Mascher

Das

Deutsche Gewerbewesen.

Das

Deutsche Gewerbewesen

von

der frühesten Zeit

bis

auf die Gegenwart.

Nach

Geschichte, Recht, Nationalökonomie und Statistik

von

Dr. H. A. Mascher,
in Naumburg a. d. S.

Potsdam,
Verlag von Eduard Döring.
1866.

„Arbeit ist des Bürgers Zierde,
Segen ist der Mühe Preis. —“
Schiller.

Vorwort.

Wie jede Geschichte, so setzt auch die des deutschen Gewerbewesens einen Anfang voraus. Kein Zweig der Kultur aber ist in größeres Dunkel gehüllt, als dieser, weil man lange Zeit unter Geschichte weiter nichts als die schmucklose, trockene Aufzeichnung und Aufzählung der Kriege mit ihren Heerzügen, Feldlagern, Schlachten, Siegen und Niederlagen, überhaupt derjenigen Thatsachen verstand, welche das äußere Leben der Staaten bedingen. Erst als in diesem großen Gemeinwesen an die Stelle roher Willkür, als Ausfluß patriarchalischer Zustände, das Gesetz trat und dem allgemeinen Willen der Gesellschaft Ausdruck gab, schritt man auch zur Erzählung der Begebenheiten, welche die Grundbedingungen und Ankündigungen des inneren Staatslebens sind, der Kämpfe, welche die Völker im Innern zu bestehen hatten, um aus dem Zustande der Rohheit zur Kultur, zu einer geordneten Verfassung für die Gesetzgebung und Verwaltung, zu bürgerlicher, religiöser und wirthschaftlicher Freiheit zu gelangen. Die schaffende Thätigkeit der Einzelnen daheim, in Haus, Familie und Werkstatt, welche die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse für Körper und Geist bezweckt, das innere Triebrad, das Agens der Geschichte der Menschheit ließ man lange unbeachtet oder ungewürdigt. Erst in der neuesten Zeit, welcher es vorbehalten gewesen ist, der Staatswissenschaft und der Philosophie die ihnen gebührenden Plätze im Tempel der Wissenschaften anzuweisen, ist man zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Geschichte deshalb so hoch steht, „weil Alles und Jedes in ihr seinen Berührungspunkt findet," und daß die Kulturgeschichte den Hauptschlüssel zur Offenbarung der ewigen natürlichen Gesetze liefert, welche das Leben der Menschheit beherrschen, daß diese mithin den wichtigsten Theil der allgemeinen Geschichte ausmacht. Religion, Wissenschaft und Kunst, Staat, Recht, Kirche und Literatur lenkten die Aufmerksamkeit der Forscher zunächst auf sich. Bald fand der grübelnde Menschengeist aber, daß diese Kulturzweige nur die geistigen Hebel der Entwickelung des Menschengeschlechts

bilden, und daß man den wirthschaftlichen Bewegungen desselben, seiner Arbeit, in der sich die Bedürfnisse der Individuen wie der Völker, ihre Willenskraft und ihre Gedanken offenbaren, eine gleich große kritische Beachtung schenken müsse, wenn man die dunkele Vergangenheit enträthseln, die Gegenwart richtig würdigen und zum Endziel aller Wissenschaften: zur Aufstellung gesunder Lehren für die Zukunft gelangen wolle. Nachdem sich diese Erkenntniß Bahn gebrochen hatte, konnte es nicht fehlen, daß sich gelehrte Männer auch dieses Zweiges der Geschichte bemächtigten. Mit Eifer ist dies indessen erst geschehen, seitdem man sich von der Lauterkeit des Industriesystems überzeugt, seitdem dessen Lehren Eigenthum der Völker geworden sind und seitdem man erkannt hat, „daß die Arbeit eines Volkes die unmittelbarste Incarnation seines Nationalgeistes ist." Zunächst sind es indessen nur der Handel und Ackerbau, welche einer selbstständigen Behandlung gewürdigt worden sind; jener wegen seiner glänzenden Außenseite, dieser wegen seiner vorzugsweisen wirthschaftlich-politischen Bedeutung in der Vergangenheit. Eine allgemeine Geschichte der Gewerbe, und der deutschen insbesondere, ist noch nicht geschrieben, weil die Mehrzahl der Gelehrten noch immer aristokratisch-vornehm auf den Stand herabsieht, welcher „im Schweiße seines Angesichts sein Brod ißt," weil der Geschichtschreiber genöthigt ist, das Material zu einer solchen Arbeit aus Schriften zu entnehmen, die zu ganz anderen Zwecken verfaßt sind, und weil innerhalb des Gewerbestandes selbst es an Leuten fehlt, welche Bildung, Muße und Erkenntniß genug besitzen, um die Ereignisse aus ihrer Sphäre niederschreiben und der Nachwelt übergeben zu können. Was zu jenem Zwecke vorhanden ist, sind nur einzelne, zerstreut umher liegende Bausteine, des Meisters harrend, der Kenntnisse und Talente, Mühe und Geld genug besitzt, um sie nach allen Regeln der Kunst zusammenzufügen und das etwa noch fehlende Material aufsuchen und beschaffen zu können. Zur Lösung dieser schweren Aufgabe müssen, wie schon Hüllmann in seinem nach zwanzigjähriger Thätigkeit veröffentlichten Werke: „Städtewesen des Mittelalters" ganz richtig bemerkt hat, „in den vorzüglichsten Städten des lombardischen Italiens, des mittäglichen Frankreichs, des oberen und mittleren Deutschlands und der sämmtlichen Niederlande, wo nicht die Archive durchsucht, doch die verschiedenen kleinen örtlichen Schriften gesammelt werden, welche überall, mehr oder weniger, gedruckt worden, aber nicht in den Buchhandel gekommen sind." Die Sammlung dieses Materials wird indessen kaum genügen. Deshalb erscheint es nothwendig, daß gebildete Gewerbetreibende selbst mit Hand an's Werk legen, sich mit tüchtigen Geschichtsforschern verbinden und aus den Zunftarchiven das dort vorhandene Material zu Tage fördern, und zwar bald, ehe es der Zahn der Zeit zernagt. Erst in allerneuester Zeit haben namhafte Gelehrte, z. B. Barthold, ganz besonders aber Arnold, bei Ausarbeitung ihrer Geschichtswerke über die Städte, diese Geburtsstätten der Gewerbe, die Archive

nach der gedachten Richtung hin gründlicher durchforscht, als je vor ihnen geschehen, und Hirsch, Werner und Böhmert haben reiche Ausbeute aus den magistratualischen Urkundensammlungen von Danzig, Iglau und Bremen geliefert, auch fehlt es nicht an älteren und neueren Monographien, welche bald die technische, bald die soziale, bald die politische, bald die rechtliche, bald endlich aber auch die wirthschaftliche Seite des deutschen Gewerbewesens, wenn gleich häufig nur nebenbei, zum Gegenstande mehr oder weniger eingehender wissenschaftlicher Untersuchungen, meist polemischer Natur, gemacht haben. Vom staatswissenschaftlichen Standpunkte, d. h. gestützt

auf die politisch-bürgerliche Geschichte, welche Alles für die Ewigkeit feststellt, was von den Menschen im Staatsleben und für dasselbe geschehen, von dem die Geschichte des Gewerbewesens einen wichtigen integrirenden Theil ausmacht;

auf die Rechtswissenschaft, welche ihre Wurzel in der Geschichte findet, und darum nachweist, wie die gegenwärtigen Gewerbegesetze sich gebildet haben, und wie sie sich gestalten müssen, um die irdische Glückseligkeit der Menschen auf sittlicher Grundlage zu befördern;

auf die Statistik, welche die übersichtliche Darstellung des gegenwärtigen Zustandes des Gewerbewesens liefert;

und endlich

auf die Nationalökonomie, welche die Bedingungen lehrt, unter denen der Nationalreichthum oder die Masse des Vermögens der einzelnen Staatsbürger entsteht, erworben, erhalten, vermehrt, vertheilt und konsumirt wird,

ist der bis jetzt vorhandene Stoff noch nicht zu einem Ganzen zusammengefügt worden, obgleich bald ein Jahrhundert seit Verkündigung der Lehre Adam Smith's, der ökonomischen Bergpredigt, in's Meer der Ewigkeit hinabgesunken ist. Je mehr sich aber die Anforderungen steigern, welche in der vielverlangenden Gegenwart auch an das Gewerbewesen, als dem dem Ackerbau und dem Handel gleichberechtigten Faktor der Produktion gemacht werden; je mehr es klar wird, welche sichere Säule der Industrialismus für den Staat ist; — je mehr unter der Herrschaft des Letzteren der Arbeit nach allen Richtungen hin die verdiente Anerkennung zu Theil wird; — je mehr Kenntnisse und Fertigkeiten fortschreitend vom Gewerbestande gefordert werden, um sich auf den Höhenpunkt der heutigen Industrie zu heben; — je glänzender der Preis ist, welcher den Meistern der mechanischen Künste zu Theil wird; — je tiefer der Schatten ist, in den die isolirten Arbeiter da gestellt werden, wo man die Stimme des Zeitgeistes unbeachtet läßt; — je mehr die wirthschaftliche Freiheit mit der politischen verwechselt und zum politischen Kapital gemacht oder als politisches Schreckmittel benutzt wird; — und endlich: je seltener die Männer sind, welche mit

Meisterhand den Griffel der Geschichte zu führen verstehen; — desto nöthiger erschien es, für jetzt wenigstens, die vorgedachte Aufgabe zu lösen. Zunächst und vorzugsweise geschieht dies im Interesse des Gewerbestandes selbst, um demselben ein möglichst klares Bild seiner Geschichte, einer Arbeitergeschichte, seines Rechts, des Arbeiterrechts, einzuhändigen und ihm die gesunden Lehren der Nationalökonomie zum Verständniß zu bringen; den Staats- und Gemeindebeamten, welchen der Mehrzahl nach eine genaue Kenntniß der Volkswirthschaftslehre leider noch immer abgeht, soll dadurch das Mittel in die Hand gegeben werden, die tief eingehenden wirthschaftlichen Fragen richtig würdigen zu können; und dem eigentlichen Gelehrten ein Anhalt bei weiteren Forschungen. Die ganze Aufgabe soll somit weiter nichts sein, als eine Johannesarbeit. Des Neuen werden die Männer der Wissenschaft vielleicht nicht viel darin finden. Wenn es aber wahr ist, daß Bildung frei, und daß Wissen stark macht, — daß wirthschaftliche Freiheit und gründliche Kenntnisse aber dem Gewerbestande besonders Noth thun, und daß es Thatsachen und Wahrheiten giebt, die selbst dem Gebildeten nicht oft genug vor die Seele geführt werden können, die immer ein Publikum finden, dem sie neu sind, und welches sie belehren, weil das Licht der Wahrheit Vielen nicht von selbst aufgeht: dann darf der Verfasser hoffen, sich wenigstens keine unnütze Aufgabe gestellt zu haben. Die Lösung derselben erschien ihm übrigens von vornherein leichter, als sie wirklich war. Schritt für Schritt wurde sie schwieriger, aus subjektiven und objektiven Gründen, welche dem aufmerksamen Leser von selbst vor die Seele treten werden, deren Aufzählung sich der Verfasser aber enthält, weil sie nach Vollendung der vorliegenden Arbeit für das große Publikum ohne Interesse sind. Nur das mag und kann der Verfasser nicht verschweigen, daß demselben immer und immer wieder Zweifel darüber aufgestoßen sind, ob der von ihm eingeschlagene Weg auch der streng richtige sei? Derselbe überzeugte sich indessen beim Fortarbeiten immer mehr davon, daß eine Arbeit, die im Ganzen den Charakter eines Geschichtswerkes tragen soll, auch dem Gange der Geschichte Schritt für Schritt folgen, d. h. das Gewerbewesen genetisch darstellen müsse. So gelangte der Verfasser ganz von selbst dazu, das vorhandene Material nach Materien zu ordnen, welche sich im Ganzen den Epochen der allgemeinen Geschichte anschließen. Auch darüber war der Verfasser in Zweifel, ob er seinem Werke, Satz für Satz, die Quellenangabe beifügen solle, wie es ein rein wissenschaftliches Werk erfordert, und wie es die Männer der Wissenschaft auch von ihm verlangt haben. Nach eingehender Berathung mit sich selbst, glaubte derselbe indessen sich mit einem bloßen Verzeichniß der von ihm benutzten wissenschaftlichen Hilfsmittel*) begnügen zu müssen, weil es dem eigentlichen Fachgelehrten nicht schwer

*) Die Quellenangabe befindet sich am Schlusse dieses Werkes.

wird, die Quellen, aus welchen der Verfasser geschöpft hat, zu finden, wogegen deren Bezeichnung, Blatt für Blatt, dem gebildeten Laien, für den das Buch doch zunächst und vorzugsweise bestimmt ist, das Lesen desselben verleiden könnte, mindestens aber doch bedeutend erschweren würde. Die Kritik tadelt vielleicht dies und die ganze Disposition, der gerechte Kritiker wird indessen finden, daß der Verfasser nicht ohne reifliche Ueberlegung gehandelt hat.

Noch heute hat derselbe übrigens die gewissenhafte Ueberzeugung, daß der von ihm eingeschlagene Weg der richtigste sei. Ob aber nichtsdestoweniger sein Werk mißlungen? — das ist auch eine Frage, welche der Verfasser sich oft vorgelegt hat; er hat sich auch nicht verhehlen können, daß an demselben Manches ausgesetzt werden kann; er ist indessen doch der Ansicht, daß er dem allgemeinen Interesse dient, wenn seine Arbeit an das Licht der Oeffentlichkeit gelangt.

Nach alledem bleibt dem Verfasser nur noch übrig, in aller Bescheidenheit darum zu bitten, nicht etwa den Willen für die That nehmen zu wollen, weil das kein Entschuldigungsgrund sein würde, eine an sich unbrauchbare Arbeit in die Welt zu senden, wohl aber, bei Beurtheilung der vorliegenden Schrift auch die Schwierigkeiten einer solchen Pionierarbeit an sich und in der isolirten Lage des Verfassers in Betracht ziehen zu wollen. Fern von einer guten Bibliothek, wäre es demselben rein unmöglich gewesen, die Aufgabe, welche er sich selbst gestellt hatte, zu lösen, hätten Gönner und Freunde ihn nicht mit der einschlagenden Literatur aus ihren Büchersammlungen bereitwillig versehen. Allen, welche dem Verfasser in dieser Weise gütigst ihre Unterstützung haben zu Theil werden lassen, stattet derselbe hierfür seinen Dank ab.

Naumburg a. d. Saale, im Jahre 1865.

H. A. Mascher.

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Einleitung.

Erster Abschnitt.
Vorgeschichtliches Gewerbewesen.
(Zur Römerzeit.)

Erstes Kapitel.
Wirthschaftlicher, sozialer und staatlicher Urzustand.

Zweites Kapitel.
Gewerbeverfassung in den römisch-deutschen Provinzen.

Zweiter Abschnitt.

Hoferechtliches Verhältniß der Gewerbe unter der Herrschaft des Naturalsystems.

(Zur Zeit der Merowinger und der Karolinger und unter den sächsischen Königen.)

Erstes Kapitel.

Gewerbliche Zustände im frühesten Mittelalter bis zur Zeit der Merowinger.

Zweites Kapitel.

Anregung zum gewerblichen Verkehr unter den Karolingern.

Zweites Kapitel.

Steigen der Konsumtion und der Produktion.

Drittes Kapitel.

Fortschreitende Entwickelung der Betriebsamkeit, Wohlhabenheit und Wehrfähigkeit des Gewerbestandes.

Drittes Kapitel. Seite

Sozial-politische Arbeiterbewegungen.

Anlagen.

Einleitung.

Einleitung.

Die menschlichen Bedürfnisse Die Gesellschaft. Erfindungen. Künste. Viehzucht. Nomaden. Ackerbau. Staat. Kultus. Stände: Krieger, Priester, Ackerbauer. Kriege und religiöse Bedürfnisse steigern und verfeinern die Kunstprodukte. Verarbeitung der Metalle. Einzelne Gewerbe. Gewerbewesen der Hindus, Aegypter, Perser, Babylonier, Israeliten, Griechen, Römer. Das Christenthum.

Der erste Mensch verlebte seine Tage im Paradiese, dort, wo die Natur dem Staubgeborenen das dringendste Bedürfniß des Lebens, die Nahrung, mütterlich sorgend, ohne sein Zuthun spendete. Er aß von den Früchten der Bäume und Sträucher, in deren Aufsuchen seine erste, einfache Arbeit bestand. Die nackte Erde war anfangs sein Lager; Höhlen und dicht belaubte Bäume gewährten ihm Schutz, wenn der Regen ihm die erste Lagerstätte unbequem machte. Bald verband der Mensch instinktartig die Zweige der Bäume und fertigte sich aus Laub eine bequemere Ruhestätte, seine erste Wohnung, und schützte sich, um den schmerzhaften Einflüssen der Witterung zu entgehen, durch Bedeckung seines Leibes mit großen Blättern; darin bestand seine erste Kleidung. Nahrung, Wohnung und Kleidung dienen somit zur Befriedigung des Selbsterhaltungstriebes. In diesem Urzustande waren die Thiere die Lehrmeister des Menschen. Von ihnen lernte er den Genuß der mannigfachen Speisen, welche Wald und Feld darbieten, die Herstellung künstlicherer Wohnungen, die Sammlung von Vorräthen für die Zeit des Mangels. Das rein thierische Leben, welches die Menschen in dieser Weise abgesondert von einander führten, erreichte sein Ende, als der Geselligkeitstrieb, dessen wichtigstes Produkt die Sprache ist, die Menschen zu engerem Beisammensein in Familien anlockte. Letzteres weckte Gefühle, welche darauf berechnet waren, den Eindruck auf Andere, durch Schmuck, zu erhöhen, und die ersten, einfachsten Künste hervorzurufen, welche anfänglich im Bemalen des Körpers mit roher, bunter Erde

bestanden. Als die Bevölkerung an einem Orte stieg, zwang sie der Mangel an den einfachsten Nahrungsmitteln, durch Morden der Thiere, welches sie von diesen selbst lernten, sich die nöthige Speise, eine bessere Nahrung und eine zusagendere Kleidung zu verschaffen. Jagd und Fischen wurde jetzt ihre Beschäftigung. Diese trieben sie zur Verfertigung von Waffen und Geräthen, zu ihren ersten Erfindungen.

Um die Hindernisse, welche sich dem Einzelnen in der Befriedigung seiner Bedürfnisse, örtlich und zeitlich, darbieten, zu beseitigen, verbanden sich mehrere Familien zu einer Gesellschaft, deren einzelne Glieder darauf bedacht waren, ihre Thätigkeit durch allerlei Werkzeuge ergiebiger zu machen.

Die Herrschaft, welche die vereinigten Menschen, denen der Stärkste Führer und der Klügste Rathgeber war, mit Hilfe dieser künstlichen Werkzeuge, über die wilden Thiere erlangten, lehrte sie die sanften zähmen, vermehren und benutzen. So entstand die Viehzucht, welche die größer werdende Gesellschaft von einem Weideplatze zum andern führte. Die ältesten Völker der Erde führten ein solches Wanderleben: es waren Nomaden, ohne festen Wohnsitz, ohne Staat, ohne Privatreichthum, ohne Bildung, ohne Kultur. Einzelne dieser physisch starken Nomadenvölker sind zwar erobernd aufgetreten, die meisten großen Umwälzungen sind von ihnen ausgegangen, sie haben auch gewaltige Reiche gegründet, die aber, weil ihnen der unstäte Karakter ihrer Gründer aufgedrückt war, eben so schnell wieder auseinander fielen, wie sie entstanden waren. Es fehlte ihnen die Ruhe, welche allein die staatliche Ordnung zu schaffen und zu erhalten vermag.

Erst als die Wandervölker auf den Gedanken kamen, Bäume und Sträucher zu pflanzen, Samen auszusäen, Pflanzen zu ziehen und Früchte einzuernten, als sie sich feste Niederlassungen gründeten, um den Boden in Ruhe zu bebauen, eine Thätigkeit, welche die Nahrung sicherer gewährt, als die Jagd, mehreren Menschen auf gleicher Fläche zu leben erlaubt, als die Viehzucht, sanftere Sitten einflößt, als beide, mehr Erfahrungen, mannigfachere Beschäftigungen zuläßt und nöthig macht, — erst als ein getheiltes, zunächst an die Scholle gefesseltes Privateigenthum entstand, als der erste Schritt zur Civilisation geschah, bildeten sich Staaten, zuerst dort, wo die Wiege der Menschheit stand, wo die mindeste Thätigkeit hinreichte, die immer noch einfachen Bedürfnisse zu befriedigen.

So roh auch der Ackerbau auf dieser Stufe der Entwickelung betrieben wurde, die Natur mit ihrer Schönheit, mit der furchtbaren Macht und erhabenen Größe ihrer Erscheinung, aber auch mit ihrer ewigen Regelmäßigkeit im Wechsel derselben, das Gefühl der tiefen Abhängigkeit von den gewaltigen Kräften der Natur, die vollständige Ohnmacht, in welche sich der schwache Mensch jenen gegenüber versetzt sah, ließen ihn ahnen, daß eine höhere Weltenordnung bestehen müsse, daß er derselben untergeordnet sei, und daß es ein höheres Wesen geben müsse, welches die Erde und Alles auf, in und neben ihr erschaffen hat, erhält und regiert. Das geistige Erfassen desselben war ihm auf dieser niedrigen Kulturstufe freilich nicht möglich; mit Hilfe seiner Phantasie machte er sich aber

doch Vorstellungen von diesem höchsten Wesen, die seinen Anschauungen von den physischen und geistigen Kräften entsprachen. So kam er dazu, sich selbst Götter zu bilden, die er verehrte oder fürchtete, je nachdem er ihnen gute oder böse Eigenschaften beilegte. Furcht und Hoffnung erzeugten den Kultus, dessen ausschließlichem Dienste sich im rohesten Kulturzustande die Greise und alternden Frauen, bei den fortgeschritteneren Völkern die klügeren Glieder der Gesellschaft widmeten, die nun Priester wurden, welche der Wahn zu Freunden der Götter machte. Die stärkeren Glieder der Gesellschaft, die Krieger, übernahmen den Schutz der ganzen Gesellschaft, namentlich auch derjenigen, welche den Acker bebauten, der Ackerbauer.

Lange Zeit erhielten sich die Staaten mit diesen drei Ständen. Alle Bedürfnisse, welche vorzugsweise nur Gegenstände der Bequemlichkeit und erst im weiteren Laufe der Entwickelung gewisse Kenntnisse und einen bestimmten Grad von Bildung umfassen, wurden noch in der Familie angefertigt: das Hausgeräth, die Waffen, die Kleider und das Brod. Das Hausgeräth war noch sehr einfach: es bestand aus ein paar irdenen Trinkgefäßen, rohen Tischen und Bänken, schmucklosen Kasten, und bei den Reichen höchstens aus einer Getreidemühle; zur Kleidung genügte ein Stück Leinwand oder Tuch, beides farblos, und Sandalen; die Nahrungsmittel machten Milch, Früchte, geröstetes Fleisch und ein kaum genießbares Gebäck aus.

Schon auf dieser Stufe der Entwickelung gestalteten die Kriege, welche die einzelnen Völker mit einander führten, und die religiösen Bedürfnisse die künstlichen Erzeugnisse des Menschen mannigfaltiger: er errichtete auf den Gräbern seiner Helden Denkmäler dankbarer Erinnerung, die anfangs aus einem Haufen von rohen Steinen bestanden, und baute aus gleichem Rohmaterial Altäre, auf denen er seinen Götzen opferte; er fing auch bereits an die Wohnungen seiner Führer, seiner obersten Priester, großartiger und geschmackvoller herzustellen, als seine Privatwohnungen. Von Harmonie, Ebenmaß und künstlerischer Einheit war bei solchen Werken der Kunst allerdings noch keine Rede, indessen wurde durch dieselben doch bereits der Sinn hierfür erweckt. Nach und nach entstand das Streben, diese rohen Produkte zu vervollkommnen, und hierdurch wurde der Mensch von der Herstellung der Werke, welche ihm zu Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse dienten, von der bloßen handfertigen Thätigkeit, von den mechanischen oder sogenannten Künsten des gemeinen Lebens zu der eigentlichen nachahmenden Kunst, und zwar zuerst zur Baukunst hinübergeführt, welche älter ist, als die Skulptur und Malerei. Erstere mußte ihren beiden jüngeren Schwestern erst den Boden zu ihrer Gestaltung gewähren, und hat trotzdem niemals ihre äußere Verbindung mit dem Alltagsleben aufgegeben, sondern führt ihre künstlerische Thätigkeit immer und überall, selbst in ihrer höchsten Entwickelung, auf dieses zurück.

Einen höheren Grad von Vollkommenheit erreichten die Waffen, Hausgeräthe und Kleidungsstücke, deren Anfertigung den Ackerbauern oblag, nachdem dieselben die Bearbeitung der Metalle kennen gelernt hatten; der Bedarf

war aber noch zu gering, als daß dieselben damit ihr Brod allein hätten verdienen können. Es war dies die Periode, in welcher der einzelne Mensch immer noch verschiedene Arbeiten neben dem Ackerbau anfertigte.

Als aber die Zahl der Menschen immer mehr stieg, und in Folge dessen der Absatz einzelner Kunstprodukte größer wurde, bildeten sich nach und nach einzelne Gewerbe aus, deren Vervollkommnung abergläubische Unwissenheit und blindes Vorurtheil, die böse Frucht des Kastenwesens, hemmend entgegen traten. Dieses System hat den Geist der Hindus, der Erstgeborenen der Kultur, welche das Volk, nach den Hauptarten seiner Beschäftigung, in erbliche Stämme abtheilten, so getödtet, daß sie noch heute auf der Stufe mechanischer Fertigkeit stehen, auf der sie bereits vor zwei Jahrtausenden standen. Wie Alles, so war auch die gewerbliche Thätigkeit in Indien durch theologisch-dichterische Gesetze bestimmt. Der dritte Stand umfaßte die Ackerbauer, Handel- und Gewerbetreibenden. Das Gewerbe war anscheinend mit der Landwirthschaft verbunden. In dem alten Gesetze heißt es: „der Schöpfer übergab das Vieh der Aufsicht der Vaisyahs, so wie die Menschen der Brahminen und Krieger.“ Diese Verordnung bildete die Grundlage des Gewerbewesens der alten Inder. Der Betrieb desselben war somit kein freier, sondern ein durch den gesetzlichen Kastengeist abgeschlossener. Das ist der Grund, weshalb jenes Volk das Talent, mit rohen Werkzeugen der Vorwelt, die feinsten Webereien in Baumwolle, Wolle und Seide, goldgestickte Zeuge, Elfenbeinschmucksachen, besonders Halsketten und Ohrgehänge, und Goldschmiedearbeiten, die Kunst, schön zu färben, Stahl anzufertigen, die prachtvollsten Denkmäler, Paläste und Tempel herzustellen, mit ewiger Minderjährigkeit des Geistes hat erkaufen müssen.

Auch in Aegypten, dessen Geschichte in die Urzeit hinaufreicht, stockte das Wachsthum einer frühen Kultur unter demselben Zwangssystem. Es gab daselbst sieben Kasten: die beiden edleren der Priester und Krieger, dann folgte die der Gewerbetreibenden. Zu dieser gehörten die Handwerker, die Krämer und Kaufleute, so wie die mechanischen Künstler. Der Sohn blieb in dem Gewerbe des Vaters, und konnte nicht mehr als ein einziges betreiben. Somit gab es erbliche Zünfte für jedes Gewerbe. Die Kunst, selbst mit Ausschluß des Mechanischen, war Eigenthum der Priesterkaste, deren große Kenntnisse in der Mathematik, besonders in der Geometrie und in den Naturwissenschaften, den Gewerben vorenthalten blieben. Aus diesem Grunde sind Aegyptens Pyramiden, die riesigsten Grabdenkmäler der Welt, seine mächtigen Felsengräber und großräumigen Tempel, seine kunstvollen Säulenhallen rühmliche Beweise bewundernswerther Geschicklichkeit, aber nicht von fortschreitender Bildungskraft. Dagegen liefern diejenigen Gewerbezweige, welche durch die Religion und durch die Gewohnheit nicht eingeengt waren, den Beweis hoher Kunstfertigkeit der Aegypter. Die Ruhebetten, Sessel, Körbe, und von den musikalischen Instrumenten die Harfe, können noch heute zum Muster geschmackvoller Formen dienen. Großes Geschick besaßen sie in der Wagenbaukunst, in der Verfertigung kostbarer Gewänder, in der Töpferei, in Erz- und in Goldarbeiten, bei der sie die Chemie anwendeten.

Bei den Persern legte Zoroaster's Lehre, so geistig geläutert dessen Ideen von der Gottheit auch bereits waren, ebenfalls den Grund zur kastenmäßigen Eintheilung der Bevölkerung. Sie kannten wohl Stämme von Edlen und Ackerbauern, aber nicht von Gewerbetreibenden. Sie verbrauchten nur das, was Handel und Industrie anderer Völker ihnen lieferten.

In Babylons Städten, von deren Glanz weiter nichts als eine Reihe riesiger Schutt- und Trümmerhaufen auf uns gekommen, nahm die Industrie zwar in staunenswerther Weise zu, sie wurde aber durch das Schwert der Welteroberer in ihrer Entwickelung gehemmt, und es erfüllte sich das Wort des jüdischen Propheten Jesaias: „Es lagern sich dort die Thiere der Wüste; ihre Häuser füllen Eulen! Es wohnen dort Straußen, und Waldteufel tanzen daselbst. Schakals heulen in ihren Palästen, wilde Hunde in den Häusern des Wohllebens!"

Bei den Israeliten verhinderten innere zerrüttende Streitigkeiten, unausgesetzte Kämpfe mit äußeren Feinden, und die Verletzung der persönlichen Freiheit den anhaltenden Aufschwung der Gewerbe.

Die Griechen, auf deren Kultur die beglückende Lage und Naturbeschaffenheit ihres Landes, nicht erdrückt durch die überschwängliche Triebkraft einer tropischen Vegetation, und doch, durch seine ganze Lage und Beschaffenheit mäßig und mit Aussicht auf lohnenden Erfolg, zur Thätigkeit anregend, den mächtigsten Einfluß ausübte, entrissen sich zuerst der Monotonie, in welche alle die eben gedachten Völker vor ihnen verfielen. Die buchtenreichen Küsten ihres Landes, im Mittelpunkte dreier Erdtheile, einladend zum Seehandel, zur gewinnbringenden Thätigkeit, erzeugte in ihnen zuerst jene Beweglichkeit des Denkens, Strebens und Handelns, welche die Phantasie mit dem nüchtern grübelnden Verstande harmonisch verbindet und so die Grundlage für wahre, menschliche Bildung gewinnt, durch welche sich die Griechen vor allen anderen Völkern des Alterthums so auszeichneten, daß sie zur Lebensbedingung wurde. In der Industrie leisteten sie Rühmliches. Auf der Insel Keos, dem heutigen Zea, wurden die feinsten Seidenstoffe gewebt, die schönsten Teppiche zu Korinth und Samos; die milesischen Gewande waren, wegen ihrer Durchsichtigkeit, fast berüchtigt, ausgezeichnet das Töpfergeschirr zu Korinth, Athen, Aegina, Samos und Knidos; das Backwerk aller Art zu Athen, Samos und Syrakus. So hoch ihre Industrie aber auch stand, so mustergiltig ihre Kunst und ihre Wissenschaft für das Menschengeschlecht geworden sind, so sehr sie danach strebten, die Freiheit, die Mutter des edeln Gemeinsinnes, zur Basis ihres Gemeinwesens zu machen, ihre Religion hatte sich doch viel zu wenig von dem Eindrucke der physischen Natur befreit, als daß die gemeine, die bürgerliche Freiheit, sich hätte entwickeln können. Deshalb war auch in dem aristokratischen Sparta den Bürgern der Betrieb der Gewerbe untersagt und dieser den Sklaven überlassen; auch in Thespiä galt es für schimpflich, ein Handwerk zu erlernen; in Theben konnte nur derjenige eine Magistratswürde bekleiden, der zehn Jahre lang kein Gewerbe betrieben hatte; auch in Epidamnos wurden die Gewerbe nur von Sklaven

betrieben. Solon, Athens weiser Rathgeber, erkannte jedenfalls die hohe Bedeutung der gewerblichen Thätigkeit für das gemeine Wesen, als er es den Eltern gesetzlich zur Pflicht machte, die Kinder zur Erlernung eines Gewerbes anzuhalten, und die Beleidigungen der Gewerbetreibenden auf dem Markte verbot. Augenscheinlich wollte er die Arbeit zu Ehren bringen und ihr Schutz gewähren. Ohne Zweifel begründeten diese humanen, staatsklugen Maßnahmen Athens spätere Größe. Athen war nicht nur der reichste Staat, sondern auch derjenige, welcher dem Gesammtvaterlande den meisten Glanz gab. Hier lebten die vorzüglichsten Maler und Bildhauer, die talentvollsten Redner und größten Philosophen, befruchtet durch die industrielle Thätigkeit, welche dem Handel Athens zur natürlichen Grundlage diente. In allen anderen Staaten verachtete man diejenigen, welche freiwillig sich der Herstellung von Kunstprodukten unterzogen. Selbst Aristoteles, der scharfsinnigste, festeste und nüchternste Philosoph, sprach den Handwerkern die Befähigung ab, Bürger zu werden, und erklärte, daß er zwischen ihnen und den Sklaven weiter keinen Unterschied finde, als daß erstere Jedem, letztere dagegen nur ihrem Herrn für Lohn Dienste leisteten.

Auch Rom, auf welches die griechische Kultur überging, überließ die gewerblichen Verrichtungen den Unfreien, selbst in der Periode, in der Kunst und Wissenschaft, ein vollständig ausgebildetes Staats- und Privatrecht, Bürgerurbanität, Kriegskunst, Vaterlandsliebe und Freiheitsdrang dasselbe zum ersten Reiche der Welt machten. Aber so gebildet auch ihre Philosophen und so geschickt auch ihre mechanischen Künstler waren, die Werke ihres Fleißes und ihrer Hände hatten doch nur den Zweck, denen das Leben zu versüßen, welche durch ihre Siege das Ideal des Staates: die Ausdehnung desselben nach allen Richtungen hin, durch Eroberung fremder Reiche und Unterjochung anderer Völker, zu verwirklichen suchten. Ihre Künstler und Gelehrten, ihre Kaufleute und Handwerker waren, so sehr das römische Recht auch die persönliche Selbstständigkeit des Individuums anstrebte, doch nur die Diener einer bevorzugten Klasse, die, weil sie ihren Reichthum nicht durch Arbeit verdiente, nach und nach so verweichlichte, daß der Staat darüber zu Grunde ging. Trotz aller Herrlichkeit und alles Glanzes, welcher das klassische Alterthum blendend umgiebt, war damals die Arbeit geknechtet, die Theilung der Arbeit zwar bekannt und der Werth derselben für die Produktion geschätzt, die Produktion und Konsumtion aber kastenartig geschieden. In keinem Staate des Alterthums dachte man daran, Ackerbau, Handel und Gewerbe in rechtlich-geordneter Weise mit einander zu verbinden und diesen dreien, gleich wichtigen Zweigen des wirthschaftlichen Lebens die erforderliche Einheit im Interesse des Staats- und Gesellschaftslebens zu geben. Die kleine Anzahl freier Bürger, mächtiger Fürsten und Aristokraten sammt ihren Philosophen beabsichtigte mit allen ihren Spekulationen weiter nichts, als sich auf die bequemste Weise durch eine Herde von Sklaven ernähren zu lassen, während sie selbst sich die Zeit durch die Erfindung immer neuer Erpressungen und Gewaltthaten, durch Schwelgereien und Kunstgenüsse, so wie durch schön tönende, aber müssige Gespräche über das Staatswohl zu vertreiben

suchten. Die Weisen des Alterthums sprachen es zwar mit tiefem Schmerze aus, daß die Arbeit, wie sie damals war, die unorganisirte Arbeit, den Menschen seiner Würde beraubte; sie waren aber mit egoistischer Blindheit geschlagen; statt die Arbeit zu veredeln, statt ihr den Karakter des Schönen zu verleihen, hielten sie Jagd auf ihre Sklaven, wie auf flüchtiges Hochwild, und erniedrigten sie täglich mehr. Sie bekannten mit staatsmännischer Weisheit, daß die Armuth den Adel der Seele zerstört, aber sie überließen den Vermögenserwerb willkürlichen Erpressungen! Sie gaben zu, daß das Kapital ohne Arbeit keine Früchte tragen könne, und folgerten doch nichts Anderes daraus, als daß es eine Kaste müssiger Kapitalisten und eine Kaste arbeitender Sklaven geben müsse!

Tiefe Wehmuth erfüllt den Menschenfreund beim Anblick des stärksten Schatten neben dem stärksten Licht. Unnatürlich war dieser Gegensatz, diese Feindschaft der Menschen unter einander, der Kinder eines Vaters. Dieselbe war eine chronische Krankheit, welche am Organismus des Staates und der Gesellschaft nagte, und dieselbe in der gedeihlichen und friedlichen Entwickelung hemmte, bis endlich der Vorhang des Tempels zerriß und dem geknechteten Arbeiter wie dem freien Bürger, dem Proletarier wie dem Fürsten das Evangelium gepredigt wurde, dort wo das Volk, durch eine besondere Art von Wissenschaft und Literatur, durch einen Kodex religiöser und politischer Einrichtungen, durch Lieder, moralische Sprüche und erhabene Reden, zur Aufnahme des Samenkorns einer neuen Idee so weit vorbereitet war, daß dieselbe Eingang finden konnte in Herz und Verstand selbst des schlichten Mannes.

Erst jetzt, als Jesus von Nazareth, im verachteten Judäa, der Sohn eines Zimmermanns, der harrenden Menschheit seine ewig wahren Lehren predigte, die keinen geringeren Zweck haben, als alle Völker zu einem Volke, für diese eine künftige Welt, geistig zu verbinden, erst als der Geist dieser neuen religiösen, sozialen und politischen Theorien einzog in die Menschenbrust, erkannte man das „Recht auf Arbeit“, das Recht auf Subsistenz und Muße, als ein Urrecht jedes Menschen an. Erst jetzt fingen an die Fesseln der heidnischen Sklaverei zu brechen, freilich nur sehr allmälig, weil der Weg der Vorsehung wunderbar langsam ist. Weder die Erhebung des christlichen Glaubens unter Konstantin zur Staatsreligion, noch die Trennung des weströmischen und oströmischen Reichs, noch der Untergang des ersteren, bildeten diesen Wendepunkt, diesen Sieg des Christenthums über das Heidenthum, vielmehr nahm ersteres zunächst vielfach die Formen des letzteren an, und zersetzte nur ganz langsam dessen knechtisches Wesen, ein Prozeß, der selbst in unseren Tagen noch in vielen Staaten vor sich geht, zu denen namentlich auch noch die meisten Länder Deutschlands gehören, welches aus dem Dunkel der Geschichte erst zu der Zeit hervortrat, in der die alte Welt bereits auf ihrem Höhepunkte angelangt war.

Erster Abschnitt.

Vorgeschichtliches Gewerbewesen.

(Zur Römerzeit.)

Erstes Kapitel.

Wirthschaftlicher, sozialer und staatlicher Urzustand.

Entdeckung Deutschlands. Charakter des Landes, seiner Bewohner. Deren Kulturstufe, Wohnsitze. Beschäftigung. Geburtsstände: Edle, Freie, Leibeigene. Verfassungszustände. Betrieb der Landwirthschaft. Anfertigung der Kunstprodukte durch die Leibeigenen und Freigelassenen. Gewerbeprodukte der alten Deutschen, zum Gottesdienst, zum Betriebe des Ackerbaues, der Jagd und Viehzucht und zur Führung der Kriege (Ochsenfuhrwerke, Leinwand, Meth und Bier). Völlerei und Tapferkeit derselben. Roher Kulturzustand.

Als Julius Cäsar Gallien zu einer römischen Provinz machen wollte (im Jahre 58 vor Chr. Geburt), erhielten die Römer, die Herren der damaligen Welt, die erste Kunde von dem Vorhandensein eines Volksstammes jenseit des Rheines, dessen Sitten, Sprache und Waffen sich von denen der Gallier unterschieden, und entdeckten Deutschland oder Germanien, wie sie dasselbe nannten. Durch die im Jahre 27 v. Ch. G. erfolgte Eroberung von Gallien wurde der Rhein, durch die bald darauf folgende Unterjochung von Pannonien, Noricum, Rhätien und Vindelicien die Donau die Grenze, welche das römische Reich von Deutschland trennte. Von dieser Zeit an beginnt die deutsche Geschichte überhaupt, mithin auch die des deutschen Gewerbewesens. Die Germanen, d. h. verbundene Kriegsvölker, wohnten damals zwischen dem Rhein, dem Meer, dem Ozean, der Donau, dem karpathischen Gebirge, den Bergen, welche sich von diesem an durch Oberungarn bis an die Donau hinziehen, und an der Weichsel. Was jetzt auf der Südseite der Donau noch zu Deutschland gerechnet wird, war theils unbewohntes Land oder nur ein Tummelplatz streifender Horden, theils der Wohnsitz rhätischer oder celtischer Völkerschaften, und bildete in der römischen Provinzialeintheilung Vindelicien, Noricum und Pannonien, die in der Nähe der Donau liegenden Theile von Oesterreich, Baiern und Schwaben. Dagegen waren die großen Halbinseln, welche die Ostsee vom Norden Deutschlands trennen, bereits von deutschen Völkerschaften bewohnt, welche aus ihrer Heimath im fernen Osten, nahe der Geburtsstätte des Menschengeschlechts, in das ihnen von Gott bestimmte Land vorgedrungen waren.

Die deutschen Völkerschaften waren damals bereits Ackerbauer, zwar roh, wie ihr mit Urwald, Sümpfen und Moräften bedecktes Land, und ohne Kultur, aber geistig begabt, bildungsfähig, wie kein anderes Volk der Erde, und urkräftig, wie der ihnen gehörige Grund und Boden. Jagd und Fischfang bildeten ihre Hauptbeschäftigung; erst nach und nach trieben sie den Landbau, in den Thälern zerstreut, und mit mehr Energie. Die Schwierigkeiten, mit welchen sie dabei wegen der ungünstigen Bodenbeschaffenheit, der widrigen klimatischen Verhältnisse und der dürftigen Werkzeuge zu kämpfen hatten, reizten ihren Eifer und stärkten ihre Kraft so, daß sie im Laufe der Zeit die ersten Lehrmeister des intensiven Ackerbaues werden konnten.

Ihren Wohnsitz nahmen die Deutschen theils an geschlossenen Orten, (Dörfern), den Hoflagern der selbstgewählten Heeresführer (Herzöge) und Fürsten (Könige), theils aber in zerstreut, getrennt liegenden Höfen, und nur selten in einzeln liegenden Burgen und Thürmen.

Im Süden ließen sich die Volksstämme nieder, welche dem Zusammenwohnen in Dörfern den Vorzug gaben, die noch heute unter den inzwischen entstandenen Städten dort zu finden sind.

Der Städte, welche auf niedriger Kulturstufe, als feste Plätze, zu Zufluchtsstätten, bei hoher Kultur dagegen dem Handel und den Gewerben zu Betriebsstätten dienen, bedurften die alten Deutschen nicht, weil sie als ackerbautreibendes Volk so wehrfähig waren, daß sie künstlicher Vertheidigungsmittel nicht bedurften. Andererseits aber waren sie noch so bäurisch-roh und, wie alle Völker auf dieser niedrigen Kulturstufe, so einfach in ihren Bedürfnissen, daß zu deren Befriedigung die Abzweigung der Gewerbe vom Ackerbau und die Niederlassung derselben an bestimmten Orten noch kein Erforderniß war. Endlich waren sie aber auch so freiheitsliebend, daß ihnen lange Zeit der Aufenthalt an solchen Orten widerstrebte.

Die sozialen und wirthschaftlichen Zustände der alten Deutschen waren gerade so unentwickelt wie ihre Bildung.

Berufsstände gab es noch nicht, weil die Bildungsstufe Aller gleich war. Dagegen gab es Geburtsstände: edle, durch hervorragende persönliche Eigenschaften ausgezeichnete Personen, freie, welche den zahlreichsten und wichtigsten Bestandtheil der Bevölkerung, das eigentliche Volk, ausmachten, und Leibeigene. Ueber die Entstehung dieser Stände wissen wir nichts. Vermuthlich verdanken sie dieselbe den Kriegen und Eroberungen. Bei allen Landbau treibenden Völkern findet man nämlich zwar die erste geordnete Herrschaft; die Ruhe, welche diese Beschäftigung, und die wenige Arbeit, welche die einfachen Bedürfnisse erfordern, machen die Ackerbauer indessen bereits schwächer, als die Nomaden und die Jäger, welche, durch die Reichthümer der ersteren angelockt, dieselben überfallen, sie plündern und diejenigen, welche ihnen keinen Widerstand leisten können, tribut- und dienstpflichtig machen. Die Herrschaft über die ihrer Freiheit beraubten Menschen war anfangs das gleiche Recht aller Sieger, unter denen die Stärkeren, Mächtigeren und Edelsten nach und nach zu immer größerem Ansehen und, in Folge glücklicher Kriegszüge, zu größerem Wohlstande gelangten. Diese

bildeten nun den Adel, einen Stand, der in der Regel nicht stark vertreten war, und sich von den Freien nur durch den größeren Umfang des Grundbesitzes unterschied. Noch waren die leiblichen und geistigen Bedürfnisse einzelner Stände dieselben. Selbst die Bedürfnisse der Fürsten waren nicht größer als die der Edlen, Freien und Leibeigenen. Der Grund und Boden machte die einzige Vermögensform aus, nach der der Reichthum und die politischen Rechte bemessen wurden. Auf ihn gründete sich auch die Verfassung der Gemeinde des Volks, der Volksgemeinde, welche, durch die Verbindung mit einem bestimmten Gebiete, einen wahren Staat, d. h. einen Verein aller auf einem Territorium gelegener Güter und ihrer Eigenthümer bildete.

Die Freien, d. h. die durch Geburt unabhängigen und deshalb waffenfähigen und wehrpflichtigen Männer, welche gleichmäßig ihrem Stamme und dessen Oberhaupte, nicht aber einem Andern zu persönlichen und sachlichen Leistungen verpflichtet waren, die also den Mitfreien gegenüber unabhängig und selbstständig lebten, faßten, unter der Leitung der Fürsten oder Grafen, Beschlüsse über die Gesetze, verbürgten sich für Freiheit und Recht, d. h. sie gewährleisteten sich gegenseitig den Volksfrieden. Zu dieser Volksgemeinde gehörten auch die Edlen, die Adeligen.

Die Leibeigenen, die Unfreien, standen unter dem Schutze der freien Grundherren, sie gehörten mit zur Familie, weshalb sie auch Hörige hießen, saßen neben den Kindern am Tische des Herrn, oder gründeten einen eigenen Hausstand, wenn ihnen der letztere gegen Abgaben und Dienste Ländereien zur eigenen Bewirthschaftung, nach Art der römischen Kolonen, überließ. In der Volksgemeinde vertrat sie der Grundherr, der ihnen auch den nöthigen Rechtsschutz gewährte. Kriegsdienstpflichtig waren dieselben nicht. Bei so einfachen, patriarchalischen Zuständen, bemerkt Arnold, hatte die Unfreiheit jener Zeit ihre sittliche Berechtigung.

In Kriegszeiten stellte sich die Volksgemeinde unter die selbstgewählten Herzöge. Nach dem Sturze des Römerreichs wurden dieselben Oberhäupter der Völker, eine Würde, die in einzelnen altedlen Geschlechtern demnächst erblich blieb.

Den Leibeigenen, mochten dieselben sich auf einzelnen kleinen Stellen angesiedelt haben, oder mit dem Grundherren unter einem Dache leben, so wie den Freigelassenen überließen die Freien und Adeligen den Betrieb der Landwirthschaft und der Gewerbe, wenn man die wenigen gewerblichen Verrichtungen so nennen darf, denn mit jenem Worte bezeichnet man, im wissenschaftlichen Sinne, jede selbstständige schaffende Thätigkeit zu dem Zwecke, ihrem Subjekte einen Unterhalt zu verschaffen. Damit scheidet man von diesem Begriffe nicht nur die Thätigkeit des Lehrlings, des Gesellen und Gewerbegehilfen, sondern auch die des gewöhnlichen freien Handarbeiters, namentlich auch in den Fabriken, noch vielmehr mithin die des Unfreien, des Leibeigenen, des Hörigen aus, weil diese eben unfrei, folglich unselbstständig ist. Man scheidet aber auch die nicht materiellen Produktionszweige aus, weil bei diesen der innere Beruf die Thätigkeit bestimmen und die Vergeltung dafür nicht der Zweck, sondern nur das Mittel

sein soll, die Thätigkeit fortzusetzen und die Kraftausbildung für dieselbe zu erhöhen. Auch die nicht materiellen Produktionszweige können und werden natürlich in bestimmten einzelnen Fällen handwerksmäßig, d. h. nur für den Erwerb betrieben. Unter gewerblicher Thätigkeit, Gewerbebetrieb im Allgemeinen, versteht man aber auch die Verfeinerung und Zubereitung der Rohstoffe. In diesem allgemeinen Sinne nun kultivirten auch die alten Deutschen einzelne Gewerbezweige, denn sie bedurften, so niedrig auch die Kulturstufe war, auf der sie standen, doch, außer der rohen Nahrung, gewisser künstlich, d. h. durch eigene, von der schaffenden Natur unabhängige Kraft und Intelligenz zubereiteter Gegenstände, zur Befriedigung sonstiger körperlicher Bedürfnisse, zur Verehrung ihrer Götzen, zum Betriebe des Ackerbaues, der Jagd und Fischzucht und zur Führung ihrer Kriege. In den letzteren spielten ihre rohen Ochsenfuhrwerke, die sie in der Nähe des Kampfplatzes zu einer die Frauen und Kinder schützenden Wagenburg vereinigten, eine besondere Rolle. Mit unseren heutigen Wagen darf man jene Fuhrwerke indessen nicht vergleichen. Dieselben hatten nämlich, nach Tacitus, statt der Räder, bloße Scheiben, Abschnitte eines Stammes, in denen ein Loch angebracht war. Die Leibeigenen und die Frauen webten auch bereits Leinewand, und verfertigten daraus Kleider, die sie mit Scharlachstreifen versahen. Sie hatten diese Beschäftigung, nach Plinius, von den Celten erlernt, welche die ersten Erfinder dieses Kunsterzeugnisses sind. Auch Meth und Bier brauten sie, damals ein von Gerste und Hafer, ohne Malzzusatz abgezogenes Getränk, welches die germanischen, wie alle nordischen Völker, bei ihren Gelagen und Gastmählern, nach Tacitus, in mehr als zuträglicher Menge vertilgten. Die Hochzeiten und Todtenmahle, welche in der Vorzeit die Stelle des feierlichen Erbantritts, bei den Königen dagegen die Krönung vertraten, gaben hierzu die geeignete Veranlassung, nicht minder die drei hohen Jahresfeste, an denen die Opferversammlungen stattfanden, welche jeder Freie, wohl versehen mit Speise und Trank, besuchen mußte. Bei diesen Festen wurden die ersten Becher den vornehmsten Göttern getrunken: dem Wuotan (Odin), dem allmächtigen, alldurchdringenden Wesen, dem Verleiher jeglichen Guts und Lenker der Schlachten und Siege, und seiner Gattin, Freya, der Göttin der Ehe und Liebe, nicht minder der Künste des Haushalts. Gottesdienst und festliche Gelage waren bei solchen Gelegenheiten wesentlich mit einander verbunden, letztere fanden aber auch bei wichtigen Familienangelegenheiten und bei sonstigen Veranlassungen statt, welche die Gemüther erregten und zum Genuß berauschender Getränke reizten. Die Vorliebe für die Völlerei der alten Deutschen entsprang somit aus deren sozial-religiösen Sitten und Gebräuchen, die auch in das christliche Zeitalter hinüber gingen und heute noch nicht ganz verschwunden sind. Bis auf den heutigen Tag haben sich in den sächsischen Landen die Todtenmahle auf dem platten Lande erhalten, wenig im Einklang stehend mit den humanen christlichen Grundsätzen der Gegenwart.

Die Kultur, welche fortschreitend immer künstlichere und ausgesonnenere Mittel zur Veränderung, Verfeinerung, Trennung und Zusammensetzung der

rohen Urstoffe verlangt, so daß sie nicht nur in ganz neuen, von der Natur nicht herrührenden Formen, sondern auch mit anderen Eigenschaften erscheinen, schritt an den Grenzen Germaniens fast vier Jahrhunderte hindurch vorwärts, ohne die Deutschen ihrem rohen, bäurisch-heidnischen Zustande zu entreißen; sie waren so urwüchsig und urkräftig, daß sie der Civilisation gleich sehr wie der römischen Herrschaft Widerstand leisteten.

Als Augustus die Alleinherrschaft auf den Trümmern der römischen Republik aufgerichtet hatte, bereitete er, seit 13 vor Chr., die Eroberung Deutschlands, zur Sicherung der Herrschaft über Gallien, zwar vor; da aber die Vortheile, welche die Römer anfangs am Niederrhein erlangt hatten, ihnen durch Arminius, 9 n. Chr., entrissen wurden, die Unterjochung der Deutschen schwer, und die Kriege gegen sie mehr glorreich für den Feldherrn, als nützlich schienen, so gebot schon Tiberius die bloße Vertheidigung der Rhein- und Donaugrenzen. Bei diesem System beharrten auch seine Nachfolger. Alle Züge der Römer in das große Germanien, und ihre Befestigungen auf dem rechten Rheinufer bezweckten weiter nichts, als sich gegen die ununterbrochen fortgesetzten Anfälle der Deutschen in den Besitzungen am linken Rheinufer, dem rechten Donauufer und dem Lande zwischen dem oberen Rheine und der oberen Donau zu schützen.

Zweites Kapitel.

Gewerbeverfassung in den römisch-deutschen Provinzen.

Aufblühen der römisch-deutschen Provinzen. Städte in denselben. Hohe Kultur des öffentlichen Lebens. Sitz der ältesten deutschen Seifensieder. Städteanlagen. Politische und gewerbliche Verfassung. Handhabung der Gewerbe, (Markt- und Zunftpolizei, Innungen der Kaufleute, Wechsler, Bankiers, Pächter). Handwerker. Geringes Ansehen der Gewerbetreibenden. Entstehung der Zünfte (Kollegien). Zunfteinrichtungen. Zunftvorsteher. Realberechtigungen. Erblichkeit des Handwerkerstandes. Oeffentliche Verkäufe. Erweiterung der Zahl der Zünfte. Verfall derselben. Politische Bestrebungen der Zünfte. Hohe Blüthe der Gewerbe in den römisch-deutschen Städten. Feindschaft der Deutschen gegen die Kultur. Völkerwanderung. Fall des oströmischen Reichs. Fortbestand des weströmischen Reichs. Auftreten der Franken. Verschwinden der römischen Kultur in Deutschland. Fortbestand der römischen Zünfte: möglich, aber nicht nachgewiesen.

Diejenigen deutschen Länder, welche der Herrschaft der Römer unterworfen waren, wurden von diesen bald mit herrlichen blühenden Kolonien, bürgerlichen und soldatischen Ansiedelungen angefüllt. Kein Volk war aber auch geschickter, alle Gaben der Natur und Veredelung des Lebens sich anzueignen, als das rö-

mische. Das große Wort des Philosophen Seneca: „Wo der Römer siegt, da baut er sich wohnlich an, macht das Barbarenland zu Rom" wurde wunderbar wahr. Seitdem Noricum, Rhätien und Vindelicien römische Provinzen geworden waren, begann eine überraschend schnelle Kultur in den Gebieten Deutschlands, welche auf diese Weise Großdeutschland durch schnelle Entwickelung ein Jahrtausend entfremdet wurden.

Die festen Plätze in den nur spärlich bewohnten wüsten Ländern verwandelten sich schnell in Munizipalstädte mit Märkten, prächtigen Tempeln, Basiliken und anderen öffentlichen Gebäuden, welche die großartige Gestaltung des öffentlichen Lebens erforderten, mit riesenhaft angelegten Theatern und Amphitheatern, welche die leidenschaftliche Lust des römischen Volkes an Schaudarstellungen aller Art in's Leben rief, und Bädern, die Alles in sich faßten, was der raffinirteste Luxus zu Tage förderte; mit Triumphbogen, Ehrensäulen und Grabmonumenten, welche verdienstvollen Personen errichtet wurden, endlich aber auch mit großen und glanzvoll eingerichteten Wohnhäusern und Villen, kurz mit dem gesammten Luxus, der in Rom, der Weltstadt, heimisch war. An Brücken und Wasserleitungen, an Heerstraßen und Befestigungswerken aller Art, welche alle Theile des ganzen weiten Reiches eng mit einander verbanden, fehlte es eben so wenig. Gerade in solchen Kunstwerken stehen die Römer heute fast noch unübertroffen da. Edle Obstbäume, Getreidearten und Gemüse wurden auf deutschem Boden heimisch gemacht, deutsche Feld- und Waldprodukte, ja selbst Rüben zum Genuß nach Rom gesendet. Wiesen wurden künstlich bewässert und die öden Ländereien in fruchttragendes Ackerland verwandelt; Ströme und Bäche wurden nach neuen Fischarten durchforscht, die Hausthiere veredelt, nach Metallen geschürft, nach Salzquellen gegraben, dauerhafte Steine zu Staats- und Privatbauten aufgesucht, Mühlwerke angelegt, Brennöfen errichtet, der Lauf der Gewässer geregelt, Sägemühlen zum Schneiden des Marmors angelegt und heilkräftige Wasser und warme Quellen erforscht. Von Aachen bis Wiesbaden, von Baden-Baden bis nach Baden in der Schweiz, von Partenkirchen (Parthanum), in den rhätischen Alpen, bis Baden, bei Wien, hinab, benutzten die Römer nicht allein diese Spenden einer reichen Natur, sondern sammelten auch die heilkräftigen Wasser in köstliche Becken, überbauten die Gesundbrunnen mit zierlichen Hallen und Säulen, schmückten sie mit schönen Bildwerken und sinnigen Inschriften, welche die Nachwelt jetzt noch, beim Aufgraben, staunend bewundert. Sogar den ärmlichen Gewerbefleiß der Eingeborenen machte sich das Raffinement der Römer dienstbar. Beizende Seifen und Pomaden, welche die alten Deutschen in Hessen und Wiesbaden zubereiteten, um ihre hochblonden Haare roth zu färben, sammt letzteren selbst, wurden den Schönen Roms zur Benutzung übersendet. Auch eine Seife zum Schwarzfärben der Haare bezog Rom aus Wiesbaden, wo sich die ältesten deutschen Seifensieder befanden.

Durch alles dies bekamen die in den neuen Pflanzstädten vorhandenen Deutschen an Sitte, Sprache und Denkart einen römischen Anstrich und wurden demnächst selbst Römer.

Diese politische und soziale Umgestaltung aller inneren und äußeren Verhältnisse erfuhren nachhaltiger die sicheren römischen Provinzen. Noricum, (etwa vom heutigen Wiener Walde, der Donau, dem Inn und den norischen Alpen umschlossen), sah, außer vielen verschollenen Städten und Ortschaften: Lorch (Lauriacum), nicht weit vom Einfluß der Ems in die Donau, Linz (Lentia), Salzburg (Juvavia), Cilley (Celeja) neu entstehen oder in römischer Form aufblühen. Hier ist auch Wien (Vindabona, Favianis) als altes Standlager römischer Legionen am Saume von Pannonien zu erwähnen.

Rhätien und Vindelicien, (zwischen der Donau, dem Inn, den Alpen und Helvetien — das heutige Ober- und Niederbaiern, Tyrol, bairisch Schwaben und ein Theil von Würtemberg —), gelangten noch früher als Noricum zur Entwickelung in römischer Art und verdankten der Herrschaft der Römer ihre schönsten Städte. Augsburg (Augusta Vindelicorum), ein römisches Standlager, füllte sich bald mit römischen Bürgern, besonders Kaufleuten. Schon 100 nach Chr. galt dasselbe als eine glänzende Römerstadt. Fast gleichzeitig blühte Regensburg (Reginum), ein Standlager unter dem Schutze einer festen Burg, nicht weit von der Stelle, wo sich der Regen und die Naab mit der Donau vereinigen, als römische Handel und Gewerbe treibende Stadt auf. Passau (Castra Batava) erhob sich ebenfalls bald in einem Winkel der Donau und der Ens. Diesen schlossen sich schnell folgende, später als deutsche Städte wieder entstandene Ortschaften an: Kehlheim (Celeusum), Abensberg (Abusina), Günz (Guntia), Kempten (Campodunum), Bregenz (Brigantia), Partenkirchen (Parthanum) Wilden, Innsbruck (Weldidena), Isen (Isunisca), Brixen (Brixanum), Botzen (Bauzanum), Chur (Curia). Reichere und unvertilgbarere Spuren ihrer Herrschaft haben die Römer dem linken Rheinufer von Basel bis zur Insel der Bataver aufgedrückt. Schon Augustus hatte dem uralten Trier (Augusta Trevirorum), Speier und Worms (Augusta Nemetum und Augusta Vangionum, altceltisch Borbetomagus, woraus Wormatia, Wormezzin, Wormezze, Wormbs, Wormss entstanden) Ursprung und Bedeutung verliehen. Mainz bekam ein römisches Kastell und blühte bald als erste Stadt Obergermaniens auf. Größere Bedeutung gewann Köln (Colonia Agrippina oder Agrippinensis), Niedergermaniens Hauptstadt, sowohl seines Handels und Gewerbebetriebes, wie seiner schon im frühesten Mittelalter unverwüstlich geordneten bürgerlichen Verfassung wegen. Außer diesen Städten dauern noch jetzt folgende ursprünglich römische Schöpfungen fort: Leyden (Lugdunum), Olt-Trecht (Altefähre), jetzt Utrecht (Trajectum), unter den Merovingern Wittaburg (später Vetus Trajectum), der kleine Ort Kelle (Colonia Trajana), Vetera (Castra), in der Nähe von Xanten, Gulduba, unweit Uerdingen, Neuß (Novesium), Dormagen (Durnomagus), Deutz (Divitia), Bonn (Bona), Rheinmagen (Rhigomagum), Andernach (Antunnacum), Koblenz (Confluentes), Bingen (Bingium), Rheinzabern (Tabernae), Selz (Saletio) Drusenheim, Brumath am Zornfluß (Brocomagus), Straßburg, (Strateburg, Strazeburg, Argentoratum).

Auf gallisch-helvetischem und erst später deutschem Gebiete entstanden: Ell (Elcebus), Kolmar (Argentoratum) und Breisach (Mons Brissiacus), Basel (Basileas) und Angst (Augusta Rauracorum). Unbedingt klassischen Ursprungs sind: Wiesbaden, Baden, in Baden, und auf deutsch-schweizerischem Boden Windisch (Vindonissa), Winterthur (Vitodunum), Konstanz (Constantia), Arbon (Arbor felix), Zürich (Turigum) und Luzern (Lucerna). Von der politischen und gewerblichen Verfassung dieser Rhein- und Donaustädte unter der Römerherrschaft wissen wir nichts Specielles. Unzweifelhaft hat sie aber derjenigen in den übrigen römischen Provinzen entsprochen. Das wenige Eigenthümliche, was wir von jenen Städten erfahren, steht damit wenigstens nicht im Widerspruche. Die städtische Verfassung beruhte jedenfalls auf dem Dasein von Ortsgemeinden römischer Bürger. Aus ihrer Mitte ging eine kollegialische Obrigkeit, ein zahlreicher erblicher Senat, oder vielmehr eine engere herrschende Gemeinde, die Kurie (ordo decurionum) hervor, deren Mitglieder, ein Ausschuß der edelsten und reichsten Bürger, die innere polizeiliche Verwaltung leiteten. An der Spitze der Kurie und somit an der Spitze des ganzen Gemeinwesens standen Duumvirn oder anders benannte Magistratspersonen. In den Provinzen und insbesondere auch in den deutschen Provinzen war dies seltener der Fall. Hier regierten, statt jener, Defensoren, welche die gesammte Bürgerschaft wählte. Die Dekurionen und ihre Vorsteher bildeten die städtische Obrigkeit, welcher namentlich auch die Leitung und Einrichtung der Anstalten für Handel und Gewerbe oblag. Die Kurie oder ein Ausschuß hatte die Marktpolizei, die sich mit der Anordnung der Verkaufsstände zu befassen hatte, und die Zunftverfassung zu handhaben.

Schon in der ersten Periode des römischen Reiches gab es eine Innung von Kaufleuten, d. h. von solchen Personen, welche rohe und bereits verarbeitete Produkte in der Absicht einkaufen, um sie unverändert wieder zu verkaufen. Der unveränderte Wiederverkauf der Waaren ist das charakteristische Merkmal dieser Klasse von Gewerbtreibenden. Dadurch unterscheiden sich die Kaufleute von den Handwerkern und Fabrikanten, Gewerbetreibenden im engeren Sinne des Wortes, welche zwar auch rohe und Kunstprodukte aufkaufen, jedoch in der Absicht, sie zu verarbeiten. Die römischen Kaufleute besaßen zwar die Eigenschaften römischer Bürger in der vollen Bedeutung dieses Wortes, trotzdem aber hielt man den Handelsbetrieb für die höheren Stände nicht für passend, wenngleich diese, durch die Aussicht auf reichen Gewinn gereizt, sich nicht selten an kaufmännischen Spekulationen mittelbar und verdeckt betheiligten. Beim lohnenden Sklavenhandel z. B. nahmen sie indirekt gern Theil. Die inländischen Kaufleute, welche sich, weil es Rom selbst an Industrie gebrach, mit der Zufuhr der Dinge beschäftigten, welche die Römer gebrauchten, hießen mercatores, die auswärtigen in den Provinzen hingegen negotiatores. Außer den Kaufleuten gab es römische Wechsler (argentarii), Banquiers (mensarii) und Pächter mancherlei Art, namentlich auch der öffentlichen Gefälle und Steuern. Auch die Handwerker, worunter diejenigen Personen verstanden werden, welche zur

Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gegen Lohn rohe oder zubereitete Stoffe kunstgemäß, d. h. nach gewissen Regeln verarbeiten, waren abgabenpflichtig.

Alle Pachtungen wurden als Handelsunternehmungen betrachtet. Da Rom aber von seinem höchsten bis im Nothfall zum niedrigsten Gliede, ein Kriegsstaat, der römische Senat, wie das römische Volk, von den frühesten Zeiten Krieger waren, und selbst der geringste römische Soldat an der Ehre und am Lohne der Feldherren Theil nahm, so ist es erklärlich, daß die Eroberungssucht und der kriegerische Geist alle Glieder der Gesellschaft so erfüllte, daß der römische Staat unter den handeltreibenden Staaten des Alterthums nicht die erste Stelle einnimmt, und der Kaufmann in minderem Ansehen stand als der Krieger. Handel und Handarbeit galten den Römern als schmutzige Beschäftigungen; nicht minder die Gewerbe der Metzger, Wurstmacher, Fischer, Fischhändler, Köche, Salbenbereiter und Tanzkünstler, so sehr dieselben ihrer Genußsucht fröhnten. In noch geringerer Achtung als die Kaufleute standen die übrigen Gewerbetreibenden und insbesondere die eigentlichen Handwerker, obgleich auch diese nicht selten römische Bürger waren. Meistentheils lagen indessen die gewerblichen Verrichtungen in den Händen der Fremden oder Leibeigenen. Schon sehr früh gab es Verbindungen der Gewerbetreibenden, Zünfte (collegia), die in der Folge zu größerem Ansehen gelangten und der Zahl nach sich vermehrten. Numa, der uralte römische König, soll diese Einrichtung in's Leben gerufen haben, um dadurch den Stammesunterschied der Römer und Sabiner zu verwischen. Den ersten Rang unter diesen Zünften hatten die Flötenbläser, weil diese bei den heiligen Opferhandlungen unentbehrlich waren. Neben ihnen und sieben anderen Korporationen: der Gold- und Erzschmiede, der Holzarbeiter, Färber, Lederarbeiter, Gerber, Schmiede und Töpfer waren mehrere, vermuthlich geringere und später aufgekommene Gewerbe in eine Zunft gemeinschaftlich vereinigt, so z. B. die Wollenweber. Nach den religiösen Vorstellungen jener Zeit besaß jedes dieser Kollegien einen Schutzgott, verrichtete gottesdienstliche Gebräuche und versammelte sich zu Berathung seiner Angelegenheiten und zu gemeinschaftlichen Gastmahlen. Jede Zunft hatte einen Vorsteher. Man nimmt an, daß die Könige diese Einrichtung nur sanktionirten, der Ursprung derselben dagegen im Leben des Volkes selbst zu finden sei. In der Folge wurde sie aufgehoben, vielleicht von Tullius Hostilius. Servius Tullius stellte sie wieder her. Tarquinius II., der die enge Verbindung der einzelnen Bürger fürchtete, soll sie, als ein Hinderniß seiner Willkürherrschaft, abermals abgeschafft haben. Später befanden sich die Handwerke vermuthlich nicht in den Händen der Plebejer, sondern der Klienten, den allmälig frei gewordenen Erbunterthänigen, die man anfangs nicht unter die Bürger rechnen mochte. Bei dem ersten Konsulate des Marius, 645 v. Chr., werden schon Handwerker unter dem Volke genannt. Die zwölf Tafeln erlaubten den Kollegien die Errichtung von Statuten, unter Beachtung des allgemeinen Rechts. Auch in den Munizipien und Kolonien befanden sich ohne Zweifel solche Zünfte. Die Verfassung der Zünfte war kollegialisch. Der Vorsteher hieß praefectus. Jede

Zunft hatte ihre Dekurionen und Magister, deren Aufsicht in der Regel fünfjährig war. Die Zünfte besaßen (wenigstens in Rom) eigenes Vermögen und arbeiteten entweder für den Staat, oder für solche Römer, die sich keine Sklaven halten konnten.

Auch Realgewerbeberechtigungen, wie sie noch heute vorkommen, gab es bereits. Sie hafteten auf Grundstücken, wurden mit diesen erworben. Der Besitzer eines solchen Grundstücks war gezwungen, das betreffende Geschäft zu betreiben. Auch die Erblichkeit des Handwerkerstandes fand statt, und zwar für ein bestimmtes Handwerk oder Gewerbe. Ehrenvoller als der Gewerbebetrieb und der Handel war der Betrieb der Landwirthschaft, mit deren Studium sich viele edle Römer auf ihren Landgütern beschäftigten.

Häufig kam der öffentliche Verkauf (auctio, proscriptio) vor. Die Erlaubniß hierzu ertheilte der Prätor der Stadt. Wo ein solcher stattfinden sollte, wurde ein Spieß aufgesteckt; daher kommt die bekannte Redensart: sub-hasta vendere, subhastiren. Zum Zweck eines derartigen Verkaufs wurde ein Verzeichniß der zu verkaufenden Sachen vorher öffentlich angeschlagen. Dasselbe enthielt meistentheils eine spezielle Bezeichnung derselben, manchmal aber wohl auch nur eine allgemein gehaltene Anzeige. Der Verkauf selbst erfolgt unter Aufsicht eines Auktionskommissars.

In den letzten stürmischen Zeiten der Republik betheiligten sich die Zünfte als politische Parteien an den Unruhen und deshalb beschäftigte man sich eifrig mit ihrer Auflösung. Cäsar und Augustus hoben endlich alle neueren Kollegien auf und ließen nur die alten bestehen. Auch die späteren Kaiser waren den Zünften, die von kühnen Männern leicht aufgereizt werden konnten, nie zugethan. Nach und nach nahm die Zahl dieser Kollegien indessen wieder so zu, daß der theodosische Kodex deren dreißig aufführen konnte. In späterer Zeit, wo die Leibwachen den Kaiserthron besetzten, konnten die Zünfte der Staatsgewalt nicht mehr bedrohlich erscheinen. Wie der Staat selbst, so war auch diese Institution in Verfall gerathen, so daß es den geringeren sogar gestattet war, Sklaven aufzunehmen.

In den eben beschriebenen Formen bewegte sich unzweifelhaft das kaufmännische und gewerbliche Leben in den römischen Städten auf deutschem Boden und gelangte hier zu hoher Blüthe, wozu die Verwischung des früher wesentlichen Unterschiedes zwischen Munizipium und römischer Kolonie, unter den späteren Kaisern, allerdings nicht wenig beigetragen haben mag. Glanzvoller war anfänglich allerdings der Titel einer römischen Kolonie, weil derselbe der Tochter das Ebenbild der römischen Mutter aufprägte. Die Munizipien galten nicht national, sondern nur staatsrechtlich für römisch. Diesen Unterschied verwischte indessen die Beweglichkeit des städtischen Verkehrslebens sehr bald. Trier, Augsburg und Köln waren von Haus römische Kolonien. Schon unter Hadrian genossen indessen die Munizipien dieselben Rechte wie die Kolonien, und deshalb kann man mit vollem Recht annehmen, daß die gewerbliche Verfassung in den römischen Rhein- und Donaustädten ganz übereinstimmend gewesen ist.

Aller Reichthum, alle Würde, alle Blüthe und alle Pracht dieser Städte reizte die in unmittelbarer Nähe, an der Grenze wohnenden, starr am Heidenthum, an ihrer politischen Verfassung und an ihrem bäuerischen Zustande festhaltenden Deutschen nicht, ähnliche Schöpfungen hervorzurufen, ähnliche Einrichtungen zu treffen und ein ähnliches gewerblich betriebsames Leben zu führen. Ihre Feindschaft gegen den Kulturzustand der Römer ging vielmehr so weit, daß sie seit 235 nach Chr. dazu schritten, die Herrlichkeit ihrer Nachbarn zu vernichten.

Jetzt begann für Rom eine Zeit fürchterlicher Verwirrung, in der bald vom Senate, bald von der Soldateska gewählte Kaiser auf einander folgten, und in der auch durch die Kämpfe der Gegenkaiser untereinander, die an der Grenze und namentlich auch die am Rhein und an der Donau gelegenen Provinzen, letztere durch die Einfälle der Barbaren, verwüstet wurden. Selbst Kaiser Konstantin, welcher sich offen zum Christenthume bekannte und dasselbe zur Staatsreligion erhob, konnte durch die Verfassung, welche er dem Reiche gab, dessen Verfall und dessen demnächstige Theilung unter Theodosius, im Jahre 395, nicht hemmen, nachdem die Hunnen, von Asien her, in Europa eingedrungen waren und die Völkerwanderung begonnen hatte. Der weströmische oder eigentlich römische Theil des Reiches, welches Dacien jenseit der Donau, Pannonien, Dalmatien, Noricum, Rhätien und Italien umfaßte, erlag dem Geschick, dem alle nur nur durch Eroberung groß gewordenen und auf unbedingte Herrschaft gegründeten Reiche verfallen, wenn sie des inneren Lebenskeimes, der freien Arbeit entbehren: er wurde vernichtet. Statt nach Bezwingung der meisten Völker sich durch Arbeit wehrfähig zu erhalten, entnervten die Römer sich durch Uebermaß des Genusses. „Die Jugend," sagt Diodor, „ergab sich, vom Kriegsdienste befreit, der Ueppigkeit und Ausschweifung, und fand in dem (nicht verdienten) Reichthum hinreichende Mittel zur Befriedigung der Begierde. Man zog den Luxus der Sparsamkeit und die Unthätigkeit der Kriegsübung vor. Jetzt galt nicht mehr derjenige als glücklich, den tüchtige männliche Kraft schmückte, sondern derjenige, welcher sein Leben in glänzenden Vergnügungen zubringen konnte." Das oströmische oder byzantinische Reich ging zwar nicht zu Grunde, es entbehrte aber aller frischen Lebenselemente, die das Abendland erneuten und zu dessen Verjüngung führten. Hierdurch bildete sich zwischen dem Osten und dem Westen ein Gegensatz, der um so schärfer war, je ruhiger sich in dem weströmischen Reiche das Christenthum befestigen, je mehr sich dasselbe im oströmischen Reiche, an der Pforte von Asien, geistig von dem Westen abschließen und den Einflüssen des nahen Orients freien Zugang eröffnen konnte. Alles dies führte demnächst zu einer dogmatischen Starrheit in der Religion, zu unbeschränktem Despotismus in der Politik, und zu einer Verderbniß der Sitten, welche um so tiefer war, je mehr sie sich hinter der Maske eines hohlen konventionellen Wesens verbarg. Nichtsdestoweniger hat das byzantinische Reich, als Mittelglied zwischen dem Orient und dem Occident, einen großen Einfluß auf die Entwickelung der Kultur im Allgemeinen und die wirthschaftliche insbesondere deshalb

gewonnen, weil es in der Auflösung aller staatlichen Verhältnisse in Europa eine Freistätte der klassischen Bildung blieb, die sich bei seinem Falle auf das inzwischen in der Kultur fortgeschrittene Abendland und auf Deutschland insbesondere mit Erfolg vererben konnte.

In dem Zerstörungsprozeß, dem das römische Reich ausgesetzt war, ging eine Provinz nach der andern verloren, Rhätien und Vindelicien bereits im Jahre 380. Das Jahr 476 sah endlich das einst so mächtige Reich auch dem Namen nach untergehen. Augsburgs und Regenburgs Glanz wurde auf Jahrhunderte verdunkelt und Niedergermanien durch die wilden Franken so verödet, daß Julian, der zeitweise die römischen Marken wiederherstellte, auf dem Wege nach Köln, das gleichfalls in die Gewalt der Franken gekommen, aber von denselben nicht besetzt worden war, nur bei Rheinmagen ein Kastell und bei Köln einen Thurm fand. Obergermanien besetzten die Alemannen und Burgunder und in Niedergermanien und Belgien faßten die Franken festen Fuß, welche die herrliche Colonia Agrippina schändeten und verödeten.

Was der über Deutschland hinbrausende Völkersturm nicht vernichtet hatte, oder was kümmerlich zu einem neuen Dasein erstanden war, das vernichtete demnächst der rohe Attila mit seinen häßlichen, rohen Hunnenhorden auf seinem Zuge bis in das Herz Galliens, im Jahre 451. Deshalb konnte Sidonius Apollinaris, ein Zeitgenosse Klodwig's, des Besiegers der Römer und ripuarischen Franken, ein Mann, welcher vollkommen mit den Verhältnissen des unter seinen Augen entstehenden Frankenreiches (um's Jahr 470) vertraut war, an einen seiner Freunde oder Bekannten in Trier mit Recht schreiben: „an der Niedermosel und dem Niederrhein sei mit der lateinischen Sprache auch die lateinische Verfassung untergegangen.“

In dem Italien näher gelegenen südlichen Noricum waren minder rohe deutsche Volksstämme, wie die Rugier, mit mehr Schonung zu Werke gegangen, so daß sich auch der öffentliche Zustand dort länger geordnet erhalten konnte. Als aber um das Jahr 488 der Kampf Odoacer's mit Theodorich, König der Ostgothen, begann, flüchteten die an der Donau, dem Inn und der Ens zurückgebliebenen römischen Bürger, Kaufleute und Gewerbetreibende nach Italien. Damit verschwand die letzte Spur des römischen Lebens in den deutschen Gauen.

Somit war in Deutschland überall die alte Welt mit ihrer Pracht und Herrlichkeit, ihrer Bildung, ihrem Ackerbau, Handel und Gewerbe vollständig vernichtet. Vorübergehend ist eben Alles in der Geschichte, deren Tempel, wie Herder sagt, die Aufschrift trägt: „Nichtigkeit und Vergänglichkeit.“ Geschlechter, Reiche, Verfassungen und wirthschaftliche Einrichtungen folgen eben denselben Naturgesetzen, wie die Staubleiber der Menschen: sie entstehen, wachsen und blühen und vergehen. Ein Tag kettet sich an den andern, ein Geschlecht an das andere und ein Reich, eine Verfassung, eine Institution folgt der andern. Immer aber erwächst aus der Vergänglichkeit, aus den Atomen der Zerfallenden neues Leben. Die Sonne sinkt, es wird Nacht, aber die Morgenröthe leuchtet den Menschen

zu neuem Tageswerke, zu neuer Thätigkeit, zu neuer fortschreitender Entwickelung im materiellen, sittlichen und geistigen Leben.

Wie sich die römischen Provinzen am Rhein und an der Donau und in Helvetien, nachdem sie sich der römischen Herrschaft entzogen hatten, in deutsche Länder verwandelten, darüber breitet sich ein undurchdringlicher Vorhang aus, darüber liegt ein Dunkel, in welchem die Sehnsucht nach besseren Tagen, nach einer angenehmeren Zukunft, nach irdischer Glückseligkeit, dieser Funke der Gottheit, einzog in die Brust der armen, rohen Deutschen und die lebensfähigen Keime für eine neue Welt entwickelte.

Daß eine gänzliche Vertreibung der ursprünglich deutschen Einwohner während der Römerzeit, also eine vollständige Erneuerung der gesammten Bevölkerung im Großen und Ganzen stattgefunden habe, das glaubt heute Niemand mehr. Wie viel Römisches aber auf die neue Welt übergegangen, das läßt sich in Deutschland weniger nachweisen als im inneren Gallien und in Italien.

Was namentlich das gewerbliche Leben der Städte und deren Verfassung anlangt, so kann der Fortbestand des einen wie des andern nicht bezweifelt werden. Vielleicht kann man die Kaufmannsgilden, von denen sich schon im frühesten Mittelalter Spuren finden, als ein ursprünglich städtisches Element betrachten, welches Zähigkeit genug besaß, um die Stürme der großen Völkerwanderung überdauern zu können. Auch die Markteinrichtungen der Handwerker konnten fortdauern, weil sich unter der Herrschaft der sogenannten Barbaren in einzelnen Gewerben die alte Geschicklichkeit vollkommen erhalten hatte. Von Theodorich z. B. weiß man genau, wie sehr derselbe sich bemühte, die Betriebsamkeit zu befördern.

So weit darf man indessen doch nicht gehen, anzunehmen, daß in den mittelalterlichen Zünften sich die ursprünglichen Berechtigungen der römischen Kollegien, die religiöse Gemeinschaft und die unerläßliche Gewerbepolizei unter den Genossen zu handhaben, fortgepflanzt haben; diese waren durch die langwierigen Unruhen jedenfalls vollständig vernichtet worden. Wenn aber auch die alten römischen gewerblichen Genossenschaften mit den Zünften im Mittelalter nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen, das Andenken an ihr Dasein, an ihre Verfassung, an ihre Formen, an ihre Zwecke, ist gewiß nicht so erloschen gewesen, daß man nicht bei Stiftung der letzteren die Absicht gehabt haben sollte, ähnliche Einrichtungen in's Leben zu rufen.

Der innere Zusammenhang der späteren Zunftverfassung mit den römischen Formen, zunächst in Gallien und Italien, wo die Stürme minder vernichtend gewüthet hatten, als in Deutschland, ist hiernach wohl denkbar. Geschichtlich nachgewiesen ist er aber nicht. Was wir von den mittelalterlichen Zünften wissen, darf deshalb nicht an die Fortdauer der römischen Verfassung angereiht werden, sondern muß sich an unsere Kenntniß wesentlich germanischer Einrichtungen und Institute anschließen, wie sie uns in einiger Vollständigkeit und Anschaulichkeit erst für die Zeit der Merovinger und Karolinger zu Gebote steht.

Zweiter Abschnitt.

Hoferechtliches Verhältniß der Gewerbe unter der Herrschaft des Naturalsystems.

(Zur Zeit der Merowinger und der Karolinger und unter den sächsischen Königen.)

Erstes Kapitel.

Gewerbliche Zustände im frühesten Mittelalter bis zur Zeit der Merowinger.

Gründung des Frankenreiches. Wiederaufblühen des städtischen, christlichen und gewerblichen Lebens in den ehemaligen Römerstädten. Zusammenhang der Geschichte des Gewerbewesens mit der der Städte, des Bürgerthums und der politischen und socialen Zustände in denselben im Mittelalter. Gewerbliches Leben unter den Merowingern. Köln. Gewerbliche Verrichtungen in der Hand der Hörigen. Ausnahmsweise gewerbliche Thätigkeit der Freien. Hofhörige und Diensthörige. Hofhörige Handwerker (Schmiede, Schneider, Schuster) an den Königshöfen und Bischofssitzen. Hörigkeit der Handwerker. Unehrbarkeit derselben. Förderung der geistigen und materiellen Kultur durch das Klosterwesen. Verdienst der Benediktiner. Erwerbung von Grundeigenthum durch die Stifte und Klöster. Steigen des Reichthums der geistlichen Herren, der Bedürfnisse und der Anforderungen an die hörigen Handwerker. Kunstfertigkeit der Mönche. Betriebsamkeit der Alemannen. Taxen, öffentliche Prüfungen und Ansehen der Handwerker bei den Alemannen. Verbindung der Kaufleute in Regensburg. Frühe Kultur in den Niederlanden. Entwickelung des Verkehrs in den Pfalzen, Stifts-, Kloster- und Kirchenorten. Politische und sociale Zustände. Roher Ackerbau: niedrigste Kulturstufe. Unfreiheit der Arbeit.

Um dieselbe Zeit, als Theodorich, der Ostgothe, Odoacer gestürzt und in der eigentlichen Heimath der Germanen, in Deutschland, die Sachsen vom Rhein bis jenseit der Elbe, an der Nord- und Ostsee hinauf, bis nach Jütland; — die Friesen an der Meeresküste, vom Ausfluß der Schelde bis gegen die Elbe hin; — die Franken um den Main, zwischen Rhein und Weser; — die Alemannen auf beiden Ufern des Oberrheins, bis gegen den Main und im heutigen Schwaben, bis zum Lech; — die Baiern zwischen der Donau, den Alpen, dem Lech und der Ens; — in den östlichen Provinzen Deutschlands dagegen die Wenden (Wilgen, Uckern, Pommern in der Mark Brandenburg und Pommern, Obotriten in Mecklenburg, Sorben im heutigen Obersachsen, Lausitzer in der Lausitz, Czechen in Böhmen, Morawer in Mähren), slavische Stämme, ihren Sitz genommen hatten, gründete Klodwig, Fürst der slavischen Franken, in Gallien das Frankenreich, unterwarf, wenn auch ganz allmälig, die deutschen Stämme seiner Herrschaft.

Dieses, auf den Trümmern der alten Welt, neu entstehende Reich stellte zuerst eine äußere Vereinigung aller deutschen Stämme, eine Verbindung derselben zu einer wahren Nation her und schuf so das Fundament, auf dem das

Christenthum, das schon unter den römischen Legionen in Deutschland Eingang gefunden, an den früheren Stätten, im Süden und Westen Deutschlands, unter der heidnischen Bevölkerung, allmälig wieder aufleben, und die während der Völkerwanderung verwüsteten Städte am Rhein und an der Donau, aus und neben ihren Trümmern örtlich wieder erstehen konnten, in's Leben zurückgerufen von einer Ackerbau treibenden Bevölkerung. Das konnte natürlich nur nach und nach geschehen. Eine Zeit lang hat man zwar dafür gehalten, die alten Römerstädte hätten mit ihrer römischen Verfassung die Stürme der Völkerwanderung überdauert, die rohen Deutschen an das städtische Leben gewöhnt und dem deutschen Städtewesen zum Muster gedient. Heute theilt diese Meinung indessen Niemand mehr. Jeder Geschichtskundige weiß, daß selbst in den romanischen, Ländern, ebenso wie später in den slavischen, die Städte und der Bürgerstand, die örtlichen und persönlichen Grundlagen des Gewerbewesens, germanischen Ursprungs sind. Nur so viel Wahres ist an jener Vorstellung, daß in den ehemals römischen Städten deutsches gewerbliches Leben sich zuerst, wenngleich auch hier nur nach und nach, entwickelte. Beides, die Entstehung und das Wachsthum der Städte ist deshalb auch unzertrennlich von der Entwickelung der deutschen Industrie, bis zu dem ganz in die Neuzeit fallenden Zeitpunkte, wo die Naturalwirthschaft auch auf dem platten Lande zur Geld- und Kreditwirthschaft, der Ackerbau zum Großgewerbebetriebe übergegangen, das Gewerbe, die Mauern der Städte überschreitend, die Fesseln des Zunftthums brechend und mittelalterliche Vorurtheile besiegend, das Fundament des zum Staatsbürgerthum erweiterten Stadtbürgerthums geworden ist.

Bis zu diesem Zeitpunkte geht deshalb auch die Geschichte des deutschen Gewerbewesens mit der des deutschen Städtewesens Hand in Hand, und alle Forscher, welche letzteres behandelt, haben Bausteine zu jener geliefert. Unsere Darstellung wird deshalb häufig ihre Anknüpfungspunkte in der Geschichte der deutschen Städte, des deutschen Bürgerthums und der politischen und sozialen Zustände beider suchen müssen.

Aus der Finsterniß, welche das früheste Mittelalter unserem Geistesauge entzieht, leuchtet uns zuerst Köln entgegen, die alte Hauptstadt Niedergermaniens, wo die Reihe der Bischöfe selbst unter den Merowingern nicht unterbrochen worden ist. Dasselbe blieb bis zu deren Sturz die feste Hauptstadt Austrasiens und gewann als kirchlicher Mittelpunkt hohe Bedeutung. Wie sich aber das gewerbliche Leben aus dem Kriegsgetümmel, einer früheren Ansiedelung freier deutscher Grundbesitzer und vielleicht eines Restes der ehemals römischen Bevölkerung losrang, darüber fehlt uns jede Kunde. So viel steht indessen fest, der Großhandel mit Wein, den Köln stromabwärts, bis zu den Angelsachsen trieb, mußte sich auf den Weinbau der Alemannen stützen. Dieser Handel erweckte unter den Bewohnern Kölns einen regen kaufmännischen Geist, der den Muth erzeugte, zu gewerblichen Zwecken die hohe See zu befahren, und der somit die Flußschiffahrt zur Seeschiffahrt erweiterte. Auch Koblenz, die glänzende

Pfalz der Merowinger, **Mainz**, ebenfalls königliche Pfalz und Bischofssitz, **Bingen**, Burg und Pfalz der Merowinger, **Trier**, die prächtige Augusta Trevirorum, **Worms**, gleichfalls Pfalz und seit dem Jahre 300 Bischofssitz, **Speyer**, **Straßburg**, **Basel**, **Konstanz**, **Chur**, **Augsburg**, **Passau**, **Salzburg** und **Regensburg**, lauter kirchlich bedeutende Orte, gewannen neben Köln, auch sehr früh, wieder städtisches Leben. Von unabhängiger Gewerbthätigkeit konnte indessen bei dem hörigen Gesinde des zahlreichen fränkischen Adels, der sich zwischen den Pfalzen, Kirchen und Kapellen niederließ, unter den Hof-, Staats- und Kriegsbeamten, den Ministerialen, denen für ihre Dienste statt des Geldes, Dienstländereien auf Lebenszeit überlassen wurden, in der Merowinger-Zeit überall keine Rede sein. Selbst die Kaufmannsgilden vermochten hier, neben der Geistlichkeit, dem Adel und den Leibeigenen, keinen Spielraum für ihre Thätigkeit zu finden, wenngleich man sich das einförmige Leben der Bewohner jener Orte nicht ohne allen Verkehr, ohne handwerksmäßige Thätigkeit, ohne Kunstfleiß, ohne Austausch denken kann; aber der Handel jener Zeit war lediglich, wie im ganzen frühen Mittelalter, ein passiver, und beschränkte sich bloß darauf, daß fremde Kaufleute Gold, Silber, Schmuck, Waffen, Bänder und allerlei Geräth gegen deutsche Rohprodukte: Thierhäute, Gänsefedern, Vieh, Bernstein, und sogar Menschen eintauschten. Fanden sich die Kaufleute nicht persönlich ein, so wurden ihnen die Waaren durch Zwischenhandel geliefert. Einheimische Kaufleute, die den Eigenhandel als selbstständiges Geschäft betrieben, gab es damals noch nicht. Auch ein besonderer Gewerbestand hatte sich noch nicht gebildet. Handwerker, welche Waaren zum Verkauf anfertigten, oder gewerbliche Dienste gegen Entgeld für Jedermann verrichteten, gab es noch nicht. Für die wenigen Bedürfnisse der Hofherren an Wohnung, Kleidung, Waffen und Werkzeugen sorgten die Hörigen, unter strengem Hoferecht. Manchmal kam es wohl auch vor, daß Freigelassene, Freigeborne und sogar Adelige, die selbst keine Leibeigenen besaßen, ihre Ackerwirthschaft und ihre gewerblichen Verrichtungen selbst besorgten, so daß sie Landwirth, Zimmermann, Schmied, Tischler, Weber, Schuster und Schneider in einer Person waren. Hin und wieder betrieb vielleicht auch ein armer Freier ein Handwerk, meist wohl die Schmiedekunst, und verkaufte die Produkte seines Fleißes an die Reichen. Das waren indessen nur Ausnahmen von der gedachten Regel. Im Allgemeinen verschmähte es der freie Deutsche, der lediglich der Waffenübung und der Jagd lebte, sich mit der Anfertigung künstlicher Produkte zu beschäftigen und setzte somit seine Leibeigenen in den Stand, sich durch Fleiß und Nachdenken, durch Arbeit des Geistes und des Körpers, auf eine höhere Stufe der Sittlichkeit zu stellen, als die war, die er selbst einnahm.

Sehr früh war die Theilung der Arbeit bereits so weit vorgeschritten, daß die Hörigen sich in zwei Klassen trennten: in **Hofehörige**, welche die landwirthschaftlichen Arbeiten, den Ackerbau, und in **Diensthörige**, welche häusliche handwerksmäßige Dienste verrichteten. Beide Stände erbten vom Vater auf den Sohn; es waren Geburtsstände. Je mehr Diensthörige an einem Orte

unter Hoferecht beisammen wohnten, desto mehr konnte die Theilung der Arbeit durchgeführt werden. An den Königshöfen und Bischofssitzen waren deshalb auch die geschicktesten hofhörigen Handwerker zu finden. Deshalb kann es auch nicht auffallen, wenn schon in den Gesetzen der Burgunder und Alemannen (590) Schmiede aller Art, Schneider und Schuster erwähnt werden. Je geschickter ein solcher Arbeiter war, desto erträglicher mußte sein Loos werden. Diese Erfahrung wurde ein Sporn für die Leibeigenen, sich in ihrem Handwerk immer mehr zu vervollkommnen. Manchmal erwies sich diese Hoffnung freilich als trügerisch. Mancher Diensthörige, der es zu besonderer Kunstfertigkeit gebracht hatte, wurde von seinem Herrn zur Arbeit eingesperrt, damit er ihm nicht entweiche. Der geschickteste hofhörige Handwerker war und blieb immer nur ein Knecht. Deshalb werden die Handwerker selbst im späteren Mittelalter immer noch Knechte: Schuhknechte, Schmiedeknechte, Mühlknechte, Bäckerknechte u. s. w. genannt; und man hielt sie anfänglich für unehrbar, anrüchig.

Das hoferechtliche Verhältniß war der Entwickelung des Gewerbewesens im Ganzen nicht günstig. Hierzu bedurfte es eines andern Hebels. Und dieser Hebel war das Klosterwesen, eine Institution, welche aus der reinen Lehre des Evangeliums hervorgegangen ist: daß das höchste Ziel aller menschlichen Thätigkeit keineswegs in den Bestrebungen und Zwecken dieser Welt zu finden sei, und den Menschen deshalb auf ein anderes Leben, ein höheres Dasein, eine innigere Gemeinschaft mit Gott hinweise. Je mehr sich, mit der Ausbreitung des Christenthums, diese Lehre der Gemüther bemächtigte, desto lebhafter suchte man die Mittel, sich vor dem Tode auf ein höheres Dasein vorzubereiten, und das geeignetste erschien, Loslösung von allem Irdischen, Unterdrückung der Lüste und Triebe in der Einsamkeit, fern von den Verführungen der Welt. Aus diesen Grundanschauungen ergaben sich die Regeln, welche Antonius und Pachonius, in der Mitte des vierten Jahrhunderts, zur Verbindung Einzelner zu einem gemeinsamen, Gott wohlgefälligen Leben in Einöden aufstellten. Die Genossen solcher Verbindungen, aszetische Mönche, waren es, die sich in einsamen, wüsten Gegenden ansiedelten, wie die Hindus es gethan, um, folgend den Geboten ihrer Religion, nicht etwa ein müssiges, sondern, zur Befriedigung ihrer mannigfachen Bedürfnisse, ein thätiges, die Landeskultur in hohem Grade hebendes Leben zu führen, die Trümmer der geistigen Schätze der Vorzeit dem Untergange zu entziehen und durch ihr ganzes Wirken eine schönere Zukunft vorzubereiten.

Seit dem sechsten Jahrhundert waren es besonders die Ordensbrüder von der Regel des hochverdienten Benedikt, welche, getreu den Satzungen ihrer Statuten, überall, wo sie sich schwärmerisch und fromm niederließen, den Urwald ausrodeten und das urbar gemachte Land in fruchttragende Acker- und Weinländereien verwandelten, und, in der Einsamkeit der unentbehrlichsten Hilfsmittel beraubt, bei ihren Wohnungen Mühlen, Backöfen, Eisenschmieden und andere Werkstätten anlegten. Die Misanthropen des Mittelalters wurden somit, ohne daß sie es wollten, die nützlichsten Mitglieder der Gesellschaft, besonders nachdem

sich deren Grundeigenthum immer weiter ausgebreitet hatte. Der Hang hierzu stieg mit den größer werdenden Bedürfnissen ganz von selbst, und die Könige und Privatgrundeigenthümer bestrebten sich, die in dieser Beziehung laut gewordenen Wünsche der Aebte und Bischöfe, in freigebigster Weise zu erfüllen. „Es giebt," sagt Hüllmann, „eine gewisse unwillkürliche Huldigung, die der Kultur überall von der Unwissenheit und Rohheit geleistet wird." Im Vergleich mit den fränkisch-germanischen Großen, welche, getreu der Sitte ihrer Väter, die veredelnde gewerbliche und geistige Thätigkeit scheuten, bildeten die Ordensgeistlichen die gebildete Klasse des Volkes, deren Glieder, auf ernstes Nachdenken hingewiesen, schon hierdurch zur Kultur das wichtigste Material lieferten. Das Opfer, welches die Bewohner des Frankenreiches, im natürlichen Gefühle geistiger Subordination, den Stifts- und Klostergeistlichen darbrachten, bestand in Ländereien, dem einzigen Besitzthum von bleibendem Werthe. Die Könige waren um so freigebiger, je mehr sie hoffen durften, durch bedeutende Schenkungen, die Geistlichen, wegen ihres sichtbaren Einflusses auf das Volk, als Reichsministerialen an sich zu fesseln. Deshalb behielten auch die Ländereien, welche die Stifter und Klöster von den Königen empfingen, Jahrhunderte hindurch, meist die Eigenschaft königlicher Benefizialgüter, über welche die Könige die Rechte eines Obereigenthümers ausübten. Die Nutzung dieser fiskalischen Güter stand dagegen uneingeschränkt den Stiftern und Klöstern zu, deren Reichthum, mit der fortschreitenden Ausbildung des hierarchischen Systems, durch Kauf, Tausch, Verwandlung der Lehen in freies Eigenthum, Erbschaften und Verjährungen, seit dem achten Jahrhundert immer mehr stieg. Mit dem Reichthum stiegen aber auch die Bedürfnisse der geistlichen Herren und die Ansprüche, welche dieselben an die Handwerker machten, die mit den Ländereien selbst in ihr Eigenthum übergegangen waren. Dieselben hatten ihren Wohnsitz damals innerhalb der Klostermauern. So z. B. umschloß das Kloster St. Gallen, bereits 954 mit Mauern und Thürmen versehen, die Werkstätten für Schmiede, Schuster, Müller, Bäcker, Walker, Degenschmiede, Schildmacher, Bierbrauer und Glasbrenner. Dafür wurde den Handwerkern manche geistliche Pflicht auferlegt, wenngleich sich ihr weltlicher Stand dadurch nicht veränderte.

Da übrigens die Klöster bis zum vierzehnten Jahrhundert ausschließlich die Träger der Kultur waren, so konnte es nicht fehlen, daß es unter den Mönchen selbst einige gab, welche sich gewerblichen Beschäftigungen mit besonderer Vorliebe freiwillig unterzogen. Diese mußten es, durch selbstständiges Nachdenken, bald zu größerer Kunstfertigkeit bringen, als die diensthörigen Handwerker. Durch die überwiegende Geschicklichkeit, welche sie erlangten, wurden sie dann die Lehrmeister ihrer Knechte, und durch die Forschungen und Entdeckungen, welche sie machten, trugen sie nicht nur wesentlich dazu bei, die ursprünglich einfachen Gewerbe zu vervollkommnen, sondern auch mannigfaltiger und kunstfertiger zu gestalten.

Man kann deshalb mit Recht annehmen, daß die Klöster die Pflanzschulen des Kunstfleißes und der mechanischen Geschicklichkeit gewesen sind, und daß aus beiden an diesen Stätten

zuerst die Kunst aus dem Handwerk hervorgegangen ist. Denn wenn auch Handwerk und Kunst, im weiteren Sinne, gleichbedeutende Begriffe sind, weil auch der Künstler vorhandene Stoffe zu bestimmten Zwecken handfertig verwendet, so unterscheidet der Handwerker sich doch vom Künstler wesentlich dadurch, daß der letztere bei seinen Produktionen mehr auf eine feine, geistige und deshalb schöpferische Thätigkeit angewiesen ist, während der erstere überwiegend die rein mechanischen Kräfte seines Körpers in Anspruch nimmt.

Von allen deutschen Stämmen scheinen die Alemannen die gewerblich betriebsamsten gewesen zu sein. Den Beweis hierfür liefern deren bis zu Anfang des siebenten Jahrhunderts hinaufreichende Gesetze. In den Gesetzbüchern anderer Stämme wird nämlich des Wehrgeldes für diensthörige Leibeigene gar nicht gedacht, die salischen Gesetze bezeichnen nur im Allgemeinen den höheren Werth, welchen die Franken geschickten Arbeitern beimaßen, und setzten auf die Entführung derselben eine hohe Buße; und in den Gesetzen der Angeln und anderer norddeutschen Stämme wird nur bestimmt, daß Weiber, welche Fries weben, um ein Viertel höher, als andere Leibeigene, geschätzt werden sollen. Ganz anders lauten die Gesetze der Alemannen. Bei diesen hatten nicht allein die Bäcker, Schmiede, Goldschmiede oder Schwertfeger ein mehr als dreifach höheres Wehrgeld, als gewöhnliche Leibeigene, nämlich 40 Schillinge, den vierten Theil von der Taxe eines Aechtfreien, sondern sie unterlagen auch hinsichtlich ihrer Geschicklichkeit einer öffentlichen Prüfung. Waren sie öffentlich als Meister anerkannt, so galten sie jene Summe. Die Prüfung, welcher die Diensthörigen unterworfen wurden, entsprang zwar nicht aus der Absicht, das Publikum, sondern lediglich den Hofherrn vor Nachtheilen zu schützen. So viel ergeben indessen doch die Gesetze der alemannischen Stämme, daß in der Zeit, in welcher der Handwerker weiter nichts als ein leibeigener Knecht war, das Handwerk bei ihnen bereits in einem gewissen Ansehen stand. Vielleicht bildeten die Handwerker bereits zum Zweck dieser Prüfung einen Verband, ähnlich etwa dem, in dem die Kaufleute des überraschend schnell und reich aufblühenden Regensburg unter einander standen. Manche Geschichtsforscher meinen, dort hätten sich, von der Römerzeit her, Gesellschaften römischer Kaufleute erhalten und die Fortdauer der, für den Handel besonders günstig gelegenen Stadt möglich gemacht. Arnold, der tiefste Forscher der Neuzeit, hält diese Annahme aber für ein Märchen. Mag dem aber sein, wie ihm will, gewiß ist, daß die Stadt am Regen neben Köln der bedeutendste gewerblich blühende Ort des frühesten Mittelalters war. Schon im achten Jahrhundert befand sich in der mit Thürmen, steinernen Palästen und Brunnen versehenen Stadt, ein Kaufmannsviertel, eine Lateinerstraße und ein Römling, und der Verband der Kaufleute war vielleicht eine Kaufmannsgilde. Auffallend erscheint dies deshalb nicht, weil der Handel des auch kirchlich bedeutenden Ortes, bereits in der frühesten Periode seinen Weg aus dem byzantinischen und slavischen Osten und aus Italien nach dem fränkischen Reiche und nach dem Norden Deutschlands wählte, den Reichthum betriebsamer Kaufleute mehrte und den Betrieb von allerlei Gewerben anregte. —

Während unter den Merowingern, bis in das erste Drittheil des achten Jahrhunderts, in den ehemals römischen Provinzen am Rhein und an der Donau, eine große Anzahl von Städten geschaffen wurde, in denen gewerbliches Leben Wurzel fassen konnte, verharrte das innere, große Germanien noch immer in seiner ursprünglich heidnisch-bäuerischen Gestalt. Selbst Oberfranken besaß noch keine Kirchen, keine stadtähnlichen Ansiedelungen, ebenso wenig der Nordgau, das Grabfeld, Hessen und Thüringen, seit der zweiten und dritten Geschlechtsfolge nach Klodwig den Franken unterworfen. Nur Würzburg in Ostfranken hebt sich als Bisthum, und Fitzlar, Buraburg und Geismar in Hessen, Erfurt in Thüringen und Merseburg in Sachsen, tauchen als zusammenhängende Orte, als Dörfer oder Burgen aus dem Dunkel der Zeit auf.

Dagegen hatte im nordwestlichen Niedergermanien, in dem nachmals Deutschland gänzlich entfremdeten Niederlande Mastricht, durch das daselbst gestiftete Bisthum sehr früh städtische Bedeutung gewonnen. Von hier aus verbreitete sich das Christenthum über die deutschen Stämme an der flämischen Küste, bis in die Sümpfe von Antwerpen.

Eine Darstellung des flandrischen Gewerbewesens liegt zwar eigentlich außerhalb unserer Aufgabe, hervorbeben müssen wir aber, daß gerade der frühe Entwickelungsgang des Handels und der Gewerbe, unter freien städtischen Verfassungen, in den Städten Flanderns, mächtig anregend auf die deutschen Verhältnisse eingewirkt hat. Schon die Römer, deren Herrschaft sich bis dorthin ausgebreitet hatte, trieben daselbst einen ausgebreiteten Wollhandel und beschäftigten sich mit allerhand Wollarbeiten. Diese frühe Kultur ging indessen auch hier, wie anderwärts, unter dem Wechsel der Bevölkerung, unter. Unter den Merowingern faßte das Christenthum Wurzel, die Reste römischer Burgen verwandelten sich in Klöster und diese erweiterten sich schnell zu Orten mit einer zahlreichen Bevölkerung, welche sehr früh eine rege, gewerbliche Thätigkeit entwickelte.

Die wachsende gewerbliche Thätigkeit äußerte vor allen Dingen ihren Einfluß auf das Verhältniß der einzelnen Stände, d. h. der persönlich Freien und der Unfreien, in ihren verschiedenen Abstufungen, zu einander. Beide Einwohnerklassen traten allmälig einander näher, die Unfreiheit schwand; und es wurde so der Grund gewonnen für den Flor, in dem wir in späterer Zeit den Handel und die Industrie in Flandern erblicken werden.

Die Ferne der Zeit und die Kärglichkeit der Nachrichten gestatten uns zwar nicht, ein Bild von dem wirthschaftlichen Leben der Bewohner derjenigen älteren Orte zu entwerfen, welche später deutlich die Züge des bürgerlichen, gerade im Gewerbebetriebe fußenden Lebens tragen, und dem dritten Stande seine politische Bedeutung verleihen sollte. So viel wissen wir indessen doch, daß unter den Merowingern fast alle ehemals römischen Orte, als königliche Pfalzen, Bisthümer, Klöster und Kirchen zu neuem, betriebsamen Leben erstanden. Ihre weitere Fortbildung aber war lediglich der Wirkung äußerer Umstände überlassen. Nur ganz einzelne, besonders günstig gelegene Orte, belebte einiger Verkehr und mehrte die Zahl der Ansiedelungen. Eine weite Kluft öffnete sich aber noch

zwischen den freien und unfreien Bewohnern dieser ärmlichen Ortschaften. Selbstständige Gewerbetreibende, aus denen sich in der Folge der Bürgerstand, der Repräsentant der freien Arbeit, entwickelte, waren kaum in ganz unmerklichen Keimen, hier und da, vorhanden. Noch unterschieden sich die Bewohner jener Orte weder durch ein besonderes Recht, noch durch eigenthümliche Verwaltungsformen von den Bewohnern des platten Landes. Für beide galt das Hoferecht, wie früher, das Recht, welches der Herr für seinen Hof gab. Noch bildete Deutschland kein politisches Ganze, die Entfernung der einzelnen Orte von einander, die Beschaffenheit des Grund und Bodens, das rauhe Klima verhinderte dies. Die freien Grundbesitzer, die Landherren, standen unter sich nur in loser, völkerrechtlicher Verbindung; die Verfassung, welche sie vereinigte, war föderativer Natur. Die Streitigkeiten der Freien unterlagen dem Urtheil der Standesgenossen, dem Schöffengericht, welches die Gau- und Pfalzgrafen leiteten und beaufsichtigten. Ueber letztere sprachen die Fürstengerichte Recht. Die Staatsgewalt war aber noch nicht so weit erstarkt, um die Selbsthilfe und Selbststrafe, beim Mangel an Beweismitteln, hindern zu können. Die rohesten Verbrechen waren an der Tagesordnung. Noch bekriegten sich sogar die einzelnen Völkerschaften, ja es zogen sogar noch die großen Landherren, besonders aber die Stammesfürsten, denen es an Beschäftigung fehlte, an der Spitze ihrer hörigen Leute, auf Raubzüge aus und machten die besiegten Feinde zu Sklaven. Sie hatten zwar feste Wohnsitze, sie betrieben aber nur den Ackerbau, der keinen Nationalreichthum und nur geringe Kultur kennt, so lange er die einzige Kapitalsform bildet. Noch war das mobile Kapital, das bewegliche Vermögen (Stoffe, Geräthe, Unterhaltsmittel, Waaren und Geld), im entwickelten sozialen Leben das herrschende, nur in sehr geringer Menge vorhanden und an die Scholle gebunden; noch war die Arbeit, das individuelle Kapital, das unsicherste, aber produktivste, und bei gehobener Kultur das bedeutendste, wenn auch nicht werthlos, aber unfrei, wie zur Heidenzeit, an den Boden gekettet, nicht die Pflicht jedes Gesellschaftsgliedes, sondern nur der Unfreien und deshalb noch immer verachtet. Mochte das Christenthum das hofhörige Verhältniß der Arbeiter noch so sehr gemildert haben, ihre Unfreiheit ist der sprechendste Beweis dafür, daß die Deutschen jener Zeit noch in den politischen, sozialen und wirthschaftlichen Kinderschuhen staken. Die Kulturstufe, auf der wir sie zur Merowingerzeit erblicken, weist ihnen ihren Platz unter den rohesten Völkern an. Es mußten erst noch Jahrhunderte vergehen, ehe Handel und Gewerbe, denen allein die die Kultur fördernde Kraft inne wohnt, sich so weit entwickeln konnten, daß sie neben dem Ackerbau, der alleinherrschend nur eine geringe Kultur zuläßt, ihre civilisatorische Wirkung zu äußern vermochten. Die Völker des Alterthums entwickelten sich treibhausartig, unter mildem Klima, in paradiesischer Gegend, ohne besondere Anstrengung schneller als die Deutschen, deshalb aber wurden sie früh reif und nahmen mit der Entwickelung selbst gleich den Todeskeim auf. Anders war es in Deutschland, wo die Sonne kälter scheint und die Natur dem Menschen die Speise nicht ohne Weiteres genießbar überliefert. Hier konnte sich aus dem Acker-

bau, dem Fundamente aller Produktion, die Kultur nur durch große Thätigkeit, deshalb aber nur sehr langsam entwickeln. Da aber Niemand weiter, als die Unfreien arbeiteten, so mußte die Kultur von einem Stande ausgehen, der sich erst durch Geschicklichkeit, Kenntnisse, Fleiß und sittliche Stärke eine menschenwürdige Stellung erringen konnte, und zu dem Ende die Fesseln der Hörigkeit sprengen mußte. —

Zweites Kapitel.

Anregung zum gewerblichen Verkehr unter den Karolingern.

Karl's d. Gr. Reichsverfassung. Gewerbethätigkeit der Friesen. Die ersten Seeleute, Schiffbauer, Wollenweber und Färber. Betriebsamkeit der Städte Worms, Straßburg, Regensburg. Aufblühen des äußeren und inneren Verkehrs durch die Ausbreitung des Christenthums. Märkte an den Stifts- und Klosterorten. Verleihung des Markt-, Zoll- und Münzrechts. Kauf- und Gildehallen. Kirchen- und Klosterorte, die Mittelpunkte des Verkehrs. Messen, Märkte, Send. Weltlicher Verkehr in und neben den Kirchen und an den Sonntagen. Handel, alleiniger Erwerbszweig der Juden. Judengefälle. Marktrecht der Pfalzen. Kirche, Handel und Ackerbau, die Hebel des Gewerbewesens. Erbzinsbauern (Kolonen). Karl's d. Gr. Fürsorge für Hebung der Landwirthschaft. Theilung der Gewerbe in Folge des steigenden Bedürfnisses. Steigen der Kunstfertigkeit. Bildung der Gegensätze im Gesellschaftsleben durch den steigenden Güteraustausch, die Erblichkeit der Lehngüter und die Lage der Marktorte. Vernichtung der Alleinherrschaft der Naturalwirthschaft durch Handel und Gewerbe. Wesen und Wirkungen der Naturalwirthschaft.

Erst die Zeit der Karolinger verband die Stämme Großgermaniens zu einem wahren Staatskörper. Karl der Große war es, welcher das fränkische Reich zum Mittelpunkte des ganzen Kulturlebens der germanischen Völker erhob, durch tiefe Einsicht und seltene Energie mit gewaltigem Arme eine neue Kultur, einen neuen Staat hinstellte, bei dem ihm das alte Cäsarenreich, die centralisirte Einheit, zwar als nachahmungswerthes Muster vorschwebte, die er aber nicht zu erreichen vermochte, weil er es nicht verstand, die größtentheils aufgelösten Eigenthümlichkeiten der verschiedenen unterjochten Völker durch ein lebendiges, allgemeines Interesse harmonisch zusammenzufügen. Dem Weltreiche, das er begründen wollte, gab er wohl eine förmliche Konstitution, seine unmittelbaren Nachfolger aber waren zu unfähig, diese so auszubilden, daß dieselbe dem ausgedehnten Staate den rechten Halt hätte gewähren können. Zur Berathung über die Angelegenheiten des Reichs führte Karl zweierlei Versammlungen ein: Reichs- und Bezirksversammlungen, die an Stelle der uralten März- oder Maiverhandlungen traten. Auf der Reichsversammlung erschienen die weltlichen und geistlichen Reichsvasallen, auf den Bezirksversammlungen die Mark- und Gaugrafen, die Bischöfe und Aebte und vorzüglichsten Pfalzministerialen des Bezirks. Auf letzteren kamen die besonderen Angelegenheiten des Bezirkes, auf

jenen die allgemeinen des Reichs zur Berathung. Aber auch die Marken dieses wahren Reiches dehnten sich unter den Karolingern immer weiter aus und brachten Deutschland, namentlich Sachsen, welches die Königswege in allen Richtungen durchschnitten, mit den Friesen, so genannt nach dem Hauptprodukte ihrer gewerblichen Thätigkeit, in kaufmännische Verbindung. Es entwickelt sich zwischen dem deutschen Oberlande und dem deutschen Niederlande, ein Verkehr, welcher bei der Wanderlust und dem ruhigen, unternehmenden Handelsgeiste der Friesen, ein sehr reger gewesen sein muß. Dieselben waren im Mittelalter die ersten deutschen Seefahrer: sie schifften hinaus auf die hohe Nordsee und fanden früher als alle anderen romanischen und germanischen Völker den Weg in das Mittelmeer. Mit ihren, den Thiergestalten nachgeformten, mit allerlei Schnitzwerken und Vergoldungen verzierten, mit Masten und Steuerruder, Anker und Tauen von Seehundsfellen versehenen, in der Regel mit zwölf bis vierundzwanzig Matrosen bemannten Ruderschiffen, an deren Stelle sehr bald Schiffe traten, welche mit Segeln versehen waren und eine bunte Flagge führten, belebten sie die Binnenfahrten auf dem Rheine. Sie erweckten den Handelsgeist der Städte am Mittelrhein und wiesen den Bewohnern derselben den Weg nach dem Meere, durch die versumpften Wasserstraßen in den flachen Niederlanden. Bereits im Jahre 752 besuchten sie die Messe bei St. Denis, im Gau von Paris und 772 York, Northumberlands Hauptstadt. Die Friesen sind somit die ersten deutschen Schiffsbaumeister und überdies so tüchtige Wollenweber, daß die fränkischen Könige weiße und gefärbte Mantelkleider ihren oberen Hofbeamten als Ehrengeschenke verliehen, und Karl der Große den Erzeugnissen seines Reiches, mit denen er den Chalifen Harun al Raschid beschenkte, friesische Tücher von weißer, grauer, blauer und bunter Farbe beifügte. Berühmt waren damals bereits die Landschaften Seeland, Holland, Utrecht, mit der gleichnamigen Stadt, und mit Wyk de Duerstede, ferner Ober-Yssel, Gröningen und Westfriesland. Schon in den Tagen Dagobert's I. finden wir die Friesen als Kaufleute und Handwerker in Worms. Die Kaiser Karl und Ludwig der Fromme gestanden ihnen deshalb auch Zollfreiheit an den Hebestätten in Ladenburg und Wimpfen zu. Solche Privilegien berechtigen zu der Annahme, daß Worms damals bereits, außer den Geistlichen, Freien und Leibeigenen, eine, besonderer Rechte sich erfreuende gewerbethätige Bevölkerung besaß. Der Handel lag zwar vorzugsweise noch in der Hand der Klöster, indessen keineswegs ausschließlich, vielmehr hatten sich bereits damals die Freien desselben bemächtigt. Die Handwerke dagegen wurden jedenfalls überwiegend von den unfreien Leuten des Königs und des Bischofs betrieben. Einzelne von ihnen mochten sich indessen damals bereits im Besitze größerer persönlicher Freiheit befinden. Der ganze Zustand, in dem sie lebten, wies ihnen indessen nur eine passive Rolle zu. Die Wohnungen der dienstbaren Handwerker beider Herrschaften lagen rings um die Pfalz und den bischöflichen Hof; zwischen beiden Bezirken befand sich vielleicht auch schon ein Marktplatz, bestimmt zum Austausch der Natur- und Kunstprodukte.

Weiter vorgeschritten in der gewerblichen Entwickelung war jedenfalls Straßburg, welches den Erzeugnissen seines Gewerbefleißes bereits den Weg in die Ferne eröffnete. König Karl verlieh nämlich schon 775 den Leuten der Straßburger Kirche Zollfreiheit zu Quentowich (?), zu Dorstadt, damals die berühmteste Handelsstadt der Friesen, jetzt als Duerstadt kaum noch nennenswerth, und zu Sluis am Swyn, dem später weltberühmten Hafen an der Westmündung der Schelde. Leute der Kirche handelten in Sluis mit Waaren, wahrscheinlich Wein, den später die Bürger von Köln und Tiel an der Waal auf den Markt von London brachten. Leibeigene, Hörige, selbst nicht Mittelfreie können zu so weitläufigen Handelsunternehmungen schwerlich verwandt worden sein, und den Adel und den Klerus hielt das Gesetz von derartigen Geschäften fern. Es müssen also bereits freie Leute gewesen sein. Im Jahre 949 finden wir den königlichen Gesandten Lindprand im Geleite eines reichen Kaufmanns aus Straßburg, Leutfried, zu Konstantinopel, mithin muß damals bereits Straßburg mit dem Stapelplatze orientalischer Waaren in persönlichem Verkehr gestanden haben. Im zehnten Jahrhundert endlich stand ein Angehöriger der Kirche zu Regensburg einer Niederlage zu Kiew, der Vermittlerin des Handels zwischen Konstantinopel und dem Norden, vor. Sicher war das nicht der einzige seiner Art.

Aus solchen Thatsachen kann man auf einen regen Verkehr der deutschen städtischen Ansiedelungen nach Außen schließen. Aber auch der innere Verkehr fing immer mehr an, sich zu entwickeln, zunächst in Folge des sich immer mehr ausbreitenden Christenthums und der damit zusammenhängenden Anlage neuer Bisthümer und Klöster. Nach dem kanonischen Rechte sollten erstere zwar nur in Städten errichtet werden; wo es aber keine gab, da wählte man wenigstens solche Orte zu Mittelpunkten der Diözes, welche sich einer vortheilhaften Lage erfreuten. So konnte es denn nicht fehlen, daß im Laufe der Zeit alle Bischofssitze gewerbliche Bedeutung erhielten und das Stadtrecht bekamen. In fränkischer Zeit, bemerkt Arnold, gehörte es sogar zum Begriff einer Stadt, daß sie ein Bisthum habe. Wo ein Bischof seinen Sitz hatte, da entstanden schnell Kirchen und Klöster; und die Geistlichen, so feindlich sie sich auch dem gewerblichen Leben aus verkehrtem kirchlichen Eifer und aus gänzlichem Mangel an der nöthigen Einsicht dadurch zeigten, daß sie das Geldverleihen auf Zinsen als unchristlich verdammten, fingen doch bald an, in ihren Stiftern und Klöstern, bei Gelegenheit großer Feste ihrer Schutzheiligen, Märkte einzurichten, um den steigenden Aufwand an prachtvollen Meßgewändern, Bankbekleidungen, Altarverzierungen, kostbaren Fußdecken, seidenen, mit Gold, Perlen und Edelsteinen gestickten Stoffen, goldenen und silbernen Kreuzen, bestreiten zu können. Zoll- und Münzprivilegien, Standgeld und Judenschutzgeld von den Königen zu erwerben, konnte den Rathgebern derselben nicht schwer werden.

Das Standgeld der Verkäufer für die Erlaubniß des Feilbietens der Waaren, nannte man Marktzoll oder Marktrecht. Dasselbe wurde in der Regel gleichzeitig mit dem Münzrechte, häufig auch mit dem Land- und Wasserzoll verliehen. Ein Ausfluß des Münzrechts war in der Regel das Recht, von den Wechsel-

bänken eine Abgabe zu erheben. Seltener und jedesmal ausdrücklich wurde das Recht verliehen, Judenschätzgelder zu erheben.

Jede Kirche und jedes Kloster, ohnehin der gewaltigste Anziehungspunkt für die nahewohnenden Freien und Unfreien, bot auf diese Weise gleichzeitig in gewerblicher Beziehung den besten Vereinigungspunkt für die ganze Umgegend dar. So konnte es denn nicht fehlen, daß sich ruhige, spekulative und geschickte Leute fanden, welche sich in deren Nähe niederließen, um die täglichen Bedürfnisse des Volkes zu befriedigen, eine Thätigkeit, in welcher sie dadurch unterstützt wurden, daß größere Klöster und Kirchen zur Bequemlichkeit und Sicherheit der zuströmenden Käufer und Verkäufer, öffentliche Gebäude, Kauf- oder Gildehallen, Kauf- oder Leghäuser erbauten, z. B. in Korvey und Straßburg. Als in der Folge das städtische Regiment auf die Patrizier übergegangen war und das Bedürfniß sich für immer geltend machte, neue Kaufhäuser anzulegen, geschah dies in der Regel für Rechnung der Stadt. In diesem Falle zahlte die Gemeinde an den Grundeigenthümer einen Grundzins und erhob diesen von den Verkäufern durch Miethgelder. Nach und nach erweiterte sich der Begriff des Marktrechts dahin, daß man darunter nicht nur das Recht des freien Verkehrs der Einheimischen und Fremden an bestimmten Markttagen verstand, sondern überhaupt die Freiheit der Ortseinwohner, öffentliche Verkaufsbuden, Kaufhäuser, Schuh-, Brod- und Fleischbänke u. s. w. aufzuschlagen. Selbst das Versprechen, die Kaufleute auf der Reise zu und von den Märkten, gegen feindliche Angriffe zu schützen, für die Sicherheit in dem Marktort, während der Marktzeit zu sorgen, schloß jenes Recht ein. Die schweren Pflichten gegen die kaiserlichen Beamten, namentlich der lästige Heerbann und die mancherlei Bedrückungen, welche die Freien schon zu den Zeiten Karl's des Großen, von dessen großen Beamten zu erdulden hatten, das Bemühen derselben, jene gegen Aufgabe der Reichsunmittelbarkeit in ihre Dienste zu nehmen und selbst zur Hörigkeit zu erniedrigen, bestimmte eine große Anzahl kleiner Freien, sich lieber dem Schutze der Kirche zu unterwerfen. Nach dem Tode Karl's des Großen wurde die Lage der Freien, unter dessen schwachen Nachfolgern, immer drückender. Jeder Willkür blos gestellt, unausgesetzt zum Heerbann und zu königlichen Diensten herangezogen, fühlten die Minderbegüterten, daß die Freiheitsrechte für sie gar keinen reellen Werth mehr hatten, und daß diesem leeren Titel eine solche Menge schwerer Pflichten gegenüberstanden, daß es für sie vortheilhafter sei, dem Beispiel anderer Standesgenossen zu folgen und sich dem sanften Joche der Kirche ebenfalls zu unterwerfen, die ihre Hintersassen nicht bedrückte, sondern mit christlicher Milde behandelte. Aeußere und innere Umstände vereinigten sich somit, die Kirchen- und Klosterorte zu Mittelpunkten des Verkehrs zu machen.

Besonders rege war derselbe, wenn kirchliche Feste größere Menschenmassen zusammenführten. So kam es, sagt Barthold, daß Hochmesse und Markt als Messe gleichbedeutend wurden. Von den gebotenen Zusammenkünften der Geistlichen, den Synoden, erlangten größere den Namen Send, z. B. der später

sehr besuchte Landmarkt zu Münster. Weltliche und geistliche Geschäfte, Andacht und Gewinnsucht, Gottes- und Mammonsdienst gingen Hand in Hand und durchdrangen einander; die heiligsten Orte, die Gott geweihten Stätten, Kirchen und Klöster, die Ruhestätten der Todten, erfüllten sich mit anstößigem Getümmel. Es war ein Leben und Treiben, wie einst im Tempel zu Jerusalem. Die Gotteshäuser selbst dienten als Lagerstätten der Kaufmannsgüter und dicht an den Kirchen, ja in diesen selbst, legten die Händler ihre Waaren zum Verkauf auf. Während im Chor die Gläubigen sich Gott, dem Erlöser und den Heiligen zuwandten, trieben im Schiff des Tempels Juden und Christen schnöden Schacher. Des Nachts schützten Wächter die Güter der Welt in den heiligen Räumen, z. B. in der sogenannten Kaufmannskirche zu Magdeburg. Daß die Märkte häufig auf Sonntage angesetzt wurden, ist ein Gebrauch, der im engsten Zusammenhange mit den Zuständen jenes Zeitalters steht. Selbst die energische Gesetzgebung Karls des Großen vermochte diese Unsitte nicht abzustellen. Fromme Eiferer fanden diese Gewohnheit schon damals anstößig, um so mehr, als bereits beim ersten Aufkeimen des gewerblichen Verkehrs, selbst in Sachsen, Juden, wie in allen Theilen der Welt, thätig waren und sich mit dem Kleinhandel, Wechsel- und Leihgeschäft beschäftigten. Sie gelangten dadurch sehr früh zu großen Reichthümern. Deshalb nahm auch Karl der Große gar keinen Anstand, ihnen die Anlage von Synagogen in Worms, Mainz und Trier zu gestatten. In Köln übertrug man ihnen sogar öffentliche Dienste. Hiergegen schritt aber die Kirche sofort ein; und es verblieb ihnen schon unter der Regierung Karl's des Kahlen nur der Handel, als alleiniger Erwerbszweig, gegen Entrichtung von Schutzgeldern, Judengefälle genannt. Neben den Bischofsitzen entwickelte sich natürlich auch dort ein regerer gewerblicher Verkehr, wo der König Hof zu halten pflegte, besonders wenn solche Orte überdies zu Sammelpunkten für das Heer dienten. Hier, in den königlichen Pfalzen, entstanden ebenfalls Kirchen und Klöster, denen, wie den bischöflichen, das Marktrecht verliehen wurde und die sich, fast ohne Ausnahme, in Städte verwandelten.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich ganz deutlich, daß Kirche und Handel den Gewerbebetrieb an einzelnen Orten hervorlockten, und daß letztere hierdurch den Keim bürgerlich-städtischen Lebens empfingen. Geschah dies an Orten, welche ihren Ursprung örtlich auf die Römerzeit zurückführten, in den Rhein- und Donaugegenden, so trug dies zum Gedeihen derselben nicht unwesentlich bei. Sie überflügelten bald die übrigen Orte und sind, im frühen Mittelalter, die größten und gewerblich blühendsten Städte geworden. Aber auch der, durch die Folge der steigenden merkantilen und industriellen Thätigkeit, immer mehr aufblühende Ackerbau trug hierzu gewaltig viel bei. In zahlreichen Höfen und Weilern, die sich nach und nach zu geschlossenen Dörfern heranbildeten, wurde der Grund und Boden in fruchttragendes Ackerland verwandelt; vorzugsweise geschah dies auch mit den durch Schenkung oder sonstige Uebertragung bedeutend vermehrten Grundbesitzungen der Kirchen und Klöster, anfangs durch deren Leibeigene, sehr früh aber auch schon durch freie Erbzins-

bauern, unter dem Namen Kolonen, an welche die größeren Landherren, weltliche und geistliche, geleitet von dem Streben, das Land zu verbessern, einige Stücke ihrer Ländereien, gegen Uebernahme bestimmter Zahlungen und Leistungen abtraten. So wurde ein Stand gebildet, dessen Glieder, so verschieden auch deren Stellung, örtlich und zeitlich, den freien Landherren gegenüber sein mochte, jedenfalls rücksichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse größere persönliche Freiheiten genossen, als die Leibeigenen, mit denen sie die Eigenthumslosigkeit theilten. So viel steht jedenfalls fest, mit der Einführung der Erbzinsbauern brach für Deutschland der Tag des bürgerlichen Lebens an. Mit jeder Generation rückten sich die Familien, die bis dahin noch zerstreut wohnten und eben nur so viel Getreide bauten, als zur Deckung ihres eigenen Bedarfs erforderlich war, näher. Die Viehzucht, die bis dahin vorzugsweise betrieben wurde, machte immer mehr dem mühevolleren Getreidebau Platz. Zu dem Ende mußte immer ein Grundstück nach dem andern urbar gemacht werden und in Folge dessen stieg der Werth des Grund und Bodens.

Das erkannte auch Karl der Große sehr wohl; und deshalb verwendete er nicht allein große Sorgfalt auf seine Kammergüter, Villen und Königshöfe, sondern gab auch eingehende Vorschriften über die Bestellung der Felder, über Wald- und Weinbau, Pflege und Wartung des Viehes, Bienenzucht, Gartengewächse, Obstkultur und andere landwirthschaftliche Angelegenheiten. In den Gärten des Kaisers fand man Aepfel, Birnen, Mispeln, Pfirsichen, große Nüsse, Haselnüsse, Maulbeeren, Kirschen, Pflaumen, Quitten, sogar edle Kastanien, Mandeln, Lorbeeren, Feigen, und Blumen von allen Gattungen.

Ein solches Beispiel ahmten natürlich die größeren freien Landeigenthümer nach. Dadurch steigerte sich ihre Wohlhabenheit und diese erzeugte eine Menge von Bedürfnissen, welche sich nur auf den Märkten befriedigen ließen, dort, wo der Austausch der Natur- und Kunstprodukte stattfand. Hierdurch hob sich nicht nur der Ackerbau, sondern es belebte sich auch in den Marktorten der gewerbliche Verkehr, der Handel nahm an Lebendigkeit zu und der Handwerker befleißigte sich einer fortschreitenden Kunstfertigkeit bei Herstellung seiner Waaren, die nach und nach immer größere Manigfaltigkeit bekamen. In Folge dessen theilte sich das Handwerk, welches sich früher auf den einfachsten Bedarf des Hofherrn beschränkt hatte, in einzelne Gattungen. Auf Karl's Königshöfen gab es bereits im Jahre 812 dreierlei Schmiede: Grob- oder Eisenschmiede und Silberschmiede, ferner Schuster, Drechsler, Zimmerleute, Wagner, Schildmacher, (aus denen in der Folge die Plattner oder Harnischmacher hervorgingen), Fischer, Vogelsteller, Seifensieder, Brauer für Bier, Obstwein und Meth, Bäcker, Netzstricker zur Jagd, und zum Vogelfang, sowie andere Hofhandwerker, welche hier, wie bei den Klöstern, in den ihnen vom Hofherrn überwiesenen Werkstätten, ihre Arbeiten verrichteten. Da jeder Hof- oder Wirthschaftsvorsteher auf Karl's Königshöfen für tüchtige Handwerker zu sorgen hatte, so muß man annehmen, daß viele solcher Hörigen es bereits zu besonderer Kunstfertigkeit gebracht haben müssen, und daß man sich die Ausbildung derselben angelegen sein ließ, auch schon so viel Kunstsinn besaß,

um Werth auf bessere Arbeiten zu legen. Die Verbindung, in welche Ackerbauer, Handel- und Gewerbetreibende durch den Güteraustausch mit einander traten, steigerte somit die Thätigkeit aller Zweige der Produktion und trug gerade durch die Verbindung und die Wechselwirkung, in die sie zu einander traten, dazu bei, das bis dahin herrschende Territorialsystem zu sprengen und die Gegensätze im Gesellschaftsleben zwischen den Grundeigenthümern und der Geistlichkeit und den Handel- und Gewerbetreibenden anfangs zwar nur unmerklich, später aber immer schärfer auszuprägen.

Dieser Einfluß wurde noch sichtbarer, als die Erblichkeit der Lehngüter, welche für die Leistung der Kriegsdienste gewährt wurde, durch Herkommen und Gesetz Geltung bekam und die Besitzer dieser Güter, durch eigene Vortheile Ermunterung erhielten, ihre Höfe fleißiger zu bebauen, neue Wirthschaftszweige in Anwendung zu bringen, auf die eigene Anfertigung der benöthigten Werkzeuge, Kleidungsstücke, Waffen u. s. w. zu verzichten und diese an den Marktorten und Markttagen einzutauschen. Dies ließ sich deshalb leicht bewerkstelligen, weil die Märkte entweder an schiffbaren Gewässern stattfanden, welche die schnelle und wohlfeile Beförderung der Natur- und Kunstprodukte erleichterten, oder an dem Ufer eines Flusses, wo die Beschaffenheit des Bettes den Uebergang, die Anlage einer Brücke am wenigsten schwierig machte, oder an der Oeffnung eines Hauptthales, wo sich die Bewohner des Gebirges und der Ebene am bequemsten begegnen konnten, oder endlich an einer Stelle, geeignet zu kriegerischen Beschäftigungen, um Sachen von Werth, Handelsgegenstände, mit Sicherheit niederlegen zu können.

Die Lage derjenigen Orte, welche zu bischöflichen Sitzen auserwählt, oder zu königlichen Hoflagern und Pfalzen eingerichtet, oder zur Verehrung eines Heiligen bestimmt wurden, begünstigte demnach den Zusammenfluß von Menschen und hierdurch den Binnenhandel und die Entstehung bürgerlicher Gewerbe; beide erhoben die Arbeit zur selbstständigen produktiven Kraft und befreiten dieselbe von der Alleinherrschaft des Grund und Bodens, des unbeweglichen Vermögens, welches bis dahin die einzige Kapitalsform gebildet hatte. Landwirthschaftliche Produkte hatten bis dahin allein als Tauschmittel für den Verkehr gedient; die Erzeugnisse der Jagd, Felle und Pelzwerke nach Außen, Getreide und Vieh im Inneren. Selbst die Abgaben an den König, an die Grafen und Herren und an die Kirche und die Bußen für begangene Verbrechen wurden noch in solchen Naturprodukten entrichtet. Steuern gab es noch nicht, sondern blos Zinsen und Dienste. Dieses ganze, damals in vollster Blüthe stehende, auf den Ackerbau gegründete staats- und volkswirthschaftliche System nennt man deshalb mit Recht „Naturalwirthschaft," deren Wesen und Wirkung Bruno Hildebrand, in seiner Abhandlung über Natural-, Geld- und Kreditwirthschaft (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik von demselben, 2. Jahrg.) so bezeichnet:

„Die Naturalwirthschaft setzt einen ökonomischen Zustand voraus, in welchem das Kapital noch keine selbstständige nationale Produktivkraft ist, denn

alles Kapital entspringt, wie das Geld aus dem Ueberschuß der Produkte über den Bedarf, und wo dieser Ueberschuß vorhanden ist, da beginnt auch der allmälige Gebrauch des Geldes.

Grundbesitz und menschliche Arbeit sind daher auch die einzigen Güterquellen aus Arbeit, Grund und Boden und Bodenprodukte die einzigen Gegenstände des Umsatzes. Unter diesen Verhältnissen giebt es nur zwei Klassen der Bevölkerung, Arbeiter und Grundbesitzer, und diese sind entweder identisch, so daß jeder Grundherr seinen Acker selbst bestellt, und jeder Arbeiter zugleich Besitzer ist, oder sie sind verschieden. Im ersteren Falle gewährt die Bevölkerung das Bild einer bäuerlichen Demokratie &c., in letzterem sind beide Klassen von einander abhängig. Der Arbeiter kann ohne Grundbesitzer seine Arbeitskraft nicht verwerthen, und der Grundbesitzer ohne Arbeiter sein Land nicht bebauen. Ersterer kauft seinen Lebensbedarf von Letzterem durch Dienste, Letzterer die Arbeit des Ersteren durch Grund und Boden. Daher entsteht hier mit einer gewissen Naturnothwendigkeit eine lehnsweise Uebertragung von Grundeigenthum gegen Naturalzinsen oder Dienste. Der Arbeiter, der das Land zur Bebauung empfängt, wird Dienstmann des Grundherrn. Das wechselseitig dauernde Bedürfniß Beider bewirkt zugleich, daß dieses Verhältniß einen möglichst festen Karakter annimmt. Die Dienstverträge werden lebenslänglich oder erblich. Der Arbeiter wird an die Scholle gebunden. Er entbehrt das Recht der Freizügigkeit. Er ist nicht nur an seinen Eigenthumsrechten, sondern auch in seiner persönlichen Freiheit beengt.

Dasselbe Verhältniß, welches sich im Privatleben entwickelt, wiederholt sich im öffentlichen. Auch der Staat kann seine Bedürfnisse nur durch Grundbesitz bestreiten. Er kann Kriegsdienste und Leistungen öffentlicher Beamten nur durch Uebertragung von Land belohnen. Grund und Boden ist sein einziges Zahlmittel. Daher Domänenwirthschaft, Naturalabgaben und ein Lehnsnexus in den mannigfachsten Formen und Abstufungen.

Das Mittelalter, so weit es von der Geldwirthschaft der Städte unberührt blieb und so weit sich nicht jene bäuerliche Demokratie erhielt (wie in einem großen Theile von Skandinavien) zeigt diesen Zustand in sehr klarer Weise (insbesondere auch in Deutschland). Eine durch großen Grundbesitz mächtige Geistlichkeit, gelehrte und ungelehrte Mönche mit reichen Klosterpfründen, Könige und Fürsten mit ausgedehnten Domanial- und Hausgütern und daneben, in den unteren Schichten der Gesellschaft, verschiedene Grade höriger Arbeiter, die ihren Grundherrn Zinsen und Zehnten zahlen oder Frohndienste leisten, und in den höheren Kreisen der Gesellschaft eine Menge neben und übereinander gestellte Gutsherrschaften, welche durch die mannigfachsten Lehns- und Dienstverträge mit einander verbunden waren. Feudum bedeutet ursprünglich Vieh, Geld, Lehn und der Sachsenspiegel nennt das Lehn einen „Sold der Ritter von des Reichs Gute.“ In der That war auch das Lehn nur eine besondere Art von Arbeitslohn, und so verschieden auch die rechtliche Stellung der Vasallen, Ministerialen und Hörigen war, alle waren Dienstleute, welche für ihre Leistungen Landnutzung als Lohn empfingen. Der ganze Feudalstaat jener Zeit ist nichts weiter als

der Staat der ausgebildeten Naturalwirthschaft, in welchem alle öffentlichen wie alle Privatdienste durch Grund und Boden bezahlt werden, und es ist eine Täuschung, wenn man das Lehnswesen für ein ausschließliches Produkt des Mittelalters hält.

So wie nun aber das Lehns- und Dienstwesen lediglich eine Wirkung nationalökonomischer Ursache ist, so übt es auch wieder umgekehrt eine mächtige Rückwirkung auf das ökonomische Leben der Völker aus. Da jeder Arbeiter an den Boden gebunden ist, den er bebaut, so herrscht keine freie Verbindung der Produktivkräfte, keine freie Konkurrenz, kein Wetteifer persönlicher Anstrengungen und Leistungen. Jedem ist seine Stelle dauernd gegeben ohne Rücksicht auf Fähigkeit und Neigung. Er thut die Arbeit, die er ererbt hat, nur weil und so weit er sie thun muß. Die Unmöglichkeit, seine Lage zu verändern und zu verlassen, erstickt den Trieb, sich zu vervollkommnen. Daher der langsame und einförmige Gang aller Produktionszweige. Jahrhunderte lang bebaut man den Boden auf dieselbe Weise. Ueberall herrscht dieselbe Trägheit und Schwerfälligkeit, überall dieselbe von den Vätern überkommene Betriebsart, dieselbe Stabilität aller Lebens- und Arbeiterverhältnisse. Mit dieser Unvollkommenheit der Produktion ist nothwendig eine äußerst geringe Vermehrung des Kapitals und des Nationalreichthums verbunden. Weder die Dienste, mit denen der Arbeiter seine Lebensbedürfnisse kauft, noch der Grund und Boden, das Zahlmittel des besitzenden Standes, sind vorhanden und aufsammlungsfähig. Jede von beiden Klassen der Bevölkerung kann nur in nächster Umgebung unmittelbar von der andern kaufen, was der Augenblick erfordert. Auch das, was beide Klassen mit jenen Kaufmitteln erwerben, Früchte, Vieh, Kleidungsstücke u. s. w. ist schnell vergänglich und nicht aufbewahrungsfähig. Der Mensch kann deshalb nicht für die Zukunft sparen; er kann Ueberfluß und Mangel weder in der Zeit noch im Raume ausgleichen, er lebt nur für den Moment. Nach glücklichen Ernten hat er Ueberfluß, nach ungünstigen leidet er Mangel. Er hängt mit seinem Erwerbe ganz von der Gunst oder Ungunst des Himmels ab, er ist noch Sklave der Natur. Daher das häufige Schwanken der Fruchtpreise, daher die häufige Hungersnoth nnd in Folge dessen die vielen verheerenden Krankheiten. Daher bei gleichartigen und unbeweglichen Lebensverhältnissen der unendliche Wechsel der Lage der arbeitenden Klassen. Es fehlt zwar nicht an Kampf um den Besitz, und die Gewalt des Stärkeren kann einen Theil der Bevölkerung zu großen, mächtigen Grundherren machen, aber das allgemeine Loos des Volkes auf dieser nationalökonomischen Entwickelungsstufe ist nothwendig Armuth und Elend."

Drittes Kapitel.

Auftauchen der Schutzgilden.

Aelteste Vereine der Gewerbetreibenden. Muthmaßlicher Zweck derselben. Verbot der Schutzgilden. Verschwörungen durch die weltliche und kirchliche Gesetzgebung. Deren muthmaßlicher Zweck und Verschwinden derselben. Aufkommen der Zünfte in Italien. Politische Bedeutung derselben. Uebetragung der Gilden auf Deutschland. Freiere Bewegung der Handwerker in den früher königlichen Städten unter der Feudalaristokratie.

Schon in einer Verordnung Karl's des Großen zu den Gesetzen der Longobarden, vom Jahre 779, findet sich ein Verbot eidlicher Verschwörung der gewerblichen Vereine oder Verbrüderungen, der Gilden (Gildonae), welche in der Folge auch die völlig gleichbedeutenden Benennungen Zünfte, Innungen (Einungen), Aemter, Gaffeln und Handwerk, auch wohl Zeche oder Rotte führen.*) In der Neuzeit nennt man sie Genossenschaften. Das Entstehen dieser Vereine liegt zwar völlig im Dunkel der Zeit; es legt aber Zeugniß ab für den genossenschaftlichen Drang unter den germanischen Völkern, besonders unter den Deutschen. Unter allen Anstalten der Entwickelung der Völker ist das System der Genossenschaften eines der ältesten und wichtigsten. In Genossenschaften war der größte Theil der Geistlichen bereits im frühesten Mittelalter vereinigt, eine Genossenschaft war später der Ritterstand, vereinigt durch Eitelkeit, Ehrgeiz und Geselligkeitstrieb; und durch ein genossenschaftliches Band trachteten auch die Glieder des dritten aufkommenden Standes ihre Zwecke zu fördern und sind, durch Anwendung dieses Mittels, zu einem gewaltigen Hebel der Kultur geworden. Und von dem genossenschaftlichen Prinzip erwartet die heutige Gesellschaft die Lösung des Gegensatzes zwischen Kapital und Arbeit. Die ältesten bekannten Verbrüderungen scheinen lediglich dem Geselligkeitstriebe der Menschen zugeschrieben werden zu müssen, der sich augenscheinlich schon im Kinde regt. Dieser Trieb, den Rau für eine eigenthümliche Zusammenwirkung der Sinnlichkeit, nämlich der Selbstsucht und der Anziehung zu Anderen (Liebe) hält, findet seine gleichmäßige Befriedigung am vollkommensten in einer Gesellschaft, welche gleiche Zwecke verfolgt und dem einzelnen Vereinsgliede die Vortheile der Verbindung gewährt, dabei aber nicht eine so große Anzahl von Personen

---

*) Aus den Statuten, welche die Schneider zu Helmstedt 1301 erhielten, schließt Siebenkees, in seinen Beiträgen zum deutschen Privatrecht, Thl. IV., S. 231, daß Gilde und Innung Wörter von verschiedener Bedeutung seien. Das Wort Innung begreife den Genuß gleicher Handwerksrechte, Gilde dagegen aber noch gewisse Vorzüge in kirchlichen Angelegenheiten, z. B. bei Messen, Begräbnissen, bei den Begräbnißmahlen &c. in sich. Dieser Unterschied, bemerkt Siebenkees, hat sich bis jetzt erhalten. Ortloff bemerkt hierzu, daß in Goslar diejenigen Handwerkergenossenschaften Gilde genannt wurden, welche Antheil am Stadtregimente hatten.

umfaßt, daß das Individuum seine Würde und seinen persönlichen Einfluß auf das Ganze verliert. Im Alterthum gab es, wie wir in der Einleitung erfahren haben, zwar auch bereits Vereine. Ihr Fundament bildete aber die gemeinschaftliche Abstammung, das heidnische Kastensystem. Auf dieses konnten die Verbrüderungen im Mittelalter nicht gegründet werden, weil das christliche Prinzip das Kastenwesen durch die wechselseitigen Heirathen vernichtet hatte.

Der Zweck der Vereine, welche in den longobardischen Gesetzen Karl's des Großen erwähnt werden, scheint lediglich der der gegenseitigen Hilfeleistung in den während der Naturalwirthschaft so häufigen, schweren Unglücks- und Wechselfällen des Lebens, die Unterstützung der Armen, und, dem religiösen Zeitgebrauche gemäß, die Erhaltung der Kirche durch milde Gaben gewesen zu sein. Diese Vereine wurden gestattet, wenn sie nur Almosenvertheilung oder Beistand nach Feuersbrünsten oder Schiffbrüchen bezweckten; untersagt hingegen wurde die eidliche Verpflichtung, vermuthlich aus dem Grunde, weil ein so enger, kräftig geschlossener Verein leicht politische Tendenzen annehmen oder verfolgen konnte. Aus diesem Grunde wurde die Verschwörung der Mitglieder in dem Kapitular zu Frankfurt vom Jahre 794 wiederholt streng untersagt und die Theilnahmen mit den in einer Satzung bestimmten sehr schweren Strafen belegt. Die Urheber wurden mit dem Tode, die Helfer mit gegenseitiger Geißelung und dem Abschneiden der Nase bestraft, wenn aus der Verschwörung irgendwo ein Nachtheil entsprang. War dies nicht der Fall, dann sollten die Verschworenen sich untereinander züchtigen und die Haare abschneiden. Hatten sie die Verbrüderung nur durch Handschlag bekräftigt, so sollten die Freien entweder mit Eideshelfern schwören, keine böse Absicht dabei gehabt zu haben, oder, wenn sie das nicht könnten, ihr Wehrgeld entrichten. Leibeigene sollten gegeißelt werden. Auch Verschwörungen ohne Eidesformeln waren verboten. Ebenso wie die weltliche, fand auch die kirchliche Gesetzgebung bereits im neunten Jahrhundert Veranlassung das Gilde- oder Brüderschaftswesen zu beschränken und gegen das, was sie nach Ansicht der Kirche als Ausartung desselben betrachten mußte, zu kämpfen. Sie wies besonders auf den ursprünglichen Zweck der Vereinigungen, das Fördern und Ueben aller guten Werke hin, machte mehr die sittliche als die politische Gestaltung zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit und eiferte besonders gegen die mit den Gildeversammlungen verbundenen Gelage, die aus der heidnischen Vorzeit in das christliche Leben hinübergegangen waren.

Worin das Schlimme bestanden, welches solche Verbindungen bezweckten, das wird nirgends gesagt. Die Sache muß aber doch wohl einen gefährlichen Karakter gehabt haben, weil die gesetzlich angedrohten Strafen so streng sind. Hatten sie keinen gefährlichen Charakter, so konnten sie einen solchen leicht annehmen, in einer Zeit, in der die Bande des Staates nur locker zusammengefügt, die Ausbrüche ungezügelter Leidenschaften und die Neigung, sich selbst Recht zu verschaffen durch den kräftigen, an Kampf gewöhnten Arm, allgemein herrschend und die Ruhe im Inneren des weiten, durch Eroberung gebildeten und aus den verschiedensten Bestandtheilen zusammengesetzten Reiches, noch wenig gesichert war.

Vielleicht versteckte sich hinter der Eidesleistung aber auch nur müssiges Treiben und es war möglicherweise nur die ernste Form, in die dasselbe sich hüllte, welche die Besorgniß des Staatsoberhauptes erweckte.

Der eigentliche Zweck dieser ältesten Genossenschaften der niederen Schichten der Freien und der Leibeigenen ist uns gänzlich verborgen. Wenn Rau meint, dieselben seien nur auf Wohlthätigkeit und fromme Werke gerichtet gewesen, wie die Gilden und Verbrüderungen, denen Hinkmar von Rheims im Jahre 952 viele Ausschweifungen zur Last legte, so ist dies eben eine Vermuthung. Und wenn Barthold glaubt, der Zweck der Gilden habe darin bestanden, in den Zeiten vielfach bedrohter Gemeinheit Schutz und Sicherheit gegen Mächtigere zu gewinnen, durch gemeinsame Vertretung der Einzelnen und durch gemeinsame Anstrengung es zu ermöglichen, in einen wünschenswertheren Zustand zu gelangen und freiere Bewegung zu erhalten, oder den Genuß streitiger Rechte zu sichern, so vermag er diese Ansicht doch nicht zu begründen. Wenn dagegen Arnold findet, daß solche Gilden oder Eidgenossenschaften zur Zeit Karl's des Großen weit verbreitet waren, weil sie oft verboten wurden, so müssen wir dieser begründeten Ansicht beitreten. Barthold meint weiter, diese Gilden und Genossenschaften bekundeten das Streben unzufriedener, herabgewürdigter oder den Mißbrauch der Macht fürchtenden Klassen der Gesellschaft, welche durch vereinte Kraft eine Besserung ihrer Lage, wenn auch nur in bestimmten, engen Kreisen, herbeiführen wollten. Zu begründen vermag Barthold diese Ansicht aber auch nicht. Dagegen steht so viel fest, daß in Folge der gedachten Verbote die alten Genossenschaften im zehnten und elften Jahrhundert verschwanden, weil sie, nach Arnold, unterdrückt durch geistliche und weltliche Gewalt, der Ausbildung der herrschaftlichen Rechte keinen erfolgreichen Widerstand entgegensetzen konnten.

Erst im zwölften Jahrhundert tauchen ähnliche Vereine hier und da, wenn auch unter veränderter Gestalt wieder auf, namentlich in den Niederlanden, in Nordfrankreich, in England, in Dänemark, wo das Gildenwesen niemals als gefährlich angesehen, vielmehr von den Königen bestätigt und befördert worden ist, und in Italien.

In Ravenna kommt schon um das Jahr 943 eine Fischergilde vor, und vom Jahre 1143 gab es in Venedig eine Ordnung für den Aufzug der Gilden am Feste der Reinigung Mariä. Weitere Nachrichten aus jener Zeit fehlen aber auch in Italien. Gewiß aber ist, daß hier im 12. Jahrhundert die Handwerker angefangen haben, sich enger zu verbinden. Im dreizehnten Jahrhundert haben sie bereits staatsbürgerliche Bedeutung gewonnen. In dem ältesten Theile des Stadtrecht von Pistoja, von 1117, werden bereits Arbeitertaxen, z. B. für die Zimmer- und Maurermeister, festgesetzt. Die Gewerbe waren dort mithin bereits dem freien Zutritt verschlossen. In späteren Zusätzen, etwa vom Jahre 1200, wird schon des Raths der Vorsteher aller Zünfte gedacht, welcher bei Steuern, Krieg und Frieden, Aemterwahlen u. s. w. zugezogen werden soll. In einem Statut von Ferrara, aus dem Jahre 1287, werden die meisten Zünfte aufgehoben; nur die frommen Gesellschaften sollen fortbestehen; die Schmiede

dürfen sich Jemand wählen, der für alle Kohlen einkauft, und die alte Fleischerzunft darf nach den früheren Bestimmungen fortbestehen. Der Mißbrauch, daß ein Meister das von einem andern angefangene Werk nicht fortsetzen will, ist ein Zunftmißbrauch, wie er Jahrhunderte später in Deutschland ebenfalls zu Tage tritt, ein Beweis, wie der Geist der Zünfte in sehr verschiedenen Zeitaltern und Ländern derselbe geblieben ist.

Sehr bald erkannten die Genossen einer Zunft, welchen Vortheil die innigste Verbindung gleichartiger Elemente dem Einzelnen gewähre, namentlich in einer Zeit, in der der Staat seine Aufgabe nur unvollkommen erfüllen konnte, weil die Staatsgewalt ohne Autorität war. Gering war der Schutz, welchen sie zu gewähren vermochte, drückend dagegen der Uebermuth der Großen des Reichs. Das Bedürfniß, auf jede mögliche Art sich Abhilfe hiergegen zu verschaffen, lag nahe, und wurde noch bedeutend erhöht durch den Reiz, sich dabei auf die eigene Kraft zu verlassen. Der Gedanke, den Verbindungen, deren Zweck im Allgemeinen in der Verpflichtung zu Schutz und Beistand bestand, eine politisch-rechtliche Richtung zu geben, konnte unter solchen Umständen wohl nicht fern liegen. Dringend genug waren diese. Die Form war nur unwesentlich. Die Zünfte sind somit das Produkt einer Zeit, welche die alten religiösen, politischen und wirthschaftlichen Bande zerriß, der Weltreligion die Bahn brach, und ein neues Staatswesen und neue Wirthschaftsformen ihrem Schooße entringen ließ. Sie sind entstanden zur Erhaltung der immer mehr untergehenden ächten, namentlich auch in Deutschland heimischen Freiheit, und zur Sicherung des Lebens und Eigenthums in einer Periode, in der ein milderer, humanerer Geist sich geltend machte, die köstlichste Frucht der sich verkörpernden christlichen Lehren. Sie waren eine Nothwendigkeit, um der rohen, in der Alleinherrschaft des Naturalsystems wurzelnden Kraft, das Gegengewicht zu halten, welche da, wo sie unbeschränkt sich entwickeln konnte, sich auf Kosten Anderer Geltung zu verschaffen suchte, jedem beschränkenden Gesetz nur mit äußerstem Widerstreben sich beugte, und eigenmächtig sich lieber wirkliches oder vermeintliches Recht auf dem Wege der Selbsthilfe nahm, als daß sie es von Anderen in gerechter Weise sich zutheilen ließ. Das Ritterthum auf der einen, Wissenschaft, Künste und Gewerbe auf der andern Seite, das waren die Banner, um welche sich die Genossen versammelten, unter Formen, welche im Ganzen wenig von einander verschieden waren.

In Pisa gab es sieben Zünfte: der Gastwirthe, Weinschenken, Stahlarbeiter, Eisenschmiede, Kürschner, Schuhmacher, Bäcker; in Bergamo achtzehn, nämlich: der Rechtsgelehrten, Prokuratoren und Notare, Aerzte, Großhändler, Spezereihändler, Krämer, Goldschmiede, Schneider, Schuhmacher, Eisen- und Kupferschmiede, Wollenweber, Leinen- und Baumwollenweber, Gerber, Zimmerleute nebst Maurern und Steinmetzen, Schlächter, Müller, Bartscheerer und Tagelöhner. In Florenz belief sich die Zahl der Zünfte auf einundzwanzig. Dieselben zerfielen in zwei Abtheilungen: in die obere und untere. Die sieben oberen waren die der Richter und Notare, — der Aerzte, Spezereihändler, Krämer und

Seidenweber, — der Kürschner, — der Tuchmacher, — der Tuchhändler, welche nur mit inländischem Tuch handeln durften — und der Tuchhändler, welche auf den Verkauf ausländischer Tuche beschränkt waren. Die unteren Zünfte, vierzehn an der Zahl, waren die der Schlächter, Schuhmacher, Schmiede, Trödler, Schullehrer, Weinschenken, Gastwirthe, Fettwarenhändler, Tapezierer, Handschuhmacher, Schlosser, Zimmerleute, Riemer und Bäcker. In Bologna stieg im Laufe der Zeit die Zahl der Zünfte auf sechsundzwanzig. Es bildeten sich dergleichen: die Wechsler, Tuchhändler, Tuchmacher, die nur feinere oder ausländische Wolle verarbeiteten, Tuchmacher in grober oder Landwolle, Kürschner, Seidenwirker, Floretseidenweber, Baumwollenweber, Leineweber, Spezereihändler, Krämer, Goldschmiede, Eisenschmiede, Schlächter, Schuhmacher, Stiefelmacher, Gerber, Schneider, Hutmacher, Schreiner, Maurer, Papiermacher, Bartscheerer, Tagelöhner und Fischer. Um die weitere Zersplitterung der Handwerke und gewerblichen Geschäfte, und dem Trachten nach Zunftrollen Schranken zu setzen, war den Bäckern, Müllern, Mehlhändlern, Kleidermachern, Pferdeverleihern, Miethfuhrleuten, Weinküfern, Schiffern, Gärtnern und Verkäufern von Hühnern, Holz, Heu, Stroh, Blumen und Früchten ausdrücklich verboten, Zünfte zu bilden. In Rom gab es (um das Jahr 1208) Zünfte der Sänger, Lakaien, Sonnenschirmträger, Kammerdiener und Thürhüter.

Allen diesen Genossenschaften, die sich sehr früh auch auf Deutschland übertrugen, lagen gewiß ursprünglich politische Bestrebungen fern. Erst nach und nach bildeten sie in Italien die stärkste Grundlage des Widerstandes, den die niederen Stände der Aristokratie leisteten, wenn auch nicht wie in Deutschland. Hier mußte überhaupt erst noch der Raum zu solcher Thätigkeit, durch weitere Anlage von Städten, durch Erweiterung der vorhandenen, und durch größere Entfaltung des bürgerlich-städtischen Lebens gewonnen werden, ehe die gewerbetreibende Klasse, der mit Grund und Boden angesessenen, der besitzenden und alleinherrschenden gegenüber, in ihrer Gesammtheit daran denken konnte, höhere staatsbürgerliche Rechte zu erkämpfen.

Die Zahl der Städte wurde zwar unter der Regierung der letzten deutschen Karolinger, durch Stiftung neuer Bisthümer und Klöster, so wie durch Anlage von Königspfalzen vermehrt: Korvei, ein Kloster, empfing 833 Markt-, Zoll- und Münzrecht, Soest, an der Haupthandelsstraße aus Sachsen und Westfalen nach dem Niederrhein, Bremen, Bischofssitz, Ulm, an der Hauptstraße des nördlichen und südlichen Waarenverkehrs zwischen Italien und Mitteldeutschland, so wie an der dort schiffbar werdenden Donau belegen, als königliche Pfalz, Passau, Rosdorf und Linz als Mauthstellen, Gandersheim, Braunschweig, das Haupt des niedersächsischen Bürgerthums, Lüneburg und Herford in Altsachsen, Altöttingen und Ingolstadt in Baiern, und Zürich in Alemannien, tauchen in jener Zeit auf. Namentlich bedeckte sich aber das linke Rheinufer mit städtischen Ansiedelungen, darunter Mühlhausen. Von den Römerkastellen erhebt sich die Aria Flavia, Rothweil, Veringen, am unwirthlichen Ufer der Isar, Limburg an der Lahn und Kassel im Rheingau.

Die Entwickelung aller dieser Orte aber wurde doch sehr gehemmt unter dem Verfall des Staatsganzen, in dem widerwärtigen Streite zwischen Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen, unter den verheerenden, regelmäßigen Einfällen der Normannen in die französischen Provinzen, ferner durch die Verleihung aller Regalien, königlichen Nutzungen, an die Bischöfe in den Städten, und endlich durch die unter Karl dem Kahlen erfolgte Umwandlung des Reichs in eine Feudalaristokratie, mit erblichen königlichen Lehen und Staatsämtern, an deren Spitze der König nur als der erste Große (primus inter pares) stand. Die Anmaßung der Landeshoheit durch die wieder auflebende Herzogsgewalt, zum Nachtheil der Königsmacht, gestattete indessen in den früher ganz königlichen Städten den Kaufleuten und Handwerkern, wegen der schwankenden Befugnisse zwischen den königlichen Grafen und den bischöflichen Schultheißen, eine freiere Bewegung, als früher, welche im Laufe der Zeit zur Gleichstellung der Rechtsbefugnisse des Volkes und der Freien, der Altbürger, unter erweiterter Immunität führte.

Viertes Kapitel.

Hebung des gewerblichen Verkehrs unter den sächsischen Königen.

Förderung des Gewerbewesens durch Heinrich I. Befestigung der sächsischen und der Bischofsstädte. Hebung der sozialen Lage der Handwerker. Ausdehnung der Marken des Reiches und Verleihung neuer Stadtrechte unter Heinrich und Otto I. Bremen's Handel. Magdeburg's gewerbliche Bedeutung. Hoheitsrechte der geistlichen Herren. Kriegszüge gegen die Slaven. Bedeutung des Verkehrs (1000) durch den Einfluß der Kirche. Steigen des gewerblichen Verkehrs, des Großhandels insbesondere, und Gegenstände des Handels und Kunstfleißes. Ueberseeischer Handel. Die Kölner Gildehalle in London. Verkehrsstraßen. Binnenhandel der Sachsen. Betriebsamkeit der Sachsen, Schwaben, Baiern und Salzburger. Sprengung der Volksgemeinde. Stadtfriede (Stadtrecht). Einwohnerklassen der hoferechtlichen Gemeinden. Leibeigene. Hörige, Hofehörige; Handwerker und Künstler. Arbeiten der Handwerker für Lohn. Verhältniß zwischen den Herren und den Handwerkern. Aufhören der Hörigkeit. Hoferechtliche Innungen der Kaufleute und Handwerker unter einem Vorsteher. Rechtsverhältnisse der Kaufleute und Handwerker zum Hofherrn. Verwandlung der Naturaldienste der Handwerker in Geldleistungen. Fiskalien oder Königsleute und Ministerialen. Gemeinde der Altfreien (Altbürger, Patrizier). Juden. Wesen des Stadtrechtes im elften Jahrhundert. Streben der Gewerbetreibenden nach Selbstständigkeit in der Gemeinde. Gewerbliche Gerichtsbarkeit. Erhaltung der ächten Freiheit in Köln und Magdeburg. Freiheit der Gaffeln in Köln. Nichtbesitz politischer Rechte ihrer Glieder. Die Richterzeche in Köln. Kaufmannsgilde (Hansa), Verschwörungen. Der Hansegraf. Münzer. Münzmeister. Münzerhausgenossen. Uebergang der Münze auf die Städte.

Von der größten Bedeutung für das deutsche Reich überhaupt und für die Hebung, Vermehrung und Fortbildung des städtischen und gewerblichen Lebens war die Wahl des Sachsenherzogs Heinrich zum deutschen Kaiser (919).

Zum Schutze der Kirchen und Heiligthümer, vor Beraubungen durch die in das Land einbrechenden Wenden und Ungarn, befestigte er, nach dem Vorbilde Brügges, welches von dem Grafen Balduin II. von Flandern schon gegen das Ende des neunten Jahrhunderts gegen die Normannen mit Mauern und Thürmen versehen worden war, die alten, ihm gehörigen oder eroberten Orte seines Stammlandes. Merseburg, durch Kaufleute und Juden belebt, und Meißen versah Heinrich mit Befestigungen, Goslar gewann wegen seiner reichen Silberbergwerke, Quedlinburg als Königshof, Nordhausen und Duderstadt, als Stamm- und Familiensitze des Königs, städtische Bedeutung.

Die Deutschen waren somit durch die Macht der Umstände gezwungen, ihre eingefleischte Abneigung gegen feste Plätze aufzugeben, mit denen sie sich bald befreundeten, nachdem sie sich von den Vortheilen überzeugt hatten, die sie ihnen gewährten. Das Beispiel des Königs aber fand Nachahmung. Auch die Bischöfe befestigten ihre Städte und gewährten hierdurch der inneren gewerblich-städtischen Entwickelung den nöthigen Schutz, die nöthige Ruhe, ohne welche dieselbe nicht gedeihen kann.

Heinrich, den die Geschichte den Städtegründer nennt, verdient diesen Beinamen eigentlich nicht. Denn die Seele des bürgerlichen Lebens, eine bürgerliche Verfassung, hat er den von ihm neu gegründeten oder befestigten Orten nicht gegeben. Mit weit mehr Recht könnte man ihn den Gründer des Gewerbewesens nennen, wegen der umfassenden Thätigkeit, welche er, zur Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung, auf die kriegerische Abwehr und Vereinigung in geschlossenen Orten richtete. Der Geschichtsschreiber Wielukund berichtet darüber Folgendes: „Heinrich habe aus den heerbannpflichtigen Männern des Landes, worunter nicht blos die Edlen, die freien Eigenthümer, Dienstleute, sondern auch Latenzinspflichtige, aber nicht persönlich unfreie Bauern zu verstehen sind, je den neunten Mann ausgewählt und in Städten zu wohnen angewiesen, und zwar so, daß er seinen acht Markgenossen Wohnungen erbaue, den dritten Theil der Feldfrüchte aufnehme und bewahre, die anderen acht aber inzwischen den Acker auch für den neunten bestellten, und den Ertrag bei sich aufspeicherten. Ferner habe Heinrich angeordnet, Versammlungen aller Art in den Städten zu halten, Verwaltungsbehörden hier zu vereinigen und Gelage und Festlichkeiten nur in der Stadt zu begehen."

Derartige Maßregeln legen ein sprechendes Zeugniß dafür ab, wie es Heinrich darum zu thun war, für die Zeit der Gefahr waffengeübte Männer in den Städten zu haben, deren Wachsthum und Macht er durch die größere Sicherheit, die er ihnen gewährte, den gesteigerten Erwerb, welchen er ihnen zuführte und den vermehrten Besitz, welcher ihnen durch beides zu Theil ward, in einer Weise förderte, wie vor ihm kein König. Die nächste Folge seiner energischen Maßregel war die Vereinigung der königlichen Zoll-, Steuer- und Münzbehörden an den Orten, die sich im Besitz von Marktrechten befanden, die Einsetzung von Meistern, welche anderen Personen, z. B. Knechten, in den Handwerken Unterricht ertheilen mußten, wofür denselben gewisse Vorzüge eingeräumt

wurden. Der Verkehr an solchen Orten hob das gewerbliche Leben daselbst in sichtlicher Weise, und es wendeten sich die neuen Städtebewohner begreiflicherweise der gewerblichen Thätigkeit um so lieber zu, als mit der Erweiterung der Bedürfnisse sich der Absatz künstlicher Produkte steigerte, die städtischen Einwohner sich weniger mit Waffenübungen und mit dem Ackerbau gar nicht zu beschäftigen hatten.

Die Anordnungen des Kaisers riefen aber nicht nur in den sächsischen Städten einen regeren Verkehr hervor, sondern trugen auch wesentlich dazu bei, dieselben ihren süddeutschen Schwestern zu nähern und den ganzen Handwerkerstand in seiner gesellschaftlichen Stellung zu heben. Selbst über die Marken des deutschen Reichs hinaus legte Heinrich unvertilgbar den Keim des städtisch-gewerblichen Lebens, indem er die slavische Hauptfeste Brandenburg bezwang, die Mark Schleswig eroberte, mit Sachsen bevölkerte, eine Stadt mit gleichem Namen anlegte, und selbst in Prag, der Hauptstadt der Czechen, deutschem Leben bleibend Eingang verschaffte. —

Unter der glanzvollen Regierung Otto I. erhielten Grona und Astadt in Sachsen, Hamburg und Bremen, welches 858 ein Erzbisthum geworden war und unter dem glänzenden Regimente des Erzbischofs Adalbert sich sogar den Namen einer „parvula Roma“ erworben hatte, Stadtrechte in der damaligen Bedeutung des Wortes. Bremen handelte damals bereits mit Dänemark und Schweden. Seine Schiffe, geschützt durch mancherlei Privilegien, besuchten, ohne Kompaß und ohne Seekarten, die Buchten des nördlichen Eismeeres bis zum Nordpol hin, und suchten und fanden den Weg nach dem mittelländischen Meere.

Vor allen anderen Orten aber wurde Magdeburg, der Lieblingssitz der Gemahlin des Kaisers, Editha, mit ausgedehnten kirchlichen und städtischen Rechten ausgestattet. Das neu angelegte Kloster St. Mauricius erhielt den Zoll, Güter und Leibeigene in Nordthüringen, die Münzeinkünfte, und die alte, bereits erwähnte Kaufmannskirche, nebst einträglichen Gefällen. Am Abende seines Lebens aber errichtete Otto daselbst ein weit gebietendes Bisthum. Ein mit so vielen Privilegien ausgestatteter Ort mußte eine bedeutende Anziehungskraft ausüben. Eine Menge ganz und halbfreier Leute, besonders aber Kaufleute, wandten sich dorthin, und bald entfaltete sich in den Mauern der Stadt ein ganz besonders reges gewerbliches Leben. Ihre Märkte füllten sich mit Verkäufern und Käufern, das Stapelrecht gewann an Bedeutung; die Wasserstraße auf der Elbe, stromabwärts bis in's Meer, und stromaufwärts in das Herz Deutschlands, durch die Markgrafenthümer hindurch, zog reiche Waarenladungen an die Zollstätte.

Alles, was einen Ort im Mittelalter zur Stadt machte: Korporationen der Bürger, zünftige Gliederung und Geltung des Kaufmanns- und Handwerkerstandes, die Ausbildung eines eigenthümlichen Stadtrechts, das rang, wie in den bedeutenden Städten am Rhein, auch in der Stadt an der Elbe, sehr früh und vollberechtigt nach Geltung.

Jetzt war aber auch die Zeit gekommen, in der ein Ort nach dem andern als städtische Ansiedelung auftauchte, z. B. Helmstedt, Göttingen, Dortmund, bereits 983 eine wohlbefestigte Stadt, Freisingen, der Bischofssitz, Villingen, Kronach und Schweinfurt, burgähnlich befestigt, Leipzig, Detmold, Tangermünde, Bamberg, Bonn, Duisburg, Eschwege, Mühlhausen, Weimar, schon 975 ein kaiserliches Hoflager, Gotha und Minden, Oppenheim, am Rhein, und Rorschach, am Bodensee. Selbst jenseit der vorgeschobenen Ostmark dringen Namen von Orten zu uns, wie Danzig und Elbing, welche sehr bald Mittelpunkte des inländischen und überseeischen Verkehrs wurden; und im Gebiete zwischen der Elbe, Oder und Warthe, im Wendenlande und Schlesien erblicken wir Zerbst, Jüterbogk, Bautzen, Krossen, Glogau, Breslau und Nimptsch, in einer Zeit, in der sich, unter den letzten, schwachen Ottonen, die weltliche Macht der geistlichen Herren, besonders am Ober- und Mittelrhein, immer mehr ausdehnte.

Der Bischof von Worms bekam zuerst die Landeshoheit über die kaufmännische, schifffahrttreibende und gewerbetreibende Einwohnerschaft seiner Stadt; der Erzbischof von Mainz ordnete die obrigkeitlichen Verhältnisse des Erzstiftes zu Erfurt, welches eine gewerblich-betriebsame Bevölkerung in seinen Mauern barg; und der Erzbischof von Trier erwirkte für das ihm schenkungsweise überlassene Kammergut Koblenz Zoll, Münze und Zubehör.

Unter den wiederholten Kriegszügen gegen die Slaven, an der Elbe und Saale, verminderte sich zwar der Verkehr mit denselben, dagegen empfingen die Kaufleute allgemeine Zollfreiheit im ganzen deutschen Reiche, mit Ausnahme der Hebestätten zu Mainz, Köln, Tiel an der Waal, der schiffbaren Verbindung des Rheins mit der Nordsee und zu Bardewiek.

Mit Ende des ersten Jahrtausends der christlichen Zeitrechnung erblicken wir überall in Deutschland Bischofssitze, Burgen und Pfalzen, denen Markt- und Münzvorrechte verliehen sind, Privilegien, welche zwar nicht immer ein völlig unzweideutiges Zeichen eines augenblicklich blühenden bürgerlich-gewerblichen Lebens abgeben, welche aber doch einen sprechenden Beweis dafür liefern, daß Handel und Gewerbe schon damals bereits eine solche Bedeutung gehabt haben müssen, welche die Erlangung derartiger Vorrechte als wünschenswerth und vortheilhaft erscheinen ließen. Im Ganzen muß der gewerbliche Verkehr, beim Beginn des neuen Jahrtausend, ein lebhafter gewesen sein, und es war ganz natürlich, daß die wachsende Bedeutung des deutschen Reiches, durch seine Beziehungen zu den übrigen christlichen Völkern und Staaten, namentlich zu Italien und Griechenland, denselben immer großartiger gestalteten und die Ausdehnung der deutschen Marken, im Norden und Osten, unter gebieterischer Einwirkung der allmächtigen Kirche, auf die benachbarten heidnischen Völker, äußerst belebend auf das deutsche Gewerbewesen einwirken mußten.

Eine gleich vortheilhafte Wirkung äußerte auch der immer bedeutender und vielseitiger sich gestaltende Großhandel, wozu das Reich, seiner günstigen Lage wegen, nach vier Gegenden hin Anregung erhielt.

Im Südosten war das heutige Niederösterreich der merkantilische Berührungspunkt, wo die Wenden, auf Kosten der Avaren, welche seit der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts diese Donaugegenden inne hatten, eine wahre Herrschaft zu begründen suchten. Mit beiden betriebsamen Völkern, besonders aber mit den Avaren, handelten die Deutschen schon seit Anfang des siebenten Jahrhunderts. Eingetauscht wurden hier: Galgantwurzel, Ingwer, Gewürznelken, Muskatnüsse, Reisblume und andere Gewürze zum Verdaulichmachen der Speisen, besonders Pfeffer, der massenhaft verbraucht wurde, aus Indien, — Seidenzeuge, Purpurstoffe, Priestergewänder, Lorbeerblätter, Safran, aus Griechenland; — Schlachtvieh, Häute, Pelze, Wachs, Wolle, Wein, Hopfen, Getreide, Kupfer und Zinn, aus Ungarn, gegen Tuch, Leinwand, Leder, Waffen, Geschirre, Glas, Mühlensteine, Bier und Meth. Die indischen, zum Theil auch die levantischen Waaren wurden von den Avaren, unter Theilnahme der Wenden, zunächst aus Griechenland bezogen, die indischen besonders über Konstantinopel, seit Eroberung Alexandriens durch die Sarazenen, der Hauptvermittlerin des Handels zwischen Asien und Europa. Der Stapelplatz für Deutschland war Lorch in Niederösterreich. Von da zog sich die Hauptstraße des indisch-levantischen Import- und Transithandels, in nordwestlicher Richtung, in der Nähe der Grenzen zwischen dem damaligen östlichen Deutschland in den wendischen Provinzen, durch das östliche Baiern und Franken, durch Thüringen, im Westen der Saale, über Magdeburg bis Bardewiek, wo sich dieser Handel dann mit dem verband, der mit den nördlichen Wenden getrieben wurde. Einige bedeutende Nebenstraßen führten westlich in das Innere Deutschlands, und belebten hier den inneren Verkehr, besonders aber auch die ländliche Industrie.

Im Süden von Westfranken trieben schon in frühester Periode viele Küstenbewohner einen lebhaften Handel sowohl mit den Griechen, die ihnen levantische Waaren zuführten, als weiter hin mit den Arabern, die von Palästina und Aegypten die Waaren Indiens und der Levante an die Bewohner der nördlichen Küsten des mittelländischen Meeres absetzten. Diese, besonders die Provençalen und Katalonier, aber auch schon die Lombarden, führten diese Waaren bereits zu Anfang des siebenten Jahrhunderts bis in das nördliche Westfranken, vorzugsweise auf den weltberühmten Markt zu St. Denys. Nach Unterdrückung der Avaren an der Mitteldonau, Ende des achten Jahrhunderts, zog Venedig, durch seine Lage begünstigt, den Zwischenhandel mit indischen Waaren an sich. Aber auch die lombardischen Städte trachteten danach, diesen Vortheil zu erreichen. Venedig wurde somit für Deutschland zwar der Hauptstapelplatz dieser Waaren, die es aus den Häfen des mittelländischen und schwarzen Meeres einführte; es setzte indessen nur einen Theil davon unmittelbar und aktiv auf deutschen Märkten ab, besonders im östlichen Alemanien und dem angrenzenden Baiern; einen beträchtlichen Theil der Waaren verhandelte es in die lombardischen Städte, welche dieselben, nebst den Produkten Italiens: Wein, Baumöl, Frucht- und Kräuterwein mit Gewürzen, in das südwestliche Deutschland vertrieben, wo ein lebhafter Verkehr, den Rhein hinab, bis in die Niederlande, aufblühte, und auf

demselben Wege Metalle, Salz, Wollen- und Leinenzeug nach dem Süden gingen. Die levantischen Produkte wurden theils auf der beschriebenen Straße eingeführt, theils gelangten sie mittelst aktiven Importhandels auf deutsche Märkte. Den letzteren betrieben nicht nur jüdische Kaufleute, welche zu dem Ende Handelsreisen in die Levante unternahmen, um von da Waaren nach Italien und Deutschland einzuführen, sondern auch christliche Pilger, welche die immer mehr üblich werdenden Wallfahrten nach Palästina zu kaufmännischen Unternehmungen benutzten, und so, trotz der kirchlichen Verbote, danach trachteten, mit der Förderung ihres Seelenheils, die Erlangung irdischer Vortheile zu verbinden.

Im Nordosten erhielten die Sachsen, Friesen und Niederländer von den kühnen seefahrenden Dänen zum Waarenaustausch eine mächtige Anregung, die sich südwärts in die benachbarten Theile von Westfranken fortpflanzte. Die drei genannten Völkerschaften, welche sehr früh die vermittelnde Instanz zwischen Dänemark und Neustrien bildeten, ergriffen nicht blos den ihnen angebotenen Zwischenhandel, sondern verbanden damit auch einen aktiven Export- und Importhandel, und benutzten denselben namentlich auch zu Belebung des inneren Verkehrs. Sie holten nordische Waaren aus Schleswig und vertrieben dieselben von den Küsten der Nordsee bis nach Rouen, die Seine hinauf bis nach Paris und namentlich auch nach England. Der Hauptmarkt für diesen lebhaften Zwischenhandel war Wyk (bei Duurstede), wo sich der lombardisch-rheinische, durch Straßburg vermittelte Handel anknüpfte. Sehr bald verbreitete sich der Verkehrsgeist landeinwärts nach allen Richtungen hin, und schon seit Anfang des neunten Jahrhunderts kamen friesische Schiffe die Weser und Leine herauf.

Im Norden endlich traten die nördlichen Wenden, und mittelbar die Schweden, mit den Deutschen in Handelsverbindung.

Dem überseeischen Handel der Deutschen, welcher in Köln seinen Ausgangspunkt fand, machte sich in dieser Periode nur das deutsche Meer dienstbar. Besonders lebhaft war der Verkehr nach England hin. Deshalb waren den deutschen Großhändlern auch schon um das Jahr 1000 daselbst bedeutende Vorrechte eingeräumt worden. Die Kaufleute von Köln hatten in London ihre Hauptniederlage. Der Hof, „Gildhall" genannt, worin sie ihre Waarenlager hielten, lag in der Ober-Thamesstraße, ohnweit der Themsebrücke, in einer, unmittelbar an den Fluß, auf dessen Ankerseite laufenden Nebengasse, genannt Cousins- oder Cozensgäßchen. Hier schlossen sich die nach London hin Handel treibenden verschiedenen deutschen Städte, besonders Regensburg, der neben Köln bevorzugtesten Stadt, und Bremen's, an die Kaufleute der zuletzt gedachten Stadt an. Seitdem hieß die ursprüngliche Gildhall der Koelner „Gildehall der Deutschen", später „Still-house, Still-yard, Styll-yard."

Die Westmündung der Schelde, jetzt der versumpfte Swyn, Zwen, war damals der Tummelplatz aller handeltreibenden Völker Europas. Hier stand die Wiege der Hansa, denn hier bildete sich die deutsche Flußschiffahrt zur wehrhaften Seemacht aus. Die kühnsten Seefahrer waren die Friesen, denen wir schon in's Mittelmeer gefolgt sind. Auf ihren Forscherreisen entdeckten sie 1035 Island

und muthig segelten sie hinauf in die Gegenden, welche das Eis ewig in seinen starren Fesseln hält.

Der ganze Verkehr mit den Waaren und Erzeugnissen des Orients lag damals in der Hand der Deutschen. Soweit er sich in den Westen Europas über Regensburg abzweigte und den Rhein erreichte, nahm er seinen Weg entweder auf den Flüssen oder durch das russische Slavenland, land- und seewärts von Kiew über Nowgorod her unzweifelhaft bis an die Mündung der Oder, und hatte Julin oder Vineta, auf der Insel Usedom, ohnweit Rügen, die blühende Seehandelsstadt der Wenden, zum Ausgangspunkte. Vineta war der Hauptstapelplatz für die Länder des Nordens. Alle Völker Europas, insbesondere aber die Sachsen, hatten hier ihre Niederlassungen. Hier strömten die Natur- und Kunstprodukte aus Asien und Europa, auf Karavanenzügen und zu Schiff zum Austausch nach dem Norden, wie nach dem Süden zusammen, bis nach Indien und China hin. Alle Pracht und Herrlichkeit des nordischen Venedig, damals der größten Stadt der Erde, verschlang aber, in Folge eines plötzlichen Erdfalles, die See. Nur ein ganz kleiner Theil der großen und schönen Stadt blieb unverschüttet und taucht als ärmlicher pommerscher Bischofssitz Wollin wieder auf. Von Vineta ging der Handelsverkehr auf Wisby, auf der Insel Gothland, über, eine Kolonie fremder Kaufleute, wie die meisten Städte am baltischen Meere, schnell aufblühend unter einer handel- und gewerbetreibenden Bevölkerung, mit Häusern von Bruchsteinen und von Marmor und einer großen Anzahl von Handwerkern, als: Bäcker, Brauer, Schneider, Steinhauer, Kupferschläger, Kannengießer, Tuchscheerer, welche letztere aber außerhalb der Stadt wohnen mußten.

Der lebhafte Großhandel, den die Deutschen nach allen Himmelsgegenden hin betrieben, weckte natürlich auch den Verkehrsgeist im mittleren Deutschland.

Schon im elften Jahrhundert trat dem Binnenhandel der Sachsen eine Fülle des in den Silberbergwerken des Harzes gewonnenen edlen Metalles, als Tauschmittel zu Verarbeitung von Kunstgegenständen, hinzu. In Goslar und Hildesheim glühten die Schmelzöfen und goß und hämmerte eine betriebsame Bevölkerung, Basel erhielt das Recht Silbergruben zu bearbeiten, die Blei- und Eisengruben Westfalens und die unerschöpflichen Salzquellen in Sachsen, welche Lüneburg und Halle a. d. Saale, von Otto I. dem Stifte Magdeburg geschenkt, städtische Bedeutung gaben, nicht minder in Schwaben, Baiern und im Salzburg'schen, regten überall den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb, Kunstfleiß und bürgerlichen Verkehr an. Ganz besonders stieg die Bedeutung der Königswege in Sachsen, welche das ganze, gewerblich aufblühende Land, von Bardewiek, Magdeburg und Bremen ausgehend, in den verschiedensten Richtungen durchkreuzten und durch Thüringen und Westfalen hindurch führend, in den Hauptstädten des Rheins ausmündeten.

Die Friesen versorgten mit ihren wollenen Tüchern das ganze Reich, die Sachsen dagegen lieferten leinene und wollene Gewebe, Metallgeräthe, Vieh

und Getreide. Zu den Kirchenlichten, die man gebrauchte, wurde das Wachs aus Polen und Lithauen bezogen; — aus Bernstein, (eigentlich Brennstein, von „verbernen" statt „verbrennen", manchmal auch „Ambra", verderbt „Ammer" und von seinem Hauptstapelplatze Danzig, auch „Danziger Harz" genannt), den man aus Preußen bezog, verfertigte man Paternosterschnuren, Kreuze und andere religiöse Außendinge; auch der Heringsfang an den Küsten von Schottland, Norwegen, Dänemark, Mecklenburg, Pommern und Preußen trug das Seine zur Hebung des deutschen Gewerbewesens bei, weil gesalzene Fische überhaupt, besonders aber Heringe, anfangs eine Fastenspeise, bald ein beliebtes Nahrungsmittel geworden waren.

Die nächste unmittelbare Folge des Aufblühens des deutschen Handels und Gewerbebetriebes war die Sprengung der alten freien Volksgemeinde an denjenigen Orten, welche mit Marktrechten versehen waren. Dieselben hatten hierdurch den ersten Schritt zur Bildung des Bürgerthums gethan, der Gewerbestand dagegen mühte sich noch ab, das hoferechtliche Verhältniß abzustreifen, in dem er zu den freien Grundbesitzern stand und strebte darnach, bürgerliches Recht zu erlangen und Schutz zu erhalten gegen die vielfachen Störungen der öffentlichen Ordnung. In letzterer Beziehung erwies sich das Marktrecht als besonders wirksam. Die Könige hoben nämlich an den Markttagen das Befehdungsrecht auf und stellten die Sicherheit auf den Handelsplätzen dadurch her, daß sie den Marktplatz und alle Kaufleute unter ihren unmittelbaren Schutz nahmen, ihm den Frieden gaben und diesen durch ihre Voigte aufrecht erhielten. Somit wurden die Städte in Stätten des Friedens und des Rechts verwandelt, die rohe Gewalt und die widerrechtliche Selbsthilfe aus ihren Mauern verbannt, dem Gewerbestande die nöthige Ruhe und Sicherheit und namentlich ein Rechtsschutz gewährt, welcher wirksamer war, als der Land- und Königsfriede, der von den ländlichen Grundherrn nicht respektirt wurde. Markt-, Stadtfriede, Markt-, Stadtrecht sind hiernach völlig gleichbedeutende Begriffe. Das Stadtrecht jener Zeit, welches manchmal auch „Dienstrecht" genannt wird, vereinigte in den königlichen Pfalzen, — beim Erlöschen des sächsischen Königshauses, mit dem Tode Heinrich's II., im Jahre 1024, nur noch Frankfurt, Aachen, Ulm, Goslar, Heilbronn und Wetzlar, — und in den übrigen, unter die unmittelbare Hoheit der Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen gelangten Orten, die verschiedenen Stände jener Zeit. Dies waren alle unfreien Einwohner, welche jetzt die unter herrschaftlichem Hoferecht lebende Gemeinde bildeten, an Stelle der ursprünglich freien Gemeinde. Die Glieder solcher Gemeinden lebten zwar in sehr gedrückten Verhältnissen, der Zustand, in dem sie sich befanden, war indessen doch wesentlich verschieden von der früheren heidnischen Leibeigenschaft deshalb, weil die Hörigkeit, in der sie lebten, sie nicht ganz eigenthums- und erblos machte, ferner, weil sie in eine wahre Ehe eintreten konnten und gewisse Familienrechte genossen und endlich, weil Keinem der Zutritt zum Dienst der Kirche abgeschnitten war. Waren die geistlichen Herren gleich manchmal anmaßend, sie waren doch immer Diener und Verkünder einer Religion, welche die Gleichheit

aller Menschen vor Gott lehrt, die Nächstenliebe zur Pflicht macht, auch den Unfreien als das Kind des himmlischen Vaters ansieht, und deren innerstes Wesen mithin der Sklaverei widerstrebt. Deshalb schrieb auch schon Papst Alexander III.: „Da die Natur alle Menschen frei geschaffen, so ist Niemand von Natur der Sklaverei unterworfen.“ Und Raumer drückt diesen Gedanken so aus: „Die sittlichen Gebote des Christenthums und die Form der Kirche schützen besser als die griechische Humanität, römische Rechtsgelehrsamkeit und neuere Polizei.“ „Unterm Krummstab ist gut wohnen,“ das ist ein uraltes Sprichwort, welches ein günstiges Zeugniß für die Geistlichkeit ablegt, die es sich immer angelegen sein ließ, die Leibeigenschaft, als den Geboten des Christenthums zuwider, aufzulösen. Deshalb ist es auch nichts Seltenes, Personen von der niedrigsten Herkunft mit der höchsten geistlichen Würde bekleidet, zu Bischöfen, Erzbischöfen, aufsteigen, ja selbst die höchste Würde in der Christenheit einnehmen zu sehen. Papst Hadrian war ein Bettelknabe gewesen, und Erzbischof Ludolf zu Magdeburg der Sohn eines hörigen Bauern. Darum nannte auch die Kirche die Leibeigenen Hörige, nicht Sklaven, und ihre Gesammtheit ganz patriarchalisch „Familie“, worunter sie zunächst das Gesinde, also auch die Hörigen, ohne Rücksicht auf ihre Beschäftigung, die Kolonen, endlich aber auch die Dienstleute, Dienstmannen oder Ministerialen (von ministerium, Dienst) rechnete. Die Stellung der letzteren war indessen von Haus aus sehr gehoben und deshalb wesentlich von der der übrigen Hörigen verschieden. Aus diesem Grunde gelang es ihnen auch in der Folge, gleich den bis dahin frei gebliebenen Lehnsleuten, in den Ritterstand überzutreten.

Von den Hörigen unterschieden sich ganz wesentlich die Leibeigenen, welche Eigenthum eines freien oder unfreien Grundherrn waren, zu den beweglichen Gütern gehörten und deshalb, wie Gold und Kostbarkeiten, in Niederdeutschland in gewissen Erbfällen, von einem Eigenthümer auf den andern übergingen. Auch in den Städten gab es anfangs solche Leibeigene, weil erstere von Haus aus nur große Höfe des Königs, der Kirche oder eines andern freien Herren bildeten, auf dessen Grundeigenthum letztere saßen. Nur in wenigen bischöflichen Städten, in Köln und in Magdeburg, gab es gleich anfangs freie Gemeinden. In allen übrigen Städten verschwand die Leibeigenschaft ebenfalls sobald dieselben ausschließlich Handel und Gewerbe trieben. Nur auf dem Lande blieb die Unfreiheit heimisch, wo die ungebildeten Grundeigenthümer, die nur Sinn für Jagd und Fehde hatten, verhärtet durch die knechtische Unterwürfigkeit ihrer Sklaven, roher als die Hirtenfürsten des Morgenlandes und befangen vom finstersten Aberglauben, beim gänzlichen Mangel an Verfassungsgesetzen, öffentlichem Recht und an Exekutivmitteln des Staates, bei der Unfähigkeit vieler Könige und bei der einreißenden inneren Zerrüttung der staatlichen Verhältnisse, nur danach trachteten, ihre Uebergriffe in Recht zu verwandeln.

In den Städten bildeten die Hörigen überall die unterste Klasse der Einwohner, welche entweder als Hofhörige oder als Handwerker und Künstler dienstpflichtig waren. Ihre Zahl war damals bereits nicht unbedeu-

tend; auch die einzelnen Handwerkergattungen sind dieselben, wie in der folgenden Periode. Aber sie standen, wie das Gesinde, noch in strengem, hofrechtlichen Verhältniß, waren abhängig vom Ackerbau, und bildeten den Anhang der Naturalwirthschaft. Ihr Verhältniß zum Hofherrn war immer noch kein anderes, wie das des hofhörigen Gesindes, der Handarbeiter und Knechte, so sehr sich auch ihre Leistungen von den Verrichtungen jener unterschieden.

Erst in der Folge stiegen dieselben zu freien Handwerkern auf, wozu sich ihnen die beste Gelegenheit dadurch darbot, daß sie um Lohn für Fremde arbeiteten, was die Leibeigenen auf dem Lande gar nicht konnten. Ihre Herren hatten hiergegen durchaus nichts einzuwenden; es schmeichelte vielmehr ihrer Eitelkeit, wenn ihre Leute so fleißig und so geschickt waren, daß sie sich einen Verdienst verschaffen konnten, der denselben Gelegenheit gab, sich in den Besitz eines kleineren oder größeren Vermögens zu setzen. Nachtheil für den Herrn entstand hierdurch in keiner Weise. Der Hörige blieb ihm nach wie vor dienstpflichtig. Gegen Lieferung der benöthigten Materialien fertigte er seinem Herrn die Kunstprodukte, welche derselbe nöthig hatte.

In Straßburg z. B. mußten die Kürschner für den Bischof Felle und Pelze bereiten und mit den Handschuhmachern gemeinschaftlich bei Hof- und Heerfahrten desselben für die Ueberzüge des Geschirres, des Kredenzgeräthes, der Becken, Schüsseln und Leuchter, von weißem oder schwarzem Leder sorgen; die Schmiede lieferten zu gleichen Zwecken Hufeisen und Nägel, hielten das Eisengeräth in der Pfalz an Fenstern und Thüren, das Gitterwerk am Bärenzwinger, im Stande, lieferten, bei Belagerung der Burg, 300 Pfeile, den Mehrbedarf aber gegen Gewährung des rohen Eisens und der Beköstigung; eben so die Schlosser die Sperrketten an den Thoren der Stadt, auf ihre Unkosten. Die Sattler stellten Saumsättel, die Schwertfeger hielten die Waffen und Helme des Bitzthums, Marschalls, Truchseß, Schenken, Kämmerers und des ganzen Gesindes des Bischofs sauber, so oft er reiste, nicht minder das Jagdzeug; die Becherer verfertigten für den Hof und für die Dauer der Anwesenheit des Kaisers, für bischöfliche Rechnung das Trinkgeschirr; der Kufmeister lieferte das nöthige Nutzholz; der Küfner die Geräthschaften in Küche und Keller; die Schenkwirthe mußten Montags das geheime Gemach des geistlichen Herrn und dessen Getreidespeicher (Kasten) säubern; die Müller und Fischer fuhren den Bischof auf einem ihnen vom Zöllner gestellten Schiffe zwischen bestimmten Orten; die Fischer waren gehalten, im Herbste drei Tage und drei Nächte auf den nahen Gewässern mit ihrem Zeuge für den Bischof zu fischen; die Zimmerleute arbeiteten Montags früh auf den Werken der Pfalz, und blieben frei von jeder Zwangsarbeit, falls es derselben nicht bedurfte.

An sich waren solche Leistungen gewiß sehr erträglich, zumal die Handwerker, wie das Gesinde, als Gegenleistung, Wohnung, Kleidung und Nahrung, oder ein Stück Land, zu eigener Bewirthschaftung bekamen.

Dann und wann wurde denselben vielleicht, als eine Anerkennung ganz besonderer Leistungen, eine außerordentliche Entschädigung zu Theil. Ein

Anspruch auf eine solche stand denselben aber nicht zu. Da ihre Söhne wieder Handwerker wurden, so verminderten sich natürlich mit der zunehmenden Zahl solcher Arbeiter die hofedienstlichen Verrichtungen immer mehr, während sie immer von Generation zu Generation mehr Zeit gewannen, für Fremde zu arbeiten. Auf diese Weise steigerte sich auch ihr Arbeitsverdienst. Das Verhältniß zwischen dem Herrn und dem hörigen Handwerker lockerte sich so immer mehr. „Die Unfreiheit solcher Hörigen,“ sagt Arnold, welcher das Aufkommen des Handwerkerstandes zuerst gründlich erforscht hat, treffend, „war so unvollkommen, wie ihre Freiheit.“ Das Gefühl größerer Freiheit und Unabhängigkeit, welches sich jetzt der Handwerker bemächtigte, ließ es denselben zuletzt wünschenswerth erscheinen, des letzten, obgleich nicht mehr drückenden Restes von Unfreiheit sich zu entledigen, was sich ohne jede Gefahr deshalb bewerkstelligen ließ, weil der Hörige gelernt hatte, von der Freiheit den rechten Gebrauch zu machen, und der Herr Gelegenheit fand, seine Bedürfnisse durch freie Arbeiter befriedigen zu können, deren Leistungen die der Hörigen in der Regel doch übertrafen. An einzelnen Orten mögen die Handwerker vielleicht schon in den Tagen Karl's des Großen die ersten Anfänge von Selbstständigkeit erlangt haben. In den Besitz einer eigenen Behausung gelangten sie aber erst später.

Noch ehe die Handwerker sich der Hörigkeit entledigten, und schon in einer früheren Periode, waren die dienstpflichtigen Handwerker, je nach der Beschaffenheit ihres Dienstes in verschiedene Innungen abgetheilt. In Straßburg z. B. bildeten die Sattler, Kürschner, Handschuhmacher, Schuster, Schneider, Müller, Kufner, Becherer, Schwertfeger, Oebster und Weinleute solche Genossenschaften, welche einen herrschaftlichen Dienstmann zum Vorsteher, Werkmeister hatten, eine Stellung, welche der des Meiers oder Wirthschaftsvorstehers des Hofgesindes entsprach. Derselbe wurde aus der Mitte der Dienstpflichtigen frei gewählt, handhabte die Polizei innerhalb des Gehöftes und auf dem Felde, und brachte die wirthschaftlichen Anordnungen des Hofherrn zur Ausführung. Der Vorsteher der hofhörigen Handwerker hieß in späterer Zeit auch Beisitzer, Richter, Obmann, Obherr, Wettherr, Morgensprechherr oder Kerzenmeister. Letztere Bezeichnung führte er aus dem Grunde, weil ihm die Verpflichtung oblag, die Kerzen aufzubewahren, welche bei den gottesdienstlichen Umzügen in der römischen Kirche gebraucht wurden. Derselbe war demnach kein Meister in der heutigen Bedeutung dieses Wortes, sondern ein herrschaftlicher Diener, hervorgegangen aus der Mitte seiner Genossen. In Bremen mußte derselbe beim Antritt seines Amtes „tho synen Rechte“ schwören. „Dieses Recht,“ bemerkt Böhmert, „bestand wahrscheinlich in den Hofdiensten und in den Abgaben, die von jeder Innung unter Leitung des Meisters geleistet werden mußten.“ So behauptet Erzbischof Johann Rhode in seinem registrum bonorum et jurium Ecclesiae Brem., „daß die Fischer verpflichtet gewesen seien, der erzbischöflichen Küche viermal in der Woche frische Fische im Werthe von 5 Mark zu liefern. Zu ähnlichen, ihren Gewerben angemessenen Leistungen waren auch jedenfalls die übrigen Handwerker verpflichtet, und der Meister war

es, von welchem sie zunächst gefordert wurden, und der auf die gehörige Beitreibung derselben beeidigt war." Hieraus ersehen wir ganz deutlich, daß die Dienste von der Herrschaft nicht mehr willkürlich gefordert werden konnten, sondern daß sie durch Herkommen oder ausdrückliche Uebereinkunft genau bestimmt waren. Auf diese Weise waren die Hörigen der Herrschaft gegenüber in ein bestimmtes, ausgeprägtes Rechtsverhältniß getreten, und darin lag der Hauptunterschied ihres gegenwärtigen Zustandes gegen den der früheren Leibeigenschaft. Nach und nach verwandelten sich die Naturaldienste in eine bestimmte Geldabgabe, welche den aufstrebenden Handwerkern weniger drückend sein mußte, als jene, und deren Entrichtung den im Laufe der Zeit wohlhabender werdenden Innungen nicht schwer fiel. „Im dreizehnten Jahrhundert," sagt Böhmert ferner, „scheint die Geldabgabe nur noch als die einzige Spur des früheren Hoferechts vorzukommen." Wir sind mit demselben auch darin einverstanden, daß diese hoferechtlichen Innungen, deren Meistern schon eine gewisse Gerichtsbarkeit und Aufsicht über dieselben zustand, in der Folge wesentlich zur Bildung der Zünfte beitrugen. Bevor die Städte der Grundherrschaft gegenüber in eine gesicherte freie Stellung gelangten, haben gewiß auch die Kaufleute, wie die Handwerker, in hoferechtlichem Verhältniß gestanden. Böhmert führt zur Begründung dieser Ansicht an, daß Erzbischof Adalbag von Bremen sonst wohl schwerlich für andere als diejenigen, die sich in seinen Schutz begeben hatten, den Kaiser um Schutz für die bremischen Kaufleute gebeten haben würde. Auch in Straßburg stand den Kaufleuten ein vom Bischof ernannter Vorsteher vor, ähnlich wie der Meister den Zünften. Ihm war die Aufsicht über die Gilde anvertraut, er sorgte für Leistung der Herrendienste und nahm die Hansa, d. h. die Gebühren für Aufnahme eines neuen Genossen in Empfang, und lieferte dieselben zum Theil an die bischöfliche, zum Theil an die Innungskasse ab.

Eine von den Hörigen ganz verschiedene Einwohnerklasse bildeten die **Fiskalinen** oder **Königsleute**. Sie führten diesen Namen deshalb, weil sie fiskalische, königliche Diener, zu Leistung von Haus-, Hof- und Kriegsdiensten, zinspflichtig und dinglich, aber nicht persönlich unfrei waren. Dieselben, meistentheils aber ihre erwachsenen Söhne, unruhige, übermüthige Jünglinge, welchen in der Heimath die Jagd keine hinreichende Beschäftigung gewährte, und welche es verschmähten, sich den knechtischen Arbeiten, zu denen sie nicht verpflichtet waren, freiwillig zu unterziehen, fanden eine ganz besondere Ehre und den höchsten Genuß darin, das Kriegsgefolge, die Haustruppen der mächtigen Grundherren auszumachen. Auch die Fiskalinen waren anfangs in Innungen abgetheilt, die aber sehr früh wieder erloschen sein müssen. In ihrer Hand, bemerkt Barthold, lag auch der Handel mit den Erzeugnissen der Handwerker und jeder anderen, bürgerlichen, nicht handwerksmäßigen Beschäftigung. Mit dieser Behauptung tritt Barthold nur in einen scheinbaren Widerspruch mit Böhmert, welcher die Kaufleute den Hörigen zuzählt. Die Kaufleute mögen wohl sehr früh aus dem hörigen Stande in den der Fiskalinen übergetreten sein, was sich um so leichter bewerkstelligen ließ, als beide unter Hoferecht standen und als es

eben nur des Willens des Hofherrn bedurfte, dies zu bewerkstelligen. Derselbe ordnete in diesem Falle weiter nichts an, als daß der hörige Kaufmann in die Innung der Fiskalinen übertreten sollte. Später gingen die Fiskalinen, welche kein Gewerbe betrieben, in den Stand der Ministerialen und diese endlich, als Ritter, in den niederen Adel über, jede Spur der ehemaligen Unfreiheit von sich abstreifend und vollständig ebenbürtig den kleinen freien Grundeigenthümern und den Altbürgern der Städte.

Aus der Mitte der Fiskalinen und Ministerialen wählte der königliche Verwalter oder Richter, unter dem sie, wie die Hörigen standen, die Beisitzer zum altdeutschen Schöffengericht, welches mit dem Aufschwunge der Städte bald höhere Bedeutung gewinnen sollte; sie genossen vor den Handwerkern überdies noch mannigfache andere Ehrenvorzüge und Auszeichnungen, unterlagen aber doch dem Ehezwange, der fesselfreien Heirath und dem Besthaupte oder Burtheil, welches den beweglichen Nachlaß der Verstorbenen nicht ohne Verkürzung an die natürlichen Erben gelangen ließ.

Die unfreien, Handel und Gewerbe treibenden Stände in den Städten, unter Hoferecht stehenden Gemeinden[1], werden in den alten, in lateinischer Sprache abgefaßten Urkunden überall „Cives“, vorzugsweise aber „Burgenses“, hin und wieder indessen auch „Urbani“, „Civitatenses“ genannt. Es sind die Glieder der alten freien Volksgemeinde, denen sich die zum Adel aufgestiegenen Ministerialen und diejenigen Nachkommen von Landedelleuten zugesellt hatten, die mit den Städten in Verbindung traten, Bürgerrecht nahmen, sich zu Kriegsdiensten verpflichteten, sogar, wie andere Bürger, Kriegssteuern leisteten und dafür Schutz für sich und ihre ländlichen Besitzungen, ihre Gutshöfe und Dörfer, und Unterstützung in ihren Fehden, von der Bürgerschaft erwarteten. Diese Bürger im eminenten Sinne des Worts, immer darauf bedacht, die Vorrechte ihres Standes zu erhalten und jede Gemeinschaft mit den hörigen Handwerkern zu vermeiden, bildeten das städtische Patriziat unter einer besondern Voigtei.

Völlig getrennt von den hörigen und freien christlichen Einwohnern der Städte lebten die Juden, deren Verhältniß durch den wechselseitigen Religionshaß und durch die Ansichten der Kirche von Geld und Verkehr sich dergestalt ausgebildet hatte, daß ihnen als einziger Nahrungszweig weiter nichts als der Handel und die Vermittelung von Geldgeschäften übrig geblieben war. In der Folge bewilligte ihnen Heinrich IV. (1090) für den Umfang des ganzen Reichs Zoll- und Abgabenfreiheit, sicheres Geleit und das Recht, Handel zu treiben. Auch erlaubte er ihnen Wein, Salben und Arzeneien an die Christen zu verkaufen. Die eigentliche Heilkunde, Landbau und Gastwirthschaft trieben sie nur selten. Von den Rechten der christlichen Bevölkerung ausgeschlossen, lebten sie, gegen Entrichtung einer regelmäßigen, oft sehr willkürlich erhöhten Steuer, in abgesonderten Gemeinden, als Leibeigene oder Kammerknechte des Kaisers, unter dessen besonderem Schutz. Aus dem Schutz entstand ein nutzbares Regal, welches, wie

andere Hoheitsrechte des Staatsoberhauptes, später auf die Bischöfe kam und demnächst in den Besitz der Städte selbst gelangte.

Anfangs bildeten die Fiskalinen allein, später aber in Gemeinschaft mit den Ministerialen, die selbstständigen Elemente der unter dem Stadtfrieden oder Stadtrecht lebenden Gemeinde, in welche nach und nach auch die Altfreien, die Patrizier übergetreten waren.

Das Stadtrecht des elften Jahrhunderts war demnach noch sehr weit davon entfernt, allen Insassen eines Weichbildes*) — von Wik (vicus) und bold (bann) = Wikbold — das gleiche Maß und die gleiche Form des Rechts zu gewähren. Um die wichtigsten städtischen Rechte zu erwerben, bedurfte es noch großer und lange währender Anstrengungen. Sehr viel Schwierigkeiten waren noch zu überwinden, ehe die Städte volle Selbstständigkeit für ihre Korporationen erlangten. Aber daß der weltliche Oberherr die Bestellung des Gerichts, mit Ausnahme des Blutbannes (den der Bischof, als geistliche Person, vom Kaiser nicht zu Lehen erhalten konnte und den letzterer deshalb durch seinen Burggrafen ausüben ließ) als Zeichen seiner Hoheit allein ansprach, die Schöffen wählte oder bestätigte, jede fremde Richtergewalt, die persönliche des Kaiser ausgenommen, ausschloß, daß es nur eine, mit seiner Feldmark örtlich abgesonderte, in Bezug auf Rechtspflege, Polizei- und Kriegswesen herrschaftliche Gemeinde gab, das war das Wesen des neuen Stadtrechts, welches fortschreitend in seiner Entwickelung für ganz Europa und die ganze Menschheit, für Deutschland und das deutsche Volk aber insbesondere zum gewaltigste Kulturhebel werden sollte.

Schon damals mochten übrigens die hörigen Kaufleute und Handwerker, mit dem Erwachen ihres Selbstgefühls, mit dem immer mehr wachsenden Umfange und der steigenden Bedeutung des Gewerbewesens, nicht länger außerhalb der Gemeinde stehen; sie strebten darnach, eine freiere, den veränderten Umständen entsprechende, soziale Stellung zu bekommen, besonders in den Gegenden, in denen das alemannische Recht den öffentlich geprüften und bewährt gefundenen Meistern ein höheres Wehrgeld zugestand, oder wo verarmte Freie sich bereits als freie Kaufleute, Künstler oder Handwerker niedergelassen hatten, die zu keiner Ministerialstelle kommen konnten, entweder, weil sie ohne Verbindung waren, oder weil ihnen die persönliche Freiheit höher stand, als eine vornehme dienstmännische Beschäftigung. Da sie aber eigenthumslos waren, so mußten sie sich auf fremdem Grund und Boden niederlassen. Sie wählten zu solchen Niederlassungen am liebsten solche Stifte, Klöster und Königshöfe, an denen sich ein bedeutenderer Marktverkehr entwickelt hatte, wie in Köln, Mainz, Magdeburg, Bardewiek, Goslar. Zu den Landestheilen, in denen die Handwerker nach einer freien Stellung strebten, gehörte gewiß auch Sachsen, dessen bäuerische Bewohner sich

---

*) Weichbild, gleichbedeutend mit Burgbann, Burgfrieden, ist die Benennung für das Gebiet, innerhalb dessen die Stadtgerichtsbarkeit Geltung hatte. Der Inbegriff der Privilegien, Observanzen, Willküren einer Stadt, der Stadtfriede, das Stadtrecht, hieß deshalb auch Weichbildrecht.

anfangs schwer zur Ergreifung der feineren Handwerke bequemten, in dessen Klöstern und Bischofssitzen sich aber demnächst ganz dieselben Handwerker vorfinden, wie an den Königshöfen. Dieselben waren gewiß aus der Fremde herbeigezogen, standen aber doch in ganz besonderem Ansehen. Den Beweis hierfür liefert der Umstand, daß ihnen, gegen Uebernahme bestimmter Abgaben, sogar Grundstücke eigenthümlich überlassen wurden. Die Gewerbetreibenden waren es demnächst selbst, welche an die Stelle der unter Hoferecht stehenden Innungen freie Genossenschaften und Zünfte, setzten, und danach rangen, selbstständige Glieder der Gemeinde zu werden. Dieses Aufsteigen in eine höhere Klasse der Gesellschaft erleichterten ihnen im Laufe der Zeit die zu ihren Zünften gehörigen Freien, welche, selbst in ihrer Eigenschaft als Gewerbetreibende, der Grundherrschaft gegenüber in kein unfreies Verhältniß geriethen. Da sie aber polizeilichen Schutz genossen, der burggräflichen Polizeigerichtsbarkeit unterworfen und rücksichtlich des Platzes, wo sie ihre Wohnung aufschlugen, herrschaftliche Hintersassen, dinglich unfrei waren, so zahlten sie entweder eine mäßige Geldgabe (Kopfgeld), oder sie entrichteten einen Kanon in Kunstprodukten, der sich in mehreren Städten, z. B. in Bremen, Regensburg und Straßburg bis in das dreizehnte Jahrhundert erhalten hat.

Die gewerbliche Gerichtsbarkeit übte überall der königliche Burggraf aus, selbst nachdem die Bischöfe Hoheitsrechte erlangt hatten, vermuthlich aus dem Grunde, weil, wie Arnold bemerkt, die Handwerker als Hörige überall zu Wachtdiensten und zur Vertheidigung der Mauern der königlichen Burg verpflichtet waren, deren Aufsicht dem Burggrafen ebenfalls oblag. So war es in Straßburg und in anderen bischöflichen Städten und königlichen Pfalzen, z. B. in Augsburg, wo dem Burggrafen die Aufsicht über die Bereitung der Lebensmittel, namentlich von Seiten der Bäcker und Brauer, zustand. Nur Köln und Magdeburg machten eine Ausnahme von dieser Regel. Das städtische Leben hatte sich in beiden Städten großartiger und herrlicher entfaltet, als in jeder andern deutschen Stadt, und deshalb waren sie die politisch freiesten. In letzterer Beziehung kann ihnen nur noch eine Stadt zur Seite gestellt werden. Dies ist Worms, so sehr dasselbe auch sonst an Macht, Einwohnerzahl, Umfang seines Handels und Gewerbes, so wie an Reichthum hinter jenen beiden Städten zurückstand. Köln und Magdeburg waren übrigens die einzigen Städte des Reichs, in welchen die ächte germanische Freiheit, eine altfreie Gemeinde, sich in den Stürmen der Zeit erhalten hatte. In Köln lag das städtische Regiment in der Hand der Schöffen, an deren Spitze ein Bürgermeister stand. Dieselben gaben bereits im Jahre 1169 ein Weisthum über die Gerichtsverfassung, um dieselbe auf schriftlich aufgesetzte, in einem Schrein niedergelegte Privilegien zurückzuführen, „welche vor Alter kaum lesbar wären.“ Einzelne Erzbischöfe machten nach Erlangung der Oberherrlichkeit des Stifts mit den Regalien, wie wir noch ausführlicher erfahren werden, zwar große Anstrengungen, um die Mitglieder der altfreien Gemeinde zu hörigen Leuten zu erniedrigen, alle ihre Bemühungen sind indessen vergeblich gewesen. Die Innungen der Gewerbetreibenden, die im Laufe der

Zeit immer mehr hervortretenden „Gaffeln", wählten ihre Vorsteher, ihre Zunftmeister stets selbst, sie wurden ihnen also nicht, wie an anderen bischöflichen Orten, von dem Burggrafen gegeben, und haben hier auch niemals Zwangsarbeiten verrichtet; eben so wenig sind die Kaufleute jemals dem Erzbischof dienstpflichtig gewesen. Der Zustand der Handwerker-Innungen in Köln war demnach wesentlich von dem an anderen Orten verschieden und gründete sich auf kein hofhöriges Verhältniß ihrer Glieder. Auffallend erscheint dies allerdings nicht, wenn man bedenkt, daß der enorme Reichthum, welcher den ursprünglich grundsitzigen Großhändlern zufloß, sich naturgemäß auch auf die niederen Schichten der Bevölkerung übertragen mußte. Nur darin glich der Zustand der letzteren dem in anderen Städten, daß den Handwerkern in Köln politische Rechte nicht zustanden. Die Patrizier bildeten hier, wie an anderen Orten, ausschließlich die Bürgerschaft, und errichteten jedenfalls schon sehr früh zum Schutz ihrer Freiheit eine Genossenschaft, welche selbst die Strafverbote Karl's des Großen nicht unterdrücken konnten, und der es in der Zeit, in der anderwärts die minder mächtigen Freien zu hörigen Leuten herabgedrückt wurden, gelang, die altgermanische Freiheit zu erhalten, die freilich im Laufe der Zeit in ihrer einstigen Reinheit sich nicht erhielt. Diese Gilde, die „Richerzeche", d. h. Gilde der Reichen, ein Name, den sie seit dem Aufkommen der Handwerkerinnungen führte, besetzte aus ihrer Mitte die Schöffenbank und alle wichtigeren Stadtämter, namentlich auch das des Bürgermeisters. Unter ihrer Theilnahme wurde das Weisthum von 1169 gegeben. Ihre Glieder trieben ursprünglich jedenfalls den einträglichen Handel, gaben denselben aber, nachdem sie zu Reichthum gelangt waren, auf und traten, da Letzterer Macht und Ansehen giebt, ohne Schwierigkeiten in den Adelstand über. Die Richerzeche, als Inhaberin der wichtigsten politischen Rechte, trat übrigens mit Ende des elften Jahrhunderts in einen lebhaften Gegensatz zu den, nach Mitgenuß jener Rechte strebenden Handwerkern. Erst zwei Jahrhunderte später gelang es indessen der emporstrebenden niederen Bürgerschaft, der ausschließlichen Regierung der Richerzeche ein Ende zu machen.

Der Handel, eine gewerbliche Beschäftigung, war demnach das Mittel zur Bildung einer Schutzgilde in Köln, sowie an anderen Orten. Allen denjenigen, welche keinen Grund und Boden besaßen, verarmten Freien, bot jener Zweig der Produktion eine passende Gelegenheit dar, sich ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Gelang es ihnen auch nicht immer, den überseeischen Großhandel zu betreiben, so begnügten sie sich mit dem Handel im Inneren des Reichs und mit dem Kleinhandel. Auf den Reisen nach den Marktorten und beim Transport ihrer Waaren herrschte unter den deutschen Kaufleuten die Gewohnheit, in größeren Gesellschaften, in Karavanen, zu reisen, wie es noch heute in allen unkultivirten Ländern geschieht. Dies geschah deshalb, um auf den langen, öden Wegen, die keine Wirthshäuser und keine sonstigen Bequemlichkeiten darboten, auf denen aber räuberisches Gesindel sein Wesen trieb, immer bereit, den einsamen Reisenden zu überfallen, und seiner Güter, ja wohl gar seines Lebens zu berauben, allen möglichen Unbequemlichkeiten und Gefahren einer solchen Reise wirksam entgegen zu treten und um

den richtigen Weg leichter zu finden, oder kennen zu lernen. Erst der allgemeine Landfrieden gewährte den Landstraßen in Deutschland die Sicherheit, welche ihnen bis dahin fehlte. Nächtliche Ueberfälle, Straßenraub, besonders in den dichten Waldungen, das waren die Pestbeulen, welche am nationalen Leben der Deutschen bis dahin chronisch nagten. Um diesem schweren Uebel wirksam zu begegnen, um den inneren Feind überwachen und bekämpfen zu können, waren schon in ältester Zeit in verschiedenen Gegenden des Reichs, meist in der Nähe der Stifte und Klöster, so wie der Königspfalzen, wo lebhafte Märkte abgehalten wurden, Burgen und feste Schlösser erbaut worden, ein Beispiel, welches die größeren Grundherren, freilich zu ganz entgegengesetzten Zwecken, ebenfalls nachahmten. Nicht zum Schutze der gemeinen Sicherheit und Ordnung, sondern zum ewigen Bruch des Gesetzes dienten solche festen Plätze dem Adel, der von seinen Raubnestern herab die umliegende Gegend räuberisch beherrschte. Die öffentliche Unsicherheit, welche hierdurch in ganz Deutschland entstand und die am größten an den Haupthandelsstraßen war, die mangelhaften völkerrechtlichen Begriffe jener Zeit nöthigten deshalb die Kaufleute hier mehr als in jedem andern Lande, die Messen und Märkte nur in größeren Gesellschaften, gehörig bewaffnet, zu beziehen. Unter solchen Umständen war nichts natürlicher, als daß diejenigen Kaufleute, welche eine solche Reisegesellschaft bildeten, zu einem geschlossenen Vereine, zu einer Hansa, zu einer Gilde zusammen traten, mit eigenen, durch Herkommen geheiligten Gebräuchen und mit einer gemeinschaftlichen Kasse, sowie mit einem Anführer, den sie aus ihrer Mitte selbst wählten. Dieser Vorsteher, der Gildemeister der Kaufmannsgesellschaft, hieß der Hansagraf. Ihm lag die Aufsicht in allen Meß- und Marktangelegenheiten während der Reise und an den fremden Meß- und Marktorten ob, z. B. in Wien, Regensburg und Bremen. In Wien gehörte sogar die Ueberwachung der Mäkler zu seinen Verrichtungen. Die Aufnahme in solche Genossenschaften geschah in besonders feierlicher Weise, unter Ablegung eines Eides, und darin ist auch der Grund zu finden, weshalb die, solchen Verbrüderungen nachgebildeten Zünfte bisweilen Verschwörungen genannt werden. Gebräuchlicher war der Name „Gilde." Diese Kaufmannsgilden sind somit die ältesten gewerblichen Genossenschaften, vielleicht sind sie sogar identisch mit den Verschwörungen, welche Karl der Große so streng verbot; ihrem Ursprunge nach sind sie völlig verschieden von den Zünften der Handwerker, ihrem Wesen nach aber mit demselben verwandt.

Unter dem sächsischen Königshause war aber die Zeit noch nicht gekommen, welche dem Gewerbestande die Bildung solcher Genossenschaften gestattete. Diese kam erst, als die Geldwirthschaft in den Städten die Herrschaft der Naturalwirthschaft mit ihren Unvollkommenheiten, zu brechen begann, als man anfing, die edlen Metalle, nicht nur als das Werthmaß aller Dinge, sondern auch als allgemeines Kauf- und Tauschmittel zu verwenden, wozu sie sich, abgesehen von der Schönheit ihrer Farbe und Stärke ihres Glanzes, wegen ihrer Unveränderlichkeit, ihrer Zähigkeit, Geschmeidigkeit, Dehnbarkeit, Theilbarkeit, Kostbarkeit, Transportfähigkeit und gleichen Güte, wegen ihrer Unabhängigkeit von Raum

5*

und Zeit, kurz, wegen ihres kosmopolitischen Charakters, besonders in der Form von Münzen, besser eignen, als alle anderen Körper. Erst im vierzehnten Jahrhundert wurde das Fundament für derartige freie gewerbliche Genossenschaften gewonnen und jede Spur der früheren hoferechtlichen Verhältnisse der Kaufleute und Handwerker in den Städten verwischt. Jedenfalls ist die Annahme gerechtfertigt, daß die Kaufleute da, wo sie unter Hoferecht standen, sehr bald und in allen Städten früher als die Handwerker, zu voller bürgerlicher Freiheit gelangten. Eine wesentlich andere soziale Stellung, als beide, nehmen die Münzer ein, ursprünglich vermuthlich Goldschmiede, denen die Könige, als Nachfolger der römischen Imperatoren, die Verwandlung der edlen Metalle in Geld übertragen hatten. Dieselben arbeiteten jedenfalls zuerst um Lohn. Wegen der Bedeutung ihrer Beschäftigung waren ihnen, vor anderen Dienstleuten, mannigfache Vorzüge und Rechte eingeräumt worden. So z. B. bestätigte Kaiser Friedrich I. den Münzern zu Worms im Jahre 1165 folgendes Privilegium: „So oft ein Kaiser oder König nach Worms käme, und der Bischof habe nicht genug Diener, ihm aufzuwarten, so sollten die Münzer von der Münze, des Kaisers Kammer, der Diener Stelle vertreten, also daß man sie an eines Marschalls, Truchsessen, Schenken oder Kämmerers Amt nehme, und zu keinem geringeren." Da das Dienstrecht vom Jahre 1024 den Fiskalinen ganz dieselbe Freiheit zusichert, so nimmt Arnold gewiß mit Recht an, daß die Münzer aus den Fiskalinen hervorgegangen sind. Im Jahre 1165 aber waren sie bereits zu einem Range emporgestiegen, der sie den Ministerialen, der Ritterschaft fast ebenbürtig erscheinen läßt. In Straßburg gehörten sie zu den bischöflichen Ministerialen, in Köln und Regensburg zu den altfreien Geschlechtern. „In Köln," sagt Arnold, „scheint die Erhaltung der ächten Freiheit, in Regensburg die Theilung der Münze zwischen Bischof und Herzog den Uebergang auf die altfreien Geschlechter erleichtert zu haben. In Basel gehörten die Münzer weder zu den Ministerialen noch zu den Geschlechtern, nur der Münzmeister war bischöflicher Dienstmann. Diese Ausnahme von der Regel hatte ihren Grund darin, daß es in Basel keine Münze gab, als der Bischof in den Besitz des Münzrechts gelangte, weshalb derselbe mit dem Münzrechte die Gold- und Silberschmiede, als die befähigtsten Handwerker, belieh." Schon unter den Karolingern, als die Münze sich noch ausschließlich im Besitz der Könige befand, gab es an allen Orten, wo sich eine Münze befand, in der Regel an jedem Marktorte, mehrere Münzer. „Die Anstellung mehrerer Münzer," bemerkt Arnold, „hatte jedenfalls ihren Grund darin, einestheils, daß das Prägen an sich schon eine Thätigkeit mehrerer Personen gleichzeitig erfordert, anderntheils aber führte die gleichzeitige Theilnahme Mehrerer an diesem Geschäft zugleich eine gegenseitige Beaufsichtigung herbei." Kein Recht konnte aber auch zu gröberer Veruntreuung Anlaß geben, als das Münzrecht, und deshalb war die gegenseitige Kontrole ein Gebot der Nothwendigkeit. „Das Straßburger Stadtrecht," sagt der genannte Gelehrte weiter, dessen eingehenden Forschungen wir bei diesem Punkte vorzugsweise folgen, „bestimmt ausdrücklich, daß die Pfennige in ein und demselben Hause geschlagen

werden sollen, damit alle Arbeiter gegenseitig das Werk ihrer Hände sähen." Als demnächst die Münze auf die geistlichen und weltlichen Herren überging, hörten die Münzer auf, Reichsministerialen zu sein, und wurden nun Beamte jener Herren, von denen sie ihre Belehnung empfingen, und unter deren Aufsicht sie die Münze selbstständig verwalteten. Diese Aufsicht erstreckte sich darauf, daß das Münzen nach Maßgabe der Freibriefe und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften erfolgte. Zu dem Ende wurden hin und wieder eigene Münzmeister angestellt, welchen die Leitung des gesammten Münzwesens oblag. Manchmal fand eine wechselseitige Beaufsichtigung durch geistliche oder weltliche Herren und Bürger statt.

In allen Städten vereinigten sich übrigens gleich von Haus aus die Münzer zu Genossenschaften, zu Gilden, weil sie das kostspielige Prägen der Münzen entweder nicht allein betreiben konnten oder mochten. Dies geschah namentlich in Goslar und Braunschweig. In Basel bildeten sie die zweite Handwerkerzunft, aus dem schon oben erwähnten Grunde. Ueberall gelangten diese Gilden im Laufe der Zeit in den Besitz mannigfacher Privilegien, die es ihnen gestatteten, sich in wahre Korporationen zu verwandeln. Ihre Glieder gehörten demnächst überall zu den Geschlechtern und wachten eifersüchtig darüber, daß Niemand, ohne ihre ausdrückliche Zustimmung, in ihre Genossenschaft eindrang, schon weil dieselbe aus dem erblichen Stande der Fiskalinen hervorgegangen war. Im Schooße der bischöflichen Familie, der man gewöhnlich auch die Bezeichnung Hausgenossenschaft beilegte, bildete sich demnach eine engere Genossenschaft, welche in der Folge den Namen „Münzerhausgenossen", manchmal auch nur kurzweg „Hausgenossen" führte. Die Glieder derselben hatten in gewisser Hinsicht die Eigenschaft von öffentlichen Beamten, in derselben Weise wie noch heute einzelne Klassen von Gewerbetreibenden, z. B. die Rechtsanwälte, Feldmesser und andere, denen die Beamtenqualität beiwohnt. Bei den Münzern beruhte dieselbe darin, daß sie für die Richtigkeit des Münzfußes zu sorgen hatten.

In allen großen Handelsstädten, am Rhein und an der Donau, in Wien, Regensburg, Augsburg, Basel, Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Frankfurt und Köln gab es Münzerhausgenossenschaften, bald in geschlossener Zahl, 12 in Mainz, Augsburg, Oehringen, bald in veränderlicher Zahl, wie in Straßburg, wo sie zwischen 80 und 33 schwankten. In Erfurt setzte der Erzbischof von Mainz die Zahl der Münzer im Jahre 1263 auf sechszehn fest. Vier derselben waren aber nur Ehrenmitglieder der Genossenschaft.

In der Folge begnadigten die Könige mit dem Münzrechte auch mehrere größere Städte, z. B. Lübeck, Hamburg, Nürnberg und Frankfurt. Andere Städte erwarben dasselbe von den Bischöfen und Herzögen; Worms, im Jahre 1234, durch Kauf von den geistlichen Herren.

Dritter Abschnitt.

Aufkommen der Zünfte durch den Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft.

(Unter der Herrschaft der fränkischen Könige und der Hohenstaufen und während des Interregnum.)

Erstes Kapitel.

Veränderung der Zunftverhältnisse durch die soziale Hebung des Gewerbestandes und die steigende politische Bedeutung der Städte.

(Bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts.)

Streben der großen und kleinen Aristokratie nach Macht- und Besitzausdehnung. Fehden des Adels. Ausdehnung der Geldwirthschaft. Haussitzigkeit der Handwerker. Schwinden der Verachtung dieses Standes. Fortdauer der Anrüchigkeit der Müller, Bader, Gerber, Leinweber und Nachrichter. Erweiterung der bischöflichen Städte. Flucht der Hörigen und Leibeigenen in die Städte. Streit zwischen der großen Aristokratie und dem Papste auf der einen, und dem Kaiser auf der andern Seite. Aufhebung des Sterbefalls oder des Budtheils ꝛc. in Worms und Speier durch Heinrich V. Einführung der Freizügigkeit. Konservirung einzelner lästiger Gewohnheiten. Uebergang der niederen Stände zur persönlichen Freiheit. Patrizierregiment. Einfluß der politischen und sozialen Bewegung auf die Zunftverhältnisse. Die älteste Zunfturkunde von 1106.

Mit dem Tode Heinrich's II., machte das Haus Sachsen dem fränkischen oder salischen Königsstamme auf dem deutschen Königsthrone Platz. Konrad II., der Erste dieses Geschlechts, hatte zwar den Willen, aber nicht die Macht, die Erweiterung der Rechte der nach Landeshoheit strebenden hohen Aristokratie zu verhindern; auch seine Nachfolger, Heinrich III., IV. und V., namentlich der letztere, mit dem der Stamm dieser Familie wieder ausstarb, versuchten es, die Macht der großen Landesherren in der vorhandenen, dem Königthum bedrohlichen Gestalt zu vernichten, ein Plan, der indessen vollständig scheiterte. Nach dem Tode Heinrich's V, war sowohl die Macht des hohen weltlichen Adels, der Herzöge, Mark-, Pfalz-, Land-, Gau- und Burggrafen, als die der geistlichen Herren: der Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte, bedeutender als je zuvor. Die weltlichen Großen hatten ihre Aemter in ihr Erbe und Eigenthum, ihre Dienstländereien in Stamm- und Familiengüter verwandelt, alle hatten aber die Domänen und Einkünfte des Königs an sich gerissen, und trachteten, so weit sie zu Stammfürsten emporgestiegen waren, unter der Alleinherrschaft

des Naturalsystems, der Stütze der Feudalaristokratie, lediglich danach, ihre Hoheitsrechte immer mehr zu erweitern; ein Ziel, das sie nur durch Vermehrung ihrer Vasallen und bewaffneten Ministerialen, und, um diese ausstatten zu können, durch Erweiterung ihres Gebietes erreichen konnten. Das Streben Aller nach diesem einem Ziele hatte einen ewigen Kampf der Einzelnen unter und mit einander zur natürlichen Folge. Gute und böse Beispiele aber wirken ansteckend, zumal auf rohe und ungebildete Menschen, wie dies die Glieder der kleinen Aristokratie waren, die sich nach und nach gebildet hatte und deren einziges, ausschließliches Trachten darin bestand, ihr Grund- und bewegliches Eigenthum zu vermehren. Im Zustande tiefster Verwilderung befehdeten sich die Glieder dieses Standes unausgesetzt unter einander, und bedrückten, von ihren Burgen und festen Schlössern aus, die Bewohner des platten Landes auf's grausamste. In diesem Zustande der Auflösung aller kirchlichen und staatlichen Verhältnisse fand die gekränkte Freiheit, das mit Füßen getretene Recht einzig und allein ein sicheres Asyl in den Städten. Der Naturalwirthschaft gewährten dieselben keinen Raum zu ihrer Entfaltung, dagegen bargen sie die Elemente, welche, mit Lust und Liebe zur Arbeit, das nöthige Geschick zum Betriebe des veredelnden Handels, der Künste und Handwerke besaßen, und welche durch die Segen spendende Arbeit eine tiefgehende Entwickelung hervorgerufen hatten, die zur gänzlichen Befreiung des Gewerbestandes aus den Fesseln der Naturalwirthschaft geführt, Handel und Gewerbe zu selbstständigen Zweigen der Produktion gemacht hatte. Dieser wichtige Schritt war die Wirkung der immer mehr Ausdehnung gewinnenden Geldwirthschaft, welche die Auflösung des hoferechtlichen Verhältnisses der Gewerbetreibenden erleichterte und diejenigen ländlichen Arbeiter in die Städte lockte, welche den Grundeigenthümern zur Leistung ihrer Naturaldienste entbehrlich waren. Das Geld war überdies das Mittel geworden, welches den Handwerkern es möglich machte, in den Städten, gegen Baarzahlung oder Zinsen, einen Bauplatz zu erwerben, auf diesem sich anzusiedeln und auf diese Weise in den Besitz von Grund und Boden, einer eigenen Wohnung zu gelangen. „Eigener Heerd ist Goldes Werth" sagt schon ein altes deutsches Sprichwort. Die feste Ansiedelung der Kaufleute und Handwerker in den Städten ist das wichtigste Ereigniß in dem Kulturleben des deutschen Volkes. Jetzt war der Zeitpunkt gekommen, welcher einen gänzlichen Umschwung in den staatlichen und sozialen Zuständen Deutschlands herbeiführte. Die frühere Verachtung der Handwerker verschwand nun vollständig und die Arbeit gelangte zu der ihr gebührenden Ehre. Nur einzelne Gattungen von Gewerbetreibenden blieben anrüchig, entweder, weil deren Gewerbe ferner auf dem Lande getrieben wurden, oder weil mit ihrem Betriebe besonders viel Gelegenheit zu Veruntreuungen verbunden war. Nur Müller, Bader, Gerber, Leineweber, für welche die engen Mauern der Städte keinen Raum hatten, wurden, selbst von den städtischen Handwerkern, fortwährend als unehrbar angesehen. Dagegen klebte damals den Handlungen des Nachrichters, des Henkers, kein Makel an. In den Zeiten des grauen Heidenthums vollzog nämlich der Priester allein die

Hinrichtungen und diesem Brauche folgend, hatte in den schwäbischen Städten der jüngste Schöffe, in den fränkischen dagegen, kurioser Weise, der jüngste Ehemann das Nachrichteramt zu versehen. Nach dem Sachsenspiegel lag dasselbe den Frohnboten an freien Leuten ob und in den westfälischen Fehmgerichten vollzog der geringste Schöffe das Urtheil noch, als die Einführung des römischen Rechts längst die Hinrichtungen dem für unehrlich erklärten Nachrichter übertragen hatte.

Das deutsche Königthum vermochten bekanntlich die Könige aus dem salischen Hause zwar nicht in seiner früheren Reinheit wieder herzustellen; dagegen gebührt ihnen das große Verdienst in der Zeit, in der die großen geistlichen und weltlichen Herren ihre Herrschaft auf Kosten der gemeinen Freiheit willkürlich erweiterten, wenn auch nicht planmäßig Städte erbaut, so doch in denselben einen sichern und geordneten Rechtszustand und auf diese Weise die nationale Entwickelung des bürgerlich-gewerblichen Lebens hervorgerufen zu haben. Diese Sicherheit trug wesentlich dazu bei, die Einwanderungen in die Städte noch mehr zu verstärken. Jetzt wandten sich auch sehr viel Freie in die Städte, denen die Zersetzung der Standesverhältnisse, zunächst in Folge der Auflösung des karolingischen Reiches, gefährlich geworden war. Dieselben waren zwar, als Ritter, im Besitze ihrer Freiheit selbst dann geblieben, wenn sie Dienstmannen geworden waren; die große Mehrzahl derselben, besonders die minder begüterten, waren indessen dadurch in ein sehr abhängiges Verhältniß zu den größeren Landherren gerathen, daß diese den ehrenden Kriegsdienst, der sich unter Heinrich I. in einen Reiterdienst verwandelt hatte, für sie verrichteten. So kam es, daß dieselben nach und nach zu hörigen, der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Leuten, zu Mundmannen, Mundlingen oder Gemundlingen, herabsanken, welche die Gesindearbeit auf den gutsherrlichen Wirthschaftshöfen verrichteten, oder von ihren sonst freien Grundstücken, schwere ökonomische Dienste leisten, drückende Lieferungen übernehmen und noch überdies, unter den verschiedensten Bezeichnungen, unerschwingliche Geldabgaben entrichten mußten. Die ächte Freiheit, Schutz gegen die geschilderten Bedrückungen konnten sie nur in den Städten wieder gewinnen, dort, wo selbst die Hörigkeit milder war, als auf dem Lande. Nach diesen Asylen des Rechts wandten sich die Freien, wo dieselben den Altfreien, ihren Standesgenossen, beitraten, die zwar nach und nach ebenfalls unter die Voigtei der Herrschaft gerathen waren, denen aber ihre genossenschaftliche Verbindung zum festen Bollwerke gegen rohe Willkür und brutale Gewalt des Hofherrn diente. An einzelnen Orten gelangte die Genossenschaft, die Gemeinde der Altbürger, zu solcher Macht, daß sie sich der Unterordnung unter einen Voigt entziehen konnte. Besonders günstig gestaltete sich die Lage für die Bewohner bischöflicher Städte. „Es galt," sagt Arnold, „stets für ein Glück, wenn die Gerichtsbarkeit in einer Stadt durch kaiserliches Privileg, vom Graf auf den Bischof überging." Die Bischöfe waren, wie wir bereits erfahren, keine Herren, welche die Bürger bedrücken wollten, sondern Väter der Stadt in der schönsten Bedeutung des Wortes,

immer darauf bedacht, im Geiste des Christenthums das staatsrechtliche Verhältniß der unfreien Schichten der Bevölkerung zu heben. Gerade der Umstand, sagt der schon genannte Forscher, daß die bischöflichen Städte eine Zeit lang der bischöflichen Voigtei unterlagen, war das Mittel, ihnen zuerst eine freie städtische Verfassung zu gewähren. Deshalb thaten sich auch schon in der frühesten Periode gerade die Bewohner der bischöflichen Städte durch Handel und Gewerbe hervor und strebten, mit dem steigenden Reichthum, den ihnen diese Güterquellen zuführten, innerhalb ihrer Mauern fremdes Recht als entehrendes Zeichen der Unfreiheit abzuschütteln und ihr eigenes, ihren Verhältnissen angepaßtes Gesetz zu erwerben. Keine Zwingburg innerhalb ihrer Mauern oder in deren Nähe hemmte sie in der Entfaltung ihrer jugendlichen Kräfte, vielmehr nahm ihre Macht, durch die sich mehrenden waffenfähigen Bürger und ihr Ansehen, durch ihren Güterbesitz immer mehr zu. Diese Macht und dieses Ansehen, lediglich das Produkt der Arbeit, des bürgerlichen Fleißes, ließ es den geistlichen Herren schließlich rathsam erscheinen, sich das gute Einvernehmen mit den Bürgern durch Verleihung mannigfacher Privilegien und durch Verzicht auf verschiedene eigene Rechte zu sichern. Sie vermochten dies auch weit leichter, als die weltlichen Herren, weil sie der Sorge quitt waren, ihre Machtfülle ohne jede Schmälerung auf ihre Nachkommen zu vererben. Noch mehr aber fiel bei ihnen das Streben weg, ihre Rechte im dynastischen Interesse gar noch zu erweitern. Sie fanden es deshalb auch unbedenklich, gegen Geld oder Unterstützung bei ihren Fehden, den Städten immer eine Besitzung und ein Recht nach dem andern zu überlassen. Manchmal war das bischöfliche Regiment allerdings strenger und die bischöfliche Voigtei drückender. Wollten die geistlichen Herren aber von ihren Hoferechten Gebrauch machen oder dachten sie wohl gar daran, dieselben zu erweitern, so zeigte es sich, daß die Städte ihnen inzwischen über die Hand gewachsen waren.

Unter der Gunst aller dieser Verhältnisse hob sich besonders Magdeburg, seitdem Erzbischof Gero, im Jahre 1022, die Mauern vollendet hatte; Köln zählte, unter Heinrich IV., einen zahlreichen und mächtigen Kaufmannsstand, Regensburg ging 1052 über den Umfang der alten Mauern hinaus, Basel baute Vorstädte, in denen besonders Handwerker wohnten, wie die Namen Schneidergasse, Gerbergasse, Sattelgasse ganz deutlich erklären. Straßburg, Mainz, Worms und Speier sollen gleichfalls in der Mitte des zweiten Jahrhunderts vergrößert worden sein. Der immer stärker werdende Zuzug der Hörigen und Leibeigenen machte solche räumliche Ausdehnung zu einem Gebote der Nothwendigkeit, Die Städte nahmen die betriebsamen Flüchtlinge gern auf. Hatten sich dieselben hier eine Zeit lang aufgehalten, ohne von ihren Herren entdeckt und in Anspruch genommen zu sein, so gelangten sie schon hierdurch zur Freiheit. Im Laufe des zwölften Jahrhunderts nahm diese Gewohnheit den Karakter eines Rechts der Städte. Jahr und Tag war in der Regel die Frist, innerhalb der ein Höriger von seinem Herrn zurückgefordert werden konnte. Geschah dies nicht, so war jener frei, nach dem Rechtssatze, daß die Stadtluft

frei mache, ein Grundsatz, welcher es den der ländlichen Unfreiheit entflohenen Landleuten ermöglichte, in den Mauern der Städte ein minder geknechtetes Dasein zu führen und sich hier, wie die ältere, niedere Einwohnerschaft, vom Betriebe der städtischen Gewerbe zu ernähren, in denen sie meist nicht unerfahren waren. Urkundlich ist dies z. B. geschehen in Bern, Lindau, Freiburg im Breisgau u. s. w.

Zur vollen bürgerlichen Freiheit waren die niederen Stände indessen unter den ersten salischen Königen noch nicht gelangt. Erst unter Heinrich IV. wurde der erste Schritt zu dieser sozialen Entwickelung gethan. Derselbe war eine Folge des ganzen politischen Lebens, welches jetzt mit einem Male in den Städten erwachte, die zum Bewußtsein ihrer Kraft und Macht gelangten. Das Streben der großen Aristokratie nach immer größerer Erweiterung ihrer landeshoheitlichen Rechte auf Kosten der kaiserlichen Macht hatte zu einem erbitterten Kampfe zwischen dem Kaiser und den Großen des Reichs geführt, in dem der Papst gegen das Staatsoberhaupt Partei genommen hatte um die Rechte der Kirche zu erweitern. Anfangs hatten es die Bischöfe mit dem Kaiser gehalten, als aber das Oberhaupt der Kirche gegen diesen auftrat, stellten sich die geistlichen Herren auf dessen Seite. In Folge dessen fielen die Städte von ihnen ab, welche ihrem Kaiser treu zur Seite standen und mit diesem gegen den Papst und gegen die geistlichen und weltlichen Herren kämpften. Die erste Stadt, welche sich an diesem Kampfe betheiligte, war Worms, welches den Bischof Adalbert, einen der heftigsten Gegner Heinrich's IV., im December 1073 vertrieb und dem König den Eingang in die Stadt möglich machte, die ihm als wichtiger Stützpunkt diente. Wegen dieser Treue war die Stadt in einer Urkunde vom Jahre 1074 feierlich belobt und von den königlichen Zöllen zu Frankfurt, Boppard, Hammerstein (am Rhein), Dortmund, Goslar und Angern befreit worden. Dies war das erste Privilegium, welches einer Stadt zu Theil wurde. Dieser Akt deutscher Treue war der Geburtstag der politischen Selbstständigkeit der Städte. Ursprünglich mögen die Städte wohl lediglich ihres Vortheils wegen zum Kaiser gestanden haben, „allein die ausharrende Treue," bemerkt Arnold, „in der sie auch die hereinbrechenden bösen Tage nicht wankend zu machen vermochten, legen Zeugniß davon ab, daß die von ihnen befolgte Politik sich auf sittlicher Basis bewegte." So unerschütterliche Treue sollte, wie alles Gute, auch ihren Lohn empfangen. Der Kaiser begünstigte das Emporkommen der Städte auf alle Weise und stattete dieselben dankbar mit mannigfachen Privilegien und Freiheiten aus. Zuerst befreite er sie von der drückendsten hoferechtlichen Last, vom sogenannten Sterbefall oder Budtheil, eine Abgabe, welche so lange rechtlich begründet war, als die Hörigen, wie das Gesinde, im Hause des Herrn wohnte, an seinem Tische aß und von ihm gekleidet wurde. Sobald aber dieses knechtische Verhältniß aufhörte und die Handwerker vom Ertrage ihrer Arbeit lebten und selbst für die Bedürfnisse ihres Lebens sorgten, war jene Abgabe unbillig und drückend geworden, wie jedes historische Recht, wenn es sich im Widerspruch befindet mit den Forderungen einer andern Zeit. Früher konnten

die Handwerker als hörige Leute kein Vermögen besitzen. Als das Geld anfing, der Nerv des wirthschaftlichen Lebens zu werden und die Cirkulation der Güter begann, bekamen, wie wir bereits erfahren, auch die hörigen Handwerker, Gelegenheit Vermögen zu erwerben, das aber Eigenthum ihrer Herren war und gewohnheitsmäßig nach ihrem Ableben auf dieselben überging. Schon sehr früh fühlten die Hofherren, wie unchristlich es sei, sich den Ertrag jahrelangen Fleißes ihrer Leute anzueignen; sie nahmen deshalb nur einen Theil des von denselben nachgelassenen Vermögens, gewissermaßen als eine Entschädigung für ihre Naturalleistungen, in Empfang und überließen das Uebrige deren Erben. Was anfangs auf freiem Willen beruhte, nahm bald den Karakter eines Gewohnheitsrechts an. Den Vermögenstheil, welcher dem Hofherrn auf diese Weise als eine Abgabe zufloß, nannte man Budtheil. Da diese Quote nicht unbedeutend war, und derselben keine Gegenleistung mehr gegenüber stand, so mußten den Handwerker der Gedanke, die Früchte lebenslanger Anstrengungen des Körpers und des Geistes, den Lohn weiser Nüchternheit und Sparsamkeit, in fremde Hände übergehen und denjenigen entrissen zu sehen, mit denen sie das heilige Band der Natur verbunden hatte, in seinem Eifer und Fleiß lähmen, seine sittliche Kraft schwächen und Beides den wirthschaftlichen Fortschritt in beklagenswerther Weise hemmen. Heinrich V., der erste deutsche Kaiser, welcher bei Begünstigung der Städte planmäßig zu Werke ging, hob deshalb auch in Speier und Worms, den alten Stammsitzen seines Hauses, jene Abgabe, nebst manchen anderen Resten der Hörigkeit, auf. In Speier, welches Heinrich IV., dem unglücklichen Vater Heinrich's V., bis zu dessen Tode mit bewunderswerther Treue zur Seite gestanden, geschah dies mittelst Freibriefs vom 14. August 1111. In demselben wird bestimmt, „daß der Nachlaß aller gegenwärtigen und künftigen Einwohner der Stadt, ohne Rücksicht auf den Ort, wo sie her gekommen und ihren Stand, frei auf die Erben übergehen solle, ohne daß die Voigte oder Herren ein Recht haben sollen, davon etwas wegzunehmen." Unter den Freiheiten und Rechten, welche der Kaiser der Stadt Speier verlieh, war von besonderer Bedeutung auch die Anordnung, daß kein bischöflicher oder anderer herrschaftlicher Beamter den Bäckern, den Metzgern oder einer ähnlichen Einwohnerklasse gegen deren Willen ein Stück ihres beweglichen Eigenthums wegnehmen und daß Niemand den Weinbann in der Stadt ausüben solle. Der Weinbann war eine Abgabe, welche die Herrschaft, die den Weinhandel monopolistisch für sich in Anspruch nahm, für die Erlaubniß zum Verkauf des Weines erhob. Auch das Heranziehen der Schiffe der Bürger zu Leistung von Herrendiensten, gegen den Willen ihrer Eigenthümer, wurde untersagt.

Von ganz besonderer Wichtigkeit endlich war die Einführung unbedingter Freizügigkeit. Kein Verbot nämlich steht in stärkerem Widerspruche mit den natürlichen Rechten des Menschen, sein Brod zu verdienen und zu essen, wo er will, und keines hemmt mehr die produktive Verwerthung derselben, als die Beschränkung des Menschen in der Wahl seines Wohnsitzes. Die Kränkung dieses Rechts nun war es, welche den unter der Geldwirthschaft sich rasch immer

gedeihlicher entwickelnden Städten, häufig Veranlassung zu gerechten Beschwerden gab. Dieselben wußten und fühlten nur zu gut, daß die vom Lande in ihre Mauern eilenden unfreien, aber arbeitsfähigen und arbeitslustigen Leute, die Zahl ihrer fleißigen und wehrfähigen Einwohner vermehrten und diese Erkenntniß ließ es den Bürgern gerathen erscheinen, das Prinzip der Freizügigkeit zur vollen Geltung zu bringen. Fanden es doch selbst die städtischen Grundherren geistlichen und weltlichen Standes ihren Interessen entsprechend, die Einwanderung in die Städte dadurch wesentlich zu erleichtern, daß sie solchen ländlichen Arbeitern Baustellen zu ihrer Ansässigmachung gegen eine bestimmte Rente überließen, welche einen höheren Ertrag gewährte, als die landwirthschaftliche Benutzung des Grund und Bodens. „Handel und Gewerbe," sagt Arnold, „durchdrangen demnach auch hier die Urproduktion." Weder durch das Entweichen von den Landgütern, noch durch die Niederlassung in den Städten, fährt der genannte Gelehrte fort, entledigten sich indessen solche Hörige rechtlich ihres Verhältnisses zu ihrem Herrn, sie blieben dessen Eigenthum und konnten als solches jederzeit eidlich in Anspruch genommen und zurückgefordert werden, ein Fall, der sich dann nicht selten ereignete, wenn es dem Herrn gelang, den Aufenthalt eines entlaufenen Hörigen zu entdecken. Unstreitig war der Herr in seinem Rechte und mußte in demselben geschützt werden. Aber es war jedenfalls ein barbarisches Recht, einen solchen Hörigen, der Jahre lang die Freiheit genossen, in den Stand der Ehe getreten, Kinder erzeugt und im Schweiße seines Angesichts sich Vermögen erworben hatte, mit einem Schlage aus dem Schooße seiner Familie zu reißen, das heiligste Band, welches die Natur geknüpft, die Ehe gewaltsam zu trennen, ihn von der Stätte seiner Thätigkeit wegzuführen, zur unfreiwilligen Aufgabe seines Besitzes zu nöthigen und hinaus auf das Gut seiner Herren zu führen, um dort wieder eigenthumslos, fern von den Seinen, gebrochenen Herzens, von Neuem knechtische Dienste zu verrichten. Das natürliche Recht gerieth somit in einen Konflikt mit dem historischen Recht, dessen Lösung Humanität und Christenthum gleich sehr wie die staats- und volkswirthschaftlichen Interessen erheischen. Jedes historische Recht, welches nicht auf diese Grundpfeiler der Kultur sich stützt, ist schon an sich ein Unrecht gegen den Staat und die Gesellschaft. Das fühlte auch König Heinrich V., und deshalb hob er, mittelst Privilegs vom Jahre 1114, in Worms das Recht auswärtiger Hofherren auf, hörige Leute, welche sich hier in der Stadt als Einwohner niedergelassen und in eine Ehe eingetreten waren, eidlich als ihr Eigenthum anzusprechen. Auf diese Weise sollte ferner keine Ehe getrennt werden. Auch das Budtheil hob er, wie in Speier, auf; auch bestimmte er, daß der Herr sich, bei dem Tode des einen oder des andern Ehegatten, mit dem früheren Hörigen abfinden möge. Hierzu waren letztere sehr gern bereit, zumal es ihnen gar nicht an den Mitteln zu einem derartigen Abkommen fehlte.

Alle diese Maßregeln bereiteten den Uebergang der ehemals hörigen städtischen Einwohner in die eigentliche Bürgerschaft vor, welche in dieser Zeit immer noch allein die Geschlechter und die denselben zugetretenen Freien und Ministe-

rialen bildeten. Wie wichtig übrigens die Städte selbst die kaiserlichen Privilegien hielten, das kann man daraus entnehmen, daß sie deren Hauptbestimmungen in Erz und Stein eingraben, und an den Kirchen und Stiftern einmauern ließen. In Speier prangen dieselben in goldenen Buchstaben über dem Haupteingange des Domes und die Stadt Worms lies ihr Privilegium in Messing gießen, mit goldenen Buchstaben versehen, und über die Thür der Hauptkirche befestigen. Als das Privilegium später vom Kaiser Friedrich I. erneuert worden war, lies die Stadt ein noch kunstvolleres Monument, mit größeren goldenen Buchstaben und den vergoldeten Bildnissen beider Kaiser verziert, in Messing ausarbeiten und in der Kirche selbst aufstellen.

Zunächst erfolgte die Aufhebung der letzten Reste der Hofhörigkeit zwar nur in Speier und Worms. Damit war aber für die Handwerker der übrigen Städte ein Beispiel gegeben, das für sie um so nachahmenswerther erschien, je mehr sie das Bewußtsein erfüllte, in ihren Künsten und Handwerken etwas zu leisten. Das Streben, gleiche Vortheile zu erlangen, erfüllte jetzt alle Städte und die Herren derselben fanden es gerathen, sie in diesem Streben zu unterstützen, weil sie einsahen, daß die gesicherte Stellung der hofhörigen Einwanderer die Städte sichtlich hob, die Gewerbetreibenden betriebsamer und alle Klassen der Bevölkerung reicher machte. Das naheliegendste und vornehmste Interesse, die Städte volkreich, blühend und stark zu machen, hatten aber die Kaiser, deren Macht sich hierdurch bedeutend steigerte. Wo sich irgend eine Veranlassung dazu darbot, hoben dieselben bereitwillig überall die Rechte hoferechtlicher Lasten auf; wo dies aber nicht durch das Staatsoberhaupt selbst geschah, da geschah dies, an dem einen Orte früher, an dem andern später, in aller Stille, zuerst in den größeren, am meisten vorgeschrittenen Bischofsstädten, dann in den königlichen Hofstädten und endlich überall. Und als nun, vielleicht gleichzeitig mit dem Uebergange des Stadtregiments von den Herren auf die Geschlechter, der letzte Rest der alten Hörigkeit in den Städten verschwunden war, da war die persönliche Freiheit aller Klassen der städtischen Bevölkerung eins der wesentlichsten Stadtrechte, welches die politische Bedeutung der Städte sehr bald hob. Hin und wieder erhielten sich selbst an den politisch vorgeschrittenen Orten einzelne lästige Gewohnheiten für die Bürger, die erst in der Folge in Wegfall kamen. In den Reichsstädten z. B. konnte der Kaiser während seiner Anwesenheit die Töchter der Handwerker durch einen Machtspruch mit seinen Hofbedienten vermählen. Dies geschah durch einen öffentlichen Aufruf des Reichsmarschalls vor dem Hause des betreffenden Bürgers, dessen Tochter die ihr angetragene Heirath annehmen und binnen Jahr und Tag vollziehen mußte. Erst von Heinrich VII. und Richard erwirkten sich Frankfurt a.M., Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen Privilegien, welche sie von diesem letzten Reste unwürdiger Sklaverei befreiten.

In allen Städten nahm übrigens die soziale Bewegung einen politischen Karakter an. Sobald die Bürgerschaft einmal zu dem Bewußtsein gelangt war, daß sie zum Schutze der Stadt des Herrn nicht mehr bedürfe, daß

sie sich selbst schützen könne und sobald sie bemerkte, mit welcher Beharrlichkeit die große Aristokratie, namentlich aber die geistlichen Herren, die Bischöfe, sich dem Willen des Kaisers, ihres Herrn, entgegensetzten, ahmten auch sie das gleiche Streben ihrem Herrn gegenüber nach. An der Spitze dieser politischen Bewegung standen überall die altfreien Geschlechter, die vom Lande eingewanderten Freien und die bischöflichen Ministerialen, die deutschen Altbürger, mit denen die niederen Stände gemeinschaftliche Sache machten. Beide Hauptklassen der städtischen Bevölkerung vereinigten sich in dem Streben, die bischöfliche Herrschaft abzuschütteln, welche, unter den völlig veränderten Verhältnissen der Zeit, ihren wohlthätigen Einfluß verloren hatte und welche in schneidendem Widerspruch mit dem stand, was die Gesammtheit der Bürger verlangte und erstrebte: ein selbstständiges städtisches Regiment. An die Stelle der alten Landgemeinde traten im zwölften Jahrhundert freie Städte, an deren Spitze ein Rath stand, auf welchen die Befugnisse der altdeutschen Gauversammlungen übergingen; der Rath selbst aber war eine republikanische Obrigkeit, welche an die Stelle des Bischofs trat und aus den Geschlechtern hervorging. Zwei Jahrhunderte haben diese regiert, bis auch ihr Regiment dem Schicksal alles Zeitlichen unterlag.

Die frühe politische Entwickelung der bischöflichen Städte macht es erklärlich, weshalb in der nun folgenden Periode gerade die kirchlichen Metropolen die Hauptsitze des Handels und der Industrie, der Kunst und Bildung werden und dem ganzen nationalen Leben einen großartigen Impuls geben konnten.

Die soziale Hebung des Gewerbestandes und die steigende politische Bedeutung der Städte, welche das Bürgerthum neben dem Kaiser und der großen Aristokratie, den Fürsten, als eine neue, ebenbürtige Macht auftreten ließen, konnten auch die Zunftverhältnisse nicht unberührt lassen, welche in der Mitte des zwölften Jahrhunderts ebenfalls vollständig ausgebildet erscheinen, wie alte Urkunden ganz deutlich erkennen lassen. Das älteste derartige Dokument ist das der Stadt Worms, vom Jahre 1106. Der Inhalt desselben zeigt recht deutlich, wie unentwickelt die städtischen Verhältnisse damals noch waren. Kaum ist es nämlich möglich, die drei Stände: Dienstmannen, Altbürger und Handwerker zu unterscheiden. Noch ist der Acker- und Weinbau von minderer Bedeutung als Handel und Gewerbe. Noch haben die Handwerker auch nicht so viel Ansehen gewonnen, daß sie sich merklich über die unfreien Knechte erheben. Dagegen wird bereits der Innungen gedacht, wenngleich dieselben noch vollständig vom Hoferecht abhängen. Auch läßt sich bereits die erbliche Abschließung einer Zunft in bestimmter Gliederzahl erkennen. Es wurden nämlich 23 namentlich genannte Fischer bestellt und bestimmt, daß bei dem Tode eines Fischers dessen nächste Erben in die Zunft einrücken sollten; stürbe einer unbeerbt, so solle die Stelle durch den Rath der Bürger wieder besetzt werden. Schon damals trat auch die später so nachtheilige Ausschließlichkeit des Zunftwesens hervor, denn in einem gewissen Banne durfte kein Fremder Fische feilbieten. Zuwiderhandlungen wurden mit dem Verluste der Fische und einer Geld-

buße geahndet. Als Anerkennung dieser Gunst mußten die 23 Fischer, zu Fastnachten, drei Salme liefern, zwei an den Bischof und einen an seinen Beamten, den Burggrafen.

Zweites Kapitel.

Steigen der Konsumtion und der Produktion.

Erstarkung des Bürgerstandes unter Heinrich V. Das Freiburger Stadtrecht. Oberhöfe. Volle bürgerliche Freiheit in den flandrischen Städten. Steigen der Woll- und Leinenwaarenkonsumtion. Bedeutung der flandrischen Wollenwaaren; desgleichen der Wollenweberei in den Niederlanden, in Sachsen, in der Mark, am Mittelrhein, an der Mitteldonau und in Zürich, desgleichen der niederländischen und Augsburgischen Färbereien, desgleichen der Leinenproduktion in den Niederlanden, in Westfalen, in der Altmark, am Unterharz, im alten Alemannien. Gattungen von Leinenwaaren. Goldschmiede- und Metallwaaren- Schmelz- und Gießerarbeiten, Geschirre und Geräthschaften, Streit- und Schutzwaffen, Lederwerk, Leder- und Fettwaaren, Pelzwaaren, Bier und Meth. Steigen der Betriebsamkeit durch die Berührung mit den Arabern. Seidenbau und Seidenweberei. Baumwollenzeuge; feine Ledersorten (Korduan). Belebung des Gewerbefleißes durch die Kreuzzüge, zunächst in Flandern. Die Londoner Hanse. Zünfte in den Niederlanden. Germanisirung der Wendengebiete. Förderung der Gewerbe in Sachsen durch Lothar. Germanisirung der Nordmark. Aufschwung aller Zweige der Produktion.

Die inneren blutigen Kämpfe, welche unter Heinrich V. Deutschland verheerten, besonders aber der Krieg mit den sächsischen Fürsten, waren an sich wenig geeignet, Handel und Gewerbe gedeihlich zu entwickeln, sie trugen aber wesentlich zur inneren Erstarkung des Bürgerstandes bei, welcher hinter seinen schützenden Mauern eine große Summe natürlicher Rechte zu erwerben verstand, ein Streben, in dem derselbe übrigens durch hellsehende Fürsten bereitwillig unterstützt wurde. Der erste Fürst, welcher dies that, war Konrad von Zähringen. Dersele gab nämlich Freiburg im Breisgau, wegen seiner für den gewerblichen Verkehr vortheilhaften Lage und wegen der Geschicklichkeit seiner Bevölkerung, im Jahre 1120, eine freisinnige Verfassung, nach welcher jeder Bürger erwerbsfähig (Genoß jeglichen Eigenthums), Bürger aber derjenige war, welcher ein freies, unverpfändbares Eigenthum im Werthe von einer Mark in der Stadt hatte. Die darüber ausgestellte Urkunde wurde „Freiheit von Köln" aus dem Grunde genannt, weil ihre Satzungen in den wichtigsten Punkten, z. B. wegen der persönlichen Freiheit der Bürger, denen von Köln nachgebildet waren und weil der Zug der Urtheile an den Schöffenstuhl zu Köln gewiesen wurde. Einen Gemeinderath gab es nach dieser Urkunde noch nicht; die 24 Marktgeschworenen bildeten vielmehr ein Patriziat, welches die Stadt regierte. Jeder Marktgeschworene hatte unter anderen Vortheilen, eine Bank unter den drei

Lauben. Das Freiburger Stadtrecht diente demnächst einer großen Anzahl von Städten, wie Villingen, jenseits des Schwarzwaldes, Neuenburg, Freiburg im Uechtlande, Bern in Burgund, zum Muster und Freiburg wurde hierdurch, im Laufe des nächsten Jahrhunderts, Oberhof, d. h. Obergericht (Schöffenstuhl) von 32 Städten am Rhein, im Schwarzwald und in Schwaben. Aehnliche Bedeutung, wie Freiburg, gewannen auch Soest für Westfalen, zuerst für das Städtchen Medebach (1165), Lübeck, welches sein Recht, das lübische Recht, selbstständig und örtlicher ausgebildet hat, für die meisten Städte an der Ostsee, von Holstein bis hinauf nach Liefland; Aachen für verschiedene Städte im Nordwesten, Goslar für Sachsen, Magdeburg, durch sein berühmtes magdeburgisches Schöppenrecht (auch magdeburgisches oder sächsisches Weichbildrecht genannt), für die Mark, Pommern, Preußen, die Lausitz und Schlesien und endlich Köln für die Rheingegenden, sogar für Bern.

Weit mehr als in den Städten am Rhein, war die bürgerliche Entwickelung in den Städten (Poorten) Flanderns vorgeschritten. Gent, Brügge und Ypern befanden sich am frühesten im Vollgenuß aller derjenigen privatrechtlichen und persönlichen Freiheiten, welche selbst die bevorzugtesten deutschen Städte erst nach und nach gewinnen mußten. Freiheiten und Privilegien, in s. g. Keuren (Willküren), von den volksfreundlichen Grafen zugesichert, steigerten das Rechtsbewußtsein der Poorten so, daß sich die ursprünglichen Unterschiede zwischen den großen Grundeigenthümern, den Großhandel- und Gewerbetreibenden Freien und den Unfreien der verschiedenen Abstufungen, bei der wachsenden Wohlhabenheit unter einander ausglichen. Die volle bürgerliche Freiheit der Poorten hatte lediglich ihre Wurzel in dem regen Handels- und Gewerbebetriebe der flandrischen Städte, indessen so, daß die bürgerliche Freiheit wieder zum Hebel des Verkehrs wurde.

Unter den Produkten dieses frühen Gewerbefleißes behaupteten die Wollenzeuge, wegen der mannigfachen Wirkungen ihrer Herstellung, noch immer die erste Stelle, wozu u. A. die damalige Heeresverfassung wesentlich mit beitrug. Je mehr nämlich die geistlichen und weltlichen Grundherren zu Landesherren emporstiegen, desto mehr entwickelte sich das System der Haustruppen, Ministerialen, welche, außer der Nutzung von Ländereien bei manchen Gelegenheiten oder zu bestimmten Zeiten, gewisse Kleidungsstücke empfingen. Die Kleiderlieferungen der Dienstherrschaften an ihre Haushofleute (Lieferungen, Livrées) waren schon sehr früh üblich. Schon Ludwig der Schwache versah seine Ministerialen mit friesischen Tuchmänteln. Die Erzbischöfe von Köln mußten herkömmlich in jedem Jahre 90 Ministerialen kleiden, ein Drittheil zu Weihnachten, das zweite zu Ostern, das dritte am Petersfeste. Die gelieferten Kleidungsstücke bestanden in wollenem Tuche, Pelzen und Handschuhen. Außerdem bekam jeder Kriegsministerial des Erzstifts, der an einem Römerzuge Theil nahm, fünfzehn Ellen Tuch zur Kleidung für die Knechte. Dieses Tuch hieß Scharlot, oder Scharlat, verderbt Scharlach (Militär- [Kommis-] Tuch, von dem altdeutschen Worte Lod: Kleidungsstück). Der Verbrauch des Tuches zu diesem Zwecke nahm während der ewigen Kriege und häufigen Römerzüge einestheils, anderntheils aber mit der steigenden Einwohnerzahl immer mehr zu.

Seitdem die Tuchweberei sich auf eine höhere Stufe gehoben, hatte sie übrigens ihren Sitz ausschließlich in den Städten genommen.

In ganz besonderm Rufe standen die Tuchwebereien und Färbereien derjenigen flandrischen Städte, welche die benöthigte Wolle aus England bezogen. Schon im Jahre 1111 bemühten sich deshalb Englands Könige, flandrische Wollweber in ihre Städte zu ziehen. Noch in der Mitte des zwölften Jahrhunderts, als sich dieser Zweig des Kunstfleißes schon über das ganze westliche Europa, von Magdeburg bis Messina, ausbreitete, standen die friesischen Tücher in hohem Rufe.

Am stärksten wurde die Tuchweberei in den Niederlanden selbst und zwar in Campen, Deventer, Harderwyk, Nimegen, Utrecht; — Hoorn, Monnickondam, Naarden, Amsterdam, Haerlem, Leyden, Haag, Heusden, Delft, Rotterdam, Dortrecht, Zirikfee, Middelburg und auf den Walcheren; — Bergen op Zoom, Breda, Herzogenbusch, Antwerpen, Herentals, Lier, Mecheln, Brüssel, Vilvorden, Nioche, Löwen, Diest; — Poperingen, Dendersmonde, Brügge, Ypern, Dixmuyden, Gent, Doornik, Oudenarde, Cortryk, Geertsbergen (Gerardimons — Grammont), Ronse, Ryssel, Douay, Lannoy, Arras, S. Omer; — Cambray, Valenciennes, Conde, Mons, Maubeuge, Avernes, betrieben. In Brügge allein wurden zur Zeit seiner höchsten Blüthe damit 50,000 Menschen beschäftigt. Den hohen Flor ihrer Industrie verdankten die Niederlande der leichten und wohlfeilen Beschaffung der rohen Wolle, und der Verbreitung ihrer Kunstprodukte nach allen Theilen der christlichen Welt, besonders nach Italien. In Florenz wurden die groben, wollenen Tücher geschoren, gefärbt, appretirt und bis nach Syrien und Palästina hin vertrieben, wo die Ordensritter weißes und schwarzes Tuch zu ihren Ordensmänteln verwandten. Nächst den Niederlanden wurde die Tuchweberei an der Niedermaas und dem Niederrhein, (z. B. in Eupen, Burscheid, Aachen und Köln), in Altsachsen und in der Mark Brandenburg, (z. B. in Soest, Magdeburg, Quedlinburg, Stendal und Salzwedel), am Mittelrhein und der Mitteldonau, (z. B. in Limburg a. d. Lahn, Frankfurt, Speier, Regensburg, Passau, Tulu) und in Zürich betrieben. Berühmt war der Regensburger Scharlach. Außer dem eigentlichen Tuche wurden noch zwei andere Arten von Wollstoffen in den Niederlanden, besonders in Arras, gefertigt. Die eine Art war dünner, feiner, und führte den Namen „Serge" (von Sericum), die andere Art war dicker und gröber. Eine besondere Art von Serge hieß, nach der eben genannten Stadt (abgekürzt und verderbt) „Rasch". Gröbere Zeuge waren Flausche, Flascherden, Flassergen, die zu Fußteppichen und Bettdecken verwandt und in Flandern gefertigt wurden.

Mit den Wollarbeiten standen die Färbereien in der unmittelbarsten Verbindung. Lange Zeit hatten die Niederländer auch darin den Vorzug. Erst 1309 besaß Augsburg für Baumwollenzeuge gute Färbereien. Scharlachroth und hochgelb wurden die Tücher gefärbt, mit denen man im frühen Mittelalter Prunk trieb; dann gingen die Vornehmen, Gebildeten und Reichen zur milderen blauen und grünen Farbe über. Die unvermögenden und geringen Bürger

begnügten sich mit der grauen und schwarzen Farbe. Das Färben der Wollenstoffe erfolgte in den großen Färbereien mit so hohem Geschick, daß selbst die mächtigsten Fürsten es nicht verschmähten, deutsche Scharlachtücher sich gegenseitig, als besonders kostbare Artikel, zum Geschenk zu machen.

Neben den Wollenwaaren stieg besonders die Fabrikation und der Verbrauch der Leinenzeuge, welche in solcher Feinheit hergestellt wurden, daß Heinrich der Löwe leinene Stoffe, als Kunstprodukte, den kostbaren Geschenken beifügen konnte, welche er auf seinen Wallfahrten nach dem gelobten Lande für den griechischen Kaiser mitnahm. Mit der Anfertigung leinener Stoffe beschäftigten sich meistens die Unfreien beiderlei Geschlechts auf dem Lande. Der Verbrauch von Leibwäsche und Tischzeugen war damals zwar noch sehr gering, aber die mittleren und niederen Stände bedurften der leinenen Zeuge zu ihrer Kleidung: den sogenannten Polröcken (Faltröcken), den blauen, leinenen Kitteln, die in der Neuzeit ganz verschwunden sind. Vor Anlegung der Eisenbahnen wurden dieselben noch von den Fuhrleuten und Handwerksburschen getragen. Je mehr demnächst der Getreidebau die Viehzucht verdrängte, und die Zeit der Landleute in Anspruch nahm, desto mehr löste sich auch die Leinenweberei von der Urproduktion los, und wurde ein städtisches Gewerbe; indessen wohnten meistens nur die Unternehmer größerer Leinenwaarengeschäfte in den Städten, während deren Lohnarbeiter fortwährend auf dem Lande ansässig blieben.

Ganz besonders stark wurde die Leinenproduktion in solchen Gegenden und Orten betrieben, welche sich ihrer Bodenbeschaffenheit halber zum Anbau von Flachs eigneten, oder denen dieses Rohprodukt ohne erheblichen Kostenaufwand zugeführt werden konnte. Deshalb war die Leinenweberei auch sehr früh besonders heimisch in den Niederlanden und im heutigen Westfalen. Von Valenciennes ging die Leinwand bis an die Weichsel. Die westfälische Leinwand wurde nach dem fernen Norden hin versandt, namentlich über Lübeck nach Preußen. Von Westfalen zog sich dieser Erwerbszweig ostwärts, durch Hessen, Fulda, Thüringen, Neusachsen, Böhmen und Schlesien. Aus diesen Gegenden gingen die Leinenzeuge theils auf der Weser über Bremen, theils auf der Elbe, über Hamburg, in das westliche Europa, theils über Lübeck nach Schweden.

Große Betriebsamkeit im Flachsbau, Spinnen und Weben des Flachses herrschte auch in den wendischen Ländern an der Ostsee, in der Altmark, zu Stendal, und am Fuße des unteren Harzes, in der Gegend von Quedlinburg. Ein anderer Zug erstreckte sich durch das alte Alemannien bis an die Lombardei. In der Schweiz wurde schon damals Leinewand aus feinem Hanf gefertigt. Besonders lebhaft wurde die Leinenproduktion auch in Ulm betrieben, welches seine Waaren nach Frankfurt hin absetzte; ferner in Augsburg, schon im zehnten Jahrhundert, und in Zürich.

Feinere Sorten von Leinwand wurden in den Niederlanden gefertigt, besonders in Cortryk. Im übrigen Deutschland war das Kloster Raitenbach in Baiern berühmt wegen seiner leinenen Waaren, von denen es jährlich bedeutende Quantitäten nach Rom senden mußte.

Gröbere Leinenzeuge waren: Zwillich, Balker, Schetter oder Steifleinwand.

Einen besonderen Kunstwerth hatten bereits die deutschen Goldschmiedearbeiten.

Mit der Erweiterung des gesammten gewerblichen Lebens, mit dem Wachsthum der städtischen Haushaltungen, mit der wohnlichen Einrichtung derselben, mit der Vermehrung und Verbesserung der Berg- und Hüttenwerke, der Kupfer- und Eisenhämmer, wurden auch Metallwaaren immer mehr gesuchte Artikel. Seitdem die Wohlhabenheit der Bürger gestiegen, deren Bequemlichkeitsliebe zugenommen, und ihr Geschmack sich veredelt hatte, gingen aus den Werkstätten der Schlosser und Schmiede in den Niederlanden, und bald auch aus denen der erfindungsreichen Nürnberger, kunstfertig hergestellte Metallwaaren in großen Massen hervor. Schon Bischof Bernhard von Hildesheim, welcher unter Kaiser Otto III. lebte, ließ Künstler in Schmelz- und Gießerarbeiten ausbilden. Von gegossener Arbeit waren namentlich schon die beiden großen metallenen Thorflügel an der Domkirche zu Augsburg, die 1070 die Münzerhausgenossen daselbst, mit allerlei biblischen Geschichten verziert, anfertigen ließen.

Die benöthigten Rohprodukte bezog Nürnberg aus Steiermark, Ungarn und Böhmen. Die Metalle, welche Lüttich und die Niederlande überhaupt verarbeiteten, lieferte ihnen die eigene Heimath, die Ardennen und die Eifel, oder sie wurden, mit Leichtigkeit zur See, aus fernen Ländern eingeführt. Kupfer, Gemund, ein auf besondere Art gefrischtes, sehr gutes Eisen, kam aus Schweden, Zinn aus England, Eisen aus Spanien. Allerlei Geschirre und Geräthschaften verfertigten Lüttich und die Niederlande bereits sehr früh. Von Viset in der Landschaft Hasbain, und von Hui, im gebirgigen Ländchen Condroz, beide im Lüttich'schen, an der Maas, desgleichen von Dickrich, im Luxemburg'schen, von Namur und Mecheln, gingen dieselben schon seit dem zehnten Jahrhundert den Rhein hinauf zum weiteren Vertriebe.

Streitwaffen: Degen, Gläven oder lange Schwerter, Piken, Lanzen, Hellebarden, zweischneidige Beile und Schutzwaffen: Brustharnische oder Panzer, Schilde, Helme, Eisenhüte, Eisenplatten, verfertigten die Waffenschmiede in allen Städten, aber auch Bogen und Pfeile, Wurfeisen und Schlingen zur Jagd.

Waffenschmiede, welche für landesfürstliche Rechnung arbeiteten, gab es noch nicht, wohl aber befanden sich in Straßburg und Magdeburg bereits Schwertfegerwerkstätten. Ihren Hauptsitz hatten sie aber in Brüssel, Mecheln und Brügge. Die Erzeugnisse des niederländischen Kunstfleißes gingen theils den Rhein hinauf, theils an die Donau, und auf dieser hinab nach Griechenland und weiter, theils über Straßburg nach Oberdeutschland, und in einige Gegenden von Frankreich.

Die unaufhörlichen Fehden der Fürsten und des Adels unter sich und mit den Städten, führten zu einem besonders starken Verbrauche von Lederwerk, Handschuhen, Riemer- und Sattlerarbeit. Auch dieser Erwerbszweig war neben der Gerberei bei den betriebsamen Niederländern einheimisch, besonders zu

Gent, aber auch in Straßburg und Zürich. Zäume, Sättel, Degenkoppeln, Degenscheiden wurden vorzugsweise in diesen Städten angefertigt. Die rohen Häute und Felle, welche die Lederarbeiter gebrauchten, wurden entweder nach Hunderten, je 120 Stück auf ein Hundert, in einen Ballen gerechnet, oder nach Zehnern (Dechern, Dekern, Dakern — von Decuria), oder in Kypen (Körben), aus dünnen Ruthen geflochten, versandt. Kypenwaaren nannte man besonders Hirsch-, Reh-, Ziegen- und Bockfelle; Klipping dagegen vermischte, auf dieselbe Weise, oder nach Dechern verkaufte Felle. Fettwaaren (Schmalz) und Reithosen, Gegenstände, welche der übliche Kriegsdienst erforderte, verfertigten besonders die Niederländer.

Deutsche Hosen waren keine Beinkleider in der heutigen Form, sondern einzelne, hoch über die Kniee hinaufgehende Stiefelschäfte. Erst später verband man beide Schäfte, indem man zwischen den Hüften, über dem Kreuz, ein Stück einsetzte, und auf diese Weise ein Ganzes bekam. Solche Hosen bestanden aus besonders zugerichtetem Kalbleder, sie wurden in ganzen und halben Dutzenden verkauft, und waren für die Reiter, die sich viel zu Pferde befanden, ein unabweisbares Bedürfniß.

Unter den Fürsten, den Rittern, der höheren Geistlichkeit war das Pelzwerk, mit dem die Oberkleider verbrämt und die Leibröcke gefüttert wurden, als auszeichnender Putz üblich. Dem Gewerbestande blieb dessen Verwendung bis gegen das Ende des Mittelalters verboten. Diejenigen Handwerker, welche das Pelzwerk verarbeiteten, hießen, nach dem Unterkleide, Korsett, Leibchen (von corps, corpus), welches sie zu füttern hatten, Korsen-Warchter, Korsen-Wrechter (von werchen, würchen, wirken, d. h. verarbeiten). Man nannte sie auch Wildwerker, später Korsener, Kürsener, Kürschner. Dieses Gewerbe war von besonderer Bedeutung in Magdeburg, Quedlinburg, Braunschweig, Brügge, Worms, Straßburg und in anderen Städten. Das norwegische und schwedische Rauchwerk wurde zur See eingeführt; russisches Pelzwerk, welches für das kostbarste galt, hatte seinen Hauptstapelplatz in Moskwa, und es wurden über Ungarn, Marder- und andere feine Pelze aus diesem Lande eingeführt. In Regensburg und Nürnberg fand dasselbe weitere Verbreitung. Wie die Felle und Häute, so wurde auch das Pelz- und Wildwerk, schlechtweg auch nur „Werk" genannt, in Ballen entweder nach Dechern, oder nach Zimmern (Timbria) verkauft, deren eins 40 Stück enthielt. Zum gewöhnlichen Wildwerk rechnete man die Bälge von Wölfen, Füchsen, Luchsen, Dachsen, Bären und Seehunden. Das werthvollere Pelzwerk theilte man in Schönwerk, Buntwerk, Grauwerk und Buntgrau. Schönwerk nannte man die kostbaren Pelze von Zobeln, Hermelin, Bibern, Fischottern, Mardern, Zieseln. Marderfelle wurden am meisten verbraucht. Mit den übrigen drei Namen bezeichnete man die beliebten weniger kostbaren, bloß der Farbe nach unter sich verschiedenen Felle der Eichhörnchen. Buntwerk, schlechthin Bunt (italienisch Varo, auch Vajo), deutsch Veh, wurden theils die Bälge der Zieselmäuse genannt, theils die der gelbrothen Eichhörnchen. Zum Grauwerk rechnete man besonders die Felle von grauen Eichkatzen, wenn-

gleich auch Pelze von Hauskatzenfellen im Gebrauch waren. Buntgrau endlich war eine Mischung von Bunt- und Grauwerk.

Bier- und Methbrauereien waren in allen Gegenden zu finden, in denen kein Wein gebaut wurde. Der Zusatz von Hopfen, den man dem früher auf den Landgütern üblichen Abguß von Gerste oder Hafer gegeben, um dadurch den Gaumen mehr zu reizen, und dem Getränk eine größere Dauerhaftigkeit zu geben, scheint zuerst in den Klöstern zur Anwendung gekommen zu sein. Den bloßen Gersten- oder Hafersaft nannte man Grütze, Gruit. Auch das durch Hopfenzusatz kunstmäßig bereitete, gegohrene Getränk (fermentata cerevisia, fermentum cerevisiae), behielt hier und da noch diesen Namen. Zu dem geringeren, aus Hafer bereiteten, verwandte man statt des Hopfens Eschenblätter.

Meth (Temetum, Medum, Medo, Hydromeli), Honigtrank, welchen die wohlhabenden Bewohner der Städte des nördlichen Europa an Stelle der theuren Weine genossen, wurde in den Niederlanden, wo die Bienenzucht stark betrieben wurde, schon gegen Ende des achten Jahrhunderts, in Baiern und Schwaben, in dessen Nähe die Forsten des Burggrafen von Nürnberg, die würtembergische Alp und der Schwarzwald ergiebige Honigernten lieferten, zu Anfang des zwölften Jahrhunderts zum Absatz zubereitet. Gegen Ende desselben Jahrhunderts wurde dasselbe auf der Donau nach Niederösterreich, und von dort vermuthlich nach Konstantinopel, Syrien und Paläftina versandt. In der Folge wurden auch in den Städten Lieflands und Preußens, besonders zu Riga und Danzig, Methbrauereien angelegt, deren Produkte zur See verschickt wurden. Der Honig, welcher in diesen Ländern gewonnen wurde, ging aber auch in großen Massen in die Niederlande, besonders nach Brügge und Gent, wo man den Meth besonders schmackhaft zuzubereiten verstand.

Das Salz, welches viele Handwerker zum Betriebe ihrer Gewerbe gebrauchten, lieferten die schon erwähnten Brunnensalzwerke bei Halle an der Saale, bei Magdeburg an der Elbe, zu Lüneburg, zu Oldeslohe in Holstein, an der Trave, in Baiern und zu Taur in Tyrol.

Der Betrieb der vorgedachten Handwerke und der Handel mit den verschiedenen Produkten ihres Gewerbefleißes dehnte sich jetzt schnell, von den Niederlanden, der Wiege des deutschen Gewerbewesens ausgehend, auf alle deutschen Städte aus, deren Gewerbethätigkeit sich durch die Handelsverbindungen, in welche Europa mit den Arabern, sowohl in Spanien als in Egypten, und auf der Küste von Nordafrika trat, noch mannigfaltiger gestaltete. Von dorther bezogen die europäischen Künstler für ihre Werkstätten nicht nur die benöthigten Erzeugnisse der Natur, sondern es erhöhte sich auch ihre Thätigkeit dadurch, daß ihre Kunstprodukte, besonders in Egypten, in Tausch gegeben wurden. Gegenstände der Ausfuhr waren namentlich, außer rohen Metallen, Stabeisen und Eisendraht, Stahl, Kupfer und Blei: Waffen, als Schwerter, Lanzen, Schilde und Helme; metallene Geräthschaften; ferner Schiffszimmer- und anderes Nutzholz; Schiffsbedürfnisse: als Pech und Hanf; auch Weizenmehl und Hülsenfrüchte: als Hirse, Bohnen, Erbsen; Kleidungsstoffe und Schreibpapier;

sogar Menschen, bis zur Zeit eines Dante und Petrarca, zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts.

Ganz neue Erwerbszweige, deren sich die Europäer bemächtigten, waren der Seidenbau und die Seidenweberei. Beide waren zwar schon früher von den Arabern in Spanien eingeführt. Aber erst um die Mitte des zwölften Jahrhunderts nahm dieser einträgliche Erwerbszweig seinen Hauptsitz in Italien und Sizilien, und dehnte sich im folgenden Jahrhundert nördlich bis zum Züricher See hin aus. Italien blieb lange die wahre Heimath gediegener Stoffe aus Seide, als: Atlas, Damast mit eingewirkten Gold- und Silberfiguren, und Sammet, welche größtentheils purpurfarbig zu Festgewänden der hohen Geistlichkeit, zu Prachtmänteln der Fürsten und Ritter, und zu Baldachinen verwandt wurden. Seit Vermehrung und Verbreitung der Seidenzeuge wetteiferte in deren Verwendung die Geldaristokratie in den Handelsstädten mit den ritterbürtigen Landherren, und die öffentliche Buße für Beide bestand darin, daß sie, der Luxusgewänder entkleidet, in gemeinen Kleidern aus Wollenstoffen Abbitte thun mußten.

Baumwollenzeuge fertigten die Mauren ebenfalls schon sehr früh in Spanien. Bald bemächtigten sich indessen die Italiener auch dieses Erwerbszweiges und auch in Deutschland wurde derselbe demnächst heimisch. Barchent von besonderer Güte verfertigte man in Regensburg, in Massen dagegen in Augsburg. Den Rohstoff dazu bezog man aus Cypern und Kreta über Venedig.

Feine Ledersorten führten zuerst die Araber auf der pyrenäischen Halbinsel ein. Sehr bald machten die Deutschen, in Zürich und anderen Städten, den Korduan nach.

Zur Färberei verwandte man Safran, den die Mauren ebenfalls nach Spanien gebracht hatten. Alaun lernten die Europäer in Egypten und Kleinasien kennen, Zucker in Egypten, Kreta und Syrien. Zuckersiedereien gab es schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts. Zuckerrohr bauten die Araber in Spanien.

Zu noch größerer Entwickelung des deutschen Gewerbfleißes trug vorzugsweise eine Bewegung bei, die, vom Religiösen ausgehend, einen großartigen politischen Karakter annahm. Im oströmischen Reich war unter den erbärmlichsten theologischen und politischen Wirren aller Muth, alle Begeisterung des christlichen Glaubens so erstarrt, daß im fernen Arabien, dem nie besiegten, von Juden, Christen, Heiden, Anbetern der Sonne, des Mondes und der hellleuchtenden Sterne bewohnten Lande, mit einem jugendlich kräftigen, für das Schöne, Große und Edle empfänglichen Volke, Muhamed als neuer Prophet auftreten, seine Lehre von dem einigen Gott mit Erfolg predigen und an der Spitze des für ihn begeisterten Volkes von den Säulen des Herkules bis zum Indus und von der Meerenge Babelmandeb bis tief in die Steppen der Tartaren verbreiten konnte. Die Nachfolger des Propheten, glückliche Feldherren, drangen über Spanien und die Pyrenäen bis nach Frankreich vor. Hier machte Karl Martell der Siegesbahn des Islams im Jahre 732 ein Ende, befreite die abend-

ländische Bildung von dem Einflusse eines bereits im Verfall begriffenen Volkes, verschaffte dem Kreuz den Sieg über den Halbmond und demnächst dem Christenthum ein solches Eindringen in das Gemüth der Christen, daß Papst Urban II., angeregt durch Peter von Amiens, den Kreuzzug gegen die Ungläubigen, zur Befreiung des heiligen Grabes, mit Erfolg predigen konnte. Im Jahre 1099 gelangte Jerusalem zwar in die Hände der Christen, wurde aber 1187 durch Saladin wieder erobert. Unter Friedrich II. kam dasselbe noch ein Mal in den Besitz der Christen. Diese vermochten jedoch ihre Eroberungen gegen die Ungläubigen nicht zu behaupten. Nach 200 Jahren fiel mit Acre das letzte Bollwerk der Christenheit in Asien. Wohl war das eigentliche Ziel aller großen Unternehmungen in dieser ganzen merkwürdigen Zeit verfehlt, Palästina, das gelobte Land, Jerusalem, die Stadt des Herrn, der die Arbeit und den Arbeiterstand zur Ehre gebracht, und das Grab des Erlösers fiel wieder unter die Herrschaft des Halbmondes, aber erreicht wurde doch für die Menschheit eine Menge großer Vortheile. Das Abendland empfing aus der ganzen, aus einer erhabenen Idee hervorgegangenen, gewaltigen Bewegung, einen lebendigen Aufschwung seines geistigen und materiellen Lebens. Die nähere Berührung mit dem in der Entwickelung weiter vorgeschrittenen Orient bereicherte die Kenntnisse Europa's, und hob namentlich Deutschlands Handel, Künste und Gewerbe.

Die ruhmvolle Theilnahme Robert II. an dem ersten Kreuzzuge und an der Gründung des Königreichs Jerusalem brachte Italien in nähere Handelsverbindung mit Flandern. Freibriefe Englands und Frankreichs, sowie ungehinderte Flußschiffahrt auf den rheinischen Gewässern erhoben gegen Ende des zwölften und im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts, als der Hafen in Swyn durch starke Deiche gebildet worden war, Brügge und Dam zum Mittelpunkte des nordwestlichen europäischen Handels und gaben schon früh zur Bildung eines Vereines von Kaufleuten Veranlassung, welcher in einer Zeit, in der sich die Fürsten um den Schutz ihrer Unterthanen noch nicht kümmerten, in fremden Landen und Orten, die zur Sicherung des Handels nöthigen Privilegien erwarb, Faktoreien anlegte und durch Handelszölle und Friedensschiffe den kaufmännischen Verkehr beschützte. Siebenzehn flandrische Städte, Brügge und Ypern an der Spitze, bildeten den ersten derartigen Verein, die „Londoner Hansa." Brügge erwählte den Hansagrafen, dem die obere, richterliche Gewalt im Verkehr mit Fremden zustand. Jedes Mitglied mußte sich entweder in Brügge oder in London einkaufen; kein Handwerker, keiner dessen Nägel blau waren (kein Färber), kein Kleinkrämer und keiner, der seine Waaren auf den Straßen ausrief, konnte aufgenommen werden. Ein Hansabruder, der sich in England niederließ, gab in der Heimath sein Vermögen und Heimathrecht auf, er war für immer aus Flandern verbannt. Diese Hansa hat sich zwar bis in das vierzehnte Jahrhundert als ein Theil der deutschen Kaufmannswelt erhalten, es ist ihr aber, trotz ihrer hohen Blüthe nicht gelungen, die politische Selbstständigkeit zu erringen, welche die deutsche Hansa, der sie zum leuchtenden Vorbild

diente, deshalb so strahlend erscheinen läßt, weil sie in der Zeit, in der sich die Fürsten der Sorge um Förderung volkswirthschaftlicher Interessen entschlugen, den ganzen deutschen Gewerbestand, das Bürgerthum, mütterlich sorgend umfing und wesentlich dazu beitrug, den Handwerkern jener Zeit eine innere Lebendigkeit und ihrer Produktion eine Vollkommenheit zu gewähren, welche in vielen Stücken selbst den heutigen Gewerbestand und die moderne Industrie überragt. Freiheiten und Privilegien in sogenannten Keuren (Willküren), von den volksfreundlichen Grafen zugesichert, machten es in den früh entwickelten Poorten möglich, zur Bildung einer hohen Bürgerschaft, einer hohen Gilde zu schreiten, der fast alle Kaufleute angehörten, noch ehe sich das Zunftwesen in Deutschland ausgebildet hatte. Die Mitglieder dieser Gilde besetzten zwar die Schöffenbank und die städtischen Aemter, wie die Geschlechter in den übrigen deutschen Städten, sie schlossen sich aber von den anderen gewerbetreibenden Klassen nicht schroff ab und deshalb konnten bereits 1164 die Wollenweber, Tuchwirker, Fischer und Fleischer in Gent Zünfte bilden, politische Berechtigung aber erst später erwerben. Schon Balduin IV. soll zwischen 989 und 1036 dreizehn erbliche Schöffen und eben so viel Räthe eingesetzt haben, die zum Theil aus den großen Zünften der Fleischer und Fischhändler und aus den kleinen Zünften gewählt wurden. Freie Handwerker haben sich demnach bereits in der frühesten Periode der Entwickelung des Bürgerthums in gewerbliche Genossenschaften vereinigt und größere und kleinere Zünfte gebildet, zu dem Zwecke, unter deren Schutze, innerhalb des städtischen Gemeindewesens, ihr besonderes Gewerbe zu betreiben.

Während sich in Flandern Handel und Gewerbe in dem Rahmen der Städte und Zünfte immer mehr entfalteten, auch im Nordosten Deutschlands, in den Gebieten der Wenden, am baltischen Meere, in Pommern, nach und nach, immer mehr Terrain für deutsches Leben gewonnen und die Bewohner der Städte Belgard, Kolberg, Pyritz, Usedom, Wolgast und Gutzkow, ganz besonders aber in dem mit slavischer Geschicklichkeit erbauten Stettin, dem christlichen Glauben und der deutschen Bildung zugeführt wurden, sollte auch das wirthschaftliche Leben in Sachsen, unter dem Einfluß politischer, Ereignisse einen weiteren Schritt vorwärts thuen.

Nach dem Aussterben des geistesstarken fränkischen Kaiserhauses gelangte Lothar von Supplinburg, Herzog von Sachsen, auf den deutschen Königsthron. Dieser ließ es sich besonders angelegen sein, die Städte seiner Erbgüter, besonders aber Quedlinburg, Goslar und Magdeburg, mit neuen Privilegien zu begnadigen. Er erließ den Tuchhändlern (Gewandschneidern), Leinewandhändlern und Kürschnern zu Quedlinburg die an die Aebtissin zu zahlende Abgabe von den Marktstätten und gestattete den Bürgern daselbst, alle Streitigkeiten über den Lebensmittelmarkt unter sich zu schlichten. Aehnlicher Privilegien erfreuten sich vermuthlich andere aufblühende Orte Niedersachsens, wie Braunschweig, Göttingen und Wolfenbüttel, in einer Zeit, in der Chemnitz, Altenburg, Meißen und Görlitz aus dem Dunkel der Geschichte auftauchen.

Für Magdeburg sorgte Lothar besonders dadurch, daß er die Nordmark an Albrecht von Ballenstedt mit dem Anrechte auf die angrenzenden Slavenländer verlieh. Der tapfere Askanier legte in seinen Besitzungen, namentlich auch in dem von ihm eroberten Havelsberg, den Grund zu deutscher Gewerbethätigkeit, welche bei dem Aufschwunge des ganzen nationalen Lebens sich immer mehr entwickelte, besonders weil der Handel kein bloßer Passivhandel mehr war, dessen Aufgabe, vor den Kreuzzügen gegen die Sarazenen und Slaven, einzig und allein darin bestand, die, im Abschnitt II., Kapitel 4, bezeichneten Länder mit den Waaren des Orients zu versehen. Derselbe war vielmehr ein den inneren wirthschaftlichen Zuständen entströmender Tauschverkehr mit allen Produkten des Acker- und Bergbaues, der Fischerei, vorzugsweise mit Heringen und Böcklingen, letztere lange vor Wilhelm Beukelson bekannt, und endlich mit den mannigfachen Erzeugnissen des überall aufblühenden Gewerbefleißes. Alle drei Zweige der Produktion: Ackerbau, Handel und Gewerbe traten jetzt, im ruhigen Gange der Entwickelung von der Natural- zur Geldwirthschaft, in eine gesunde Wechselwirkung, sich gegenseitig belebend, die Gewerbethätigkeit der Landwirthschaft und Industrie auf der einen Seite hebend und dem Handel auf der andern Leben und Nahrung zuführend. In allen Städten hob sich jetzt der Verkehr, wo sich ihm nur irgend örtliche Anknüpfungspunkte darboten. Derselbe wurde zum eigentlichen Lebenselement des Bürgerthums, welches sich unausgesetzt durch den Zuzug freier und unfreier Landbewohner verstärkte, und Handel und Gewerbe ausschließlich in seine Hand bekam, während der Ackerbau auf dem Lande heimisch blieb. Erst in der Neuzeit, welche Deutschland unter dem Szepter der Kreditwirthschaft einen inneren Frieden gebracht hat, wie derselbe in Deutschlands Gauen früher niemals von solcher Dauer gekannt worden, hat sich die Industrie auch wieder auf dem platten Lande niedergelassen und mit der Urproduktion auf's Innigste verbunden.

Drittes Kapitel.

Fortschreitende Entwickelung der Betriebsamkeit, Wohlhabenheit und Wehrfähigkeit des Gewerbestandes.

Politische Bestrebungen der italienischen Städte vor und unter den Hohenstaufen. Die Konsuln. Einschränkung der Königsgewalt. Der lombardische Bund. Gemeindeberechtigung des Handwerkerstandes. Statutarische Gesetzgebung der italienischen Städte. Ausbildung der Landeshoheit in Deutschland. Politische Bestrebungen des deutschen Bürgerthums. Arnold von Brescia. Aufleben der Schutzgilden und Zünfte im nordöstlichen Frankreich. Zerstörung von Mainz. Aufschwung der staatsrechtlichen Stellung der Städte. Das lübische Recht. Stadtrechte. Verbot der Zünfte durch Friedrich I. auf dem Tage von Boncalia (1158). Landesherrliche Bestätigung derselben zuerst in Magdeburg 1153. Vermehrung der Zünfte. Politische Bestrebungen der Handwerker. Germanisirung von Ostpommern, Liefland und Estland. Lebhafter Verkehr in Flandern. Auswanderung flandrischer Handwerker nach Nieder- und Obersachsen, Mecklenburg, Pommern und Brandenburg. Hebung der Tuchmacherei und Färberei in Deutschland. Privilegien der Flemmigen oder Färber in Wien (1208). Aufschwung des deutschen Handels, besonders in Köln, Wisby, Lübeck, Hamburg und Wien. Schutzbündnisse zwischen Lübeck und Hamburg. Steigen der Gewerbethätigkeit durch Germanisirung des Meißnerlandes, der Lausitz, des Osterlandes und der mitteldeutschen Slavenländer. Das Faustrecht Wahl der Heimbürger durch die Handwerker. Heinrich V. hebt das Gewerbewesen. Rechtlose Zustände bis auf Friedrich II. Volle Landeshoheit der Fürsten. Betriebsamkeit, Wohlhabenheit und Wehrfähigkeit des Gewerbestandes. Macht und Ansehen der Städte.

Nach dem Tode Lothar's, im Jahre 1139, gelangte mit Konrad III. das berühmte Haus der Hohenstaufen auf Deutschlands Kaiserthron, welches sehr bald davon Abstand nahm, in Deutschland eine wirkliche Herrschaft in der Weise zu begründen, wie sich solche damals bereits im benachbarten Frankreich zu gestalten begann, dagegen Alles daran setzte, in Italien ein wahres Reich zu herzustellen. Diesem Streben leisteten indessen die italienischen Städte, welche ihre Obrigkeit selbst wählten und sich selbst regierten, in denen die Gewalt der Fürsten mithin sehr eingeschränkt war, den heftigsten Widerstand. Schon in den gesetzlosen, stürmischen Zeiten, nach der Absetzung Karl's des Dicken, im Jahre 880, wo die Herzöge Beranger von Friaul, Guido von Spoleto, die Grafen Hugo und Lothar von Provence um die Krone buhlten und sich blutig darum stritten, kamen dort Parteiungen und Eigenmächtigkeiten aller Art vor. Seit Otto I. konnten die Kaiser nur durch beschwerliche Heereszüge sich im Besitz ihrer Rechte erhalten, deren Umfang immer ungewiß war. In Folge dessen steigerte sich das Gefühl eigener Kraft und es erwachte in den Städten der Drang nach immer größerer Unabhängigkeit. Hierzu kam die steigende Volksmenge und der zunehmende Reichthum in den Städten, welcher den Handelsverkehr immer mehr hob, der besonders nach Süddeutschland und

nach Frankreich gerichtet war, sowohl mit den Erzeugnissen des Orients, als mit den Produkten der eigenen, aufblühenden Industrie. Die Kreuzzüge verstärkten den vorhandenen Drang, die oberherrliche Gewalt des deutschen Kaisers zu entfernen, dessen Entstehen indessen über diese Periode weit hinausreicht und besonders als Wirkung der unter Karl's des Großen nicht gelungenen Unterwerfung Italiens, sowie mancher anderen Verhältnisse jener Zeit erscheint. Mächtige und reiche Vasallen standen mit dem Schwert in der Hand auf und verfochten häufig ihre Beschwerden gegen den Landesherrn, ein Beispiel, welches in anderen Kreisen Nachahmung fand.

Was die Fürsten gegen den Kaiser oder König versuchten, das wagten auch die altrömischen Städte Mittel- und Oberitaliens, in denen die altgermanische Volksfreiheit nicht spurlos verschwunden war. Weil aber in dem Ringen nach Unabhängigkeit vieler gleich reicher und mächtiger Großen es dem Einzelnen nicht möglich war, vor den Anderen nach größerer Macht zu streben, so äußerte sich die Bewegung in einem feurigen Gemeingeiste, der in allen einzelnen Klassen der Bevölkerung sich der Gesammtheit gegenüber wirksam machte.

Einfluß auf die staatlichen Verhältnisse gewann der das ganze Volk beherrschende Drang nach staatlicher Unabhängigkeit in der Zeit der sächsischen Kaiser. Diesen gelang es zwar, ein wahrhaft landesherrliches Regiment herzustellen, sie vermochten es jedoch nicht zu verhindern, daß das hierarchische und städtische Element anfing, sich zu entwickeln, wenn gleich es noch vom Kaiser beherrscht wurde. Schon Otto I. gewährte den italienischen Städten allerlei Vorrechte, welche ihre spätere freie Verfassung, Selbstständigkeit und Macht begründeten, der sie bei dem fast ununterbrochen anarchischen Zustande des Landes schnell entgegen reiften. Unter dem Nachfolger Otto II., welcher letztere die Niederlage, die ihm die Städte Neapel, Salerno und Tarent bei Basantello, im Jahre 982, bereiteten, nur kurze Zeit überlebt hatte, kommen Spuren von selbstständigem Willen der Städte vor. Mailand ging in solchen Angelegenheiten immer Ton angebend voran. Schon dem Bischof Landulf (987—997) lieferte das Volk, mit dem er sich entzweit hatte, ein Gefecht.

Heinrich II. konnte Pavia, welches sich mit anderen Städten Oberitaliens empört hatte, nur durch Gewalt bezwingen. In Folge dieser und ähnlicher Ereignisse sank natürlich das Ansehen der kaiserlichen Stadtvorgesetzten (Comites genannt), immer mehr, wozu allerdings die dem Kaiser feindlich gesinnten Geistlichen, zumal wenn sie selbst jene Würde bekleideten, auch mitwirkten. Wie weit die Städte bereits in der Entwickelung vorgeschritten waren, das ergiebt eine Urkunde Heinrich's III., vom Jahre 1055, in der schon die Gemeindegüter von Mantua, und die guten und gerechten Gewohnheiten der Städte erwähnt werden. Die lange Minderjährigkeit Heinrich's IV. und die Politik des päpstlichen Stuhles ließ die Opposition gegen die weltliche Macht ruhig empor wachsen und begünstigte namentlich die weitere Machtentfaltung der Städte. Mailand und Pavia bekriegten sich schon 1057, hoher und niederer Adel sowie Kaufleute entwanden sich der fürstlichen Obergewalt der Bischöfe und verbanden

sich zu einer Gemeinde, einer „Kommune." Die Comites wurden, wenigstens in der Lombardei, mit Konsuln, als den selbstgewählten Schöffen der bezeichneten drei Berufsstände, vertauscht. Heinrich IV., in dem das Kaiserthum sich der geistlichen Herrschaft durch die Buße im Schloßhofe zu Canossa beugen mußte, setzte seiner Gewalt, in einem Vertrage mit den Pisanern, selbst Schranken. Im Anfange des zwölften Jahrhunderts war, mit Ausnahme der tuscischen Städte, die kaiserliche Oberherrlichkeit nur noch in den Oberrichtern (Comites sacri palatii) und Landgrafen (missi regii) sichtbar, während die untergeordneten Richter von den Consuln oder dem Volke selbst gewählt wurden. Namentlich Heinrich V. zeigte sich immer bereit, den Städten verschiedene Privilegien zu ertheilen, obgleich dieselben weiter nichts, als eine einseitige kleinliche Sonderpolitik verfolgten. Ihre Abneigung gegen das Kaiserthum mochte allerdings nicht ohne Grund sein, ihr Haß aber war nicht gerechtfertigt, noch weniger die Vereinigung mit anderen, ihnen feindselig gegenüberstehenden Parteien, zur Vernichtung der Macht des Landesherrn. Untreue aber schlägt ihren eigenen Herrn. Die großen Anstrengungen, welche die Städte in dem Kampfe mit dem Kaiser machen mußten, zeigten bald, daß eine Stadt mächtiger sei, wie die andere, ein Gedanke, den die oberherrliche Gewalt des Kaisers bis dahin nicht hatte aufkommen lassen. Fühlte aber eine Stadt ihr eigenes Gewicht, so ging ihr Streben nicht mehr allein dahin, die errungene Unabhängigkeit gegen den Kaiser zu behaupten, sondern sie suchte sich auch, weil die Herrschsucht eine Leidenschaft ist, wie jede andere, durch Erweiterung ihres Gebietes und ihrer Befugnisse über ihre Schwestern zu erheben. Als Kaiser Friedrich I. auf seinem Zuge nach Italien, im Jahre 1154, auf die Felder von Roncaglia kam, lag das mächtige Mailand, das schon 1107 ein Freistaat genannt wird, mit den benachbarten Fürsten und Städten in einem blutigen Streite, in dem der Kaiser für das schwächere Pavia Partei genommen hatte, welches er nach Niederwerfung der Mailänder, leichter zu bezwingen hoffte. Wohl gelang es auch dem Kaiser, das stolze Mailand zu besiegen. Die gänzliche Zerstörung desselben am 25. März 1162, diese furchtbarste Maßregel eines Siegers, blieb aber ohne die gehoffte günstige Wirkung. Italien erschrak nur über diesen Akt ausschweifender Härte, wurde aber nicht entmuthigt, sondern auf's grimmigste erbittert. Bald trat dieses Gefühl zu Tage. Um dasselbe zu beschwichtigen, verlieh der Kaiser Genua, Ferrara, Mantua und anderen Städten so ausgedehnte Privilegien, daß ihm weiter gar nichts als die Oberlehnsherrschaft der verliehenen Regalien, die oberste Gerichtsbarkeit und Kriegshilfe in gewissen Fällen verblieb. Der Zweck dieser Nachgiebigkeit aber war verfehlt. Auf den Trümmern von Mailand erhob sich der lombardische Bund, wie einst der ätolische und achäische, aus lauter freien Städten bestehend. Dieser Verein wurde zwar die Quelle großer Thaten, aber auch der staatsrechtlichen Zerrissenheit Italiens, dem es, trotz der Blüthe seiner einzelnen Städte, doch an einem vereinigenden, die Freiheit Aller fördernden Mittelpunkte fehlte. Dante und Petrarca, die größten Männer ihrer Zeit erkannten dieses Uebel an, als es längst

zu spät war. In ihrem ausschweifenden Hasse gegen den Kaiser, ihren Herrn, beschlossen die Bürger, die realen Verhältnisse vollständig verkennend, lieber in Ehren zu sterben, als sündlich und in großer Schmach zu leben. Sie verbündeten sich zum heftigsten Widerstande gegen die kaiserliche Tyrannei und zu einem dauernden Frieden der Bundesglieder unter einander. In den Besitz des letzteren gelangten die Verbündeten niemals, dagegen erreichten sie, da sich ihre Thätigkeit mit jedem Erfolge steigerte, ihr Hauptziel. Nach Verlauf von dreißig in Sorgen verlebten Jahren, überzeugte sich der Kaiser, daß deutsche Tapferkeit und sein historisches, wohlbegründetes Recht, nichts gegen die unversiegbaren Hilfsmittel seiner unermüdlichen, rüstigen Gegner vermöge. Die zweideutige Treue der großen Aristokratie und die gänzliche Zerfahrenheit der deutschen Verhältnisse verhinderte ihn, seine älteren Rechte in Italien mit Energie aufrecht zu erhalten. Im Frieden von Kostnitz, vom 25. Juni 1183, vergab er den Städten die ihm zugefügten, schweren Beleidigungen, und nahm sie, wegen ihres Gehorsams und der treuen Dienste, die er von ihnen künftig zu erhalten überzeugt sei, unter seine geliebten Getreuen auf. Die einträglichsten landesherrlichen Nutzungen, das Waffen- und Befestigungsrecht, die Gerichtsbarkeit, das Recht der gesetzlichen Verfügung im Innern der Gemeinheit, Alles gab der Kaiser hin, bestätigte den Städten alle Regalien und hergebrachten Rechte und gestattete den Fortbestand des Bundes. Endlich wurde bestimmt, daß die erwählten Konsuln nur die kaiserliche Belehnung empfangen sollten. Eine ganz gleiche Theilnahme der Berufsstände an der städtischen Regierung fand zwar noch nicht statt, weil der Adel sein Uebergewicht noch immer geltend machte. Der Handwerkerstand gehörte aber damals bereits zur Gemeinde, wenngleich derselbe erst später durch seine Zünfte politischen Einfluß in der bemerkten Weise gewinnen sollte. Die hohe Selbstständigkeit der Städte Italiens bekundet vorzugsweise das ihnen zustehende Recht der statutarischen Gesetzgebung, welcher die verschiedenen Stadtrechte ihren Ursprung verdanken, die in „Beliebungen" das gemeinsame „Gewohnheitsrecht" feststellten und durch schriftliche Abfassung bindendes Gesetz wurden.

Die langen, blutigen Kämpfe, welche Friedrich und seine Nachfolger mit den Städten und dem Papste in Italien zu führen hatten, entfremdete dieselben dem sich selbst überlassenen deutschen Reiche. Von jetzt an hörte jeder Widerstand gegen die nach eigener, fürstlicher Gewalt, nach der Landeshoheit strebenden Aristokratie auf; Kaiser Friedrich II. erhöhte sogar selbst die Macht der großen Aristokratie, nur um Hilfe für die Kämpfe um sein Erbe in Italien zu gewinnen. Die Glieder derselben, vorzugsweise die Bischöfe, welche seit Innocenz III. innerhalb ihrer Diözesen die ganze Fülle oberster Gewalt in demselben Grade beanspruchten, wie der Papst über die ganze Christenheit, fingen jetzt an, wirkliche Fürsten, Landesherren zu werden. Wie diese, so strebte auch das deutsche Bürgerthum, dessen Entstehen und Wachsen wir seit Karl's des Großen Herrschaft verfolgt haben, nach höherer Macht und erlangte dieselbe auch zum Theil, unter dem näheren oder entfernteren Einfluß weltgeschichtlicher

Ereignisse, wie der Kampf zwischen den Welfen und Hohenstaufen, die Erweiterung und Gewinnung völliger Unabhängigkeit der Nordmark, der „Mark Brandenburg," zur Entschädigung Albrecht's des Bären, der unglückliche Kreuzzug Konrad's III. (1147), die Eroberung der im Besitze der Sarazenen befindlichen Stadt Lissabon, unter König Alfons von Portugal, mit Hilfe deutscher Schiffe und Kaufleute (1148), die Bildung des mit reichen Vorzügen ausgestatteten Herzogthums Oesterreich (1156) und der rheinischen Pfalzgrafschaft (1147), die Zertrümmerung der Welfenmacht, der Kampf der sächsischen Obotriten gegen den letzten Rest der heidnischen Witzer (Liutiker), zwischen der Osthavel, der Ucker und Oder. Gleichmäßig ging dieser für den Staat und die Gesellschaft so überaus wichtige Prozeß zwar nicht überall vor sich, weil der Grad von Freiheit, den die Städte erlangten, von dem Einflusse des königlichen, bischöflichen oder fürstlichen Grundherren abhing, den dieser zu behaupten vermochte. Ueberall aber hatte diese Bewegung schließlich, wie wir noch ausführlicher schildern werden, doch den Verlauf, daß dem Schöffenthum, der richtenden und verwaltenden Behörde, in der Hand der bevorzugten Geschlechter, direkt oder indirekt ein Ende gemacht und daß diese den Consules, den Rathsmännern, als den Vertretern der Gemeinde, den Platz einräumen mußten. Ganz in der Stille hatte sich nämlich in Deutschland ein ähnliches Herkommen gebildet wie in Italien, und es wurde demselben von den Hohenstaufen selbst, im Gegensatz mit der Politik, welche sie dort, gedrängt durch die Macht der Umstände, verfolgten, niemals ein Hinderniß in den Weg gelegt, sofern sie nur die Anerkennung ihrer kaiserlichen Rechte erlangten. Zum Muster dienten den deutschen Städten unzweifelhaft die Verfassungen der italienischen Gemeinwesen, von denen das deutsche gewerbtreibende Bürgerthum, durch den Handel mit der Lombardei, durch die Reisen lombardischer Kaufleute in Deutschland, durch die kirchliche Verbindung des letzteren mit Rom und endlich durch die Römerzüge, sichere Kunde erlangt hatte. Der Wunsch, gleiche Vortheile zu erlangen, erhielt überdies Nahrung durch die Ideen, welche Arnold von Brescia über Religion, Kirche und Staat mit großer Beredsamkeit, als Geistlicher und Lehrer, verkündete. Derselbe erklärte die weltliche Hoheit und Herrschaft für unvereinbar mit dem geistlichen Berufe. Das waren Lehren, welche Papst Innocenz II. (1139) zwar als ketzerisch verdammte, welche Arnold indessen bis zum Jahre 1155, wo ihn Friedrich I. als Ketzer und Rebellen verbrennen ließ, mit großer Kühnheit, und zwar von 1139—1144 in Zürich, ohne jede Störung predigte. In den niederen Volksklassen, bei dem abhängigen deutschen Handwerker fanden dieselben um so mehr Anklang, als Arnold erklärte: „Hörigkeit und Leibeigenschaft seien unvereinbar mit den Grundsätzen des Christenthums." Jedenfalls waren solche Lehren geeignet, das Ringen der Handwerker nach Mündigkeit stärker anzuregen und das Streben nach Theilnahme am städtischen Regimente zu erzeugen. Dasselbe bekam noch weitere Nahrung durch das Aufleben der Schutzgilden und Zünfte im nordöstlichen Frankreich, dort, wo die gemeine Freiheit in den

beiden zuletzt verflossenen Jahrhunderten nicht spurlos zu verwischen gewesen war, und wo es den einzelnen Genossenschaften der persönlich oder dinglich unfreien Einwohner der Städte Cambray, Rheims, Laon, Soissons, Noyon, St. Quentin gelungen war, von ihrem geistlichen Oberherrn, wiewohl erst nach blutigem Kampfe, als eine Kommune anerkannt zu werden.

Lehre und Beispiel, diese gewaltigen Waffen des Zeitgeistes, sind es hiernach gewesen, welche die heiligen Grundsätze des Menschenrechts in den deutschen Städten zur Geltung gebracht und den Handwerkern eine Achtung gebietende Stellung verschafft haben, während der Kaiser mit Mainz 1163 ganz so verfahren wollte, wie mit dem verwüsteten Mailand, weil dessen Bürger den Rath in eine städtische Obrigkeit verwandeln wollten. Er ließ die Mauern, Gräben und Thürme der Stadt, die Hauptattribute der Städte, zerstören und hob sämmtliche Privilegien, Freiheiten und Rechte der, nächst Köln reichsten und blühendsten Stadt Deutschlands auf.

Gerade diese Maßregel aber, welche in Deutschlands Bürgerthum die Furcht erweckte, die im Laufe der Zeit mühsam erworbenen Güter dem siegreichen Kaiser wieder opfern zu müssen, veranlaßte die Städte, durch schriftliche Abfassung ihrer Statuten Bürgschaft für die Erhaltung bereits erlangter Rechte zu bekommen und ihre Verfassung in ähnlicher Weise auszubilden, wie die Gemeinwesen in Italien. Keine Zeit ist somit mehr geeignet gewesen, wie die der Hohenstaufen, die staatsrechtliche Stellung der deutschen Städte in eigenthümlicher, durchaus naturwüchsiger Weise auszubilden und ihre Fortschritte an Macht und Reichthum, so wie das Entstehen und kräftige Wachsthum neuer bürgerlicher Gemeinwesen in allen deutschen Gauen zu fördern. Als solche neue Schöpfungen erblicken wir vor Allen München, jetzt ein stolzer Königssitz, reich geschmückt mit Werken der Kunst jeglicher Art, und Lübeck, einst das Haupt des deutschen Bürgerthums am baltischen Strande, die Schiedsrichterin der nordischen Kronen und mächtige Beherrscherin der Ostsee und des deutschen Meeres, in der Gegenwart nur noch die Reminiscenz einer glanzvollen Vergangenheit. Beide Städte verdanken ihre Existenz Heinrich dem Löwen. Lübeck aber wurde von ihm vorzugsweise bedacht. Seine Bewohner waren bei der ersten Anlage (1158) dinglich und persönlich freie Kaufleute, welche sich zu dem Zwecke verbanden, unter einer freien Stadtverfassung den zeitweise vollkommensten Rechtszustand zu gewinnen. Vom Besthaupt, Heirathszwang, von Leistungen und Frohnden der Kaufleute und Handwerker, von Hofe- und Pfalzrechten war hier keine Rede, auch nicht von Herstellung einer Obrigkeit aus Hausgenossen oder sonstigen Ministerialen, eben so wenig von einem Burggrafen. Die ganze Verwaltung lag in der Hand eines Stadtraths, der aus 24 Konsuln oder Rathsmännern bestand und von der Bürgerschaft gewählt wurde. Sehr bald brachte der Rath auch die ganze Gerichtsbarkeit an sich. Die vollberechtigte Bürgerschaft bildeten die Kaufleute, welche aus Bardewiek, Braunschweig, Köln und Soest nach der neuen Stadt geeilt waren, die ihnen wegen ihrer Lage und Handelsrechte bedeutende Vor-

theile versprach. Die Summe aller Freiheiten nannte man, weil die Grundzüge der Verwaltung des Stadtwesens denen der Stadt Soest nachgebildet waren, „Soester Recht," dagegen bildete sich das Privatrecht des neuen Gemeinwesens, das berühmte „lübische Recht," allmälig durchaus selbstständig und örtlich aus, wurde bald die Mutter der gemeinbürgerlichen Verfassung der Ostseeländer und erhielt auch nach dieser Richtung, als Oberhof, Bedeutung. Die Fülle von Freiheiten und Vorrechten, deren sich Heinrich des Löwen neue Handelsstadt zu erfreuen hatte, die Märkte, Münzen und Zölle derselben, das Bisthum, welches daselbst seinen Sitz bekam, endlich die gänzliche Ausrottung des Wendenthums, welches Wisbys Handel auf die neue deutsche Schöpfung übertrug, der Strom ruhiger Einwanderer, welcher sich dorthin wandte, der kaufmännische Geist, dem durch zahlreiche Niederlassungen bis hoch hinauf in den Norden immer neue Bahnen gebrochen wurden, förderten überraschend schnell deren Blüthe.

Aber auch in anderen bereits vorhandenen oder erst entstehenden deutschen Städten gestalteten sich die Verhältnisse für die gewerbetreibende Bevölkerung, namentlich aber für die Handwerkerzünfte immer günstiger, obgleich weder Friedrich I., noch später Friedrich II., deren Aufkommen begünstigte, weil es einleuchtend für sie sein mußte, daß die Verschwörungen der Städte in Italien und die daraus entstehenden blutigen Kämpfe, die politische Seite der dortigen gewerblichen Genossenschaften waren. Beide Kaiser erblickten deshalb auch, wie schon Karl der Große, in den Zünften einseitig veränderte Revolutionsversuche gegen die in jener Zeit Bevorrechteten. Aus diesem Grunde verboten und verfolgten sie die Zünfte, obgleich namentlich Friedrich II. die Städte staatsklug begünstigte und zu höherer Geltung im Reiche brachte. Das eigentliche Streben der niederen städtischen Bevölkerung, das Gewerbe und den Gewerbestand von den Fesseln der Unfreiheit loszumachen, hatte Friedrich I. bereits ganz richtig erkannt; er begriff nur nicht, daß derselbe vollkommen im Einklange stand mit der ganzen nationalen Entwickelung. Er besaß nicht den scharfen Blick, dies zu erkennen und erneuerte deshalb auf dem Tage von Boncalia (im November 1158) die alten Verbote gegen die Genossenschaften und Verschwörungen innerhalb und außerhalb der Stadt, zwischen Personen und Personen, bei einer Geldbuße von einem Pfund Goldes.

Das Streben des Kaisers, den natürlichen Gang der Dinge zu hemmen, die Entwickelung der gesellschaftlichen Zustände, wider die ewigen Menschenrechte, durch polizeiliche Verbote zu ersticken, erwies sich indessen als völlig nichtig. Der Kaiser konnte das rollende Rad der Zeit nicht zum Stillstand bringen; seine Maßregeln hatten, wie es in der Politik häufig geschieht, eine der beabsichtigten geradezu entgegengesetzte Wirkung.

Die im Stillen längst abgeschlossenen Zünfte der Kaufleute und Handwerker erwirkten jetzt, gerade durch das kaiserliche Verbot dazu getrieben, die obrigkeitliche Anerkennung, welche ihnen die dem Kaiser meist feindlich

gesinnten, zu jeder oppositionellen Handlung gern bereiten Landesherren bewilligten. In Hamburg kommen schon, 1152, Innungen der Tuchscheerer und Krämer vor, welche Heinrich der Löwe bestätigte. Die erste bekannte, schriftlich abgefaßte Zunftrolle ist die der gewerbethätigen Städte des Magdeburger Sprengels: Magdeburg, Halle und Jüterbogk. Erzbischof Wichmann ertheilte nämlich im Jahre 1153 den Gewandschneidern daselbst, welche mit Tuch und Leinenzeug handelten, das Zunftrecht zu Magdeburg und bestätigte um 1158, wahrscheinlich gleich nach Veröffentlichung der Satzungen des im Bann befindlichen Kaisers, „die Freiheit als Richtschnur für seine Handlungen anerkennend, weil Ehre und Nutzen ohne Freiheit nur Knecht sei," das Recht und Meisterthum der Schuster, „daß sie keinen Obmann über sich hätten, als den gemeinsam erwählten Amtsmeister." Er setzte ferner fest, „daß kein Unzünftiger seine Waare auf öffentlichem Markte verkaufen und das Recht der Innung umgehen dürfe." Für Anerkennung dieser Rechte mußte die Zunft durch den Amtsmeister jährlich dem Erzbischof eine bestimmte Geldsumme zahlen. Im Jahre 1194 errichtete Bischof Ludolf die Schilderinnung zu Magdeburg.

Von einer Hofhörigkeit der Schuster zu Magdeburg ist in dieser ältesten Zunftrolle keine Rede mehr. Wenn aber die Schuster, die Genossen eines geringen Handwerks, bereits so viel Selbstständigkeit erlangt hatten, so wird man keinen Fehlschluß machen, wenn man annimmt, daß auch die bedeutenderen Gewerbsklassen sich eben so frei entwickelt hatten, wie jene, und zwar nicht blos in den gewerbethätigen Städten des Magdeburger Sprengels, sondern auch die vornehmen und reichen Innungen der Krämer, Kürschner, Gewandschneider, Schwertmacher und Tuchweber zu Köln, Aachen, Quedlinburg und anderen Orten. Für diese Annahme spricht namentlich der Umstand, daß Erzbischof Wichmann auch zu Halle an der Saale, damals als Meßstadt weit bedeutender als das benachbarte Leipzig, mittelst Urkunde vom 25. Juli 1162, den Futterern eine Innung mit allerlei ausschließlichen Rechten gestattete. So viel steht aber jedenfalls fest, daß die Zahl der Gewerbsgenossenschaften sich vom Anfang des dreizehnten Jahrhunderts an überraschend schnell vermehrte. So z. B. vereinigten sich in Trier, Goslar, Würzburg, Frankenberg, Wittstock, Braunschweig die verschiedenen Handwerker in Innungen und trachteten, nachdem durch die mit ihrer Einrichtung verbundenen Befugnisse ihr Ansehen bedeutend zugenommen hatte, kräftig geordnet, nach Erlangung politischer Rechte, durch Umgestaltung des städtischen Regiments; ein Streben, an dem sich auch die höheren Gewerbsgenossenschaften, die Gilden, z. B. die der Kaufleute zu Köln, betheiligten. Ueberall, wo die bürgerliche Freiheit Eingang fand, in den fürstlichen Landstätten, wie Lübeck, Freiburg und Zürich, und in solchen Städten, welche sich der Botmäßigkeit der Bischöfe längst zu entziehen gewußt hatten, wie Worms, welches Friedrich Barbarossa durch Verleihung des großen Freibriefes vom 20. Oktober 1156, als erste nicht mehr unter dem Schutze des Bischofs, sondern unter ihm selbst, dem Kaiser stehende, als freie, den Fürsten und Herren ebenbürtige Reichsgemeinde anerkannt hatte,

ferner in Speier, und im altfreien Köln, der reichsten und bevölkertsten Stadt jener Zeit, nahmen Handel und Gewerbe einen hohen Aufschwung. Aber auch in den übrigen Städten auf deutschem Boden, vor allen in dem freiheitlich vorgeschrittenen Magdeburg, regte sich die größte merkantile und industriöse Betriebsamkeit. Dieselbe übertrug sich nicht nur auf neue Orte auf heimischem Boden, z. B auf die freien Reichsstädte Gelnhausen, Rothenburg, Nordhausen, sondern auch durch deutsche Auswanderer, diese Pioniere der Kultur, auf neue Orte in fernen, fremden Ländern. Dies geschah besonders, nachdem Heinrich der Löwe das Bisthum Schwerin gegründet, und das Christenthum in Ostpommern, an der Niederweichsel, zu Oliva und Danzig, festen Fuß gefaßt und deutsche Kaufleute hier und in Wisby, damals ein mächtiges Glied in der Kette des gewerblichen Lebens, für ihre kaufmännischen Unternehmungen nach den fruchtbaren Küsten von Livland und Estland hin, neue, sichere Stützpunkte und das Terrain gewonnen hatten, auf dem sich die „deutsche Hansa" großartig bewegen konnte. Die letztere weckte und nährte den Kunstfleiß der Binnenstädte, zumal der westdeutschen, überhaupt aber den Verkehrsgeist in allen deutschen Gemeinwesen, und hierdurch wurden die Mittel zu dem Tauschhandel gewonnen, welcher der deutsch-sächsischen Kaufmannswelt eine weltgeschichtliche Bedeutung verliehen hat. Wegen der Wechselwirkung zwischen Handel und Gewerbe und wegen der Verbindung dieser Produktionszweige mit der Geschichte erscheint es geboten, an dieser Stelle die Umstände in's Auge zu fassen, welche jenen berühmten kaufmännischen Verein in's Dasein riefen.

In Flandern hatten die Keuren (Stadtrechte), welche die politisch weit vorgeschrittenen alten und neuen Poorte zu erwirken wußten, ein bedeutender Seekrieg mit dem Grafen von Holland und ein vortheilhafter Handelsvertrag vom Jahre 1167, das Verbot ungesetzlicher Mauthstellen auf dem Rhein, durch Friedrich II., und mancherlei Privilegien den kaufmännischen Geist und die gewerbliche Betriebsamkeit immer mehr gehoben. Ein lebhafter Binnenhandel führte die Erzeugnisse des flandrischen Kunstfleißes bereits um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts nach Bremen, Stade, Hamburg, Lüneburg, Quedlinburg, Halberstadt, Helmstädt, Goslar, Hildesheim, Braunschweig, Hannover, Wernigerode und andere Städte Sachsens und Westfalens, über Mastricht, Duisburg und Köln, aber auch nach Frankreich. Diesem Binnenverkehr stand der Verkehr mit dem Auslande würdig zur Seite. Der Reichthum fremder Länder: Silber in Barren, Kupfer, Gold, Stahl, Eisen, syrische Gewebe, Seide von den griechischen Inseln, Pelzwerk aus Ungarn, Scharlachwaaren, Wein aus der Gascogne, Wolle aus England, rohe Bodenerzeugnisse lagen in dem jetzt versandeten, großen, geräumigen Hafen der neu angelegten Stadt Damm zum Umsatz aufgestapelt, um mit Gewinn nach allen Theilen der Erde, zu Befriedigung der nothwendigen und überflüssigen Bedürfnisse verschifft zu werden. Die Ostsee war Flandern noch verschlossen. Der Handel in die Küstenländer des baltischen Meeres lag damals in der Hand der sächsischen Städte an der Ems, Weser und Elbe, welche mit Lübeck in Verbindung standen.

Der Binnenhandel und äußere Seeverkehr, ferner die verständige Art, mit welcher die zur „Londoner Hansa" vereinigten Bürger von Gent, Brügge, Ypern und St. Omer sich die Vortheile ihres Handelsverkehrs zu sichern wußten, wurde für die deutschen Städte ein leuchtendes Vorbild und spornte namentlich die Handwerker an, die Produkte ihres Fleißes in gleicher Güte zu liefern, wie die Flanderen. Der Nachahmungstrieb aber war es nicht allein, welcher die flandrische Kunstfertigkeit durch ganz Deutschland verbreitete. Dies geschah auch noch durch andere begleitende Umstände. Große Ueberschwemmungen, Theuerung und Hungersnoth, nicht minder verheerende Kriege mit Frankreich, vertrieben betriebsame, geschickte Handwerker aus Flandern, welche sich in Nieder- und Obersachsen, in Mecklenburg, Pommern, Brandenburg, ja selbst in Schlesien, Mähren und Böhmen niederließen und hier ein neues Vaterland fanden, hier ihre Gewerbe betrieben und diese entweder einführten, oder so weit sie bereits vorhanden waren, bedeutend verbesserten. Zu den Gewerben, welche durch den Einfluß dieser Einwanderer gehoben wurden, gehörten namentlich das Tuchmacher- und das Färberhandwerk. Daher kommt es denn auch, daß „Flanderer oder Flämminger" und Färber ganz gleichbedeutende Begriffe sind. In Wien, welches im dreizehnten Jahrhundert an gewerblicher Betriebsamkeit und kaufmännischer Rührigkeit nur der rheinischen Metropole Köln den Vorrang ließ, ertheilte Herzog Leopold VII. bereits 1208 den „Flämmingern" oder Färbern in einem Freibriefe das Marktrecht und das Privilegium, nur vor dem Münzmeister verklagt werden zu dürfen. Da diese Münzmeister auch „Flandrenes" heißen, so folgert Werner daraus, daß die Flämminger, zunftmäßig abgeschlossen, ihr eigenes Gericht hatten. Noch deutlicher bemerkt derselbe Schriftsteller, zeigt die Identifizirung von „Färbern und Flandreses" eine „hantsuest", „der Verber recht genanndt dy Flamming." Flandreses, Flämminger und Färber waren somit gleichbedeutende Worte. Ueberall, wo sich die Flanderer niederließen und ihr Gewerbe betrieben, verwandelten sie unbedeutende, meist wendische Orte, schnell in wichtige Städte. Die Tücher aber, welche sie im mittleren Deutschland und in den slavischen Gegenden erzeugten, konnten doch nicht die Güte erhalten, wie die der niederländischen Tuchmacher und derjenigen, welche an der Nordseeküste wohnten. Letztere verarbeiteten nämlich die englische Wolle, und konnten ihre Tücher, wegen des bedeutenden Absatzes, doch billiger liefern, als ihre Gewerbsgenossen in den zuerst gedachten Gegenden, welchen schlechteres Rohmaterial zur Verfügung stand.

An der Spitze der deutschen Städte stand Köln, mit den Palästen seiner Kaufleute, mit seinem freiheitlich ausgebildeten Stadtrecht, der Quelle vernünftiger handelsrechtlicher Satzungen, mit seinem wehrfähigen Kaufmannsstande, mit seinen Verkehrsvorrechten in ganz Deutschland und in London, wegen der hohen Kunstfertigkeit seiner Goldschmiede und Maler und wegen seiner Woll- und Lailachweber. Die Zünfte der letzteren versorgten seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts den größten Theil von Deutschland mit ihren Produkten. Der Handelsverkehr der Großhändler Kölns reichte hinauf bis nach Norwegen,

Lübeck und Wisby, welches einen gewinnbringenden Handel mit dem nordwestlichen Rußland unterhielt. In Nowgorod am Wolchow, wo die Kaufleute des Oberlandes ihre Heringe, ihr Lüneburger Salz, aber auch die Produkte des deutschen Handwerkerfleißes: Wollentuch, Leinwand, Eisengeräthe und Bier, gegen Leder, Wachs und Pelzwerk eintauschten, war das Geschäft der deutschen Kaufleute Wisbys so bedeutend, daß ihnen daselbst eine Niederlassung, Waarenhäuser, Wohnhäuser und selbst eine eigene Kirche eingeräumt und ihr eigenes deutsches Handelsrecht belassen worden war. Bis zur Gründung der Stadt Riga, am Ausfluß der Düna, im heidnischen Liefland, durch muthige Ritter Niedersachsens, und durch ruhige Kaufleute und fromme Geistliche der Stadt Bremen, im Jahre 1199, wußten Wisbys Großhändler ihre Rechte tüchtig auszubeuten. Als aber die Kaufleute die auch als Bischofssitz bedeutende, mit lübischem Recht versehene neue Stadt zum bequemen Zwischenorte russischer Waaren und zum Tauschplatz derselben gegen die von Bremen und Lübeck dahin gebrachten Erzeugnisse des deutschen Kunstfleißes erwählten, ging Wisbys Bedeutung auf Bremen, besonders aber auf Lübeck über. Dem letzteren gewährleistete der Kaiser im Jahre 1186 unter Anderm: Freiheit von Zoll und Hansa im Herzogthum Sachsen, ein Wettgericht der Rathmänner mit theilweisem Ertrage der Gerichtsbußen zum Vortheil der Stadt und des Voigts; Freiheit der Russen, Gothen, Normannen und übrigen Völker des Ostens von Zoll und Hansa; desgleichen aller übrigen Reiche und Städte gegen Erlegung eines mäßigen Eingangs- und Ausgangszolles; Freiheit der Bürger vom Münz- und Wechselzwange; Freiheit des Stadtgebiets und ihres Innern von fremden Gebäuden und Befestigungen; Erlaß der Heerbannpflicht mit der Befugniß der Selbstvertheidigung u. s. w. Als neue Vergünstigungen fügte er hinzu: Ausdehnung des freien Rechtszustandes über das ganze Reichsgebiet, die Befugniß der Konsuln den Münzmeister zu beaufsichtigen, der lübischen Mark gefährliche Gebäude abzubrechen; aus besonderer Gnade aber namentlich die Befugniß, was ihres Rechtes in der Stadt sei, zu verbessern, d. h. die statutarische Gesetzgebung, ohne Beeinträchtigung des kaiserlichen Voigtes. Lübeck war somit fast ganz reichsfrei, und durfte es schon 1188 wagen mit Hamburg ein Bündniß abzuschließen, welches den Schutz gegen mancherlei Bedrückungen bezweckte, denen die Fürsten und der Adel jede produktive Thätigkeit und jeden arbeitenden Stand unterwarfen. Den Kaufleuten sprachen die Landesherren seit Mitte des zwölften Jahrhunderts das Recht ab, ein eigenes bewaffnetes Gefolge bei ihren Handelsreisen mit sich zu führen. Die letzteren nahmen nämlich das Geleitrecht in Anspruch, welches sie tüchtig auszubeuten wußten, ohne den reisenden Kaufleuten den nöthigen Schutz gewähren zu können oder zu wollen. Hamburg unterhielt damals einen ziemlich lebhaften Verkehr mit den holländischen und flandrischen Küstenorten und hatte lübisches Recht, Jahr- und Wochenmärkte, zollfreie Fahrt vom Meere stromauf- und abwärts, überhaupt so ziemlich alle Vergünstigungen erhalten, deren sich Lübeck zu erfreuen hatte. Das Bündniß beider Städte war zwar nur von untergeordneter

Bedeutung, es zeigte aber von der selbstbewußten Kraft des Bürgerthums, den Bedrückungen der aufstrebenden höheren Stände gegenüber, in einer Zeit, in der städtisches und gewerbliches Wesen sich immer mehr entwickelte. Wie Köln und Lübeck, so nahm auch Wien seit Herzog Leopold (1198) einen hohen Aufschwung, besonders seit in Folge der Vereinigung Steiermarks mit Oesterreich, wegen der Grenzstreitigkeiten zwischen letzterem und Baiern und wegen des Uebergangs des levantischen Handels von Konstantinopel auf Venedig, in Folge der Kreuzzüge, der Verkehr auf der Donau und der russische Handel mehr in dessen Hände gelangt war. Für den Handel mit südlichen Waaren nach dem Oberrhein bis zum Niederlande war Regensburg noch immer von großartiger Bedeutung. Von hier aus gingen diese Güter zu Lande nach Franken, Thüringen, Meißen, bis an den Harz. Noch heute kennzeichnet die „Regensburger Straße" den Zug dieser Güter.

Der deutsche Handel an den Küsten und Reichsgrenzen, sowie im Innern des Reiches hätte fortschreitend die hohe Bedeutung nicht gewinnen können, wenn nicht auf der einen Seite mit der zunehmenden Wohlhabenheit die Bedürfnisse immer mehr gesteigert, und auf der anderen Seite die Gewerbethätigkeit der Städte immer umfänglicher geworden wäre. Das betriebsame deutsche Bürgerthum hatte sich nämlich nach und nach auf die Wendenstämme, an beiden Seiten der Mittelelbe, und die Serben, welche ihren Sitz zwischen der Elbe, der Mulde und der Saale bis nach dem Fichtelgebirge und dessen Abzweigungen nordöstlich und westlich hinauf hatten, übertragen. Vorzugsweise gefördert wurde hier die deutsche Kultur dadurch, daß das Markgrafenthum Meißen und die Lausitz mit dem Osterlande in die Hände der Grafen von Wettin gelangten, unter deren Herrschaft Freiberg, Bautzen, Sorau, Görlitz, Guben an der Neiße, städtische Rechte nach Magdeburger Muster bekamen, während auf unmittelbarem Reichsgebiete Zwickau, Chemnitz und Altenburg sich gedeihlich als handel- und gewerbetreibende Städte erhoben. Allen voran dagegen leuchtete Leipzig, seit 1134 befestigt und dreißig bis vierzig Jahre später mit dem Magdeburger (oder hallischen) Recht ausgestattet, als gewerbethätiger Ort, nicht durch den Handel, sondern durch die Verarbeitung der edlen Metalle, welche das gebirgige Meißner Land lieferte und welche Prozedur daselbst und im Osterlande eine ganz besonders rege gewerbliche Thätigkeit hervorrief, in einer Zeit, in der auch Eger, Bayreuth, Hof und Saalfeld, in den Ländern der mitteldeutschen Slaven, städtische Bedeutung bekamen.

Selbst das schändliche Faustrecht der Fürsten und des Adels, welches auf dem Reichstage zu Nürnberg, 1187, gesetzlich gemacht und seiner Unehre entkleidet wurde, die gänzliche Zerstörung der reichen und volkreichen Stadt Bardewieck, durch Heinrich den Löwen, die blutigen Fehden der Glieder der höheren Stände, die Streitigkeiten, in Folge der Königswahl, nach dem Tode Friedrich's I. 1190, waren nicht im Stande, das Aufblühen des Bürgerthums und des Gewerbewesens zu hemmen, sondern waren im Gegentheil das Mittel zu immer größerer Kräftigung beider Kulturhebel. Den Beweis hierfür liefert ein der Stadt Worms

im Todesjahre Friedrich's ertheiltes Privilegium, in dem der Tuch- (Wollen-) weberzunft die Wahl der Stadtpedelle, der Frohnboten, eingeräumt wurde. Das war zwar ein sehr winziges Recht für die reichen Tuchmacher, es zeigt indessen, daß die Handwerker damals bereits das Verlangen hatten, sich am städtischen Regiment zu betheiligen. So gering, wie es auf den ersten Blick scheinen konnte, war dasselbe indessen doch nicht, weil den Pedellen jährlich die Wahl der „Heimbürger" oblag, welche, da sich die Aufsicht des allgemeinen Richters über die Ordnung beim Kleingewerbetriebe, bei dem zunehmenden Verkehr, nicht als ausreichend erwies, als Lokalrichter die Richtigkeit der Gewichte in den einzelnen Parochien zu überwachen hatten. Die Heim- (Haus)bürger (schützer), bemerkt Arnold, entsprechen dem alten Gemeindevorsteher, dem fränkischen Dekan, dem in der Vorzeit der Schutz des Ortes oblag. Mit dem Aufsteigen eines Ortes zur Stadt verblieben den Heimbürgern ihre polizeilichen Funktionen, die sich überdies durch den Hinzutritt der Aufsicht über den Kleinverkehr und über die Gemäße erweiterten. So war es nicht nur in Worms, sondern auch in Mainz, Speier und anderen Städten. Dem Amte des Heimbürgers entsprach das des Bürgermeisters in Freiburg im Breisgau, der Rathmänner in Magdeburg, der Burrichter in Köln und anderen Städten. Das Amt des Heimbürgers zu Worms hatte insofern eine größere Bedeutung als damit neben den polizeilichen Funktionen auch die eigene Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten bis zum Werthe von fünf Schillingen verbunden war. In Soest hatten die Rathmänner über Gewicht und Längenmaß zu wachen, während die Burrichter die Richtigkeit des Getreide- und Biermaßes zu beaufsichtigen hatten. Erwägt man übrigens, daß den Pedellen das Ausrufen der übrigen Aemter in der Stadt oblag, und daß deren Wahl dem Rath zustand, so hatten die Tuchweber in Worms allerdings bereits einigen Einfluß auf die gesammte niedere Verwaltung der Stadt erlangt. Dieser Umstand macht es auch erklärlich, weshalb in Worms die Zunftunruhen einen weit milderen Karakter annahmen, als in anderen Städten.

Direkt belebend auf das Gewerbewesen wirkten zunächst die Regierungsgrundsätze, denen Kaiser Heinrich VI., der Sohn und Nachfolger Friedrich's I., huldigte. Derselbe begünstigte nicht nur die Fortschritte der alten Städte, von denen Basel im Jahre 1192 Mauern und kölnisches Recht bekam, sondern erkannte auch die Stadtrechte neu entstehender Städte bereitwillig an und hob 1190 die Grundruhr, eine dem Strandrecht ähnliche Abgabe auf.

Die Jahre vom Tode Heinrich's VI. (1197) bis auf Friedrich II. (1212) brachten unsägliche Noth und entsetzliches Elend über Deutschland. Die Fürsten von Mecklenburg und Pommern, schutzlos unter den blutigen Kämpfen, welche Heinrich der Löwe und Bernhard von Sachsen mit einander führten, waren außer Stande, sich der dänischen Anmaßungen zu erwehren. Der Kampf zwischen den Gegenkönigen Philipp von Schwaben, dem Bruder Heinrich's VI. und Otto IV. aus dem Hause Welf, beendigt durch die meuchelmörderische Tödtung des Ersteren durch Otto, Pfalzgrafen von Wittelsbach und die schließliche Verdrängung Otto's durch Friedrich II., den Sohn Heinrich's VI., hatte den Verlust von

Nordalbingen für Deutschland zur Folge. Knut Waldemarsen, bereits Gebieter der Pommern und Mecklenburger, bemächtigte sich Hamburgs, Ratzeburgs, Lübecks und Travemündes und Waldemar, Knut's Bruder und Nachfolger, „König der Dänen und Slaven, Herr von Nordalbingen", bestätigte 1202 die von Friedrich I. an Lübeck ertheilten Freibriefe. Der politischen Zerfahrenheit Deutschlands entsprachen auch seine inneren Zustände. Denn wenn der Bruder des Bischofs von Würzburg den Vorsteher des Hochstifts Magdeburg auf bloßen, ungegründeten Verdacht hin, auf öffentlicher Landstraße binden und blenden lassen konnte, wenn adelige Reichsdienstleute den Bischof Konrad von Würzburg auf dem Wege zur Kirche anfallen, umbringen und den Leichnam grausam verstümmeln durften, hauptsächlich deshalb, weil er, selbst eigenmächtig verfahrend, Raub und Willkür von Anderen nicht dulden wollte, wenn der Papst fast der Einzige war, der die Bestrafung solcher Frevel verlangte, dann wird man finden, wie sehr derselbe Grund hat zu der Klage: „Welche Uebelstände und Gefahren, welche Angst und welcher Jammer aus jener Spaltung entsteht, kann die Zunge kaum aussprechen, der Geist kaum denken."

So beklagenswerth dieser Zustand aber auch an sich war, für die Machterweiterung der **Fürsten** war er doch von der größten Bedeutung. Dieselben stiegen in der langen und allgemeinen Verwirrung, durch die Regalien, welche sie den Königen abnöthigten, jetzt zur vollständigen **Landeshoheit** empor.

Von nicht geringerem Einfluß war jene Zeit aber auch für die Entwickelung der Städte, des Gewerbewesens und des Bürgerthums, dem sich die auf dem platten Lande dem Raub, Brand und Mord ausgesetzten freien und unfreien Landbewohner jetzt mehr als je zuvor zuwandten. **Sichtbar stieg namentlich jetzt die Betriebsamkeit, Wohlhabenheit und Wehrfähigkeit des Gewerbestandes.** In Folge dessen hob sich die Macht und das Ansehen der Städte in dem Grade, daß sich jetzt die Kaiser selbst um deren Gunst bewarben und, gegen Schenkungen und Darlehen, ihnen gern ihre älteren Privilegien bestätigten und neue Rechte gewährten. Doppelte Bischofswahlen gaben den geistlichen Städten Köln, Mainz und Worms Gelegenheit zur Vermehrung ihrer Befugnisse, und die Landesfürsten fragten den Kaiser nicht mehr, wenn sie einem passend gelegenen Orte größere Freiheiten gewähren wollten. Auf diese Weise erscheint erklärlich, weshalb gerade jetzt eine Menge von Orten mit Stadtrechten versehen wurden, z. B. Kehlheim, Landshut, Braunau, Landau und Schärding in Baiern, Ens in Oesterreich, Falkenberg, Fritzlar, Grünberg und Kassel, Eisenach, Gotha, Langensalza, Heiligenstadt, Weimar, Arnstadt und Ohrdruff in Thüringen, Dresden, 1268 die Residenz Heinrich's des Erlauchten, Göttingen, Hannover, Münden, Northeim, Einbeck, Osterode, Hameln und Zelle in Sachsen, Rostock, Wismar, Kiel und Güstrow in Mecklenburg. Mehr oder minder bedeutend war allerdings die Summe von Rechten, welche diese neuen Gemeinwesen empfingen; jedenfalls aber war es für alle Städt evon der größten Wichtigkeit, daß sie es jetzt wagen konnten, sich, durch Anlage von Mauern, Thürmen und Gräben, wozu bis dahin in jedem einzelnen Falle die

Genehmigung des Kaisers oder geistlicher Herren erforderlich gewesen war, mit und ohne solche Genehmigung, zu befestigen. Selbst die thüringischen Städte, deren Markt-, Münz- und Zollberechtigungen unter strenger Aufsicht von Voigten, Schultheißen und Rathsmeistern standen, wußten sich durch Anlage schützender Werke vor den furchtbaren Drangsalen der Willkür großer und kleiner Herren zu schützen.

Das geringste städtisch-betriebsame Leben war in Westfalen, dem westlichen Bruchstück Altsachsens, zu finden. Bischöfe und kleine Grafen und Landherren, z. B. die Grafen von der Mark, von Altena, Jülich, Kleve, Geldern, Tecklenburg u. s. w. verwüsteten das Land durch ihre endlosen Fehden. Namhafte Städte fehlten, Soest abgerechnet, dort ganz, wo jetzt, unter dem Szepter der Hohenzollern, vorzugsweise Künste und Gewerbe ihre segenspendenden Werkstätten aufgeschlagen haben. Eine Ausnahme machte hier nur Soest, welches sich staunenswerth emporarbeitete, wie Lübeck, das der Slavenkönig Waldemar II. vom Strandrecht befreit hatte und welches, im Jahre 1210, mit Hamburg einen Bund schließen konnte, der die Erhaltung wechselseitiger Freundschaft und den Schutz der Güter ihrer Bürger bezweckte.

So blühte denn, selbst in recht- und friedloser Zeit, der Baum des bürgerlich-gewerblichen Lebens überall auf, wo deutsche Kultur Wurzel gefaßt hatte.

Viertes Kapitel.

Verbot der Zünfte und der Freizügigkeit durch die Hohenstaufen.

Theilnahme des Gewerbestandes am Stadtregimente. Friedrich II. Feindliche Maßregeln gegen die Städte und Zünfte (in Goslar). Verbot der Freizügigkeit. Widerstand der Städte. Preußen und Litthauen germanisirt. Erster Städtebund der mittelrheinischen Städte. Begünstigung der politischen Bestrebungen der Städte durch die kirchlichen Zustände (Franziskus von Assisi). Heinrich VII. verbietet die Zünfte auf dem Hoftage zu Worms (1231); desgleichen die Pfahl- oder die Ausbürgerschaft und die Aufnahme Höriger. Zunftfeindliche Satzungen. Friedrich II. auf Reichstagen zu Ravenna und Udine (1231). Begünstigung des Bürgerthums durch denselben. Maßregelung der Zünfte zu Worms durch Heinrich VII. Aufhebung ihrer politischen Rechte.

Macht und Ansehen der Städte fand seine Wurzel jetzt einzig und allein im Arbeiterstande, der sich dessen immer mehr bewußt wurde, und nunmehr überall den Wunsch hegte, am städtischen Regimente, welches noch immer allein in der Hand der ursprünglich freien städtischen Bewohner, der Patrizier, lag, in entsprechender Weise Antheil zu nehmen. Die Altfreien waren indessen, pochend auf ihre wohlerworbenen Vorrechte, in den seltensten Fällen geneigt,

den aufsteigenden Gewerbestand in den Mitgenuß obrigkeitlicher Rechte zu setzen. Darüber entstanden unter beiden Klassen der städtischen Bevölkerung Zerwürfnisse, welche die Altbürger dadurch zu beseitigen gedachten, daß sie sich von dem 1212 zur Herrschaft gelangten Kaiser Friedrich II. ausdrückliche Verbote der Zünfte und Innungen erwirkten, was für sie auch mit gar keiner Schwierigkeit verbunden war. Friedrich II. ist unstreitig der größte Fürst des Mittelalters, nicht etwa deshalb, weil fünf Kronen sein Haupt belasteten, sondern weil er, auf dem Wendepunkt dieses für die menschliche Kultur so wichtigen Zeitraumes, den kirchlichen und bürgerlichen Angriffen bloßgestellt, für sein Hauptstreben, die Hausmacht der Hohenstaufen zu befestigen, mit beharrlicher Tapferkeit gefochten, und in der Verfolgung dieser Aufgabe seines Lebens kämpfend gefallen ist. Das bezeichnete Ziel fest in's Auge fassend, begünstigte Friedrich II. überall, selbst auf Rechnung der Städte, die Politik der Fürsten, deren Herrscherrechte die des Königs vollständig absorbirten, und legte so selbst den Schlußstein zu dem System territorialer Hoheit. Da aber die zu großer Selbstständigkeit gelangten größeren Städte ebenfalls danach trachteten, die kaiserlichen Regierungsrechte zu erwerben, um vom Reichsoberhaupte so unabhäng zu werden, wie die Fürsten, so war ein Streit um den Vorrang unter den geistlichen und weltlichen Herren hiervon die natürliche Folge, ein Streit, in dem Friedrich II. längere Zeit sich gegen die ihm nicht wichtig genug erscheinenden Städte wandte, obgleich die zum kölnischen Sprengel gehörigen Gemeinwesen ihm allein 300 Schiffe mit Pilgern, Waffen, Lebensmitteln und Kriegsgeräthen geliefert hatten. Solchen Prinzipien huldigend, verzichtete der Kaiser auf das Spolienrecht an den bischöflichen Kathedralen und königlichen Abteien, entzog allen Orten, welchen er Märkte gewährt hatte, die richterliche Gewalt der Reichsbeamten, und wies dieselbe den Landesherren zu, traf auf dem Hoftage zu Ulm 1218 die Festsetzung, daß weder der Kaiser noch sonst Jemand in einer bischöflichen Stadt ohne Bewilligung des Bischofs einen Stadtrath aufrichten dürfe, vernichtete in Basel den Gemeinderath, und unterstützte die Fürsten in ähnlichen Bestrebungen. In konsequenter Weise setzte er bei Bestätigung der Privilegien der alten Pfalz Goslar, auf dem Reichstage 1219, fest: „Es dürfe keine Verschwörung, keine Gegenverbürgerung, keine Gesellschaft, welche Innung oder Gilde genannt werde, stattfinden, die der Münzer ausgenommen, damit sie die Falschmünzerei verhindere.“ In einer Zeit, in der sich bereits in allen Städten Deutschlands Zünfte gebildet hatten, sollte der Gewerbestand der reichsfreien Kaiserstadt auf solche Genossenschaften verzichten! Das war eine Maßregel, welche der Kaiser lediglich im Interesse weniger bevorzugten Geschlechter traf, und womit er das freie Vereinsrecht des niederen Bürgerstandes mit einem Schlage vernichtete, nicht etwa aus landesväterlich wohlwollenden Absichten, sondern lediglich aus Furcht vor der wachsenden Macht und dem Ansehen der Städte, deren vornehmste Glieder der zünftig abgeschlossene, gewerbetreibende Bürgerstand ausmachte. In Nürnberg verbot der Kaiser in demselben Jahre das Schutzverhältniß Fremder (die Mundmannschaft), und Regensburg vertraute er, im völligen Wider-

spruch mit dem bestehenden Recht, dem Bischof an, eine Anordnung, die ihm später selbst so willkürlich vorkam, daß er sie widerrief. Seinen bürgerfeindlichen Maßregeln setzte Friedrich demnächst auf dem Reichstage zu Frankfurt, im Jahre 1220, die Krone auf, indem er den Bischöfen dafür, daß sie seinen Sohn Heinrich (VII.), einen siebenjährigen Knaben, zum Unterkönig wählten, das Versprechen gab, „daß in ihren Gerichtsbezirken keine neuen Münz- und Zollstätten, und keine neuen Burgen angelegt werden sollten.“ Wegen der Reichsstädte dagegen setzte der Kaiser fest, „daß kein Dienstmann, kein Höriger oder Leibeigener der geistlichen Fürsten in ihnen Aufnahme finden sollte, und daß auch die Herren des Laienstandes verpflichtet sein sollten, dasselbe Verfahren zu beobachten.“ Diese Anordnung hatte auch Geltung in den dem Kaiser selbst gehörigen Städten. Damit war die Freizügigkeit der Städte, das alte, heilige, durch Heinrich V. feierlich verbriefte Recht derselben, ihr Lebenselement, ohne dessen Besitz das Gewerbewesen nicht gedeihen kann, vollständig vernichtet. Solche Gesetze legten die Axt an die Wurzel der bürgerlichen und gewerblichen Freiheit. Die Städte sollten mit einem Male aufhören, eine Freistatt der geknechteten Freiheit zu sein, Handel und Gewerbe wurde an seinem weiteren Aufschwunge gehindert, und das wirthschaftliche Leben unterbunden. Das Rad der Zeit wird aber durch Dekrete, welche seinen berechtigten Forderungen widerstreben, niemals zum Stillstand gebracht. Es bleibt ewig wahr, Gesetze, welche dem natürlichen Gange der Dinge zuwiderlaufen, erweisen sich immer als unwirksam, und vermögen das Vorwärtsschreiten in der Kultur niemals zu hemmen. Für diese Behauptung liefert das Schicksal der eben gedachten, unweisen Reichsgesetze einen strahlenden Beweis.

Kaum war Friedrich über die Alpen nach Italien gezogen, so widersetzte sich das Bürgerthum der Ausführung seiner Anordnungen, und es brach in dem sich selbst überlassenen Deutschland ein Kampf aus, der wesentlich zur Förderung des Gewerbewesens beitrug. Der erste Akt dieses Kampfes war die Theilnahme der Städte im Nordosten Deutschlands an dem 1224 völlig wider den Willen des Kaisers erfolgten Sturz der dänischen Herrschaft, welche, so sehr sie sich auch der äußeren Wohlfahrt der Städte pfleglich erwiesen, die Treue des Bürgerthums zu den angestammten Fürstengeschlechtern doch nicht zu vertilgen vermocht hatte. Lübeck erklärte sich für den Kaiser, welcher dasselbe dafür in Jahre 1226 unter kaiserlicher Oberherrlichkeit für völlig frei erklärte, der Stadt das kaiserliche Gepräge für ihre Münzen und eine große Menge von Vortheilen, meist gewerblicher Natur, gewährte. Er bestimmte namentlich, daß an der Trave, vom Ursprunge bis an die Mündung, bis auf zwei Meilen keine Feste gebaut werden und kein fremder Voigt im Gebiete der Stadt Recht üben dürfe.

Die Schlacht bei Bornhövde, am 22. Juli 1227, an der Lübeck kräftig Theil nahm, brach auch den dänischen Einfluß in Liefland, und in dessen gewerblich aufblühenden, mit Lübeck innig verbundenen Städten.

Während die heidnischen Götzenbilder in allen Ostseelanden der christlich-germanischen Kultur gewonnen wurden, drangen die Preußen und Litthauer,

dem Heidenthum so starr ergeben, daß sie sogar besonders schöne Menschen von fremden Leuten erkauften und ihren Götzen opferten, bis zur Hauptburg des slavischen Herzogs von Pommerellen, bis nach Danzig vor, dessen Bewohner damals alle Lebenseinrichtungen mit den Polen gemein hatten. Dieselben lebten, so weit sie nicht dem sehr bevorzugten Kriegs- und Beamtenadel angehörten, von Viehzucht und Ackerbau und leisteten dem Herzog und seinen Beamten, neben zahlreichen Naturallieferungen, mannigfache Scharwerkerdienste, zum Theil sehr sklavischer Natur. Ihre Hauptbeschäftigung bestand in der Seefischerei und dem Aufsuchen des Bernsteins. Ein geordnetes Stadtwesen war noch nicht vorhanden. Um die Burg herum lagen Schenkhäuser, in welchen die in der Nähe wohnenden Personen sich zusammenfanden, um Handelsgeschäfte unter sich und mit Fremden zu treiben, ähnlich wie es noch heute im nordamerikanischen Hinterwalde geschieht. Die Zerstörung des Klosters Oliva durch die Preußen und Litthauer gab dem an seinen Grenzen hart bedrängten Herzog von Masovien Veranlassung, die Ritterbrüderschaft „Unsere lieben Frauen der Deutschen," zu deren Stiftung fromme Bürger der Städte Lübeck und Bremen vor Akkon wesentlich mit beigetragen hatten, gegen die heidnischen Barbaren zu Hilfe zu rufen. Im Jahre 1228 begann der Kampf gegen die Preußen, der erst 1283 mit der gänzlichen Unterwerfung ihres Landes endigte. Preußen genoß unter der Herrschaft der deutschen Herren, denen der Papst im Jahre 1263 die Erlaubniß ertheilte, Handel und Schiffsrhederei zu treiben, in denen sich also alle drei Stände des Mittelalters verkörperten, vor anderen Ländern den Vorzug, daß bei ihm die Entwickelung des städtisch-gewerblichen Verkehrs und somit die Versittlichung durch Ausbreitung des Christenthums und deutschen Wesens, unter dem Schutze der zu diesem Zwecke besonders getroffenen äußeren Anstalten, nicht durch mörderische Fehden aufgehalten wurde, wie in Deutschland. An der Weichsel hinab, und zwar auf der rechten, östlichen Seite, wo die ersten Eroberungen gelangen, erfolgten die ersten städtischen Anlagen. Unter den schützenden Burgen erstanden schnell Thorn, die Pforte zu dem neuen Gebiete, Kulm, Marienwerder, Elbing, Königsberg, als blühende, von deutschen Kolonisten bevölkerte Städte, welche meist die sogenannte kölmische Handfeste als städtisches Recht erhielten. Dieselbe enthielt eine Fülle von bürgerlichen Rechten, welche die preußischen Städte schnell zu blühenden Sitzen des deutschen Gemeindewesens erstehen ließen, während der Kaiser und die Fürsten sich bemühten, den rheinischen Städten diese Elemente ihrer rechtlich-wirthschaftlichen Entwickelung zu verkümmern.

Als unter Heinrich VII., welcher bald nach seiner 1222 erfolgten Krönung als Unterkönig, auf Befehl seines Vaters die Zünfte von Goslar wieder herstellte, das Reich einer dauernden Rechtlosigkeit und Unsicherheit entgegen ging, vereinigten sich die blühenden mittelrheinischen Städte Mainz, Bingen, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg zu einem Bunde, dessen Zweck darauf hinauslief, sich im Betriebe ihres Verkehrs den nöthigen Schutz zu verschaffen. Dieser Bund wurde zwar von dem jungen König auf

dem Hoftag zu Würzburg, am 27. November 1226 vernichtet; derselbe bestand aber, bemerkt Barthold, gewiß fort, weil das Faustrecht, die blutigen Fehden der großen und kleinen, geistlichen und weltlichen Herren unter einander und mit den Städten, die Zerstörung Fitzlars durch den Landgrafen von Thüringen, die Verheerungen der Marktflecken im Elsaß und des Hagenauer Stadtgebiets, durch König Heinrich selbst, ferner die Fehden mit Waldemar, dem Dänen, trotz des im Jahre 1230 durch den König erneuerten Landfriedens, alle staatliche Ordnung auflösten, die rohe, unsittliche und unchristliche Gewalt an die Stelle des Rechts setzten, die Rechtlosigkeit gesetzlich und die Selbsthilfe zum Gebot der Nothwendigkeit machten.

Die politischen Bestrebungen der Städte, wesentlich im wirthschaftlichen Interesse beruhend, gaben überdies den kirchlichen Zuständen geistige Nahrung. Die Lehren Arnold's von Brescia hatten nämlich, unter den das kirchliche Leben tödtenden Doppelwahlen der Könige, Erzbischöfe und Bischöfe, von denen immer einer den andern verfluchte, verdammte und verbannte, so fruchtbaren Boden gefunden, daß die Geistlichkeit sich veranlaßt sah, dieser Ketzerei entgegen zu arbeiten. Zu dem Ende wurde die Bildung neuer Bettelmönchsorden, und deren Niederlassung im Innern der Städte, wo sich der Heerd verpönter Neuerungen befand, begünstigt. Mit unglaublicher Schnelligkeit siedelten sich die Söhne des heiligen Franziskus von Assisi, dessen Lehren Honorius III. im Jahre 1223 feierlich bestätigt hatte, in ärmlichen Klöstern innerhalb der Mauern deutscher Städte an, um mitten im regen irdischen Treiben, für die Reinheit des Glaubens, das Heil der Seelen und die religiöse Erbauung der Bürger zu sorgen. Wenn das Interdikt auf einer Stadt lastete, wenn alle kirchlichen Akte, mit Ausnahme der Taufe, verboten waren, wenn der eherne Mund der Glocken schwieg, wenn das Mahl des Herrn selbst nicht einmal den Sterbenden gereicht werden durfte, wenn die Beerdigung ohne die gebräuchlichen kirchlichen Ceremonien erfolgen, wenn reicher Schmuck der Kirchen verhüllt und entfernt werden mußte, dann waren es die mit dem Papst selbst zerfallenen armen Bettelmönche, welche betrübten Seelen den Trost der Kirche spendeten. Aehnliche Grundsätze befolgten zwar auch die Söhne des heiligen Dominikus, ihnen wurde aber die schwere Aufgabe, das deutsche Volk von dem Gifte ketzerischer Lehren zu befreien. An Arbeit fehlte es ihnen auch nicht; aber der gewerbetreibende Bürgerstand erklärte sich mit solcher Energie gegen die Inquisition, welche bereits für Trier den Scheiterhaufen empfohlen hatte, daß dieselbe bereits 1234 wieder aus Deutschland verschwand. Das kräftige Widerstreben der mächtigen Städte gegen die Maßnahmen der Kirche erbitterte die Bischöfe so, daß sie auf dem Hoftage zu Worms, im Januar 1231, mit den mannigfachsten Beschwerden auftraten, in Folge deren der König, nach Berathschlagung mit den geistlichen und weltlichen Fürsten, verordnete, „daß kein Staat im Reiche Gemeindeverfassung, Rechtsgebräuche, Gilden und Zünfte (Verschwörungen), wie sie auch immer Namen haben möchten, aufrichten dürfe, und daß selbst der römische König nicht befugt ge-

wesen, ohne den Willen der Landesherren, den Ständen des Reichs solches zu gestatten." Dieser merkwürdige Reichsbeschluß, welcher den Städten sogar das freie Verbindungsrecht absprach, lautet, nach Ortloff, wörtlich so: „Heinrich von G. G. Röm. König Thun zu wissen, daß auf diesem Reichstag zu Worms gebothen worden, zu erkennen: ob eine Statt oder Marck, in unserm Reich gelegen, Gesellschaft, eigene Satzung, Zunft oder Eydbündniß aufrichten und ordnen möge? Darüber wir unsere Fürsten befraget. Die haben rechtlich gesprochen: Daß keine Stadt oder Markgesellschaft, sondern sazung, zunfft, verstrickung machen sollen. Dergleichen hätte es auch denen Herren der stätte und märckte, ohne unserer Maiest. Bewilligung, nicht gebühret. Darum wir dieselbe ganz abthun. Geben Worms den 22. Januar 1231." Da die Bürger der Stadt Worms, deren Bischof den Erlaß dieser Satzungen deshalb beantragt hatte, weil die reiche, prächtige Stadt, wohl geordnet nach Zünften, sich selbst ohne sein Zuthun regierte, fortfuhren, nach wie vor alle ihnen von den früheren Kaisern bewilligten Vorrechte einer königlichen Stadt auszuüben, so erließ der König schon im April und Mai desselben Jahres weitere, noch beschwerlichere Bestimmungen gegen den Verkehr mit ungeprägtem Silber und wegen der an den Märkten giltigen Münzen, zu Gunsten der fürstlichen Münzen. Der König verzichtete sogar auf das Recht, eine neue Stadt zum Nachtheil einer landesherrlichen zu bauen, und bestimmte, daß neue Märkte alte nicht hindern sollten, und daß Niemand zu einem Markte, sowie zu Abweichung von der alten Straße gezwungen, auch der Meilenbann in den neuen Reichsstädten abgeschafft werden sollte. Endlich aber wurde gar die Pfahl- oder Ausbürgerschaft, auf der einzig und allein die Kraft vieler Städte, die Sicherheit Derjenigen, denen feste Orte ganz abgingen, und endlich die Blüthe des gewerblichen Lebens beruhte, auf's strengste verboten. Den königlichen Städten wurde untersagt, Hörige der Fürsten, Edlen und Kirchen aufzunehmen, ferner wurde ihnen aufgegeben, Alles zurück zu geben, was sie an Eigen und Lehen über benachbarte Grundherren an sich gebracht hatten. Die Gerichtsbarkeit sollten sie über den Umfang der Stadt nicht ausdehnen, kein Lehngut ohne den Willen des Landesherren als Pfand nehmen u. s. w. Der Zweck aller dieser Bestimmungen lief darauf hinaus, die aufblühenden, unabhängigen, gewerbethätigen Gemeinwesen zu Gunsten der landesherrlichen Macht zu beseitigen. Man glaubte diesen Zweck besonders dadurch um so sicherer zu erreichen, daß man die Anlage von Burgen Jedermann ohne geistliche Genehmigung verbot. Hierdurch nahm man den Städten indirekt das ihnen zustehende Befestigungsrecht. Den Schluß dieser bürgerfeindlichen Satzungen machte, im Juli 1232, die Bestimmung, daß die Erbschaft von den Hörigen, welche sich in einer Stadt angesiedelt hatten, und ohne Leibeserben mit Tod abgegangen waren, der Kirche zufallen solle, was seit unvordenklichen Zeiten nicht mehr geschehen war.

Alle diese Satzungen, welche König Heinrich ohne genügende Vollmachten erlassen hatte und durch welche er den Grund zur nachmaligen Landeshoheit

der Reichsstände legte, bestätigte Kaiser Friedrich II. auf dem Reichstage zu Ravenna im Januar 1231, und zu Udine, im Mai desselben Jahres, und dekretirte:

„Demnach, weil Rechtsvernachlässigungen in deutschen Landen, gewisse abscheuliche Mißbräuche unter gutem Schein in Schwung gekommen, zur Verkleinerung der Ehre der Reichsfürsten: widerrufe und vernichte er in jeder Stadt und in jedem Orte Deutschlands Gemeindeverfassung, Stadtrath, Bürgermeister oder Obrigkeit oder Amtleute beliebigen Namens, welche von der Gemeinheit der Bürger ohne Wohlgefallen der Erzbischöfe und Bischöfe aufgerichtet und bestellt seien, er hebe auf jegliche Handwerksverbrüderung, Zunft, Gesellschaft: wie von Alters her die Anordnung des Stadtwesens durch Verleihung des Kaisers den Erzbischöfen und Bischöfen zustehe, und in Folge dessen deren Beamten: kassire er alle Privilegien, offenen und geschlossenen Freibriefe, welche er selbst, oder seine Vorfahren, auch Erzbischöfe und Bischöfe über Genossenschaften, Gemeindeverfassung, Gemeinderath zum Schaden der Fürsten und des Reichs erlassen hätten, und bestimme für die Uebertretung eine Strafe von 50 Pfund reinen Goldes."

Der harte, gebieterische Ton und die Formeln des römischen Rechts, bemerkt Arnold, in denen das Edikt einherschreitet, können das schreiende Unrecht nicht verbergen, welches der Kaiser dadurch beging, daß er die Privilegien, welche die Städte zum großen Theil durch aufopfernde Treue und bereitwilligste Unterstützung der Kaiser und Fürsten verdient hatten, ohne Grund vernichtete. Das Edikt, welches mit einem einzigen, vernichtenden Schlage alle von der alten Grundherrschaft unabhängigen obrigkeitlichen Behörden der Bürgerschaft beseitigte, die Städte von Neuem der Herrschaft der Bischöfe unterwarf und deren ganze, historisch herausgebildete, durchweg auf das Genossenschaftswesen gestützte Verfassung vernichtete, wurde für diejenigen Erzbischöfe und Bischöfe besonders ausgefertigt, welchen es um die Vernichtung des städtischen und des genossenschaftlichen Wesens der Gewerbetreibenden besonders zu thun war. Dies waren die Erzbischöfe und Bischöfe von Besançon, Bremen, Köln, Worms, Mainz, Regensburg und Metz. Eine große Anzahl deutscher geistlicher Fürsten, von denen jeder einzelne den Bürgern Freibriefe ertheilt hatte, entblödete sich nicht, das unwürdige, deutsche Treue und deutschen Glauben verhöhnende kaiserliche Dekret zu bekräftigen und ein Geistlicher, der Bischof Siegfried von Regensburg, der Kanzler des Reichs und vertraute Rathgeber des Kaisers, erkannte die Ausfertigung desselben amtlich an.

Als nun aber der Kaiser sah, daß er durch die den Fürsten gemachten, rechtswidrigen Zugeständnisse für sich den gehofften Vortheil nicht erreichte, zögerte er keinen Augenblick, seine falschen Freunde aufzugeben und im geraden Gegensatze mit dem Inhalte seines Dekrets, am 15. Januar 1232, in Nürnberg seinen „Getreuen, den Schultheißen und gemeinen Bürgern zu Frankfurt, Wetzlar, Gelnhausen und Friedberg" das schon gedachte Versprechen zu geben, künftig keine Tochter oder Enkelin eines Bürgers zwangsweise mit einem aus dem königlichen Hofgesinde zu verheirathen und der junge König, welcher sich in den Besitz ausgedehnter Vollmachten gesetzt hatte, bestätigte der Stadt Worms am 17. März 1232 die Privilegien, welche das kaiserliche Edikt eben erst aufgehoben hatte. Darüber entstand zwischen der Stadt, die dem Edikte

von Ravenna keine Folge geleistet hatte, dem Bischof und dem König ein Streit, in dem der Kaiser wieder für den Bischof Partei nahm und über diejenigen Bürger die Reichsacht verhängte, welche sich unterfingen, den Beschlüssen von Ravenna zuwider, einen Rath zu bilden. Auch diese Drohung blieb indessen wirkungslos. Die Bürger wandten sich nochmals an den König, welcher am 3. August 1232 die Privilegien der Stadt wiederholt so bestätigte: Heinrich VII. von Gottes Gnaden römischer König und allezeit Mehrer des Reichs. In Anbetracht der Treue und des ergebenen und geneigten Willens unserer Getreuen, der Bürger von Worms, bestätigen wir ihnen kraft königlicher Gewalt und der von unserm Vater uns jüngst ertheilten Vollmacht die Privilegien sammt und sonders, welche sie von unseren Vorfahren, namentlich von Kaiser Friedrich, unserm Urgroßvater, von Kaiser Heinrich, unserm Großvater, sowie von unserm Vater, dem erlauchten Kaiser und Herrn erhalten haben, wollen auch, daß dieselben in Zukunft, wie seither, in Kraft und Geltung bleiben ohne Gefährde, und verbinden Jedermann, er sei vornehm oder gering, geistlichen oder weltlichen Standes, deren Verletzung bei Verlust unserer königlichen Huld und einer Strafe von hundert Pfund Goldes."

Schon am folgenden Tage, 4. August, forderte der König die Bürger auf, ihren Rath und ihre Innungen aufzuheben. Das desfallsige Mandat lautet so:

„Heinrich, von Gottes Gnaden römischer König und allezeit Mehrer des Reichs, seinen Getreuen, den Bürgern von Worms, Gnade und alles Gute zuvor. Auf Antrag unserer Räthe entziehen wir euch kraft königlicher Gewalt den Rath und die Innung, die ihr bisher in eurer Stadt gehabt habt, und befehlen euch, hinfort von solchem Herkommen abzustehen. Zugleich werden wir unsern geliebten Fürsten, den Erzbischof von Mainz, unsern lieben Vertrauten, den Markgrafen Hermann von Baden, und den Herrn Gerlach von Büdingen zu euch senden, damit sie in Gemeinschaft mit dem Bischof zu unserer und des Bischofs Ehre über die Verfassung der Stadt berathen und beschließen."

Einige Tage darauf machte der König die Stadt mit seinen Absichten näher bekannt, indem er, unterm 8. August, folgendes Mandat erließ:

„Heinrich, von Gottes Gnaden römischer König und allezeit Mehrer des Reichs, seinen Getreuen, den Bürgern von Worms, Gnade und alles Gute zuvor. Kund und zu wissen sei hiermit, daß wir zwischem euerm Bischof und euch den Frieden hergestellt, und euch mit ihm versöhnt haben, und ist unser Wille, daß ihr auf unsern Rath euern Rath und eure Innungen fallen laßt, und den Eid schwört, bei Meidung der Acht nur unserm Rath Folge zu leisten. Demnach haben wir beschlossen, nächstkommenden Johannistag (29. August), unsere lieben Vertrauten, den Erzbischof von Mainz, den Markgrafen von Baden, Gerlach Herrn von Büdingen, und Eberhard Truchseß von Walburg mit Vollmacht an euch abgeschickt, auf daß dieselben in unserm und des Reichs Namen zwischen euch entscheiden und ermitteln, was sie auch melden und vorschreiben, Glauben zu schenken; daran thut ihr unsere ernstliche Meinung."

Die Bestätigung der Privilegien vom 3. August, hatte den Zweck, die Nachtheile der kaiserlichen Achtserklärung von der Stadt abzuwenden und die streitenden Theile wieder mit einander auf gleichen Fuß zu setzen. Mit dieser Absicht standen die Mandate vom 4. u. 8. August insofern in Uebereinstimmung, als der König der Stadt alle Freiheiten gewährleistete, sofern sie nur den Rath und die Innungen aufgeben wollte.

Der widerwärtige Streit zwischen dem Bischof und der Stadt, die böse Frucht des Edikts von Ravenna, endigte damit, daß beide Theile mit einander am 27. Februar 1233 zu Oppenheim einen Vergleich abschlossen, welcher dem Rathe den Karakter einer republikanischen Obrigkeit nahm und die Stadt aus einem Freistaat in eine bischöfliche Kommune verwandelte. Der Artikel 14 dieses, vom König bestätigten Vergleichs hob alle Innungen mit Ausnahme der Hausgenossen und Wildwirker (Pelzhändler) auf. Dieser Artikel hatte indessen nicht den Zweck, die Zünfte als gewerbliche Genossenschaften wieder aufzuheben, sondern lediglich den, dieselben ihrer politischen Rechte zu entkleiden und sie in das alte Verhältniß zum Bischof zu bringen. Dies war die Strafe für die Zünfte, welche jetzt, wie die Geschlechter, selbstständig Rath und Gericht hielten und für ihre Angelegenheiten aller Wahrscheinlichkeit nach sich der Autonomie erfreuten, dafür, daß sie sich in Gemeinschaft mit den Geschlechtern gegen den Bischof gewendet hatten. Seitens der Münzer und Wildwirker war dies nicht geschehen und deshalb blieb deren Bestand gesichert. Mit dem Aufhören der politischen Bedeutung der Zünfte gingen dieselben zugleich des Rechtes verlustig, die Heimbürger zu wählen. Der Rückschritt, den der Gewerbe- und Bürgerstand in seiner Entwickelung machte, war vorzugsweise eine Folge des Strebens Heinrich's VII., seinem Vater die Herrschaft in Deutschland vollständig zu entreißen. Deshalb hielt er es mit den Feinden seines Vaters, und deshalb trat er launenhaft als Feind der Städte und des Gewerbestandes auf, und deshalb bestätigte und erweiterte er alle die harten, gegen das Bürgerthum gerichteten Bestimmungen, am 11. Februar 1234, in Frankfurt.

Fünftes Kapitel.

Erstarken der Selbstständigkeit der Zünfte.

Reichsunmittelbarkeit der schwäbischen Städte. Neue städtische Anlagen im Elsaß. Aufblühen der Städte in Hessen und Braunschweig. Zunftzwang in Frankenberg. Landfriedensgebot (1235) in deutscher Sprache. Zerstörung der Raubschlösser. Entstehung der deutschen Hansa. Natur des Tauschverkehrs im Eigenhandel, Hemmnisse desselben (Zölle, Räuber, Erpressungen, Bürgschaften). Mongolennoth. Geringe Bedeutung der schlesischen Gewerbe. Germanisirung Siebenbürgens. Heinrich Raspe und Wilhelm von Holland. Kaisertreue des Bürgerthums. Friedrich II. widerruft das Edikt von Ravenna (1245). Tod desselben. Sinken der Königsmacht. Aufsteigen der Souveränetät und der Selbstständigkeit des Bürgerstandes.

Kaiser Friedrich durchschaute endlich aber doch die teuflischen Absichten seines Sohnes, kehrte, nach funfzehnjähriger Abwesenheit, 1235 auf den zerrissenen, blutgedüngten deutschen Boden zurück, ließ Heinrich vom Fürstenrathe absetzen

und gefangen nehmen und bemühte sich nunmehr wieder, die ihm treu ergebenen Städte so viel wie möglich gegen die Uebergriffe der fürstlichen Herren zu schützen. Die Wirkungen dieser völlig veränderten Politik traten besonders zu Tage durch Uebertragung des Herzogthums Schwaben an das Reich, wodurch Ulm, Konstanz, Freiburg, nicht minder Memmingen, Ravensberg, Ueberlingen, Eßlingen, Tübingen, Wimpfen, Aalen, Biberach, Bopfingen, Buchau, Dinkelsbühl, Heilbronn, Schwäbisch-Gemünd, Schwäbisch-Hall, Kaufbeuern, Lindau, Pfullendorf, Rottweil, Reutlingen, Weiblingen, in denen sich wegen Mangel an Wasser- und Landstraßen kein reger Gewerbebetrieb entfalten konnte, Nördlingen, bedeutend als Meßort, endlich viele Orte, welche, wie Stuttgart, bereits den Keim künftiger Bedeutung aufgenommen hatten, sich aus königlichen oder herzoglichen Land- in kaiserliche oder Reichsstädte verwandelten, die späterhin sogar die Reichsfreiheit erlangten. Den Städten im Elsaß, wo erst nach dem Jahre 1230 Kolmar, Weißenburg, Schlettstädt, Kaisersberg, Mühlhausen, Münster im Gregorienthale, Ruffach und andere bürgerliche Orte entstanden, ließ der Kaiser zwar mannigfache Begünstigungen zu Theil werden; wegen der Ritter- und vornehmen und reichen Patrizierfamilien, den Feinden bürgerlich-gewerblicher Thätigkeit, welche daselbst ihren Sitz hatten, konnten diese Städte indessen nicht die bürgerliche Selbstständigkeit erlangen und den regen Verkehr entfalten, welcher den gleichzeitig im Norden und Osten aufblühenden Gemeinwesen gleich von Haus aus eigen war, und welcher auch die Städte Hessens in gewerblicher Hinsicht in den Vordergrund der Geschichte treten läßt. Ein Weisthum über die Vogtei Wetter, vom Jahre 1239, stellt es außer Zweifel, daß daselbst bereits Handwerkerzünfte bestanden haben. Jedenfalls war dies längst der Fall in den weit bedeutenderen Städten Kassel, Marburg und Frankenberg. Die Bürger von Frankenberg übten damals jedenfalls bereits den später so nachtheiligen Zunftzwang aus, denn in einer Urkunde vom Jahre 1291 ertheilen die Schöffen und die Bürgerschaft dieser Stadt dem Nonnenkloster in Georgenberg die Erlaubniß, Tücher aller Art, sowie Wollenstoffarbeiten, zu verfertigen und zu Markte zu bringen. Nicht blos die Tuchmacher, sondern auch die Bierbrauer, die Bäcker und Metzger bildeten übrigens daselbst Zünfte. Auch in der Stadt Witzhausen, in Hessen, bestand damals bereits eine Wollentucharbeiterzunft, welche ihre eigenen Rahmen, Färbehäuser und Walkmühlen hatte. Jedenfalls hatten sich aber auch die übrigen Handarbeiter daselbst in Zünfte abgeschlossen. Dies ergiebt sich aus einer von dem Landgrafen Heinrich I., im Jahre 1337, ausgestellten Urkunde, worin er die schon früher zwischen den Einwohnern der alten und neuen Stadt eingeführten „Einungen und Brüderschaften“ dergestalt bestätigt, daß Niemanden gestattet sein sollte, etwas auf diese Einung Bezügliches zu kaufen oder zu verkaufen, wenn er sich nicht in diese Brüderschaft oder Einung begeben habe, jedoch solle dies den in beiden Städten befindlichen Wollenarbeitern nicht nachtheilig sein.

Im August des Jahres 1235 berief der Kaiser einen Reichstag nach Mainz und bildete hier, umgeben von ehrwürdigen Prälaten, mächtigen Fürsten, muthigen

Rittern, heiteren Dichtern und einem jauchzenden Volke, geschmückt mit der neu befestigten Krone, das Herzogthum Braunschweig, mit dem er Otto, den tapfern Enkel Heinrich's des Löwen belohnte, welcher mit weiser Umsicht den Gewerbebetrieb seiner Städte Braunschweig, Lüneburg, Göttingen, Hannover, durch Gewährung von mancherlei Freiheiten, zu heben wußte.

Von ganz besonderer Wichtigkeit für das gewerbliche Leben waren die zweckmäßigen Reichsgesetze, welche Friedrich am 22. August des gedachten Jahres in Bezug auf den gekränkten Landfrieden erließ. Vor dem freigebornen kaiserlichen Hofrichter sollte der eidliche Beweis der Friedensverletzung geführt und nach dem Ausfall dieses Beweises der Friedensbrüchige verwiesen werden, oder die Hand verlieren, oder für immer ehr- und rechtlos sein. Unbefugter Zoll zu Land und Wasser wurde für Räuberei und Wegelagerei erklärt, rechtlichen Empfängern die Verpflichtung auferlegt, Brücken und Wege auszubessern und den Reisenden sicheres Geleite zu geben.

Dieser Landfriede ist besonders auch deshalb von Wichtigkeit, weil er das erste Gesetz ist, welches in deutscher Sprache öffentlich bekannt gemacht wurde; eine Erscheinung, welche das giltigste Zeugniß ablegt, für die gesammte Kulturentwickelung der deutschen Nation und für die Ausbildung ihrer Sprache, in der Reinmar von Zweter das Lob des Kaisers dichten konnte. Wie sehr es übrigens dem Kaiser ernst war, den Landfrieden zu handhaben, ergiebt sich daraus, daß er selbst eine Menge adliger Raubschlösser zerstörte.

Die Frucht der weisen Maßnahmen des Kaisers sollten die Städte nicht genießen. Derselbe ging, nachdem er seinen Sohn Konrad zum römischen König hatte wählen lassen, nach Italien zurück, wo er den Kampf mit den lombardischen Städten fortsetzte und das Schwert selbst gegen den Papst zog, der ihn durch seine furchtbaren Bannflüche zu vernichten trachtete.

Die Städte, die älteren und die neu entstandenen, z. B. Innsbruck, Emmerich, Koesfeld (Coesius Mons), Bocholt und Wahrendorf waren deshalb wieder darauf angewiesen, sich den nöthigen Schutz selbst zu gewähren, was ihnen überall auch in dem Grade gelang, daß sich ihr Handel und Gewerbe immer blühender entfalten konnte. Allen voran leuchtete Lübeck, welches selbst der Richtergewalt des Voigtes sich entzogen und das erste deutsche Rathhaus gebaut hatte, bereit seine Unabhängigkeit zu vertheidigen und im Einverständniß mit seinen Schwester- und Tochtergemeinden das Meer und den Handel zu beherrschen.

Dieses Streben resultirte lediglich aus den Umständen jener Zeit, welche den durch ihren Verkehr angesehenen und mächtigen deutschen Städten gestattete, mit fremden Fürsten ebenbürtig zu verhandeln. Waldemar, der Dänenkönig, sprach die Bürger von Braunschweig frei von Zoll und Strandrecht, dessen Sohn und Mitregent, König Erich, verhieß den Kölnern, 1232, in seinem Reiche Schutz für ihre Person und Gut, und Soest erwarb sich von demselben alle Vortheile, welche den Kölnern ertheilt worden waren.

Privilegien und Freibriefe vereinigten somit die überseeischen Interessen der deutschen Städte und Lübeck, die freieste und bedeutendste Seehandelsstadt, über-

nahm die Vorortschaft der zum Betriebe des Großhandels verbündeten Gemeinwesen, „mit diplomatischer Gewandtheit, bewunderswerther Umsicht und billiger Rücksicht auf die minder wichtigen Binnenstädte."

Während unter den Drangsalen der Zeit das betriebsame Bürgerthum die herrlichste Blüthe des deutschen Genossenschaftswesens, den Hansabund entstehen lies, während die Bannflüche Papst Gregor's IX. dem Heldenkaiser die geistlichen und weltlichen Herren abtrünnig machten und der unglückliche Hohenstaufe sich vergeblich abmühte, „unter freien Fürsten der Erste, der Lenker und Erhalter des Ganzen zu sein, dem als Oberhaupt die Bischöfe, die Fürsten, die Grafen, die Ritter, die Bürger in ihren eigenthümlichen Kreisen frei und unverletzt gegenüber stehen sollten," weil er sich zu spät auf die ihm treu ergebenen Städte stützte, drohten die, vom äußersten Ende Ostasiens, von den unwirthlichen und unfruchtbaren Ufern des Amur und von Koreas Küste heranwälzenden Mongolenhorden das deutsche Reich zu vernichten. Rußlands Fürsten und Völker waren durch diese rohen Götzendiener bereits unterjocht, Kiew und Moskau war vernichtet und Polen verwüstet. Um dem drohenden Untergange zu entgehen, vereinigte sich Lübeck mit Hamburg dahin, eins zu sein in Freud und Leid, und insbesondere die Seeräuber, welche die Bürger von der Mündung der Trave bis nach Hamburg und die Elbe hinab bis an's Meer feindlich anfielen, auf gemeinsame Kosten zu verfolgen und zu vernichten. Diese Vereinbarung, namentlich das durch dieselbe hergestellte Rechtsverhältniß der beiden größten und mächtigsten deutschen Handelsstädte an der Ostsee und an der Nordsee, bildete die Grundlage, auf dem sich der Hansabund aufrichtete, mit einer Verfassung, welche jener Zeit entsprach. Aller Handel war damals ein Eigenhandel und das kaufmännische Vertrauen eine reine Unmöglichkeit. Aus diesem Grunde war der Kaufmann genöthigt, seine Waaren noch immer nach den entfernten Handelsplätzen hin entweder selbst zu begleiten oder durch einen zuverlässigen Reisediener begleiten zu lassen. Unsägliche Beschwerden verursachten dem reisenden Händler die vielen Land- und Wasserzölle, welche in den unzähligen kleinen Gebieten in Deutschland, in den Niederlanden und in Frankreich erhoben wurden, ganz abgesehen von den Gefahren, die ihm die Landstreicher und Straßenräuber bereiteten. Landesherrliche Beamte gewährten den Reisenden allerdings bewaffnetes Geleit, eine Sicherheitsmaßregel, die indessen bald in ein reines Erpressungssystem ausartete. Um allen diesen Uebelständen zu entgehen, bewaffneten die reisenden Kaufleute ihre Leute, wozu sie früher, ehe die Städte das Waffenrecht erlangten, der höheren Genehmigung bedurften. Damit waren indessen keineswegs alle Gefahren für den Verkehr beseitigt. Das empfindlichste Gebrechen jener Zeit, bemerkt Hüllmann, waren die erzwungenen Bürgschaften. An jedem Bürger einer Stadt, ja an jedem Bewohner einer Landschaft, suchten die Bürger und Bewohner einer andern sich schadlos zu halten, wenn sich unter den Mitbürgern derselben böse Schuldner befanden. So kam es, daß nicht selten die Güter eines durchreisenden Kaufmanns in Beschlag und er selbst in Haft genommen wurde.

Alle diese dem Verkehr in Aussicht stehenden Gefahren überwog aber doch die Furcht vor den Mongolen, welche die Mark, die Lausitz, Meißen, das Osterland und Preußen zu vernichten und das betriebsame Leben zu ersticken drohten, das sich in den neu aufblühenden Städten Berlin und Köln, Köpenik, Müncheberg, Lebus, Brandenburg und Küstrin; Naumburg an der Saale und Zeitz, und in den Ordensburgen Natangen, Bartenstein, Heilsberg und Braunsberg entfaltet hatte. Die nächste Gefahr aber stand Schlesien bevor, wo sich seit der Zeit Wladislav I. von Polen, des Ahnherrn aller schlesischen Piasten, die uralten Orte Krossen, Glogau, Breslau, Goldberg, Löwenberg, Neumarkt, Naumburg a. Queis, Striegau, Landshut, Brieg, Glogau, Liegnitz, Oels, Oppeln, Reichenbach und andere minder bedeutende Orte, dem Strom deutscher, besonders adeliger Einwanderer nachhaltig eröffnet hatten. Letztere hatten die alten Einwohner verdrängt und betrieben Handel und Gewerbe in den von ihnen neu begründeten oder bürgerlich belebten Orten, von denen mehrere das Recht der Stadt Magdeburg bekamen, deren Zünfte trotz der Satzungen von Worms und Ravenna, ihren uneingeschränkten Fortbestand gehabt hatten. Die sprichwörtlich gewordene polnische Wirthschaft verhinderte indessen die deutschen Gewerbetreibenden noch einen regen Verkehr zu entfalten. So stand es damals in dem jetzt gewerblich blühenden Schlesien, als die Mongolen heranstürmten. Aus Furcht vor ihnen floh ein großer Theil der Einwohner Breslau's, und ein anderer zog sich in die Burg zurück, so daß die Mongolen ungehindert die aus hölzernen Häusern bestehende Stadt in Asche legen konnten. Von hier wandten sich dieselben, 450,000 Mann stark, nach Liegnitz, wo sie Heinrich II. oder der Fromme, Herzog von Schlesien, an der Spitze von 30,000 muthvollen Rittern und Edlen aufhielt. Vor Wahlstatt kam es am 9. April 1241 zu einer blutigen Schlacht, in der die Mongolen nach hartem Kampfe zwar Sieger blieben, aber dennoch durch die zahlreichen Burgen und festen Städte und Klöster, durch den erfahrenen tapferen Widerstand der deutschen Ritter, und durch die Wehrhaftigkeit der Bevölkerung des Landes von jedem weiteren Vordringen auf diesem Wege zurückgeschreckt wurden. Sie wandten sich jetzt südlich nach Mähren, und nachdem sie am 21. Juni 1241 vor Olmütz eine furchtbare Niederlage erlitten hatten, nach Ungarn und dann nach Siebenbürgen, wo deutsche Einwanderer sich niedergelassen, und festhaltend an deutscher Sitte und deutschem bürgerlichen Wesen, die Städte Hermannstadt, Müllenbach, Klausenburg, Schaesburg und Kronstadt gegründet hatten. Die Mongolen machten zwar noch einmal den Versuch, von Ungarn aus nach Deutschland einzudringen, sie wurden aber zwischen Wien und Wienerisch-Neustadt von der Ritterschaft Friedrich's des Streitbaren und seinen deutschen Waffengenossen so auf's Haupt geschlagen, daß sie die Flucht ergriffen und in ihre Heimath zurückkehrten.

Selbst die drohende Mongolennoth, welche deutsche Fürsten, Ritter und Bürger thatkräftig abzuwenden wußten, hatte Kaiser Friedrich II. nicht vermocht, nach Deutschland zurückzukommen. Die Kämpfe gegen die Päpste hielten ihn in Italien

zurück. Dieselben wurden mit solcher Erbitterung geführt, daß Innocenz II., früher der intimste Freund des Kaisers, es wagen durfte, ihn von der nach Lyon berufenen ökumenischen Synode aller seiner Kronen für verlustig erklären zu lassen. Deutschlands Fürsten aber wurden aufgefordert, einen neuen Kaiser einzusetzen. Die geistlichen Kurfürsten wählten in Folge dessen, 1246, Heinrich Raspe, Landgrafen von Thüringen, und als dieser, 1247, starb, den Grafen Wilhelm von Holland zum deutschen König. Das war übrigens die letzte Wahl, bei welcher auch auf die Stimme einiger minder bedeutenden weltlichen Fürsten Rücksicht genommen wurde. Eine große Anzahl von Aebten und Grafen hatte sich, überzeugt von der Einflußlosigkeit ihrer Stimme, an den Wahlverhandlungen längst nicht mehr betheiligt. So kam es, daß die Wahl des Reichsoberhauptes, anfänglich ein Recht aller Reichsministerialen, seit Ende des zwölften und Anfang des dreizehnten Jahrhunderts blos auf die größeren überging und um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts das ausschließliche Recht von drei geistlichen und vier weltlichen Fürsten, Kur- (Wahl-) Fürsten wurde, deren Würde aus den Reichshofämtern (Erzämtern) entsprang und welche das kaiserliche Kapitel bildeten.

Der neu gewählte König vermochte sich indessen nicht zu behaupten, weil er arm, unbeschützt und machtlos und deshalb ohne jede Autorität war.

In Folge dessen stieg die Gesetzlosigkeit in Deutschland immer mehr und nöthigte das deutsche handel- und gewerbetreibende Bürgerthum, einstehend für das gekränkte Recht und die gestörte Ordnung, zum ersten Male mit fühlbarem Nachdruck in die öffentlichen Angelegenheiten einzugreifen. Dasselbe war bereits so mächtig geworden, daß des Kaisers feindliche Satzungen überall ohne Wirkung blieben; dennoch blieb es ihm so unwandelbar treu ergeben, daß es ihm nicht einmal eine bürgerfeindliche Absicht beimaß. In dieser Treue wankte das Bürgerthum auch jetzt nicht. Nur Friedrich erkannte dasselbe als seinen Schutzherrn an. Das weitere Sinken der kaiserlichen Macht, damals gleichbedeutend mit fortschreitender Unordnung, fürchtend, hielten die Städte immer treu zum Kaiser, welcher sich dafür auch nicht undankbar erwies. So z. B. fertigte er der schwer gekränkten Stadt Regensburg, wo das Edikt von Ravenna in der Hand des Bischofs zu einer gefährlichen Waffe gegen die Bürger geworden war, eine Urkunde aus, in der er das Edikt widerrief und der Stadt die alten Freiheiten und Rechte ausdrücklich bestätigte. In dieser hierüber unterm 10. November 1245 ausgefertigten Urkunde heißt es: „Wiewohl der Kaiser in der Reichsversammlung zu Ravenna den geistlichen Fürsten nachgegeben, und alle Gemeinderäthe, Bürgermeister, Pfleger und Amtleute, die ohne Willen der Bischöfe gesetzt worden, abgeschafft habe; auch Bischof Siegfried von Regensburg darüber Brief und Siegel erhalten; so sei der Bischof, einst Kanzler und vertrauter Rath, weil er an dem Kaiser meineidig geworden und seine Geheimnisse dem Gegner, dem Papst, verrathen, solcher Gnaden ferner unwürdig und deshalb gestatte der Kaiser den freien Bürgern, „zu seiner und des Reichs Ehre, wie zu ihrem Besten,“ einen Gemeinderath aufzurichten, Bürger-

meister, Pfleger und Amtleute, nach ihrem Belieben zu setzen, und erkläre jenes mit dem Geldsiegel dem Bischof zur Aufhebung ihrer frühesten Gerechtsame bekräftigte Privilegium für nichtig." Somit hatte der Kaiser selbst die Zünfte in Regensburg wieder hergestellt, namentlich auch die der Kaufleute (Großhändler), denen in dem königlichen Freiheitsbriefe vom Jahre 1230, dem ältere ähnliche Urkunden, vorzugsweise der Brief Philipp's von Schwaben, vom Jahre 1207, zu Grunde gelegen, die Erlaubniß zur Wahl eines Hansagrafen ertheilt worden war.

Es konnte nicht fehlen, daß sich bald auch andere Städte darauf beriefen, daß der Kaiser die Freiheiten der Bürger und die Zünfte wieder hergestellt habe, zumal sie vom Kaiser dann nicht abfielen, als Innocenz das Kreuz gegen denselben predigte. Aber alle Treue des Handels- und Gewerbestandes vermochte den Fall des schwäbischen Kaiserhauses nicht abzuwenden. Eben, als das Glück anfing, sich Friedrich II. zuzuwenden, starb am 13. Dezember 1250 zu Fiorentino, der geistvollste, entschlossenste und tapferste Hohenstaufe. Wenn es aber wahr ist, daß, unabhängig von jedem Zeitalter und dessen höherem oder niedrigerem Standpunkte, zwei Merkmale den großen Fürsten bezeichnen: vielseitige, reifliche Erwägung und Prüfung vor der Abfassung wichtiger Beschlüsse, dann aber fester Wille und folgerechtes Verfahren: dann freilich hat man keinen Grund, die Staatsklugheit der Hohenstaufen zu preisen, so erhaben auch der Platz ist, den sie in der Reihe der deutschen Kaiser einnehmen, und die Staatsklugheit Friedrich's zu rühmen, haben wir, nach der vorstehenden Darstellung, ebenfalls keine Veranlassung, so sehr wir auch der Reinheit seiner Bestrebungen Gerechtigkeit widerfahren lassen wollen. Deshalb sargte man mit ihm auch die deutsche Königsmacht, die ohnehin nur noch ein Schatten gewesen war, vollständig ein, um nach und nach der Souveränetät Platz zu machen, dem betriebsamen Bürgerstande dagegen immer größere Selbstständigkeit zu gewähren. In Basel bildeten sich (1248) die Zünfte der Metzger, Maurer, Gypser, Zimmerleute, Wagner und Töpfer; Worms, Speier, Oppenheim, Mainz, Frankfurt, die Städte der Wetterau verbanden sich als selbstständige Gemeinwesen; Soest, Münster und Dortmund vereinigten sich gegen ihre Feinde und riefen die Städte an der Elbe zur Hilfe gegen den Raubadel; in Brandenburg erbauten sich die Bürger ein Rathhaus, unter dessen Lauben und Hallen die Kaufleute und Handwerker ihre Gewerbe betrieben und in Pommern, Mecklenburg, Schlesien und Preußen erstand eine Stadt nach der andern, unter lübischem oder magdeburgischem Rechte gewerblich aufblühend. Den Namen der damals vorhandenen Städte traten in der Folge nur noch solche hinzu, welche in der Industrieperiode entstanden sind, oder solche, welche als fürstliche Residenzstädte emporblühten, wie Mannheim, Karlsruhe, Potsdam u. s. w. An den Ufern des Rheines und Maines, an der Werra und an der Fulda waren die fleißigen, kräftigen Städtebewohner bereit, sich zu gegenseitigem Schutz, die Hände zu bieten. Lübeck und Hamburg aber, zum ruhigen Betriebe des Handels und Gewerbes bereits verbunden, hatten den Muth, den Dänenkönig Erich,

der es gewagt hatte, die lübischen Schiffe im Sunde und an der Küste von Schonen anzuhalten, in seinem eigenen Lande anzugreifen und Kopenhagen zu erobern und zu verbrennen. Vortheile der mannigfachsten Art waren den beiden Verbündeten in fremden Staaten bereits zu Theil geworden. Jetzt war der Zeitpunkt erschienen, welcher Lübeck zum Vertreter der ganzen Kaufmannsschaft machen sollte, indem dasselbe mit fernen Mächten die erlangten Handelsvortheile durch Verträge für sich selbst und den deutschen Handelsstand abzuschließen begann. Ueber dem Grabe des deutschen Königthums leuchtete die Morgenröthe bürgerlicher Freiheit in allen jetzt bedeutenden deutschen Städten mit einer arbeitslustigen Bevölkerung, einig in dem sittlichen Streben, unter der Herrschaft des Gesetzes, durch Handel und Gewerbebetrieb ihre Wohlfahrt zu fördern.

Sechstes Kapitel.

Schutz der Gewerbe durch Städtebündnisse.

Die kaiserlose Zeit. Das sittliche Streben des Gewerbestandes. Rudolf von Habsburg. Schutzbündnisse der Städte in Alemannien, Schwaben und rheinisch Franken. Wernsbrücker Bund (1253). Bund der Städte Mainz, Worms, Oppenheim, Speier, Straßburg, Köln, Basel, Frankfurt, Bremen ꝛc. (1253—1256), und der Fürsten und Herren. Zunftkampf in Köln. Politische Rechte der Zunftgenossen in Soest. Bündnisse der Städte der Wetterau und in Franken. Ruhige Entwickelung des Gewerbewesens in Böhmen, Mähren, Schlesien, Pommern und Preußen. Grundzüge des Hansebundes (1255—1266).

König Konrad (IV.), Friedrich's II. Sohn, den Gegenkönig des ohnmächtigen Wilhelm, ereilte in seinem Streben, wenigstens den Besitz des apulischen Reiches zu retten, der Tod schon im Jahre 1254. Sein unglücklicher Sohn Konradin, schon in frühester Jugend ein entblätterter Stamm, dem nichts als die Hoffnung geblieben, die so oft täuscht, wurde auf Anordnung des unedlen, blutdürstigen, beutegierigen Karl von Anjou, dem Papst Clemens IV., das Erbe der Hohenstaufen verliehen hatte, aber gegen den Willen des letzteren, wie Raumer bewiesen hat, am 29. Oktober 1268 auf dem Marktplatz zu Neapel, auf der Schwelle des Jünglingsalters, 16 Jahr alt, enthauptet. Mit ihm endete das einst so mächtige Geschlecht der Hohenstaufen, dessen Fall zwar nicht heilsam für das Ganze, wohl aber für Manche zum Vortheil war. Was von den Besitzungen dieses Hauses noch übrig war, fiel an Baiern, Baden und Württemberg. Für Deutschland aber brach die kaiserlose, traurige Zeit an, welche nach dem Tode Wilhelm's von Holland, 1256, Alfons, König von Kastilien, den ein Theil der Fürsten, und Richard, Graf von Cornwallis, den

der andere Theil gewählt hatte, ausfüllte. Die Ohnmacht dieser Fremdlinge, der Aberglaube unserer Altvorderen, die Abhängigkeit derselben von der Kirche, die unweisen Gesetze Friedrich's I. über das Fehderecht und die Selbsthilfe, erstickten jedes Rechtsgefühl, jede Nationalehre und untergruben den Bestand des deutschen Reichs. Nur einen Stern erblicken wir leuchtend an Deutschlands verfinstertem Horizonte: nur ein gemeinsames, sittliches Interesse tritt uns aus dem furchtbaren Chaos des schmählichsten, blindesten Egoismus jener Zeit entgegen, drangvoll, muthig und ehrenhaft nach Geltung ringend, so rein strahlend, daß es einzig und allein im Stande ist, den Menschenfreund mit der Mordgier, Raublust, Unvernunft, mit der schamlosesten Ungerechtigkeit, mit dem elenden Knechtsinn, kurz mit der vollendetsten Unehre jener Zeit auszusöhnen. Dieses sittliche Interesse vertritt allein der Handels- und Gewerbestand, ernst in seinem Willen, ausharrend in seinem Hoffen und Streben und bewundernswürdig in seinem Thun und Treiben, männlich stark in seinem ruhigen Schaffen, welcher die sozialen Verhältnisse umgestaltend, statt der Herren und Knechte, ein Volk in der wahren Bedeutung des Wortes schuf, ohne welches keine Volkswirthschaft, folglich auch kein wahres Glück der Glieder eines Staates gedacht werden kann. Während alle Bande des Staatswesens zerrissen, während alle gesellschaftlichen Zustände aus den Fugen gingen, während die aufkeimende Fürstenmacht erst nach und nach eine Gestalt gewinnen konnte, welche dem Ganzen zum Vortheil gereichte, hielt der betriebsame Bürgerstand, der allerkleinste Theil der Bevölkerung, unverzagt fest an dem Gedanken einer gedeihlichen Fortentwickelung der Gesellschaft, und stellte unerschrocken das Recht fest gegenüber dem Eigennutz, der Gewalt, dem Raube und dem Mord. Diplomatisch klug, brüderlich einig, wahrhaft, ehrliebend und bewundernswerth geschickt, fleißig, betriebsam, geht allein der Gewerbestand, der handel- und gewerbetreibende Bürger, aus dem Jammer, der Noth und dem Elend hervor, welche zwei Jahrhunderte hindurch Deutschlands Gauen vom Rhein bis an den Pregel, von den Alpen bis zur Nord- und Ostsee erfüllten. Allerdings begann mit Rudolf I., Grafen von Habsburg, von 1273 an König und Kaiser der Deutschen, eine neue Aera, aber die kaiserliche Macht war doch zunächst nur sehr gering, das Reichsoberhaupt nur die Spitze einer fürstlichen Reichsaristokratie. Nach und nach stellten sich dem Kaiser auf den Reichstagen auch die Vertreter der großen Städte zur Seite, deren Reichthum und Wehrhaftigkeit, Bedeutung und Macht, gestützt auf einen blühenden Handel und regen Gewerbebetrieb, sich von jetzt an noch mehr hob. Handel und Gewerbe hätten indessen diesen Umfang ohne die stark machenden Bündnisse der Städte unter einander nicht gewinnen können. Am fühlbarsten trat das Bedürfniß zur innigen Verbindung in den vielen aufblühenden Städten in Alemannien, an beiden Ufern des Rheins, in Schwaben und Rheinisch-Franken zu Tage, da es diesen Städten, unter der Herrschaft vieler Herren, seit dem Erlöschen der Herzogsgewalt, an einem Oberrichter fehlte. Groß war die Noth des geknechteten hörigen Landmanns in den herrlichen, aber verwüsteten Gauen am Rhein und im schönen Schwaben-

lande. Denn außer dem Kaiser, den Fürsten und den Bürgern gab es noch eine Macht im Reiche: das war der völlig unabhängige Ritterstand, welcher „außer den Rechten des Landesherrn keine herrschaftlichen Rechte weiter anerkannte, auf kurze Zeit Kriegsdienste leistete, aber sonst ganz ungebunden und frei lebte.“ Mit den Fürsten theilten die durch die Kreuzzüge und die Römerfahrten zu hohem Glanze gelangten und der Zahl nach bedeutend verminderten Ritter Beruf und Lebensweise. Wie diese, wollten sie Landesherren vorstellen und über ihre Güter und Leute herrschen; mit den Städten, aus denen sie sich mit dem Verluste der politischen Freiheit wandten, theilten sie dagegen das Streben nach Unabhängigkeit. Zanksüchtig, mordlustig und beutegierig waren sie der Mehrzahl nach wie die großen Herren. Jede Fehde beider begann zunächst mit der Plünderung und dem Niederbrennen der Höfe und Weiler des Gegners. Die ärmliche Hütte und das brodspendende Feld des armen Bauers schützte nichts und sein Leben war wehrlos in die Hände seiner grausamen Unterdrücker gegeben, denen gegenüber es für ihn keinen Schutz und kein Recht gab. Dagegen befanden sich die weltlichen Herren im Besitz des Rechts der ersten Nacht, welches selbst dann die Quelle vieler Mißbräuche war, wenn darunter, wie Raumer meint, weiter nichts zu verstehen sein sollte, als eine Abgabe für die Erlaubniß zum Heirathen. Urkundlich steht nämlich fest, daß an mehreren Orten Deutschlands die leibeigenen Töchter jene Erlaubniß mit so viel Käse und Butter abkaufen konnten, als ihr Hintertheil dick und schwer war, woraus erhellt, daß die in Rede stehende Befugniß so recht eigentlich der viehische Auswuchs der menschenunwürdigen Leibeigenschaft gewesen ist. Den Landleuten gegenüber befanden sich allerdings die Kaufleute und Gewerbetreibenden insofern in besserer Lage, als ihnen die Mauern, Wälle und Gräben der Städte Schutz gewährten, aber der reisende Kaufmann mit seiner Waare war doch zu Land und zu Wasser der Raubsucht der kleinen Dynasten und des Adels ausgesetzt, welcher die Straßen nach Lust und Laune sperrte, Zölle in festen Thürmen erhob, Geleitsgeld erpreßte, auch nicht selten, aus dem Stegreif, wegelagernd den unschuldigen Wandersmann anfiel, beraubte, mordete und seine Beute auf seinen unzugänglichen Felsennestern zu bergen wußte. Wie es damals in Deutschland aussah, davon entwirft Zorn in der Wormser Chronik, in markigen Zügen folgendes Bild: „Damals eben stund's in Deutschland und fürnehmlich am Rhein also, daß wer der stärkste war, der schob den andern in den Sack, wie er konnte und möchte: die Reuter und die Edelleute nährten sich aus dem Stegreif, mordeten, wen sie konnten, verlegten und versperrten die Päß und Straßen und stellten denen, so ihres Gewerbes halber über Land gehen mußten, wunderlich nach; daneben hatten etliche Herrschaften neue Zölle am Rhein aufgerichtet; auch war das arme Volk mit übermäßigen, unbilligen Schatzungen hoch beladen und beschwert.“

Wie in Schwaben und am Rhein so trübe sah es auch in Westfalen und Engern aus. Hier wütheten die meiningischen, thüringischen, hessenischen und braunschweigischen Kriege und die Fehden des Erzbischofs von Köln, Kon-

rad von Hochsteden, mit dem Adel von Westfalen, machten die nach den Seestädten führenden Hauptstraßen ebenso unsicher, wie die ritterbürtigen Schnapphähne. Deshalb erhoben auch die Rathmänner von Bremen, Stade, Hamburg, Lüneburg, Quedlinburg, Halberstadt, Helmstedt, Goslar, Hildesheim, Braunschweig, Hannover, Wernigerode und andere Städte Sachsens bei den Schöffen von Gent mit Recht die Klage, „daß sie, gegen alle alte Freundschaft und alles Recht, gezwungen werden sollten, die flandrischen Kaufleute zu entschädigen, wenn diese auf dem Wege zu ihnen ihre Waare verlören. Sie selbst könnten ihr geraubtes Gut nicht den Händen der Tyrannei entreißen, weil diese sich auf ihre Burgen, Berggipfel und steilen Felswände zurückzöge, die so fest wären, daß auch die Landesfürsten nicht vermöchten und unternähmen, solchen Frevel zu bändigen. Innerhalb der Mauern ihrer Städte und Festen wollten sie die Gäste völlig vor Schaden schützen; würde aber ihre Bitte um Abstellung der Forderung Gents nicht erhört, so zögen sie bei der Gelähmtheit der Reichsgewalt es vor, ihre Habe lieber daheim zu bewahren, als noch Mühsale und Schaden davon zu tragen." Wir ersehen daraus, daß dem Handel und der Gewerbethätigkeit der fleißigen Bürger Sachsens gänzlicher Stillstand drohte. Um dieses Unglück abzuwenden, gab es in einer Zeit, in der das Königthum und der Reichsverband für die Sicherheit der Person und des Eigenthums keine hinreichende Garantie leistete, in der die Bürger den großen und kleinen Herren ohnmächtig gegenüber standen, nur ein einziges Mittel: ein Bündniß der Städte, geeignet, die fehlende Reichsgewalt zu ersetzen, an deren Stelle die Autorität des Rechts zu stellen, und Ruhe und Ordnung auf dem Wege der Selbsthilfe aufrecht zu erhalten, in ähnlicher Weise und nach dem Vorbild der italienischen und süddeutschen Städteverbindungen und wie Lübeck und Hamburg. Dieses Mittel brachten jetzt Münster, Soest, Dortmund und Lippstadt in Anwendung. Deren Schöffen und Konsuln schlossen nämlich im Juli 1153 in Wernsbrück ein Bündniß ab, in dem es heißt: „Wegen vielfacher Noth durch häufige Niederwerfung, Beraubung und Mißhandlung seien sie übereingekommen, in ihren Städten jeden Friedbrecher, Räuber Geldanleihen und Alles, was ihm Vortheil und Ehre verschaffen könne, zu versagen; wäre der Gewaltthäter Burgmann eines Herren, auch diesem und allen seinen Rittern und Knechten, wo irgend sie säßen, jeden Nutzen der Art zu entziehen. Sei irgend ein Räuber auf Klage des Beschädigten geächtet, so dürfe der Beschädigte in jeder der Städte die Rechtshilfe ansprechen, und solche Forderungen erwarten, als der ansässige Bürger. Zöge einer ihrer Bürger in eine der Städte und wage, wegen augenscheinlicher Gefahr Gutes und Leibes nicht, sie zu verlassen, so müßten die fremden Bürger den Gast sicher geleiten, wie den eigenen Mitbürger. Ein siegelbrüchiger Schuldner des Ritterstandes solle nirgend ein Ansehen erhalten, bis er seine Schuld bezahlt. Niemand aus ihrem Bunde dürfe geraubtes Gut einer Genossenschaft kaufen, eintauschen oder verkaufen, bei Strafe als Mitschuldiger zu gelten."

Ein Privatmann, welcher diese Anordnung übertrat, mußte 10 Mark und ein Faß Wein an seine Stadt als Buße entrichten; er verlor seine Ehre und den Namen eines Biedermannes, sobald zwei Biedermänner Zeugniß gegen ihn ablegten; sprach kein Zeuge gegen ihn, so konnte er sich nur durch den Eid von sechs Unbescholtenen reinigen. Eine der Uebertretung beschuldigte Stadt bedurfte zwölf Eideshelfer zur Entlastung, sechs aus dem sitzenden Rath und sechs aus den Bürgern. Dem Vorbilde dieser Städte folgten im Februar 1254 Mainz und Worms, welche sich zur Abwehr alles Unrechts, zur Erhaltung gegenseitigen bürgerlichen Rechts und zur schiedsrichterlichen Schlichtung aller Streitigkeiten durch Obmänner aus beiden Städten vereinigten. Diesem Bündniß trat schon im April desselben Jahres Oppenheim bei. Es wurde bestimmt, „daß nicht allein die Großen unter ihnen, sondern auch die Kleinen, geistliche und weltliche, auch die Juden in ihren Städten, ihren Schutz genießen sollten." Zur Beseitigung von Mißhelligkeiten unter einander und zur Vermeidung von Kriegen sollten zwölf Genannte, zu denen jede Stadt vier ehrbare Rathmänner stellte, ein Schiedsgericht bilden.

Das war der, dem genossenschaftlichen Prinzip entsprungene Keim, welcher den Handels- und Gewerbestand, das Bürgerthum, vor dem drohenden Untergange rettete, den Grund zur Reichsstandschaft der Städte legte, die Reichseinheit erhielt und den Gedanken eines großen Bundes erweckte, welcher, nach Auflösung des Reichs in eine große Anzahl selbstständiger Territorien und Korporationen, die einzelnen Glieder noch drei Jahrhunderte lang, wenn auch nur lose, zusammen hielt.

Die Vortheile, welche das Bündniß versprach, waren so groß und so in die Augen springend, daß demselben immer eine Stadt nach der andern beitrat. Im Jahre 1255 zählte der Bund, den König Wilhelm bestätigt hatte, bereits 60 Glieder, darunter Speier, Straßburg, Köln, Basel, Frankfurt und sogar Bremen, und er entwarf in den Jahren 1253—1256 nach Raumer folgende Vereinsgesetze:

„Es soll Friede sein auf zehn Jahre für Hohe und Niedere, Geistliche und Laien, die Juden nicht ausgenommen. Alle durch Reichsgesetze unbestätigten Zölle sind rechtswidrig und hören auf. Raubschlösser werden durch gemeinsame Anstrengungen unter erwählten Anführern zerstört; den Rechten der Kirchen, Fürsten und Adligen wird man aber in keiner Weise zu nahe treten. Gegen Feinde und Friedensbrecher leisten sich Alle Beistand. Ohne gemeinsamen Beschluß soll indeß kein Krieg erhoben, viel weniger einem erklärten Feinde heimliche Hilfe von Bundesgliedern geleistet werden. Wer mit Friedbrüchigen irgend in Gemeinschaft tritt, ihnen beisteht, oder Beute von ihnen kauft, wird hart bestraft und aus den Städten ausgewiesen. Der Bund wird die Bauern und armen Leute schützen, wenn sie den Frieden halten; bekriegen und strafen, wenn sie an Fehden und Unbilden Theil nehmen. Rechtsfragen und Streitigkeiten unter Bundesgliedern entscheiden erwählte Geschworene, und in gewissen wichtigen Fällen der ganze Bund. Worms ist Haupt- und Mittelpunkt für die oberen, Mainz für die unteren Städte; jährlich werden vier Versammlungen in Köln, Mainz, Worms und Straßburg gehalten. Die oberen Städte von Basel bis zur Mosel stellen 100, die unteren Städte 500 Kriegsschiffe, und eine verhältnißmäßige Anzahl Matrosen und Landsoldaten. Gewisse Geldbeiträge werden von den Geschworenen

nach dem Vermögen erhoben und berechnet. Jedes Bundesglied kann von seinen Nachbarn eine Erklärung verlangen, ob sie dem Frieden beitreten wollen; wenn nicht, so werden sie als fremd betrachtet und haben keinen Theil an den Vortheilen desselben."

Die Bedeutung dieses auf ehrbare Freiheit, wechselseitiges Bedürfniß und auf den segenspendenden Frieden, zum Schutz der Arbeit gegründeten Bundes war so groß, daß er, nach dem Tode König Wilhelm's am 10. März 1255 es wagen konnte, den politisch wichtigen Beschluß zu fassen:

„Das Reichsgut und die Königsgefälle so lange zu vertheidigen, als das Reich ohne Steuer sei, und nur demjenigen Reichsoberhaupte zu gehorchen, das die Fürsten einstimmig zum König wählen würden; wählten sie dagegen zwiespältig, so werde der Bund keinem beistehen, noch in eine Stadt aufnehmen, noch Geld leihen, noch irgend einen Dienst thuen, und zwar bei Strafe des Meineids, Friedensbruches und der gänzlichen Zerstörung."

Solche Beschlüsse waren nicht nach dem Sinn mancher Fürsten und machten die raublustigen Ritter zornig. Besser denkende Herren erkannten das Recht der Städte an, solche Festsetzungen zu treffen und diese Sprache zu führen, namentlich die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, die Bischöfe von Worms, Straßburg, Basel und Metz, der Abt von Fulda, die Landgräfin von Thüringen, die Grafen von Leiningen und Katzenellenbogen und andere Grafen und Herren, welche selbst Glieder des Bundes geworden waren. Auch der Herzog von Baiern und der Pfalzgraf traten demselben bei, brachen die Raubnester ab, fingen die Räuberbanden und hingen sie auf. Es kann dann auch nicht auffallen, daß wohlberechtigte Fürsten, z. B. Herzog Albrecht I. von Sachsen, Markgraf Johann und Herzog Albrecht von Braunschweig sich wegen der Königswahl mit dem Bunde in Verbindung setzten und Markgraf Otto III. von Brandenburg denselben „Liebden" titulirte. Nichts desto weniger vermochte derselben den Frieden jedoch nur wenige Jahre zu erhalten, weil er durch die Aufnahme der Fürsten und Herren seinen Zwecken widerstrebende Elemente aufgenommen hatte. Die gleichzeitige Wahl der Könige Richard und Alfons, durch die geistlichen Fürsten, welche Bundesglieder waren, ließ unter denselben eine Fehde zum Ausbruch kommen, welche die Erfüllung des Bundeszweckes zur Unmöglichkeit machte. Somit war der Bund wieder gesprengt und die Kaufleute und Gewerbetreibenden hatten auf's Neue einen sehr harten Stand, förderten indessen nichts desto weniger fortschreitend ihre Wohlfahrt, wozu der Groll über das ausschließliche städtische Regiment der Geschlechter, welche sich meist der Zahl ihrer Feinde zugesellten, eine Hauptveranlassung gab. Da dieselben überall sich noch im Besitze des städtischen Regiments befanden, so mußte dies unter der niederen Bürgerschaft eine tiefe Erbitterung hervorrufen. In Köln führte diese zuerst zu einem blutigen Bürgerkriege der Gewerbetreibenden gegen die übermüthig gewordenen Geschlechter, deren Herrschaft deshalb so drückend war, weil sie dieselbe in ein einträgliches Monopol verwandelt hatten. Die Richerzeche, die Genossenschaft der altfreien Geschlechter, deren Zahl sich, wie alles vom Strom des Lebens Fernhaltende, immer mehr verminderte, versagte den Gliedern anderer Innungen, den Uebertritt in ihre Genossenschaft, obgleich der Gewerbestand zu Köln an Geschicklichkeit und

Reichthum allen anderen Städten Deutschlands voraus war, und einzig und allein die Lasten des Gemeinwesens zu tragen hatte. Ueberdies hatten die Handwerker-Brüderschaften so wenig Selbstständigkeit, daß sie ihre Vorsteher aus der Zahl der Patrizier wählen mußten, um nur gegen den unerträglichen Druck und die launenhafte Willkür der herrschenden Geschlechter einigermaßen geschützt zu sein. Auch die unzünftigen Einwohner waren gezwungen, als Muntermannen sich unter den Schutz eines mächtigen Patriziers zu begeben. Demnach waren alle Glieder der eigentlichen Bürgergemeinde nur Unterthanen der herrschenden Geschlechter, welcher es an jeder Vertretung ihrer jetzt schwer in die Wagschale fallenden Rechte fehlte. Wenn man aber bedenkt, wie geschickt und wie wohlhabend der Kölner Gewerbestand war, so wird man es erklärlich finden, wie drückend demselben diese Herrschaft der Altfreien war und wie die Ungleichheit des bürgerlichen Rechts einen Gegensatz hervorrufen mußte, welcher zuletzt zu einem Kampfe zwischen den durch Grundbesitz reichen und mächtigen Geschlechtern und den durch die Arbeit zu Ansehen und Vermögen gelangten Gewerbetreibenden führte. „Der Sinn dieses Kampfes," bemerkt Arnold sehr richtig, „war das Streben des beweglichen Kapitals nach Gleichstellung mit dem unbeweglichen, dem Grundbesitz, dessen Alleinherrschaft im dreizehnten Jahrhundert noch nicht gebrochen war." Diese Herrschaft zu brechen und die Arbeit zu der ihr gebührenden Ehre zu bringen, darin bestand die Aufgabe der Zünfte. Zur Lösung derselben war die Zeit noch nicht gekommen und deshalb endigte dieser Kampf in Köln auch damit, daß Erzbischof Konrad von Hochstetten, ein abgesagter Feind der ihm widerstrebenden Geschlechter, am 17. April 1259, die Privilegien der Stadt für nichtig erklärte, die mächtigen Patrizierfamilien aus der Stadt vertreiben, sie ihrer Wohnhöfe berauben und Bürgermeister und Schöffen ihres Amtes entsetzen konnte. Noch an demselben Tage ernannte er einen neuen Bürgermeister und 23 Schöffen, zum Theil aus den Geschlechtern und setzte fest, daß in Zukunft neue Schöffen nur gemeinschaftlich von dem Erzbischof und den Schöffen, unter Zuziehung der Zünfte, gewählt werden sollten. Die neuen Schöffen, unbekannt mit den Regierungsgeschäften, waren weiter nichts als blinde Werkzeuge in der Hand des schlauen Erzbischofs, dem es nur darauf ankam, Herr der Stadt zu werden. Die Steuern, welche der neue Rath den Bürgern auferlegte, waren drückender, als je zuvor. Dem Erzbischof kam es eben darauf an, von Neuem Unzufriedenheit zu erzeugen, aus der er dann für sich weitere Vortheile zu ziehen gedachte. Sehr wenig fehlte auch daran und die Politik des geistlichen Herrn wäre mit Erfolg gekrönt worden. Als auch unter Erzbischof Engelbrecht II., dem Nachfolger Konrad's auf dem erzbischöflichen Stuhl und in der Politik, die Bedrückungen der Bürger kein Ende erreichten, brach am 8. Juni 1262 ein Aufstand aus, welcher den Erzbischof nöthigte, die Flucht zu ergreifen. Die vertriebenen Geschlechter kehrten in die Städte zurück, einigten sich mit den Zünften, übernahmen das städtische Regiment von Neuem, machten Frieden mit dem Erzbischof, regierten aber nicht klüger, wie früher. In Folge dessen brach eine neue Fehde zwischen den Herrschenden

und Regierten aus, heimlich geschürt durch den Erzbischof, welcher wohl einsah, daß er so lange nicht die Stadt seiner Landeshoheit unterwerfen könne, als die Geschlechter und Zünfte in Eintracht mit einander lebten. In den Gassen der heiligen Stadt Köln, sonst nur belebt durch Handel und Gewerbe, Betfahrten und lustiges Getümmel, sah man jetzt weiter nichts als gewaffnete Bürger, in blutigen Streitigkeiten den Betrieb ihrer Gewerbe hintenansetzend. Nachdem der Kampf eine Zeit lang gewüthet hatte, erkannten die streitenden Parteien, müde der inneren Zerrüttung, des gemeinen Wesens, des Streitens und Mordens, der Verluste an Gut und Blut, ihren beiderseitigen Feind. Rath und Gemeinde schlossen Frieden mit einander und kamen dahin überein, die herrschsüchtigen Anschläge des Erzbischofs zu vereiteln. Sie wählten zu beständigen Schiedsrichtern bei inneren und zu kräftigen Beschützern bei äußeren Streitigkeiten, gegen eine erbliche, jährliche Rente, vier der mächtigsten, benachbarten Landesherren: die Grafen von Geldern, Jülich, Berg und Katzenellenbogen, nebst drei Freiherrn, ihre Mitbürger, zum größten Verdruß des Erzbischofs. Diesen hatte das Scheitern seiner Pläne nicht etwa klüger, sondern noch unbesonnener gemacht. In thörichter Verblendung faßte er den Entschluß, von den Schirmherren einen nach dem andern zu überfallen. Mit großer Heeresmacht belagerte er die Reichsstadt Sinzich, unter der Voigtei des Grafen von Jülich, und zog, nachdem sich die Stadt ergeben hatte, in das Gebiet des Grafen, wo seine Leute raubten, mordeten und sengten. Am 18. Oktober 1269 stieß das Heer des Grafen auf das des Erzbischofs und schlug dasselbe, trotzdem letzteres das stärkere war, so, daß dasselbe die Flucht ergreifen mußte. Der Erzbischof gerieth in die Gefangenschaft seines Gegners, welcher ihn auf dem Felsenschlosse Niedecken in Fesseln schmieden, in einen Thurm werfen und in einem eisernen Käfig an der äußeren Schloßmauer so oft und so lange dem brutalen Hohn des Volkes aussetzen ließ, als es diesem beliebte. Der Fluch, den der Papst über den Grafen und die Stadt Köln deswegen wiederholt aussprach, änderte in dieser Behandlung des Grafen nichts. Auf das drohende Verlangen der hohen Geistlichkeit, den Kirchenfürsten frei zu geben, antwortete der Graf: er habe in seinem Lande nur einen Raubvogel, aber keinen Geistlichen, gefangen, und in einen Korb gesperrt. Wer den Vogel haben wolle, der möge ihn holen. Endlich gelang es den Vorstellungen eines vernünftigen, seinem Zeitalter vorangeschrittenen Mitgliede des Domkapitels, Albertus Magnus, den übermüthigen Sieger mit dem harten Prälaten zu versöhnen. Der Erzbischof, am 16. April 1271 seiner Haft entlassen, versöhnte sich mit der Stadt und versprach, sich mit der geistlichen Würde zu begnügen und die Rechte der Stadt ungekränkt zu lassen. Die Herrschaft der Geschlechter aber blieb bestehen und die Zünfte verhielten sich noch hundert Jahre äußerlich ruhig, wenngleich der Haß unter beiden Parteien innerlich fortglimmte.

Der erste Zunftkampf in Köln hatte für Soest, blühend als Handelsstadt und Hauptsitz des westfälischen Gewerbefleißes, das Gute, daß den Zunftgenossen gewisse politische Rechte eingeräumt wurden. Man gestattete

den Brüderschaften, wie hier die Zünfte hießen, das Wohl der Stadt in ihrer Mitte zu berathen und etwaige Vorschläge, durch zwei Glieder von jeder Zunft, jedoch ohne lärmende Begleitung, dem Rathe zur Beschlußnahme vorzutragen. Schon im Jahre 1260 hatten der Rath und die Gemeinde den Zünften der Bäcker und Wollweber eine Zunftordnung ertheilt, für die Wollweber ein aus Meistern bestehendes Schaugericht angeordnet und ein Gewandschneiderhaus eingerichtet. In Erfurt, dem Haupte Thüringens, waren zwar die Zünfte der Metzger und Bäcker aufgehoben worden, das Gedeihen der Gewerbe förderte aber die Zerstörung einer großen Anzahl adeliger Raubburgen; Leipzig erhielt sicheres Geleit für die Kaufleute, welche seine, damals bereits berühmten Jahrmärkte besuchten, und Straßburg bekam, nach einem blutigen Kampfe mit Bischof Walther, genannt von Geroldseck, in dem sich auch Rudolf von Habsburg gegen den letzteren wandte, das Bündnißrecht, auf welches die Städte großen Werth legten. Bei der zeitweisen Gelähmtheit des großen Städtebundes vereinigten sich im Jahre 1265 die Städte der Wetterau mit dem Erzbischof von Mainz und verschiedenen anderen Herren zur Handhabung des Landfriedens vom rechten Rheinufer bis nach Aschaffenburg auf drei Jahre. Auch in Franken kam ein solches Landfriedensbündniß zu Stande. Der Segen solcher Bündnisse erstreckte sich freilich nicht weit, zumal auch die Städte häufig genöthigt waren, an den Kämpfen der Fürsten und Herren für oder gegen diese Theil zu nehmen. Kampf und Arbeit, das war in jener Zeit, in den Tagen König Richard's, das Loos des Gewerbestandes in den Thälern des Rheins und seiner Nebenflüsse, von der Limat bis zum Niederlande, östlich bis zur Oder, Saale, Raab, südlich bis zum Lech.

Im Osten der deutschen Welt, bereits viel minder zerrissen als der Westen, entwickelte sich das städtisch-gewerbliche Leben in einem weit ruhigerem Gange. In Böhmen und Mähren förderte König Ottokar planmäßig städtische Freiheiten und in Schlesien bildete sich das deutsche Bürgerthum und mit ihm gewerbliches Wesen immer mehr aus. Breslau erhielt 1261 Steinmauern und die Bestätigung der Magdburger Rechte unter Herzog Heinrich III., welcher sich indessen sein Herrenrecht an den Münzen, Zöllen, Kaufhallen und Handwerksbänken vorbehielt. Im Jahre 1266 brachte die Stadt die Zölle und Fleischbänke käuflich an sich, von Heinrich IV. im Jahre 1273 die Brod- und Schuhbänke, sowie das Recht, die Innungen zu verkaufen und 1274 die Niederlage kaufmännischer Güter. Die Zünfte konnten sich somit in Breslau erst später ausbilden. Zu hoher politischer Selbstständigkeit war die Stadt nicht gelangt, aber die polizeiliche Aufsicht über die öffentliche Ordnung, den Handel und Wandel, das Maaß und Gewicht, sowie über die Zünfte stand ihr zu. Die übrigen schlesischen Städte, unter denen wir jetzt auch Brieg, Trachenberg, Oels und Neiße erblicken, trieben überwiegend nur Landwirthschaft und die damit in Verbindung stehenden Gewerbe. Gewerblich betriebsamer waren bereits die Städte in Meißen und in der Mark Brandenburg, wo Frankfurt a. d. Oder, welches 1253 die Rechte von Berlin erhalten hatte, als Durchgangspunkt nach

Polen, und Landsberg a. d. Warthe schnell gewerbliche Bedeutung erhalten hatten. In Pommern, über dessen Herzöge die Markgrafen von Brandenburg Lehnshoheit erlangt hatten, traten die älteren und die neu auftauchenden Städte, wie Anklam, Kolberg, Kößlin, Greifenberg, in den Besitz mannigfacher, das gewerbliche Leben hebender Freiheiten. Greifswald z. B. erhielt das Befestigungs- und Selbstvertheidigungsrecht, sowie das Recht, seine Bannmeile von Burgen räumen zu dürfen. Die Markgrafen von Brandenburg aber, welche sich in ihren Städten immer die Bestätigung der statutarischen Gesetzgebung vorbehielten, ertheilten den Lübeckern Freibriefe für Danzig, mit welchem Letzteren deutsche Kaufleute nach und nach Handelsverbindungen angeknüpft hatten, bei denen es sich zunächst allerdings nur um den Austausch von Fischen und Bernstein handelte. Diesen Verkehr, welcher, wie schon erwähnt, vorzugsweise in den um die Burg herum liegenden Schänken stattfand, vermittelten seit dem Jahre 1235, in dem dem Orte städtische Rechte zu Theil geworden waren, vorzugsweise die handelslustigen Lübecker. Die Herzöge von Danzig, im dreizehnten Jahrhundert eifrige Förderer deutscher Civilisation, räumten den Lübeckern deshalb bedeutende Vortheile ein. Sie erhielten namentlich das Recht zur Anlage einer Faktorei in einem ihnen überlassenen Hause, in welchem dieselben wie in London, Nowgorod, Bergen und Brügge, ihre Waarenniederlagen hatten, ihre eigene Justiz ausübten und den Fliehenden das Asylrecht gewährten. Neben diesen Gästen fanden sich um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts auch deutsche Kaufleute und Handwerker ein, welche um die Schänken sich ansiedelten und den Verkehr der Stadt bald in dem Grade belebten, daß Danzig bereits 1295 an den Privilegien der Hansa in Nowgorod Theil nehmen konnte, im Anschluß an die Städte des Ordenslandes, die nach gänzlicher Besiegung der Heiden, im Jahre 1283, immer mehr aufblühten.

Während in den Städten des älteren Deutschland zwar das politische Leben sich freiheitlicher gestaltete, das wirthschaftliche dagegen raublustigen Landesherren und Edelleuten preisgegeben war, gelangten Handel und Gewerbe in Preußen und an den Küsten von Mecklenburg und Pommern, zu immer größerer Bedeutung. Den Anstoß hierzu gab das jetzt im ganzen deutschen Gewerbestande zu Tage tretende Streben, den ehrlichen Erwerb, den ungestörten Betrieb des Handels und der Gewerbe, die erworbenen Rechte und Freiheiten, kurz den Segen der Mühe und Arbeit, im eigenen Lande und in der Fremde zu sichern und zu vertheidigen. Diesen Zweck gedachten die städtischen Behörden, durch ein Bündniß der Städte zu erreichen, wie ein solches bereits früher zwischen Hamburg und Lübeck bestand, und nachahmend zwischen Braunschweig und Lübeck errichtet worden war. Letzteres, im Vollgefühl seiner Kraft, wußte jenem Streben Ausdruck zu verleihen. Zwischen den Jahren 1255 und 1266 wurden, auf einer Städteversammlung der wendischen und Elbstädte, die Grundzüge des Hansabundes verabredet. Dieser gelangte indessen erst unter Rudolf dadurch zur vollen Bedeutung, daß er sich gegen vertragsbrüchige Mächte mit den Waffen zu schützen wußte, das lübische Recht auf die verbün-

deten Gemeinwesen übertrug, und den Verkehr in eigenthümlicher Weise regelte. Der Hansebund und die Städtebündnisse sind, nach der vorstehenden Darstellung, lediglich die Frucht des genossenschaftlichen, auf Selbsthilfe gestützten Dranges des deutschen Handels- und Gewerbestandes, gegliedert nach Zünften in den einzelnen verbündeten und nicht verbündeten Städten.

Siebentes Kapitel.

Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Zünfte durch den Bruch der Alleinherrschaft des unbeweglichen Vermögens.

Summe der Freiheiten und Rechte der Städte. Mitherrschaft des beweglichen neben dem unbeweglichen Vermögen. Wesen und Wirkungen der Geldwirthschaft. Münzerhausgenossen. Geldwechsel. Börsen. Soziale Verhältnisse in den Städten. Altbürgergilden. Politische und soziale Stellung der Patrizier. Soziale Stellung der Handwerker. Entstehung der freien Zünfte. Endzweck derselben. Allgemeine Verbreitung derselben. Vornehme Zünfte der Kaufleute und Tuchmacher (Ausnahmen), der Goldschmiede, Brauer 2c. Aelteste Zunftrolle. Reihenfolge der Zünfte: Wollenweber, Gerber, Kordowaner, Schuster, Schneider, Handschuhmacher, Waffenschmiede, Sattler 2c., Bäcker, Metzger 2c., Bauhandwerker. Kunstfertigkeit derselben. Steinhauerzünfte.

Der Aufschwung, den das ganze städtische Leben, politisch, sozial und wirthschaftlich, fortschreitend gewonnen, hatte jetzt das grundherrliche Verhältniß in allen königlichen, bischöflichen und anderen großen Städten, vollständig verwischt. Die Frohndienste waren in Straßburg um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, in Breslau 1270, in Augsburg 1276, in Wien 1237 und 1278 in Wegfall gekommen; Lübeck und Hamburg ließen sich auch von dem Landaufgebot freisprechen, das Standgeld auf den Märkten war weggefallen, und der Sterbefall und Heirathszwang war gründlich getilgt.

Kaum waren die letzten hoferechtlichen Lasten in Wegfall gekommen, so suchten die Städte sich auch des Rechts der Besatzung und Oeffnung der Städte mit und für die Kriegsvölker zu entledigen; zuletzt schüttelten sie sogar den Kriegsdienst selbst ab und trachteten, dem Beispiele der geistlichen und weltlichen Herren jener Zeit folgend, danach, ihr Gebiet und ihre Herrschaft zu erweitern und herrschaftliche Gefälle zu erwerben. Die Zoll- und Münzrechte, waren, wegen ihres Einflusses auf den Verkehr nicht blos die ergiebigsten, sondern auch die wichtigsten. Reiche Landstädte gelangten in den Besitz dieses Rechts so gut wie königliche und Reichsstädte. Augsburg, Nürnberg, Frankfurt a. M., Worms, Mainz, Köln, Aachen, Dortmund, Goslar, Quedlinburg, Braunschweig und Hamburg z. B. waren im Besitz dieses Rechts, welches in so fern

von besonderer Bedeutung war, als damals die Könige und Fürsten nicht das Wohl des Staatsganzen, sondern nur die Interessen ihrer Häuser vor Augen hatten. Zur Belebung des Verkehrs schlossen einzelne Städte, z. B. Frankfurt und Straßburg, mit einander Verträge ab, welche die wechselseitige Befreiung von Stadtzöllen bezweckten. Vorzugsweise war es den Städten darum zu thun, das Münzrecht zu erwerben, hauptsächlich um der eigennützigen Willkür der münzberechtigten Fürsten, und den Münzverfälschungen, sowie den häufigen, den gewerblichen Verkehr hemmenden Münzverwirrungen zu entgehen. Fast alle bedeutenden Städte gelangten in den Besitz dieses Rechts. Die Judenschutzgefälle zu erlangen, ließen sich dieselben besonders angelegen sein. Auch das Besteuerungsrecht wußten sie zu erwerben, ein Recht, dessen ungerechte Ausübung durch die herrschenden Geschlechter, zuerst in Köln und in der Folge in allen Städten, die äußere Veranlassung zum Ausbruch von Zunftunruhen gab. Das Recht der statutarischen Gesetzgebung, besonders in Handels- und Gewerbeangelegenheiten, das sogenannte Recht der Küre oder Willküren, kam ebenfalls in die Hand der Städte, nicht minder manche Befreiungen und Privilegien in Bezug auf das Gerichtswesen; selbst die peinliche Gerichtsbarkeit wußte der Bürgerstand zu gewinnen. Das Asylrecht besaßen Wien, Goslar und andere Städte, schafften dasselbe indessen, nachdem sie sich von dessen Schädlichkeit überzeugt hatten, wieder ab.

Für die Entwickelung des gewerblichen und des Kulturlebens überhaupt, war von ganz besonderer Wichtigkeit die Befreiung vom barbarischen Strandrecht (Grundruhr, Grundruhring, Wrack oder Seefund) auf der einen, und die Erwerbung mannigfacher Markt- und Meßgerechtigkeiten auf der andern Seite. Auch die Bannmeile, auch Bifang oder Befang genannt, gehört zu den Rechten, welche die Städte erwarben; dies war allerdings ein Unrecht, welches der selbstsüchtige Eigennutz der Gewerbetreibenden erfunden hatte, um in einem gewissen Umfange der Stadt keine andere städtische Anlage, namentlich aber solche städtischen Nahrungen nicht aufkommen zu lassen, welche eine nachtheilige Konkurrenz hätten erzeugen können.

Der Besitz so wichtiger Freiheiten und Rechte hob natürlich die politische Macht der Städte, und machte eine große Anzahl von ihnen zu den selbstständigsten, ausgebildetsten juristischen Personen, zu Reichsstädten, welche neben den Fürsten auf den Reichstagen gleichberechtigt erschienen und denen, wie diesen, alle Hoheitsrechte zustanden.

Alle Macht und alles Ansehen der Städte aber hatte seine Wurzel in dem merkantilen und industriellen Leben derselben, welches diese beiden Zweige der Produktion der Landwirthschaft ebenbürtig zur Seite gestellt hatte und diese selbst zu allerlei Verbesserungen und zur Thätigkeit für den Güteraustausch dabei anregte. Die Summe aller dieser wichtigen Veränderungen, den Geist der neuen Gesellschaft, drückt Hüllmann ganz richtig so aus: „Die Alleinherrschaft des unbeweglichen Vermögens wurde gebrochen; es entstand neben dieser eine Mitherrschaft des beweglichen."

Das Mittel, welches diesen wichtigen Entwickelungsprozeß hervorgerufen, das Mißverhältniß zwischen Herrschaft und Dienstbarkeit gelöst, eine wohlthätige Reibung der geistigen und physischen Kräfte hervorgerufen, Handel und Gewerbe belebt, den Fortschritt im Wissen und Können befördert, der Bevölkerung eine größere Ausdehnung gegeben, und somit die allgemeine menschliche Wohlfahrt gefördert hatte, war die allgemeine Einführung des Geldes als Tauschmittel. Bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts war baares Geld noch eine große Seltenheit; sogar die Stadt- und Marktzölle wurden bis dahin in Natura, meistens in Waaren und Handwerksartikeln, z. B. in Wein, Fischen, Wachs, Fellen, besonders aber in Pfeffer, entrichtet. Mit dem reger werdenden Verkehr mußte der Austausch der Natur- und Kunstprodukte, ohne Geld, immer schwieriger werden; die bewegliche Entschädigung dagegen, der Geldlohn für die Dienstleistungen wurde immer häufiger, und zuletzt die Seele des städtischen Lebens, der künstliche Maßstab zur Vergleichung des Werthes der Güter und Leistungen, das Mittel zur Befriedigung aller menschlichen Bedürfnisse. Mit Recht vergleicht man deshalb auch die Einführung des Geldes mit der der Buchstabenschrift, „denn die Buchstaben," sagt Arnold, „gewähren die allgemein verständlichen Zeichen für den Austausch der Gedanken, das Geld aber die für den Austausch der Güter und Bedürfnisse des Menschen."

„Erst mit Einführung der edlen Metalle, in Form von Münzen," sagt Hildebrandt, „welche allen anderen Gütern als Normalgut gegenüber treten, das überall möglichst gleichen Werth besitzt, überall gilt und überall die Fähigkeit in sich trägt, als Anweisung auf alle anderen Güter, als Geld zu dienen, wird ein aufbewahrungsfähiges Gut erworben, in welches Jeder die vergänglichen Früchte seines Fleißes umsetzen kann. Die Konsumtion ist nicht mehr an den Moment gebunden. Das Geld dient als Sparkasse, in der die Ueberschüsse der Arbeitsprodukte über den augenblicklichen Bedarf angelegt und für zukünftige Verwendung aufgesammelt werden können. Es wird dadurch Grundlage und Hebel zur Entwickelung eines Nationalkapitals, und fügt somit zu den beiden nationalen Produktionskräften, welche in der Naturalwirthschaft fast ausschließlich herrschen, der Naturalkraft und der menschlichen Arbeitskraft, als dritte die Kapitalkraft hinzu, welche mit der fortschreitenden Ausdehnung der Geldwirthschaft im großen Produktionsprozeß der Völker immer einflußreicher wird." Das Geld machte mithin das bewegliche und das individuelle Vermögen dem unbeweglichen, den Handel und die Gewerbe der Urproduktion ebenbürtig.

Jetzt entsteht eine tiefgehende soziale Bewegung. Die Urproduktion konnte nur einem Stande, den Grundbesitzern, Vermögen verschaffen, der Geldreichthum dagegen ist jedem Stande erreichbar. Das Streben, diesen zu erlangen, an sich ein durchaus sittliches, sprengt zunächst die Banden der Sklaverei, und löst die Unehre der Arbeit. Neben den beiden Klassen der Bevölkerung unter der Naturalwirthschaft (Grundbesitzer und Arbeiter), entsteht eine dritte, die der Kapitalisten, der Besitzer des beweglichen Eigenthums, und die Grundbesitzer verlieren ihr Besitzmonopol. „Es entsteht," sagt Hildebrandt ferner, „nicht nur eine neue

soziale Macht den Grundherren gegenüber, sondern es verändert sich auch die Stellung der Arbeiterklasse. Der Arbeiter ist nicht mehr an den Grundherrn ausschließlich gebunden, er kann seine Arbeitskraft der Fruchtbarmachung des Kapitals zuwenden und in den Dienst des Kapitalbesitzers treten. Es eröffnet sich ihm hier eine neue große Laufbahn, in der er sich von der Scholle, an die ihn die Naturalwirthschaft gefesselt hatte, befreien und eine selbstständige Existenz erringen kann. Von dem Kapitalisten empfängt er nicht mehr Landnutzung als Lohn seiner Arbeit, sondern Geld. Das Geld ist aber versendbar; seine Verwendung ist an keinen Ort gebunden. Dadurch erweitert sich die ökonomische Fähigkeit des Arbeiters. Er kann mit seinem Lohn jede Waare und jeden Dienst ohne Rücksicht auf Zeit und Oertlichkeit erwerben, die den Preis derselben nicht übersteigt; er kann in entfernten Gegenden kaufen und Bedürfnisse befriedigen, für die ihm vorher keine Mittel zu Gebote standen. Er kann auch seinen Lohn aufsparen und Kapital sammeln, und so selbst allmälig in die Reihe der besitzenden Klasse eintreten.

Das Kapital ist nicht, wie der Grund und Boden, auf feste Grenzen beschränkt, es ist unendlich vermehrbar. Während die Grundbesitzer eine geschlossene Kaste bilden, in welche nur der eintreten kann, der von den vorhandenen Mitgliedern dieser Kaste Besitz erwirbt, ist die Zahl der Kapitalbesitzer durch nichts beschränkt. Zu dem vorhandenen Kapital kann immer neues wachsen, und zu den vorhandenen Kapitalbesitzern können immer neue treten. Jeder hat freien Zugang. Das Geld befreit den Arbeiter auf diese Weise nicht nur von der Unterthänigkeit unter einen Grundherrn, es bildet auch das Mittel, durch welches er aus einem dienenden Arbeiter ein Besitzer werden kann.

Auch die Lage derjenigen Arbeiter, welche noch im Dienste der Grundherren stehen, wird durch das Geld wesentlich umgestaltet, und der Grundbesitzer, der nunmehr seine Bodenprodukte in Geld verwerthet, empfängt in diesem Gegenwerthe ein kapitalisirungsfähiges Gut, und zugleich ein bequemeres Zahlungsmittel, als seine Grundstücke gewährten. Er kann nun anfangen, auf die Landwirthschaft Kapital zu verwenden, und den Bebauern seiner Felder Zeitlohn in Geld zu zahlen, und wird dadurch in den Stand gesetzt, tüchtige Arbeitskräfte auszuwählen, und untüchtige zu entlassen. Sein Grundbesitz verspricht ihm unter den Händen freier Arbeiter, welche um Tagelohn dienen, einen weit höheren Ertrag, als in den Händen der Fröhner. Ohne sie stimmen die fixirten Dienstleistungen der Hörigen nicht mehr mit den Bedürfnissen eines verbesserten Betriebes überein. Daher treibt das eigene Interesse den Grundherrn, seine festen und erblichen Kontrakte zu lösen, und die Fesseln beseitigen zu helfen, welche die Naturalwirthschaft um den Landarbeiter geschlungen hat. Die Grundlasten und Frohndienste werden in Geld verwandelt, der Arbeiter wird aus einem Hörigen entweder ein freier Bauer oder ein freier Knecht oder Tagelöhner. Die Arbeitskräfte können nunmehr erst frei zirkuliren. Daß die Naturalwirthschaft auf dem platten Lande in Deutschland erst im Laufe dieses Jahrhunderts zur Geldwirthschaft übergegangen ist, wollen wir hier beiläufig erwähnen.

„Erst mit der allgemeinen Einführung des Geldverkehrs," fährt Hildebrand weiter fort, „beginnt eine neue Aera im wirthschaftlichen und sozialen Leben des Volkes, der man den Namen „Geldwirthschaft" deshalb mit Recht beigelegt hat, weil jeder Austausch von Natur- und Kunstprodukten durch Vermittelung des Geldes ausgeführt wird. Die Völker der alten Welt haben sich des Geldes schon sehr früh bedient, besonders aber die Römer, seitdem sich ein reger Handelsverkehr der eroberten Provinzen mit der Hauptstadt entwickelt hatte. In Deutschland bediente man sich des Geldes viel später. Man hat zwar in Holstein, Ditmarschen und Bremen römische, griechische, arabische und syrische Münzen von Gold und Silber vorgefunden, die ältesten Bewohner jener Länder haben aber damit weiter nichts gemacht, als sie als todte Schätze aufbewahrt. Für sie hatten dieselben nur Werth als die glänzendste, schönste und unveränderlichste Waare. Selbst als die deutschen Könige Münzen anlegen und Metalle in Geld verwandeln ließen, hatte man nur den ersten Schritt gethan, um von der Natural- zur Geldwirthschaft überzugehen."

Nur nach und nach lernte man den Gebrauch des Geldes kennen, entdeckte man, daß dasselbe noch einen andern Werth, als den natürlichen habe. Dies geschah erst, als Handel und Gewerbe sich mannigfaltiger gestalteten, und die Produkte der Landwirthschaft allein sich als ein zu unvollkommenes und unzureichendes Tauschmittel erwiesen. Mehr als sechs Jahrhunderte erforderte in Deutschland der Uebergang von dem einen wirthschaftlichen System zum andern; es ging so langsam vor sich, wie die wirthschaftliche und soziale Entwickelung des ganzen Volkes. Am frühesten bildete sich natürlich die Geldwirthschaft in den Städten, den Betriebsstätten des Handels und der Gewerbe aus, dort, wo sich die Bedürfnisse zuerst gesteigert hatten, wo die Kultur am schnellsten vorgeschritten war, wo es der Bevölkerung darauf ankam, sich von der Dienstbarkeit der Landwirthschaft zu befreien, außer den Elementarbedürfnissen sich auch verschiedene Gegenstände der Bequemlichkeit und des Luxus zu verschaffen und die Mittel zur Gewinnung von Kenntnissen und Bildung zu erlangen. Die bäuerlichen Landbewohner, welche für diese materiellen und geistigen Bedürfnisse erst in der Neuzeit, seit Ablösung der gutsherrlichen Lasten und Abgaben, empfänglicher geworden sind und welche erst in diesem Jahrhundert die letzten Reste der Hörigkeit abgestreift haben, sind deshalb auch dem Naturalsystem am längsten treu geblieben, während die Bewohner der Städte zur reinen Geldwirthschaft, zur bürgerlichen Freiheit, von der Landwirthschaft zum Handel und Gewerbebetriebe, und fortschreitend zu Künsten und Wissenschaften, mit einem Worte, vom Zustande der Barbarei zur Kultur bereits sechs Jahrhunderte früher übergingen. Ohne Geld giebt es eben keine Kultur.

Der hohe Werth des Geldes für das wirthschaftliche, soziale und staatliche Leben macht es auch erklärlich, weshalb die Münzer, denen die Umwandlung der edlen Metalle in Geld oblag, eine privilegirte Stellung in den Städten einnahmen. Dieselben waren, wie wir bereits, Kapitel 6 dieses Abschnitts, erfahren, aus der bischöflichen Familie oder Hausgenossenschaft als eine wahre

Genossenschaft, als eine engere Familie hervorgegangen, welche, als die übrigen Hofministerialen den letzten Rest ihrer früheren Unfreiheit abgestreift hatten und als Ritterschaft in den niederen Adel eingetreten waren, im dreizehnten Jahrhundert die Städte verließen, um auf ihren Gütern, vornehm abgesondert von den Bürgern zu leben, in den Städten ihr lukratives Geschäft fortsetzten, und nun ausschließlich „Hausgenossen" hießen, da es sonst außerdem keine bischöfliche Familie weiter gab. Seit dieser Zeit wurden auch solche Münzer „Hausgenossen" genannt, welche aus der dienstmännischen Hausgenossenschaft gar nicht hervorgegangen waren, sondern aus angesehenen bürgerlichen Geschlechtern abstammten, wie z. B. in Basel. Nach dem Uebergange der Münze auf die Stadt hatte die Hausgenossenschaft ihren ausschließlichen Karakter verloren und nahm solche Bürger gern in ihre Zunft auf, welche deren Macht und Einfluß erhöhten. An der Spitze der Münzer stand der Münzmeister, welcher nach Verschmelzung der Hausgenossen und der Bürger im dreizehnten Jahrhundert aus der Bürgerschaft hervorging. In Speier, wo die Münzer um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts mit den Geschlechtern eine einzige Altbürgergilde bildeten, war die Mitgliedschaft in der Hausgenossenschaft erblich. Starb eine Familie aus, ein Fall, der natürlich selten eintrat, so war die Aufnahme neuer Genossen an die Zustimmung sämmtlicher Münzer geknüpft. Dieselben wurden vereidigt. Hierbei mußten sie angeloben, die Vortheile der Hausgenossenschaft zu fördern, und deren Angelegenheiten geheim zu halten; ein eidliches Versprechen, dem sie nur zu gewissenhaft, zum Nachtheil des bürgerlichen Gemeinwesens, nachkamen. Auch in anderen Städten war die Mitgliedschaft erblich; am ausgedehntesten in Wien, wo die Zahl der Mitglieder auf 48 festgesetzt war. Die Söhne erbten nach dem Recht der Erstgeburt; fehlten solche, so rückten die Töchter ein, nach demselben Recht; waren keine Töchter da, so fielen die Gerechtsame der Wittwe zu; in Ermangelung dieser den nächsten Verwandten, die sie verkaufen konnten. In Regensburg bildeten die Münzherren eine geschlossene Gesellschaft, welcher Bischof und Herzog, 1295, das Versprechen gaben, Niemand ihre Gesellschaft aufdringen zu wollen. Die Söhne der Münzer traten in die Gesellschaft nach Erbrecht ein; zur Aufnahme von Schwiegersöhnen und anderen Verwandten hingegen war die Einwilligung des Herzogs und Bischofs nöthig. Neu aufgenommene Genossen entrichteten eine Abgabe an den Bischof, an den Münzmeister, an den Kämmerer nnd an die Münzer, oder an einen oder mehrere von diesen. In Worms z. B. bekam der Bischof eine Unze Gold, der Münzmeister einen Goldpfennig, eben so viel der Kämmerer. In Straßburg empfing der Bischof eine halbe Mark Gold, der Münzmeister fünf Goldpfennige und die Münzer zwanzig Schillinge schwere Münze, in Mainz dagegen der Kämmerer und der Münzmeister je ein Loth Gold.

In allen Städten hatten die Münzer ihr eigenes Gericht, bei dem der Münzmeister als Richter, die übrigen Münzer als Urtheilsfinder fungirten. Der Umfang dieser privilegirten Gerichtsbarkeit war nicht überall gleich. „In Worms," bemerkt Arnold, „unterlagen diejenigen Münzer dem gemeinen Gericht,

welche sich des Todtschlags, der Verwundung, der Münzfälschung und des Diebstahls schuldig gemacht hatten. „In Straßburg," fährt derselbe Gelehrte fort, „hatte der Münzmeister das Recht, über falsche Münzer und Münzfälscher innerhalb der Stadt und des Bisthums, ohne Widerspruch eines andern Richters, zu richten; traf derselbe außerhalb der Stadt im Bisthum einen Falschmünzer an, so durfte er ihn in die Stadt führen und ihn hier nach Stadtrecht richten. Der Münzmeister hatte also den Blutbann. Die Münzfälschung wurde mit Verlust des Lebens bestraft. Sehr ausgedehnt war in der Folge der privilegirte Gerichtsstand der Hausgenossen zu Speier. Nach einem Privileg Ludwig's von 1330 hatten dieselben in allen Angelegenheiten einen unbedingt privilegirten Gerichtsstand vor ihrem Münzmeister und dieser hatte eine ordentliche Gerichtsbarkeit über sie. Der Münzmeister selbst stand vor dem ältesten Hausgenossen zu Recht, der alsdann dieselben Befugnisse über den Münzmeister hatte, wie dieser über die Hausgenossen. Den Todtschlag ausgenommen, konnten die Hausgenossen nur durch das Zeugniß anderer Hausgenossen eines Verbrechens überführt werden. Klagte Jemand gegen einen Hausgenossen über Gewalt und konnte die Klage nicht sofort durch drei Hausgenossen beweisen, so durfte der Beklagte sich eidlich reinigen. Der Münzmeister zu Speier hatte ferner dieselbe Gerechtigkeit über Falschmünzer, wie der zu Straßburg. Alle Falschmünzer sollte er mit bewaffneter Hand angreifen und nach dem Urtheil der Hausgenossen an Leib und Leben strafen. Eine gleiche Ausdehnung scheint der privilegirte Gerichtsstand der Hausgenossen zu Mainz gehabt zu haben. Erst nach drei vergeblichen Ladungen vor dem Münzmeister erlaubte dieser, schuldige Hausgenossen vor dem gewöhnlichen Gericht zu belangen. Ebenso hatten Münzmeister und Hausgenossen die ausschließliche Gerichtsbarkeit über Münzfälschungen. In Worms endlich durften, nach dem Privileg Friedrich's I. von 1165, die Münzer nur in bischöfliche Haft gesetzt, und nur durch ihren Lehrknecht vor das Gericht des Bischofs gefordert werden. Sie waren frei von allen Stadtämtern, sofern sie solche nicht etwa freiwillig übernahmen. Der Münzmeister hielt jährlich mit den Münzern drei ungebotene Dinge, zu denen alle Münzer, bei Strafe von fünf Schillingen erscheinen mußten. Auf denselben Dingen wurde alles versäumte Recht und alles Ungericht gerügt und gebessert; was der Münzmeister nicht ausrichten konnte, das sollte er an den Bischof ziehen. Auch in Mainz gab es drei ungebotene Dinge, nach dem Weisthum der Hausgenossen von 1365."

Das eigentliche Geschäft, das Ausprägen des rohen Silbers, nach festgesetztem Gehalte, erfolgte immer unter gehöriger Aufsicht. Nach den staatsrechtlichen Begriffen jener Zeit war damit das G e l d w e c h s e l g e s c h ä f t, der Geldhandel, der Umsatz ungemünzter, edler Metalle gegen örtliche Münze, und umgekehrt der Münze gegen edle Metalle, endlich der Umtausch alter, ungiltiger Münzen gegen neue, als Ausfluß des Münzrechts, verbunden. Amt, Gewerbe und Handel vereinigten somit die Münzer in einer Person. So war es z. B. in Erfurt, Köln, Worms, Speier, Straßburg, Basel, Regensburg und Wien.

Entweder waren die Münzer ausschließlich im Besitze des Wechselgeschäfts, oder doch so, daß nur sie dasselbe in der Umgegend des Münzhauses, dem Mittelpunkte des Geldverkehrs, betreiben durften. Aus diesem Grunde hießen sie nicht selten Wechsler, z. B. in Köln. In den Städten, denen das Münzrecht vom König verliehen worden war, durfte kein Bürger das Wechselgeschäft in der Nähe des herrschaftlichen Münzgebäudes betreiben. In manchen Städten theilten die Münzer das Wechselgeschäft mit den Juden, und entrichteten für dessen Betrieb einen Zins, z. B. in Worms. In anderen Städten war dasselbe Alleinrecht des Münzmeisters, wie in Straßburg. In manchen Orten gab es für den Kleinverkehr noch besondere Wechsler, welche der Aufsicht der Münzer unterlagen. In Straßburg konnte zwar jeder beliebig Silber ein- und verkaufen, sofern dies nicht ausdrücklich verboten war, die Münzer dagegen durften das benöthigte Silber nur von den Wechslern kaufen. In Augsburg war zum Silberwechsel die Erlaubniß der Münzer nöthig. Nur die Kaufleute, welche nach Köln reisten, konnten bis zehn Mark wechseln. In Mainz endlich war das Silberwechseln ein ausschließliches Recht der Münzer; den Kaufleuten war der Ankauf und die Ausfuhr des Goldes und Silbers gestattet, und die Goldschmiede durften das zum Betriebe ihres Gewerbes benöthigte Gold und Silber kaufen.

Das den Münzern meist ausschließlich zustehende Wechselrecht war schon deshalb ein sehr ausgedehntes Gewerbe, weil aus der großen Verschiedenheit der Münzen, sowohl rücksichtlich des Schrotes und Kornes, als des Gepräges der vielen münzberechtigten Fürsten und Städte, sich schon die Nothwendigkeit ergab, in Geschäften, deren Ausgleich in Geld erfolgte, sich überall der örtlichen Münzen zu bedienen. Fremde Münzen auf einen Handelsplatz zu bringen, wäre nicht nur lästig, sondern deshalb auch ganz vergeblich gewesen, weil die wenigsten Kaufleute den Gehalt, das Gewicht und das Gepräge der Münzen kannten, und weil in den meisten Ländern und städtischen Gebieten der Umlauf ausländischer Münzen verboten war. Hierzu kam die häufige Verfälschung der Landesmünzen, weshalb dieselben oft verändert, verrufen und zur Umprägung eingezogen wurden. Die Kaufleute versahen sich daher, wenn sie fremde Märkte bezogen, mit ungemünztem, reinem Silber, wohl auch mit Gold, und tauschten diese Metalle gegen die auf dem Handelsplatze giltige Münze ein. Traten sie ihre Rückreise an, so tauschten sie die etwa in ihren Besitz gelangte Landesmünze in ungemünztes Silber und Gold um. Das Wechselgeschäft war deshalb auch sehr einträglich. Manchmal dehnte sich dasselbe auch auf andere Orte aus. Die Nürnberger besaßen das einträgliche Vorrecht, auf den Märkten zu Donauwerth und Nördlingen mit nürnbergischen Denaren Wechselverkehr zu treiben, doch mußte der Münzmeister mitreisen, um nöthigenfalls die Aechtheit zu prüfen. Nicht selten besuchten die Wechsler großer Handelsplätze benachbarte Märkte.

Größtentheils lag der Wechselverkehr in Deutschland wie in Frankreich, den Niederlanden und England, in den Händen italienischer Kaufleute, welche sich dauernd niedergelassen hatten, z. B. in Köln und in den Niederlanden.

Anfangs betrieben die Geldwechsler ihr Geschäft wie die übrigen Kaufleute und Handwerker, in den Kauf- und Gildehallen, an Geldtischen, welche man demnächst Geldbänke nannte. Später nannte man allgemein den Ort, an dem die großen Bankhalter sich zu ihren gegenseitigen Besprechungen, Anweisungen und Abrechnungen einfanden, Börse.

Um das gewinnbringende Münzgeschäft noch einträglicher zu machen, änderte man das Münzgepräge gewöhnlich alle Jahre, z. B. in Basel, wo das Bischofsrecht bestimmt: „Ein neuer Bischof mag wohl geben eine neue Münze, und dann jährlich eine" und in Mainz, wo das Hausgenossenrecht, Artikel 2, anordnet; „und mag der Erzbischof die Pfennige alle Jahre verändern, ob er will." An manchen Orten geschah dies gar zwei Mal jährlich nach dem Beispiele des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg. Auf diese Weise untersagte man den Gebrauch der alten Münze und zwang so Jedermann, das alte Geld gegen neues einzutauschen, dem man einen geringeren Werth gab. Selbst einige Könige nahmen nicht Anstand, ihr eigenes Geld zu verrufen und zur Münze einzufordern, um es geringhaltiger umzuprägen und so verschlechtert wieder auszugeben. In der Regel ließ jeder neue Regent eine Umprägung vornehmen.

Die gewinnsüchtigen, meistentheils verhaßten, aber wegen der Natur ihres gewinnbringenden Geschäfts von der Aristokratie und den Fürsten begünstigten reichen Hausgenossen gehörten zwar immer zu der eigentlichen Gemeinde, stellten sich aber dem Adel gleich, führten ein Wappen, in dem sich drei Pfennige oder Heller befanden, und hatten die erste und vornehmste Gilde inne. In vielen Städten bildeten dieselben ein Patriziat, welches den ausschließlichen Besitz der Stadtämter auch dann noch beanspruchte, als das Amt oder Gewerbe der Münzer längst in andere Hände gelangt war.

Das zum Prägen der Münzen erforderliche Silber lieferten entweder die Münzberechtigten, z. B. in Straßburg, wo der Münzmeister dasselbe unter die übrigen Münzer vertheilte, oder die Münzer, vorzugsweise da, wo sie die Münze gepachtet hatten.

Die geprägte Münze war Eigenthum des Münzberechtigten. Dies war der Fall in Straßburg, wo die Münzer von jeder Mark eine Entschädigung von zwei Pfennigen für sich behielten.

Bevor eine neue Münze geschlagen wurde, wurden Probemünzen angefertigt, um nach deren Gepräge und Schwere verdächtige Münzen zu prüfen. In Worms durfte der Bischof, wenn er den Münzmeister im Verdacht der Fälschung hatte, die neuen Pfennige zwischen den vier Wänden von ehrbaren Leuten untersuchen lassen. In Basel dagegen durfte der Bischof die Münze untersuchen, wann und wo er wollte. War die Differenz, welche man an der Mark fand, mehr als vier Pfennige, so war der Münzmeister der Münzfälschung schuldig. Fand man am Schilling einen Abgang von mehr als zwei Gerstenkörnern, so wurde dies als Fälschung angesehen. Wegen geringerer Differenzen ging es dem Münzmeister nicht an Leib und Ehre. In Regensburg gingen der Domvogt des Bischofs, der Burgvogt des Herzogs und die angesehnsten Bürger

jährlich an den drei großen Gerichtstagen in den Münzen umher, prüften und straften. Wurde eine neue Münze geschlagen, so wurde die alte einige Zeit vor Ausgabe der neuen verboten.

In der Blüthezeit benutzten die Münzer, besonders am Oberrhein, z. B. in Weißenburg, Speier und Basel, kühn und glücklich die Gunst der Umstände, um das Recht der Freistätte zu erwerben, ein Recht, welches in der Zeit der Kindheit des Stadtrechts, den Gebäuden geistlicher Stiftungen eingeräumt worden war. Die Umgegend des Münzhauses galt als geweihter Boden; das Münzhaus selbst, in Weißenburg sogar die Privatwohnungen der einzelnen Münzer, boten bösen Schuldnern eine sichere Zufluchtsstätte, aus der sie kein Gerichtsdiener gewaltsam herausnehmen durfte. In Folge der vielen, harten und gegründeten Beschwerden, welche gegen die Hausgenossen erhoben wurden, kam es nach und nach dahin, daß sie das Münzrecht ganz verloren, welches dann auf den Rath, z. B. in Hamburg, Frankfurt a. M., Basel und Speier und in der Folge, mit den übrigen Regierungsrechten, auf die Fürsten überging, in den Landstädten natürlich am frühesten. In Wien z. B. konnte Herzog Leopold von Oesterreich schon um 1190 einen Juden zum Münzmeister bestellen. In Köln hob der Erzbischof die ganze Hausgenossenschaft auf, erklärte ihre Lehen für verfallen und behielt sich das Recht vor, Münzer zu ernennen und nöthigenfalls auch abzusetzen.

Trotz der gewaltigen Veränderungen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Städte und trotzdem, daß diese Veränderungen überall die Frucht der Geschicklichkeit, des Fleißes und des Reichthums der handel- und gewerbetreibenden Klassen waren, hielten die Altfreien noch immer an ihren alten Vorrechten fest. In Augsburg, Nürnberg, Ulm, Frankfurt, Braunschweig, Lüneburg und anderen Städten hießen diese Geschlechter Patrizier. Dieser Name scheint in den Niederlanden aufgekommen zu sein. Am frühesten werden sie so in Brüssel und in Löwen genannt. Lange Zeit hießen die Altfreien in manchen Städten Burgensen, Bürger, im eminenten Sinne des Wortes, z. B. in Köln, Altbürger in Frankfurt. Noch waren demnach die Einwohner der Städte nicht gleich gestellt in Rechten und Freiheiten. Die Altbürger, denen die Münzer zugetreten waren, besaßen allein volles Bürgerrecht, alle Uebrigen dagegen wurden nur als Schutzverwandte, als Halbbürger angesehen. Beide Einwohnerklassen bildeten Genossenschaften. Die Altbürger erst seit dem dreizehnten Jahrhundert. Früher schlossen sich dieselben nicht zunftmäßig ab; sie strebten vielmehr danach, ihre Zahl durch Aufnahme Freier vom Lande und durch Ministerialen eher zu vermehren als zu beschränken. In Regensburg bildeten die Geschlechter zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts eine Gilde. Nachdem aber der Adel sich aus den Städten weggewandt hatte, schlossen sie sich in Altbürgergilden vollständig ab, um, wie Arnold, einer der tiefsten Erforscher der mittelalterlichen städtischen Zustände, meint, in den sogenannten Trinkstuben von den niederen, aufstrebenden und deshalb der städtischen Aristokratie feindlichen Ständen getrennt zu bleiben. Die Patrizier, welche ohngefähr den zwanzigsten oder fünf-

undzwanzigsten Theil der städtischen Bevölkerung ausmachten, waren die alleinherrschende Klasse und nannten sich deshalb auch „Herren," selbst nachdem die Zünfte Antheil am Stadtregimente erlangt hatten. Im Genusse städtischer Bequemlichkeiten aufgezogen, früh bekannt mit den geselligen Vergnügungen geschlossener Orte, zogen sie den lustigen Aufenthalt in den Städten, die Leichtigkeit der Theilnahme an Trinkgelagen und Spielen, dem einsamen Leben auf ihren Lehn- und Stammgütern vor. Zur Verwaltung der städtischen Aemter waren sie durch Geburt berechtigt. Das Haupt der Familie war der zeitige Verwalter. Zur Bewerbung um andere Aemter trieb sie der Ehrgeiz und die Herrschsucht und ihre Verbindung mit der Aristokratie sicherte ihnen den Erfolg. Dies Regiment, welches die Stadtjunker führten, war der niederen Bürgerschaft gegenüber meist so übermüthig, wie das der Landedelleute gegen die Landleute. In allen wesentlichen Verhältnissen dem ländlichen Adel gleich, besuchten die Stadtjunker zu gewissen Zeiten das Hoflager der Dienst- und Lehnherren, nahmen an den festlichen Ritterspielen Theil und wetteiferten in Bezug auf die Zahl und Auswahl ihrer Dienstmannen mit den Landherren.

Die Altfreien — Patrizier, Geschlechter, wie sie nach den Zunftunruhen hießen, Bürger im engsten Sinne des Wortes, weil die übrigen Einwohner der Städte noch keine Bürger, sondern nur Unterthanen der Altbürger waren — gehörten somit auf der einen Seite zur Ritterschaft, welche sich nach und nach ganz von dem Bürgerthum absonderte, jeden städtischen Beruf verschmähte und es nicht für anständig hielt, Handel und Gewerbe zu betreiben, — ein Irrthum, der zuletzt sogar zu einem Gesetz wurde, welches die national-ökonomischen Interessen Jahrhunderte lang schwer verletzt hat.

Obgleich nun die Patrizier auf der einen Seite ritterbürtig waren und dem Adelstande angehörten, so waren sie doch auf der andern Seite auch Bürger, d. h. Bewohner der Städte, welche in diesen ausschließlich Wohnsitz hatten, den Großhandel und an manchen anderen Orten wohl auch ein anderes Gewerbe betrieben und somit bis zum Ausbruch der Zunftunruhen, einen Uebergangsstand bildeten, der im funfzehnten Jahrhundert, nach vollständiger Entwickelung der Standesverhältnisse, wieder verschwand. In Köln lag der Betrieb der Rheinmühlen und in Regensburg die Brauerei in der Hand der Patrizier; überhaupt betrieben dieselben solche Geschäfte, mit denen ein umfänglicher oder doch gewinnbringender Handel verbunden war, und jedes Geschlecht betrieb neben dem Ackerbau noch ein anderes derartiges gewinnbringendes Gewerbe. Erst in der Folge befaßten sich die Patrizier nicht mehr mit bürgerlichen Nahrungszweigen, sondern lebten von dem Ertrage ihres Grund- oder Kapitalvermögens.

Von den Patriziern waren überall die Handwerker, nach Recht und Stand, scharf getrennt. Erst am Ende des dreizehnten Jahrhunderts werden in Bremen die sogenannten schwarzen Schuhmacher, in dem Zunftbriefe vom Jahre 1274 ebenfalls „Bürger" genannt, eine Auszeichnung, welche sie auch deshalb verdienten, weil der Zweck ihrer Zunft lediglich der war, Betrügereien

zu verhindern, keineswegs aber ein Ausschließungsrecht auszuüben. Die Handwerker bildeten jetzt den eigentlichen Bürgerstand. Sie hatten nunmehr fast jede Spur ihres früheren hoferechtlichen Verhältnisses abgestreift. Den ersten einleitenden Schritt hatte, wie wir bereits erfahren, Kaiser Friedrich I. gethan, indem er die den Städten Worms und Speier von Heinrich V. ertheilten Privilegien in den Jahren 1182 und 1184 bestätigte. Wo die hoferechtlichen Lasten nicht etwa durch besonderes Privilegium abgeschafft worden waren, da hatte die Aufhebung überall durch besondere Verträge stattgefunden oder sie waren durch Herkommen allmälig in Wegfall gekommen. In allen Städten befanden sich demnach die Handwerker im Besitz der persönlichen Freiheit und machten den eigentlichen Kern der städtischen Bevölkerung aus. Ihr Emporkommen verdanken dieselben überall den Zünften oder Innungen, die jetzt in allen Städten vorhanden sind, über deren Entstehen sich indessen ein Schleier ausbreitet, der bisher nicht zu lüften gewesen ist und wohl auch nicht zu lüften sein wird.

Hüllmann meint, die Entstehung der ursprünglichen Zünfte der Handwerker, verschieden von den Gilden der Kaufleute, sei eine Folge des Strebens nach Ausschließlichkeit des Handelsbetriebes und der Theilnahme an Bänken und Hallen. „Gewohnheit," sagt er, „Herkommen, nicht selten sogar Erblichkeit der Stellen, eifersüchtiges, eigenmächtiges Verdrängen unbefugter Theilnehmer; endlich, wenn zu weit getriebene Anmaßung und Willkür Beschwerden verursachten, Zugänglichkeit der Landesherren für die Anerbietungen der geschlossenen Gesellschaften, daß nur für Recht erklärt wurde, was herkömmlich geworden: dies ist der gewöhnliche Gang bei Entstehung der Zunftverfassung gewesen." Hüllmann steht mit dieser irrigen Ansicht heute ganz isolirt da. Niemand theilt dieselbe jetzt.

Andere Geschichtsforscher haben versucht, die Entstehung der Zünfte von den hoferechtlichen Innungen, von denen uns Straßburg ein Bild gegeben, herzuleiten. Dieser Annahme widerspricht indessen schon Hüllmann, indem er hervorhebt, daß in verschiedenen Städten, wo keine Hofhaltungen und Fürstensitze waren, z. B. in Erfurt und Soest, Zünfte und Gilden mit am frühesten vorkommen. Ganz gründlich weist Arnold die Unrichtigkeit dieser Ansicht nach. Er sagt: „Schon auf den ersten Blick leuchtet ein, daß jene etwas ganz Anderes sind, als diese. Denn das Prinzip der älteren und neueren Verbindungen ist ein völlig verschiedenes. Während die neueren Innungen je nach der Gleichartigkeit der Gewerbe sich bildeten, beruheten die älteren auf einer Eintheilung der Hörigen durch den Herrn nach der Gleichartigkeit der Dienstpflicht. Entsprechen auch die Dienstleistungen regelmäßig dem Handwerk (wie sich aus den Bestimmungen des Straßburger Stadtrechts ergiebt), so bleibt dennoch ein großer Unterschied zwischen freien Handwerks- und erblichen Kunstinnungen. Und gerade der Umstand hätte auf den Gegensatz recht aufmerksam machen können, daß die Handwerksinnungen erst nach der Befreiung der Handwerker vom eigentlichen Hoferecht und nach erfolgter Vereinigung der Gewerbe mit dem Kapital entstanden sind: sie tauchen überall um dieselbe Zeit auf, in welcher

die letzten Spuren der Hörigkeit verschwinden. Indessen ist doch so viel richtig, daß viele hoferechtliche Innungen allmälig in die Zahl der freien Zünfte übergegangen sind, sobald ihre Angehörigen aus den früher beengenden Verhältnissen herausgetreten." Es läßt sich auch durchaus nicht ableugnen, daß jene den ersten Anstoß zur Bildung dieser gegeben und daß jene die äußeren Formen der Genossenschaft auf diese übertragen haben. Es kann sogar der bestimmte Nachweis geliefert werden, daß sie sich nach und nach in freie Zünfte verwandelt haben, indem sie Schritt vor Schritt der Fesseln des hoferechtlichen Verhältnisses sich entledigt haben. Bei sehr vielen hoferechtlichen Innungen, vorzugsweise bei denen der Metzger und Bäcker, läßt sich das stufenweise Fortschreiten bis zur Unabhängigkeit, bis zur Verwandlung in freie Zünfte nachweisen. In Basel z. B. hatte sich der Bischof die Ernennungen des Meisters vorbehalten. Der Spinnwetterzunft gab er jährlich einen seiner Dienstleute zum Vorsteher, bei den Schlächtern dagegen wurde ein solcher aus der Mitte der Zunft gewählt. Die Bäcker scheinen den Meister selbst gewählt zu haben, aber er übte sein Recht als Untergebener des Vizedoms, dem er abgabepflichtig war. In ähnlichen Verhältnissen standen unter Andern die Leineweber in Bremen zum bischöflichen Vogt, welcher die herrschaftliche Gerichtsbarkeit in deren gewerblichen Angelegenheiten sogar noch in einer Zeit ausübte, in welcher die Zünfte allgemein bereits nach politischen Rechten strebten. Sogar das Amt, d. h. die Gewerbsberechtigung, mußten die Leineweber von dem Vogte erwerben. Jedenfalls erscheint dieses Abhängigkeitsverhältniß der Leineweber deshalb nicht auffällig, weil dieselben länger als andere Handwerkergattungen, mit der Landwirthschaft in Verbindung blieben und, ihrer Armuth halber, überall verachtet und für unehrlich gehalten wurden. In Halle war der Altermann, welcher die Zunft selbst wählte, wenigstens zu einem Ehrengeschenk verpflichtet. Waren die Handwerker übrigens einmal in den Besitz der gewöhnlichen Freiheit gelangt, so wurde es ihnen auch nicht schwer, nach und nach ihre wirthschaftlichen Rechte auszudehnen. Eine Ausnahme machten nur diejenigen Handwerker, welche von den eigenen Standesgenossen verachtet wurden. Manche Zünfte wählten schon sehr früh mehrere Meister, theils zur Bildung eines Zunftrathes, wie die Gärtner in Basel und die Weber und Spinnwetter daselbst, nach ihrer Bestätigungsurkunde vom Jahre 1271, theils zu Besorgung gewisser Geschäfte. Letztere hießen Laden- oder Jungmeister, der Zunftvorsteher dagegen Altmeister. Bei allen ehemals hoferechtlichen Innungen trat nach und nach an die Stelle des herrschaftlichen Vogtes ein freigewählter Zunftmeister. Diejenigen Zünfte, welche sich nun bildeten, besaßen in der Regel die Berechtigung, den Vorsteher aus ihrer Mitte zu wählen, gleich von Haus aus. So z. B. die Gärtner, die Weber und die Schneider zu Basel. Im Laufe der Zeit erlangten alle ehemals hoferechtlichen Innungen dieses Recht. Ohne den Aufschwung des ganzen Gewerbewesens würden die hoferechtlichen Innungen indessen sich niemals auf die Stufe freier Zünfte haben erheben können. Der Geist dieser, dem genossenschaftlichen Drange entsprungenen freien Institution vermochte es allein

die veralteten, einer überwundenen niedrigeren Kulturstufe angehörigen Formen des Hoferechts neu zu beleben. Deshalb gelangten auch die alten hoferechtlichen Innungen nur sehr allmälig zu der Selbstständigkeit, deren sich die Zünfte neu aufblühender Zweige der gewerblichen Produktion, unbeengt von den Fesseln des Hoferechts, weit früher als jene erfreuten. Zur Aufhebung der hoferechtlichen Innungen gab die nächste Veranlassung der fortwährende Zuzug freier und unfreier Handwerker vom Lande, welche den einschränkenden Vorschriften des Hoferechts nicht unterlagen und ihr Gewerbe außerhalb jener Verbände betrieben. Dadurch wurde deren Bestand um so mehr untergraben, als auch die Glieder der hoferechtlichen Innungen nach und nach reich und selbstständig genug geworden waren, um sich der Aufsicht des Vogtes und sonstigen Konsequenzen des hoferechtlichen Verhältnisses zu entziehen. Um nun in ein geordnetes neues Verhältniß überzutreten, bildeten sie jetzt freie Genossenschaften, denen ihr eigenes Gericht wieder gestattet wurde, wie sich aus einer von Böhmert mitgetheilten Notiz aus der ältesten bremischen Chronik, vom Jahre 1273, ergiebt. Dieselbe lautet so: „Man soll wissen, daß in derselben Zeit den Aemtern vom Rath ihre eigenen Gerichte gegeben wurden, ausgenommen für diejenigen Fälle, wo der Rath nicht begnadigen darf. Und sie halfen seitdem alle Arten von Strafen verhängen und Abgaben für Gewinnung des Amtes festsetzen. Seit der Zeit rührt auch die erste Einsetzung von Zunftvorstehern her und die Anordnung, daß die alten Meister die neuen alle Jahre dem Rath und der Stadt zu ihrem Rechte schwören sollen.“ Die innere Verschiedenheit der Prinzipien der hoferechtlichen Innungen und der freien Zünfte macht es auch erklärlich, weshalb die Zahl der hoferechtlichen Innungen von der der Zünfte in den einzelnen Städten abweicht. Während jene mit dem Hoferecht selbst verschwanden, bildeten sich diese örtlich aus, und es dauerte immer eine geraume Zeit, ehe sie in den Städten zum Abschluß gelangten. So z. B. gab es in Straßburg 15 bis 16 hoferechtliche Innungen, während die Zahl der Zünfte sich auf 28 belief; dazu kommt noch, daß unter den Zünften sich einzelne hoferechtliche Innungen gar nicht befanden. Wie in Straßburg, so verhielt es sich auch in anderen Städten, z. B. in Basel. Jedenfalls verschwanden überall solche hoferechtlichen Innungen, welche nicht mit dem Gewerbewesen, sondern mit dem Landbau in Verbindung standen. Diese Innungen zogen sich mit dem Ackerbau selbst auf das Land zurück, während das Handwerk sich vom Grundververmögen unabhängig und in Gemeinschaft mit dem Handel dem beweglichen Kapital verfügbar machte. Der Handel rief die Städte in's Dasein, das Gewerbe hauchte ihnen den eigenen belebenden Odem ein und beide Zweige der Produktion durchdrangen einander dergestalt, daß aus ihnen, in der Auflösung der alten Standesverhältnisse, sich neu gestaltend neue Berufsstände entwickelten. Das Mittel hierzu waren die Zünfte, die Frucht des in dem Menschen liegenden genossenschaftlichen Dranges, welcher die Glieder eines Berufs verkettend an einander zieht, und der sich im Mittelalter um so stärker regte, je weniger es der Staat für seine Aufgabe hielt, für das Recht des Einzelnen in volks-

wirthschaftlicher Hinsicht einzutreten. Das Mönchswesen war auf kirchlichem Gebiete das erste Resultat des durchaus natürlichen Strebens, zu gemeinsamen Zwecken und unter gemeinsamen Regeln sich zu verbinden. Fast noch stärker bezeichnet das Ritterthum dieses Streben insofern, als dasselbe, basirt auf die Ehre, Liebe und Religion, sich eine Verfassung zu eigen gemacht hatte, welche die Bundesgenossen nicht etwa blos einer Stadt und eines Landes, sondern der ganzen Christenheit vereinigte, zu dem Zwecke, das schmählich gemißbrauchte Waffenrecht idealen Zwecken unterzuordnen und so den abenteuerlichen kriegerischen Geist der Krieger- und Adelskaste mit den Geboten der christlichen Religion in Einklang zu bringen. Ganz in derselben Weise, wie der Klerus und die Ritterschaft sich zunftartig vereinigten, eben so traten die Glieder des in der Bildung begriffenen neuen dritten Standes, die Kaufleute und Handwerker, dergestalt zusammen, daß die Genossen eines und desselben Berufs, eine Zunft, eine freie Innung bildeten. Zwischen der Geistlichkeit und dem Ritterthum auf der einen und dem Zunftwesen auf der andern Seite bestand indessen, wie Arnold bemerkt, der wesentliche Unterschied, daß jene Verbindungen die Ehre, die Liebe und die Religion gemeinschaftlich zusammenhielt, daß beide keine nationalen Schranken kannten und daß dieselben deshalb auch keinen lokalen, sondern einen allgemeinen Karakter und allgemeine Regeln angenommen hatten. Anders war es mit den Zünften. Der Hauptzweck dieser, rein örtlich in den einzelnen Städten ausgebildeten Verbindungen bestand lediglich in der Erhaltung wohlerworbener und in der Erlangung neuer Rechte und Vergünstigungen zu Verfolgung materieller Interessen auf sittlicher Grundlage, sowie in dem Schutze des bürgerlichen Verkehrs, des Handels und der Gewerbe, dessen der Einzelne in der Kindheit der staatlichen Verhältnisse nothwendig bedurfte, den er sich allein aber nicht zu gewähren vermochte. Dieser Schutz war somit das unentbehrliche Mittel zu Erreichung gewerblicher Zwecke. Trotz dieser Uebereinstimmung der Zwecke der Zünfte in den verschiedenen Orten waren doch die Grenzen, innerhalb deren sich diese Genossenschaften bewegten, deshalb sehr verschieden, weil die meisten Glieder dieser Vereine aus dem hörigen Stande hervorgegangen waren, weil sie sich von Haus aus in dem engen Rahmen der Städte bewegten, und weil diese ihnen nicht gleiche politische Rechte zu Theil werden ließen. Deshalb konnten auch immer nur in einer Stadt die Genossen eines Handwerks zusammentreten und eine Zunft bilden, deren Glieder sich um so fester mit einander verbanden, je näher sie einander standen und je mehr ihnen die Mittel und Wege klar waren, die sie zu Verfolgung ihrer Zwecke einzuschlagen hatten. Wohin wir auch unsere Blicke wenden, überall finden wir mit dem Ausgange des elften bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts fest geschlossene Korporationen von Kaufleuten und Handwerkern, eine große Menge freier, selbstständiger, gewerblicher Genossenschaften, welche das Fundament des gewerblichen Lebens bilden und die einzelnen Glieder durch ein einziges, mächtiges, sittliches Streben verbinden. In den Städten,

die früh zu einer gewissen Blüthe gelangten, namentlich fast in allen königlichen Hofstädten, hat die Bildung der Zünfte Ende des dreizehnten Jahrhunderts stattgefunden, in den preußischen Städten dagegen zuletzt, im vierzehnten Jahrhundert, nach Gründung der Städte.

Die vornehmsten Zünfte, Gilden, waren in der Regel die der Kaufleute, älter jedenfalls selbst als die der Hausgenossen deshalb, weil der Handel schon vor Einführung des Geldes als Tauschmittel betrieben wurde, und weil es die Natur des Handelsgeschäfts mit sich brachte, daß die Kaufleute sich der Hörigkeit, wo sie derselben unterlagen, bald entledigten. Die Achtung und der Einfluß, den die Kaufleute genossen, war zwar nicht überall gleich groß, so z. B. setzt das schwäbische Landrecht das Wehrgeld derselben niedriger fest, als das der freien Bauern, nichtsdestoweniger überragte aber die soziale Stellung der Kaufleute an allen Orten die der Handwerker und hob diejenigen Gewerbetreibenden auf gleiche Stufe, deren Betrieb mit einem größeren Absatz verbunden war. Dies war vorzugsweise bei den Tuchmachern oder Wollenwebern der Fall, die gewöhnlich Gewandschneider hießen, weil sie fast überall den Handel mit selbsterzeugten Tüchern betrieben. Auch deren Zünfte waren älter als die Genossenschaften der Münzer, da die Tuchweberei das älteste eigenthümliche Gewerbe Deutschlands ist. In Worms gab es vermuthlich schon im Jahre 1114 eine Tuchweberinnung, weil dort nach der Urkunde Heinrich's V. bereits damals die Tuchweberei in hoher Blüthe stand. Vermuthlich bestanden die Zünfte der Kaufleute und Tuchweber an den meisten Orten aus Gliedern altfreier Herkunft und bildeten eine soziale Mittelklasse, zu der überall Leute gehörten, welche im Bewußtsein ihres Reichthums sich unabhängig über den gewöhnlichen Handwerker erhoben und sich den Patriziern ebenbürtig fühlten, mit denen sie überall die volle Freiheit gemein hatten. Zu den letzteren zählte man sie wahrscheinlich deshalb nicht, weil sie anfangs kein Grundeigenthum besaßen. Da sie häufig altfreier Herkunft waren, so wurde ihnen der Uebergang in den Stand der Patrizier an manchen Orten nicht schwer gemacht. Wo es keine Kaufmannsgilde gab, da war die Tuchmacherzunft in der Regel die angesehenste. Selbst in späterer Zeit, als der volkswirthschaftlich zu beklagende Irrthum, daß Handel und Gewerbe nur Beschäftigungen für die niederen Stände seien, sogar Eingang in die Gesetzbücher fand, kam es noch vor, daß arme Patriziergeschlechter in die Zünfte der Kaufleute und Tuchmacher eintraten. In Frankfurt waren altfreie Geschlechter Genossen der Handwerker, und in Iglau in Mähren, dem zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts flandrische Kolonisten schnell gewerbliche Bedeutung verliehen, hatten nach dem Freibriefe vom Jahre 1249, welcher den Bürgern persönliche Freiheit, eigenes Gericht und vollkommene Autonomie gewährte, neben den kastenartig abgeschlossenen Patriziern im Rathe, nur die begüterten Tuchmacher einen Platz erlangt. Welche hervorragende soziale Stellung dieselben einnahmen, das ist namentlich aus den gewerblichen Statuten zu ersehen, welche sich alle Gewerbetreibenden in Iglau vom Rathe, im Jahre 1360, ertheilen ließen. Dieselben lauten wie folgt:

„Wir (der Rath) setzen in Betracht des städtischen Gemeinwohls fest, daß jeder Tuchmacher, oder der die Meisterschaft erlangen will, früher, wie gebräuchlich, das Bürgerrecht erwerbe, und dem Richter 2, dem Notar (Stadtschreiber) 1 Groschen gebe. Ferner wollen wir, daß kein Meister anders als am Markttage, am angezeigten und bestimmten Orte, und sonst nirgend anderswo Wolle kaufe; überdies, daß all' dasjenige, was die Meister festsetzen werden oder festsetzen, von Niemandem verletzt, sondern für recht und gut gehalten werde. Würde aber Einer dem entgegen handeln, so soll er das erste Mal um einen halben, das zweite Mal um einen ganzen Vierling gestraft werden, und das dritte Mal Jahr und Tag feiern müssen. — Wir wollen auch, daß Niemand zugleich Meister und Knecht sei."

Diese Statuten karakterisiren, sagt Werner, zwar an sich die gesellschaftliche Stellung der Tuchmacher, noch klarer aber tritt letztere hervor, wenn man die Bestimmungen mit den Vorschriften vergleicht, welche gleichzeitig den übrigen Handwerkern in Iglau ertheilt wurden. Dieselben lauten wie folgt:

„Wir (der Rath) setzen fest, daß jeder Schuster, Schneider, Schmied, Sattler, Wagner, Sporer und Lederer, oder was für ein anderer Handwerker, der hier Meister werden will, dem Richter 2, dem Notar 1 Groschen gebe und Bürgschaft leiste, ein Jahr lang in der Stadt zu bleiben. Auch soll er Atteste seines Wohlverhaltens und guten Leumunds von jedem Orte mitbringen, an dem er sich früher aufhielt."

Nur in der Eingangsformel der Statuten für die Tuchmacherinnung, bemerkt der genannte Forscher, findet sich der den Erlaß erläuternde Eingang: „in Betracht des städtischen Gemeinwohls," — während die anderen Statuten, bei denen dieser Zusatz fehlt, sich lediglich als einen Ausfluß der absoluten Macht der städtischen Obrigkeit darstellen. Für das Tuchmachergewerbe wird ferner auch der Nachweis der Moralität nicht verlangt, jedenfalls deshalb, weil man deren Zunft für so vornehm hielt, daß eine einschränkende Bestimmung überflüssig erschien und einer Beleidigung gleich gekommen wäre. Auch die Aufsicht über die Mitglieder der Genossenschaft, welche rücksichtlich der übrigen Handwerker der Kontrole des Raths unterlag, überließ die Obrigkeit den Meistern der Tuchmacherinnung, denen folglich auch die Disziplinargesetzgebung in Zunftangelegenheiten zustand. In der Autonomie waren die Tuchmacher nur rücksichtlich des Wollkaufs und der Verbindung von Herr und Knecht beschränkt. Erstere Beschränkung hatte jedenfalls lediglich den Zweck, auf der einen Seite die Tuchmacher vor Uebervortheilung und Betrug zu schützen, andererseits aber wollte man die Verarbeitung schlechter Wolle verhindern und auf diese Weise den Ruf ihrer Erzeugnisse erhöhen. Das ausdrückliche Verbot dagegen, daß kein Tuchmacher zugleich Meister und Knecht sein sollte, beweist jedenfalls, wie hoch der Rath selbst deren Ehre und soziale Stellung hielt. Eine Handwerkerinnung, deren Gliedern ausdrücklich verboten wird die Dienste eines Knechtes (d. h. Gehilfen) zu verrichten, muß nothwendigerweise den übrigen Genossenschaften gegenüber eine sehr hervorragende Stellung eingenommen haben. Dieselbe entsprach derjenigen, welche die Tuchmacher überall in Deutschland einnahmen, und ihre Statuten in Iglau sind jedenfalls nur eine Nachbildung derjenigen, welche die Tuchmacherzünfte in den älteren deutschen Städten bereits besaßen. Vornehmer als die Tuchmacherzunft war indessen doch die der Kaufleute. Deshalb war nichts natürlicher, als daß die Kaufmannsinnungen den

übrigen Handwerkern meist überall überlegen waren, so daß letztere, bei Zusammenstoß der beiderseitigen Interessen, sich regelmäßig unterordnen mußten. Hierfür liefert einen recht deutlichen Beweis die Abgrenzung der Rechte zwischen den Tuchhändlern und den vornehmen Tuchmachern, in solchen Orten, wo erstere eine eigene Zunft bildeten. So z. B. durften in Magdeburg, Stendal, Salzwedel und Bremen die Tuchmacher gewöhnlich kein Tuch ausschneiden, selbst nicht einmal während des Jahrmarktes. Selbst wenn sie sich in die Tuchmachergilde aufnehmen ließen, waren sie gleichwohl nicht berechtigt, in ihren Wohnungen den Ausschnitt vorzunehmen, sondern waren hierzu nur auf dem gemeinschaftlichen Gewandhause befugt. Wo aber die Tuchmacher zum uneingeschränkten Tuchhandel, zum kaufmännischen Gewerbebetriebe, das Recht hatten, da stand die Tuchmacherzunft auf ganz gleicher Höhe mit der Kaufmannsgilde.

Nur selten kam es vor, daß andere Zünfte vornehmer waren. Dies war der Fall in Mecheln, wo die Zunft der Riemer der jeder andern Genossenschaft voranging. Dieselbe hatte ein ganzes Viertel in der Stadt inne, das mit besonderen Wasserröhren, Kanälen und Lagerhäusern, mit allen Geräthschaften und Einrichtungen zu ihrem Gewerbebetriebe versehen war. Nicht blos die Werkstätten, auch die Wohnungen der Zunftglieder befanden sich daselbst. Dieselben standen in allen Städten dem Adel gleich. Nach der Riemerzunft kam erst die der Wollweber, welche, wie überhaupt in allen niederländischen Städten, sich nicht nur mit der Verarbeitung der Wolle, sondern auch der Seide beschäftigten und sogar halbseidene Tapeten anfertigten.

Nach den Zünften der Kaufleute und Wollweber folgten immer die Genossenschaften derjenigen Gewerbe, welche in einer Stadt besonders schwunghaft betrieben wurden, z. B. die der Goldschmiede, der Brauer u. s. w. Damit schloß überall die zweite, vornehme Gattung von Zünften, auf welche dann die Genossenschaften der übrigen Handwerke, namentlich die ehemals hoferechtlichen Innungen folgten.

Ehe sich nach dem Muster der älteren Zünfte andere Handwerker in einer Stadt zunftmäßig abschlossen, verfloß natürlich immer ein längerer Zeitraum, einestheils, weil dies von dem Aufkommen der Stadt, anderntheils von der Erlangung der nöthigen Rechte und endlich von der Ausdehnung der Zahl der Handwerker einer Gattung und dem Umfange ihres Gewerbetriebes abhing.

Sehr früh bildeten jedenfalls die Goldschmiede eine Zunft, einestheils, weil deren Gewerbe von Haus aus mehr eine Kunst war, die auch freie Leute gern betrieben, anderntheils, weil dieselben in der Genossenschaft der Münzer ein Vorbild für ihren Verein fanden.

Die älteste Urkunde, welche wir über Errichtung einer Zunft besitzen, ist die der Leinweberzunft zu Köln, vom Jahre 1149, wo die Gilde der Altfreien, die Richerzeche, den Fortbestand der ächt germanischen Freiheit möglich, und Handel und Gewerbe die Stadt bereits so blühend und belebt gemacht hatten, daß eine einzige Vorstadt 8000 Einwohner zählte. Hier fanden sich demnach alle Elemente vor, welche zu Bildung einer freien gewerblichen Genossen-

schaft erforderlich sind. Im gedachten Jahre bildeten die Bettziechenweber (d. h. solche Weber, welche Polsterkissen, Kniekissen, Ueberzüge zu Schlafmatratzen, wirkten), mit Genehmigung der Richter, Schöffen und Rathsherren, eine Brüderschaft, welcher alle diejenigen, die innerhalb der Stadt das in Rede stehende Gewerbe betreiben wollten, beitreten und deren Anordnungen sich unterwerfen mußten. Der Inhalt dieser Urkunde beweist, daß diese Innung schon längere Zeit bestanden hatte, und daß sie im Jahre 1149 nur die obrigkeitliche Bestätigung erhielt. Dieses Dokument ergiebt ferner, daß unter den Bettziechenwebern sich auch Leinweber befanden. Noch in demselben Jahre vereinigten sich mit diesen Webern diejenigen Handwerker, welche Ziechen (d. h. Faltenröcke, leinene Ueberziehkleider), wirkten. Die Bettziechenweber gingen in der Folge in einem verwandten Gewerbe auf. Dagegen vereinigten sich mit den Ziechenwebern und den eigentlichen Leinwebern die verwandten Gewerke der Decklakenweber und Sartuchmacher. Sartuch war ein dünnes Zeug von Wolle und Leinen, welches die Frauen zu Anfertigung ihrer Unterkleider verwandten. In Köln waren demnach schon damals verschiedene Weberinnungen vorhanden, die im Jahre 1396 in ein einziges Weberamt vereinigt wurden. In Mainz ertheilte der Erzbischof den Webern bereits 1099 ein Privilegium, wonach sie künftig zu der von ihnen erbauten Kirche gehören sollten. Im Jahre 1300 waren die Gewandschneider daselbst von allen Abgaben an den Erzbischof frei.

In Magdeburg wurden, wie wir bereits erfahren haben, die Satzungen der Schuhmacherzunft im Jahre 1158, die der Schilderer oder Schwertfeger dagegen 1194 bestätigt.

In Wien gab es 1208 eine Zunft der Färber, —

in Stendal im Jahre 1233 eine solche der Tuchmacher, —

in Regensburg 1277 eine Zunft der Bierbrauer — und

in Wittstock waren im Jahre 1275 alle Handwerke in Zünfte abgeschlossen.

In der Mark erhielten die Schuster, Schneider, Leinweber, Tuchmacher, Wollenweber, Kürschner und Tuchhändler in den Jahren 1231, 1233, 1280 und 1295, in Berlin die Bäcker, Schneider, Tuchmacher, Kürschner, Müller, Weber und Kanzler für sich 1272, 1280, 1281, 1284, 1288, 1289 und 1295, die Innungen bestätigt.

In Pirna bestätigte Bischof Witegon von Meißen im Jahre 1292 die althergebrachte Innung der Kalkbrenner.

In Frankfurt a. M., wo die Tuchweberei, wenn auch etwas später als in den rheinischen Städten, zu besonderer Blüthe gelangt war, werden die Zünfte der Wollenweber, Metzger, Schmiede, Bäcker, Schuster, Gärtner, Löwer und Fischer im Jahre 1248 zuerst erwähnt.

In Bremen erhielten die sogenannten schwarzen Schuhmacher einen Zunftbrief, dessen Anfang, nach Böhmert, so lautet:

„Die Konsuln der Stadt Bremen allen Christgläubigen, welche gegenwärtige Schrift lesen werden, Heil in dem Erlöser. Weil die Sorge unseres Konsulats erheischt, daß wir

auf alle mögliche Weise für die Ehre unserer Stadt sorgen und ihren Nutzen fördern, haben wir, damit nicht im Laufe der Zeiten das Andenken dessen, was wir würdig aufgerichtet, erlischt, es für nöthig erachtet, dasselbe durch Schrift dauerhaft zu machen. Daher wollen wir sowohl unseren Zeitgenossen, wie den Nachkommen hiermit kund thun, daß wir nach mitgetheiltem Rath eines Ausschusses und mit Zustimmung unserer ganzen Bürgerschaft einigen unserer Bürger, nämlich denen, welche schwarze Schuhe verfertigen, eine beständige Brüderschaft bewilligt haben."

In einer Urkunde vom 6. Sept. 1300 wurden die Korduaner in ihrem Rechte bestätigt, die Lohgerber bekamen am 22. August 1305 ein Privilegium, die Schneider dagegen erst am 15. Juni 1491 ein vollständiges Zunftstatut.

Sehr spät bildete sich in Stuttgart das Zunftwesen aus. Dort bekamen die Zünfte erst zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts Vorsteher. Die Brüderschaft der Schneider und Tuchscherer bestellte erst 1484, gleich den anderen Innungen, einen Kerzenmeister. Sehr verschieden war die Reihenfolge der Zünfte in den verschiedenen Städten.

Sobald ein Gewerbe in einer Stadt Bedeutung gewonnen hatte, und von einer Mehrzahl von Gewerbetreibenden betrieben wurde, traten dieselben zu einer Zunft zusammen. Die Reihenfolge der Zünfte entspricht demnach dem Emporkommen der verschiedenen Gewerbe. Deshalb läßt sich auch aus derselben mit Sicherheit erkennen, welche Gewerbezweige in einer Stadt früher oder später entstanden sind, und wie sich dieselben nach und nach entwickelt haben.

In Augsburg werden die Goldschmiede in dem Stadtbuche Rudolf's I. von 1282 zuerst aufgeführt, dann folgen die Weißgerber, Rindschuster, Lederer, Gastwirthe, Salzleute, Müller und Fischer.

In Speier ist die Reihenfolge der Zünfte nach dem Einungsbriefe von 1327 folgende: Ducher, Gewender und Snider, Rinkoufleute, Metzeler, Becker u. s. w. Die Tuchmacher und Gewandschneider nahmen demnach die erste Stelle ein, auf sie folgten sogar erst die Rheinkaufleute.

In Basel waren die ältesten und vornehmsten (Herren-) Zünfte die der Kaufleute, Hausgenossen, Weinhändler und Krämer. Unter den Handwerkerzünften war die der Wollweber (Grautücher) die erste. Später trat dieselbe in die Zunft der Kaufleute über. Dann folgten die der Bäcker (Pfister), und der Schmiede; darauf die Gerber und Schuhmacher, dann die, im Jahre 1260 gestifteten Zünfte der Schneider und Gärtner, welche ersteren früher mit den Nehern (Nähern oder Kürschnern), eine Zunft gebildet hatten, demnächst die 1248 bestätigten Zünfte der Metzger und Bauhandwerker (Spinnwetter), und zwar hinter den Schneidern und Gärtnern deshalb, weil diese größere Freiheiten genossen. Die drei letzten Zünfte waren die der Scherer, Maler und Sattler, der Linnwetter und der Fischer und Schiffsleute.

In Danzig bildeten die Fleischer die erste, die Brauer dagegen, sowohl wegen der großen Zahl ihrer Mitglieder, als wegen ihres Reichthums und ihres muthigen Auftretens, die bedeutendste Zunft.

Auch in Brügge war von den dort vorhandenen Zünften die der Fleischer die erste. Dann folgten die der Fischer, Mäkler und Schiffer.

In Antwerpen aber bildeten die Schiffer die erste und vornehmste Gilde. Auf diese folgte dann die Krämergilde, zu welcher alle Kaufleute und Handwerker gehörten, die mit goldenen und silbernen Stoffen, Seidenzeugen, wollenen und anderen Tüchern, und mit kurzen Waaren Kleinhandel trieben.

In der Regel folgten auf die Wollweber, welche fast überall die erste Zunft bildeten, die Gerber, Korbowaner und Wildwerker, weil im Mittelalter zu den Kleidungsstücken mehr Leder gebraucht wurde als jetzt. Die Kürschner verarbeiteten nicht nur die Pelze, sondern betrieben damit auch zugleich einen sehr gewinnbringenden Handel.

An die eben gedachten Zünfte schlossen sich meist die Innungen der Schuster, Schneider und Handschuhmacher an, also derjenigen Gewerbetreibenden, welche sich mit der Anfertigung von Bekleidungsgegenständen befaßten. Die Handschuhmacher verfertigten nicht etwa feine Glacéhandschuhe, wie jetzt, sondern schwere Lederhandschuhe, welche ein unentbehrliches Stück der Rüstungen ausmachten. Sehr früh traten auch diejenigen Handwerker zu Zünften zusammen, welche Waffen und Rüstzeug anfertigten: Waffenschmiede, Haubenschmiede, Plattner, Schwertfeger, Schilderer, Sporer und Sattler. Dieselben gelangten in jener Zeit ewiger Fehden in den meisten Städten zu hoher Bedeutung. Gerade diese Gewerbe spalteten sich an manchen Orten so, daß fast jedes einzelne Stück der Rüstung von einer besondern Zunft verfertigt wurde. Diese weitgehende Arbeitstheilung drückte den feineren Rüstungen und Waffen jener Zeit bereits den Stempel der Kunst auf. Noch jetzt bewundern wir an alten Waffenstücken die große Geschicklichkeit, zu der es die mittelalterlichen Waffenschmiede im Laufe der Zeit gebracht haben.

An die Waffenschmiede endlich reihten sich die Zünfte derjenigen Gewerbetreibenden, welche die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens lieferten, und fast überall aus hoferechtlichen Innungen hervorgegangen waren: die Bäcker, Metzger, Fischer, Gärtner, Küfer und Weinschröter. Die Handwerke, welche dieselben betrieben, sind allerdings älter als alle übrigen Gewerbe. Eben deswegen aber standen sie unzweifelhaft unter strengerer Hofehörigkeit, in der sie, wegen ihrer Unentbehrlichkeit für den Hofherrn, länger blieben als andere Gewerbe.

Später als den übrigen Gewerbetreibenden gelang es den Bauhandwerkern, den Zimmerleuten, Gypsern, Maurern und Steinmetzen, aus dem hoferechtlichen Verhältniß herauszutreten, und freie Genossenschaften zu bilden, weil der Steinbau den alten Deutschen ganz fremd war. Die Mönche, welche zuerst den Boden urbar machten, und das öde, wüste Land in fruchtbare und lachende Oasen verwandelten, deren enge Zellen nicht allein die Pflanzstätten der Wissenschaft und Gesittung, sondern auch der Herd für jede künstlerische Thätigkeit waren, pflegten deshalb auch anfänglich allein den Massivbau, der aus den romanischen Ländern stammt. Sie waren es, welche für ihre Kirchen und klösterlichen Anlagen die Risse entwarfen und den Bau derselben leiteten. Die Bauhandwerker, im Klosterverbande und in hofehörigen Innungen lebend,

verrichteten weiter nichts als rein mechanische Dienste. Zu einiger Kunstfertigkeit konnten dieselben deshalb nicht gelangen, weil die Häuser der Bürger und selbst die Umfassungen der Städte, gleich den meisten Burgen und Pfalzen, von Holz, mit der größten Einfachheit aufgeführt wurden. Das Material dazu lieferten die Urwälder in reichster Fülle und von der vortrefflichsten Beschaffenheit. Bis in's vierzehnte Jahrhundert wurden die Gebäude von Holz hergestellt. Bis dahin gab es also höchstens für Zimmerleute Beschäftigung, vielleicht aber nicht einmal für diese, weil die in die Städte einwandernden Landleute es meistens selbst verstanden, Holz zu fällen, in Bretter zu verwandeln und zu Häusern zusammenzufügen, wie noch heute die Ansiedler in den nordamerikanischen Niederlassungen. Das Ansehen solcher Ansiedelungen hatten deshalb auch die altdeutschen Städte. Je mehr dieselben aber an Ausdehnung gewannen, desto mehr zeigte sich auch, in welche Gefahr das Leben und Eigenthum der Bewohner, die leichte Entzündbarkeit ihrer Häuser, setzte. Die mit dem aufblühenden Gewerbebetriebe steigende Wohlhabenheit der Bürger vermehrte überdies die Menge und den Werth der beweglichen Güter. Die Furcht, diese zu verlieren, und der Wunsch, die größere Bequemlichkeit zu genießen, welche sich mit den steinernen Häusern verbinden ließ, gaben jetzt Veranlassung, an Stelle der Holzhäuser dergleichen von Stein zu setzen, was anfangs indessen sehr roh geschah. Erst der steigende Reichthum ließ die Bürger daran denken, nicht nur dauerhafte, sondern auch geschmackvolle Massivbauten auszuführen. Jetzt war der Zeitpunkt gekommen, welcher die Bauhandwerker, bis dahin weiter nichts als Handarbeiter, sich mehr künstlerisch ausbilden, und selbstdenkend vervollkommnen, das hoferechtliche Verhältniß lösen und, wie andere Handwerker, freie Genossenschaften bilden ließ, aus denen in der Folge die Bauhütten hervorgingen. Die geistige Bewegung, welche hierdurch unter den Baugewerken angeregt wurde, der neue Geist, welcher sich derselben bemächtigte, die frischen Kräfte, welche dieselben erweckten, gab, wie Lübke sagt, deren Schöpfungen den eigenthümlichen aristokratisch-bürgerlichen Ausdruck, der jene Zeit kennzeichnet. Als Denkmäler der Baukunst aus der vorangegangenen Zeit bewundern wir: die Stiftskirche zu Gernrode am Harz (961), die Schloßkirche zu Quedlinburg, die Klosterkirche zu Huysburg bei Halberstadt, die Liebfrauenkirche zu Halberstadt, hervorragend durch ihre Wandmalereien, Skulpturen der Chorbrüstung und ihre vier stattlichen Thürme, den Dom zu Braunschweig, wegen seiner reinen Pfeilerstellung in den Arkaden, die Kirche des Klosters Neuwerk zu Goslar, zu Ende des zwölften Jahrhunderts begonnen, wegen ihrer ungemein reichen und zierlichen Pfeilergliederung, den Dom zu Würzburg, die Klosterkirche zu Memmleben, den Dom zu Naumburg a. d. S., und als die vollendetste Schöpfung jener Zeit, die Klosterkirche zu Limburg, ferner die Kirchen zu Höchst, St. Georg zu Köln, zu Merzig, Echternach, Roth, Lorsch, St. Florin zu Koblenz, St. Johann Baptist und St. Ursula, St. Marden zu Köln, die Dome zu Mainz und Speier, die Abteikirche zu Laach, die Kirchen St. Quirin zu Neuß, des Cistercienserklosters zu Heisterbach, St. Kunibert zu Köln, die Pfarrkirche zu Andernach,

das Münster zu Bonn, mit seinem stattlichen Aeußeren und seiner großartigen Disposition im Innern, die Kirchen St. Gereon zu Köln, zu Gelnhausen, die Dome zu Limburg, Soest, Osnabrück, Münster, das große Münster zu Freiburg, den Kreuzgang des Klosters zu Nonnberg, die Kirchen zu St. Peter in Salzburg, St. Georg in Prag, die Cisterzienserabteikirche zu Lilienfeld. Alle Werke des byzantinischen und romanischen Baustils, und des Uebergangs von diesem zum germanischen sind indessen doch nicht der rein christlichen Anschauung entsprungen, sondern es verschmelzen sich in denselben antike Traditionen mit dem christlich-germanischen Leben. Erst als die Kirche nicht mehr alleinige Trägerin der Bildung war, als die, vorzugsweise unter ihrer Pflege herangereiften bürgerlichen Elemente in das neue, soziale Leben eintraten, als der Gewerbestand die letzten Fesseln der Hofehörigkeit abgestreift, und die Baugewerbe sich genossenschaftlich in Zünfte vereinigt hatten, erhob sich, als selbstständiges Produkt jener Zeit, der gothische Baustil. Derselbe legt Zeugniß ab von dem ureigenen Streben der Baumeister jener Zeit, welche das, was sie anderwärts gesehen, mit freiem Blick auf heimischen Boden verpflanzten. Ihre mühsame Arbeit, welche das mechanische Handwerk und die bildende Kunst in höherem Grade vereinigt, wie jedes andere Gewerk, trug zwar nicht die goldenen Früchte, wie der Handel, die Tuchweberei, das Bierbrauen und das Kürschnerhandwerk, — gerade darin aber liegt die Verwandtschaft der Bauhandwerker mit den Künstlern, daß sie, wie diese, mehr den Ruhm, das höchste Erdengut, vor Augen haben, als den materiellen Gewinn. Darum wird auch jeder Handwerker, welcher treu, fleißig und sinnig seinem Berufe obliegt, zum Künstler. Die heutige Zeit hat sogar einen technischen Ausdruck für solche Gewerbetreibende. Sie nennt sie Kunsthandwerker.

Die hohe Kunstfertigkeit, zu der die Bauhandwerker des Mittelalters gelangten, brachte deren Zünfte vor allen anderen zu Ehren. Ihnen gebührt deshalb vorzugsweise das Verdienst, die knechtische Arbeit geadelt, das Gewerbe dem Ackerbau und Kriegsdienst ebenbürtig gemacht, und dem Handwerk den universellen Karakter der Kunst aufgedrückt zu haben. Selbst die Patrizier, welche ohne Beschädigung ihrer Standesehre nur den Großhandel, den Geldwechsel, und allenfalls die Tuchweberei und die Goldschmiedekunst betreiben durften, verschmähten es seit dem dreizehnten Jahrhundert nicht mehr, sich in die Steinhauerzünfte, in die Bauhütten, aufnehmen zu lassen, deren Ordnungen als gemeinsames Band die Werkleute der bedeutenderen deutschen Städte umfaßten, und die Resultate ihrer Forschungen als heiligen Besitz, als Geheimniß ihrer Zunft betrachteten und festhielten. Darin besteht, nach Lübke, einzig und allein die Bedeutung der Bauhütten, über welche sehr viel Ungereimtheiten verbreitet worden sind. Ehe übrigens alle Gewerbe, ihrem Ursprunge und ihrer Beschäftigung nach, sich völlig in Zünfte abschlossen, verging doch ein längerer Zeitraum. Welchen Umfang derselbe hat, das läßt sich indessen nicht angeben. Nur so viel weiß man, daß in den größeren Städten sich die Zahl der Zünfte zu Ende des dreizehnten und zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts schloß.

Achtes Kapitel.

Korporative Rechte der Zünfte.

Aufnahme in die Zünfte. Ausschließlichkeit des Gewerbebetriebes. Obrigkeitliche Bestätigung der Zünfte. Bedingungen der Aufnahme. Einkauf. Meisterstück. Lehrlings- und Gesellenzeit. Zunftvorsteher. Funktionen derselben als Rathsglieder. Inhalt der alten Zunftbriefe. Abgabenpflicht und Gerichtsbarkeit der Innungen. Verschiedene Handwerkergattungen in einer Innung. Verbindung der Zünfte mit der Kirche zur Förderung humaner und frommer Zwecke. Gesellige Zusammenkünfte. Verkehrsanstalten: Kaufhäuser, Tuchhallen oder Gewandhäuser. Marktplätze. Gewerbehallen. Lauben (Arkaden). Bänke. Handwerkerstraße. Geden. Ueberbaue (Ueberhänge, Ueberzimmer, Vorgezimmer, Ausfänge). Kulturhistorische Bedeutung der Zünfte.

In dem Grade, in denen die Zünfte sich zur Unabhängigkeit und Selbstständigkeit empor geschwungen hatten, hatte auch deren Mitgliedschaft an Bedeutung gewonnen. Wie die Kirche und die Ritterschaft hielten sie sich berechtigt, Handwerkern, welche in die Zunft eintreten wollten, die Aufnahme zu verweigern, entweder nach gewissen Grundsätzen, welche sich im Laufe der Zeit gebildet hatten, oder nach eigener Willkür. Wer nicht zur Zunft gehörte, dem untersagte dieselbe den Betrieb des Handwerks. Der Hauptvortheil, sagt Arnold, den eine Zunft ihren Mitgliedern gewährte, bestand demnach darin, jeden nicht zu einer Zunft gehörigen Handwerker, vom Betriebe des Gewerbes ihrer Genossen auszuschließen. Auch dieser Grundsatz wurde nur nach und nach zum Recht erhoben, wie sich aus der Urkunde der Schlächter zu Basel vom Jahre 1260, der Urkunde des Erzbischof Wichmann von Magdeburg, vom Jahre 1157, und der Urkunde für Salzwedel, vom Jahre 1323, ergiebt. Die nicht aus hoferechtlichen Innungen hervorgegangenen Zünfte erlangten die Ausschließlichkeit, welche urkundlich zuerst, 1106, den Fischern zu Worms eingeräumt worden war, jedenfalls gleich bei ihrer Bildung. In Basel z. B. erlaubte der Bischof der im Jahre 1260 neu errichteten Gärtnerzunft: „wer sich mit ihrem Handwerk begibt, daß sie den zwingen mögen, mit dem Handwerk in ihre Zunft." Nach und nach wurde dieses, anfangs auf das Weichbild der Stadt selbst eingeschränkte Recht, wie wir im Laufe unserer Darstellung ausführlicher erfahren werden, häufig über die ganze Umgegend ausgedehnt und so das schädliche, in der Folge das ganze gewerbliche Leben tödtende Monopolienwesen erweckt. So lange die Bischöfe mächtig genug waren, konnte der Zunftzwang, den die abgeschlossenen Handwerkervereine ausübten, die wirthschaftlichen Befugnisse der nicht zu einer Innung gehörenden Gewerbetreibenden nicht beeinträchtigen. Als aber die Rechte des Raths sich auf Unkosten der alten Herrschaft immer mehr erweiterten, und dieser es für angemessen erachtete, ländliche Handwerker aufzunehmen, hielten die herrschaftlichen Geschlechter es für gerathen, sich des Bei-

standes der Handwerker dadurch zu versichern, daß sie deren Zünfte bestätigten. Die obrigkeitliche Genehmigung gewährte diesen Genossenschaften das rechtliche Fundament, die korporativen Rechte. Hierdurch wurden zugleich diejenigen, welche bis dahin außerhalb der Zunft ihr Gewerbe betrieben, zum Eintritt in dieselbe bewogen. So lange die Handwerker hörig waren, blieb die Aufnahme in die hoferechtlichen Innungen lediglich von der Geburt oder von dem Willen der Herrschaft oder der Beamten derselben abhängig. In letzterem Falle mußte hierfür eine bestimmte Abgabe erlegt werden. Bei den freien Zünften, also später auch bei den ehemals hoferechtlichen Innungen erfolgte dagegen die Aufnahme durch die Genossenschaften selbst, gegen Erlegung des üblichen Eintrittsgeldes (Einkauf in die Zunft), kleiner Gebühren an den Zunftmeister, den Seckelmeister und den Zunftknecht, und gegen Uebernahme der Verpflichtung, die übliche Zunftsteuer zu entrichten. Alle Zünfte betrachteten die Familien der Zunftgenossen als ihre Angehörigen. Die Söhne der zünftigen Handwerker waren gewissermaßen schon durch Geburt Zunftgenossen und fanden leichter Zutritt zur Genossenschaft, wie Fremde. Auch die Schwiegersöhne der Zunftglieder erfreuten sich dieses Vorzugs. Söhne und Schwiegersöhne zahlten deshalb entweder gar kein Eintrittsgeld oder nur ein sehr geringes. In Danzig zahlten die Söhne der Goldschmiede gar keine Gebühren. In Basel betrug das Eintrittsgeld für die Metzger 10 Schillinge, für die Schneider 15 Schillinge. Die Söhne der Zunftgenossen zahlten (1260) aber nur 3 Schillinge. Bei der Aufnahme in die Bäckerzunft waren für die Kerzen der h. Jungfrau 20 Schillinge, der Zunft selbst 10 Schillinge und dem Vizedom 5 Schillinge zu zahlen. In Speier betrug das Eintrittsgeld im dreizehnten Jahrhundert bei jeder Zunft ein Pfund Heller und zwei Pfund Wachs. Später erhöhte sich diese Abgabe. Das Eintrittsgeld floß in die Zunftkasse, aus welcher die der Zunft zur Last fallenden Ausgaben bestritten werden.

Die wesentliche und allgemeine Bedingung bei der Aufnahme in eine Zunft war übrigens Unbescholtenheit, unbefleckte Ehre und guter Ruf; Eigenschaften, mit denen sich der Bürgerstand, dem Klerus, dem Ritterstande und den Geschlechtern würdig zur Seite stellte. So wie die Verbindungen der Geistlichen, Ritter und Patrizier allmälig den Begriff der Ehre immer strenger bestimmten, so geschah dies auch bei den Zünften der Gewerbetreibenden, mit der Zeit freilich so ausschreitend, daß die Zunftgesetze in den grellsten Widerspruch mit den Geboten der Humanität und des Christenthums traten.

Aus den Zunftrollen der Stadt Danzig entnehmen wir, daß dort zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts die Erwerbung der Zunft nicht allein von der Erlegung eines Einkaufsgeldes, sondern auch bei den meisten Handwerken von der Anfertigung eines Meisterstückes abhängig war.

In Danzig mußten die Barbiere nach der Gewerbeordnung von 1454 das Pflaster gratia Dei, ein Graupflaster „unguentum fuscum," eine „Leschung und ein Beinpulver von jedem wenigstens ein Pfund" anfertigen und schleifen und wetzen können, was zum Handwerk gehört;

die Beutler mußten ein Paar semische Hosen und ein Paar Doppelhandschuhe mit Seide „verblümt" anfertigen:

die Goldschmiede nach der Zunftrolle von 1418 einen goldnen Fingerring, in den ein Edelstein zu fassen war, einen Kelch und „eyn paar Beywoiff mit louberen vnd Fenstern mit textt-buchstaben;"

die Gürtler, nach der Zunftrolle von 1442, einen Mannstaschengürtel mit einem zweifachen „velzrinken" (gewalztem Ringe?), mit getriebenen Gurtspangen und einem Halbmonde, aus rohem Eisen, und einen Frauengürtel von semischem Leder mit einem einfachen Walzringe mit ausgestochenen Scheiben, sechs ausgestochenen Gurtspangen und einem Halbmond zu einem Senkel;

die Hutmacher einen lammwollenen Hut von 2 Pfunden, einen innen und außen rauhen Hut von $2^1/_2$ Pfund und ein Paar bis an die Kniee reichende Socken;

die Schlosser ein schließendes Schloß mit Klinke und Riegel und mit neun Reifen, ferner ein Schloß zum Kontorspinde mit 2 Klinken und acht Reifen und endlich drei geregelte „Salzmoste" mit sechs Reifen;

die Sporer ein Paar Pfaffensporen mit einer Decke über das Rädlein, ferner ein Paar Sporen mit hohen „Borsten," endlich ein Paar Wagensporen;

die Panzerschmiede ein welsches Gebiß mit zwei Blumen, ein Paar gute Stegreifen und „eynen Kropen, der sal offgeschroten sein;

die Grobschmiede (in der Jungstadt) ein Beil, eine Axt und ein Hufeisen;

die Kleinschmiede (daselbst) ein Kistenschloß, ein Klinkschloß und ein drittes beliebiges Schloß;

die Kupferschmiede (daselbst) einen Tengel, einen Vollnagel und einen Plattnagel;

die Messerschmiede (daselbst) ein Kastenmesser, ein Frauenmesser und ein Wittink;

die Plattner ein Paar Handschuhe, ein Paar Vorstellen und eine Brust;

die Flaschenschmiede einen Speiselegel, eine Kanne und eine Flasche;

die Nußschlosser drei Arten von Schlössern;

die Schneider oder Schroter ein Paar Kleider;

die Gewandscheerer mußten ein halbes leydensches Laken scheeren und

die Tischler einen Ausschiebetisch mit Röhren, eine Lade von weißem Holze, eine Elle lang, und ein eben so großes englisches Spielbrett anfertigen.

Die Meisterprüfung war weiter nichts, als das Mittel, die Konkurrenz möglichst zu beseitigen. Sie kam erst dann auf, als die einzelnen Gewerbe anfingen sich zu spalten. Die unmittelbare Folge der Einführung der Meisterprüfung war die Anordnung einer Lehrlings- und Gesellenzeit, beides Institutionen, die mit dem Zunftwesen stehen und fallen. Denn sobald die Zünfte den Befähigungsnachweis verlangten, so mußten sie auch dafür Sorge tragen, daß den angehenden Gewerbetreibenden die Gelegenheit geboten wurde, sich in einem Gewerbe auszubilden und zu vervollkommnen.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo einem Gewerbe eine Zunftrolle ertheilt wurde, standen die unzünftigen Gewerbetreibenden den zünftigen hinsichtlich des Gewerbebetriebes in keiner Weise nach. Solche Gewerbe, welche nicht zahlreich vertreten waren, oder deren Erzeugnisse keinen großen Absatz fanden, blieben fortwährend unzünftig. Man unterschied deshalb auch vom Anfang an, die zünftigen von den unzünftigen Gewerben, theilte sie aber auch gewiß sehr früh in gesperrte oder geschworene, nämlich solche, welche ihre Kunst keinen Fremden lehrten, und in ungeschworene oder freie. Später kamen noch manche andere Eintheilungen auf, wie wir weiter unten erfahren werden.

Da wir nun in den vollständig erhaltenen Rollen der Stadt Bremen, aus dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, von Meisterprüfungen keine Spur finden, so darf man wohl mit Bestimmtheit annehmen, daß die Anfertigung der Meisterstücke um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts aufgekommen ist, anfangs jedenfalls in den größeren, volkreicheren und gewerblich blühenden Städten, wie Bremen und Danzig und später ganz allgemein. Die Zunftstatuten, welche die Tuchmacher in Iglau, im Jahre 1360, nach ihrer Bestätigung durch den Rath entwarfen, und welche jedenfalls denen nachgebildet waren, die in den älteren Städten Deutschlands Geltung hatten, bezogen sich auf Länge und Breite der Tücher, auf eine bestimmte Arbeitsrichtung, auf die üble Gewohnheit, Thier- oder Scheerhaare oder ungarische Wolle zur Tuchbereitung zu verwenden, auf das Wiegen der Tücher, auf den Gebrauch des städtischen Gewichts und dergleichen Dinge, welche die Aufrechthaltung der Handwerkerehre zum Gegenstande hatten, und deren Uebertretung das erste Mal mit ½ Vierling (Mark), das zweite Mal mit einem ganzen Vierling und das dritte Mal mit Handwerkslegung binnen Jahr und Tag bestraft wurde.

In Danzig hatten die Zunftvorsteher, die hier Elterleute hießen, und welche jährlich wechselten, auch beim Antritt ihres Amtes dem Rath schwören mußten, bei allen Zusammenkünften der Zünfte einen Rathskumpan zum Beisitzer, amtliche Autorität. Außer den Angelegenheiten ihrer Zunft lag diesen Beisitzern die Verpflichtung ob, als „geschworene" Rathsbeamte zu fungiren, wenn es galt, über die Echtheit einheimischer oder fremder Fabrikate Zeugniß abzulegen. Zu solchen und ähnlichen Zwecken wurden sie selbst auf die Tagefahrten der preußischen Städte berufen.

In der Regel enthalten die alten Zunftbriefe oder Zunftweisthümer Bestimmungen über den Zunftzwang und Gewerbebetrieb, über Marktpolizei, Gerichtsstand, Abgaben, Bußen und Aufnahme neuer Mitglieder. Häufig findet man in den Zunftbriefen auch bereits die Bestimmung, daß kein Zunftmitglied dem andern die Kundschaft entziehen oder ihm seinen Knecht (Gehilfen) abwendig machen soll, um die Ehre und Eintracht der Genossenschaft nicht zu gefährden. Manchmal sind in diesen Zunftbriefen auch Vorschriften, welche den Zweck haben, die Befriedigung der Handwerker für ihre Arbeiten sicher zu stellen. Zu dem Zwecke bestimmte die Stiftungsurkunde der Spinnwetter in Basel, daß kein

Zunftgenosse von Jemandem Arbeit nehmen dürfe, der ein anderes Zunftglied noch nicht befriedigt habe.

Ueberall blieben übrigens diejenigen Zünfte, welche aus ehemals hoferechtlichen Innungen hevorgegangen waren, der alten Herrschaft zu Abgaben verpflichtet, die sich zum Theil ganz bis in die Neuzeit erhalten haben. In Naumburg an der Saale z. B. ist eine solche Abgabe, welche die Seilerzunft an das Domkapitel zu entrichten hatte, erst in Folge der preußischen Gewerbeordnung von 1845 zur Ablösung gekommen. Es sind die einzigen Reste des ehemaligen hofehörigen Verhältnisses der Handwerker, welche aber deren persönliche Freiheit und bürgerliches Recht in keiner Weise beeinträchtigten. In Bremen blieben die Leinweber, in Worms die Metzger in einem solchen Verhältniß. In Mainz mußten sämmtliche Zünfte bestimmte Abgaben an den Erzpriester entrichten.

Die Gerichtsbarkeit war auf den frei gewählten Zunftvorsteher übergegangen, mithin bei den ehemals hoferechtlichen Innungen aus einer Last ein Recht geworden, dessen Umfang örtlich sehr verschieden war, dessen möglichste Erweiterung sich indessen die Zünfte ganz besonders angelegen sein ließen. Diejenigen Zünfte, welche mit dem Aufblühen der Industrie entstanden waren, fanden gleich von vorn herein genossenschaftliches Gericht, das sich indessen damals noch nicht auf solche Handwerker ausdehnte, welche außerhalb der Zunft standen, weil die autonomischen Befugnisse der Zünfte sich in dieser Beziehung erst mit der Erweiterung der städtischen Freiheiten vermehrten.

Die einzelnen freien Zünfte bestanden anfangs zwar vorzugsweise nur aus solchen Gewerbetreibenden, welche ein und dasselbe Gewerbe betrieben, es fehlt indessen nicht an Beispielen, daß damals bereits Ausnahmen von dieser Regel vorkamen. So z. B. geschah dies bereits bei den Zünften der Schneider und Gärtner zu Basel. Rücksichtlich der letzteren bestimmt eine alte Urkunde: „Swen ein nüve man drin kumt der soll geben ein Schillinck und ein Pfund Wachses, ist er aber ein Burger der dies Amtwerck selbe nicht oubit und dizu kumt, der git ein pfund Wuchses.“ Wahrscheinlich, bemerkt Wilda, schlossen sich Nichtgewerbetreibende einer Zunft an, um des Schutzes theilhaftig zu werden, den sie gewährte, vielleicht geschah dies auch zur Förderung humaner, religiöser oder geselliger Zwecke. Es kam auch vor, daß sich Jemand mehreren, jedenfalls verwandten Genossenschaften anschloß, wenngleich er derjenigen Zunft enger verbunden blieb, deren Gewerbe er trieb. Den Beweis hierfür liefert die Urkunde der Weber zu Basel, in der es heißt: „Ob er jah ein ander Zunft hat, die mak er wohl verrichten, so in diese nit irret. Swer under in mit ungehorsam verwirkit daz im sei Zunft werde aufgesetzit, mit der inerer Volge hat er auch andere Zünfte denen er nit so vaste gebunden ist, die sint im alle mit dirre aufgesetzit.“ Zuweilen war eine Zunft gleich anfangs von Gewerbetreibenden errichtet, z. B. die Spinnwetterzunft zu Basel, zu der Küfner, Wagner, Maurer, Gypser und Zimmerleute gehörten. Aehnlich verhielt es sich mit der Futterinnung daselbst und in Flensburg bildeten die Maler, Goldschmiede und Glaser eine Zunft.

Die Zünfte jener Zeit standen übrigens mit der Kirche in der innigsten Verbindung und verfolgten neben den wirthschaftlichen auch gesellige, humane und fromme Zwecke. Sie folgten darin nur dem Gebote der Nothwendigkeit damaliger Zeit, in welcher die scharfe Sonderung der Stände die Gebote der Nächstenliebe zu unterdrücken suchte und kirchliche Formen alle Einrichtungen des Staates und der Gesellschaft durchdrangen. Jede Zunft hatte deshalb auch ihren Heiligen als Schutzpatron. Die Schuster den heiligen Crispin. Manchmal kam es auch vor, daß alle Zünfte einer Stadt unter einem Schutzpatron standen, in Basel z. B. befanden sie sich alle unter dem Schutze der heiligen Maria. Festliche Zusammenkünfte fanden jährlich mehrmals statt. Die Hauptversammlung fiel immer auf den Tag, den der Schutzpatron trug. In derselben kamen die wichtigsten Zunftangelegenheiten zur Berathung. Jede solche Zusammenkunft begann mit einem feierlichen Gottesdienst und endigte mit geselligen Freuden. Zur Förderung humaner Zwecke bauten die Zünfte, wie die Geistlichkeit und die Ritter, Krankenhäuser. In Bremen hatten die Schuster bereits zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts dem deutschen Orden ein Krankenhaus gebaut. Dafür wurde, nach einem mit dem Ordenskomthur im Jahre 1240 abgeschlossenen Vertrage, jedes arme, durch Alter, Krankheit 2c. arbeitsunfähige Zunftglied, welches eine eigene Werkstatt gehabt hatte, in diesem Hause aufgenommen und ernährt. Dieselbe Zunft schloß im Jahre 1450 mit dem Ordenskomthur einen ferneren Vertrag über die Gründung einer Brüderschaft zur Ehre Gottes und der heiligen Märtyrer S. Crispin und S. Crispinian ab, nach dem am Tage der genannten Heiligen in der Kapelle des heiligen Geistes eine Messe gesungen werden sollte. Zu derselben sollten sich alle Brüder und Schwestern einfinden und einen gewöhnlichen Pfennig zahlen. Der Komthur stellte den Priester. Außerdem sollten jährlich zweimal Memorien für die aus der Brüderschaft Verstorbenen gefeiert werden, an gedachtem Tage und am Frohnleichnamsfest, und zwar durch Abhaltung einer Vigilie am Abend vorher und einer Seelmesse am Tage selbst, wofür ebenfalls ein Pfennig zu zahlen war. Starb ein Mitglied der Brüderschaft, so sollten die Schaffer des Amts oder Vorsteher der Brüderschaft zu allen Brüdern oder Schwestern schicken, damit ebenfalls eine Vigilie und Seelmesse gehalten werde. Die Beiträge sollten namentlich zur Bestreitung der Kosten für die Lichte verwandt werden; zur Beleuchtung hatte jeder in die Brüderschaft Eintretende ein Pfund Wachs, und jeder, der seinen Pfennig nicht zahlte, 1/4 Pfund Wachs als Strafe an die Brüderschaft zu geben.

In demselben Grade, in dem sich der gewerbliche Verkehr immer mehr steigerte und die Zünfte in der, ihrer Zeit eigenen Weise sich ausbildeten, entstanden mancherlei äußere Verkehrsanstalten oder erweiterten sich die bereits vorhandenen. Dahin gehören zunächst die Kaufhäuser, deren Entstehen aber nicht eine Folge des genossenschaftlichen Prinzips war; außerdem die Tuchhallen oder Gewandhäuser, welche in einigen Städten zwar, wie die Kaufhallen, auch für fremde

Verkäufer, in der Regel jedoch für die einheimischen Tuchmacher- und Tuchhändlerzünfte hergestellt wurden, wie z. B. in Löwen, Aachen und Soest. In Soest zahlte die Wollenweberzunft jährlich eine Miethe von 20 Mark, wovon der Grundzins bestritten wurde. Aehnliche Anstalten bestanden im nördlichen Deutschland, z. B. in Salzwedel und in den südöstlichen Ländern, z. B. in Wien.

Wie die Tuchmacher, so hatten auch die Leinweber und Kürschner in den Städten, in denen sie sich frühzeitig in Zünfte abgeschlossen hatten, ihre besonderen Verkaufsgebäude, jene entweder mit den Tuchmachern gemeinschaftlich, wie in Köln, oder ausschließlich, wie in Frankfurt a. M.; diese und Andere in Stendal und Köln.

Am meisten fühlten aber die Kleinhändler, Bäcker und Fleischer, sowie überhaupt die auf den Kleinverkauf arbeitenden Handwerker das Bedürfniß, an öffentlichen Plätzen ihre Waaren feilzubieten, einestheils, weil ihre Häuser zu Einrichtung von Verkaufsstellen nicht geräumig genug waren, anderntheils aber, um einen Punkt zu gewinnen, wo es den Käufern möglich war, in den Waaren eine Auswahl zu treffen, sich von der Güte der einzelnen Produkte im Vergleich zu anderen zu überzeugen und einen verhältnißmäßigen Preis zu stellen. Diese Plätze befanden sich, wie wir bereits erfahren, meist in der Nähe der Kirchen und Hofburgen; sie waren Eigenthum der Grundherrschaft, welche von den Gewerbetreibenden ein Standgeld erhob, das in verschiedenen Städten den Klöstern oder Privatpersonen überlassen wurde, z. B. in Regensburg und Köln, schon im zehnten Jahrhundert. In der Folge brachte die Bürgerschaft diese Plätze gegen einen Grundzins an sich. In den später entstandenen fürstlichen Städten wurden den Gewerbetreibenden gleich von Haus aus bestimmte Verkaufsstellen oder Marktplätze angewiesen.

Manchen Gewerbetreibenden genügte es indessen im Laufe der Zeit nicht mehr, ihre Geschäfte an einer bestimmten Stelle zu betreiben, sondern es war ihnen auch Bedürfniß, ihre Waarenvorräthe, sich selbst und das Publikum vor den Einflüssen der Witterung zu schützen. Dieselben bedeckten deshalb bestimmte Gänge und Plätze, anfangs ganz einfach mit Holz und erbauten aus solchem Material demnächst Gewerbehallen, an deren Stelle endlich in den großen und reichen Handelsstädten massive, häufig gewölbte, mit Schwibbogengängen und Lauben (in Italien Arkaden) versehene Gebäude traten, z. B. in Bern, wo die Lauben durch alle Hauptstraßen der Stadt gehen, in Straßburg, in Freiburg im Breisgau, in Magdeburg, in den schlesischen Gebirgsstädten, in Marienburg, in Braunschweig (der Jungfernstieg oder Steeg) und in Berlin (die sogenannte Stech- eigentlich wohl Steegbahn, am Schloßplatz.)

In solchen Hallen und bedeckten Räumen waren entweder einzelne Abschläge, Kramläden, wohl auch Gewölbe eingerichtet; oder es wurden Gerüste, Bänke aufgestellt, auf denen die Waaren zum Verkauf ausgelegt wurden. Die Läden und Bänke derjenigen Gewerbetreibenden, welche gleichartige Waaren feil boten, befanden sich immer in einer Halle neben einander. Am frühesten gab es Brod-

Fleisch-, Wein-, Bierbänke, demnächst Leder- und Schusterbänke in den Schusterhallen. Für die Fischer, welche zu ihren Wasserbehältern geräumige, offene Plätze nöthig hatten, gab es Fischmärkte, als Vereinigungspunkte.

Der Besitz der Plätze auf den gemeinschaftlichen Verkaufsplätzen nahm bei den Krämern, Kleinhändlern und denjenigen Handwerkern, welche die ersten und die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse bereiteten, bald einen erblichen Karakter an, der sich auf ein ganz allmälig und geräuschlos entstandenes Herkommen stützte, welches die Inhaber als ein Recht ansahen. Wollten die Grundherren und die öffentlichen Behörden dasselbe nicht anerkennen, so entstanden Streitigkeiten, die in der Regel durch Zahlung einer Geldentschädigung seitens der Zünfte ihr Ende erreichten. In Köln und in Breslau wurde der Besitz aller Gewölbe und Läden nach und nach ein erbliches Recht.

Wegen der Umstände, welche der Transport der Waaren aus den Wohnungen der Gewerbetreibenden in die öffentlichen Hallen erforderte und wegen des Zeit- und Geldaufwandes, den der Verkauf in denselben erforderte, erwarben sich die Zünfte, mit dem steigenden Wohlstande, in der Nähe der Hallen, Baustellen, führten hier Wohnhäuser auf und verlegten in diese ihre Werkstätten und Läden. In Folge dessen verfielen die nur leicht aufgeführten Hallen und es entstanden nun neue Straßen, in denen sich die einzelnen Zünfte abschlossen und denselben den Namen nach den Gewerben gaben, die darin betrieben wurden: Schmiede-, Schuster-, Wollenweber-, Seiler-, Fleischer-, Bäcker-, Gerber- &c. Gassen.

Auf diese Weise vergrößerten sich die Städte immer mehr. Die alten Stadtmauern mußten erweitert und die bisherigen Vorstädte, in denen bis dahin meistens die Bänke der Handwerker, namentlich die der Gerber in Basel, Straßburg, Königsberg u. s. w. standen, der eigentlichen Stadt einverleibt werden. Als in der Folge im Innern der Stadt alle Straßen mit Gewerbetreibenden besetzt waren, mußten die Kaufleute, welche mit Tuch, Leinwand und Schnittwaaren handelten, wieder zur Aufstellung von Buden schreiten, die Gaden (Gebäude) genannt wurden.

Die Läden in den ehemaligen Hallen gewährten jedenfalls den Vortheil, daß die Waaren in denselben besser zur Schau ausgelegt werden konnten, als in den schmalen Häusern, und daß die Käufer doch vor Wind und Wetter geschützt waren. Man traf deshalb in vielen Städten jetzt vor den Häusern ähnliche Einrichtungen, indem man sogenannte Ueberbaue, Ueberhänge, Ueberzimmer, Vorgezimmer, Aufhänge anbrachte, z. B. in Köln, Frankfurt, Mainz, Worms und Straßburg. Ursprünglich bestanden dieselben in einer Erweiterung des oberen Stockwerks, nach der Straße zu, getragen von schrägen Balken. Geschah dies an mehreren neben einander stehenden Häusern, so entstand ein bedeckter Gang, welcher die Hallen ersetzte. Da diese Einrichtung die Straßen sehr verdunkelte, so gab diese Neuerung natürlich zu allerlei Streitigkeiten mit den Bürgern und den Behörden Veranlassung. Dieselben endigten in der Regel damit, daß die zuständige Behörde den Eigenthümern das bean-

sprüchte Recht käuflich überließ, wie in Köln; oder daß die Bürgerschaft dem Bischof das Recht abtrotzte, jene Bauten ohne Erlaubniß oder Gebühren ausführen zu können, wie in Mainz; oder, wenn sich ein unangefochtenes Gewohnheitsrecht gebildet hatte, daß wenigstens die Breite solcher Ueberbaue gesetzlich bestimmt wurde, wie in Frankfurt. In Worms mußten dieselben von den Häusern der Geistlichen, weil dieselben kein Gewerbe betreiben durften, (im Jahre 1385) abgebrochen werden.

Alle diese äußeren Verkehrsanstalten, bestimmt den Handel und Wandel sicherer und bequemer zu machen, trugen natürlich wesentlich dazu bei, das gewerbliche Leben immer mehr zu heben. Sie harmonirten in dieser Beziehung vollständig mit den Zünften, welche die innere, gewerbliche Thätigkeit so regelten, daß diese Institution eines der mächtigsten Mittel der Civilisation werden konnte, dessen sich die göttliche Vorsehung zu Erreichung ihrer Zwecke bedient hat. Dieselben bildeten zwar Staaten im Staate, aber der Staat war ohnmächtig, und deshalb außer Stande, seine vornehmste Aufgabe zu erfüllen: allen Gliedern der Gesellschaft den nöthigen Rechtsschutz zu gewähren. Sie brachten die Bildung eines Standes zum Abschluß, der allein im Stande war, die Menschheit auf eine höhere Kulturstufe zu heben. Die Leibeigenen, beraubt der Freiheit, des mächtigen Fortschrittshebels, und der Adel, nur geübt im rauhen Kriegeshandwerk, ohne Kenntnisse, ohne Geschick und ohne Sinn für die Künste des Friedens, waren hierzu unfähig, die Geistlichkeit, welche meist nach irdischen Gütern trachtete und außer der Theologie jede wissenschaftliche Beschäftigung, insbesondere das Studium der Rechte und der Heilkunde, untersagte, fühlte hierzu keinen Beruf und die Fürsten endlich, selbst wenn sie hierzu den besten Willen hatten, hatten keine Begriffe von einer gesunden Staatspolitik und ließen sich deshalb von der reinen Willkür leiten. Der neue Stand dagegen, der Bürgerstand, besaß ausdauernden Fleiß, hohe mechanische Geschicklichkeit und strenge Solidität. Das waren Eigenschaften, welche der Bürgerstand vor allen anderen Ständen voraus hatte. Den Geschlechtern standen die Handwerker gleich groß gegenüber an kaufmännischem Unternehmungsgeist, an Erfahrung und Reichthum. Ausdauer, Muth und Tapferkeit zierte alle Stände gleich sehr, aber der Rechtssinn war mehr ausgebildet beim Bürgerstande, bei den in Zünften vereinigten Kaufleuten und Handwerkern, welche, zur Freiheit und Selbstständigkeit erstarkt, hinter schützenden Mauern, den Angriffen und räuberischen Anfällen der großen und kleinen Herren trotzten oder für Freiheit, Leben und Eigenthum in offener Schlacht kämpften; welche durch die Arbeit zu immer größerer Wohlhabenheit gelangten, und, umwogt von dem anarchischen Treiben des Adels und der Geistlichkeit, allein die Künste des Friedens hegten und pflegten. Auf diese Weise konnte es denn auch nicht fehlen, daß innerhalb der Städte der Gewerbestand, der Arbeiterstand, der nach und nach mit dem Bürgerstande identisch geworden war, immer größere Bedeutung erlangte. Der Unfriede jener Zeit machte es demselben zu einem Gebote der Nothwendigkeit, sich in engster Weise zu verbinden. „Außerhalb ihres Kreises," sagt Böhmert,

„bestand noch keine wohlgeordnete Rechtspflege, keine Polizei- und Militärverwaltung, keine staatliche Armenpflege, keine Volksschulen und keine technischen Anstalten und selbst für kirchliche Zwecke war nur mangelhaft gesorgt." Die Genossen eines Berufes traten deshalb zusammen, um in ihrem Kreise die nöthige Wirthschafts- und Sittenpolizei zu üben und etwaige Fälscher und Betrüger, welche das Gewerbe einer Stadt in Mißkredit bringen konnten, unerbittlich zu strafen, um für die gründliche Erlernung der Gewerbe zu sorgen, um über die angehenden Gewerbetreibenden eine gewisse Zucht zu üben, um Wittwen, Waisen, Greise und Kranke aus ihrer Mitte zu verpflegen, um sich vereint der Kirche anzuschließen, für die Seelen der Verstorbenen Messen lesen zu lassen, kurz, um den Berufsgenossen auf seinem ganzen Lebensweg von der Wiege bis zum Grabe vor leiblicher und geistiger Noth zu schützen. Selbst über die Grenzen des Diesseits hinaus erstreckte sich die Sorge der Zünfte, denen somit die kulturhistorische Aufgabe zugefallen war, die Reinheit der Sitten, welche die höheren Stände schmählich verhöhnten, mit Füßen traten und durch ihr böses Beispiel vernichteten, zu erhalten, die Freiheit des Geistes wieder herzustellen, die Bedürfnisse zu vermehren, die Thätigkeit nach allen Seiten hin zu erwecken und zu beleben und dem Wohlstande reiche Quellen des Segens aufzuschließen.

Der Reichthum, welcher jetzt nicht mehr auf die regierenden Geschlechter allein beschränkt blieb, sondern sich auch auf die Zünfte übertrug, die fortschreitend die städtischen Rechte und Freiheiten vertheidigten und erweiterten, führte diese jetzt einer Zeit entgegen, in der auch sie berufen wurden, am Regimente der Stadt Theil zu nehmen, wozu sie ihre wirthschaftliche Strebsamkeit, reiche Lebenserfahrungen, und ihr sittlicher Gehalt deshalb vollständig befähigten, weil allgemeine Bildung damals allen Ständen mangelte.

Vierter Abschnitt.

Blüthe der Gewerbe während der Zunftbewegungen.

(Im dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert.)

Erstes Kapitel.

Anfang der Zunftbewegungen.

Rudolf von Habsburg. Herstellung des Landfriedens. Zunftunruhen in Erfurt. Handhabung des Landfriedens in Thüringen. Bewegende Ursachen der Zunftkämpfe. Politische Rechte der italienischen Zünfte. Waffenrecht der Handwerker (Glevenbürger — Konstabel). Steuern und Abgaben (Ungeld), Erpressungen, Muntmannschaft. Fehden der Patrizier. Willkürliche Behandlung der Zünfte in Würzburg. Rudolf, anfangs gegen die Zünfte (in Wien und Goslar), dann für dieselben und ihr politisches Streben (in Goslar, Eßlingen, Basel). Zunftstreit in Worms.

Erst die Wahl des Grafen **Rudolf von Habsburg**, Landgrafen im Elsaß, Kriegshauptmann und Vogt vieler Städte und Stifte, die seinen geringen Landbesitz machtvoll erweiterten, zum Richter und Oberherrn der deutschen Welt, war geeignet, dem öffentlichen Elend in den deutschen Gauen ein Ende zu machen. Dieselbe erfolgte anderthalb Jahre nach dem Tode Richard's von Cornwallis, des Fremdlings, am 29. September 1273, auf Anmahnung von Rom. Der neue Kaiser, welcher gleich nach seiner Krönung den reich begüterten Burggrafen von Nürnberg, Friedrich von Hohenzollern, als Reichsfürsten anerkannte, dessen Burggrafenthum erweiterte, Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain eroberte, diese Länder, mit Ausnahme von Kärnthen, für sein Haus in Besitz nahm und damit, mit Bewilligung der Wahlfürsten, am 1. Juni 1283 seinen Sohn Albrecht belehnte, sowie den Papst Gregor X. durch ein der Kirche günstiges Konkordat gewann, richtete, nachdem dies Alles kraftvoll und diplomatisch klug geschehen war, sein ganzes Bemühen darauf, die inneren, zerrütteten Angelegenheiten Deutschlands zu ordnen, die Güter und Gerechtsame des Reichs zur Stärkung der kaiserlichen Macht zurückzuziehen und durch **Herstellung des Landfriedens** die Rechtlosigkeit zu beseitigen, welche den Handel und Gewerbefleiß des Bürgerstandes beeinträchtigte. Zu Nürnberg, Mainz, Würzburg, Erfurt und Speier verordnete er fünfmal Landfriedensgebote, reiste selbst im Lande umher und schlichtete persönlich die Streitigkeiten der Fürsten und des

Volkes mit solchem Erfolge, daß man den weisen Mann „das lebendige Gesetz“ nannte. Den Kurfürsten sicherte er das Recht zu, den Kaiser allein zu wählen, und gewährte so dem aus den Fugen gegangenen deutschen Staate, dessen Ansehen er auch nach Außen hin tapfer zu mehren wußte, gesetzliche Kraft und politischen Willen: mit anderen Worten, einen Mittelpunkt, den Deutschland Jahrhunderte hindurch entbehrt hatte. Den unterdrückten Städten verhalf er zu der früheren Selbstständigkeit, er befestigte aufstrebende Gemeinwesen in der Reichsunmittelbarkeit, und rief die alten Freistädte zur Berathung auf die Hof- und Reichstage, wenngleich er im Streite der Patrizier mit den Zünften sich manchmal auf die Seite der ersteren stellte und auf die Beschlüsse von Ravenna zurückging. Dies geschah namentlich im März 1275 zu Speier auf Bitten des Erzbischofs zu Mainz und in Goslar, ganz im Widerspruch mit seinen sonst bürgerfreundlichen Anordnungen. Gerade dieses Verbot der Zünfte spricht dafür, daß trotz der kaiserlichen Verbote die Zünfte selbst in den dem Kaiser unmittelbar untergebenen Reichsstädten, bei der bald größeren, bald geringeren Ohnmacht der Kaiser, ihren Fortbestand gehabt hatten. Gelang es doch selbst Kaiser Rudolf nicht, den Landfrieden, den er gegeben, aufrecht zu erhalten. Seine Gewalt beschränkte sich nur auf Helvetien, Schwaben, Elsaß, die Pfalz, Baiern und Franken. Ueber Thüringen reichte sie nicht hinaus. In Niederdeutschland und in Westfalen herrschte die alte blutige Fehde, welche Handel und Gewerbe am Gedeihen verhinderte, und in Thüringen und Meißen ging es noch bunter zu. Deshalb eilte der Kaiser im Dezember 1289, begleitet von gleichgesinnten Fürsten und Herren, selbst nach Erfurt, der Hauptstadt Thüringens, in welcher Rath und Gemeine im offenen Streite mit einander lagen. Gleich, nachdem der König in der Stadt angelangt war, saß er zu Gericht, versöhnte Rath und Gemeine, ließ die acht Unruhstifter auf dem Marktplatz enthaupten und deren Köpfe zum warnenden Beispiel auf große eiserne Nägel spießen, welche letztere Jahrhunderte hindurch zu sehen waren. Der Landfriede, den der Kaiser im Jahre 1287 gegeben, wurde jetzt ohne Schonung geübt. Schon am 20. Dezember 1289 wurden 29 Friedbrecher in Ilmenau hingerichtet, auf dem Wege nach Sangerhausen 66 und auf dem Wege von Erfurt über Altenburg nach dem Oberlande 70 Raubburgen zerstört.

Der Streit, welchen der Kaiser in Erfurt schlichtete, war ein Vorbote der Kämpfe, welche zwischen den Zünften und den herrschenden Geschlechtern zum Ausbruch kamen, nachdem der Gewerbestand überall zu wirthschaftlicher Freiheit gelangt war und die Förderung seiner materiellen Interessen, wie die Ritterschaft, auf das Prinzip der Ehre zurückgeführt hatte. Mit dieser vertrug sich die Unterordnung der zu Ansehen und Reichthum gelangten Gewerbetreibenden unter das ausschließliche Regiment der Patrizier nicht mehr und sie trachteten deshalb überall nach Erlangung politischer Rechte, zumal sie sich bewußt waren, daß sie den Kern der städtischen Bevölkerung ausmachten und nachdem sie die Wahrnehmung gemacht hatten, daß Handel und Gewerbe überall da einen höheren Aufschwung genommen hatten, wo die bürgerliche Freiheit der wirthschaftlichen zur Unterlage diente. Lübeck, Freiburg und Zürich, Köln, Speier

und Worms waren in dieser Beziehung leuchtende Vorbilder. Der Streit, welchen die eng verbundenen Zünfte im Gefühl sicherer Kraft mit den Patriziern zu gedachtem Zwecke zu führen hatten, bekam den ersten Anstoß jedenfalls in Italien, wo unter den Kämpfen zwischen den Guelfen und Ghibellinen die Dinge diejenige Gestalt früher annehmen konnten, für welche in Deutschland erst das Terrain gewonnen werden mußte. Auch in Italien entspann sich ein Kampf zwischen dem herrschenden Adel und der beherrschten Gemeinde, welcher so lange zu Gunsten des ersteren geführt wurde, als demselben die enge Verbindung seiner Glieder und deren Kriegserfahrung zu Statten kam. Letztere konnten die Zünfte nur nach und nach erwerben und deshalb überließen sie sich gern der Leitung bürgerfreundlicher Edelleute. In Mailand z. B. stand an der Spitze der Bürgerschaft bereits im Jahre 1041 ein Adeliger, Namens Lanzone, der sich Capitaneus Credentiae (Hauptmann der Gewerbetreibenden) nannte. Auch nach dem Falle der Hohenstaufen hatte die politische Zerrissenheit Italiens den kriegerischen Sinn der Bürger in der Lombardei und in Toskana wach erhalten und der Adel nahm als Führer in den Schlachten und bei Volksaufzügen, sowie als richtende und verwaltende Obrigkeit, eine bevorzugte Stellung ein. Damit waren die Zünfte, welche bei Abschüttelung der Herrschaft der Deutschen ganz besonders thätig gewesen waren, umsomehr unzufrieden, als der Adel bei seinen Fehden unter sich, die Ruhe auf den Straßen der Städte störte und dadurch den bürgerlichen Verkehr hemmte. Um Ruhe vor derartigen Störungen und Schutz gegen die dabei unvermeidlichen Unbilden zu erlangen, hatten die Bürger, das Volk, die Vertretung ihrer Rechte einem tapfern, volksfreundlichen und deshalb beliebten Ritter als Capitano del popolo übertragen, und die Vorsteher der Zünfte an die Spitze der Gemeinde gestellt, die Aristokratie mithin vom städtischen Regiment ganz ausgeschlossen. Letzteres geschah namentlich in Florenz. Hier hatte die Bürgerschaft, im Jahre 1266, die Rechte der zwölf Zünfte, der Rechtsgelehrten, Tuchgroßhändler, Wechsler, Wollenweber, Aerzte, Seidenwirker, Pelzhändler, und der Tuchkleinhändler, Fleischer, Schuhmacher, Maurer und Zimmermeister, Schmiede und Schlosser festgesetzt, erweitert und jeder Zunft eigene Richter und Banner ertheilt. Die sieben ersten Zünfte hießen die großen, die fünf letzten die kleinen. Der Bürgerstand behauptete diese Rechte, als man sie ihm später wieder abnehmen wollte, mit bewaffneter Hand und behielt, im Jahre 1282, vollständig die Oberhand. Die Zünfte wählten alle zwei Monate drei Priori als Oberbeamte, eine Würde, in deren Besitz die Edelleute nur dann gelangen konnten, wenn sie Handel und Gewerbe betrieben. Sehr bald nannte man die Priori Herren (Signori). Siena ahmte das Beispiel von Florenz nach. Hier wollten die vornehmen Geschlechter die Herrschaft des Volkes nicht anerkennen, weshalb die Bürgerschaft eine bewaffnete Macht, unter einem Gonfaloniere di Giustizia, zum Schutz der Gerichte aufstellte und eine große Anzahl adeliger Familien von der Theilnahme an den Zünften ausschloß. Nach langem, blutigem Kampfe zwischen den Zünften und den Geschlechtern verloren letztere, um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, jeden politischen Einfluß, wogegen

die Gewalt der Zünfte, deren Zahl auf zwanzig gelangt war, immer mehr stieg. Diese Gewalt machte die Zünftler stolz und anmaßend. Da sie bei ihrem Regiment mit großer Willkür verfuhren, so stand die geringere Bevölkerung, im Jahre 1378, gegen sie auf, entriß den großen Zünften alle Macht und wählte Michel de Lando zum Oberhaupt. Die Zünfte gelangten zwar wieder in den Besitz ihrer Rechte, die niedere, nicht zünftige Bevölkerung hatte indessen doch jetzt einen gewissen Einfluß erlangt, der sich in ewigen Reibungen Luft machte und das Bedürfniß erzeugte, den Schutz der Ordnung und des Rechts einem Einzigen, dem durch seine Handelsthätigkeit reich gewordenen Casimo von Medici anzuvertrauen, welcher zwar ohne jeden Titel, aber mit großer Weisheit herrschte und den Grund zur Macht seines Hauses und zum Aufblühen aller Künste in Florenz legte. Mit der Alleinherrschaft war die Macht der Zünfte natürlich wieder gebrochen.

Diese Vorgänge und die Erfolge, welche der italienische Gewerbestand im Kampfe mit den Geschlechtern erzielte, hatten die Blicke derjenigen Städte im deutschen Süden auf sich gezogen, in denen die Zünfte überall vollständig abgeschlossen waren. Das Interesse für das, was über den Alpen vorging, steigerte sich, je mehr in den Kriegszügen die Städte den Ausschlag gaben und je mehr sich die Handwerker, welche das bewegliche städtische Fußvolk bildeten, den schwer gerüsteten Rittern gegenüber wirksam erwiesen. Seit der Zeit Heinrich's IV. waren die Städte in den Besitz des Waffenrechts gelangt, welches zunächst die altfreien Geschlechter als ein Standesvorrecht für sich in Anspruch nahmen. Da sie allein aber zu schwach waren, die Stadt zu vertheidigen, so war dasselbe sehr bald, nicht etwa blos auf die vornehmen Kaufleute und Tuchmacher, sondern auf alle städtischen Einwohner übergegangen. Das Waffenrecht einer Kaste hatte sich in eine Waffenpflicht Aller verwandelt. Das städtische Heer umfaßte von jetzt an die ganze Bürgerschaft, mithin die herrschenden Geschlechter und die beherrschte Gemeinde, mit dem Unterschiede, daß letzteren die Vertheidigung der Stadt überlassen blieb, während die ritterbürtigen Patrizier die Könige auf ihren Kriegszügen begleiteten und Ritterdienste leisteten. Anfangs beruhte die Eintheilung des städtischen Heeres auf der örtlichen Abgrenzung der Stadt nach Vierteln. Als aber die einzelnen Gewerbetreibenden in Zünfte zusammengetreten waren, hörte jene Eintheilung auf und machte der nach Zünften Platz. Jede Zunft hatte ihr eigenes Banner. Der Zunftvorsteher, der Meister, war ihr Anführer, ihr Hauptmann, wie sich aus der Stiftungsurkunde für die Gärtnerzunft zu Basel, von 1260, ergiebt. Dort heißt es nämlich: „wer auch des Handwerks rechter Genoß ist und sich damit begibt, der soll ihr Panier warten.“ Wegen der numerischen Ungleichheit der Zünfte gab man später die Zunfteintheilung wieder auf und kehrte zu der nach Stadtvierteln zurück. Die Patrizier bildeten die Reisigen. Sie zogen zu Pferd aus, mit der gewöhnlichen Rüstung der Ritter: mit Schild, Helm, Harnisch, Panzer oder Heldberge zur Beschirmung, und mit dem Schwerte und dem Spieße oder der Lanze, Gleve, zum Angriff. Jeder städtische Ritter hatte wenigstens zwei oder drei berittene

Knechte (Lanzknechte) hinter sich, welche ihm Schild, Helm und Gleve nachzutragen und beim Beginn des Kampfes zu überreichen hatten. In manchen Städten bestimmten besondere Verordnungen die Zahl der reisigen Knechte, welche ein Glevner mit sich führen sollte. Die Handwerker dienten anfänglich nur zu Fuß, bewaffnet mit Pfeilen und Bogen oder Armbrüsten, mit Hellebarden, Streitäxten, Spießen, Morgensternen, aber nicht mit Lanzen und Schwertern, die allein den Rittern zukamen. Seit dem dreizehnten Jahrhundert aber rückten die Zünfte nicht mehr zu Fuß, sondern mit Pferden und Rüst- oder Heerwagen, und mit Panzern versehen, aus.

Zur Ausrüstung eines solchen Wagens gehörten (1509): 2 gute Flechtkörbe, 2 eiserne Schaufeln, 2 Rodehauen, 2 Spaten, 2 Aexte, 2 eiserne Kettchen, 1 Sense, 2 Sicheln, 16 Hufeisen, 1 Dreschflegel, 3 angehängte Bretter, 4 Pfähle, mit einem eisernen Ringe befestigt, 1 Wagenkappe von Tuch. „Speis auf dem Wagen: 3 Schock kleine Brod, 1 Hosichen Butter, ½ Tonne Käse, ½ Viertel Speck, 2 Seiten Eßfleisch. Item was stadt Wagen seind, sollen auf jedem ein Hakenbüchse und eine Seyge (Säge ?) zu obgeschriebenen Stücken haben, und das Hintertheil des Wagens soll bedeckt sein."

Auf jedem Wagen fochten 4 bis 6 Handwerker mit Gleven; sie wurden deshalb Glevenbürger genannt, zum Unterschied von den reitenden Lanzenträgern oder Gespanngleven, den sogenannten edlen oder reitenden Gleven. Die Anschaffung der Rüstwagen erfolgte aus öffentlichen Mitteln. Diejenigen reichen und vornehmen Gewerbetreibenden, die nicht zünftig waren, dienten zu Pferde; sie hießen Konstabel (Stallmeister), zum Unterschied von den Rittern. Den Zug eröffnete immer ein Rathsherr mit der Stadtfahne, unter Anführung des Bürgermeisters. Uebung, Erfahrung und Kriegskunst ging den städtischen Kriegern allerdings vielfach ab; was ihnen in dieser Beziehung aber fehlte, das ersetzte ihr Muth und ihre Kraft reichlich. Rüstig zogen sie aus, den Uebermuth ihrer Feinde zu züchtigen, welche von ihren festen Burgen aus, durch frechen Raub und willkürliche Zölle, ihren Handel und Verkehr störten, und die Früchte ihres Nachdenkens und ihrer Fertigkeiten vernichteten.

Im grellsten Widerspruche mit der kriegerischen Bedeutung, welche die Zünfte zugleich mit dem wachsenden Wohlstand des Handwerkerstandes gewonnen hatten, stand deren Verpflichtung, die mit der gesammten staatlichen und gesellschaftlichen Entwickelung fortwährend steigenden landesherrlichen und städtischen Abgaben fast ausschließlich zu tragen. In der ältesten Zeit wurden dieselben unter dem Namen „Trank-, Getreide- rc. Steuern" von Wein, Bier, Meth, Getreide, Malz, Fleisch, überhaupt von den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen, erhoben. Seit dem dreizehnten Jahrhundert kam neben dieser unmittelbaren Steuer noch eine mittelbare Abgabe auf, welche an den Thoren der Stadt vom Getreide, Malz, Honig, Getränken, später auch vom Schlachtvieh, von Fischen, Reis, Oel, Wolle, wollenen Tüchern, Seiden- und Baumwollenzeugen, von Leinwand, Leder, Fellen, Pelzwerk, Holz, Metallen, Gewürzen, Südfrüchten, Räucherwerk, Färbestoffen, Elfenbein, Bernstein, kurz von allen möglichen Gegenständen des Ver-

brauchs erhoben wurde, und von den Kaufleuten und Handwerkern zu entrichten war. Der Unwille über diese Steuer, welche amtlich Assia, Auflage, hieß, und in Folge der vielen, kostspieligen Kriegszüge, sowie des immer mehr sinkenden Geldwerthes häufig erhöht werden mußte, war so groß, daß der Gewerbestand sie, trotz obrigkeitlicher Verbote, „Ungeld", Unrecht, und die Thorgelderheber „Ungelderer" nannte. Dies geschah namentlich in Frankfurt, Brandenburg und Hamburg. Nach dem Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft griffen zu dieser mittelbaren Besteuerung des Handels und der Gewerbe die städtischen Obrigkeiten auch sehr bald dann, wenn zur Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse Geldmittel erforderlich waren. Diese an sich schon, ihrer Form nach, drückende Abgabe, mußte das Rechtsgefühl derjenigen Klasse von Einwohnern verletzen, auf deren Schultern sie allein lastete, wenngleich zu erwägen bleibt, daß es zur Besteuerung des Grundvermögens sowohl an einem Rechtstitel, als an dem nöthigen Geschick fehlte, eine allgemeine Steuer, nach gerechten Prinzipien, einzuführen. Erst im vierzehnten Jahrhundert schritt man in den größeren Städten in der Finanzwirthschaft so weit vor, daß man zur Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer gelangte. Dies waren umgekehrte Progressivsteuern, bei denen die Steuerquote, nicht wie es jetzt der Fall ist, mit der Größe des Steuerkapitals stieg, sondern umgekehrt abnahm. War nun aber dieser ganz ungerechte Aufbringungsmodus unter der Zunftherrschaft im Stande, die Vertheilung der Steuern minder drückend erscheinen zu lassen, als unter dem Patrizierregiment, so kann man ungefähr einen Begriff davon bekommen, wie hart der Druck gewesen sein muß, den die Gewerbetreibenden bis zum Sturz des letzteren zu erleiden hatten. Dieser Druck war um so empfindlicher, je mehr Erpressungen sich die herrschenden Geschlechter in der Regel überdies noch zu Schulden kommen ließen, und je mehr die steuerfreie Geistlichkeit in den Stiften und Klöstern sich mit dem Kleinhandel des empfangenen Weinzehnten und sonstiger Lebensmittel, sowie mit dem Betriebe anderer Gewerbe beschäftigte, den Kaufleuten und Handwerkern mithin eine Konkurrenz machte, welche deshalb schwer in's Gewicht fiel, weil diesen Konkurrenten umfängliche Betriebsfonds zu Gebote standen. Die Klagen des Gewerbestandes über ungerechte Besteuerung und schmähliche Erpressungen blieben indessen ohne jede Wirkung. Gleiches Schicksal hatten die Beschwerden der niederen Gemeinde über parteiisches und ungerechtes Gericht, wozu vorzugsweise die Muntmannschaft Veranlassung gab. Reiche und mächtige Geschlechter nahmen arme Handwerker als Muntmannen an, und versprachen ihnen dafür mancherlei Vortheile. „In Straßburg," bemerkt Arnold, „forderten sie sogar Dienste und Abgaben, „„also zu den Dörfern ein Geburt seinem Herren dienet;"" Einzelne zogen von den Handwerkern auf diese Weise eine Rente von 3—400 Viertel Frucht. Manchmal mochte die Muntmannschaft wohl auch ein Rest der ehemaligen Hörigkeit sein, in den Fällen, wenn freie Geschlechter mit ihren Hörigen in die Städte eingewandert waren, oder wenn erstere zwar ihren Wohnsitz in den letzteren genommen, aber ländliche Grundbesitzer geworden waren, und ihre Hörigen in die

Städte aufnahmen. Reichs- und Landesgesetze suchten jedoch die Muntmannschaft zu beseitigen. Die Bestimmungen, welche dieselben zu dem Ende enthielten, blieben indessen so lange ohne Wirkung, bis die Zünfte sich dieser Fessel des freien Verkehrs entledigten, die den Gewerbestand in manchen Städten noch härter drückte, als die frühere des hoferechtlichen Verhältnisses. Die Hofeherren nahmen ihren Hörigen doch wenigstens die Sorge für ihre Existenz ab; die Muntmannschaft dagegen war weiter nichts als eine lästige Bürde für die Muntermannen, der keine irgend reelle Gegenleistung gegenüber stand, für die übrigen Handwerker dagegen war sie deshalb eine arge Bedrückung, weil die herrschenden Geschlechter ihre Kunstprodukte von ihren Muntermannen anfertigen ließen, und denselben überdies die öffentlichen Arbeiten zuwandten.

Nicht über ungerechte Besteuerung und Erpressungen und über die Muntmannschaft allein hatte sich indessen der Gewerbestand zu beklagen, sondern auch über die blutigen Fehden und Kämpfe, welche die Patrizier, wie in Italien, auf den öffentlichen Plätzen und Straßen der Städte, mit einander, ohne Rücksicht auf den Verkehr, ausfochten. Arbeiten konnten und wollten dieselben nicht, Streitigkeiten mit den geistlichen Herren gab es nicht mehr, irgend eine Beschäftigung aber wollten dieselben doch haben. Da sie nun weiter nichts gelernt hatten, als den Gebrauch der Waffen, so richteteten sie dieselben jetzt gegen sich selbst. An und für sich kümmerten die Kämpfe der Geschlechter unter sich den Gewerbestand zwar nicht; jedenfalls war aber der Ort, wo sie dieselben ausfochten, durchaus nicht der geeignete. Die Störung des ganzen bürgerlichen Verkehrs erbitterte zuletzt den zu Wohlhabenheit gelangten, wehrfähigen Gewerbstand so, daß er den Entschluß faßte, allen Unbilden, welchen er unter der Herrschaft der Geschlechter ausgesetzt war, und um deren Abstellung er oft, aber vergeblich, gebeten hatte, ein für alle Mal ein Ende zu machen. Nur durch einen vollständigen Bruch des Patrizierregiments konnte dies geschehen. Da dieses dem gemeinen Wesen fortan zum Schaden gereichte, so drängte hierzu überall der Kulturfortschritt im Innern der bürgerlichen Gemeinwesen, vorzugsweise aber die ganz besondere Befähigung des Gewerbestandes zur Führung des städtischen Regiments. Begünstigt wurde dieser Entwickelungsprozeß überdies dadurch, daß die deutsche Sprache jetzt in den Urkunden und öffentlichen Verhandlungen zur Anwendung kam. Selbst der schlichtere Mann konnte somit ohne Schwierigkeit sich mit dem Recht vertraut machen, und den Gang obrigkeitlicher Geschäfte verfolgen. Schon vor und während der Zwischenherrschaft begann das Ringen des Gewerbestandes, die übermüthige Alleinherrschaft der Geschlechter zu brechen. Erst unter Rudolf trat dasselbe indessen stärker hervor, nahm aber nirgends den heißblütigen Karakter an, wie in den italienischen Städten, wenngleich auch in Deutschland die geistlichen und weltlichen Herren, vorzugsweise aber erstere, die ihnen gefährlich scheinende Bewegung zu ersticken, und zu dem Ende die ganze Zunftverfassung zu vernichten trachteten. Erzbischof Werner von Mainz hob in Erfurt diejenigen Zünfte auf, welche die ersten Lebensbedürfnisse lieferten, unter dem Vorwande, daß marktpolizeiliche Gründe

dies erforderlich machten. Nach Erneuerung der Beschlüsse von Ravenna gedachte er daselbst das Zunftwesen zu unterdrücken, was ihm indessen nicht gelang.

Bischof Berthold von Würzburg hatte sich Friedrich's II. Handlungsweise gegen die Zünfte zum Muster genommen. Im Jahre 1279 stellte derselbe zwar die früher aufgehobenen Genossenschaften „wegen der Dienste, die sie bei Bezwingung einer Raubburg bewiesen," wieder her, unterdrückte sie aber, ganz launenhaft, wenige Monate darauf wieder, „wegen des Geschreies des Klerus und des Volkes über die Störung des Kaufs und des Wandels."

Kaiser Rudolf selbst war übrigens kein Zunftfreund. Es kann deshalb auch nicht auffallen, daß er in dem von ihm eroberten Wien, im Jahre 1278, alle Innungen verbot, wenngleich er, am 20. Juni desselben Jahres, die Freiheiten, welche Kaiser Friedrich 1237 und 1247 der Stadt verliehen hatte, vermehrte, dieselbe in seinen Schutz nahm, einem Jeden gestattete, sein Haus als feste Burg und Zufluchtsstätte anzusehen, und dem in demselben Angegriffenen freistellte, sich auf alle Weise, selbst mit Armbrust und Bliden, zu vertheidigen. Rudolf's Scharfblick konnte es aber auf die Dauer nicht entgehen, welchen Nutzen die Zünfte dem gemeinen Wesen gewährten, und welcher Eifer dieselben beseelte, den von ihm gegebenen Landfrieden zu handhaben. Einmal zu dieser Ueberzeugung gelangt, stellte der Kaiser auf seinem Zuge durch Thüringen zu Goslar, „auf inständiges Dringen Einiger," die Zünfte wieder her, gab der Wahrheit die Ehre und bekannte offen und ehrlich, „er habe dieselben, in dem Glauben zu nützen, aufgehoben, jetzt aber sich von ihrer Nützlichkeit überzeugt, und wolle nicht den Vortheil Weniger dem Wohl der Gesammtheit vorziehen."

In Eßlingen zeigte sich der Kaiser so sehr als Freund des Gewerbestandes, daß die Bürger rühmend sagten: „König Rudolf von Rom hat durch Frieden und Zucht gesetzt, daß man zu Eßlingen Zunft und Zunftmeister haben soll!"

Wie in Goslar und Eßlingen, so verfuhr der Kaiser auch in anderen Städten: er war selbst gegen diejenigen gerecht, die er nicht liebte.

Als rein politische Einrichtung und als Grundlage der bürgerlichen Gesellschaftsordnung, gewährte Rudolf den Zünften zu Basel, wo der Handwerkerstand besonders stark und ansehnlich vertreten und die Zunftverfassung sehr früh ausgebildet war, besondere Rechte. Schon im dreizehnten Jahrhundert wählten dort die meisten Zünfte den Zunftvorsteher aus ihrer Mitte. Dieselben standen aber unter einem dienstmännischen Oberzunftmeister, den der Bischof jährlich ernannte, um die Aufsicht und die Gerichtsbarkeit über die Zünfte auszuüben. Seit dem Jahre 1271 waren die Zunftmeister von bürgerlicher Herkunft. Sie hatten großen Einfluß in der Stadt, genossen bedeutendes Ansehen, und werden in einer Urkunde aus dem gedachten Jahre bereits als städtische Obrigkeit erwähnt, konnten indessen, als zweites Haupt des Rathes, neben dem Bürgermeister, sich nur sehr langsam erheben. Der Oberzunftmeister war demnach ein Tribun im römischen Sinne, ein Volkshauptmann, Capitano del popolo. Schon zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, zwischen 1323 und 1354, traten Zunftglieder in den Rath, wogegen die Zahl der dienstmännischen Rathsherren vermindert wurde.

Wenn übrigens die Zünfte in Basel länger als anderswo vom städtischen Regiment fern gehalten wurden, so hat dies darin seinen Grund, daß dem Bischof von Basel die hoheitlichen Rechte, unter Oesterreichs Einfluß, länger als anderen Geistlichen erhalten blieben. Noch in der Zeit von 1286—1290 war Bischof Peter Reich mächtig genug, den Oberzunftmeister aus dem Rathe auszustoßen, und er konnte ihm sogar mit dem Ausstechen der Augen drohen. Nachdem die Zünfte Aufnahme in den Rath gefunden hatten, wählte jede Zunft einen, später zwei Vertreter. Da die bischöfliche Herrschaft mächtig und klug genug war, zu starke Ausschreitungen der Patrizier zu verhüten, so ist es in Basel zu einem gewaltsamen Bruch mit der älteren Verfassung nicht gekommen, vielmehr wurde dieselbe ganz allmälig, immer im Einklange mit den Forderungen der Zeit, weiter ausgebildet und umgebildet. Nur nach und nach verwandelte sich auf dem Wege der Reform die Herrschaft der Patrizier in ein Zunftregiment. Zu dieser ruhigen Entwickelung trug aber auch der Umstand wesentlich bei, daß der Gewerbestand in Basel den Geschlechtern an Bildung gleich stand, und dieselben an Vermögen übertraf, während die Patrizier sich den Gewerbetreibenden dadurch gleichstellten, daß sie sich ebenfalls in Zünfte abschlossen.

Auch in dem gewerbethätigen Ulm erlangten die Zünfte, mit Zustimmung des Kaisers, bereits vor dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts Antheil an der städtischen Regierung. Im Jahre 1292 stand an der Spitze der Zünfte, wie in Basel, ein Oberzunftmeister, welcher das Heer befehligte und als Verwaltungsbeamter fungirte. Die Zunftvorsteher nahmen die 12 Sitze der dritten Bank im Rathe ein, unter dem Vorsitz des geschlechterlichen Oberzunftmeisters. Anfangs mochte wohl blos die Hälfte dieser Beisitzer aus den Zünften hervorgegangen sein. Beim Ausbruch der Zunftunruhen nahmen dieselben aber alle Sitze der dritten Bank ein.

Auch in Freiburg im Breisgau hatte die Zunftverfassung, im Jahre 1293, politisches Gewicht erhalten, und in Reutlingen, Weil und Eßlingen waren die Zünfte gleichfalls im Rathe vertreten.

In Worms hielten die Patrizier und die Zünfte, wegen der, Beiden gleich feindlichen Politik der Bischöfe, mehr als in anderen Städten zusammen. Die Interessen beider Stände konnten sich aus diesem Grunde und weil die niedere Bürgerschaft schon früher in den Besitz mancher Rechte gelangt war, leichter verschmelzen. Bei der Gährung, welche schon seit dem Interregnum zu Tage trat, und bei den verschiedenen Aufständen kam es den Gewerbetreibenden deshalb auch weniger darauf an, politische Rechte zu erwerben, als allgemeinen Klagen Abhilfe zu verschaffen. An einem Streite, welcher im Jahre 1264 unter den Geschlechtern selbst über das sogenannte Ungeld ausbrach, nahm die Gemeinde lebhaften Antheil. Derselbe endete damit, daß die Verwaltung dieser Steuer auf die Zünfte überging. Der Bischof, mit dieser Neuerung unzufrieden, verhängte darauf das Interdikt so lange über die Stadt, bis die Zünfte die Steuerverwaltung wieder in die Hand des Raths zurückgaben. Die alten Klagen der Bürger über schlechten Stadthaushalt und Druck der Abgaben verstummten indessen

nicht. Im Jahre 1299 gelang es Bischof Eberwein von Kronenberg, den Rath und die Gemeinde dahin zu vergleichen, daß die Verwaltung des Ungelds einer geordneten Aufsicht unterworfen und der Gemeinde ein Antheil am städtischen Regiment eingeräumt wurde. Sechszehn Vertreter der Gemeinde bildeten eine Behörde, welche neben den Rath gestellt wurde, und in wichtigen Fällen mit zu beschließen hatte. Diese Konzession verhütete den Ausbruch blutiger Stürme, genügte den Anforderungen der Zeit und gewährte ein Fundament, auf dem sich die Verfassung weiter ausbilden konnte. Obgleich die Zünfte, als solche, durch diesen Vergleich keinen politischen Einfluß erlangt hatten, so war der Rath doch weise genug, dieselben zu solchen Berathungen zuzuziehen, welche ihre Interessen berührten. Als sich in Folge der unglücklichen Kämpfe der Städte mit den Fürsten die Abgaben dauernd steigerten, und die deswegen unzufriedenen Handwerker völlige Gleichstellung mit den Geschlechtern in politischer Beziehung verlangten, kam zwischen beiden Theilen, durch Vermittelung der Räthe von Mainz und Speier, am 29. Dez. 1392, ein Vergleich zu Stande, wonach jede der 24 Zünfte, aus ihrer Mitte „einen Biedermann, der keinem Herrn zu Dienst sitze oder angehöre," dem Bischof zur Auswahl von sechszehn Vertretern vorschlagen sollte. Befand sich darunter ein Zunftgenosse, welcher das Bürgerrecht noch nicht besaß, so gelangte er durch diese Wahl in dessen Besitz, ohne Grundeigenthümer zu sein. Die Gewährung dieses Rechts ist offenbar als ein großer Kulturfortschritt anzusehen; es ist der erste Schritt zur Loslösung der politischen Vorrechte vom Grund und Boden und deren Uebertragung auf Berufsstände, ein Prozeß, von dessen Durchführung noch in der Gegenwart das Heil des Staates abhängt. Die Sechszehner wurden übrigens dem alten Rathe auch in Bezug auf das Gericht vollständig gleichgestellt. Der Rath mußte den Zünften über den Stadthaushalt jährlich Rechnung legen. Endlich bewilligte man den Zünften das Recht, „nach Nutz und Nothdurft der Städte und Zünfte" sich unter einander zu bereden (d. h. das freie Versammlungsrecht). Bei Einholung der Zustimmung der Zünfte sollten nicht mehr als zwei Rathsherren und vier Stadtknechte abgeordnet werden.

Am 10. Nov. 1393 erhielt dieser Vertrag die Bestätigung des Bischofs, des „Herrn", wie er sich zum ersten Mal nannte, dessen Oberherrschaft Rath und Zünfte anerkannt hatten.

Zweites Kapitel.

Umsichgreifen der Zunftbewegungen.

Zunftkämpfe in Braunschweig und Magdeburg. Adolf von Nassau und Albrecht von Oesterreich. Streitigkeiten zwischen Bonifaz XIII. und Philipp von Frankreich. Tapferkeit der flandrischen Handwerker (die Sporenschlacht). Sieg derselben über die Geschlechter. Zunftbewegungen in Trier und Koblenz. Ermordung Albrecht's und Heinrich's VII. Politik. Allgemeinheit der Zunftbewegung. Kämpfe in Erfurt. Haltung der Zünfte in der Mark, Mecklenburg und Pommern. Soziale und politische Verhältnisse der Städte im Norden. Rathsfähigkeit der Aelterleute der vornehmen Zünfte. Politik der Hansa gegen die Zunftherrschaft. Kämpfe Rostock's mit den Fürsten. Stralsund's Kampf mit den Landesherren. Maß der politischen und sozialen Rechte der Zünfte in den wendischen Seestädten.

Die Zunftbewegung nahm, wie wir aus dem vorhergehenden Kapitel ersehen haben, ihren Anfang in den bischöflichen Städten, den Hauptsitzen der Bildung, Kunst und Industrie im Mittelalter. Von hier aus theilte sich solche den übrigen Städten mit, nur daß sie nicht überall den ruhigen Verlauf nahm, wie in Würzburg, Basel und Worms. Weit heißblütiger wurde die Bewegung schon in Köln geführt. Hier hatten die Kämpfe der Gewerbetreibenden mit den herrschenden Geschlechtern, und der letzteren unter sich selbst, ganz den italienischen Karakter, wie wir bereits im sechsten Kapitel des vorgehenden Abschnitts erfahren haben. Denn wenn auch der Aufstand vom Jahre 1270 noch keine politische Tendenz hatte, so zeigt derselbe doch recht deutlich, wie sehr erbittert der Gewerbestand gegen das Patrizierregiment war, und wie tief der Streit beider Stände nicht nur in das städtische, sondern auch in das ganze staatliche und kirchliche Leben eingriff. Im Norden Deutschlands geschah dies zuerst in Braunschweig, dem wichtigen Gliede des Hansabundes, als dieser eben aus einem Kampfe mit König Erich Magnusson glücklich hervorgegangen war, und mit Erfolg gegen die blutigen Fehden der Fürsten und Herren, sowie gegen den Raubadel im nordöstlichen Deutschland hatte einschreiten können. Durch den Zutritt der Städte Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, — Riga, Reval, Elbing und Thorn, — Halberstadt, Halle, Magdeburg, Stendal, Quedlinburg, Goslar, Hildesheim, — Münster, Osnabrück, Lippstadt, — Köln, Koesfeld und durch eine Reihe anderer Städte in Westfalen und in Holland gestärkt, stand die Hansa, welche jetzt auch mit Frankreich, Spanien und Portugal, sowie mit Rußland in die lebhafteste Handelsverbindung getreten war, und dem Auslande gegenüber sich bereits diplomatisch als ein Ganzes darstellte, bereit, den Gewerbefleiß der deutschen Städte gegen die fürstlichen und adeligen Friedensbrecher zu schützen. In diesem Streben unterstützte der Bund die Politik des Kaisers Rudolf, den am 15. Juli 1291 der Tod ereilt hatte. Ein Jahr nach dem Tode des Kaisers starb Herzog Wilhelm von Braunschweig ohne Erben. Von dessen Brüdern,

Heinrich dem Wunderlichen und Albrecht dem Fetten, glaubte ersterer sich den herrenlosen Besitz allein aneignen zu können. Auf Heinrich's Veranlassung bildeten die Zünfte, deren Vorsteher sich mit den Rathmännern für Albrecht erklärt hatten, einen neuen Rath, bestehend aus ihren 12 Zunftvorstehern. Der letztere richtete den Leuenthurm zum Gemeindehause ein, huldigte Heinrich und bedrohte den mit dem Tode, der seine Herrschaft nicht anerkennen wollte. Die Geschlechter führten hierüber nicht nur Beschwerde beim Herzog Albrecht von Göttingen, sondern auch, nach einer im Stillen getroffenen Uebereinkunft für den Fall einer Auflehnung der Zünfte, bei dem Rathe der Stadt Lübeck, dem mächtigen Vorort der Hansa. An diese wandte sich auch Herzog Albrecht der Fette mit der Bitte um Hilfe. Braunschweig wurde darauf verhanset, Lübeck brach jede Verbindung mit demselben ab, und die Hansa faßte folgenden Beschluß: „Jeder Kaufmann ihres Rechts in Flandern, Holland oder Brabant müsse jede Gemeinschaft mit den Ausgestoßenen meiden: in keiner Stadt, wo ein Braunschweiger weile, dürfe selbst einen Monat nachher kein Verkehr, kein Gewandschnitt, statttfinden, bis die Verbrecher schuldige Buße gethan; solches habe man auch den Grafen von Flandern und den Städten Ypern, Gent und Brügge verkündet." Diese ernste Sprache veranlaßte die Verhanseten, Herzog Albrecht mit seinem Gefolge heimlich in die Stadt einzulassen. Dieser besetzte sofort die Thore der Stadt, und beschuldigte die auf dem Rathhause versammelten Zunftmeister der Meuterei und des Mordes, ließ dieselben, mit Ausnahme eines Einzigen, Hans Drake, welcher sich unter einem Vorwande zu entfernen gewußt hatte, zehn Wochen in's Gefängniß werfen, darauf aber vom peinlichen Gericht zum Galgen verurtheilen. Dieses Urtheil wurde auch vollstreckt, die entflohenen Zünftler geächtet, und der alte Rath wieder in seine Rechte eingesetzt. Nachdem dies geschehen, wurde die Stadt wieder in die Hansa aufgenommen. Dieselbe huldigte Herzog Albrecht, die Zünftler aber harrten der Zeit, welche ihrem Streben, nach Erlangung politischer Rechte, günstiger werden sollte.

Mit besserem Erfolge, als in Braunschweig, waren die Bestrebungen der Stadt M a g d e b u r g gekrönt, welche ebenfalls im Bunde mit der Hansa stand. Hier waren alle Innungen, welche zum Erzbischof in irgend einem Dienstverhältniß standen, auf Ansuchen der Zünfte der Gewandschneider, Kürschner und Krämer, vom Rathe ausgeschlossen. Hierdurch ermuthigt, verlangten diese Zünfte auch die Räumung des Sitzungszimmers im Rathhause, und die Uebergabe des Stadterbebuches. Anfangs verneinten die Schöffen zwar dieses Verlangen, sie zeigten sich indessen später nachgiebig und lieferten das gedachte Buch aus. Durch Kauf erwarben die gedachten Zünfte darauf das Burggrafen- und Schultheißenamt, von Herzog Albrecht II. von Sachsen und Dietrich von Eckersdorf, und der Erzbischof verpflichtete sich, das Burggrafenamt künftig selbst zu verwalten, die Bürger mit dem Schultheißenamt zu belehnen, und den Zünften der Gewandschneider, Krämer, Kürschner, Leinwandschneider und Schuster die Besetzung der Schöffenbank zu überlassen. Der Zunftmeister der Kürschner wurde Schultheiß, die Gerichtsbarkeit der Schöffen aber beschränkte sich nach und nach nur noch

auf die peinlichen Fälle. Der Rath bestand jetzt, ohne jeden Einspruch der Hansa, aus zwei Bürgermeistern, zehn Rathmännern und fünf Zunftmeistern, die zwar schon 1238 genannt werden, indessen wahrscheinlich erst von 1281 an eine besondere Bank gebildet haben. Zur Zeit Erzbischof Burkhard's II. wurden die zehn Zunftmeister auf dem alten Markte lebendig verbrannt, weil sie das städtische Regiment an sich hatten reißen wollen. Unter Erzbischof Heinrich II. von Anhalt verlangten Bürgermeister und Rathmänner von den Prälaten die Schlüssel zur Hinterpforte des Domes mit solchem Nachdruck, daß letztere ihrem Verlangen willfahrten, nachdem erstere die Sturmglocken gezogen hatten.

Nicht blos im Innern der Städte, sondern im ganzen deutschen Lande herrschte übrigens wieder der alte Unfriede, während Graf Adolf von Nassau auf dem deutschen Königsthrone saß. Der Landfriede, den sein großer Vorfahr, im Interesse des Ganzen und in dem des Gewerbestandes, besonders kräftig zu handhaben gewußt hatte, wurde unter Adolf überall wieder aufgelöst und gebrochen. Derselbe verschleuderte überdies das Reichsgut auf so unverantwortliche Weise, und verfuhr mit solcher Willkür, daß er 1298 des Thrones für verlustig erklärt und Albrecht von Oesterreich, Rudolf's Sohn, ihm entgegengesetzt wurde. Im Kampfe mit diesem fand der tapfere, aber würdelose und unwirthschaftliche Adolf, am 2. Juli 1298, bei Gellheim den Tod. Albrecht verfolgte im Wesentlichen die Politik seines Vaters, ließ sich die Förderung des Verkehrs nach fernen Landen angelegen sein, und begünstigte den Bürgerstand da, wo sein eigener Vortheil nur irgend gefördert wurde. Den Landfrieden handhabte er mit großer Kraft und befestigte, wie einst Kaiser Friedrich I., die Rechte altfreier, dienstwilliger, und Steuern zahlender Gemeinden, durch Urkunden, hielt indessen auf der andern Seite streng an dem Grundsatze fest, daß die bischöflichen Städte auch der weltlichen Herrschaft der geistlichen Herren unterworfen seien.

Trotz dieser, der politischen Entwickelung der Städte nicht günstigen Politik nahm der Gewerbestand als solcher, doch einen weiteren hohen Aufschwung unter der Einwirkung von Ereignissen, welche der Weltgeschichte angehören, und auf welche wir deshalb einen Blick werfen müssen.

Papst Bonifaz VIII. erklärte nämlich, der Papst allein sei der wahre und rechtmäßige König der Römer, und die Kurfürsten hätten nicht das Recht, einen solchen zu wählen. Er forderte deshalb Albrecht auf, vor ihm zu erscheinen und Buße zu thun, entband auch die deutschen Fürsten des Eides, den sie ihrem Oberhaupte geleistet hatten. In Folge dessen erklärten sich viele Fürsten und Herren gegen Albrecht. Zu diesen gehörte auch der Erzbischof von Mainz, der sich mit dem Papst verbündete. Albrecht aber vereinigte sich mit Philipp dem Schönen von Frankreich, und zwang den Erzbischof, sein Bündniß mit dem Papste aufzulösen. Hierdurch nachgiebig gemacht, trat der Erzbischof auf die Seite des Kaisers, welcher sich jetzt treubrüchig von Philipp abwandte, und die Ansichten des römischen Stuhls als richtig anerkannte. Aus Dankbarkeit für diese Gefügigkeit sprach Bonifaz den Bann gegen Philipp aus, erklärte ihn der

Krone für verlustig, und verschenkte das Königreich Frankreich an Albrecht, der sich indessen nicht in den Besitz dieses Geschenks zu setzen vermochte, weil ganz Frankreich sich für Philipp erklärte.

In dem Kampfe, der sich jetzt zwischen Philipp und Bonifaz entspann, nahm Guido von Dampierre gegen Philipp, seinen Oberlehnsherrn, Partei. Der letztere wußte indessen die wichtigsten Städte Flanderns für sich zu gewinnen, so daß man ihm sogar, im Mai 1300, als Graf in Gent und Brügge huldigte. Darüber aber waren nur die Reichen erfreut. Der niedere, auch hier mit Abgaben belastete Gewerbestand, welcher den Reichen gegenüberstand, wollte hingegen von Philipp nichts wissen, weil er befürchtete, daß dessen Freundschaft mit den vornehmen Zünften neue Bedrückungen für ihn zur Folge haben werde. Hierdurch wurde das Verhältniß zwischen den Reichen und den Handwerkern noch gespannter, als es bis dahin bereits gewesen war. Die Unzufriedenheit der letzteren wuchs, als sich ihre Befürchtungen als begründet erwiesen, und ihnen die Tragung neuer Lasten demnächst wirklich angesonnen wurde.

In Brügge verlangten die Schöffen von den Zünften, sie sollten die Kosten, welche der festliche Empfang des Königs verursacht hatte, tragen. Diese Zumuthung war den Handwerkern doch etwas zu stark. Pieter de Koning, den Vorsteher der Weber, einen 60jährigen, klugen und entschlossenen Mann, welcher für die Unzufriedenen das Wort ergriff, warfen die Schöffen in's Gefängniß. Als das Volk denselben aus dem Kerker befreit hatte, faßten die Vornehmen, die Liliarden, im Einverständniß mit Jaques de Chatillon, dem harten, stolzen Statthalter des Königs, den Beschluß, hierfür blutige Rache zu nehmen. Nachdem die Handwerker von diesem Plane Kunde erhalten, fielen sie über die Liliarden her und trieben sie aus der Stadt. Darauf aber rückte das Heer des französischen Königs heran, und verjagte die Aufrührer aus der Stadt, und Chatillon aber verbannte sie aus Flandern. Als der Statthalter auch die Mauern der Stadt niederreißen, die Wallgräben einziehen und einen Zwinger anlegen ließ, und außerdem eine große Anzahl städtischer Privilegien aufhob, als die Klagen der Reichen beim Parlament in Paris unberücksichtigt blieben, als die der Stadt von Chatillon aufgebürdeten Lasten die minder wohlhabenden Handwerker immer mehr drückten, und der Gewerbebetrieb vollständig stockte: da erwachte die Sehnsucht nach den alten Zuständen in allen Schichten der Bevölkerung, bei den Vornehmen und bei den Geringen. Pieter de Koning kehrte darauf nach Brügge zurück, und vertrieb, im Einverständniß mit Johann und Guido von Namur, sowie mit den Freunden des Hauses Dampierre und des Vaterlandes, die Liliarden sammt dem Rathe aus der Stadt. Ein Streit, welcher zu derselben Zeit in Gent zwischen den Schöffen und Rittern auf der einen, und den Zünften auf der andern Seite ausgefochten wurde, und mit der Niederlage der ersteren endigte, erhöhte außerdem den Muth der Aufständischen in Brügge. Sie stellten den Fleischer Johann Breyel, aus Mall, an ihre Spitze, riefen, als Chatillon ernstere Maßregeln gegen sie ergriff, die Grafen Guido von Namur und Wilhelm von Jülich herbei, und verbanden sich mit Damm und Ardenburg. Als sich in-

zwischen in der Gegend von Kortryk ein ansehnliches Heer des südflandrischen Adels bildete, verließen 500 Zünftler, am 14. Mai 1302, Brügge, in welches Chatillon einige Tage darauf mit 1700 Lanzen und vielem Fußvolk zurückkehrte. Derselbe unterhandelte zwar sofort gütlich mit der Einwohnerschaft, traf aber in aller Stille Anstalten, um an der Stadt furchtbare Rache zu nehmen. Die Stricke zum Hängen lagen bereits massenhaft bereit, als Pieter de Koning und Breyel noch vor Anbruch des folgenden Tages an der Spitze von 7000 Mann herbeieilten, in die Stadt eindrangen, alle Ausgänge derselben besetzten und über die Franzosen herfielen. Wer die Losungsworte „Scildt ende Vriend" nicht aussprechen konnte, und kein Franzose konnte dies, wurde ohne Erbarmen erschlagen. Als der Tag anbrach, lagen in den Straßen der Stadt 3500 Franzosen, welche ihr Leben eingebüßt hatten. Chatillon befand sich nicht darunter. Diesem war es gelungen, nach Kortryk zu entfliehen, wo er sich festsetzte. Jetzt eilte Wilhelm von Jülich herbei, stellte sich an die Spitze des Bürgerheeres, vor dem sich die Liliarden überall zurückzogen. Während Graf Wilhelm Kortryk von allen Seiten einschloß, sandte König Philipp den Grafen Robert von Artois mit der Blüthe des französischen Adels, 50,000 Mann stark, Chatillon zur Hilfe. Vor Kortryk stießen sie auf das 60,000 Mann starke Heer der flandrischen Zünftler, das von wenigen bürgerfreundlichen Adeligen geführt wurde, zu denen auch Pieter von Koning und Johann Breyel, gehörten, welchen Graf Wilhelm den Ritterschlag ertheilt hatte. Am 11. Juli 1302 kam es zur Schlacht, die mit einer furchtbaren Niederlage der französischen Ritterschaft endigte. Mehr als 20,000 Franzosen blieben todt auf dem Schlachtfelde, und 7000 Sporen schickte Graf Wilhelm an die Kirche zu Mastricht. Deshalb wird die Schlacht von Kortryk noch bis auf diesen Tag „die Sporenschlacht" genannt. Am folgenden Tage erlitten die Liliarden auch in Gent eine Niederlage, und Johann von Dampierre übernahm bald darauf die Regierung. König Philipp führte zwar noch im Herbst desselben Jahres ein neues Heer nach Flandern, vermied aber eine Schlacht. Als Frankreichs Banner auch bei Mons en Pevele zum Weichen gebracht worden waren, während, im August 1304, Graf Guido von Namur, in einem Seetreffen gegen die französische und holländische Flotte, unter dem Genueser Rinieri de Grimaldi, unterlegen war, kam es zwischen den Streitenden zum Frieden. Die Grafschaft gelangte an ihren alten Herrn zurück, welcher deren Wiedereroberung lediglich dem Muthe, der Kraft und der Treue des Gewerbestandes zu verdanken hatte.

Allen diesen Ereignissen schenkte die gesammte lateinische Christenheit ungetheilte Aufmerksamkeit; einen ganz besonders tiefen Eindruck machten dieselben aber auf das Bürgerthum im Westen Deutschlands, und auf die mit Brügge, Damm, Ardenburg und Gent in Handelsverbindung stehenden Hansastädte. Ueberall empfand der deutsche Gewerbestand den großartigen Sieg der flandrischen Handwerker über die Geschlechter, deren Rolle zu Ende ging, als der handel- und gewerbetreibende Bürgerstand zum Selbstbewußtsein gelangte, und den harten Druck empfand, der auf ihm lastete.

Die erste Regung solcher Gefühle trat ganz in der Nähe von Flandern, in Trier, zu Tage, wo die Zünfte nur geduldet waren. Ein Jahr nach der Sporenschlacht nahm die Bewegung einen politischen Karakter an. Die Handwerker verachteten den Schöffenmeister, die höchste Obrigkeit, und den Richter, verweigerten die Steuern, und verjagten endlich die rathsfähigen Geschlechter aus der Stadt. Erzbischof Dietker gestattete darauf den Zünften die Errichtung einer neuen Rathsbank; die Würde des Schöffenmeisters aber konnte die Stadt, in welcher die Zünfte allmälig an die Stelle der geschlechterlichen Behörden traten, erst im Jahre 1442 mit zwei jährlich gewählten Bürgermeistern vertauschen.

In ähnlicher Weise stiegen nachahmend auch in Koblenz, der erzbischöflichen Residenz, die Zünfte zur Herrschaft auf.

Auch in Augsburg, wo Sibotho Stolzhirsch, als Führer der Zünftler, im Jahre 1303, aus der Stadt verwiesen wurde, und in anderen süddeutschen Städten, z. B. in Speier, entwickelte sich die politische Bedeutung der Zünfte, während ein ungeheures Ereigniß von Neuem alle Bande der mühsam gehandhabten äußeren Ordnung zu sprengen drohte.

König Albrecht hatte nämlich die Schweizer hart bedrückt. In Unterwalden, Schwyz und Uri waren in Folge dessen Unruhen ausgebrochen, welche Albrecht dazu benutzen wollte, die Schweiz seiner Herrschaft vollständig zu unterwerfen. Die ausschweifende Härte, mit der er dabei verfuhr, erzeugte aber ein Verbrechen, welches seinem Leben ein schnelles Ende machte. Schwaben, welches Albrecht in seiner Hand hatte, gehörte dem Sohne seines jüngeren Bruders Rudolf, Herzog Johann, welcher vergebens die Herausgabe seines Eigenthums verlangte. Als Albrecht nun gegen die Schweiz auszog, ermordete ihn, auf dem Wege dorthin, Johann, mit Walter von Eschenbach, seinem Lehrer und Führer, Rudolf von Palm, Konrad von Tegernfeld und Walter von Castelen, am 1. Mai 1308. Die Kunde von dem plötzlichen Tode Albrecht's schleuderte die Fackel des Aufruhrs in die Thäler der Alpen, wo die Eidgenossenschaft ihr Fundament gewann, erfüllte Schwaben mit Unruhe, und rief den armen Heinrich, Grafen von Lützelburg, noch in demselben Jahre, unter dem Namen Heinrich VII., auf den deutschen Königsthron. Der neue König machte es zu seiner Aufgabe, die mißlungenen Versuche der Hohenstaufen in Italien wieder aufzunehmen; er bemühte sich deshalb auch nicht, in den Geist des zünftigen Bürgerthums einzudringen, welches seinerseits, durch die Vorgänge in der Schweiz angeregt, in vielen Städten sich gegen die Geschlechterherrschaft erhob.

In Trier gab hierzu der eigene Bruder des Kaisers und dessen Rathgeber, Kurfürst Balduin, selbst den Anstoß, indem er die Zünfte verbot und alle Gewalt an die erblichen Schöffengeschlechter zurückgab. Damit war der Kaiser nun zwar nicht einverstanden, die überall zu Tage tretende Zunftbewegung hatte indessen doch so wenig Interesse für ihn, daß er es den Zünften überließ, sich selbst Hilfe gegen die Anmaßungen der Patrizier zu verschaffen, die ihre alte Wirthschaft überall fortsetzten.

Selbst in Erfurt hatte der unter Rudolf beschwichtigte Sturm die Geschlechter nicht klüger und besser gemacht. Sie waren dort, nach wie vor, von Steuern frei, die deshalb ganz besonders drückend waren, weil die Stadt, ihrer Interessen halber, mit dem Landgrafen Friedrich in einen kostspieligen und blutigen Krieg verwickelt war. Die Söldner, die Rüstungen und das Kriegsgeräth der Stadt benutzten die Patrizier ohne Scheu in ihren Privatangelegenheiten, und die städtischen Einkünfte verschwendeten sie auf unerhörte Weise. Ihr Uebermuth ging sogar so weit, daß sie in ihren eigenen Häusern scheußliche Kerker anlegen ließen, in denen sie, jedes Recht mit Füßen tretend, die fleißigen Bürger nicht etwa blos einsperrten, sondern sogar blendeten, lähmten und auf andere Weise verstümmelten. Selbst auf offener Straße entblödeten sie sich nicht, die Handwerker grausam zu mißhandeln, und mit raffinirter Bosheit zu morden. Auf einem Krämer ritten sie mit Sporen, und einen Hutmacher ergriffen sie, schleiften ihn an den Haaren durch die Straßen der Stadt, und schlachteten ihn darauf, ohne Erbarmen, wie ein Vieh ab. So erbärmlich wie ihr Regiment, so elend war ihre Leitung in dem Kriege mit dem Landgrafen Friedrich. Als dieser vor der Stadt erschien, die Vorstadt erstürmte und Feuer in die Stadt warf, da wurde es den Bürgern klar, daß sie ihrem Untergange nur durch Einschränkung des Geschlechterregiments entgehen könnten. Sie vereinigten sich deshalb zu diesem Zwecke, und nöthigten den übermüthigen Stadtjunkern den sogenannten Vierbrief ab, welcher die Bestätigung des Kurfürsten erhielt. In diesem Briefe wurde den Meistern der Handwerke und der Gemeinde die Befugniß eingeräumt, vier Männer aus ihrer Mitte zu wählen, um die vorkommenden Streitigkeiten im gemeinen Wesen zu schlichten, und die Beschwerden dem Rathe vorzutragen. Diese „Vierherren" saßen an der Säule vor der Rathsthür, und nahmen dort die Klagen der Gemeinde entgegen. Ihre Einsetzung bewährte sich als durchaus wirksam, besonders deshalb, weil die Vierherren der immer auf einander folgenden fünf Jahre, überhaupt also 20, einen äußeren Rath neben dem inneren bildeten.

Wie in Erfurt, so nahm der Gewerbestand in anderen deutschen Städten eine immer festere Haltung an, ganz besonders aber in der Mark, in Mecklenburg und in Pommern, wo die blühenden, wehrfähigen Seehandelsstädte Wismar, Rostock, Greifswald und Stralsund, wenn auch nicht reichsfrei, wie Lübeck, aber doch im Besitz der wichtigsten Hoheitsrechte sich befanden. Denselben stand zwar, nach dem lübischen Recht, die Wahl und jährliche Besetzung des Raths selbst zu, die Handwerker waren indessen, wie im übrigen Deutschland, nicht rathsfähig. Die Verhältnisse lagen aber im Norden doch insofern anders, „als," wie Barthold bemerkt, „aus den reichen, mit Gütern angesessenen, rittergleichen Familien sich kein geschlossenes Adelsregiment bilden konnte, einerseits, weil der Kaufherrenstand, die Seele des städtischen Lebens, dem Wechsel der Vermögensverhältnisse unterworfen blieb, andererseits, weil aus den oberen Zünften, aus der Körperschaft der Aelterleute, eine überwachende, bestätigende, tribunische Gewalt erwachsen war. Dieselbe war bei politischen Versammlungen

stimmberechtigt, und vertrat beim Rath die niedere Gemeinde. Stralsund machte von dieser allgemeinen Regel insofern eine Ausnahme, als die vornehmen und reichen Gewandschneider rathsfähig waren. Dieselben verkannten indessen ihre Pflichten doch nicht in dem Grade, daß sie es unterlassen hätten, ein verfassungsmäßiges Gegengewicht gegen etwaige Ausschreitungen der Bürgermeister zu bilden. Seiner ganzen Natur nach bildete der aus den grundsitzigen Reichen hervorgegangene Rath ein durchaus konservatives Element, welches durch den ungezähmten Freiheitsdrang der Zünftler zwar nicht selten aus seiner festen Stellung herausgedrängt wurde, dennoch aber immer im Stande war, in den Städten der Hansa ein eigentliches Zunftregiment fern zu halten. Gelang es auch den niederen Zünften in einer Bundesstadt, zeitweise das städtische Regiment an sich zu reißen, so stellte die Hansa doch, nach den Bundesgesetzen, die gefährdete aristokratische Herrschaft regelmäßig wieder her. Dies geschah selbst dann, wenn die Zünfte das gemeine Wesen durch Opfer an Gut und Blut zu schützen gewußt hatten.

So z. B. scheiterte der Plan des Dänen Erich Menveds, sich zum Herrn der deutschen Slavenländer zu machen, lediglich an dem kräftigen Widerstande der Städte, dem muthigen Eifer des niederen Gewerbestandes, und der weisen Politik des Markgrafen Waldemar. Wismar verweigerte nämlich seinem Landesherrn, Heinrich von Mecklenburg, zur Feier der Hochzeit seiner Tochter, das Gefolge der fürstlichen Gäste aufzunehmen. Dem Lehnsherrn Heinrich's, dem genannten Dänenkönig, widerfuhr eine ähnliche Behandlung seitens der Stadt Rostock. Um nun den Hochmuth der wendischen Städte zu brechen, berief der Däne eine Versammlung der ihm lehnspflichtigen Fürsten nach Rostock, welches in Folge dessen ein schon früher mit Stralsund und Greifswald abgeschlossenes Schutz- und Trutzbündniß erneuerte, und den Entschluß faßte, nur dem Oberlehnsherrn mit seinem dänischen Gefolge die Thore der Stadt zu öffnen. Dieser bezähmte seinen Zorn über die ihm angethane Beleidigung, und verlegte sein Hoflager vor die Thore der Stadt. Hier empfing er, im Vorsommer des Jahres 1311, die wendischen Fürsten, unter ihnen die Markgrafen von Brandenburg, die Herzöge von Sachsen und Braunschweig, die Grafen von Holstein, die Erzbischöfe von Magdeburg, Bremen und Lund, und viele Ritter und Edelleute. Alle faßten den Beschluß, die Frechheit der Bürger nicht ungestraft zu lassen. Bald erschien ein stattliches Heer vor Rostock's Thoren, während eine starke Flotte dessen Hafen sperrte. Als aber die tapferen Bürger die Stürme des Heeres abgeschlagen hatten, und die Flotte von den Schiffen der verbündeten Städte verjagt worden war, ernannte König Erich den Fürsten Heinrich zu seinem Statthalter. In dieser Eigenschaft schloß derselbe den Hafen der Stadt durch gewaltige Bollwerke. Hierdurch eingeschüchtert, war der Rath bereit, mit Heinrich in Unterhandlung zu treten. Davon wollten aber die Kaufleute und Handwerker nichts wissen. Dieselben beschlossen vielmehr, unter die Herrschaft des angestammten Fürsten, Nicolaus von Warle (das Kind von Rostock genannt), zurückzukehren. Darauf zwang das Volk den Rath, dem

Kinde zu huldigen, und den für Erich beschworenen Treubrief zu vernichten. Demnächst zerstörten die Bürger die Burg am Hafen, überzogen das Gebiet des Fürsten Heinrich und des Dänenkönigs mit Krieg, und errichteten im Laufe des Winters ein hohes Bollwerk am rechten Ufer des Stromes. Nachdem dies geschehen, schickten die verbündeten Städte Rostock, Stralsund, Greifswald und Wismar, im Frühjahr 1312, ihre Orlogschiffe in die See, plünderten und verwüsteten die dänischen Küstenländer, und zerstörten die dort belegenen festen Schlösser. Selbst durch eine elfwöchentliche Belagerung der Bollwerke bei Warnemünde, mit dem Heer und der Flotte aller wendischen Fürsten, konnte der Muth der hungernden Kaufleute und Handwerker nicht gebeugt werden. An der Spitze der Belagerten stand Heinrich Runge, ein reicher Bürger, welcher im September sämmtliche Mitglieder des Raths ergreifen und grausam hinrichten ließ, weil dieselben mit den Belagerern heimlich in Verbindung getreten waren, und Warnemünde an die Feinde verrathen hatten. Mit Bewilligung des Kindes von Rostock bildeten darauf die Aeltesten der Bürger eine neue, von den Alterleuten der Zünfte mit Vollmacht versehene verwaltende Körperschaft, die Fürsten und Herren aber zogen sich, wegen des herannahenden Winters, in ihre Heimath zurück. Nur Heinrich von Mecklenburg setzte den Kampf gegen die tapferen Bürger fort; in Folge dessen traten dieselben mit ihm in Unterhandlung, um den Frieden und die lohnende Arbeit wieder zu gewinnen, welche während der langen Fehde vollständig darnieder lag. Nachdem Heinrich Runge aus der Stadt ausgewiesen worden war, kam zu Polchow ein Friede zu Stande, welcher den Zünften alle bis dahin errungenen Vortheile wieder entrissen haben würde, wenn er zur Ausführung gelangt wäre. Die Stadt sollte nämlich 14,000 Mark Silber zahlen, König Erich von neuem huldigen, und Runge und 50 seiner Anhänger, wegen Verletzung des lübischen Rechts, aus der Stadt verbannen. Während die dänischen, brandenburgischen und mecklenburgischen Voigte aber noch über die Ausführung des Friedens Berathung pflogen, und Fürst Heinrich sich auf einer Wallfahrt nach Roquemadour in Languedoc befand, sah die Bürgerschaft ein, wie groß der Fehler war, den sie gemacht hatte, rief Runge zurück, und zwang den neuen Rath zur Aufstellung eines Stadtgrundgesetzes, welches den Alterleuten u. A. das Vorschlags- und Bestätigungsrecht bei der Rathswahl zusicherte. Ein ausschließliches Regiment beanspruchten die Zünfte nicht, eben so wenig die Verdrängung der altberechtigten rathsfähigen Bürger. Letztere waren mit der neuen Wendung der Dinge indessen nicht zufrieden, sondern öffneten in der Nacht vom 12. zum 13. Januar 1313 den fürstlichen Dienern und Rittern verrätherischer Weise das Steinthor, und diese machten sich, ohne Schwertstreich, zum Herrn der Stadt. Am 13. Januar setzte darauf Fürst Heinrich ein Gericht nieder, welches, auf die rücksichtslosen Beschwerden des alten und des neuen Raths, die Unruhestifter, soweit sie nicht flüchtig geworden waren, hängen, die Flüchtlinge verbannen, den Freibrief verbrennen und den Rath nach einem Rechte, welches 150 Jahre früher Lübeck von Heinrich dem Löwen verliehen worden war, vollzählig machen ließ. Nachdem die Stadt dem Dänenkönig von Neuem gehuldigt

hatte, schien die Ruhe in dieselbe zurückgekehrt zu sein. Es war aber nur eine Stille, wie sie neuen gewaltsamen Ausbrüchen tiefer Erbitterung voraus zu gehen pflegt.

Bald nach Unterdrückung der Rostocker Unruhen gerieth das fast aller Unterhänigkeit entbundene mächtige und reiche Stralsund mit seinem schwachen Fürsten, Witzlav III., in einen Streit, an dem bald auch die Könige von Dänemark, Schweden und Norwegen, die Askanier, Holsteiner, Welfen, die Herzöge von Sachsen, Lauenburg, die Grafen von Schwerin, der König von Polen, die Fürsten von Wenden und Mecklenburg, und sogar russische Horden Theil nahmen. Dieser Krieg, dessen Einzelnheiten nicht hierher gehören, machte, in dem Frieden zu Templin, 1317, der dänischen Herrschaft in Deutschland ein Ende, und gewährte den pommerschen Seestädten fast volle Reichsfreiheit. Alle befanden sich im Besitz der statutarischen Gesetzgebung, an welcher die Aelterleute der Zünfte Theil nahmen. Bei dem jährlichen „Echterding" wurden die „Beliebungen", die „Bürger-Bursprache" vom Söller des Rathhauses verkündet, und durch den Eid der Aelterleute sämmtlicher Gilden und Zünfte erneuert. Im Kriege wurden die Zünfte von den Rathleuten angeführt. Die Gewerberollen verlieh der Rath. Die mächtigsten Zünfte waren diejenigen, welche von dem blühenden Seehandel unmittelbar Vortheil hatten, wie z. B. die Böttcher. Dieselben unterlagen deshalb auch, nach einem gemeinsamen Beschluß der wendischen Städte und Hamburgs und Lübecks, einer strengeren Ordnung, wie die übrigen. Ueberall waren die Wollweberinnungen ein besonders unruhiges Element, nicht minder die Fleischer, Schuster und Fischer, welche leicht gegen den regierenden Rath Partei nahmen, ohne indessen dauernd politisches Gewicht erlangen zu können. „Die Zunftherrschaft," sagt Barthold „hat in den pommerschen Städten, so stürmische Versuche auch urkundlich gemacht worden sind, nie Bestand gehabt. Die bündigen Maßregeln der Hansa und die hohen Strafbedingungen der einzelnen Stadtobrigkeiten zügelten am Ende immer wieder die demokratische Bewegung."

Drittes Kapitel.

Allgemeine Verbreitung der Zunftkämpfe.

Die Kämpfe der Gegenkaiser Friedrich von Oesterreich und Ludwig (IV.) von Baiern. Tapferkeit der Münchener Zünfte in der Schlacht von Ampfingen (1322). Parteinahme der Patrizier und Geistlichen gegen, und der Zünfte für Ludwig, den Bürgerfreund. Zunftregiment in den Städten der Mark, Pommerns, Preußens, der Lausitz und Schlesiens. Zunftkämpfe in Magdeburg, Speier, Mainz, Straßburg, Konstanz, Biberach, Memmingen, Kempten, Kaufbeuern, Ravensburg, Pfaffendorf, Ueberlingen, Lindau, Winterthur, Villingen, Schaffhausen, St. Gallen, Reutlingen, Rothweil, Weil, Heilbronn, Wimfen, Weinsberg, Gemünd, Donauwerth und Nördlingen, Schwäbisch-Hall, Kolmar, Hagenau, Luzern, Zürich. Ruhige politische Entwickelung in Frankfurt a. M. Kämpfe in Ulm, München, Ingolstadt, Wasserburg, Landsberg, Regensburg, auch in Franken, Thüringen und am Niederrhein.

Schon unter Kaiser Heinrich VII., welcher, in Folge des ihm von einem Dominikanermönch, beim Genuß des heiligen Abendmahls, verabreichten Giftes, am 14. August 1313, in Buonconvento starb, sah es im deutschen Reiche mit der Handhabung des Gesetzes wieder recht traurig aus. Die innere Zerrüttung nahm noch mehr zu, als von fünf Kurfürsten Ludwig (VI.), Herzog von Oberbaiern, von den übrigen dagegen Herzog Friedrich von Oesterreich, 1314, zum Könige gewählt worden war. Deutschland besaß somit wieder zwei Könige, die mit einander um die Krone stritten. Um die Gunst des Bürgerthums bewarben sich beide Gegenkönige, der ritterliche Habsburger so gut wie der bürgerfreundliche Wittelsbacher. So konnte es denn nicht fehlen, daß während des Streites Beider die Städte Gelegenheit fanden, ihre äußere Entwickelung und ihre innere Ausbildung zu finden. Letzteres geschah namentlich dadurch, daß sie ihre Gesetze niederschrieben und verwahrlich niederlegten, um in der Auflösung der alten Gesellschaftsordnung einen Anhalt für die Beurtheilung der öffentlichen Zustände zu gewinnen. Die Schlacht bei Ampfingen oder Mühldorf, am 28. Sept. 1322, machte endlich dem blutigen Streite der Gegenkönige ein Ende. Ludwig besiegte seinen Gegner mit Hilfe der Zünfte aus den Städten Ober- und Niederbaierns, sowie des Nordgaues. Besonders tapfer fochten die Zünfte der Stadt München, welche sich bereits im Besitz politischer Rechte befanden. Die „Sauerbäcker" verrichteten Wunder der Tapferkeit, weshalb ihnen der Sieger gestattete, auf ihrem Banner, auf den heiligen Altargefäßen ihrer Brüderschaft in der Augustinerkirche, und am Bäckerhäuschen, den kaiserlichen Adler zu führen. Am Bäckerhäuschen, in dem die Zunft ihre Versammlungen abhielt, und in welchem alte Zunftgenossen demnächst ein Asyl fanden, waren, nach Barthold, noch im achtzehnten Jahrhundert folgende, die Bäckerzunft ehrende, Reime zu lesen:

Kaiser Ludwig ganz offenbar
Ein frommer Fürst von Baiern war,
Wider ihn zog gewaltiglich
Herzog Friedrich von Oesterrich
Mit einer großen Heerschaar.
Bei Mühldorf, da geschah die Schlacht.
Unglück thät ob dem Kaiser schweben,
Der Feind hat ihn hart umgeben.
Da solches die Bäckerknecht ersahen,
Thäten sie sich dem Kaiser nahen,
Trieben mit ihrer Gegenwehr
Zurück das österreich'sche Heer
Und retteten den Kaiser bald,
Gewannen die Schlacht mit großer Gewalt.
Darauf der Kaiser ihnen mit Zier
Den Adler setzte in ihr Pannier;
Bestattet ihnen auch mit großer Kraft
Unser lieben, treuen Brüderschaft.

Nach dem entscheidenden Siege bei Ampfingen erkannte das Reich Ludwig als Kaiser an, welcher die erledigte Mark Brandenburg 1322 seinem achtjährigen Sohne Ludwig übertrug. Nur Herzog Leopold von Oesterreich, der König von Frankreich und Papst Johann XXII., ein Franzose, wollten der Entscheidung bei Ampfingen keine Wirkung beilegen. Der Papst lud den Kaiser, mittelst eines bloßen Anschlags an den Kirchthüren seiner Residenz Avignon, vor sich, um sich wegen Ausübung der Königsgewalt ohne die päpstliche Genehmigung zu rechtfertigen. Als Ludwig dieser Ladung keine Folge leistete, belegte der Papst denselben mit dem Bann, entband Jedermann seiner Pflichten gegen den Ausgestoßenen, und verkündete Allen den Fluch der Kirche, welche deren Anordnungen Ungehorsam entgegensetzten. Sofort wandten sich die geistlichen Fürsten, der hohe Klerus, der Anhang des Hauses Habsburg, die Ritterschaft und die adeligen Patrizier gegen den Kaiser, dem nur das eigentliche Bürgerthum, der zünftige Gewerbestand, als Repräsentant der verletzten Nationalehre, treu zur Seite stand. Der Widerwille der Handwerker gegen die Anmaßungen der Kirche und des Klerus, sowie dessen ganzen Anhang war so stark, daß er jetzt die politische Bewegung der Zünfte gegen die Geschlechter zum Abschluß brachte. Dem gewaltig grollenden Bürgerstande gegenüber wagte es die Geistlichkeit an vielen Orten gar nicht, den Bann zu verkündigen; wo die Kleriker dies aber doch thaten, da mußten sie nicht selten sich dem Zorn des treuen Volkes durch die Flucht entziehen. In Basel büßte ein Kleriker den Versuch, den Bann zu verkündigen, mit dem Leben. Gegen den Erzbischof Burkhard von Magdeburg, welcher den Willen des Papstes in seinem Sprengel verkündet hatte, verbündeten sich die Städte Magdeburg, Halle und Kalbe, sowie der Graf von Mansfeld, und ergriffen für den Kaiser und deutsches Recht, im Jahre 1324, die Waffen. Darauf verhängte der Erzbischof über alle größeren Städte seines Sprengels Bann und Interdikt. Als er, selbst auf ausdrückliche Anordnung des Papstes, die Bürger nicht vom Banne befreite, sich vielmehr mit dem Polenkönig Wladislaw verbündete, welcher

die gleichfalls mit Bann und Interdikt belegte Mark Brandenburg gräulich verwüstete, ließ ihn der Rath, am 29. August 1325, in seinem Palast verhaften und streng beaufsichtigen. In der Nacht vom 20. zum 21. September desselben Jahres wurde Burkhardt durch Vermummte in einen finstern Kerker, unter dem Rathhause, geschleppt, und hier mit eisernen Stäben ohne alles Erbarmen todtgeschlagen. Sobald der Papst Kunde von dem Schicksal seines Getreuen erhielt, erneuerte er den Bann über die Stadt Magdeburg, in der ein Aufstand der Anhänger der Kirche zum Sturz der Rathsaristokratie entstanden war. Am 1. Mai 1330 erhoben sich die niederen Zünfte gegen die Innungen der Kaufleute und Gewandschneider, welche sich für den Rath erklärt hatten. Auf den Zuspruch des neuen Erzbischofs, Otto, Landgrafen von Hessen, legten die niederen Zünfte die Waffen und Brandfackeln wieder aus der Hand, mit denen sie das Leben und Eigenthum der Rathsglieder und ihrer Anhänger bedroht hatten. Beide Theile schlossen darauf am 8. Mai 1330 einen Vertrag ab, nach welchem diejenigen aus der Stadt verwiesen wurden, die im Jahre 1325 im Rathe gesessen hatten. Der Rathsstuhl sollte, nach dem Beschluß der Schöffen, Rathmänner, Innungsmeister und der Bürgergemeinde, nicht aus den reichen Patrizierständen allein, sondern auch aus den geringeren Zünften und den gemeinen, nicht zünftigen Bürgern, neu besetzt werden. Die fünf vornehmen Gilden, nämlich die der Gewandschneider, Krämer, Kürschner, Leinwandschneider und Lohgerber mit den Schustern, wählten fünf Männer in den Rathsstuhl; die fünf gemeinen Zünfte, nämlich die der Fleischer, Lakenmacher, Schmiede, Bäcker, Brauer, Goldschmiede, Schilder (Maler) und Schröder (Schneider), in abwechselnder Ordnung, eine gleiche Zahl; endlich wählten alle zehn Zünfte zwei achtbare Männer aus der gemeinen Bürgerschaft. Der Bürgermeister wurde unter eine wöchentliche Kontrole der Innungsmeister der großen und gemeinen Zünfte gestellt. Die Rathmänner der letzteren hatten in manchen Angelegenheiten nicht unbedingte Vollmacht, sondern mußten zunächst die gemeinen Meister befragen. Der niedere Gewerbestand hatte somit ein ganz entschiedenes Uebergewicht im städtischen Regiment erlangt. Besondere Zusammenkünfte der Zünfte waren streng verboten. Das Zunftregiment, welches Magdeburg auf diese Weise erhielt, hat die Wohlfahrt und die Ehre der Stadt, und das Gedeihen des Gewerbestandes, bis zu ihrer Zerstörung, am 14. Mai 1631, also drei Jahrhunderte hindurch, zu fördern und zu bewahren gewußt. Bereits mittelst päpstlicher Bulle vom 30. Juni 1331 wurde Bann und Interdikt aufgehoben. Im Laufe von drei Jahrhunderten bestand die einzige unwesentliche Veränderung der Verfassung vom 8. Mai 1330 darin, daß die Zahl der weiten (sitzenden, alten und oberalten) Rathsglieder von 36 auf 75 Glieder vermehrt wurde. Die einzige Folge der Umwandlung der Geschlechterherrschaft in ein Zunftregiment bestand darin, daß die adeligen Bürgerfamilien, nachdem im Jahre 1336 auch die Schöffen vom Rathe ausgeschlossen worden waren, die Stadt verließen, und daß fortan keine ritterbürtigen Meister mehr in derselben zu finden waren, wohl aber ein gediegener, friedliebender, rein bürgerlicher Gewerbestand.

Da Magdeburg der Oberhof vieler Städte in der Mark, in Pommern, Preußen, der Lausitz und Schlesien war, so beschränkten diese ebenfalls sehr bald die Gewalt der Schöffen, und führten ein Zunftregiment ein.

Wie in Magdeburg, so gab auch in Speier der Streit zwischen dem Papst, welcher die Oberlehnsherrlichkeit über Deutschland zum letzten Mal in Anspruch nahm, und dem Kaiser, welcher diese verweigerte, die nächste Veranlassung zu dem Ausbruch von Zunftunruhen.

Schon zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts hatten mancherlei Streitigkeiten zwischen den Geschlechtern und den Zünften die Mitwirkung bei der Wahl der zwölf Rathsherren zur Folge gehabt. Beide Stände besetzten die jährlich zur Erledigung kommenden Stellen. Bald darauf veruneinigte sich Bischof Sibotho, aus dem Geschlecht von Lichtenberg, mit der Stadt, wegen der Huldigung, die er, vor Bestätigung ihrer Privilegien, verlangte. Als aber die Kunde von der Gefangennehmung Bonifaz VIII. durch den König Philipp den Schönen von Frankreich, eine Gewaltthat, welche das kirchliche Ansehen schwer beinträchtigte, auch nach Speier drang, war der erschrockene Bischof gern bereit, das Versprechen abzugeben, „alle Freiheiten der Bürger zu schirmen, alle Zugeständnisse seines Vorgängers zu bestätigen, und weder selbst, noch durch seinen geistlichen Richter einen Bürger der Stadt zu bannen, ohne daß derselbe im Wege Rechtens überwunden sei.“ Da die Stadt diesen Sieg wesentlich dem Muth und der Kraft der Zünfte zu verdanken hatte, so wurde am 29. August 1304 zwischen den Geschlechtern und den Zünften, die eine direkte Theilnahme am städtischen Regiment wünschten, eine Sühne aufgerichtet, wonach künftig der Rath aus 24 Mitgliedern, und zwar aus 11 Patriziern und aus 13 Zunftgliedern bestehen sollte. Jede der 12 Zünfte der Tuchweber, Schiffer, Schneider, Metzger, Bäcker, Schuster, Kürschner, Krämer, Leinweber, Schmiede, Gärtner und Müller sollte ein Mitglied, die Zunft der Rheinkaufleute dagegen fünf Mitglieder in den Rath abordnen. Um die Zahl von 24 Mitgliedern, und nicht mehr zu bekommen, sollten die vier zunächst zur Erledigung kommenden Stellen nicht wieder besetzt werden. Später sollte die nöthig werdende Ergänzung zünftiger Rathsglieder durch den Ausschuß der betreffenden Zunft, die der patrizischen Glieder dagegen durch die Rathsherren und Zunftgenossen erfolgen. Der Rath sollte aus einer alten und einer neuen Bank bestehen. Von den beiden Bürgermeistern sollte der eine von den zünftigen, der andere von den patrizischen Rathsgliedern gewählt werden. Als aber die Patrizier sahen, daß ihnen die Zünfte im Rath überlegen waren, ließen sie den Vertrag unbeachtet, und brachten nach und nach das städtische Regiment wieder in ihre Hände. Bereits im Jahre 1316 war keine Zunft mehr im Rathe vertreten, vielmehr bildeten 16 geschlechterliche Rathsherren denselben ganz allein. Hierdurch entstand unter den Zünften eine Gährung, die um so gerechtfertigter war, je mehr die vornehmen, mächtigen und reichen Hausgenossen durch Aufnahme der tüchtigsten, fleißigsten und reichsten Kaufleute und Handwerker, ihre Genossenschaft zu verstärken wußten, je gröber die Willkür war, mit der sie bei ihrer Herrschaft verfuhren, und je größer die Mißbräuche

und Ungerechtigkeiten waren, deren sie sich dabei schuldig machten. Der Unwille der Zünfte gegen die Geschlechter, die es mehr mit dem Papste als mit dem Kaiser hielten, kam im Jahre 1327 zum Ausbruch, als die Handwerker erfuhren, daß der Papst ihren Bischof Emich von Leoningen und andere hohe Stiftsgeistliche ihrer Stadt, wegen ihrer Kaisertreue, exkommunizirt habe. Da die Zünfte vermutheten, daß die Geschlechter bei diesem Akte die Hand gegen die ihnen zugethanen geistlichen Herren im Spiele gehabt, so verschworen sie sich gegen den Rath, konstituirten sich als eigentliche Gemeinde, und setzten die Zahl der Rathsglieder auf 31 fest, dergestalt, daß dazu die Zünfte 16, die Geschlechter und Hausgenossen dagegen 15 stellten. Für den Augenblick fügte sich dem der alte Rath, und beschwor sogar die neue Verfassung, fuhr aber nichtsdestoweniger fort, sich als die eigentliche Bürgerschaft, die Zunftgenossen dagegen als Empörer anzusehen, und bereitete ganz in der Stille die Mittel vor, um in Verbindung mit dem benachbarten Landadel die neue Verfassung umzustürzen. Um in dieser Beziehung ja keinen Fehlgriff zu thun, ließ der Bürgermeister Berthold Fuchs, der rührigste Patrizier, alle uralten, längst nicht mehr giltigen Vorrechte der Münzerhausgenossenschaft, im Jahre 1330, von Kaiser Ludwig bestätigen, der eben von einem Zuge aus Italien, nach Deutschland zurückgekehrt war. Jetzt schien den Geschlechtern die Stunde geschlagen zu haben, um die Zünfte wieder zu ihren Unterthanen zu machen. In der Nacht vom 22. zum 23. Oktober 1330 sollte der verrätherische Plan ausgeführt werden. Zu dem Ende verließen sehr viele Patrizier schon einige Tage vorher die Stadt, und vereinigten sich mit dem verbündeten Adel in der Umgegend derselben. Durch die Straßburger Bürgerschaft, der das saubere Projekt verrathen worden war, noch in letzter Stunde gewarnt, besetzten die Zünfte schnell die Mauern, Thürme und Thore der Stadt, und erwarteten so, gehörig vorbereitet, den Ueberfall der Patrizier und ihrer Verbündeten. Dieselben erschienen auch, 1500 Mann stark, vor der Stadt, und schlichen sich an die Lauerpforte heran, wo sie die in der Stadt zurückgebliebenen Patrizier erwarteten. Jetzt war der Augenblick gekommen, welcher die ganze Bürgerschaft, durch die Sturmglocke, zu den Waffen rief. Die Zünftler schlugen ihre Feinde zurück, welche die Flucht ergriffen, nachdem sie die Vorstadt Hasenpfuhl in Flammen gesetzt hatten. Zum Andenken an die glückliche Rettung der Stadt fand bis in's siebzehnte Jahrhundert eine kirchliche Feier statt. Am 23. Oktober rief der Rath die Bürger zusammen, und ließ dieselben schwören, einander treu und hold zu sein, und dem zur Berathung der erforderlichen Maßnahmen niedergesetzten Ausschuß, unter dem sich auch die bürgerfreundlichen Patrizier Heinrich von Landau und Hugo zur Dauben befanden, unbedingten Gehorsam zu schenken. Wer den Eid innerhalb drei Tagen nicht leistete, verlor Hab und Gut, und war mit Kindern und Kindeskindern aus der Stadt verbannt. Selbst die in der Stadt zurückgebliebenen zehn Rathsherren leisteten den Eid. Als aber einige Tage später mehrere in die Stadt zurückgekehrte Patrizier sich weigerten, den verlangten Schwur abzulegen, da fiel den Zünftlern erst die Binde von den Augen, und sie erkannten in den Patriziern

ihre eigentlichen Feinde, während sie nur den Landadel als solche angesehen hatten. Jetzt kam der lange verhaltene Unwille der Zünfte zum Ausbruch. Sie plünderten die Häuser der entflohenen Patrizier, verhafteten die zurückgebliebenen Geschlechter, und schworen, die verbannten Familien, welche von ihren Landgütern aus die Stadt befehdeten, und die Wege nach derselben unsicher machten, niemals wieder in dieselbe aufnehmen zu wollen. Bald darauf wurde, durch Vermittelung der benachbarten Städte des Rheinbundes: Worms, Mainz, Straßburg, Frankfurt und Oppenheim, ein Schiedsgericht eingesetzt, welches größtentheils aus Geschlechtern bestand, trotzdem aber bestimmte, daß die Eidesverweigerer und Ausgewiesenen mit Weib und Kind so lange im Banne verharren sollten, bis sie den Zünften Absolution von dem zuletzt geschworenen Eide ausgewirkt, die Schuldigen den entstandenen Schaden vergütet, und eine billige Strafe erlitten hätten. Jetzt wurde die Verfassung der Stadt zum dritten Mal geändert. Vierzehn Wahlherren aus den Geschlechtern und eben so viel aus den Zünften sollten den Rath bilden. Aus der Mitte dieser Rathsherren sollte für jede Abtheilung ein Bürgermeister gewählt werden. Die Hausgenossen büßten einen Theil ihrer Privilegien ein; sie wurden in dem ausschließlich ihnen zustehenden Recht, Wechselgeschäfte zu machen, erheblich beschränkt, und verloren die Oberaufsicht über die Zünfte und den besondern Gerichtsstand vor dem Zunftmeister. Papst Johann XXII. entband die Gemeinde, im Juni 1332, auf Ansuchen der flüchtigen 23 Geschlechter, ihres Eides, weil er aber bemerkte, daß sie denselben „in ungerechter Sache gethan," so verweigerten die Bürger den Verbannten die Rückkehr in die Stadt. Bald darauf vermochte der Goldschmied Knopfelmann die Hausgenossen, zwei Rathmänner aus der Gemeinde zu nehmen. Später trat Knopfelmann, von den Geschlechtern bestochen, auf deren Seite. Durch einen Rathsbeschluß wurde derselbe deswegen aus der Stadt verbannt. Nachdem die Verfassung wiederholt abgeändert worden war, erschien es den Zünften angemessen, die letzten Vorrechte der ganz ohnmächtigen Geschlechter zu vernichten. Die Zünfte nöthigten dieselben, im Jahre 1347, den Bestätigungsbrief des eben verstorbenen Kaisers Ludwig herauszugeben, ihre Genossenschaft aufzuheben, und als fünfzehnte Zunft den gewerblichen Innungen beizutreten, deren Zahl inzwischen um eine vermehrt worden.

Im Jahre 1349 brachen neue Unruhen aus, deren Verlauf, nach Arnold, so erzählt wird: „Zu derselben Zeit hat die Stadt Münze geschlagen, und gingen die weißen Heller, die eine gute Münze und auch eine gute Währung war. Und die Münze ward anderswo so gefälscht, daß großer Jammer und Klage ward in dem Land und in der Stadt von der Währung wegen, daß Niemand die Andern gewähren konnt oder möcht, denn die Leute, die es nit erkannten, verloren das Gute mit dem Bösen. Da gingen die Gewaltigen von der Gemeinde zusammen und wurden zu Rath, wie sie die Hausgenossen und sonderlich die an dem Wechsel saßen, wollten zeihen, daß sie das bös Geld hätten hergebracht." Die Zünftler überredeten die Münzer, sich auf die Thürme zu begeben, unter dem Vorwande, daß sie dort vor dem Haß der Gemeinde Schutz fänden. Kaum

aber waren die Hausgenossen in die Falle gegangen, als die Zünftler sie aufforderten, entweder ihren Vorrechten zu entsagen, oder ihr Leben zu lassen, denn erst seien sie Verräther gewesen, jetzt aber wären sie Fälscher. Es erschienen nun Boten anderer Städte, welche den Versuch machten, die Gemeinde zu bewegen, von ihrem Verlangen abzustehen. Darauf beschied der Rath diejenigen Hausgenossen, welche noch nicht eingesperrt waren, in die St. Lorenzkapelle, ließ, als sich dieselben dort eingefunden hatten, alle Ausgänge der Stadt schließen, und gab den Abgesandten den Bescheid, daß von einem Vergleiche keine Rede sein könne, sondern daß es bei der den Münzern überlassenen Wahl sein Bewenden behalten müsse. Da der Rath jeden Vergleichsvorschlag zurückwies, so stellten die Hausgenossen am 10. Nov. 1349 einen Brief aus, in dem sie auf alle Privilegien und Vorrechte Verzicht leisteten, und das Versprechen abgaben, von nun an nur eine Zunft, wie jede andere, zu bilden, nur so viel Vertreter in den Rath zu wählen, wie jede andere Zunft, alle gewöhnlichen Dienste zu leisten, auch niemals in eine andere Zunft eintreten zu wollen, ohne die eigene zu verlassen, und das Handwerk der neuen Zunft zu betreiben. Nur der Wechsel und das Münzergericht blieben im Besitz der Münzerzunft. Nunmehr wurde ein vollständiges Zunftregiment eingeführt. Jede Zunft brachte dem alten Rath vier Zunftgenossen in Vorschlag, aus denen derselbe zwei Vertreter als Rathsglieder wählte, die an Stelle der abgehenden eintraten. Diese Verfassung hatte zwar Bestand, die Stadt, welche zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts 50,000 Einwohner zählte, ging indessen doch in ihrer Wohlhabenheit und in der Zahl ihrer Einwohner immer mehr zurück. In dem Eingange zum Entwurfe eines Statuts vom Jahre 1430 heißt es deshalb auch, nach Arnold, klagend: „So sterben und ziehen ab von Tag zu Tag viel arme und reiche Leute, davon unser Schoß und andere unserer Renten gemindert werden, so ist denn besonders viel von etlichen Zünften geklagt worden, daß ihrer wenig und nicht eine Zunft seien, noch dem Rath als eine Zunft dienen könnten."

Die Reduktion der Zahl der Zünfte von 15 auf 12 war eine natürliche Folge des Verfalls der Stadt. Die Hausgenossen, Metzler, Krämer, Schneider, Weber, Tucher, Schmiede und Gärtner bildeten ganze Zünfte, die Bäcker und Fischer, Kürschner und Zimmerleute, je eine halbe Zunft, die Salzgässer und Schiffer zusammen eine ganze, und die Schuster und Löwer ebenfalls zusammen eine ganze. Die Zünfte geriethen übrigens nach und nach wieder in vollständige Abhängigkeit von dem oligarchischen Rath, der dieselben seiner Oberaufsicht unterwarf, und die Zunftmeister ernannte.

Auch in dem, nach der Zerstörung, im Jahre 1173, neu entstandenen **Mainz**, erfüllte sich das Geschick der Geschlechter, welche erst durch den vom Erzbischof Siegfried der Stadt, im Jahre 1244, ertheilten großen Freibrief, einen Rath bildeten, der neben den übrigen obrigkeitlichen Behörden Ansehen genoß. Dieser patrizische Rath bestand aus 24 Gliedern, welche so vornehm waren, daß das Amt des Kämmerers, das des Schultheißen und das des Richters, sowie jedes andere städtische Amt selbst den stolzesten Reichsadel in den Gemeinde-

verband der Stadt zog, die an der Spitze des Rheinbundes eine fast oberrichterliche Gewalt bekleidete. Die Geschlechter, die „Alten im Thiergarten", so genannt nach ihrer Trinkstube, waren zwar nicht ritterbürtig, adelig und stiftsfähig, wohl aber blühend und nicht zünftig, weshalb sie auch die „Unzünftigen" hießen. Der dritte Stand, der Bürgerstand, welcher 29 Zünfte bildete, genoß kaum geringeres Ansehen, wie die Patrizier. Die vornehmen Altbürger, die Münzer und Hausgenossen, überließen deshalb auch gern diejenigen von ihren Töchtern, welche keine Gelegenheit hatten, eine ebenbürtige Ehe zu schließen, einem ehrenwerthen Manne aus dem Gewerbestande. Die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder theilten den Stand ihrer Mutter, wurden also zu den Patriziern gerechnet. Auf diese Weise bildeten sich Hunderte von Patrizierfamilien, welche sich nach der Lage ihrer Wohnhäuser oder deren Abzeichen und Sinnbildern benannten, wie die „zum Gutenberge", „zum Frosch", „zum Berwolf", „zum Gensfleisch" ꝛc. Dieselben fochten im Harnisch zu Roß, während den Zünften die Behütung der Thore und Mauerthürme anvertraut war.

Die wichtigen Vorrechte, in deren Besitz die Geschlechter sich befanden, die Würde und der Einfluß derselben in den städtischen Angelegenheiten und auf den benachbarten Adel erweckten den Neid der Handwerker, die überdies, wie anderwärts, Grund zu mancherlei Beschwerden hatten. Dieselben faßten deshalb den Beschluß, das Geschlechterregiment zu stürzen, und warteten nur auf eine Gelegenheit, um denselben ausführen zu können. Eine solche fand sich denn auch bald.

Am 10. Sept. 1328 wählte das Domkapitel einen neuen Bischof, in der Person des Erzbischofs Balduin von Trier; dagegen verlieh Papst Johann XXII. den erledigten bischöflichen Stuhl an Heinrich, Grafen von Virneburg, mit dem es auch die Stadt hielt. Balduin besetzte nun, mit Hilfe des Domkapitels und der erzbischöflichen Ministerialen, die Städte und Schlösser des Stifts, und verwüstete, als sich die Bürger nicht auf seine Seite neigten, das Stadtgebiet, und hemmte die Rheinschiffahrt. Als er mit seinen Kriegsleuten die Stadt belagern wollte, griffen die Bürger zu den Waffen, zogen am 10. August 1329 vor das ihnen feindliche Benediktinerkloster St. Jakob, verjagten die Mönche, zerstörten die Gebäude, und rückten dann vor das Kloster St. Alban und vor die Kirche nebst den Kurien von St. Viktor, dicht vor Weißenau, die sie erstürmten, plünderten und verbrannten. Als dies geschehen, floh der gesammte Klerus aus der Stadt in's Rheingau, da er weitere Ausbrüche der Wuth des erregten Volkes fürchtete. Im Winter von 1329 zu 1330 vollendeten die Bürger die Zerstörung des Jakobsberges, den sie mit Wall und Graben versahen, und mit der Befestigung der Stadt vereinigten. Es fehlte zwar nicht an Personen, welche die Streitenden mit einander versöhnen wollten, allein alle Vorschläge schlugen fehl. Erzbischof Balduin führte natürlich über die Bürger bei Kaiser Ludwig bittere Klage. Dieser verhängte Acht und Aberacht gegen dieselben, und verurtheilte sie zum Wiederaufbau des Klosters, und zur Zahlung einer Entschädigung von 10,000 Mark. Nachdem sich die Stadt diesem Spruch

unterworfen, und mit Balduin eine Sühne abgeschlossen hatte, hob der Kaiser am 5. August 1332 die Reichsacht wieder auf.

Der unermeßliche Schaden, für den die Stadt aufkommen mußte, veranlaßte die Patrizier, welche den Aufstand geleitet hatten, die niedere Bürgerschaft zur Uebernahme eines Theiles der Schuld dadurch zu gewinnen, daß sie dieselben am städtischen Regiment Theil nehmen ließen. Da die 29 Zünfte sich hiermit einverstanden erklärten, so traten aus denselben erst 12, später 22 Gewerbetreibende in den Rath über. Am 4. August 1332 schlossen die Rathsherren und ihre Freunde auf der einen, und die 22 Zunftglieder und die Gemeinde auf der andern Seite, einen Vergleich, welcher den Zünften zwar die Theilnahme an der Regierung der Stadt einräumte, im Uebrigen aber den Rath in allen seinen Rechten beließ, so daß die 22 Zunftglieder eine besondere Behörde bildeten, während die Unzünftigen nach wie vor 24 Rathsherrenstühle und die hohen Aemter ausschließlich besetzten. Haß, Mißtrauen und Neid zwischen den Patriziern und den Gewerbetreibenden, dem alten und dem neuen Rath, welche gegenseitig sich bezüchtigten, den Stadthaushalt zu zerrütten, wurde durch diesen Vergleich nicht erstickt. Bald reueten den Patriziern die den Zünften eingeräumten Vortheile. Als der neue Rath rücksichtlich der Bewilligung neuer Abgaben Schwierigkeiten erhob, und eine Vereinbarung mißlang, faßten die Unzünftigen den Entschluß, wieder ohne Theilnahme der Gemeinde zu regieren. Sie schworen, zur Ausführung ihres Vorhabens, Leib und Gut für einander zu lassen, und wählten einen Ausschuß von 13 Gliedern aus ihrer Mitte. Am 12. Nov. 1332 pflogen sie ganz heimlich eine Berathung, an welcher sie einige Handwerker Theil nehmen ließen, um die Gemeinde wenigstens zum Theil für sich zu gewinnen. Als dies die Zünfte erfuhren, glaubten sie sich verrathen, besetzten die Thore der Stadt und zwangen die Patrizier, die Ausschußglieder an sie auszuliefern, setzten diese in die Thürme, entwaffneten die Patrizier und plünderten deren Höfe. Darauf verließen die Geschlechter die Stadt, und die Gemeinde verlangte, dem Streite durch den Eintritt der Patrizier in die Zünfte, und durch die Besetzung aller Rathsstellen aus den letzteren, ein Ende zu machen. „Dieses Verlangen," bemerkt Hüllmann, „erschien deshalb auch gar nicht unbillig, weil die Alten vom Thiergarten Kinder aus unebenbürtiger Ehe waren, patrizische Frauen mit den Handwerkern verheirathet, letztere unter die Patrizier aufgenommen, die Zünfte somit auf der einen Seite geschwächt, auf der andern Seite aber mit den Geschlechtern auf's Engste verbunden waren." Sechs Schiedsrichtern der Städte Worms, Speier und Frankfurt gelang es endlich, im Jahre 1333, eine Rechtung zu Stande zu bringen, welche die Forderungen der Gemeinde befriedigte. Den Geschlechtern sollte die Rückkehr in die Stadt gestattet, ihre Zahl aber auf 129 beschränkt werden. Jeder neu aufgenommene Bürger sollte einer der 29 Zünfte beitreten, und jede Zunft einen Vertreter in den Rath stellen. Sehr bald setzten sich die Patrizier indessen über diese Satzungen weg, erkannten den neuen Rath nicht als gleichberechtigt an, holten dessen Genehmigung in den wichtigsten Angelegenheiten nicht ein, und erhielten so ein entschiedenes Uebergewicht im

städtischen Regiment, welches sie auch 80 Jahre ungestört behaupteten. Die zur gedeihlichen Entwickelung des Handels und der Gewerbe nöthige innere Ruhe wurde der Stadt aber nicht zu Theil, und von den schweren Opfern, welche die Ereignisse der Jahre 1329 und 1330 verlangt hatten, konnte sich der städtische Haushalt auch nicht wieder erholen. Die Noth der Stadt war so groß, daß sie von den Juden zu Worms, Speier, Straßburg und Basel Geld leihen, und zur richtigen Abtragung dieser Schuld und der hohen Zinsen sich durch einen Eid verbindlich machen mußte. Da die Stadt indessen völlig außer Stande war, ihr Versprechen zu halten, so ließen sich „die ehrbaren Männer, Kämmerer, Richter, Bürgermeister und Gemeinde," am 8. April 1335, vom Erzbischof ihres Eides entbinden, und tilgten ihre Schuld so durch ein Mittel, welches im Mittelalter zwar nicht ungewöhnlich, jedenfalls aber nicht geeignet war, den gesunkenen Kredit zu heben.

Endlich riß aber doch die Geduld der Zünfte. Ueberdrüssig der Willkür der regierenden Patrizier, erhoben sich die Gewerbetreibenden zu Anfang des Jahres 1411, enthoben die Unzünftigen ihrer obrigkeitlichen Funktionen, und übernahmen diese selbst. Bis zum Jahre 1430 währte der Streit zwischen den Geschlechtern und den Zünften, in dessen Verlaufe das Uebergewicht im städtischen Regiment bald bei den Patriziern, bald bei den Zünften zu finden war. In der Zeit von 1420—1430 herrschten die letzteren ohne jede Einschränkung, wenn auch nicht ohne Streit mit den Patriziern. Dadurch wurde der Stadthaushalt immer mehr zerrüttet, und Handel und Gewerbe gehemmt. Erst am 28. März 1430 söhnten sich die Unzünftigen mit den Zünftigen, durch Vermittelung des Erzbischofs und der benachbarten Städte, aus, und verglichen sich über das städtische Regiment. Der Rath sollte aus 36 Mitgliedern, 12 geschlechterlichen und 24 zünftigen, bestehen. Von den drei Bürgermeistern und den drei Rechenmeistern sollten die Geschlechter je einen, je zwei dagegen die Zünfte wählen. Die verschiedenen Rathsbänke sollten die Rathsherren aus beiden Einwohnerklassen abwechselnd nach dem Alter einnehmen. Obgleich den Unzünftigen der Eintritt in die Zünfte nicht zugemuthet wurde, und obgleich sie im Besitz des Münzerrechts blieben, so vernichtete dieser Vergleich doch die politischen Vorrechte der Patrizier vollständig. Deshalb verschmähte es auch der größte Theil derselben, in die Stadt zurückzukehren. Gerade die vornehmsten und reichsten Geschlechter wanderten aus, und schlugen dadurch dem Wohlstande der Stadt eine neue Wunde. Die Preise der Häuser sanken so, daß Patrizierhöfe, deren Werth 2000 Gulden betrug, für 400 Gulden verkauft wurden. Nur ein ganz kleiner, jedenfalls der ärmere Theil der Patrizier, verblieb in der Stadt, und vermischte sich mit den Zunftgliedern.

Auch in Straßburg, welches seit Abschaffung des Strandrechts, durch Heinrich VI., im Jahre 1196, zu hoher gewerblicher Blüthe gelangt war, und dessen Kaufleute einen achtungswerthen Mittelstand zwischen den ritterbürtigen Altbürgern und den Handwerkern bildeten, erfüllte sich in dieser Zeit das Geschick der Geschlechter. Dieselben besetzten ausschließlich den Rath, dessen Mitgliederzahl

im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts bis auf 24 angewachsen war. Kaum gab es außer Erfurt noch eine deutsche Stadt, in welcher die Patrizier den geringeren Ständen mit solchem Hochmuth begegneten, wie in Straßburg. War ein solcher Stadtjunker einem Kaufmann für Tuch, Gewürze, oder andere Waaren, einem Schneider, Schuhmacher, oder sonstigen Handwerker, für seine Arbeit Geld schuldig, so mußte es der Gläubiger als eine besondere Gnade ansehen, wenn der edle Schuldner sich so weit herabließ, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Nicht selten aber weigerten sich dessen die Patrizier. Wagte es dann der Gläubiger, den säumigen Schuldner zu mahnen, so empfing er, statt der Zahlung, Beleidigungen, und nicht selten Stockschläge für die von ihm gelieferten Waaren und verrichteten Leistungen. Die Beschreitung des Rechtsweges blieb jedesmal ohne Wirkung. Vor Gericht bekamen die Gewerbetreibenden den Patriziern gegenüber nie Recht. Sehr viele Kaufleute und Handwerker traten deshalb als Mundmannen in die Dienste eines städtischen Ritters, der sie dafür vertrat, und ihnen zu ihren Forderungen verhalf. Einzelne mächtige Patrizier hatten 400 Mundlinge. Der ungeheuere Druck, welchen die Gewerbetreibenden zu ertragen hatten, führte im Sommer des Jahres 1308 zu einem Aufstande derselben. Sie zogen am 31. Juli auf die Trinkstube „zum Hohensteg", um dort über den Schultheißen, Klaus Zorn, einen der anmaßendsten Patrizier, herzufallen. Dieser stellte sich den Aufständischen entgegen und behauptete den Platz. Sechszehn Handwerker blieben todt liegen, die übrigen Aufständischen wurden aus der Stadt gewiesen. Von jetzt an stieg der Uebermuth der Geschlechter noch höher. Dieselben überboten sich förmlich in der Ausdehnung des Klientelsystems. Darüber geriethen sie mit einander selbst in blutigen Streit. Zwei Parteien standen hierbei einander gegenüber, die adeligen Häuser von Zorn, Anhänger des Papstes, und von Mühlheim, kaiserlich gesinnt. Täglich lagen dieselben auf den Straßen der Stadt mit einander im Kampfe. Im Rathe wurden darüber lange, zeitraubende Verhandlungen gepflogen, abgestellt wurde das Unwesen aber nicht. Ein solches „Geschelle" entspann sich auch am 20. Mai 1332, als bei einer Festlichkeit der Martsche (Rundtafel) im Ochsenstein'schen Hause, die von Zorn ihre Gegner überfielen. Bei dem Kampfe, der jetzt entbrannte, und bei dem Zwei aus der Familie Mühlheim, und Sieben aus der Familie Zorn ihr Leben einbüßten, ging es besonders wild her. Die Streitenden schonten selbst diejenigen nicht, welche zum Frieden mahnten. Da beide Theile sich durch Zuzug ihres adeligen Anhanges vom Lande zu verstärken suchten, so fürchteten die Gewerbetreibenden nicht ohne Grund weitere Störungen des gewerblichen Verkehrs. Um diese zu verhindern und dem ganzen Unfug ein Ende zu machen, erhoben sich jetzt die Handwerker zum zweiten Mal, begaben sich zum Städtemeister, und forderten von ihm die Versöhnung der Streitenden, und die Herausgabe der Thorschlüssel, des Siegels und der Banner der Stadt. Ohne jedes Widerstreben bewilligte der Rath dieses billige Gesuch. Als die Zünfte aber die Wahrnehmung machten, daß trotz der Ruhe, welche jetzt in der Stadt herrschte, die streitenden Theile sich zu neuen Kämpfen rüsteten, und durch Zuzug vom

Lande sich zu verstärken suchten, besetzten sie die Thore und Thürme, und entwaffneten die Patrizier. Darauf wählten sie einen neuen Rath, nämlich 4 Meister aus den Geschlechtern, 10 Rathsherren, ohne Rücksicht auf das den Geschlechtern zustehende Wahlrecht, und 10 Vertreter aus den Zünften, aus jeder Zunft einen. Im Uebrigen blieb die alte Verfassung unangetastet. Selbst der Ammanmeister (Zunftmeister), das Haupt der Stadt, war, wie bisher, ein Patrizier. Um den Stadtfrieden und die neue Verfassung zu sichern, ergriff der neue Rath die kräftigsten Anstalten. Die Thore wurden früh geschlossen, mit doppelten Schlössern versehen, einige ganz zugemauert, die Thürme stärker befestigt, und die denselben zu nahe stehenden Gebäude ganz weggerissen. Um einen Ueberfall zu verhüten, mußte alle Nächte eine „Schaar berittenen Volkes" mit Lichtern um die Stadt herum fahren. Der Rath hielt in dieser Zeit täglich zwei Sitzungen in der Pfalz; die Rathsglieder waren mit Harnisch und Schwertern gerüstet, während die Zünfte, bewaffnet, die Pfalz umstanden. Die Geschlechter, welche der Rath für schädlich befand, wurden sämmtlich aus der Stadt ausgewiesen, je nach dem Grade ihrer Schuld, auf längere oder kürzere Zeit. Die patrizischen Trinkstuben „zum Hohensteg", „zum Mühlenstein", „zum Schiff" und „zum Brief" wurden abgebrochen.

Reaktionäre Bewegungen blieben nicht aus, und änderten die Zusammensetzung des neuen Raths rücksichtlich der Zahl seiner Mitglieder und deren Bestandtheile, besonders dadurch, daß sich nach und nach die unzünftigen Krämer, Getreide-, Wein- und Obsthändler, Mäkler, Schiffer, Seiler, Wagner, Kürschner, und später die Goldschmiede, Wechsler und Tuchscherer, welche letztere bis dahin zu den Konstabeln gehörten, genossenschaftlich abschlossen. Erst als sich alle Gewerbetreibenden in Zünfte vereinigt hatten, gelangte die Stadt in den Besitz einer Verfassung, welche Bestand hatte. Im Jahre 1382 wurde nämlich die Zahl der Rathsglieder auf 56 festgesetzt. Die eine Hälfte stellte der Gewerbestand, die andere Hälfte der Ritterstand und die Patrizier. Jede Zunft wählte einen, die Ritter 11, die Patrizier 17 Rathsherren. Den Ammanmeister wählten die Zünfte, deren Zahl auf 28 vermehrt worden war, aus ihrer Mitte.

Bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts stieg die Macht der Zünfte der gewerbthätigen Stadt fortwährend. Als 1419 von Neuem unruhige Bewegungen in der Gemeinde ausbrachen, verließen mehr als 100 Geschlechterfamilien die Stadt. Dieselben kehrten zwar einige Zeit darauf wieder zurück; in den Jahren 1457, 1458 und 1462 fanden aber wiederholt Auswanderungen der Geschlechter statt. Als die Stadt, gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts, unter französische Herrschaft gelangte, betrug die Zahl der Geschlechter noch 40, von denen in der Folge der größte Theil ausstarb.

Als der Wohlstand der Stadt abnahm, und die Zahl ihrer Bevölkerung zu sinken anfing, verminderte sich auch die Zahl der Zünfte. Im Jahre 1482 waren nur noch 20 solcher Genossenschaften vorhanden. In Folge dessen wurde auch die Zahl der Rathsglieder auf 30 reduzirt, von denen die Zünfte 20, die Patrizier 10 stellten. Aus den einzelnen Zunftkollegien, welche aus den Zunft-

meistern und dem Zunftausschuß bestanden, hatte sich nach und nach, neben dem eigentlichen Rathe, ein großer Rath, als Vertreter der ganzen Bürgerschaft, gebildet. Derselbe bestand aus 15 Genossen jeder Zunft, seit 1482 also aus 300 Personen. An der Spitze dieser Behörde stand ein Oberherr. Selbst Ludwig XIV. und sein Nachfolger ließen diese Verfassung, welche Ammeister, Städtemeister, Räthe, Ritter und Knechte, Bürger, Handwerker und Gemeinde, Reich und Arm, beschworen hatten, und worüber ein Schwörbrief errichtet worden war, unangetastet. Faktisch wurde dieselbe aber, wie in Speier, vollständig oligarchisch umgebildet. Erst die französische Revolution hob den rechtlichen Bestand der Verfassung von 1482 auf.

Blutiger als anderwärts gelangten in Konstanz die Zünfte zur Herrschaft, weil hier der Landadel den, den Habsburgern treu ergebenen Patriziern zur Seite stand. Mit unwiderstehlicher Gewalt überfielen die Zünfte die rathsherrlichen Geschlechter, über deren Regiment sie, wie überall, sich zu beklagen hatten. Statt aber den Aufständischen mit Ruhe und Besonnenheit entgegen zu treten, und deren billigen Forderungen Rechnung zu tragen, nahm der Stadtadel seine Zuflucht zu Trotz, Hinterlist und Mord. Das blutige Schauspiel, welches sich hier vor unseren Blicken entwickelt, zerfällt in drei Akte. Der erste fällt in das Jahr 1342, in dem sich die Handwerker aller öffentlichen Aemter bemächtigten, und die Geschlechter, welche solche bis dahin ausschließlich inne gehabt hatten, aus der Stadt vertrieben. Schon nach vier Monaten aber wurden die Vertriebenen, durch den Einfluß ihrer mächtigen Verwandten, wieder in ihre Aemter eingesetzt. Die Zünftler behielten nun zwar Stellen im Rathe, welcher den Gewerbestand durch allerlei Zugeständnisse zu beschwichtigen wußte, die er indessen wortbrüchig nach und nach wieder zurück nahm. In Folge dessen standen die Zünfte im Dezember 1370 von Neuem, aber stürmischer und blutiger, als das erste Mal, auf. Der Rath vergaß sich dabei so weit, daß er einen Zunftmeister ermorden ließ. Die Zünfte blieben auch diesmal wieder Sieger, und besetzten den Rath aus ihrer Mitte, der aber ein so übermüthiges Regiment führte, daß der Burggraf von Nürnberg und König Karl IV. nachdrücklich gegen ihn einschritten, die frühere Verfassung wieder herstellten, und den Anführern der Zünfte eine Geldbuße von 9000 Goldgulden auferlegten. Die hierdurch hergestellte Ruhe war indessen rein äußerlich, und konnte deshalb auch keinen Bestand haben, weil den aufstrebenden Zünften auch nicht eine Konzession gemacht worden war. Ein Geschlechter selbst war es, welcher den Anstoß zu einem neuen Aufstande gab. Heinrich Ehinger hieß derselbe. Das Amt eines Unterbürgermeisters, dessen Verwaltung ihm 1429 anvertraut war, befriedigte den ehrgeizigen Mann nicht; sein Sinn strebte nach der Würde des Oberbürgermeisters, welche Ulrich Schilter, ein würdiger, geachteter Mann, inne hatte. Um dieses Ziel sträflicher Wünsche zu erreichen, griff Ehinger zu dem in solchen Fällen ganz gewöhnlichen, die Menge blendenden Mittel. Er deckte Mängel in der städtischen Verwaltung schonungslos auf, und versprach den Zünften eine gründliche Abstellung derselben für den Fall, daß ihm die obere Leitung der Verwaltung

anvertraut werde. Er wußte die Zünfte für seine Ideen so sehr zu gewinnen, daß sie den Entschluß faßten, Ehinger gewaltsam in das Oberbürgermeisteramt einzusetzen. Der Widerstand, den die Geschlechter diesem Vorhaben entgegen setzten, war bald gebrochen. Die Zünfte blieben Sieger und die Geschlechter verließen flüchtig die Stadt. Selbst der Bischof wandte derselben den Rücken. Ehinger, am Ziele seiner Wünsche angelangt, zeigte sich bald in seiner wahren Gestalt, und scheute sich nicht, die schmutzigste Selbstsucht an den Tag zu legen. Das hierüber aufgebrachte Volk, dem endlich die Augen aufgingen, wandte sich jetzt gegen den Verführer, welcher der Rache der Verführten sich nur durch die Flucht zu entziehen vermochte. An Ehinger's Stelle trat Heinrich Andreas, ein Schlächter, als erstes Oberhaupt der Stadt, während der rechtschaffene Ulrich Schilter, einer der wenigen Geschlechter, die wegen ihrer Rechtschaffenheit in der Stadt hatten bleiben können, das Amt eines zweiten Bürgermeisters inne behielt. Auch Heinrich Andreas mußte bald von dem hohen Posten zurücktreten, den er einnahm, weil König Sigismund der Stadt, unter Auferlegung einer Geldbuße von 28,000 Goldgulden, eine neue Verfassung gab, welche die Zahl der Zünfte von 19 auf 10 zurückführte, von denen jede zwei Mitglieder in den Rath abordnete. Zum Bürgermeister wurde ein Geschlechter, Mangold, gewählt, während die Zünfte das Amt des Vogts, das vornehmste nach dem des Bürgermeisters, aus ihrer Mitte besetzten.

Dieselben Kämpfe, wie in Konstanz, machten auch in Biberach, Memmingen, Kempten, Kaufbeuern, Ravensburg, Pfaffendorf, Ueberlingen, Lindau, Winterthur, Villingen, Schaffhausen, St. Gallen, Reutlingen, Rothweil, Weil, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Gemünd, Donauwerth, Nördlingen und anderen Städten am Bodensee und in dessen Umgegend, der Herrschaft der Geschlechter ein Ende, und legten dieselbe in die Hand der Zünfte.

In Schwäbisch-Hall geriethen die Zünfte mit den Geschlechtern so heftig in Streit, daß Kaiser Ludwig im Jahre 1340 selbst einschreiten mußte, indem er einen Rath von 26 Gliedern einsetzte, von denen zwölf aus den Geschlechtern, sechs aus dem Mittelstande und acht aus den Zünften genommen wurden. Dieselben ergänzten sich selbst und wählten den Bürgermeister.

In Kolmar standen sich die Geschlechter und die Zünfte ganz schroff gegenüber, und unterschieden sich sogar durch äußere Abzeichen als Rothe und Schwarze.

In Hagenau geriethen die zwölf ritterbürtigen Schöffen, welche seit dem Jahre 1164 die städtische Verwaltung erblich inne hatten, mit einander selbst in Streit, störten den Frieden der Stadt, und bedrückten die Gewerbetreibenden, welche jede Partei für sich zu gewinnen suchten. Als der Kaiser hiervon Kunde erhielt, rieth er den Zünften, aus jeder Zunft zwei Glieder in den Rath abzuordnen. Diese waren hierzu auch gern bereit, und die Geschlechter konnten sich demselben nicht widersetzen. Mittelst kaiserlichen Bestätigungsbriefes

vom 6. März 1332, wurde die städtische Verwaltung und Polizei den Zünften übergeben.

In Luzern, welches sich dem Bunde der Eidgenossen angeschlossen hatte, trat ein Wechsel im städtischen Regiment ein, als die Geschlechter in einer Nacht des Monat Juni 1333 über die Zünfte herfallen wollten. Dieser Mordanschlag wurde aber durch die Wachsamkeit der Gemeinde vereitelt, welche die Herrschaft der Geschlechter beseitigte und einen großen Rath von 300 angesehenen Männern einsetzte.

Auch Zürich, wo Reichsvogt, Gemeinde, Rath, Schultheiß und Richter den Staat in altfränkischer Weise verwalteten, machte der Herrschaft der Geschlechter ein Ende, wenngleich diese nicht mehr eine ausschließliche war. In den wichtigsten Angelegenheiten hatte hier die Gemeinde bereits einen nicht unwichtigen Einfluß insofern erlangt, als die Gesammtheit der Bürger alle vier Monate den Rath wählte. Derselbe bestand aus 12 Rittern und 24 Bürgern, und führte das Regiment in drei Rotten, jedesmal ein Jahr hindurch. Der Schultheiß und der Vogt hatten das Gericht inne, konnten ihre Rechtssprüche aber nicht ohne Theilnahme des Raths vollstrecken. Die Geschlechter verwalteten verschiedene Stadtämter erblich, ihre Zahl war nicht groß, sie waren auch im Ganzen sehr bescheiden, gaben aber doch Grund zu mancherlei Klagen über Eigennutz, fahrlässiges Gericht und schlechten Haushalt. Um die Beschwerden abzustellen, bildete sich eine Partei, zu deren Stimmführer sich ein reicher Geschlechter, Rudolf Brun, aufwarf. Ueber die Forderungen, welche die Gemeinde an die Geschlechter richtete, war der größte Theil der letzteren so bestürzt, daß sie, im Juni 1335, die Stadt verließen, aus der sie demnächst verbannt und überdies ihrer Güter für verlustig erklärt wurden. Im Dezember desselben Jahres übergaben die Zünfte die Leitung der Stadt dem Ritter Brun, und wählten einen Rath aus Rittern, Bürgern und Handwerkern. Die Geschlechter und alle Unzünftigen bildeten eine Konstabelgesellschaft, welcher das Banner der Stadt anvertraut wurde. Diese Genossenschaft wählte 13 Rathsherren, und die 13 Zünfte eben so viel Rathsglieder. Als solche fungirten die gewählten Zunftmeister, welche, unter dem Bürgermeister, den Rath bildeten, der halbjährlich gewählt wurde. Nach Brun's Tode sollten diejenigen vier Ritter das Bürgermeisteramt bekleiden, welche zuerst zu der Gemeinde übergetreten waren. Das ritterliche Gepräge, welches die Stadt bis dahin trug, verlor sich allerdings, der Zunftgeist, der in dem städtischen Regiment herrschte, belebte indessen sichtlich das gewerbliche Leben der Stadt, welche in dieser Beziehung und rücksichtlich der bürgerlichen Freiheit, die sie ihren Bewohnern gewährte, unter den süddeutschen Städten eine hervorragende Stelle einnahm.

Die neue Verfassung fand die vollständige Billigung des Kaisers Ludwig, welcher dadurch, daß er sich überall auf das handel- und gewerbetreibende Bürgerthum stützte, in den Stand gesetzt wurde, den Kampf mit dem Papste fortführen, und schließlich, im Jahre 1338, die Erklärung der Reichsstände in Rense ermöglichen zu können, daß das Oberhaupt der Kirche kein Recht habe, sich in die Wahl

des deutschen Königs zu mischen, und daß das deutsche Reich in weltlicher Beziehung überhaupt vom päpstlichen Stuhle unabhängig sei. Mit Jubel vernahm der Handels- und Gewerbestand, der immer treu auf der Seite des Kaisers und des Reichs gestanden hatte, den Beschluß des Reichstags, den der Kaiser am 8. August 1338 zu Sachsenhausen dahin verkündete: „daß die kaiserliche Würde unmittelbar von Gott komme, daß der von den Kurfürsten Erwählte ohne Weiteres König und Kaiser sei, und daß jeder, der das Gegentheil behaupte, sich des Hochverraths schuldig mache."

Allen anderen Städten voran stand aber Frankfurt a. M. dem Kaiser treu zur Seite. Seinem Einflusse ist es deshalb jedenfalls zuzuschreiben, daß hier die Zünfte, deren Bedeutung mit dem wachsenden Wohlstande der gewerbetreibenden Bevölkerung, bedeutend gestiegen war, ohne alles Geräusch und ganz allmälig politische Rechte gewinnen konnten. Die Geschlechter hatten zwar auch hier, wie in allen älteren Städten, den Rath ausschließlich inne, bereits in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts hatten dieselben indessen so viel Einsicht, die Zünfte in gewerbe-politischen Angelegenheiten zum Rathe zuzuziehen. Schon im Jahre 1266 mag eine dritte Rathsbank bestanden haben. Unzweifelhaft war eine solche aber 1284 vorhanden. An der eigentlichen Regierung der Stadt hatten die Zünfte jedoch noch keinen Antheil. Die Schöffen, welche von den Straßen, in denen sie wohnten, öfter die Beinamen „Bäcker, Schlächter, Tuchmacher, Kürschner ꝛc." führten, waren rein geschlechterlich, ebenso die Rathmänner. Beide wählten jährlich ihren Meister. Allmälig verschwand der königliche Schultheiß aus dem Rathe, und seine Stelle nahm, seit dem Jahre 1304, der Bürgermeister, als Oberhaupt der freien Gemeinde, ein. Die patriotischen Schöffen, unter Leitung des Schultheißen, bildeten, in allen außergerichtlichen Angelegenheiten, die erste Bank im Rathe, ergänzten sich selbst, und wählten den ersten Bürgermeister aus ihrer Mitte. Die Verwaltung, sowie die Ernennung des zweiten Bürgermeisters, lag in der Hand der Rathsherren (Consules), auch die Geschworenen genannt, welche die zweite Bank einnahmen, und von der Gemeinde gewählt wurden. Der dritten Bank, der Zunftbank, der Bank „der Handwerksgenossen", stand nur in gewissen Angelegenheiten eine entscheidende Stimme im Rathe zu. Das Ansehen der Handwerker stieg nach und nach so, daß ein reicher Tuchmacher, Kulmann Zaan, im Jahre 1325, zum Rathmann, und im Jahre 1335 zum Bürgermeister gewählt werden konnte. Die aufstrebenden Zünfte hatten zwar auch in Frankfurt, wie überall, das gerechte Verlangen, ihre politischen Rechte zu erweitern; sie trugen ihre Wünsche aber mit großer Mäßigung vor, und der Rath besaß Weisheit genug, denselben, soweit sie berechtigt waren, Rechnung zu tragen. Auf diese Weise blieb Frankfurt von stürmischen Zunftbewegungen verschont. Nach langen Verhandlungen verglichen sich, im Jahre 1358, beide Theile. Der Rath bewilligte den Zünften der Wollweber, Metzger, Schmiede, Bäcker, Schuster, Gärtner, Kürschner, Löwer und Fischer eine beständige, und auf eine bestimmte Zahl von Mitgliedern festgesetzte Theilnahme am Rath, und legte den Mitgliedern derselben die Fähigkeit

bei, die Bürger- und Rathsmeisterwürde zu erlangen. Sechs Mitglieder der Gemeinde sollten, als Vertreter des Gewerbestandes und der Gemeinde, Sitz im Rathe haben, und jährlich erneuert werden. Auf die Wahl derselben wollte der Rath einen gewissen Einfluß behalten, den derselbe aber nur einige Jahre zu behaupten vermochte. Die Zünfte wählten aus ihrer Mitte allein und ausschließlich drei, und die Gemeinde eben so viel Rathsglieder, ohne Mitwirkung des Raths. Nach und nach wurde die gewerbetreibende Gemeinde rücksichtlich der Zahl ihrer Vertreter im Rathe den beiden andern Bestandtheilen ganz gleich gestellt. Jede Bank, die der Schöffen, der Rathsherren und der Zünfte zählte 14 Mitglieder. „In diesen drei Bestandtheilen des Raths," bemerkt Arnold, „verkörperten sich die drei Stufen der politischen Entwickelung der Städte: das königliche Gericht der Dienstmannen, die Zeiten der Geschlechterherrschaft, und die der Emanzipation des dritten Standes." Die Wahl beider Bürgermeister verblieb zwar den Schöffen und dem Rath; dieser versprach aber, zum Bürger- und Raths- oder zweiten Bürgermeister auch Zunftglieder zu nehmen, und hat sein Wort mit deutscher Treue gehalten. Noch bis zum heutigen Tage heißen die Glieder des Raths der freien Reichsstadt Frankfurt Schöffen, Senatoren und Rathsglieder. Rathsherren wurden die zünftigen Rathsglieder in keiner Stadt genannt. „Man sträubte sich," bemerkt Arnold, „den Leuten unfreier Abkunft den Titel Herr beizulegen; es kam sogar vor, daß sie in der ersten Zeit im Rathe stehen mußten, während die Patrizier saßen." Aber auch den nicht ritterbürtigen Geschlechtern stand zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts das Prädikat Herr nicht zu.

Ulm, der Vorort Schwabens, gelangte nicht so ruhig, wie Frankfurt, in den Besitz der Zunftherrschaft, weil die dem Kaiser feindlichen Geschlechter, unter der Führung Ulrich Konzelmann's, eine kräftige Stütze bei den Habsburgern fanden. Vergeblich bemühte sich der starke Graf Berthold von Graisberg, Ludwig's Liebling, seit dem Jahre 1328 Reichsvogt und Schultheiß, die einander feindselig gegenüber stehenden Geschlechter und Zünftler, welche, wie wir schon im ersten Kapitel erfuhren, bereits seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts die dritte Rathsbank besetzten, zu vereinigen. Im Jahre 1331 söhnte sich die ganze Gemeinde mit dem Kaiser aus, die Geschlechter, welche die Stadt verlassen hatten, kehrten in dieselbe zurück, und Konzelmann und dessen Anhang empfingen die verdiente Strafe. Die Versöhnung der ritterbürtigen Patrizier mit dem Kaiser war aber keine aufrichtige. Die Stadtjunker hatten den Streit mit dem Reichsoberhaupt nur aufgegeben, um den Zünften mit desto mehr Erfolg entgegen treten zu können. Sobald dies die wohlhabenden Zünfte, deren Zahl auf 17 gestiegen war, entdeckt hatten, schlossen sie sich ihren Feinden gegenüber eng und mit solchem Erfolge an einander an, daß sie statt 12 Stellen deren 17 im Rathe besetzten, so daß jede Zunft eine Stelle inne hatte. Auf diese Weise hatten die Zünfte zwar ein Uebergewicht von zwei Stimmen im Rathe, die Geschlechter waren ihnen aber doch so lange überlegen, als sie die Schöffenbank besetzten. Um dieses Vorrecht zu beseitigen, beschlossen die Zünfte, einen großen Rath, wie ein solcher in

München und Nördlingen bestand, einzurichten und den größten Theil der Mitglieder desselben aus den Zünften zu nehmen, was ihnen indessen nicht ohne einen heftigen Kampf gelang. Um die mächtigen Zünftler zu beschwichtigen, ließen sich die erschreckten Geschlechter von der Handwerkergemeinde einen Schwörbrief ertheilen, in welchem beide Theile den Frieden angelobten, und in dem vorsichtig festgesetzt wurde, daß kein Einheimischer sich innerhalb der nächsten fünf Jahre um die Schultheißenstelle bewerben dürfe. Diese Bestimmung war lediglich gegen die Geschlechter gerichtet. Die Zünfte hatten die Einrichtung eines großen Raths glücklich durchgesetzt, der, durch die Gebietsvergrößerung der Stadt, durch die Entwickelung des ganzen gewerblichen Lebens und zur Verhütung bürgerlicher Zwistigkeiten, als ein Bedürfniß angesehen wurde. Der große Rath bestand aus 40 Mitgliedern, 10 aus den Geschlechtern und 30 aus den Zünften. Der kleine Rath zählte 32 Mitglieder, der gesammte Rath folglich 72 Mitglieder. Die Erblichkeit der Rathsstellen fiel weg. Wählbar war derjenige, der fünf Jahre mit einem Hause in Ulm ansässig war. Die Zünfte wählten, je nach der Stärke ihrer Mitgliederzahl oder ihrer Bedeutung, drei, zwei oder einen Vertreter in den kleinen und in den großen Rath. Die Zunftmeister, die Hälfte der Zunftmeister vom kleinen Rath, und die 30 Mitglieder des großen Raths wählten jährlich den neuen Bürgermeister aus den Geschlechtern, unter Leitung des abtretenden Stadtoberhauptes. Die Besetzung der übrigen städtischen Aemter erfolgte aus den Gliedern des großen und des kleinen Raths. Seit Ende des vierzehnten Jahrhunderts gehörten zu den Dienern der Stadt auch die Büchsengießer, Büchsenschmiede, und andere Werkleute der Geschützkunst. Die Verfassung, in deren Besitz die Stadt auf diese Weise gelangte, hob in überraschender Weise die Achtung aller Klassen der Einwohner, sicherte den Frieden der Stadt, verlieh derselben ihren hohen Glanz als Haupt des oberdeutschen Städtebundes, und förderte die hohe Blüthe ihres Handels und ihrer Gewerbe. Das Gebiet der reichen und schönen Stadt glich fast einem Herzogthum an Umfang und Rechten. Unter ihren 60,000 gewerbethätigen Einwohnern befanden sich Bildhauer, Maler und andere Künstler aller Art, welche in ausreichendem Maße Unterricht, Bildung und lohnende Beschäftigung fanden. Es kann deshalb auch nicht auffallen, daß in Ulm eine der ersten Bauhütten zu finden war. Trotz der vollen Gleichheit beider Stände vor dem Gesetz, ließen die Zünftler nie die höhere gesellschaftliche Stellung der Geschlechter unberücksichtigt, und schonten deren Geburtsrang im sozialen Leben. Man ließ ihnen den Ehrentitel „Ehrbarkeit", gestattete ihnen die Haltung besonderer Trinkstuben, und fühlte sich nicht gekränkt durch das vornehme Wesen der Geschlechter, obgleich sie als Großhändler eigentlich auch dem Gewerbestande angehörten. Wegen dieser zarten Rücksicht mieden die ritterbürtigen Patrizier die Stadt nicht, sondern behielten in derselben ihren Sitz, trotz der neuen Verfassung, die bis zum Jahre 1548 Bestand hatte.

Eine besonders gehobene politische Stellung hatte selbstverständlich der Gewerbestand in den Erblanden der Wittelsbacher.

In München, dem Hoffitz Ludwig's, in Ingolstadt, Wasserburg und Landsberg waren die Verhältnisse der kaisertreuen Zünfte längst ruhig, im Wege der Reform geordnet, so daß es daselbst zu Zunftunruhen nicht kommen konnte. In Regensburg dagegen, wo alte und neue Berechtigungen chaotisch durcheinander liefen, gelangten die Zünfte unter dem Einflusse höchst eigenthümlicher Verhältnisse zur Theilnahme am städtischen Regiment. Dasselbe hatte sich nach und nach in ganz eigenthümlicher Weise ausgebildet. Die landeshoheitlichen Rechte übten nämlich gleichzeitig ein bischöflicher und ein herzoglicher, ein kirchlicher und ein weltlicher Beamter aus. Die beiden Räthe der Stadt standen ohne organische Verbindung getrennt da. An ein lebendiges Ineinandergreifen beider Behörden war somit nicht zu denken. Die städtische Verwaltungsbehörde, der sogenannte innere oder kleinere Rath, welcher aus 16 Mitgliedern bestand, bildete somit nicht, wie in anderen Städten, das Fundament der richterlichen Obrigkeit, sondern hatte sich unabhängig von der Rechts- und Sicherheitsbehörde gebildet und war mit dem Handel und Gewerbe selbstständig empor gewachsen. Derselbe war nur in einzelnen, ganz bestimmten Fällen verpflichtet, die Genehmigung des großen Raths einzuholen, welcher im dreizehnten Jahrhundert entstanden war und seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts aus 32 Mitgliedern bestand. Den großen und den kleinen Rath hatten auch hier die „freibürtigen" Geschlechter, Ritter, Münzer und Brauer, inne; die Brauer waren aber keine Handwerker, sondern Geschlechter, welche sich im Besitz der Braugerechtigkeit befanden.

Den Geschlechtern standen auch hier die arbeitenden Klassen der Bevölkerung, die Kaufleute und Handwerker, feindselig gegenüber. Reibungen beider Stände gehörten nicht zu den Seltenheiten. Im Jahre 1330 schlossen sich die Zünfte enger aneinander an, um ihr Gewicht den Geschlechtern fühlbarer zu machen. Um den Ehrgeiz der Geschlechter so viel als möglich zu brechen, war schon in einem Statut vom Jahre 1387 bestimmt worden, daß das Bürgermeisteramt, mit dem größere Befugnisse verbunden waren, als in anderen Städten, wechseln und nie länger als ein Jahr von ein und derselben Person verwaltet werden sollte. Trotzdem aber behielten reiche und mächtige Geschlechter dieses Amt doch häufig eine Reihe von Jahren in ihrer Hand. Nach und nach war dasselbe fast ausschließlich auf das Geschlecht der Auer übergegangen. Dieses Geschlecht war seiner Zahl und seinem Vermögen nach das blühendste der Stadt, und hatte eine große Anzahl von Handwerkern als Muntermannen in Dienst genommen. Ludwig von Au hatte das Bürgermeisteramt zwei Jahre und Friedrich von Au eben so lange inne. Die Geschlechter haßten die Auer übrigens wegen des Uebergewichts, welches dieselben erlangt hatten, im höchsten Grade, weshalb sie auch Dietrich von Au, angeblich wegen seiner österreichischen Gesinnung, aus der Stadt verbannten. Um sich dafür zu rächen, nahmen die Auer eine volksfreundliche Miene an und stellten sich an die Spitze der Zünfte, welche sich 1330 gegen die Geschlechter erhoben. Dieser Aufstand nahm zwar einen schnellen Verlauf, führte indessen zu einem Bündniß der Auer mit den 13 Zünften, in

dem jede Zunft durch 4 Abgeordnete vertreten war. Der Bund, welcher täglich größer und bedeutender wurde, bildete endlich ein Fünfergericht, welches Bürgermeister und Rath unter der Beschuldigung absetzte, daß sie keine Rechenschaft über die Verwaltung des städtischen Vermögens ablegen könnten. Die Verbündeten wählten darauf Friedrich den Auer von Brennberg zum Bürgermeister, betheiligten sich bei der Rechnungslegung der Stadt und erlangten so Theilnahme am städtischen Regiment. Als der neue Bürgermeister, der nie anders als mit einem Gefolge von 40 Mundlingen zur Kirche ging, es durch seinen Einfluß dahin zu bringen gewußt hatte, daß er 1331, 1332 und 1333 immer wieder zum Bürgermeister gewählt und Friedrich von Au, der Probst, an die Spitze des großen Raths gestellt wurde, sank das Ansehen des alten Raths immer mehr. Die Kaufleute und Handwerker beschuldigten die Geschlechter des Mißbrauchs ihrer Gewalt. Der Unwille der Handwerker stieg noch höher, als bei der Rechnungsabnahme im Mai 1333 eine Menge von Unregelmäßigkeiten zu Tage kamen, viele Geschlechter zur Partei der Auer übertraten und darüber Klage geführt wurde, daß die Fleischer und Bäcker die Nahrungsmittel übertheuerten, ohne daß der Bürgermeister dagegen einschritt. Jetzt erkannten klarblickende Köpfe in dem letzteren den Feind der Stadt. Die Auer und ihr Anhang vermochten sich zwar durch mancherlei volksthümliche Einrichtungen, die sie in's Leben riefen, zu behaupten, auf die Dauer konnten sie die feindliche Bewegung aber doch nicht unterdrücken. Diese kam im Jahre 1334 zum Ausbruch und endigte mit dem Sturz der Auer'schen Willkürherrschaft. Um der Volswuth zu entgehen, mußte das ganze Geschlecht der Auer die Stadt verlassen, trotz der mächtigen Fürsprache am königlichen Hoflager und trotz seines Anhanges in der Stadt; Rath und Gemeinde aber verglichen sich mit einander. Den Zünften wurde Theilnahme an der Steuerbewilligung, an der Rechnungsabnahme und an der Bürgermeisterwahl eingeräumt. Sie übten dieses Recht durch 52 Vertreter, die „Genannten," oder „Vierer" aus, welche als Beisitzer des kleinen Raths fungirten. Ein Statut vom Oktober 1334 setzte fest, daß kein Geschlecht das Amt eines Bürgermeisters bekleiden dürfe, weil die Handelsunternehmungen und Familienstreitigkeiten dieselben zu sehr beschäftigten. Für sich selbst nahmen die Zünfte diese Würde aber auch nicht in Anspruch und deshalb bestimmte das gedachte Statut ferner, daß kein städtischer Einwohner innerhalb der nächsten zehn Jahre als Bürgermeister angestellt werden solle, selbst nicht einmal ein solcher, dessen Hausfrau aus der Stadt gebürtig sei, sondern (wie in Italien der Podesta) ein auswärtiger Ritter, gegen mäßigen Ehrensold und Gewährung einer Amtswohnung, von dem zu erwarten stehe, daß er ohne Anhang in der Stadt, dieselbe nicht bedrücken werde. Man wollte nach dem Vorbilde der italienischen Städte wackere, einsichtsvolle, gebildete, unabhängige Männer an die Spitze der Verwaltung stellen, bürgerfreundliche Edelleute. Dieser Beschluß ist bis zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts mehrfach erneuert worden. Derselbe erwies sich als so zweckmäßig, daß ein solcher Bürgermeister nicht selten von Jahr zu Jahr wieder gewählt

wurde. Mit der Sicherheits- und Rechtspflege hatte der Bürgermeister nichts zu schaffen, diese lag in der Hand des sogenannten äußeren Raths, der sogenannten Gemeine. Derselbe bestand aus 32 geschlechterlichen Mitgliedern. Nachdem die Zünfte im inneren Rath Sitz und Stimme erlangten, auch 1384 von dem Herzog und 1388 von dem Bischof jeder Abhängigkeit entbunden worden waren, vorbehaltlich einiger Dienste und Gefälle, machten sie ihren Einfluß auch dahin geltend, im äußeren Rath gleiche Rechte zu bekommen. Im Jahre 1356 hatten sie in letzterem 13 Vertreter unter 45 Mitgliedern des Raths. Die Wahl des Schultheißen wußte die Gemeinde zu erwerben, die nunmehr volle Selbstständigkeit erreicht hatte.

Da die Stadt ihre ganze Entwickelung dem inneren, vorzugsweise aus dem Gewerbestande hervorgegangenen Rath verdankte, so war nichts natürlicher, als daß dieser sich im Laufe der Zeit einen höheren Rang beilegte, als dem äußeren, auf dessen Geschäfte er überdies eine bestimmte Einwirkung erlangte. Im gewöhnlichen Leben nannte man den inneren Rath deshalb auch vorzugsweise den „Rath."

Beide Räthe regierten übrigens bis zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts ganz selbstständig, ohne Zuziehung der Gemeinde, selbst in solchen Angelegenheiten, wo dieselbe gesetzlich vorgeschrieben war. Die allgemeine Nahrungslosigkeit, welche in jener Zeit in der Stadt herrschte und die anschwellende Schuldenlast derselben gab im Jahre 1485 einer Versammlung von 6 Wollenwirkern, 2 Kürschnern, 8 Schneidern, 6 Schustern, 4 Fleischhackern, 4 Schmieden, 3 Wagnern, 5 „Perchantern" (Perchamentmachern), 5 Bäckern, 13 Krämern, 6 Schlossern, 4 Küfern, 3 Lederern, 5 Badern, 6 städtischen Bauern, 2 Goldschmieden, dem Sägemüller, einem Bildschnitzer, einem „Seidennater", 2 Tuchscherern und 12 anderen Gemeindemitgliedern, Veranlassung zu einer Unruhe, die indessen nicht lange währte und das städtische Regiment nicht veränderte.

Von den übrigen Ländern des Reichs standen nur Franken, Thüringen und der niederrheinische Kreis in so enger Beziehung zu der Politik des Kaisers, daß die politischen Bestrebungen der mittelrheinischen, oberrheinischen, helvetischen und schwäbischen Städte auf die Haltung der Zünfte in ersteren einen entschiedenen Einfluß hätten ausüben können. Die Gegensätze zwischen Kaiser und Papstthum, Aristokratie und Demokratie traten in den Ländern, welche von dem Streite des Kaisers und des Papstes und der Anhänger beider Theile minder berührt wurden, deshalb auch nicht so scharf hervor und daher konnte hier die Umwandlung des patrizischen Regiments in eine Zunftherrschaft auch im Ganzen mit größerer Mäßigung vor sich gehen als dort, wo jene Gegensätze sich unmittelbar geltend machten.

In Rotenburg befand sich zwar im Jahre 1333 ebenfalls ein innerer und ein äußerer Rath, auch waren die Geschlechter durch ein Schutzbündniß genöthigt, die zünftigen Einwohner der Stadt ebenfalls als Bürger anzuerkennen und den Zünften die Vertheidigung der Stadtmauern zu überlassen, trotz-

dem aber gelang es den Zünften doch nicht, einen dauernden Einfluß auf die Verwaltung der Stadt zu erlangen.

Dagegen erlangte Darmstadt die Rathsverfassung Frankfurts.

Im Ganzen verkümmerten die Städte in Franken unter dem oberherrlichen Einflusse des Kaisers, der es unter Anderm in seinem Interesse für gerathen hielt, dem Bischof von Bamberg das Recht zu verleihen, den Stadtrath und die Schöffen ganz nach seinem Belieben ein- und abzusetzen.

Von den Städten in Thüringen, welche den Landfrieden mit Nachdruck handhabten und dem räuberischen Treiben des Adels kräftig entgegentraten, hatte Goslar seine Zunftverfassung sich zu erhalten gewußt, während in Mühlhausen das Regiment der Geschlechter uneingeschränkt selbst in reinen gewerblichen Angelegenheiten Bestand hatte. Nach einer Urkunde vom Jahre 1330 hatten zwar die Zünfte im Rathe 10 Stellen, die Geschlechter 14 Stellen inne; die ersteren hatten indessen gar keinen Einfluß.

Günstiger gestalteten sich die Verhältnisse für den Gewerbestand in der Mark, weil hier der Einfluß des Kaisers stärker war, als in den oben gedachten Landestheilen. Markgraf Ludwig der Aeltere ertheilte 1335 den Metzgern zu Pritzwalk das Zunftrecht, wie es andere Städte bereits besaßen, sowie die Befugniß, die Vernünftigeren aus ihrer Mitte sich zu Zunftmeistern zu erwählen. Im Jahre 1345 bestimmte er, daß in den Rath zu Stendal alle Jahre zwei Gildebrüder aus der Gewandschneidergilde, zwei aus der Krämergilde, einer aus der Kürschnergilde, einer aus der Gerber- und Schuhmachergilde und einer aus der Bäckergilde aufgenommen werden sollten. Ueberhaupt wurde allen Städten in der Mark eine gemäßigte Zunftverfassung zu Theil.

Am Niederrhein förderten zwar alle Städte ihre Wohlfahrt, das geschlechterliche Regiment wankte indessen unter der Regierung Ludwig's nirgends. Derselbe hatte seine gesicherte Stellung zu Vergrößerung seiner Hausmacht nach Möglichkeit auszubeuten gewußt, ohne in der Wahl der Mittel besonders wählerisch zu sein. Durch den nicht zu billigenden Erwerb Tirols machte er das mächtige Haus Luxemburg zu seinem Feinde; sein gefährlichster Gegner aber war Papst Clemens VI., welcher im Jahre 1346 über Ludwig den Bann auf's Neue verhängte und die deutschen Fürsten aufforderte, an dessen Stelle einen andern Kaiser zu wählen. Die Reichsstädte hatten zwar im Jahre 1344 dem besorgten Kaiser erklärt:

> „Herr der Städte erkenne, wie der Papst auf die Kränkung des Reichs sinnt. Weil nun die Städte nicht gedeihen können, als mit dem Reiche, und des Reiches Untergang ihr Verderben ist, sind wir Armen, wenn der Papst darauf beharrt, mit allen Kräften zu den Mitteln bereit, welche die Herren Fürsten des Reichs ausdenken werden, Rechte, Ehre und Unverletzlichkeit des Reichs zu schirmen."

Allein diese Treue vermochte die Gefahr, in der sich der bejahrte Herr befand, nicht abzuwenden. Ein Theil der Kurfürsten folgte der päpstlichen Aufforderung, entkräftete zunächst den Entschluß der Städte auf jede Weise, entsetzte am 11. Juli 1346 zu Rense Ludwig und wählte den Markgrafen Karl von Mähren,

als Karl IV. zum Kaiser. Noch ehe der alte und der neue Kaiser dazu kamen, ihre Kräfte zu messen, noch ehe Ludwig die Treue des Bürgerthums erproben konnte, starb er plötzlich am 11. Oktober 1347, ungeschmälert in seiner Macht, welche er wesentlich dazu benutzt hatte, die höchste Blüthe des betriebsamen Bürgerthums zu entwickeln, demselben als den Träger der Ordnung und des Rechts politisches Gewicht und den Zünften den Sieg über die Geschlechter zu verschaffen.

Viertes Kapitel.

Fortdauer der Zunftbewegung.

Karl IV. und Günther von Schwarzburg. Zunftbewegung in Nürnberg. Karl's Fürsorge für Böhmen, Mähren, Schlesien und die Lausitz. Die goldene Bulle. Karl beseitigt die Satzungen Heinrich's VII. und verbietet die Bündnisse der Städte. Erste Keime des Streites zwischen den Fürsten und den Städten. Die Rittergesellschaften gegen das Bürgerthum. Zunftbewegung in Augsburg und Wetzlar. Sieg der Zünftler über die hessischen, westfälischen und fränkischen Ritter. Streit der schwäbischen Städte mit den Rittergesellschaften. Zunftkämpfe in Braunschweig, Köln, Bremen, Hamburg; in Görlitz, Bautzen, Löbau, Kamenz, Lauban und Zittau. Politische und soziale Stellung der Zünfte in Schlesien und in Preußen, insbesondere in Danzig, Königsberg, Thorn und Elbing, und in Oesterreich.

Kaum hatte Karl IV. von Mähren den Tod seines Gegners erfahren, als er sich aufmachte, die Huldigung der nächsten freien Städte zu empfangen. Auf dem ausgeschriebenen Reichstage erschien aber nur Straßburg, vermuthlich deshalb, weil dort die Geschlechter wieder zeitweise das Uebergewicht über die Zünfte erlangt hatten. Die übrigen Städte blieben aus, weil die Wittelsbacher Partei den ritterlichen Grafen Günther von Schwarzburg als Gegenkönig aufgestellt hatte, der aber, als seine Anhänger von Karl gewonnen worden waren, seine Ansprüche auf die Krone aufgab und bereits 1349 starb.

Während dies geschah, sah es wieder einmal recht traurig aus im deutschen Vaterlande. In der Mark trieb der falsche Waldemar sein Wesen, die schwarze Pest, die furchtbarste Seuche, raffte Tausende und aber Tausende von Menschen weg, und hatte eine gräuliche Judenhetze zur Folge, und in den Städten erhoben sich die Zünfte da gegen die Geschlechter, wo diese sich sträubten, den Forderungen der Zeit gerecht zu werden.

Am tollsten ging es in Nürnberg zu, in dem schon im dreizehnten Jahrhundert die Zünfte zum Abschluß kamen, deren Zunftmeister die Ehre der Handwerker in jeder Hinsicht zu wahren suchten. Zur Tuchschau waren bereits 1290 Meister verordnet. In dem Polizeibuch von demselben Jahre heißt es:

„Niemand soll Klingen verkaufen, ehe sie zwei Meister des Handwerks der Klingenschmiede beschaut haben, daß sie gerecht sind." Noch vor dem Jahre 1300 mußten die Färber schwören, daß sie die Wolle „wohl sieden wollten und auch rügen, wenn Jemand das Gewerbe ungeschworen betreibe." Den Kannengießern wurde um dieselbe Zeit das Verhältniß bestimmt, in dem sie Blei dem Zinn beimischen durften. Von Jahr zu Jahr wuchs die Zahl der betriebsamen Zünfte, deren Waaren um so leichter weithin Verbreitung fanden, als dieselben in den namhaftesten Städten, bis nach Flandern hin, Zollfreiheit genossen. Die Nürnberger Landfahrer (Hausirer) durchzogen schon damals alle Länder Deutschlands, überall zugleich ein- und wieder verkaufend. Trotz der hohen Bedeutung der Gewerbe lag aber doch das Regiment der Stadt noch ungeschmälert in der Hand der, zwar nicht ritterbürtigen, aber sehr vornehmen Geschlechter, zu denen z. B. die Behain, Tucher und Weigel gehörten. Dieselben bildeten die regierende Behörde, die aus 13 Schöffen und 13 Rathmännern, zusammen aus 26 Mitgliedern bestand, von denen immer ein Schöffe und ein Rathmann den Vorsitz führten. Diese 26 und außerdem 8 Bürger aus den wenigen schöffenbaren Geschlechtern, die „Genannten," bildeten den kleinen Rath, der jährlich am Ostern gewählt wurde. Neben diesem bestand ein sehr willfähriger großer Rath. Mit aller Beharrlichkeit schlossen die Geschlechter die Zünfte von der Theilnahme am städtischen Regiment aus, obgleich Kaiser Ludwig denselben bereits alle sozialen Vorrechte der Patrizier, zum großen Verdruß der letzteren, verliehen hatte, z. B. Trinkstuben, Tanzböden und feierliche Tänze. Den Zünften waren diese Privilegien freilich theuer genug zu stehen gekommen. Der Kaiser hatte die Gemeinde nämlich durch Verleihung jener Vorrechte zu Uebernahme einer Steuer gefügiger gemacht, die er in allen reichsunmittelbaren Gebieten auf das Nutz- und Zuchtvieh gelegt hatte. Die Steuer betrug 16 Heller von jedem Schwein, und eben so viel von jedem Schafe, 48 Heller von jedem Stück Rindvieh und 72 Heller von jedem Pferde. Da sehr viele Handwerker in Nürnberg auf dem Lande Güter besaßen, oder doch Vieh hielten, so übernahmen die Zünfte keine kleine Last. Wie in anderen Städten, so erklärten sich auch in Nürnberg die Geschlechter für Karl, den Freund des Papstes, die Zünfte dagegen, welche fürchteten, der Kaiser möchte ihre Privilegien nicht bestätigen, für Günther. Die Spaltung, welche hierdurch in der Gemeinde entstand, steigerte den alten Groll des Gewerbestandes über das ausschließliche, drückende Regiment der Patrizier. Wie überall klagten auch in Nürnberg die Zünfte über ungerechte Steuererhebung, treulose Verwaltung der öffentlichen Gelder und über die Alleinherrschaft der Patrizier, denen der Gewerbestand an Kenntnissen und Erfahrungen gleich zu stehen meinte. Die Geschlechter bemühten sich zwar den Gewerbestand zu beschwichtigen, was ihnen indessen nicht gelang. Die vornehmsten Gewerbetreibenden versammelten sich im Frühjahr 1349 in einem Dominikanerkloster, und pflogen hier Berathungen, unter der Leitung eines Schwertfegers, genannt der Geisbart, wegen des spitzen Bartes, den er trug, und eines Landgrundbesitzers, genannt der Pfauentritt, wegen seines stolzen

Ganges. Die Versammlung faßte den Beschluß, den alten Rath abzuschaffen, Bürgerfreunde an dessen Stelle zu wählen und alle Lasten und Abgaben aufzuheben. Noch einmal machte der Rath den Versuch, die steigende Gährung zu dämpfen, indem er den Unzufriedenen Abstellung ihrer Beschwerden verhieß. Die Aufständischen trauten solchen Versprechungen indessen nicht. Jetzt wandten sich die Geschlechter an Karl, welcher mit Dämpfung der Unruhen in Böhmen beschäftigt war. Dieser sandte Bevollmächtigte in die für ihn wichtige Stadt, um die streitenden Theile mit einander zu versöhnen, was ihnen indessen nicht gelang. Als die kaiserlichen Boten die Stadt verließen, folgten sechs Rathsherren und andere Geschlechter und selbst der Reichsvogt, aus Furcht vor dem drohenden Gewitter.

Am 3. Juni 1349 sollte der Ausbruch des Aufstandes erfolgen. Die noch gegenwärtigen Rathsherren sollten überfallen und ein neuer Rath eingesetzt werden. Mit großem Ungestüm drangen die Aufständischen auch wirklich in das Rathhaus und in die Wohnungen der Rathsherren und übrigen Geschlechter; sie fanden aber nur leere Nester. Ein Bettelmönch hatte nämlich zufällig Kenntniß von dem Plane erhalten, denselben den Geschlechtern mitgetheilt und diese waren verkleidet aus der Stadt entwichen oder hatten sich in den Klöstern versteckt. Wüthend über die Vereitelung ihres Vorhabens, verwüsteten die Aufständischen die Wohnungen der Patrizier, plünderten die städtischen Schatzkästen, zerstörten auf dem Rathhause die ältesten und wichtigsten Urkunden und Akten und schändeten die Frauen und Töchter der Patrizier. Nur die Fleischer und Messerschmiede betheiligten sich nicht an dem Aufstande, sondern geleiteten diejenigen Patrizier aus der Stadt, denen es gelang, sich unter ihren Schutz zu stellen. Dagegen gesellten sich den Aufrührern drei Patrizierfamilien zu, welche durch diese Treulosigkeit in den Rath zu kommen gedachten, eine Erwartung, in der sie indessen getäuscht wurden. Jetzt bildete sich, unter Zuziehung einiger „ehrbaren", aber nicht rathsfähigen Familien, ein neuer Rath, welcher zwar die Besitzungen der ausgewiesenen Geschlechter Preis gab, sonst aber Zucht und Ordnung handhabte. Der benachbarte Landadel, verwandt mit den vertriebenen Geschlechtern, begann darauf den Verkehr durch Wegelagerung zu stören und stürzte die Stadt, in der aller gewerbliche Verkehr ruhte, in solche Geldnoth, daß die niedere Bevölkerung mörderisch über die bis dahin geschützten Juden herfiel und dieselben ihrer reichen Schätze beraubte. Kaum hatte Günther seine Ansprüche auf die Kaiserkrone aufgegeben, und Karl sich mit seinen Feinden, namentlich auch mit den Wittelsbachern versöhnt, so eilte er, an der Spitze eines starken Heeres nach Nürnberg, um den ihm ergebenen alten Rath und die Geschlechter zu schützen. Die Aufständischen hofften zwar sich durch ein Geldgeschenk die Gnade des erzürnten Königs zu erkaufen; allein ihre darauf hinzielende Bitte blieb unerhört. Die Nachricht von dem Tode Günther's vollendete die Muthlosigkeit der Aufständischen. Dieselben öffneten Karl selbst die Thore der Stadt, in welche derselbe am 2. Oktober 1349 einzog. Der König setzte darauf den alten Rath wieder ein, hob die neuen Zünfte auf und gab den Ehr-

baren unbeschränkte Vollmacht, die Aufständischen an Leib und Leben zu strafen. Die Geschlechter machten von dieser Erlaubniß auch den ausgedehntesten Gebrauch. Sieben Anführer wurden hingerichtet, Hunderte von Gewerbetreibenden wurden gestäubt und aus der Stadt verwiesen, sämmtliche Zunftmeister abgesetzt und den Zunftgenossen das Waffentragen verboten. Die Gewerbe, mit Ausnahme der Schlächter und Messerer, mußten überdies eine Geldbuße von 25,000 Pfund Heller aufbringen, die mit der größten Strenge beigetrieben wurde; außerdem mußten sie dem Rath von Neuem schwören. Auf diese Weise wurde die Herrschaft der Geschlechter nochmals befestigt und die alte Verfassung wieder hergestellt. Die Schlächter und Messerer erhielten zur Belohnung das Recht, jährlich am Fastnachtsfeste einen großen Tanz zu veranstalten und dann Schampart zu laufen, d. h. eine vollständige Mummerei zu treiben. Im Jahre 1378 wurden, jedenfalls auf Anregung des Königs, dem es darum zu thun war, die Gunst der bedeutenden, seinen Erblanden so nahen Städte wieder zu gewinnen, von jeder der acht Zünfte der Goldschmiede, Tuchmacher, Kürschner, Schneider, Gerber, Schlächter, Bäcker und Bierbrauer, ein Mitglied in den kleinen Rath zugelassen. Diese hießen die „jungen Genannten", während die Beisitzer aus den Geschlechtern die „alten Genannten" hießen. Am großen Rath, in dem u. A. über Steuern und Krieg Berathung gepflogen und die Wahl des kleinen Rathes vorgenommen wurde, hatten die Zünfte indessen keinen Antheil; erst in der Folge wurden auch Künstler und andere Mitglieder des Gewerbestandes in das städtische Regiment berufen.

Schon aus dem Verhalten Karl's gegen die Zünfte zu Nürnberg ergiebt sich, wie derselbe sich nur deshalb denselben huldvoll zeigte, weil dies seinem eigenen Nutzen entsprach. Sein ganzes Streben ging dahin, die Interessen seines Hauses zu fördern. Vor allen Dingen bemühte er sich, Böhmen, zu dem jetzt Mähren, Schlesien und die Lausitz gehörten, zu vergrößern und in ein blühendes Land zu verwandeln. Zu dem Ende ertheilte er den böhmischen Städten eine Menge von Freiheiten, beförderte den Bergbau und den Ackerbau, machte die Donau schiffbar, gründete 1348 in Prag die erste deutsche Universität, und zog sehr viele deutsche Künstler und Handwerker dorthin, wodurch er sich um die Hebung des deutschen Gewerbewesens unstreitig große Verdienste erwarb. Um das übrige Deutschland bekümmerte sich Karl nur so weit, als dies unabweisbar nothwendig war oder seine Familienpolitik es erforderte. Deshalb gab er auch auf den Reichstagen zu Nürnberg und Metz die „Goldene Bulle," welche den sieben Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln, von Böhmen, der Pfalz, Sachsen und Brandenburg das ausschließliche Recht der Königswahl, der Mitregierung des Reichs und das jus de non appellando ertheilte. Die Sendboten der freien Städte hatten zu diesem Reichstage zwar ebenfalls Einladungen erhalten, trotzdem aber erneuerte Karl, um die Fürsten sich geneigt zu machen, die gegen das Pfahlbürgerthum der Städte gerichteten Satzungen Heinrich's VII. Wenn man bedenkt, daß die Städte nur unter dem Schutz des Bürgerrechts, welches diese den armen bedrückten Landleuten zu Theil werden ließen,

die Ketten der Leibeigenschaft sprengen, bürgerliche Geschäfte betreiben, Freiheit und Unabhängigkeit behaupten, Hab und Gut erwerben, und gegen schmählichen Raub und grenzenlose Willkür sich schützen konnten; und wenn man erwägt, daß in manchen gewerblich blühenden Städten das Recht, Pfahlbürger zu werden, von den Kaisern und von Karl selbst bestätigt worden war, so wird man begreifen, welchen Unwillen die Erneuerung der gedachten Satzung in denselben und bei dem Gewerbestande insbesondere hervorrufen mußte. Dieses durchaus begründete Mißvergnügen steigerte sich noch durch das Verbot des Verbindungsrechts landsässiger Gemeinwesen. Dasselbe war direkt gegen die Städtebündnisse gerichtet, welche doch lediglich den Zweck hatten, sich den Schutz selbst zu verschaffen, den der Staat nicht gewähren konnte oder wollte. Karl selbst ließ aber die von ihm gegebenen Satzungen unbefolgt, indem er einzelnen Städten das Pfahlbürgerthum gestattete und verschiedene Landfriedensbündnisse der Städte, zum Schutz gegen die steigende Macht der Landesherren, anfangs bestätigte und am Ende seiner Regierung sogar selbst aufrichtete. Der Streit zwischen der Kirche und dem Kaiserthum war zu Gunsten des letzteren beendet, zu neuen Kämpfen hatte die ewig auflösende und ewig neugestaltende Zeit indessen bereits das Samenkorn empfangen. Dieser neue Streit wurde zwischen den nach Erweiterung ihrer hoheitlichen Rechte strebenden Landesherren und den gewerblich blühenden Städten geführt, deren Freiheiten mit jenem Streben im Widerspruch standen und deren isolirte Selbstständigkeit deshalb gebrochen werden mußte, wenn sie einem größeren staatlichen Gemeinwesen als organische Glieder eingefügt werden sollten. Einer der ersten Fürsten, der in diesem Kampfe, wenn auch nur vorbereitend auftrat, war Eberhard der Greiner, Graf von Würtemberg, welcher im Jahre 1367 die „Schlegler," sogenannt nach ihren morgensternartigen Waffen und die „Martinsvögel" besiegte. Dies waren Rittergesellschaften, die sich zu dem Zwecke gebildet hatten, die Macht der Landesherren und der Bürger zu vernichten, welche Raubburgen schonungslos zerstörten und den Versuchen der Ritter, selbst kleine Fürsten zu spielen, mit gleichem Nachdruck entgegentraten. Nachdem der Greiner die Ritter geschlagen hatte, waren sie gern bereit, demselben gegen das Bürgerthum zu dienen, das sie wegen des Sturzes des Geschlechterregiments haßten und wegen seiner Wohlhabenheit und Bildung beneideten. Reichstreu hatte die Stadt Augsburg dem Grafen Eberhard zu dem Kampfe mit den Rittern Mannschaften gestellt. Die Theilnahme des städtischen Heeres an Eberhard's Siege erregte mit einem Male das Selbstbewußtsein der Zünfte, welche noch keine Theilnahme am Stadtregimente hatten. Die ganze Bewegung, die jetzt entstand, ist deshalb von ganz besonderem Interesse, weil sie ein Zeugniß davon ablegt, daß es auch Geschlechter gegeben hat, welche mit Gerechtigkeit zu regieren verstanden und welche politisch genug waren, die vernünftigen Wünsche ihrer Unterthanen mit Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit zu prüfen; Stadtjunker, welche einerseits Weisheit genug besaßen, neuen Ideen vorsichtig, klug und besonnen, soweit gerecht zu werden, als das gemeine Beste

dies erheischte, aber auch nur soweit, andererseits aber auch entschlossen, männlich fest an dem bewährten Alten festzuhalten. Das Regiment, welches die Patrizier in Augsburg führten, hatte dem Gewerbestande nicht wie anderwärts Grund gegeben, über schlechten Haushalt, über Parteilichkeit und über Bedrückungen zu klagen; da die Zünftler aber bei ihren Handelsreisen nach Italien über den Rhein nach Basel, Straßburg, Speier, Worms und anderen Städten gefunden hatten, daß dort die Zünfte Antheil am städtischen Regiment erlangt hatten, so wurde der Wunsch in ihnen rege, bei gleicher Geschicklichkeit, Betriebsamkeit, Bildung und Wohlhabenheit, auch gleicher Rechte und Ehre theilhaftig zu werden. Nach und nach war dieser Wunsch, dem, wie Barthold bemerkt, keine Klage über schlechten Haushalt, über Parteilichkeit und herrisches Verfahren der Geschlechter Nahrung gab, der vielmehr lediglich in dem Verlangen nach zeitgemäßem Fortschritt, auf der Grundlage des gleichen Rechts, seine Wurzel fand, immer stärker geworden. Als nun die Stadt, auf Geheiß des Kaisers, dem Grafen Mannschaften gestellt hatte, zogen die Gewerbetreibenden in Erwägung, wie sie, gegen Leistung der ihnen obliegenden Pflichten, auch des Genusses entsprechender Rechte theilhaftig werden könnten. Zu dem Ende traten die Zünfte unter der Leitung eines Kaufmanns, Namens Wessiprunner, eines Kürschners, eines Leinewebers, Haps Weiß, genannt der „Witzige," eines Schlächters, eines Bäckers und eines Bierbrauers, zu heimlichen Berathungen zusammen. Der Rath verbot solche zwar, ohne indessen die Bewegung hierdurch unterdrücken zu können. Am 21. Oktober 1368 versammelten sich sämmtliche Zünfte unter ihren 24 Bannern, und besetzten die Thore und das Rathhaus. Sobald die beiden Bürgermeister (Stadtpfleger) hiervon Kunde bekamen, beriefen sie die 24 Rathsglieder zusammen und musterten im Gefühl ihres Rechts, ohne jeden Widerspruch, die bewaffneten Zünfte der Großhändler, Krämer, Höker, Salzverfertiger oder Weiterbeförderer, Leineweber, Tuchmacher, Kürschner, Schlächter, Bäcker, Bierbrauer, Fischer, Gerber, Schuhmacher, Schneider, Schmiede, Zimmerleute, Böttcher oder Schöffel, zusammen 17. Die Wortführer trugen hierbei bescheiden aber kurz und bündig die Wünsche der Gemeinde vor. Sie verlangten Antheil der Zünfte an der Verwaltung, Niederlegung des Geschlechterregiments, Aushändigung der Schlüssel zu den Thoren, zur Sturmglocke und zum Rathhaus, sowie Ueberlieferung des Stadtbuchs und der Siegel, wogegen sie dem Rath das Versprechen gaben, daß demselben kein Haar gekrümmt werden solle, wenn er diese Wünsche erfülle. Der Rath zögerte keinen Augenblick, die verlangten Schlüssel, das Siegel und das Stadtbuch auszuhändigen, und war bereit, das städtische Regiment niederzulegen, machte indessen die Bemerkung, daß es im Interesse der Zünfte selbst liege, bei Einführung der neuen Verwaltung die Erfahrungen derjenigen Städte zu benutzen, in denen eine Zunftherrschaft bereits seit längerer Zeit eingeführt sei. Da die Zünfte die Richtigkeit dieser Bemerkung anerkannten, so beschlossen beide Theile auf den ferneren Vorschlag des Raths, Bevollmächtigte nach Mainz, Worms, Straßburg, Basel, Konstanz und Ulm zu senden, um Nachrichten über die dort bestehenden Ver-

fassungen einzuziehen, bis zu deren Rückkehr aber das Stadtregiment durch den alten Rath, unter Zuziehung von 12 Beisitzern aus den Zünften, fortführen zu lassen. Als die städtischen Bevollmächtigten nach einigen Monaten von ihrer Informationsreise nach Augsburg zurückkehrten und gefunden hatten, daß das städtische Regiment in keiner Stadt ausschließlich in den Händen der Zünfte lag, verzichteten die Zünfte zwar ebenfalls darauf, die Verwaltung allein zu führen, verlangten aber den Eintritt der Geschlechter in ihre Genossenschaften. Diejenigen, welche sich dessen weigerten, verließen die Stadt, in welcher nur 51 namhafte Patrizierfamilien zurückblieben. Die Zahl der Rathsglieder wurde auf 30 gebracht, wovon 12 die Geschlechter und 18 dagegen, mit Einschluß des Stadtpflegeramtes, die Zünfte besetzten, in deren Hand auch die Schlüssel, das Siegel und das Stadtbuch blieben. Der erste Bürgermeister aus den Zünften war natürlich Weissiprunner, der zweite ein Geschlechter. Die Hälfte der Rathsglieder schied jährlich aus. Den kleinen Rath bildeten 204 Zünftler, 12 aus jeder Zunft, und eine gewisse Anzahl Geschlechter. Aus diesen wurde der große Rath, als die eigentliche städtische Obrigkeit gewählt. Nachdem der Kaiser diese Verfassung bestätigt hatte, brachten die Zünfte auch den Schöffenstuhl an sich, so daß im Jahre 1374 sich unter 27 Richtern nur 2 Geschlechter befanden. Augsburg war somit ohne Blutvergießen in den Besitz eines Zunftregiments gelangt.

In demselben Jahre, in dem dort diese Veränderung des städtischen Regiments erfolgte, versuchte auch Wetzlar die Geschlechterherrschaft abzuschütteln. Erbittert über den schlechten städtischen Haushalt des Raths, welcher, durch nutzlose Fehden, die Stadt muthwillig in Schulden gestürzt hatte, erhob sich der Gewerbestand, setzte den Rath ab, verjagte die Geschlechter, setzte eine Zunftobrigkeit ein und behauptete die Herrschaft bis zum Jahre 1375. Im Bunde mit dem Grafen Johann von Solms besiegten die Zünfte im Jahre 1373 die aus 2000 hessischen, westfälischen und fränkischen Rittern bestehenden „Sterner." Ihr Bundesgenosse bemühte sich darauf zwischen den Geschlechtern und den Zünften eine Einigung zu Stande zu bringen. Zu dem Ende gestatteten die letzteren den Einzug des alten Raths in die Stadt, welcher aber, mit Hilfe seiner adeligen Verbündeten, die Zünfte ihrer Waffen beraubte, und die Mitglieder des neuen Raths gefangen nahm und in die Thürme einsteckte, sie ihrer Güter beraubte, drei von ihnen enthaupten ließ und sich von Neuem in den Besitz der städtischen Regierung setzte.

Während sich dies in Wetzlar zutrug und Kaiser Karl sich erfolgreich bemühte, den Markgrafen von Brandenburg zu bestimmen, seine Länder dem Hause Lützelburg abzutreten, und die Fürsten mit dem von den Städten erpreßten Geldsummen, für die Wahl seines Sohnes zu gewinnen; während Herzog Leopold von Oesterreich mit der Eidgenossenschaft und Graf Eberhard mit den schwäbischen Städten im Streite lag und während die „Sterner" und die Gesellschaft „von der Minna" sich gegen die Landesherren und die betriebsamen Bürger in den Städten verbündeten, verbreiteten sich die Zunftbewegungen auch über Nieder-

sachsen, Schlesien und die Oberlausitz, mithin über solche Länder, welche von der unmittelbaren Politik Karl's in geringerem Grade berührt wurden.

In Braunschweig hatten die vornehmen Rathsfamilien nach der ersten aufständischen, im zweiten Kapitel geschilderten Bewegung nur einem, von ihnen selbst gewählten Ausschusse aus den Zünften, den sogenannten Witzigsten (Weisesten), an der Gesetzgebung die Theilnahme gestattet; vom eigentlichen Regimente dagegen war der Gewerbestand noch immer ausgeschlossen, auch drückten die Steuern hier die Gemeinde allein. Als diese hierüber Klage führte, überfielen die Patrizier ohne Weiteres die Gildemeister und die beiden Anführer der Unzufriedenen und ließen einige von denselben hinrichten. Darüber waren die Zünfte aber so empört, daß sie den Bürgermeister enthaupteten, den Rath absetzten und die Geschlechter aus der Stadt verwiesen, die Rathsstube besonders mit Gerbern, stolzen Leuten, besetzten und sich mit dem Landesherrn aussöhnten. Die Geschlechter nahmen dies Alles aber keineswegs ruhig hin; sie zogen in die benachbarten Städte, verbündeten sich mit dem Landadel, rächten sich auf jede mögliche Weise an den Aufrührern und trugen beim Hansatage auf Ausstoßung der Stadt aus dem Hansabunde an, ein Antrag, dem um so mehr gewillfahrt wurde, als der neue Rath nicht ohne Erfolg andere hansaische Städte ersucht hatte, in ähnlicher Weise gegen die Patrizier vorzugehen. Erst nach 7 Jahren wurde die gebeugte Stadt wieder in den Hansabund aufgenommen, nachdem ihre Bevollmächtigten sich auf dem Hansatage zu Lübeck, im Jahre 1381, verpflichtet hatten, den neuen Rath zu beseitigen, die Aufrührer hinzurichten, die vertriebenen Geschlechter in ihre Ehre und Rechte wieder einzusetzen, sie für ihre Verluste zu entschädigen, eine Buße zu zahlen, eine Kapelle am alten Rathhause zu erbauen, darin vor jeder Sitzung des Raths eine Messe lesen zu lassen und in der Folge, bei entstehenden Streitigkeiten, von der Hansa Recht zu suchen. In Ausführung dieses Angelöbnisses zogen darauf am 13. August desselben Jahres die beiden Bürgermeister und acht Bürger barfuß und ohne Kopfbedeckung, in wollenen Kleidern, aus der Marienkirche in den großen Hansasaal auf dem Rathhause, fielen fußfällig vor den hansaischen Sendboten nieder und baten um Verzeihung. Nachdem in dieser Weise das Geschlechterregiment wieder hergestellt worden war, erfolgte die Wiederaufnahme der Stadt in den Hansabund. Auch in Köln, der größten rheinischen Stadt, welche damals 120,000 Seelen zählte, hatte sich, nach dem Seite 127 geschilderten Schwanken der aristokratischen Verfassung, unter der friedlichen Herrschaft mehrerer Erzbischöfe das Regiment der Geschlechter ohne jede Störung behauptet. Die gewaltigen Geschlechter der Overstolz und Wysen hatten dasselbe nach dem Aufruhr der Weber (Tuchmacher), unter Konrad von Hochstädten, fast allein inne. Erst 100 Jahre später, 1369, brachen neue Zunftunruhen aus, welche nach einem zwanzig Jahre langem Kampfe, dem Schöffenthum, der Richerzeche und dem Patrizierthum für immer ein Ende machten. „Wir haben," sagt Arnold, „darüber in der Kölner Chronik einen treuen Bericht, welchem eine ältere gereimte Erzählung zu Grunde liegt. Da die Chronik nur hundert Jahr jünger ist, als

die Geschichte, so dürfen wir ihrer Erzählung um so unbedenklicher folgen." Arnold fährt dann wörtlich fort: „Der Haß zwischen den Webern und den Obersten von der Stadt hatte seit Bischof Konrad's Zeiten her fortgedauert. Die Weber aber waren reich und mächtig geworden und trugen es mit Unwillen, daß die Gemeinde in vielen Dingen von den Obersten beschwert wurde. Da dachten sie mit allem Fleiß, wie sie aus dem Zwang kämen, thaten sich zusammen und errichteten einen Bund aller Meister und Knechte der Weber in Köln (Pfingsten 1369). Von der Zeit nahm die Gewalt der Weber ihren Anfang: Schöffen und Rath mußten thun, was sie verlangten. Nachdem sie die angesehensten und erfahrensten Rathsherren entfernt hatten, traten sie mit der Forderung auf, daß ein neuer Rath errichtet werde. „„Ihr Herren, wir sind deß vertragen, daß kein Schöffe soll zu Rathe sitzen; auch soll keiner mehr Bürgermeister sein; wir wollen auch, daß man breche das Amt von der Richerzechtheit 2c."" Die Weber, an welche sich die übrigen Handwerker angeschlossen hatten, wollten einen völligen Umsturz der Verfassung: einen nach Zünften gewählten Rath, Trennung desselben vom Schöffenthum und Unterordnung des Gerichts unter den Rath. Mit solchen Forderungen drangen sie zwar für jetzt noch nicht durch, doch mußten ihnen die Geschlechter einen Antheil am Stadtregiment bewilligen." Vierzehn Tage nach Johannis 1370 schlossen die streitenden Theile einen Vergleich ab, nach welchem den fünfzehn alten Geschlechtern die vollziehende Gewalt ausschließlich verblieb, mit der Maßgabe, daß der Schöffenstuhl vom Rathe getrennt sein, die Schöppen darin nicht mehr Sitz und Stimme haben, am wenigsten aber zum Bürgermeisteramte gelangen sollten; zur gesetzgebenden Gewalt sollten Ausschüsse der Gemeinde zugezogen werden. Der Rath der Geschlechter hieß der engere, der der Gemeinde der weitere. Funfzig Mitglieder der Aemter: Weber, Kürschner, Riemer, Gürtler, Goldschmiede, Zinngießer, Seiler, Schmiede und zwei Krämer bildeten die Mitglieder des weiten Rathes. In demselben hatten die Weber überwiegenden Einfluß, den sie aber so übermüthig geltend machten, daß sich die übrigen Zünfte von ihnen lossagten und sich mit den Geschlechtern verbanden, um das drückende Joch abzuschütteln. Die gewaltsame Befreiung eines von den Schöffen zum Tode verurtheilten Verbrechers gab zum Ausbruch eines neuen Aufstandes, der sogenannten Weberschlacht, Veranlassung, in der die Geschlechter und Brüderschaften den Sieg über die Weber davon trugen. Am 21. November 1371 wurden 33 Hauptanführer der Besiegten hingerichtet, viele ermordet, 1800 Weber mit Weibern und Kindern aus der Stadt verwiesen, und um das Andenken an das mächtige Weberamt ganz zu vertilgen, ihr prächtiges Zunft- (Gewand-) haus am Heumarkt niedergerissen. Die ärmeren, minder hervorragenden Weber wurden begnadigt, sie mußten aber dem Rath strenge Unterwürfigkeit schwören und ihre Harnische auf der Rentmeisterei abliefern. Die ausgewiesenen und die freiwillig auswandernden reichen Weber fanden in Aachen, Andernach, Bonn und Syburg in der Grafschaft Mark bereitwillig Aufnahme und hoben dort, durch ihre Geschicklichkeit und Wohlhabenheit, die Gewerbethäigkeit in hohem

Grade. Die Unterdrückung der mächtigsten Zunft gab der Herrschaft der Geschlechter neue Nahrung. Die Einrichtung des Raths von 1370 blieb zwar unangetastet, das Schöffenthum war aber für die Geschlechter ein bequemes Mittel, wieder in den Besitz ihrer alten Herrschaft zu gelangen. Darüber entstanden auf's Neue Streitigkeiten zwischen den Schöffen und dem neuen Rath, 1375 angefacht durch einen Zwist mit dem neuen Erzbischof Friedrich von Saarwerden, welcher die Schöffengewalt in seinen Schutz nahm. Dieser Zwist erreichte zwar 1377 äußerlich sein Ende, beschäftigte indessen im Stillen unausgesetzt die Gemüther und erhielt so die Unzufriedenheit der Zünfte über die noch bestehende Aristokratie und die wieder erwachsene Richerzechtheit. Eine allmälige Ausgleichung der Stände und ihrer beiderseitigen Interessen, wie solche in anderen Städten, z. B. in Worms und Basel eingetreten war, ließ die Verfassung in Köln nicht zu. „Entweder," bemerkt Arnold, „mußte die Herrschaft in der Hand der Aristokratie bleiben, oder es wurde, unter Beseitigung des Geschlechterregiments, eine Zunftverfassung hergestellt, wie in Speier. Eine Theilnahme der Handwerker an der Herrschaft war in Köln so undenkbar wie in Speier, sofern die Altbürgergilde von den Handwerksinnungen überwunden wurde." Darin lag der Umsturz der Verfassung der Altbürgergilde, die nur als gewöhnliche Zunft Fortbestand genießen konnte. Dazu kam, daß dem Rath, der neuen Form der städtischen Verwaltung, es nicht gelungen war, das Schöffenthum zu unterdrücken, wodurch die politische Gleichstellung der Handwerker mit den Geschlechtern mehr als in allen übrigen Städten erschwert wurde. Das offene Einverständniß der Schöffen mit dem zunftfeindlichen Erzbischof, den dieselben für den Herrn und Gebieter der Stadt erklärten, erbitterte schließlich die Gemeinde in dem Grade, daß sie dieselben im August 1392 ihres Amtes und der Bürgermeisterwürde entsetzten, den Edelvogt vertrieben und als Bürgermeister zwei bürgerfreundliche Rathmänner anstellten. Im folgenden Jahre kam es zwar zu einer Sühne wegen der geistlichen und weltlichen Richtergewalt; der Kampf um das Schöffenthum dagegen erreichte erst 1396 sein Ende, nachdem die Patrizier den Entschluß gefaßt hatten, die Rechte der Gemeinde zu vernichten, um sich wieder in den alleinigen Besitz der Herrschaft zu setzen. Die Zünfte, von diesem Anschlage zeitig genug in Kenntniß gesetzt, erstürmten in der Nacht vom 30. Juni zum 1. Juli das Haus, in dem die Geschlechter versammelt waren, nahmen dieselben gefangen und verbannten sie aus der Stadt. Die Resultate dieses Sieges der Zünfte über die Geschlechter schildert die Chronik, nach Arnold, wie folgt:

> „Als die Gemeinde die Herren von den Geschlechtern, die das Regiment von Anbeginn der Stadt bis daher geführt hatten, überwunden, verjagt und abgesetzt hatte, da nahmen sie die Stadt in ihre Hand, und die Schlüssel der Stadt, und koren unter sich Bürgermeister und Rathsherren, die die Stadt regierten. Da ward abgestellt das Rathhaus der alten Herrschaft und der alten Geschlechter, und ward aufgerichtet und gemacht das neue Rathhaus, das da zur Zeit das Bürgerhaus und nun das Herrenhaus genannt wird. Da gingen ab die Gerichte in den Geburhäusern, die noch zur Zeit in den Kirchspiels-

bücheru stehen. Da ward gemacht der Verbundbrief, den man noch jährlich zu lesen pflegt auf den Gaffeln. Da wurden die Gaffeln gemacht. Vormals pflegte man zu haben Bruderschaften."

Nach der Chronik übernahmen somit im Jahre 1396 die Zünfte, welche bis dahin „Bruderschaften" und nun „Gaffeln" hießen, das städtische Regiment vollständig, lösten die Richerzechtheit auf, trennten den Schöffenbann vom Rath, wie in Magdeburg, zogen beide Räthe in einen Rath zusammen und wählten die Rathsherren aus ihrer Mitte. Der Verbundbrief vom 14. September 1396, welcher jährlich auf den Gaffeln vorgelesen wurde und durch den sogenannten Transfix von 1513 nur einige unwesentliche Abänderungen erlitt, gründete das neue städtische Regiment auf die 22 Gaffeln, in welche sich die Gesammtbürgerschaft mit Einschluß der Geschlechter theilte, die sich einer Gaffel anschließen mußten. Die Gaffeln wählten 36 Zunftherren in den Rath; diese erkoren noch 13 Rathsherren, „die Gebrechsherren," aus der ganzen Bürgerschaft und der so zusammengesetzte Rath wählte dann zwei Bürgermeister aus der gesammten Gemeinde. Die Wahl sämmtlicher Mitglieder des Raths erfolgte auf ein Jahr. Der letztere besetzte sämmtliche Rathsämter aus seiner Mitte, namentlich auch das städtische Gericht mit Amtleuten und Schöffenherren. Hiergegen protestirte indessen der Erzbischof, weil derselbe im Besitz der obersten Gerichtsbarkeit war, welche die Umbildung der erzbischöflichen in eine Landesherrschaft wesentlich erleichterte. Die städtischen Richter bildeten das Stadtgericht, im Gegensatz zum erzbischöflichen hohen Gericht der 10 Schöffen und ihres Graven. Der Senat stand unter der Aufsicht der Bannerherren. Wichtigen Rathssitzungen wohnten „die Vier und Vierziger," nämlich 2 Deputirte von jeder Zunft bei.

Die 36 Zunftherren wurden von den Gaffeln in folgendem Verhältniß gewählt: Aus den Tuchscherern vier Zunftherren, weil sie die stärkste Zunft bildeten, da in derselben die Tuchscherer, die Weißgerber und die Tirteyer vereinigt waren, welche ein Zeug verfertigten, dessen Aufzug aus Leinengarn mit Wolleinschlag bestand, und den Namen Petermann, Beedermann, Beiderwand führte. Folgende Gaffeln: die „zum Eisenmarkt," die erste Geschlechtertafel, die „zum Schwerzenhaus", gemischt aus Geschlechtern und Färbern, „zur Windecke", „zum Ahr", „zum Himmelreich", alle geschlechterlich, — die Goldschmiede, welche Meisterwerke erhabener Arbeiten von Gold und Silber verfertigten, mit den Goldschlägern, — die Kürschner (Bontwerker, Bontwerter und Bontworter) — die Eisenschmiede, — die Bierbrauer, — die Gürtler mit den Nadlern, Drechslern, Beutlern, Handschuhmachern und Correydern, d. h. Roth-Lohgerbern und die Fischer — wählten je zwei Zunftherren; einen Zunftherrn dagegen wählten die Maler, (Schilderer, weil die Malerarbeiten Schildereien hießen), mit den Wappenstickern, Sattlern und Glasern (Glaßwortern), — die Steinmetzen, mit den Schieferdeckern (Leyendeckern), Zimmerleuten, Holzschnitzlern, Schreinern, Schleifern, — die Bäcker, — die Schlächter, — die Schneider (Schnöder, Schröder), — die Schuhmacher mit den Riemern (Lörern) und Holzschuhmachern, — die Kannengießer, — die Faßbinder mit den Weinschrötern und Weinschenken,

— die Leineweber mit den Bettziechen-, Decklaken- und Sertuchwebern, die Harnischmacher oder Plattner mit den Schwertfegern, Taschenmachern und Bartscherern. Später traten zu der zuletzt genannten Gaffel noch die Hutmacher und die Korbmacher.

Der Verfassung vom 14. September 1396 machte erst die französische Revolution ein Ende. Die Abkömmlinge der Bürgermeister bildeten im Laufe der Zeit zwar wieder ein Patriziat, das aber keine politischen Vorrechte besaß.

Während Soest fast reichsfrei und gewerblich hervorragend, seit dem Jahre 1260, im Wege ruhiger Entwickelung zur Zunftherrschaft gelangte und Münster von Bürgermeistern und Rathmännern regiert wurde, machten Dortmund, Paderborn und Osnabrück unermüdlich den Versuch, ihren Handel und ihr Gewerbe vor dem tiefeingewurzelten Faustrecht und der Raublust des Adels zu schützen; und während die Vehmgerichte, ebenfalls Genossenschaften zur Aufrechterhaltung des Friedens, eine weitere furchtbare Bedeutung auch über Westfalen hinaus erhielten, ergriff auch den mündigen Gewerbestand in Bremen der Drang nach Erlangung politischer Rechte. Zunftunruhen kamen in der aufblühenden Seehandelsstadt, an welche Erzbischof Gieselbret, im Jahre 1289, die weltliche Hoheit abgetreten und welche ihre eigenen Meister und Gerichte erhalten hatte, zwar wiederholt zum Ausbruch, zu einer eigentlichen Zunftherrschaft konnte die Stadt aber nicht kommen. Die Kaufmannschaft hatte nämlich durch gewinnbringende Handelsunternehmungen eine so hohe politische Bedeutung bekommen, daß sie die Aemter in Schranken halten konnte, die indessen nicht zu eng waren. Dazu trug besonders der Umstand mit bei, daß außer der Kaufmannschaft auch die ärmeren Einwohner, welche entweder unehrliche Gewerbe betrieben, oder wegen ihrer Armuth nicht in die Zünfte eintreten konnten, den letzteren feindlich gegenüber standen. Die politischen Rechte, welche den Zünften bereits seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts zu Theil geworden, waren hiernach sehr maßvoll; den meisten Einfluß hatte die vornehme Tuchmacherzunft erlangt. Die Einschränkung, welche das Geschlechterregiment durch 16 Aeltermänner der Zünfte, seit 1286, erfahren, konnte weitere aufstrebende Bewegungen der letzteren nicht aufhalten. Es bedurfte in der Zeit, in der die Rathsaristokratie überall aus den Fugen ging, nur noch eines Anstoßes, um auch hier das Geschick der Geschlechter zu erfüllen. Die Ermordung eines volksfreundlichen Rathmannes aus den Geschlechtern, Arens von Gröplingen, durch die Stadtjunker, gab den Zünften, im Jahre 1304, die äußere Veranlassung. Die Zünfte vertrieben die Geschlechter und verstärkten den Rath, im Jahre 1306, auf 36 Mitglieder. Nach und nach erstarkte jedoch die handeltreibende, reiche Aristokratie so weit wieder, daß der Rath, im Jahre 1322, die Gildenschaft derselben (Giltscop) aufhob. Da die Bedrückungen der niederen Bevölkerung nicht aufhörten, so wurden die Geschlechter nunmehr auf ewige Zeiten aus der Stadt verbannt. Diese suchten zwar bei den benachbarten Fürsten und bei der Ritterschaft des Erzbischofs um Hilfe nach, die indessen ohne die gewünschte Wirkung blieb. Die Zünfte wiesen jeden Angriff der Ver-

bündeten kraftvoll zurück, weshalb die Bundesgenossen der Geschlechter mit der Bürgerschaft einen einseitigen Frieden abschlossen. Ihrer Kraft bewußt, erlangten jetzt die Zünfte die Rathswahlfähigkeit. In einem Statut vom Jahre 1330 wurde bestimmt, daß zu einem Rathmann freie, ächte Geburt und Besitz von 32 Mark, Freiheit von jeder Dienstverpflichtung und die Ausrichtung eines Gastmahls erforderlich sei. Handwerker, welche in den Rath gelangten, mußten ihr Gewerbe aufgeben. Die Zahl der Rathsglieder, welche sich selbst ergänzten, wurde auf 36 festgesetzt. Noch in demselben Jahre wurde aber der neue Rath von der Wahl (Köre) wieder vertrieben und es traten 114 neue Rathmänner auf, welche anfangs mit vielem Geschick regierten. In Folge dessen hob sich der Verkehr, der Umfang und das Ansehen der Stadt. Bald entstanden neue innere Kämpfe. Die Ueberhebungen des städtischen Adels über die bürgerlichen Freiheiten, Unregelmäßigkeiten bei der Rathswahl, Aenderungen in der Zahl der Rathsglieder, Zwietracht, Furcht und Nachgiebigkeit des Raths erzeugten Unzufriedenheit bei der ganzen Bürgerschaft, die im Jahre 1360, als der Rath einen mäßigen Schoß erheben wollte, in einen blutigen Aufstand der Zünfte ausartete. Die Aemter verbündeten sich gegen den Rath und die reiche Kaufmannschaft, welche den Schoß bewilligt hatte, unter einander und mit dem Erzbischof zum Sturz des bestehenden Regiments. Die Zünfte gedachten dasselbe auf diesem Wege ganz an sich zu bringen, während es dem Erzbischof darum zu thun war, seine alte Herrschaft wieder zu erlangen. In der Pfingstnacht des Jahres 1366 öffneten die Anführer der Zünfte den erzbischöflichen Kriegern die Thore der Stadt, welche nach hartem Kampfe in deren Besitz gelangte. Darauf setzte der Erzbischof 100 neue Rathmänner aus den Aemtern ein, deren Regiment indessen nicht länger als vier Wochen währte. Die alten Rathmänner kehrten, ohne irgend einen Widerstand zu erfahren, in die Stadt zurück, stellten die alte Verfassung wieder her, einigten sich mit dem Erzbischof und ließen die Haupträdelsführer enthaupten, alle übrigen dagegen verbannen. Um ähnliche Aufstände zu verhindern, wurden die Aemter unter Aufsicht des Raths gestellt, welcher solche durch Deputirte, Morgensprachherren genannt, ausübte. Der Sieg der Geschlechter über die Zünfte war somit ein vollständiger. Die Bürger mußten dem Rath Treue und Gehorsam schwören. Das verhinderte indessen den Ausbruch neuer Unruhen nach einem unglücklichen Kriege mit den Friesen durchaus nicht. Dieselben fielen für die Aristokratie so ungünstig aus, daß die Kaufleute und Handwerker einen überwiegenden Einfluß in der Regierung bekamen. Die Auflösung des alten patrizischen Rathes gelang aber erst im Jahre 1426, nach abscheulichem Greuel. Im Jahre 1428 wurde ein neues Statut ausgearbeitet, nach dem der Rath aus 2 Bürgermeistern und 12 Rathsherren bestand, die halbjährlich zur Hälfte abgingen, im nächsten Jahr aber wieder gewählt werden konnten. Zum Rathmann konnte jeder Bürger gewählt werden, der ächt und frei geboren, nicht wachszinspflichtig, 24 Jahr alt war und mindestens ein Erbe von 100 Bremer Mark Werth inne hatte. Nach diesem Statut konnte somit jeder Handwerker, ohne Aufgabe seines Gewerbes,

in den Rath kommen. Diese freisinnige Verfassung hatte indessen keine lange Dauer. Schon im Jahre 1433 wurde nämlich in einem Vergleiche, „die Tafel" genannt, zwischen dem alten und dem neuen Rath bestimmt, daß der Rath künftig aus 4 Bürgermeistern und 24 Rathmännern bestehen solle. Dieser neue Rath führte ein fast ganz souveraines Regiment. Darüber kam es nach hundert Jahren von Neuem zu einem Aufstande, welcher im Jahre 1530 die Herrschaft des alten Raths vernichtete. Bei den Unruhen, welche ausbrachen, betheiligten sich vorzugsweise die Zünfte, deren Unwille sich vorzüglich gegen die Aeltermänner der Kaufmannschaft, das collegium seniorum, richtete, welches dem Rathe beim Niederhalten der Bewegung behilflich gewesen war. „Erst im Jahre 1534," sagt Böhmert, „gelang es die gestörte Ordnung wieder herzustellen und eine neue Verfassung, die sogenannte „neue Eintracht" aufzurichten, welche im Wesentlichen auf der Tafel von 1433 beruhte und in ihrer Grundform bis zum Jahr 1848 in Kraft geblieben ist. Nach dieser „neuen Eintracht" war der Rath als „vollmächtig" bezeichnet, behielt die vollziehende, verwaltende, richterliche Gewalt in seiner Hand, und wählte ganz nach eigenem Ermessen diejenigen Bürger, welche er bei Steuerauflagen, bei Kontrole der Vermögensverwaltung und bei der Emanation neuer Gesetze hören wollte. Der Senat ergänzte sich durch Kooptation und die Rathsherrnwürde war und blieb lebenslänglich. Das Recht des Raths einen berathenden Bürgerausschuß aus den Kaufleuten und Zünften nach Gutdünken zu erwählen, begrenzte sich bald durch die Observanz, welche sich dahin ausbildete, daß außer den weltlichen graduirten Gelehrten und den Aeltermännern, die Bürger der Altstadt, welche den Schoß, die Hauptsteuer bezahlten, ferner einige Vertreter der Zünfte, insbesondere die von den Bürgern zu Besorgung der Armenangelegenheiten gewählten „Diakonen", zu den Bürgerconventen eingeladen zu werden pflegten." „Wenn," sagt Böhmert ferner, „trotz der dem Rath eingeräumten Vollmächtigkeit und trotz des Mangels einer Gesammtvertretung der Bürgerschaft, jene Verfassung „der neuen Eintracht" sich drei Jahrhunderte lang erhalten und die kleine Republik glücklich durch die Stürme hindurch geführt hat, welche sie zu vernichten drohten, so lag der Grund wohl zunächst in der weisen Benutzung der Macht des Rathes selbst und in der Achtung vor der, wenn nicht durch feste Gesetze, so doch durch das Herkommen geheiligten Mitwirkung der Bürger an der Regelung der städtischen Angelegenheiten. Das beständige Ringen für die oft angefochtene und stets bedrohte Selbstständigkeit der Stadt mußte in ihrem Innern den patriotischen Gemeinsinn stärken und die Nothwendigkeit eines vollkommen gegenseitigen Vertrauens und gemeinsamen friedlichen Zusammenhaltens aller Theile des Gemeinwesens klar darlegen. Hierzu kam, daß das Aufkommen einer Geschlechterherrschaft durch die beschränkte Anzahl der Rathsglieder und durch die Ausschließung der nahen Verwandtschaftsgrade, sowie durch das Uebèrwiegen des kaufmännischen Elements verhindert wurde. Den vollen Rath bildeten 4 Bürgermeister, 2 Syndici und 24 Rathsherren. Weder Vater und Sohn, noch Schwäger und Eidam, noch Bruder und Bruder, noch Schwager und Schwager konnten

gleichzeitig im Rathe sitzen und die Wahl von Neffen, Vettern und Oheimen war durch besondere Bedingungen erschwert. Anlangend das kaufmännische Element, so mußte dasselbe eine fortdauernde Fluktuation in die Bevölkerung bringen. Es ist eine, von Handelsplätzen aus, oft mitgetheilte Wahrnehmung, daß kaufmännischer Reichthum selten mehr als drei Generationen hindurch sich in einer Familie hält. Das Wechselvolle dieses Erwerbes bringt es mit sich, daß üppig blühende Stämme rascher altern und junger kräftiger Anwuchs sich bald zu Glück und Einfluß empor arbeitet. Nicht Name und Familie, sondern Zahlungsfähigkeit und kaufmännische Tugend gelten im Geschäftsleben und der Handel erhält auch aus den unteren Schichten der Gesellschaft fortdauernden Zuwachs. Eine mitten in diesem wechselvollen Erwerbsleben stehende und zum größeren Theile daran unmittelbar betheiligte Regierung mußte leichter als in anderen Reichsstädten vor Einseitigkeit in der Handhabung ihrer Macht bewahrt werden."

Weit ruhiger ging die Entwickelung der Zunftbewegung in Hamburg, dem hervorragenden Gliede der Hansa, vor sich. Dasselbe besaß eine durchaus freie städtische Verfassung, nach welcher der Rath und die Bürger sich in das Regiment theilten. Zur Bildung eines ritterbürtigen Patriziats war es nicht gekommen. Selbst die vornehme Familie Bergen, die Erbauer der St. Jakobskirche, waren nicht adeligen Standes, sondern nur reiche Kaufleute. Der Rath ergänzte sich durch freie Selbstwahl. Von den 20 Rathsherren, welche denselben bildeten, verblieben seit 1292 jährlich in der Regel 14, niemals weniger. In den „Wittigsten" fand der Rath sein Gegengewicht. „Ueber die Bildung dieser Behörde," bemerkt Barthold, „ist nichts bekannt. Wahrscheinlich traten die Aelterleute der vornehmen Zünfte, der Wechsler, und anderer Werkmeister in die bescheidenen Stellen dieser Behörden ein." Die eigentlichen Handwerker nahmen eine sehr untergeordnete Stellung ein und empfingen ihre Zunftrollen und ihre Morgensprachherren vom Rath. Während die Stadt ihr Gebiet in fortwährenden Land- und Seekriegen erweiterte und der Handels- und Gewerbebetrieb an Bedeutung zunahm, stieg natürlich auch der Reichthum und die Bildung des eigentlichen zünftigen Gewerbestandes, dem die Anmaßungen der Rathsfamilien unerträglich wurden. Im Jahre 1374 lehnten sich die Zünfte gegen letztere auf, ließen sich indessen um so leichter durch bloße Vertröstungen auf die Zukunft beschwichtigen, als ihnen der Beistand des konservativen, reichen und angesehenen Kaufmannsstandes, der Krämer und Faßbinder abging, welche sich eidlich verpflichteten, dem Rathe beizustehen.

Auch in den Städten der Oberlausitz: Görlitz, Bautzen, Löbau, Kamenz, Lauban und Zittau, erwachten um dieselbe Zeit die fleißigen und im Gebrauche der Waffen, durch die Kämpfe mit den Raubrittern, geübten Zünftler zu politischem Bewußtsein.

In Görlitz standen die Zünfte, im Jahre 1370, gegen die Geschlechter auf. Es entspann sich zwischen beiden Theilen ein blutiger Kampf, dem der Kaiser dadurch ein Ende machte, daß er von den Zünften die Waffen auf dem

Rathhause abliefern ließ, und eine große Anzahl von ihnen ächtete, während viele andere die Stadt freiwillig verließen. Dem Rath wurde, 1373, die Wahl seiner Mitglieder, die Besetzung der Schöffenbank, und die Ernennung der Innungsmeister zuerkannt. Der Friede der Stadt wurde dadurch aber nicht wieder hergestellt. Aufläufe, Widersetzlichkeiten und Mordthaten erreichten erst hundert Jahre später ihr Ende, als die groben Mißbräuche, an denen die patrizische Rathsverfassung litt, beseitigt worden waren.

In Zittau, welches wie Görlitz und Bautzen, mit Böhmen vereinigt worden war, und wo die reichen Tuchmacher so ehrgeizig waren, daß sie von König Johann, dem Vater des Kaisers Karl, sogar die Kurfähigkeit verlangten, worauf sie aber einen sehr mißfälligen Bescheid erhalten hatten, waren die Zünfte mit verschiedenen, ihre politische Stellung betreffenden, nicht unbilligen Forderungen, vom kaiserlichen Statthalter zurückgewiesen worden. Unzufrieden über den nicht erwarteten, abfälligen Bescheid, faßten dieselben, trotz der Abmahnungen des Raths, den Beschluß, den Kaiser selbst in einem Aufzuge um Genehmigung ihrer Anträge anzugehen. Mit Schwertern und Armbrüsten bewaffnet und vollständig geharnischt, traten sie, 800 Köpfe stark, vor den Kaiser, welcher sie sehr ungnädig empfing, und ihre Innungsartikel verbrannte. Der unterm 14. Juli 1373 ertheilte kaiserliche Bescheid lautete dahin, daß die Wahl der Zunftältesten künftig dem Rath zustehen, und Morgensprecher nur mit obrigkeitlicher Genehmigung stattfinden sollten. Dem Bescheid war die Drohung hinzugefügt, daß der Kaiser die unruhigsten Köpfe hinrichten lassen wollte. Dieser Bescheid hatte die Wirkung, daß sich die Zünfte mit den Geschlechtern über das Regiment verglichen. —

Während wir überall die Zünfte in Bewegung sehen, ist davon in den Städten Schlesiens kaum eine Spur zu finden, so sehr dieselben auch in deutscher Bildung vorwärts geschritten waren, und ihr gewerbliches Gedeihen förderten. Breslau verlieh den kleineren Gemeinwesen mit dem Magdeburger Stadtrecht zwar hohe bürgerliche Selbstständigkeit, aber überall nahmen die Fürsten, unter der Oberherrschaft der deutschen Könige Böhmens, die bevorzugten Patrizier gegen die Zünfte der Kaufleute und Handwerker in Schutz. In den größeren Städten standen die Zünfte unter der Vormundschaft des Raths, welcher höchstens mit einigen vereidigten Zunftmeistern Berathungen pflog, oder den Abgeordneten der Zünfte eine bescheidene Kontrole des städtischen Haushalts gestattete. Nur die ausbrechenden Hussitenstürme vermochten in Breslau eine Zunftbewegung gegen die Anmaßungen der Rathsherren in's Leben zu rufen, welche ihre Untreue in der Verwaltung der öffentlichen Gelder so weit trieben, daß sie diese zur Ausstattung ihrer Töchter verwandten. In den kleineren Städten, z. B. in Schweidnitz, Liegnitz, Hainau und Goldberg ging die Bewegung, ohne Störung, einfach in der Weise vor sich, daß die Zünfte einseitige Satzungen des Raths, ohne ihre Mitwirkung, für ungiltig erklärten. —

Auch in den Städten Preußens ließ die adelige Herrschaft und der mächtige Einfluß der Hansa den Bewegungen der Zünfte keinen Raum gewinnen,

wenngleich die Ordensregierung im vierzehnten Jahrhundert in rühmenswerther Weise für das Aufblühen des Handels und der Gewerbe Sorge trug. Von durchaus gesunden, staatswirthschaftlichen Grundsätzen ausgehend, überließ dieselbe die Entfaltung des gewerblichen Lebens der selbstständigen Thätigkeit der Gemeinden, und förderte dieselbe in der Regel nur durch ihren Rath, durch außerordentliche Unterstützungen aber nur da, wo es nöthig war. So wenig, wie die Hochmeister im vierzehnten Jahrhundert es für angemessen fanden, auf die freie Wahl der städtischen Obrigkeiten einen störenden Einfluß auszuüben, eben so wenig gaben sie den Städten zur Regelung ihres gewerblichen Lebens andere Gesetze, als solche, die aus dem eigenen Bedürfniß hervorgegangen waren. Von solchen Grundsätzen ging auch die erste, vom Hochmeister Dietrich von Altenburg, 1335, erlassene Gewerbeordnung aus. Dieselbe wurde ausdrücklich als ein unter dem Beirath der Städte erlassenes Gesetz publizirt. Auch in der Folge waren alle Gesetze „Vereinbarungen" zwischen den Hochmeistern und den Städten. In der allerfrühesten Periode fand nicht einmal ein äußerer Abschluß der Zünfte statt. Erst später trennten sich die Gewerbetreibenden mehr von den kirchlichen und kriegerischen Elementen, und der wachsende Reichthum, die Vorrechte des kaufmännischen Adels in den größeren Städten, sowie die Wahl der Rathmänner aus der Mitte der patrizischen Bürger, führten zu sozialen Gegensätzen und zur Trennung der Kaufherren vom eigentlichen Gewerbestande.

In Danzig, welches in dem Kriege um das Erbe der, 1295, ausgestorbenen Herzöge von Pommerellen, von dem deutschen Orden, wegen seiner Anhänglichkeit an den Markgrafen von Brandenburg, im Jahre 1308, vollständig zerstört worden war, und an dessen Stelle vier Orte: das Hakelwerk, eine polnische Ortschaft, die Altstadt, ein deutscher Flecken, und die Jungstadt und Rechtstadt, zwei deutsche Städte, entstanden waren, von denen die Rechtstadt erst beim Abfall von der Ordensherrschaft, im Jahre 1454, ihr Uebergewicht über die Nachbarorte dadurch geltend machte, daß sie deren Einverleibung in ihr Gemeinwesen erzwang, verwandelte sich, als letzteres geschah, die polnische Gemeinde des Hakelwerkes, deren Glieder weiter nichts als das Gewerbe der Seuner oder Seefischer betrieben, in eine deutsch organisirte Zunft der Seuner, welche bis auf die neueste Zeit bestanden hat. In der Altstadt waren die Handwerker schon früher in geordnete Zünfte zusammen getreten. Den Schuhmachern auf der Altstadt ertheilte schon am 6. Jan. 1374 der Komthur von Danzig ein Privilegium zum öffentlichen Verkauf von Waaren gegen einen an den Orden zu erlegenden Zins von 2 Mark. Diese haben somit schon sehr früh eine Genossenschaft gebildet. Auch die Fleischer besaßen bereits, 1378, Fleischbänke, welche aber dem Orden gehörten, und demselben zinspflichtig waren. Die Jungstadt bekam zwar kulmisches Recht, der Orden, welcher die Kaufhäuser, und andere zum öffentlichen, gewerblichen Verkehr dienende Gebäude mit erbauen half, und dafür einen Grundzins und eine jährliche Rente von jedem Einzelnen empfing, bekam indessen hierdurch Veranlassung, direkt in die gewerblichen Verhältnisse einzugreifen, was nicht immer ohne Störungen abging. In der Jungstadt trieben die Einwohner

ganz dieselben Gewerbe, wie die der größeren Rechtstadt Danzig, welche an Stelle der alten zerstörten Stadt und in deren Rechte getreten war. Die Rechtstadt wurde durch den Hochmeister Ludolf König von Waitzau erheblich erweitert, und vor der Jungstadt dadurch begünstigt, daß derselbe, in der Deklaration von 1346, gegen einen Geldzins den Bau und die Verwendung der zum Gewerbebetriebe dienenden öffentlichen Gebäude, sowie die Erhebung eines Grundzinses von den einzelnen städtischen Grundstücken, ohne Beschränkung, der städtischen Obrigkeit überließ. Unter so freier Verfassung konnte die Rechtstadt, die bereits, 1405, über 40,000 Einwohner zählte, schnell zu hoher gewerblicher, besonders aber zu merkantiler Bedeutung gelangen. Danziger Kaufleute standen, begünstigt durch die vortheilhafte Lage der Stadt, mit Lissabon, der spanischen Nordküste, der Westküste und dem Norden von Frankreich, mit Schottland, Flandern und Brabant, den Niederlanden, Skandinavien, Rußland, Litthauen, Polen, Ungarn, Böhmen und Schlesien, mit den Städten des Hansebundes, ganz besonders aber mit England in lebhafter Handelsverbindung. Nach letzterem Lande wurde namentlich Leinwand, nach Schweden Marienburger graue Laken, gebleichte Leinwand, Kannefas (Segeltuch), Hosen, Bomitken (Mützen), Korkschuhe, Filzhüte, Kabelgarn, Heringsgarn, Gürtel, Beutel, Panzer, Papier; nach Norwegen: Tuch und Zinnwerk; nach Lithauen: Tuch, zum Theil zu Hosen und zu Mützen verarbeitet, Seidenzeuge; nach Rußland: Hosen, Leinwand, Kürschnerwaaren, Kontore, Kisten, Parchend, Brotmesser, eiserne Negeregen (Sporen ?), Eisendraht, Schüsseln, Teller, Kannen, Gürtel, Glas, Handschuhe, Harnische und andere Sachen exportirt. „Es gab nicht ein Handwerk in Preußen, das nicht deren Nutzen gezogen hätte,“ heißt es in einer alten Urkunde. Dieser Bedeutung des Handelsverkehrs entsprach die politische Bedeutung der intelligenten, reichen, unternehmungslustigen Kaufleute der Stadt, welche mit den Seeschiffern „die Artusbrüderschaft“ bildeten. In ihrer Hand lag das Regiment der Stadt. An der Spitze der Bürgerschaft stand der Rath, dem die gemeine Bürgerschaft, d. h. die Kaufleute in Aemtern und solche Handwerker gegenüber standen, deren Gewerbebetrieb von hoher Bedeutung war. Zwischen den Jahren 1330—1360 gab es, nach Hirsch, dem wir diesen Punkt unserer Darstellung fast wörtlich entnommen haben, in der Rechtstadt bereits folgende Gewerbe: Schmiede, Fleischer, Scriptores oder Sculptores, Faßbinder, Krämer, Brauer, Hutmacher, Bader, Laternifices, Bäcker, Kürschner, Paternostermacher, Schneider, Leinweber, Ankerschmiede, Barbiere, Schuster, Kupferschmiede, Wagenmacher, Kistenmacher, Zimmerleute, Goldschmiede, Gerber, Maurer, Messerschmiede, Näthler, Träger, Wollweber, Beutler, Weißgerber und Zinngießer. Die Ordensregierung und die städtischen Obrigkeiten waren in dem Streben einig: die Handwerker in Danzig und in seinen Nebenstädten unter strenger Aufsicht und wo möglich von jeder Theilnahme am politischen Regiment fern zu halten. Im Jahre 1378 erhoben sich, unter Theilnahme der übrigen Gewerbe, die Brauer, welche die bedeutendste Zunft bildeten, sowohl wegen der großen Zahl ihrer Mitglieder, als wegen ihres Reichthums und wegen ihres muthigen Auftretens. Einzelne Genossen

dieser Zunft gehörten vermuthlich schon damals der Kaufmannschaft an, deren Vorrechte alle zu erlangen wünschten. Zu dem Ende wollten sie das städtische Regiment stürzen und den Orden vertreiben. Dieser Plan mißlang aber, und gab Veranlassung, auf der Tagefahrt in Marienburg, am 13. Dezember 1381, scharfe Bestimmungen gegen die Handwerkerverbindungen zu erlassen. Nur zu den vier Quatembertagen sollten die Zünfte Morgensprachen halten. Die Beschwerden der Gewerbe sollten zwei Rathmänner und der Schulze entgegen nehmen, und dem Rathe vortragen. Mißstände, welche in der Zwischenzeit vorkamen, durften die Meister zur Kenntniß des Raths bringen, welcher die Untersuchung bewirken ließ. Hauswirthe, welche in ihren Häusern Verbindungen oder Anschläge gegen die „Herren", das Land, die Stadt oder andere entwarfen, „soll seine Buße nicht wissen." Am 18. Okt. 1385 wurden noch schärfere Maßregeln getroffen. Der Schmiedeknechte „Mutterhaus", und die 3 Pfennige, welche sie täglich von ihren Meistern zu Bier forderten, sollten sammt allen Satzungen, die sie unter sich gegen die Meister gemacht hatten, aufhören; allen Handwerksknechten, welche um Lohn oder „um Gnade" dienten, wurde untersagt, das Jahr über Bier zum gemeinschaftlichen Trinken zu kaufen; dem Handelsmann oder Knecht, der seine Arbeit einstellte, sollte das Ohr abgeschnitten werden. Im Jahre 1416 erfolgte ein neuer Aufstand der niederen Bürgerschaft, welcher seine nächste Veranlassung in den allgemeinen politischen Zuständen fand. Der Orden, nach und nach in sittlichen Verfall gerathen, hatte sich maßloser Bedrückungen schuldig gemacht, und hierdurch alle Stände des Landes gegen sich eingenommen. Der Druck, welchen die Städte zu erdulden hatten, war für sie um so fühlbarer, je mehr Handel und Gewerbe, unter den fortwährenden Kriegen des Ordens mit Polen und Litthauen, zu leiden hatten. Als die Ordensritter in der Schlacht von Tannenberg, am 15. Juli 1410, vom Polenkönig und dem Großfürsten von Litthauen auf's Haupt geschlagen, und hierdurch die Zukunft des Ordens in Frage gestellt worden war, unterwarfen sich die Städte Danzig, Thorn, Elbing und Braunsberg dem Polenkönig, der ihnen ausgedehnte Handelsfreiheiten einräumte. Nachdem der polnische König das Land wieder verlassen hatte, zögerte Danzig am längsten, sich wieder für den Orden zu erklären. Darüber erzürnt, ließ der Großmeister, 1411, die Stadt zur See sperren, und ihren Stapel nach Elbing verlegen. Dies Mittel brachte die gewünschte Wirkung hervor. Die Stadt bat um Gnade. Damit war der tyrannische Komthur indessen nicht zufrieden gestellt. Er lockte drei angesehene Rathsherren auf das Ordenshaus, ließ sie hier, in der Charwoche 1411, ermorden, und besetzte den Rath und das Schöppenkollegium mit Männern, die ihm ergeben waren. Ueber dies rechtlose Verfahren, und die Verschlechterung der Münzen, erbittert, empörten sich die niederen Stände, denen jetzt die Gelegenheit günstig erschien, in den Genuß politischer Rechte zu gelangen. Am Frohnleichnamstage 1416, als der Ordensmeister sich in Danzig aufhielt, erhob sich die Bürgerschaft, darunter 65 Bäcker, 376 Brauer, 21 Beutler, 27 Böttcher, 49 Fleischer, 24 Goldschmiede, 20 Gürtler und Riemer, 95 Höker, 52 Krämer, 28 Kürschner, 9 Leinweber,

56 Schmiede, 103 Schröter und Tuchscherer, 70 Schuhmacher, 20 Tischler und Hutmacher, und 17 Zinngießer und Töpfer, zusammen 1032 Handwerker, unter Anführung des Brauherrn Johannes Lupi. Es gelang den Aufständischen, das städtische Regiment an sich zu reißen, und eine rein demokratische Regierung einzusetzen, welche indessen des Regiments so unkundig war, daß sich die Gemeinde bereits im Juli desselben Jahres freiwillig der alten Ordnung unterwarf. Nachdem die Rädelsführer bestraft worden waren, mußte die Stadt eine Geldbuße von 24,000 Mark an den Orden zahlen, welche besonders von den Handwerkern aufgebracht werden mußte. Um künftigen Aufständen vorzubeugen, wurden den Zünften, welche sich bei der letzten Erhebung vorzugsweise betheiligt hatten, die Versammlungen und das Bruderbier untersagt, ihre Harnische und Waffen unter Verschluß der städtischen Obrigkeit gebracht, und jedem Amte, je nach seiner Größe, ein oder zwei Hauptleute, aus dem Rathe, beigegeben, um den Aelterleuten über ihr Benehmen Anleitung zu geben. Jedes Amt mußte dem Hochmeister und dem Rathe schwören, daß es weder durch Rath noch That oder Werke an einer Auflehnung gegen seine Oberen sich betheiligen wolle. Die Brauer mußten denselben Eid leisten und schwören; jede Zusammenkunft von mehr als vier Personen wurde ihnen untersagt. Die Gewerbsordnung, welche der Rath abgefaßt hatte, athmete denselben Geist. Das ganze Gewerbe durfte sich nur mit Erlaubniß des Raths, gastlich aber gar nicht versammeln. Die Feier des blauen Montags wurde in den Jahren 1421 und 1422, als eine Unsitte, in allen preußischen Städten untersagt, und den Handwerkern die Führung eines Amtssiegels mit dem Bemerken verboten, daß sie Zeugnisse nicht selbstständig ausfertigen dürften. Die Zeugnisse der Dienstknechte (Gesellen) sollten vom Rath, unter Stadtsiegel, ausgestellt werden.

„Alle diese Beschränkungen," bemerkt Hirsch, „dauerten indessen nur so lange, als die Stadträthe ihres Regiments sicher waren. Sobald Zerwürfnisse mit dem Hochmeister ausbrachen, oder Spaltungen in den Städten selbst entstanden, hielten sie es für gerathen, auch die Zünfte an den Berathungen öffentlicher Angelegenheiten Theil nehmen zu lassen." Unter der Gunst äußerer Umstände hoben sich die Gewerbe nach und nach aus ihrem gedrückten Zustande empor. Die Städte trafen zwar am 24. Juli 1439 von Neuem die Verabredung, daß die Gewerbe kein Insiegel führen, und die von denselben besiegelten Dienstzeugnisse nicht als giltig anerkannt werden sollten. Derartige Verbote blieben indessen um so mehr unberücksicht, als auch der Ordenskomthur die Aelterleute der Zünfte häufig in seinen Streitigkeiten mit dem Rathe für sich zu gewinnen suchte. Nachdem sich die Stadt, um den Anmaßungen des Ordens, namentlich auch in gewerblicher Hinsicht, unter dem Hochmeister Ludwig von Erlichshausen, zu entgehen, 1454, von der Herrschaft des Ordens befreit, und von Polen als selbstständig anerkannt worden war, befanden sich die Zünfte in einer gehobeneren Stellung. Sie wurden schon um Michaelis 1454 zu einer Versammlung der Bürgerschaft zugezogen, in welcher der Rath sich eine neue Abgabe bewilligen ließ. Am 5. Juni 1455 bedienten sich die Gemeinen der Recht- und Altstadt

in einem Schreiben an den Hochmeister, in dem sie ihr Einverständniß mit den Maßregeln der städtischen Obrigkeit zu erkennen gaben, der Sigille der Gewerbe der Hosenmacher, Schneider und Bäcker, und während eines Aufruhrs im Oktober 1456 und 1457, wo die Handwerker kurze Zeit im Rathe saßen, gestattete man den Zünften die Führung ihrer Insiegel ausdrücklich.

Wie in Danzig, so waren übrigens die politischen Rechte den Zünften in allen Städten Preußens knapp zugemessen. Auffällig kann dies nicht sein, weil der Handel überwiegend die Beschäftigung der Bürger ausmachte. Wissenschaft und Kunst waren in jener Zeit dort minder heimisch, als im deutschen Süden. Selbst die Töne der schwäbischen Dichter drangen nicht einmal durch die nordischen Tannen- und Fichtenwälder. Je weiter die deutschen Länder von der Wiege des deutschen Gewerbestandes in nordöstlicher Richtung entfernt lagen, je mehr in dieser Richtung das milde Klima dem erstarrenden, kalten Winter und dem im Gegensatze mit diesem drückend heißen Sommer die Herrschaft einräumte, beide die Beschäftigung des Menschen hemmend, desto ausschließlicher war die Thätigkeit des Bürgerstandes auf den Handel gerichtet, den Schlittenfracht und Schiffahrt in diesen verschiedenen Jahreszeiten vermittelte. Die ganze nordische Kultur stand hinter der des Südens noch zurück, weil es den Menschen damals an den Hilfsmitteln fehlte, die klimatischen Verhältnisse zu besiegen. Auch das soziale Leben war starrer, und die Gegensätze minder verschmolzen, als im milden Süden, wo die beständigen Reibungen der adeligen Patrizier mit der gewerbetreibenden Bevölkerung die Kräfte des Geistes erweckten und spannten, und gewerblich erfinderischer machten. Dieser Kulturhebel fehlte den Städten am baltischen Meere ganz, dessen Einwohner aus Ansiedlern aus allen deutschen Gauen bestanden. Dieselben hatten sich dort zunächst zum Handelsbetriebe nieder gelassen. Diese einseitige Beschäftigung erklärt auch das Niederhalten der Zünfte, sowie die weite Kluft zwischen den Kaufleuten und den eigentlichen Handwerkern; Berufsstände, die wir in den übrigen Städten Deutschlands meist Hand in Hand den altbürgerlichen Geschlechtern gegenüber stehen sehen. Nur in Danzig, dem nordischen Florenz, und in Königsberg, sowie in Thorn und Elbing, gestalteten sich die Verhältnisse annähernd so wie im Süden. Hier bildeten die Großhändler und die Rathsfähigen, die Gewandschneider (Tuchhändler), Krämer, Seeschiffer und Brauer, die Artusbrüderschaft, so genannt nach dem Artushofe, ihrer Trinkstube. Diese Genossenschaften verfolgten indessen nur gesellige Zwecke, schlossen aber aristokratisch-vornehm die Kleinhändler und Handwerker von der Theilnahme an ihren Gelagen aus. Außerhalb der Artusbrüderschaft sonderten sich die Mitglieder dieses Vereins nach ihren Berufsgeschäften in Gewerbekorporationen, Aemter. Die Gewandschneider hatten geschworne Aelterleute, Zunftvorsteher, welche über die Güte der Waaren wachten, und die Rechte der Genossenschaft fremden Händlern gegenüber wahrnahmen. Die Brauer und Krämer bildeten Zünfte, wie die übrigen Gewerbetreibenden, welche sich in sogenannten „Gemeingärten" zu geselligen Vergnügungen versammelten. Wohl grollten die Zünfte wegen dieser kastenmäßigen Absonderung, und wegen der politischen Vor-

rechte der vornehmen Großhändler und Rathsfähigen, indessen artete dieser Groll doch niemals in einen förmlichen Aufstand aus.

Auch in Oesterreich, wo das Haus Habsburg früher zu einer wahren Landesherrschaft gelangte, als in anderen deutschen Territorien, konnten Zunftbewegungen noch nicht zum Ausbruch kommen. Gegen den Monopolienunfug, der schon damals sich auch in Wien fühlbar machte, war bereits Herzog Albrecht II., 1340, energisch eingeschritten; er bestimmte nämlich: „Prot, vleische, und alle vayler dink, sol zu der stat fueren, swer da will.“ Hinsichtlich des Brod-, Fleisch- und Fischverkaufs sollte folglich freie Konkurrenz herrschen. Jeder fremde Bäcker sollte sich, mit Bewilligung des Raths, daselbst niederlassen dürfen. Auswärtigen Schlächtern wurde erlaubt, zweimal in der Woche, an den Markttagen, Mittwochs und Sonnabends, von Michaelis bis zum S. Georgentage, Fleisch in die Stadt zu bringen, und öffentlich zu verkaufen. Die Fischer sollten im Winter ohne Mantel, Hut und Kappe, ohne alle Kopfbedeckung, in der Sonne, wie im Regen, auf dem Markte stehen, um sie dadurch zum Verkauf zu nöthigen. Fischen über zwölf Pfennige an Werth, die am Markttage nicht verkauft wurden, sollten sie den Schwanz abschneiden. In der Urkunde, worin der Herzog der Bürgerschaft das Stadtrecht bestätigte, gab er zwar im Juli desselben Jahres das Versprechen, daß die Schneider keine Innung bilden sollten, stellte aber, auf Bitten derselben, schon im August desselben Jahres diesen Handwerkern einen Freibrief aus, des Inhalts, daß Niemand ohne ihre Bewilligung Schneiderarbeit verfertigen, und wer dawider handele, an die Brüderschaft der Schneider 500 Pfund Pfennige Strafe zahlen solle.

Herzog Rudolf IV. hob im Jahre 1361 alle Zechen und Innungen der Kaufleute, Handwerker und Arbeiter in Wien auf, gestattete aber den Fremden die Niederlassung und den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb. Im Jahre 1364 erneuerte er dieses Verbot und bedrohte die Handwerker, welche die Vorrechte des Stadtraths nachahmend, Zunftsatzungen willkürten, indem er bestimmte:

> „von der zeche und ainigung der hantwercher daselbs und von den setzen die sie durch ihrs sundersnutz willen gemacht habend, und teglich machend, — und der stat gemainlich schädlich ist — vernichten und verpieten an diesem brief mit fürstlicher macht all zechen, ainigung und gesellschaft, und auch all sez, ordnung und gepot, die die hantwercher gemacht habend, oder fürbas machen wurden.“

Diese Anordnung traf der Fürst jedenfalls, um den schädlichen Zunftzwang zu beseitigen; freilich ließ er, im Widerspruch damit, wie auch seine Vorgänger, in allen übrigen Städten seines Landes denselben unangetastet.

Von dem Streben der Zünfte nach Theilnahme am städtischen Regiment ist in Oesterreich nirgends die Rede. —

Aus Vorstehendem haben wir gesehen, daß während der Regierung des Kaisers Karl, welcher am 29. November 1378 starb, unter fortschreitender Verwilderung von Kirche, Staat und Leben, unter den Streitigkeiten der Bischöfe mit den weltlichen Fürsten und Herren, der Städte mit dem Klerus, den Landesherren, mit der Ritterschaft, mit den Kapiteln und ihren Bischöfen, sowie der Landes-

herren mit den Ständen, auch der Gewerbestand sich kämpfend gegen die Geschlechter wandte. Während alle übrigen Fehden aber in der Regel nur die Erweiterung der rohen Macht und die Verfolgung eigennütziger Bestrebungen bezweckten, denen sogar meist jeder Schein des Rechts, des historischen wie des natürlichen, fehlte, stritt der Gewerbestand allein für höhere sittliche Interessen, zu deren Wahrung es der Staatsgewalt an gutem Willen oder an der nöthigen Kraft fehlte.

Fünftes Kapitel.

Ende der Zunftkämpfe.

Wenzel. Freiheit der Schweizer Eidgenossenschaft. Ruhiger Verlauf der Bewegung in Basel. Bund der Fürsten und des Adels in Baiern, Franken und Schwaben gegen die Stände. Wenzel vernichtet die Städtebündnisse auf dem Tage zu Eger (1389). Macht der Hansa. Politik derselben gegen die Zünfte. Zunftbewegungen in Lübeck, Anklam, Stralsund. Ruprecht von der Pfalz. Die Landgrafen von Hessen und Thüringen gegen die Zunftmißbräuche.

Die am Schlusse des vorhergehenden Kapitels geschilderten, unter Karl's Regierung, überall schroff zu Tage getretenen Gegensätze vermochte auch dessen Sohn und Nachfolger, König Wenzel, talentvoll, aber schlaff, geizig, eigensinnig, jähzornig und grobsinnlich, nicht zu versöhnen; derselbe gab vielmehr selbst dadurch, daß er, seinem ausdrücklichen Gelübde zuwider, die Reichsvogteien in Schwaben dem Herzog Leopold von Oesterreich für 40,000 Goldgulden verpfändete, den Anstoß zu einem furchtbaren Kampfe der Städte, welche sich der Ausführung dieses Geschäfts widersetzen wollten, mit den auf den blühenden Gewerbestand neidisch blickenden Adelsgenossenschaften und den fürstlichen, dem Bürgerthum feindlichen Vereinen. König Wenzel machte zwar den Versuch, die feindlich einander gegenüber stehenden Parteien, 1384, zu Heidelberg und, 1387, zu Mergentheim zu versöhnen, derselbe mißlang indessen vollständig.

Gegen Herzog Leopold, welcher die Nutzung der ihm pfandweise überlassenen Reichsvogteien in Anspruch nahm, vereinigten sich, am 21. Februar 1385, zu Konstanz, die Schweizerstädte Zürich, Bern, Solothurn, Zug und Luzern, mit 50 deutschen Städten des Rheinbundes und Schwabens, worunter Mainz, Straßburg, Worms und Speier, Regensburg und Basel, überhaupt also 55 Städte. Zwischen den Schweizer Eidgenossen und dem Herzog kam es am 9. August 1386 bei Sempach zur Schlacht, in welcher der Herzog und die Blüthe des ihm zugeeilten Adels ihr Grab fanden, die schweizerischen Eidgenossen dagegen sich von der Landesherrschaft Oesterreichs für immer

befreiten. Durch den Tod Leopold's fiel die Reichsvogtei über Basel, welches damals 40—50,000 Seelen zählte und später (1501) dem Bunde der schweizerischen Eidgenossen beitrat, an König Wenzel, der sie an die Stadt verkaufte. „Die Zunftbewegungen," sagt Arnold, dessen Darstellung wir bei diesem Punkte im Wesentlichen folgen, „verliefen hier so ruhig, daß nicht einmal der Zeitpunkt angegeben werden kann, wann die erste Erweiterung des Raths stattgefunden hat." Ursprünglich bestand derselbe, mit Einschluß des ritterbürtigen Bürgermeisters, aus 16 Mitgliedern, von denen die eine Hälfte zu den Rittern, die andere (Achtbürger) zu den Patriziern gehörte. Nach der Ermordung König Albrecht's kam es zwischen der österreichischen und der bischöflichen Partei zu einem Kampfe, in dem die erstere unterlag. In Folge dessen gingen vier ritterliche Rathsstellen ein, an deren Stelle, wie Arnold meint, Glieder der Herrenzünfte (Kaufleute, Hausgenossen, Weinhändler und Krämer) traten. Bei der Berathung wichtiger Fälle zog der Rath jetzt schon die Vorsteher der Zünfte zu. Von den übrigen Zünften sendete seit 1336 oder 1337 jede Zunft ebenfalls einen Vertreter in den Rath, „weil die Handwerker und Patrizier," wie Arnold bemerkt, „den Rittergeschlechtern gegenüber eine Partei bildeten, und weil die Erhebung der Zünfte in Worms, Speier, Mainz und Straßburg von 1300—1302 gewiß nicht ohne Rückwirkung auf die Baseler Zünfte blieb, welche fast zu größerer Blüthe gelangt waren, als anderwärts. Der Rath bestand nur aus 4 Rittern, den Achtbürgern, den 4 Vertretern der Herrenzünfte und den Mitgliedern der 11 übrigen Zünfte." Nur wer eine volle Zunft erwarb, war zum Genuß politischer Rechte, wer dagegen eine halbe Zunft erwarb, nur zum Betriebe eines Handwerkes befugt.

Im Jahre 1382 traten die Zunftmeister als wirkliche Mitglieder in den Rath. Die Anzahl der übrigen Glieder des Raths blieb unverändert, so daß dieser, neben ritterlichen und patrizischen Rathsgliedern, 30 zünftige Mitglieder hatte, mit dem ritterbürtigen Bürgermeister und dem vom Bischof gewählten Oberzunftmeister an der Spitze. Nach und nach bildete sich aus sämmtlichen Zünften ein großer Rath, 180 Köpfe stark. Zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts befanden sich unter den Urtheilsfindern 7 Zünftler. Dann und wann stellten die Zünfte den beiden Stadtoberhäuptern einen aus ihrer Mitte oder aus den Patriziern gewählten Ammanmeister entgegen, der dann als drittes städtisches Oberhaupt fungirte. Im fünfzehnten Jahrhundert nahm die Verfassung einen oligarchischen Karakter an. Zu Ende desselben Jahrhunderts mußten die Zunftmeister vom Rathe bestätigt werden.

Der Sieg bei Sempach, welcher auf der einen Seite die Hoffnung der Zünfte hob, ihre politischen Rechte erweitern zu können, führte auf der anderen Seite aber zu einem Geheimbunde der Fürsten und Herren in Baiern, Franken und Schwaben gegen die daselbst befindlichen Städte. Als die Städte hiervon Nachricht bekamen, verwüsteten sie Baiern und Würtemberg. Bei Döffingen kam es am 23. August 1388 zu einer Schlacht, in der das Heer der schwäbischen Städte, trotz der Tapferkeit der Zünftler, voll-

ständig geschlagen wurde. Dasselbe Schicksal hatte das Heer der Städte Mainz, Worms, Speier und Straßburg und der rheinischen Städte, dem, am 6. Novbr. desselben Jahres, der Pfalzgraf zwischen Worms und Oppenheim eine Niederlage bereitete. Auch über die Frankfurter Bürger, welche im April 1389 mit den Eidgenossen der Wetterau auszogen, um die Burg der Kronenberge am Taunus, den Waffenplatz des Raubadels zu brechen, erfocht die wetterauische Ritterschaft, verstärkt durch Zuzug aus der Pfalz, bei Praunheim einen Sieg. Die einzelnen Fehden der streitenden Theile zu schildern, liegt außerhalb unserer Aufgabe. Wir begnügen uns, hervorzuheben, daß 1200 Dörfer in Asche gelegt wurden, daß Handel und Wandel in den bezeichneten Ländern ruhten, daß kein Kaufmann und kein Gewerbtreibender sich ohne Geleit auf den Rhein und die Kaiserstraßen wagte, und daß die verbündeten Städte zu ohnmächtig waren, der Erweiterung der landesherrlichen Macht ferner mit Erfolg Widerstand zu leisten. Nur als untergeordnete Elemente konnten sich diese Gemeinwesen ferner im Reiche erhalten. „Die wenigen Gemeinden, denen es vergönnt war, ihre Unabhängigkeit zu retten," sagt Arnold, „mußten sich später die Landeshoheit ebenfalls beilegen und damit das Geständniß abgeben, daß neben dem Prinzip der Fürstenherrschaft kein anderes im Reiche möglich sei. Zwischen einem landesherrlichen und einem städtischen Territorium war kein anderer Unterschied mehr, als daß die Ausübung der obersten Gewalt dort einem Fürsten, hier einem Rath zukam." Unter einer kaum zu zählenden Menge unmittelbarer Reichsstände vermochten kaum 60 Städte ihre Freiheit zu behaupten, und, wie viele Prälaten und Ritter, landeshoheitliche Rechte über ihre Territorien zu erwerben.

König Wenzel, welcher der Besiegung der Städte aus der Ferne ruhig zugesehen hatte, vollendete, nachdem die Landesherren Sieger geblieben waren, die Niederlage der Unterliegenden. Auf Anregung der Stände berief er die Fürsten und Städte nach Eger, kassirte hier, am 2. Mai 1389, die Städtebündnisse, „als wider Gott, wider ihn, wider das Reich und das Recht gerichtet," drei Tage darauf errichtete er einen Landfrieden und forderte die Reichsstädte in Schwaben, Elsaß, Baiern, Franken und der Wetterau auf, denselben zu halten. Auch die Bündnisse anderer Stände untersagte er. Sehr bald vergaßen indessen die Raubritter des Rheinlandes den Landfrieden und auch die Rittergesellschaften standen wieder auf und störten den bürgerlichen Verkehr auf den Landstraßen.

Während im Süden das handel- und gewerbetreibende Bürgerthum Gut und Blut daran setzte, seine Selbstständigkeit der wachsenden Fürstenmacht gegenüber zu vertheidigen, sollten die Seestädte der mächtigen Hansa, welche 200 reiche, kampfgeübte Gemeinwesen umfaßte und im April 1368 einen glänzenden Sieg über den Dänenkönig Waldemar III., sowie die Suprematie über den skandinavischen Norden errungen hatte, die letzten Zuckungen der Zunftbewegungen ebenfalls empfinden. Jene Städte waren, mit Ausnahme der freien Reichsstadt Lübeck, sämmtlich einem Landesherrn untergeordnet, trotzdem aber bürgerlich freier entwickelt und gewerblich bedeutender, als viele oberdeutsche Reichsstädte.

Die Verfassung war dort und in allen Städten, denen Lübeck zum Oberhof diente, überwiegend aristokratisch insofern, als sie ausschließlich in der Hand der reichen, rittergleichen Kaufherren lag. In Lübeck zerfielen die Bürger (zu denen die Fremden, die Geistlichen, die Kriegsleute und die Dienstboten und Arbeitsleute nicht gehörten), in Vollbürger und Halbbürger. Die volle Bürgerschaft war ursprünglich an den Besitz städtischer Grundstücke geknüpft; es war eine erbgesessene. Innerhalb dieser erbgesessenen Bürgerschaft hatte schon die Ordnung Heinrich's des Löwen einen engeren Kreis bevorzugter Bürger geschaffen; nur diese konnten als Schöffen das Recht finden, nur sie waren rathsfähig. Aus ihnen, den reichen, angesehenen Altbürgern, wurde der Rath erkoren. Um zum Rathmann gewählt werden zu können, war, nach Pauli, erforderlich: 1). Vrier achte, d. h. schöffenbare, auf freier Geburt von vier Ahnen bestehende Freiheit; 2). Echt und recht geboren, so daß also uneheliche Söhne der Fürsten und Herren nicht rathsfähig waren; 3). Vri geboren, d. h. aus keiner Mißheirath eines Freien mit einer Unfreien. Es genügte aber nicht blos freie und echte Geburt; ein ferneres Erforderniß war: 4). „Kenes Herren egen." Mithin waren auch die Ministerialen ausgeschlossen. Dies ergiebt sich aus einer Bestimmung, welche auch 5). „den Ammentmann wellikes Heren," herzogliche, kaiserliche und bischöfliche Beamte ausschließt. Der zu Wählende sollte ferner 6). „besitten binnen der stat vri torsachtig egen, echtes Grundeigenthum," kein Lehn- oder Zinsgut. Ferner waren ausgeschlossen: 7). „De von openbaren Hantwerken hebben gewunnen er gut," also solche, die überhaupt ein Handwerk getrieben hatten. Die Rathmänner sollten biderbe Leute sein, völlig unbescholten in ihrem Rechte; daher bestimmt die Ordnung: 8). „Ok scal nyment wesen opgedreven in sinem sworen eden," d. h. keines falschen Zeugnisses überwiesen sein. Ueberhaupt sollten: 9). „nur Männer godes ruchtes, von unbescholtenem Wandel gewählt werden;" endlich sollten: 10). nicht zugleich im Rathe sitzen: Vater und Sohn und Brüder. Wahlfähig waren somit nur solche Vollbürger, die, von den moralischen Eigenschaften abgesehen, echt und frei geboren waren und bisher kein Handwerk betrieben hatten.

Nach und nach war der Grundbesitz in Lübeck und in dessen Umgebung fast ausschließlich in die Hände weniger Geschlechter gekommen. Diese allein rathsfähigen Patrizier bildeten eine reine Geldaristokratie, welche persönliche Verdienste häufig nicht anerkannte. In Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit waren zwar der Bürgermeister und Rath an die Zustimmung der Handwerker gebunden; die jedesmalige Obrigkeit verstand es indessen regelmäßig diese Vorschrift zu umgehen. Das Unrecht, welches hierin schon allein lag und die mancherlei Unzuträglichkeiten und Bedrückungen, welche daraus hervorgingen, ließen sich die Zünfte bis zum Ende der Regierung des Kaisers Karl ruhig gefallen. Von den blutigen Stürmen, welche die Städte Oberdeutschlands heimsuchten, blieb der Vorort der mächtigen Hansa, welcher damals 70—80,000 Einwohner zählte, völlig unberührt. Die Verfassung, welche Lübeck besaß, gestattete vielmehr der

Hansa, wie wir bereits erfahren haben, lange Zeit zünftige Aufstände niederzuhalten und die Lust, solche Bewegungen hervorzurufen, im Keime zu ersticken. Endlich durchbrach die im Innern längst vorhandene Bewegung aber doch den Damm, welcher der wohlgefügten Rathsherrschaft zum Schutz gedient hatte. Dies geschah im Jahre 1380, indem sich die Knochenhauerzunft, verbündet mit anderen Gewerken, erhob und von dem Rathe Theilnahme an seinen Vorrechten verlangte. Die Kaufleute erklärten sich auch bereit, ihnen dergleichen einzuräumen, weigerten sich jedoch, darüber eine Urkunde auszustellen. In Folge dessen brach nun der Sturm los, welchen Barthold so erzählt: „Darauf rotteten sich die Zünftler heimlich zusammen, die Kaufmannschaft trat ihnen indessen mit ihren Knechten, 5000 Köpfe stark, in Gemeinschaft mit 400 Patriziern in der zum Ueberfall bestimmten Nacht entgegen. Durch diesen Widerstand entmuthigt, ließen die Zünftler sich die Verhaftung ihrer Anführer gefallen, folgten einer Ladung des Raths vor den Dom und leisteten hier, unter Bürgschaft von 24 Mitgliedern der Zünfte und 24 Kaufherren, Abbitte. Lange Dauer hatte der so hergestellte Frieden indessen nicht. Die Anführer der Zünfte, ein Paternostermacher (Bernsteindreher), ein Kürschner aus Soest, zwei Bäcker und zwei Knochenhauer verschworen sich von Neuem mit vielen angesehenen Zünftlern gegen den Rath. Sie trafen die Vorbereitungen, am 17. Septbr. 1384, während der Morgensitzung des Raths, das Haus des Soesters in Brand zu stecken und hierdurch die Aufmerksamkeit der Einwohnerschaft zu fesseln; inzwischen sollte ein Haufe holsteinischer Edelleute sich der Thore bemächtigen und in der hierdurch entstehenden Verwirrung sollten vierzig der Entschlossensten den gesammten Rath ermorden, darauf sollten die Häuser der Rathsjunker geplündert werden und ein zünftiges Regiment beginnen. Aber einer der holsteinischen Ritter ward Abends vorher der Verräther, sei es aus Gewissensangst oder aus Abneigung gegen die Demokratie. Auf seinem Gaule unerkannt vor dem Hause des Bürgermeisters haltend, begehrte er einen Trunk, und offenbarte, in Gegenwart des Sohnes jenes Hauptes der Aristokraten, nicht „einem lebendigen Menschen," sondern der geleerten Schaale das Geheimniß. So konnte denn, vom Untergange bedroht, der Rath mit den Kaufleuten und Patriziern die zweckmäßigsten Gegenanstalten treffen. In der Nacht durchstreiften Schaarwachten die stille Stadt, bemächtigten sich der Häupter der Demokratie, warfen sie „ohne Hilfe der Leiter" in den Diebskeller und erzwangen durch die Folter das Geständniß des vielverzweigten Anschlags. Nur der Paternostermacher hatte so viel Geistesstärke, sich zwar schuldig zu bekennen, aber lieber sich selbst zu erwürgen, als Verräther der Mitgeschworenen zu werden. Einige derselben entflohen glücklich; der Plan der Rache, vierzehn Jahre, wie es heißt, vorbereitet, ward vereitelt, und mit so entsetzlicher Blutgier verfolgte die Bürgeraristokratie das Verbrechen der Demokraten, daß der Rath, endlich müde der Hinrichtung und der Gütereinziehung, allen Schuldbewußten erlaubte, die Stadt zu meiden. Jede Zunft mußte besonders dem Rathe den Eid der Treue und des Gehorsams erneuern; die Zünftler krümmten sich unter dem Joche, bis 20 Jahre später der kirchliche

Sturm das Feuer zur allgemeinen Brunst anblies. Lange blieb das Bild des Ritters mit der Schaale am Hause des Bürgermeisters ein mahnendes Wahrzeichen."

Unter dem Einfluß kirchlicher Steitigkeiten, welche zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts in Deutschland zum Ausbruch kamen, und auch in Lübeck die Fackel religiöser Zwietracht unter die Bürgerschaft warfen, gelang es den Zünften, die Oberhand über die Rathsgeschlechter zu bekommen. Sie setzten, 1408, einen Ausschuß von 60 Männern nieder, um den städtischen Haushalt zu untersuchen, verjagten den alten Rath und wählten einen neuen, ein Beispiel, das auch Rostock, Wismar und Hamburg nachahmten. Die Acht, welche darauf über die Aufständischen verhängt wurde, konnte in diesen Zuständen nichts ändern. Erst auf der Kirchenversammlung zu Konstanz erkannte Sigismund für ein Darlehn, welches die Stadt dem künftigen Kaiser gewährte, die Rathsfähigkeit der Zünfte an. Dagegen gewann der alte Rath den König der drei nordischen Reiche, Erich den Pommern, für sich, der aus dem Unfrieden gleichfalls Vortheil zu ziehen wußte. Derselbe hielt 400 mit Gütern belastete Lübecker Schonenfahrer an und drohte, diese erst dann wieder freigeben zu wollen, wenn der alte Rath in seine Rechte auf's Neue eingesetzt sei. Diese Drohung wirkte um so mehr, als der Wohlstand des Gewerbebestandes fühlbar zu sinken anfing. Im Jahre 1416 ließen die Zünfte kaiserliche Bevollmächtigte in die Stadt, welche deren Hauptanführer zum Theil hinrichten ließen, zum Theil aus der Stadt verwiesen, und den alten Rath, am 6. Juni 1416, wieder einsetzten, nachdem die wichtigsten Streitpunkte zwischen den Zünften und dem Rath, durch Abgeordnete von sieben Hansastädten erledigt worden waren. Die engherzigen Kaufleute hatten auf diese Weise allerdings die alte Rathsaristokratie von Neuem befestigt, der innere, zerstörende Unfriede konnte indessen selbst dadurch nicht beschwichtigt werden, daß die Hansastädte in den Jahren 1416, 1417 und 1418 sich nicht blos zum Schutz ihrer Handelsangelegenheiten, sondern auch, wie Hirsch bemerkt, gegen die in ihrer Mitte sich regenden demokratischen, sowie gegen die autokratischen Bestrebungen der Landesherren, näher an einander schlossen und eine große Menge von Satzungen annahmen, welche sowohl die Regelung des gewerblichen Lebens, als auch politische Einrichtungen zum Gegenstande hatten. Als Luther mit seiner Lehre aufgetreten war und auch in den Seestädten Anklang gefunden hatte, als der Rath, die Patrizier mit dem Bischof, dem Domkapitel und dem zahlreichen Klerus sich aber wie ein Mann gegen die kirchlichen Neuerer wandten, und der Rath im Jahre 1528 die Apostel des neuen Glaubens vertrieben, Luther's Bücher auf offenem Markte durch den Büttel verbrannt und die Besucher fremder Andachtstätten in die Thürme gesperrt hatte, trat zu der politischen Unzufriedenheit der niederen Bürgerschaft, auch die religiöse Zerrissenheit und der Unwillen der Gemeinde über das patrizische Regiment ging in offene Opposition über. „Als nun der Rath," so erzählt Barthold, „gedrückt durch zerrütteten Geldhaushalt in Folge der siegreichen Kriege (mit dem letzten Könige der vereinigten drei nordischen Reiche, Christian II.), der Bewilligung der Gemeinde

zur Steuererhöhung bedurfte und einen Ausschuß von 72 Vertretern wählen lassen mußte, lehnte dieser, als Gemeindevertretung, jene Vorschläge entschieden ab, sofern nicht die ausgewiesenen Prediger zurückgerufen würden (Septbr. 1529). Gezwungen, schrittweis, gaben die Herren nach; schon im April 1530 war das Sakrament in beiderlei Gestalt in einer Pfarrkirche erlaubt; einmal aus seiner Stellung verdrängt, sah der Rath einen neuen Ausschuß von 54 Männern an seiner Seite entstehen, der nicht allein über die Verwendung der neuen Auflage ein entschiedenes Wort mitsprach (April 1530), sondern seinen wachsenden Einfluß benutzte, immer neue Zugeständnisse auf kirchlichem Gebiete abzunöthigen." Im Frühling 1531 nahm der schmalkaldische Bund Lübeck zum Genossen auf. Unter solchen Umständen blieb auch die politische Bewegung nicht stehen. Voll Mißtrauen gegen die grollenden Patrizier, genehmigten die Zünfte, daß der Ausschuß der 54, neben einem von 100 Männern, in allen weltlichen und kirchlichen Dingen mitwirke, und die Oberaufsicht über die Verwaltung führe, außerdem verpflichteten sie den Rath, durch gegenseitigen Handschlag, zur Aufrechthaltung der gefaßten Beschlüsse. Darüber aufgebracht verließen die zwei ältesten geschlechterlichen Bürgermeister, überzeugungstreue Anhänger des römischen Glaubens, zu Ostern heimlich die Stadt, welche, hierüber aufgeregt und mißtrauisch gegen die übrigen Rathsherren, indessen nicht ohne Mißbilligung der lutherischen Geistlichen, das Fundamentalgesetz Heinrich's des Löwen wieder in Kraft setzte. Die Zahl der Rathsherren wurde wieder auf 24 bestimmt, von denen jährlich ein Drittel ausschied. Die Wahlen erfolgten durch die Gemeinde. Am 18. April 1531 wurde der Rath mit 7 Gliedern aus den 154 Ausschußgliedern ergänzt und an Stelle der alten Bürgermeister, welche die Rückkehr in die Stadt verschmähten, zwei neue gewählt. Auf diese Weise befestigte sich eine neue Ordnung der Dinge ohne Blutvergießen.

In derselben Zeit, in der in Lübeck die Zunftbewegungen zu verspüren waren, machte sich auch in Anklam die Unzufriedenheit der Handwerker, jedoch nicht ohne Blutvergießen, Luft. Im Jahre 1387 hetzten die Fleischer und die Bäcker die Fischerzunft gegen die von dem Rath gegebene Marktordnung auf und verbreiteten das nicht unglaubwürdige Gerücht, die Patrizier wollten die bürgerliche Freiheit in die Hand der Landesherren legen. Darüber wüthend, stürmten die Zünfte, am 25. März desselben Jahres, bewaffnet das Rathhaus und erschlugen die dort eben versammelten Mitglieder des Raths. Diese blutige That blieb aber nicht ungerächt. Herzog Bogislav VI. besetzte die Stadt mit 300 Rittern und hielt über die verführten, von ihren flüchtigen Rädelsführern verlassenen Zünftler, ein gerechtes aber blutiges Gericht.

In Stralsund, in freiheitlicher Beziehung, sowie wegen ihres Reichthums und ihres blühenden gewerblichen Verkehrs, die zweite wendische Stadt, gaben die herrschenden Kaufleute, die „Junker", den Zünften, wie überall, Grund zu der Klage, daß sie allein sich die Vortheile zu Nutze machten, welche der Stadt aus ihrem Verhältniß zur Hansa erwüchsen, während sie sich der Entrichtung der Abgaben entzögen und die Lasten den Zünften allein auf-

bürdeten. Diese Klagen blieben indessen ohne jede Berücksichtigung. Erbittert darüber wählten die Zünfte, im Jahre 1389, Karsten Sarnow, einen des Wortes mächtigen, thatkräftigen, fremden Mann, in den Rath, um die Rechte des Gewerbestandes zu verfechten. Dieser Schritt versprach so gute Früchte, daß die Zünfte ihn, der reichen, übermüthigen Patrizierfamilie Wulflam gegenüber, im folgenden Jahre zum Bürgermeister wählten. Als nun das neue Stadtoberhaupt von Bertram Wulflam Rechenschaft über die Verwaltung des städtischen Haushaltes verlangte, entfloh derselbe mit seinen Söhnen aus der Stadt, führte aber bei der Hansa über die Vorgänge in Stralsund Beschwerde. Karsten Sarnow und dem neuen, auf Grund einer freieren Verfassung gewählten Rathe, gelang es, dieselbe vollständig zu entkräften. Darauf schritt der Rath zur Wahl von zwölf Aelterleuten, von denen acht neben dem Rathe die Verwaltung leiten sollten; überdies wurden volksthümliche Willküren angeordnet. Bald darauf wußten die Anhänger Wulflam's die Rückkehr desselben zu vermitteln und im Jahre 1393 wurde derselbe sogar wieder auf den Sitz des ältesten Bürgermeisters erhoben, während Karsten Sarnow, den die Patrizier bei der leichtgläubigen, undankbaren Menge verleumdeten, am 28. Juni desselben Jahres, auf dem Markte sein Haupt hergeben mußte. Die Verfassung, welche er gegeben, wurde beseitigt, die darüber ausgefertigte Urkunde vernichtet, und die drei volksfreundlichen Rathsglieder, im November 1394, ebenfalls enthauptet, 48 Gegner Wulflam's aus der Stadt verjagt, die alte Verfassung wieder hergestellt und dadurch neuen Unruhen eine nie versiegende Quelle eröffnet.

Unter fortwährenden Kämpfen des siegreichen, aber kurzsichtigen Patrizierthums mit den nach Theilnahme am städtischen Regiment ringenden Zünften, erblicken wir am Schlusse des vierzehnten Jahrhunderts die Hansa, die heftige Gegnerin der Zunftherrschaft, äußerlich zwar noch blühend, wehrfähig und gefürchtet, im Besitze alter, erworbener, urkundlich niedergelegter und bis dahin tapfer vertheidigter Rechte; messen wir alle diese Eigenschaften aber an den veränderten Zeitumständen, so finden wir, daß die mächtigste kaufmännische Genossenschaft auf dem Höhepunkte ihres Ansehens, ihrer Macht, ihres Glückes angelangt ist und das sie bereits zu altern, schwach zu werden anfängt. Daß sie das gleiche bürgerliche Recht versagte, beweist untrüglich ihr beginnendes Siechthum, daß sie, zu ihrem Verderben, die drei nordischen Kronen vereinigen ließ, zeigt den Anfang schädlicher Kurzsichtigkeit, und daß sie die, den Handel störenden Räubereien auf der Nord- und Ostsee nicht zu verhindern vermochte, dokumentirt den Verfall ihrer Macht. Auf diese Weise kann es uns denn auch nicht auffallen, daß die holländischen Schwestern sich von dem mächtigen deutschen Städtebunde trennten, dann entschieden feindselig gegen denselben auftraten und daß sich die Großfürsten von Nowgorod und die Herrscher von Spanien und England, zum großen Nachtheil für das deutsche Gewerbe, von ihm abwandten.

Alle diese wichtigen Ereignisse kümmerten König Wenzel nicht. Aber auch die Stände des Reichs fragten nicht nach dem Reichsoberhaupte. So kam es denn, daß der Adel, die Fürsten und die Bischöfe den Landfrieden von Eger

unbeachtet ließen, und daß die Kurfürsten, ohne Benachrichtigung der Reichsstädte, am 20. August 1400, Wenzel verdientermaßen des Königstuhls für unwürdig erklärten, am darauf folgenden Tage aber Ruprecht von der Pfalz zum König wählten. Da dies die Reichsstädte ruhig geschehen ließen, so kann es auch nicht auffallen, daß einzelne Landesherren bereits in der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, dem Bürgerthum, verkörpert in dem betriebsamen und wehrfähigen Gewerbestande, schroff gegenüber standen, weil sich das Zünglein des politischen Gleichgewichts bereits auf die Seite der Alleinherrschaft der Fürsten zu neigen begann, und daß Letztere mit Erfolg gegen die Zünfte auch in wirthschaftlicher Hinsicht einschreiten konnten. Die Veranlassung hierzu gaben häufig die verschiedenen Mißbräuche, welche sich, als Auswuchs der politischen Bedeutung der Zünfte, eingeschlichen hatten. So z. B. fingen die Zünfte zu Frankenberg an, alle Waaren und Arbeiten zu übertheuern. Darüber entstanden, im Jahre 1366, Streitigkeiten, welche den Landgrafen von Hessen bewogen, alle Zunftverbindungen zu untersagen. Ausgenommen waren die Wollenweber, weil diese sich des erwähnten Mißbrauchs nicht schuldig gemacht hatten. In Kassel öffnete Landgraf Hermann, nach einer starken Sterblichkeit, in einer Gerichts- und Polizeiordnung vom 21. Febr. 1384 alle Zünfte und gestattete Jedem in seinem Hause den uneingeschränkten Kauf und Verkauf, um hierdurch fremde Gewerbetreibende in die Stadt zu ziehen und die vorhandenen Lücken wieder auszufüllen. Der Landgraf behielt sich überdies ausdrücklich vor, nach Ablauf von drei Jahren, darüber weitere Bestimmung zu treffen, ob wieder Innungen errichtet und Handwerksmeister eingeführt werden sollten, oder nicht. In gleicher Weise verfuhr Landgraf Friedrich von Thüringen, im Jahre 1414, zu Chemnitz, indem er alle Zünfte aufhob und, unter Aufsicht des Raths, die Bildung neuer Genossenschaften anordnete, welche ihre Innungsartikel, unter Zuziehung der städtischen Obrigkeit, entwerfen mußten. Friedrich wollte demnach nicht etwa die Innungen als wirthschaftliche Vereine aufzulösen, sondern gedachte nur ihre politische Bedeutung zu vernichten.

Sechstes Kapitel.

Stellung der Fürsten zu den politischen Bestrebungen der Zünfte.

Zunfthändel unter Ruprecht, Sigismund, Albrecht und Friedrich III., in Sachsen, in der Lausitz, Schlesien, den wendischen Städten, Pommern und Mähren, insbesondere in Iglau. Sigismund gegen die Zünfte, will sie in Staatsanstalten verwandeln. Schutzverhältniß der Hufner, Keßler und Kaltschmiede. Unterdrückung der Zunftunruhen in Breslau, Stettin, Aachen und in anderen Orten. Karakter der Zunftkämpfe.

Unter der Regierung des ehrenwerthen, aber völlig machtlosen Ruprecht (1400—1410), Sigismund's, des letzten eigentlichen Wahlkaisers (bis 1437), Albrecht's (bis 1439) und zum Theil noch während der Regierung Friedrich's III., währten die blutigen Zunfthändel, von der böhmischen Grenze Frankens, durch Sachsen, die Lausitz, Schlesien, die wendischen Städte zwischen der Oder und Elbe, bis nach Westfalen und in Pommern fort und verpflanzten sich auch nach Mähren, wo in der Stadt Iglau deutsches, gewerbliches Leben zu hoher Blüthe gelangt und die Tuchmacher so reich und übermüthig geworden waren, daß man sie nur „ein freches, übermüthiges Volk" nannte, besonders seit dem sie Antheil am Stadtregiment erlangt hatten. Dieser Uebermuth, den der Rath nicht zügeln konnte und wohl auch nicht zügeln mochte, erzeugte unter dem Handwerkerstande einen Unwillen, der noch zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts Gelegenheit fand, sich durch die That zu äußern. Im Jahre 1391 forderte Markgraf Jodok den Rath auf, über nothwendige Aenderungen im Iglauer Rechte, über eine Geldanleihe, sowie wegen der Münze Berathung zu pflegen und der Landesunterkämmerer empfahl auch die Aelteren aus den Handwerkern zu dieser Berathung zuzuziehen. Dies geschah auch. Den Handwerkern schien diese Gelegenheit indessen günstig, aus ihrer untergeordneten politischen Stellung herauszutreten, und die Tuchmacher, ebenfalls unzufrieden mit dem überwiegend geschlechterlichen Regiment, machten mit den übrigen Zünften gemeinschaftliche Sache, verbündeten sich mit den Schneidern, Schustern, Lederern und Kürschnern und verbreiteten das Gerücht, der Rath habe dem Markgrafen zwei Zentner Silber zu einer neuen Münze versprochen. In der Nacht vor dem Tage, wo die Berathung im Rathe stattfinden sollte, versammelten sich die Verbündeten zum gemeinsamen Widerstande gegen die Beschlüsse der Obrigkeit. Die Aeltesten der Handwerker, deswegen vor den Rath gefordert, sagten demselben den Gehorsam auf und sammelten sich mit einer großen Menge Volkes „daz mit der stat nichtes leydet" vor dem Rathhause, riefen die vier Gemeinen, die Repräsentanten der Gemeinde, denen aber nur eine berathende Stimme im Rathe zustand, heraus und fragten sie, ob sie mit ihnen gemeinschaftliche Sache machen wollten? Diese erwiderten darauf: Ja Herr, wir sein erkoren worden von dem rat und von der ganzen

gemein; vns zymet nicht zu sten auf einem teyle, fundern wo eine ganze gemeynen nuczen sucht der stat, do hab wir recht peyzusten ynd der fur meynde seyn wir.“ Auf diese Antwort traten die Handwerker in Haufen zusammen, streckten die Hände empor, riefen: „Ab, ab, die vier gemein welen wir nicht haben!“ und verbanden sich zu einander zu stehen. Hierauf erzwangen sie sich gewalsam Einlaß in das Zimmer, in dem Richter, Schöffen und Gemeine sich eingeschlossen hatten und schmähten die Obrigkeit auf eine Weise „dy sider die stat gestanden ist, von piderben lewten ny beweiset vnd vngehort ist.“ Ein Resultat aber erzielten die Aufständischen deshalb nicht, weil Markgraf Jodok dem aristokratischen Rathe, im Jahre 1392, alle Freiheiten bestätigte. Hierdurch gestärkt, gelang es Letzteren, alle revolutionären Elemente, welche fortwährend grollten, niederzuhalten. Richter und Schöffen hatten die Ansicht: die zunftgemäße Vereinigung der Handwerker, die Einheit, welche ihnen dieselbe gebe, und das Kraftgefühl, welches daraus entspringe, sei als der eigentliche Kern des Uebels anzusehen, der möglichst verhindert werden müsse. Die völlige Auflösung der Zünfte verhinderten indessen deren altverbriefte Rechte, welche ohne offenbare Gewalt nicht beseitigt werden konnten. Um aber die Einheit der Zünftler, die Mutter selbstbewußter Kraft, zu zerstören, theilte der Rath die Stadt in Viertel und stellte in jedem Viertel einen von ihm ernannten Meister an die Spitze der einzelnen Handwerke, einen „Viertelsmeister,“ welcher den Auftrag bekam, die bereits vorhandenen Disziplinargesetze streng zu überwachen und über die einzelnen Vorkommnisse von größerer Bedeutung Anzeige zu erstatten. „So geriethen die Zünfte in Iglau,“ sagt Werner, dem wir fast wörtlich diese Darstellung entnommen haben, „durch die landesherrliche Macht, unter strengere Aufsicht der städtischen Obrigkeit und so, wie es hier war, gestaltete sich das Verhältniß zum Stadtrath im Laufe der Zeit in allen Landstädten. Nur die Tuchmacher wußten sich ihre unabhängige Stellung zu bewahren. Da dieselbe sich aber in den allgemeinen Verwaltungsorganismus nicht einfügte und nirgends Schutz und Stütze fand, so waren Streitigkeiten der Gewerbsgenossen unter sich und mit der Obrigkeit keine Seltenheit.“

Auch in anderen Städten mochten die reichen Tuchmacher mit der Obrigkeit in Konflikte gekommen sein, weshalb deren Disziplinargesetze zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts überall schärfer und bestimmter zusammen gefaßt und deren Beobachtung nachdrücklicher anbefohlen wurde. Allen derartigen Maßnahmen lag die Tendenz zu Grunde, die Zünfte ihrer politischen Vorrechte zu entkleiden. Kaiser Sigismund gab nämlich als den eigentlichen Zweck der Zünfte an: „zu was End, von Anfang die Obrigkeit ihre Bürgerschaft und Handwerke in Zunfte abgetheilt. Nämlich, daß keiner mehr Gewerb und Handwerk treiben soll, als ihm gebühret, auch keiner dem andern in seiner Handthierung Eingriff thun soll; damit jedermann für sich und die Seinen die Nothdurft erwerben, und sich ehrlich ernähren möge.“ Von dieser Anschauung ausgehend, versuchte der Kaiser den Zünften den Karakter einer Staatsanstalt zu verleihen. So z. B. stellte er das Häfnerhandwerk als Reichslehen

unter den Schutz der Herren von Offenburg, „weil die Keßler ihre Schutzherren, welche Freiherren waren, hätten, deshalb könnte man auch dem Hermann von Offenburg, welcher Geschlechter zu Basel und vom Kaiser zu Rom auf der Tiberbrücken zum Ritter geschlagen wäre, den Häfnerschutz wohl anvertrauen.“ Schutz konnte der patrizische Ritter den Häfnern gewiß nicht gewähren, wohl aber war derselbe im Stande, dieselben zu beaufsichtigen und zu leiten. Die Keßler- und Kaltschmiede befanden sich bereits früher in einem solchen Lehnsverhältniß, nur mit dem Unterschied, daß sie nicht unter dem Schutz eines, sondern mehrerer Herren standen, deren Bezirke von ältester Zeit her genau abgegrenzt waren. Es gab folgende acht Keßlerkreise: der von Kurpfalz oder Alzey, von Rathsamhausen, der der Zobel von Gabelstalt, von Hohenlohe, von Brandenburg-Ansbach, von Freiburg, von Königseck und von Wörtemberg. Kurpfalz und Hohenlohe hielten den Keßlerschutz für eine der größten Regalien, und waren jederzeit darauf bedacht, ihren Kreis zu erweitern. Der Ursprung der Keßlerschutzgerechtigkeit ist aber ein ganz anderer, als der der Häfner. Die Keßler waren nämlich ursprünglich weiter nichts als Harnischmacher, und in der Zeit, wo die Reiterei meistentheils im Harnisch focht, und das Fußvolk mit Panzern versehen war, bei den Kriegsherren unentbehrlich. Da dieselben überdies im Felde Kessel, Pfannen und anderes Geschirr mit sich führten, so wurden sie zum Kriegerstande gerechnet und standen unter dem Schutze des obersten Befehlshabers der Provinz.

Die veränderten Ansichten von dem Zwecke der Zünfte und die Maßregel gegen die Häfner war lediglich die Wirkung der Siege, welche die erstarkende Fürstenmacht überall über die nach politischen Rechten verlangenden Handwerker und namentlich auch in Schlesiens Hauptstadt, in Breslau, davon trug, für welches Letztere der ganze europäische Osten und Nordosten, Griechenland, Ungarn, Polen, Rußland und Preußen den Markt bildete. Wollene Tücher und sogenannte Härinbelge (Decken von Pferdehaaren) wurden nach Ungarn gesandt. Nach Weißenburg in Siebenbürgen gingen ebenfalls wollene Tücher, besonders aus Striegau. Breslauer Handelsleute begaben sich sogar seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts über Lemberg in die Tartarei. Die Breslauer tauschten nicht allein die Natur- und Kunsterzeugnisse der Donauländer, Griechenlands und Asiens gegen die des preußischen und slavischen Nordens aus, sondern sie vermittelten den gleichen Verkehr zwischen Schlesien und Venedig und führten eine Verzweigung des ostländischen Handels mit dem ausgebreiteten Rheinhandel herbei. Der Handel mit Polen, Preußen und Rußland erstreckte sich auf den Eintausch der bekannten Erzeugnisse dieser Länder, gegen schlesische Wollen- und Leinenzeuge, und verschiedene, von der Donau und von der Elbe bezogene Waaren. In Venedig tauschten die Breslauer feine Gewürze gegen schlesische Metalle ein. Ueber Prag endlich verhandelten dieselben Gold und Silber. War auch das Wesen dieses großartigen Verkehrs der Zwischenhandel, so konnte es doch nicht fehlen, daß derselbe die schlesische Industrie überhaupt und die Wollen-, Leinen- und Metallwaarenproduktion insbesondere ausdehnen und vollkommener machen

mußte. Vorzugsweise aber mußten sich die Gewerbe in der schlesischen Hauptstadt, der Königin an der Oder, heben und das Selbstgefühl ihrer Handwerker so weit stärken, um ihnen die Theilnahme an der städtischen Verwaltung, wegen der Mißregierung der Geschlechter, wünschenswerth erscheinen zu lassen. Da der patrizische Rath ihnen solche nicht zugestehen wollte, so erregten die Zünfte einen Aufstand, den Sigismund aber, getreu seinen Grundsätzen, dadurch erstickte, daß er, am 11. März 1420, dreiundzwanzig Handwerker, größtentheils Zunftmeister, hinrichten ließ.

Auch in Stettin dämpfte Herzog Kasimir, im Jahre 1429, einen Aufstand der Zünfte, und ließ die Anführer vom Leben zum Tode bringen.

In Aachen beschwerten sich die Zünfte über das herrische Betragen der regierenden Geschlechter, über die Verschwendung öffentlicher Gelder, über die leichtsinnige Vermehrung der öffentlichen Schuld, und über die Unterlassung der Rechnungslegung. Um diese Uebelstände zu beseitigen, wählten die Zünfte, da ihre Beschwerden erfolglos blieben, im Jahre 1428, mit vielem Geräusch, einen Rath aus ihrer Mitte. Der alte Rath, hierüber erzürnt, rief die Hilfe benachbarter Landherren an, ließ des Nachts 1400 Kriegsleute in die Stadt, überfiel mit dieser fremden Hilfe die neuen Rathsherren, und ließ fünf von denselben auf dem Markte sogleich enthaupten. Um gleichem Schicksal zu entgehen, unterwarfen sich die übrigen der alten Herrschaft, die Stadt aber zahlte den fremden Kriegsherren 10,000 rheinische Gulden. Für den Augenblick war damit die Unzufriedenheit der Zünftler lautlos gemacht, aber nicht beseitigt. Bald wurden neue Beschwerden über die schlechte Wirthschaft geführt, in Folge deren, im Jahre 1437, dem Gewerbestande gestattet wurde, zur Berathung über die Tilgung der städtischen Schulden, 60 Mitglieder, aus jeder der zehn Zünfte sechs, abzuordnen. Ein neuer Aufstand der Handwerker, der im Jahre 1450 ausbrach, beseitigte die Erblichkeit der Rathsstellen, und führte den Eintritt der Zünfte in den Rath herbei. Jede Zunft besetzte zwei Rathsstühle.

Auf eine weitere Schilderung der Zunftbewegungen in den einzelnen Städten einzugehen, würde nur ermüden. Die inneren und äußeren Veranlassungen zu denselben sind uns hinreichend bekannt; ihr Verlauf aber endigte jetzt fast überall mit der Erdrückung derselben durch die erstarkte Fürstenmacht, welcher von nun an die Sorge für Aufrechthaltung der Ordnung, der Ruhe und des Friedens in den Staaten und Städten, die Handhabung des Rechts und die Förderung des Gewerbewesens zufiel.

Die Urtheile über den Karakter der Zunftkämpfe, die nunmehr ihr Ende erreichten, haben im Laufe der Zeit sehr verschieden gelautet. Noch heute fallen dieselben sehr abweichend aus, je nach dem Standpunkte, den die Politiker dabei einnehmen. Empörung und Aufruhr nennen dieses gewaltsame Ringen die Freunde des historischen Rechts, nach deren Ansicht die Patrizierherrschaft in Ewigkeit hätte fortdauern sollen, — Befreiung von unwürdiger Unterdrückung die Freunde des absoluten Naturrechts, welche meinen, diese Herrschaft hätte niemals bestehen dürfen. Die gesunde Politik urtheilt anders, weil sie sich auf

keines dieser Rechte ausschließlich stützt, sondern in der Vermittelung der Gegensätze beider Prinzipien, in der Reform, den Weg erblickt, welcher allein der göttlichen Ordnung der Dinge entspricht. Vom reformatorischen Standpunkte aus wollen also jene Bewegungen beurtheilt sein. Das starre Festhalten am Alten und das bloße Verneinen des thatsächlich Bestehenden sind immer die bewegenden Ursachen der Revolution gewesen, die man deshalb auch füglich den zu Tage tretenden gewaltsamen Kampf beider Prinzipien nennen kann. Ewig werden beide mit einander streiten. Ihr versöhnendes Element liegt in der Reform. Wenn sich zwei Urtheile über eine Sache so schroff gegenüber stehen, wie die über den Karakter der Zunftbewegungen, so liegt das Wahre immer in der Mitte, und diese Wahrheit drückt der Reform den Stempel der Berechtigung auf. Vom reformatorischen Standpunkte aus betrachtet, erscheinen beide extreme Urtheile gleich falsch und gleich richtig. Man braucht sie nur harmonisch mit einander zu verbinden, um das Wahre, die Mitte, zu finden: sie waren das gewaltsame Ringen eines unterdrückten Standes nach politischer Geltung. Deshalb entsprang auch der Kampf der Patrizier mit dem Gewerbestande, der Altbürger mit dem eigentlichen Bürger- oder vielmehr Arbeiterstande, welcher Letztere, — trotz der blutigen Streitigkeiten zwischen Kaiser und Papst, und zwischen den Anhängern beider Parteien, trotz der Fehden der Großen und Kleinen mit und gegen einander, trotz der fried- und rechtlosen Zeit, trotz der Kämpfe der Städte mit einander, — seine Zahl vermehrte, seine Geschicklichkeit erweiterte, und mit Fleiß und Eifer die Werke des Friedens förderte, einer inneren Nothwendigkeit: der Entwickelung der niederen Stände und des ganzen städtischen Lebens unter der Herrschaft der Geldwirthschaft, behufs Organisation der Arbeit. Die Erfüllung dieser kulturhistorischen Aufgabe, die in der alten Welt nur eine andere Form hatte, fiel im zwölften und dreizehnten Jahrhundert den Patriziern, im vierzehnten und fünfzehnten dagegen den Zünften zu. Jene Naturnothwendigkeit wies dem mittelalterlichen Arbeiterstande seinen Platz in dem Kampfe zwischen Kirche und Staat, Papst und Kaiser, auf Seite des Letzteren an, während das Patriziertthum sich auf den päpstlichen Stuhl stützte. Der Sieg des Kaisers über die Hierarchie mußte deshalb auch das, der Organisation der Arbeit feindliche Element zum Sturz bringen. So lange die Arbeit unfrei, nur eine Pflicht der Sklaven, aber nicht das schönste Recht des freien Mannes war, so lange Handel und Gewerbe in den Fesseln der Naturalwirthschaft schmachteten, so lange war das Geschlechterregiment, die Herrschaft der Grundbesitzer und Kapitalisten, natürlich und gerechtfertigt. Mit dem Zeitpunkte aber, wo die Städte die ausschließlichen Werkstätten der Gewerbe wurden, war das müßige Treiben der Patrizier und ihr daraus entspringendes Vorrecht, ein Unrecht, und die Gewährung des gleichen Rechts neben gleicher Pflicht ein unabweisbares Bedürfniß. Sobald der Gewerbestand so wohlhabend geworden war, wie das Patriziertthum, sobald beide Stände sich an Bildung gleich standen, sobald der Arbeiterstand den Zehrstand an Fleiß und Geschick, an individuellem Kapital überragte, mußte

sich die soziale Bewegung auch auf das politische Gebiet übertragen, und das Patrizierthum, weil es der Bewegung nicht folgte, fallen. Diese Erscheinung tritt in jedem Staate und bei jedem Volke zu Tage. Die Verfassungsbildung hält eben gleichen Schritt mit der Kulturentwickelung. Die Verfassung ist aber, wie Arnold richtig bemerkt, immer ein Produkt des jedesmaligen Kulturzustandes. Weil Handel und Gewerbe der Lebensnerv des städtischen Lebens geworden waren, so mußte auch die städtische Verfassung ihr Fundament im Gewerbestande, im eigentlichen Bürgerstande, suchen, der zwar die Vorrechte des landbegüterten Adels nicht theilte, welcher aber vor dem Bauer den Genuß der persönlichen, bürgerlichen und wirthschaftlichen Freiheit voraus hatte, im Ehrenpunkte jenem gleich stand, und in der Arbeit diesen überragte. Die Arbeit aber ist die Quelle der Sittlichkeit und des Rechts. Der ganzen sozialen Stellung des in freien Genossenschaften vereinigten Arbeiterstandes, seiner Arbeit, seinen Sitten und seinen Gewohnheiten, mußte deshalb auch die Verfassung der Gemeinden entsprechen, in welchen dieser Stand seinen Wohnsitz hatte, die er ausfüllte, belebte, konservirte und vertheidigte. Die fehlende Harmonie im politischen Leben der Städte herzustellen, darauf war das Streben der Zünfte gerichtet. Die Bewegung, welche hierdurch entstand, führte nur da zu gewaltsamen Ausbrüchen, wo das Patrizierthum es versäumte, im Wege der Reform einen Theil seiner Vorrechte auf den Stand zu übertragen, welcher durch eigenes Ringen und Streben, mit Hilfe des individuellen Kapitals, mündig geworden war. Wo die Zünfte durch weise Fürsten in den Besitz politischer Rechte gelangten, oder wo ihnen die Geschlechter solche klüglich selbst einräumten, wo die natürliche Bewegung auf keinen unberechtigten Widerstand stieß, da verlief dieselbe ohne Gewaltausbrüche, und machte sich nur in ihren Folgen, in dem Verluste der Standesvorrechte der Altbürger, geltend, in dem allmäligen Verschwinden dieses Standes aus den Städten, im Eintritt des Arbeiterstandes in die städtische Obrigkeit. Diejenigen Geschlechter, welche in den Städten blieben, standen fortan mit den Zünftlern auf gleicher sozialer Stufe, sie verloren die Ebenbürtigkeit mit dem Adel und wurden Glieder des neuen, des modernen Bürgerstandes.

Die Zunftbewegung war gerade so berechtigt, wie seiner Zeit das Streben der Patrizier nach Erlangung der bischöflichen Rechte. Wollten heute die gewerblichen Genossenschaften, die Innungen der Kaufleute und Handwerker, als solche, ausschließliche politische Rechte in Anspruch nehmen, heute, wo das Gewerbe sich zur Industrie erweitert hat, heute, wo neben ihnen ein vierter Stand auftritt, heute, wo die Zünfte nicht mehr allein oder überwiegend die Träger des städtischen Lebens ausmachen, heute, wo das letztere aufgeht im vielgestaltigen Staaatsleben, wo letzteres gleich sehr gefördert wird durch alle Berufsstände, heute, wo alle Stände, die Handwerker, die Fabrikanten, die Fabrikarbeiter, die Künstler, die Gelehrten, die Geistlichen, die Lehrer, die Beamten, die Militärs, die Ackerbauer, mit einander wetteifern, durch Arbeit die Entwickelung der Menschheit zu fördern, heute, wo die Mauern der Städte den Gewerbestand nicht mehr vom Landmann trennen, heute, wo in den Städten, auf Ackerbau-

schulen und landwirthschaftlichen Akademien die Theorie der Landwirthschaft gelehrt, mithin das individuelle Vermögen der Landwirthe vermehrt wird, auf dem Lande aber Fabriken blühen, und Handel und Gewerbe gepflegt werden, — so würde dieses Streben in einzelnen Staaten sich vom Standpunkte des historischen Rechts vielleicht eben so sehr rechtfertigen lassen, als wenn man die Ausübung politischer Rechte ausschließlich in die Hände der Grundbesitzer legte. Das natürliche Recht gesteht aber weder den Innungen noch den Grundbesitzern ausschließliche politische Rechte zu; es versagt solche aber auch dem vierten Stande, für welchen solche jetzt häufig in Anspruch genommen werden. Wollten jetzt die Zünfte ihre alten politischen Rechte geltend machen, so würde das wieder zu aufständischen Bewegungen führen, die ganz denselben Ausgang nehmen müßten, wie ihre Kämpfe mit den Patriziern, eben weil ihr Recht im Laufe der Zeit zum Unrecht geworden ist. Aus gleichem Grunde blieben die Zünfte, als ausschließliche Träger der Kultur im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, Sieger, und das Patrizierthum wurde zur historischen Erscheinung; es starb, nach den ewigen Naturgesetzen, als dürres Reis am Baume des Lebens ab, gerade wie heute die Zünfte, deren Bewegung und Regiment, weil sich das Volk als solches nicht gegen die bestehende Verfassung erhob, und auch keinen Antheil am Stadtregimente erlangte, durchaus keinen demokratischen Karakter hatten.

Siebentes Kapitel.

Soziale, politische, religiöse und wirthschaftliche Bedeutung der Zünfte zur Zeit der Zunftstürme.

Soziale, politische und religiöse Bedeutung der Zünfte. Wirthschaftliche Bedeutung. Zunftrecht. Zunftzwang. Zunftordnungen (Zunftrollen, Innungsartikel, Amtsrollen, Gilden oder Zunftbriefe, Zunftweisthümer). Inhalt. Quellen. Bedeutung des Zunftrechts, des Meistertitels. Flor der Gewerbe, besonders in Nürnberg und Augsburg, desgleichen des Handels der Hansa. Ehre des Gewerbes. Anstalten zur Wahrung derselben. Schauanstalten, Bestrafung der Fälschungen. Maße und Gewichte. Taxen. Schulen und andere Bildungsanstalten. Aufnahme geschickter Ausländer. Milde Stiftungen. Erfindungen: Pulver, Feuergewehre, Buchdruckerkunst, Linnenpapier, (Druckherren, Buchhändler), Holzschneidekunst, Kupferstiche, Aetzkunst, Taschenuhren, Spinnrad, Malschlösser, Drahtziehen, Drahtmühlen, Kutschen, Spitzenklöppeln, Oelmalerei, Orgeln, Diamentenschleiferei, Seigerhütten, Blasebälge. Blüthe der deutschen Mechanik. Mannigfaltigkeit und Güte der Industrieerzeugnisse. Werke der Baukunst. Bildhauerarbeiten, Erzgießerarbeiten. Malerei, Glasmalerei, polychrome Skulptur. Freie Künste. Freie Künstlergesellschaften.

Die Zünfte waren, wie wir in den vorhergehenden Kapiteln erfahren haben, unstreitig ein gewaltiger Hebel des ganzen nationalen Lebens; auf sozialem, poli-

tischem, religiösem und wirthschaftlichem Gebiete glichen sie den Gegensatz zwischen Herr und Knecht aus. An Stelle der Geburtsstände des Adels, der Freien und Hörigen, schufen sie vollständig ausgebildete Berufsstände: Ritter, Bürger und Bauern, brachten somit die mittelalterlichen Standesverhältnisse zu einem natürlichen Abschluß und wahrten außerdem dem Gewerbestande das Vereinsrecht, welches sich sehr früh von den Meistern auf die Gesellen übertrug, nur mit dem Unterschiede, daß die Verbindungen der Letzteren auf gesellige, religiöse und wohlthätige Zwecke eingeschränkt blieben. Ueberall erfreuten sich übrigens diese Verbindungen des obrigkeitlichen Schutzes. Wo aber den Meistern die politischen Rechte knapper zugemessen waren, konnten solche Gesellenvereine jedoch schwerer aufkommen. In Preußen z. B. standen die meisten Gesellen unter Aufsicht ihrer Meister und nahmen als Glieder ihrer Familie am Seelengeräthe Theil. Wo sich thatsächlich unter den Gesellen einer Zunft, z. B. der Schmiede in Danzig, Verbindungen bildeten, geschah dies gegen den Willen der Obrigkeit, die sich nicht stark genug fühlte, sie zu unterdrücken und die sich deshalb darauf beschränkte, den gröbsten Mißbräuchen, welche schon damals bei solchen Verbindungen eingerissen waren, möglichst zu steuern. Nur in zwei Zünften genossen selbst in Danzig, dem Haupte des preußischen Städtebundes und wichtigem Gliede der Hansa, die Gesellen nachweislich Vereinsrechte. Es waren die Müllerknechte der großen Kornmühle und die Leinewebergesellen. Dies ergiebt sich aus der, den Müllergesellen, im Jahre 1365, ertheilten Ordnung und aus der, den Leinewebergesellen ertheilten Rolle. Von beiden fügen wir in den Anlagen Nr. 1 und 2, als ältesten derartigen Dokumenten, einen Abdruck bei. Auf politischem Gebiete fanden die Zünfte in dem Zunftregimente ihren Ausdruck, d. h. in der den Zünftigen zustehenden Befugniß, das Stadtregiment zu führen. Sobald die Zünfte in den Besitz dieses Rechts gelangt waren, konnte die Zahl derselben nicht mehr willkürlich geändert werden, weil dies jedesmal eine Aenderung der städtischen Verfassung zur Folge gehabt haben würde. Da nun aber im Laufe der Zeit einzelne Gewerbe untergingen und andere neu entstanden, so mußten die neu empor blühenden immer den älteren eingefügt werden, wenngleich dies manchmal sehr disharmonirend war. So kam es denn, daß die politischen Rechte, welche von den Geschlechtern auf die Zünfte übergingen, der wirthschaftlichen Bedeutung der Letzteren gleich von vornherein den Todeskeim einimpften, wie wir im Laufe unserer Darstellung erfahren werden.

Das vornehmste Recht, in dessen Besitz die Zünfte, durch oder in Folge der Zunftkämpfe gelangt waren, lag in der Zunftgerichtsbarkeit, als dem Ausfluß der ihnen selbst überlassenen Aufsicht über den ordnungsmäßigen Verkauf und die gehörige Anfertigung der Waaren. Diese rein polizeiliche Kontrole nahm nach und nach, durch den in den Zünften entwickelten Geist genossenschaftlicher Ehre, den Karakter einer Sittenpolizei an, die wieder eine Erweiterung des Strafrechts herbeiführte. Die Zunftgerichtsbarkeit war aus diesem Grunde überwiegend strafrechtlicher Natur. Sie begriff nämlich die Befugniß jeder Zunft in sich:

a. deren Zunftgesetze und Gewohnheiten unter sich aufrecht zu erhalten und
b. den Vergehen der Zunftglieder gegen die Gesetze und Observanzen vorzubeugen, dieselben auszugleichen und zu ahnden.

Die Strafen, welche die Zünfte hiernach über ihre Genossen verhängen konnten, bestanden in einer in Geld, Wachs, Bier oder Wein zum Vertrinken, zu erlegenden Buße, welche bei einigen Zünften indessen ein gesetzlich vorgeschriebenes Maaß nicht überschreiten durfte. Schwere Vergehen, beharrlicher Ungehorsam und dergleichen hatten den Ausschluß aus der Zunft zur Folge, womit der Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe verbunden war. Gemeine Vergehen und Verbrechen machten die Wiedererlangung dieses Rechts zur Unmöglichkeit. Wie eigenthümlich das den Zünften zustehende Strafrecht manchmal beschaffen war, das ergeben uns die, den Bäckern und Schuhmachern zu Zierenberg in Hessen, im funfzehnten Jahrhundert, ertheilten Zunftbriefe. Den Bäckern wurde nämlich gestattet, demjenigen, der ihnen Brod oder Wecken wegnahm, diese Waaren nicht nur wieder abzunehmen, sondern auch eine „gute Haarfutsche" (Ohrfeige) zu ertheilen; den Schuhmachern wurde erlaubt, denjenigen, der sie in ihrem Handwerk beeinträchtige, zwischen ihren Bänken so mit Fäusten und Schuhleisten zu schlagen, daß er kaum genesen möge. In Schleswig verlangten die Statuten der Schuhmacherinnung, welche bereits zu Anfang des zwölften Jahrhunderts vorhanden waren, den Tod eines erschlagenen Genossen an dem Mörder zu rächen.

Selbstverständlich begriff die Zunftgerichtsbarkeit in jener Zeit auch die Polizeiverwaltung in gewerblichen Angelegenheiten in sich, weil diese im Mittelalter und bis zur Ausbildung der Staatspolizei zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, bei der Unklarheit über die Begriffe von Staat und Staatszwecken und beim Mangel an wissenschaftlicher Grundlage für die verschiedenen Aeußerungen der Staatsthätigkeit, einen Theil der Rechtspflege ausmachte.

Die Zunftgerichtsbarkeit war für den Gewerbestand übrigens nicht nur zweckmäßig, sondern auch nöthig; zweckmäßig deshalb, weil die Zünfte am besten Kenntniß von dem hatten, worauf es bei den Zunftstreitigkeiten ankam und nöthig, weil ohne jenes Recht die Befolgung der Zunftgesetze und Gewohnheiten unterblieben wäre. Mit Rücksicht darauf, daß die Streitigkeiten, welche die eigenthümlichen Beschäftigungen der städtischen Gewerbe und der einzelnen Gattungen derselben betrafen, durch die, den Zunftgenossen selbst inne wohnenden Kenntnisse, am leichtesten und richtigsten geschlichtet werden konnten, übten Letztere endlich auch häufig die Gerichtsbarkeit:

c. rücksichtlich der persönlichen Rechtsverhältnisse der Zunftgenossen gegen einander aus.

Auf religiösem Gebiete bewegten sich die Zünfte, wie jede bürgerliche Einrichtung des Mittelalters, insofern, als sie wesentlich den Zweck verfolgten, für das Seelenheil ihrer lebenden oder verstorbenen Mitglieder „das Seelgerede" zu sorgen. Zu dergleichen Zwecken diente der Besitz einer gemeinschaftlichen Kapelle oder eines Kirchenaltars, die gemeinsame Begräbnißfeier beim Tode

eines Zunftgenossen, das Todtenamt an den Quatembertagen und die gemeinsame Theilnahme an der Frohnleichnamsprozession. In Danzig z. B. stifteten die Schopenbrauer, im Jahre 1367, in St. Marien zu ihrem Seelengeräthe den Altar der 10,000 Märtyrer und nicht viel später errichtete die ganze Zunft den St. Nicolausaltar in derselben Kirche.

In wirthschaftlicher Hinsicht äußerte sich die Bedeutung der Zünfte durch die Ausübung des Zunftrechts, welches in der Hauptsache, trotz der örtlichen und sonstigen Verschiedenheiten, doch, weil es mit den Stadtrechten von der Muttergemeinde auf die Tochterstädte übertragen, und mit den durch die lokalen Verhältnisse bedingten Abänderungen Geltung erlangt hatte, überall den Zweck verfolgte, die verschiedenen Zweige der Thätigkeit, Handel, Kunst und Handwerk, so einzutheilen und wechselseitig zu beschränken, d. h. dem Zunftzwange zu unterwerfen, daß das Fortkommen jedes einzelnen Gewerbetreibenden in dem einmal ergriffenen Berufe möglichst sicher gestellt wurde.

Wie übrigens die Städte darauf Bedacht nahmen, ihre Rechte urkundlich zusammenzufassen und niederzulegen, so bemühten sich auch die Zünfte, über die Summe der nach und nach erlangten, mannigfachen Befugnisse, förmliche Urkunden, Zunftordnungen, Zunftrollen, Innungsartikel, Amtsrollen, Gilde- oder Zunftbriefe, Zunftweisthümer vom Kaiser und von den Landesherren zu bekommen. Manche dieser Privilegien verrathen übrigens in auffallender Weise, daß die Gewerbetreibenden das Formular dazu selbst aufgesetzt hatten. So sagen die Markgrafen von Brandenburg: „niemand soll Tuch ausschneiden, der nicht Mitglied unserer Brüderschaft ist; will Jemand in unsere Brüderschaft eintreten, dessen Vater unser Mitbruder gewesen ist, und Tuch ausgeschnitten hat ꝛc.“ Hüllmann nennt alle diese Privilegien „Satzungen durch Eigennutz vereinigter Handwerker.“ Heute theilt diese Ansicht Niemand mehr, weil die Wissenschaft die Kehrseite zu Tage gefördert hat: daß die Zunftordnungen das Produkt der Zustände des Mittelalters sind, welche alle Korporationen jener Zeit, wegen der mangelnden staatlichen Rechtspflege und Volkswirthschaftspolitik, nöthigte, sich streng von einander abzuschließen und die durch Gewohnheit erworbenen Monopole, durch Privilegien in gültige Partikularrechte zu verwandeln. Manchmal geschah dies von solchen Vasallen, denen vom Landesherrn das Recht beigelegt war, Zünfte zu errichten. In der Uckermark und Priegnitz waren sogar die Gerichtsobrigkeiten in den Besitz des Rechts gelangt, die Zünfte in den Mediatstädten mit Privilegien zu versehen und der Rechtstadt Danzig ertheilte solche der Rath allein, während sie in der Alt- und Jungstadt der Komthur oder Hauskomthur oder mit deren Zustimmung der Rath verlieh. Da die Einrichtung einer Zunft, des Gewerbhauses, des Seelgeräthes, in der Regel mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden war, so bewarben sich die Genossen eines Handwerks immer erst dann um eine Zunftordnung, wenn ihre Mittel hinreichten, diese Kosten bestreiten zu können. In Preußen z. B. besaßen zur Ordenszeit derartige Zunftordnungen nur folgende im Zunftverbande stehenden Handwerke: die Bäcker, Barbiere, Beutler, Böttcher,

Brauer, Fleischer, Gerber, Goldschmiede, Höker, Hutmacher, Kistenmacher, Korker oder Trippenmacher, Krämer, Kürschner, Leinweber, Maurer, Schmiede, Schröter, Schuhmacher, Tischler, Träger, Wollweber und Zinngießer. Dagegen betrieben ihr Gewerbe in jener Zeit blos auf den Grund ihres Bürgerrechts: die Apotheker, Bader, Dreher, Färber, Fischer, Gürtler, Köche, Laternenmacher, Maler, Paternostermacher, Pergamentmacher, Riemer, Wagner, Sattler, Röger, Schmelzer, Schroter, Schwertfeger oder Schneidemacher, Sculptores oder Scriptores, Töpfer, Tuchscherer und Zimmerleute.

Bis dahin, wo einem Gewerbe eine Zunftrolle ertheilt wurde, standen übrigens die unzünftigen Gewerbetreibenden, den zünftigen Gewerbetreibenden hinsichtlich des Gewerbebetriebes nicht nach. Den Inhalt der ältesten Zunftbriefe machen in der Regel Bestimmungen über Zunftzwang, Gewerbebetrieb, Marktpolizei, Gerichtsstand, Abgaben, Bußen und Aufnahme neuer Mitglieder aus.

Sehr werthvolle Mittheilungen über den Inhalt älterer Zunftbriefe macht Böhmert in seiner Geschichte der Bremer Schuhmacherzunft, aus der wir Folgendes entnehmen, um auch in dieser Beziehung ein möglichst klares Bild von den gewerblichen Zuständen des Mittelalters zu bekommen:

> „In einer Urkunde vom 6. September 1300 wird das Amt der Korduaner in Bremen, die eine von der Zunft der sogenannten schwarzen Schuhmacher verschiedene Zunft bildeten, in seinem Recht bestätigt, welches unter Anderem darin bestand, daß jeder Korduaner, der Bremer Bürger werden wollte, sich dazu die Erlaubniß des Amtes zu erwerben und 1 Verding an das Amt zu entrichten habe. Die Gerechtsame des Amtes erbten auf Söhne und Töchter fort, doch hatten dieselben ebenfalls 1 Verding an das Amt zu entrichten, falls sie solche ausüben wollten. Zur Verhütung unsolider Arbeit wurde verboten, daß keiner dem Andern Gesellen abwendig machen solle, die Söhne der Leineweber und Lastträger durften nicht unterrichtet werden; bei Gelagen sollten sich die Korduaner nicht zu arg betrinken, damit keiner in den Koth falle, sich übergebe, oder sonst etwas Unschickliches begehe; die Meister sollten bei den Morgensprachen sich nicht beschimpfen. Bei den Einkäufen sollte keiner den Andern im Kaufe hindern, sofern er nicht bereits Handgeld auf die Waare gegeben habe. Meineid und Diebstahl wurden mit Verlust des Amtes bestraft; jede Uebertretung mit $1/2$ Verding gebüßt, die Meister doppelt gestraft. Der Eid der Meister genügte als vollgiltiges Beweismittel. Wittwen durften das Geschäft ihrer Männer durch Gesellen fortsetzen lassen."

Die Morgensprachen der selbstständigen Gewerbetreibenden, der Meister im jetzigen Sinne des Wortes, wurden von den Zunftvorstehern allein, ohne obrigkeitliche Kontrole, abgehalten.

„Unterm 13. August 1308," berichet Böhmert weiter, „wurde demnächst den Korduanern das Privilegium ertheilt, daß keiner, der das Amt nicht ererbt habe, dasselbe nicht erwerben könne, wenn er nicht wenigstens 8 Mark bremischen Gewichts und Silbers in Vermögen habe und einen Bürgen dafür stelle, daß er Jahr und Tag keinem Mitbürger etwas entziehe oder entwende. Wer aber das Amt erwerben wolle, solle sich nicht zum Höferamte wenden, widrigenfalls er das erstere Amt und die damit verbundenen Rechte verliere. Wegen der vielen Streitigkeiten, welche unter den schwarzen Schuhmachern und den Korduanern vorkamen, vereinigten sich darauf beide Aemter. In der darüber ausgefertigten Urkunde wurde bestimmt, daß derjenige, welcher das vereinigte Schuhmacheramt erwerben wolle, 1 Mark, zur Hälfte an den Rath, zur Hälfte an das Amt zu entrichten habe. Vermutheten die Zunftvorsteher, daß ein neu eingetretener Gewerbsgenosse nicht 8 Mark im Vermögen besitze, so konnten sie ihm innerhalb eines Jahres zum Eide zwingen, den er bei Strafe von 1/2 Mark und Verlust des Amtes leisten mußte. Kein Bürger durfte ohne Erlaubniß des Amtes Schuhe anfertigen, bei Strafe von 1 Mark. Schuhe und Stiefel, welche auswärts verkauft werden sollten, mußten die Meister prüfen; erklärten sie dieselben auf ihren Eid ungenügend, so wurde der Verfertiger mit 1/2 Pfund Strafe belegt; erklärten sie dieselben aber für offenbar falsch, so verlor er sein Amt, und die Schuhe oder Stiefeln sollten auf dem Markte am Pranger öffentlich verbrannt werden. Den Jahrmarktsverkehr sollte dieses Privilegium nicht beeinträchtigen."

Die Privilegien der dem Schuhmachergewerbe verwandten Zünfte der Riemschneider, vom Jahre 1300, und der Lohgerber, von 1305, waren ganz in demselben Geiste gehalten, wie die Rolle des Schuhmacherhandwerks. Wer aus Schafleder schwarze Riemen machte, zahlte eine Strafe von 5 Schillingen. Nur Bürger durften weißes Leder, „Gerent" genannt, bereiten. Zum Schutze der Lohgerber war den Schustern die Zubereitung von Häuten zum Verkauf verboten. Beim Trocknen der Lohe mußten sich die Lohgerber den Vorschriften der Aelterleute fügen; denselben war es untersagt, auswärts Häute, Rinden oder Sohlen einzukaufen. Wer Leder machen wollte, mußte sich hierzu die Erlaubniß von den Zunftvorstehern erwerben, wie andere Lohgerber. Jeder Lohgerber war gehalten, sein Leder zweimal wöchentlich, Montags und Donnerstags, in einem vom Rathe hierzu angewiesenen Hause feilzubieten.

„Den Schneidern, bemerkt Böhmert weiter, ertheilte der Rath, am 15. Juni 1191, ein vollständiges Zunftstatut, nach welchem Niemand, der nicht Mitglied des Amtes und Bremer Bürger war, in der Stadt wollene Zeuge verarbeiten durfte. Das Statut enthielt ferner ausführliche Bestimmungen über die Erwerbung des Amtes für Einheimische, wie für Fremde, das Meisterstück, Anschaffung der Rüstung, bestehend

aus Hakenbüchse, knypkerne und 4 Pfund Pulver nebst lederner Tasche, Harnisch, Eisenhut und Krevet, zum Besten der Stadt rc., die Bestrafung schlechter Arbeit, die Meisterkost, die Feier des Maitags (1. Mai) und des Tages S. Priscae, sowie der sewen varwe nach alter Sitte, das Halten von 8 Schützen für die Stadt, die Morgensprache, die durch das Amt zu erkennenden Strafen, welche ein ½ Pfund nicht überschreiten sollten, und welche die „Herren" und die „Meister des Amts" zu theilen hatten; ferner das Verbot, die Privilegien des Amts nicht weiter auszudehnen, eine Taxe für die verschiedenen Arten männlicher und weiblicher Kleidungsstücke.

Die Tüffel- oder Pantoffelmacher erhielten, 1589, eine Amtrolle, weil sie, als unzünftig, auf den Märkten in anderen Orten mit ihren Tüffeln nicht zugelassen wurden, ihre Gesellen und Lehrlinge auf der Wanderschaft nicht befördert wurden, und weil namentlich die Lehrlinge häufig genöthigt waren, anderweits in die Lehre zu geben. In dieser Rolle wurde festgesetzt, daß, wenn aus der Handwerkerlade Korn, Leder, Kork rc. gekauft und unter die Meister des Handwerks ausgetheilt würde, so sollten die Meister sämmtlich und ein jeder besonders, wenn es ihm vom Altmeister geboten werde, seine Bezahlung noch vor Empfang gutwillig erlegen, bei Verlust der Handwerksprivilegien. Die Tüffelmacherzunft bildete somit zugleich eine Genossenschaft zum gemeinschaftlichen Ankauf von Rohmaterialen zu ihrem Gewerbsbetriebe. Knechte und Jungen sollten unter sich eine Lade halten. Das Amt sollte dafür sorgen, daß die armen Kinder der Zunft der Gemeinde nicht zur Last fielen. In dieser Rolle ihres Amtes behielt sich übrigens der Rath ausdrücklich das Recht vor, zur Verhütung von Mißbräuchen, welche bei den Aemtern häufig vorkamen, die Statuten zu ändern, zu mehren, zu mindern, auch gänzlich abzuschaffen und etwas Anderes und Besseres verordnen zu dürfen. Im Jahre 1598 geschah dies auch bereits, indem unter Anderm bestimmt wurde, daß arme, alte, arbeitsunfähige Meister und Wittwen aus der Armenlade die benöthigte Unterstützung erhalten sollten. Starben dieselben, so sollten ihnen Särge aus der Amtslade angeschafft und Beide, Mann und Frau aus dem Amte, sollten gehalten sein, dem Todten zum Begräbniß zu folgen. Wegen der vielen Irrungen, Mißverständnisse und Streitigkeiten, welche zwischen den Tüffelmachern und den Schuhmachern vorkamen, vereinigten sich beide Aemter, 1635, in eine Zunft, mit Genehmigung des Raths.

Die Zunftbriefe, und, wenn solche die Zünfte selbst abgefaßt hatten, die landesherrlichen Bestätigungsbriefe, nicht minder alle übrigen Urkunden, welche sich etwa auf die Rechte der Zünfte bezogen, z. B. Vergleiche zwischen diesen und den Patriziern, die Stadtrechte, endlich die Recht gewordenen Gewohnheiten und schließlich das Ceremonial der Zunftglieder, bildeten überall die Quelle des Zunftrechts, welches aus dem oben bereits angegebenen Grunde, selbst in den preußischen Städten, in denen den Zünften der Handwerker doch sehr geringe politische Rechte eingeräumt worden waren, doch insoweit Schutz und Förderung

fand, als die Zünfte den Zweck verfolgten, ihre Ehre aufrecht zu erhalten und die einzelnen Genossen in ihrer Nahrung zu schützen.

Der Schwerpunkt des ganzen Zunftrechts lag offenbar darin, daß der Gewerbetreibende sein Geschäft ohne Einmischung von Personen betreiben durfte, welche nicht Mitglieder der Genossenschaften waren, der er selbst angehörte. Der Schutz, den die Gewerbetreibenden genossen, wurde denselben aber nicht blos, den Künstlern und Handwerkern, sondern auch den Kaufleuten gegenüber zu Theil, deren Geschäft auf gewisse Waaren, häufig auch auf gewisse Zeiten, z. B. auf die Jahrmärkte eingeschränkt oder denen der Handel mit bestimmten Artikeln ganz untersagt war. So z. B. verordnete König Johann, mittelst Edikts vom 6. Septbr. 1323, zum Schutze der mährischen Tuchfabrikation gegen die Konkurrenz mit dem Auslande, die sie nicht bestehen konnte, weil die niederländischen und norddeutschen Tücher besser und wohlfeiler waren, als die mährischen, und bestimmte: „daß künftig weder ein fremder noch ein einheimischer Kaufmann Tücher von Brüssel, Gent, Ypern oder anderer Gattung und Farbe (mit Ausschluß der grauen), sondern nur polnische außer Brünn und den anderen königlichen Städten verkaufen dürfe." In Danzig verbot der Hochmeister, 1435, die Einführung fremder Biere aus Hamburg und Wismar zum Verkauf. Nur Privatleuten wurde erlaubt, Bier für ihren Bedarf im Hause zu halten. Die Zunftrolle der Krämer zu Danzig enthielt vorzugsweise solche Bestimmungen, welche den Verkauf von Waaren durch fremde Kaufleute einschränkten. Derartige Prohibitivmaßregeln wurden nach und nach in allen Ländern und freien Städten getroffen und raubten dem Gewerbe seinen Flor, sowie den Gewerbetreibenden den Kunstsinn und das Geschick, welches sie in den Zünften zu wahren „Meistern" machte. Das Prädikat „Meister", gleichbedeutend dem „Doktor" im Gelehrten- und dem „Ritter" im Militärstande, gebührte dem Künstler und Handwerker, der, wie jene, geprüft und für richtig befunden worden war. Was bei den Geistlichen die Ordination, bei den Universitätslehrern die Promotion, bei den vornehmen Militärpersonen die Ertheilung des Ritterschlags war, das hatte bei den Handwerkern die Verleihung des Meisterrechts zu bedeuten. Jeder Künstler und Handwerker hörte deshalb auch den Ehrentitel „Meister" gern. Er durfte sich überall so nennen und that dies namentlich gern auf seinen Aushängeschildern. Sein ganzes Streben ging dahin, sich dieses Prädikats durch erprobte Geschicklichkeit, tadellose Führung und unermüdlichen Fleiß würdig zu machen und es stets fleckenlos zu erhalten. Hierdurch und durch alle Zunfteinrichtungen wurde dem Publikum die Garantie, nur gute Waare zu erhalten, denn jeder Meister wußte, daß die Lieferung schlechter Arbeit seinen guten Ruf bei der Zunft beeinträchtigen und sein ferneres bürgerliches Fortkommen untergraben mußte. Auf diese Weise war die Existenz jedes einzelnen Gewerbetreibenden wirklich gesichert. Konnten auch nicht alle in behaglichem Wohlstande leben, so war doch jedem Meister die Möglichkeit gegeben, sich ein Einkommen zu verschaffen, welches ihm den nöthigen Lebensunterhalt gewährte. Noth und Elend konnte er, ohne fremde Hilfe, von sich fern halten.

Groß war die Zahl der fleißigen und nie unthätigen Künstler und Handwerker jeder Art, in allen deutschen Städten, besonders aber im südlichen Deutschland, wo es im fünfzehnten Jahrhundert Apotheker, Armbrüstner, Bader, Barbiere, Bäcker, Bildhauer, Brauer, Brillenmacher, Buchbinder, Buchdrucker, Büchsenmacher, Bürstenmacher, Drahtzieher, Drechsler, Färber, Faßbinder, Fingerhutmacher, Garköche, Glaser, Glasmaler, Glockengießer, Gußarbeiter (Ziselierer), Gold- und Silberarbeiter, Goldschläger, Gürtler, Grobschmiede, Hafner, Handschuhmacher, Hufschmiede, Hutmacher, Juweliere, Kammacher, Kartenmacher, Kesselflicker, Kupferstecher, Kupferschmiede, Knopfmacher, Kürschner, Lautenmacher, Leinweber, Landkartenmacher, Maler, Maurer, Mechaniker, Messerschmiede, Münzer, Müller, Nadler, Orgelmacher, Papiermüller, Pergamentmacher, Plattner, Riemer, Sattler, Seifensieder, Seiler, Seidensticker, Siebmacher, Schreiner, Schriftgießer, Schuster, Schneider, Schlächter, Spengler, Schlosser, Schwertfeger, Scherenschleifer, Sporer, Steinschneider, Steinmetzen, Spiegelmacher, Tuchmacher, Tuchscherer, Uhrmacher, Wagner, Waagenmacher, Waffenschmiede, Zahnärzte, Zinngießer, Zirkelschmiede, Ziegler und Zimmerleute gab, besonders in dem schönen, gediegenen Augsburg und in dem erfinderischen Nürnberg. Dem Gewerbestande dieser beiden Städte gebührt vorzugsweise das Verdienst, Urheberinnen der deutschen Kunstfertigkeit und des deutschen Geschmackes im Mittelalter gewesen zu sein. Ein gewisser Johann Gabriel Doppelmajer hat sich, im Jahre 1730, der Mühe unterzogen, das Leben derjenigen Personen zu beschreiben, welche im fünfzehnten, sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert in Nürnberg gelebt, und sich durch Kunstfertigkeit ausgezeichnet haben. Die Zahl solcher Personen beträgt nicht weniger als 360; darunter befinden sich Mathematiker, Geographen und Architekten, Musiker, Bildhauer, Maler, Kupferstecher, Modelierer, Poussirer, Steinschneider, Orgelmacher, Instrumentenmacher, Drechsler, Medaillierer, Ziselierer und andere Mechaniker und Kunstarbeiter. Nürnberg war weltberühmt durch seinen Kunstsinn, durch die Feinheit seines Gold- und Silbergeschmeides, die Vielfältigkeit seiner Geschirre, Geräthschaften und Bildnereien aus Metall und Holz, durch die eigenthümliche Geschicklichkeit in Verfertigung von Werkzeugen zur Natur- und Größenlehre, durch seine Bildhauer- und Bildgießerarbeiten, seine Juweliere, Gold-, Silber- und Drahtzieher, Goldschläger, Papiermüller, und durch seine Glockengießer, von denen noch im vierzehnten Jahrhundert einer selbst nach dem gewerblich blühenden Augsburg verschrieben wurde. Der Handel Nürnbergs mit den Produkten seines Kunstfleißes übertraf, seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts, an Ausdehnung den aller anderen deutschen Binnenstädte. Derselbe war förmlich sprichwörtlich geworden, denn es hieß: „Nürnberger Hand, geht durch's ganze Land.“ Dieses Sprichwort war kein unwahres, sondern ein wahres Wort. Wo sich nur irgend ein Vortheil für die betriebsamen Nürnberger Gewerbetreibenden erspähen ließ, da knüpften sie Verkehrsverbindungen an. Nicht blos nach Tyrol, Oesterreich, Ungarn, Schlesien, Böhmen, Mähren und Sachsen, nicht blos nach England, Spanien, Frankreich und Italien, sondern sogar in die Levante sandten sie ihre

Waaren, deren Absatz ihnen durch die Befreiung von den landesherrlichen Zöllen, in Erwiderung der den geistlichen und weltlichen Herren dargebrachten Geschenke an allerlei werthvollen Geräthschaften und künstlichen Werkzeugen, bedeutend erleichtert wurde. Sogar in Groß-Kairo in Egypten befand sich noch im siebzehnten Jahrhundert eine Niederlage ihrer Spiegel und anderer Erzeugnisse ihres Kunstfleißes. Die Nürnberger sind auch die ersten gewesen, welche Fabriken anlegten, und sich der Maschinen bedienten. Eisenhämmer, Schmelzhütten und andere Werke in der unmittelbaren Nähe ihrer Stadt unterstützten sie in ihrem Gewerbefleiße. Zinngeschirre, Glaswaaren und Spiegel, welche in Nürnberg in hoher Vollendung fabrizirt wurden, verfertigte zwar auch Augsburg, welches in Fleiß und Geschicklichkeit Nürnberg nicht nachstand; ersteres verwandte indessen beide Eigenschaften doch überwiegend auf die Herstellung von Kleidungsstoffen. Im Jahre 1466 betrug die Zahl der Weber, welche daselbst leinene, baumwollene und seidene Stoffe anfertigten, sieben Hundert.

Auch das Ausmalen der Briefe, d. h. der in Briefform angefertigten Holzschnitte, wurde in beiden genannten Städten, aber auch in Ulm, in umfänglicher Weise betrieben. Anfänglich wurden nur Heiligenbilder ausgemalt, bald aber auch Kartenblätter zum Spielen, welche die Nürnberger Künstler schon nach der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts nach Flandern hin absetzten. Als das Kartenspiel allgemeiner geworden war, trennten sich die Kartenmacher von den Briefmalern und bildeten eine eigene Zunft.

Die hohe Blüthe des Gewerbewesens in Nürnberg und Augsburg brachte auch deren Handel zu einer Höhe, welcher dieselben im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert zum Mittelpunkt des ganzen europäischen Landhandels, zu Vermittlern des Waarenaustausches zwischen dem Norden und Süden, und dem fernen Auslande machte. Gegen Ende des Mittelalters bildeten die Märkte zu Frankfurt a. M. das Centrum für den Handel mit den Kunstprodukten Flanderns, Brabants, Sachsens, Thüringens, Böhmens, Schlesiens und Preußens auf der einen, und Süddeutschlands auf der andern Seite. Hier tauschten die Großhändler aus den niederländischen Städten, aus Danzig, Thorn, Posen, Breslau, Prag, Ulm, Zürich, Straßburg, Köln, Augsburg und Nürnberg, die Erzeugnisse des deutschen Gewerbefleißes aus, deren Zahl und Mannigfaltigkeit, während des Ringens der Zünfte nach politischen Rechten, unglaublich gestiegen war. Die Niederlande sandten namentlich ihre Tücher, Augsburg und Ulm verschiedene Zeuge, Nürnberg seine mannigfaltigen Kunstwaaren.

Der Absatz der Erzeugnisse deutscher Künstler und Handwerker war so groß, daß sie selbst nicht nur vollauf zu thun hatten, sondern auch, zu Bewältigung ihrer Arbeiten, noch einer großen Anzahl geschickter Gesellen bedurften, die sich aus allen Ländern Europas einfanden, um bei den deutschen Meistern sich weiter auszubilden, als es ihnen in der eigenen Heimath möglich war.

Dieser Flor des Gewerbewesens war indessen nicht der Erfolg tief eingehender, staatswirthschaftlicher Forschungen, sondern lediglich die Folge der regen

Betriebsamkeit, des ausdauernden Fleißes, und des ausgeprägten Ehrgefühls des deutschen Gewerbestandes, in einer Periode, in welcher in der Hand der deutschen Kaufleute der Welthandel lag. Es ist die Zeit, in welcher der Kompaß entweder noch nicht erfunden, oder doch nur wenig gekannt war, wo man nur den weiten Landweg nach Indien kannte, und von dem Dasein Amerikas noch nichts ahnte. Theils wegen dieser Umstände, theils wegen der dürftigen Ausbildung der nautischen Wissenschaften, war alle Schiffahrt nicht viel mehr, als eine Küstenfahrt, und eben darum langwierig und gefährlich. Wo es nur irgend anging, zog man deshalb den Landtransport der Waaren der Verschiffung vor. Dieser Weg war zwar häufig durch den wegelagernden Raubadel gefährdet, hinlängliche Bedeckung oder sicheres Geleite, sowie Bündnisse, gewährten indessen gegen dieses Uebel meistentheils Schutz. Für einen Zwischenhandel lag kein Land, nach allen Seiten hin, günstiger, als Deutschland, in der Mitte Europas, besonders seitdem sich Venedig und Genua zu Weltmärkten erhoben hatten. Beide Städte hatten zwar ihre Schiffahrt früher als andere Völker ausgebildet, sie überschritten aber fast niemals die Küsten des mittelländischen Meeres; alle nördlich gelegenen Länder konnten somit nur auf dem Wege des Landtransports mit den begehrten Waaren des Südens versehen werden, und auf diese Weise kam es, daß diese nach fast allen europäischen Ländern durch Deutschland gingen. Dieses bekam hierdurch einen reichen, unternehmenden, fast unabhängigen Kaufmannsstand, der in der H a n s a in eigenthümlicher Weise auftrat, welche ihren höchsten Flor erreichte, als auch der Gewerbestand, dem die Fabriken noch keine Konkurrenz machten, auf dem Höhenpunkte seiner Ehre und seines Reichthums angelangt war. Der Handel jener mächtigsten „Einung" war von nicht geringerer Bedeutung, wie der der wichtigsten Städte Italiens. Die Hansa war, durch die Gewalt ihrer Waffen, Herrscherin über Kronen und Länder, über die ganze Ostsee, und theilweise über die Nordsee; ihr Bund umfaßte alle nur einigermaßen bedeutenden Städte des nördlichen und mittleren Deutschlands, von der esthländischen Küste bis nach Flandern, von Niederschlesien, durch die Mark, bis an den Thüringer Wald und die Nordgrenze Hessens, so verschieden auch sonst die Stufe der gemeinheitlichen Ausbildung und der Grad der gewerblichen Produktion dieser Orte sein mochte. Zur H a n s a gehörten: Andernach, Anklam, Aschersleben, Bergen in Norwegen, Berlin, Bielefeld, Bolsward in Friesland, Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Buxtehude im Stifte Bremen, Campen in Oberyssel, Danzig, Demmin in Pommern, Deventer, Dorpat, Dortmund, Duisburg, Eimbeck am Harz, Elbing, Elburg in Geldern, Emmerich, Frankfurt a. O., Golnow in Pommern, Goslar, Göttingen, Greifswald, Gweningen, Halberstadt, Halle an der Saale, Hamburg, Hameln, Hamm in Westfalen, Hannover, Harderwyk in Geldern, Helmstedt, Hervorden in Westfalen, Hildesheim, Kiel, Kösfeld, Kolberg, Köln am Rhein, Königsberg in Preußen, Krakau in Polen, Kulm in Preußen, Lemgo in Westfalen, Lixheim im Lothringenschen, Lübeck, Lüneburg, Magdeburg, Minden, Münster, Nimwegen in Geldern, Nordheim, Osnabrück, Osterburg in der Altmark, Paderborn, Quedlinburg, Reval, Riga, Rostock, Rügenwalde,

Ruremonde in Geldern, Salzwedel, Seehausen in der Mark, Soest, Stade, Stargard, Stavern, Stendal, Stettin, Stolpe, Stralsund, Thorn, Venlo in Geldern, Uelzen, Unna, Warberg in Schweden, Werben in der Mark, Wesel, Wisby auf Gothland, Wismar, Zütphen und Zwoll in Geldern. Noch durfte der mächtige Bund es im Jahre 1428 wagen, der Abmahnung des Kaisers ohngeachtet, Erich den Pommern, der zur Hebung Kopenhagens den Sund sperrte, und die beschworene Zollfreiheit der Hansa geschmälert hatte, mit einer aus 248 Schiffen bestehenden, und mit 12,000 Streitern bewaffneten Flotte, wie es in der damaligen Welt keine zweite gab, in Kopenhagen anzugreifen, und zum Abschluß eines günstigen Friedens zu zwingen. Noch wirkte diese Macht auf den inneren Verkehr Deutschlands und auf die Belebung seines Gewerbewesens kräftig ein.

Der lebhafte Handelsverkehr, der nach allen Seiten hin Gelegenheit zum Absatz darbot, mußte natürlich auch rückwirkend das Gewerbewesen beleben, zumal er eine reiche Quelle des Wohlstandes eröffnete, hierdurch einen schnelleren, umfänglicheren Verbrauch der Kunstprodukte möglich machte, und die Anforderungen an die Güte derselben steigerte.

Aus diesem Grunde wurden auch alle dem Betruge unterworfenen Waaren in den Schauanstalten einer genauen Untersuchung unterworfen, bevor oder während sie in den öffentlichen Verkehr gelangten; dasselbe geschah anfangs durch die Zünfte allein, ohne obrigkeitliche Kontrole. Diese Einrichtung hatte ihren Ursprung jedenfalls in den Niederlanden, wo der Volkswohlstand sich, in Folge des schwunghaften Betriebes der Tuchmacherei, sichtlich hob, und wo man den Ruf der Werkstätte durch die Tuchschauen zu befestigen gedachte. Zu dem Ende enthielten die Tuchmacherordnungen Festsetzungen über die Länge und Breite der einzelnen Stücke, und über die Güte der Arbeit. Alle Tuchstücke, die mit dem Stempel der Schauanstalt versehen waren, fanden beim Verkaufe im Großen und Ganzen ohne Bedenken Absatz, weil die gesetzlichen Erfordernisse durch eine öffentliche Behörde verbürgt waren. Die Tuchschau hatte somit den doppelten Zweck, zu untersuchen, ob die zum Stempeln vorgelegten Stücke aus einheimischen Werkstätten hervorgegangen waren, und zu Befolgung der Tuchmacherordnung anzuhalten. Die Wollenweberordnung von Hardewigk gedenkt dieser Anstalt, als einer längst bekannten, im Jahre 1360. Dieselbe enthält Bestimmungen, nicht blos über die Größe und Güte der Stücke nach den verschiedenen Gattungen, sondern auch über die Farben. Sie scheint demnächst der Soester Tuchmacherordnung zum Grunde gelegt zu sein, nach welcher die Tuchschau, unter Aufsicht des Raths, von vier vereideten Meistern vollzogen werden sollte, deren Zahl jährlich erneuert wurde, so daß jedes Mitglied zwei Jahre das Geschäft verwaltete. Auch das Wiener Tuchbereiter- und Weberstatut von 1412 kennt dieses Institut schon. In Dünkelsbühl erhielten die Tuchmacher die königliche Zusicherung, daß ihre Tücher, sobald sie von der einheimischen Obrigkeit gemessen wären, nirgends weiter gemessen werden sollten. Auch in Flandern erlangten die Tuchmacher das Privilegium, daß bei dem Verkaufe in Antwerpen sie Niemand

wegen öffentlich beglaubigter Tücher in Anspruch nehmen dürfe. Wie sehr aber auch in den einzelnen Bestimmungen die Tuchmacherordnungen der verschiedenen Städte von einander abwichen, darin kamen sie alle überein, daß sie die Länge und Breite der Stücke genau festsetzten. Einen ausgeprägt obrigkeitlichen Karakter gab der Schau die österreichische Handwerkerordnung von 1527; sie wurde zwar von den Handwerksgenossen selbst ausgeübt, aber unter der Autorität des Raths. Diesen Karakter nahm, mit dem Erstarken der Fürstenmacht, die ganze Einrichtung demnächst in allen deutschen Ländern an. Die Sorge für die Breite und Güte der Leinwand war nicht geringer, wie für die gute und richtige Beschaffenheit des Tuches. Die Stücke wurden zu dem Ende ebenfalls der Schau unterworfen, z. B. in Stendal und in Frankfurt a. M. Anfangs unterlagen der Schau zwar nur die zum auswärtigen Absatz bestimmten Waaren, demnächst aber wurde dieselbe auch auf den inneren Verkauf und auf den gesammten Kleinhandel, bei einigen Zünften, welche um Lohn arbeiteten, sogar auf die Werkzeuge, Maaße und Gewichte ausgedehnt. In Würtemberg z. B. wurden die Instrumente und Medikamente der Barbiere, sowie die verdungenen Arbeiten der Bäcker, Buchbinder, Färber, Goldarbeiter, Gürtler, Hafner, Ipser und Tüncher, Tuchhändler, Gewürzhändler, Kübler, Metzger, Müller, Rothgerber, Seifensieder, Seiler, Sattler, Schreiner und Maurer, und die zum Verkauf bestimmten Waaren der Schuhmacher, Strumpfweber, Tuchmacher, Weber, Zeugmacher, Zinngießer und Zingler einer sachverständigen Prüfung unterworfen. In Nürnberg gab es Apotheker-, Bäcker-, Branntwein-, Kanarienvögel-, Eisen-, Stahl-, Fleisch-, Salzfisch-, Gewürz-, Safran-, Nelken-, Goldschmied-, Honig- und Syrup-, Hopfen-, Käse-, Leder-, Lichter- und Seifen-, Maaß- und Gewicht-, Mehl-, Mühlen-, Nadel-, Nägel-, Saamen-, Schmalz-, Taback-, Tuch-, Wollen-, Waid-, Wein-, Spiegel-, Zinn- und Kannegießerschauen. Besonders streng wurde der Verkauf von Lebensmitteln überwacht. Der Wein durfte in den meisten Städten nur nach stattgehabter Prüfung und nach Bestimmung des Preises verkauft werden, z. B. in Stendal, Regensburg, Wien, und in den flandrischen Städten. Auch die Arbeiten der Goldschmiede wurden in den meisten Städten, namentlich in Regensburg, Köln und Danzig, streng geprüft. In Köln war es den Goldschmieden untersagt, Kupfer zu verarbeiten, außer für die Kirchen; unächte Steine durften sie nicht in Gold fassen. Die Zunftrolle der Goldschmiede zu Danzig, vom 1. Mai 1418, erweitert im Jahre 1451, verpflichtete jeden Goldschmied, zu Koppen, Schaalen, Näpfen, Bechern, Kelchen und Löffeln gutes Silber zu nehmen, d. h., es sollte beim Zerbrechen nicht mehr als 1 Skott löthig ($^1/_{24}$ Mark oder $^2/_3$ Loth) an der feinen Mark abgehen. Andere Arbeiten, bei denen eine Löthung stattfand, z. B. Gürtel und Knaufe, durften durch die Arbeit nicht mehr als $1^1/_2$ Loth auf die Mark verlieren. Ketten mit Glocken sollten von gutem Silber sein, Körner von Kupfer, Messing oder Eisen durften in den Glocken nicht angebracht werden; eben so wenig durften Kupferarbeiten ohne ein Zeichen angefertigt werden, welches diese als solche sofort erkennen ließ. Das Gold mußte, in offener Schmiede, auf der Straße, so verarbeitet werden, wie es

gebracht wurde, durch keinen Zusatz verschlechtert, keine vergoldete Arbeit anders als mit Gold gefärbt, letzteres selbst aber durfte gar nicht gefärbt werden. Behufs der Kontrole mußten die Goldschmiede auf die Arbeiten ihr Zeichen schlagen, sofern diese groß genug waren, und zwar neben dem der Stadt. Dieses Zeichen, welches sie fast in allen Städten auf ihre Waaren zu bringen hatten, mußten sie in Regensburg dem Rathe vorlegen. Schlechte Waaren durften nicht nur nicht verkauft werden, sondern wurden sogar vernichtet. Auf diese Weise wurde darüber gewacht, daß nur untadelhafte Arbeiten geliefert wurden. Jede Waarenverfälschung wurde überdies, nach den eigenen Gesetzen der Zunft, nachdrücklich, häufig sogar barbarisch bestraft. In Nürnberg wurden, 1444, Jobst Findecker wegen Safranverfälschung, 1456 Hans Kölbele, Bürger und Krämer zu Nürnberg, und Bernhard Frey von Thalmessingen, der bei Kölbele zur Herberge gewesen, wegen Verfälschung des Safrans und der Gewürze, am Freitag nach Misericordias Domini, ingleichen Elß (Elisabeth) Pfragnerin von Regensburg, die ihnen dabei geholfen, am Montag Bonifazii, ebenfalls lebendig verbrannt. In der Mark wurden die Wollweber und Gewandschneider, die ihre Tücher mit falschen Siegeln versahen, oder die unächt gefärbte für ächte verkauften, oder sonst gegen ihren Eid, gegen die Handwerksgesetze oder Statuten ihres Orts, wo sie das Handwerk betrieben, eine Verfälschung bei Anfertigung des Tuches begingen, als Fälscher bestraft, ihnen der Verkauf und Handwerksbetrieb untersagt, und die verfälschten Tücher bald verbrannt, bald in Stücke zerrissen oder zerschnitten. In Regensburg hatte, nach der Tuchmacherordnung vom Jahre 1259, derjenige, der beim Verkauf solcher Tücher betroffen wurde, drei Pfund Strafe zu erlegen, und wenn er dies nicht konnte, verlor er eine Hand. In Wien, Regensburg, Augsburg, Frankfurt und Soest waren die betrügerischen Bäcker mit harten Strafen bedroht. In Wien, Regensburg und Zürich bestand diese Strafe in der rohen Beschimpfung vor dem Volke; in den beiden ersten Städten wurde der Bäcker, der keine guten Backwaaren lieferte, nach einem Rathsbeschluß von 1320, „geschupft", d. h., er wurde auf einen öffentlichen, großen Wasserbehälter gehoben und hineingestoßen. In Zürich wurden solche Bäcker in die „Schelle" gesetzt, d. h., sie wurden in einem an einer langen Stange befestigten Korbe in eine Pfütze getaucht. In Augsburg mußte das schlechte Bier weggegossen oder den Armen gegeben werden. Einer besondern Kontrole unterlagen namentlich die Müller. In Danzig mußten die Goldschmiede für jedes falsche Stück Arbeit eine Buße von 4 Pfund Wachs entrichten. Die falsche Waare wurde natürlich konfiszirt.

Am frühesten und allgemeinsten ist auf die Richtigkeit der Maaße und Gewichte gesehen worden. In den flandrischen Städten, in Soest, Straßburg, Nürnberg, Regensburg, Wien und vielen anderen Städten wurde diesem Gegenstande besondere Beachtung geschenkt, und streng darauf gehalten, durch Einbrennen eines Zeichens in die Getreide-, Salz-, Wein- und Oelmaaße dem Betruge möglichst zu steuern. Seitens der Städte wurden Marktmeister angestellt, Stadtwaagen unterhalten, und besonders die Goldwaagen der Geldwechsler genau

beaufsichtigt. Die meiste Aufmerksamkeit war da nothwendig, wo die Preise der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, des Brodes, des Fleisches und der Getränke durch polizeiliche Taxen festgestellt waren. Diese sind seit dem vierzehnten Jahrhundert auf uns gekommen. Sie sind ganz von derselben Art, wie sie auch heute noch in manchen deutschen Ländern bestehen. Bei dem außerordentlichen Schwanken der Fruchtpreise hatten sie aber damals viel größere Bedeutung, als in der Jetztzeit. Ausführliche Mittheilungen über solche Taxen macht Arnold, dem wir das folgende Material entnehmen.

In Straßburg mußte der Wein, nach dem Schwörbriefe von 1270, nach einer vom Rathe bestimmten Taxe verkauft werden. Zu Regensburg setzte der Rath, 1320, die welschen Weine auf 4 Schilling 20 Pfennige, die österreichischen auf 3 Schilling, die Heilbronner und Elsasser auf 3 Schilling und 10 Pfennige, die fränkischen auf 2 Schilling 12 Pfennige, für den Regensburger Eimer, (= 15 Viertel oder 60 Klöpfel) fest. Gleichzeitig gebot der Rath, daß jeder Weinschenk nur aus einem Zapfen schenke, nicht einen Wein unter den andern gieße, nicht theurer, als der Satz stehe, noch ohne Zeichen schenke, bei Strafe von einem Pfund. Als, 1361, wegen einer Fehde der Weinverkauf in Tyrol gehemmt war, und die Weinschenken die Taxe deshalb überschritten, setzte der Rath das Klöpfel jährigen welschen Weins bis Georgii auf 2 Pfennige, den vorjährigen auf 3 Pfennige, nach Michaelis auf $3^1/_2$ Pfennig, im Sommer 1388 den welschen auf 4 Pfennige, den Elsasser auf $2^1/_2$ Pfennig, den Franken, Neckar, Oesterreicher und Ungar auf $1^1/_2$ Pfennig, den Landwein auf $^1/_2$ Pfennig.

Auch die Preise für Meth und Bier bestimmte der Rath zu Regensburg. Im Jahre 1320 bestimmte er den Preis für den Eimer Meth auf $3^1/_2$ Schilling, das Klöpfel kostete also $3^1/_2$ Hulblinge oder 7 Heller. Im Jahre 1388 setzte er den Kopf auf 2 Pfennige, $2^1/_2$ Köpfe Bier auf 1 Pfennig. Im Jahre 1460, als der rheinische Gulden mit 84 Pfennigen guter Münze bezahlt wurde, stand die Taxe für einen Kopf Bier auf 3 Heller.

Auch Fleischtaxen gab der Rath zu Regensburg. Im Jahre 1320 setzte dieser den Schweinsrücken auf 3 Pfennige, den Nachrücken gleichfalls auf 3 Pfennige, die Schinken auf 5 Pfennige; 1394: ein Pfund Hammelfleisch oder $^4/_5$ Pfund Rind-, Kalb- oder Schweinefleisch auf 1 Pfennig; 1396: als sich die Metzger beschwerten, daß sie für 1 Pfennig nicht mehr 5 Vierding Rindfleisch geben könnten, $4^1/_2$ Vierding Rindfleisch auf 1 Pfennig; 1488: als das Pfund Ochsen-, Kuh-, Kalb- oder Lammfleisch jedes 7 Heller galt, und die Gemeinde sich über diesen Satz beschwerte, das Rindfleisch auf 3 Hulblinge oder 6 Heller, das Kuhfleisch auf 1 Pfennig, das Hammelfleisch auf 1 Pfennig bis 3 Hulblinge.

In gleicher Weise regelte der Rath auch den Preis des Brodes. Der Rath hatte sein eigenes Gewicht, womit er „verpfächtete", was das Brod je nach dem Preise der Frucht wiegen müsse. In Basel mußte im fünfzehnten Jahrhundert, wenn das Viertel Korn 1 Pfund Pfennige kostete, ein wohl gehandeltes und gebackenes Weißbrod 14 Loth, ein Kornbrod 18 Loth wiegen; so

oft das Brod im Preise um 1 Schilling stieg oder fiel, sollte das Brod von jeder Gattung um 1 Loth leichter oder schwerer werden. Wenn in Regensburg im vierzehnten Jahrhundert das Korn ½ Pfund kostete, so sollte ein Kornbrod 10½ Mark, ein Semmelweck 9½ Mark wiegen; kostete der Weizen 5 Schillinge, so sollte der „Polle“ 8 Mark, die Semmel 7 Mark wiegen. Der Bäcker erhielt je von dem Scheffel Korn oder Weizen 45 Pfennige als Lohn. Zu Ende des Jahres 1376, als der Scheffel Korn 7 Schillinge galt, hatte die Semmel 2 Mark 1 Loth. Im Jahre 1394 setzte der Rath das Gewicht für zwei neugebackene Hulblingsemmeln auf 3 Mark 1 Vierding fest. Fünf neugebackene Laibel, die 7 Mark an Gewicht hatten, wurden auf 7 Mark 1 Vierding, und der neugebackene Semmelweck, der bei der Probe 7 Mark 1 Vierding wog, auf 7 Mark 3 Vierding festgesetzt. Der Rath bemerkte dazu im Rathsbuche: „so geht auf zwei Scheff Getreides, eins Weizen, das andre Korn, mit allen Sachen diesmal 5 Schilling 10 Pfennige, daran hat man die Kleien wieder abzuschätzen, und überläuft dem Bäcker an den zwei Scheff 47 Pfennige, wenn er ein Scheff Weizen und ein Scheff Korn bestellt, eins in das andere, beide zu einander um 10 Schilling Regensburger Pfennige.“ Im Jahre 1435 wurde ein neuer Brodtarif gemacht und bestimmt: „wenn das Korn und der Weizen ein Pfund Pfennige gilt, so soll man zwei Semmeln um 2 Hulblinge wägen auf 4 Mark weniger 1 Vierding, mehr 5 Laibel um einen Pfennig auf 9 Mark 1 Vierding Semmelweck 10 Mark 1 Vierding und Roggenweck 12 Mark 1 Vierding, 5 Laibel 6 Mark 1 Vierding, Semmelweck 7 Mark 1 Vierding, Roggenweck 8 Mark.“ In Preußen waren die städtischen Obrigkeiten, nach einer von dem Hochmeister Konrad Zöllner ertheilten alten Bäckerordnung, verpflichtet, den Werth der Backwaaren, mit Rücksicht auf die Getreidepreise, nach dem Gewicht festzusetzen. In dieser Ordnung heißt es: „Wenn ein Scheffel Weizen gilt ein Loht, ist ein halb Vierdung, soll der weck waegen zwey Mark loethiges, gilt aber der Scheffel Weitzen zwey Schott gewicht, soll der wecke wägen ein und eine halbe Mark löthiges. Gilt die Last Roggen vier Mark, soll der schön Roggen wägen drey Mark löthiges und ein halb viertel. Nach dieser Zahl Geldes mag man sich richten, ob das Korn nieder oder aufschlägt.“ In Folge dieser Anordnung stellten in Danzig Rath, Schöppen und Gemeinde, im Jahre 1433, den Preis des Weizens auf 18 Mark, den des Roggens auf 15 Mark, und bestimmten zugleich das Gewicht der verschiedenen Brodsorten, je nach dem Steigen und Fallen der Preise.

Auch der Preis anderer Waaren wurde manchmal durch Taxen bestimmt. In Preußen z. B. wurde der Arbeitslohn der Schneider von sämmtlichen Städten und dem Hochmeister, am 4. August 1358, wie folgt, festgesetzt: Für einen vorne geknauften Mannsrock 20 Pfennige, für ein Paar Mannskleider 3 Skot, für ein volles Paar Frauenkleider 1 Skot, für ein Paar Hosen 6 Pfennige, für eine Jope, in welche 1 Pfund Baumwolle eingesteckt war, 3 Skot, für mehr eingesteckte Pfund Baumwolle ½ Skot, für einen einfachen Männermantel 2 Schillinge und für einen zweinathigen 3 Schillinge.

Zieht man alle vorstehend geschilderten Verhältnisse in Betracht, so konnte es nicht fehlen, daß die Produkte der deutschen Industrie im Auslande, namentlich auch in England, welches sich damals weder in Ansehung industrieller Geschicklichkeit noch rücksichtlich des Welthandels mit Deutschland messen konnte, vor denen aller anderen Länder gesucht wurden. In Deutschland dachte Niemand daran, fremden Erzeugnissen des Gewerbefleißes den Vorzug vor den deutschen zu geben. Die Deutschen verfertigten aber auch, wie Bodin bezeugt, alle Gattungen von Hausgeräthen und von Werkzeugen so künstlich und so niedlich und so bequem, daß sie die anderen Völker nur bewundern und nicht nachahmen konnten. Selbst öffentliche Schulen und Anstalten gab es damals bereits, in denen lernbegierige Lehrlinge, in den zu ihrem künftigen Berufe erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten Unterricht erhielten. In den größeren Handelsstädten fing man auch bereits an Stadtschulen einzurichten, in denen Unterricht im Lesen und Schreiben ertheilt wurde. Häufig widersprach dem zwar die Geistlichkeit, in der Meinung, daß ihr der Jugendunterricht ausschließlich gebühre. Als die Bürger zu Stendal eine solche Bildungsanstalt einrichten wollten, wurde ihnen die zu dem Ende vom Bischof von Halberstadt, in Folge einer von den Stiftsgeistlichen zu Stendal erhobenen Beschwerde, ertheilte Erlaubniß wieder entzogen. Andere Städte aber waren glücklicher, wie Stendal. In Wien wurde, 1237, eine solche Schule gegründet, deren Rektor der Landesherr anstellte, während die übrigen Lehrer der Rektor selbst, mit Zuziehung des Ausschusses der Bürgerschaft, wählte. In Lübeck gestattete der Bischof, 1262, die Anlegung der Jakobsschule, unter der Bedingung, daß die Anstalt unter Aufsicht des Scholastikus der Stiftsschule stehen, die Schüler nicht singen, und sobald sie die nöthige Stufe erlangt, zur Stiftsschule übergehen sollten. Auch Wismar, Hamburg, Rostock, Stettin und mehrere Hansastädte wirkten sich die Erlaubniß zur Stiftung öffentlicher Lehranstalten aus. Den ersten Lehrstuhl für Künstler und Handwerker aber errichtete Nürnberg im funfzehnten Jahrhundert, auf dem Mathematik und deutsche Sprache gelehrt wurde. Es kann daher auch nicht auffallen, daß ein Nürnberger, Martin Behaim, durch seine Kenntnisse in der Größenlehre und Sternkunde, durch seine Belesenheit und durch die auf seinen weiten Reisen gesammelten Erfahrungen und angestellten Beobachtungen befähigt, im Jahre 1492 einen Erdglobus in solcher Vollendung herstellte, wie dies bis dahin Niemandem gelungen war.

Besonders geschickte Ausländer wurden oft mit großem Kostenaufwande nach Deutschland gezogen und Erfindungen, im Auslande gemacht, von den Deutschen verbessert, oder, wenn solche schon in die Höhe gekommen waren, auf deutsche Erde verpflanzt.

Aus reichlich ausgestatteten milden Stiftungen bezogen junge, geschickte Gesellen und selbstständige Künstler und Handwerker zu ihrer weiteren Ausbildung Unterstützungen und in anderen Instituten fanden alte, arbeitsunfähige Handwerksgehilfen oder unverschuldet verarmte Meister ein Asyl für den Rest ihres Lebens. In vielen Städten haben sich diese Anstalten bis auf den heutigen Tag erhalten.

Preisaufgaben, Kunstausstellungen, Bürgerrettungsanstalten und andere Hebel der modernen Industrie kannte man damals noch nicht. Die gesunde Vernunft und der gute Wille der Gewerbtreibenden machten dieselben entbehrlich, nicht minder freilich die einfachen sozialen Verhältnisse und Staatsverwaltungszustände jener Zeit, in Deutschland selbst und in den benachbarten Staaten.

Neben allen, den Aufschwung des deutschen Gewerbewesens fördernden Umständen wurde gerade durch die zunftgemäße Trennung der verschiedenen Arbeiten und durch die Verhinderung des einen Gewerbetreibenden, die Geschäfte eines andern zu betreiben, der ausdauernde Fleiß und die an's Unglaubliche grenzende Sorgfalt erweckt, welche den Grund zu der weltberühmten deutschen Geschicklichkeit legten. In einzelnen Städten waren die verschiedenen, an sich nahe verwandten Gewerbe durch die Zunftordnungen in so vielfach abgesonderte Zweige getrennt, daß fast für jedes einzelne Geräth eine eigene Zunft vorhanden war, deren Genossen natürlich gerade deswegen auch die allergeringfügigsten Stücke mit so meisterhafter Fertigkeit, in einer so großen Dauerhaftigkeit und Zierlichkeit, überhaupt mit einem so sinnreichen und edlen Geschmacke, so ächt und gut deutsch anfertigten, daß die deutschen Waaren, selbst die kleinsten und unbedeutendsten, auf der ganzen Erde berühmt und gesucht waren. Felix Faber, ein Mönch von Ulm, sagt darüber Folgendes: „Mit der göttlichen Kunst, Bücher zu drucken, sind auch die gewöhnlichen verbessert worden, wie die Handarbeit in allem Erz, in allem Holze und in aller Materie, worin die Deutschen so fleißig sind, daß ihre Arbeiten durch die ganze Welt gerühmt werden. Daher, wenn Jemand ein vortreffliches Werk will in Erz, Stein, Holz geliefert haben, so schickt er es den Deutschen. Ich habe deutsche Goldschmiede, Juweliere, Steinhauer und Wagner unter den Sarazenen Wunderdinge machen sehen, und wie sie, besonders die Schneider, Schuster und Mauer, die Griechen und Italiener an Kunst übertrafen. Noch im vergangenen Jahre hatte der Sultan von Aegypten den Hafen von Alexandria mit einer wunderbaren Mauer, die ein erstaunliches Kunststück für das ganze Morgenland war, umgeben, wobei er sich des Raths, des Kunstfleißes und der Arbeit eines Deutschen bediente, der, wie man sagt, aus Oppenheim gebürtig war. Und damit ich mich nicht länger aufhalte, so sage ich, daß Italien, unter allen Ländern des ganzen Erdbodens am berühmtesten und das mit Getreide angefüllt ist, kein anderes schmackhaftes, gesundes und annehmliches Brod hat, als das von deutschen Bäckern gebacken ist, die durch Geschicklichkeit und fleißige Arbeit das Feuer dämpfen, die Hitze mäßigen, das Mehl durchseihen, daß ein leichtes, geringes und schmackhaftes Brod wird, das, wenn es der Italiener bäckt, schwer, dicht, ungesund und unschmackhaft hervorkommt. Daher der Papst und die großen Prälaten, die Könige, Fürsten und großen Herren selten Brod essen, wenn es nicht auf deutsche Art gemacht ist. Nicht allein aber das ordentliche Hausbrod backen sie gut, sondern auch den Zwieback, der zur Speise im Kriege und zur See gebraucht wird, wissen sie so künstlich zu bereiten, daß die Venediger bei den

öffentlichen Backöfen lauter deutsche Bäcker haben, und das Gebackene weit und breit durch Illyrien, Mazedonien, den Hellespont, durch Griechenland, Syrien, Aegypten, Lybien, Mauritanien, Spanien und Frankreich und bis nach den Orkneyinseln und an die englischen und deutschen Seehäfen für ihre Seeleute zur Speise und zum Verkauf für andere verschicken. Nun sind auch in Deutschland die fleißigsten und in jeder Gattung die besten Musiker, so daß sie in allen diesen Gegenden sowohl beim Gottesdienste als bei den Hochzeiten und Gastereien, in Kirchen und auf den Theatern, die angenehmste Unterhaltung machen und zwar auf Orgeln, Lauten, Pfeiffen, Trommeln, Harfen, Zinken, Flöten, Hörnern, Oboen, Baßgeigen, Geigen, Trompeten und Pauken, als den damals in Gebrauch befindlichen Instrumenten." Die Sorgfalt, der Fleiß, das Geschick und das Nachdenken, mit dem der deutsche Künstler seinen Berufsgeschäften oblag, führte zu einer großen Menge der mannigfaltigsten, wichtigsten und sinnreichsten, die menschliche Thätigkeit befördernden und erleichternden Erfindungen.

Das Pulver hat Konstantin Ancklitzen, bekannt unter dem Klosternamen Berthold Schwarz, ein deutscher Franziskanermönch, gebürtig aus Freiburg im Breisgau, der sich viel mit Chemie beschäftigte, um 1350, zwar nicht erfunden, denn die Chinesen haben dasselbe schon viel früher gekannt und pulverähnliche Mischungen sind auch bereits in den vorhergehenden Jahrhunderten verwendet worden, wahrscheinlich aber hat er es in einer Mischung hergestellt, welche dasselbe für den Kriegsgebrauch tauglich erscheinen ließ. Da der Gebrauch des Schießpulvers zu diesem Zwecke mit dem Geschützwesen innig verbunden ist, so darf es uns nicht überraschen, wenn dessen erste Verwendung mit der Erfindung der Feuergewehre im engsten Zusammenhange steht, deren Anfertigung anfangs, von Johann von Aarau, dem ersten Stückgießer zu Augsburg, als Geheimniß behandelt wurde. Die erste Feldschlange besaß Herzog Albrecht von Braunschweig, im Jahre 1365; die erste Pulvermühle Lübeck, 1360. Augsburg lies 20 metallene Geschütze gießen. Anfangs bediente man sich steinerner Kugeln; schon Johann von Aarau verfertigte indessen solche aus Eisen. Die Niederlande ließen sich, 1379, Stückgießer und Büchsenmacher aus Deutschland kommen, welche ihnen Gewehre und Feldstücke machen mußten, deren Gebrauch sehr bald in allen Ländern zur Anwendung kam. Die ersten Musketen wurden, 1430, zu Augsburg und die ersten Windbüchsen von einem gewissen Guter in Nürnberg verfertigt.

Feuergewehre und Pulver waren Industrieerzeugnisse, mit denen Deutschland das Ausland so lange versah, bis der Handel der Hansa sank; sie verdienen deshalb in der Geschichte des deutschen Gewerbewesens, ebenso wie in der deutschen Kunstgeschichte und endlich in der Kulturgeschichte, und zwar nicht blos in der deutschen, sondern auch in der allgemeinen, einen vornehmen Platz, weil sie das physische Mittel geworden sind, mit dessen Hilfe es gelungen ist, dem mittelalterlichen Raubwesen ein Ende zu machen, welches die Uebermacht des Ritterthums brach und der aufkeimenden Fürstenmacht, als dem, alle Berufsstände gleich gerecht und fürsorgend umschlingenden Bande, den Weg ebnete.

Die wichtigste mittelalterliche, deutsche Erfindung aber ist jedenfalls die Buchdruckerkunst, weil sie es ist, welche die gesammte Menschheit auf eine bis dahin nicht erreichte Kulturstufe gehoben hat. — Die Schreibekunst, welche der Mensch bereits im Alterthum kennen lernte, die Kunst, mit deren Hilfe man anfangs Regententafeln, Gesetze und Siegesnachrichten in Stein eingrub und mit der später die Perser, Aegypter und Juden ihre Reichsannalen, Moses, der erste Schriftsteller, die zehn Gebote, die griechischen und römischen Philosophen, Dichter und Historiker, die Produkte ihrer geistigen Thätigkeit der Mit- und Nachwelt überliefern konnten, — die Kunst, welche bei den Griechen und Römern Hunderte von fleißigen Händen, durch Abschreiben, Einbinden und Verkaufen ihrer Literatur beschäftigte, — war nach dem Verfall des römischen Weltreichs, während der Völkerwanderung, in die Klöster geflüchtet. Hier war sie zum ausschließlichen Eigenthum der Diener der Kirche geworden, die sich damit beschäftigten, die Bibel, die Lehrbücher und andere, meist geistliche Werke, zu kopiren, wozu sie schon vor dem zwölften Jahrhundert Baumwollenpapier und erst später Leinenpapier, gleichfalls eine deutsche Erfindung, verwandten. Außerdem schrieben die Klostergeistlichen die Satzungen der weltlichen und geistlichen Obrigkeiten und sonstige öffentliche Dokumente nieder. Mit dem Studium des Rechts und der klassischen Literatur beschäftigten sich nur wenige; dasselbe war theilweise sogar verboten, so z. B. mehrere Werke des Aristoteles. Später wurden alle geistlichen Bücher in der Landessprache den Laien und demnächst auch den Geistlichen verboten. Mit dem Verbieten einer Schrift ging gewöhnlich das Verbrennen derselben Hand in Hand. Manchmal erging auch wohl der Befehl, jeder Inhaber eines verbotenen Buches solle die Vernichtung, bei Strafe des Bannes, selbst vornehmen. Bei den Cisterziensern durfte kein Abt, Mönch oder Neuling, ohne Erlaubniß der allgemeinen Ordensversammlung, Bücher schreiben und herausgeben. Die Kopien der Geistlichen waren übrigens nicht einmal eine begehrte Waare, das ganze Volk, selbst der Adel, war unwissend; nur einzelne hatten Interesse für literarische Bildung. Selbst die Büchersammlungen bei den Klöstern und Stiften waren meist sehr gering. Die des Klosters Hirschau umfaßte etwa 60 Bände, und die Bibliothek, welche Kurfürst Ludwig von der Pfalz der Universität Heidelberg schenkte, 152 Bände. Ganz allmälig stieg seit dem elften Jahrhundert das Interesse für literarische Bildung, gefördert durch die Benediktinermönche und durch die Berührung mit dem Morgenlande in Folge der Kreuzzüge. Der lebhafter werdende Handel hob den Reichthum; dieser steigerte alle menschlichen Bedürfnisse und erweckte die Liebe zu den Wissenschaften, zu deren Befriedigung in Italien, Frankreich und Deutschland Hochschulen gegründet wurden. Seit Anfang des dreizehnten Jahrhunderts hatten auch die Laien angefangen, sich mit Abschreiben von Büchern und deren Verkauf zu beschäftigen. Diese Leute hießen Bibliatores oder Clerici, wenn sie studirt hatten; sie bildeten Zünfte, die an den Universitätsorten, z. B. in Wien, unter der Aufsicht der Universitätsbehörden standen, von denen ihnen manchmal Taxen gegeben wurden, welche es aber nicht verhindern konnten, daß eine Bibel

mit der enormen Summe von 1000 Goldgulden bezahlt werden mußte, weshalb solche Bücher in Kirchen und öffentlichen Bibliotheken, als kostbares Gut, an Ketten gelegt waren. In Deutschland lag der Verkauf der Bücher und das Ausleihen derselben meist in der Hand der Pergamenthändler, welche auf den Messen und Jahrmärkten ihre Plätze im Innern der Kirche hatten. Zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts beschäftigten sich bereits Tausende von Menschen mit der Vervielfältigung der Bücher. — Da trat Henne (Johannes) Gudenberg oder Johann Gutenberg, aus dem alten Patriziergeschlechte der Gensfleisch, der Sohn des Fride oder Friedrich Gensfleisch, und der Else (Elisabeth) Weinrichin zum Gudenberg, in Mainz auf. Dieser verließ bei einem Zunftaufstande, im Jahre 1420, seine Vaterstadt und wandte sich nach Straßburg, wo er sich, wie es unbegüterte, ritterbürtige Patrizier bekanntlich zu thun pflegten, mit mechanischen Künsten mancher Art, z. B. mit Edelsteinschleifen, Spiegelbelegen u. s. w., des Gelderwerbes halber, oder aus Liebhaberei, insgemein aber besonders mit dem Buchdruck beschäftigte, zu dessen Ausführung es ihm aber an den nöthigen Mitteln fehlte. Er wandte sich deshalb, im Jahre 1445, wieder in seine Vaterstadt zurück und schloß hier, mit Johannes Fust, einem reichen, rechtskundigen Bürger, einen Vertrag wegen Errichtung einer Buchdruckerei ab, bei deren Einrichtung ihnen Jakob Fust, der Bruder des Johannes Fust, ein geschickter Gravirer, Ciselirer und Gießer (Goldschmied), bald aber besonders Peter Schöffer, ein tüchtiger Schönschreiber und gewandter Mann, mit Rath und That zur Seite standen. Anfänglich schnitt Gutenberg die Buchstaben, die er zum Drucken verwandte, auf Tafeln. Er hatte also nur einen unbeweglichen Schriftsatz, mit dem er nicht wechseln konnte. Zum Abdruck derselben bediente er sich bereits einer Presse. Bald kam er indessen darauf, bewegliche Buchstaben zu schneiden und endlich, solche in Erz und Zinn zu gießen. Anfangs hielten Gutenberg und seine Genossen die neue Kunst geheim. Bald aber brachten deren Diener solche nach Straßburg und dieselbe gedieh schnell zu einer Vollendung, der die Nachwelt wenig hinzuzufügen gehabt hat. Im Jahre 1452 konnte Gutenberg den Druck der ersten Bibel, des ersten großen Werkes der neuen Kunst, der er Zeit und Geld geopfert, beginnen. Bereits waren die ersten 12 Bogen der Bibel erschienen, als Fust und Schöffer, letzterer jetzt der Schwiegersohn des ersteren, gegen Gutenberg einen Prozeß anstrengten, in dem das Gericht zu Mainz den betrügerischen Klägern das Recht zusprach. Bei dem Zahlungsunvermögen des Verklagten brachten die Kläger auf diese Weise, für ihre Forderungen, im Jahre 1455, die erste Druckerei, mit allen Vorräthen, pfandweise an sich. Gutenberg, der Erfinder der neuen Kunst, war somit schmählich um die erste Frucht seines Nachdenkens und seines Fleißes gebracht. Seine unredlichen Rivalen vollendeten die von dem Meister angefangene Bibel, welche aus 2 Bänden besteht, die 327 und 317 Blätter umfassen und 12 Zoll hoch, 8 Zoll breit und zweispaltig bedruckt sind. Gegenwärtig sind von dieser Bibel nur noch 16 Exemplare vorhanden, von denen die Bibliotheken in Wien, Berlin, München, Leipzig, Frankfurt a. M., Dresden, Trier und Aschaffenburg der-

gleichen besitzen. Hochbetagt und von einem edlen, kenntnißreichen und vermögenden Manne, dem Stadtsyndikus Dr. Humery in Mainz, mit den nöthigen Geldmitteln versehen, richtete Gutenberg eine neue Druckerei ein, in welcher, im Jahre 1460, das erste Produkt unter dem Titel: „Joannis de Balbis de Janua summa, quae vocatur Catholicon,“ eine 374 Blätter starke lateinische Grammatik nebst Wörterbuch erschien, welche Gutenberg selbst verfaßt haben soll, wie man aus dem Schlusse derselben glaubt entnehmen zu können. Derselbe lautet in deutscher Sprache nämlich so:

„Unter dem Beistande des Allerhöchsten, auf dessen Wink die Zungen der Kinder sprechen, und der oft den Geringen offenbaret, was er den Weisen verhüllt, ist dieses ausgezeichnete Buch Katholikon im Jahre der Menschwerdung Christi 1460 in der guten, berühmten, dem deutschen Volke gehörigen Stadt (Mainz), welche die Güte Gottes mit so hellem Lichte des Geistes und freiem Geschenke seiner Gnade den anderen Völkern der Erde vorzuziehen gewürdigt hat, gedruckt und hergestellt worden, und zwar nicht mit Anwendung des Rohrs, des Griffels oder der Feder, sondern durch das bewunderswürdige Zusammenfügen, Verhältniß und Gemeinkraft der Patronen und Formen. Lob und Ehre dem dreieinigen Gott und der einigen christlichen Kirche, zu deren Preise dieses Buch Katholikon gedruckt worden ist. Darum höre ich nicht auf zu loben die heilige Maria. Ehre sei Gott!“

Im Jahre 1465 ernannte der Kurfürst Gutenberg mit einer lebenslänglichen Pension zum Hofkavalier. In Folge dessen trat der greise Arbeiter seine Druckerei an den Dr. Humery ab und starb bald darauf im Jahre 1468. Seine Gebeine wurden in der Kirche des heiligen Franziskus zu Mainz beigesetzt, die längst nicht mehr vorhanden ist. Während die Buchdruckerkunst für Fust und Schöffer die Quelle großer Reichthümer wurde, litt der Erfinder häufig Mangel am Nothwendigsten. Selbst das Verdienst machten die glücklicheren Rivalen dem Meister streitig, die neue Kunst erfunden zu haben, die sich bald nach allen Ländern hin verbreitete, um das rasch steigende Bedürfniß nach der lange entbehrten geistigen Speise zu befriedigen. In Neapel z. B. richteten bereits, 1471, Sixt Rusinger aus Straßburg und um dieselbe Zeit Udalrich Haan, in Rom, beide Deutsche, Buchdruckereien ein.

Zwei Ereignisse steigerten das gedachte Bedürfniß zu einer unglaublichen Höhe. Die Eroberung Konstantinopels durch die Türken, im Jahre 1453, und die Reformation. Jene vertrieb die griechischen Gelehrten nach dem Abendlande, wo sie als Lehrer an den Schulen und Universitäten für die Verbreitung der Schätze des klassischen Alterthums wirkten, und diese gab den Laien das Wort Gottes in die Hand, dessen Studium ihnen die katholische Kirche versagte, weil, wie Gregor VII. gegen den Herzog Wratislav von Böhmen äußerte: „Den mit Fleiß Forschenden es klar ist, daß es dem allmächtigen Gott nicht mit Unrecht gefallen habe, die heilige Schrift an einigen Stellen dunkel zu fassen; denn wenn sie Jedem vollkommen klar wäre, würde sie vielleicht zu gemein erscheinen und in Verachtung gerathen, oder, von mittelmäßigen Leuten mißverstanden, zu Irrthümern führen. Wenn man die allgemeine Verbreitung der Bibel auch sonst geduldet habe, so sei dies doch nach genauer Prüfung nicht zuläßig, und die Kirche habe ehemals zu Manchem schweigen müssen, was sie

jetzt durchsetzen könne und solle." Schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts beschäftigte man sich indessen, trotz der entgegenstehenden Verbote, mit der Uebersetzung einzelner biblischer Schriften, nach denen das Verlangen immer größer wurde. So kann es denn nicht auffallen, daß die gedachten beiden Ereignisse die Nachfrage nach religiösen und anderen Schriften so bedeutend steigerten, daß die Buchdrucker in deren Vervielfältigung einen reichlich lohnenden Arbeitsverdienst fanden. Bereits zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts waren 1000 Druckereien in mehr als 200 Städten thätig, die sich meist mit dem Abdruck der Bibel beschäftigten, die nun in deutscher Sprache erschien. Die erste deutsche Uebersetzung der heiligen Schrift von Luther kam, 1534, in Wittenberg heraus, wo Jahre lang mehrere Pressen unausgesetzt beschäftigt waren, das Buch der Bücher durch Abdruck zu vervielfältigen. Zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts gab es bereits 60 deutsche Städte, welche sich mit Herstellung wahrer Prachtwerke beschäftigten. Den ersten Rang nahmen Augsburg, Nürnberg, Frankfurt a. M., wo zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts sich der Bücherhandel hinzog, Straßburg, Köln, Wien, Zürich, Hamburg, Berlin und Ulm ein. Die Druckereien beschäftigten die geschicktesten Zeichner und Holzschneider. Am großartigsten betrieb Anton Koburger, ein gelehrter Buchdrucker und Verleger zu Nürnberg, die junge Kunst, mit der er sich seit 1473 beschäftigte. In seiner Werkstatt waren 24 Pressen, mehr als hundert Setzer, Korrektoren, Drucker, Illuministen und Buchbinder thätig. Er verkaufte seine Verlags- und Druckerzeugnisse in den 16 größten Städten Europas, wo er zu dem Ende offene Läden hielt. In Lyona legte er eine Druckerei an, die blos juristische Werke abdruckte. Leipzig, heute die Metropole für den deutschen Buchhandel, bekam die erste Druckerei im Jahre 1481. Die Buchdrucker, „Druckherren", waren in jener Zeit Unternehmer und Verkäufer, häufig sogar Verfasser ihrer Verlagsartikel. Sie waren meist gleichzeitig Techniker, Gelehrte, in der Regel Professoren an den Universitäten und Kaufleute, immer Männer im Besitz einer höheren Bildung. Den Buchhandel führten somit die Buchdrucker selbst. In kleineren Städten übergaben sie den Verkauf ihrer Artikel den Buchbindern, aus denen im Laufe der Zeit eine besondere Klasse von Gewerbetreibenden, die Buchhändler, entstanden, welche die Arbeit theilten und den Handel der Buchdrucker verdrängten. Von dieser neuen Gattung von Kaufleuten handelt zuerst die Reichspolizei-Ordnung von 1577. Nach diesem Gesetze durften Buchdruckereien nur in Residenzen, auf Universitäten und in ansehnlichen Reichsstädten mit obrigkeitlicher Erlaubniß angelegt werden. Nur hier befanden sich die Niederlagen der Bücher, mit denen die Druckherren wohl auch Messen und Jahrmärkte besuchten. Schon die Päpste Alexander II. und Leo X. führten übrigens die dem Gewerbewesen, ebensowie der Literatur und dem Handel schädliche Censur ein, welcher erst die Neuzeit ein Ende gemacht hat. Die ersten Censoren bestellten die Kurfürsten Berthold und Albrecht von Mainz und die Kurfürsten von Sachsen erließen sehr früh verschiedene Polizeiordnungen über den Buchhandel und das Bücherwesen; Kurfürst August über-

trug, 1562, die Censur aller in Leipzig eingeführten Bücher der Universität daselbst, ohne indessen die vielen, damals auftauchenden, religiösen Schmähschriften unterdrücken zu können.

Ihren Vorläufer hatte übrigens die neue Kunst in der ihr am nächsten stehenden Holzschneidekunst, die ihren Ursprung ebenfalls ganz unzweifelhaft in Deutschland hat, wenngleich man nicht weiß, von wem dieselbe erfunden und wann dies geschehen ist. In das vierzehnte Jahrhundert reicht diese Kunst indessen nicht hinauf. Der erste bekannte Holzschnitt trägt die Jahreszahl 1423. Dieser stellt den heiligen Christoph, das Christuskind tragend, dar, mit der lateinischen Unterschrift: „An welchem Tage Du Christoph's Antlitz beschaust, an demselben Tage wirst Du nicht eines bösen Todes sterben.“ Dieser Holzschnitt wurde im Kloster Memmingen aufgefunden. Das sechszehnte Jahrhundert hob den älteren Holzschnitt zu hoher Blüthe. Deutsche Künstler, wie Hans Burgkmeier, Lukas Cranach, Holbein, Altdorfer, besonders Albrecht Dürer, trieben diese Kunst mit besonderer Vorliebe und lieferten Kunstwerke, die noch heute unsere Bewunderung erregen. Auch die dankbare Radirnadel haben die alten Meister gern in die Hand genommen, um die Gebilde ihrer Kunst durch den Kupferstich zu vermehren, der vermuthlich auch eine deutsche Erfindung des Franz von Bucholt aus Bergen ist, dem, 1450, Israel von Mecheln und, 1460, Martin Schwen aus Colmar folgen. Die Italiener nehmen zwar das Verdienst, diese Kunst erfunden zu haben, für sich ebenfalls in Anspruch, so viel steht indessen jedenfalls fest, daß die ältesten deutschen Arbeiten vom Jahre 1440 weit vollkommener sind, als die italienischen. In Deutschland war mithin die Kupferstecherkunst früher ausgebildet, als in Italien, sie war hier auch weit verbreiteter als dort. Aus der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts sind noch jetzt Blätter vorhanden, welche die Jahreszahlen 1465 und 1467 tragen und die so meisterhaft angefertigt sind, daß hierzu schon sehr viel Uebung gehörte. Dieselben tragen zwar keinen Namen, indessen machten sie noch in demselben Jahrhundert, unter den schon genannten Künstlern, Martin Schongauer, im sechszehnten Jahrhundert besonders Albrecht Dürer, der die Aetzkunst erfand, und Lukas Cranach, durch ihre hervorragenden Leistungen berühmt. Ein Deutscher, Peter Hele zu Nürnberg, war es ferner, welcher um's Jahr 1500 die ersten Taschenuhren erfand, die so klein waren, wie die Mandelkörner, weshalb die Nürnberger sie Eier nannten. Der Erfinder ließ sich das Stück mit 300—400 Thaler bezahlen, trotzdem darin als Spiralfeder an der Unruhe anfangs eine Schweinsborste wirkte. Erst, nachdem Galilei auf den Gedanken gekommen war, daß der Pendel sich zum Regulator der Uhren eignen möchte, verfertigte der Holländer Huigghens die ersten Pendeluhren, 1657. — Die ersten Räderuhren sollen schon im neunten Jahrhundert gebaut worden sein; es waren aber nur sehr unvollkommene und nichts desto weniger so theure Werke, daß sie nur von reichen Kirchen, Klöstern und Stadtgemeinden angekauft werden konnten. Im Münster zu Straßburg stellte man bereits, 1352—1354, eine für jene Zeit sehr schöne Uhr auf, die zwei Jahrhunderte später durch eine

weit kunstvollere ersetzt wurde. Michael Heer und Nikolaus Bruck entwarfen dazu den Plan, unter Mitwirkung des Mathematikers Christian Herlin. Im Jahre 1547 begann der Bau. Vollendet wurde derselbe 1574. Diese Uhr war ein Wunderwerk jener Zeit, ebenso wie der Thurm selbst und der Chor zu Köln, die Orgel zu Ulm, die Messe zu Frankfurt, die Kunstwerke der Nürnberger und das Rathhaus zu Augsburg.

Auch das Spinnrad ist eine deutsche Erfindung. Die Kunst zu spinnen ist allerdings sehr alt, aber erst Johann Jürgens, ein Steinmetz und Bildschnitzer, der, 1530, zu Watenbül, einem Dorfe bei Braunschweig lebte, ist die wesentliche Verbesserung desselben gelungen. Er erfand nämlich die Flügelspindel oder Drossel, welche der Drossel- oder Waterspinnmaschine zu Grunde liegt, die der Engländer Richard Arkwight, ein gelernter Barbier, zur Baumwollenspinnerei, 1768, erfunden hat.

Die sogenannten Malschlösser, walzenförmige Vorlegeschlösser, die von einer Reihe drehbarer, mit allerlei Buchstaben bezeichneter Ringe reifenartig umgeben sind, hat Hans Ehemann in Nürnberg, 1540, erfunden. Der Franzose Regnier hat sie vervollkommnet. Selbst unsere heutigen sogenannten „französischen Schlösser" hat J. G. Freitag in Gent im vorigen Jahrhundert zuerst hergestellt.

Das Drathziehen ist um das Jahr 1400 von einem gewissen Rudolf in Nürnberg erfunden worden. Zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts gab es daselbst noch Drathschmiede. Die neue Erfindung führte bald zur Nadelfabrikation, die in Nürnberg im großartigsten Maßstabe betrieben wurde. Im Jahre 1370 waren die Nadler bereits zünftig.

Die Drehmühle ist, wenn auch erst später, 1661, von Werner in Nürnberg erfunden.

Die Kutschen sind in Deutschland zuerst, seit Ende des funfzehnten Jahrhunderts, aufgekommen. Kaiser Friedrich III. zog bereits, 1494, in einem mit Gehänge versehenen Wagen in Frankfurt ein.

Das Spitzenklöppeln hat Barbara, die Ehefrau des Christoph Uttmann in Annaberg, 1561, erfunden.

Die Oelmalerei ist auch eine sehr alte deutsche Erfindung, die Johann van Eyk aus Brügge bedeutend vervollkommnete. Eyk war es auch, der zuerst auf die leinenen Tapeten geschichtliche Begebenheiten malte. Diese Kunst verbreitete sich zwar bald über ganz Europa; die Deutschen, welche dieselben auf eine immer höhere Stufe hoben, behielten jedoch immer den Vorzug.

Die Orgeln haben zwar bereits die Griechen erfunden; in ihrer jetzigen Beschaffenheit, — rücksichtlich der Einrichtung des Tonsystems und der Ausbildung der Harmonie das größte und volltönendste Instrument, — sind sie aber ebenfalls zuerst von einem Deutschen erbaut worden und zwar, 1312, in Venedig. Mit Pedal verfertigte H. Droßdorf aus Mainz die erste Orgel; ihre heutige hohe Vollendung gab ihnen im siebzehnten Jahrhundert Christian Förner. Jetzt erhebt fast in jeder deutschen Kirche eine Orgel die Gemüther der Gläubigen

zur Andacht, die größten und künstlichsten Werke aber sind zu finden in der Petri- und Paulikirche zu Görlitz, im Münster zu Straßburg, zu Ulm, zu Rothenburg an der Tauber, in der Stiftskirche zu Halberstadt, in Maria Magdalena zu Breslau, in der Kirche zu Harlem, im Kloster zu Weingarten am Bodensee, in der Frauenkirche zu Dresden und in der Domkirche zu Merseburg.

Die Kunst, Diamanten zu schleifen und zu brillantiren, hat Ludwig von Bergen erfunden.

Die erste Seigerhütte legten, 1492, die Gebrüder Hans und Georg Allenbeck in Freiberg an, um neben dem Silber, aus dem Kupfer und Quecksilber auch anderes Erz zu gewinnen und

die ersten Blasebälge verfertigte Hans Löbsinger 1570.

Auch die Zenkeisen, die Wind- und viele andere Arten von Mühlen, namentlich die Papiermühlen, der Kompaß, die verschiedenen Arten von Pressen, die Münzwalzen (1550), die künstlichen Gläser und viele mathematische und mechanische Instrumente sind dem Kopfe deutscher Künstler entsprungen.

Kein Volk der Erde kann sich rühmen, so viel sinnige Erfindungen gemacht zu haben, wie das deutsche. Alle Künstler und Handwerker wetteiferten aber auch förmlich mit einander, das Zweckmäßige mit dem Schönen zu verbinden und erstiegen so den Gipfel ihrer Blüthe, vor allen die Mechaniker im Dienste der Wissenschaft zu Nürnberg, Augsburg und Ulm, aber auch in Straßburg, Köln, Erfurt und Lübeck. Deshalb behauptete der Athenienser Laonikus Kalkondylas auch mit vollem Recht, man fände nicht leicht ein in der Mechanik so geschicktes Volk wie die Deutschen. Selbst diejenigen Handwerker, welche für die Bekleidung des Körpers zu sorgen hatten, mußten sich einen ganz besondern Grad manueller Fertigkeit aneignen, um den überspannten Forderungen jener Zeit, welche selbst die Jetztzeit in mancher Beziehung überragte, genügen zu können. Noch heute reißen uns der innere Schmuck der Kirchen jener Periode, die heiligen Gefäße, Kreuze, Taufbecken, Kelche, Rauchgefäße, Leuchter, Lampen, Ketten, Kästchen, Schränke, Reliquienbehälter, Glocken aus Gold, aus Silber, Elfenbein, Bernstein, vergoldetem Kupfer und Erz, für deren Anschaffung Geistliche und Laien mit gleichem Eifer Sorge trugen, zur Bewunderung hin. Nicht minder kostbar und kunstreich waren die Bischofstube und die geistlichen, mit Gold und Zierrathen aller Art reich besetzten Gewänder, die Tapeten und sonstigen künstlichen Dekorationen, mit den hineingewebten und darauf gemalten Bildnissen und Heiligengeschichten, zur Bekleidung der Wände, Bänke und Fußböden der Kirchen an festlichen Tagen.

Die Erzeugnisse des deutschen Kunstfleißes waren natürlich, gegen wenige Jahrhunderte früher, an Mannigfaltigkeit, Güte und Menge unglaublich gestiegen. Nürnberg fabrizirte vorzugsweise niedliche Kästchen, Lädchen und Schreibzeuge aus Ebenholz, alle Gattungen von Spielsachen, allerlei mathematische Instrumente, Himmelskugeln, Astrolabien, Sonnenuhren, Kompasse, Wegemesser; München lieferte kunstreich gemalte und feine Schachteln, außerdem auch Darmsaiten;

Nürnberg und Chemnitz fertigten musikalische Instrumente, ersteres Stahl und Messing; Schlesien, besonders Breslau, Schweidnitz und die Lausitz erzeugten damastartige Tischleinwand, die bis Spanien hin versandt und in den Niederlanden häufig mit stärkerem Glanze versehen wurde, wie der schlesische Trippa, der aus Baumwolle, Zwirn oder Seide gewebt wurde. In Hamburg, Memmingen, Wesel und Augsburg wurde Bomsin von geringerer Güte gefertigt; in Sachsen, besonders in Meißen und in Brandenburg fabrizirte man, mit besonderm Geschick, baumwollene Zeuge, die niederländischer Sammet, Kaffa genannt wurden, — Alles, mit Einschluß der Bücher und Gewehre, Kunstprodukte, welche erst das steigende Bedürfniß des Mittelalters hervorgerufen hatte.

War nun schon den Arbeiten der eigentlichen Handwerke der Stempel künstlerischer Vollendung aufgedrückt, so war dies noch mehr bei den eigentlichen Kunstwerken der Fall, welche aus der schöpferischen Hand und dem sinnenden Kopfe deutscher Gewerbetreibenden hervorgingen.

Die Baugewerke ließen, unter den blutigen Religionskriegen, zwar nach im Bau gothischer Kirchen mit ihren kühn empor strebenden Säulen, mit ihren reichen Laubgewölben, ihren in glühender Pracht mit heiligen Geschichten und reichen Zierrathen bedeckten Fenstern, und mit ihren in die Wolken ragenden Thürmen, deren höchste Vollendung wir, als Verkörperung des christlich-mittelalterlichen Geistes in der Liebfrauenkirche zu Trier, in der Elisabethkirche zu Marburg, in der edelsten Harmonie und großartigsten Durchführung am Dome zu Köln, an der Abteikirche zu Altenburg, an der Kirche zu Oppenheim, am Münster zu Freiburg im Breisgau, am meisten am Münster zu Straßburg, dem großartigsten Bau des Meister Erwin von Steinbach, am Dom zu Frankfurt, an der Liebfrauenkirche zu Eßlingen, am Dom zu Regensburg, das Werk des Meister Andreas Eyl, am Dom zu Prag, an der Karlshofer und Teynkirche zu Prag, an der Barbarakirche zu Kuttenberg, am Münster zu Ulm, am Dom zu Halberstadt, am Dom zu Meißen, an mehreren Kirchen zu Nürnberg, am Stephansdom in Wien, an der Kirche St. Maria am Gestade daselbst, an der Pfarrkirche zu Botzen, am Dom zu Minden, an der Kirche zu Osnabrück, an der Stiftskirche zu Herford, an der Wiesenkirche zu Soest, an den Kirchen zu Münster, an der Frauenkirche zu Münster, an der Martinkirche zu Landshut, an der Marienkirche zu Lübeck, an der Zisterzienserabteikirche zu Dobberan, am Dom zu Schwerin, an der Marienkirche zu Rostock, an der Nikolaikirche zu Stralsund, an der Marienkirche zu Stargard, an den Kirchen zu Breslau, an der Marienkirche zu Prenzlau, an der Katharinenkirche zu Brandenburg, am Dom zu Stendal, an der Marienkirche zu Kolberg, an der Jakobikirche zu Greifswald, an der Marienkirche daselbst, an der Jakobikirche zu Stettin, an der Marienkirche und anderen Kirchen zu Danzig, am Dom zu Königsberg, an der Stiftskirche Calcar zu Cleve, an St. Algand in Emmerich und an anderen Gott geweihten Werken der Baukunst staunend bewundern, selbst wenn sie, aus dem angegebenen Grunde unvollendet stehen geblieben sind, wie der Dom zu Köln, dessen großartige Vollendung der Jetztzeit, auf Anregung König Fried-

rich Wilhelm III. von Preußen, nach dem Plane des Meister Zwirner, vorbehalten gewesen ist. Neben diesen Domen, Münstern und Kirchen legen auch die aus jener Zeit herstammenden stattlichen Profanbauten: die Rathhäuser zu Braunschweig, zu Münster, Tangermünde, Bremen, Lübeck, Stargard, Hannover, und Breslau, das Altstädter Rathhaus zu Breslau, das Rathhaus zu Köln, viele Privathäuser zu Nürnberg und Münster, der Artushof zu Danzig, die unzähligen Burgen und Schlösser in allen Gegenden Deutschlands, unter denen sich, wegen der Großartigkeit ihrer Anlage, die Albrechtsburg zu Meißen und das Schloß zu Marienburg auszeichnen, und viele Brücken, besonders die zu Regensburg, von dem bewundernswerthen Fleiße und der großen Geschicklichkeit der deutschen Künstler und Handwerker zur Zeit der Zunftbewegungen, ein sprechendes Zeugniß ab. Deshalb räumt auch der berühmte Italiener, Kardinal Aeneas Sylvius Piccolomini und der Bischof Paul Giovio den Deutschen in der Baukunst den Vorzug vor allen anderen Völkern ein.

Aber auch die deutschen Bildhauerarbeiten jener Periode bewundert staunend die Nachwelt. Die Werke eines Adam Krafft aus Nürnberg (1429 bis 1507), z. B. die Grablegung Christi an der Außenseite der Sebalduskirche daselbst und des Ciboriums im Münster zu Ulm, verdienen in dieser Beziehung besonders erwähnt zu werden, neben diesen aber auch die monumentalen Arbeiten seines berühmten Zeitgenossen Peter Vischer (1460—1529), und namentlich dessen Erzgußerzeugnisse, wie z. B. die Reliefs „Christus bei Martha und Maria," im Dome zu Regensburg, die Krönung Mariä, im Dome zu Erfurt, das herrliche Grabdenkmal Friedrich's des Weisen in der Schloßkirche zu Wittenberg und das Albrecht's von Brandenburg in der Stiftskirche zu Aschaffenburg, besonders aber das Grab des heiligen Sebaldus in der St. Sebaldkirche zu Nürnberg. Alle diese Werke stehen in jeder Beziehung den berühmtesten Arbeiten Italiens gleich, und übertreffen selbst viele antike Bildhauerarbeiten.

Auch die Malerei, die jüngste Schwester unter den bildenden Künsten, war in würdiger Weise vertreten durch die Werke zahlreicher Meister, von denen wir nur Martin Schön aus Kolmar, Hans Holbein von Basel, Michael Wohlgemuth in Nürnberg, Albrecht Dürer daher, Lukas Cranach von Wittenberg namhaft machen wollen, wenngleich deren Schöpfuugen hinter denen der italienischen Meister deshalb zurückstanden, weil letztere auf der Bahn ihrer künstlerischen Anschauungen ruhig fortgeschritten waren, während die Deutschen sich mit größerer Energie der Entwickelung des Gedankens zugewandt hatten, dessen Frucht die Reformation mit ihren Nachwehen gewesen ist, welche der Kunst in Deutschland vorzugsweise auf lange Zeit den Boden raubte.

In zwei Richtungen hatte übrigens die mechanische Kunst in Deutschland sich ganz eigenthümlich ausgebildet, und zwar in der Glasmalerei, ebenfalls eine rein deutsche Erfindung aus dem zehnten Jahrhundert, und in der polychromen Skulptur, die namentlich in Italien gar nicht vorkommt. Jene fand ihre reichste, glänzendste und eigenthümlichste Anwendung in den gothischen Bauwerken, in denen Deutschland einzig dasteht. Seine Kirchen, Rath- und

Privathäuser waren mit Glasgemälden verziert, von so feinen, durch Feuer eingeschmolzenen und eingebrannten und dabei so beständigen Farben, daß keine Witterung sie zu vernichten und die glühendsten Sonnenstrahlen sie im Laufe von Jahrhunderten nicht zu erbleichen vermochten. Kein Land z. B. ist im Stande, ein Kunstwerk aufzuweisen, wie das sogenannte Kölner Dombild, welches, an Schönheit und Klarheit der Farben, an Schmelz und Weichheit des Vortrags, alle künstlerischen Erscheinungen des Mittelalters weit überragt. Die polychrome Skulptur lieferte meistentheils Schnitzaltäre, häufig von überreicher Komposition, Bilderschreine mit zierlichen architektonischen Einrahmungen und mit figürlichen Skulpturen ausgefüllt, die letzteren naturgemäß bemalt und je nach den Bedingungen des Gegenstandes vergoldet, die Flügel der Schreine gewöhnlich mit wirklichen Gemälden versehen. Solche Werke wurden zwar handwerksmäßig in ganz Deutschland verfertigt, häufig indessen mit solcher Geschicklichkeit, daß sie in jeder Weise den höchsten Anforderungen der Kunst entsprachen. Die Arbeiten, welche aus den Werkstätten von Michael Wohlgemuth und Veit Stoß zu Nürnberg und des Hans Brüggemann in Schleswig hervorgegangen, sind wahre Kunstwerke und liefern den Beweis, wie sehr die Versicherung des italienischen Bischofs Paul Jovio in Wahrheit beruht, daß seine Landsleute bis in's funfzehnte Jahrhundert ihre besten Künstler, Architekten, Maler, Bildhauer, Steinschneider, Kupferstecher, Mechaniker, Feldmesser und Wasserbaumeister aus Deutschland bekommen hatten, eine Versicherung, welche Nicolo Machiavelli bestätigt, mit dem Hinzufügen, daß Deutschland ganz Italien mit seinen Kunstprodukten versehen habe. Die von Martin Behain aus Nürnberg gezeichnete Weltkarte zeigte Vasco de Gama und Columbus den Seeweg nach Ost- und Westindien und nur an Behain's Seite konnten die Portugiesen ihre südwestlichen Entdeckungen in Afrika beendigen.

Nach der vorstehenden Darstellung wird Niemand zweifeln, daß die von Ulrich von Hutten abgegebene Versicherung begründet sein muß, „daß zu seiner Väter Zeit die Baumeister, Maler, Bildhauer, Bossirer, Mechaniker und allerlei Künstler, desgleichen Brunnenmeister und Feldmesser aus Deutschland in die übrigen europäischen Staaten geholt worden wären."

So groß übrigens auch die Zahl der Künstler in Deutschland, namentlich in einzelnen Städten, wie Nürnberg, Augsburg u. s. w. war, in Zünfte und Gilden, wie die Kaufleute und Handwerker, schlossen sich dieselben nicht ab. Dieselben trieben freie Künste und waren als solche keinen Zunftgesetzen unterworfen, weil sie sich direkt aus dem Handwerkerstande erst in einer Periode emporarbeiteten, in der letzterer sich bereits in Zünfte vereinigt und diese abgeschlossen hatte. Hatte ein Künstler zuvor ein Handwerk gelernt, so gehörte er blos den Handwerkern der betreffenden Zunft an und betrieb seine Kunst, zu der er rein empirisch gelangt war, nur nebenbei. Die Maler und Kupferstecher waren häufig Goldschmiede, Silberarbeiter, Anstreicher, Maurer ꝛc. Albrecht Dürer, der Jüngere, z. B., das größte deutsche Genie, war ein Goldschmied und machte sein Meisterstück, ein in Silber getriebenes Werk, die sieben Fälle Christi dar-

stellend, bereits im sechszehnten Jahre; Michael Wohlgemuth war ein Formenschneider. Die Bildhauer waren gelernte Steinmetzen, Glockengießer, Stückgießer, Schreiner, Beindrechsler u. s. w., die Architekten in der Regel Steinmetzen, Werkmeister, Zimmermeister, Tischler 2c. Der Hauptgrund, weshalb die Künstler keine Zünfte bildeten, mochte aber wohl darin liegen, daß den zur Kunst empor gestiegenen Handwerkern der beengende Zunftverband widerstrebte, in den das aufstrebende, von der Idee getragene Genie sich nicht einfügen ließ. Erst nachdem die Zahl der Künstler größer geworden war und sie sich selbst Jünger bilden konnten, errichteten sie unter sich eigene, freie Gesellschaften, die das ursprünglich ernste Streben nach Vervollkommnung im Wissen und Können zwar theilten, aber auf den Genuß der sogenannten Zunftrechte, wegen des diesem Streben zuwiderlaufenden Prohibitiv-Karakters, den sie gleich nach dem Sinken ihrer politischen Bedeutung annahmen, keinen Anspruch machten. In Augsburg z. B. errichteten die Maler und Bildhauer mit den Glasern, welche die Glasmalerei als freie Kunst betrieben, eine solche freie Gesellschaft; in Antwerpen gehörten sie zu den drei Vereinen de Violiere, de Goudbloem und de Olystak, die zugleich das Theater unterhielten und Schauspiele lieferten. In Wien bildeten die Maler und die Bildhauer ebenfalls eine solche freie Assoziation, welche noch im vorigen Jahrhundert daselbst bestand. Auch die Bauhütten waren solche Künstlervereine.

Achtes Kapitel.

Soziales und geselliges Leben des Gewerbestandes.

Lehrzeit. Gesellenprüfung. Wanderschaft. Meisterprüfung. Begräbniß. Sorge für die Hinterbliebenen. Wehrfähigkeit. Zunftaufzüge. Eintritt der Gelehrten und Künstler in die Zünfte. Wohlhabenheit der Zünftler. Nationalreichthum. Luxus in Kleidern, in Speise und Trank bei festlichen Gelegenheiten und in den Kirchen. Arbeitsverdienst. Preise des Getreides, der Arbeit und der Waaren. Goldener Boden des Handwerks.

Werfen wir zum Schluß dieses Abschnittes, welcher uns das deutsche Gewerbewesen, verkörpert im Zunftthum, trotz der Zunftkämpfe, auf dem Höhepunkte seines mittelalterlichen Flors zeigt, noch einen Blick auf das innere, soziale Leben des Gewerbestandes, so finden wir, daß der Knabe, sobald er die Schuljahre zurückgelegt hatte, sich gleich nach erfolgter Konfirmation, bei einem Meister des Gewerbes einer drei- bis vierwöchentlichen Probe unterwarf. Fiel diese zur Zufriedenheit beider Theile aus, so begann die Lehrzeit, nachdem der Lehrkontrakt abgeschlossen, und in diesem die Dauer der Lehrzeit und das Lehrgeld festgestellt worden waren. Die Aufnahme als Lehrling bei der Zunft, im Kreise

der versammelten Meister und vor der geöffneten Lade, mit einer einfachen, passenden Ansprache des Zunftvorstehers, war der erste Festtag des in's bürgerliche Leben eintretenden, angehenden Gewerbetreibenden. Er mußte feierlich, mittelst Handschlags, geloben, seinen künftigen Beruf mit Gott, dem Vater aller Menschen, zu beginnen, und diesen überall im Herzen zu tragen, auch durch Gehorsam, Treue und Aufmerksamkeit gegen seinen Lehrmeister und durch allgemeine sittliche Aufführung zu beweisen, daß es ihm Ernst sei, einst ein würdiges Mitglied seiner Zunft und der gesammten bürgerlichen Gesellschaft zu werden. Mit wohlgemeinten Wünschen, und der Erinnerung an diese feierliche Stunde, die ihn auf seinem Lebenspfade mahnend von vielen Verirrungen abhielt, trat der Lehrling nunmehr seine Lehrzeit bei dem Meister an, der ihn nicht wie einen Miethling, sondern als ein Glied seiner Familie, in sein Haus aufnahm, um hier die Hauptaufgabe seiner Eltern, die Erziehung für's ganze Leben, zu vollenden. An öffentlichen Lustbarkeiten durfte der Lehrling nicht Theil nehmen; auch mancherlei andere Entbehrungen mußte er sich auferlegen.

Nachdem die Lehrzeit verflossen war, trat der Lehrling von Neuem vor die Zunftlade, um durch ein Probestück darzuthun, daß er seine Lehrzeit weise benutzt habe. Der Ausspruch der Zunft entschied hierüber, und hatte er sich auch sittlich gut geführt, so erhielt er hierüber ein ehrenvolles Anerkenntniß, und mit diesem trat er nun in den Gesellenstand über, in die Reihe einheimischer und fremder Brüder, an deren Rechten und Vergnügungen er nun Theil nehmen konnte. Jetzt begab er sich auf Reisen und durchwanderte die Welt, um seine Fach- und seine Menschen- und Weltkenntnisse aus eigener Anschauung und Erfahrung zu vermehren, und sich in seinem Gewerbe zu vervollkommnen. In der Fremde befand er sich niemals. Denn wo er auch weilte, immer gehörte er einem Verbande an, der sich das weitere, bessere Fortkommen seiner Glieder angelegen sein ließ. Warf ihn, fern vom elterlichen Hause, eine böse Krankheit nieder, dann sorgte die Zunft für seine Pflege, Wartung und Kur, und ging er, weit entfernt, von der irdischen in die himmlische Heimath ein, dann geleiteten, in feierlichem Zuge, die Glieder seiner Brüderschaft ihn auf dem letzten Wege zu seiner Ruhestätte. War es ihm aber vergönnt, nach jahrelangem Aufenthalte in anderen Städten und Ländern, unterrichteter und geschickter in die Heimath, in das Vaterhaus zurück zu kehren, und fühlte er sich stark genug, in die Verbindung der Meister überzugehen, so unterwarf er sich der Meisterprüfung. Hatte er diese zur Zufriedenheit der Zunft bestanden, und war das Meisterstück probehaltig ausgefallen, dann erfolgte seine feierliche Aufnahme in die Genossenschaft, für welche dies jedesmal ein Festtag war.

Jetzt hatte der junge Meister das sichere Fundament für seine Existenz gewonnen: er gehörte einer Genossenschaft an, welche ihn in seinem Gewerbebetriebe ausreichend schützte, nach vollbrachtem Lebensberuf zu Grabe geleitete, und für die Ruhe seiner Seele Messen lesen ließ. Das geschah indessen nicht nur mit dem Meister selbst, sondern auch mit dessen Ehefrau, seinen Söhnen und Töchtern. Das „Sterbegeld“, welches den Hinterbliebenen aus der Zunft-

lade, oder einer zu dem Ende gebildeten Kasse gewährt wurde, setzte dieselben in den Stand, die bei einem Todesfalle unvermeidlichen Ausgaben bestreiten zu können. Zünfte, deren Gliederzahl besonders stark war, z. B. der Schneider und Schuster, setzten sich in den Besitz eines besonderen Leichengeräthes, und erwiesen mit diesem den letzten Liebesdienst auch ihren Mitbürgern. Die Entschädigung, welche ihnen hierfür zu Theil wurde, floß dann in den Sterbekassenfond der betreffenden Zunft.

Galt es, die Stadt gegen deren Feinde zu vertheidigen, so verließ der Zünftler seine Werkstatt, um, tapfer kämpfend, die zu seinem Gewerbebetriebe benöthigte Ruhe sobald als möglich wieder zu gewinnen. Zu dem Ende hatte, nach der Beschreibung des Italieners Piccolomini Aeneas Sylvius aus Siena, jeder zünftige Bürger eine Rüstkammer in seinem Hause, und war staunenswerth geschickt, die darin befindlichen Waffen, besonders aber die Armbrust und das Wurfgeschoß, zu führen. Bei festlichen Gelegenheiten betheiligten sich die Zünfte durch öffentliche Aufzüge, in eigenthümlicher, bürgerlicher, in der Regel prachtvoller, wenn auch nicht immer geschmackvoller Kleidung, geschmückt mit den Insignien und Attributen ihres Standes. Derartige Aufzüge bildeten in der Regel ein großartiges Schauspiel, weil jeder einzelne Künstler und Handwerker danach trachtete, seinen Wohlstand zu Tage treten zu lassen, und sich mit Anstand und Würde zu betragen.

Für die Hinterbliebenen eines verstorbenen Genossen sorgte die Zunft dadurch, daß dessen Wittwe im ungestörten Besitze des Geschäfts blieb. Es stand ihr frei, aus der Zahl der Gesellen, welche in der Stadt sich befanden, den ordentlichsten und tüchtigsten als Werkführer auszuwählen, und dieser war verpflichtet, die obere Leitung der ihm übertragenen Arbeiten zu übernehmen. Auf diese Weise war für die Wittwe und deren Kinder gesorgt, und die Letzteren erhielten nicht selten in dem Werkführer einen zweiten Vater. —

Betrachtet man freilich die ganze Zunfteinrichtung im Lichte der Jetztzeit, vom Standpunkte des Christenthums, der Humanität und der Volkswirthschaft, so wird man es, selbst in der Glanzperiode der Zünfte, für eine, nur durch die begleitenden Umstände zu rechtfertigende Verirrung ansehen müssen, daß denjenigen, welchen es nicht gelungen war, in eine Zunft einzutreten, die Möglichkeit geraubt wurde, ihre Kräfte in ihrem und im allgemeinen Interesse zu verwerthen, daß es noch immer gewisse Gewerbe gab, die man für unehrlich hielt, und daß man auf eine große Menge von Menschen, die im Schweiße ihres Angesichts sich durch Arbeit ihr Brod verdienen mußten, mit Verachtung herabsah. Erwägt man aber, daß selbst die Gegenwart, mit ihren Vereinen zur Rettung sittlich Verwahrloster, mit ihren Vorschuß- und Kreditvereinen, und wie diese Hilfs- und Rettungsanstalten sonst heißen mögen, häufig die Gerechtigkeit, die Menschlichkeit und die christlichen Gebote dadurch mit Füßen tritt, daß der Reichere und Vornehmere dem Aermeren und Geringeren anmaßend begegnet, und sich über denselben, oft genug ohne jedes eigene Verdienst, und ohne jede innere Würdigkeit, überhebt, so wird man das Gebahren der Zünfte den Unzünftigen,

der vornehmen Genossenschaften den niederen Brüderschaften gegenüber, der reichen, politisch bedeutenden Gilden gegen die ärmeren und politisch einflußlosen Innungen milder betrachten, um so mehr, als die höheren Stände doch immer nur mit einer gewissen Verachtung auf den Gewerbestand herabsahen, dessen Glieder sich, wie Böhmert sehr richtig bemerkt, damals lange Zeit nur mit völliger Verleugnung ihrer Talente, Neigungen und Wünsche einer anstrengenden Thätigkeit widmen konnten, welche in grellem Widerspruche mit der in allen Schichten der Bevölkerung vorherrschenden Neigung zum rohen Waffenhandwerk und gedankenlosen Klosterleben stand; beides Beschäftigungen, welche dem Hange des Volkes zum Müssiggange Vorschub leisteten, und, verkehrter Weise, für ehrender gehalten wurden, als die Arbeit, welche die sicherste Quelle des Reichthums, der Sittlichkeit und Religiosität, das einzig sichere Fundament aller Kultur ist. Gerade die Verachtung, mit der die höheren Stände auf die von Haus aus hörigen Gewerbetreibenden herabsahen, wurde für diese ein Sporn mit, sich enger an einander anzuschließen, vereint der Verachtung zu trotzen und zu einer menschenwürdigen Stellung zu gelangen, was ihnen auch, wie wir gesehen haben, in dem Grade gelang, als sie fortschreitend zu größerer Wohlhabenheit und Macht gelangten. Zuletzt verschmähten es, besonders in Oberdeutschland, selbst die Gelehrten nicht, sich ihren Vereinen anzuschließen, und die Künstler traten aus denselben nicht aus, selbst wenn sie längst dem handwerksmäßigen Gewerbebetriebe entsagt hatten, lediglich um des polizeilichen Schutzes theilhaftig zu werden, den diese Vereine ihren Gliedern angedeihen ließen. In Schleswig trat sogar der dänische Prinz Knut Laward, der Sohn König Erich's I., Herzog der Provinz, in die Schuhmacherzunft ein, und wurde deren Vorsteher. Diese Innung muß also damals bereits wohlhabend und angesehen gewesen sein. Die reichen Tuchmacher waren dies schon in einer früheren Zeit, welche die Geschichte in Dunkel hüllt, die armen Leinweber dagegen erst, nachdem alle früher angesehenen Zünfte ihren Reichthum, ihre Macht und ihren Einfluß wieder eingebüßt, und vor jenen nichts mehr im Voraus hatten, wo vielmehr alle Gewerbetreibenden wieder arm geworden waren, nachdem sie durch ihre eigenthümliche Verfassung, das Produkt ächt germanischen, genossenschaftlichen Wesens, dem modernen Staat die Bahn gebrochen und ihm das nöthige Fundament in dem freien, kräftigen Bürgerstande geliefert hatten, von dessen Wohlhabenheit uns eine Anrede des Papstes Pius II. ein ungefähres Bild giebt. Dieser läßt sich, wie folgt, vernehmen:

„Wo ist bei Euch ein Gasthof, in welchem man nicht aus Silber trinkt? Welche Bürgersfrau prangt nicht mit goldenem Geschmeide? Was soll ich eigentlich zu den Halsbändern und Pferdezäumen sagen, die aus dem feinsten Golde gemacht, oder zu den vielen Sporen und Degenscheiden, die mit Edelsteinen besetzt sind, oder zu den Ohringen, Wehrgehängen, Panzern und Helmen, die ganz von Golde glänzen? Welch' kostbare Kirchenschätze! Wie viele Reliquien in Gold und Perlen eingefaßt! Wie groß ist nicht der Kirchenornat an Altären und in der Priesterkleidung! Nirgends kann mehr Reichthum als in Euren Sakristeien angetroffen werden!"

Diesem Reichthum des arbeitenden Standes entsprach auch der Nationalreichthum und die Macht Deutschlands nach außen. Nicolo Macchiavell bestätigt dies. Er sagt: „Deutschland sei der mächtigste, weil reichste Staat gewesen." „Denn," bemerkt er, „er hat Ueberfluß an Menschen, Schätzen und Waffen. Eine jede Stadt besitzt einen großen Vorrath an baarem Gelde und Straßburg allein zählt in seinem Schatze viele Millionen: ihre Vorrathshäuser sind mit allerlei Lebensmitteln auf ein ganzes Jahr versehen. Nicht der Staat allein," sagt dieser Schriftsteller weiter, „auch seine Unterthanen sind reich." Und wie reich sie waren, das kann man aus einer alten Urkunde aus dem fünfzehnten Jahrhundert entnehmen, in der es nach Werner heißt: „Selten erblickte man auf dem Felde einen das Feld bebauenden Landmann, der keine kostbare Mütze gehabt hätte, die mehr werth war, als der ganze übrige Anzug des Kerls. Die Anderen (d. h. die Adeligen und Bürger) trugen beinahe durchgehends Seide, feine Linnen, Gold und Silber, kostbares Tuch und Schnabelschuhe; es war kein Unterschied zwischen Bürgern (Patriziern), Handwerkern und Bauern." Eine gleiche Versicherung giebt Papst Pius II., welcher bemerkt, „die Könige von Schottland würden sich glücklich geschätzt haben, wenn sie so gut hätten leben können, wie ein mittelmäßiger Bürger der Stadt Nürnberg, deren Reichthum so groß war, daß sie in der Reichsmatrikel von 1521 nicht viel geringer wie ein Kurfürstenthum und höher als die mächtigsten Reichsstände herangezogen und deren Senat so angesehen war, daß er in derselben Zeit mit dem König von Portugal in Unterhandlung trat. Nürnberg beschreibend fragt der Papst: „wie viele Häuser gleichen hier nicht königlichen Palästen?" Konrad Celtes tritt diesem Urtheil bei und behauptet, das meiste Hausgeräth eines Nürnberger Kaufmanns hätte in Gold und Silber bestanden und der berühmte Mathematiker Johann von Königsberg nennt Nürnberg, (1471), wegen seines Verkehrs mit allen Staaten, mit Recht den Mittelpunkt von Europa. Der Kardinal Aeneas Sylvius aber lobt Köln, die Pracht und Verzierungen, welche es allen europäischen Städten voraus habe, vergleicht Straßburg mit Venedig, bemerkt, daß der Reichthum Augsburgs alle Städte der Welt übertreffe, daß Danzig so mächtig sei, daß es 50,000 Mann in's Feld stellen könne, und mit seinen Schiffen die Ostsee bedecke, daß von einem Winke Lübecks das Schicksal der drei nordischen Reiche abhänge, daß Erfurt eine bedeutende und reiche Stadt sei 2c. Ein anderer berühmter Schriftsteller jener Zeit, Laonikus Chalkondylas, nennt Hamburg, Köln und Wien wohlhabende Städte und behauptet, deren gebe es zweihundert in Deutschland. Aeneas Sylvius dagegen bemerkt wörtlich: „Wenn man die Wahrheit bekennen will, so muß man gestehen, daß kein Volk in Europa anzutreffen ist, welches zierlichere und angenehmere Städte hätte, als Deutschland. Man kann zwar einigen italienischen Städten: Venedig, Genua, Florenz und Neapel, die wirklich eine große Pracht und Herrlichkeit besitzen, gewisse Vorzüge einräumen. Aber Nation mit Nation verglichen, hat man keine Ursache, die italienische der deutschen vorzuziehen. Denn Deutschland scheint mir eine neue Gestalt bekommen zu

haben und seine Städte scheinen mir seit ehegestern gebaut zu sein!" Wenn man dieses Urtheil recht würdigen will, so muß man berücksichtigen, daß Aeneas Sylvius ein Italiener war.

Dem Luxus unseres deutschen Gewerbestandes in Kleidern und Schmucksachen, in seinen Wohnungen, bei öffentlichen Aufzügen, in Kirchen u. s. w., entsprach auch dessen Nahrung. In Frankfurt wurden von 12,000 (vielleicht nur 6000) Einwohnern im Jahre 1308 nicht weniger als 30,854 Stück Rindvieh konsumirt, d. h., wie in „Hildebrandt's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (1. Jahrg. S. 218)" berechnet wird, zwölfmal mehr Rindfleisch als im Jahre 1802—1803. Speisen mit Safran, gebratene Gänse, mit Aepfeln, Quitten und Knoblauch gefüllt, Sardellen 2c. waren nur die gewöhnliche Hausmannskost der wohlhabenderen Bürger jener Zeit. Trockenes Brod kannte selbst der arme Handwerker noch nicht. Bei feierlichen Gelegenheiten aber, bei Hochzeiten, Kindtaufen und Leichenbegängnissen und kirchlichen Festen, z. B. beim Nikolaus- oder Weihnachtsfeste, der Fastenzeit, dem Osterfeste, dem Pfingsttanze, dem Frohnleichnamsfeste und bei verschiedenen Heiligenfesten, endlich bei den genossenschaftlichen Festlichkeiten, wenn Lehrlinge in die Zunft aufgenommen, zu Gesellen befördert, oder Gesellen zu Meistern gemacht wurden u. s. w., waren lukullische Gastmähler ganz gewöhnlich. Obrigkeitliche Tischordnungen setzten zwar die Zahl der Gäste und Gänge fest, ihre Urheber ließen aber ganz außer Betracht, daß solche Satzungen blos dazu da waren, um übertreten zu werden. Herzog Otto von Braunschweig gestattete den Hochzeitsmüttern zwölf Schüsseln! Und das sollte doch ein bescheidenes Mahl sein! Am ausführlichsten und anmaßendsten war die Tischordnung, welche die übermüthigen Patrizier von Nürnberg ihren Bürgern im sechszehnten Jahrhundert gaben. Diese schrieb nämlich vor, wie viel und was sie essen und trinken sollten. Bei festlichen Gelegenheiten sollte nur ein einziger Braten und von Weinen nur Rhein-, Franken- und Neckarwein auf dem Tische erscheinen. Der Rath zu Köln, welcher seinen Bürgern mit einem guten, zur Mäßigkeit anregenden Beispiele vorangehen wollte, gestattete, im Jahre 1400, bei öffentlichen amtlichen Bewirthungen, drei Gänge: Rindfleisch und Schinken oder Wurst, mit Gemüse; Hühner, Gänse oder Enten, Hasen- oder Hammelbraten; zum Nachtisch: Nüsse, Butter und Käse. Bei einem Mahle, welches derselbe, 1409, gab, wurden Salmklöße mit Gemüse, gebratener Salm oder Bratforelle mit Reis, Aepfeln und Käse gegeben. Diese Enthaltsamkeit fand man im Laufe der Zeit aber doch höchst drückend und setzte für derartige Gastmähler, 1445, folgende Speisen fest: Enten mit Pfeffer, Fische mit Reis, dann Birnen, Käse; vierzig Jahre später, Enten mit Pfeffer, Fische mit Reis, Feldhühner mit Schnepfen; dann Kuchen mit Zucker, Regelsbeeren (Poires royales) mit Zucker, eingemachte Birnen aus Frankreich; und noch dreißig Jahre später: Rindbruststücke, Zunge, Hammelbraten, Schinken, Wildbraten mit Pfeffer, für zwei Gäste einen gebratenen Kapphahn, oder eine wilde Ente; zum Trinken: Bier und der beste Wein, der in der Stadt zu bekommen war.

Somit legen auch Speise und Trank unserer alten gewerbetreibenden Bürger ein beredtes Zeugniß ab für den Wohlstand, welcher dieselben umgab, weil zwischen der Nahrung eines Volkes und der Geschichte desselben der allerinnigste Zusammenhang stattfindet. Revolutionen folgen erfahrungsmäßig auf theuere Jahre. Und wo bürgerliche Unruhen ausbrechen, da wird die Bevölkerung oder ein Theil derselben daran gehindert, besser zu essen und zu trinken, als es möchte und könnte. Auch in den Nahrungssitten eines Volkes prägt sich dessen Blüthe und Verfall aus, weil jeder Mensch, der Handarbeiter sowohl wie der Gelehrte, der arme Landstreicher wie der reiche Müßiggänger, lieber gut ißt und gut trinkt, als dürftig lebt. Die Nahrung ist aber auch eine Quelle der Kraft für jeden Menschen, für jeden Arbeiter, mag er nur mit der Faust, oder mit dem Kopfe, oder mit Beiden zugleich thätig sein. Die Kaufleute und Handwerker, die Zünftler des Mittelalters, die gut essen, gut trinken, sich gut ernähren konnten, waren deshalb auch ein gesunder, fleißiger, geistig begabter, sittlich gebildeter Stand; sie bildeten den Kern des deutschen Volkes, welches das erste Volk der Welt war, weil seine Kraft in der Arbeit beruhte, die dem Gewerbestande die Mittel gab, so zu leben, wie wir eben gesehen haben.

Wie viel dieselben aber eigentlich verdienten? — Das ist schon deshalb schwer zu sagen, weil sich der Werth der Münzen früherer Jahrhunderte so äußerst schwer feststellen läßt. Noch schwerer ist es, die Preise der Dinge oder das wechselseitige Verhältniß zwischen Metall und Gegenständen fruchtbar auszumitteln. Jedenfalls ist in dieser Beziehung die Bestimmung des Geldwerthes nach dem Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse von der größten Wichtigkeit. Durch letztere nämlich erfährt man den relativen Werth des Geldes und sein allmäliges Sinken und erblickt auf diese Weise die wirthschaftlichen Zustände des Mittelalters in ihrem rechten Lichte. „Das Geld," bemerkt Arnold nämlich sehr richtig, „ist nur für bestimmte Zeiten ein absoluter Werthmesser, für weit und auseinander liegende muß sein Werth selbst wieder gemessen werden." Den sichersten Maßstab zu dieser Ermittelung liefert jedenfalls der Getreidepreis, dessen Werth zwar ebenfalls bedeutenden Schwankungen, niemals aber dem steten Sinken unterliegt, wie der Geldwerth. Daß auch diese Ermittelung ihre bedeutenden Schwierigkeiten darbietet, liegt auf der Hand, weil im Mittelalter fast jede einzelne Stadt ihr eigenes Maaß hatte. So z. B. war in Thüringen, wo der Erfurter Malter im sechszehnten Jahrhundert zwar vorherrschend, keineswegs aber allein gebräuchlich war, 1 Erfurter Malter (= $13^1/_{64}$ preuß. Scheffeln) = 5 Altenburger Scheffeln, = 5 Arnstädter Vierteln, = 16 Allstedter Scheffeln, = $^2/_4$ Eisenacher Maltern, = $3^1/_2$ Fuldaer Maltern, = 4 Gothaer Maltern, = $7^1/_2$ Heldburger (kob.) Simmer, = 3 Hofer Scheffeln, = $4^1/_2$ jenaischen Scheffeln, = 6 Leuchtenberger Scheffeln, = 4 Mühlhauser Maltern, = $7^1/_2$ Neustädter Scheffeln, = 8 Pösnecker oder Saalfelder Scheffeln, = 10 weimarischen Scheffeln, = 4 Zellaer Scheffeln, = $4^1/_2$ Zwickauer Scheffeln und = 3 Kreuzburger Maltern.

Es ist ferner in Betracht zu ziehen, daß wegen der mangelhaften Verkehrsanstalten, eine lokale Mißernte die Getreidepreise an einem Orte enorm steigerte, eine gesegnete Ernte solche fabelhaft herabdrückte. So kam es, daß, wegen des beschränkten Marktes, der Preis des Roggens, zu gleicher Zeit, an dem einem Orte hoch, an dem andern niedrig war; eine Differenz, die, nach Kius, nicht selten 25—30 Prozent betrug. Endlich muß auch berücksichtigt werden, daß das Werthverhältniß der einzelnen Fruchtgattungen sich im Laufe der Zeit ändert, je nachdem die eine Getreidesorte mehr, die andere weniger gebaut wird. Der Hafer, der im Mittelalter in größerer Menge als jetzt gebaut wurde, hatte deshalb auch in jener Zeit einen geringeren Preis. Zur Zeit Karl's des Großen war der Weizen viermal so theuer, als der Hafer. Folgende, Arnold, Kius und Hirsch entnommenen Angaben werden geeignet sein, ein Bild von den älteren Zuständen und ihrer allmäligen Entwickelung zu geben. Es kostete

der Roggen:

in der Mark, zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts: der Scheffel: 2 Groschen; —

in Worms, das Malter, 1279: 3 Schillinge, 1407: 12 Schillinge; —

in Straßburg, das Viertel, 1253: 4 Schillinge, 1278: 1 Schilling 4 Pfennige, 1288: 2, 1294: 23, 1297: 7, 1316: 7, 1316: $^{30}/_{45}$, 1325: 4, 1374: 3 Schillinge; —

in Speier, das Malter, 1422: $^{4}/_{5}$ Schillinge; —

in Basel, der Sack, 1396: 7 Schillinge 6 Pf.; das Viertel (2 Säcke), 1316: 10 Pf., 1465: $^{6}/_{8}$, 1470: 14, 1473: 10, 1484: 16 und 1494: 12 Schillinge; —

in Regensburg, der Scheffel, 1254: 11, 1295: 5 Pfund, 1290: 1 Schilling 8 Heller; —

in Baiern, der Scheffel, 1290: $^{4}/_{6}$ Schillinge; —

in der Neuenburger Gegend, der Scheffel, 1278: 40 Pfennige; —

in Oberaltaich, der Scheffel, 1269: 80 Pfennige; —

in Mondsee, der Scheffel, 1278: 60 Pfennige; —

in Falkenstein, der Scheffel, 1278: 60 Pfennige; —

in Thüringen, das Erfurter Malter,

1500: 3 Fl. 9 Gr.	1538: 4 Fl. 16 Gr.	1551: 4 Fl. 11 Gr.
1501: 4 = 16 =	1539: 5 = 6 =	1552: 5 = 6 =
1503: 4 = 16 =	1540: 5 = 5 =	1553: 5 = 15 =
1506: 3 = 7 =	1541: 4 = 6 =	1554: 5 = 15 =
1507: 4 = 6 =	1542: 4 = 6 =	1555: 6 = 13 =
1508: 3 = 7 =	1543: 3 = 17 =	1561: 4 = 16 =
1515: 3 = 7 =	1545: 4 = 16 =	1562: 9 = — =
1533: 2 = 9 =	1546: 4 = 16 =	1565: 6 = 4 =
1535: 4 = 6 =	1547: 6 = 18 =	1571: 20 = 12 =
1536: 6 = 14 =	1549: 3 = 17 =	1574: 5 = 15 =
1537: 5 = 15 =	1550: 5 = — =	

durchschnittlich der weimarische Scheffel 11 Gr. $2^{1}/_{3}$ Pf. = 22 S. $5^{2}/_{3}$ Pf., nach dem heutigen Preise des Geldes 2 Thlr. 22 Gr. 8 Pf.

in Danzig, eine Last = 60 Scheffel, 1403: 4 Mark 8 Skott, 1406: 2 Mark 24 Sk., 1437: 14 Mark 12 Sk.

der Weizen:

in Straßburg, das Viertel, 1253: 4, 1278: 3, 1288: 3, 1294: 14, 1374: 4, 1378 und 1436: $^{5}/_{6}$ Schillinge; —

in der Gegend bei Neuenburg, der Scheffel, 1278: 50 Pfennige; —
in Falkenstein, der Scheffel, 1278: 85 Pfennige; —
in Thüringen, das Erfurter Malter,

1538: 5 Fl. 6 Gr.	1552: 9 Fl. 11 Gr.	1566: 10 Fl. 10 Gr.
1539: 5 = 6 =	1554: 5 = 15 =	1568: 6 = 14 =
1545: 5 = 7 =	1555: 7 = 15 =	1569: 6 = 14 =
1546: 5 = 7 =	1541: 6 = 14 =	1571: 20 = 12 =
1551: 9 = 1 =	1562: 9 = 12 =	1574: 6 = 14 =

durchschnittlich der weimarische Scheffel: 16 Gr. = 1 Thlr. 2 Sgr., nach dem heutigen Preise des Geldes: 3 Thlr. 15 Sgr.

in Danzig, eine Last,

1399: 5 Mark — Skott.	1425: 17 Mark — Skott.	1435: 25 Mark 12 Skott.
1403: 6 = 7 =	1426: 6 = 21 =	1438: 36 = — =
1406: 6 = 21 =	1433: 18 = — =	1439: 39 = — =
1423: 13 = — =	1434: 20 = — =	1443: 7 = — =

die Gerste:

in Straßburg, das Viertel, 1253: 10 Pf., 1288: 1 Schilling; —
in Oberaltaich, der Scheffel, 1269: 60 Pf.; —
in Thüringen, das Erfurter Malter,

1500: 2 Fl. 10 Gr.	1539: 3 Fl. 7 Gr.	1551: 2 Fl. 18 Gr.
1501: 2 = 18 =	1540: 3 = 2 =	1552: 5 = — =
1502: 2 = 18 =	1541: 2 = 18 =	1553: 4 = 12 =
1505: 2 = 1 =	1542: 3 = 17 =	1554: 4 = 8 =
1522: 2 = 8 =	1543: 2 = 13 =	1555: 5 = 7 =
1523: 2 = 8 =	1545: 4 = — =	1558: 5 = — =
1535: 2 = 18 =	1546: 4 = — =	1561: 7 = 16 =
1536: 3 = 17 =	1548: 3 = 17 =	1562: 3 = 17 =
1537: 3 = 7 =	1549: 3 = — =	1574: 4 = 16 =
1538: 3 = 2 =	1550: 3 = 17 =	

durchschnittlich der weimarische Scheffel 7 Gr. 10½ Pf. = 15 Sgr. 9 Pf., nach dem heutigen Preise des Geldes 1 Thlr. 29 Sg. 8 Pf.; —

in Danzig, eine Last,

1399: 4 Mark — Skott,
1400: 3 = 7 = bis 3 Mark 21 Skott,
1401: 3 = 7 = bis 4 = 5 =
1403: 4 = 8 = bis 5 = — =
1409: 6 = — =
1443: 3 = 12 =

der Hafer:

in Worms, das Malter, 1279: 15 Heller; —
in Straßburg, das Viertel, 1278: 10 Pfennige, 1374: 4 Schillinge; —
in Basel, der Sack, 1316: 2 Pfund, 1362: 1 Schilling 9 Pf., 1392: 1 Schilling 3 Pf., 1393: ⁴⁄₅ Schilling; —
in Regensburg, der Scheffel, 1295: 4 Pf.; —
in der Neuenburger Gegend, der Scheffel, 1278: 30 Pfennige; —
in Oberaltaich, der Scheffel, 1269: 40 Pfennige; —
in Mondsee, der Scheffel, 1278: 30 Pfennige; —
in Falkenstein, der Scheffel, 1278: 30 Pfennige; —
in Danzig, die Last, 1399: 2 Mark 12 Skott, 1403: 1 Mark 15 Skott bis 2 Mar 1422: 6 Mark, 1443: 2½ Mark.

in Thüringen, das Erfurter Malter,

1507: — Fl. 16 Gr.	1540: 1 Fl. 13 Gr.	1562: 4 Fl. 6 Gr.
1508: — = 15 =	1541: 2 = 18 =	1563: 2 = 20 =
1515: 1 = 5 =	1542: 2 = 18 =	1564: 2 = 20 =
1528: 1 = 1 =	1548: 2 = 8 =	1565: 2 = 20 =
1529: 1 = — =	1552: 2 = 12 =	1568: 2 = 20 =
1533: 1 = 18 =	1553: 3 = 1 =	1569: 3 = 18 =
1534: 2 = 14 =	1554: 3 = 1 =	1572: 3 = 7 =
1535: 1 = 9 =	1555: 3 = 8 =	1574: 2 = 10 =
1538: 1 = 8 =	1556: 2 = 18 =	
1539: 1 = 18 =	1558: 2 = 18 =	

durchschnittlich der weimarische Scheffel 4 Gr. 6 Pf. = 9 Sgr., nach dem heutigen Preise des Geldes 1 Thlr. 4 Gr. 3 Pf.

Nach Kius sind die heutigen Getreidepreise 3 bis 4 Mal höher, als die im sechszehnten Jahrhundert, dagegen ist der Werth des Viehes jetzt 5 bis 10 Mal höher als in jener Zeit, die Fleischpreise sind also im Verhältniß zu den Fruchtpreisen um das Doppelte gestiegen.

Der Arbeitslohn betrug

für den Tag: in Regensburg, 1290: 4 Pfennige, mit Kost 2 Pfennige; —

für den Tag: in Basel, 1390: 9 Pfennige, 1470: 2 Schillinge für Tagelöhner, Zimmerleute, Maurer und sonstige Handwerker, 1487: 2 Schillinge 4 Pfennige für Rebleute und Gärtner; —

für den Tag: in Landshut, 1536: 20 Pf. für einen Zimmermann, 24 Pf. für einen Maurer, 10—12 Pf. für einen Tagelöhner; —

für die Woche: in Landshut, 1536: 1 Gulden für den Werkmeister, (für das Vierteljahr anfangs 10, später 20 Gulden), 6 Schilling 9 Pf. für einen Steinmetzgesellen, 5 Schilling 6 Pf. für einen Jungen.

Die Waaren hatten folgende Preise: Es kostete

in Berlin, 1570 1 Elle inländisches Tuch $1\frac{1}{2}$ Thlr., Leipziger 10 Gr., grünwollener Atlas 6 Gr., weißer Barchent 4 Gr., farbiger Barchent 3 Gr. 6 Pf., Sammet 3 Thlr. 6 Gr., 2 Thlr. 12 Gr., auch 2 Thlr., schwarzer Atlas 2 Thlr. 8 Gr., 1 Loth rothe Seide 6 Gr., schwarze 4 Gr., 3 Quentchen weiße Seide 4 Gr., 1 Loth Tressen 20 Gr., $\frac{1}{2}$ Loth Flittergold 17 Gr., 1 goldene Kette ohne Kleinod und ohne Gehänge 50 bis 60 rheinische Gulden; —

in Basel, 1447: ein Paar Schuhe 5 Schillinge, ein Panzer 2 Pf. 6 Sch.; —

in Worms, 1312 eine Glocke zu gießen 600 Pfund Heller, der Orgelbau 163 Pf., der Meister bekam 200 Pf.; —

in Danzig, das Stück Tuch (30 Ellen lang und 2 Ellen breit — Gewandlaken) aus Konitz 1401 5 Mark 6 Skott, aus Marienburg 4 M. 2 Sk., 20 Ellen graues Tuch 1405 1 M. 6 Sk., zur Einkleidung für einen Knecht 2 kleine Stücke graues Landtuch 1408 3 M. 4 Sk., eine Sammetmütze für den Hochmeister 1400 4 M., 1404 8 Sk., eine Mütze mit 4 Kluwen (Klappen ?) 1426 2 M. 6 Sk., 1436 12 Sk., 1438 12 Pfennige, 1 Axt 1397 4 Sk. 4 Pf., 1 Kalkmulde 1400 12 Pf., 1 Milchmulde 1400 24 Pf., 1 Sack 1397 $1\frac{1}{2}$ Sk., 1 Schaufel 1400 1 Sk. 18 Pf., 1 große Schüssel 1400 1 Sk. 60 Pf., 60 kleine Schüsseln 1400 6 Sk., 1 kleiner Reisewagen

1412 10 M., 4 beschlagene Wagenräder 1433 2 M. 17 Sk., 1 Elle Atlas, 1401 10 Sk., 1 Elle goldene Borde zum Ornate 1399 15 Sk., 1 Elle rothseidene Borde zum Meßgewand 1399 1 Sk., 1 Elle Damast zu gleichem Zwecke 1444 3 M., blauer Damast 1445 1 M. 3 Sk., 1 Elle gewirktes Tuch 1404 8 M., 1 silberner Gürtel 1434 13 M., 1 Gürtel 1438 6 M., 100 Ellen feines Segeltuch 1438 $^{16}/_{24}$ M., gebleichte Leinwand 1397 2 M. 15 Sk., westfälische Leinwand 1400 5 M., blaue Leinwand 1404 8 M. 9 Sk., 1415 3 M. 3 S., 1442 4 M., gebleichte Leinwand 1445 3 M. 3 Sk., westfälische Leinwand 1445 5 M., Sackleinwand 1445 2 M. 8 Sk., Reppleinwand 1446 4 M., auch 4 M. 12 Sk., 1447 4 M. 6 Sk., 1 Elle Tischlaken 1399 3 Sk., 3 Stück Tischlaken und 4 Handtücher 1397 1 M. 9 Sk., 1 Schock Konventgläser 1415 8 Sk., große Schenkbecher 12 Sk., kleine 6 Sk., lange Märzgläser 1416 1 M., Pfaffengläser 2 M., Schenkgläser 24 M., Konventgläser $^{10}/_{16}$ M., Gläser 1420 8 Sk., Setzegläser 12 Sk., Bodennägel 1399 1 Sk., Lattennägel 1403 10 Pf., 1 Buch Papier zu Briefen 1400, 1402 und 1406 1 Sk. 18 Pf., 1 Kaninchenpelz 1427 3 M., 1 Paar Stiefel 1409 4 Sk., Schuhe 2 Sk., 1 Armbrust 1399 und 1405 1 Sk., 1 Degen 1399 6½ Sk., 1 Schwert 12 Sk., 1 Harnisch 1412 18 M., 1 Helm 1399 1 M., 1 Eisenhut 1452 2 M., 1 Panzer 1399 2 M. 18 Sk., 1402 4 M., 1429 8 M., 1432 11 M. 18 Sk., 1452 8 M., 1 Pfund Pulver 1398 3 Sk., 1454 3 Sk., 6 Pf., 1 Paar Sporen 1399 2 M., ein Holk (Friedenskogge oder Orlog-, d. h. Kriegsschiff, welches außer dem Schiffsvolke 40 bis 100 Gewappnete faßte) 1382 340 M., 1428 1600 M., 1429 305 M., 1430 700 M., 1438 750—2225 M., ein Kreyer (kleines Kriegsschiff mit einer Besatzung von 10 Gewappneten) 1431 66, und 1438 375—638 M., eine Berse (kleineres Seeschiff) 1430 430 M., eine Buse (ebenfalls ein kleineres Seeschiff) 66 M., ein Schiff von 40 Last 1382 240 M., von 27 Last 1428 140 M.; —

in Thüringen: 1 Elle Harras oder Arras (Rasch) 4—5 Groschen, Karteck 7—12 Gr., grüner Doppelkarteck 1572 32 Gr., Kamelot das Stück 8½—10 Fl., die Elle ordinäres Leinenzeug, das zu Säcken, Strohsäcken und Streichtüchern benutzt wurde, 1—2 Gr., feineres Leinen, das Stück zu 60 Ellen, 6—10 Fl., feines Leinen die Elle 3—6 Gr., die feinste niederländische Leinwand (1512) die Elle 11½ Gr., eine Tischdecke von 8 Ellen 2 Fl. 6 Gr., Barchent 1513 die Elle gegen 1½ Gr., 1549 zu Futter in die Aermel 4 Gr., 1572 zu Betten und Pfühlen 11 Gr. Feine holländische Leinwand und guter Bettbarchent standen 1572 die Elle im Preise einem Scheffel Roggen gleich. 1 Pfund Kölnische Seide 1550 4 Fl., Atlas von Brüssel 1511—1572 18—8 Gr., eine bessere Sorte 23—36 Gr. Kleidungsstücke (für die fürstliche Familie): 1 Paar gestickte Socken „unter die Stiefeln" 1555 10 Gr., 1 Paar gestrickte Söcklein von Zwirn 1558 20 Gr. und 1 Fl. 9 Gr., 1 Paar seidene Strümpfe 8 Fl. 12 Gr. (= 12 Thlr.), ein gestricktes wollenes Hemd 1555 1 Fl. 3 Gr., ein gewirktes wollenes Hemd 1556 2½ Fl., Kragen auf die

Hemden 2—6 Gr., gestickte, niederländische 1546 18—21 Gr., eine einfache Sammtmütze mit Posamentborden 1555 1 Fl. 2 Gr., ein grünseidener Hut 1558 1 Fl. 9 Gr., ein schwarzseidener Hut 1 Fl. 15 Gr., ein Barett 1560 4 Fl., eine schwarze Goldhaube 1573 2 Fl., eine Goldhaube 1560 17 Fl. 4 Gr., ein Sammettischchen mit Gold gestickt 1½ Fl., 1 Elle niederländische Borde 1 Gr., seidene Fransen 1—2 Gr., Posamentborden 8 Gr., das Pfund 1549 8 Fl., seidene Borde um die Hemden, 1 Elle 1555 20 Pf., 1 Loth seidenes Band 1572 3½ Gr., 1 Elle schwarze und goldene Sammetborde 4 Fl., Goldborde 1512 1 Elle 2½—4 Gr., goldene und silberne Borde das Pfund 32 Fl., eine schwarze Feder 1550—1558 5—10 Gr., eine braune Feder 14 Gr., eine rothe Feder 18 Gr., eine graue Feder 1 Fl., eine grüne Feder 1 Fl. 12 Gr., ein weißer Federbusch 1513 3 Fl., eine goldene Kette, 250 Samenkorn schwer, 1573 404 Fl. 16 Gr., 1 Stück rohe Ochsenhaut 1549—1550 35 Gr., Kuh- und Stierhaut 1544 15 Gr., 1549 16 und 17 Gr., Kalbfell 1544 1 Gr. 10 Pf., 1549 2 Gr. 1 Pf., Schaf- und Hammelfell mit der Wolle 1544 3 Gr. 2 Pf., 1549 4 Gr. 6 Pf., Hirsch- und Wildhaut 1549 24 Gr., Wildkalbhaut 1549 7 Gr., Korduan zu Schuhen, Stiefeln und Kollern 1500—1555 1 Fl. 3 Gr. bis 1 Fl. 10½ Gr., Semischleder zu Stiefeln mit Tuch gefüttert 1551 18 Gr., zu Hosen 1 Fl. 19 Gr., zu Strümpfen 16 Gr., 1 Bockfell 1551 9 Gr., 1572 24 Gr., schwarzes Leder zu 6 Paar Hosen 4 Fl. 12 Gr., zu 2 Paar Hosen 3 Fl. 17 Gr., 1 Paar Schuhe 1553—1573 5 Gr., kleine Handschuhe 1511 2 Gr., 1512 2 Gr. 8 Pf., 1550 einfache lederne Handschuhe 3 Gr., halbrauhe 4 Gr., rauhe 5 Gr. 3 Pf., ein fertiger Marderpelz 1502 23 Fl., 1512 24 Fl., ein Harnisch mit Zubehör für einen Fußknecht, 1537 2½ Fl., 1539 2 Fl. 15 Gr. 9 Pf., eine Pickelhaube (für den Prinzen) 1537 18 Gr., eine Sturmhaube 1542 2 Fl., ein Harnisch 1542 25 Fl., 2 Schürzen und Aermel 40 Fl., 2 Kürasse 1546 120 Fl., ein blanker Helm (für den Kurfürsten) 6 Fl., ein Turnierküraß 1544 60 Fl., ein Panzerhemd mit Ringkragen 1550 45 Fl., eine Klinge 1537 ½ Fl., 83 Turnierschwerter, darunter 12 mit verziertem Knopfe und Kreuz, 41½ Fl., 1 Waidmesser 1½ Fl., 1 Hellebarde 8½—10½ Gr., 1 Spieß 2½—6 Gr., 1 Armbrust 1537 1 Fl., 1 Feuerarmbrust 1537 3 Fl., 1 Bogensehne 1—6 Gr., 1 Handbüchse 1539 1 Fl. 5 Gr. 3 Pf., 1 Feuerbüchse (von Erfurt) 3 Fl. 12 Gr., eine solche mit vergoldetem Rohr und Schloß 1557 2½ Fl., mit Gold geätzt und eine Pulverflasche 8 Fl., 3 Zündbüchsen 1546 11 Fl. 9 Gr., 1 Pulverflasche 1557 12 Gr., 1 Handrohr 1557 19 Gr. 3 Pf., lange Handrohre und halbe Haken 2 Fl., halbe Haken 1539 1 Fl. 13 Gr., 6 Stück Falkoneten, 2150 Pfund schwer, der Zentner zu 10 Fl., 1539 215 Fl., 8 Schlangen 1539 580 Fl. 2 Gr., 3 Stück Geschütz, 5451 Pfund schwer, 1544 à Zentner 15 Fl., 817 Fl., 10 Gr. 6 Pf., Räder und Beschlag à Stück 30 Fl., Kugeln, 750 Pfund, eiserne, zu Nothschlangen, 1512 20 Fl., 259 50pfündige zu Karthaunen, à Stück 1 Fl., 104 Kugeln zu 48 Pfund à Stück 18 Gr., 27 Zentner an 63 kleinen und 5 großen eisernen Büchsenkugeln, 1513 33 Fl. 15 Gr. 9 Pf.,

1 Schock große Felgen 10 Gr., kleine 7 Gr. Arbeitslohn, 1 Schock große Speichen 6 Gr., kleine 2 Gr., 1 Achse 8 Pf. 1 Zentner Pulver 1501 11 Fl. 1 Gr. 3½ Pf., 1502 12 Fl. 2 Gr., 1 Ries Papier 1512 18—20 Gr., 1532—1538 12—21 Gr., Postpapier 36 Gr., 1 Federmesser 1572 1 Gr., ein Ofen von Kacheln 1500 4 Fl., eine Kachel 1542 3—4 Pf., lange Kacheln 8 Pf., 1 Schock weiße Spiegelkacheln 10 Gr., einen Ofen zu setzen 8 Gr., ein gedoppelt Schloß mit 3 Schlüsseln 1550 11 Gr. 10 Pf., eine Schaufel 1512 2 Gr., eine Axt 4½ Gr., ein Handbeil 7 Gr., eine Keilhaue 2 Gr., eine Rodehaue 2 Gr., ein Grabscheit 2 Gr., eine Sichel 1508 6—9 Pf., 2 Siebe zum Kornfegen 1 Gr. 3 Pf., 12 glasirte Töpfe 1533 3½ Gr., ein Milchhafen 1550 7 Pf., ein Hackmesser 1559 2½ Gr., ein roth überzogener gefütterter und gelederter Stuhl 1513 4 Fl., ein Messingleuchter 1550 ½ Fl., 1572 6 Gr., 2 Messingleuchter in eine Kirche 7 Fl., eine Lichtputze 1 Gr., eine Gewandbürste 1511 2 Gr. 3 Pf., eine Kehrbürste 1512 3 Gr. 6 Pf., eine Striegel 1 Gr. 8 Pf., ein Besen 1 Pf., ein Kamm von Bein 2 Gr., von Buchsbaum 1 Gr. 3 Pf., 1000 Heftel und Schlingen 7 Gr., ein Bierhahn 5 Gr., ein Barbierbecken 1511 7½ Gr., eine neue Flöte 16 Gr. 4 Pf., ein Sattel 1519 1 Fl. und 1 Fl. 4 Gr., ein neuer Stützensattel 2 Fl., ein Kriegssattel 1551 5 Fl., ein Zaum mit Zubehör 1550 2 Fl., ein Paar Steigleder 4 Gr., ein Hasennetz 1 Fl. 15 Gr.

Will man nun erfahren, wie das Verhältniß der früheren zu den jetzigen Waarenpreisen ist, so giebt uns eine bloße Vergleichung der jetzigen mit den früheren gar kein Licht, wohl aber eine Vergleichung der Preise für die einzelnen Produkte mit dem des Getreides. Zu solchen Messungen eignet sich der Preis des Roggens, als der unentbehrlichsten deutschen Brodfrucht, am besten. So z. B. kostete in Basel im Jahre 1447, ein Paar Schuhe 5 Schillinge, während jetzt ein Paar dergleichen etwa, aber höchstens, 1 Thlr. 15 Sgr. kosten wird. Will man nun wissen, ob der Schuhmacher jetzt oder im Mittelalter mehr verdient hat, so läßt sich das feststellen, wenn wir als Maaßstab den Roggenpreis vom Jahre 1447 kennen. Nun wissen wir, das der Preis von einem Baseler Viertel oder 2 Säcken oder 4 Berliner Scheffeln Rogen 1396: 7 Schillinge, 1465: 6—8 Sch., 1494: 12 Sch., im fünfzehnten Jahrhundert also 6—12 Sch., durchschnittlich also 9 Sch., ein Berliner Scheffel also 2¼ Sch. gekostet hat. Wir wissen ferner, daß jetzt ein Berliner Scheffel Korn durchschnittlich 2 Thlr. kostet. Da uns dies bekannt ist, so wissen wir auch, daß ein Schuhmacher, der im Jahre 1447 ein Paar Schuhe verfertigte, dafür einen Preis bekam, der dem von $2,_{2}$ Berliner Scheffel Roggen gleichkam, während ein Schuhmacher jetzt für ein Paar Schuhe nur so viel bekommt, um dafür $0,_{75}$ Berliner Scheffel Korn eintauschen zu können. Demnach sind ein Paar Schuhe heute weit wohlfeiler, als 1447. Zu diesem Resultate gelangt man selbst dann, wenn man annimmt, daß dieselbe Waare, die man 1447 für 5 Schillinge kaufte, jetzt nicht 1½ Thlr., sondern 2½ Thlr. im Preise stände. Auch in diesem ungünstigen Falle würde der jetzige Waarenpreis immer noch gleich sein

dem von 1,25 Berliner Scheffel Roggen. Da ein Paar Schuhe jetzt aber nirgends mehr kosten wird, als 2½ Thlr., so sehen wir an diesem Beispiele, daß der Preis für unentbehrliche Kunstprodukte, wie die Schuhe es sind, im Mittelalter höher gewesen ist, als in der Jetztzeit, d. h., daß der Schuhmacher in jener Zeit mehr verdient hat, als in der Gegenwart. Kius, der gründlichste Forscher auf diesem Gebiete, berechnet nämlich die Lederpreise, wie folgt:

	Ochsenhaut,	Kuhhaut,	Kalbfell,	Hammelfell,	Hirschwildhaut,	Wildkalbhaut,
1549:	100,	45,71,	5,71,	11,43,	68,57,	20,00,
1862:	100,	63,16,	16,84,	20,05,	13,70,	8,77.

Die Differenz der Preise zwischen 1447 und 1862 ist jedenfalls noch größer. Wir haben bei dieser Berechnung ohnehin nicht in Betracht gezogen, daß das Rohmaterial im Mittelalter wohlfeiler war, als jetzt. Wie mit dem Verdienste der Schuhmacher, so verhielt es sich auch mit dem aller anderen Gewerbetreibenden. Es kann deshalb auch nicht auffallen, wenn wir den Gewerbestand von dem vorstehend geschilderten Wohlstande umgeben sehen. Von einer öffentlichen Armenfürsorge wußte man noch nichts. Die Unterstützungen, welche ein verarmter Handwerker etwa gebrauchte, brachte die werkthätige Liebe der Genossen auf. Sowie der Gewerbestand aber Armengelder aus öffentlichen Kassen verschmähte, so mochte er auch von den Tisch-, Hochzeit- und Kleiderordnungen nichts wissen, die seiner naturwüchsigen Sitte unnöthig erschienen, und blos durch ständische Vorurtheile diktirte Schranken ziehen wollten, in einer Zeit, deren ächt bürgerliche Herrlichkeit folgende Strophen eines alten Liedes:

„Der Veneter Macht,
Der Augsburger Pracht,
Der Nürnberger Witz,
Der Straßburger Geschütz,
Der Ulmer Geld,
Behält den Preis durch die ganze Welt!“

ganz besonders aber das alte, wahre Sprüchwort, trefflich kennzeichnen:

„Das Handwerk hat einen goldenen Boden!“

Fünfter Abschnitt.

Verfall der Gewerbe und Sinken des Gewerbestandes.

(Im sechszehnten und in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts.)

Erstes Kapitel.

Die bewegenden Ursachen des Verfalls der Zünfte.

Maximilian I.; Verfall der Wehrfähigkeit durch Einführung des ewigen Landfriedens; Bildung des Reichskammergerichts, der Söldnerheere. Einführung des römischen Rechts. Karl V. Die religiösen Spaltungen; Verlauf der Zunftstreitigkeiten in Augsburg, Ulm, Straßburg, Konstanz; Unterordnung der Städte unter die Fürstenmacht. Verfall der Hansa. Staatswirthschaftspolitik der sächsischen, würtembergischen, braunschweigischen und brandenburgischen Fürsten. Das Haus Hohenzollern. Auffinden des Seewegs nach Indien und Entdeckung von Amerika. Sinken des deutschen Handels. Monopolienzwang. Zölle. Verfall der Tuchweberei. Münzverwirrungen. (Die Kipper- und Wipperzeit.) Englands veränderte Staatswirthschaft. Demoralisation des Gewerbestandes. Zunftmißbräuche. Vernichtung der Zunftautonomie in Oesterreich. Bestimmungen der Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 zu Abstellung der Zunftmißbräuche. Ohnmacht der Reichsgewalt. Verbot der Zunftmonopole in den Niederlanden. Alleinhandel der Zünfte, Städte und Staaten.

Kaum liefert die Geschichte ein treffenderes Bild von dem vollständigen Wechsel aller Dinge, als das Sinken des mittelalterlichen Gewerbestandes, dessen politischen, sittlichen, sozialen, geistigen und wirthschaftlichen Glanz wir am Schlusse des vorigen Abschnittes bewundert haben.

Diese Veränderung war zunächst die Folge des **Verfalls der Wehrfähigkeit der Zünfte.** Letztere verminderte sich in dem Grade, wie die Städte sich der erstarkenden Macht der Landesherren unterordnen mußten. Den bürgerlichen Gemeinwesen ging mithin der Schutz verloren, den sie sich bis dahin selbst gewährt hatten und den ihnen die Fürsten zunächst nicht gewähren konnten, weil ihnen der Staatszweck noch nicht vollständig zum Bewußtsein gekommen war. Der Wegfall dieses Selbstschutzes und die Umgestaltung der Machtverhältnisse mußte das Gewerbewesen und das ganze städtisch-bürgerliche Leben natürlich da am empfindlichsten berühren, wo die Städte die meiste Selbstständigkeit gehabt hatten. **Mainz**, welches zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts 90,000 Seelen zählte und in dem erst, 1420, die Zünfte über die

Patrizier einen Sieg davon getragen hatten, verlor im Kampfe mit dem Erzbischof Adolf, Grafen von Nassau, am 29. Oktober 1462, seine Reichsfreiheit. Wie sehr damals bereits der Gewerbestand zusammengeschmolzen war, das ergiebt ein Verzeichniß der Bürger, welche im Jahre 1475 dem Erzbischof huldigten. Die Zahl der Erschienenen betrug noch nicht 600, welche sich auf die einzelnen Zünfte, wie folgt, vertheilten: 28 Höker, 46 Bader, 8 Küfer, 33 Schuster, 37 Weinschröter, 37 Gärtner, 38 Schmiede, 2 Metzler, 13 Maurer und Zimmerleute, 28 Fischer, 6 Eierleute, 31 Schiffer, 29 Goldschmiede, 28 Bäcker, 16 Kürschner, 26 Löwer und Weißgerber, 36 Weber, 25 Kaufleute, 40 Gewandschneider, 36 Sackträger und Fruchtmesser, und 13 Bürger, die zu keiner Zunft gehörten —. Lüttich erlag den burgundischen Waffen, Halle kam, 1478, in Folge innerer Zwiste unter den Erzbischof Ernst von Magdeburg, und Hamburg, die zweite Stadt der Hansa, nannte der Dänenkönig erbunterthänig. Regensburg, dessen verarmter Gewerbestand, im Jahre 1485, einen Zunftausschuß in den Rath brachte, erhielt von Kaiser Maximilian I., welcher, 1493, den Kaiserthron bestieg, einen Reichshauptmann.

Das bedeutendste Werk dieses Kaisers ist jedenfalls der ewige Landfrieden vom 7. August 1495 und die Einsetzung des zu dessen Handhabung gebildeten Reichskammergerichts. Diese Einrichtungen beschränkten indirekt das Waffenrecht, während die, in dem kleinen Kriege des Adels gegen die Städte, unter Kaiser Friedrich II. aufgekommenen Söldnerheere, welche sich die Fürsten, mit der Erweiterung ihrer Macht, zulegten, diesen das Uebergewicht über die Zunftheere verschafften und den Zünften den Stützpunkt ihres politischen Einflusses raubten. Gerade die Herstellung einer solchen nachdrücklichen, unwiderstehlichen Waffengewalt der Landesherren, welche die Selbstständigkeit der Städte brach, ist übrigens demnächst das vornehmste Vollstreckungsmittel eines allgemeinen Rechts geworden, ohne dessen ungetrübtes Dasein auf die Dauer kein blühendes Gewerbewesen gedacht werden kann. Jenes Kulturmittel aber haben die Städte, wenn auch nicht entdeckt, so doch in beharrlicher, ausdauernder Weise zur Anwendung gebracht und auf diese Weise den Fürsten den Weg gezeigt, sich desselben zunächst zur Förderung ihrer Interessen und im weiteren Verlaufe zur fortschreitenden Entwickelung der Kultur zu bedienen. Kaiser Maximilian machte von diesem Mittel in umfassender Weise zuerst Gebrauch, indem er sich aus Bürgern und Bauern ein neues Fußvolk, die Lanzenknechte, bildete. Derselbe verbesserte überdies die groben Geschütze wesentlich, schuf in den Posten einen Haupthebel des Verkehrs, beförderte Wissenschaften und Künste, unterstützte Gelehrte und Künstler und regte hierdurch auf dem Gebiete der Literatur ein neues Leben an, welches die Deutschen zu Lehrmeistern aller Völker und aller Wissenschaften machte, wie selbst Paul Giovio, sonst kein Freund der Deutschen, zugestand. Zu beklagen ist es freilich, daß das Studium des klassischen Alterthums und des römischen Rechts eine besondere Vorliebe für die glänzenden Erscheinungen der politischen Geschichte der Griechen und Römer erweckte, und bei geringen Kenntnissen,

Abneigung, Verachtung, Abscheu und Haß gegen die eigene, germanische Verfassung erzeugte. Die Aufnahme des, den deutschen Landen ganz fremden römischen Rechts, bewirkte demnächst das historische Vorurtheil, daß der deutsche Reichsstaat eine Fortsetzung der römischen Monarchie und das römische Recht gleichsam einheimisch sei, eine Meinung, welche die Kaiser, weil zu ihren Gunsten, besonders durch Errichtung von Universitäten, nach italienischem Muster, unterstützten. Auch die Geistlichkeit begünstigte diese Ansicht, da sie den Interessen derselben mehr entsprach, während andererseits das einfache deutsche Recht, bei der größeren Ausdehnung der Gewerbe und dem steigenden Luxus, den Anforderungen der Zeit sich als unzulänglich erwies. Die Begriffe der alten Römer, unter ihren Konsuln und Kaisern, über das Gewerbewesen und den Gewerbestand hatten, wie wir bereits erfahren haben, mit den deutschen Begriffen vom Zunftwesen nichts gemein; nichts desto weniger ergänzte man die letzteren, wo die deutschen Gesetze und Zunftordnungen, die Zunftgebräuche und die Reichsbeschlüsse Lücken ließen, und deren gab es sehr viele, weil das Zunftrecht aus reinen Partikulargesetzen bestand, durch die römischen und päpstlichen Verordnungen, besonders so weit sich dieselben auf die Natur und Eigenschaften der Kollegien und die Rechte ihrer Mitglieder bezogen. Dazu kam noch, daß das römische Recht, weil es in einer fremden Sprache geschrieben war, weder den Beamten, noch den Gewerbetreibenden verständlich war, wie schon Noa Meurer in seinem Wasserrechte, vom 12. Januar 1570, richtig bemerkt hat. Seine Anwendung hatte deshalb die langwierigsten Prozesse zur Folge, deren enorme Kosten die Streitenden ruinirte. Nichts war natürlicher, als daß sich die landesherrliche Macht durch dies Alles in demselben Grade steigerte, wie alle Stände, welche in der älteren Verfassung als Hauptstände, als Grundbestandtheile des Landes gegeben waren, ihre Bedeutung und Selbstständigkeit verloren, indem dem Landesherren ausschließlich das Waffenrecht, Gesetzgebung, Besteuerung, auch wohl der Anspruch auf Dienste der Unterthanen im Allgemeinen, ohne speziell begründetes Dienstverhältniß, zugeschrieben, von seiner Genehmigung die Rechtmäßigkeit jeder korporativen Vereinigung abhängig gemacht, und vieles, was unabhängig von landesherrlicher Anordnung und Bewilligung sich gebildet hatte und eine rechtliche Existenz genoß, auf vermeintliche, widerrufliche Privilegien und Begnadigungen zurückgeführt wurde. Dies traf vor Allem die Städte und die Zünfte, bei denen an die Stelle selbstbewußter Kraft, fortschreitend die größte Hilflosigkeit trat; zunächst allerdings die Folge der zunehmenden Kriege, in welche die Städte im fünfzehnten Jahrhundert, aus Mangel an einer staatlichen Oberaufsicht verwickelt wurden, nicht minder des schwindenden bürgerlichen Gemeinsinns, der zu Tage tretenden kleinlichen Selbstsucht und des wahnwitzigen Eifers für abstrakte, dogmatische Begriffe und der daraus hervorgehenden religiösen Streitigkeiten. Die Letzteren machten ihre Wirkung in der angedeuteten Weise besonders fühlbar, seitdem Luther, durch Anschlag seiner 95 Sätze, an die Thür der Schloßkirche zu Wittenberg, am 18. Oktbr. 1517, öffentlich gegen das Papstthum aufgetreten war und in Kaiser Karl V., seit, 1519 das

Oberhaupt des heiligen römischen Reichs, den heftigsten Gegner, in dem zünftigen Bürgerstande hingegen die eifrigsten Anhänger besonders deshalb gefunden hatte, weil die Geistlichkeit sich auf der einen Seite der Tragung der öffentlichen Lasten entzog, auf der anderen Seite aber es doch nicht verschmähte, allerhand gewinnbringende Gewerbe zu betreiben. Daher wandte sich auch der Kaiser mit ganzer Energie gegen die Zünfte, in denen er nicht nur die Feinde der Kirche, sondern auch seine eigenen bekämpfte.

Die erste Gelegenheit zu diesem Kampfe bot sich ihm in Augsburg dar, wo er, im Jahre 1547, nach dem Siege über die schmalkaldischen Bundesgenossen, einen Reichstag abhielt. Die Geschlechter der Stadt, welche sich im Jahre 1538 durch 38 auswärtige Familien verstärkt hatten, reichten nämlich beim kaiserlichen Kabinet eine Beschwerdeschrift ein, in der sie behaupteten, daß sie allein den göttlichen Beruf hätten, die Stadt zu regieren, und in der sie nachzuweisen sich bemühten, daß die, im Jahre 1368 gebildeten Zünfte der Kaufleute, Weber, Salzfertiger, Krämer, Bäcker, Metzger, Schuster, Kürschner, Schneider, Bierwirthe, Lederer, Zimmerleute, Höker, Schmiede, Schefler und Fischer, die Feinde des Kaisers und der Kirche, durchaus unfähig seien, Aemter und Würden zu bekleiden. Dieselben trugen deshalb darauf an, das Zunftregiment abzuschaffen und die Herrschaft der Geschlechter, wie sie vor 1368 bestanden, wieder herzustellen.

Dieser Antrag wird erklärlich, wenn man bedenkt, daß sich unter den reichen und mächtigen Patrizierfamilien auch die Fugger, die Rothschilde des Mittelalters, befanden, deren Stammväter wegen ihres Gewerbefleißes und wegen ihrer Redlichkeit bereits vom Kaiser Maximilian in den Adelstand erhoben worden waren. Dieselben hatten durch Handel und Bergbau enorme Reichthümer erworben. Ihre Waaren gingen nach allen Gegenden der Welt hin, und fast jede Straße trug ihre Lastwagen und jedes Meer ihr Schiffe. Ihre häusliche Einrichtung war fürstlich. Der Kaiser selbst wohnte während des Reichstags bei Anton Fugger und erhob diesen, sowie Raimund Fugger, in den Grafen- und Bannerherrenstand, nahm sie unter die Reichsstände auf und verlieh ihnen fürstliche Freiheiten. Die Fugger waren überdies, wie alle übrigen Patrizier, gute Katholiken und versahen Dr. Ekh von Ingolstadt, im Kampfe mit Luther und dessen Anhängern, mit den nöthigen Geldmitteln. Dem Kaiser selbst schossen sie, in Gemeinschaft mit Bartholomäus Welser, dem kaiserlichen Geheimen Rathe, zwölf Tonnen Gold vor. Welser war ebenfalls Augsburger Patrizier und so reich, daß er, 1526, in Spanien drei Schiffe ausrüsten konnte, welche nach Amerika segelten, um die Provinz Caracas in Besitz zu nehmen, wobei indessen an den Indianern so harte Grausamkeiten verübt und das bevölkerte, fruchtbare Land so verwüstet wurde, daß die Ureinwohner Welser's Statthalter, Ambrosius Dalfinger aus Ulm, und dessen Nachfolger, Georg Welser, ermordeten und ihre Unterdrücker verjagten. So reichen Leuten, zu denen auch die Rehlinger, Peutinger und Paumgartner, vertraute Freunde Ekh's gehörten, mochte eine Aenderung des Zunftregiments allerdings wünschenswerth sein, welches es möglich

machte, daß Jakob Hörbrot, ein Kürschner, und Mang Seiz, ein Weber, allerdings ebenfalls reiche angesehene Leute, aber keine Patrizier, die Bürgermeisterämter bekleideten. Ganz mit Unrecht behaupteten letztere, daß den Zünften das Geschick zum Regieren der Stadt fehle, was sich im Laufe von fast zweihundert Jahren glänzend bewährt hatte.

In Folge des Antrags der herrschsüchtigen Patrizier forderte der Kaiser, am 3. August 1548, den Bürgermeister, den großen und kleinen Rath, die Amtleute, Schreiber und einige angesehene Bürger vor sich, während die Thore verschlossen, der Weinmarkt mit Kriegsknechten besetzt und allerlei sonstige Sicherheitsmaßregeln getroffen wurden. Der Reichsvizekanzler, Dr. Selten, verkündete jetzt den Erschienenen, daß keine Stadt zu so großem Vermögen, Ansehen und Ehren gelangt sei, wie Augsburg und daß dieser Zustand fortgedauert haben würde, wenn die Angelegenheiten der Stadt nicht durch die Hände ungeschickter und unerfahrener Leute gegangen wären, die sich besser auf ihre Handarbeit und ihr Gewerbe, als auf Rathschläge und Verwaltungsmaßregeln verständen. Der Kaiser habe es deshalb für nöthig erachtet, die Regierungsform der Stadt zu ändern. Weil die Vertreibung des alten Klerus, sowie die Theilnahme am schmalkaldischen Kriege allein vom Uebergewicht der Zünfte und von der gewaltsamen Herrschaft des Bürgermeisters Jakob Hörbrot, welcher die ehrbaren, dem Kaiser treu anhängigen Geschlechter unterdrücke, herrührten, so dürften des Kaisers Feinde nicht Herren der Stadt bleiben. Darauf verlas der Kanzler ein Verzeichniß von 41 Männern, 31 aus den Geschlechtern und 10 aus dem Kaufmanns- und Gewerbestande, die den neuen Rath bilden sollten. Bei Vertheilung der Stadtämter wurde in gleicher Weise verfahren. An die Spitze der Stadt wurden, unter der Benennung Stadtpfleger, zwei Geschlechter, mit fünf adeligen Beiständen, Geheimen Räthen, gestellt, 6 Bürgermeister, je 2 für 4 Monate, erkoren und von 16 Beisitzern des Stadtgerichts nur 4 aus dem Gewerbestande gewählt. Auch der große Rath der dreihundert erhielt eine Organisation, welche den Patriziern das Uebergewicht gewährte. Endlich wurden die Zünfte aufgehoben, deren Häuser verkauft und alle Handwerkszusammenkünfte bei Leibes- und Lebensstrafe verboten. Sie mußten ihre Privilegien, Handwerksordnungen, Verträge und Urkunden dem neuen Rathe übergeben und ihre Zunftgüter verlassen, welche der Kaiser angesehenen Personen versprach. Darauf erfolgte die Umbildung der Zünfte in Handwerkerinnungen, bei welcher der Rath die Nürnberger Zunftordnung zum Muster nahm. In dem Kriege, den Kurfürst Moritz von Sachsen und dessen Verbündete, mit dem Kaiser führten, gelangte zwar der Gewerbebestand noch einmal zu politischer Bedeutung. Moritz wohnte selbst bei Jakob Hörbrot, welcher zum Bürgermeister wiedergewählt wurde. Demselben standen 40 Zünftler und 15 Geschlechter im Rathe zur Seite. Der Kurfürst wollte darauf zwischen den Geschlechtern und den Zünften einen Vergleich abschließen, allein erstere wußten dies geschickt zu umgehen. Gleich nachdem zwischen Moritz und Karl der Friede von Passau zu Stande gekommen war, stellte der Kaiser aber das Geschlechterregiment wieder her; die Hauptglieder

der Zünfte, darunter Jakob Hörbrot, mußten die Stadt verlassen und an die Spitze der Innungen traten, statt der Zunftmeister, gefügige Handwerksvorsteher.

Aehnliche Veränderungen im städtischen Regiment traf der Kaiser auch in den oberländischen Städten, wo er die Gewalt dazu hatte.

In Ulm, dessen Werkstätten, wie die der Nürnberger und Augsburger, europäische Berühmtheit genossen, und welches unter Karl IV. 60,000 Seelen zählte, hob der Kaiser das Regiment, welches 24 Geschlechter und 46 Zunftgenossen führten, ebenfalls auf und legte dasselbe in die Hand von 31 Personen, von denen 20 den Geschlechtern und nur 11 dem Gewerbestande angehörten.

Die zunftfeindliche Politik des Kaisers, der sich die mächtigsten Städte fügen mußten, wandte dieser natürlich auch gegen die kleineren Gemeinwesen an. In Folge dessen büßten die Zünfte überall ihre politischen Rechte ein.

Selbst Straßburg, welches zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts 90,000 Einwohner zählte, konnte diesem Schicksal nicht entgehen, ebensowenig Konstanz, dessen Handwerker sich bereits, im Jahre 1000, der Hörigkeit entzogen, und dessen Zünfte mit Strömen Blutes ihre politischen Rechte erkämpft hatten, welches es gewagt hatte, sich dem schmalkaldischen Bunde zuzugesellen und dem es gelungen war, dem Vollzug der Reichsacht, durch die Heldenthat eines Zünftlers zu entgehen, die dem vielbewunderten Muthe eines Horatius Cocles würdig zur Seite gestellt werden kann. Barthold erzählt dieselbe in folgender Weise: „Ein Haufen Spanier hatte vom Kaiser den Auftrag erhalten, die, am 6. August 1548, gegen die Stadt verhängte Acht zu vollziehen, welche sich dem muthig entgegensetzte. Schon hatten die überlegenen spanischen Söldner die Vorstadt erobert und wollten über die Rheinbrücke in die innere Stadt eindringen, als ein Zunftgenosse sich auf der Brücke mit den beiden ersten heranstürmenden Spaniern in ein Handgemenge einließ, sie schließlich mit riesiger Kraft umfaßte und sich mit ihnen, laut die Gnade Gottes anflehend, über die Brustwehr hinweg, in den Strom stürzte, der ihn und seine beiden Feinde in sein nasses Wellengrab aufnahm. Diese Heldenthat verschaffte dem Zunftheere Zeit, die Thore der Stadt zu sperren, ihren Gegnern erfolgreich Widerstand zu leisten und dieselben zum Abzug zu zwingen.“ Als der Kaiser darauf den Vollzug der Acht dem König Ferdinand übertragen hatte, ergab sich diesem die Stadt am 5. Oktbr. 1548 und verwandelte sich aus einer Reichs- in eine Landstadt des Hauses Habsburg. Selbstverständlich hatte das Zunftregiment sofort sein Ende erreicht.

Auch über Magdeburg, das damals 40,000 meist protestantische Einwohner zählte, hatte der Kaiser, im Juli 1550, die Reichsacht verhängt, weil Rath und Innungsmeister dem katholischen Markgrafen Johann Albrecht, im September 1545, die Huldigung versagten. Nach standhafter Gegenwehr und langer Belagerung durch das Reichsexekutionsheer, mußte die Stadt doch endlich außer dem Kaiser und dem Erzbischof, in einem Vergleiche vom 1. Oktbr. 1551, die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg als gemeinsame Herren anerkennen. Außerdem mußte sich die Stadt den Reichsabschieden, auch den Beschlüssen

des Reichskammergerichts unterwerfen, letzteres insbesondere auch als das Forum zur Entscheidung der zwischen ihr und dem Erzstift und dem Domkapitel schwebenden Streitigkeiten anerkennen. Als Entschädigung der Kriegskosten mußte die Stadt 50,000 Gulden Strafe zahlen, und dem Kurfürsten von Brandenburg 12 Stück schweres Geschütz ausliefern.

Nicht besser, wie Magdeburg, erging es Bremen, welches in einem Vergleiche mit dem Kaiser 150,000 Goldgulden, Hamburg, welches 100,000, Goldgulden, Lübeck und Braunschweig welche zusammen 200,000 Goldgulden und Goslar, welches 40,000 Goldgulden bezahlen und 12 Kanonen liefern mußte.

Der ganze Zustand, in dem sich die Städte und die Zünfte befanden, war übrigens der Art, daß sie es selbst für gerathen hielten, sich den Fürsten zu nähern und gegen Aufopferung ihrer Selbstständigkeit, sich Schutz in allgemeinen Landfriedensbündnissen zu erkaufen, um so in den Genuß und in den Wohlstand zu gelangen, dessen sich die Zünfte in den Landstädten der Fürsten erfreuten. Letztere hatten im Laufe der Zeit von den deutschen Freistädten, diesen Musterstaaten in der mittelalterlichen Staats- und Rechtspflege, im öffentlichen Haushalt und in der Jugend- und Volkserziehung, die schwere Kunst erlernt, ihre Regierungsweise auf die Gerechtigkeit zurückzuführen, welche, nach den Gesetzen des natürlichen Gleichgewichts, ihren Sitz auf den Thronen suchte, als den Städten, im Wechsel der Zeit, die Kraft schwand, allen Anforderungen des immer vielseitiger sich gestaltenden politischen Lebens zu genügen. So z. B. begab sich Soest bereits in Folge einer Fehde mit dem Kurfürsten Dietrich von Köln, 1444, als erbunterthänig in den Schutz des Herzogs von Kleve, ohne indessen den Rückgang in seinen wirthschaftlichen Verhältnissen hierdurch hemmen zu können. Während der gewerbethätige Bürgerstand im Süden und im Herzen Deutschlands so sich den Forderungen der Fürstenmacht beugte, arbeitete im Westen und im Norden die Politik der durch den religiösen Gegensatz zwischen Katholizismus und Protestantismus immer mächtiger werdenden Landesfürsten auf das gleiche Ziel hin. Das Streben derselben war mit um so besserem Erfolge gekrönt, je mehr mit der zunehmenden Sicherheit der Land- und Seestraßen, die Hansa, ihrer eigentlichen Aufgabe entbunden, stufenweise in Verfall gerathen mußte und je mehr sich die Fürsten bestrebten, den Nationalwohlstand ihrer Länder durch Beförderung des Ackerbaues und durch wohlwollende Fürsorge für die kleinen Grundeigenthümer zu heben, welche während der Bauerunruhen in Schwaben, Franken, Thüringen, Sachsen und in den österreichischen Erblanden unter dem Druck adeliger Gutsherrschaften völlig verarmt waren. Ganz besondere Verdienste in dieser Beziehung erwarben sich die Kurfürsten August und Christian von Sachsen und die Herzöge Christoph von Würtemberg und Heinrich Jul. von Braunschweig, endlich die Kurfüsten der Mark Brandenburg, in welcher Letzterer sich eine neue staatswirthschaftliche Ordnung der Dinge befestigte, seitdem das Land erst pfandweise, am 8. Juli 1411, und dann, am 30. April 1415, erb- und eigenthümlich von Kaiser Sigismund, an den wohlunterrichteten, im

Recht und in den Sprachen bewanderten, muthigen, kraftvollen, klaren und vorsichtigen Burggrafen Friedrich von Hohenzollern und dessen Deszendenz gelangt war. Friedrich von Hohenzollern richtete in der Mark zunächst das unter der Herrschaft der Luxemburger vollständig gebeugte Recht und Gesetz, mit Hülfe des Schießpulvers wieder auf, dessen Wirkungen den Widerstand des zügellosen, freien, räuberischen Adels brachen. Seine Nachfolger, weise, gerechte Regenten, ließen es sich vorzugsweise angelegen sein, den Wohlstand ihres Volkes durch eine gesunde staatswirthschaftliche Politik zu fördern. Die ersten Entwürfe zur größeren Bevölkerung ihrer Länder, zur Erweiterung des Handels, zur Hebung des Gewerbewesens, zur Vermehrung des Nationalreichthums, dem Fundamente der Macht und des Ansehens eines Staates, rühren hier von dem Kammerdirektor Bernd von Arnim her, welcher dieselben in den Jahren 1531—1535 ausarbeitete und hier und in Pommern, wegen der nahen Verbindung seiner Fürsten mit dem Hause Brandenburg, zur Ausführung brachte. Unter Joachim II. fanden die unter den Religionskriegen in den Niederlanden von dort vertriebenen gewerbefleißigen Protestanten in der Mark willig Aufnahme und regten die gewerbliche Betriebsamkeit nach allen Richtungen hin an. Auch aus anderen Ländern zog dieser Fürst Eisenarbeiter, Gießer und Waffenschmiede herbei und gab den Künstlern und Handwerkern an seinem Hofe und in den Städten Gelegenheit zu lohnendem Verdienst, begünstigte auf alle Weise den Handel, rief eine große Anzahl von Juden in seine Staaten, legte Land- und Wasserstraßen an, hob den Acker- und Bergbau, die Forstwirthschaft und die Polizei und erließ eine Reihe polizeilicher Anordnungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit, des Handels und Verkehrs; Maßregeln, denen auch seine unmittelbaren Nachfolger treu blieben, wenngleich die Mittel, die sie ergriffen, nicht immer geeignet waren, sicher den beabsichtigten Zweck zu erreichen, da sie den Zunftgeist athmeten, der die wirthschaftliche Politik jener Zeit kennzeichnet.

Um die Wollmanufaktur zu heben, suchten die Kurfürsten auch die Schaafzucht zu vermehren und zu verbessern, zu welchem Zwecke im Jahre 1572 eine Schäferordnung für die kurfürstlichen Schäfereien erschien.

In gleicher Weise, wie in den Marken, bemühten sich auch die Kurfürsten von Sachsen den Wohlstand ihrer Staaten zu heben.

Kurfürst August berief zu dem Ende Franz von Arnim, den Sohn des erwähnten Bernd von Arnim, 1555, dorthin, um ihm in der gewissenhaften Ordnung des Staatshaushalts, sowie in der Erhöhung der inneren Kräfte des Landes durch eine vernünftige Staats- und Volkswirthschaft und durch Belebung des Ackerbaues, Handels- und Gewerbefleißes beizustehen. Für Land- und Forstwissenschaft wurde vorzugsweise viel gethan. Mehr als 300 Vorwerke wurden an 9000 Kolonisten ausgegeben, welche die kurfürstlichen Domäneneinkünfte um 208,800 Thaler erhöhten. Die Zahl der Handwerker vermehrte sich bald so, daß im Jahre 1568 bereits 18,000 Tuchmacher, 11,000 Zeugmacher und 9500 Zwirnmacher, Spinner und Spitzenmacher in den Städten mehr vorhanden waren als

im Jahre 1555, von wo an diese Arbeiter meist aus anderen Ländern herbeigezogen wurden. Tücher, Zeuge, Boyn, Linnen, Zwillich, Damast und Segeltücher wurden in großen Massen angefertigt, nicht minder Thür- und Fensterbeschläge, Schlösser, Schießgewehre, Waffen und eiserne Oefen, besonders durch Vermittelung der Kaufleute zu Leipzig, und der damals eben so bedeutenden Handelsstadt Halle an der Saale, die sich namentlich mit der Herstellung von Stärke, Branntweinbrennerei und Bierbrauerei, also mit landwirthschaftlichen Gewerben beschäftigte. Kurfürst August hob durch diese weisen Maßregeln sein Land auf eine so hohe Stufe, wie sie damals in Deutschland kein anderes erstiegen hatte. Herzog Johann Friedrich von Sachsen hatte übrigens den Tuchscherern bereits, 1545, eine Spezialhandwerksordnung ertheilt. In Baden war dies bereits früher geschehen. Dort hatten die Wollweber schon am 18. Januar 1486 eine noch 128 Punkte umfassende Ordnung erhalten.

Aus dem Vorstehenden ersehen wir, daß die Zünfte in fortschreitender Weise ihres politischen Einflusses verlustig gingen. Es war dies zunächst allerdings und vorzugsweise eine Folge der veränderten Machtverhältnisse und der wechselnden Ansichten der Machthaber, des Gewerbestandes selbst und des neuen Elements, welches aus letzterem hervorging: des gebildeten Bürgerstandes, — der Arbeiter mit Kopf, Feder und Mund, deren Thätigkeit so hoch geschätzt wurde, daß sie, falls sie graduirt waren, den persönlichen Adel besaßen. Die Ehre, welche mit der Arbeit auf den wissenschaftlichen Gebieten verbunden war, wurde demnächst dem Geburtsadel selbst zum Sporn, auf dem Felde der geistigen Thätigkeit mit dem Bürgerstande zu konkurriren. Es traten aber auch noch andere Umstände hinzu, welche dem Gewerbestande das Festhalten an der alten Ordnung der Dinge erschwerten und namentlich die soziale und wirthschaftliche Bedeutung der Zünfte untergruben.

Eine anfangs gewiß nur unbedeutend erscheinende physikalische Entdeckung gab hierzu den Hauptanstoß, eine Entdeckung, welche Staaten sinken und fallen ließ und andere auf eine nie geahnte Staffel der Macht und Größe hob.

Längst hatte man gewußt, daß der Magnet das Eisen anziehe und daß Eisen magnetisch werde. Wer in Europa zuerst die Entdeckung gemacht hat, daß eine magnetische Nadel, frei aufgehängt, sich nach Nord und Süd kehre, das ist unbekannt, wenngleich die Chinesen schon sehr früh und die Venetianer wenigstens um das Jahr 1300 damit beschäftigt gewesen sind. Anfangs betrachtete man diese Erscheinung gewiß nur als eine unbedeutende Kuriosität, bis Jemand den Einfall hatte, danach die Weltgegenden zu bestimmen. Jetzt war das Mittel gefunden, (vermittelst des Kompasses) auf dem Meere die Straßen zu finden, die der Mensch ziehen wollte, jetzt konnte er die Küsten der Länder ohne Besorgniß aus dem Auge verlieren und nach fernen unbekannten Gegenden schiffen; jetzt hatte sich der Mensch losgerissen von der Erde, und konnte, an der Hand eines sichern Führers, sich hinauswagen auf die offenen Meere. Immer kühner wurden die Seefahrer. Die Grenzen der alten, bekannten Welt schienen dem Menschengeiste viel zu eng. Afrika wurde umschifft (1497), der Seeweg nach Indien gefunden (1509)

und fast gleichzeitig Amerika entdeckt (1492), damit aber der ganzen Welt neue Genüsse und Güter gegeben. Die bis dahin benutzten Handelswege verfielen; es war leichter und gefahrloser geworden, die weiten Wege zu Wasser, als die kürzeren zu Lande zu machen. Portugal und Spanien fingen an, mit Venedig und Genua zu wetteifern, wenngleich die Leichtigkeit, mit der sie in den Besitz edler Metalle, ohne Arbeit gelangten, für sie keine Quelle des Segens, für Deutschland hingegen die nächste Ursache des Ruins seines Handels wurde. Mit dem Sinken des deutschen Handels aber starb der Lebensnerv des deutschen Gewerbewesens ab; seine Wohlstandsquelle versiegte und das Ansehen des Gewerbestandes schwand, der nun seinen Einfluß in der inneren städtischen Verwaltung verlor, welche meist eine oligarchische Einrichtung bekam, die sich leichter in den monarchischen Organismus einfügte. Im sechszehnten Jahrhundert umgab die Hansa, bis dahin die Trägerin des Tauschverkehrs der ganzen Welt, nur noch der Schimmer ihres alten Glanzes. Die Könige von Frankreich, Franz I., Heinrich II. und Heinrich III. nannten sie zwar ihre Bundesgenossin und in den Reichstagsabschieden von 1541, 1543, 1548 und 1564 wurde sie noch als eine Reichskorporation aufgeführt. Einige Hansastädte fingen sogar an, nach Ostindien hin Handel zu treiben, und die Fugger, die Welser und die Manlich zu Augsburg nahmen am ost- und westindischen Handel sogar sehr starken Antheil; verfertigte doch Augsburg noch im Jahre 1610 mit 600 Webern 475,184 Stück Barchend und 60,000 Stück Ziz, Ulm 200,000 und Heidenheim und Urach gleiche Quantitäten. Sämmtliche Webermeister waren wohlhabende, ansässige Leute, welche eine große Anzahl von Gesellen und Hausknappen beschäftigten. Nürnberg sandte noch um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts seine kurzen Waaren theils unmittelbar über Spanien, theils durch Vermittelung italienischer und französischer Kaufleute, nach Amerika; Tausende von Ballen seiner gefärbten Leinwand gingen jährlich nach Italien und nach Spanien; die Messen Frankfurts hoben sich so, daß es sogar die Dichter besangen. Noch wurden hessische Leinwand, Barchend, — letzterer im Werthe von 600,000 Skudi jährlich —, kurze Waaren und allerlei metallene Hausgeräthe nach den Niederlanden geschafft, wo sich damals der Welthandel vereinigte; Tücher, Leinewand, Seide, Bücher, besonders aus Frankfurt, gegerbtes Leder, Gold- und Silbergeschirr nach Schweden; Tücher, Bier, Leinwand nach Dänemark; grobe Tücher, Wolle und Leim, Messer, Schuhe, Bänder, Schleier, Hüte, besonders nach Island; Bernstein, in Königsberg und Danzig verarbeitet, nach Italien, — Barchend, goldene und silberne Stoffe nach Frankreich, — Filzschuhe, Kleider und allerlei Geräthschaften nach Rußland versandt. Kaufleute, Gelehrte und Staatsmänner machten Reisen nach dem Oriente, um die Handelsverbindungen Deutschlands mit jenem zu erhalten und die Gesandtschaften, welche die deutschen Kaiser nach Moskau, Konstantinopel und Asien absandten, verfolgten gleiche Zwecke. Im Großen und Ganzen war aber die Blüthe des deutschen Handels und Gewerbewesens mit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts bereits gesunken. Der Monopolienzwang drückte den Fleiß und Unternehmungsgeist der einzeln

stehenden Gewerbe, denen schließlich die Zölle, ohnedies das größte Hemmniß des wirthschaftlichen Lebens, unter der Herrschaft wenig geläuterter staatswirthschaftlicher Grundsätze, überall in Deutschland in wahrhaft unsinniger Weise erhöht, um die steigenden Ausgaben des Staatshaushalts zu decken, den vollständigen Untergang bereiteten. Auf den Städtetagen zu Köln und Speier, 1584, klagte man vergeblich über den Kurfürsten von Köln, daß er, den Reichssatzungen und kurfürstlichen Zollordnungen zuwider, die Zölle erhöhe und dadurch die Gewerbe, den Handel und Verkehr hemme und sich selbst dadurch schade. Auch die wiederholt beim Kaiser angebrachten Beschwerden gegen die Kurfürsten und Fürsten blieben wirkungslos. Alles vereinigte sich somit, um das deutsche Gewerbewesen auf Jahrhunderte zu vernichten. Sehr früh war namentlich die Tuchweberei in Verfall gerathen, deren Betrieb die Zünftler ritterbürtig gemacht hatte. Die Hansa bemerkte darüber, in ihrem Schriftwechsel mit dem Grafen Edzard von Ostfriesland, den 4. Novbr. 1481, „daß, durch den ihr verbotenen Aufkauf der Wolle in England, die Tuchmanufakturen in Deutschland so in Verfall gerathen wären, daß viele Reichsstädte und Landstädte, die ehemals viele Hunderte von Tuchmachern und unzählige Gesellen gehabt hätten, entweder gar keine oder doch sehr wenig Meister besäßen, die nur sehr geringe Tücher machten.“ Sie bat den Kaiser in Erwägung zu ziehen, „daß die alten Könige von England, vor ohngefähr 240 Jahren, etliche Parlamentsverhandlungen hätten ergehen lassen, wodurch die Ausfuhr der englischen Wolle bei Leibesstrafe und die Tragung des ausländischen Tuches bei Strafe des Verlustes verboten, und dagegen die fremden Gewandmacher in Schutz genommen und sehr privilegirt worden wären. Durch dieses Mittel hätten sie nicht allein die Wolle im Lande behalten und die Tuchmacherei Ober- und Niederdeutschland ganz unbemerkt entzogen, und so ganz nach England gebracht, daß Deutschland nunmehr das englischen Tuch gar nicht mehr entbehren könne. Es wäre deshalb zu überlegen, wie in Deutschland eine solche Reichssatzung gemacht werden möchte, wodurch der Tuchmacherkunst in Deutschland wieder aufgeholfen und arme Leute und Landstreicher wieder in Arbeit zu bringen.“ In Augsburg, wo diese ganze Angelegenheit im Jahre 1582 dem Kaiser zum Vortrag gebracht wurde, schlug Herzog Heinrich Jul. von Braunschweig vor, die vorliegenden Beschwerden wegen Einbringung englischer Tücher dadurch abzustellen, daß man Jedermann verbiete, englisches Tuch zu kaufen und zu tragen. Es war dies ein Vorschlag, welcher den damals für richtig gehaltenen, staatswirthschaftlichen Grundsätzen entsprach.

Wie sehr die Ungunst aller dieser Verhältnisse auf dem Gewerbestande lastete, ersehen wir daraus, daß selbst Augsburg, die blühendste Stadt jener Zeit, sich seit 1576 genöthigt sah, um Verringerung ihrer Matrikularbeiträge, wie wohl vergeblich, zu bitten. Dasselbe that auch Lübeck, auf dem Reichstage von 1582, indem es der Reihe nach alle Unfälle aufzählte, die es seit dreißig Jahren erlitten hatte. Dadurch sei die Stadt in Verfall ihrer Nahrung und in große Schulden gerathen. Endlich, fährt die Stadt fort, hätte sich in diesen

Jahren durch die beständigen Kriege und die übermäßigen Erhöhungen der Zölle, durch Lizenzen und unzählige Abgaben, aller Handel und Verkehr in Rußland, Liefland, Schweden, in den Niederlanden, in England, Frankreich, Spanien und Portugal, wie an der Ost- und Westsee, gänzlich gelegt, wovon ehemals ihre Stadt einen großen Zugang und viel Nahrung gehabt hätte. Nunmehr wäre nichts mehr zu holen und zu erwarten, welches ihre Bürgerschaft von allem Vermögen entblößte, und sie zum Schaden und Verderben des gemeinen Wesens in Armuth und Dürftigkeit brächte. Dazu käme noch die schwere Schuldenlast, die den Ueberrest vollends aufzehrte. So schwere Klagen der noch vor Kurzem gewerblich blühenden Städte im Süden und im Norden Deutschlands liefern den Beweis, daß die wirthschaftliche Bedeutung der Zünfte bereits gesunken war und der Gewerbestand seinem gänzlichen Untergange entgegen ging.

Eine mitbewegende Ursache hierzu liegt jedenfalls auch in den Verwirrungen, in welche das deutsche Münzwesen, durch den Uebergang des Münzregals auf die geistlichen und weltlichen Herren, gerathen war.

Im frühesten Mittelalter, nach dem Untergange der Münzkunst mit der antiken Bildung im Abendlande und im oströmischen Reiche, erfolgten die Zahlungen, sobald man wieder anfing, die edlen Metalle als Tauschmittel anzuwenden, in ungeprägtem Silber. Selbst als dieses gemünzt wurde, wog man das Geld noch ab, eine Methode, die sich, so lange das Silber ganz oder doch fast rein war, wegen ihrer Kürze empfahl.

Die Münze, deren man sich in Europa allgemein bediente, war der Denar oder Schilling, eine Silbermünze, welche auf der Kehrseite ein Kreuz enthielt und deshalb schon damals Kreuzer genannt wurde. In Deutschland hieß diese Münze schon im neunten Jahrhundert Pfennig (Pennig, Penning, Phenning — von pfündig, d. h. vollwichtig), weil sie beim größeren Verkehr nach dem Pfunde gewogen wurde. Deshalb ist auch das Pfund eine eingebildete Rechnungsmünze geworden, eben so wie die Mark (= 16 Loth), deren 2 auf das Pfund gerechnet wurden, und die Viertheilmarke, oder Vierdung. Der Schilling dagegen, dessen Werth man zu 12 Pfennigen annahm, wurde schon sehr früh auf beiden Seiten mit mannigfachen Abzeichen und Inschriften geprägt. Es finden sich darauf abgebildet: Christus, Apostel, Heilige, Kaiser, Fürsten, Städte, Adler, Kränze, Sterne rc. 20 Schillinge oder 240 Pfennige machten eine Mark, ein halbes Pfund oder 16 Loth. Der mannigfaltiger werdende und steigende Verkehr erzeugte das Bedürfniß, kleinere und größere Geldstücke, als den Pfennig, zu erhalten. Um dasselbe zu befriedigen, schlug man seit Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts leichte Pfennige, Halblinge (von Helblinch, Helbelink, Hellink) Heller, deren doppelt so viel auf die Mark kamen, als schwere und Doppelpfennige, Dickpfennige, Groten, Groschen. In Böhmen, wo die Groschen schon in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts eine einheimische Münze waren, schlug man 60 Stück auf die feine Mark und rechnete nun nach Schocken. Bei größeren Zahlungen wog man die Groschen ebenfalls. Die Rechnungs-

weise nach Schocken fand in Schlesien, Preußen und Sachsen Eingang, wo man ebenfalls Groschen prägte, die man, nach dem Orte ihres Ursprungs, böhmische, breslauer 2c. Groschen nannte. In Sachsen, wo man in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts nach Schock rechnete, unterschied man das alte Schock, auch Altschock genannt, zu 20 Groschen (= 1 Thlr. 10 Sgr.) und das neue oder gute Schock zu 60 Groschen (= 4 Thlr.)

Nachdem die Städte in den Besitz des Münzregals gelangt waren und dieselben solches nach Kräften dadurch auszubeuten suchten, daß sie den Feingehalt der Münze fortwährend verminderten, war nichts natürlicher, als daß der Münzfuß immer tiefer sinken mußte. In Straßburg, wo Pfund und Mark schon Ende des zwölften Jahrhunderts gleich standen, war der Werth der Münzen im fünfzehnten Jahrhundert bereits so weit gesunken, daß 2, 3 und 4 Pfund für eine Mark Silber gezahlt wurden. Das Pfund Münze, welches Ende des zwölften Jahrhunderts noch einen Werth von etwa 12 Thalern haben mochte, war mithin im fünfzehnten Jahrhundert durch die Münzverschlechterung auf den vierten Theil seines Werthes gesunken.

In Preußen, wo die Mark = 4 Vierdung, 1 Vierdung = 6 Skot, 1 Skot (nur eine Rechnungsmünze) = $1\frac{7}{8}$ Halbschoter, 1 Halbschoter = $1\frac{1}{4}$ Schillinge, 1 Schilling = 3 Vierchen, 1 Vierchen = 4 Pfennige, die Mark also gleich 720 Pf. war, hatte erstere durchschnittlich in der Zeit von 1351 bis 1382, einen Werth von 5 Thlr. 5 Sgr., sank aber von 1382—1390 auf 4 Thlr. 21 Sgr., von 1393—1407 auf 4 Thlr. 10 Sgr., von 1407—1410 auf 4 Thlr. 3 Sgr., von 1410—1411 auf 2 Thlr. 19 Sgr., von 1411—1413 auf 2 Thlr. 10 Sgr., hob sich dann wieder, 1413, auf 3 Thlr. 19 Sgr., sank in demselben Jahre wieder auf 2 Thlr. 24 Sgr., 1414 auf 2 Thlr. 18 Sgr. und 2 Thlr., 1416 bis auf 1 Thlr. 12 Sgr.; von 1416 bis 1422 schwankte der Werth zwischen 3 Thlr. 7 Sgr., 2 Thlr. 28 Sgr. und 3 Thlr. 3 Sgr., in der Zeit von 1422—1449 betrug derselbe 3 Thlr., in der Zeit von 1450—1454 dagegen nur 1 Thlr. 25 Sgr.

Zum Unterschiede der unverfälschten Mark Silber, der feinen, nannte man die gemünzte, werthlosere Mark, die reiche, die löthige.

Dem heillosen Wirrwarr, welchen die fortwährende Münzverschlechterung erzeugte, suchten schon die Kaiser aus dem Hause der Hohenstaufen auf verschiedene Art abzuhelfen. Bald geboten die Kaiser, Schrot und Korn solle überall gleich sein und nicht verringert oder der bessere Münzfuß hergestellt werden; bald verboten sie, daß man Gepräge, Schrot und Korn ihrer Münze irgendwo annehme, damit sich schlechtere hierdurch nicht einschleichen möchten und mit den ihren verwechselt würden. Umgekehrt versprach Heinrich VI., er werde in seinen Münzstätten zu Duisburg und Dortmund kein Geld mit kölnischem Gewicht und Stempel schlagen, und Friedrich II. versprach im Jahre 1232 ganz allgemein, er wolle im Gebiete keines Fürsten zur Verringerung der Landesmünze neues Geld prägen lassen. Er ordnete ferner an, keine Münze dürfe, um Verwirrung und Betrug zu verhüten, nach dem Gepräge einer Anderen

münzen. Alle diese Anordnungen blieben indessen wirkungslos, weil jeder Reichsstand, bis auf den kleinsten Grafen herab, Münzen prägte, natürlich nicht für den Bedarf seines winzigen Gebietes, sondern um von dem Münzregale Nutzen zu ziehen. Die Münzstätten wurden größtentheils um hohe Preise verpachtet, und die Pachter, die ihrerseits wiederum großen Gewinn ziehen wollten, verringerten den Gehalt ihrer Münzen. Die schlechten Münzen steigerten die Preise des Barrensilbers viel schneller, als die bloße Abnutzung zu thun vermocht hätte. Dadurch aber wurden auch die größeren Territorialherren bei dem Ankauf ihres Münzsilbers in Verlegenheit gesetzt und verringerten den inneren Gehalt ihrer Münze nun ebenfalls. So wurde die Münze immer schlechter und endlich falsch, auf dreifache Weise, nämlich, wenn Könige, Fürsten und Städte allmälig immer schlechter münzten, bis ihr eigenes Geld falsch genannt werden mußte, oder, wenn Fürsten und Städte sich eines fremden Stempels bedienten und unter demselben falsch münzten und wenn schließlich einzelne Münzpächter vertragswidrig oder einzelne Personen unbefugter Weise falsch münzten. Reichs- und Kirchengesetze suchten zwar das Münzen mit falschen Stempeln zu hemmen, und das Falschmünzen wurde mit Kirchenbann und harten weltlichen Strafen belegt. Das half indessen nichts, weil Fürsten und Städte selbst sich nicht unter das Gesetz stellten.

Erst als dieses demoralisirende Uebel zur Riesengröße angewachsen war und allen gewerblichen Verkehr lähmte, führte die eiserne Nothwendigkeit zur festen Bestimmung des Gehaltes oder des Schrotes und Kornes des gemünzten Geldes, welches man nun nicht mehr zu wiegen, sondern nur zu zählen brauchte. Auf diese Weise entstand die Markwährung, die gezählte Mark, im Gegensatz zur gewogenen. Erstere verdrängte nach und nach die gewogene vollständig.

Die Zahlung in Gold war, wie sich schon aus Vorstehendem ergiebt, in der ältesten Zeit nicht üblich. Nur Kostbarkeiten pflegte man mit ungemünztem Golde, nach dem Gewicht, dem Pfund oder der Mark zu bezahlen. In größeren Münzen prägte man das Gold in Deutschland erst seit dem vierzehnten Jahrhundert. Man nannte dieselben Gulden (von Golden), und verwandte sie, wegen der größeren Leichtigkeit, zur Bestreitung größerer Zahlungen. Bis zum Jahre 1356 behielt sich der Kaiser das Recht vor, Gulden zu prägen. Durch die goldene Bulle wurde dasselbe den Kurfürsten eingeräumt. Die vier rheinischen Kurfürsten setzten, 1386, übereinstimmend einen Guldenfuß fest, nach dem aus der Mark von $22\frac{1}{2}$—23 Kernt 66 Stück geprägt werden sollten. Da sie die ersten Fürsten waren, welche in Deutschland überhaupt Gulden prägten, so nannte man letztere auch schlechthin „rheinische Gulden." Auch die Gulden wurden im Laufe des funfzehnten Jahrhunderts leichter und schlechter, sie blieben aber doch, im Vergleich zu dem schlechten Silbergelde, eine werthvolle und gesuchte Münze, so daß man trotz ihres geringeren Gehaltes nach wie vor einen Gulden für 2 Loth Silber annahm.

Sehr interessante Nachrichten über die zu Ende des vierzehnten und in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts umlaufenden Münzen und deren

Kurs in Danzig bringt Hirsch. Nach demselben war der rheinische Gulden 1399 für 10 Skot und 9 Sk. 24 Pfennige, 1408 für 12 Sk. 20 Pf., 1409 für 13 Sk., 1421 für 1 Mark 3 und 4 Sk., 1435 für 1 Mark und 7 Sk. und 1445 für 12 Sk. und 15 Sk., der baierische Gulden 1421 für 20 Sk., 1430 für 18½ Sk.; der Bischofsgulden 1421 für 18 Sk., 1425 für 19 Sk. 3 Pf. und 1426 für 22 Sk.; der preußische Gulden 1414 für 12 Skot 12 Pf. und 1420 für 15 Sk. 9 Pf. zu zahlen. In Speier galt der Gulden 1425 etwas über 1½ Pfund Heller, 1444 1¾ Pfund, in Mainz 1461 1 Pfund 12 Schillinge. In Konstanz wurde die Mark 1436 mit 9 Gulden, der Gulden 1441 mit 1½ Pfund Hellern bezahlt. In Basel kostete der Gulden 1372 30 Schillinge, 1387 30 Schillinge, 1425 kaufte man 18 Mark Silber für 117 Gulden, 1433 galt die feine Mark 7 Gulden oder 8 Pfund 1 Schilling, 1440 etwas über 7 Gulden 1 Pfund 3 Schillinge.

Als Kaiser Karl V. die Regierung antrat, hatte der Münzwirrwarr seinen höchsten Grad erreicht und wurde noch vermehrt durch das veränderte Verhältniß des Goldes zum Silber, das Sinken beider edlen Metalle in Folge ihrer massenhaften Einfuhr von Westindien in Europa (nach der Denkschrift Louis' von Kastilien bis zum Jahre 1599: 2000 Mill. Pesos), durch die Ausführung der guten Münze aus Deutschland gegen schlechte aus anderen Ländern und durch die grobe Unwissenheit der Staatsdiener in staatswissenschaftlichen Angelegenheiten. Dieselben studirten nichts weiter als das römische Recht. Die Münzkunde war ihnen eine ganz unbekannte Materie. Kaiser Karl V. erschien deshalb auch die Münzfrage mit vollem Recht als eine der dringendsten des Reichs, in Betracht, „daß kundiger Massen unnützliche, falsche und allzugeringe Münze einige Jahre daher in Deutschland eingeschlichen und hieraus die gute goldene und silberne Münze gefährlicher und betrüglicher Weise gestohlen worden sei." Vor allen Dingen kam es darauf an, ein allgemeines Münzkorn zu bestimmen. Nachdem man sich nicht nur auf Reichs- sondern auch auf Münztagen mit dieser, das ganze wirthschaftliche Leben hemmenden Frage beschäftigt hatte, forderte der Kaiser alle Fürsten auf, jeder einen Wardein nach Nürnberg zu senden. Diese Sachverständigen arbeiteten ein Gutachten aus, welches die Reichsversammlung in Nürnberg dem Reichsregiment vorlegte. In demselben gingen die Sachverständigen auf die Grundsätze zurück, welche Nikolaus Oresme (um 1300) und Gabriel Byel in Tübingen (um 1495) gemacht hatten. Auf den Grund dieses Gutachtens wurde die erste regelmäßige, allgemeine, deutsche Münzordnung ausgearbeitet und im Namen des Kaisers, am 10. Novbr. 1524, zu Eßlingen publizirt. Diese erfuhr indessen so viel Widerspruch, daß sie eigentlich gar nicht zum Vollzug kam, weshalb einzelne Landesherren, z. B. die Kurfürsten Moritz von Sachsen, 1549, Johann von Trier, 1551, Ludwig V. von der Pfalz und Joachim von Brandenburg, sich genöthigt sahen, für ihre Länder besondere Münzordnungen zu publiziren. Erst die von Kaiser Ferdinand I., im Jahre 1559, errichtete Münzordnung bahnte einen geordneten Münzzustand an, indem dieselbe eine gemeine Reichsmünze, unter dem Namen „Reichsgulden" ein-

führte. Es wurde bestimmt, daß 1 Reichsgulden gleich sein sollte 2 halbe Gulden, = 12 Fünfkreuzer, = 24 Drittelhalbkreuzer, = 30 Zweikreuzer und = 60 Kreuzer. Der Gehalt dieser Münze wurde auf die feine kölnische Mark Silber = 14 Loth 16 Gran zurückgeführt und bestimmt, daß einer solchen entsprechen sollten: $9^1/_2$ Reichsgulden, 19 halbe Reichsgulden, 57 Zehnkreuzerstücke, 114 Fünfkreuzerstücke. Dagegen sollten 8 feine Loth Silber enthalten: 124 Stück Dritthalbkreuzerstücke, 155 Zweikreuzerstücke; 6 Loth 4 Gran dagegen $243^1/_2$ Kreuzerstücke. Den Reichsständen wurde die Prägung von Reichsgroschen (21 Stück = 60 Kreuzer) Würzburger, Würtemberger und Bamberger Schillingen (28 = 60), sundischen Schillingen oder Sechslingen (48 = 60 Kreuzer), Rappenvierern (75 = 60 Kreuzer) und Gröschleins (84 — 60 Kreuzer) gestattet. Außer diesen Reichs- und Landesmünzen wurde die Prägung von Pfennigen erlaubt. Auf 60 Kreuzer kamen 300 tyroler, 288 lübische, 252 fränkische, 240 österreichische, 210 rheinische, bairische und schwäbische, 180 schwäbischhaller und konstanzer, 168 würzburger, würtemberger und badische Pfennige, 150 Rappenpfennige, 120 preßburger, 576 pommersche und mecklenburgische Pfennige. Diese Münzordnung nahmen die Kaiser, der Kurfürst von Sachsen und der Erzbischof von Salzburg, unter gewissen Vorbehalten, die Kreise Franken, Baiern und Schwaben dagegen unbedingt an. Auf dem Reichstage zu Augsburg von 1566 beschwerte sich Kaiser Maximilian selbst darüber, daß viele Reichsstände die Münzordnung nicht angenommen hätten oder doch nicht beobachteten, in dem Reichstagsabschiede aber wurde die Prägung von Thalerstücken, welche die Münzordnung von 1559 verboten hatte, wieder erlaubt. Diese sollten 68 Kreuzer gelten; 9 Stück sollten auf die kölnische Mark zu 14 Loth 4 Gran gehen und für 10 Gulden 12 Kreuzer ausgebracht werden dürfen. Trotz aller dieser Maßregeln blieb das Münzwesen, wegen der vielen Territorien, doch in der größten Verwirrung. Der Thaler war übrigens weiter nichts, als die Nachahmung der Goldgulden, welche zuerst Ende des funfzehnten Jahrhunderts aus dem, in Joachimsthal in Böhmen gewonnenen Silber geprägt und danach Joachimsthaler, nach dem Münzherrn, Grafen von Schlick, auch Schlickenthaler, nach dem auf dem Avers dargestellten böhmischen, doppelgeschwänzten Löwen, auch Löwenthaler, später aber allgemein, kurzweg, Thaler genannt wurden. Im Norden Deutschlands gewann diese Münze überall die Oberhand über den Gulden und wurde, da ihr die mächtigen Reichsstände ihren Schutz angedeihen ließen, zum Werthmesser, während in Süddeutschland der Gulden die Rechnungsmünze war und blieb.

Unter solchen Umständen war, trotz der geläuterten Ansichten über das Münzwesen, jede Münzverbesserung unmöglich. Den getroffenen Anordnungen wurde keine Folge geleistet und dem Kaiser und den Städten, welche den guten Willen hatten, gebrach es an den Mitteln, den ersteren ihren Mitständen gegenüber Kraft zu verleihen. Die Münzen wurden fortwährend geringer, die schlechte Scheidemünze, bei deren Prägung man nur auf den augenblicklichen Gewinn sah, vermehrte sich immer mehr; reichsmäßige grobe Münzen wurden nur noch selten ausgeprägt, endlich sogar ganz verdrängt. In Folge dessen stieg Ende des

sechszehnten Jahrhunderts der Thaler auf 84 Kreuzer. Zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts begann die bekannte Kipper- und Wipperzeit. Der Reichsthaler stieg bis 1619 auf 108, 1620 auf 140, 1621 auf 390, 1622 auf 600 Kreuzer, in Sachsen sogar bis auf 15 Thaler. Das Gold stand, nach der Reichsordnung von 1524, zum Silber wie $1:11^{133}/_{152}$. Dieses Verhältniß unterlag indessen häufigen Schwankungen. Diese gingen bald vom Gold, bald vom Silber aus, bald wurden sie hervorgebracht durch den zu- und abnehmenden Vorrath des einen oder des andern Metall, bei gleicher Nachfrage, bald durch die verstärkte oder verminderte Nachfrage bei gleichbleibendem Vorrathe. Hüllmann nimmt an, daß jenes Verhältniß im germanischen Europa nicht über 1:9 und in Deutschland ein mittleres 1:12 gewesen ist. In Thüringen war dasselbe $1:10^{125}/_{148}$, in Preußen, 1414, 1:20. Der rheinische Gulden, welcher in Thüringen vor 1534 einen Silberwerth von 1 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf. nach unserm Gelde hatte, kostete zu jener Zeit 5 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. bis 6 Thlr. 15 Sgr. Jetzt ist das Verhältniß des Silbers wie 1:15,5. 100 Gulden, welche nach dem im Anfang des sechszehnten Jahrhunders üblichen Verhältniß des Silbers zum Golde in Gold ausgezahlt worden wären, würden, wie Kius berechnet, jetzt 235 Thlr., nach der Eßlinger Reichsmünzordnung dagegen 224 Thlr. 10 Pf werth sein.

Daß die Ausprägung von schlechten Scheidemünzen in übergroßer Menge, die Verringerung des inneren Gehaltes der gröberen Münzsorten, unter Beilegung des gleichen äußerlichen Werthes, das ganze Verkehrsleben lahm legen, die Zirkulation der Arbeit auf dem Weltmarkte hemmen mußte, und das deutsche Gewerbewesen schon allein zu ruiniren im Stande gewesen wären, liegt auf der Hand, selbst ohne die übrigen konkurrirenden Umstände, zu denen namentlich auch die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre zu rechnen sind, deren Grundlage das Corpus juris canonici bildet. Schon das mosaische Gesetz verbot den Juden das Zinsennehmen unter sich (5. Mos. 23, 19 20). Dieses Verbot wurde durch das kanonische Recht zu einem Gesetz für die ganze Christenheit. Ursprünglich betraf das Verbot der Kirche, auf Zinsen auszuleihen, nur die Kleriker. Von dem Kreise der eigenen Glieder aus suchte die Kirche ihre Regel bald auch weiterhin als Gesetz geltend zu machen, und bei ihrer Allmacht gelang ihr dies, besonders seit Alexander III. (1179). Gregor X. (1273) verordnete bei schwerer Strafe die Austreibung der Wucherer aus Gemeinden, Korporationen, Städten und dergl. Clemens II. vollendete endlich auf dem Konzil zu Vienne (1311) das Werk seiner Vorgänger dadurch, daß er jede entgegenstehende weltliche Gesetzgebung für null und nichtig erklärte. Somit war das Verbot des Zinsennehmens, trotzdem das römische Recht die Verzinslichkeit des Darlehns anerkannte, absolutes Dogma der Kirche. Jeder Zweifel an demselben war als Ketzerei gebrandmarkt, jedes Gericht, welches diesen Glaubenssatz in seinen Urtheilen verletzen würde, unterlag dem Kirchenbann. Die Gesetzgebung der Fürsten mußte sich den Satzungen der Kirche unterordnen. Keine Gewohnheit hatte die Macht, wucherische Verträge erlaubt zu machen. Was anfangs nur Sache der Moral und Glaubenslehre

gewesen war, galt jetzt als bürgerliches Gesetz und das Zinsennehmen war ein weltliches Verbrechen, welches dem Diebstahl, dem Raub, dem Mord an die Seite, häufig sogar an Schwere vorangestellt wurde. Der Zinsgewinn mußte zurückgegeben werden, ohne daß von Buße und geistlichem Ablaß die Rede war. Selbst die Steigerung des Preises, wegen des Aufschubs der Zahlung beim Kaufe, wurde als Wucher angesehen, ebenso der Kauf von Waaren auf Lieferung, mit Bezeichnung einer Zeit, wo sie mehr werth waren, als beim Abschluß des Geschäfts. Billiger oder theurer mit Rücksicht auf die Zeit zu kaufen war eben Wucher. Bei Bestimmung des Preises sollte die Zeit der Zahlung, oder des Empfanges der Gegenleistung außer Betracht bleiben. So einfach dieser Satz auch klingt, so vernichtete er doch das Kaufgeschäft auf Kredit und auf Lieferung eigentlich vollständig. Diese Gesetzgebung hätte den ganzen Verkehr vernichten müssen, hätten sich den Geschäftsleuten nicht Mittel und Wege dargeboten, die Zinsverbote bei Verträgen aller Art zu umgehen. Wenn nun auch die Kaufleute sich nicht an die kanonischen Regeln banden, so mußte doch schon das Bestehen derselben den gewerblichen Verkehr in einer Periode hemmen, in welcher dieser überhaupt im Rückschritt begriffen war. Als im siebzehnten Jahrhundert die römisch-rechtlichen Bestimmungen unter Justinian in die Praxis der deutschen Reichsgerichte und in die deutschen Partikulargesetze mit der Festsetzung des Zinsfußes auf 5 oder 6 Prozent übergingen, konnte diese Erleichterung des Verkehrs das deutsche Gewerbewesen allein nicht mehr empor bringen. Heute hemmen die Zinsbeschränkungen, welche in der gedachten Zeit den Verkehr erleichterten, denselben noch immer.

Eine weitere Ursache, welche den Verfall des deutschen Gewerbewesens zu Ende des Mittelalters erklärt, liegt in den veränderten staatswirthschaftlichen Maximen, die das meerumschlungene England gerade in dieser Periode einschlug.

Durch die Aufnahme der Mehrzahl der unter Philipp's II. tyrannischer Regierung flüchtig gewordenen protestantischen Niederländer, lauter tüchtiger und fleißiger Woll- und Leineweber, Färber, Tuchmacher und Tuchhändler, hatte dasselbe den Grund zu einer Industrie gelegt, in der Deutschland im Mittelalter vor allen anderen Staaten den Vorrang hatte. Unter der Regierung der Königin Elisabeth fing England, welches bis dahin seine Kriegs- und Kauffahrteischiffe im Gebiete der Hansa kaufte oder dort bauen ließ, und zum Theil seinen Handel auf hanseatischen Schiffen trieb, an, seine Schiffe selbst herzustellen, entzog so Deutschland einen andern gewinnbringenden Industriezweig und hob sein eigenes Gewerbewesen, wenn auch nicht durch eine den heutigen Grundsätzen der Volkswirthschaft, wohl aber durch eine den damaligen Verhältnissen entsprechende, gesunde, staatswirthschaftliche Politik. Dies geschah noch dazu in einer Periode, in der die dem Mutterlande nach und nach entfremdeten Niederländer in Handel und Gewerbe die erste Nation der Welt geworden waren. Die Engländer suchten indessen bereits damals den Niederländern diesen Ruhm streitig zu machen. Den ersteren räumte man übrigens bereits den Vorzug vor

den Deutschen ein, weshalb Guicciardini die Britten schon damals eine „Mementosa Natio Anglicana" nannte, die immer darauf bedacht war, sich die Verbesserungen in der Schiffahrtskunst, durch die Epoche machenden geographischen, astronomischen und mathematischen Forschungen eines Tycho de Brahe, Nikolaus Kopernikus, Galileuo Galilei und Anderer, durch die mathematischen Instrumente, welche Reiner Gemma und dessen Jünger, Gerhard Merkater, ferner Valentia Engelhardt und Andere erfanden, zu Nutzen zu machen, um ihren Industrieerzeugnissen leichter Absatz verschaffen zu können. Während England bis dahin von Deutschland Tücher und wollene und leinene Zeuge bezogen hatte, führte dasselbe gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts bereits mehr als 150,000 Ballen Zeuge dahin ein, zu deren Anfertigung es die beste Wolle aus Deutschland bezog. In Folge dessen beschäftigte sich sogar der Reichstag mit der Frage: wie diesem schweren Uebel abzuhelfen sein möchte, und ordnete in dem Augsburger Reichstagsabschiede von 1555, §. 136, welcher demnächst in die Reichspolizeiordnung von 1577 überging, an, daß die Wolle in Deutschland behalten und von den Tuchmachern und Wollwebern erkauft, verarbeitet und verbraucht werden sollte, damit die inländischen Wollweber hinreichendes und billiges Material hätten und im Stande wären, die Einfuhr fremder, billiger Tuche paralysiren zu können. Den Uebertretern dieser Anordnung wurde der Verlust ihrer Habe und Güter und die Ausweisung aus dem Lande angedroht, dem Denunzianten dagegen der vierte Theil der verwirkten Güter als Belohnung zu- und falls er selbst bei einem derartigen Vergehen Antheil hatte, so sollte er für seine Person von Strafe und Entehrung frei sein. Da der Kaiser aber nicht die Mittel hatte, diese Anordnung durchzuführen, so wurde sie, 1559, wieder aufgehoben und in dem Reichstagsabschiede von 1566 bemerkt, daß es rücksichtlich des Wollkaufs nicht möglich sei, für ganz Deutschland eine allgemeine Verordnung zu erlassen. Dagegen erhielten die einzelnen Reichskreise die Anweisung, besondere Verfügung zu treffen. In Folge dessen ging jenes Verbot in die Gesetzgebung der einzelnen Länder über. In Sachsen handelte davon das Mandat des Kurfürsten Christian I., von 1603, welches Herzog Georg 1613 und 1623 erneuerte. In Brandenburg erließen die Kurfürsten Joachim II., Johann Georg und Johann Sigismund eine Reihe von Gesetzen, die in den Jahren 1572, 1578, 1583 und 1605 wiederholt eingeschärft wurden, nach denen weder der Adel, noch die Geistlichkeit, noch die Bauern, noch die unverheiratheten und unangesehenen Bewohner der Städte, noch die fremden Kaufleute Handel und Gewerbe betreiben durften. Namentlich war denselben verboten, die Produkte der Landwirthschaft, insbesondere die Wolle aufzukaufen. Nur der Geistlichkeit und der Ritterschaft wurde gestattet, jene Produkte zu verhandeln. Den Handwerkern und Kaufleuten in den Städten wurde ebenfalls der Aufkauf der Erzeugnisse der Landwirthschaft in den Dörfern, und den ledigen Gesellen, Bürgerssöhnen, Bauern und Bauernknechten, sowie allen fremden und unangesessenen Kaufleuten der Handel und jedes Gewerbe auf dem Lande untersagt. Die Landleute sollten auf diese Weise gezwungen werden, ihre Produkte

in die Stadt zu bringen und ihre Bedürfnisse dort einzukaufen. Kurfürst Joachim II. verordnete ferner, daß die Geistlichkeit, der Adel und die Bauern sich des Handels- und Gewerbebetriebes, besonders des Auf- und Verkaufs der Wolle bei Strafe enthalten, nur ihr eigenes Erzeugniß verkaufen, die Wolle aber den armen Tuchmachern in den Städten nicht so unchristlich vertheuern, sondern für einen leidlichen Preis lassen sollten. Weil Sachsen, Mecklenburg und Pommern den Absatz der rohen Wolle nach der Mark verboten hatten, so wurde hier in den Jahren 1572 und 1578 eine gleiche Anordnung jenen Staaten gegenüber getroffen, den Unterthanen derselben überhaupt das Einbringen ihrer geringen Tücher untersagt, und nur den Prälaten und der Ritterschaft die Ausfuhr ihrer Wolle frei gegeben. Durch alle diese Prohibitivmaßregeln gelang es indessen nicht die herunter gekommene märkische Tuchweberei zu heben, deren Absatz, nach Polen und Rußland, England an sich gerissen hatte. Da letzteres überdies die Ausfuhr seiner Wolle verboten hatte, so war die Mark lediglich auf die Fabrikation mittelfeiner und grober Tücher eingeschränkt, deren Vertrieb nach Frankfurt und den Hansastädten hin erfolgte. Auch dieser durch das ganze Prohibitivsystem beschränkte Markt wurde ihr indessen verkümmert. Die Tuchmacher und Wollweber in Berlin, Köln an der Spree, Brandenburg, Prenzlau, Neuruppin, Rathenau, Spandau, Treuenbrietzen, Belitz, Potsdam, Neuangermünde, Templin, Lichem, Straßburg, Wusterhausen, Gransee, Zehdenik und Lindau klagten nämlich dem Kurfürsten, daß die ausländischen Kaufleute durch heruntergekommene Handwerker und Landläufer im Kurfürstenthume die Wolle aufkaufen ließen, die besten Sorten aussuchten und ausführten, die grobe, untaugliche Wolle aber, in Säcke verpackt, an die inländischen Wollweber verkauften oder sie nöthigten, ihnen das Tuch gegen einen geringen Preis zu liefern. Man nenne dies „Weinelacken," weil die armen Handwerker ihnen das Tuch, bei dessen Anfertigung sie nicht das trockene Brod verdienten, nur unter Thränen überließen. Jene bedrohten sie überdies, wenn sie fremden Kaufleuten und nicht ihnen ihre Tücher zukommen ließen, daß sie alle Wolle aufkaufen und ihnen weder Wolle ablassen, noch das angefertigte Tuch abnehmen würden. Auch die fremden Kaufleute suchten ihnen ihre Kunden, durch allerlei Vorspiegelungen abwendig zu machen. Selbst von den Beamten, Bauern und Schäfern wurde Verkauf getrieben; es fehlte auch nicht an Leuten, welche das Tuch in Stücken kauften, um es auf dem Lande ellenweise wieder zu verkaufen; sogar die sächsischen Meister wagten es, schlechte Wolle im Lande zu verkaufen, wodurch sie die Wollweber gleich sehr wie das Publikum, betrogen. Um diese, lediglich aus falschen, volkswirthschaftlichen Prinzipien, entspringenden Mißstände abzustellen, erließ Kurfürst Johann Georg eine ausführliche Verordnung, nach welcher die Landreuter jährlich vor der Schurzeit Jedermann ankündigen mußten, daß außer den freien Jahrmärkten die Wolle nur an die Wollarbeiter und auf den Wochenmärkten nur an die Tuchmacher verkauft werden dürfe. Wegen des Aufkaufs der Wolle seitens der Ausländer sollten die früheren Verbote wieder eingeschärft, den Inländern der Verkauf verboten und auf den Jahrmärkten der

Ankauf von Wolle nur den inländischen Wollwebern und solchen Tuchmachern des Auslandes gestattet werden, in deren Städten und Orten den märkischen Unterthanen das gleiche Recht eingeräumt war. „Die Gewandschneider dürften für ihr eigenes Geld, als weswegen, und daß es kein Geld von fremden Kaufleuten wäre, sie jederzeit auf den Zollstätten einen Eid ablegen müßten, von dem Adel, aber mit nichten von den Pfarrern, Bauern und Schäfern, Wolle ankaufen. Jedermann bliebe es verboten, auf dem Lande Gewand auszuschneiden, und von den Gewandschneidern aus den sächsischen Städten könnte es nur nach vorgenommener Schätzung des Raths und der Gildemeister des Tuchmacherhandwerks auf den Jahrmärkten geschehen." Diese Verordnungen wurden durch das Wolledikt von 1593 noch ausführlicher wiederholt und angeordnet, daß kein Tuchmacher mehr Wolle kaufen dürfe, als er verarbeiten könne; außerdem wurde denselben der Verkauf der Wolle nach dem Auslande verboten. „Den Prälaten und dem Adel stände es zwar frei, die eigene Wolle außer Landes zu verkaufen oder außer den Jahrmärkten zu verkaufen; allein weil die Tuchmacher im Lande jährlich viele Tausend, ja etliche hunderttausend Stein Wolle benöthigt wären, so lebte der Kurfürst der gnädigsten Zuversicht, das sie diesen auf ihr Ansuchen, und wenn sie eben denselben Preis wie andere bezahlen wollten, dieselbe gönnen würden." Diese Verordnungen hoben momentan das Tuchmachergewerbe, auf wie schwachen Füßen dasselbe aber bei dem System wirthschaftlicher Unfreiheit stand, ergiebt sich daraus, daß der trotz aller Verbote wieder eingetretene Ankauf der Wolle für das Ausland, einen solchen Mangel an Rohprodukten erzeugte, daß die Tuchfabrikation wieder in's Stocken gerieth. Die erlassenen Gesetze wurden deshalb im Jahre 1594 wieder erneuert und bestimmt, daß gar keine Priester-, Schäfer- und Bauernwolle exportirt, noch unter die von der Ritterschaft auszuführende Wolle gemischt werden solle, mit dem Zusatze „daß die Stadträthe keine vortheilhaften Preise selbst machen, und dem Verkäufer die Wolle gleichsam abdringen, sondern die Stadträthe nach der Größe des Wollkaufs auch die Preise des Gewandes bestimmen sollten, damit auch der Bauersmann dabei bestehen könne."

Dieses Ausfuhrverbot wurde zwar gehalten, es verfehlte indessen, wie jede Zwangsmaßregel, welche die Gewerbefreiheit hemmt, seine Wirkung vollständig; überdies aber war der landsässige Adel, welcher die Schaafzucht im Großen betrieb, in den meisten Ländern, wie in Brandenburg, an das Verbot gar nicht gebunden, und wo dies der Fall war, da verschmähte er den Detailhandel mit den Tuchmachern und bediente sich der Zwischenhändler, deren Thätigkeit die Wolle wieder vertheuerte. Die kleineren Schaafzüchter dagegen, die Pfarrherren, Bauern und Schäfer pflegten die beste Wolle für ihren eigenen Bedarf zu verarbeiten und brachten nur die geringsten Sorten zu Markte, mit denen den Tuchmachern nicht geholfen war. Der Mangel an brauchbaren Rohprodukten zwang dieselben schließlich, gute Wolle aus den benachbarten Ländern heimlich einzubringen, wodurch dieser Artikel so vertheuert wurde, daß die deutschen

Tuchmacher mit den ausländischen schließlich gar nicht mehr konkurriren konnten und diese Hauptwohlstandsquelle endlich ganz versiechte.

Das Sinken der politischen, sozialen und wirthschaftlichen Bedeutung der Zünfte zog unausbleiblich auch den moralischen und sittlichen Fall der Gewerbetreibenden nach sich. Dies beklagt schon Heinrich von Eppendorf, der sich in seiner Vorrede zu seiner Uebersetzung römischer Geschichtsschreiber, im Jahre 1536, so ausläßt: „Wir sind in wenig Jahren zu einer unerhörten und ungewöhnlichen Pracht aufgestiegen, zu deren Unterhaltung wir fremde Völker und Länder besuchen. Nicht allein der hohe und niedere Adel, jeder Schuster und Schneider, Handwerker und Bauernknecht will sich nur vom Kriege ernähren und seine Hauptbeschäftigung daraus machen. Wenn wir aber lange bei fremden Völkern herumgestreift sind, bei ihnen Kriege geführt, und den besten Theil unserer Landsleute bei ihnen gelassen haben, so bringen wir doch nicht den hundertsten Theil des Geldes, um dessen Gewinnes willen wir hauptsächlich in den Krieg gegangen sind, wieder zurück, das wir alle Jahre für Seide, Sammet, Gold, Tücher und andere unnütze Dinge nach Welschland schicken &c. Ehemals hat man nur um des Friedens willen Kriege geführt, damit ein Biedermann sich sammt Frau und Kinder ernähren könne. Jetzt findet man Leute, die uns Geld abfordern und betteln, und doch sagen, ihr Handwerk wäre, Leute todt zu schlagen. Andere sprechen, sie müßten einen Herrn haben, wenn es auch gleich der Teufel wäre. — Wie sehr ist nicht die Kühnheit solcher losen Menschen gewachsen. Es ist wahr, niemals wird die Welt in Einigkeit bleiben, daß sie nicht unter sich uneins und zwistig werden sollte; muß man aber deswegen lauter Leute bilden, die nichts anderes thun, als schreien, saufen, fressen, Frauen und Mädchen schänden, alle Unarten und Widerspenstigkeit lehren, gerade als wenn ein Biedermann nicht tapfer und redlich handeln könnte, als wenn es die Noth und die Rettung des Vaterlandes erforderte &c."

Die Demoralisation des Gewerbestandes war bereits so groß, daß dessen Glieder es häufig nicht verschmähten, lieber gegen Sold und Beute ein arbeitsloses Leben, sogar in den feindlichen Söldnerheeren, zu führen, als mit Fleiß den Künsten des Friedens obzuliegen. Deshalb setzte die Hansa, im Jahre 1351, fest, daß kein Handwerksgeselle nach überstandenen Lehrjahren zum Handwerk zugelassen werden solle, wenn er nicht vorher angelobt hätte, sich gegen keine Hansastadt feindlich gebrauchen zu lassen. Dieses Gelübde mußte er als Meister eidlich dahin wiederholen, „daß er es seitdem wirklich nicht übertreten habe, noch sich dessen zu Schulden kommen lassen wolle." Gesellen und Meister, welche sich zum Kriege gegen eine Hansastadt hatten gebrauchen lassen, durften in keiner zum Bunde gehörigen Stadt ihr Gewerbe betreiben. In dem hanseatischen Abschiede vom Jahre 1579 wurde dieses Gesetz von Neuem eingeschärft. Beweis genug, daß es nicht gehalten wurde.

Die weitere Folge von alle dem war der Verlust der wirthschaftlichen Tugenden des Gewerbestandes, den der nie endende Waffendienst

während der beständigen Wirren und Unruhen im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert von der Arbeit abzog und dem es beim Sinken des Handels an Absatz fehlte. Die Meister wurden jetzt nachlässig, verdrossen und die Gesellen und Lehrlinge folgten diesem bösen Beispiele und entledigten sich schnell ihrer Arbeit, unbekümmert darum, ob ihr Ruf darunter litt oder nicht. So sank der Arbeitsverdienst der Gewerbetreibenden. Sie verarmten, hielten mehr Lehrlinge, als sie halten konnten und machten diese zu Gesellen. Diese hatten aber nichts Ordentliches gelernt und trieben sich arbeitslos umher.

Das sicherste Zeichen des Verfalls der Zünfte waren die Mißbräuche, welche unter dem Gewerbestande eingerissen waren und bereits zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts Veranlassung zu mancherlei Beschwerden der Reichsstädte gaben.

Der gröbste Mißbrauch, über den man sich beschwerte, entsprang aus dem Unterschiede, welchen die Zünfte unter sich selbst machten. Einige Zünfte verabreichten den wandernden Gesellen Essen, Trinken und Nachtlager, andere Geld an den Orten, wo sie zünftig waren, und nannten sich „geschenkte Zünfte." Diejenigen, welche solche Spenden nicht verabreichten, nannte man dagegen „ungeschenkte Zünfte." Erstere hielten sich selbst für ehrenvoller und redlicher, als letztere, und standen, da ihre Glieder anfangs Niemandem zur Last fielen, in höherem Ansehen. Dieses Rangverhältniß gab indessen bald Veranlassung zu ruhestörenden Reibereien und Streitigkeiten unter den Mitgliedern der einzelnen Genossenschaften und mit dem Publikum. Die Gesellen der geschenkten Zünfte wollten und durften nicht bei den Meistern ungeschenkter Zünfte arbeiten und ebensowenig die Gesellen der ungeschenkten Zünfte bei den geschenkten Meistern. Gesellen und Meister, welche so einfältigen, unwirthschaftlichen Gewohnheiten zuwider handelten, wurden geschmäht, von der Zunft für unredlich erklärt und mit Bußen belegt. In gleicher Weise verfuhren die Zünfte gegen den, der von Unzünftigen Waare kaufte, verfertigen ließ oder sich der Dienste solcher Personen bediente. Die Gesellen der geschenkten Zünfte beuteten ihr Recht nur zu bald aus und trieben sich müssig umher, entweder weil es ihnen, aus den uns bekannten Gründen, an Gelegenheit zur Arbeit fehlte, oder weil sie dazu keine Lust hatten. Ein fernerer Unfug bestand darin, daß die Gesellen ihre Werkstätten wechselten und das An- und Abziehen durch Schmausereien feierten. Daß solche Unsitten eine große Last für die Gesellschaft waren und daß den Gewerbetreibenden daraus selbst sehr viel Schaden entstand, leuchtet wohl ganz von selbst ein. Deshalb faßten auch die Reichsstädte auf der Versammlung zu Speier, 1510, den Beschluß, beim Kaiser um Abstellung der geschenkten Zünfte einzukommen und setzten ihre Beschwerden auf dem Tage zu Eßlingen, im Jahre 1517, in einem größeren, für den Reichstag bestimmten Programm auf. — „Was beschwernussen auch zu merklichen Nachteyl der Stadt und ihrer Handwerk in vil vnd manigfaltig weg daraus erwachsen, derselben haben die Erb-Städt bei den dieselben bruderschaften gepraucht werden, gut

wissen" hieß es in diesem Programm, in dem die Abschaffung der Zünfte mit allen Gebräuchen, Ordnungen und Freiheiten verlangt wurde.

In gleicher Weise sprachen sich auch die Stände der österreichischen Länder aus, welche in demselben Jahre nach Innspruck berufen worden waren. Sie beklagten sich, daß Zechen und Handwerke „zum Nachtheil des allgemeinen Wohles" mit Freiheiten ausgestattet worden seien, ja, daß sie eigenmächtig Brüderschaften aufgerichtet, auch Bestätigungsbriefe und Privilegien hinter dem Rücken der Stände erlangt hätten, in Folge derer sie sich selbst zu strafen vnterstéen."

In Folge dessen beseitigte Ferdinand I., bereits 1527, in Oesterreich alle Zechen und Zünfte „mit ihren selbstgemachten Satzungen, Ordnungen und darüber erhaltenen Bestätigungen", d. h. er nahm ihnen ihre Autonomie, ordnete sie der obrigkeitlichen Autorität unter und gab ihnen eine Ordnung, deren erster Theil von den Meistern, der zweite dagegen von den Gesellen handelte. Die Meisterordnung bestimmte Folgendes: „Kein Handwerk soll ohne Vorwissen des Raths und Bürgermeisters jeder Stadt Versammlungen halten; es soll jährlich zwei Meister und zwei Gesellen, die dem Handwerk und der Obrigkeit den Schwur der Redlichkeit und Treue leisten, wählen; diese müssen in Begleitung zweier Rathsglieder alle 2 bis 4 Wochen Beschau halten und böse Arbeit strafen. Zwietracht im Handwerke wird nicht geduldet, der Zuwiderhandelnde bestraft, wobei Meister und Gesellen dem Rath behilflich sein müssen. Die Beschauer sollen ohne Rücksicht sprechen und aus dem Handwerksvermögen für ihre Bemühung belohnt werden. Die Erlangung des Meisterrechts ist an obige Bedingungen gebunden, wozu die Verfertigung eines Meisterstücks oder die Ablegung einer Prüfung gehört. Es kann auch ein Gewerbetreibender in verwandten Gewerben Meister werden, er muß aber dann getrennte Werkstätten halten. Seine Wittwe kann, so lange sie sich nicht verheirathet, das Geschäft fortsetzen. Störer werden nicht geduldet." Die Gesellenordnung verlangte die Meldung des zugereisten Handwerksgesellen beim Aeltesten, der ihn vor Rath und Bürgermeister führt und für ihn sorgt, wenn er krank ist. Die Krankheits- und Bestellungskosten wurden aus dem Vermögen der Gesellen oder aus der Gesellenlade gedeckt. Zu Letzterer hatten zwei Gesellen, zwei Meister und zwei Rathsglieder die Schlüssel und Gegensperre. Den Gesellen wurden Treue, Gehorsam und Bescheidenheit zur Pflicht gemacht, das „Abreden", Spielen und dergleichen verboten, der gemeinsame Gottesdienst aufrecht erhalten, ihre frommen Gaben gut angewandt und darüber Rechnung geführt.

Nicht so weit, wie Oesterreich, konnte der Kaiser gehen, welcher zur Steuer des Unwesens, das die wandernden Gesellen beider Arten von Zünften trieben, in den Reichspolizei-Ordnungen von 1530, Titel XXXIX. und 1548, Titel 36. und 37., Folgendes anordnete:

1. wenn ein Geselle in eine Stadt oder in einen Flecken komme und Arbeit nehmen wolle, so solle er sich bei der Zunft seines Handwerkes oder bei dem Stubenknechte von derselben angenommenen Herbergswirths oder Herbergsvaters oder bei dem jüngsten Meister

seines Handwerks, oder wo keine Zunft und keine Herberge vorhanden, bei dem von den Gesellen seines Gewerbes angenommenen Wirthe oder bei der von der Obrigkeit zur Entgegennahme solcher Meldungen bestellten Person melden und die Zunft oder die Person, bei der die Meldung erfolgt war, hatte bei sämmtlichen Meistern des Orts Umfrage zu halten, wer von ihnen eines Gesellen bedürfe und so das Unterkommen des Wandernden zu vermitteln. Das Schenken und Zechen beim An- und Abzug wurde ganz untersagt, ebenso die Strafen, welche von den geschenkten und ungeschenkten Meistern, Söhnen und Gesellen auferlegt und gegeben wurden. Das Schmähen, Antreiben und Unredlicherklären wurde gleichfalls verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote sollten von der Zunft ausgetragen werden. Meister, Söhne und Gesellen, welche den Spruch desselben nicht annahmen, sollten zum Gewerbebetriebe nicht zugelassen, sondern aufgetrieben und weggeschafft werden.

Im XXXVII Titel der Augsburger Reichspolizei-Ordnung von 1548 wurden diese Verbote wiederholt und überdies

2. es in Nr. 1, als ein fernerer Mißbrauch gerügt, daß die Leinweber, Barbiere, Müller, Zöllner, Pfeifer, Trompeter und Bader an manchen Orten in andere Zünfte, als die ihrer Eltern nicht aufgenommen würden und die Abstellung dieses Unwesens ebenfalls angeordnet.

Ferner wurde

3. den Gesellen verboten, bei ihrer Verdingung mit dem Meister darüber eine Vereinbarung zu treffen, was und wie viel sie ihnen jederzeit zu essen und zu trinken geben sollten. Es wurde aber gleichzeitig bestimmt, daß die Meister den Gesellen keinen Grund zu Klagen geben sollten. Etwaige Beschwerden sollten die Obrigkeiten, (also nicht die Zünfte, denen bis dahin die Zunftgerichtsbarkeit ausschließlich zugestanden hatte) entscheiden. An die Obrigkeit wurden auch diejenigen verwiesen, welche sich durch die Entscheidung der Zünfte in den geschenkten und nicht geschenkten Angelegenheiten beschwert fühlten.

Der Obrigkeit wurde auf diese Weise ein, wenn auch nur geringer Einfluß auf die Zünfte eingeräumt, der sich im Laufe der Zeit immer mehr erweiterte. Das geschah bereits in dem Augsburger Reichstagsabschiede von 1551, welcher in §. 84 denjenigen Obrigkeiten, in deren Bezirke sich die Gesellen den Ge- und Verboten der Reichspolizei-Ordnungen nicht fügten, die Ahndung solcher Vergehen übertrug.

Einen sonderlichen Erfolg können diese Anordnungen in den meisten Ländern indessen nicht gehabt haben, denn die Reichstagsabschiede aus den Jahren 1559, 1566 und 1570 schärften dieselben zur genauesten Nachachtung immer wieder ein. Die ganze Angelegenheit muß indessen doch dringlich gewesen sein, weil die Reichsstädte auf dem Städtetage zu Eßlingen, 1571, übereinkamen, die Kreismitstände um schleunige Vollziehung der gedachten Verordnung anzugehen. In Folge dessen gingen jene Anordnungen ihrem Wortlaute nach in die Reichspolizei-Ordnung von 1577 und in die Gesetzgebung der einzelnen Länder über. So z. B. erließ Kurfürst Joachim von Brandenburg, als der Fürst eines Staates, in dem die landesherrliche Macht doch stark genug war, um Zucht und Ordnung aufrecht erhalten zu können, auf den Grund der Reichsgesetzgebung, eine Ordnung zu Abstellung der Handwerksmißbräuche, während in Hessen die kaiserlichen Mandate, mittelst Edikts vom 9. Juli 1571, publizirt wurden.

In den immer mehr in Verfall gerathenen, immer ohnmächtiger werdenden Reichsstädten bekümmerte sich der Gewerbestand wenig um die kaiserlichen Satzungen, weshalb dieselben auf dem Deputationstage zu Speier den Beschluß faßten, die Städteobrigkeiten sollten am Neujahrstage den Handwerkern ernstlich einschärfen, einander nicht zu strafen, zu schmähen und unredlich zu machen, sondern ihre Angelegenheit vor die Obrigkeit zum Austrag zu bringen. Auch das half bei der Ohnmacht der Reichsgewalt nichts. Die Stadt Ulm berichtete vielmehr, 1586, dem Ausschuß zu Speier, über eine Menge von Unordnungen, die bei ihren Zünften bei Bestrafung der Verbrecher vorgekommen waren und der Ausschuß faßte den Beschluß, die Angelegenheit als eine allgemeine, auf dem Städtetage zum Vortrag zu bringen. In dem eigentlichen Deutschland hatte Kaiser Karl V. keine ihm unmittelbaren Besitzungen, dagegen waren die Niederlanden seinem Szepter unterworfen. In diesen schritt derselbe staatspolitisch gegen das aus dem Zunftthum hervorgegangene Monopolienwesen ein, welches das ganze wirthschaftliche Leben hier, wie in Deutschland zu ersticken drohte. Zu dem Ende verbot der Kaiser allen Alleinhandel und bestimmte, daß den Zuwiderhandelnden die so erworbenen Waaren weggenommen und dieselben überdies willkürlich bestraft werden sollten. Den hierbei nachsichtigen Richtern wurde eine Strafe von 40 Pfund Gold angedroht. Ein solcher Alleinhandel, bemerkte der Kaiser, gereiche dem Staate zum Nachtheil, bringe das Volk in großen Schaden, und widerstreite der christlichen Nächstenliebe, indem er nur den Geiz Weniger befriedige, und bei den geringen Familien Dürftigkeit und Theuerung verursache. Bäcker, Bierbrauer, Branntweinbrenner, Gastwirthe, Fleischer, überhaupt alle Händler, wurden als solche Monopolisten angesehen, „die mit gemeinem Rathe heimlich und unter sich etwas verabredeten und beliebten, das zu ihrem Vortheil gereichte, und dem gemeinen Wesen schädlich war." Die weise Maßnahme Karl's machte es den Niederlanden möglich, am frühesten zum Großgewerbebetriebe überzugehen. Schon vor den Religionskriegen hatten sich nämlich in der Stadt Hontschotten in Flandern die Seynweber, welche den größten Theil der 20,000 Seelen starken Bevölkerung ausmachten, dergestalt in die Arbeit getheilt, daß ein Theil der Weber das Webschiff führte, ein Theil den Fußschemel trat, ein Theil das Scheren der Kette und ein Theil das Einlesen der Fäden besorgte. Man hatte mithin bei dieser einfachen Verrichtung die technologische Wahrheit erkannt, daß die möglichst größte Zerlegung einer Arbeit das Ganze schneller und vollkommener herstelle, als die Herstellung aller Theile durch eine Hand. Die in den Niederlanden eingeführte Gewerbefreiheit trug, wie allbekannt, die herrlichsten Früchte. Unter ihrer Aegide ging der Flor der deutschen Industrie auf die dem Mutterlande entfremdeten Niederlande über. Während der Kaiser energisch, wenn auch nicht immer konsequent, gegen den schädlichen Alleinhandel einschritt, gelangten ganz in derselben Zeit verschiedene Städte der Niederlande in den Besitz ausschließlicher Gewerberechte. Brügge, Ryssel, Dornik und Alost wurde nämlich das Tapetenmachen als Monopol verliehen,

und im eigentlichen Deutschland bildete sich der Grundsatz, daß der Salzverkauf nur den Städten, und nicht den Dörfern zustehe. Breslau maßte sich den Alleinhandel mit Hopfen, Nürnberg den mit Kalk, und andere Städte den Alleinhandel mit Bier und fremden Waaren an, um daraus Nutzen für ihre Kämmereikasse zu ziehen, freilich ohne zu bedenken, daß sie den Vortheil, der ihnen daraus erwuchs, dem Gewerbestande und dem gemeinen Wesen doppelt entzogen. Manche Landesherren, z. B. die Herzöge von Baiern und der Kurfürst Joachim II. von Brandenburg, gingen noch einen Schritt weiter, als die Städte: sie nahmen den Handel überhaupt, den man damals als die alleinige Güterquelle ansah, nur für sich in Anspruch. Man erwartete nämlich das wirthschaftliche Emporkommen des Staates ausschließlich von der Staatsgewalt und lediglich im Interesse des Staates. Die merkantilischen Gedanken, geweckt und genährt durch den lebhaften Tauschverkehr, in den Europa mit beiden Indien trat, der überreiche Ertrag, den dieser Güteraustausch abwarf, fiel mit der Erkenntniß von der Ohnmacht des römisch-deutschen Kaiserthums und mit dem Erwachen der politischen Idee zusammen, die einzelnen Staaten aus der Unterordnung unter jenes zu befreien, und die kirchlich-politische Einheit des Mittelalters zu lösen. Dieses Streben, welches die Stärkung der Staatskraft bezweckte, war an sich vollständig berechtigt, nur war es zu beklagen, daß man zu der irrigen Ansicht gelangte, im wirthschaftlichen Leben müsse man vor allen Dingen darauf Bedacht nehmen, daß der Staatsgewalt daraus Vortheil erwachse. Nicht volkswirthschaftliche, sondern ausschließlich staatswirthschaftliche Zwecke verfolgte man somit in jener Zeit, in der man den Unterschied zwischen Staat und Gesellschaft noch nicht kannte. In Kaiser Karl V. verkörperten sich jene politischen und wirthschaftlichen Ideen, so staatsklug derselbe sonst dachte und handelte. Auch bei ihm entschied die Menge des baaren Geldes in den Staatskassen, und die Stärke der Heere über die Macht und mithin auch über das Glück der Völker. Daß dies ein Irrthum sei, dessen war er sich vielleicht nicht bewußt, aber er fühlte es, und deshalb zog er sich, seit dem Abschluß des vorläufigen Friedenstraktats, von den Geschäften des deutschen Reiches immer mehr, und zuletzt in das Privatleben zurück, und beschloß, 1558, im spanischen Kloster St. Just ein Leben voll großer Thaten. Zu bedauern bleibt nur das eine, daß er es nicht vermochte, neue Ideen mit alten Formen zu versöhnen. Hätte er diese größte Herrscherkunst verstanden, dann wäre der Mann, dessen Seelengröße wir am Abende seines Lebens bewundern müssen, der Menschheit ein Gott geworden. Er, der mächtigste Monarch der Erde, in dessen Reiche die Sonne nicht unterging, dem es gelang, sich so weit zu beherrschen, daß er, müde des Regierens, das Szepter niederlegte, und neben Andachtsübungen mit Geschick mechanische Künste und Handwerke trieb, hätte die religiösen Spaltungen beseitigen können, wenn er außer seiner Macht, die Eigenschaften seines Geistes und Herzens: den Edelmuth und die Konsequenz vermittelnd angewandt hätte. Die Herrschsucht, die man ihm vorwirft, wäre dann zur Tugend geworden. Bei der Klarheit, mit der er namentlich die gewerblichen Angelegenheiten auffaßte, bei der Energie,

mit der er in den Niederlanden gegen das Monopolienwesen einschritt, bei dem Sinn für die mechanischen Künste, hätte er dann den gänzlichen Verfall des deutschen Gewerbewesens und das völlige Sinken des Gewerbestandes verhindern können. Im Rathe der Vorsehung war es aber anders beschlossen.

Zweites Kapitel.

Verfall der Zünfte und ihrer Rechte.

Hinneigen des Gewerbestandes zu religiösen und geistigen Dingen. Die erste Handwerkergenossenschaft in Iglau. Katholizismus und Protestantismus. Der 30jährige Krieg. Vollständige Vernichtung der politischen Bedeutung der Zünfte. Ruin des Gewerbestandes. Absolute Fürstenmacht. Konsumtion der Zunftautonomie durch die absolute landesherrliche Macht. Einfügung der Zünfte in den Staatsorganismus (Reichstagsabschied von 1564.) Wein- und Bierschank. Rathskeller. Gemeindeschenken. Realrechte. Krugverlag. Reihebrauer. Bier- und Branntweinzwang. Kesselbrauer. Mühlen-, Backofen-, Fleisch-, Abdeckerei-, Sauerengurkenzwang. Staatsregalien. Vernichtung der Zunftrechte.

Der Abschluß des Augsburger Religionsfriedens, vom 26. Sept. 1555, schien Deutschland die innere Ruhe geben zu wollen, deren sein sinkender Gewerbestand so sehr bedurfte. Allmälig verhallten die Kriegsstürme, welche um des Glaubens willen unter Karl V. zwanzig Jahre lang das Reich durchtobt und den inneren Frieden, das Gedeihen des Handels und der Gewerbe, in einer Weise gestört hatten, wie kein Krieg vorher. Die materielle Stärkung des Gewerbestandes erfolgte indessen nicht, dazu ließ es die fortwährende, unglückliche religiöse Bewegung der Gemüther nicht kommen. Dagegen trat an die Stelle der Liebe zur Pracht und zum Luxus, welche den Gewerbestand zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts beherrschte, duldende Genügsamkeit, hervorgerufen durch das ganze bewußte religiöse Leben und durch die Bildung, welche auch dem Handels- und Gewerbestande zu Theil wurde, und welche dessen Sinn von äußeren Dingen ablenkte, und für religiöse und geistige Dinge empfänglich machte. Man gab das Streben auf, sich politische Geltung zu verschaffen, und bemühte sich nur noch, ökonomisch empor zu kommen. Dieses Streben erfüllte, wie wir im vorhergehenden Kapitel erfahren haben, namentlich die Tuchmacher, und es gelang ihnen dies auch, wo ihnen falsche staatswirthschaftliche Grundsätze nicht hemmend entgegen traten. In Sagan z. B. zählte das Tuchmachergewerk noch zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts 300—400 Mitglieder. Dieses besaß außer seinen in Sagan selbst belegenen Grundstücken ein Kaufhaus in Frankfurt a. O., und ein zweites in Gnesen, wahrscheinlich gemeinschaftlich mit den Tuchmacherzünften anderer Städte. Ein Zeitgenosse berichtet darüber aus dem Jahre 1615 Folgendes: „Ferner ist in dieser Stadt jetziger Zeit eine

große Hantierung und Gewerb mit Wolle, gewandt oder Tuchen, welche von allerlei Farben gemacht und verfertigt, weit und fern in andere Lande geführet und verhandelt worden, als in Polen, Mark, Pommern, Preußen, item in die Seestädte, in Dänemark, Schweden, Liefland, Reußen, Lithauen, Moskau, Tartarey rc. Und werden auch itziger Zeit in dieser Stadt neben den gemeinen Ballentuchen gute außbündige Tücher verfertiget, den Niederländischen und Englischen an Arbeit und Schmuck nit ungleich." Auch durch örtliche Assoziationen suchte man, im Wege der Selbsthilfe, sich bereits zu helfen. „Eine derartige Verbindung, „Compagnie", der Tuch- und Hutmacher zu Iglau," bemerkt Werner, „erhielt sogar, 1592, die Bestätigung des Kaisers, welcher einer Gesellschaft von Kauf- und Handelsleuten erlaubte, die Gewerbe der gedachten Handwerker mit Arbeit zu versehen. Der Plan, nach dem dies geschehen, ist leider nicht mehr vorhanden, die Gesellschaft scheint aber ein Aktienverein im eigentlichen Sinne des Wortes gewesen zu sein. Jeder, der ein bestimmtes Legegeld entrichtete, war Mitglied der Gesellschaft; war ein Einzelner nicht im Stande, die Einkaufssumme allein aufzubringen, so konnten Zwei oder Mehrere zu diesem Zwecke zusammen treten, eine Aktie zu erhalten. Der Eintritt stand Jedem frei. Da nicht alle Tuchmacher und Tuchhändler der Compagnie beitraten, so konnte der Gesellschaft kein Monopol für den Tuch- und Wollhandel ertheilt, sondern nur die Befugniß gegeben werden, diesen Handel neben den zünftigen Kaufleuten auch zu betreiben. Trotz dieser Konkurrenz machte die Compagnie gute Geschäfte, weil sie die Einkäufe in Massen, also zu wohlfeileren Preisen, den Verkauf dagegen zu geringeren Preisen bewirken konnte, als die Kaufleute, und deshalb einen größeren Absatz erzielte, als Letztere. Jedes Mitglied war verpflichtet, nur mit der Kompagnie, wegen des Wolleinkaufs und des Wollverkaufs, in Verbindung zu treten und zu bleiben. Hierdurch bekam die Anstalt Kredit; es flossen ihr Kapitalien gegen mäßige Zinsen zu. Die Folge von alle dem war, daß sich das Tuchmachergewerbe plötzlich wieder hob. Von allen Seiten eilten die Meister wieder zu ihren Webstühlen und begannen ihre Arbeit. Die Werkstätten füllten sich mit Gesellen, indeß die Meister, welche früher als Gesellen gearbeitet hatten, ihr eigenes Geschäft eröffneten; kurz, es schien, als hätte man das Zauberwort gefunden, mit welchem man dem langjährigen Schlummer des Handwerks ein Ende machte." Und es schien nicht blos so, man hatte wirklich das Zauberwort gefunden, welches unter den veränderten Verhältnissen allein im Stande gewesen wäre, dem Gewerbestande wieder aufzuhelfen. Dasselbe ging aber durch den Unverstand und die Unzufriedenheit der ärmeren Meister wieder verloren, um erst in der Neuzeit wieder entdeckt zu werden. Diese lehnten sich nämlich gegen die Kompagnie auf, weil diese von ihnen die Anfertigung moderner Tücher verlangte, während jene in alter Weise fortarbeiteten, und ohne große Mühe reich werden wollten. Dieselben beschwerten sich beim mährischen Landesunterkämmerer, welcher die Kompagnie zwar nicht auflöste, ihre Privilegien aber dergestalt schmälerte, daß sie jede Bedeutung verlor, und, bereits 1620, wieder zur Auflösung schreiten mußte, ob-

wohl die Tuchpreise durchaus nicht gering waren, denn es kostete 1 Stück sechs-siegler 25 Reichsthaler, achtsiegler 32, viersiegler 15, zweisiegler 13, Münch-vorderes 32, Münch-Gallus 25, Münch-verschlagenes 24, nägelfarb-vorderes 32, weiß-vorderes 32, weiß-gemeines 13, hochblau-Gallus 25, roth-grün, weiß-Korn 15, silberfarb-Korn 17 Reichsthaler.

Selbst ohne diesen von innen herkommenden Zersetzungsprozeß hätten gewerbliche Genossenschaften, wie die Iglauer Kompagnie, wegen der Ungunst der politischen Verhältnisse nicht ferner bestehen können. Die fieberhafte Aufregung in kirchlichen Dingen, deren ersten Akt der Religionsfriede geschlossen hatte, spaltete die Nation in zwei sich bitter feindlich gegenüberstehende Parteien: Katholiken und Protestanten. Von den größeren weltlichen Fürsten hielten nur die von Oesterreich und Baiern am Katholizismus fest, dagegen waren sämmtliche geistliche Herrscher, die Erzbischöfe und Bischöfe, durch das sogenannte Reservatum ecclesiasticum (d. h. der geistliche Vorbehalt, nach welchem jeder Geistliche, der zur evangelischen Kirche übertrat, sein Amt niederlegen und auf seine Einkünfte verzichten mußte), theilweise gefesselt, der römischen Kirche treu geblieben. Letztere und die bald nach Deutschland eindringenden Jesuiten, wandten Alles an, den Protestantismus, dem namentlich der Gewerbestand zugethan war, durch eine Gegenreformation zu beseitigen. Hierdurch, und durch die Spaltungen innerhalb der protestantischen Kirche selbst, entstanden heftige Fehden, welche unter der Regierung der Kaiser Ferdinand I., Maximilian II. und Rudolf II. sich auf geistigem Gebiete immer mehr steigerten und unter der Regierung des Kaisers Matthias (von 1612—1619) zum blutigen Ausbruch kamen. Man vertauschte das Schwert mit den Waffen des Geistes. Der Kampf, welcher 1618 zum Ausbruch kam, der dreißig Jahre, bis 1648, unter Ferdinand II. und Ferdinand III. fast ganz Deutschland zu einer großen Einöde machte, bei dem fast zwei Drittheile seiner Bewohner durch Mord, Seuchen und Hunger ihr Leben verloren, welcher den Elsaß an Frankreich, außerdem Vorpommern, Verden, Wismar an Schweden brachte, die Schweiz unabhängig vom deutschen Reiche und die Niederlanden selbstständig machte, der die landesherrliche Macht von dreihundert Einzelstaaten vollständig entwickelte, die deutschen Volksstämme auseinander riß, Brandenburg und Baiern, sowie anderen deutschen Regentenhäusern eine selbstständige Stellung im politischen System Europas verschaffte, die selbstständige Staats- und Volkswirthschaft der deutschen Nachbarstaaten hob, den Handel der einst so mächtigen deutschen Hansa auf ewig zum Sturz brachte — vernichtete unmittelbar und in seinen Folgen den letzten Rest der politischen Bedeutung der Zünfte, und ruinirte den Gewerbestand vollständig. Seine Glieder traten freiwillig und gezwungen in die kämpfenden Heere ein oder mußten in unerschwinglicher Weise die Einquartierungen und Kriegskosten tragen, dagegen blieben die Zünfte als wirthschaftliche Institution stehen, nur mit dem Unterschiede, daß an Stelle der ihnen bis dahin zustehenden Autonomie überall die absolute landesherrliche Macht trat, welche sich in dem Oberaufsichtsrechte des Regenten und

in der unbeschränkten Anwendung desselben äußerte. Dem Landesherrn stand vermöge dieses Rechts die Befugniß zu, die Absichten und Einrichtungen jeder Gesellschaft im Staate zu prüfen und nach seinem Befinden die Letztere entweder zu bestätigen oder zu beschränken, dieselbe anders zu gestalten, die ihr gegebenen Privilegien abzuändern, zurückzunehmen und den ganzen Gesellschaftsverband aufzuheben. Eben diese Befugniß schrieb sich der Landesherr auch über die Zünfte als vertragmäßige Gemeinheiten von gewerbetreibenden Personen zu und übte dieselbe auch theils unmittelbar, theils mittelbar aus. Unmittelbar geschah dies durch die höchsten Behörden, als Organe der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, durch Ertheilung von Zunftrechten, durch Abfassung und Bestätigung der Zunftartikel, Dispensation von denselben, Verleihung besonderer Freiheiten und Vorrechte, durch Beschränkung und Widerruf der Ordnungen und Privilegien, Verbot unzweckmäßiger und gemeinschädlicher Handwerksgewohnheiten, Abstellung von Mißbräuchen, Vereinigung abgesonderter Zünfte, und durch Trennung derselben, oder gänzliche Aufhebung ihres Verbandes. Mittelbar geschah dies auch durch die Bezirks- und Ortsobrigkeiten, vermöge der denselben gesetz- oder verfassungsmäßig, entweder ausdrücklich oder stillschweigend übertragenen Gewalt und in Folge der zu dem Ende ertheilten besonderen Vorschriften. Neben dem Oberaufsichtsrechte und den daraus im Sinne der Alleinherrschaft hergeleiteten Befugnissen in Zunftangelegenheiten war der Landesherr ferner ermächtigt, zur Deckung der Staatslasten und anderer Abgaben, die Innungen der Handwerker und deren Mitglieder zur Mitleidenheit heranzuziehen. Dem landesherrlichen Fiskus erwuchs endlich durch die in ausgedehntester Weise auf den Staat übergehende Strafrechtspflege, die eingeführten Dispensations- und Konzessionstaxen und den bei Bestätigung der Zunftordnungen festgesetzten fiskalischen Antheil vom Einkommen der Zünfte, eine nicht unbeträchtliche Einnahme. Diesem ganzen System entsprach natürlich die Organisation der landesherrlichen Behörden und es wurde überall darauf gesehen, daß sich auch die Stadträthe dem Staatsorganismus, als untergeordnete Justiz- und Polizeibehörden, anschlossen. Auf diese Weise kann es denn auch nicht auffallen, wenn schon der Reichstagsabschied von 1654, in Titel 106, als Sanktion des Bestehenden, den Ortsobrigkeiten, welche den Karakter landesherrlicher Verwaltungsbehörden angenommen hatten, die Gewalt einräumte, „die Handwerker und Zunftordnungen nach Gelegenheit der Läufte und Zeiten zu widerrufen und zu ändern." Nur zwei Gewerbe waren in den schweren Kriegszeiten noch ergiebig gewesen: der Wein- und der Bierschank. Ursprünglich stand das Recht, Wein auszuschenken, nur der Grundherrschaft als Ausfluß der Landwirthschaft zu, von der es bei Verleihung der Stadtrechte auf die Bürger überging. Während der Kriege, die Deutschland unausgesetzt verheerten, begaben sich viele Bürger dieses Rechts deshalb, weil die Zufuhr häufig schwierig und kostspielig war und weil nur Einzelne vermögend genug waren, große Vorräthe anzuschaffen. Aus diesem faktischen Zustande entstand nach und nach ein rechtlicher. Die Einzelnen, welche sich mit dem Weinschanke beschäftigten, behaupteten, ihnen allein

stehe dieses Recht zu. Fand sich in kritischen Zeiten keine Privatperson, welche sich dem Schanke unterzog, so übte der Rath dieses Recht selbst und behauptete demnächst, das Privilegium des freien Wein- und Bierschankes stehe nur der Gemeinde als solcher, nicht aber den einzelnen Gemeindegliedern zu, es dürfe deshalb auch nicht ein Einzelner, sondern nur die Gemeinde, als moralische Person, den Ausschank betreiben.

Mit dem Bierbrauen ging es ähnlich zu. Lange Zeit hatte die Grundherrschaft, als einziger Besitzer einer größeren Wirthschaft, die Bierbrauerei als Alleinrecht ausgeübt, um so mehr, als in den Orten, in denen sich ein lebhafter Gewerbebetrieb entwickelte, der Verkauf des Bieres zu den ergiebigsten Zweigen der Landwirthschaft gehörte. Wenn die Könige, seit Einführung des Hopfenbieres, Domänen veräußerten, die sich im Besitze des Marktrechts befanden, wo also der Getreideverkauf bedeutende Einkünfte gewährte, so wurde häufig der Verkauf des Bieres ausdrücklich in die Schenkungsurkunde als Zubehör angegeben, und mit den übrigen, mit dem Marktverkehr in Verbindung stehenden Nutzungen, mit Zoll, Münze, Wechselgeschäft, zusammen gestellt. Wie die Bürger nach und nach in den Besitz aller lokalen Gerechtsame gelangten, so erwarben sie, stufenweise, auch das Braurecht. Dasselbe stand nunmehr allen Bürgern zu, welche von demselben auch Gebrauch machten, wenn dasselbe nicht etwa von einem Brauer erworben worden war. War das Braurecht von der Herrschaft auf die städtische Kämmerei übergegangen, so war die Folge hiervon die Anlegung von Rathskellern, was aber keineswegs verhinderte, daß die Bürger sich das Recht des Bierverkaufs zulegten. Wo dies nicht der Fall war und die Gemeinde auch den Weinschank besorgte, da gab es Gemeindeschenken, deren Ertrag in die Gemeindekasse floß. Im Laufe der Zeit wurde das den einzelnen Bürgern zustehende Schankrecht wieder mehr und mehr eingeschränkt und endlich von dem Rathe oder den Landesfürsten einzelnen Einwohnern, entweder für geleistete Dienste oder gegen eine einmalige oder wiederkehrende Leistung dergestalt überlassen, daß dasselbe mit dem in ihrem Besitze befindlichen Hause verbunden wurde. Schon in der frühesten Zeit gelangten die Bierbrauereien zu großer Blüthe, weil das Bier wohlfeiler als der Wein und die Nachfrage danach aus diesem Grunde stärker war. An vielen Orten wurde der Gerstensaft von so vorzüglicher Güte gebraut, daß er bald einen außerordentlichen Ruf erhielt, und Kaisern und Königen zum Geschenk gemacht wurde. In Köln bildete die Bierbrauerei seit Anfang des dreizehnten Jahrhunderts einen der blühendsten Erwerbszweige. Zu Einbeck, in der Nähe des Klosters Corvey und in Bremen wurden besonders beliebte Biere gebraut, nicht minder in den Städten des Elbgebietes, z. B. in Hamburg und Magdeburg, in den brandenburgischen Städten, namentlich in Bernau, welches sein Gebräu nach Preußen, Schweden und England hin absetzte. In Folge dessen erlangten die Biere der Hansestädte eine solche Berühmtheit, daß sie nicht nur nach dem Norden, sondern auch nach den ihrer Bierbrauerei halber berühmten Niederlanden Absatz fanden. Den nöthigen Hopfen bezogen die deutschen Brauer

jedenfalls schon im elften Jahrhundert aus Böhmen, welches auch die Brauereien in Oesterreich und Baiern mit diesem zur Bierbereitung unentbehrlichen Rohprodukte versah. Das Danziger Bier, von dem es drei Arten gab, ging nach Schweden und kostete dort 1452: $9^1/_2$ Mark; das wismarische Bier, welches in Danzig, in der Zeit von 1393—1403: 4—6 Mark kostete, wurde nach England und Dänemark ausgeführt und kostete in England 1407 und 1408: 7—8 Mark, in Dänemark 1426: 23 Mark. Elbinger, Hamburger und Marienburger Biere wurden in Danzig verkauft. Von dem Elbinger Biere kostete die Last in der Zeit von 1399—1409: 3—8 Mark, von dem Hamburger, 1438, aber 14 Mark und von dem Marienburger in der Zeit von 1399—1404: $2^1/_2$—6 Mark. In Danzig wohnten, wie wir bereits erfahren haben, im Jahre 1416, im Ganzen 365 Brauer, welche, wegen des Umfangs ihrer Geschäfte und ihres Reichthums, zu den rathfähigen Patriziern gehörten.

Als das Bierbrauen und der Bierhandel zur einträglichen Nahrungsquelle wurde, beutete der Monopoliengeist dasselbe so eigennützig aus, wie wenig andere Gewerbe, selbst in der Zeit, in der alle anderen Zweige des Verkehrs niederlagen und der Gewerbestand völlig verarmte. Als der landbegüterte Adel sah, welchen Gewinn die Brauerei abwarf, fing er an, auf seinen Gütern Brauereien einzurichten; darüber kam es zwar zwischen den Städten und den adeligen Gutsbesitzern zu erbitterten Kämpfen, in denen aber der Adel, welcher in den Kriegszeiten den Fürsten näher stand, als die Städte, Sieger bleiben mußte. Ganz so, wie mit dem Brauereibetriebe, verhielt es sich mit der Brennerei. So kam es, daß die Befugniß, Bier und Branntwein zum Absatz an Andere zu bereiten, zwar ein städtisches Gewerbe war, welches meist als eine Gerechtigkeit an gewissen Häusern haftete, daß aber auch die ländlichen Gutsherren diese Berechtigung als eine mit ihren Gütern verbundene, in Besitz genommene (Brau- und Brennurbar), in Anspruch nahmen und zu behaupten wußten. Die Gutsherren benutzten diese Urbare in der Regel durch erbliche Veräußerung oder Verleihung an Hintersassen gegen einen immerwährenden Zins. Solche Schenken nannte man Krüge. Mit der Brau- und Brennereigerechtigkeit war übrigens das Recht, Getränke in großen und kleinen Quantitäten zu verkaufen, in der Regel immer verbunden, nicht aber das Recht, Fremde zu übernachten und Speisen zu verabreichen. Das Uebernachten der Fremden erfolgte in den Herbergen, das Verabreichen von Speisen in den Garküchen. In den Herbergen bekamen die Fremden indessen außer dem Quartier auch Speisen und Getränke. Weil die Krugnahrung, in gleicher Weise, wie die Brauerei- und Brennereigerechtigkeit sich bald in ein Realrecht verwandelte, d. h. einem Hause anklebte, welches in der Regel nur unter Zustimmung der Brauerei- oder Brennereiberechtigten in dem betreffenden Orte erlangt werden konnte, so war es natürlich, daß Letztere ihre Einwilligung zu einer solchen Anlage nur unter der Bedingung gaben, die Schankstätte mit den von ihnen fabrizirten Getränken zu versorgen. Auf diese Weise entstand der Krugverlag, welcher das Recht der Brauerei-

und Brennereiberechtigten in sich schloß, dem Inhaber einer bestimmten Schankstätte zu untersagen, das auszuschenkende Getränke anderswo herzunehmen.

Später kamen die Eigenthümer brauberechtigter Häuser, Kaufleute oder Handwerker, überein, der Reihe nach zu brauen; und auf diese Weise kam das Reihebrauen auf, zu welchem Zwecke sich die Brauberechtigten häufig in Korporationen abschlossen.

Der Umstand, daß das Schankgewerbe späteren Ursprungs ist, als das Brauereigewerbe, macht es erklärlich, weshalb die Schankwirthe nirgends berechtigt waren, ihre Getränke selbst zu bereiten. Nicht selten war mit der ausschließlichen Brauereigerechtigkeit das Recht verbunden, innerhalb eines bestimmten Bezirks (Bann), die Einfuhr und das Feilbieten fremden Bieres oder Branntweines zu verbieten. Der Bier- oder der Branntweinzwang, anfangs nur der Malzzwang, war ein Recht, welches die Städte geldarmen Fürsten dann ablockten, wenn sie denselben Darlehen gewährten. Dasselbe verpflichtete die Bewohner des platten Landes, mit Ausnahme der Gutsherren, ihr Malz in der Stadt zu kaufen. Im Besitze dieses Rechts befanden sich z. B. die Städte Stendal, Tangermünde, Osterburg und Gardelegen in der Altmark. Erst nach und nach erweiterte sich der Malzzwang zum Bier- oder Branntweinzwang. Ein solcher Bierzwang war häufig ein Realrecht, manchmal stand es aber auch einer Stadtgemeinde gegen das platte Land, innerhalb des Bannbezirks, der Biermeile, zu. In zweifelhaften Fällen hatten die Bezirkseinsassen, mit Ausnahme der adeligen Güter, nicht einmal das Recht des Kesselbrauens oder Haustrunkes zum eigenen Bedarfe, weil die Leichtigkeit dieser Bereitung das Bannrecht ganz unergiebig gemacht haben würde. Ausländische Biere durfte jeder zur eigenen Konsumtion einführen, weil diese als ein anderer Artikel angesehen wurden. Auch mit der Schankgerechtigkeit war manchmal ein Zwangs- oder Bannrecht verbunden, d. h. die Befugniß, Anderen das Anlegen oder Verlegen von Schenken und Krügen zu verbieten. Da, wo neben der ausschließlichen Schankgerechtigkeit später eine Braugerechtigkeit entstand, durfte der Bierbrauer, als Ausnahme von der schon gedachten Regel, nicht schankweise verkaufen. Die Brauerei- oder Brennereigerechtigkeit gewährte übrigens ihrem Besitzer niemals, selbst wenn sie ausschließlich war, blos aus diesem Titel, das Recht, der Anlegung einer Schenke zu widersprechen, sondern legte dieser nur die Pflicht auf, ihr Bier vom Brauhause zu beziehen.

Auch mit anderen Realgewerbeberechtigungen waren übrigens Bannrechte verbunden. Die wichtigsten sind: der Mahl- oder Mühlenzwang, der Backzwang, der Fleischzwang, der Weinzwang, der Schmiedezwang, der Fiedelbannzwang, der Abdeckerei- oder Kavillereizwang, der Apothekerzwang, der Schornsteinfegerzwang. Der Mahl- oder Mühlenzwang war das mit dem Besitze einer Mühle verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, auf der berechtigten Mühle ausschließlich ihren Bedarf mahlen zu lassen; der Back- oder Backofenzwang begriff das den städtischen Bäckern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt oder der Vorstadt oder der Bannmeile zu zwingen, ihren Bedarf an Gebäcken

ganz oder theilweise ausschließlich von ihnen zu entnehmen; der Fleischzwang umfaßte das den städtischen Fleischern zustehende Recht, die gedachten Einwohner zu zwingen, ihren Bedarf ganz oder theilweise von ihnen ausschließlich zu entnehmen; der Kavillerei- oder Abdeckereizwang die ausschließliche Berechtigung zur Ablederung des gefallenen Viehes innerhalb eines bestimmten Bezirks. In der Mark, Pommern, Preußen, im Erfurt'schen, in den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg hatte und hat auch jetzt noch Niemand, der nicht ausdrücklich davon frei war und ist, das Recht, sein gefallenes Vieh selbst abzuledern, sondern war und ist noch heute verpflichtet, alle brauchbaren Ueberreste dem Abdeckereiberechtigten ohne alle Entschädigung zu überlassen, wogegen diesem mancherlei Abgaben und lästige veterinärpolizeiliche Verpflichtungen oblagen und noch liegen. Was unter dem Wein-, Schmiede- und Fiedelzwang zu verstehen, folgt aus dem oben Gesagten ganz von selbst. In Torgau gab es sogar einen Sauerengurkenzwang, worunter das den Seilern daselbst zustehende monopolistische Recht des Handels mit saueren Gurken zu verstehen ist. Der Ursprung aller dieser schädlichen Vorrechte liegt, wie wir gesehen haben, bald in der Macht des Herkommens und des Besitzstandes, bald in der Abneigung gegen allzugroße Konkurrenz, bald in den gutsherrlichen Verhältnissen, indem der Hofherr nützliche gewerbliche Anlagen, z. B. Backöfen, Schmieden, Schenken u. s. w. machte, dafür aber seine Insassen anhielt, sich solcher ausschließlich zu bedienen.

Die Bannrechte waren, wie die Monopole, künstliche Vorrechte, welche die natürliche Freiheit des Gewerbebetriebes noch mehr beschränkten, wie die Zünfte mit ihren Prohibitivmaßregeln und die Staatsregalien, von denen, abgesehen von dem Münzregal, das vornehmste, das Postregal, ohne Beschränkung des Fuhrgewerbes zwar auch nicht ausgeübt werden kann. Diese Beschränkungen sind indessen deshalb am wenigsten schädlich, weil sie Jedermann und weil der daraus entstehende Gewinn der Gesammtheit zu statten kommen und weil deren Aufhebung die Nothwendigkeit nach sich ziehen würde, die daraus für den Staat entstehende Mindereinnahme durch neue Auflagen zu decken. In einigen deutschen Staaten gehörte übrigens selbst die Branntweinbrennerei zu den Staatsregalien, wenngleich, wie Walter bemerkt, der Begriff von Regal bei denselben nicht recht zur Klarheit gekommen ist.

Die Realgewerbeberechtigungen, die Bannrechte, die Regale, die Staatsmonopole, von denen das Salzmonopol das wichtigste war, hatten übrigens den Zunftzwang, das wichtigste mittelalterliche Privatmonopol, bereits zur Zeit des dreißigjährigen Krieges insofern vollständig durchlöchert, als der ausschließliche Gewerbebetrieb keineswegs mehr einzig und allein an einer mit den nöthigen Fertigkeiten, Kenntnissen und moralischen Eigenschaften versehenen Person, sondern außerdem an bestimmten Realitäten haftete, deren Besitz, ohne Rücksicht auf gewerbliche und sonstige Qualifikation, den Besitzer zum selbstständigen Gewerbebetriebe ermächtigte. Wer ein Brauhaus, eine Mühle, ein Backhaus, eine Schmiede u. s. w. besaß, mit der die Mühlen-, Back-, Schmiede- ꝛc. Ge-

rechtigkeit verbunden war, der war zum Betriebe des betreffenden Gewerbes, lediglich auf den Grund seines Besitztitels ermächtigt.

Schon vor Ausbruch des dreißigjährigen Krieges hatte übrigens der Gewerbestand nur durch allerlei Palliativmittel den inneren Ruin zu verhüllen und nur noch den Schimmer des alten Ruhms zu erhalten gewußt. Auch dieses Streben schwand im Laufe dieses furchtbaren Krieges und der Gewerbestand dachte nicht mehr daran, sein Elend zu verbergen. Handel und Gewerbe lag in ganz Deutschland darnieder, namentlich auch an den Orten, welche bis dahin die Träger des gewerblichen Ruhms Deutschlands gewesen waren. Magdeburg hatte Tilly, wie weltkundig, am 20. Mai 1631, seinem Fanatismus zum Opfer gebracht; Augsburg, die Repräsentantin des deutschen Gewerbefleißes, nicht minder Regensburg und andere Städte des Südens waren vernichtet. Jetzt schwand auch der letzte Rest der politischen Bedeutung der Zünfte, deren Glieder sich überall als ordentliche Mitglieder des Raths, jetzt überwiegend ein Organ der Staatsgewalt, von selbst verloren, sofern sie nicht von den gebildeten Ständen, den fürstlichen Beamten, Gelehrten und Fabrikanten häufig mit mehr oder weniger List und Gewalt daraus verdrängt wurden. Wurde fortan in der einen oder in der andern Stadt der arme, gedrückte Zünftler ja noch zu einer Berathschlagung oder zu einer Wahl zugezogen, so blieb ihm weiter nichts übrig, als ein ehrerbietiges Stillschweigen. Nur in den Reichsstädten machten die Handwerker eine Zeit lang noch eine Ausnahme. Sehr bald kamen dieselben indessen auch hier zu der Ueberzeugung, daß sie ebensowenig wie die Handwerker in den fürstlichen Landstädten, mit den Patriziern, Gelehrten und Beamten gleiche Fortschritte in den Wissenschaften und in der Kultur machen könnten, daß die Rechtspflege jetzt künstlich erlernt werden müsse, daß ihre Handhabung Zeit und Geschick erfordere, und daß sie nicht mehr im Stande wären, ihren Antheil am Stadtregiment zu behaupten. Sobald sich eine passende Gelegenheit darbot, gaben sie ihre obrigkeitlichen Befugnisse gegen die Bestätigung ihrer Zunftgerechtsame auf. Dies geschah z. B. in dem Kompositionsrezeß zwischen dem Bürgermeister und dem Rath der Stadt Goslar mit den sieben ehrlichen Gilden, vom 16. März 1682, und in dem hamburgischen Unionsrezeß vom 7. Septbr. 1710. In Lübeck, welches zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts 70—80,000, im Jahre 1642 hingegen nur noch 45,000 Einwohner zählte, war dies bereits früher, in dem Vertrage zwischen dem Bürgermeister und dem Rathe, vom 14. Juni 1605, erfolgt. Derselbe räumte den Zünften der Kaufleute und Handwerker nicht einmal eine berathende, noch weniger aber eine entscheidende Stimme in Angelegenheiten der Staatsverfassung und Staatsverwaltung ein. Ein aus der Mitte der Zünfte hervorgegangener Ausschuß erklärte sogar ausdrücklich, daß er sich keinerlei Hoheits- oder Jurisdiktionsrechte anmaßen wolle. Der sogenannte Cassarezeß, vom 16. Juli 1665, gewährte demnächst der Bürgerschaft, den zwölf Kollegien, die vormals sogenannte Brüderschaften, Handelsvereine oder Innungen gebildet hatten, das Recht in Kassenangelegenheiten und in dem Rezesse, vom 9. Januar 1669, auch sonstige politische Rechte. Wie verschwin-

dend aber der Einfluß war, den man den Industriellen einräumte, das mag man daraus entnehmen, daß die vier großen Aemter nur ein Kollegium, das letzte, bildeten. Den großen Aemtern theilte man die kleineren in folgender Weise zu. Es gehörten zum großen Amte der Schmiede: die Aemter der Goldschmiede, Barbiere, Maler, Tischler, Kupferschmiede, Glaser, Gelbgießer, Buchbinder, Weißbäcker (Freibäcker), Pferdekäufer der Mühlthorseite, Hutmacher, Handschuhmacher, Tuchbereiter und Bernsteindreher, zum großen Amte der Schneider: die Aemter der Lohgerber, Töpfer, Knopfmacher, Weißgerber, Klempner, Häutekäufer, Rademacher, Gürtler, Stuhlmacher, Travenfehrer und Travenfahrer, Holzkäufer, Stecknitzfehrer, Stecknitzfahrer, Holzkäufer, Tuchmacher, Altbinder und Pelzer; zu dem großen Amte der Bäcker: die kleinen Aemter der Branntweinbrenner, Böttcher, Freischlächter, Stadtschlächter, Garbereiter, Küfer, Knochenhauer, Buntfutterer, Zinngießer, Kerzengießer, Zuschläger, Pantoffelmacher, Grützmacher, Steinbrücker, Salzhöcker, Rothlöscher, Hauszimmerleute, Rothgießer, Pferdekäufer der Burgthorseite, Bürstenmacher, Beckenschläger, Altschuhmacher und Knopfnadelmacher; zu dem großen Amte der Schuster: die Aemter der Drechsler, Färber, Riemer, Maurer, Korbmacher, Stadt- und Gothmunder, Fischer, Reifer, Schiffszimmerleute, Feinfilter, Sattler, Kleinbinder, Nadler, Korduanbereiter, Ledertauer, Posamentirer, Weber, Spinnrademacher, Kammacher und Brettsäger. Die Aelterleute der Altschuhmacher, Barbiere, Beckenschläger, Bäcker, Böttcher, Bundmacher, Glaser, Goldschmiede, Kerzengießer, Knochenhauer, Leinweber, Lohgerber, Maurer, Reifer, Riemer, Schneider, Schmiede, Schuster, Tischler, Hauszimmerleute und Zinngießer wählte der Rath ausschließlich, die der übrigen Aemter auf deren Vorschlag. Die übrigen Kollegien bildeten: die Junker- oder Zirkelkompagnie, die ursprüngliche Altbürgergilde, welche später nur adelige Geschlechter aufnahm, deren Zahl, 1809, bis auf zwei gesunken war, und deren Stimme seitdem auf die Kompagnie der Kaufleute, welche einst nur aus Rentiers, Gelehrten und selbst aus Edelleuten bestand, deren Glieder aber seit 1669 Handel trieben übergegangen war; — die Schonenfahrer-Kompagnie; — die Nowgorodfahrer-Kompagnie; — die Bergenfahrer-Kompagnie; — dte Rigafahrer-Kompagnie; — die Stockholmfahrer-Kompagnie; — die Gewandschneider-Kompagnie, deren Glieder im Laufe der Zeit nicht nur Großhandel mit Tuch und anderen Waaren, sondern auch den Kleinhandel mit Tuch, sowie Kommissions- und Speditionsgeschäfte betrieben; — die Krämer-Kompagnie, zu der seit 1510 alle Kleinhändler (mit Ausnahme der Tuchhändler), sowie die Apotheker, Buch-, Kunst- und Bilderhändler gehörten; — die Brauerzunft, deren Glieder heute meist noch ein Nebengeschäft betreiben, weil sie von dem Betriebe ihres Gewerbes allein nicht mehr leben können; — endlich die Schiffergesellschaft, zu der die Schiffer und Segelmacher gehörten. Der Rezeß vom Jahre 1669 bildet in der Hauptsache noch heute das Fundament der lübeckischen Verfassung. Darin ist denn auch der Grund zu finden, weshalb sich in Lübeck das Zunftthum vollständig in seiner mittelalterlichen Form erhalten hat. —

An dem Grabe, in das der deutsche Lehnsstaat, durch den westfälischen Frieden, gestürzt worden war, erblicken wir jetzt auch die Zünfte, das Institut, dem der deutsche Handels- und Gewerbestand, das deutsche Gewerbewesen in den deutschen Städten, im Mittelalter ihre Blüthe, die deutsche Nation ihren Wohlstand, das deutsche Reich seine Macht und sein Ansehen verdankten, welches das bewegliche Kapital dem unbeweglichen ebenbürtig gemacht, ganz in der Stille den Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft vorbereitet, und den Territorien es möglich gemacht hatte, sich in Staaten umzubilden, welche nun den Mittelpunkt des Handels und Verkehrs, der Kunst und Bildung und des gesammten nationalen und Kulturlebens bildeten. Seitdem sind zwei Jahrhunderte in's Meer der Ewigkeit hinabgesunken, und noch immer harren die Zünfte in einzelnen Staaten, todesmatt und lebensunfähig, des Todesstoßes, um in verjüngter Gestalt, als moderne, freie Genossenschaften, ihr Auferstehungsfest zu feiern.

Drittes Kapitel.

Wirthschaftlicher, sozialer und sittlicher Fall des Gewerbestandes.

Selbstsucht der Zünftler. Zunftmißbräuche bei der Aufnahme der Lehrlinge. Verlängerung der Lehr- und Gesellenzeit. Willkürliche Festsetzung der Löhne und Preise. Zunftmonopol. Verbot des Gewerbebetriebes auf dem Lande, besonders in Braunschweig, in Preußen, Brandenburg, Lauenburg, Sachsen, Hessen, Würtemberg. Ausnahme von dieser Regel. Gewerbebetrieb in den Flecken. Zunftladen. Niederlassung der Handwerker auf dem Lande, insbesondere in Oesterreich, Braunschweig, Baiern, Hessen, Preußen. Festsetzung der Verkaufspreise, der Zahl der Lehrlinge und Gesellen, der Art des Gewerbebetriebes, Verbot der Annahme fremder Gesellen. Beschränkung der Zahl der Meister. Erschwerung der Meisterprüfung, der Niederlassung. Plackereien bei der Schau. Einschränkung der Produktion. Unterstützung der Zünfte durch die Obrigkeit. Verdingen der Arbeit im Ganzen. Betrügereien und Fälschungen der Handwerker. Verschwinden der Zunftehre. Verarmung der Handwerker. Ueberfüllung der Gewerbe. Kurzsichtige Maßregeln hiergegen. Eintritt in die Zünfte durch Verheirathung. Beschränkung in der Wahl bei den Eheschließungen der Handwerker, ihrer Wittwen und Töchter. Ausschweifungen und Komplotte bei den Zusammenkünften der Zünfte. Fressereien und Saufereien bei den Meisterprüfungen. Widriges Treiben der Gesellenvereine. Auflehnen derselben gegen die Obrigkeit und Meisterschaft. Soziale Zwecke der Gesellenverbindungen. Aufnahme in dieselben. Unsitten und Schwelgereien der Gesellen. Das Schauertrinken. Freßmontage. Das Unehrlicherklären, Schelten, Auftreiben und Aufstanderregen. Ohnmacht der Obrigkeit gegenüber dem wüsten Treiben der Gesellen.

So, wie wir den Versuch gemacht haben, am Schlusse des vorhergehenden Abschnitts, welcher uns die Zünfte in ihrem Flor zeigte, ein Bild von dem inneren Leben des Gewerbestandes zu entwerfen, so wollen wir dies auch jetzt

thun, nachdem wir den Fall dieser Institution, und die bewegenden Ursachen dieser Thatsache geschildert haben; ein Bild, das freilich eben so düster ausfallen muß, wie jenes lachend und anziehend war.

Die Zünfte waren, wie wir aus dem ersten Theile dieses Werkes ersehen haben, nicht eine durch ein allgemeines Gesetz, sondern eine durch das Bedürfniß in den einzelnen Städten hervorgegangene Einrichtung, die anfangs in keiner Weise drückend sein konnte, weil immer eine Stadt nach der andern entstand, und weil es jedem solchen Gemeinwesen darum zu thun sein mußte, zur Vermehrung seiner Bevölkerung, zur Verstärkung seiner Wehrfähigkeit, und zur Belebung seines Verkehrs vollkommene Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, diese Grundelemente des wirthschaftlichen Lebens, zu gestatten. Sobald aber mehrere Künstler und Handwerker in einer Stadt das gleiche Gewerbe betrieben, und sich zur Förderung ihrer Interessen verbanden, so hatten sie auch nur einen Schritt zu thun, um von der Selbstsucht beherrscht zu werden. Den ersten Schritt im Dienste dieser häßlichen Leidenschaft thaten sie, indem sie diejenigen vom Gewerbebetriebe ausschlossen, welche sich ihrer Genossenschaft nicht angereiht hatten. Diejenigen Gewerbe, welche die unentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens anfertigten oder verkauften, machten gewiß überall den Anfang, dann folgten die übrigen Kaufleute und Handwerker, und schließlich zwang man gar jeden Bürger, mochte derselbe ein Gewerbe treiben oder nicht, sich einer Zunft anzuschließen, und schrieb die Söhne der Meister schon bei ihrer Geburt in die Zunft ein.

Mit der Zeit erklärte man, davon ausgehend, „daß die Handwerker so rein sein müßten, als wenn sie von Tauben gelesen wären," zur Aufnahme in eine Zunft für unfähig: Leibeigene, Diejenigen, welche einen Erhenkten los schnitten, uneheliche Kinder, die Kinder der Gerichtsdiener, Stadtknechte, Frohnknechte, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Schuster, Schweineschneider, Wald- und Feldhüter, Wasenmeister (Abdecker und Schinder),*) die Leinweber, Müller, Zöllner, Pfeifer, Trompeter und Bader, deren Herkunft man nicht für ehrlich hielt, Diejenigen, welche deren Töchter, oder eine von einem Andern geschwächte, oder eine unehelich geborene und nicht legitimirte Weibsperson heiratheten, und endlich alle Personen weiblichen Geschlechts ebenfalls für unfähig, ein Gewerbe zu betreiben. Die Reichspolizei-Ordnung von 1548 und 1577 stellte diesen Mißbrauch zwar hinsichtlich der Leinweber, Müller, Zöllner, Pfeifer, Trompeter und Bader, und ein kaiserliches Privilegium hinsichtlich der Schweineschneider ab, bezüglich der übrigen bestand das unsinnige Vorurtheil indessen noch Jahrhunderte lang fort. Auch die Juden, denen durch die Reichsgesetze, z. B. durch die Reichspolizei-Ordnung von 1577, Tit. 20, Nr. 6, aufgegeben wurde, „sich des Wuchers und verbotenen wucherlichen Kaufs zu enthalten," und denen gestattet war, „mit ziemlicher Handthierung, Handel und Arbeit sich zu ernähren," waren, dieser Anordnung zuwider, doch in den meisten deutschen Ländern zunftunfähig, und durften

*) Die Kinder Derjenigen, welche eine Wesenmeisterei blos gepachtet hatten oder als Lehn besaßen, sah man nicht als Wesenmeister an, und demzufolge waren auch deren Kinder zunftfähig.

kein Handwerk betreiben, selbst nicht in Brandenburg und Kurhessen, welche doch sonst religiöse Duldsamkeit übten, und diejenigen Gewerbetreibenden gern aufnahmen, die um des Glaubens willen aus anderen Ländern vertrieben wurden.

Da, wo man den Eintritt vornehmer und reicher Personen in eine Zunft fürchtete, machte man die Aufnahme von harten und erniedrigenden Bedingungen abhängig. Bei den Kaufleuten z. B. wurde es Grundsatz, die Lehrlinge streng zu behandeln, und sie einige Jahre zu den niedrigsten Diensten, zum Stuben- und Gassenkehren, zu gebrauchen. In Bergen, wo die Hansa eine Niederlassung hatte, unterwarf sie die Lehrlinge dem sogenannten Wasser- und Rauchspiel. Das Wasserspiel bestand darin, daß die Lehrlinge in's Meer geworfen, dreimal unter einem Schiffe durchgezogen, und zwischen dem Durchziehen mit Ruthen blutig geschlagen wurden. Beim Rauchspiel hing man die Lehrlinge eine halbe Stunde an einer Feuermauer, auch wohl in einem Rauchloche auf, unter ihnen aber machte man einen entsetzlichen Rauch, indem man Haare, Mist, Fischgräten und andere stinkende Gegenstände verbrannte. Dies geschah am Frohnleichnamstage, unter großen Feierlichkeiten. In Nürnberg waren die Lehrjungen verpflichtet, Tragekörbe zu tragen, Schleifen und kleine Wagen zu ziehen, stehend zu essen und blinden Gehorsam zu leisten. Die Gasse mußten sie, wie überall, fegen. Bei den Handwerkern war das Predigen, Taufen, Vermummen und auf der Gasse Umschleppen eingeführt.

Um den Andrang zum selbstständigen Gewerbebetriebe möglichst zu vermindern, und aus den längeren Diensten der Lehrlinge und Gesellen den ausgedehntesten Nutzen zu ziehen, verlängerte man die Lehrzeit und die Gesellenjahre weit über die nothwendige Zeit hinaus.

Auf diese Weise waren die Zünfte im ausschließlichen Gewerbebetriebe geschützt.

Das genügte ihnen aber nicht mehr. Sie wollten sich auch ein gewisses Einkommen sichern, und um dies zu erlangen, setzten sie die Löhne und Preise für ihre Leistungen und Erzeugnisse häufig sehr willkürlich fest, oder wußten es, durch ihren Einfluß im Rathe, dahin zu bringen, daß dieser solche, ihren Interessen entsprechend, möglichst hoch feststellte.

In Frankenberg setzten die Zünfte schon im Jahre 1366 alle Waaren und Arbeiten so hoch an, daß sich der Landgraf von Hessen bewogen fand, hiergegen einzuschreiten. Daß solche Ausschreitungen, besonders zur Zeit der Zunftstürme, auch in den Reichs- und größeren Landstädten vorkamen, steht wohl außer Zweifel, und daß in diesen der Rath, in den Landstädten der Landesherr, hiergegen einschritt, dafür sprechen die bereits, Seite 239, angeführten Thatsachen. In Hessen suchte Landgraf Wilhelm II. den Uebervortheilungen der Zünfte dadurch vorzubeugen, daß er den verschiedenen Gewerben in der Reformationsordnung, von 1500, Taxen ertheilte.

Aber auch damit war dem Publikum nicht geholfen. Die Taxen wurden natürlich nach dem Preise des Urstoffs, der Arbeit und des Kapitals bestimmt, so jedoch, daß die Arbeit einen möglichst hohen Reinertrag gewährte. Da sich

aber die Preise der Stoffe, der Arbeit und des Kapitals stets ändern, so hätten auch die Taxen fortwährend geändert werden müssen. Da dies aber nicht geschah, und zum Theil auch nicht geschehen konnte, so waren die Preise entweder zu hoch oder zu niedrig. Letzteres war indessen selten der Fall, weil die Gewerbetreibenden dann schnell auf eine Erhöhung der Preise drangen, oder einen hinreichenden Grund hatten, die Taxen unbeachtet zu lassen, die somit in der Regel dem Publikum zum Nachtheil und den Gewerbetreibenden zum Vortheil gereichten. Um den letzteren noch mehr zu erhöhen, lieferten sie für den bestimmten Preis die möglichst schlechtesten Waaren. In Folge dessen erließ die Obrigkeit zwar Bestimmungen über die Güte der Waaren, die indessen ebenso wenig befolgt wurden, wie deren Beachtung genau kontrolirt werden konnte. Jedenfalls lieferten die Handwerker die Waaren immer so schlecht, als das Gesetz es nur irgend zuließ, „und das Publikum erhielt," wie Leuchs richtig bemerkt, „nie die bessere Waare zu dem taxmäßigen Preise." Die Beweise hierfür liefert jede Stadt, noch heute, wo Brod- und Fleischtaxen vorhanden sind. Ganze Bände von Verordnungen und die strengsten Strafen erwiesen sich als unwirksam, die Fleischer und Bäcker zur genauen Befolgung der Taxen zu bringen. Dagegen wurden dieselben, besonders in den Zeiten der Theuerung, welche bei den mangelhaften Kommunikations- und Transportanstalten früher häufiger vorkamen, als jetzt, Veranlassung zu den mannigfachsten Zuwiderhandlungen gegen Gesetz und Ordnung, namentlich auch seitens des Publikums und der obrigkeitlichen Personen selbst. Beide machten sich ein Vergnügen daraus, die Fleischer und die Bäcker, besonders aber letztere, tüchtig zu strafen. Sie wurden, zur großen Belustigung des Volkes, von der Obrigkeit „geschupft", das Publikum aber schlug ihnen Thüren und Fenster ein, warf sie mit Steinen und mißhandelte sie auf andere Weise.

Aber alle Strafen reichten nicht hin, die Fleischer und Bäcker zu Beachtung der Taxen zu bringen, weshalb man an einzelnen Orten dazu schritt, das Monopol derselben dadurch einzuschränken, daß die Einfuhr von Fleisch und Brod vom Lande gestattet wurde, so z. B. in Hamburg, am Schluß des vorigen Jahrhunderts.

Gleich nachtheilig, wie die Preisfestsetzungen für Waaren, wirkten auch die Lohntaxen, welche Einzelne auf Kosten Vieler bereicherten, das Zuströmen zu lohnenden Arbeiten verhinderten, die Einführung von Maschinen hemmten, und die Arbeiter träge machten.

Wir ersehen hieraus, daß die Taxen, ganz abgesehen davon, daß sie die Vervollkommnung der Waaren verhinderten, der Betrügerei, der Rohheit und anderen Leidenschaften Thor und Thür öffneten, und daß sie mehr das Mittel waren, die Zünfte zu bereichern, als das Publikum vor Uebertheuerungen zu schützen. Im Mittelalter suchte letzteres sich deshalb selbst zu helfen, und bezog seine Waaren von anderen Orten, wohl auch von den unter Hoferecht arbeitenden Handwerkern, so lange solche Handwerker zu finden, und sofern deren Produkte billiger zu erhalten waren. Dies, im Interesse der Zunftgenossen, zu vermeiden,

wurde der Verkauf in den einzelnen Städten und Ländern ganz verboten, und diejenigen mit aller Strenge verfolgt, welche solchen Verboten entgegen handelten. Dies war z. B. in Iglau der Fall, wohin aus dem böhmischen Städtchen Polna so vortheilhaft verkauft wurde, daß sich bei diesem Geschäft selbst angesehene Personen betheiligten. Deshalb bestimmte der Rath, 1535, daß jeder mit fremden Tüchern Handeltreibende mit Wegnahme der Tücher bestraft werden würde; was auch wirklich 1538, 1553 u. s. f., geschah. Diese Maßregel verschärfte man noch dadurch, daß man, um die Tuchmacher anderer Städte zu ruiniren, gestattete, den Iglauer Spinnern, welche Wolle von auswärts zum Spinnen übernommen hatten, Wolle und Gespinnst wegzunehmen, eine Drohung, die man auch mehrfach ausführte. Ein Prozeß, welcher in dieser Angelegenheit gegen die Stadt angestrengt wurde, fiel zu Gunsten der letzteren aus. Den Tuchmachern in den benachbarten Städten blieb somit weiter nichts übrig, als von dem Rechte der Reziprozität Gebrauch zu machen, was sie auch redlich thaten.

Das Verbot des Einbringens fremder Waaren verschärfte man demnächst noch dadurch, daß man Handel und Gewerbe für ausschließliche Nahrungsquellen der Städte erklärte, und nur solche Gewerbe auf dem Lande duldete, welche die Rohprodukte, die sie verarbeiteten, nicht ohne große Kosten in die Stadt schaffen konnten, z. B. die Töpfer und Ziegelbrenner, oder solche Gewerbetreibende, welche Kunstprodukte lieferten, die dem Landmanne beim Betriebe seines Gewerbes ganz unentbehrlich waren. Uebereinstimmend waren die Gesetze in dieser Beziehung aber nicht. In Braunschweig wurden Grobschmiede, Zimmerleute, Leinweber, Radmacher, Schuhflicker, Bauernschneider und Höker, letztere unter gewissen Einschränkungen auf dem Lande geduldet; ebenso in den meisten Territorien, aus denen der preußische Staat besteht, auf katastrirten Stellen: die Leinweber, Zimmerleute, Schmiede, Stellmacher oder Wagner und die Schneider, wenn sie Küster oder Schulmeister waren. In der Mark Brandenburg bestanden nämlich auf den Dörfern sogenannte Handwerksstellen. Das Jahr 1624 war als Normaljahr angenommen worden, und die Häuser, welche damals von Handwerkern bewohnt waren, hießen: alte Handwerksstellen. Diese waren in den Katastern, deren jeder Kreis eins hatte, aufgeführt, und außer diesen durfte sich kein Handwerker in den Dörfern niederlassen. Auch im Herzogthum Lauenburg wurden die Handwerker auf dem Lande gelitten, von allen Gattungen in jedem Orte jedoch nur ein einziger. In Sachsen verordnete der Kurfürst Ernst und der Herzog Albert, 1482, daß in den eine Viertelmeile von den Städten entfernten Orten keine Handwerker geduldet werden sollten. In Baiern wurden auf den Dörfern vier unentbehrliche Handwerke, die Ehehaften, geduldet. In Hessen war den Leinwebern, Wagnern oder Rademachern, Schuhflickern, Bauernschneidern, Zimmerleuten, Maurern, Grob- und Nagelschmieden, Töpfern, Dachdeckern, Backstein- und Ziegelbrennern, der Gewerbebetrieb auf dem Lande gestattet. Die Schuhmacher, Weißbäcker und Höker wurden, nach einer Verordnung des Landgrafen Wilhelm II., vom Jahre 1497, auf dem Lande nicht geduldet. Von

jedem Handwerke sollte nur ein einziger in jedem Dorfe arbeiten dürfen; auch war den Dorfhandwerkern nur gestattet, um Lohn für die Dorfbewohner zu arbeiten; ausdrücklich untersagt war ihnen, Waaren zum feilen Verkauf oder für die Bewohner der Städte anzufertigen. In Würtemberg verfügte die Landesordnung vom Jahre 1567, Tit. 61, Folgendes:

„dieweil Wir befinden, daß dermalen in Dörfern und Flecken des Herzogthums allerlei Handthierungen und Gewerbe entstehen und feil haben, darunter Gefahr und Betrug gesucht und gebraucht wird, und welches Unsern Städten, so auch dem gemeinen Nutzen zu großem Abbruch und Schaden gereicht; — so ist anmit aus dieser und mehr anderen bewegenden Ursachen Unsere rechtliche Meinung, daß in Dörfern, so nicht eigene Wochenmärkte vor Alters gehabt, oder sonsten besondere Freiheiten haben, den Walonen oder fremden ausländischen Krämern, sie seien gleich darin Einwohner oder nicht, auch Andern, fernerhin wollen Tuch, Barchent, Sammet und allerlei Seidenwerk, auch Gewürz und anderes, wie solches genannt werden mag, — feil zu haben und damit zu werben, zu handthieren und zu hausiren — abgestrickt und verboten sein sollen, damit desto weniger Betrug und Gefahr gebraucht, und die Städte desto friedlicher bei ihrem Wesen erhalten werden, und bleiben mögen, alles bei Verlierung der Waare, so einer feil haben würde."

Ausnahmen von dieser Regel wurden gemacht: a) bei denjenigen Handwerkern, welche zur Zeit des Erlasses besonderer Verbote bereits auf den Dörfern arbeiteten; eine solche Ausnahme gestattete die schon gedachte hessische Verordnung, vom Jahre 1497; b) bei solchen Dörfern, welche von den Städten weit entfernt, oder an den Landstraßen lagen; hier wurde den Bäckern und Fleischern der Gewerbebetrieb noch gelassen; c) wegen der Dorfschulmeister, denen der Betrieb gewisser Gewerbe gestattet war; d) da, wo der Kaiser oder Landesherr dergleichen gestattete. Ein derartiges Privilegium erhielten u. A. die Abtei Salmansweiler, 1623, und die Abtei St. Blasii, 1710. Der römische König Ferdinand gestattete den Einwohnern zu Oberbenningen bei Kirchheim, „daß in ihren Flecken zwei Gewandschneider und Grempler wohnen dürfen, welche mit Tuch, Eisen, Salz, Nägel, Wax, Schmeer, Lichten, Schmalz, Band, Zeug, Leinwand, Knöpfen, Käs, und allen kurzen Waaren, wie auch Frucht, Erbsen, Gerste, Musmehl und dergleichen handeln." Derartige Ausnahmen machten die Landesherren in der Regel in den Gegenden, wo die Städte bedeutenden oder wo die Dörfer wenig Ackerbau trieben, um nicht eine Klasse der Unterthanen vor der andern zu sehr zu begünstigen, und um den Ruin wenig begüterter Ortschaften des platten Landes zu verhindern. In der allerfrühesten Zeit waren die mit Marktgerechtigkeit versehenen Dörfer, die Flecken, den Städten in Bezug auf den Gewerbebetrieb ganz gleich geachtet worden. Seitdem aber die Stadtmauern das unterscheidende Merkmal der Städte geworden waren, wurden die Gewerbe in diesen überall bevorzugt.

Nur in den Städten waren die Zunftladen zu finden. Mehrere Handwerkerordnungen enthielten sogar die ausdrückliche Bestimmung, die betreffenden Gewerbe, wo sie in den Dörfern bestanden, in die Städte zu versetzen. So z. B. bestimmte die würtembergische Fleischer- und Metzgerordnung vom Jahre 1567: „so wollen Wir — daß die Dorfmetzger zum Theil, so viel möglich und immer thunlich, besonders in den Flecken, welche den Städten nahe gelegen, kein

Markt, oder große Dörfer sind und keine durchgehende Straßen haben, wo auch besonders von Alters her kein Metzger gewesen, oder wo die Flecken mit Metzgern übersetzt und man deren entrathen mag, ab- und in die Städte geschafft werden. Es soll auch in den Dörfern und Flecken, in welchen vor 5 Jahren kein Metzger gewesen, fernerhin keiner angenommen, gestattet und geduldet werden."

Unter solchen Umständen war die Niederlassung der Handwerker auf den Dörfern unzulässig. Da, wo es dergleichen gab, war das Verhältniß derselben zu den Zünften in den einzelnen Ländern ebenfalls nicht übereinstimmend. In Oesterreich durften sich Weber, Schneider und Schuster auf den Dörfern nieder lassen. In Braunschweig brauchten die Dorfmeister, mit Ausnahme der Schmiede, nicht zünftig zu werden; auch die Dorfschulmeister, die ein Gewerbe betrieben, waren zunftfrei; in Baiern stand es den Landmeistern frei, ob sie einer Zunft beitreten wollten oder nicht; letztere war zur Aufnahme derselben aber nicht verpflichtet. In Hessen mußten nur die ausnahmsweise geduldeten Handwerker sich in eine Zunft aufnehmen lassen; die der Regel nach auf den Dörfern geduldeten Handwerker waren hierzu nicht verpflichtet, wollten sie sich aber in eine Zunft aufnehmen lassen, so mußten die Zünfte sie aufnehmen. In Preußen und in den meisten Reichslanden mußten alle Dorfhandwerker, selbst die Schulmeister, wenn sie ein geduldetes Handwerk betrieben, sich zu einer Zunft halten, sofern ihr Gewerbe zünftig war. Die Zünfte, welche die Dorfhandwerker zuließen oder zulassen mußten, übten übrigens auch über die Dorfschulmeister den Zunftzwang unnachsichtlich aus, nachdem das Einbringen auswärtiger Kunstprodukte in die Städte überall unstatthaft war. Einzelne größere Zünfte thaten dies so streng, daß sie an den Thoren der Städte Wächter anstellten. Auf diese Weise waren die Zunftgenossen zwar wieder gesichert rücksichtlich des Verkaufs, aber es lag doch noch in der Hand des Einzelnen, den Absatz seiner Genossen dadurch zu beeinträchtigen, daß er billiger oder besser arbeitete, als diese, entweder, weil er es unbillig fand, so hohe Preise zu stellen, oder weil er eine wohlfeilere Zubereitungsweise kannte, oder rascher und besser arbeitete, wie jene. Um dies zu verhindern, setzte man bestimmte Preise fest, unter denen nicht verkauft werden durfte, oder bestimmte die Zahl der Lehrjungen und Gesellen, welche jeder halten durfte, ferner die Art, sowie die Zeit, wann er seine Arbeit verrichten sollte. Die Goldschmiede in Danzig z. B. durften vor 5 Uhr früh ihre Arbeit nicht beginnen, und mußten sie Abends um 9 Uhr schließen. Wer zu viel Arbeit hatte, mußte sie einem Andern überlassen. Auch das Halten fremder Gesellen verbot man. So z. B. verordnete die Hansa, daß Niemand aus England, Schottland, Holland, Flandern, Hochdeutschland, Dänemark, Schweden, und Polen einen Gesellen annehmen dürfe, und untersagte endlich gar die Annahme von Lehrlingen auf eine bestimmte Reihe von Jahren. Gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts durfte jeder Meister in der Regel nur einen Lehrling und einen, selten mehrere Gesellen halten. Auch die Zahl der Meister beschränkte man auf jede nur irgend mögliche Weise, und erschwerte die

Meisterprüfung, so sehr es sich nur irgend thun ließ. Ausgehend von der grundfalschen Ansicht, daß der Gewerbestand sich bei der geringsten Anzahl selbstständiger Gewerbetreibenden am wohlsten befinde, suchte man die Arbeit und das Recht, zu arbeiten, auf jede nur denkbare, manchmal kaum glaubliche Weise einzuschränken. Den Besitz eines Hauses verlangte man fast überall von dem Meister. In Iglau fand die Aufnahme neuer Meister nur alle Quartale statt, um in der Zwischenzeit die Bewerber abweisen zu können. In Brünn, in Olmütz und in Iglau durfte kein Meister einer Spinnerin Kost geben. Diesem ganzen kleinlichen Geiste entsprachen auch die Plackereien, die man jetzt mit der Schau verband. Zum Beweise dieser Behauptung führt Werner Folgendes an: „Das „Schwaffen der Gänge" und das „Schwaffen von 12 oder 14 Fäden in Ein Dyhl" wurde den Tuchmachern in Iglau verboten, und ebenso verordnet, daß jeder Meister beim Anschlagen seiner Tücher an die Rahmen persönlich zugegen sein mußte, widrigenfalls er nicht anschlagen durfte. Niemand durfte ein weißes Tuch schwarz färben oder färben lassen, endlich wurde gar bestimmt, daß nicht jeder Meister so viel Tuch anfertigen dürfe, wie er wolle, sondern nur eine vorgeschriebene Quantität. Man theilte zu dem Ende die Meister in drei Klassen: die Geschworenen, die Hausgesessenen und das Ingesinde, d. h. Meister, welche kein Haus besaßen. Die Geschworenen durften, weil sie ihren Dienst bei jeder Witterung versehen mußten, 90 Stück, die Hausgesessenen, welche Steuern für ihre Häuser zahlen mußten, 80 Stück, das Ingesinde aber nur 70 Stück jährlich anfertigen." Später theilte man die Meister in 4 Klassen, und setzte fest, daß

ein Rathsverwandter	nur 12	breite, 24	vordere	
„ Geschworener	„ 10	„ 20	„	und 7 Boy
„ Ansässiger	„ 9	„ 24	„	und 2 Gallustücher
„ Inwohner	„ 8	„ 18	„	

anfertigen dürfe.

Um das Maaß dieses kleinlichen Druckes voll zu machen, ordnete man an, daß von diesen Tüchern noch eine bestimmte Anzahl braun sein müsse. Diese Anordnung war deshalb nöthig, weil die Taxe für die braunen, groben, für ärmere Leute zur Kleidung dienenden Tücher so niedrig war, daß sie von den Tuchmachern nicht ohne Einbuße verkauft werden konnten. In Speier durften die nichtzünftigen Meister, nach dem Gesetz vom 23. Juni 1381, jährlich nur 8 Stück Tuch verfertigen, und in Danzig mußten die Goldschmiede die Arbeit, welche sie mit Hilfe zweier Gesellen und zweier Lehrlinge nicht bewältigen konnten, an andere Meister abgeben.

In allen diesen engherzigen und kurzsichtigen, monopolistischen Bestrebungen fanden die Zünfte die kräftigste Unterstützung bei der Obrigkeit, so gern dieselbe sonst geneigt war, die politischen Vorrechte und Privilegien derselben zu vernichten. In Bremen z. B. erkannte der Rath, schon am 1. Dez. 1509, auf eine von den Schuhmachern gegen die Krämer angebrachte Klage dahin, daß letztere künftig keine Schuhe feil halten sollten, und daß ihnen nur der Handel mit Oberleder gestattet werde. Noch früher, am 9. Juni 1467, hatte derselbe,

in Folge einer Beschwerde der Schneiderzunft, bestimmt, daß keine Frau, die nicht Bürgerin und Frau oder Wittwe eines zünftigen Schneiders sei, Mägde oder Knechte halten dürfe, um durch dieselben neue wollene Zeuge nähen zu lassen, oder sie solches zu lehren; dagegen stehe es ihnen frei, solche Zeuge zu verarbeiten, so viel sie es mit eigener Hand könnten.

Alle diese Maßregeln bezweckten zwar die Hebung des Gewerbewesens, sie brachten indessen, begreiflicherweise, gerade die umgekehrte Wirkung hervor.

Selbst das Verdingen einer Arbeit im Ganzen verhinderte man im Laufe der Zeit. Die Ordnung der Stadt Hamburg untersagte ein solches Verdingen bei 100 Mark Strafe, und führte als Beispiel, worauf sich dieses Verbot beziehe, besonders den Häuserbau und das Verfertigen von Kutschen und Wagen an. Weil es noch keine Kutschenfabrikanten gab, so mußte das Anfertigen einer Kutsche durch mehrere Handwerker erfolgen. Die Zweckmäßigkeit derartiger Maßregeln, oder der Nutzen des Publikums, blieb dabei völlig außer Betracht. Dieselben wurden lediglich von der Selbstsucht diktirt. Die geringfügigste Arbeit, welche in ein anderes Gewerbe eingriff, mußte einem Genossen dieser Zunft übertragen werden, mochte der Geld- und Zeitaufwand, den dies verursachte, noch so groß sein.

Arbeiten, welche Jemand für seinen eigenen Hausbedarf machte, zerstörten die Zünfte häufig, und nicht selten, den obrigkeitlichen Anordnungen zuwider; beim Beschauen der Arbeit, bei der früher mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen wurde, öffnete man jetzt dem Betrug Thor und Thür. Schon auf dem Städtetage zu Regensburg, im Jahre 1576, beschwerte sich Frankfurt a. M. darüber, daß die Tücher gereckt und falsch gefärbt würden, und bat deshalb, die nöthigen Verfügungen zu treffen, und die Reichspolizei-Ordnung vom Jahre 1577 enthielt wegen der Fälschung der Handwerkerwaaren Folgendes: „es wäre neulich eine schädliche, betrügliche und fressende Farbe, Teufelsfarbe genannt, erfunden worden, wodurch viel Schade geschähe. Zwar nehme man Vitriol und andere wohlfeilere Korrosivmaterialien anstatt des Waides, und das Tuch schiene dem Ansehen nach ebenso schön, als mit der Waidfarbe gefärbt, und wäre wohlfeiler, aber auch ungebraucht verdürbe es in der Truhe und auf dem Lager, und würde in wenig Jahren verzehrt und durchgefressen." Es wurde deshalb diese Farbe verboten, und den Obrigkeiten aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, daß diese Farbe beim Färben des Tuches nicht zur Verwendung komme. Die Uebertreter sollten an Leib und Leben gestraft, und das Tuch weggenommen werden. Um dieser Anordnung mehr Nachdruck zu geben, beschlossen die Städte auf dem Städtetage zu Ulm, im Jahre 1580, den Kaufleuten die Verpflichtung aufzulegen, die Käufer, auf deren Verlangen, wegen der Mängel und Fehler der Tücher, zu versichern, und die Kreise Franken, Baiern und Schwaben zu ersuchen, eine gleiche Verfügung zu treffen.

Die Färber waren somit Betrüger. In Köln ließ der Rath deshalb, im Jahre 1594, von einer Kommission die Seide der Seidenfärber und Kaufleute prüfen. Zu dem Ende wurden in Gegenwart von Seidenfärbern verschiedene

Sorten Seide, von jeder 4 Loth, durch Aussieden und Trocknen geprüft, wobei sich herausstellte, daß sämmtliche Proben nur 3 Loth 1½ Quentchen, 3 Loth, 1 Viertel und 1 Qtchn., 3 Lth., 2½ Lth., 2 Lth., 1½ Lth., 1½ Lth. 1 Qtchn., 1 Lth. 1 Viertel 4 Eß, und 1 Lth. 1 Qtchn. 7 Eß hielten. Darauf reichte der Rath beim Reichstage eine Vorstellung ein, in der derselbe ausführte, daß beim Seidenfärben überall betrügerisch verfahren werde, indem die Kaufleute und Seidenfärber sich jetzt eines schädlichen, durchfressenden und schweren Färbestoffs bedienten. Sie trugen deshalb darauf an, diesen allgemein verbreiteten Betrug abzustellen. Zu dem Ende erließ darauf der Kaiser ein Hofdekret, in dem eine diesem Antrag entsprechende Verfügung getroffen wurde. Im Jahre 1596 nahm die Hansa Veranlassung, das Färben der Seide, Seidenwaaren und Tücher mit durchfressender, schwerer Farbe zu verbieten.

Auch die Goldschmiede fälschten ihre Produkte. Auf dem obersächsischen Münzprobationstage zu Leipzig bemerkte man in dieser Beziehung, „daß die Goldschmiede, welche Silber nach der Reichspolizeiordnung 14löthig, nach dem Kreisabschiede, vom 26. März 1572, dagegen 13löthig verarbeiten und so zur Schau auf die Reichsprobe bringen und das ihnen anvertraute Silber von gleicher Güte in der Arbeit liefern sollten, die Mark doch zuweilen nur mit 12, 11½ und 11 Loth verarbeiteten. Vergoldete Rosenspangen und Flitter wurden zwar dem Gewichte und der Versicherung nach richtig verkauft, späterhin aber die Mark nur 5 oder 5½ löthig befunden; auch bei der Vergoldung der Trinkgeschirre und der Silberwerke werde täglich großer Betrug verübt." Die Stadtobrigkeiten wurden deshalb angehalten, die Fälscher zu bestrafen und ihnen das Handwerk zu legen. Die Goldschmiede aber wollten sich dem nicht fügen, indem sie behaupteten, Gold und Silber lasse sich gar nicht rein aussieden. Die Betrügerei ging so weit, daß Messing für Gold und das Elektrum, Amber, Agtstein (Gold mit dem fünften Theil Silberzusatz) für reines Gold verkauft wurde. Wie jede Unredlichkeit zum Unsegen für ihren Urheber umschlägt, so war es auch hier. Die Polizei, im Kindesalter der Staatsrechtspflege, noch nicht getrennt von der Justiz, mischte sich immer mehr in die gewerblichen Angelegenheiten und zwar, beim Mangel staatswirthschaftlicher Grundsätze, so, daß ihre Maßnahmen selbst zum wirthschaftlichen Hemmschuh wurden. Die Sünde gebiert eben fortzeugend nur Böses. Um die abscheulichen Betrügereien der Goldschmiede zu verhindern, verbot man das Vergolden des Kupfers und Messings ganz. Der Kupferschmied Sebastian Lindenast in Nürnberg mußte es deshalb als eine ganz besondere Vergünstigung ansehen, daß Kaiser Karl V. ihm erlaubte, seine kunstvoll in Kupfer getriebenen Gefäße und Figuren zu vergolden, ein Privilegium, welches man indessen schon seinem Sohne Sebald verweigerte.

Nicht durch Lieferung guter Waaren, sondern durch Betrug suchten jetzt die Zünfte ihr Fortkommen zu sichern und die Zunfteinrichtungen dienten ihnen hierzu zum Deckmantel. Die Zunftehre, auf welche früher

so hohes Gewicht gelegt wurde, war somit schon zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts vollständig verschwunden.

An Sparen konnten und wollten die verarmten, sittlich und moralisch heruntergekommenen Zünftler nicht denken. Der Sorge für die Ihrigen entschlugen sich dieselben, indem sie auch nach dieser Richtung hin das Zunftwesen auszubeuten wußten. Es wurde nämlich zur Regel, das Gewerbe eines verstorbenen Genossen nur an deren Wittwen und Kinder zu vergeben. In der That blieb ihnen aber auch weiter nichts übrig, weil jeder Zweig des Handels und jedes Gewerbe sich zunftmäßig abschloß, und weil es den Kindern der Gewerbetreibenden nicht möglich war, auf andere Weise ein Unterkommen zu finden; stehende Heere gab es noch nicht, öffentliche Aemter auch nur in geringer Zahl und meistens nur für den Adel, und zu Erwerbung von ländlichem Grundbesitz fehlte es den Gewerbetreibenden an Geld.

Die Folge dieses Systems war bald die Ueberfüllung der Gewerbe. Man erlaubte deshalb jedem Meister nur einen Sohn in sein Gewerbe treten zu lassen und beging damit eine neue Ungerechtigkeit, indem man den alten Vater, wenn dieser einzige Sohn starb, im Alter ohne Stütze ließ und seine übrigen Söhne zwang, in anderen Gewerben zeitlebens als Gesellen zu dienen, sofern sich hierzu Gelegenheit fand, was häufig nicht der Fall war, weil viele Zünfte blos die Söhne ihrer Gewerbsgenossen in ihre Werkstatt nehmen durften.

Ging das Geschäft eines verstorbenen Meisters auf dessen Wittwe und Töchter über, so trat der Fall häufig ein, daß junge, kräftige Männer, alte, kränkliche oder doch solche Personen des andern Geschlechts heiratheten, zu denen sie sich nicht aus Liebe, sondern aus bloßem Eigennutzes hingezogen fühlten. Auf diese Weise wurde die gute Sitte und die Sittlichkeit auf's tiefste untergraben; man erzeugte eine schwächliche Nachkommenschaft und zerstörte somit Glück und Lebenskraft des Bürgerstandes. Bei vielen Gewerben war die Heirath einer Wittwe oder Meisterstochter der einzige Weg, um zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu gelangen.

Am tollsten war die Gewohnheit, jeden angehenden Meister zu verpflichten, vor oder nach Erlangung des Meisterrechts sich zu verheirathen. Diese Gewohnheit wurde in manchen Ländern sogar zum geschriebenen Gesetz. Die Handwerksordnungen der Tuchmacher, Weber und Sattler in Würtemberg z. B. untersagten geradezu den Betrieb des Gewerbes im ledigen Stande, und die Rothgerberzunft zu Kirchhain verbot in den Jahren 1712 und 1716 einem Meister wiederholt „den Betrieb seines Handwerks, in so lange er sich im ledigen Stande befinde."

Einem solchen unfreiwilligen Heirathskandidaten wurde übrigens, um das Maaß der Unfreiheit voll zu machen, erst dann, wenn es in der eigenen Zunft keine Wittwe oder keine Meisterstochter mehr gab, oder diese nicht geneigt waren, auf die sich darbietende Partie einzugehen, gestattet, sich eine Lebensgefährtin aus einer andern Zunft zu wählen, ein Fall, der indessen sehr selten vorkam, weil eine Wittwe oder Meisterstochter, welche einen solchen Heiraths-

antrag zurückwies, eines jeden weiteren Antrags verlustig ging. In Nürnberg wurde dieser Gebrauch bis in dieses Jahrhundert aufrecht erhalten.

So lange der Gewerbestand wohlhabend, fleißig und geschickt war, und so lange die Zünfte ihr Thun und Treiben auf das Prinzip der Ehre zurückführten, so lange dienten die Zusammenkünfte der Gewerbetreibenden beim Mangel einer öffentlichen, wirksamen Polizei, zur Aufrechthaltung der Zunftordnung, zur Vervollkommnung in der Wehrfähigkeit und Wehrbereitschaft, zur Uebung im Gehorsam und zur Stärkung, nach Erfüllung heiliger Pflichten, im Genusse eines Mahles, das nie die Schranken des Anstands überschritt. Mit dem Verfall der Zünfte arteten diese Zusammenkünfte indessen in reine Trinkgelage aus, in denen in der Hauptsache nur Komplotte angezettelt und eigennützige Pläne gegen die Obrigkeit, gegen geschickte und fleißige Meister und Gesellen und gegen die übrigen Glieder der bürgerlichen Gesellschaft geschmiedet wurden. Die tollsten, habgierigsten und großmäuligsten Zunftglieder genossen bei derartigen Gelegenheiten das meiste Ansehen und verführten die übrigen Meister zu unbesonnenen Beschlüssen und unmäßigem Genuß. Man setzte Strafen für Vergehen und Uebertretungen fest, die häufig in der bloßen Einbildung beruhten, oder nur im Zuwiderhandeln gegen grasse Vorurtheile, unsinnige Gewohnheiten und mißbräuchliche Satzungen aller Art bestanden. Der Ertrag solcher Strafen wurde nicht etwa zu nützlichen Zwecken, sondern lediglich zum Versaufen verwandt. In derartigen Zusammenkünften konnten Geist, Herz und Verstand der Gewerbetreibenden keine Nahrung finden; sie dienten vielmehr nur dazu, den Zunftgenossen, durch ihre häufige Wiederkehr, Gelegenheit zu geben, sich von ihren Berufsgeschäften und den guten Sitten zu entfernen und dieselben einer vernünftigen Denk- und Handlungsweise zu entfremden.

Das Meisterstück, sonst der Prüfstein der Tüchtigkeit und Würdigkeit, war jetzt weiter nichts, als das Mittel, jungen Gewerbetreibenden die Niederlassung zu erschweren, das Korporationsvermögen durch hohe Aufnahmegebühren zu vermehren und den Zunftmeistern, auf Rechnung des angehenden Meisters, Gelegenheit zu allerlei Belustigungen und Schmausereien zu geben. Die Probearbeit war im Laufe der Zeit zur Handhabe der Selbstsucht geworden. Bei manchen Zünften war sie weiter nichts, als eine ganz leere, aber kostspielige Förmlichkeit. So z. B. mußten die Müller als Meisterstück ein Sechseck vorzeichnen, eine Aufgabe, die jeder Schulknabe lösen kann. Eine Menge von Zünften war übrigens von Haus aus weiter nichts als die Ausgeburt der Zunftsucht.

Dahin gehörten unter anderen:

die Barbierzunft, welche die Wundarzneikunde im weitesten Sinne des Wortes trieb und, zum Nachtheil für das Publikum, die Wundärzte zünftig machte und so die leidende Menschheit in die Hände bloßer Bartputzer lieferte, dagegen die tüchtige Bildung geschickter Chirurgen verhinderte.

In Danzig mußten diejenigen, welche sich als Barbiere niederlassen wollten, in des Aeltermanns Hause zwischen dem Quatembertage, wo sie sich gemeldet,

bis zu dem Tage, wo sie in die Zunft aufgenommen sein wollten, anfertigen: „das Pflaster gratia Dei, ein Graupflaster „unguentum fuscum," eine „Leschung und ein Beinpulver von jedem wenigstens ein Pfund;" dazu sollten sie schleifen und wetzen können, was zum Handwerk gehört, verstehen sie es nicht, so sollen sie noch ein Vierteljahr wandern und besser lernen; andernfalls (d. h., wenn sie nichts gelernt hatten) zahlen sie 1 Mark zum Seelgeräth." Die Gewerksordnung bestimmte ferner „der Meister, zu dem der Verwundete kommt, soll ihn mit ganzer Treue behandeln, wenn er gegen den Meister Mißtrauen hegt, so soll man die Aelterleute herbeiholen, die dem Verwundeten mit gutem Rathe beistehen sollen." Um das Publikum doch wenigstens einigermaßen sicher zu stellen, bestimmte jene Ordnung ferner: „Kein Meister soll Hand, Fuß oder ein Glied abschneiden, ohne daß die Aelterleute es auf sich nehmen, für ihn zu zeugen, daß die Amputation nothwendig gewesen sei."

„Die Steinschneider und Augenärzte, die außer ihrer Kunst auch Wunden heilen wollen," hieß es weiter, „müssen, wenn sie es länger als einen Monat betreiben wollen, in's Gewerk aufgenommen werden, desgleichen sollen die weynburner (Branntweinverkäufer), niemand verbinden, wenn sie nicht Werkgenossen sind und keine Salbe verkaufen, die nicht von den Aelterleuten untersucht ist."

Dahin gehört ferner:

die Müllerzunft, weil deren Handwerk so einfach ist, daß es ein Mann mit gesundem Menschenverstande in einer Woche recht füglich erlernen kann; —

die Schäferzunft, weil ein Schäfer gar kein Handwerker ist, und die Ausübung der Thierarzneikunde durch sie, gebildete Personen abhielt, sich derselben zu widmen; —

die Krämerzunft, weil deren Genossen Handel, aber kein Gewerbe betrieben; —

und endlich

die Leineweberzunft, weil die Leineweberei überwiegend ein landwirthschaftliches Nebengewerbe war.

Conde de Campomanes, ein gelehrter spanischer Schriftsteller, urtheilte in seiner „Education popular" über die Müllerzünfte ganz richtig so: „eine Müllerzunft und andere dergleichen Handwerke, welche keines Unterrichts künstlicher Handgriffe bedürfen, ist eine zwecklose Korporation und ohne allen Nutzen, und die Bildung einer eigenen Zunft für Handwerksgenossen, die umher zerstreut sind, und in verschiedenen Orten wohnen, bringt einen andren unerträglichen Schaden."

Essen und Trinken war die Hauptsache bei allen Meisterprüfungen.

So kläglich, wie das Thun und Treiben der Zunftmeister beschaffen, so erbärmlich war auch das der Gesellen, deren Verbindungen überall da rechtliche Existenz genossen, wo die Zünfte selbst nur untergeordnete politische Rechte besaßen, z. B. in Danzig, vielleicht um den Gewerbestand hierfür zu entschädigen. In weit älteren Städten gelangten die Gesellenvereine erst später,

und nachdem die Zünfte wieder in ein untergeordnetes Verhältniß zur Obrigkeit gekommen waren, in den Besitz von Vereinsstatuten. Das kam daher, weil die Zünfte, so lange sie selbst im Besitze autonomischer Befugnisse waren, sich sträubten, ihr Ansehen und ihren Einfluß dadurch zu schmälern, daß sie die Gesellenverbindungen als selbstständig ansahen und die Einheit der gewerblichen Genossenschaft störten. Sobald aber die Zünfte in größere Abhängigkeit zur Obrigkeit gerathen waren, erkannte letztere sehr wohl, wie dieses Verhältniß noch mehr zu Ungunsten der Zünfte sich gestalten mußte, wenn die Gesellen aus dem unmittelbaren Zunftverbande ausschieden, und das Handwerk dadurch numerisch schwächer wurde. Die Meisterschaft war jetzt so gedrückt, daß sie sich der Konstituirung solcher Verbindungen und der Bestätigung durch die Obrigkeit nicht mehr widersetzte, schon aus dem Grunde, weil sie sonst befürchten mußte, daß sie gescholten werden würde, eine Unsitte, auf die wir weiter unten ausführlicher zu sprechen kommen werden. In Zittau z. B. geschah dies im Jahre 1687. Die Tuchmachergesellen verließen die Stadt und das Handwerk gerieth dadurch in Verfall. Die gedrückten Handwerksmeister, abhängig von der Obrigkeit und abhängig von den Gesellen, wählten deshalb unter zwei Uebeln das kleinste und willigten, um nicht ganz ruinirt zu werden, in die Bildung von G e s e l l e n v e r b i n d u n g e n. In Iglau bildete sich, im Jahre 1669, eine Tuchknappenbrüderschaft, deren Artikel wir unter Nr. 3 der Anlagen folgen lassen, um ein Bild von dem gesetzlichen Fundament zu gewinnen, auf dem sich der Gesellenstand in jener Zeit bewegte.

Diese Statuten, eigentlich, wie Werner ganz richtig bemerkt, der Disziplinarkodex der Tuchknappen, beweisen, daß die Gesellenvereine schon in dieser Geschichtsperiode rechtlich weniger gewerbliche und religiöse, als vielmehr überwiegend soziale Zwecke verfolgten. Da sie dies nun nicht mehr hinter dem Rücken der Obrigkeit, wie bis dahin unzweifelhaft geschehen war, sondern auf den Grund der von derselben genehmigten Statuten, also auf gesetzlicher Grundlage thaten, so war mit einem solchen Akte, der den unselbstständigen Arbeitern naturgemäß das Gefühl der Zusammengehörigkeit und Selbstständigkeit verleihen mußte, der erste Schritt zur Bildung eines neuen Standes gewonnen, den wir in der Gegenwart den vierten nennen, eines Standes, welcher sein Vorhandensein bereits in geräuschvoller Weise an den Tag gelegt hatte, der aber seine volle Berechtigung überall erst da gewinnt, wo der Gewerbestand die Fesseln des Zunftthums vollständig abgestreift hat, der also ein Interesse dafür hat, daß Letzteres geschieht. Dieser neue Stand befindet sich deshalb auch im natürlichen Gegensatze zum Zunftthum, dessen innerstes Wesen mit dem Rechte eines freien Arbeiters im Widerspruche steht, ein Widerspruch, der erst durch das Prinzip der Gewerbefreiheit gelöst wird, welche Meister und Gesellen in freie Arbeiter verwandelt. Die Glieder des Gesellenstandes gingen zwar aus der Zahl der Lehrlinge hervor, wurden dabei aber nicht ohne Weiteres, nachdem sie den Beweis der Fähigkeit geliefert hatten, Mitglieder des Gesellenvereins, sondern, wie Artikel 20 der vorgedachten Statuten ergiebt, erst durch die Einschreibung in

das Knappenbuch. In diesem Akte spricht sich rechtlich der Gegensatz zwischen Meister und Gesellen, zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer am schärfsten aus.

Bei mehreren solchen Gesellenverbindungen erfolgte die Aufnahme in Gegenwart von jungen Mädchen aus dem Gewerbestande, welche den Namen „Kranzjungfrauen" führten, und zwar deshalb, weil sie nach der Aufnahme-Ceremonie dem Junggesellen den Gesellenkranz aufsetzten. In früherer Zeit, in der ein solches Fest mit dem nöthigen Anstande gefeiert wurde, war das eine schöne, löbliche Sitte. Der ursprüngliche Ernst, mit dem diese Handlung vor sich ging, und der gezügelte Frohsinn, welcher dabei herrschte, hatte sich indessen nach und nach verwischt. Nicht selten verwandelten sich derartige Feierlichkeiten in ebenso lächerliche als abgeschmackte, sogar unsittliche Scenen, welche das Zartgefühl keuscher Mädchen beleidigten, und selbst den männlichen Theilnehmern in dem Grade zuwider waren, daß sich die ganze Gewohnheit von selbst auflöste.

Eine fernere Unsitte bestand darin, daß Lehrlinge, welche ausgeschrieben oder zu Gesellen gemacht worden waren, wenn sie an einem fremden Orte ankamen, bei der Zusammenkunft der Gesellen einen sogenannten Schauer trinken mußten, d. h., sie waren verpflichtet, einen Becher von Zinn oder Silber, der mit zwei Quart Bier nebst Pfeffer und anderen Gewürzen gefüllt war, in drei Zügen, unter Zuziehung eines andern Gesellen, zum Willkommen auszutrinken. Konnten sie das nicht, so mußten sie eine Geldstrafe in die Gesellenlade einzahlen.

Hatte ein Lehrjunge sich während der Lehrzeit gegen die Gesellen nicht anständig genug betragen, so war die Aufnahme desselben in den Gesellenverein jedesmal mit Mißhandlungen begleitet.

Der Geist der alten deutschen Verbrüderung in Zucht und Ehre, zur Erreichung gerechtfertigter Zwecke, war jetzt völlig verschwunden. Während der Geselle in der Blüthezeit des Zunftthums, als Zeichen der persönlichen Freiheit, bei feierlichen Gelegenheiten einen Degen tragen durfte, fand derselbe jetzt eine Ehre darin, den jungen Genossen am Verbrüderungstage mit Ohrfeigen zu traktiren, und mit dem Stocke, dem Symbol der Knechtschaft, zu prügeln. Solche Festtage, die jedesmal mit Tanz und Schwelgerei gefeiert wurden, und jährlich zu verschiedenen Malen stattfanden, währten halbe, oft auch ganze Wochen, und gaben häufig Veranlassung zu den widrigsten Zänkereien und blutigsten Schlägereien. Mit allen diesen Unsitten wurde der neue Geselle bei seiner Aufnahme bekannt gemacht, und die Rolle, welche ihm als jungen Gesellen, Junggesellen, zugetheilt wurde, bestand oft nur darin, dafür Sorge zu tragen, daß die Gläser seiner älteren, überdurstigen Genossen, immer gefüllt waren. Kein Geselle durfte, bei Strafe, den Schauplatz so wüsten Treibens früher verlassen, und in seine friedliche Werkstatt zurückkehren, bevor es nicht dem Altgesellen der Brüderschaft, weiter nichts, als ein wüster Tyrann unter seinen Saufgenossen, ermüdet vom Uebermaße des Genusses, beliebte, die Festlichkeit für geschlossen zu erklären, und die ruhende Arbeit wieder aufzunehmen. Gewöhnlich waren gewissenlose und eigennützige Herbergsväter, bei deren Auswahl

nicht immer mit der gehörigen Vorsicht verfahren wurde, sowie alte, lüderliche Gesellen, die, arbeitsscheu und arbeitslos, Jahr aus Jahr ein auf der Herberge hausten, und von dem Erwerbe ihrer fleißigeren Brüder lebten, die geheimen Urheber dieser maßlosen Schwelgereien, deren Folgen nicht selten für das ganze Leben der Gewerbetreibenden nachtheilig wurden. Oft war die frühzeitige Theilnahme eines vielleicht ohnehin schwächlichen Jünglings an so ungeregelten und ungezügelten Gelagen, die Ursache lebenslänglichen Siechthums, und ergab sich derselbe überdies mehr oder weniger groben sinnlichen Genüssen, so grub er sich selbst unausbleiblich ein frühes Grab, und raubte seinen bekümmerten Eltern die Stütze ihres Alters, und seinen trauernden Geschwistern den Helfer und Berather.

An die großen Schwelgetage reihten sich im Laufe des Jahres die sogenannten „blauen Montage“ oder „Freßmontage“, deren Feier oft schon des Morgens, in der Regel aber des Mittags begann, und regelmäßig erst in der Nacht endigte. War an den Montagen die Mittagszeit gekommen, so legte der Geselle die Arbeit nieder und feierte, schwärmte oder schwelgte, mochte der Meister seiner Hilfe noch so dringend bedürfen. Lieber entheiligte er den Sonntag durch Arbeit, ehe er der Feier des blauen Montags entsagte, deren Entstehung von Ortloff so erklärt wird: „In den Fasten wurden die meisten deutschen Kirchen blau ausgeschmückt. Zu eben dieser Zeit fingen die Gewerbetreibenden an, die Fasten über den Montag in Schwelgereien aller Art zu verbringen, und führten das Sprichwort ein: „Heute ist blauer Freßmontag.“ Die Erlaubniß, welche die Gesellen in der Fastenzeit bekamen, nahmen sie sich im Laufe der Zeit auch an den übrigen Montagen. Albrecht meint, dieser Mißbrauch verdanke sein Entstehen denjenigen Handwerkern, welche, wie die Schneider und Schuster, am Sonntage in der Regel bis zur Mittagszeit arbeiten müßen, um die im Laufe der Woche liegen gebliebenen Stücke, welche am Nachmittage des Sonntags gebraucht werden, zu vollenden. Zur Entschädigung für diese Sonntagsarbeit und die Einbuße der zur Erholung bestimmten Zeit, benutzten dann solche Gesellen den Montag, und die Gesellen anderer Gewerbe folgten diesem Beispiele. Schon in der frühesten Zeit artete dieser Brauch so aus, daß zu dessen Abstellung allgemeine Reichsverfügungen erlassen wurden, die das Uebel zwar zeitweise verminderten, aber doch nicht ganz vertilgen konnten. Es hat sich bis auf den heutigen Tag, wenn auch angeweht vom Geiste der Civilisation, und deshalb in milderer Form erhalten.

Eine fernere abscheuliche Unsitte war die, daß man ein wahres oder vermeintliches Vergehen eines Meisters oder Gesellen, namentlich aber die einem Gesellen vom Meister, von der Meisterfrau oder der Obrigkeit zugefügte persönliche Beleidigung als eine allgemeine Ehrensache der verwandten oder nicht verwandten gesammten Gesellenschaft ansah oder behandelte. Glaubte die Gesellenschaft, das Handwerksceremoniell sei von einem Orte nicht beobachtet, oder die Handwerksgerechtsame seien gekränkt worden, oder trat man derselben in der Feier des blauen Montags, oder in anderen Unsitten entgegen, dann erklärte sie

den oder die betreffenden Gesellen oder Meister für unehrlich oder unredlich, d. h., für handwerksunfähig. In einzelnen Fällen konnten sich solche Gesellen oder Meister mit der Gesellenschaft abfinden (abwaschen nannte man dies). Ein solcher Fall lag vor, wenn ein Gewerbetreibender mit einer Geschwächten aus einem Glase getrunken hatte. Fand sich der Betreffende in üblicher Weise ab, dann wurde er wieder für redlich, d. h., zunftfähig gehalten. Wollte er sich aber nicht abfinden, oder konnte er dies nicht, ein Fall, der z. B. eintrat, wenn er einen Hund oder eine Katze todt geworfen hatte, dann wurde er gescholten. War ein Meister gescholten, so durfte kein Geselle bei ihm arbeiten, er durfte in den genossenschaftlichen Zusammenkünften nicht mehr erscheinen, und auf dem Markte durfte er nicht neben den übrigen Meistern sitzen, vielmehr mußte er mehrere Schritte von denselben entfernt seine Waaren feil halten, u. s. w. War ein Geselle gescholten, so mußte er die Arbeit verlassen, und kein anderer Geselle durfte neben ihm arbeiten. Wollte er sein Gewerbe an einem andern Orte treiben, so wurde er aufgetrieben, d. h., er wurde durch Briefe überall hin verfolgt, wohin er sich wenden wollte oder konnte, oder wirklich wandte; sein Name wurde an die schwarze Tafel geschrieben u. s. f. Schützte aber die Zunft oder die Obrigkeit einen unredlichen Meister oder Gesellen, so erregte die Gesellenschaft einen Aufstand, d. h., sämmtliche Gesellen stellten die Arbeit ein, und versuchten zunächst hierdurch sich strenge Genugthuung zu verschaffen. Dieselbe Maßregel wandten die Gesellen an, um sich höheren Arbeits-, Tage- oder Wochenlohn zu erzwingen. Wurde der Gesellenschaft die verlangte Genugthuung nicht zu Theil, und mißlang eine Ausgleichung wegen der häufig unverschämten Forderungen der Gesellen, so verließen diese die ihnen verhaßt gewordene Stadt, und schalten die ganze Ortszunft. In einem solchen Orte durfte dann kein reisender Geselle, bei Strafe des Ausschlusses von jeder Gemeinschaft mit seinen Genossen, zusprechen, oder bei einem Meister der gescholtenen Zunft in anderen Städten, Arbeit nehmen, und zwar so lange, bis durch anderweite, oft diplomatisch gepflogene Verhandlungen und Unterhandlungen mit den Gesellenschaften der großen Städte, der Streit zur Zufriedenheit der eigentlichen Ruhestörer ausgeglichen und beseitigt war. Durch eine solche, oft mit vieler Umsicht und Konsequenz durchgeführte Maßregel wurden die Meister einer Zunft mitunter in nicht geringe Verlegenheit gesetzt, in ihrem Wirthschaftsbetriebe gestört und in ihrem Arbeitsverdienste beeinträchtigt. Daß auch das Publikum darunter litt, leuchtet von selbst ein. Die Meister und Zünfte waren deshalb, in der gerechten Besorgniß, ihre Gesellen zu verlieren, und an deren Stelle keine anderen wieder zu bekommen, nicht selten gezwungen, nachzugeben und in eine Ausgleichung zu willigen, die mit ihrer Würde und ihrem Ansehen unverträglich, und mit der gesetzlichen Ordnung unvereinbar war.

Vor allen Dingen wurde die Privatpolizei, welche die Zünfte im Zeitalter der Selbsthilfe, beim drückenden Mangel der öffentlichen Rechtspflege, häufig eigenmächtig, aber zum Heile des Ganzen, kräftig zu handhaben gewußt hatten, vollständig lahm gelegt. Dieser Mangel machte sich im inneren gewerblichen,

wie im Gesellschaftsleben jetzt um so fühlbarer, je weniger es bis dahin gelungen war, die mit dem fortschreitenden Verfall des ganzen Gewerbewesens immer stärker zu Tage tretenden Mißbräuche abzustellen. Schon in dem Reichstagsabschiede vom Jahre 1594, heißt es, Titel 125, in dieser Beziehung:

„es wäre an vielen Orten die Unordnung eingerissen, daß kein Handwerksmeister Jemandem, dem vorher ein anderer Meister gearbeitet, mehr für Geld arbeiten wollte, wenn er gleich dem abgedankten Meister nichts schuldig geblieben wäre. Die Gesellen schalten zugleich einen solchen Meister, und hielten andere Gesellen von ihm, daß oft das Handwerk ohne Gesellen bleiben mußte. Etliche muthwillige Gesellen trieben andere ohne Ursache auf, forderten sie und die Meister vor ihre Zunft, belegten sie mit Strafen, und trieben die Handwerksgesellen um. In etlichen Städten hätten die Handwerksmeister eine neue Innung errichtet und verordnet, daß die Lehrjungen in 3—4 Jahren auslernen sollten. Sie wollten nun die Meister, die nach dem älteren Handwerksgebrauch das Meisterrecht gewonnen hätten, tadeln, und auch die vorherigen Gesellen schelten und austreiben, und sie nöthigen, entweder nochmals zu lernen, oder sich von den neuen Innungsmeistern strafen zu lassen. All dieser Unfug sollte hiermit bei den geschenkten und ungeschenkten Handwerkern abgestellt sein."

Die Reichsgesetze waren indessen schon damals nicht im Stande gewesen, den ganzen Unfug abzustellen. Um so greller traten die Handwerkermißbräuche im Laufe und nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges hervor, nachdem die Zünfte ihres Glanzes, ihres Reichthums, ihres Ansehens und aller ihrer Wohlstandsquellen verlustig gegangen und in Folge dessen, wirthschaftlich sozial und sittlich gefallen waren.

Sechster Abschnitt.

Vollständiges Darniederliegen der Gewerbe unter der Herrschaft des Zunftzwanges.

(In der zweiten Hälfte des siebenzehnten bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts.)

Erstes Kapitel.

Das Merkantilsystem.

Verlangen nach Aufhebung der Zünfte in Baiern und Bremen. Veränderte staatswirthschaftliche Ansichten: in Frankreich. Sully, Colbert und deren Lehre: das Merkantilsystem Errichtung von Fabriken und Manufakturen. Hebung der materiellen Lage Frankreichs. Einfluß des Merkantilsystems auf die Staatswirthschaft in Brandenburg, Preußen und in Hessen. Hebung in beiden Ländern durch Aufnahme der französischen Refugiés. Gewerbepolizeiliche Maßnahmen unter dem großen Kurfürsten. Irrthümer des Merkantilsystems.

Der Verfall der Zünfte, den wir in seinen Ursachen und seinen Wirkungen im vorhergehenden Abschnitt verfolgt haben, trat vor, während und nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges so grell zu Tage, daß schon damals einzelne Stimmen laut wurden, welche die gänzliche **Aufhebung der Zünfte empfahlen**. So z. B. der Hofrath zu München, welcher etwa um das Jahr 1615 darauf antrug, das gesammte Zunftwesen in **Baiern** aufzuheben, weil es verderblich und ohne Nutzen sei, und ganz unnöthigen Aufwand verursache. Darauf geschah indeß weiter nichts, als daß die Abschaffung der Zunftmißbräuche angeordnet wurde. In **Bremen** hatte der Freimeister dem Schuhmachergewerbe einen solchen Aufschwung gegeben, und der Vortheil, welcher der Wehr- und Steuerkraft der Stadt hieraus erwuchs, war so in die Augen springend, daß, bereits 1624, im Rathe die Frage angeregt wurde: ob es nicht räthlich sei, alle Aemter aufzulösen? Die Mehrheit der Rathsglieder verneinte diese Frage zwar, der Rath traf indessen in der Neustadt Anordnungen, welche darthun, wie er sich von einer weiteren Ausdehnung des Zunftwesens, die von anderer Seite angeregt worden war, keinen Nutzen für das gemeine Wohl verspreche. In den Artikeln, welche der Rath im Jahre 1643 für die Ansiedler in der Neustadt publizirte, erleichterte er die Ansiedelung wesentlich, und fügte die Bemerkung hinzu, „daß die Unpfehlbare erfahrung bezeuge, daß wenn die Commercia nicht gehemmet oder in Gewisse Gleichsam Monopolische Schranken eingeschlossen, sondern franc und frey gelassen werden, daß sie desto mehr floriren und zunehmen." Oxenstierna, Gustav Adolf's kluger Kanzler, hatte in

jener Zeit ebenfalls volle Einsicht in die Schädlichkeit des Zunftwesens. Er sprach sich darüber in einem am 8. Okt. 1633 aus Frankfurt an den Reichsschatzmeister gerichteten Schreiben aus, und sagte am Schlusse desselben, daß die Städte dadurch nicht wachsen, „daß ein Mann, zwei oder drei, allein Nahrung haben und den Kauf bestimmen, wie es ihnen selbst gelüstet, sondern daß es von der Menge des Volkes und dem Konkurs abhänge, und von da auf die Glieder der Stadt derivire." Auch auf dem Reichstage vom Jahre 1672 erhoben sich einzelne Stände, welche die Aufhebung der Zünfte, als einer veralteten Einrichtung, verlangten, die den Forderungen der Zeit hinderlich sei. Die Feinde des Zunftthums drangen zwar damals mit ihren Forderungen nicht durch, und es geschah zur gänzlichen Aufhebung der Zünfte direkt noch nichts, wohl aber machten sich die jetzt zu Souverainen erstarkten Landesherren staatswirthschaftliche Ansichten zu eigen, welche indirekt das Zunftthum immer mehr beschränkten. Jene Ansichten tauchten zuerst in Frankreich auf, erwiesen sich dort als ersprießlich, und theilten sich auch Deutschland mit. Dort hatte man schon in den ältesten Zeiten den Grundsatz aufgestellt: das Recht, zu arbeiten, sei ein freies, königliches. Deshalb ertheilten die Könige die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe. Nachdem man von der Natural- zur Geldwirthschaft übergegangen war, verkauften die Könige dergleichen Freiheiten, und schufen sich hierdurch eine Einnahmequelle. Man sah es deshalb gern, wenn sich immer neue Zünfte bildeten. Wie theuer die hierzu nothwendige Erlaubniß manchmal bezahlt werden mußte, kann man daraus entnehmen, daß die Ausrufer alter Eisenwaaren in Paris für die Erlangung des Zunftrechts 3,000 Livres bezahlen mußten. Dafür erhielten die Zünfte das Recht, Schulden zu machen, so viel sie wollten. Um diese zu decken, wurden die Aufnahmegebühren enorm hoch gestellt. Aeußere verheerende, innere Religions- und Bürgerkriege erforderten in Frankreich von jeher einen großen Geldaufwand, besonders seitdem die Könige die Regierungsform in eine reine Autokratie umzuwandeln und ihren Thron mit Macht und Glanz zu umgeben suchten. Dieses Streben verfolgte zuerst Heinrich IV. mit voller Konsequenz, und Ludwig XIV. so, daß derselbe zuletzt mit Recht sagen konnte: „l'état c'est moi!" (Ich bin der Staat). Die erste und größte Sorge dieser Könige war die Herstellung eines geordneten Haushalts. Diese Sorge lenkte ihre Aufmerksamkeit auf den Handels- und Gewerbebetrieb, von dessen Hebung sie sich die Erhöhung des Volkswohlstandes und die Vermehrung der Staatseinkünfte versprachen. Die Mittel und Wege, dies zu erreichen, kannte man indessen noch nicht. Denn wenn auch bereits die griechischen Philosophen Xenophon (gestorben 356 v. Chr.), der würdigste Schüler des Sokrates, und Aristoteles (gestorben 322 v. Chr.), Platon's vornehmster Jünger, ersterer in seinen Gesprächen, letzterer im ersten Buche seiner Politik, und von den Römern vorzugsweise Cicero, einzelne Gegenstände der Staatswirthschaft, namentlich die Grundbegriffe derselben richtig aufgefaßt, und im Mittelalter Thomas von Aquino (gestorben 1274), die Ansichten des Aristoteles einer tiefer gehenden Untersuchung gewürdigt hatte; in einen näheren Zusammenhang waren diese

Ideen doch noch nicht gebracht worden, noch weniger hatte Jemand daran gedacht, daraus ein staats- und volkswirthschaftliches System zu bilden. Im Mittelalter hatten nur die blühenden Handelsstädte nach bestimmten Grundsätzen gewirthschaftet; dieselben ließen sich indessen, so sehr sie sich auch in den engen Grenzen solcher Gemeinwesen bewährt hatten, nicht ohne Weiteres auf große Staatsgesellschaften übertragen. Die Finanznoth war übrigens damals in allen Staaten, und namentlich auch in den deutschen Ländern, groß. Deshalb fingen einsichtsvolle Staatsmänner in Frankreich und in Deutschland an, die Verwaltung nach wissenschaftlich erforschten Grundsätzen zu leiten. Die Anstrengungen, welche zu dem Ende gemacht wurden, waren in Frankreich übrigens größer, als in den deutschen Ländern, weil dort auch die Noth empfindlicher war. Die Sehnsucht nach Ruhe und Ordnung verschaffte Heinrich IV. und Ludwig XIV. unter den edelsten, besten und klügsten ihres Volkes Anhänger, welche sie in dem Streben unterstützten, den Staatshaushalt zu ordnen. Auf diese Weise kam es, daß Frankreich die Heimath von Männern wurde, deren Ansicht zuerst helleres Licht in die wirthschaftliche Finsterniß jener Zeit brachte. Die vornehmste Stelle unter denselben nimmt Colbert ein, dem indessen Maximilian von Béthune, Marquis von Rosny, späterhin Herzog von Sully, geboren 1560, gestorben 1641, den Weg bahnte. Derselbe leitete, von Heinrich IV. an die Spitze der Verwaltung gestellt, von 1597—1641, die französische Staatswirthschaft mit dem größten Geschick. Die öffentliche Schuld Frankreichs hatte die für jene Zeit enorme Höhe von 300 Mill. Livres erreicht. Das ganze Finanzwesen befand sich in der heillosesten Verwirrung. Räuberische Finanzpächter und untreue Beamte saugten das arme Volk aus. Ackerbau, Handel und Gewerbe lagen gänzlich darnieder. Den rastlosen Bemühungen Rosny's gelang es, eine durchgreifende Ordnung in das Chaos der Finanzen zu bringen. Bei dem Tode Heinrich's IV., 1610, war die Schuld nicht nur vollständig getilgt, sondern auch ein Staatsschatz von 42 Mill. Livres aufgehäuft. Das national-ökonomische Prinzip, dem Sully die glänzenden Erfolge seiner Finanzthätigkeit verdankte, war zwar einseitig, aber den damaligen Zuständen angemessen. Sully hielt den Landbau für die Hauptquelle des Volkswohlstandes. Von dieser Anschauung ausgehend, richtete er sein ganzes Streben dahin, diesen Zweig der Produktion möglichst empor zu bringen, was bei dem elenden Zustande, in dem sich die Landwirthschaft in Frankreich, in Folge endloser Kriege, harter Frohndienste und scheuslicher Bedrückungen, befand, doppelt nothwendig war. „Jeder Bauer soll des Sonntags sein Huhn im Topfe haben" — das wollte Heinrich IV. und sein Rathgeber, welcher den Landbau von manchen Lasten befreite, im Jahre 1601 den Getreidehandel vollständig frei gab, und die Betriebsamkeit im ganzen Lande hob. Die vielen Schwierigkeiten, mit denen Sully zu kämpfen hatte, gestatteten ihm nicht, seine Ansichten und Erfahrungen vielseitig zu entwickeln, und in Ausführung zu bringen. Nach ähnlichen Grundsätzen, wie Sully, wirthschaftete übrigens Kurfürst August von Sachsen. Sully ist vielleicht weiter nichts als der Nachahmer des eben genannten Fürsten. Mag dem sein, wie ihm will, zu einer

systematischen Ausbildung ihrer Grundsätze gelangte keiner von Beiden, weil ihr Zeitalter noch nicht Empfänglichkeit genug für die politische Oekonomie besaß, und weil die großen weltgeschichtlichen Begebenheiten, in welche Deutschland und Frankreich verwickelt wurden, und die Folgen dieser erschütternden Ereignisse die Staatsmänner, die Gelehrten und das Volk nach ganz anderen Richtungen hin in Anspruch nahmen. Die Holländer hatten die Portugiesen vom Weltmarkte verdrängt, und die Engländer nahmen, wie wir bereits erfahren, daran ebenfalls Antheil. Die edlen Metalle strömten aus den Gold- und Silberbergwerken Amerikas massenhaft nach Europa, und erhöhten die Preise aller Dinge. Die Gewerbetreibenden zogen hiervon einen bedeutenden Gewinn, und wurden hierdurch zu einem umfänglicheren Geschäftsbetriebe angeregt. Nichts war unter solchen Umständen natürlicher, als daß man Gold und Silber, die edlen Metalle, als das wünschenswertheste sachliche Gut ansah. Durch seinen Besitz allein gedachte man reich, mächtig, irdisch glücklich zu werden. Das war aber ein Irrthum, in den die Bevölkerung verfiel, weil die sichtbare Steigerung des Gewerbefleißes und der zunehmende Wohlstand seine Wurzel vorzugsweise dem gewinnbringenden Handel mit Kolonialwaaren, dem regen Unternehmungsgeiste, den vermehrten Handelsverbindungen, und dem, durch neue Genüsse und Bedürfnisse verstärkten Erwerbseifer zuzuschreiben waren. Den auswärtigen Handel zu heben, das war die unter solchen Umständen völlig erklärliche volkswirthschaftliche Politik der Regierungen, und die Schriftsteller des sechszehnten, siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, zuerst Bodonius (gestorben 1598) in einer, 1586, in Paris erschienenen Schrift, unterstützten dieselben in deren Verfolgung, indem sie der Ansicht waren, daß der Handel das vornehmste Mittel sei, Reichthümer zu erlangen. Auf diese Weise bildeten sich allmälig gewisse volkswirthschaftliche Grundsätze, die man in ihrem Zusammenhange das Handels- oder Merkantilsystem nennt, weil es eine vorzugsweise Begünstigung des Handels vor den übrigen Erwerbszweigen bezweckte.

Zur Entwickelung dieses Systems trug vor allen Anderen Jean Baptiste Colbert, 1619 zu Rheims geboren, der Sohn eines reichen Kaufmanns, wesentlich bei. Derselbe hatte sich eine tüchtige Bildung und durch seine Reisen in die Hauptstädte Frankreichs umfassende industrielle und kommerzielle Kenntnisse erworben. Von Mazarin, unter Ludwig XIV., zum Staatsrath befördert, und von diesem auf dem Todtenbette, 1660, dem König selbst empfohlen, trat Colbert als Finanzminister mit dem Titel eines Generalkontroleurs der Finanzen, an die Stelle seines Protektors und an die Spitze der inzwischen wieder völlig zerrütteten Finanzverwaltung. Frankreich befand sich vollständig in der Hand wucherischer Generalpächter, die Domainen wurden verschleudert, die Staatskasse war vollständig erschöpft und die Staatseinnahmen schon zwei Jahr im Voraus verbraucht. Die Steuereinnahme war so wenig geregelt, daß von 90 Millionen, welche das Volk aufbringen mußte, kaum 40 Prozent in die Staatskasse gelangten. Die nächste organisatorische Thätigkeit Colbert's bestand in der Vereinfachung der Steuererhebung, in der Herbeiführung erheblicher Ersparnisse und

in der Verminderung der Steuern selbst. Nachdem er so eine gehörige Grundlage zu einer geordneten Staatsverwaltung geschaffen, entwickelte er nun sein wirthschaftliches System, um den maßlosen Anforderungen des üppigen Hofes genügen und die Kosten der Eroberungskriege des Königs bestreiten zu können, welche unter Anderm im westfälischen Frieden den Elsaß und den Sundgau Frankreich einverleibt, ihm den Besitz der Bisthümer Metz und Verdun gesichert, durch den Frieden von Nymwegen einen Theil von Flandern in seine Hände gebracht und, mitten im Frieden, es, am 30. Septbr. 1681, durch Verrath des katholischen Klerus, durch die Käuflichkeit hochbetrauter Rathsglieder, durch aristokratische Familienzwiste und durch den Kleinmuth des verarmten Gewerbestandes in den Besitz des herrlichen Straßburg gesetzt hatten. In Folge lebhafter Ermunterung und vermöge Unterstützungen aus Staatsmitteln rief Colbert in allen Theilen Frankreichs eine rege industrielle Thätigkeit hervor. Ueberall entstanden Fabriken und Manufakturen, d. h. Anstalten, welche sich damit beschäftigten, rohe oder bereits verarbeitete Erzeugnisse zum Absatz im Großen, ohne Bestellung, zu verfertigen. Die Regierung begünstigte dieselben deshalb vorzugsweise, weil die Handwerker, in der gewerblichen Thätigkeit durch das Zunftthum gefesselt und lediglich darauf angewiesen waren, tageweise, gegen Lohn zu arbeiten oder nur bestellte Waaren zu liefern und weil sie zum Handel nur kleine Waarenvorräthe halten konnten und durften. Die Fabriken und Manufakturen wurden mit mannigfachen Privilegien ausgestattet, namentlich wurden sie vom Anschluß an eine Zunft befreit. Das war der erste gewaltige Stoß, den die Zünfte bekamen, die man von jetzt an nur als ein Hinderniß zur schnelleren Erlangung des Reichthums ansah, weil die Freiheiten, welche den Fabriken zu Theil wurden, diese Anstalten schnell empor hoben. Das Letztere war der Fall mit den bereits unter Heinrich IV. angelegten Seidenfabriken zu Lyon und Tours, mit den Tuchfabriken zu Sedan, Abbeville u. s. w., mit den Strumpf- und Tapetenwirkereien, und mit den Spiegel- und anderen Fabriken. Gleichzeitig wurde der Handel, als Hebel des Gewerbefleißes, nach allen Seiten hin gefördert und zu dem Ende wurden Straßen und Wege verbessert, Kanäle gebaut, Freihäfen eröffnet, Ausfuhrprämien und Assekuranzkammern gestiftet, Handelsgesetze gegeben, Handelsgesellschaften errichtet, die Kolonien besser organisirt und neue Niederlassungen gegründet. Zum Schutz des Seehandels, welcher den Absatz französischer Waaren in andere Länder beförderte, wurde, 1662, eine Flotte von 60 Linienschiffen und 40 Fregatten in's Leben gerufen, die zwanzig Jahre später bereits auf 193 Kriegsfahrzeuge gestiegen war. Auf diese Weise förderte Colbert mit Einsicht, Eifer und Glück die materielle Blüthe und politische Bedeutung Frankreichs, dessen Weltherrschaft damals vielleicht sogar drohender war, als die Napoleon's I. In der Zeit von 1643 bis 1704 erlitten die französischen Heere nur eine beträchtliche Niederlage, unter Crequi, 1675. Auch finanziell war Frankreich unter Colbert der erste Staat Europas, welcher die angesehensten Staatsmänner, selbst Fürsten, und unter diesen den König von England, in seinem Sold hatte. Poesie, Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe hatte Colbert so gewinn-

bringend zu erwecken und zu steigern gewußt, daß Ludwig XIV. allen Launen eines durch nichts beschränkten Herrschers fröhnen konnte. Die Art und Weise, wie Colbert die Hilfsquellen des Landes öffnete, gesellte zu den Vortheilen, welche er erreichte, indessen doch auch manche Nachtheile. Die Einrichtung des Zollwesens, welche darauf berechnet war, dem Handel eine am meisten Geld einbringende Richtung zu geben, noch mehr aber die Unmasse von Verordnungen, welche zur Kontrole und genauen Aufrechthaltung aller aus diesem System entspringenden Finanz- und polizeilichen Maßregeln erlassen wurden, beengten doch die fortschreitende Entwickelung des Gewerbefleißes. Am meisten war es aber zu beklagen, daß die Landwirthschaft, die Sully vorzugsweise gepflegt hatte, unter den Bedrückungen welche sie, zu Gunsten anderer Gewerbe, erdulden mußte, in Verfall gerieth. Nichts desto weniger erzielte indessen Colbert durch seine Schöpfungen Epoche machende Resultate. Alle Staaten Europas blickten auf Frankreich, als den Musterstaat in der politischen Oekonomie, dessen Maximen sie nachahmten.

In Deutschland war es besonders Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg, schon von seinen Zeitgenossen der große Kurfürst genannt, dem es vorbehalten war, aus dem Jammer, der Noth und dem unsäglichen Elend des dreißigjährigen Krieges Brandenburg und das, seit 1618, damit vereinigte Preußen, unter Niederreißung des alten Staatsgebäudes, zu einem neuen Staate empor zu heben und dem verwüsteten Deutschland einen Mittelpunkt zu gewähren. Das Mittel hierzu fand der große Mann mit richtigem Blicke darin, die verschiedenartigen ihm untergebenen Länder zu einem einzigen, tüchtig geordneten und durchgebildeten Staatskörper zu verknüpfen, wodurch er der Gründer eines Staates mit selbstständigem Leben geworden ist. Bis zu seiner Zeit lag auch in Brandenburg die Sorge für die Beförderung des materiellen Wohlstandes, wie in den übrigen deutschen Ländern, fast ausschließlich den Zünften und den sonstigen Gewerbsgenossenschaften, sowie den einzelnen Stadtgemeinden ob. Dem Scharfblick Friedrich Wilhelm's, der es sich angelegen sein ließ, nach dem Abschluß des westfälischen Friedens, ein stehendes Heer zu bilden, um nicht, wie im dreißigjährigen Kriege, wehrlos den eindringenden Feinden preisgegeben zu sein, und der, Hand in Hand mit dieser Maßregel, danach trachtete, das zerrüttete Abgabenwesen seines Staates zu ordnen, mußte sich die Ansicht von selbst aufdrängen, daß die Erhaltung des Staatsganzen nur dann möglich sei, wenn Ackerbau, Handel und Gewerbe planmäßig gefördert würden. Dieser Aufgabe waren aber die Zünfte und sonstigen einzelnen Korporationen, welche ihr Gewerbe nach kaiserlichen oder landesherrlichen Privilegien und nach Statuten und Herkommen betrieben, nicht mehr gewachsen. Ebensowenig vermochten solche die wenigen Gewerbe, zu deren Betrieb der Bürgerbrief allein berechtigte, und die dem Zunftzwange nicht unterworfenen, auf den Grund persönlicher Privilegien betriebenen freien Künste zu lösen, was wir bereits im vorhergehenden Abschnitte erfahren haben. Der große Kurfürst übernahm deshalb die Lösung dieser Aufgabe selbst. Von diesem Augenblicke an

trat die Thätigkeit der gewerblichen Privatpolizei vollständig in den Hintergrund und ordnete sich der Leitung der Staatsregierung unter. Zunächst richtete Friedrich Wilhelm seine Sorge auf die Wiederbevölkerung seines Landes. Zu dem Ende regte er, durch die Edikte von 1667, 1669 und 1683, die Wiederherstellung wüster Stätten in Stadt- und Landgemeinden, unter Bewilligung besonderer Vortheile und zeitweiser Befreiung von Steuern und Gemeindelasten, an, und beförderte die Ansiedelung fremder Kolonisten, insbesondere die Aufnahme von Niederländern und solchen französischen Protestanten, welche Ludwig XIV. unter dem Einflusse des Ministers Louvois, des Jesuiten Lachaise, des Kanzlers Letellier und seiner Maitresse Maintenon, anfangs durch Beschränkung und endlich, im Jahre 1685, durch Aufhebung des Edikts von Nantes, und durch die scheußlichsten Gewaltmaßregeln, in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche zurückführen wollte, die es aber vorzogen, mit Weib, Kind und Habe über die Grenze zu fliehen. Trotzdem letztere scharf bewacht wurde, gelang es doch einer Million Protestanten, durch List, Gewandtheit und zuweilen auch durch offene Gewalt, aus ihrem Vaterlande zu entkommen. Frankreich verlor durch diese Auswanderung seine tüchtigsten Bürger, die Kunstfleiß, Bildung und Kapital in fremde Länder trugen und dort mit offenen Armen aufgenommen wurden. Kaufleute und Fabrikanten wandten sich meist nach Holland, Dänemark, und England. Adelige, Militairs, Gelehrte, besonders aber auch Künstler und Handwerker gingen nach der Schweiz und nach Deutschland. Hier fanden die Flüchtlinge, besonders in Brandenburg, Sachsen und Hessen ein Asyl und gelangten in den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte. In Hessen ertheilte Landgraf Karl, und dessen Nachfolger ihnen, sowie auch anderen fremden Manufakturisten und Handwerkern ausgedehnte Freiheiten.

Handwerker dieser Art sollten:

1) zehn Jahre lang von allen Abgaben, außer von solchen Rentabgaben, befreit sein, welche auf bereits erbauten und von ihnen erkauften bürgerlichen Häusern oder anderen Gebäuden hafteten. Diejenigen, welche ein Handwerk oder ein Gewerbe betrieben, ohne neue Gebäude aufzuführen, sollten diese Freiheit auf eine demnächst weiter zu bestimmende Anzahl Jahre genießen. Dieselben sollten:

2) ihre produzirten Waaren, frei und ungehindert, in und außer Landes verkaufen dürfen, jedoch solche zuvor im Lande zum Verkauf anbieten. Sie sollten:

3) Meister und Gesellen verschreiben und annehmen, auch Lehrjungen aufdingen und lehren dürfen, auch zur Meisterschaft ohne Kosten zugelassen werden. Die von ihnen unterrichteten Lehrjungen durften sich indessen nicht eher als Meister etabliren, als bis sie Zeugnisse über die Dauer ihrer Beschäftigung bei den Meistern beigebracht hatten. Auch fremde Gesellen, welche bei ihnen in Arbeit standen, konnten, sofern sie das erforderliche Vermögen einzeichneten, als Beisitzer aufgenommen werden.

4) Alles Handwerkszeug und übrige Geräthe, welches sie zu ihrem Haushalt und Handwerk nöthig hatten, sollte zollfrei in's Land gebracht werden können.

Ueberhaupt sollten sie:

5) alle bürgerliche Nahrung, ohne jede Verhinderung treiben dürfen und den übrigen Unterthanen darin ganz gleich stehen.

6) Diese Freiheiten sollten auf die Kinder dergestalt übergehen, daß diese die Freijahre genießen sollten, welche nach dem Tode der Väter von den bewilligten noch übrig waren.

7) Nach Verlauf der Freijahre behielt sich der Landesherr vor, derer, nach Bewandniß der Umstände, noch mehr zuzugestehen. Sie sollten ferner:

8) das Recht haben, nach Stimmenmehrheit unter sich Waarenbeschauer zu erwählen, welche jedoch der Bestätigung der Regierung bedurften und derselben von Allem getreuen Bericht zu erstatten hatten.

9) Guten und ehrlichen Arbeitern sollten nöthigenfalls Vorschüsse gemacht werden.

Ohne spezielle Bewilligung durfte Niemand sich diese Freiheiten anmaßen. Die Lehrlinge derjenigen Flüchtlinge, welche sich in Hersfeld, Vach und Philippsthal etablirten, wurden in die Landeszünfte aufgenommen, wenn sie Tüchtigkeitszeugnisse ihrer Meister beibrachten. Ein französisches Gericht urtheilte über die Streitigkeiten derjenigen, welche einer Zunft freiwillig nicht beigetreten waren. Hatten sie sich aber einer Zunft angeschlossen, so waren sie der deutschen Obrigkeit unterworfen. Später wurde bestimmt, daß die Zunftbriefe auf die französischen Réfugiés nicht ausgedehnt, sondern daß deren Verhältnisse lediglich nach den ihnen ertheilten Privilegien beurtheilt werden sollten. Einem Kolonisten zu Wiesenfeld wurde deshalb die Aufnahme in die Zunft, unter Verweisung auf das erhaltene Dispensationsreskript, abgeschlagen. Nur hin und wieder schlossen sich die Réfugiés den Zünften an. Mit ganz besonderen Vorrechten stattete der Kurfürst von Brandenburg die französischen Flüchtlinge aus. Deshalb kann man auch mit Recht die damals nach Brandenburg eingewanderten Franzosen als die Väter der Industrie im heutigen Preußen ansehen.

In demselben Grade, in dem Friedrich Wilhelm sich angelegen sein ließ, die Bevölkerung seiner Staaten zu vermehren, deren Unabhängigkeit er, durch Erlangung der Souveränetät über das seither als Lehn von der Krone Polen besessene Preußen, in dem Vertrage von Wehlau, am 19. Sept. 1657, feststellte, suchte er auch die Landwirthschaft zu heben, indem er eine Reihe weiser Verordnungen zum Schutz und zur Verbesserung der Lage der hörigen Bauern und anderer Landbewohner erließ. Ganz besonders aber war er bestrebt, Gewerbe und Handel zu größerer Blüthe zu bringen. Das Edikt vom 1. Januar 1686, durch welches er eine Marinekasse stiftete, zu der von allen weltlichen Bedienungen die Hälfte des Gehalts des ersten Jahres entrichtet werden sollte, erklärte Handel und Seefahrt für die vornehmsten Säulen des Staates. Im Jahre 1682, wurde eine amerikanische Handelsgesellschaft, im Jahre 1683, eine Kolonie in Guinea gegründet, und, im Jahre 1684, ein besonderes Kommerzkollegium errichtet. Zu Gunsten der inländischen Manufakturen und Fabriken ergingen in den Jahren 1641 bis zum Tode des Kurfürsten viele einzelne Verbote der

Ausfuhr inländischer Rohstoffe, als des Flachses, Hanfes, Hopfens, der Wolle, roher Häute, Lumpen, sowie der Einfuhr ausländischer Waaren, als des Salzes, Glases, Kupfers, Messings, Bleches, und vieler Kupfer-, Messing- und Eisenwaaren, der Tuche, Zeuge und dergleichen, wogegen die Ausfuhr inländischer Manufaktur- und Fabrikwaaren, namentlich der Tuche und Zeuge, durch Zollermäßigungen und Akzisebefreiungen, begünstigt wurde. Das Resultat des auf der afrikanischen Küste angelegten Forts Friedrichsburg entsprach allerdings den Erwartungen der von dem Kurfürsten gestifteten „Afrikanischen Handelsgesellschaft“ nicht, dagegen waren seine Bemühungen, den Handel im Innern und den Ackerbau und die Gewerbe zu beleben, von desto größerem Erfolge. Er ließ, im Jahre 1662, den Friedrich-Wilhelms-Kanal graben, und verband auf diese Weise die Spree mit der Havel, führte im Jahre 1650 die ersten Postfahrten ein, und gestattete in demselben Jahre zum ersten Male die Niederlassung eines Buchhändlers in Berlin, Namens Rupert Völker; er rief geschickte, unternehmende Männer in sein Land, veranlaßte sie zur Gründung neuer Manufakturen und Fabriken, und begünstigte sie durch Privilegien und Monopole. Zur Abhilfe der verschiedenen Mängel der Zunftverfassung ergingen die Edikte vom 3. Nov. 1686, 7. Mai 1688, und 13. Juli 1688. Ganz besonders wurde die zunftmäßige Beschränkung des Gewerbebetriebes durch häufige Ertheilung neuer Personalprivilegien eingeengt.

Für alle diese Anordnungen und Maßregeln waren die Prinzipien des Merkantilsystems maßgebend, dessen Grundirrthum in dem falschen Schlusse lag, daß die Vermehrung des Metallgeldes das beste Mittel zur Erhöhung des Wohlstandes eines ganzen Volkes, wie der einzelnen Individuen, sei. Für Länder, welche Gold und Silber nicht aus eigenen Bergwerken entnehmen konnten, bot sich deshalb kein anderes Mittel dar, in den Besitz dieser Stoffe zu gelangen, als sie durch den auswärtigen Handel herbeizuziehen. Zu dem Ende strebte man auf der einen Seite danach, in möglichst großen Mengen die im eigenen Lande erzeugten Waaren anderen Völkern zuzuführen, während man auf der andern Seite die Einfuhr fremder Erzeugnisse, so viel nur irgend möglich, zu beschränken suchte. Den Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr ließ man vom Auslande in Gelde bezahlen. Der Unterschied zwischen der Größe der Aus- und Einfuhr wurde Handelsbilanz genannt. Dieselbe wurde als günstig angesehen, wenn die Ausfuhr größer war, als die Einfuhr. Die statistischen Ermittelungen der Handelsbilanz jedes Staates wurden somit zu einer wichtigen Aufgabe der Staatsverwaltung, der innere Handel dagegen erschien weniger beachtenswerth, weil er keine Vermehrung der Geldmenge bewirkte. Um eine möglichst günstige Handelsbilanz zu gewinnen, trachtete man danach, alle Zweige der fabrikativen Thätigkeit im eigenen Lande hervorzurufen. Je mehr dies gelang, desto weniger Kunstwaaren brauchte man aus fremden Staaten einzuführen, dagegen war man in der Lage, eine große Menge solcher Artikel ausführen zu können. Zur Verfolgung dieses Zweckes suchte man durch Verbote, mindestens aber durch schwere Zölle, die Einfuhr fremder Fabrikwaaren, und die

Ausfuhr roher, inländischer Stoffe zu verhindern, indem man die Ausländer auf diese Weise nöthigen wollte, statt des rohen Stoffes, die daraus verfertigte Waare zu kaufen, den inländischen Fabrikanten dagegen Gelegenheit gewährte, die benöthigten Stoffe und Lebensmittel wohlfeiler einzukaufen. Selbstverständlich gab man die Ausfuhr von Fabrikwaaren und die Einfuhr roher Stoffe ganz frei, begünstigte sogar die eine, wie die andere, verbot das Ausführen von Gold und Silber, ermunterte durch Belohnungen, Vorschüsse und andere Mittel die Errichtung neuer Gewerbszweige, schloß Handelsverträge mit anderen Staaten ab, um die Ausfuhr von Landesprodukten zu befördern, rief privilegirte Handelsgesellschaften hervor, um schwierige Zweige des auswärtigen Handels zu unternehmen und strebte nach dem Besitz von Kolonien in anderen Erdtheilen, als einem Mittel, den Fabriken des Mutterlandes größeren Absatz zu verschaffen und Gelegenheit zu einem einträglichen Handel mit Kolonialwaaren zu geben.

Daß die Lehren des Merkantilsystems der Kindheit der Volkswirthschaft angehören, springt auch dem Laien in die Augen, wenn ihm zu bedenken gegeben wird, daß das Geld an sich gar kein menschliches Bedürfniß zu befriedigen im Stande ist, daß es folglich auch nicht das Mittel zu Erhöhung des Volkswohlstandes sein kann. Das leuchtete namentlich schon damals den Venetianern ein; denn sie verboten ihren Kaufleuten ausdrücklich, aus Ländern, auf deren Produkte sie besondern Werth legten, baares Geld nach Venedig zu bringen.

Der Irrthum, auf dem das Merkantilsystem beruht, und der Mangel jeder sittlichen Basis, ohne welche ein Prinzip auf die Dauer niemals lebensfähig sein kann, zeigte seine ganze Haltlosigkeit in Frankreich selbst am deutlichsten, in dem Lande, in dem man ihm am meisten huldigte.

Die schweren Kriege, in welche Frankreich mit allen Mächten verwickelt war, hoben dasselbe zwar auf den Gipfel nie dagewesener Macht, die enormen Kosten, welche dieselben verursachten, die zügellose Verschwendung des Hofes, die üppige Geistlichkeit und der habgierige Adel saugten indessen das Volk vollständig aus, und verzehrten die Früchte eines kaum erwachten Gewerbefleißes wieder. Nach einem neunjährigen Kriege mit Deutschland, der im Jahre 1697 mit dem Frieden von Ryswyk endete, war Frankreich vollständig erschöpft. Der darauf folgende spanische Erbfolgekrieg vernichtete vollends den inneren Wohlstand Frankreichs und die Hilfsmittel der Regierung. Als Ludwig XIV., im Jahre 1715, starb, belief sich die öffentliche Schuld des Landes auf die enorme Summe von 3,500 Mill. Livres. Das Merkantilsystem in Verbindung mit dem starrsten, zur reinen Willkür gewordenen Absolutismus, hatte Frankreich an den Rand des Verderbens gebracht.

Beiden Prinzipien: dem Merkantilismus und Absolutismus, huldigten übrigens, und es konnte auch gar nicht anders sein, alle Herrscher jener Zeit, und namentlich auch alle deutschen Fürsten, mit mehr oder weniger günstigem Erfolge, je nachdem sie ihre Herrschaft auf eine sittliche Basis zurückzuführen und bei ihren Maßnahmen das Wohl ihrer Völker zu befördern suchten. Diese

Absicht beseelte namentlich den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg in dem Grade und mit so günstigem Erfolge, daß ihn sein großer Nachfolger und Urenkel, Friedrich II., als den Vertheidiger und Wiederhersteller seines Landes, als den Schöpfer des Glanzes und Ruhmes seines Hauses, mit Recht preisen konnte.

Zweites Kapitel.

Einfluß des Merkantilsystems auf das Zunftwesen.

Vernichtung der wirthschaftlichen Bedeutung der Zünfte. Landesherrliche Zunftordnungen, insbesondere in Hessen. Maßnahme gegen die Zünfte in Oesterreich, nach Becher's Rathschlägen. Reichstagsgutachten von 1671 gegen die Zunftverfassung. Gesellenaufstände. Reichszunftordnung von 1731. Kritik und Wirkungslosigkeit der Bestimmungen dieses Gesetzes unter der politischen Ohnmacht der Reichsgewalt. Kräftige gewerbepolizeiliche Maßnahmen in Preußen, Würtemberg, Fulda, Braunschweig, Blankenburg, Baden und Sachsen. Verbot der Verbindung der deutschen Bauhütten mit der Haupthütte zu Straßburg.

Das Merkantilsystem, in Verbindung mit dem Absolutismus, raubte den Zünften den letzten Rest der wirthschaftlichen Bedeutung, den sie bis zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts noch gehabt hatten. Die Erhaltung und Förderung der Gewerbe blieb denselben im Ganzen zwar noch überlassen, neben ihnen gewannen aber auch die Manufakturisten und Fabrikanten, eine, und zwar überwiegende Bedeutung, und die Unklarheit über die Begriffe von Staat und Staatszwecken, ließ die landesherrliche Polizeigewalt in dem Grade erstarken, in dem die der Zünfte und Städte abnahm. Das Ende des siebzehnten und der Anfang des achtzehnten Jahrhunders brachte deshalb auch eine Menge **landesherrlicher Zunftordnungen**, als das äußere Zeichen der vollständigen Unterordnung der gewerblichen Privatpolizei unter die absolute Staatsgewalt.

In **Hessen**, welches zu den wenigen Ländern gehörte, in dem das kaiserliche Mandat wegen Abstellung der Zunftmißbräuche publizirt worden war, welches aber noch kein allgemeines Zunftgesetz kannte, erließ Landgraf Karl, der sich die Hebung des Volkswohlstandes auch durch die Verbesserung der Finanzen angelegen sein ließ, unterm 29. Juli 1693 eine förmliche allgemeine Zunftordnung, und begründete diesen Akt landesväterlicher Fürsorge in folgender Weise:

„Sowohl seine Vorfahren, als er selbst, hätten zu Beförderung des gemeinen Besten, die Unterthanen mit Zünften begnadigt, die Erfahrung lehre aber, daß fast in ganz Deutschland vor geraumer Zeit viele unvernünftige Gewohnheiten und Mißbräuche dabei eingeschlichen und im Schwange seien, so daß auch auf dem Reichstage (von 1671) die Rede gewesen sei, zweckdienliche Maßregeln dagegen zu ergreifen. Weil nun aber bei den dermaligen trüben Zeiten so bald noch keine ernsthaften Schritte von Seiten des Reichstages zu erwarten seien, so halte man es für unumgänglich nothwendig, mittlerweile dem Unwesen

in Hessen gehörig zu begegnen, und wenigstens die vornehmsten Mißbräuche aufzuheben und abzuschaffen, und solle man sich daher, bis auf anderweite Verordnung, bei den Zünften, Gilden, Innungen und Aemtern nach den folgenden Punkten richten."

Diese Zunftordnung enthält 14 Paragraphen, von denen die ersten vier von der Gewinnung des Meisterrechts, der fünfte von den Lehr- und Wanderjahren überhaupt, die drei folgenden von den Lehrlingen, der neunte von den Gesellen, besonders von den unter ihnen üblichen Feiertagen, der zehnte und elfte von der inneren, kollegialischen Verfassung der Zünfte, der zwölfte und dreizehnte von der Betreibung des Handwerks und der vierzehnte von allerhand Mißbräuchen handelt.

Der Schluß dieser Verordnung enthält den Vorbehalt der Abänderung und Aufhebung der Zunftartikel, den Befehl an den Lehnhof, solche künftig nach den vorstehend gedachten Punkten einzurichten, und dann die gewöhnlichen Befehle an sämmtliche Landes- und Ortsbehörden wegen Beobachtung dieser Verordnung und endlich die Anweisung, jeder Zunft ein Exemplar derselben zuzustellen. Das Reichsgesetz, welches der Landgraf erwartete, kam aber noch lange nicht zu Stande. Der Sohn und Nachfolger des Landgrafen Karl, Friedrich I., König von Schweden und Landgraf von Hessen, hielt es für nöthig, unterm 21. Nov. 1730, gleich nach dem Antritt seiner Regierung, die Zunftordnung vom Jahre 1693 „nach jetziger Zeit Gelegenheit mit einigem Zusatz zu renoviren und zu verschärfen." Das neue, erweiterte Gesetz über das Zunft- und Handwerkswesen wiederholte fast wörtlich den Eingang und die speziellen Bestimmungen der gedachten Zunftordnung, war aber überdies durch viele Stellen vermehrt. Dasselbe handelte wieder von der Erlangung des Meisterrechts, von Ausübung des Zunftzwanges, vom Wandern, von den Lehrjungen, von den Gesellen, vom Schelten der Handwerker, von der inneren kollegialischen Verfassung der Zünfte, von den Gesellenmißbräuchen, vom Betriebe des Handwerks, von allerhand Zunftmißbräuchen, und schließlich von den Dorfhandwerkern. Der Schluß lautete ganz so, wie in der Zunftordnung vom Jahre 1693.

Auch in Oesterreich, welches fast ununterbrochen mit Ludwig XIV. um die Weltherrschaft kämpfte, dessen Fürsten dem Franzosenthum in Sitte und Sprache überall gründlich entgegen traten und hierdurch in jener Zeit zu einem Felsen wurden, welcher dem deutschen Wesen seinen Bestand sicherte, hatte die Regierung angefangen, der Volkswirthschaft fortgesetzt ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Im Jahre 1679 hob Leopold I. das Besthaupt auf, verlieh, 1689, eine 68 Folioseiten füllende, geordnete Taxe für alle möglichen Waaren und Arbeiten und schafften eine Menge der gröbsten Handwerksmißbräuche ab. Zur Hebung des Gewerbestandes nach den Grundsätzen des Merkantilsystems konnte er sich aber nicht entschließen. Zwar verbot der Monarch schon im Jahre 1665 die Münzausfuhr, 1659 die Einfuhr von Luxus- und 1674 und 1689 den Transport von französischen Waaren; das geschah aber Alles ohne strenge Herstellung eines Grenzzollsystems. Dagegen ertheilte er Privatprivilegien zum ausschließlichen Rechte der Anfertigung bestimmter Produkte, wie Spielkarten,

Seidenzeuge, Tücher, Spiegel u. s. w., und verhinderte hierdurch indirekt die Einfuhr der gleichen Produkte vom Auslande. Manchmal erweiterte er solche Privilegien dahin, daß die Kaufleute einer Provinz gezwungen wurden, dem privilegirten Fabrikanten ihre Produkte abzukaufen. In allen diesen Stücken folgte Leopold den Rathschlägen des Doktor Johann Joachim Becher, des ersten deutschen Nationalökonomen. Derselbe war reiner Autodidakt. Seine Bildung hatte sich derselbe auf seinen Reisen in Deutschland, Italien und Schweden erworben. Von der Mathematik und der Mechanik (Physik und Chemie), die er anfangs getrieben, war er auf die praktische Beobachtung und Verbesserung der Handwerke, demnächst auf das Studium ihres Absatzes und endlich zu kameralistischen und juristischen Arbeiten gelangt. In Mainz war er zum Doktor der Medizin promovirt. Durch sachgemäße Rathschläge förderte er hier, in Würzburg und in Baiern die Errichtung von Fabriken, verbesserte das Kommerzwesen, besonders aber die Woll- und Tuchmanufaktur, durch Errichtung einer Kompagnie. Darauf lenkte er seine Aufmerksamkeit auf Oesterreich und lieferte in einer geistvollen Abhandlung Leopold I. den Nachweis, wie Handel und Industrie in Oesterreich gehoben werden könnten. Auf Becher's Vorschlag errichtete der Kaiser ein Kommerzkollegium, und stellte denselben als zweiten Kommerzienrath an. In dieser Stellung bemühte er sich besonders, den Absatz österreichischer Produkte in Holland zu fördern und fremde Industriezweige in seinen Staaten heimisch zu machen. Seine volkswirthschaftlichen Ideen entwickelte er in der Instruktion für das Kommerzkollegium, in der es heißt: „die Kommerzienräthe sollten über den Zustand und die Beschaffenheit des Handels und Wandels, der rohen Waaren und Manufakturen, die aus- und eingehen, sich erkundigen, die Ursachen der Auf- und Abnahme erforschen, auf den Lauf und die Veränderung des Preises und die Konsumtion der Güter merken, und auf alle in- und ausländischen Handels- und Handwerksleute der Kompagnie und Zünfte ein wachsames Auge haben, damit die schädlichen Mono-, Poly- und Propolia abgeschafft und die Kompagnie in besseren Stand und Flor gesetzt und darin erhalten würde."

Die Monopolien hielt Becher für schädlich, weil sie die Volksnahrung, die Polypolien, weil sie die Nahrung, die Propolien, weil sie die Gemeinschaft trennen. Gegen diese Uebel empfahl er eine große Reglementirung des ganzen Verkehrs durch den Staat, wobei ihm als Musterstaat Holland vorschwebte, welches, vor Ludwig XIV., in Volkswirthschaft, Wissenschaft, Kunst, Einheit der Staatsverwaltung und persönlicher Freiheit mustergiltig dastand.

Becher hat eine Menge von Schriften herausgegeben. Sein wichtigstes kameralistisches Werk ist der „politische Diskurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken, in specie, wie ein Land und Volk reich und nahrhaft zu machen und in eine rechte Societatem civilem zu bringen." „Das volkswirthschaftliche System, welches Becher aufstellte," bemerkt Roscher, „ist ebenso durchsichtig, wie konsequent." Die Zünfte, ehemals ein gutes Mittel sowohl gegen Monopol, wie gegen Polypol, hielt er

für weiter nichts mehr, als für einen argen Mißbrauch; er erklärte sich für Handelsfreiheit, wollte aber, wie das in jener Zeit auch nicht anders sein konnte, die drei Stände, mithin auch die Zünfte, gereinigt von den Mißbräuchen, aufrecht erhalten und das ganze wirthschaftliche Leben polizeilich geregelt wissen. Becher hatte bei allen seinen Vorschlägen das Volkswohl im Auge; dieselben waren aber in einer Zeit, in der die Statistik noch in den Kinderschuhen lag, und in der es dem Staate noch an allen Hilfsmitteln der Verwaltung fehlte, besonders deshalb schwer durchzuführen, weil die Räthe der Fürsten viel zu sehr in mittelalterlichen Vorurtheilen befangen waren, als daß sie sich die Förderung volkswirthschaftlicher Reformen ernstlich hätten angelegen sein lassen. Ihr anfängliches Wohlwollen für Becher, von dem sie, als tüchtigen Chemiker, erwarteten und verlangten, daß er Gold machen, den Stein der Weisen finden, das Lebenselixir, die Universalmedizin bereiten werde, verwandelte sich, als sie sich in diesen Hoffnungen getäuscht fanden, in bitteren Haß. Von allen Mitteln entblößt, flüchtete Becher, im Jahre 1678, nach Holland, und da er auch hier vor den Nachstellungen seiner Feinde nicht sicher war, 1680 nach England, wo er, mächtiger Gönner sich erfreuend, im Jahre 1685, sein bewegtes Leben schloß. Oesterreich erwuchs aus der Thätigkeit Becher's, eines treuen Anhängers des Merkantilsystems, der Vortheil, daß sich sein Handel und seine Manufakturen gegen früher bedeutend hoben, besonders nachdem Karl VI., mit Ueberwindung unsäglicher Hindernisse, neue Straßen in dem adriatischen Küstenlande, in Kroatien und Dalmatien, Kärnthen und Tyrol angelegt, die Hafenanlagen von Buccari und Porto Ré verbessert, Triest und Fiume zu Freihäfen erhoben und die Donauschiffahrt wieder hergestellt hatte. Jedenfalls gebührt Becher das große Verdienst, die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die bis dahin vollständig vernachlässigte Staats- und Volkswirthschaft gelenkt zu haben; er ist einer der Propheten, welche der reinen Lehre von der Gewerbefreiheit die Bahn gebrochen und die deutschen Herrscher mächtig angeregt haben, sich mit der Hebung des Gewerbestandes zu beschäftigen, den man damals höchstens, um mit Werner zu reden, als die „misera contribuens plebs“ betrachtete.

Leopold's Nachfolger und ältester Sohn, Kaiser Joseph I. (von 1705—1711), ein kenntnißreicher und einsichtsvoller, freisinniger Herrscher, voll deutscher Gesinnungen, ließ sich die Hebung des Volkswohlstandes besonders angelegen sein, suchte dem Bauernstande die Lasten der Leibeigenschaft zu erleichtern, und wandte namentlich auch sein Augenwerk auf die Zünfte, als die Träger der österreichischen Industrie, deren Lage in ganz Deutschland in jeder Beziehung beklagenswerth geworden war: Alle Tage gab es Streitigkeiten unter den Zunftgenossen, welche nur durch das Einschreiten der Obrigkeit geschlichtet werden konnten; fortwährend waren die Abgeordneten der Polizeibehörden in Thätigkeit, den Uebergriffen zu steuern, deren sich die Zünftler schuldig machten, und die Bedrückungen zu verhindern, die unausgesetzt im Gewerbestande vorkamen und jede gedeihliche Entwickelung hinderten. Von allen Seiten wurde über die gräulichsten Handwerkermißbräuche geklagt, deren Abstellung sich Kaiser Karl VI. (von

1711—1740) besonders angelegen sein ließ. In staatswirthschaftlicher Hinsicht den Grundsätzen des Merkantilsystems folgend, gründete er, zur Hebung der Industrie, in Ostende, eine Handelsgesellschaft, nach dem Muster der ostindischen Kompagnie in England, ein Unternehmen, welches leider der selbstsüchtigen Politik der Nachbarstaaten und deren Handelsneide erlag. Ganz besonders ließ sich Karl die Regeneration der Zunftverfassung angelegen sein, wobei er freilich außer Acht ließ, daß der dürre Ast, der keine Früchte mehr trägt, abgehauen werden muß, weil sonst die jungen Triebe, welche der Baum treibt, ausgerottet werden müssen. Schon der Vater Karl's, Kaiser Leopold, hatte, auf dem Reichstage vom Jahre 1671, zu diesem Zwecke ein reiches Material sammeln lassen, unter dessen Benutzung der Reichstag, am 22. Juli 1731, ein Gutachten abgab, welches demnächst am 16. August desselben Jahres publizirt wurde. Den äußeren Anstoß zu diesem endlichen Vorgehen gaben vorzugsweise die immer häufiger werdenden Gesellenaufstände. Fast in allen größeren Reichsstädten, deren Macht immer mehr sank, kamen dergleichen, seit Ende des siebzehnten Jahrhunderts, vor. Ganz besonders zeichnete sich das Jahr 1726 durch unruhige Auftritte und Gewaltthätigkeiten der Zünftler aus, die aus rein kindischen Ursachen angestiftet waren. Der Rath zu Augsburg hatte nämlich gegen einige Schuhmachergesellen, wegen einer Schlägerei, eine Geldbuße verhängt, und diese zwangen ihre unschuldigen Kameraden, einen Theil der Strafe zu tragen. Wer dies nicht sofort und willig that, erhielt den Schimpfnamen eines „Spöttischen", alle übrigen wurden „Brave" genannt. Wo Letztere einen Spöttischen sahen, beutelten sie ihn an, d. h., sie zerrten ihn bei den Ohren und Haaren, rupften, schüttelten, stießen ihn, und drehten ihn dann mehrere Mal herum, so arg, daß mehrere Gebeutelte das Bewußtsein, andere das Gehör verloren. Wollte der Spöttische nicht fortgesetzt so behandelt werden, so mußte er alle Mißhandlungen geduldig ertragen und zuletzt noch, wenn es den Braven beliebte aufzuhören, sich bestens bedanken. Um diese Unsitte in anderen Städten einzuführen, unterhielten die Braven einen lebhaften Briefwechsel. Der Rath zu Augsburg konnte diesem skandalösen Treiben natürlich nicht ruhig zusehen; es kam zwischen ihm und den ordnungsliebenden Bürgern auf der einen und den Braven auf der andern Seite zu Händeln und schließlich zu einem offenen Aufstande, in Folge dessen 107 Gesellen die Stadt verließen. Von Friedberg aus, wohin sie sich begeben hatten, schrieben sie an ihre Mitbrüder in Leipzig, Dresden, Berlin, Hamburg und anderen Städten in ihrer kräftigen Handwerkersprache Folgendes:

> „Wir haben einen Aufstand machen müssen, mit diesen, daß wir unsere alte Gerechtigkeit behaupten, und berichten Euch, daß keiner nach Augsburg reisen thut, was ein braver Kerl ist, oder gehet er hin, und arbeitet in Augsburg: so wird er seinen verdienten Lohn empfangen, was aber, das wird er schon erfahren."

Die Kunde von dem, was in Augsburg geschehen, rief auch in anderen Städten tumultuarische Auftritte hervor. Zur Verhütung der weiteren Ausbreitung derselben traf der Kaiser mannigfache Maßregeln. Auch seitens der ein-

zelnen Landesregierungen geschah dies, wenngleich ohne Erfolg. In Würzburg und Würtemberg, besonders aber in Augsburg, wiederholten sich solche Aufstände so häufig, und die Widerspenstigkeit der Handwerksgesellen nahm allgemein so zu, daß der Reichstag wiederholt in Erwägung zog, wie diese Mißbräuche abzustellen und das ganze Zunftthum, als eine den herrschenden staats-politischen und staats-ökonomischen Theorien und Maximen zuwiderlaufende Institution, zu reformiren sein möchte. Einzelne Stimmen verlangten die gänzliche Aufhebung derselben, als einer Einrichtung, welche, auch nach den Ansichten der Schriftsteller jener Zeit, z. B. Paul Wilhelm von Hornigk oder Horneck und Wilhelm von Schröder, mehr Schaden als Nutzen stiftete. Diese Stimmen drangen indessen mit ihren begründeten Forderungen nicht durch, weil andere Schriftsteller, wie Becher und Veit Ludwig von Seckendorf, ihrer Erhaltung das Wort redeten. Man ließ die Zünfte bestehen und ergänzte nur deren Recht mittelst des in der Anlage unter Nr. 4 beigefügten Reichsbeschlusses, vom 16. August 1731, aber nicht im germanischen Geiste, sondern nach dem demselben widerstrebenden römischen Rechte.

Der Reichsbeschluß befaßte sich, wie wir schon aus seinem Umfange ersehen, weit ausführlicher mit dem Gewerbestande, als dies die Polizeiordnungen in den früheren Reichstagsabschieden gethan hatten, weshalb derselbe auch die „Reichszunftordnung“ genannt wird, wenn auch nur aus dem Grunde, weil den Zünften im ganzen deutschen Reiche zum ersten Male eine einzige Ordnung gegeben war, welche ihnen die früher fehlende Rechtssicherheit zu gewähren im Stande gewesen wäre, wenn dieselbe positive Grundsätze aufgestellt hätte, an welche sich der Gewerbestand hätte halten können. Derselben ist aber der Stempel jener Zeit, die unglückliche Halbheit, Artikel für Artikel, aufgedrückt, denn sie begnügt sich lediglich mit einem negativen Auftreten und enthält nur so weit positive Vorschriften, als es sich darum handelte, die Zünfte dem politischen Interesse, nach römischen Muster, unterzuordnen. Die Reichszunftordnung erklärte deshalb alle gesellschaftlichen Verbindungen und Zusammenkünfte, ohne polizeiliche Genehmigung, für unerlaubt, und vernichtete somit das freie Versammlungsrecht und das Statutarrecht der Zünfte vollständig, beschränkte sie in der Ausübung der Zunftgerichtsbarkeit, stellte letztere unter die Aufsicht und Leitung der vom Staate eingesetzten, oder von demselben vollständig abhängigen Bezirks- und Ortsbehörden, und ließ ihnen weiter nichts, als die alles wirthschaftliche Leben tödtende, mittelalterliche Form, gewährte somit einem todten Aste am Baume des Staatslebens, nur ein polizeilich privilegirtes Scheindasein, dem jede schaffende Kraft fehlte. Von der Reichsgewalt, damals so schwach wie der Gewerbestand selbst, konnte dem letztern kein Heil kommen, weil ein Schwacher dem andern unmöglich zur Stütze dienen kann.

Die größte Erbitterung im Gewerbestande rief das Verbot der Verbindung ganzer Zünfte unter einander und ihrer Korrespondenz hervor. Wenn man aber erwägt, daß die Zünfte, mit all' ihrem Unwesen, durch das ganze Reich eine nur mit Gewalt zu durchbrechende Phalanx bildeten, welche für die Erhaltung

groben Unfugs, abscheulicher Unsitten und ruhestörender Bewegungen, mit der größten Energie einstand, und nicht nur das wirthschaftliche Leben, sondern auch die bürgerliche Ruhe störte, dann erscheint jene Maßregel, wenn man die ganze Zunftverfassung nicht auf einmal beseitigen wollte oder konnte, gewiß als völlig gerechtfertigt: denn gerade in dem Korrespondiren lag die diabolische Macht des in den Unsitten so streng gegliederten Zunftorganismus. Leugnen läßt sich auch nicht, daß die Reichsordnung einige der schreiendsten Mißbräuche beseitigte, daß sie ganzen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft den Zutritt zum handwerksmäßigen Gewerbetriebe fortan möglich machte und manchem Unglücklichen es erlaubte, sich gegen die Härten der Zunftverfassung und die Willkür der Zünftler, durch die Berufung auf dieses Gesetz, bei den Behörden Schutz zu verschaffen. „Im Großen und Ganzen," sagt Böhmert ganz richtig, „hatte das Gesetz aber das Schicksal jeder halben Maßregel: man beseitigte das Uebel nicht, sondern verschlimmerte es." Die Halbheit der Maßregel regte keinen Eifer für die Durchführung an. „Die Aufhebung der Zünfte," bemerkt der genannte Gelehrte weiter, „klar ausgesprochen, hätte bestimmte Beschlüsse bei den einzelnen Regierungen zur Folge gehabt." Statt dessen besannen sich dieselben erst, ob sie das Reichsgesetz überhaupt publiziren sollten. Bremen z. B. hielt erst in Lübeck und Hamburg Anfrage, wie die Senate es mit der Publikation halten wollten. Die Veröffentlichung erfolgte darauf zwar in Bremen, am 28. Sept. 1732, in Hessen mittelst landesherrlichen Edikts vom 9. April 1722; hier und da, z. B. in Würzburg, wurde wohl auch auf dessen Nichtbefolgung eine Strafe gesetzt, zur Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen kam es indessen doch nicht, und zwar aus folgenden Gründen.

Die Klausel, welche der Art. 1 enthält: „wie denn jedem Reichsstande ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läufte und der Umstände, kraft besitzender Regalien, alle landesherrliche Gewalt, und in Ansehung derselben die Aenderung und Verbesserung der Innungsbriefe in ihrem Gebiete allewege vorbehalten bleibt," — wahrte den Landesherren, wenngleich der Reichsbeschluß als eine vertragsmäßig unter den Reichsständen getroffene, von dem Kaiser ratifizirte und deshalb für ganz Deutschland giltige Verordnung angesehen werden mußte, alle landesherrliche Gewalt. Nun bestand das vornehmste landesherrliche Recht ohne Zweifel darin, Gesetze rechtsverbindlich zu erlassen. Gerade dieses Recht wollte der Reichsbeschluß indessen ungekränkt lassen. Das hieß weiter nichts, als daß es lediglich in dem Willen eines jeden Reichsstandes liegen sollte, das Gesetz abzuändern, zu verbessern, oder ganz auf sich beruhen zu lassen. Um dieses Recht zu wahren, publizirte Landgraf Karl von Hessen das Gesetz auch nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt: „zu desto mehreren Erreichung des heilsamen Zweckes, gegen die ferner sich äußernden Mißbräuche und Exzesse, nach Convenienz solche weitere Verfügung und Veränderung zu thun, wie es das Wohlsein des Landes und der Unterthanen erfordert." Einzelne Rechtsgelehrte stellten zwar die Behauptung auf, die Landesherren dürften den Reichsbeschluß nicht abändern, andere dagegen hatten ganz die entgegengesetzte Meinung. Für

unsere Zwecke kommt es nicht darauf an, zu untersuchen, welche Ansicht die richtige ist, uns genügt die Thatsache, daß entgegenstehende Meinungen überhaupt vorhanden waren, indem wir darin das traurige Zeichen der politischen Ohnmacht der deutschen Reichsgewalt erblicken, welche die Durchführung der getroffenenen Maßregeln in den einzelnen Reichsgebieten geradezu verhinderte. Wirklich stand auch Deutschland nie niedriger, als in der Zeit, in der auch sein Handel und sein Gewerbewesen vollständig darnieder lag. Der westfälische Friede hatte vom deutschen Reiche in der That weiter nichts übrig gelassen, als den Namen. Eine eigentliche Thätigkeit des Reichs trat nur in sehr seltenen Fällen ein. Einer dieser wenigen Fälle ist der Reichsbeschluß vom Jahre 1731, der bereits auf dem Reichstage vom Jahre 1672 festgestellt worden war, dessen Publikation aber die gänzliche Zerrissenheit des Reichs und das immer mehr schwindende Nationalgefühl verhindert hatten. Schon seit der Reformation waren die Reichstage, wegen der großen Spannung und Feindschaft zwischen den Katholiken und Protestanten, von den Fürsten nicht mehr persönlich besucht worden. Kirchliche und dynastische Interessen hatten überdies Deutschland zum Tummelplatz fast aller europäischen Angelegenheiten gemacht. Kaiser Leopold I. kämpfte mit den Türken und führte mit Frankreich den spanischen Erbfolgekrieg, in welchem Baiern und Köln für Frankreich, die übrigen Länder aber pflichtgetreu für den Kaiser auftraten. Dieser blutige, Deutschland verheerende Krieg dauerte auf der einen Seite noch, als auf der andern, durch die nordischen Anglegenheiten herbeigezogen, im Jahre 1706 die Schweden in Sachsen erschienen. Den spanischen Erbfolgekrieg beendigte bekanntlich erst der Friede von Baden, im Jahre 1714. Berücksichtigt man ferner, daß viele große Fürstengeschlechter zugleich fremde Throne besaßen oder empfingen, Kursachsen, im Jahre 1697, den polnischen Königsthron, Braunschweig-Lüneburg, im Jahre 1714, den englischen, und daß Brandenburg, unter der Herrschaft staatskluger, tapferer Fürsten, so weit in der Entwickelung vorgeschritten war, daß Friedrich III., seit 1688 Kurfürst und souveräner Herzog von Preußen, im Jahre 1701, mit Einwilligung und Zustimmung des Kaisers Leopold I. sich selbst die Königskrone auf's Haupt setzen und durch diesen Akt das Königreich Preußen den souverainen Staaten Europas einreihen konnte, so wird man es erklärlich finden, daß die einzelnen Landesregierungen Bedenken hatten, durch Ausführung des Reichsbeschlusses vom Jahre 1731, ihre Selbstständigkeit zu kränken. Die Zünfte selbst freilich hätten dafür sorgen sollen, daß diese Bedenken beseitigt wurden. Dieselben waren aber gegen das Gesetz, weil es ihnen das freie Versammlungsrecht nahm und sie in allen und jeden Stücken unter polizeiliche Aufsicht stellte. Wie schlau sie es anfingen, sich der Ausführung des Gesetzes selbst da zu unterziehen, wo dasselbe publizirt worden war, werden wir gleich sehen. Unter Handwerk im buchstäblichen Sinne versteht man nämlich im Allgemeinen den Inbegriff, das Aggregat der zur Hervorbringung von Produkten zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, nöthigen Handgriffe. Man

versteht darunter aber auch ferner, im Besonderen, die **geschäftliche Verbindung Einzelner, gleiche oder ähnliche Gewerbe für Andere, gegen Bezahlung, zu treiben.** Da eine solche Verbindung, wie uns bereits bekannt ist, auch Zunft, Gilde, Innung, Amt, Gaffel, Handwerk im engeren Sinne heißt, so behaupteten die Handwerker, deren Genossenschaft an einem Orte nicht mit dem Namen „Handwerk", sondern eine andere, synonyme Bezeichnung führte, spitzfindig, der Reichsbeschluß vom Jahre 1731, beziehe sich gar nicht auf sie, weil darin nur von Mißbräuchen bei den Handwerkern, nicht aber bei den Aemtern, Gilden, Zünften, Innungen, Gaffeln die Rede sei. Mit dieser Behauptung traten sie besonders in den Städten hervor, wo auch die Kaufleute und sonstige Gewerbetreibende zu den Handwerkern gezählt wurden, und wo diese einen Antheil an der städtischen Verwaltung behalten hatten. Hier suchten die Handwerker ihren Einfluß dahin geltend zu machen, die Publikation des Gesetzes ganz zu verhindern. Wo ihnen dies gelang, konnten die Gewerbetreibenden natürlich keine Kenntniß von dem Inhalte des Reichsbeschlusses bekommen. Aber auch selbst in den Städten, in denen die Publikation gehörig erfolgte, blieben die Handwerker doch meistens in Unkenntniß mit dem Gesetz, weil die Zünfte gar nicht daran dachten, dasselbe, in Gemäßheit des Artikel XIV, jährlich öffentlich vorzulesen. Anfangs mochte das hin und wieder wohl geschehen sein, es unterblieb aber sehr bald wieder, besonders in den herabgekommenen Reichsstädten, in deren Verwaltung eine grenzenlose Unordnung herrschte und in denen die kleinlichsten Zänkereien und Streitigkeiten zwischen der Obrigkeit und der Bürgerschaft zur Tagesordnung gehörten, denen durch verschiedene Bestimmungen der Reichszunftordnung selbst Nahrung gegeben wurde. Die Letztere verordnet z. B., daß auch sonst gering geschätzte Personen in die Zünfte aufgenommen werden sollten. Waren dergleichen Personen einmal Zunftglieder, dann konnten sie auch die Stelle eines Gilde- oder Obermeisters erlangen und dadurch Einfluß auf die Kommunverwaltung in den Städten bekommen, wo man die Zünftler etwa noch im Rathe, wenn auch blos als Figuranten, duldete. Dagegen sträubten sich nun nicht nur die Repräsentanten der Zünfte, sondern auch die ganze Bürgerschaft und selbst der Rath. Niemand konnte oder mochte sich mit dem Gedanken vertraut machen, Personen, auf welche Jeder bis dahin mit Geringschätzung herabgesehen, als gleichberechtigt und gleichstehend anzusehen, oder wohl gar auf einer hervorragenden bürgerlichen Stellung, vielleicht selbst im städtischen Regimente zu erblicken. Vorurtheile werden aber durch Machtsprüche allein nicht gleich ausgerottet, nur die fortschreitende Bildung ist im Stande, sie im Zeitenstrome zu versenken. Im vorliegenden Falle handelte es sich nun gar um vorgefaßte Meinungen, welche durch Jahrhunderte lange Gewohnheiten, oder wohl gar durch Privilegien der Kaiser, sowie durch Verträge mit den Landesherren oder den reichsstädtischen Obrigkeiten, wie die Lübecker Urkunde vom 14. Juni 1605, der Hamburger Unionsrezeß vom 7. Sept. 1710 und der Kompositionsrezeß von Goslar vom 16. Mai 1682, zu positiven Gesetzen geworden waren. Immer

und immer wieder war den Zünften das feierliche Versprechen zu Theil geworden, sie bei ihren alten Freiheiten, Artikeln und Willküren zu schützen. Diesen Schutz verlangten sie auch ferner deshalb, weil in dem Reichsbeschlusse den Reichsständen ausdrücklich die Macht eingeräumt worden war, die Artikel nach jedes Orts Gelegenheit und Umständen einzurichten. Die reichsstädtischen Obrigkeiten waren überdies veranlaßt worden, bei der Einführung des Reichsgesetzes mit Nachsicht zu Werke zu gehen. Diese empfohlene Nachsicht benutzend ließ man das Gesetz anfangs auf sich beruhen und trat dann mit der Behauptung auf, das Gesetz sei nicht zur Ausführung gekommen und habe deshalb auch keine Geltung. Wo die Zünfte unmittelbaren Antheil an der städtischen Regierung behalten hatten, machten sie der Obrigkeit das Recht streitig, über sie die Gerichtsbarkeit auszuüben und ihre Ordnungen nach dem Reichsgesetze einzurichten, sie nahmen sogar Veranlassung, die Gerichtsbarkeit ganz wie früher zu beanspruchen. Hin und wieder, in ohnmächtigen Gemeinwesen, wie es deren ja so viele gab, verlangten sie wohl gar, völlig die Zeit verkennend, die Unmittelbarkeit und gestanden der Obrigkeit nur die Rechte ihnen gegenüber zu, die in den alten Stadtverträgen wörtlich enthalten waren.

Die Vorschrift des Artikel VI. der Reichsordnung, welche den Unterschied zwischen Haupt- und Nebenladen aufhob, ließen die Hauptladen der einzelnen Länder, insbesondere die zu Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg, vollständig unberücksichtigt, indem man diesem Artikel die Deutung gab, daß derselbe sich nur auf solche Hauptladen beziehe, welche sich für das ganze Reich aufgeworfen hätten, und wodurch die Landesherrlichkeit der einzelnen Stände verletzt würde. Einzelne Nebenladen versuchten zwar, den Reichsbeschluß nach seinem wahren und klaren Sinne geltend zu machen, um sich den lästigen Zwangsverhältnissen zu den Hauptladen zu entziehen und ihre Selbstständigkeit zu erringen; dies gelang ihnen indessen nur da, wo die Landesregierung stark genug war, sie in diesem Streben wirksam zu unterstützen. In Würtemberg geschah es mittelst Generalreskriptes vom 27. Febr. 1764, welches den Unterschied der sogenannten General-, Haupt-, Viertels- und Nebenladen aufhob und die vollständige Gleichheit unter denselben festsetzte, dergestalt, daß die einzelnen Laden ganz unabhängig von einander und keine der andern unterworfen sein sollten. In Hessen dagegen bestand dieser Unterschied insofern fort, als es daselbst Land-, Mutter- oder Hauptzünfte und Ortszünfte mit besonderen Laden gab.

Einer der wichtigsten Punkte der Reichsordnung war, wie schon oben angedeutet worden, der, daß die Kinder der Unterbeamten ohne Weigerung zum Handwerksbetriebe zugelassen werden sollten. In den Reichsstädten war aber die Macht der Zünfte und die Ohnmacht der Regierung so groß, daß letztere nicht einmal wagte, jene Vorschrift wegen ihrer eigenen Beamten durchzusetzen. In Bremen mißglückte ein zu dem Ende gemachter Versuch im Jahre 1733. Noch im Jahre 1741 weigerte sich die Maurerzunft daselbst, einen Maurergesellen zum Gewerbebetriebe zuzulassen, der die Tochter eines Marktvoigts geheirathet hatte. Im Jahre 1751 hingegen weigerte sich das Schuhmacheramt

in Bremen einen Schuster in seine Genossenschaft aufzunehmen, weil sich aus seinem Geburtsbriefe ergeben hatte, „daß er 8 Wochen nach der Kopulation seiner Eltern geboren, mithin viele Monate vor der Kopulation unehelich gezeugt sei." Darauf verfügte der Rath zwar die Aufnahme dieses Schusters in das Amt, doch mit der Maßgabe, daß derselbe, für seine Person, zu Amtsbedingungen und Ehrenämtern nicht zuzulassen sei.

Aus dem Vorstehenden ersehen wir, daß der Reichsbeschluß, von 1731, nicht das Mittel war und sein konnte, die groben Mißbräuche im Handwerkerstande zu beseitigen und denselben wirthschaftlich und sozial zu heben. Das Gute hatte jenes Gesetz indessen doch, daß dasselbe die Gebrechen eines Standes bloß legte, dessen staatswirthschaftliche Bedeutung die Regierungen bereits zu ahnen anfingen. Denn wenn auch das Merkantilsystem in Frankreich sich schon als unhaltbar erwiesen hatte, für die deutschen Staaten blieben die Lehren desselben doch noch immer maßgebend.

In **Preußen**, im Norden Deutschlands bereits damals der bedeutendste deutsche Staat, waren für die Fabrikstädte der Neumark, mittelst Instruktion vom 26. Sept. 1723, eigene Fabrikinspektoren und, seit 1736, für gewisse Kreise Fabrik-Kommissarien angestellt worden, und unterm 4. Juni 1718 waren die „Principia regulativa, wonach die Landsteuerräthe und Kommissarien in der Kurmark Brandenburg die Sache wegen derer Handwerker auf dem Lande einzurichten" erschienen. Diese Maßregeln zeigten deutlich genug, welche Aufmerksamkeit die preußischen Regenten dem Gewerbewesen widmeten, wenngleich dieselben, den politischen und staatswirthschaftlichen Maximen jener Zeit entsprechend, wenig geeignet waren, den eigentlichen Handwerkerstand zu heben. Solche Wahrnehmung veranlaßte Preußen, gleich nach Publikation der Reichsordnung von 1731, unterm 6. August 1732, für die Kurmark eine Kommission niederzusetzen, welche die sämmtlichen Innungsbriefe der Zünfte revidiren und verbessern, und nach den Grundsätzen des Reichspatents einrichten und ausarbeiten mußte. König Friedrich Wilhelm I., ein tüchtiger Staatswirth, welcher die Finanzen seines Staates in die musterhafteste Ordnung brachte, durch Begünstigungen aller Art Ackerbau, Handel und Gewerbe zu heben trachtete und bereitwillig die Salzburger und die aus Polen vertriebenen Dissidenten aufnahm, um hierdurch seinen Staaten die benöthigte innere Stärke zu geben, ließ für jedes zünftige Gewerbe **Generalprivilegien** publiziren und bestimmte die Kassation sämmtlicher alten Innungsbriefe. Die letzteren durften, bei 10 Thaler Strafe, auch nicht einmal zur Erläuterung der neuen Privilegien allegirt werden. In den Generalprivilegien wurde bestimmt, daß gegen deren Inhalt unter keinem Vorwande, als alter Observanz, Handwerksbrauches, oder vermeinten löblichen Herkommens, das Geringste vorgenommen oder gesucht werden solle. In einer jeden Stadt, in welcher sich drei Meister eines Handwerks befanden, wurden denselben, auf deren Verlangen, eigene Innungsprivilegien, den Generalprivilegien gleichlautend, ausgefertigt. Sämmtliche Generalprivilegien wurden in den Jahren

1734 bis 1736 ausgefertigt. Dem Beispiele Preußens folgten mehrere andere deutsche Länder.

Würtemberg veranstaltete, 1758, eine Sammlung der sämmtlichen Handwerksordnungen, wie solche von Zeit zu Zeit in das Land gnädigst promulgirt und ausgeschrieben worden, und bestätigte dieselben, nach erfolgter Prüfung durch Sachverständige, mit oder ohne Abänderung. Diese Sammlung war indessen gleich von Haus aus nicht vollständig, denn es fehlten darin die Bierbrauerordnung vom Jahre 1618, die Zunftartikel der Papierer von 1658, die Müllerordnung von 1729 und die Kammmacherartikel von 1741. Nach dem Schluß der Sammlung wurden dann dem würtembergischen Schifferthum zu Schiltach an der Kinzig, 1766, den Pflasterern, am 30. Sept. 1768, und den Flaschnern und Spenglern, am 31. Oct. 1782, noch Zunftordnungen ertheilt.

Das Herzogthum Braunschweig und das Fürstenthum Blankenburg bekamen, am 4. März 1765, eine Ordnung für die Gilden;

Das Markgrafenthum Baden, 1760, Generalzunftartikel;

Das Kurfürstenthum Sachsen publizirte, unterm 8. Januar 1780, Generalprivilegien für die Künstler, Professionisten und Handwerker; und

Fulda, am 31. August 1784, eine Polizeiordnung für die Handwerke.

Auf diese Weise wurden die Privatstatuten der Zünfte in Polizeiordnungen und landesherrliche Privilegien umgewandelt. Neue Handwerksordnungen wurden nur noch auf besonderen Antrag, manchmal aber auch ohne besondere Vorschläge rein aus landesherrlicher Machtvollkommenheit verfaßt und der betreffenden Genossenschaft zur Nachachtung zugefertigt, wie in Würtemberg die Bortenwürker- und Kaminfegerordnung. In den Ländern, welche eine landständische Verfassung besaßen, bedurften diese Ordnungen übrigens der Einwilligung der Stände, mochten sie von der gesetzgebenden Gewalt blos bestätigt oder selbst verfaßt sein. In Würtemberg ergiebt sich dies aus dem Landtagsabschiede, von 1739, § 50, und aus anderen Urkunden.

Nicht mit den Zünften der Gewerbetreibenden allein, auch mit den freien Künstlergesellschaften beschäftigte sich in dieser Periode die Reichsgesetzgebung. Die hervorragendste Bedeutung unter dieser Klasse von Genossenschaften hatte die beim Bau des Münsters zu Straßburg von dem Meister Erwin von Steinbach, im Jahre 1275, zuerst gebildete Bauhütte der Maurer, Steinmetzger, Maler und sonstigen Künstler erlangt. Die in anderen Städten nachahmend in's Leben gerufenen Brüderschaften, welche sich, zu Verfolgung ihrer ernsten Zwecke, eng an einander anschlossen, betrachteten die Straßburger Bauhütte als die Hauptzunft, der sie sich freiwillig unterordneten. Die älteste Urkunde über das Bestehen solcher Gesellschaften ist die Steinmetzgerordnung vom Jahre 1459. Dieselbe ist von einer großen Anzahl von Meistern entworfen worden, welche zu dem Ende in Regensburg zusammengetreten waren. Jene Ordnung bestimmt, daß nicht zwei Meister an einem Bau arbeiten dürfen, daß kein Fremder in der Steinmetzgerkunst unterrichtet werden, der Gesell dem Meister gehorsam sein und jährliche Abgaben entrichten solle, und daß ferner bestimmte moralische Gebote und eine Zunft-

verfassung gegeben werden sollten; kein unehelich Geborner dürfte in eine Bauhütte aufgenommen, und es sollten vier Haupthütten: zu Straßburg, Wien, Bern und Köln organisirt werden. Allen Mitgliedern der Bauhütte wurde der Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit eingeschärft und bestimmt, daß jährlich eine Generalversammlung stattfinden solle. Diese Konstitution bestätigte Kaiser Maximilian. Die Straßburger Bauhütte hatte ihre Autorität im Laufe der Zeit ungeschmälert zu erhalten gewußt. Weil aber Straßburg in französischen Besitz gelangt war, so wurde auf dem Reichstage zu Regensburg, am 16. März 1707, den deutschen Bauhütten für die Zukunft jede Verbindung mit der Straßburger Haupthütte untersagt.

Drittes Kapitel.

Das physiokratische System und dessen Einfluß auf Deutschland.

Staatswirthschaft in Frankreich. Quesnay's Lehren: das physiokratische System und dessen Irrthümer. Turgot. Aufhebung der Zünfte Anhänger des physiokratischen Systems in Deutschland. Baden. Oesterreich unter Joseph II. Hebung der böhmischen Industrie. Gewerbe-Assoziation in Iglau. Zunftmißbräuche. Kaiserliches Dekret von 1772. Gesellenaufstände in Bremen, Hamburg, Frankfurt. Bremen für Aufhebung der Zünfte. Wirthschaftspolitik in Preußen unter Friedrich II.

Trotz der im vorhergehenden Kapitel geschilderten energischen Maßregeln gelang es nicht, die herrschenden Zunftmißbräuche zu beseitigen. Mehr als je waren freilich in den deutschen Ländern die Zeitverhältnisse geeignet, dem Widerstande der Zünftler gegen Recht und Ordnung Vorschub zu leisten. Das emporstrebende und steigende Preußen auf der einen und das mächtige Oesterreich auf der andern Seite, bildeten zu schroffe Gegensätze, als daß ganz Deutschland davon hätte unberührt bleiben können.

Das Jahr 1740 hatte in Preußen Friedrich II., in Oesterreich Maria Theresia, die Tochter Karl's VI., auf den Thron gebracht. Baiern, Sachsen und Preußen erhoben Ansprüche auf einzelne Theile des österreichischen Staates, und Frankreich glaubte diese Gelegenheit wieder einmal benutzen zu müssen, um Deutschland, besonders aber Oesterreich schwächen, sich selbst aber vergrößern zu können. In dem Kriege, der schon 1740 begann, mit dem Frieden von 1742 endigte, 1744 von Neuem ausbrach und mit dem Frieden von Dresden, am 25. Dezbr. 1745, schloß, trat Oesterreich an Preußen Schlesien ab. Der Friede von Aachen, 1748, beendigte den Krieg mit Frankreich. Als Franz I., der Gemahl Maria Theresia's und Nachfolger Karl's VII., 1745, den deutschen Kaiserthron einnahm, war der Gegensatz zwischen den beiden deutschen Großmächten noch keineswegs so durchgearbeitet, daß diesem Entwickelungsprozeß ein

Kampf hätte erspart werden können. Derselbe brach dann auch, 1756, aus und endigte, nachdem er sieben Jahre lang Sachsen, Preußen und ganz Norddeutschland verheert hatte, 1763, in Folge der gänzlichen Erschöpfung der streitenden Theile, mit dem Frieden von Hubertsburg, welcher Preußen einen entscheidenden Einfluß auf die deutschen Angelegenheiten sicherte, und ihm von da an seinen Platz unter den Großmächten Europas anwies. Das, was Friedrich demnächst that, um die Wunden des Krieges zu heilen, wies seinem Staate in wirthschaftlicher Beziehung in Deutschland den ersten Rang an, während Frankreich, unter dem langen und heillosen Regimente Ludwig's XIV., oder vielmehr der Pompadour, politisch, sozial und wirthschaftlich, seinem Ruin entgegen ging. Die Wahrnehmung dieser Thatsache veranlaßte hier unter Anderen den Arzt François Quesnay, geboren 1694, darüber Untersuchungen anzustellen, wie dem vollständig zerrütteten Staatswesen wieder aufgeholfen werden könne. Er hatte dabei entdeckt, daß unter der Herrschaft des Merkantilsystems der Landbau vollständig vernachlässigt worden war und fand nun darin die Hauptursache des Verfalls der Finanzen und des Staatsganzen. Diesem Uebel abzuhelfen, erschien es ihm deshalb gerathen, in der Staatsverwaltung nach den Grundsätzen Sully's zu verfahren. Quesnay entwickelte seine Ideen in der, 1758, veröffentlichten Schrift: „Taubleau économique". Dieselbe fand Beifall, und es bildete sich nun die Schule der Physiokraten, welche indessen — angesichts des kläglichen Zustandes, in den Frankreich in Folge der inneren Schwäche, der Verluste, welche dasselbe an Geld und Ländern erlitten hatte, der Verschwendung und Maitressenwirthschaft des Hofes, der Willkür und Demoralisation in allen Zweigen der Verwaltung, gerathen war, — bald den Beruf in sich fühlte, ihr System weiter auszudehnen. Dieses System beschäftigte sich nicht blos mit wirthschaftlichen Angelegenheiten, sondern es stellte überhaupt das Ideal einer vollkommenen Staatseinrichtung auf, um einen Staat zu konstruiren, in dem Recht, Tugend und Wahrheit herrschen und hierdurch Armuth und Willkür verbannt sein sollten. Die Lehrsätze, welche die Physiokraten, vorzüglich Dupont, Baudeau, Letrosne, de Larivière und der ältere Mirabeau, zu dem Ende aus der Wirthschafts-, Sitten- und Rechtslehre zusammenfügten, wurden mit Hilfe einer lebhaften Phantasie, mit großer Begeisterung für das Gute und Edle und nicht ohne Dialektik und Sophistik zu einem, anscheinend wohl verbundenen Lehrgebäude verwebt, welches durch seine Grundgedanken und durch die spekulative Form, die man ihm gegeben, den geraden Gegensatz des Merkantilsystems bildete. Die Physiokraten oder Oekonomisten gingen nämlich von der Annahme aus:

1) daß die Erde, weil ihr alle materiellen Dinge abgenommen werden, die einzige Quelle des Volkseinkommens und Wohlstandes sei; deshalb sagen sie, bringe auch nur die Bearbeitung des Bodens, die Arbeit derer, welche die Naturkräfte unmittelbar benutzen und verstärken, der Grundeigenthümer, Fischer, Hirten und Bergleute, wahre Güter hervor. Demzufolge mußten

2) alle Staatsbürger in produktive, welche den Boden bebauen und benutzen und den Reichthum vermehren, und in unproduktive Staatsbürger,

wie Gelehrte, Künstler, Handwerker, Kaufleute getheilt werden, indem letztere nur mit den Erzeugnissen der Erde ernährt werden müssen, ohne bei deren Hervorbringung unmittelbar mitgewirkt zu haben.

3) Das Wohlbefinden beider Klassen der Gesellschaft, der hervorbringenden und der unfruchtbaren, erheische unbedingte Freiheit aller Gewerbe, des Handels und der Ein- und Ausfuhr.

Da endlich aller Reichthum nur aus Grund und Boden entspringe, so dürfe

4) nur eine einzige Staatsabgabe, vom Grund und Boden, erhoben werden. Es sei deshalb gerathen, eine Grundsteuer einzuführen und diese von den Grundeigenthümern zu erheben.

Daß dieses System ganz unhaltbar ist, erhellt schon daraus, daß der Reichthum keineswegs in den rohen, landwirthschaftlichen Produkten allein, sondern in allen Gütern besteht, welche dazu bestimmt sind, die Bedürfnisse der Menschen zu befriedigen. Auch die Kunstprodukte müssen demnach Werth haben. Die Erde spendet zwar mütterlich alle ihre Gaben, sie liefert diese indessen doch meist nur als Urstoffe zur weiteren Verarbeitung. Nur sehr wenig Naturerzeugnisse lassen sich ohne Bearbeitung gebrauchen; jede Arbeit aber, welche auf die Veredelung der Rohprodukte verwandt wird, und deren Brauchbarkeit vermehrt, ist gerade so produktiv, wie die Arbeit der Ackerbauer, Fischer, Hirten und Bergleute. Die Natur stellt ihre Kräfte überdies jedem zur Verfügung, der sie zu benutzen versteht, zum Gewinne der Rohprodukte und zwar ebensowohl wie zu deren Verarbeitung. Das Wasser, das die Mühlen treibt und die Schiffe trägt, das Feuer, welches die Dampfmaschinen in Bewegung setzt, und jede natürliche Kraft des Menschen, sind Spenden der Mutter Natur, mit deren Hilfe der Künstler und der Handwerker, der Kaufmann und der Gelehrte Güter hervorzubringen vermag. Der Fabrikant, der die Naturkraft verwendet, ist häufig in der Lage, durch seinen Gewerbebetrieb einen weit höheren Gewinn zu erzielen, als der Landwirth und der Bergmann, der Fischer und der Schäfer. Häufig verdient schon der bloße Fabrikarbeiter mehr, als der kleine Landwirth, der Fischer und der Schäfer. Demnach ist der Landbau keineswegs das einzige Mittel, welches einen reinen Ertrag abwirft. Endlich ist es eine staatlich fast gar nicht zu lösende Aufgabe, alle Abgaben in Form einer Grundsteuer aufzubringen. Nur in einem isolirten Handelsstaate wäre dies denkbar, indessen immer nicht ohne eine drückende Last für die Landwirthe, weil diese die Abgaben für alle übrigen Mitglieder der Gesellschaft vorschießen müßten. In einem Staate dagegen, der mit anderen Ländern und Völkern in Verbindung steht, eine Lage, in der sich fast alle Kulturstaaten befinden, muß die Landwirthschaft geradezu ruinirt werden, wenn man ihr einzig und allein die Tragung der Staatskosten aufbürdet, weil die Gewerbetreibenden und die Kaufleute, und alle, die sonst Rohprodukte gebrauchen, dieselben lieber vom Auslande beziehen würden, welches sie ihnen wohlfeiler liefern könnte, als die Landwirthe des eigenen Landes.

Erst als der unglückliche Ludwig XVI. an die Spitze eines Staates getreten war, den die Laster Ludwig's XIV. vollständig aufgelöst hatten und der durch Ver-

fassungsbruch, durch Zertrümmerung der Gerichtsverfassung, durch offenen Rechtsbruch, rücksichtslose Ausplünderung der Bürger und Bauern und durch schamlose Unsittlichkeit in die Arme der Revolution gestürzt worden war, war es verschiedenen Anhängern des physiokratischen Systems vergönnt, ihre Theorien praktisch zur Anwendung zu bringen. Der König, schwach, aber vom besten Willen beseelt, berief Turgot, zur Verwaltung und Ordnung der zerrütteten Finanzen Frankreichs. Derselbe beabsichtigte den durch und durch morschen Staat von Grund aus zu reformiren und namentlich auch die Zünfte abzuschaffen, deren Abgeschmacktheiten in Frankreich gerade so groß waren, wie in Deutschland. So z. B. mußte ein Spruch des Parlaments in einem bereits 300 Jahre dauernden Prozeß darüber entscheiden, ob die Schneider als Futter jemals einen schon gebrauchten Stoff verwenden dürften, weil dies den Trödlern Schaden bereite. Die Schneider erlaubten nicht, daß die Frauen die Kleider ihrer Angehörigen selbst ausbesserten. Ein Schlosser erfand die Nestelstifte; man machte ihm aber einen 15 Jahre dauernden Prozeß, ehe man es dem Publikum gestattete, die Schuhe in dieser bequemen Weise schließen zu dürfen. Mit Stoff überzogene Knöpfe tragen zu dürfen, gestatteten die Knopfmacher nicht, und brachten es dahin, daß das Parlament den Polizeibeamten erlaubte, solche Knöpfe dem Publikum auf der Straße von den Kleidern abzutrennen. Der Fabrikant, der die gefärbte Leinwand erfand, kam auf die Galeere, und den Frauen, welche Kleider von gefärbter Leinwand trugen, wurden dieselben von den Zollwächtern vom Leibe gerissen. Die Theater lagen in fortwährendem Prozeß mit einander; in diesem sollte nicht gesungen, in jenem nicht gesprochen werden. Ein geschickter Verfertiger physikalischer und mathematischer Instrumente, Namens Lenoir, hatte, um die Metalle zu formen, die er verarbeitete, einen kleinen Ofen erbaut. Das wollten aber die Zünfte nicht leiden. Die Aelterleute der Gießerinnung stürmten in eigener Person in seine Werkstatt und wollten den Ofen einreißen. Erst die Gnade des Königs gestattete Lenoir die Benutzung seines Ofens. Die Privilegien und Zunftgesetze drückten den dritten Stand zuletzt so, daß derselbe die Aufhebung der Zünfte bereits im Jahre 1614, auf dem letzten französischen Reichstage, beantragt hatte. Man hatte nämlich wahrgenommen, daß die Gewerbe überall da blühten, wo dieselben nicht zünftig waren. In Lyon z. B. bestand vor dem Jahre 1757 gar keine Zunft. Die Wirkung dieser Freiheit schilderte Rubis so: „In Lyon sind die Gewerbe, Schlosser, Goldschmiede und Barbiere nicht zünftig, wie in vielen anderen Städten des Königreichs, und zwar wegen der Vorrechte der Messen und des freien Handels; daher es Leuten jeder Art und jeder Nation frei steht, in dieser Stadt zu wohnen, um ihr Gewerbe oder Geschäft auszuüben, ohne Zunft, oder einem Meister oder einer Probe unterworfen zu sein, und diese Freiheit trägt solche Frucht, daß unsere Gewerbe bis jetzt die ausgezeichnetsten und vollkommensten des Königreichs gewesen sind.“ Die Aufhebung der Zünfte wurde auch wirklich, im Februar 1776, ausgeführt. Das Parlament verweigerte aber die Zustimmung zu dieser erleuchteten Maßregel. Der König sah sich deshalb genöthigt, seine Anforderung rückgängig zu machen, jedoch nicht,

ohne wesentliche Gebrechen des Zunftwesens zu beseitigen. So z. B. wurden von den 110 Zünften 21 ganz aufgehoben, und die 89 übriggebliebenen in 44 vereinigt, die Aufnahmetaxen niedriger gestellt, aber zum Theil für die Stadtkasse in Anspruch genommen. Der heftige Widerspruch, welchen Turgot's Reformvorschläge bei dem bevorzugten Adel und bei der Geistlichkeit und bei allen denen erfuhren, welchen die beabsichtigten Neuerungen Nachtheile bringen mußten, veranlaßten denselben, von seinem Posten ganz zurückzutreten, ein Schritt, welcher das Ansehen der Physiokraten bedeutend schmälerte. Calonne, von der Hofpartei an die Spitze der Verwaltung gestellt, berief, nachdem er durch leichtsinnige Anleihen und Verschleuderungen den Staatskredit vollständig erschöpft hatte, eine Versammlung der Notabeln, welcher die traurige Aufgabe wurde, die grenzenlose Verschwendung des Hofes und die vollständige Unfähigkeit der Verwaltung aufzudecken. Der Streit, welcher jetzt, wegen der Mittel zur Rettung des Staates, unter den einzelnen Ständen entstand, führte, im Jahre 1789, zur Konstituirung der Nationalversammlung, welche am 17. März 1791 das Zunftthum für immer vernichtete, und endlich zur furchtbarsten Revolution, welche den Nationalkonvent gebar, schließlich das Königthum stürzte, die gänzliche Umgestaltung aller Verhältnisse des civilisirten Europa zur Folge hatte, und namentlich in ihren Wirkungen auch in Deutschland den Anstoß zur wirthschaftlichen Wiedergeburt gab. In Frankreich brachte die Aufhebung der Zünfte sofort die überraschendsten Wirkungen hervor. Dasselbe lieferte gleich nach Beseitigung der Zünfte weit schönere und bessere Waaren, als früher.

Während der Revolution gewann das physiokratische System in der französischen Nationalversammlung ein entschiedenes Uebergewicht und behauptete dasselbe mehrere Jahre lang.

Außer in Frankreich fand dasselbe hauptsächlich in Deutschland eifrige Anhänger. Iselin, Schlettwein, Springer, Mauvillon, Schmalz und Krug gehörten zu denselben, von den deutschen Fürsten namentlich Karl Friedrich, Markgraf von Baden, und Joseph II. von Oesterreich. In dem zuletzt genannten Staate hatte man sich längst, wie in Frankreich, von der Schädlichkeit der Zunftverfassung überzeugt, und war deshalb bemüht gewesen, ihre Mißbräuche zu beseitigen und sie mit freisinnigen Institutionen zu durchflechten.

Schon Kaiser Karl VI. hatte die Einrichtung der Zünfte für ein ausschließlich landesherrliches Recht, und jede ohne landesfürstliche Erlaubniß errichtete Zunft für ungiltig erklärt. In den Jahren 1731 und 1732, also gleich nach Publikation der Reichsordnung, waren Handwerkspatente mit allgemeinen Grundzügen über die Organisation und Rechte der Zünfte erlassen, und Alles aufgehoben worden, „was in den älteren Zunfturkunden mit jenen Handwerks-Generalien nicht vereinbar erscheint.“ Oesterreich schritt demnach ganz gleichzeitig und in ähnlicher Weise, wie Preußen, gegen das Zunftwesen ein. Schon früher, seit dem 12. April 1725, war übrigens in Wien die seitdem auch in anderen Kronländern in's Leben übergegangene Einrichtung der Schutzdekrete und einfachen Arbeitsbefugnisse in's Leben gerufen worden, wodurch der selbst-

ständige Betrieb der zünftigen Gewerbe auch außerhalb des Zunftverbandes gestattet war.

Auch Maria Theresia, durch ihren festen Karakter, klaren Verstand, und unerschütterlichen Muth, verbunden mit dem regsten Pflichtgefühl, eine Mutter ihrer Staaten, in der schönsten Bedeutung dieses Wortes, schritt auf der Bahn der Zunftbeschränkung weiter fort. Die schweren Kämpfe, welche die große Kaiserin mit halb Europa zu bestehen hatte, machten sie auf die überreichen Hilfsquellen ihrer Länder aufmerksam, und sie traf die mannigfachsten Maßregeln, welche die Belebung der materiellen und geistigen Kräfte ihrer Völker bezweckten. Ganz besonders ließ sie sich die Hebung des Volkswohlstandes, durch Unterstützung des Handels und der Gewerbe, angelegen sein. Das vorzüglichste Mittel zur Erreichung dieses schönen Zweckes fand sie in der Verbesserung des Schulwesens. Sie berief deshalb ausgezeichnete Pädagogen nach Oesterreich und errichtete eine Menge Schulen, in welchen nach neuen, faßlichen Methoden der Unterricht ertheilt und das Volk gebildet werden sollte. Leider fand die edle Monarchin aber in ihrem Streben nicht die Unterstützung, welche ihre landesmütterlichen Absichten mit Erfolg hätte krönen können; Tücke und Unverstand legten ihr unüberwindliche Hindernisse in den Weg. Genöthigt, die Ausführung ihrer Pläne lediglich dem Wohlwollen und der Gunst der einzelnen Statthalter zu empfehlen, kam es natürlich darauf an, ob dieselben Sinn und Geschick hatten, den Anordnungen der Kaiserin zu genügen. In Böhmen, welches keine materiellen Opfer scheute, das Volksschulwesen zu heben, führte der ausgezeichnete Pädagog Kindermann, der spätere Probst von Schulheim, in den Mädchenschulen das Spinnen ein, und verband so die Volks- mit der Industrieschule; eine Einrichtung, welche später auch auf die Knabenschulen ausgedehnt wurde und den Grund zu der gegenwärtigen hohen industriellen Blüthe Böhmens legte. In den übrigen Kronländern war Maria Theresia minder glücklich, so sehr sie sich die Förderung ihrer Pläne auch angelegen sein ließ. Zu dem Ende untersagte sie, mittelst Entschließung vom 15. Januar 1755, das Zünftigmachen von Gewerben, welche nicht schon zünftig waren, „weil solche Freiheiten für die Gewerbe sich mehr schädlich als nützlich erwiesen," befreite die mit dem Erstarken der Industrie entstehenden Fabriken ganz vom Zunftzwange, beseitigte die Bezirksabgrenzungen und sogenannten Gaurechte, löste bei manchen zünftigen Gewerben den hemmenden Innungsverband ganz auf und begann, schon im Jahre 1755, mit der völligen Freigebung des Garnhandels und der Leinweberei. Von diesem Zeitpunkte an wurden eine Menge von gewerblichen Beschäftigungen und der Handel mit vielen Gegenständen, durch eine Reihe von Verordnungen, fortgesetzt freigegeben. Joseph II. beseelte ganz das edle Streben seiner Mutter. Auch er machte den Versuch, in den seiner unmittelbaren Herrschaft unterworfenen Ländern, außer anderen freisinnigen Einrichtungen, auch durch Belebung der materiellen Kräfte in denselben ein neues Leben zu begründen. Er suchte die durch die verheerenden Kriege zusammengeschmolzene Bevölkerung wieder zu heben, unterhandelte mit dem Adel wegen der immer drückender werdenden Frohnden,

verordnete die Begründung der Abgaben auf die Grundsteuer, nach den Grundsätzen des physiokratischen Systems, dem Umfange und dem inneren Werthe des Bodens, drang auf Aufhebung der Leibeigenschaft, setzte die gegenseitige Freizügigkeit in den böhmisch-österreichisch-deutschen Ländern fest, ließ neue Fabriken anlegen, ermunterte die Verbesserung der schon vorhandenen durch Geldvorschüsse und Belobungen, hob fesselnde Monopole auf, machte Fiume zu einem Freihafen, legte einen neuen Hafen zu Carlopago in Dalmatien an und verschaffte seinen Unterthanen freie Schifffahrt auf der Donau bis an's Meer. Ebenso beförderte er Künste und Wissenschaften und belebte die Akademie der bildenden Künste durch ausgesetzte Preise. Der rege und aufrichtige Eifer des Kaisers für das Wohl seiner Staaten wurde indessen leider von keiner Seite anerkannt, noch weniger unterstützt. Ueberall erhoben sich, unter dem Einfluß des ihm feindlich gesinnten Klerus und Adels, bedenkliche Unruhen. Da erklärte er zuletzt selbst, gebeugt vom Mißgeschick und körperlich leidend, im Jahre 1790, alle seine Verordnungen für aufgehoben und, starb aus Gram darüber, daß seine dem edelsten Willen entsprungenen Reformpläne an der Ungunst der mächtigeren Umstände scheitern mußten, bereits am 20. Febr. 1790. Sein Andenken ehren treffend die Worte, welche auf dem ihm, im Jahre 1807, in Wien, von seinem Neffen, dem Kaiser Franz I., gesetzten Standbilde prangen: „Josepho secundo, qui saluti publicae vixit non diu sed totus."

Für das von Innen und von Außen, politisch, sozial und ökonomisch in der Auflösung begriffene deutsche Reich zu wirken, war Joseph versagt. Dagegen gelangte unter ihm die Leinen-, Baumwollen- und Seidenmanufaktur in einzelnen Provinzen seines Reiches, z. B. in Böhmen, wo mittelst Patents, vom 20. Juli 1765, das Verbot aufgehoben worden war, daß ein Fabrikant nur auf einem Stuhle arbeiten dürfe, zu hoher industrieller Blüthe. Auch Iglau, die mährische Stadt, welcher wir mehrfach gedacht, und wo wir bereits Ende des sechszehnten Jahrhunderts eine gewerbliche Assoziation aufblühen und bald darauf wieder versinken sahen, erfreute sich unter der Gunst der allgemeinen staatlichen Fürsorge eines gleichen Schicksals, weil auch da jenes Verbot, nicht minder die Einschränkung in Bezug auf die Zahl der zu haltenden Gesellen und Lehrlinge, und sonstige Zunftbeschränkungen aufgehoben und somit die Arbeit selbst entfesselt worden, wenngleich die Zahl der Meister noch immer beschränkt war. Alle diese Maßregeln ließen es gerathen erscheinen, die Assoziation der Tuchmacher, welche schon früher so herrliche Resultate geliefert hatte, auf dem Fundamente der früheren Woll- und Tuchhandlungssozietät von Neuem in's Leben zu rufen. Derselben wurden die Befugnisse der Großhändler beigelegt. „Das Zusammenwirken sämmtlicher damals vorhandenen 457 Meister," sagt Werner, „mußte fruchtbringend werden. Jeder einzelne hatte Theil am Gewinne, und zwar nicht nach einer Geldeinlage, die er schwer aufzubringen im Stande gewesen wäre, sondern nach dem Tuche, das er einlieferte. Jeder hatte sein eigenes Interesse, gut zu arbeiten, denn nicht vollkommen cynosurmäßige Tücher wurden nicht angenommen, da sie das Renommé verderben mußten, und

je besser der Ruf des Iglauer Tuches war, desto besser mußte der Absatz, mithin auch der Gewinn werden. Klagen und Zerwürfnisse, wie sie früher vorgekommen waren, wo das Mehrerträgniß in die Kasse wucherischer Kapitalisten (Kaufleute) floß, fielen jetzt von selbst weg; der Wetteifer wurde geweckt, da jeder erzeugen durfte, so viel er wollte und konnte und an der „Gewerbschaft" einen stets bereiten Abnehmer fand, wenn die Qualität entsprach; kurz, es begann ein neuer Geist sich zu regen, und die Zunft schien gesegneten Zeiten entgegen zu gehen." Die Zunft, welche nach Innen eine großartige Fabrik darstellte, gerirte sich nach Außen hin als ein großartiges Handlungshaus, dessen Geschäfte sachkundige Beamte leiteten: ein Aktuar für die Korrespondenz, ein Hauptrechnungsführer, der den Einkauf der Wolle und Tücher, deren Verkauf, das Einkommen der Corpora u. s. w. in Rechnung zu stellen hatte, ein Kassenkontroleur zur Revision und Inspektion, ein Tuch-, ein Woll- und Färbfaktor, und endlich ein Schönfärber. Die Geschwornen und der Zunftausschuß besorgten das Beschauen rc., abgesondert vom Beamtenpersonal. Bald zeigte sich das Vortheilhafte dieser Einrichtung. Großhändler des In- und Auslandes traten mit dieser Gewerbschaft in Verbindung; aus Deutschland, der Schweiz, Italien und Ungarn trafen große, immer zunehmende Bestellungen ein; auf den Jahrmärkten zu Linz und Wien fand die Iglauer Waare reißenden Absatz, die Güte der Erzeugnisse wurde weithin berühmt: „Iglauer Tuch" galt als gleichbedeutend mit dem besten Wollstoffe. Die Assoziation lieferte alle Tuchsorten, vorzugsweise „Kniestreicher", deren Anfertigung Iglau von den Niederländern gelernt hatte. Die Fabrikation stieg noch mehr, als die Tuchmacher sich der Maschinen bedienten: des „Wollwolfs", — einer Maschine, mittelst welcher zwei Knechte täglich 2 Zentner Wolle rissen, während sonst auf Kämmen eine Person bloß 5—6 Pfund täglich reißen konnte; — und der Ratiniermaschine, welche Kaiser Franz aus England hatte kommen lassen, und die ein Iglauer, Namens Kunschak, bald so verbessert hatte, daß sie die Mustermaschine an Zartheit und Feinheit der Reibung übertraf. Wie glänzend sich die Verhältnisse des Tuchmachergewerbes in Iglau gestalteten, das beschreibt Schwoy eingehend. Derselbe sprach sich, im Jahre 1794, über den damaligen Zustand der Zunft so aus:

„Unter der Bürgerschaft Iglaus zählte man allein über 300 Tuchmachermeister, und auf jeden von diesen kommen 4 Gesellen zu rechnen. Verhältnißmäßig sind auch viele Tuchscherer da, und nahe an der Stadt die nöthigen Walkmühlen und Färbereien. Diese Gewerbsleute verarbeiten den im Lande und Ungarn (besonders aus Stuhlweißenburg, aber auch aus der Türkei durch Makedonien kommenden und) vorhandenen Stoff, von dem der Centner 30—100 Fl. kostet, und machen jährlich über 40,000 Stück Tuch, wovon wenigstens die Hälfte außer Landes, theils über Frankfurt in's Reich hinein, theils durch Ungarn in die Türkei verhandelt wird, und ernähren eine große Menge Volks einige Meilen im Umkreise herum, welches die Wolle dazu krämpelt und spinnt. Aufmerksam auf die Vermehrung ihrer Vortheile und die Verbesserung ihrer bisherigen Erzeugnisse haben sich einige Tuchmacher seit wenigen Jahren allerlei

nützliche Maschinen aus Holland angeschafft und stellen jetzt schon Tücher von viel höherer Feine als ehemals her. Man rechnet mit gutem Grunde, daß die Manufakturisten in und bei der Stadt stets 1,500,000 Fl. im Umlauf erhalten mögen."

Die Zunft kam immer mehr in Aufnahme. „Im Jahre 1781," bemerkt Werner, „waren 351 Meister mit 1165 Gesellen und 101 Lehrjungen beschäftigt, welche auf 379 Stühlen 33—34,000 Stück Tücher (3,300 Wimmer prima plana, 7,498 ordin. Monturtücher, 4,540 br. Flanell, 7,797 br. Reversboye, 10,209 Schwanenboye ꝛc.) erzeugten. Die Meisterschaft besaß Färberei, 4 Walken, und beschäftigte 4,230 Spinner. Im Jahre 1792 war die Zahl der Meister bereits auf 410 gestiegen, mit ebenso vielen Stühlen, im Jahre 1795 dagegen auf 548. Daraus ergiebt sich, daß die Iglauer Tuchmacherzunft auch die letzte Spur des Zunftzwanges, die Beschränkung der Meisterzahl, von sich abgestreift hatte. Das Kapital der Assoziation betrug 110,358 Fl., der Werth ihrer Realitäten 44,000 Fl., der Verkehr in Tüchern bis 600,000 Fl.; der Verschleiß im Jahre 1799: 1,000,000 Fl." Diesen hohen Aufschwung verdankte die Zunft lediglich der gewerblichen Freiheit, dem genossenschaftlichen Prinzip und der fabrikativen Betriebsweise, kurz allen den Einrichtungen, gegen welche das Zunftthum noch heute mit seinen stumpf gewordenen Waffen zu Felde zieht. Das Bild, welches sich vorstehend (nach Werner) vor unserm Geistesauge aufrollt, ist ein Lichtblick in die volkswirthschaftliche Finsterniß des vorigen Jahrhunderts, welche den Gewerbestand umschlossen hielt und welche sich sehr bald wieder auf die Iglauer Zunft herniederließ, weil wahrer Fortschritt auf die Dauer nur da möglich ist, wo er sich auf hinreichende Bildung stützt; Volksbildung aber war in ganz Deutschland, und in Oesterreich insbesondere, noch eine sehr seltene Waare. Lesen und Schreiben waren Künste, von denen der Gewerbestand nichts verstand. Die Einsichtslosigkeit ist die Tochter der Unwissenheit. Dünkelhaftigkeit und Wankelmuth aber sind deren Schwestern. Für die Wahrheit dieses Satzes liefern die Iglauer Tuchmacher ein sprechendes Beispiel. Die Blüthe ihres Geschäfts rechneten dieselben nämlich sich einzig und allein zu, und ließen die dabei konkurrirenden Umstände ganz außer Betracht. In ihrer Selbstüberhebung hielten sie die tüchtigen Beamten und Kaufleute für völlig entbehrlich und glaubten deren Arbeiten selbst übernehmen zu können. Nach und nach traten an die Stelle der gebildeten, umsichtigen Beamten und Kaufleute, mechanisch zwar geschickte, aber unwissende Handwerker, welche vom Handelsbetriebe nichts verstanden, denen ihre Privatgeschäfte mehr am Herzen lagen, als ihr Amt, und welche, da ihre Amtirung auf schwachen Füßen stand, gern geneigt waren, ihren Genossen bei Ablieferung ihrer Waaren, rücksichtlich der Güte derselben, durch die Finger zu sehen. So kam es, daß die Iglauer Fabrikate sich bald verschlechterten, der kaufmännische Zweig der Genossenschaft schlecht verwaltet wurde und der Flor des Gewerbes schneller schwand, als er gekommen war. Niemand mochte jetzt die schlechten Iglauer Waaren kaufen, Hader, Streit, Zwietracht der Zunftgenossen, die steten Begleiter selbstver-

schuldeter Noth, und endlich die bald eintretenden politischen Ereignisse vollendeten demnächst den dauernden Ruin des Iglauer Gewerbes, welches in der Geschichte des deutschen Gewerbewesens als nachahmungswerthes und mahnendes Beispiel zugleich dasteht. Im Jahre 1856 zählte Iglau 457 Tuchmachermeister, von denen aber nur 80 selbstständig arbeiteten, und auch diese vermochten sich nur kümmerlich zu ernähren.

Alles, was Joseph für die Industrie seiner Staaten gethan hat, ist diesen selbst, unter der Ungunst der schweren Zeiten, welche über dieselben hereinbrachen, auf die Dauer nur in geringem Grade, dem deutschen Reiche aber fast gar nicht zu Gute gekommen. Letzteres besitzt von diesem Kaiser nur ein Zeichen seiner Thätigkeit, ein Dokument, welches für unsere Zwecke, wenn auch nur vom historischen Standpunkte, Interesse hat. Den Reichsbeschluß, vom Jahre 1731, wegen Abstellung der Handwerksmißbräuche zur Ausführung zu bringen, war nämlich, bei der Ohnmacht der vielen Miniaturstaaten, bei der Einsichtslosigkeit der armen, unwissenden Zünftler und wegen der allgemeinen politischen Verhältnisse, noch immer nicht gelungen. Denn wenn auch die äußere Verfassung der alten Zünfte dem ganzen politischen System der mächtigeren deutschen Staaten: Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hessen, Baden, Würtemberg, sich hatte einfügen müssen, die inneren Gebrechen des durch und durch kronisch kranken Gewerbestandes zu beseitigen und das Gewerbewesen zu heben, war doch nirgends gelungen, namentlich aber widersetzten sich die Handwerksgesellen mit aller Gewalt der Durchführung der gegen sie, in dem Gesetz vom Jahre 1731, verhängten strengen Kontrolle und mißhandelten sogar diejenigen, welche den gesetzlichen Bestimmungen nachkamen.

So schwere Gebrechen vermochte nur eine Radikalkur zu beseitigen. Selbst die Großstaaten wandten indessen fortwährend nur Palliativmittel an, welche die eiternden Wunden offen hielten. Die Zunftmißbräuche traten aber doch zu sehr zu Tage, so daß sie, nach dem Abschluß des Hubertsburger Friedens, auf den Reichsversammlungen wiederholt zum Gegenstande eingehender Berathungen gemacht wurden. In den Reichsgutachten, welche in Folge dessen zur Ausarbeitung gelangten, wurde der Kaiser, am 15. Juli 1771 und 3. Febr. 1772, wiederholt um Vollziehung des Reichsbeschlusses, vom Jahre 1731, gebeten, und ferner darauf angetragen: den gröbsten Mißbrauch, den blauen Montag, abzustellen, und Personen weiblichen Geschlechts besonders den Betrieb der Weberei zu gestatten, die Zahl der Lehrburschen und die Haltung der Gesellen nicht einzuschränken, und die Kinder der Wesenmeister und Abdecker für handwerksfähig zu erklären.

Das waren Anträge, welche ein Zeugniß dafür ablegen, wie sehr die deutschen Regierungen bereits eingesehen hatten, daß mit dem verrotteten Zunftthum vollständig gebrochen werden müsse, wenn der materiellen, sittlichen und geistigen Verarmung Deutschlands ein Ziel gesetzt werden sollte. Kaiser Joseph theilte diese Ansicht und erließ deshalb, am 23. April 1772, das unter Nr. 5 der Anlagen angeschlossene Dekret.

Durch dieses Dekret wurde indessen, wie die politischen Verhältnisse damals lagen, um so weniger etwas erreicht, als dem Widerstande der Gesellen, sich der Ordnung zu fügen, die von Frankreich ausgehenden, dort und in Deutschland mißverstandenen Ideen von Freiheit und Gleichheit, Nahrung gaben. „Freiheit und Gleichheit" schrieen auch die verblendeten deutschen Handwerksgesellen, die Freiheit aber, welche sie meinten, war Zügellosigkeit, und die Gleichheit, die sie anstrebten, Ungesetzlichkeit, welche die bürgerliche und wirthschaftliche Freiheit in Fesseln schlägt und statt des Wohlstandes und der Sittlichkeit, Armuth und Sünde gebiert.

In Bremen erregten die Schneidergesellen, im Jahre 1791, einen Aufstand der sich sehr bald auch auf die Gesellen der übrigen Zünfte ausdehnte. Die Gesellen stellten die Arbeit mehrere Wochen lang ein und tumultuirten so sehr, daß das Militär gegen sie einschreiten mußte. Da die Aufrührer mit Steinen auf die Soldaten warfen, so waren diese genöthigt Feuer zu geben. Ein Korporal und ein Schiffszimmermann blieben todt auf der Stelle und 11 Gesellen und 5 Soldaten wurden schwer verwundet. Von ersteren starben demnächst noch mehrere an ihren Wunden. Aufstände dieser Art kamen auch in vielen anderen deutschen Städten vor, z. B. in Hamburg, ebenfalls im Jahre 1791, und in Frankfurt a. M., im Mai 1798, und wurden durch die Verbindung der Gesellen genährt. In Bremen beschäftigte man sich deshalb im Senate mit der schon öfter angeregten Frage: ob es nicht am zweckmäßigsten sei, die Zünfte ganz aufzuheben? Der in der Sache ernannte Referent bejahte die Frage und begründete sein Votum wie folgt:

„Die Quelle aller Aufstände der Handwerksgesellen liegt, glaube ich, in dem esprit de corps, der sie beherrscht, kraft dessen das ganze Korps jede Beleidigung, jede Beschimpfung — wahre oder eingebildete — die einem einzelnen Gesellen zugefügt wird, so ansieht, als wenn sie ihm selbst zugefügt wäre, und nun Alles aufbietet, den Schimpf abzuwaschen, Genugthuung zu erhalten u. s. w. So lange dieser Geist nicht getilgt wird, ist an keine Radikalkur zu denken. Alle Mittel, die man anwendet, bleiben Palliative. Man kann den Aufruhr stillen, aber man ist keinen Augenblick sicher gegen einen neuen. Die Polizei muß unaufhörlich wachen. Die mindeste Vernachlässigung, Schwäche, Unentschlossenheit ist von den traurigsten Folgen. Wird der Aufstand nicht gleich in der Geburt erstickt, so wächst er schnell zu der fürchterlichsten Größe hinan, andere Handwerker gesellen sich zu den aufgestandenen, zu diesen wieder alle Müßiggänger, alles Gesindel, und man muß sich am Ende mit Feuer und Schwert Ruhe erkämpfen.

Gewiß ist es also besser, sich dieses Ungeheuer auf einmal vom Halse zu schaffen, als stets mit ihm zu streiten und sich der Gefahr auszusetzen, von demselben in einem unverwahrten Augenblicke erdrückt zu werden.

Wie ist dies aber anzufangen? Das wirksamste von allen Mitteln wäre wohl unstreitig die Aufhebung aller Zünfte und Handwerke im ganzen Reiche. Aller Zunftzwang, alle Verbindung der Handwerker unter einander, und der

ganze Gesellenstand würde dann auf einmal vernichtet, und es existirte dann kein solches Korps mehr, folglich würde auch kein esprit de corps mehr sein.

Das Reichsgesetz von 1731 hat schon mit dieser Aufhebung gedroht auf den Fall, daß die Aufstände und sonstigen Unruhen nicht nachließen; wollte man nun alles Unheil aufzählen, das seit jener Zeit, also seit 68 Jahren, durch die Handwerker im Reiche angestiftet ist, ja nur auf die letzten 10 Jahre allein zurückgehen, so würde das Reich Anlaß genug darin finden, um jene Drohung nunmehr auszuführen.

Die Ausführung würde dem Geiste der Zeit angemessen sein, die den Privilegien wenig günstig ist. Das Publikum würde dabei gewinnen. Nicht die Geburt, nicht die Ehe, nicht Geld würde den Meister machen. Geschick und Industrie würden offenbar überall offenes, freies Feld finden, die zwanglose Konkurrenz und die Befreiung von unzähligen Ausgaben würden mäßigere Preise liefern.

Die Aufhebung der Zünfte und Handwerke empfiehlt sich somit von mehr als einer Seite."

Eine einzelne Reichsstadt konnte mit dieser Maßregel indessen einseitig nicht vorgehen. Das wäre eine Aufgabe für die Reichsgesetzgebung oder die größeren deutschen Länder gewesen; allein selbst König Friedrich der Große hielt diesen Schritt noch nicht für gerathen, sondern war zunächst nur bemüht, in Preußen den Zunftmißbräuchen die Spitze abzubrechen, um so zunächst den Grund zu gewinnen, auf dem ein neues gewerbliches Leben erblühen konnte. Friedrich II., der es aussprach, daß „nichts einen Staat wohlhabender und reicher mache, als die Förderung der gewerblichen Thätigkeit, nichts eine Regierung mehr verherrliche, als die Blüthe der Künste und Wissenschaften," ließ es sich besonders angelegen sein, den Handel, die Hauptstütze des Gewerbewesens, durch Errichtung einer Assekuranz-Kompagnie, mittelst Oktroys vom 31. Januar 1765, durch Erlaß einer allgemeinen Assekuranz- und Haverie-Ordnung, vom 18. Februar 1766, durch Gründung einer Giro- und Wechselbank, vom 23. Sept. 1753, welche er 1766 zu einer Hauptbank erweiterte, durch Anlegung von Kanälen und durch Stiftung einer See- und Salzhandels-Kompagnie, zu heben. Dies gelang ihm indessen nicht immer. Die Monopolisirung des Salzhandels z. B. vernichtete den lebhaften Handel, den Königsberg mit Polen unterhielt. Polen tauschte nämlich seine Rohprodukte gegen Salz und andere Waaren in Königsberg ein, dessen Kaufleute das Salz aus Spanien bezogen, gegen das Getreide, welches sie dort einführten. Dieses ganze Geschäft war für Königsberg äußerst lohnend. Sobald der Salzhandel zum Monopol gemacht worden war, und die Agenten des Königs von Portugal und Spanien Salz gegen baares Geld kauften, nach Königsberg transportirten, dort in Magazine aufbewahrten und gegen baares Geld in Polen verkauften, sobald die Königsberger Kaufleute das polnische Getreide für Geld eintauschten und an die Spanier gegen solches wieder vertauschen mußten, wandten sich letztere nach der Berberei und deckten von dorther ihren Getreidebedarf und Königsbergs

Handel war zerstört. Die Polen wandten sich nun auch von Königsberg weg und nach dem aufblühenden Riga, wo sie ihr Getreide leicht verwerthen und das benöthigte Salz einkaufen konnten. Um die inländische Fabrikation zu heben, verbot der König die Einfuhr ausländischer, roher, zur Verarbeitung im Inlande bestimmten Stoffe, wogegen er die Einfuhr anderer rohen Gegenstände des auswärtigen Handels, die nicht zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen gerechnet werden, entweder ganz verbot, oder durch erhöhte Abgaben erschwerte. Verboten war die Einfuhr solcher Waaren, welche in inländischen Fabriken in hinreichender Menge und von gehöriger Brauchbarkeit zu bekommen waren. Auch diese Maßregel erwies sich häufig als eine verfehlte, da die inländischen Produkte die Ausländer nicht immer befriedigten. Sie suchten deshalb ihren Bedarf aus anderen Ländern zu decken. Für Königsberg ging dadurch der vortheilhafte Zwischenhandel verloren, den es nach Rußland und Polen hin trieb. Die Ausfuhr durfte nicht stattfinden von Stoffen, die im Lande nicht überflüssig vorhanden und zur Verarbeitung in demselben brauchbar und erforderlich waren. Die Ausfuhr der meisten inländischen Fabrikate dagegen wurde nicht nur gestattet, sondern sogar mehrfach durch Zollbefreiungen und Vergütungen, selbst durch Prämien, begünstigt. Um das Tuchmachergewerbe in Schlesien zu heben, errichtete der König Spinnstuben und gewährte den Tuchmachern, außer den Ausfuhrprämien, die Kantonfreiheit. In Folge dessen mehrte sich die Zahl der Tuchmacher, ihrer Stühle und der von ihnen gefertigten Tücher. In Sagan z. B. fabrizirten:

im Jahre 1756:	61	Tuchmacher	auf	24	Stühlen	811	Stück	Tücher
„ „ 1764:	59	„	„	59	„	1088	„	„
„ „ 1772:	81	„	„	71	„	1903	„	„
„ „ 1780:	90	„	„	80	„	3001	„	„
„ „ 1788:	105	„	„	81	„	3594	„	„
„ „ 1796:	123	„	„	100	„	5367	„	„

Die Erhaltung der bestehenden und die Errichtung neuer Manufakturen und Fabriken wurde, wie unter der Regierung der Vorfahren des großen Königs, gefördert. So z. B. richtete Friedrich eine Uhrenfabrik mit einem Kostenaufwande von 150,000 Thaler ein, die er aber, nebst der Fabrik selbst, bis auf 30—40,000 Thaler verlor. Gleiche Verluste trafen ihn bei seinen Blumen-, Blonden- und Stickereimanufakturen. Häufig verfehlten die unmittelbaren Unterstützungen, die Privilegien und Prämien allerdings ihren Zweck. Für Westpreußen erließ er, unterm 24. Januar 1774, eine allgemeine Handwerksordnung, und die Handwerksmißbräuche suchte er, durch das Edikt vom 24. März 1783, abzustellen. Das Loskaufen vom Meisterstück, durch Geld oder Geschenke, hatte er, als einen argen Mißbrauch, schon durch Edikt vom 18. April 1747, verboten. Zur Beförderung der städtischen Gewerbe insbesondere erließ Friedrich vielfache Verordnungen, namentlich zur Hebung der Woll-, Leinen-, Baumwollen- und Seidenmanufaktur und der Papier- und Lederfabrikation, deren Produkte über Breslau nach Polen und Rußland Absatz fanden. In den bedeutenderen

Manufakturstädten stellte Friedrich besondere Fabrik-Inspectoren an, für deren Geschäftsbetrieb besondere Instruktionen erlassen wurden. So z. B. für Schlesien, 1748, in derselben Weise, wie dies 1723 für die Neumark und 1724 für die Kurmark geschehen war. Für gewisse Kreise wurden Fabrik-Kommissarien und für große Städte Fabriken-Kommissionen eingesetzt. Der Fabriken-Kommission zu Potsdam wurde, unterm 24. August 1771, eine Instruktion zu Theil, welche zur Norm für andere derartige Kommissionen diente. Diese Kommissarien und Kommissionen hatten für die Aufsicht und die Förderung des Fabrikwesens unter dem General-Fabriken und Kommerzial-, sowie auch Akzise und Zoll-Departement des Generaldirektoriums, als der Centralbehörde, zu sorgen. In den Manufakturstädten bestanden Schauanstalten und aus der Haupt-Manufakturkasse bekamen unbemittelte Fabrikanten Vorschüsse. Dem mit dem Baumwollenmagazine kombinirten Seidenmagazine war ein Bonifikationsbureau zur Aufmunterung der Unternehmer durch Prämien beigegeben. Außerdem wurden den Fabrikanten vielfache Privilegien ertheilt. Bei allen diesen Maßnahmen folgte Friedrich, in der Gesetzgebung und Verwaltung, den Lehren des Merkantilsystems, denen er auch bei Organisation der Akzise und bei der Verwaltung der Zölle durch eine von Franzosen geleitete Generalzoll- und Akzise-Administration, „Regie" genannt, treu blieb. Friedrich ging indessen doch nicht so weit, daß er die Landwirthschaft hätte vernachlässigen sollen, wie dies in Frankreich geschehen war. Seine Magazine waren nicht blos dem Bürger zur Nahrung, sondern auch dem Landmann zur Bestellung der Felder geöffnet; sogar Ackerpferde ließ er nach Beendigung des siebenjährigen Krieges austheilen, und neben den Fabriken und Manufakturen legte er Kolonien an. Für die adeligen Grundbesitzer in Schlesien, Pommern und in der Mark errichtete er landwirthschaftliche Kreditinstitute, heute noch blühende Anstalten. In dem, was er zur Hebung des Ackerbaues that, folgte er somit den Lehren der Physiokraten, so wenig er sich auch sonst zu deren spekulativen philosophischen Grundsätzen bekannte. Dies ergiebt sich ganz unzweifelhaft aus dem herben Urtheile, welches er über dieselben fällte. Er sagte nämlich: „Mit der Frechheit der Cyniker verbinden sie die edle Unverschämtheit, alle Paradoxen zu verbreiten, welche ihnen in den Sinn kommen zc. — Nach ihren Prinzipien täuscht sich der Weise niemals zc. — Ein Haufen von Zotenreißern zählt sich der Mode wegen zu ihren Schülern. Sie beeifern sich ihnen nachzuahmen und richten sich in jeder menschlichen Art nach ihren Lehren!" So lange und so weit die Physiokraten keine Prinzipienreiterei trieben, sondern praktische Zwecke verfolgten, war Friedrich ein Anhänger ihrer Lehren.

Welche Wirkungen Friedrich's politische Oekonomie im Großen und Ganzen hatte, das ergiebt sich ganz einfach daraus, daß er bei seinem Tode, am 17. August 1786, seinem Neffen, Friedrich Wilhelm II., ein um 1325 □ Meilen vergrößertes Reich, einen Schatz von mehr als 70 Millionen, ein Heer von 200,000 Mann, einen hohen Kredit bei allen europäischen Mächten und einen durch seine Bevölkerung, durch Gewerbefleiß, Wohlstand und wissenschaftliche Bildung

kräftig emporgehobenen Staat hinterließ. Den Beinamen „des Großen" hielten Friedrich's Zeitgenossen zu gering für den größten Feldherrn und Staatsmann; sie nannten ihn „den Einzigen." Treffend sagt Rotteck, Friedrich sei „der Friedens- und der Kriegskünste mit gleich hohem Talente Meister" und „eine der glänzendsten Leuchten der Zeit, der die deutsche Ehre gegen die weitgreifenden Pläne Frankreichs rettete." Schon das wirthschaftliche Talent macht Friedrich zur Zierde des Menschengeschlechts. Auch in den bedenklichsten Umständen machte er keine Staatsschulden, wohl aber sammelte er, obschon er einen bedeutenden Theil der Staatseinkünfte wieder unter seine Unterthanen vertheilte, einen Schatz, größer, als je ein europäischer Fürst einen solchen besessen hat.

Trotz aller Maßregeln, welche Friedrich zur Hebung des Gewerbewesens in seinem Staate ergriff, hatten sich doch auch in Preußen, so gut wie in allen übrigen deutschen Ländern, unter ihm die gewerblichen Einrichtungen des Mittelalters im Wesentlichen erhalten. Im Geiste des Mittelalters war denn auch das Recht der Handwerker in das auf seine Anordnung ausgearbeitete, 1794, nach seinem Tode, publizirte „Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten" übergegangen, welches im II. Theile, Titel VIII., Abschnitt 3, §§ 197—400, von den Handwerken und Zünften handelt. Bei Abfassung des Entwurfs zu diesem Gesetzbuche kam natürlich auch die Frage zur Erörterung: ob es nicht gerathen sei, die Zünfte aufzuheben? Man hielt dies aber für bedenklich. „Die Gründe," äußert Suarez in den Anmerkungen zum gedruckten Entwurf, „welche man für die bejahende Seite der Frage anführt, bleiben, wenn man den Punkt der Deklamation, die nur zu oft Zunftmißbräuche mit der Zunfteinrichtung selbst verwechselt, davon absondern will, wenigstens zweideutig. Die in anderen Reichen gemachten Erfahrungen sind diesen Gründen gar nicht günstig gewesen. So lange man aber nicht mit vollkommener Gewißheit annehmen kann, daß ein überwiegend großer Vortheil für das allgemeine Beste dadurch zu erreichen stehe, so lange muß die offenbare Verletzung wohlhergebrachter und größtentheils in älteren Zeiten gar nicht unentgeltlich erworbener Rechte, ohne welche die gänzliche Aufhebung der Zünfte gar nicht erfolgen könnte, von einem solchen Schritte billig zurückhalten. Wenn der Staat alle unbillige Erschwerung der Aufnahme in Mittel und Innungen abstellt, wenn er das Recht behält, Freimeister einzusetzen, oder auch, wo es die Noth erfordert, geschlossene Mittel in ungeschlossene zu verwandeln und die Zunftartikel zu reformiren, so wird er im Stande sein, den wirklich nachtheiligen Folgen dieser Verfassung nach Erforderniß der Zeit und Umstände vorzubeugen und abzuhelfen, ohne dagegen die nicht zu verkennenden Vortheile derselben, unter welchen die engere Anknüpfung solcher Bürger an ihr Vaterland und ihren Wohnsitz, nebst der Unterhaltung jener schätzbaren, beinahe nur noch in der Zunftverbindung anzutreffenden Ueberbleibsel der bürgerlichen Ehre, gewiß nicht die geringsten sind, gänzlich aufopfern zu müssen." Man sieht hieraus, daß der wirthschaftliche Werth der Zünfte bei Erlaß des allgemeinen Landrechts ganz außer Betracht blieb, be-

gnügte sich damit, das alte Zunftrecht in klarer Weise darzustellen, ließ aber das Prohibitiv- und Monopolsystem bestehen, welches die Industrie und den Handel verhinderte, den von dem großen Könige gewünschten großartigen Aufschwung zu nehmen.

Viertes Kapitel.

Das Gewerberecht im achtzehnten Jahrhundert.

Quellen des Gewerberechts. Eintheilung der Zünfte: nach dem Objekt oder nach dem Bedürfniß; nach der Gattung. Gewerberecht: Begriff. Eintheilung. Das allgemeine Gewerberecht: Verfassung, Rechte und Pflichten der Zünfte; — Rechte und Verhältnisse der Landesherren und der Landesobrigkeiten; — Zunftgerichtsbarkeit. Verhältnisse der Lehrjungen; der Gesellen; — der Meister; — der Neben- und unzünftigen Meister; Abgrenzung der Zunftarbeiten.

Die allgemeinen Handwerksordnungen der einzelnen Staaten, sammt den, einzelnen Zünften, von den Inhabern des Landesregiments ertheilten Privilegien, und die Verträge, welche die Zünfte unter sich mit landesherrlicher Genehmigung errichtet hatten, ferner die Landesgesetze der einzelnen Reichsländer, so weit sie sich auf das Gewerbewesen bezogen, und endlich die Kreisbeschlüsse, durch welche den zu Tage tretenden Mängeln der Zünfte, besonders aber nach den örtlichen Bedürfnissen, abgeholfen werden sollte, bildeten nach unserer Darstellung in Oesterreich, in Preußen und in allen übrigen deutschen Staaten noch am Schlusse des vorigen Jahrhunderts die besonderen Quellen des Gewerberechts. Die allgemeinen Quellen des Gewerberechts dagegen waren:

a) die Reichsgesetze, insbesondere die Reichspolizeiordnung von 1530, im 39. Titel, — die Reichspolizeiordnung von 1548, im 36. und 37. Titel, — die Augsburger Reichstagsabschiede von 1551, §§ 83 und 84, — von 1559, §§ 75—80, — und von 1566, § 78, — der Speier'sche Reichstagsabschied von 1570, § 172, — die Reichspolizeiordnung von 1577, Titel 37 und 38, — ein kaiserliches Mandat von 1571, — das Osnabrück'sche Friedensinstrument, Art. 5, § 35, — der Reichstagsabschied von 1654, § 106, — ein Reichsgutachten vom 29. April 1667, die Beförderung der Handwerke betreffend, — der wörtlich mitgetheilte Reichsbeschluß vom 16. Aug. 1731, — und die Reichsgutachten vom 15. Juli 1771 und 3. Februar 1772, die Exekution des Reichsgutsachtens von 1731 betreffend, und endlich das gleichfalls mitgetheilte kaiserliche Kommissionsdekret vom 30. April 1772;

b) die römischen und päpstlichen Rechte und

c) die allgemeinen Zunftgewohnheiten, oder der allgemeine Zunftgebrauch.

Allgemeine Zunftgewohnheiten kamen immer nur jeder einzelnen, bestimmten Zunft zu. Gewohnheiten, die allen Zünften gemeinschaftlich gebührten und nicht auf geschriebenen Gesetzen beruhten, gab es nicht. „Diese Gewohnheiten," bemerkt Ortloff, „beruhten auf einem bestimmten Geiste der einzelnen Handwerksinstitute und hatten größtentheils in der Natur der Sache ihren Grund." Gerade diese Gewohnheiten, die niemals niedergeschrieben waren, hatten aber doch mehr, als das geschriebene Gesetz. In diesem esprit de corps, worin die preußische Regierung den ganzen Segen, der bremische Senat dagegen den ganzen Fluch des Zunftthums erblickte, wurzelten aber gerade die Zunftmißbräuche, die mit der Zunftverfassung Fleisch und Blut geworden waren, so tief, daß selbst Staaten mit straffer Polizeigewalt, wie Preußen, Kursachsen, Hessen, Würtemberg, die Zunftmißbräuche nicht gänzlich abzustellen vermochten.

Die Eintheilung der Zünfte erfolgte übrigens auf sehr verschiedene Weise.

Nach dem Objekte oder nach dem Bedürfniß, zu dessen Befriedigung dieselben arbeiteten, theilte Klock die Zünfte in sieben Klassen und rechnete zur ersten: diejenigen, welche zur Erhaltung des Lebens, zur Nahrung und Gesundheit dienen; zur zweiten: die, welche sich mit der Verfertigung von Kleidung und der zur körperlichen Kultur überhaupt nöthigen Dinge beschäftigen; zur dritten: die, welche Wohn- und andere Gebäude bauen; zur vierten: die, welche Hausrath und häusliche Instrumente lieferten; zur fünften: die, welche die Bedürfnisse der Geisteskultur anfertigten; zur sechsten: die, welche Kriegswerkzeuge und zur siebenten: die, welche blos Luxusgegenstände verfertigten. Hase nahm nur vier Klassen an, nämlich: Nahrungs-, Bekleidungs-, Bau- und vermischte Zünfte oder Handwerke. Für das praktische Leben hatte diese Eintheilung nach dem Objekte keinen Zweck, sondern lediglich für die Wissenschaft, welche zu Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts zu der Ahnung kam, daß die Industrie eine der vornehmsten Säulen des Staates und der Gesellschaft ist, weshalb auch die Gelehrten anfingen, das Gewerbewesen zum Gegenstande ihrer Forschungen zu machen. Dies geschah nach zwei Seiten hin. Einmal, indem man sich mit Untersuchungen über die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der Zunfteinrichtung beschäftigte, und dann, indem man die Zunftverfassung systematisch darstellte. Die meisten Schriftsteller legten der Eintheilung der Zünfte die Gattung der einzelnen Gewerbe zu Grunde, die bei der Mannigfaltigkeit der menschlichen Bedürfnisse sehr verschieden sein müssen. Estor, ein Gelehrter, welcher schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts Einiges über die Rechte der Handwerker schrieb, zählte bereits 132 verschiedene Gewerbe. Diese waren nun:

1) wenn man die Zahl der Zunftglieder (Meister) in Betracht zog, geschlossen oder ungeschlossen. In ersteren war die Zahl der Mitglieder fest bestimmt, in letzteren nicht. Die geschlossenen Zünfte waren zwar durch den Reichsbeschluß vom Jahre 1731 verboten, sie bestanden aber nichtsdestoweniger in manchen Ländern mit landesherrlicher Genehmigung fort. So z. B. in

Hessen. In Kassel bildeten nämlich die Schreiner, die Krämer, die Perrückenmacher, die Schneider und die Schuhmacher, in Marburg hingegen die Letzteren fortdauernd geschlossene Zünfte.

Man theilte die Zünfte ferner

2) nach ihrem Betriebe: in gesperrte und ungesperrte. Erstere ließen keinen Auswärtigen zur Erlernung ihres Handwerks zu, und ihre Gesellen arbeiteten nur bei gesperrten Zünften. Den Ursprung der Sperrung findet Fricke darin, daß manche Handwerker aus ihren Handgriffen und ihrer Kunstfertigkeit überhaupt ein Geheimniß machen wollten. Die meisten gesperrten Zünfte gab es in Nürnberg. Dort gehörten dazu: die Flinderleinsschläger, Gold- und Silberdrahtzieher, Gold- und Silberspinner, Lahngoldschläger, Rathschmiedsdrechsler, Sanduhrenmacher, Schellenmacher, Ahlenschmiede, Bleistiftmacher u. A.

Da von Handwerksgeheimnissen zu Ende des vorigen Jahrhunderts, wegen der fortgeschrittenen allgemeinen Bildung, keine Rede mehr sein konnte, so beruhte die eben gedachte Eintheilung nur noch auf einer nichts bedeutenden Zunftgewohnheit, aus der eine Menge von Mißbräuchen entsprangen.

3) Nach der Natur der Gewerbe theilte man die Zünfte in: einfache, sofern sie aus Gewerbetreibenden einer und derselben Art, und in zusammengesetzte, sofern sie aus Gewerben verschiedener, aber doch verwandter Art bestanden. Eine solche Verbindung erfolgte dann, wenn einzelne Gewerbe der Zahl nach zu schwach waren, um eine Zunft für sich zu bilden. Schmiede, Schlosser und Büchsenmacher traten häufig zu einer Zunft zusammen. Bisweilen verbanden sich auch Gewerbe verschiedener Art, welche einander in die Hände arbeiteten, z. B. die Wagner und Schmiede, die Tischler und Glaser. In Treysa bildeten sogar die Tischler, Glaser, Schmiede und Schlosser eine einzige Zunft, also Gewerbetreibende, von denen die eine Gattung die Arbeiten der andern unmöglich beurtheilen konnte.

Mit der eben gedachten Eintheilung darf nicht verwechselt werden eine fernere Eintheilung, die ebenfalls

4) nach der Natur der Gewerbe erfolgte, nämlich in verwandte und nicht verwandte Zünfte. Verwandt hießen zwei Zünfte, wenn sie in ihrem Gewerbebetriebe, sei es rücksichtlich des Arbeitsmaterials, oder der benöthigten Werkzeuge, oder in Bezug auf die Handgriffe, Aehnlichkeit mit einander hatten. Jedes einzelne Handwerk führte indessen sein karakteristisches Kennzeichen, auf dessen Beibehaltung, falls die verwandten Gewerbe nicht verbunden waren, streng gehalten wurde.

5) In Rücksicht des Verhältnisses der verschiedenen Gewerbe zu einander wurden die Zünfte auch eingetheilt in Haupt- und Nebenzünfte. Hauptzünfte nannte man die, deren Produkte direkt zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse dienten, z. B. die Zünfte der Schuhmacher, Sattler, Riemer; Nebenhandwerke dagegen solche, deren Erzeugnisse erst noch durch andere Gewerbetreibende verarbeitet werden mußten, z. B. die Zünfte der Lohgerber und Weiß-

gerber. Diese Eintheilung war eigentlich ganz sinnlos, weil die Nebenhandwerker gerade so unentbehrlich sind, wie die Haupthandwerker.

Eine fernere Eintheilung war die

6) in übersetzte Zünfte, welche beim Aufdingen und Auslernen der Lehrlinge beschränkt waren, und in nicht übersetzte, welche einer solchen Einschränkung nicht unterlagen.

Auf den Zunftgebrauch gründete sich die Eintheilung

7) in geschenkte und ungeschenkte (schenkende und nicht schenkende) Zünfte. Geschenkte Zünfte waren, wie wir bereits erfahren, solche, welche den wandernden Gesellen theils Geld, theils Nahrung und Nachtlager an denjenigen Orten verabreichten, wo sie zünftig waren. Ueber die Mißbräuche, welche aus dieser Eintheilung entsprangen, haben wir bereits ausführliche Mittheilungen gemacht.

8) Dem Wohnorte nach theilte man die Zünfte ein in Stadt- und Landhandwerke. Landhandwerke waren solche, welche auch auf den Dörfern getrieben werden durften.

9) Nach ihrer Größe wurden die Zünfte eingetheilt:

in größere Zünfte, oder solche, von denen sich in jeder Stadt und in den meisten Dörfern Meister befanden;

mittelmäßige, welche in jedem Bezirke, wenn auch nicht in großer Anzahl, vorzukommen pflegten, und

kleine Zünfte, welche in geringer Zahl, gewöhnlich nur in großen Städten, angetroffen wurden.

In Würtemberg beruhte die Gliederung der Zunftladen auf dieser Eintheilung. Nachdem daselbst der Unterschied zwischen Haupt- und Nebenladen, als ein durch den Reichsbeschluß, vom Jahre 1731, verbotener Mißbrauch, mittelst Generalreskriptes, vom 27. Febr. 1764, abgeschafft worden war, wurden die Zünfte in der vorgedachten Weise eingetheilt. Zu den großen Zünften gehörten: die Kauf- und Handelsleute, Bäcker und Müller, Küfer, Maurer, Steinhauer, Gypser (Ipser) und Tüncher, Metzger, Huf- und Waffenschmiede, Wagner, Schneider, Schuhmacher, Weber, Rothgerber, Schreiner und Büchsenschäfter, Zimmerleute, Seiler, Zeugmacher, Tuchmacher und Strumpfweber, welche fast in allen beträchtlicheren Oberamtsbezirken ihre eigene Lade hielten; zu den mittelmäßigen Zünften: die Barbiere und Bader, Dreher, Glaser, Kübler, Sattler und Riemer, Strumpfstricker, Hutmacher, Messerschmiede und Salpetersieder, welche drei Laden an verschiedenen Orten, und die Nagelschmiede, Ziegler, Schwarz- und Schönfärber und die Schäfer, welche vier Laden in verschiedenen Städten bekamen, endlich die Schlosser, Büchsen-, Uhr- und Windenmacher, denen zwölf Laden gestattet wurden. Zu den kleinen Handwerken gehörten die Gold- und Silberarbeiter, Bordenwirker, Buchbinder, Kaminfeger, Gürtler, Kürschner, Knopfmacher, Seifensieder, Lichtmacher und Wachsbleicher, Schwertfeger, Sattler, Siebmacher, Kammacher, Bürstenbinder, Tuchscherer, Zinn- und Kannengießer, Zinkenmeister, Pflasterer, Bildhauer und Maler, Kupferschmiede,

Weißgerber, Weingärtner, Fischer, Schiffer, Keßler und Spengler, welche je eine Lade, und die Perückenmacher, Hafner und Bierbrauer, welche je zwei Laden in verschiedenen Orten hatten.

10) Auf die Größe der Zünfte gründete sich auch die Eintheilung in Land- und Ortszünfte. Die großen Zünfte bildeten in der Regel Orts-, die mittelmäßigen und kleinen Zünfte hingegen Landzünfte. Die letzteren erstreckten sich über das ganze Land, oder über einzelne Provinzen, mindestens aber über größere Bezirke. In der Kurmark hießen die Ortszünfte Spezialprivilegirte. Dergleichen bildeten die Bildhauer zu Potsdam, sowie die Seidenfärber zu Berlin. Die Generalprivilegirten waren zunftfrei. In Hessen bildeten die Bader, die Drechsler, die Knopfmacher, die Siebmacher, die Seiler, die Strumpfweber, die Sockenweber Landzünfte.

11) In Ansehung des Waarenabsatzes theilte man die Zünfte ein: in tagwerkende Zünfte, deren Mitglieder tageweise arbeiteten, z. B. die der Bader, Perückenmacher, häufig auch die der Zimmerleute und Maurer; und in Zünfte, deren Lohn für jedes Stück bestimmt wurde, z. B. die der Schneider, Schuhmacher rc.; in handeltreibende Zünfte, welche ihre Waaren blos zum Verkauf anfertigten, z. B. die Bäcker, Metzger rc.

Häufig arbeiteten aber auch die Lohnhandwerker zum Verkauf. Die Schuhmacher z. B. verfertigten Schuhe und Stiefeln auf Bestellung, und bezogen mit ihren Produkten auch die Messen und Jahrmärkte. In Jena gründete sich die Kramer-Handwerks-Innung auf die gedachte Eintheilung. Es gehörten dazu die Goldschmiede, Kannengießer, Seidensticker, Kürschner, Riemer, Sattler, Beutler, Senkler, Gürtler, Täschner, Tripp- und Zeugmacher, Nadler und Kammacher.

Diejenigen Gewerbe, welche an einem Orte oder in einem ganzen Bezirke frei ausgeübt werden durften, nannte man freie Gewerbe, zünftig dagegen alle Gewerbe, die sich in einer von der Obrigkeit bestätigten Genossenschaft befanden. Zünftig waren fast überall diejenigen Gewerbe, welche in den meisten Orten in großer Zahl vertreten waren, z. B. die Schuster, Schneider, Bäcker, Metzger, die ehemals hoferechtlichen Innungen. Freie Gewerbe waren häufig diejenigen, welche nur in den größeren Städten, und dort nur in geringer Zahl, zu finden waren, z. B. Messerschmiede, Feilenhauer, Schlosser, Büchsenmacher, Uhrmacher.

Auch nach den Materialien, welche die Gewerbetreibenden verarbeiteten, wurden die Zünfte manchmal unterschieden. Man sonderte nämlich diejenigen, welche gegebene Materialien verarbeiten, wie die Zimmerleute, Schneider, von denen, welche die Materialien zu ihren Kunstprodukten selbst hinzufügten, wie die Schuhmacher, Schreiner rc. Letztere verkauften ihre Produkte fertig, erstere ließen sich blos ihre Arbeit bezahlen. Daß in dieser Beziehung Ausnahmen häufig vorkamen, braucht wohl nicht erst hervorgehoben zu werden. Der eben erwähnte Unterschied hatte indessen insofern praktische Bedeutung, als damit beim Konkurs der Genuß gewisser Vorrechte verbunden war. Gerieth nämlich derjenige, für den ein Gewerbetreibender gearbeitet hatte, in Konkurs, so konnte, nach der

Meinung einiger Rechtsgelehrten, der Gewerbetreibende, welcher auch die Materialien geliefert hatte, die Waaren zurückfordern. Dem Handwerker, welcher an dem Bau eines Hauses gearbeitet oder Materialien dazu geliefert hatte, stand ein Vorzugsrecht selbst vor dem Verkäufer des Hauses zu. An manchen Orten wurde überhaupt dem Gewerbetreibenden an den Sachen, an denen er gearbeitet hatte, ein stillschweigendes Unterpfand zugestanden.

Ortloff, welcher die Gewerbe, ihrer Verfassung nach, in freie und zünftige, geschlossene und ungeschlossene, gesperrte und ungesperrte, einfache und vereinigte oder zusammengesetzte; — ihrem Wohnorte nach: in Stadt- und Landhandwerker; — ihrer Größe nach: in größere, mittelmäßige und kleine Zünfte; — ihrer qualitativen Beschaffenheit nach: in Haupt-, Neben- und handeltreibende, tagewerkende und solche Gewerbe, welche Handel treiben und zugleich um Lohn arbeiten; — endlich in geschenkte und ungeschenkte eintheilt, bemerkt, daß die Eintheilung keine wissenschaftliche sei, daß er nur den Versuch gemacht habe, diese einzelnen (üblichen) Benennungen unter allgemeinere Rubriken zu ordnen. Daß er das mit vielem Geschick gethan hat, springt von selbst in die Augen. Die Eintheilung in verwandte und nicht verwandte, übersetzte und nicht übersetzte, in Land- und Ortszünfte, kannte er indessen nicht.

Schon diese Eintheilung der Zünfte legt den heillosen Wirrwar der Zunftverhältnisse klar vor Augen, noch mehr geschieht dies aber, wenn man sich von den rechtlichen Verhältnissen der Gewerbetreibenden am Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts ein Bild zu machen versucht. Man bekommt dann das Zunft- oder Gewerberecht in der Gestalt, welche dasselbe unter dem Einflusse des absoluten monarchischen Prinzips und der Lehren des Merkantil- und physiokratischen Systems angenommen hatte, und versteht darunter den Umfang von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche den Gewerbetreibenden rücksichtlich ihrer inneren genossenschaftlichen Angelegenheiten, ihrer Berührung mit den Zünften, Zunftgenossen und Gewerbetreibenden überhaupt, und endlich im allgemeinen Verkehr zustanden und beziehungsweise oblagen. Jenes Recht war ein allgemeines, sofern dasselbe alle Gewerbetreibenden und auf allgemeine, in ganz Deutschland geltende Grundsätze, und ein besonderes, sofern es nur einzelne Klassen von Gewerbetreibenden oder nur solche Grundsätze behandelte, die in einzelnen deutschen Ländern und freien Städten Giltigkeit hatten.

Die folgende Darstellung kann selbstredend nur das allgemeine Gewerberecht mit Berücksichtigung einzelner Provinzialgesetze und der vorzüglichsten allgemeinen und besonderen Handwerksordnungen umfassen. Ueber die Quellen dieses Rechtes im Allgemeinen ist das Nöthige bereits oben bemerkt. Die besonderen Quellen bilden vorzugsweise diejenigen allgemeinen Handwerksordnungen, welche wir bereits im zweiten Kapitel als besonders erwähnenswerth bezeichnet haben, also:

das preußische allgemeine Landrecht, Theil II., Titel VIII., §§. 197—400,

die kursächsischen Generalinnungsartikel für Künstler, Professionisten und Handwerker, vom 8. Jan. 1780,

die braunschweigische Gildenordnung, vom 4. März 1765,

die badischen Generalzunftartikel,
die kurmainzische Verordnung für die Stadt Erfurt, vom 10. Dez. 1752,
die fuldaische Handwerks-Polizeiordnung, vom 31. August 1784,
die würtembergische Sammlung sämmtlicher Handwerksordnungen.

Aus diesen Quellen fließt (nach Kulenkamp, Ortloff und Weisser) folgendes, zu Ende des vorigen Jahrhunderts, bestehende Recht:

I. Die Verfassung, die Rechte und Pflichten der Zünfte.

1) Die Zünfte waren, sofern ihnen landesherrliche Privilegien ertheilt worden waren, erlaubte Gesellschaften, (universitates personarum) Korporationen. Sie hatten also im Allgemeinen die Rechte, welche solchen Gesellschaften zustanden. Außer diesen allgemeinen Rechten genoß jede Zunft auch noch die ihr durch allgemein bestehende Gewohnheiten und durch landesherrliche Privilegien, oder Zunft und Innungsartikel zu Theil gewordenen besonderen Rechte. Nur die innere Verfassung einer Zunft an einem Orte, ihr Verhältniß zur Landesobrigkeit, und die Grenzen des Zunftzwanges machten den gewöhnlichen Inhalt der Zünfte aus. Dieselben konnten unbewegliches Vermögen erwerben, durch ihren Syndikus vor Gericht erscheinen, hatten die Rechte der Minderjährigen, und konnten als Gemeinheiten kein Verbrechen begehen; bei Verbrechen der Mehrzahl der Zunftgenossen konnte nicht die Zunft, sondern nur die Mitglieder bestraft werden, welche sich einer Zuwiderhandlung gegen das Gesetz schuldig gemacht hatten. Sie konnten auch zu Erben eingesetzt werden. Drei Meister konnten eine Zunft bilden, in welcher Meister, Gesellen und Lehrburschen in kollegialischer Form zu einem Ganzen verbunden waren. Meister und Gesellen hießen Zunft- (Innungs-) Genossen.

2) An der Spitze der Zünfte standen die Zunftvorgesetzten. Dieselben wurden entweder von ihren Mitmeistern gewählt, um das Wohl und die Rechte der Zünfte aufrecht zu erhalten, oder von den Landesherren in der Regel aus der Zahl der Rathsglieder beigeordnet, um das landesherrliche Interesse wahrzunehmen und die Zunftverwaltung in Schranken zu halten. Die ersteren, die Obermeister, die Altmeister, Gildenmeister, Geschworene und Altermänner, welche bei den meisten Zünften, namentlich in Oesterreich, jährlich gewählt, und von der Obrigkeit oder deren Deputirten bestätigt wurden, ordneten die Zunftversammlungen an und hatten in den Versammlungen den Vorsitz, verwalteten in Zunftsachen die richterlichen Funktionen und verhängten die verwirkten Strafen; sie vertraten die Zünfte nach Außen, verwalteten das Zunftvermögen, legten darüber Rechnung, führten die Schlüssel zur Zunftlade, verwahrten die Lehrbriefe u. s. w., schrieben die Lehrburschen ein und aus, wachten darüber, daß sich keine Pfuscher einschlichen und versahen da, wo dasselbe üblich war, das Schau- und Zeichenmeisteramt an den von ihren Mitmeistern verfertigten oder auf Messen und Jahrmärkten von auswärtigen Meistern zum Verkauf ausgestellten Waaren. Für seine Bemühungen erhielt der Obermeister eine Entschädigung aus der Handwerkslade.

Wenn eine Zunft aus einer beträchtlicheren Anzahl von Meistern bestand, dann waren den Obermeistern Laden- oder Beisitzmeister beigeordnet, welchen der ökonomische Theil der Zunftverwaltung übertragen war.

Die Handwerksmeister, gegen einander auch wohl Mitmeister, seltener Kempen oder Brüder genannt, hatten unter einander gleiche Rechte; sie wählten den Obermeister, dem sie in Zunftsachen unterworfen waren.

3) Die Handwerker waren berechtigt, nach eingeholter obrigkeitlicher Erlaubniß Zusammenkünfte, Morgensprachen zu halten; heimliche Zusammenkünfte waren ihnen verboten. In einzelnen Ländern, z. B. in Brandenburg, Sachsen, Braunschweig und Erfurt durften die Versammlungen nur in Gegenwart eines obrigkeitlichen Beisitzers stattfinden. Die Zusammenkünfte fanden in der Regel vierteljährlich (zum Quartale), bei kleineren Handwerkern und wenn die Meister zerstreut wohnten, aber nur ein- oder zweimal, manchmal wohl auch in noch längeren Zwischenräumen statt. Außerordentliche Zusammenkünfte wurden in besonderen Fällen, z. B. bei Meisterprüfungen veranstaltet.

Die Zusammenkünfte, welche der Obermeister anberaumte, der Jungmeister ansagte und zu der sich die Zunftgenossen, bei Vermeidung einer Geldbuße, pünktlich einzufinden hatten, fanden im Innungshause, sonst aber auf der Herberge, oder in der Wohnung des Obermeisters, vor der eröffneten Handwerkslade, statt. Bei den ordentlichen Sitzungen wurden jedesmal die Abgaben berichtigt, und über die Zunftangelegenheiten berathen. Verabredungen über den Preis der Handwerkswaaren waren verboten. Die gefaßten Beschlüsse bedurften zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung des obrigkeitlichen Beisitzers.

Bei einzelnen Gewerben besorgten Ausschüsse gewisse Geschäfte, z. B. das Ein- und Ausschreiben der Lehrjungen, die Schlichtung unbedeutender Streitigkeiten.

In der Regel fand bei den größeren Innungen jährlich eine Hauptzusammenkunft statt, bei welcher die Handwerksbeiträge (der Handwerksgroschen) erlegt, der neue Obermeister und der Ladenmeister gewählt, die Jahresrechnung abgenommen, und dann für gemeinschaftliche Rechnung eine Lustbarkeit veranstaltet wurde.

Das übliche Handwerkzeremonial verlangte, daß alle, vor offener Lade Versammelten das Haupt entblößten. Kein Handwerksgenosse durfte ohne Erlaubniß des Zunftvorgesetzten sprechen. Jeder Vortrag mußte mit den Worten: Mit Gunst! beginnen. Mit „mörderischen oder tödtlichen" Gewehren durfte Niemand in den Zunftversammlungen erscheinen.

4) Das Amt eines Jungmeisters, d. h. eines Zunftdieners, welchem alle Bestellungen an die Handwerksmeister, und bei kleinen Handwerken auch das Begrüßen der fremden Gesellen und das Umschauen nach Arbeit für dieselben, oblag, wechselte so, daß bei größeren Handwerken, den Schustern, Schneidern rc., jeder Meister dasselbe einmal ein halbes, oder ein ganzes Jahr versehen mußte. Bei kleinen Handwerken war der jüngste Meister der Jungmeister. Große Innungen, wie die Weberzunft in Urach und die Kaufmannszünfte z. B. in Stuttgart, hatten ihren eigenen Boten, um den jüngsten Meister nicht in seinem Gewerbe zu stören. In großen Städten, z. B. in Berlin, hatten zahlreiche Innungen ebenfalls einen eigenen Diener.

5) Die Zunftlade war das Behältniß, in welchem die Urkunden, Handwerksbücher, Handwerkssiegel, Geburts- und Lehrbriefe, Akten und das Vermögen der Zunft aufbewahrt wurden. Sie wurde nur bei den Zunftversammlungen geöffnet. Die Oeffnung galt als Zeichen der Zunfthandhabung, deshalb wurde unter Zunftlade die Zünftig-

keit eines bestimmten Handwerks an einem gewissen Orte verstanden. Die Lade wurde im Innungshause, in der Herberge, oder in der Wohnung des Obermeisters aufbewahrt.

6) Die Zünfte konnten bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern, in der Regel aber nur mit Zustimmung der Ortsobrigkeit. Die Verwaltung des Zunftvermögens lag in der Regel dem Obermeister ob, welcher darüber zur rechten Zeit Rechnung zu legen hatte. Kapitalien durften nur gegen Zinsgewähr ausgeliehen, und nur mit Vorwissen der Obrigkeit erborgt werden. Nur ausnahmsweise stand den Zünften von einigen Orten ein stillschweigendes Unterpfand auf das Vermögen ihres Kassen- und Rechnungsführers zu, wie z. B. in Baiern, in Braunschweig und im Fuldaischen. In Leipzig stand der Schusterzunft ein solches Recht zu.

7) Die Einkünfte der Zünfte flossen entweder aus dem Zunfteigenthum, oder wurden von den Zunftgenossen erhoben. Sie bestanden

a) aus den Zinsen für ausgeliehene Kapitalien,
b) den Pachtgeldern von liegenden Grundstücken,
c) dem Meistergelde,
d) den Ein- und Ausschreibegeldern, welche für das Aufdingen und Lossprechen der Lehrjungen zu zahlen waren,
e) aus den Einkaufsgeldern, welche die von auswärts anziehenden Meister, sowie diejenigen zu erlegen hatten, welche von der Zunft angenommen wurden, ohne Meisterstück gemacht, oder das Handwerk zunftmäßig erlernt zu haben,
f) aus Loskaufsgeldern von der Wanderpflicht,
g) aus den von den Zunftgenossen jährlich unter dem Namen „Legegeld,“ „Quartalgroschen“ 2c. zur Hebung kommenden Beiträgen.

Neue Anlagen durften in der Mark Brandenburg und in Braunschweig nur mit Genehmigung des obrigkeitlichen Beisitzers gemacht werden.

8) Die Ausgaben der Zünfte bestanden:

a) in den Zinsen für geliehene Kapitalien,
b) in den Besoldungen und Entschädigungsgeldern, welche an den Obermeister, Beisitzer und andere Personen zu zahlen waren,
c) in Prozeßkosten,
d) in den Kauf- und Unterhaltungskosten für Mo- und Immobilien,
e) in Zehrungsgeldern bei ordentlichen und außerordentlichen Zunftversammlungen, endlich
f) in den Unterstützungen für arme und kranke Zunftgenossen und
g) in den Begräbnißkosten für arme und fremde Gesellen.

9) Die Correspondenz der Innungen unter einander war verboten. Stellte sich aber die Nothwendigkeiteit eines Schriftwechsels heraus, so ordnete in Sachsen und Braunschweig die Obrigkeit, in Brandenburg der obrigkeitliche Beisitzer das Erforderliche an.

10) Prozesse durften die Innungen nur mit Genehmigung der Obrigkeit führen. Wenn sie dies thaten, so mußten sie einen Syndikus bestellen.

11) Ein Siegel führten die Zünfte in der Regel mit landesherrlicher Erlaubniß, und gebrauchten dasselbe bei der Ausstellung von Lehrbriefen, Kundschaften oder

Reisepässen der Gesellen, der Meisterbriefe, Vollmachten, Schuldscheine u. s. w. In Ermangelung eines Innungssiegels bedienten sich die Zünfte des Amts- oder Stadtsiegels. Dies geschah z. B. von den Kaufleuten, Maurern, Knopfmachern, Zeugmachern ꝛc. in Würtemberg.

12) Die Handwerksgewohnheit bestand in denjenigen Gebräuchen, die mit der Zunfteinrichtung wesentlich zusammenhingen, wie z. B. die zunftfreundliche Aufnahme der wandernden Handwerksgesellen, die wechselseitige Hilfeleistung der Handwerker. Dergleichen Gewohnheiten bestanden auch bei den von der Obrigkeit nicht bestätigten Verbindungen einzelner Klassen von Gewerbetreibenden.

13) Das Handwerkszeremoniell bestand in gewissen herkömmlichen, völlig unwesentlichen Gebräuchen, oder vielmehr Mißbräuchen, welche durch die Reichs- und Provinzialgesetze zwar verboten waren, thatsächlich aber fortwährend bestanden und das Hauptmittel zur innigsten Verbrüderung der Handwerker, besonders der Handwerksgesellen waren. Das Handwerkszeremoniell umfaßte eine Menge von Sprüchen und Formeln, welche für jedes Gewerbe verschieden waren und die bei bestimmten Gelegenheiten, z. B. beim Arbeitaufsuchen der Gesellen, bei den Zusammenkünften und Auflagen derselben, aus dem Gedächtniß hergesagt werden mußten und in verschiedenen, ursprünglich sinnigen, mit der Zeit lächerlich und wohl gar unanständig gewordenen Gebräuchen, bei der Aufnahme zum Gesellen bestanden.

II. Die Rechte und Verhältnisse der Landesherren und der Landesobrigkeiten.

14) Dem Landesherrn, als dem alleinigen Inhaber der Staatsgewalt gebührte

1. die Ertheilung der Zunft-Privilegien und die Bestätigung derselben; ferner
2. die Erweiterung und Einschränkung einzelner Artikel und Zunftgesetze, also
   a) die Vereinigung verwandter Handwerker zu einer Innung, oder die Trennung vereinigter Innungen;
   b) die Einschränkung der Zunftgenossen auf eine bestimmte Zahl, die Umwandlung einer bestimmten in eine unbestimmte Zahl von Handwerkern, oder die Erhöhung der bestimmten Zahl;
   c) das Recht, solchen Personen die Erlaubniß zum Betriebe eines Handwerks zu ertheilen, welche dasselbe nicht innungsmäßig erlernt hatten;
   d) der Erlaß der Wanderjahre bei der Meisterprüfung u. s. w.
3. die Aufhebung der Innungen und Zünfte (als Korporationen); Rechte, welche natürlich die obersten Landesbehörden im Namen der Landesherren ausübten; dagegen war den landesherrlichen Unterbehörden, den Untergerichten und Lokalobrigkeiten die Aufsicht über die Zünfte und die Schlichtung ihrer Streitigkeiten übertragen. Insbesondere lag den Behörden ob:
4. die Bestellung der Schaumeister an den Orten, wo Waaren von einheimischen Meistern auf den Kauf bereitet, oder von fremden Handwerksmeistern auf Messen und Märkten käuflich ausgestellt wurden. Die Schaumeister, welche von der Obrigkeit verpflichtet wurden, durften nur den Verkauf solcher Waaren ge-

statten, welche den Umständen nach preiswürdig waren; sie bezeichneten die so befundenen, und untersagten den Verkauf aller anderen Waaren. Dieselben empfingen für ihre Bemühungen theils von den Gewerben, theils von den handeltreibenden Handwerkern, eine Entschädigung.

5. die Bestimmung des Preises der zum Verkauf angefertigten Handwerkerwaaren, unter Zuziehung und nach Anhörung sachverständiger Handwerksmeister.

III. Die Zunftgerichtsbarkeit.

15) Die Zunftgerichtsbarkeit bestand in dem Rechte jeder einzelnen Zunft, ihre Handwerksgesetze und Gewohnheiten unter sich aufrecht zu erhalten, und Vergehen der Zunftglieder gegen diese, nach einer summarischen Untersuchung durch Erkenntniß, geringe Geldstrafen (Bußungen) vor offener Lade in Gegenwart eines obrigkeitlichen Beisitzers auszugleichen.

16) Die Zunftgerichtsbarkeit wurde von den Zunftgliedern, unter dem Vorsitz des Obermeisters, gemeinschaftlich ausgeübt. Die Stimmenmehrheit war entscheidend. Fanden die Berathschlagungen und Entscheidungen unter Aufsicht des obrigkeitlichen Beisitzers statt, so wurde das gefällte Erkenntniß sogleich vollstreckt.

17) Zweck der Zunftgerichtsbarkeit war die Aufrechthaltung der Zunftgesetze und Zunftordnungen, und die Ahndung der Uebertretungen derselben durch Handwerksstrafen auf Grund der Zunftartikel. Die Strafen bestanden in Geldbußen nicht über 1 oder 2 Gulden, oder Bier- und Weinstrafen, und dem Ausstoßen aus der Zunftverbindung. Letzteres widerfuhr den von der ordentlichen Obrigkeit wegen eines groben Verbrechens bestraften Zunftgliedern. Gegen Handwerker, welche wegen gemeiner Vergehen, eine Strafe erlitten hatten, konnten die Zünfte ebenfalls eine Strafe verhängen. Zunftglieder welche sich in der Entrichtung der Handwerksstrafen säumig zeigten, konnten durch den ordentlichen Richter zu deren Entrichtung angehalten, oder es konnte ihnen die Ausübung einzelner Zunftrechte versagt werden. Gegen die von der Zunft verhängten Strafen konnte auf Entscheidung des ordentlichen Richters angetragen werden. Dem letzteren war es überlassen, bei Streitigkeiten der Ortszünfte das Gutachten auswärtiger Zünfte einzuholen.

An einzelnen Orten übten die Zünfte ihre Gerichtsbarkeit durch besondere Behörden aus, so z. B. in Regensburg durch das Hansegrafenamt, in Nürnberg durch das Rugamt, in Hamburg durch das Amtsgericht. Das letztere bestand aus dem jüngsten graduirten Bürgermeister, als Vorsitzenden, den vier Weddeherren, zwei Rechtsgelehrten, zwei Oberalten, vier Alten aus den Aemtern, welche jährlich von den übrigen gewählt wurden, und einem eigenen Gerichtsschreiber. Irrungen unter den Amtsbrüdern, oder auch den Meistern und Gesellen, sollten vor die Morgensprachherren gebracht, und darauf erkannt werden, was diese mit den Alten und den sonst nach Amtsgebrauch zugezogenen Personen, für Recht und billig befunden hatten. Wer sich bei deren Ausspruche nicht beruhigen wollte, der konnte die Sache vor dem Amtsgerichte anhängig machen, wenn

sie über 100 Mark betrug. In Angelegenheiten bis zu 300 Mark bildete das gemeine Obergericht die Appellations- und das Reichsgericht die letzte Instanz.

18) Die Geldbußen flossen in die Zunftlade, geringe Beträge, wie die Wein- und Bierbußen, wurden verzehrt. An einzelnen Orten wurden die Strafen mit der Obrigkeit oder deren Beisitzer getheilt.

Wer seine bürgerliche Ehre verloren hatte, der konnte solche vom Landesherrn zwar äußerlich zurück erhalten, und er trat dann auch wieder in den Besitz der Zunftrechte, da aber den Zunftgliedern aus einer solchen uneingeschränkten Restitution allerlei Unannehmlichkeiten erwachsen konnten, so mag dieser Gnadenakt in den meisten Fällen wohl darauf beschränkt geblieben sein, dem Verbrecher den Betrieb seines Handwerks auf eigene Hand zu gestatten.

IV. Die Verhältnisse der Lehrjungen oder Lehrburschen.

19) Lehrjungen oder Lehrburschen, worunter diejenigen verstanden wurden, welche bei einem Handwerksmeister, oder an einzelnen Orten bei der von einem solchen nachgelassenen Wittwe, den Landesgesetzen und Innungs-Gewohnheiten gemäß, ein Handwerk erlernten, mußten

a) männlichen Geschlechtes sein, weil nur ausnahmsweise den Frauen der Gewerbebetrieb gestattet war, z. B. bei dem zünftigen Webergewerbe und 50 unverheiratheten Frauenspersonen von der französischen Kolonie in Berlin. In der Mark Brandenburg war den Frauen das Schneidern überhaupt gestattet.

Wo den Frauenspersonen der Betrieb zunftmäßiger Gewerbe erlaubt war, bedurfte es der vorgeschriebenen Erlernung nicht.

Die Erlernung eines Handwerks erforderte ferner

b) eheliche Geburt. Unehelich Geborene mußten, vor der Aufnahme in die Zunft, durch nachfolgende Ehe der Eltern, oder landesherrliches Patent legitimirt sein.

Die Lehrjungen mußten ferner

c) sich zu einer von den drei in Deutschland eingeführten christlichen Religionspartei bekennen. Die Juden waren in vielen Ländern, z. B. in Hessen und Preußen, zunftunfähig, und durften kein Handwerk betreiben.

Endlich mußten die Lehrlinge

d) ehrlichen Standes und von ehrlichem Herkommen sein. Leibeigenen und Söhnen der Bauern war es erlaubt, Handwerke zu erlernen. In Würtemberg waren die Leibeigenen, gleich den Freien, schon im vierzehnten Jahrhundert aller Ehrenämter fähig, in Sachsen und Hessen mußten die leibeigen geborenen Lehrburschen die schriftliche Einwilligung der Grundherrschaft beibringen. In letzterem Staate durfte Niemand bäuerlicher Herkunft, ohne schriftliche Erlaubniß der Gerichtsobrigkeit, ein Handwerk erlernen. Die Erlaubniß durfte aber nur dann ertheilt werden, wenn ein Bauer zur Landarbeit, oder zum Militairdienst, wegen Schwächlichkeit, oder Gebrechlichkeit,

untüchtig war. In Sachsen durften die aus dem Bauernstande abstammenden Lehrlinge nicht eher in die Lehre genommen werden, als bis sie, nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre, vier Jahre im eigenen Lande bei der Landwirthschaft, darunter zwei Jahre bei der eigenen Gutsherrschaft gedient, und dies durch ein obrigkeitliches Attest nachgewiesen hatten.

Den Ortsobrigkeiten war zwar, namentlich in Brandenburg und Sachsen, zur Pflicht gemacht, bei der Aufnahme eines Lehrburschen in eine Zunft, auf seine physischen Kräfte und Kenntnisse, sowie auf ein gewisses Alter zu sehen, es wurde aber auf die Befolgung dieser Vorschrift wenig geachtet.

20) Den Handwerksmeistern und denen, welche ein Handwerk lernen wollten, war eine Probezeit von 14 Tagen bis zu 4 Wochen gestattet.

21) Fanden es beide Theile für angemessen, die Probezeit in eine wirkliche Lehrzeit umzuwandeln, dann mußte der Handwerksmeister den Lehrling dem Gewerbe, oder dem Gewerbeausschuß zum Aufdingen, d. h. zum Einschreiben in das Lehrburschenregister, vorstellen. Das Ein- und Ausschreiben geschah bei der Lade, welcher der Lehrmeister angehörte. Bei den größeren Handwerken mußten der Lehrmeister, der Lehrling und dessen Vater oder Vormund, und an manchen Orten überdies ein Handwerksbürge für den Lehrling, aus der Zahl der Handwerksmeister, persönlich vor dem Handwerksausschuß erscheinen. Wohnten die Meister eines Handwerks in mehreren Städten zerstreut, so genügte es bei manchen Zünften, wenn der Lehrmeister und der Lehrling mit den Beiständen des letzteren sich der ordentlichen Obrigkeit des Lehrmeisters vorstellten, von dieser ein Protokoll über die Annahme des Lehrburschen aufnehmen ließen, und dieses nebst den Ladengebühren der Lade, bei welcher der Lehrmeister eingezünftet war, einsandten. Gestattete es die Zunftordnung, so wurde auch bei kleinen Gewerben von den in der Nähe wohnenden Meistern die nöthige Zahl zusammenberufen, und das Aufdingen der Lehrburschen von diesen vorgenommen.

Bei dem Aufdingen kam es besonders darauf an, festzustellen, daß der Erlernung des Handwerks seitens des Betreffenden kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe. Wurde die Aufnahme für zulässig erachtet, dann wurde unter Bezeichnung des Jahres und Monatstages der Verhandlung, und der dabei gegenwärtigen Meister und Handwerksvorsteher:

a) der Name und das Alter des Lehrburschen,
b) der Name des Lehrmeisters,
c) der Name des Vaters oder des Vormundes des Lehrburschen, und der seines Handwerksbeistandes, nebst dem Orte ihres Aufenthaltes,
d) die Dauer der Lehrzeit,
e) das Lehrgeld oder die sonstige Entschädigung und endlich
f) alles übrige, auf das Aufdingen Bezügliche, z. B. die etwaige landesherrliche Dispensation, der Betrag der Kaution, wenn solche gefordert wurde, unter Angabe des Grundes, weshalb, der Person, von welcher, und der Art, wie dieselbe bestellt wurde,

in das Lehrburschenregister eingetragen.

Der Lehrbursche mußte durch den Taufschein seine eheliche Geburt oder sein Legitimationspatent vorlegen, er und sein Lehrmeister wurden vom Handwerksvorsteher mit ihren wechselseitigen Pflichten und Obligenheiten bekannt gemacht, und demnächst der Lehrling als solcher erachtet. Nach Erlegung des in den Spezial-Innungsartikeln festgesetzten Einschreibegeldes, wurde die Verhandlung von den sämmtlichen Betheiligten unterschrieben.

22) Das **Lehrgeld** wurde meist durch gütliche Uebereinkunft im herkömmlichen Betrage festgesetzt, und in der Regel zur Hälfte beim Aufdingen und zur andern Hälfte in der Mitte der Lehrzeit, oder beim Lossprechen bezahlt. Die Lehrzeit währte ein oder zwei Jahre länger, wenn kein Lehrgeld gezahlt wurde.

23) Bei Handwerkern, welche den Gesellen Tagelohn zahlten, z. B. die Maurer und Zimmerleute, erhielt der Lehrling gleichfalls einen solchen, und zwar so viel, als zu seinem nothdürftigen Unterhalte erforderlich war.

24) Die Dauer der Lehrzeit, welche in der Regel in den Handwerkergesetzen festgesetzt war, betrug in der Regel drei bis vier Jahre. In der Mark Brandenburg lernten alle Handwerker drei Jahre, mit Ausnahme der Goldschmiede, Kupferschmiede, Perückenmacher, Müller, Seifensieder und Tuchscherer, welche vier Jahre, der Glasschneider, Seidenwirker, Groß-Uhrmacher und Posamentirer, welche fünf, und der Färber und Schornsteinfeger, welche sechs Jahre lernen mußten.

Dem Lehrmeister stand es frei, die Lehrzeit, gewöhnlich ein Viertel- oder ein Halbjahr, abzukürzen.

Der Lehrmeister war gesetzlich verpflichtet, dem Lehrling Gelegenheit zur Uebung in seinem Handwerk zu geben. Der Lehrling dagegen war verbunden, seinem Lehrmeister Folge zu leisten. Zu Haus- und Handarbeiten durfte ihn derselbe nicht übermäßig verwenden, noch weniger durfte er ihn mißhandeln, wohl aber stand ihm und dem ältesten Gesellen das Recht zu, den Lehrling, nach Erfordern der Umstände, mäßig zu züchtigen.

25) Wegen einer **Krankheit** des Lehrlings durfte die Lehrzeit nur dann verlängert werden, wenn die Krankheit über drei Monate dauerte. Der Lehrmeister und der Zunftälteste hatten dann zu bestimmen, ob die versäumte Zeit nachgeholt werden müsse. Während einer langwierigen Krankheit des Lehrburschen, war der Lehrmeister zur Unterhaltung und Verpflegung desselben nicht verbunden. Wenn der Lehrmeister krank wurde, so ertheilte der älteste Geselle dem Lehrburschen den nöthigen Unterricht. Lag aber während der Krankheit des Meisters dessen Geschäft länger als drei Monate darnieder, so konnte der Lehrbursche seine Arbeit bei einem andern Meister fortsetzen, er war aber verpflichtet, dem ersten Lehrmeister das ausbedungene Lehrgeld bis zur Zeit des Abganges aus der Werkstatt zu bezahlen.

26) **Entlief der Lehrling** aus der Lehre, so konnte er, wenn dies wegen Mißhandlungen, oder harter Behandlung geschehen war, seine Lehrzeit bei einem andern Meister beendigen. Entlief der Lehrling aber nur aus jugendlichem Leichtsinn, oder aus einer andern Ursache, so war das gezahlte Lehrgeld verfallen, und er mußte auch für allen, dem Meister zugefügten Schaden aufkommen. Kein Meister desselben Gewerbes durfte in letzterem Falle den Lehrburschen annehmen, bevor derselbe sich nicht mit dem ersten Meister abgefunden hatte. Bei mehreren Handwerken mußte der Lehrling sich

auf's Neue einschreiben lassen und die Lehrzeit von vorn anfangen, wenn er bei dem Handwerk bleiben wollte. Die Entscheidung darüber, ob der Lehrling oder der Lehrmeister der schuldige Theil sei, stand gewöhnlich dem Handwerksältesten, unter Zuziehung des obrigkeitlichen Beisitzers, zu. Der Schuldige erhielt, falls es nicht zu Thätlichkeiten gekommen war, einen Verweis, seltener wurde eine geringe Geldbuße gegen ihn festgesetzt. Für schuldig befundene Lehrmeister, welche fortwährend Lehrburschen hielten, durften innungs- und gewohnheitsmäßig bis dahin, wo der entlaufene Lehrling seine Lehrzeit bei einem andern Lehrmeister beendet hatte und losgesprochen war, keinen andern Lehrburschen in die Lehre nehmen.

27) Starb der Lehrmeister, so mußte der Lehrbursche bei einem andern Meister oder bei der etwa hinterlassenen Wittwe seine Lehrzeit vollenden, letzteres dann, wenn die Wittwe das Geschäft unter Leitung eines tüchtigen Gesellen fortsetzte. Das eine, wie das andere, durfte nur mit Vorwissen des Handwerksältesten geschehen, der das Nöthige im Lehrburschenregister vermerkte. War keine Wittwe vorhanden, oder trieb dieselbe das Geschäft nicht fort, so durften die Erben oder die Wittwe von dem bezahlten Lehrgelde nur den antheiligen Betrag behalten, oder sie mußten den Lehrling auf ihre Kosten bei einem andern Meister auslernen lassen. War hierzu kein Meister bereit, so mußte der Obermeister für das Unterkommen des Lehrlings Sorge tragen.

28) Starb der Lehrbursche, so wurde im Wege gütlicher Uebereinkunft mit den Erben, oder durch Bestimmung des Handwerksvorstehers, der dem Lehrmeister zustehende Antheil am Lehrgelde festgesetzt. War die Hälfte von der Lehrzeit verflossen, so wurde dem Lehrmeister in der Regel das ganze Lehrgeld zugesprochen.

29) Nach beendigter Lehrzeit wurde der Lehrbursche einem Ausschusse der Zunft vorgestellt, und von diesem, nachdem er das herkömmliche, oder in den Innungsartikeln bestimmte Ausschreibegeld bezahlt hatte, freigesprochen, d. h. für einen Gesellen oder Handwerksgehilfen erklärt. Armen Lehrburschen mußte das Ausschreibegeld kreditirt werden. Dem Freigesprochenen wurde, auf Verlangen, ein Lehrbrief ausgefertigt. Derselbe bekam aber nur eine Abschrift in die Hände, das Original blieb in der Lade, bis er Meister wurde. Bei mittelmäßigen und kleinen Handwerken erfolgte das Freisprechen oder Ausschreiben gerade so, wie das Aufdingen oder Einschreiben.

Die beim Freisprechen üblichen Mißbräuche waren zwar verboten, trotzdem aber, besonders bei den geschenkten Handwerken, fortwährend gebräuchlich.

30) Meistersöhnen, deren Vater das Handwerk betrieben, welches sie erlernten, wurde, wenn sie bei ihren Vätern erzogen worden waren, ein Nachlaß von den Lehrjahren zugestanden, auch waren dieselben von den Ein- und Ausschreibegeldern ganz oder theilweise befreit.

Die Meister, besonders in den Reichsstädten, verlangten häufig

a) daß sie ihre Söhne zu jeder Zeit (und schon in der Wiege) als Gesellen ein- und ausschreiben lassen könnten, beanspruchten also für dieselben den gänzlichen Wegfall der Lehrjahre;

b) daß das Einschreiben ihrer Söhne erst beim Ausschreiben stattzufinden habe.

Derartige Forderungen, deren Bewilligung häufig gewohnheitsmäßig stattfand, liefen den Bestimmungen der Polizei- und Innungsgesetze zuwider. Eine eigentliche

Gesellenprüfung, wenngleich dieselbe in den Zunftgesetzen vorgeschrieben war, fand nicht statt, es genügte vielmehr, wenn die Handwerksältesten und Vorsteher jährlich ein oder mehrere Male unverhofft den Lehrling in der Werkstatt beobachteten, und sich dabei von seiner Tüchtigkeit überzeugten.

V. Die Verhältnisse der Gesellen.

31) Gesell, Knecht, Knappe im weiteren Sinne hieß derjenige Handwerker, der ein Handwerk zunftmäßig erlernt hatte, bis dahin, wo er befugt war, dasselbe selbstständig zu betreiben; im engeren Sinne war aber nur der Gesell, welcher sich bei der gesetzlich zwar verbotenen, faktisch aber mit Vorwissen der Obrigkeit fortbestehenden Gesellen-Kommune, Gesellschaft oder Brüderschaft als Mitglied hatte aufnehmen lassen, und in's Gesellen- oder Brüderschaftsbuch eingeschrieben worden war. Bei einigen Brüderschaften, z. B. bei den Schneidern, mußte der neu aufgenommene Gesell ein Jahr ein Bursche sein, erst dann wurde er als Geselle anerkannt; bei den Riemern hieß der Geselle, bis er die Gebühren für die Aufnahme berichtigt hatte, ein Jünger, bei den Buchdruckern ein Kornut. Die Burschen, Jünger &c. durften an den Gesellenzusammenkünften entweder gar nicht, oder nur in beschränkter Weise Theil nehmen.

Handwerksgesellen, welche ihr Handwerk zunftmäßig erlernt hatten, mußten überall für redlich gehalten werden.

32) Das, was oben unter Nr. 3 über die Zusammenkünfte der Meister bemerkt worden ist, galt auch von den Zusammenkünften der Gesellen, welche auf der Herberge stattfanden. Sie hatten, falls ihre Anzahl nicht zu gering war, eine eigene Gesellenlade, Gesellenbriefe oder Artikel, Alt- oder Ladengesellen, Ladendeputirte (Schäffer, Schenke), und einen Junggesellen. Die Geschäfte des Alt- oder Ladengesellen entsprachen denen des Altmeisters, und die des Junggesellen denen des Jungmeisters. Den Gesellenzusammenkünften wohnten zur Aufrechthaltung der Ordnung die dazu verordneten Handwerksmeister bei, ohne deren Beisein die Gesellen keine Zusammenkunft veranstalten durften. Unerhebliche Streitigkeiten der Gesellen untereinander konnte die Brüderschaft beseitigen, und gegen den Schuldigen eine geringe Geldbuße verhängen.

33) Der Zweck der Gesellenverbindungen bestand in der wechselseitigen Unterstützung der Gesellen untereinander in Unglücksfällen. Zu dem Zwecke wurden von den aufgebrachten Geldern

a) die Hausmiethe an den Herbergsvater berichtigt, welcher verpflichtet war, die Gesellen unter allen Umständen aufzunehmen, und während der gesetzlich zulässigen Zeit zu bewirthen;

b) die Kranken und Nothleidenden im Orte unterstützt, und ihnen Wartung und Pflege gewährt;

c) die herabgekommenen und ohne Arbeit reisenden, sowie die alten und kranken wandernden Gesellen mit Beisteuern versehen.

Von den Auflagegeldern durfte in der Regel nichts zu Vergnügungen verwendet werden.

34) In der Gesellenlade wurden die etwa vorhandenen Gesellenbriefe, die Gesellenbücher und in der Regel die Auflagen aufbewahrt. Die Verwaltung der Gelder besorgte der Altgesell, unter Aufsicht des Beisitzmeisters, welcher über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen hatte. Die Schlüssel zu der doppelt verschlossenen Gesellenlade befanden sich in den Händen des Altgesellen und des beisitzenden Meisters. Ein Brüderschaftssiegel durften die Gesellen nicht führen.

35) Die Gesellen mußten, bevor sie das Meisterrecht erlangen konnten, sich auf die Wanderschaft begeben, und eine bestimmte Reihe von Jahren bei Meistern in auswärtigen Provinzen für Lohn arbeiten. Die Wanderzeit währte in Würtemberg bei den meisten Handwerkern drei Jahre; zwei Jahre dagegen bei den Färbern, Kiefnern, Metzgern, Schiffern und Zieglern, — vier Jahre bei den Bordenwirkern, Buchbindern, Goldarbeitern, Goldschmieden, Hafnern, Knopfmachern, Kupferschmieden, Messerschmieden, Rothgerbern, Salpetersiedern, Schuhmachern und Schwertfegern, — sechs Jahre bei den Barbieren und Apothekern. Die Meisterssöhne waren daselbst von der Wanderpflicht bei einigen Zünften entweder ganz entbunden, oder die Wanderzeit derselben war wenigstens abgekürzt. Dies war der Fall bei den Bordenwirkern, Buchbindern, Kaminfegern, Goldarbeitern, Kupferschmieden, Seifensiedern, Messerschmieden, Perückenmachern, Rothgerbern, Seilern, Sattlern, Strumpfwebern, Schwertfegern, Tuchscherern, Webern und Weißgerbern. In Hessen war jedem Gesellen gestattet, außerhalb des Landes zu wandern, er mußte aber vor vollendetem 26. Lebensjahre zurückkehren. In Preußen bestimmten die Innungsartikel die Dauer der Wanderschaft. Zu dem Ende bekamen die Gesellen ein nach Vorschrift des Reichsbeschlusses ausgefertigtes gedrucktes Attest, Kundschaft genannt, womit sie durch ganz Deutschland reisen konnten. Außer der Kundschaft konnte der Geselle eine beglaubigte Abschrift seines Lehrbriefes bei sich führen. In Preußen war das Wandern außerhalb des Landes den Gesellen gestattet, deren Handwerke sich außerhalb des Landes in besonderm Flor befanden, deren Vermögen im Lande sicher stand, oder welche 100 Thaler Kaution bestellen konnten. In Würtemberg waren die Dreher, Spengler, Keßler, Steinhauer, Maurer, Weingärtner und Zimmerleute zum Wandern nicht verpflichtet.

36) Kam der Gesell auf seiner Wanderschaft in einen Ort, so begab er sich nach der Herberge und verhielt sich dort, wenn er Arbeit wünschte, oder einem Handwerk angehörte, welches Geschenke austheilte, nach Handwerksgebrauch. Gehörte er einem Handwerke an, welches keine Geschenke austheilte, so bat er den Herbergsvater, ihn einzubringen, dem Meister zuzuführen, der eines Gesellen bedurfte. Um dies immer zu wissen, meldete sich der eines Gesellen benöthigte Meister an den Ober- oder Altmeister, und dieser trug den Namen des betreffenden Meisters in das zu dem Ende in der Herberge ausliegende Verzeichniß ein, diesem selbst aber durch ein Zeichen die Anwartschaft auf den ersten, zweiten, dritten u. s. w. eintreffenden Gesellen. Von diesem Zeichen erhielt auch der Herbergsvater Kenntniß. Demjenigen Meister, welcher keine Gesellen hatte, wurde der erste einwandernde Geselle zugewiesen; überhaupt hatten diejenigen

Meister, bei welchen weniger Gesellen arbeiteten, immer vor denen den Vorrang, welche deren mehrere in ihren Werkstätten beschäftigten.

Gesellen derjenigen Handwerke, welche Geschenke austheilten, ließen durch den Herbergsvater den Umweis- oder Zuschickmeister, oder den Gesellen, der dessen Amt versah, kommen, der Gesell begrüßte ihn sodann mit dem Handwerkergruß, trotz der hiergegen ergangenen Verbote, der Begrüßte gab den Gruß zurück, und schaute sich dann mit dem wandernden Gesellen nach Arbeit um.

37) Einen fremden Handwerksgesellen, der nicht mit richtigen Handwerksattesten versehen war, durfte kein Meister in Arbeit nehmen. Erhielt der Gesell Arbeit, so mußte er dieselbe sogleich antreten, erhielt er aber keine, so mußte er innerhalb der in den Polizeigesetzen bestimmten Frist seine Wanderschaft nach einem andern Orte fortsetzen. War er desselben bedürftig, so erhielt er aus einer öffentlichen Kasse einen Zehrpfennig. Gehörte er einer Zunft an, welche Geschenke austheilte, so erhielt er von dieser ein solches. Dasselbe betrug in der Mark Brandenburg vier Groschen, und in Kurhessen vier bis fünf Groschen, oder es bestand in Essen und Trinken. Ein Geschenk wurde nicht verabreicht

a) wenn der Gesell die ihm angebotene Arbeit nicht annehmen wollte;
b) wenn er innerhalb dreier Monate schon an dem Orte gewesen, und das Geschenk angenommen hatte; oder
c) wenn er falsche Kundschaften oder Atteste bei sich führte.

Gesellen, welche sich an einem Orte über die erlaubte Zeit hinaus aufhielten, oder bettelten (fochten), wurden den Vagabonden gleichgeachtet.

38) Der Gesell war dem Meister, bei dem er Arbeit erhalten hatte, Gehorsam schuldig, auch mußte er sich nach den Landesgesetzen in Handwerksangelegenheiten richten.

Handwerksgebrauch war es, daß der Gesell, bevor er bei dem Meister in Arbeit trat, seine Kundschaft abgab. Dieselbe wurde in der Meisterlade so lange verwahrlich niedergelegt, bis er weiter wanderte. Brauch war es ferner, daß jeder Gesell vierzehn Tage bei dem Meister in Arbeit bleiben mußte, bei dem er Arbeit bekommen hatte. Nach Ablauf dieser Frist konnte Meister oder Gesell über Arbeit, Lohn und Kost ein Uebereinkommen treffen, oder sich trennen, und der Gesell bei einem andern Meister in Arbeit treten. Hatte der Gesell die Werkstatt des Meisters vor Ablauf einer vierzehntägigen Frist verlassen, ohne daß ihn der Meister weggeschickt hatte, so durfte er von keinem andern Meister in Arbeit genommen werden; auch mußte er die Stadt mindestens drei bis sechs Monate verlassen.

39) In der Regel konnte der Meister dem Gesellen die Arbeit jederzeit kündigen, bei einzelnen Handwerken sogar zu jeder Zeit verabschieden. Wollte dagegen der Gesell seine Arbeit einstellen, so mußte er entweder

1. die bei den Handwerkern etwa bestimmte Wanderzeit (Wanderziel) abwarten; oder
2. wenn eine solche nicht bestimmt war, dem Herkommen gemäß, die Arbeit acht bis vierzehn Tage vorher aufkündigen.

Im erstgedachten Falle konnte der Gesell, ohne vorausgegangene Aufkündigung, zu bestimmten Zeiten seine Werkstatt verändern, und im Orte selbst bei einem andern

Meister Arbeit nehmen, oder weiter reisen. Die Schneider änderten jährlich vier Mal, zu Ostern, am Johannistage, zu Michaelis und zu Weihnachten; die Schuster zwei Mal, am Johannistage und zu Weihnachten. Ein Gesell, der außer der Zeit die Werkstatt verließ, mußte einen Thaler Strafe (Stuhlgeld, Sitzgeld) an den Meister oder in die Lade zahlen, und den Ort sogleich verlassen. Kein Meister durfte ihn unter einem halben Jahre daselbst wieder in Arbeit nehmen. In Orten, in denen dieser Gebrauch herrschte, unterlag demselben auch der Meister wegen der Aufkündigung.

Arbeitete der Gesell auf Stück, so mußte er, ehe er Abschied nahm, das Werkstück vollenden; der Meister dagegen, wenn er den Abschied gab, demselben das Ganze bezahlen. Das Abschiednehmen und Abschiedgeben fand am Sonntag Nachmittag statt, wenn der Gesell beim Meister seinen Tisch hatte, sonst, nach vollendeter Arbeit am Sonnabend. Entließ der Meister den Gesellen außer der Wanderzeit, oder gegen den Handwerksgebrauch, so durfte der Gesell an demselben Orte sogleich wieder in Arbeit treten. Entfernte sich ein Gesell Schulden halber, oder wegen eines andern Vergehens, heimlich, so wurde er von der Obrigkeit verfolgt und bestraft; auch die Gesellenverbindung legte ihm eine Buße auf.

Setzte der Gesell seine Wanderschaft fort, und fand sich hiergegen nichts einzuwenden, so erhielt er seine Atteste aus der Handwerkslade zurück, und es wurde ihm ein neues Zeugniß über sein Wohlverhalten ertheilt.

40) Die Gesellen durften nur für die Meister und Meisterwittwen, bei denen sie zunftmäßig arbeiteten, die ihrer Zunft eigenen Arbeiten übernehmen, widrigenfalls sie als Pfuscher bestraft wurden. Unverwehrt war es ihnen: für die Fabriken andere Arbeiten zu übernehmen, bei Herrschaften in Dienste zu treten, oder sich als Soldaten anwerben zu lassen.

41) Gesellen, welche nach dem Feierabend, oder an Sonn- und Festtagen nicht zur rechten Zeit nach Hause gingen, oder ohne Erlaubniß ihres Meisters des Nachts ausblieben, verfielen in eine Zunftstrafe. Gesellen, welche sich am Montage oder sonst außer der Zeit der Arbeit eigenmächtig entzogen, wurden von der Obrigkeit bestraft. Das Schelten und Auftreiben, das massenweise Niederlegen der Arbeit und Austreten aus der Werkstatt, das Zusammenrottiren und die Erregung eines Aufstandes, wurde hart geahndet.

42) Die Handwerksgewohnheit (nicht das Gesetz) legte der Verheirathung eines Gesellen allerlei Hindernisse in den Weg; das Meisterrecht durfte den verheiratheten Gesellen nicht versagt werden. In Oesterreich gestattete eine Verordnung vom Jahre 1770 denjenigen verheiratheten Gesellen, welchen eine Zunft das Arbeiten bei den Meistern untersagte, den selbstständigen Gewerbebetrieb.

VI. Die Verhältnisse der Meister.

43) Meister hieß derjenige Handwerker, welcher den Zunftgesetzen gemäß von Handwerksmeistern, mit obrigkeitlicher Genehmigung, in eine Zunftverbindung aufgenommen worden war, und, den Rechten der Zunft gemäß, sein Handwerk öffentlich betreiben durfte.

Wer Meister werden wollte, mußte zunächst in der Stadt, in der er sich niederlassen wollte, Bürger werden, oder nachweisen, daß ihm das Bürgerrecht ertheilt werden solle. Wollte er sich auf dem Lande niederlassen, so mußte er darthun, daß er den obrigkeitlichen Schutz nachgesucht und erhalten hatte. Weiter wurde von ihm verlangt

a) daß er sein Handwerk zunftgemäß erlernt habe. Dies mußte er durch seinen Lehrbrief darthun. Aus diesem erhellte dann auch seine eheliche Geburt.

Ferner mußte derselbe nachweisen

b) daß er die Wanderzeit vorschriftsmäßig erstanden habe, und

c) daß er ein Meister- oder Probestück den Handwerksgesetzen gemäß verfertigen könne;

An verschiedenen Orten wurde außerdem noch verlangt

d) daß der Geselle sich zur Landesreligion bekenne, oder

e) daß er das gesetzmäßige Vermögen besitze (im Anspach'schen, nach einer fürstlichen General-Verordnung vom 16. April 1740, in der Residenzstadt 400—150 Fl., und auf dem Lande 300—100 Fl.), oder in der Stadt ein neues Haus erbaue, oder sich sonst mit liegenden Gründen ankaufe; oder

f) daß er ein noch nicht hinlänglich besetztes Gewerbe betreibe; oder

g) daß er eine Meisterswittwe oder Meisterstochter heirathe, ein verbotener aber nicht abgeschaffter Mißbrauch; oder

h) daß er das gehörige Alter erreicht habe, und nach den Gesetzen seines Geburtsortes mündig oder großjährig sei; oder

i) daß er seine Muth- oder Sitzjahre erstanden habe.

Unter Letzteren wurde die an manchen Orten bestehende Gewohnheit verstanden, daß der Gesell, der Meister werden wollte, nach Erlegung des Muthgroschens, ein oder mehrere Jahre an dem Orte, wo er sich niederlassen wollte, arbeiten mußte. Dies geschah zu dem Zwecke, um dem Gesellen in dieser Zeit Gelegenheit zu geben, die gewerblichen Verhältnisse des Ortes gründlich kennen zu lernen, und um dem Zunftvorstand und der Obrigkeit die Ueberzeugung von seiner Tüchtigkeit und seinem Wohlverhalten beizubringen. Während dieser Zeit hieß er Jahrarbeiter, Jahrgeselle, auch Germeister. Auch diese Gewohnheit war durch Art. XIII, §. 7 des Reichsbeschlusses, vom Jahre 1731, verboten, in einigen Ländern bestand sie indessen, wenn auch mit einigen Abweichungen, fort. So z. B. war in den Baden'schen General-Zunftartikeln, vom Jahre 1760, Art. 37, die Muthzeit für einen Ausländer auf ein Jahr, für einen Inländer dagegen, welcher an einem andern, als an seinem Wohnorte, Meister werden wollte, auf ein halbes Jahr festgesetzt.

44) Der Nachweis über die gehörig erstandenen Wanderjahre wurde durch Vorlegung der Kundschaften geführt. Gehörte der Gesell zu den wenigen Gewerben, denen das Wandern nicht ausdrücklich zur Pflicht gemacht war, so mußte er durch Atteste nachweisen, daß er die bestimmte Anzahl von Jahren als Geselle gearbeitet hatte. Den Meisterssöhnen wurde in der Regel ein Jahr an der Wanderschaft erlassen. Auch dies war zwar ein durch Reichsbeschluß vom Jahre 1731, Art. XIII, §. 7, verbotener, aber nichtsdestoweniger fortbestehender Mißbrauch.

Die Bürgerssöhne in den Städten Berlin, Potsdam, Frankfurt a. d. Oder, Stettin, Magdeburg, Halberstadt und Königsberg waren von der Wanderpflicht entbunden, mußten aber so lange Gesellen bleiben, als Wanderjahre vorgeschrieben waren.

In Würtemberg durften die Buchbinder, Kaminfeger, Goldarbeiter, Gerber, Strumpfweber u. a., nicht so lange als fremde Gesellen wandern.

45) Einem Gesellen, der in Herrendiensten gestanden hatte, wurde diese Dienstzeit bei Berechnung der Wanderjahre abgerechnet. In Preußen und Kursachsen wurden die ersten zwei Jahre ihrer Militärdienstzeit den Gesellen für ein Wanderjahr, und in Kursachsen die in Kriegsdiensten zugebrachte Zeit als Wanderzeit angerechnet.

Kränkliche oder schwächliche Handwerksgesellen, oder solche, welche ihre Eltern unterstützen mußten, und deswegen nicht wandern konnten, wurden, falls sie sich dessen würdig gemacht hatten, gegen Erlegung bestimmter Dispensationsgelder, auf ihr Ansuchen, von der Wanderpflicht durch die Landespolizeibehörde dispensirt.

46) Das Meisterstück, welches der Gesell zum Nachweis seiner Fähigkeit zu liefern hatte, war in der Regel in den Innungsartikeln seinen einzelnen Theilen nach bezeichnet, auch war genau bestimmt, aus welchem Material dasselbe gefertigt werden mußte. War dies nicht der Fall, so schrieb das Handwerk das Meisterstück vor, welches niemals in einem kostbaren, unverkäuflichen, unnützen oder unbrauchbaren Stücke bestehen sollte, ein Verbot, welches auch wenig Beachtung fand.

Das Meisterstück mußte in der Regel im Hause des Obermeisters oder eines Meisters gefertigt werden. War dies unthunlich, so fertigte der Stückgesell dasselbe zu Hause, und wurde da vom Obermeister und den übrigen dazu bestimmten Meistern kontrolirt. Diese prüften auch, in Gegenwart des obrigkeitlichen Beisitzers, das Probestück. Litt dasselbe an groben Fehlern, dann wurde ihm das Meisterrecht versagt, und er erhielt die Anweisung, sich im Orte oder auf der Wanderschaft noch zu vervollkommnen. Für kleine Fehler wurden herkömmlich, aber den Zunftgesetzen und Innungsartikeln zuwider, Geldbußen erlegt. Wurde der Stückgesell zurückgewiesen, so konnte er sich bei der Obrigkeit beschweren, und sein Probestück der Beurtheilung fremder, parteiloser Meister unterwerfen.

Ein Gesell, dessen Probestück dreimal zurückgewiesen wurde, konnte das Meisterrecht nicht erwerben, höchstens wurde ihm in einzelnen Ländern gestattet, sein Handwerk ohne Gesellen und Jungen zu betreiben.

Gewohnheitsmäßig wurde bei Bestimmung, Besichtigung und Beurtheilung des Meisterstücks große Nachsicht geübt, wenn der Stückgesell ein Meisterssohn war, oder eine Meisterstochter oder Meistersfrau heirathete; auch die Prüfungsgebühren wurden solchen Gesellen in der Regel erlassen.

Diejenigen Handwerker, welche auf Grund der Handwerksartikel, oder herkömmlich ein Meisterstück nicht anzufertigen brauchten, oder vom Landesherrn davon dispensirt wurden, oder endlich sich von dessen Anfertigung durch Erlegung einer Geldsumme loskauften, konnten in der Regel nicht Handwerksvorsteher werden, und durften keine Lehrjungen halten.

Das Meisterstück war Eigenthum des neuen Meisters.

Wurde das Meisterstück für tauglich befunden, und hatte der Gesell die in den Handwerksartikeln bestimmte Geldsumme zur Innungskasse gezahlt, so erklärte der Ober-

meister denselben, vor offener Lade, in Gegenwart des obrigkeitlichen Beisitzers und der Zunftgenossen für einen Meister, und trug über die ganze Meisterprüfung eine Verhandlung in das Meisterbuch ein. Auf Verlangen wurde dem neuen Meister ein Meisterbrief ertheilt; die Abnahme einer eidlichen Versicherung, die Geheimnisse der Zunft zu verschweigen, war verboten, ebenso sollten keine Schmausereien auf Kosten des neuen Meisters stattfinden. Das war aber ein Verbot, welches gar keine Beachtung fand.

47) Wenn ein Meister, der ein Meisterstück gemacht hatte, seinen Wohnort veränderte, und das Gewerbe, welches er betrieb, an seinem neuen Wohnorte zünftig war, so mußte er sich daselbst in die Zunft einkaufen; ein Meisterstück brauchte er nicht überall auf's Neue zu machen. Landhandwerker, welche sich in die Stadt wandten, und Meister, welche aus kleineren in größere Städte verzogen, mußten sich an ihrem neuen Wohnorte einer Meisterprüfung von Neuem unterwerfen.

48) Jeder Handwerksmeister war befugt,

a) sein Gewerbe nach Maßgabe der Zunftprivilegien in seinem Wohnorte oder Innungsbezirke in seiner Werkstatt und außerhalb derselben mit seinen Gesellen, unter Ausschluß aller nicht bei seiner Innung eingezünfteten Personen, selbstständig zu betreiben, zu dem Zwecke

b) Lehrburschen und Gesellen zu halten,

c) Messen und Jahrmärkte zu besuchen, und

d) seine Produkte im Ganzen und Einzelnen verkaufen, und

e) an den Zunftgerechtsamen Theil nehmen zu dürfen.

Jeder Meister war befugt, Gegenstände seines Handwerks anzufertigen, Bestellungen auf solche anzunehmen, und die dazu erforderlichen rohen Materialien aufzukaufen. Betrieb derselbe ein handelndes Handwerk, so durfte er seine Waaren nicht nur in seinem Hause und Laden, sondern auch in Buden, auf den Messen, Jahr- und Wochenmärkten zum Verkauf ausstellen, und einen Handwerkskram, jedoch nur mit selbstverfertigten Waaren, errichten, und zwar nicht blos an seinem Wohnorte, sondern auch in anderen Städten und Flecken. Die Zünfte der Stadt, wo Markt gehalten wurde, konnten dies nicht verwehren. Die durch die Reichsgesetze, §. 14 des Religionsfriedens vom Jahre 1535, und Art. 9 des westfälischen Friedens sanktionirte Marktfreiheit, welche jedem in- und ausländischen Handwerks- und Handelsmanne das Recht gewährte, mit seinen Kram- und Kaufmannswaaren, sowie mit Produkten und Fabrikaten Märkte zu befahren, dauerte in der Regel so lange, wie der Markt selbst. Die Zunftbriefe und das Herkommen machten aber zuweilen Ausnahmen, entweder zum Vortheil der Auswärtigen, oder der Einheimischen. Die Auswärtigen mußten sich der am Orte des Jahrmarktes üblichen Waarenschau unterwerfen.

Jedem Handwerker stand es frei, seine Werkstatt durch ein Schild oder durch ein anderes Zeichen zu bezeichnen. Die Wochenmärkte durften von ausländischen Gewerbetreibenden nur mit Viktualien bezogen werden. Die Beschränkungen der Inländer an Wochenmärkten hingen von den örtlichen Ordnungen und Zunftartikeln ab. Handwerker, welche auf Geding arbeiteten, durften sowohl in ihrer Werkstatt, als an jedem andern, ihnen von ihren Kunden angewiesenen Platze die verlangten Arbeiten anfertigen. Jeder Handwerker war verpflichtet, „ächte und gerechte" Waaren zu verfertigen und

zu verkaufen. Nach dem römischen Rechte war er verpflichtet, für jeden Schaden aufzukommen, welcher aus der Unterlassung dieser Pflicht entstand. Handwerksarbeiten durften, einen Nothfall abgerechnet, nur an den Werktagen verrichtet werden. Der Handel mit Handwerkerwaaren war auch an Sonn- und Festtagen nicht verboten, sofern er nicht öffentlich, sondern nur zu Hause und nicht während des Gottesdienstes getrieben wurde. Jeder Meister durfte eine Werkstatt errichten; Feuerarbeiter bedurften hierzu der polizeilichen Genehmigung. In Würtemberg beanspruchten die im Staatsdienste stehenden Gelehrten das Vorrecht, gegen die Errichtung neuer, mit Geräusch verbundenen Werkstätten, in der Nähe ihrer Häuser, Einsprache machen zu dürfen. Das Handwerkszeug mußte sich jeder Meister bei verdungenen Arbeiten selbst anschaffen, dasselbe auch den Gesellen liefern. Bei manchen Handwerken mußten letztere sich gewisse Artikel selbst anschaffen, so z. B. die Zimmerleute die Zimmeraxt, Winkeleisen und Schurzfell. Herkömmlich durfte Niemand zweierlei Handwerke zugleich betreiben, und gleichzeitig in zwei Zünften stehen. Untersagt war in einzelnen Ländern der Gewerbebetrieb im ledigen Stande.

Das Recht, Lehrlinge anzunehmen und zu unterrichten, konnte auch nichtzünftigen Handwerkern vom Landesherrn verliehen werden. Die Landmeister waren in dem Rechte, Lehrlinge zu halten, meist sehr eingeschränkt. In einzelnen Ländern durfte ein Meister auf einmal nicht mehr Lehrlinge annehmen, als er nach dem Ermessen der Aeltesten und der Obrigkeit zu unterrichten im Stande war, in anderen, z. B. in Würtemberg, mußte ein Meister, der einen Lehrling ausgelernt hatte, ein oder mehrere Jahre warten, ehe er wieder einen solchen annehmen durfte. Diese Zeit hieß die Wartezeit. Alle diese Einschränkungen waren zwar durch Kaiserl. Kommissionsdekret vom Jahre 1772, Art. IV, aufgehoben, in verschiedenen Ländern bestanden sie indessen doch noch fort, so z. B. in Sachsen und Würtemberg. In letzterem Lande bedurfte es nach einem Generalreskript, vom 22. Juni 1772, der landesherrlichen Dispensation, wenn ein Meister mehrere Jungen auf einmal in die Lehre nehmen wollte.

Die Zahl der Gesellen, welche ein Meister zu halten befugt war, war an den meisten Orten durch Herkommen, an anderen dagegen durch die Zunftartikel festgesetzt. Das Kaiserliche Kommissionsdekret, von 1772, Art. IV, gestattete zwar uneingeschränkte Freiheit bezüglich der Gesellenhaltung, kam aber in manchen Ländern und Orten nicht zur Anwendung. Wo dies der Fall war, bedurfte es der Dispensation vom Gewohnheitsrechte oder von den Zunftgesetzen.

49) Die Wittwe eines zünftigen Meisters genoß im Wesentlichen die Rechte ihres verstorbenen Mannes. Sie konnte nach Gewohnheitsrecht oder nach den Zunftgesetzen

a) das Gewerbe ihres verstorbenen Mannes fortsetzen;
b) aus den Werkstätten anderer Meister, welche mehrere Gesellen hielten, willkürlich einen für ihr Geschäft auswählen, auch vor den Meistern den ersten zugewanderten Gesellen in ihre Werkstätte aufnehmen. Der Gesell, dem eine Wittwe die Führung des Geschäfts übertrug, führte in der Regel einen besondern Namen. Er hieß bei den Schustern Bretmeister, bei den Tischlern Tafelschneider; bei den Schreinern Patierer u. s. w.

Eine Meisterwittwe genoß ferner folgende Vortheile:

c) sie war vom Amte eines Umschickmeisters befreit;
d) zahlte nur die Hälfte der Auflage oder des Quartalgroschens,
e) wollte sie einen Gesellen heirathen, so erleichterte dies, trotz des Verbotes in dem Reichsbeschlusse, von 1731, und in manchen Ländern, wie in Braunschweig und im Fuldaischen, durch die Handwerksgesetze ausdrücklich gestattet, dessen Aufnahme erheblich, namentlich geschah dies mit erheblich geringerem Kostenaufwande.

Dagegen war eine Meisterswittwe nicht befugt, bei Zunftversammlungen zugegen zu sein, sie hatte überhaupt und insbesondere bei der Wahl der Obermeister kein Stimmrecht und durfte keinen Lehrling annehmen. Nur den Lehrjungen, der bei dem Tode ihres Ehemannes in dessen Werkstatt war, durfte sie an den meisten Orten durch einen Gesellen auslernen lassen. Bei den geschlossenen Zünften durfte kein neuer Handwerksmeister angenommen werden, so lange die Wittwe das Geschäft ihres Mannes fortsetzte

Aller dieser Rechte ging eine Wittwe verlustig, wenn ihr Mann zur Zeit seines Todes den Zunftrechten entsagt hatte, oder dieselben aus rechtlichen Gründen verloren hatte, ferner wenn sie sich wieder verheirathete, oder im Wittwenstande schwanger wurde.

50) Die Meisterssöhne, d. h. die leiblichen Söhne eines Meisters genossen, wenn sie sich der Zunft ihres Vaters anschlossen, folgende Vortheile:

a) ihre Lehrzeit war kürzer, als die der anderen Lehrjungen,
b) sie waren nicht an eine bestimmte Ein- und Ausschreibezeit gebunden,
c) sie zahlten gar keine, oder nur geringe Ein- und Ausschreibegebühren,
d) brauchten nicht so lange zu wandern, als andere Gesellen, und brauchten
e) die Sitz- oder Muthjahre nicht zu bestehen.

Bei den vereinigten Handwerken genoß auch der die Rechte eines Meisterssohnes, der ein mit dem Handwerke seines Vaters in Verbindung stehendes Gewerbe erlernt hatte.

Im Fuldaischen wurde als Meisterssohn überhaupt jeder Sohn eines Handwerkers angesehen, der irgend ein Gewerbe erlernte.

51) Die Meisterstöchter hatten nur zuweilen das Recht, das Handwerk ihres verstorbenen Vaters fortzusetzen. Wenn sie sich aber mit einem Gesellen verheirathen wollten, so erleichterte dies die Aufnahme desselben in die Zunft, insofern, als letzterem ein Theil der Wanderjahre erlassen, die Sitzjahre und das Meisterstück erlassen, oder erleichtert, und die Gebühren für die Aufnahme in die Innung ganz oder theilweise geschenkt wurden. Alle diese Vortheile waren zwar durch Art. XIII., § 7 des Reichsbeschlusses, von 1731, verboten, sie bestanden aber thatsächlich.

52) Des Meisterrechts ging verlustig, welcher

a) des Zunftrechts freiwillig, mündlich oder schriftlich, vor der Zunft entsagte. Er wurde in Folge dessen einem Fremden gleich geachtet, und wenn er sein Handwerk von Neuem anfing, ohne das Meisterrecht durch Einkaufen in die Lade wieder zu erwerben, als Pfuscher behandelt und bestraft. In Preußen konnte ein Meister jederzeit wieder in die Zunft eintreten und in geschlossene Zünfte nur dann, wenn eine Stelle erledigt war.

Des gedachten Rechtes ging ferner derjenige verlustig, welcher

b) aus der Zunft wegen Zunftvergehens zeitweise ausgestoßen wurde. Die Fälle, in denen die Zunft diese Strafe verhängen durfte, waren in den Zunftgesetzen speziell aufgeführt. In der Regel durfte nur die Ausübung einzelner Meisterrechte, z. B. die Theilnahme an den Zunftversammlungen untersagt werden. Derjenige Meister, welcher einem Meister oder Gesellen an der Ausübung seines Handwerks unberechtigter Weise hinderte, oder gar dieselben schimpfte, mußte das Gewerbe so lange niederlegen, bis die Beschuldigung rechtlich erörtert, oder beide Theile sich verglichen hatten. Dasselbe geschah auch, wenn und so lange ein Handwerksmeister eine unehrbare Handlung trieb, die levis notae maculam an sich hatte. In den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth wurde durch eine Königl. Preuß. Verordnung, vom 29. Juli 1797, dem Vorurtheile, als klebe an dem Amte eines Gerichtsknechts levis notae macula, dadurch abgeholfen, daß die Stadt- und Landknechte Stadtgerichts- und Amtsdiener genannt werden sollten.

Für immer ging unfreiwillig des Meisterrechtes nur der verlustig,

c) dem dasselbe durch Urtheil und Recht von der Obrigkeit abgesprochen wurde. In den Gesetzen der einzelnen Länder waren die Fälle einzeln aufgeführt, in denen dieses Verbot eintrat. Als Regel galt aber überall, daß der Verlust der Ehre auch den Verlust des Meisterrechts zur Folge habe.

VII. Die Verhältnisse der Neben- und unzünftigen Handwerker.

53) Außer den zünftigen Meistern gab es noch verschiedene Personen, die an einem Orte, auf den Grund erhaltener obrigkeitlicher Erlaubniß, mit gleichem Rechte oder größeren Einschränkungen, wie die ersteren, ein Gewerbe betrieben. Zur Klasse solcher Gewerbetreibenden, welche Gnadenmeister genannt wurden, gehörten unter anderen

a) diejenigen Personen, welche blos auf ihr Bürgerrecht arbeiteten, entweder weil ihre Zahl nicht so stark war, daß sie eine Zunft bilden konnten, wie die Bader, Drechsler und Perückenmacher in kleinen Orten, oder weil ihnen, nachdem sie der Zunftgerechtsame verlustig gegangen, oder weil sie dieselben nicht erwerben konnten, der Gewerbebetrieb in der Regel unter gewissen Einschränkungen gestattet worden war.

b) die Hofhandwerker; das waren solche Gewerbetreibende, welche, ohne zu einer Zunft zu gehören, blos für den Landesherrn oder für andere Glieder der fürstlichen Familie, also für den Hofstaat, nicht für das Publikum arbeiteten, und in der Regel zum Hofpersonale gehörten. Ihre Rechte ergaben sich aus den ihnen ertheilten Privilegien. Gewöhnlich waren dieselben von bürgerlichen Abgaben befreit, konnten, wenn die Zunftmeister im Gesellenhalten eingeschränkt waren, deren so viel halten, wie sie wollten und genossen zum Vortheil des Landesherrn und zum Nachtheil der übrigen Meister oft das Vorkaufsrecht beim Einkauf der Handwerksmaterialien. In Würtemberg z. B. durfte der Hofmetzger, vermöge des ihm ertheilten Patents, alles Vieh auslösen, welches an Metzger oder andere Personen verkauft worden war.

Wollten sich die Hofhandwerker mit einer Zunft verbinden, so mußten sie alle Bedingungen der Innungsgesetze erfüllen. Lehrlinge durften dieselben nicht halten,

c) die Freimeister, welche auf den Grund landesherrlicher oder obrigkeitlicher Vergünstigung, unter Befreiung von aller Zunftverbindung, ihr Handwerk für's Publikum betreiben durften. Die besonderen Rechte der Freimeister waren immer in den ihnen ertheilten Freiheitsbriefen verzeichnet.

Eine besondere Art von Freimeistern waren

d) die Universitätshandwerker, welche von den Universitäten, z. B. in Frankfurt a. d. O., Tübingen, Erlangen, Marburg u. s. w., in Gemäßheit der denselben ertheilten Privilegien, angestellt wurden, und ohne Mitglieder der Innung des Ortes zu sein, mit Gesellen und Jungen für die Universitätspersonen, zu denen sie selbst gehörten, arbeiten durften.

e) die Soldaten, welche, besonders wenn sie als Invaliden verabschiedet worden waren, ihr Handwerk für eigene Rechnung betreiben durften. Ausrangirte, beurlaubte, mit Laufpässen versehene Personen und Angehörige der garnisonirenden Regimenter waren in Preußen hierzu nicht berechtigt.

f) die französischen Flüchtlinge und deren Nachkommen, welche in Hessen, kraft der ihnen ertheilten Privilegien, ihr Gewerbe betreiben durften, ohne den Zünften anzugehören.

g) den Juden war es gewöhnlich gestattet, das für ihren Haushalt benöthigte Vieh selbst zu schlachten, und dasjenige, was sie davon nach ihren religiösen Polizeigesetzen nicht essen durfen, zu verkaufen.

54) Gewerbe, welche keine Zunft bildeten, hießen freie Handwerker. Insofern sie nicht zünftig waren, konnten sie zwar ihr Gewerbe nach Willkür betreiben, sie wurden aber von den auswärtigen Handwerkern nicht für voll angesehen. Observanzmäßig durften bei solchen unzünftigen Meistern zünftige Gesellen nicht arbeiten, Gesellen, welche bei unzünftigen Meistern in der Lehre gestanden, wurden in die Werkstätten zünftiger Meister nicht aufgenommen, auch gestattete man den unzünftigen Meistern nicht, auf Märkten, welche von zünftigen Meistern besucht waren, um die Buden und Stände zu losen und ihre Waaren zu verkaufen. Um dem zu entgehen, ließen sich die unzünftigen Meister bei ähnlichen Handwerkern, z. B. die Zirkelschmiede bei den Schlossern, oder außerhalb des Landes, bei zünftigen Meistern ihres Gewerbes einzünften.

VIII. Abgrenzung der Zunftarbeiten.

Die Abgrenzung der gewerblichen Verrichtungen der einzelnen Zünfte, welche einen sehr wichtigen Theil des Zunftrechtes ausmachte, war in der Regel der Gegenstand der einzelnen Zunftordnungen, häufig gründete dieselbe sich aber auch auf Besitz oder Verjährung, oder sie ergab sich aus der Natur des Gewerbes selbst. Um wenigstens einen ohngefähren Begriff von den Rechten und den Verpflichtungen der Zünfte in Bezug auf die Verarbeitung von Materialien, die Leistung von Verrichtungen und den Verkauf von Industrieerzeugnissen zu bekommen, so lassen wir hierüber eine gedrängte Darstellung

nach dem „Rechte der Handwerker (in Würtemberg)“ von Joh. Friedr. Weißer, neubearbeitet von Christlieb (Ulm 1823) folgen.

1. Die Barbiere und Bader durften sich und ihren Kunden Perücken in Ordnung bringen und Haare abschneiden. Neue Perücken durften sie nicht anfertigen. Ausländische Barbiere durften in Würtemberg Kuren vornehmen, sie waren aber auf Beinbrüche, Verrenkungen und dergleichen Schäden beschränkt.

2. Die Bäcker konnten in Weiß- und Schwarzbäcker eingetheilt werden. War dies an einem Orte geschehen, dann durfte keiner dieser Zweige sich einen Eingriff in die Rechte des andern erlauben.

Wenn ein Bäcker seinen Vorrath an seinem Wohnorte nicht absetzen konnte, dann war ihm gestattet, solchen in den Nachbarorten feil zu halten.

Den Bäckern, welche Roggenbrod zum Verkauf anfertigten, war der Verkauf von Schönmehl verboten.

3. Die Bierbrauer, welche im Besitze eines Realrechtes waren, durften nicht eher brauen, als bis sie den landesherrlichen Konsens erlangt hatten. Mit dem Rechte, Bier zu brauen, war das Recht verbunden, Bier und Branntwein auszuschenken. Das Winterbier mußte vor Ostern, das Sommerbier dagegen durfte vor diesem Termine nicht verschenkt werden. Wer Winterbier sieden wollte, mußte auch Sommerbier brauen. Ungeschätzt durfte Bier überhaupt nicht ausgegeben werden. Die Bierbrauer, welche Bier und Wein über die Straße verschenkten, durften keine Speisen verabreichen, auch war ihnen das Beherbergen untersagt.

4. Den Malern verblieb (nach römischem Recht) das auf eine fremde Tafel aufgetragene Gemälde, sie waren auch berechtigt, ausländischen Malern die Arbeit niederzulegen und ihnen ihr Zeug wegzunehmen: ihnen stand das Malen der Uhrtafeln, Vergolden der Zeiger und Zahlen an denselben, sowie der Knöpfe mit Hähnen und Fahnen auf Kirchen und Häusern ausschließlich zu, wogegen die Ipsere und Tüncher Häuser und Läden anstreichen und mit Figuren auszeichnen durften.

5. Die Bildhauer durften sich zu ihrer Arbeit der Klöpfel und Eisen bedienen; den Maurern war dies verboten. Diese durften grobe Steine nur mit der Zweispitze behauen. Nur die Bildhauer durften Grabsteine, Wappen, Gesichter, Hirschköpfe &c. fertigen, Bildwerke konnten die Schreiner, und glatte Grabsteine mit Schriften die Steinmetze anfertigen.

Zum Bemalen und Ausstaffiren der geschnitzten Bilder mußten die Bildhauer sich der Maler bedienen.

6. Die Bortenwirker durften wie die Knopfmacher Franzen, Quasten, Krepine, geschlungene und gekrempelte Rundschnüre, ausschließlich aber allerlei Figur-, Taffent- auch Floretband, Banderolen, Borten, Galonen, breite und schmale Spitzen anfertigen. Handeln durften dieselben mit ihren Waaren nicht.

7. Die Buchbinder durften mit alten und neuen gebundenen (nicht aber ungebundenen) Büchern, Schreib- und Rechenbüchern, Kalendern &c. handeln, auch Futterale machen (in manchen Ländern waren dazu nur die Futteralmacher befugt). Die Waaren der Buchbinder unterlagen der Schau. In Baden genossen die Buchbinder, wegen der gebundenen und verkauften Bücher, ein persönliches Privilegium.

8) Die Buchführer, welche zu den Kaufleuten gehörten, handelten mit gebundenen Büchern aus Leihbibliotheken und mit ungebundenen Schriften.

9) Die Buchdrucker und Verleger nur mit letzteren.

10) Die Büchsenmacher und Schifter (Schäfter) durften eiserne Schlösser und Bänder nicht von unbekannten Leuten kaufen, auch war ihnen verboten, das zum Gewehrschäften taugliche Holz auf- und an Ausländer zu verkaufen. Mit fremden, unbestellten Gewehren durften sie nicht handeln.

11) Den Drehern war erlaubt, Bankfüße, Bettstellen, Einbind- und Ablaßköpfe, Bindfadenbüchsen, Schlauchrohre, Weinbüchsen, Karrenrohre, Schlauchbüchsen, Federrohre, Schreibzeuge, Spinnräder, Wellhölzer, Kunkeln, Tischfüße u. s. w. auf Bestellung und auf den Kauf zu fertigen. Krämer durften, außer den Faßhähnen und Zingeln, welche vom Auslande bezogen wurden, keine Dreherwaaren auf offenem Stande feil halten.

12) Die Färber theilten sich in Schwarz- und Schönfärber. Jene färbten die halbwollenen, sowie die ganz- und halbleinenen Zeuge und durften blau drucken; diese die ganzwollenen, ganz und halbseidenen Zeuge und durften nicht drucken. Beide unterlagen der Schau. Zum Färben der Leinwand und des Barchent durften sie nur Rausch und Gallus verwenden. Wolle und Tuch durfte nicht mit Teufelsfarbe, Kaminruß, Eichen- und Erlenrinde, Schilf oder anderen fressenden Materialien gefärbt werden. Das Schälen des Erlenholzes war nur den Färbern gegen Bezahlung gestattet. Die Eingesessenen eines Bezirks durften nur bei den in demselben befindlichen Färbern färben lassen, wogegen diese verpflichtet waren, gute Waaren zu liefern und mit den ausländischen Färbern gleichen Preis zu halten. Hüte und Filze durften die Hutmacher färben, der Verkauf des Farbezeugs war den Kaufleuten untersagt; dasselbe wurde von den Obermeistern angekauft, und an die übrigen Färber abgelassen. Halbwollenes, leinenes oder anderes Tuch mußten die Färber von den Webern kaufen; mit halbleinenem Tuch oder Wülfling durften sie nicht handeln, wohl aber war ihnen gestattet, gefärbte oder gedruckte Leinwand nach der Elle oder in Stücken zu verkaufen. Die Tuchmacher durften ihre selbstverfertigten Waaren, und die Zeugmacher ihre auf den Kauf oder um Lohn verfertigten Waaren schwarz oder braun färben. Das Schmigen der Hirsch- und Bockfelle, und das Tuchscheren war den Färbern verboten; dieselben durften sich auch nicht der Rahmen und warmen Pressen bedienen, deren Gebrauch den Tuchscherern ausschließlich zustand.

13) Die Fischer durften Fischgarn und Hamen selbst machen, oder von anderen Fischern, oder den Seilern kaufen; sie mußten aber weit gestrickt sein, und wurden zu dem Ende jährlich besichtigt; verboten war ihnen der Auffauf von Fischen zum Wiederverkauf. Der Handel mit Fischen war jedem untersagt, der nicht ein Fischwasser besaß oder das Fischen verstand.

Fremden Fischern war der Hausirhandel verboten.

14) Zum Schutz der Glaser durften die Reffträger kein Trink- oder Bundglas aufstellen, noch damit hausiren, und den Kaufleuten war der Auffauf solchen Glases und der Handel damit untersagt. Die Glaser durften sowohl eichene, als tannene Fensterrahmen anfertigen, die Schreiner nur eichene; dagegen war ihnen das Anstreichen

derselben nicht gestattet, wenn ein Gipser im Orte war; auch durften sie keine Fensterbeschläge aus einem andern Lande beziehen, verkaufen oder verschreiben. Gestattet war ihnen der Aufkauf des benöthigten Bundglases.

15) Die Glockengießer allein waren befugt, Glocken neu oder umzugießen.

16) Die Goldschmiede mußten ihre Erzeugnisse beschauen und probiren lassen, sie durften kein Silber verarbeiten, sofern sie nicht als Silberarbeiter gelernt und die Meisterprobe gemacht hatten. Diese Regel litt nur in kleinen Städten eine Ausnahme, in denen es keine Silberarbeiter gab.

17) Die Gürtler waren berechtigt Gürtel, Geschenke mit Ranken, Kutschenbeschläge, Blechwappen, Rock- und Westenknöpfe, Leib-, Knie- und Schuhschnallen, messingene Thürenschlösser und Schnallen, Thürenbänder und andere Zierrathen von Messing, vergoldete und versilberte Arbeit, allerlei Verzierungen auf Roßgeschirr, alle getriebene Arbeit von Messing oder Kupfer, als Leuchter, Beschläge zu Särgen, Bilderrahmen, Kelche und andere Kirchenornate, Thurmknöpfe und Wetterhähne, ferner Stockknöpfe und Tabaksdosen von Semilar, Tomback und Messing &c. zu fertigen; sie durften aber weder Gold, noch Silber,* noch Zinn, noch Blech verarbeiten; ihre Arbeiten unterlagen der Schau.

Zum Schutz der Gürtler durften die Goldarbeiter, Goldschmiede, Krämer, Schwerdtfeger, Spengler, Sporer, Messerschmiede, Nagelschmiede, Sekler, Sattler und Schlosser keine Gürtlerwaaren anfertigen, von auswärts verschreiben und feil halten.

18) Die Hafener durften nur 800 Stück Geschirr auf einem Wagen, und 400 Stück auf einem Karren zu Markte bringen, ihre Waaren unterlagen der Schau. Waaren, die sie auf den Märkten nicht absetzten, mußten sie wieder mit nach Hause nehmen; sie durften mehr als ein Viertel Kacheln nur an ihre Mitmeister verkaufen, und waren zum Reinigen ihrer Oefen verpflichtet. Verboten war ihnen, Kalk, Ziegel, Backsteine &c. zu brennen; dagegen waren sie befugt, glasirte Blätter zu den Thurmdächern zu fertigen.

Zu ihrem Schutze war den Maurern das Abbrechen, Aufsetzen, Ausstreichen und Anschwärzen der Oefen verboten.

19) Die Hutmacher durften nur Hüte und Filze färben, ausländische Hüte, Kameelhaare, feine Wolle, Hutschnüre, Glanz- und andere Futterleinwand durften sie nicht einbringen, sie durften damit auch nicht handeln; auch war ihnen untersagt, inländische neue Hüte auf- und wieder zu verkaufen.

Zu ihrem Schutze war den Kaufleuten verboten, seidene und sammetene Hüte, feine welsche und niederländische Filzhüte, welche über einen Reichsthaler kosteten, in's Land zu bringen und zu verkaufen. Der Aufkauf der Hasenbälge zum Wiederverkauf außer Landes war verboten.

20) Die Ipser und Tüncher waren ausschließlich zum Anstreichen des Holzwerkes mit Oel- und Leimfarben befugt; auch durften sie Figuren malen, welche zum Tünchen gehörten. Das Weißen und Verblenden war ihnen und den Maurern erlaubt. In den Orten, in denen sich Ipser befanden, war den Schreinern und Glasern das Anstreichen ihrer selbst verfertigten Produkte untersagt.

21) Die Kaminfeger mußten ihr Handwerk zwar ordnungsmäßig erlernen, brauchten aber eine Prüfung nicht abzulegen; sie waren zum Betriebe ihres Gewerbes nur innerhalb ihrer Bezirke befugt.

22) Die Kaufleute durften rohe und verarbeitete in- und ausländische Kaufmannswaaren, das waren solche, mit denen eben nur sie ausschließlich zu handeln berechtigt waren, ein- und unverändert wieder verkaufen, und zu dem Ende einen offenen Laden halten. Den Krämern war der Handel nur mit solchen Artikeln gestattet, wozu sie ausdrücklich die Erlaubniß erhalten hatten. Gegenstände des Galanteriehandels waren: Tabaksdosen, Degengefäße, Stockknöpfe, Etuis, englische Schnallen, Scheren und Messer, Schreibtafeln mit Silberbeschlag, Balsambüchsen, Hals- und Ohrengehänge, Perlenschnuren, Hemdenknöpfe, gestickte, seidene und sammtene Mützen, Wiener Frauenröcke, Hutfedern, reiche Paladine, Bruststücke, Bänder, gestickte Handschuhe, Schuh- und Pantoffelblätter, seidene Beutel ꝛc.; sie durften mit Eisen handeln, welches sie aus der Hand der privilegirten Chalanden beziehen mußten, ferner mit Sicheln, Sensen, Pfannen; gestattet war ihnen ferner der Handel mit Kupferwaaren, welche im Inlande nicht gefertigt wurden, mit Material- und Spezereiwaaren, mit ausländischen verzinnten, messingenen und anderen Nägeln, mit Leder, mit ausländischen Salben und Seilerwaaren, mit gewöhnlichen Handschuhen an den Orten, wo es keine Sekler gab, mit Hosen von Gems- und Elendleder, mit feinen, ausländischen Strumpfweberwaaren, und mit Strümpfen über einen Thaler an Werth, mit ausländischen Tüchern, von denen die Elle über einen Thaler kostete, mit Saffian- und ausländischem Leder, mit englischem und anderm verarbeiteten Zinn u. s. w.; — untersagt war ihnen dagegen der Handel mit Apothekerwaaren und mit allen den Waaren, welche die Handwerker fertigten, und deren Verkauf ihnen ausdrücklich gestattet worden war. Personen, welche die Apothekerkunst erlernt hatten, und als Apotheker examinirt und approbirt worden waren, durften zwar mit Material- und Spezerei-, aber nicht mit anderen Kaufmannswaaren handeln, und Zuckerbäcker, welche auch die Kaufmannschaft erlernt hatten, mit Spezereien, Oelen, Fell- und Farbewaaren, aber nicht mit Seiden-, Tuch-, Wollen- und Kuchenwaaren.

23) Die Kammmacher durften, außer allen Arten von Kämmen, auch Pulverhörner und Schuhanzieher von Horn verfertigen.

24) Die Keßler beschäftigten sich mit der Anfertigung neuer Arbeiten von schwarzem und weißem Blech, und verfertigten Flickarbeiten von Kupfer-, Messing-, Blech- und Zinngeschirr.

25) Die Knopfmacher verfertigten allerlei Knöpfe von Seide, Wolle oder Kameelgarn, ingleichen von Gold- und Silberdraht, mit Seide unterſponnen, Kleiderschleifen, Schärpen, Bettaufzieher, Fransen, Bürsten auf die Köpfe der Pferde, geklöppelte Schnüre zur Einfassung der Kleidungsstücke, entweder aus freier Hand, oder auf dem Pulte; sie durften keine Bordenwirkerarbeiten verfertigen, und waren zum Handel mit ihren Erzeugnissen berechtigt. Um sie zu schützen, durften die Schneider nur Knöpfe verfertigen, die sie mit Tuch oder Zeug überzogen.

26) Die Küfer waren berechtigt, Weinfässer, Kelter- und Mostbutten über ein bestimmtes Maaß hinaus zu fertigen und zu repariren, und überhaupt alle Arbeiten im Weinkeller zu verrichten. Den herrschaftlichen Küfern war der Handel mit Wein verboten.

27) Die Kürschner durften keine Hasenbälge zur Ausfuhr, und keine gemachte Arbeit aufkaufen, auch keine Kommissionswaaren aufnehmen. Gestattet war ihnen und den Seklern die Anfertigung von Pelzhauben.

Um sie in ihrem Gewerbetriebe zu schützen, war den Fremden das Hausiren mit Pelzwaaren verboten; die Schneider und Näherinnen durften keine Kürschnerarbeit verfertigen; die Sekler keine wilden Pelze und anderes Fellwerk verfertigen; den Weißgerbern war der Aufkauf von Lamm- und anderen Fellen, den Seklern der Einkauf roher Häute untersagt.

28) Die Kupferschmiede durften Pfannen, Ofenhäfen und dergleichen Waaren ausschließlich anfertigen. Der Aufkauf unverarbeiteten, alten und neuen Kupfers und Messings war ihnen verboten; ebenso die Anfertigung neuer Helme und Röhren zu Brenn- und Destillirgeschirren von Kupfer; auch das Hausiren war ihnen verboten.

29) Die Leinweber theilten sich in Kunden- und Stückweber. Kundenweber durften nicht mehr als drei, die Stückweber zur Kauf- und Stückarbeit nicht mehr als zwei Webestühle halten, den dritten durften sie zur Kundarbeit benutzen. Die Arbeiten der Weber unterlagen der Schau. Sie durften blos leinene mit Wolle und Seide vermischte, aber keine ganz wollenen und ganz seidenen Tücher verfertigen, noch mit solchen auf Wochen- und Jahrmärkten handeln; sie durften halbwollenen Barchent, Wülfling und Mehrlan nur für die Kunden, und nicht für den Kauf anfertigen.

Um die Weber zu schützen, durften Flachs, Hanf und Garn nur auf öffentlichen Märkten, und nicht nach dem Auslande verkauft werden; auch hatten die Webermeister auf den Wochenmärkten beim Garneinkauf ein Vorkaufsrecht.

30) Die Lichtermacher, Seifensieder und Wachszieher mußten ihre Waare der Schau unterwerfen. Die Seife mußte mit dem Stadtwappen und dem Namen des Meisters versehen werden. Auf den Märkten durften die Meister, nach Verlosung der Stände, keiner vor dem andern auslegen, nicht über oder unter der Taxe verkaufen, und nicht hausiren. Kein Meister durfte Unschlitt, Asche, Kalk ꝛc. zum Schaden seiner Mitmeister aufkaufen.

31) Die Maurer und Steinhauer waren nicht befugt, Dachschindeln zu verfertigen, wohl aber mit Ziegeln zu decken; ihre Arbeiten erfolgten entweder im Tagelohn, oder nach der gerichtlichen Taxe, oder im Verding. Die Steinhauer durften zwei Jungen halten.

32) Die Messerschmiede durften Messer, Gabeln, Scheeren und allerlei Instrumente von Silber, Eisen und Stahl für Barbiere und Wundärzte, desgleichen die Schaalen hierzu von Ebenholz, Elfenbein, Horn, Knochen, Perlenmutter und Metall verfertigen. Das benöthigte Hirschgeweih mußten dieselben bei den landesherrlichen Forstämtern kaufen.

33) Die Metzger theilten sich in großen Orten in Rinds- und Schweinsmetzger. Erstere durften keine Kälber und Schweine, letztere keine Ochsen, Stiere, Rinder, Hammel oder Lämmer schlachten. Das zum Schlachten bestimmte Vieh unterlag der Schau und Taxe. Der Hausirhandel mit Fleisch war verboten. Die Metzger waren berechtigt, von dem aus dem selbstgeschlachteten Vieh gewonnenen Unschlitt Lichter auf den Kauf zu

machen. Verboten war ihnen der Ankauf roher Häute, ingleichen der Bock-, Geis-, Kalb-, Schaf- und Hammelfelle.

34) Den Müllern war untersagt, in Orten, in denen sich Mühlen befanden, hausirend umher zu fahren, wenn sie dazu nicht sonst berechtigt, berufen oder bestellt waren.

Dem Publikum war es untersagt, in ausländischen Mühlen zu mahlen; Ausnahmen von dieser Regel waren zulässig an der Grenze, in Nothfällen, beim Mangel nahegelegener inländischer Mühlen oder des Mahlwassers rc.

35) Die Nadler (Haftenmacher), welche in Würtemberg unzünftig waren, verfertigten hauptsächlich Stecknadeln, und daneben aus Eisen, Stahl, Draht und Messing alles, was durch den Hammer und die Zange bezwungen werden konnte, und wozu nicht ausschließlich andere Handwerke berechtigt waren. Außerdem waren sie zum Handel mit Nürnberger Waaren, z. B. Hemdenknöpfen, Schreibtafeln, Taschenspiegeln, Schellen, Beinwaaren, hölzernen Nadelbüchsen, Umhängeringen, blechernen Löffeln, hölzernen Messern, Uhrenbehängen rc., nicht aber mit Tuch, Seide, Spezerei-, Oel- und Fettwaaren, sowie mit Sensen, Sicheln und Strohmessern, Widerhaken und Schuhschnallen berechtigt. Zinnerne und messingene Knöpfe durften die Nadler nicht anfertigen.

36) Die Nagelschmiede durften kein altes Eisen von Ketten, Radschienen, Banden, Schloßriegeln rc. ein- und wieder verhandeln. An den Markttagen hatten sie den Vorzug in der Auswahl der Stände; es war ihnen aber untersagt, zwei Stände zu haben.

Geschützt wurden sie dadurch, daß kein anderer In- oder Ausländer mit Nägeln handeln durfte. Deshalb durften auch die Nagelschmiede an die Krämer rc. keine Nägel zum Wiederverkauf ablassen. Den Hufschmieden war es untersagt, halbe und ganze Bretternägel zu fertigen.

37) Die Nestler verfertigten lederne Nesteln von allerlei Farbe; sie durften das Leder dazu mit Alaun bereiten, wobei aber das Ausbrechen unterbleiben mußte; sie waren berechtigt, die rohen Häute abhären zu lassen. Warme Pressen oder Scheren durften die Nestler nicht halten.

38) Die Perückenmacher waren zum Handel mit Perücken, auch auf den Jahrmärkten, ausschließlich berechtigt. Fremde Perückenmacher durften auf den Jahrmärkten Haare und Aufsätze feil halten. Wenn die Wittwe eines Perückenmachers sich an einen andern Handwerker verheirathete, so mußte sie ihren Vorrath an Haaren und Perücken den anderen Meistern zum Kauf anbieten, und nur, wenn sie mit denselben kein Abkommen treffen konnte, war sie berechtigt, ihren Vorrath beliebig zu verkaufen. Mit Puder und Schnupftabak durften die Perückenmacher nicht handeln. Zum Abschneiden der Haare waren auch die Barbiere befugt.

39) Die Pflästerer waren im Besitze eines ausschließlichen Rechtes in den Städten und Flecken, und in der Nähe derselben.

40) Die Rothgerber hatten das ausschließliche Recht, die Eichenrinde zu kaufen. Ausländer hatten dies Recht nicht. Die Arbeiten der Rothgerber unterlagen der Schau. Wochenmärkte durften nur inländische, Jahrmärkte dagegen auch ausländische Meister besuchen. In- und ausländische Meister mußten die unverkauften Waaren wieder mit

nach Hause nehmen. Den Rothgerbern war verboten, Juchten- oder anderes Leder einzubringen, und wieder zu verkaufen; sie durften auch keine Weinschläuche anfertigen. Bock-, Hammel, Schaf-, Geis- oder Kalbfelle durften die Rothgerber nicht ein- und wieder verkaufen.

41) Die Salpetersieder genossen das Vorrecht, die zum Auslaugen der Salpetererde und des Salpeters benöthigte Hausasche aufzukaufen, und anderen Handwerkern abzulassen.

42) Die Sattler mußten ihre Erzeugnisse der Schau unterwerfen; sie wurden ohne landesherrliche Erlaubniß, auf den Dörfern ohne Marktrecht, nicht geduldet. Die Rothgerber waren verpflichtet, den Sattlern diejenigen Häute zu bezeichnen, die von gefallenem Vieh herrührten.

43) Die Meisterschäfer, welche geprüft und vereidigt wurden, auch Bürgschaft leisten mußten, waren berechtigt, gewisse thierärztliche Verrichtungen vorzunehmen.

44) Die Schiffer genossen im Allgemeinen die Rechte der Fischer, und hatten deren Pflichten zu erfüllen; sie waren von der Naturaleinquartierung frei.

45) Den Schlossern war der Handel mit nicht selbstverfertigten Schlössern, Ketten, Bändern ɔc. verboten. Dieselben waren ausschließlich berechtigt, bei Haus- und sonstigen Leuten: Bänder, gebrochen und ungebrochen, gefeilt und ungefeilt, Hängebänder, Nietnägel, Bandhaken, Klammern, welche mit Blei eingegossen und eingekeilt wurden, kleine Thüren und Thorläden, Truhenbänder und Beschläge, Schlingen, Riegel und Beschläge ɔc. an Kutschen, Faßthürbeschläge, Brunnenbeschläge, Spannnägel, Faßzüge, Stiegengeländer, eiserne Ofen- und andere Gitter, eiserne Ofen- und andere Thüren, Fensterstangen und andere Beschläge, Träger zu den Ofenhäfen und Schiffen, eiserne Kaminhaken und Klammern, Haken und Träger, auf denen kupferne und blecherne Rinnen liegen, Blumenbrettȟalter, Band- und andere dergleichen Arbeit an Scheunen-, Keller-, Haus- und Schweinestallthüren, welche in Haken hingen, anzufertigen. Folgende Arbeiten durften auch von den Schmieden gefertigt werden: Rinneisen, auf denen hölzerne und andere schwere Stücke ruhten, Schlaudern und Schließen, Brunneneimer, Gartenkübel, Wasserschöpfen, Kutschenfedern, große Mühl- Wehr-, Brücken- und Mauerklammern, große Stadt-, Haus- und andere Scheunenthorbänder sammt den Ringen, Zapfen und Pfannen zu den Thoren, welche in Angeln gehen, eiserne Faßreifen, Brunnenscheiben, Feuerhunde, Brateisen und die Oefen, Bankstifte, Raufhaken und Bahrenringe. Blecherne Dachrinnen, Hohlkehlen und Rohre durften auch die Flaschner anfertigen.

Zum Schutze der Schlosser war den Tischlern der Aufkauf und das Bestellen von Schlosserwaaren und Beschlägen zum Wiederverkauf oder zum Anschlagen verboten.

46) Die Schmiede wurden eingetheilt in Huf- und Waffenschmiede. Sie waren berechtigt zur Anfertigung von Pferdebeschlägen, Kutschenbeschlägen, außerdem was zu den Kastenthüren und Zierrathen gehörte, Beschläge an Wagen, Karren, Pflügen, Schubkarren, Kummethölzern, Schwanenhälsen und Bockgestellen an Kutschen, Zuggeschirren, Brunnenketten, Kuhketten, Reisspaltern, Mauerhämmern und Speisehauen, Waffenwerken, Schaufeln und Zapfen an Mühlen, Schaufelbeschlägen, Werkzeug der Steinmetzen, Maurer und anderer Handwerker, als: Speidel, Klöpfel, Schlegel, sofern das letztere nicht von

den Schlossern besser gemacht wurde (!); sie durften ferner auch die schon unter 46 gedachten Arbeiten verfertigen. Den Hufschmieden stand das Beschlagen der Pferde, Wagen, und des zum Fuhrwerk nöthigen Geschirrs zu; den Waffenschmieden dagegen die Anfertigung der Aexte, Hauen, Bickel, Sensen ꝛc. Dieser Unterschied fand aber nur an den Orten statt, wo beide Gattungen von Schmieden vertreten waren. Dieselben waren berechtigt, ihre Produkte an Jahr- und Wochenmärkten feil zu halten. Das Hausiren war ihnen verboten.

47) Die Schneider erhielten obrigkeitliche Taxen. Außerhalb ihres Wohnortes durften sie an keinem Orte arbeiten, oder ihre Gesellen und Jungen arbeiten lassen, wenn daselbst ein Schneider ansässig war, der solche Kleider verfertigte, wie der Kunde verlangte. Das Anfertigen von Kleidern zum Verkauf war den Schneidern verboten. Zum Anfertigen von Keidungsstücken, welche angemessen und geschnitten wurden, waren sie ausschließlich berechtigt; den Näherinnen dagegen war gestattet, Hemden, Bett- und Leinwandzeug, Putzmacherarbeit und Kinderkleider, und in den Häusern Kleidungsstücke zu verfertigen. In Orten, in denen keine Sekler wohnten, durften die Schneider auch lederne Hosen machen, aber nur mit einer Stricknath, im Hause der Kunden und in deren Tagelohn.

48) Die Schreiner waren verbunden, bei Leuten gegen das gerichtlich bestimmte Tagelohn zu arbeiten; war die Bauarbeit verdungen, so mußte dieser Handwerker sie selbst anfertigen, einem andern Meister durfte er sie nicht in Akkord geben. Der Handel mit Werkholz, Leim, Firniß, Nägeln und anderm Schreinerzeug, sowie mit Schreinerwerkarbeit, war den Schreinern verboten. Ein Meister, der bei einem andern in Arbeit trat, durfte nur Gesellenlohn erhalten. Die Schreiner waren ausschließlich berechtigt, gehobelte Thüren, Stubenböden und Fenstergestelle anzufertigen; in ihren Werkstätten durften sie keinen eisernen Nagel verwenden, außerhalb derselben war ihnen gestattet, ihre selbgefertigte Arbeit am Bestimmungsorte anzunageln. Gefelgte Böden durften die Schreiner nicht anfertigen.

49) Die Schuhmacher mußten ihre Arbeiten der Schau unterwerfen.

50) Die Schwertfeger durften Degen, Hirschfänger, Schwerter, sammt den Scheiden verfertigen, und Klingen poliren; die Anfertigung von Dolchen und Stockdegen war ihnen verboten.

51) Die Seiler durften Seile, Lunten, Treibschnüre, Schuhdrähte und dergleichen Artikel verfertigen, welche der Schau unterlagen, auch Salben verkaufen. Mit allen für gut befundenen Waaren durften sie hausiren.

52) Die Sekler durften, gleichviel ob sie zünftig oder unzünftig waren, ihre selbstverfertigten Waaren auf den Märkten, aber nicht im Umherziehen verkaufen. Das eingekaufte Leder durften dieselben nicht ballenweis wieder verkaufen, vielmehr war ihnen nur gestattet, von dem in Ballen gekauften Leder, nach Herausnahme des brauchbaren, das unbrauchbare auf Wochenmärkte wieder zu verkaufen.

Zum Schutze der Sekler war den Weißgerbern das Anfertigen von Handschuhen und Hosen, sowie das Waschen und Färben derselben, verboten.

53) Die Siebmacher durften ausschließlich folgende Waaren verfertigen: große und kleine Schachteln, Frucht- und Meßgeschirr, feine und grobe Siebe, Salztonnen und

Gewürzladen, Wannen, Rechen, Brechen, hölzerne Teller, Kupferschüsseln, Heberechen, Koch- und Eßlöffel, Kornschaufeln und Dachschindeln. Verboten war ihnen das Aufkaufen dieser Artikel zum Wiederverkauf, von unberechtigten Personen, und das Hausiren damit.

54) Den Spenglern und Flaschnern war das Hausiren verboten; ausländische Flaschner, welche nicht eingezünftet waren, durften ihre Waaren auf den Jahrmärkten nicht vor 12 Uhr auslegen. Zinngeschirr durften die Spengler und Flaschner nicht flicken.

55) Die Sporer waren berechtigt zur Anfertigung von Steigbügeln, Pferdegebissen, Sporen, Kinnketten, Renken zu Kutschzeug, ungarischen Halftern ꝛc.

56) Die Strumpf- und Hosenstricker durften ihre Artikel, welche der Schau unterlagen, überall hin verkaufen, aber nur an ihrem Wohnorte verfertigen, und durch ihre Gesellen verfertigen lassen; sie durften keine gewebten Waaren verkaufen. Nur auf Jahrmärkten durften auch Ausländer gestrickte Strümpfe und Hosen und solche Strumpfstrickerwaaren verkaufen, welche von den inländischen Meistern nicht verfertigt wurden. Das Hausiren war den in- und ausländischen Meistern verboten.

Zum Schutze der Strumpf- und Hosenstricker war bestimmt, daß Niemand solche Waare, wie sie verfertigten, verkaufen durfte.

57) Die Strumpfweber durften ihre selbstverfertigten Waaren, nach erfolgter Schau, auf Jahrmärkten feil halten. Kein Strumpfwebermeister durfte mehr als drei gewöhnliche und einen Nadelstuhl halten, auf welchen feine Arbeit gemacht wurde. Wolle von gefallenen Thieren durften sie nicht verarbeiten.

Zum Schutze der Strumpfwirker war den Krämern und Händlern der Handel mit gewirkten Waaren, auch auf Jahrmärkten, verboten.

58) Die Tuchmacher durften ihre Produkte erst nach erfolgter Schau verkaufen; letztere sollte beweisen, daß die Tücher gemeßt, geschoren, und vollständig zur Nadel bereit seien. Bei der Schau wurden die Tücher in drei Klassen eingetheilt, und diese Klassifikation durch bleierne Siegel erkenntlich gemacht. Zum Färben der Tuche durften nur Gallus, Waid und Kupfer, nicht aber Teufelsfarbe, Kaminruß, Eichen- und Erlenrinde, Schilf oder andere ätzende Stoffe verwendet werden. Erlaubt war den Tuchmachern der Handel mit ausländischen Tüchern und mit wollenem Garn, mit letzterem jedoch nur unter großen Einschränkungen. Dieselben hatten hinsichtlich der Wolle das Vorkaufs-, und den Ausländern gegenüber das Auslosungsrecht. Die Unterthanen waren verpflichtet, den Tuchmachern ausschließlich Wolle zu spinnen. Verboten war denselben die Lieferung von Monturwaren, und das Färben der Lohnwaaren.

59) Die Tuchscherer waren auch befugt, Hirsch- und andere Felle zu schmitzen. Um dieselben in ihrem Gewerbe zu schützen, war den Zeugmachern der Gebrauch von Rahmen, das Tuchscheren, das Schmitzen der Felle und das Brennen des Zeuges mit Stroh verboten.

60) Die Wagner verfertigten Räder, Lannen, Deichselgeschirre, Bockgestelle, Axen, Hau- und Holzleitern, Leiseln, Mist- und andere Karren, Pfluggestelle, Eggen, Pflüge, Wagen, Schaufel- und Hammerstiele, Mistbahren und allerlei Traggeschirr. Sie

waren berechtigt, ihr Arbeitsholz bei herrschaftlichen Holzverkäufen auszuzeichnen, und gegen baare Bezahlung vor anderen Unterthanen zu beziehen.

61) Die Weißgerber, welche nicht zünftig waren, durften auf Jahr- und Wochenmärkten nicht feil halten. Kein Weißgerber durfte seine Waaren an einen fremden Händler verkaufen. Den Wesen- und Kleemeistern durften die Weißgerber keine Felle gerben oder bereiten, auch keinem Bürger Schaffelle abkaufen, den Metzgern nichts auf den Stich leihen, überhaupt keine Häute auf den Stich kaufen.

62) Die Zeugmacher waren verpflichtet, ihre selbstverfertigten oder erkauften Waaren vor dem Färben zur Schau und Siegelung zu bringen. Den Zeugmachergesellen war es verboten, den Leinwebern zu wirken und den Tuchmachern auf dem Stuhle zu arbeiten.

63) Die Ziegler durften ihre gebrannten Erzeugnisse nicht in andere Orte und Aemter verkaufen, wenn sich darin ebenfalls Ziegler befanden, die diese Waaren vorräthig hatten.

Zum Schutze der Ziegler war es den Maurern untersagt, Kalk, Ziegel, Backsteine ꝛc. zu machen oder für sich zu brennen.

64) Die Zimmerleute genossen dieselben Rechte, wie die Maurer.

65) Die Zinn- und Kannengießer durften Kannen, Flaschen, Schüsseln, Teller, Becher und andere Waaren nicht anders gießen, mischen oder verarbeiten, als wenn unter neun Pfund Zinn ein Pfund Blei, oder unter vier Pfund Zinn ein Pfund Blei gemischt war. Wer Zinn ohne Zusatz verarbeitete, durfte auf seine Waare in Würtemberg eine gekrönte Rose neben dem Stadtzeichen, und seinen Namen darauf schlagen. Die Erzeugnisse der Zinngießer unterlagen der Schau, und durften im Umherziehen nicht verkauft werden.

Aus der Wandertabelle, welche Dr. Karl Heinrich Mohl seiner gekrönten Preisschrift: „Ueber die Frage: Wie können die Vortheile, welche durch das Wandern der Handwerksgesellen möglich sind, befördert, und die dabei vorkommenden Nachtheile verhütet werden?“ entnehmen wir, daß zu Ende des vorigen Jahrhunderts in größerer Anzahl zu finden waren:

Bader und Wundärzte: in allen Universitätsorten und in Berlin, Braunschweig und Wien;*)

Bäcker: in Dresden, Frankfurt a. M., Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Salzburg und Ulm;

Beindreher: in Berchtolsgaben, Geislingen und Nürnberg;

*) Im Mittelalter gab es, seit dem sich der Aussatz vom Orient nach Europa verbreitet hatte, in allen Städten Bader, die ihr Gewerbe in den sogenannten Badestuben betrieben, deren Anlage schon vor dem Jahre 1240 in Lübeck nicht ohne Genehmigung des Raths erfolgen durfte. Zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts gab es daselbst in jeder Straße wenigstens eine Stube (Stove), die nach dieser ihren Namen führte. („Lübeckische Zustände zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts“ von C. W. Pauli, S. 41 u. 42.)

Bierbrauer: in Bremen, Braunschweig, Dinkelsbühl, Löwen, Memmingen, Goslar, Merseburg, München, Regensburg, Augsburg, Salzburg und Bamberg;

Bortenwirker: in Basel, Crefeld, Köln, Aftenburg, Drehbach in Schlesien, Schneeberg, Dresden, Herrenhuth, Weißenburg im Nordgau, Rothenburg an der Tauber, Augsburg und Wien;

Gold- und Silbertressenarbeiter: in Schwabach, Freiberg in Sachsen und Antwerpen;

Buchbinder: in den Residenzstädten und Universitätsorten;

Büchsenmacher: in Berlin, Karlsbad, Dresden, Potsdam, Spandau, Regensburg und Wien;

Bürstenmacher: in Nürnberg, Frankfurt a. M., Dresden und Wien,

Bütten- und Faßmacher: in Speier, Worms, Heilbronn, Heidelberg, Mainz, Stuttgart, Frankfurt und Würzburg;

Drath- (Gold-, Silber- und Eisendrath-) Fabrikanten: in Schopfheim in Baden, Nürnberg, Gotha, Köthen, Breslau und Neuburg;

Dreher (Drechsler): in Geislingen, Fürth, Nürnberg und Berchtolsgaden;

Färber: in Reichenbach im Voigtland, Koburg, Eisenach, Ulm, Memmingen, Hamburg und Breslau;

Fayence- und Porzellanmacher: in Pforzheim, Ludwigsburg, Frankenthal, Bruckberg, Hanau, Minden, Braunschweig, Fürstenberg, Meißen, Berlin, Gotha, Zerbst, Breslau, Passau und Vallendar;

Feilenhauer: in Nürnberg und Zwickau;

Glaser: in Friedrichsthal in Sachsen, Glücksthal und Lauscha in Meiningen und Klagenfurth;

Gold- und Silberarbeiter: in Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, Dresden und Berlin, Wien, Schwäbisch-Gmünd, Oberstein im Trier'schen, München und Zerbst;

Goldschläger: in Augsburg, Nürnberg und Fürth;

Hafner: in Bunzlau in Schlesien, Groß-Allmerode in Hessen, Bückeburg, Hameln, Dresden, Ludwigsburg, München, Augsburg, Wien, Berlin, Hollitsch, Weimar, Stockenau und Ronneburg in Sachsen;

Handschuhmacher: in Buzbach, Dresden, Erlangen, Ruhla in Sachsen;

Hautelissen-Tapetenmacher: in München;

Hutmacher: in Buzbach, Erlangen, Hanau, Göttingen, Celle, Dresden, Torgau, Bautzen, Koburg, Frankfurt a. M., Stargardt, und in den mährischen Städten;

Instrumentenmacher (musikalische): in Dresden, Regensburg, Hamburg; mathematische, optische: in Leipzig, Stuttgart, Augsburg, Reinharz in Sachsen, Blaßenzella in Sachsen und Rastatt;

Kaminfeger: in Wien, Berlin, Leipzig und Hamburg;

Kammacher: in Nürnberg, Ruhla in Sachsen, Frankfurt und Gotha;

Kattun- (Indienne, Ziz, Mousselin ꝛc.) Weber: in Heidelberg, Augsburg, Schwabach, Erlangen, Frankfurt a. M., Hannover, Bremen, Dresden, Torgau, Großenhayn, Plauen, Oelsnitz, Hamburg, Wien und Mähren;

Knopfmacher: in allen Residenzen, Leipzig, Frankfurt und Hamburg;

Kupferschmiede: in Aachen, Nürnberg, Koburg, Anspach, Regensburg, Wien und in den mecklenburg-strelitzischen Städten;

Kürschner: in Koburg, Leipzig, Danzig und Königsberg;

Leb- (Pfeffer-) küchner: in Fürth, Nürnberg, Erlangen, München, Sachsen und Oesterreich;

Lebzellner: in Salzburg und München;

Leinen- und Barchentweber: in Barmen, Elberfeld, Wesel, Urach, Wunsiedel, Warendorf, Coesfeld, Lingen, Osnabrück, Bielefeld, Bremen, Chemnitz, Löbau, Herrenhuth, Gotha, Berlin, Schlesien, Brandenburg;

Leinwanddrucker: in Krimmitschau in Sachsen, Hamburg und Augsburg;

Marmorarbeiter: in St. Georgen am See, Salzburg, Stuttgart, Blankenburg und München;

Maurer: in Wien, Berlin, Stuttgart, Mannheim, Dresden, Kassel, Augsburg, München und Hannover;

Messingarbeiter: in der Grafschaft Stollberg, Aachen, Nürnberg, Iserlohn, Freiburg in Sachsen, Breslau und Achenrain in Oesterreich;

Methsieder: in Regensburg, München und Salzburg;

Metzger: in Wien, Würzburg, Berlin, Braunschweig, Göttingen, Hamburg und Kassel;

Müller: in Ulm, Nürnberg und Ilseburg;

Nadler: in Aachen, Schwabach, Karlsbad, Neuburg, Hamburg und Durwangen bei Dinkelsbühl;

Nagelschmiede: in Augsburg, Fürth, Nürnberg, Frankfurt, Leipzig und Dresden;

Ueberzeug- und Messerschmiede: in Solingen, Augsburg, Frankfurt, Wien, Graz, Karlsbad, Ruhla und Blaßenzella in Sachsen, Düren, Remscheid, Berlin, Kassel, Breslau und Oesterreich;

Papiermacher: in und um Nürnberg, besonders zu Roth im Anspach'schen, Rothenburg an der Tauber, Scheffach, Ilseburg, Magdeburg, Cröllwitz bei Halle an der Saale, Klagenfurt, Mähren, Truhnau bei Königsberg in Preußen;

Papiertapetenmacher: in Heidelberg, Frankenthal, Frankfurt a. M., Dresden, Berlin, Leipzig, Gotha, Breslau und Brandenburg;

Perückenmacher: in allen Residenzen und großen Städten;

Rothgerber: in Mühlheim am Rhein, Ebersbach in der Pfalz, Buzbach, Nürnberg, Dinkelsbühl, Bremen, Berlin, Zwickau, Zeitz, Görlitz, Augsburg, Weißenburg, Wien, Lüttich, Halberstadt, Hamburg und Mähren;

Säckler: in Anspach, Erlangen, Wien, Inspruck, Stuttgart und Hamburg;

Sattler: in Wien und Hamburg;

Schleifer und Polirer: in Nürnberg, Zwickau und Oberstein im Trier'schen;

Schlosser und Sporer: in Angermünde, Landsberg im Düsseldorf'schen, Solingen, Kassel, Suhl, Wien, Potsdam und Sachsen;

Stahlarbeiter: in Zweibrücken, Lüttich, Dietendorf in Thüringen, Rastatt, Solingen, Breslau, Neustadt-Eberswalde, Salzburg, Klagenfurt, Graz, Pottenstein in Oesterreich und Pforzheim;

Schneider: in allen Residenzen und großen Städten;

Schreiner: in Karlsbad, Braunschweig, Nürnberg, Kassel, Neuwied, Gera, Wien, Berlin, Hamburg und Stuttgart;

Schriftgießer: in Leipzig, Nürnberg, Augsburg, Berlin, Wien und Stuttgart;

Schuhmacher: in Kassel, Berlin, Frankfurt a. M., Erfurt, Leipzig, Erlangen, Regensburg, Wien, Dresden und Mannheim;

Seidenarbeiter: in Heidelberg, Frankenthal, Frankfurt a. M., Iserlohn, Wolfenbüttel, Leipzig, Langensalza, Altona, Breslau, Gnadenfrei, Berlin, München, Wien und Mähren;

Seiler: am Rheinstrom;

Semilorarbeiter: in Mannheim;

Spiegelfabrikanten: in Nürnberg, Fürth, Sonneberg in Sachsen, Oberschleichach im Steigerwald;

Spengler oder Blechler: in Nürnberg, Frankfurt, Anspach und Koburg;

Strumpfwirker und Stricker: in Erlangen, Apolda, Crefeld, Goch, Cöln, Buzbach, Schwabach, Emden, Minden, Chemnitz, Herrenhuth, Görlitz, Zeulenroda, Graz, Klagenfurt, Wien, Pforzheim, Dinkelsbühl und Havelberg;

Taback-Fabrikanten: in Mühlheim am Rhein, Cleve, Mannheim, Frankenthal, Schwabach, Frankfurt a. M., Offenbach, Leipzig, Zerbst, Hamburg, und Lübeck;

Tabackspfeifenmacher: in Görlitz, Köln, Ulm und Breslau;

Töpfer: (s. Hafner);

Tuchmacher: in Heinsberg, Monjoy, Aachen, Rösdorf, Lennep, Emmerich, Goch, Wesel, Calw, Köln, Dinkelsbühl, Verviers, Hameln, Zwickau, Greiz, Breslau, Züllichau, Iglau, in Mähren und Sachsen;

Uhrmacher: in Pforzheim und Augsburg;

Wachsbleicher: in Heidelberg, Harburg, Braunschweig, Zeitz, Hamburg und Breslau;

Wachstuchmanufakturen: in Meyenberg, Frankfurt a. M., Leipzig und Zerbst;

Wagner: in Berlin, Erlangen, Dresden und Wien;

Weißgerber: in Biedenkopf in Hessen, Nürnberg, Dinkelsbühl, Idstein im Nassauischen, Görlitz, Salzburg, Augsburg, Wien, Biberach, Inspruck, Hamburg, Erlangen; insbesondere

Saffiangerber: in Frankfurt a. M.; und

Perchamenter: in Ulm;

Zeug- und Raschmacher: in Aachen, Calw, Tübingen, Elbingen, Frankenthal, Köln, Hanau, Osnabrück, Göttingen, Osterode, Celle, Bremen, Langensalza, Herrenhuth, Gera, Greiz, Hof, Bayreuth, Schlackenwalde, Dirschenreith, Erfurt, Quedlinburg, Halberstadt, Berlin, Stettin, Rostock, Hannover, Weißenburg, Pforzheim, Breslau und ganz Schlesien, Augsburg, Memmingen und Ulm;

Plüsch- und Caffabereiter: in Buzbach, Frankfurt a. M., Dinkelsbühl, Iserlohn, Altona, Stettin, Linz;

Flanellmacher: in Hamburg, Buzbach, Nördlingen, Bopfingen, Reichenbach im Voigtland, Quedlinburg, Stollberg, Linz;

Kasimirarbeiter: im Bayreuth'schen und Stettin;

Zimmerleute: in Wien, Dresden, Berlin, am Rheinstrom und in den Seestädten;

Zinngießer: in Karlsbad, Schlackenwerth, Frankfurt und Augsburg; und

Zuckersieder: in Hamburg, Berlin, Breslau, Minden, Hannover, Bremen, Lübeck und Altona.

Fünftes Kapitel.

Das Wesen der Zunftverfassung und ihre Wirkungen.

Wichtige Zunfteinrichtungen. Der Zunftzwang. Ausübung desselben. Zweck desselben. Seine vernichtenden Wirkungen. Entvölkerung der Städte. Physisches, geistiges und sittliches Elend des Handwerkerstandes. Nationalarmuth. Darniederliegen der mechanischen und bildenden Künste, des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues. Unvollkommenheit der Kunstprodukte. Staatsfabriken und Maschinen. Blinder Eifer gegen die letzteren. Summe der schädlichen Wirkungen der Zünfte.

Von allen Zunfteinrichtungen waren folgende die wichtigsten:

1. Die Genossen einer Zunft bildeten eine Korporation, welche ihren eigenen Vorsteher und eine eigene Kasse (Lade) hatte, und deren Glieder sich zur Berathung und Beschlußfassung in ihren gewerblichen Angelegenheiten versammelten;

2. Die einzelnen Zünfte waren dergestalt scharf von einander getrennt, daß kein Genosse des einen Gewerbes die eigenthümlichen Erzeugnisse des andern anfertigen durfte;

3. Wer als Gehilfe in einem Gewerbe arbeiten wollte, mußte eine bestimmte Reihe von Jahren bei einem Meister desselben Handwerks Unterricht genossen haben, und nach Ablauf dieser Lehrzeit förmlich ledig gesprochen und in den Gesellenstand aufgenommen worden sein. Das erste Erforderniß, um als Lehrling aufgenommen zu werden, war die eheliche Geburt;

4. Der Gesell mußte eine bestimmte Reihe von Jahren in diesem Stande verbleiben, und eine gewisse Zahl von Jahren an anderen Orten arbeiten, wandern, ehe er das Meisterrecht erwerben konnte. Auf der Wanderschaft bekam der Gesell bei den meisten Zünften Unterstützungen mannigfacher Art, er war aber in der Wahl des Arbeitsgebers mehr oder weniger beschränkt;

5. Die Erlangung der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe (das Meisterrecht) war von verschiedenen lästigen Bedingungen abhängig:

von Seiten der Zunft war

a) bei den geschlossenen Genossenschaften die Erledigung einer Meisterstelle erforderlich, und

b) bei den übrigen Zünften konnte die Genossenschaft einer Vermehrung der Zahl der selbstständigen Gewerbetreibenden widersprechen.

Nachdem die Zünfte fast in allen Ländern und Städten unter die polizeiliche Kontrole gekommen waren, und die Polizeibehörden nach eigenem Ermessen persönliche Konzessionen zum selbstständigen Gewerbebetriebe ertheilten, hatte zwar jener Widerspruch seine Bedeutung verloren, indessen doch nicht vollständig. In jedem einzelnen Falle, in dem es sich um Konzessionirung eines sogenannten Gnadenmeisters handelte, wurde doch immer noch das Gutachten der Zünfte erfordert. Diese waren in der Regel selbstsüchtig genug, die Ertheilung der Erlaubniß dringend zu widerrathen, wenn der Bewerber fremd, oder nicht der Sohn eines Meisters war. Bei dem gänzlichen Darniederliegen des Gewerbebetriebes war es den Zünften sehr leicht, scheinbar den Beweis zu liefern, wie schädlich die Vermehrung der selbstständigen Gewerbetreibenden für die Stadt und das ganze gemeine Wesen sei, und die Polizeibehörden, ohne staatswirthschaftliche Kenntnisse, befangen in mittelalterlichen Vorurtheilen, wie die Zünfte selbst, waren nur zu oft geneigt, nach solchem kurzsichtigen Gutachten, ihre Entscheidung zu treffen. War der Bewerber dagegen der Sohn oder der künftige Eidam eines Meisters, so schwanden alle Bedenklichkeiten, Zunft und Obrigkeit bemühten sich sogar selbst, demselben die Wege zu ebenen.

Bei den meisten Zünften mußte der Bewerber

c) ein Meisterstück, als Probe seiner Geschicklichkeit, anfertigen und endlich

d) die Kosten hierfür, sowie für verschiedene Nebenausgaben, für Festlichkeiten u. s. w. bestreiten.

6. Der selbstständige Gewerbebetrieb unterlag einer Reihe der mannig-

fachsten Beschränkungen, um die Schmälerung des Arbeitsverdienstes der einzelnen Zunftglieder zu verhüten.

7. Die selbstständige Anfertigung von Kunstprodukten, welche dem Zunftzwange unterlagen, war Jedem bei Strafe untersagt, der hierzu nicht in der vorgeschriebenen Weise die Berechtigung erworben hatte.

Diejenigen, welche verbotwidrig arbeiteten, hießen Pfuscher, Bönhasen. In früherer Zeit waren die Zünfte berechtigt, den Pfuschern das Handwerkszeug wegzunehmen. Die Verfolgung der Bönhasen artete in einen förmlichen Krieg aus; „es war aber," bemerkt Böhmert, „nicht der heilsame Wettkampf der freien Konkurrenz, welcher den erschöpften und niedergedrückten Bürgerstand zu kraftvollen Anstrengungen aufgerüttelt haben würde, sondern ein feiges Jagen privilegirter Meister auf arme Pfuscher, verarmte Flickarbeiter, deren einziges Verbrechen darin bestand, sich durch Arbeit Verdienst verschaffen zu wollen, und zu deren Verfolgung abscheuliche Exekutionsgesetze in Anwendung kamen, welchen weder das Hausrecht, noch das Eigenthum heilig war. Man überfiel jene armen unglücklichen Menschen in ihren Wohnungen, durchsuchte inquisitorisch alle ihre Räume und beraubte sie der Erzeugnisse ihres Fleißes, um sie und die Ihrigen der Noth und dem Elend Preis zu geben, und verhinderte sie somit von Rechtswegen im Schweiße ihres Angesichts ihr Brod zu essen."

„In längst vergangener Zeit," bemerkt der schon genannte Forscher ferner: „als noch das altdeutsche Pfändungsrecht eines Gläubigers allgemein bestand, als noch die prozessualische Beweistheorie auch im Civilprozeß dem Eingreifen in handhafter That die größte Bedeutung verlieh, stand das eigenmächtige Pfänden unzünftiger Arbeiter in den Wohnungen des Uebertreters selbst, von Seiten der privilegirten Gewerbekorporationen, allerdings vollkommen im Einklang. Seitdem aber mit der Entwickelung eines geordneten Staatslebens, und unter dem Einflusse des, der Selbsthilfe entschieden entgegenströmenden römischen Rechts das germanische Pfändungsrecht fast ausnahmslos untergegangen, seitdem das deutsch-nationale Prozeßrecht dem römischen gewichen war, gehörte auch jenes Institut zu den Trümmern eines der Vergänglichkeit anheimgefallenen Rechtszustandes, und nur der Zunftverfassung, in deren festen, von einem verrotteten Korporationsgeiste eifersüchtig bewachten Formen, altes Recht auch sonst vor dem Einflusse neuer Zeitverhältnisse länger eine Zuflucht fand, hatte dasselbe seine Erhaltung im Zunftrecht zu verdanken. Daß der Abstellung einer solchen Anomalie, selbst nachdem man die Ausübung der Pfändung durch obrigkeitliche Mitwirkung ein wenig gemildert, kein wohlerworbenes Recht im Wege stand, ist eigentlich ganz selbstverständlich. Denn wenn nun auch wirklich in den Zunftartikeln dieser Maßregel ausdrücklich gedacht war, mit dem Korporationsrecht der Zünfte an sich stand sie streng genommen in keiner Verbindung, und in dem Zunftzwange war sie keineswegs nothwendig begriffen."

Das ganze Zunft- oder Gewerberecht beruhte, wie sich aus der vorstehenden Darstellung ergiebt, auf dem Zunftzwange im engsten Sinne des Wortes, d. h. auf dem Rechte der einzelnen Zünfte, denjenigen, welcher nicht in eine

Zunft aufgenommen, oder von der zuständigen Obrigkeit privilegirt war, den Betrieb eines zünftigen Gewerbes ganz, den Zunftgenossen aber den ordnungs- und gesetzwidrigen Betrieb desselben theilweise zu untersagen, und, kraft eigenen Rechts, die Uebertreter ihrer Privilegien gerichtlich zu verfolgen.

Die Ausübung des Zunftzwanges stand übrigens den einzelnen Zunftgenossen so gut, wie der ganzen Zunft zu, und man konnte dieses Recht selbst den Gnadenmeistern nicht absprechen, da es selbst den eingezünfteten eingeräumt war.

Der Zunftzwang richtete sich zunächst

a) gegen diejenigen, welche unbefugter Weise, also ohne zu einer Zunft zu gehören, oder ohne im Besitze eines landesherrlichen oder obrigkeitlichen Privilegiums sich zu befinden, sich mit der gewerbsmäßigen Anfertigung solcher Waaren befaßten, auf welche eine Zunft, entweder ihrem Wesen, ihrer Natur, ihrer Eigenthümlichkeit, kurz ihrem ganzen Karakter nach, oder durch Verjährung, oder durch wechselseitige Uebereinkunft, oder endlich nach ihrer Zunftordnung, ein ausschließendes Recht hatte. Wer sich mit der unbefugten Zubereitung solcher Produkte zu Hause beschäftigte, den nannte man einen Pfuscher, Stümper, Sudeler, Fretter oder Bönhasen. Störer nannte man besonders diejenigen Pfuscher, welche sich unbefugt mit Flickarbeiten beschäftigten. Zünftige Meister, welche sich einen Uebergriff in andere Erwerbszweige erlaubten, wurden ebenfalls Pfuscher genannt, und als solche angesehen. Dagegen fiel es nicht unter den Begriff der Pfuscherei, wenn ein zünftiger Meister an einem fremden Orte, auf Bestellung Arbeiten verfertigte, oder Waaren ablieferte, oder wenn ein aus einer Zunft entlassener, bestrafter Meister, auf sein Bürgerrecht arbeitete, oder wenn Jemand für sich selbst oder für seinen Haushalt, entweder selbst Industrieerzeugnisse anfertigte, oder durch seine Angehörigen und Dienstboten (nicht aber durch Handwerksgesellen) anfertigen ließ, sofern daraus nicht Nachtheile für das gemeine Wesen entsprangen; eine Rücksicht, die man in Hessen z. B. so weit ausdehnte, daß man Jedem verbot, sein eigenes Brod zu backen. Für einen Pfuscher wurde auch derjenige erachtet, welcher für Fremde arbeitete, und Lohn zu fordern hatte, ohne jedoch im Voraus das Versprechen erhalten zu haben, daß ihm ein solcher würde gewährt werden. Die Annahme freiwillig angebotener Geschenke für derartige Leistungen war gestattet. Endlich wurden auch diejenigen fremden Meister nicht als Pfuscher angesehen, welche bestellte Waaren, auch außer den Jahrmärkten, einführten, oder bestellte Arbeiten anfertigten, sofern dies nicht etwa in den Zunftordnungen, oder durch spezielle Gesetze verboten war.

Der Zunftzwang richtete sich ferner

b) gegen diejenigen in- und ausländischen Kaufleute, Künstler, Handwerker und Pfuscher, welche außer den Jahr- und Wochenmärkten ihre selbstverfertigten oder erkauften Waaren auf den Straßen oder in den Häusern

zum Verkauf umhertrugen, oder welche unbefugt in fremden Häusern Arbeit suchten, statt die Bestellungen in ihren Wohnungen entgegen zu nehmen. Diejenigen, welche dies thaten, gleichviel ob sie zünftig oder Pfuscher waren, nannte man Hausirer. Das Hausiren aber war, als mit der innersten Natur der Zunftgesetze unverträglich, durch Prohibitivgesetze erschwert. In Würtemberg bestimmte bereits die Landesordnung vom Jahre 1567, Tit. 29, §§. 1 und 2:

„Die Welschen und ausländischen Krämer sollen weder in Städten, Dörfern und gemeinen Plätzen, noch in Häusern feil haben, noch ihre Waaren anders, als an Jahr- und Wochenmärkten zum Verkauf auslegen, bei Verlust der Waare — auch sollen sie letztere nirgends im Inlande stehen lassen, sondern solche, bei Konfiskation derselben, mit sich nehmen. Ingleichen sollen andere Landkrämer mit ihren Waaren nicht hausiren, sondern blos die Wochen- und Jahrmärkte besuchen, doch sei es ihnen gestattet, dieselben denjenigen Personen, die solches verlangen, zu zeigen."

Derartigen Verboten lag die Ansicht zu Grunde, daß die Käufer durch Waaren, welche sich der polizeilichen Kontrole entzögen, leicht betrogen werden könnten; daß dem einheimischen Kaufmann und Handwerker die Gelegenheit zum Absatz seiner Produkte ganz oder theilweise geraubt werde, und das Geld aus dem Lande verschwinde, daß der Grenzzoll und die inneren, auf den Gewerbebetrieb gelegten Abgaben verloren gingen, und daß Landstreicher, Betrüger, Diebe, unter dem Schein des Hausirhandels, eine erwünschte Gelegenheit fänden, ihr Wesen zu treiben. Durch das Verbot des Hausirhandels glaubte man demnach, das Interesse des Publikums, des Gewerbestandes, des Staates, das öffentliche und Privatwohl zu fördern.

Der Zunftzwang richtete sich aber auch

c) mittelbar gegen das Publikum, dergestalt, daß demselben überhaupt, oder den Bewohnern des der Zunft durch Gesetze, Privilegien oder Herkommen angewiesenen Bezirks, kein Unzünftiger eine Arbeit fertigen oder Waare liefern durfte. Das Publikum war somit genöthigt, seine Kunstprodukte von den zünftigen Meistern zu entnehmen, oder anfertigen zu lassen. Da aber dem Publikum die Kenntniß von den Zunftprivilegien und Zunftgrenzen nicht zugemuthet werden konnte, so wurden in der Regel diejenigen nicht bestraft, welche bei einem Pfuscher arbeiten ließen. Eine Ausnahme erlitt diese Regel nur dann, wenn eine öffentliche Warnung erfolgt, oder Jemand für seine Person durch die Obrigkeit über den Zunftzwang belehrt worden war.

Ganz befreit vom Zunftzwange waren übrigens die Landesherren, die Prinzen der regierenden Häuser, Kirchen, Pfarren und Schulen, an den Orten, wo sich außer den Zunftmeistern auch privilegirte Handwerker befanden, die Landleute beim Verfertigen der Särge, und die Juden, welche koscheres Fleisch anderwärts aufkaufen durften, sofern solches bei den Metzgern ihres Wohnortes nicht zu erhalten war.

Der Zunftzwang richtete sich übrigens endlich auch

d) gegen die Zünfte selbst. Denn wenn es der Regel nach auch von den Zunftmeistern selbst abhing, ob sie arbeiten und ihr Gewerbe betreiben wollten, so traten doch Fälle ein, wo sie hierzu gezwungen werden konnten. So z. B. konnten die Bäcker von der Obrigkeit genöthigt werden, zu backen, die Fleischer, zu schlachten. Im Weigerungsfalle konnte die Polizeibehörde die Zünfte aufthun, und Jeden zum Betriebe des betreffenden Gewerbes zulassen. In Hessen konnten die Bauhandwerker, nach §. 3, Tit. 12 der peinlichen Gerichtsordnung, vom 23. April 1748, durch Geld- und Leibesstrafen gezwungen werden, bei Errichtung der Schaffote oder Hochgerichte, Hilfe zu leisten.

Die Aufsicht über die Ausübung der Zunftrechte, die Aufrechthaltung der ganzen Zunftverfassung, machte jetzt einen Theil der landesherrlichen Polizeigewalt aus, welche dieselbe durch die Waarenschau und die obrigkeitlichen Taxen ausübte, Anstalten, über deren Zweck wir uns bereits früher ausgesprochen haben.

Diesem ganzen Zwangssystem entsprachen auch die Luxusgesetze, welche den Gewerbetreibenden, und deren Frauen und Kindern verboten, andere, „als inländische Waaren, Tuche, Zeuge, Hüte und Kleider zu tragen." „Leider," bemerkt Kulenkamp, in vollständiger nationalökonomischer Unwissenheit, „werden aber dergleichen heilsame Gesetze nicht ganz streng beobachtet." Endlich war den Handwerkern das Auswandern und der Gewerbebetrieb in fremden Ländern verboten, folglich das uralte germanische Recht der Feizügigkeit, gleich sehr wie das freie Vereinsrecht im Zunftinteresse vernichtet.

Der eigentliche Zweck der ganzen Zunftverfassung, oder vielmehr des Zunftzwanges, so unkenntlich derselbe auch, durch den selbstsüchtigen Karakter der Zünfte und durch Mißbräuche aller Art, geworden war, bestand darin:

1) den Unterhalt der Gewerbetreibenden sicher zu stellen,
2) den Verfall der mechanischen Künste zu verhindern,
3) die zünftigen Arbeiter sittlich zu stärken und
4) den mittellosen, alten und schwachen Gewerbsgenossen, sowie deren Wittwen und Kindern, die benöthigte Unterstützung zu gewähren.

Wir brauchen nur einen Blick auf den Zustand der Städte, der ausschließlichen Träger des kaufmännischen und gewerblichen Lebens, zu werfen, um zu erfahren, daß die Zünfte diese, gegen früher bedeutend veränderte Aufgabe nicht zu lösen vermochten.

Von den einst durch ihren Gewerbebetrieb so blühenden Reichsstädten hatten sich nur 51, schroff geschieden von den landsässigen Städten, in das achtzehnte Jahrhundert, das letzte ihres Bestehens, hineingeschleppt. Von denselben waren einzelne, wie Nordhausen, militärisch beengt; andere, wie Worms und Speier, waren durch ihren Bischof, Wetzlar, durch Hessen und selbst Nürnberg, durch die Markgrafen von Brandenburg, in den Zustand ewiger Protestation versetzt. Bis auf die wenigen, welche überhaupt noch ein Gebiet besaßen, mußten die Reichsstädte

immer tiefer sinken, weil sie Städte geblieben waren, während die fürstlichen Territorien ringsherum die Natur wahrer Staaten gewonnen, und selbst landesfürstliche Städte aus der staatlichen Einordnung neue Lebenskräfte, durch Förderung ihres Gewerbewesens, gezogen hatten. Zerrüttet durch innere, kleinliche Zwistigkeiten, schutzlos gegen mächtigere Landesherren, ausgeschlossen von der Besetzung des Reichskammergerichts, unverhältnißmäßig belastet nach der Reichsmatrikel vom Jahre 1521, mußten die Reichsstädte auf das Maaß kleiner Städte herabsinken, deren innerer Verfall nach Außen hin in jeder Beziehung sich ausprägte. Die alten Verfassungen, die Frucht wichtiger gewerblicher Blüthe, besaßen die völlig isolirten Gemeinwesen zwar immer noch, aber die Kaufleute und Handwerker waren müde und verdrossen, ihre politischen Rechte auszuüben. Die oberen Verwaltungsämter gelangten an Unfähige, die kleineren waren den Verdienstlosen käuflich. Die Handwerker, unkundig ihrer Rechte, standen in Abhängigkeit von den Großen, und schwächten sich selbst durch den Zunftzwang. Recht und Gerechtigkeit war, mit wenig Ausnahmen, am wenigsten in den freien Reichsstädten zu finden. Ihr mühsam erworbenes Priviligium, vor kein fremdes Gericht gezogen zu werden, war im Laufe der Zeit zum Unsegen geworden. Die Starrheit des herannahenden politischen Todes hatte sich aller Reichsstädte bemächtigt, gleichviel, ob sie patrizisch oder demokratisch beherrscht wurden. Der allgemeinen Verkümmerung waren nur Bremen, Lübeck, Hamburg, Augsburg, Nürnberg und Frankfurt entgangen. Bremen und Lübeck zehrten zwar nur noch an der alten Herrlichkeit, erhielten sich aber doch, durch ihre Handelsverbindung mit England, lebensfähig, Hamburg war so bedeutend, daß ihm selbst das benachbarte, schnell aufblühende, durch Dänemarks Eifersucht, im Jahre 1664, als Stadt in's Leben gerufene Altona, nicht zu schaden vermochte. Von den oberdeutschen Städten hatte Augsburg die Kunstliebe seiner Geschlechter, die Geschicklichkeit seiner Künstler und Handwerker, sein Wechselverkehr und Waarenabsatz zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz, gewerblich regsam und wohlhabend erhalten. Mit ihm wetteiferte in der Kunst Nürnberg, noch immer hervorragend durch einen sinnigen, fleißigen, geschickten Gewerbestand, wenn auch halb entvölkert, und, unter der Herrschaft eines geistig und physisch hinsiechenden Patrizierthums, politisch ohnmächtig und wehrlos. Nürnberg, im Mittelalter die erste Industriestadt Deutschlands, ja sogar Europas, wäre der erste Fabrikort geworden, und hätte einen unglaublichen Aufschwung nehmen müssen, da die Nürnberger Waaren: Spielwaaren, Quincaillerien, Nippsachen, Bücher, Bilderbogen, Landkarten und andere Gegenstände der Belehrung und Bequemlichkeit von Bein, Holz, Horn, Metall, Papier, Leder, Stein, Mark, Blasen, Wachs, Stroh u. s. w., im Ganzen vielleicht 5000 verschiedene Artikel, nirgends besser und wohlfeiler gemacht werden konnten, wenn der verdummende, unselbstständig und selbstsüchtig machende Zunftzwang nicht seinen Handel und seine Gewerbe in der Entwickelung gehemmt hätte. Frankfurt allein erhob sich mächtig, im Besitz älteren und neueren Reichthums, als Mittelpunkt des deutschen Geldverkehrs, durch seine bedeutenden Messen und durch den Buch-

handel, der hier seinen Markt aufschlug, und das ganze politische, kirchliche und soziale Leben, Kunst und Wissenschaften, kurz, das ganze physische und geistige Leben kräftigend durchdrang.

Während der Mangel des gewerblichen Verkehrs die Lebenspulse der Mehrzahl der Reichsstädte erstarren ließ, war nur in den fürstlichen Städten das gewerbliche Leben nicht gänzlich verschwunden, wo die Landesherren die Macht der Zünfte zu brechen gewußt hatten. So in Kursachsen, dessen Regenten durch Anlage von Fabriken, ihren ruhigen, gewerbefleißigen Unterthanen fortwährend hinreichende Arbeit, und durch Begünstigung der Messen zu Leipzig, und durch die Handelsverbindungen desselben mit den Niederlanden, den nöthigen Absatz seiner Kunstprodukte, selbst unter der Ungunst äußerer Verhältnisse, zu verschaffen gewußt hatten; — und in Brandenburg, wo die Hohenzollern besonders kräftig gegen die Zunftmißbräuche eingeschritten waren, und die fabrikative Thätigkeit vorzugsweise begünstigt hatten.

Im Uebrigen sah es trübe genug aus in Deutschland.

In Speier z. B. trieben, im Jahre 1792, von 5129 Einwohnern 674 selbstständige Gewerbe, nämlich 65 Krämer (Apotheker, Knopfmacher, Barbiere, Perückenmacher &c.), 40 Weber (Seiler und Färber), 48 Fleischer (von denen zwei Drittel beschäftigungslos waren), 80 Bäcker, Müller, Mehlhändler und Bierbrauer, 52 Schmiede (Feuer-, Gold- und Silberarbeiter, Gürtler, Blech-, Nagel- und Kupferschmiede, Schlosser), 37 Schneider, 54 Schuhmacher, 92 Bauleute, (Maurer, Zimmerleute, Schreiner, Küfer, Hufner, Wagner, Glaser), 57 Hansenphuler, Schiffsleute, 73 Gärtner (meist nur Tagelöhner), 32 Fischer, und 44 Leder-, Fell- und Pelzarbeiter. Davon arbeiteten indessen 74 gar nicht mehr, so daß sich die Zahl der Zunftmeister auf 600 belief, die aber nur 290 fremde Gesellen und Lehrlinge beschäftigten. Bei den blutarmen Schuhmachern arbeiteten von diesen Gehilfen allein 45 Gesellen. Auf einen Meister kam mithin durchschnittlich nur ein halber Geselle. Kaum 100 Meister konnten von ihrem Gewerbetriebe leben, aber auch nur nothdürftige Fabriken und Manufakturen gab es gar nicht. Noch zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts zählte Speier 1000 Tuch- und Leinweberstühle, während im Jahre 1792 daselbst kein einziger Tuch- und nur 20 Leinweberstühle zu finden waren. Der größte Theil der Handwerker hungerte, aus Mangel an Arbeit.

Im Herzogthum Magdeburg befanden sich, im Jahre 1784, unter der ganzen Bevölkerung von 280,332 Seelen: 33,203 Handwerker, darunter 2,297 Gesellen und 1,988 Lehrjungen. In den Fabriken waren 1,868 Meister, Gesellen und Fabrikarbeiter, auf dem Lande 7,205 Meister beschäftigt. Läßt man die Fabrikanten und die in den Fabriken beschäftigten Arbeiter außer Betracht, so findet man, daß 27,050 Meister nur 4,285 Gesellen und Lehrlinge beschäftigten.

Im Fürstenthum Würzburg lebten unter der 262,409 Seelen zählenden Bevölkerung: 13,762 selbstständige Gewerbetreibende, welche 2,176 Gesellen beschäftigten.

In der Grafschaft Katzenellenbogen befanden sich, im Jahre 1783, unter der Gesammtbevölkerung von 19,596 Seelen, überhaupt 1,663 Handwerker mit 87 Gesellen und 81 Lehrjungen. Unter den selbstständigen Gewerbetreibenden befanden sich 171 Schuhmacher, deren Verdienst Weiß, wie folgt, berechnet: „Auf jeden Schuhmacher kommen 121 Konsumenten. Jeder von diesen braucht jährlich drei Paar Schuhe. Dieser Ansatz ist nicht zu gering, weil der Bauer und Arme im Sommer so viel als möglich barfuß geht, und im Winter Holzschuhe trägt, und der Stubenarbeiter und Handwerker das Schuhwerk außerdem ordentlich schont. Die Kinder in der Wiege brauchen keine Fußbekleidung, und die Landleute beschlagen sie schwer mit Nägeln und Hufeisen. Unter diesen Voraussetzungen kommen auf einen Meister jährlich 182 Paar neue Schuhe. Hierfür verdient der Schuhmacher auf's Höchste, wenn er auch nur an jedem Paare 20 Kreuzer gewinnt,

jährlich	60	Fl.	40 Kr.
Jedes Paar jährlich einmal zu beflecken und zu besohlen, bringt ihm einen Gewinn von 10 Kr., überhaupt	30	„	20 „
Seine ganze Jahreseinnahme beträgt folglich	91	Fl.	— Kr.

Mit diesem geringen Verdienst soll er seine herrschaftlichen Abgaben, Hauszins, Wochenbetten, Krankheiten, Kleidung, Kost, Erziehung einer oft zahlreichen Familie &c. bestreiten! Wer wird dies, vorzüglich in den Städten, für möglich halten?!"

In Erlangen starb der größte Theil der Strumpfwirker, deren Zunft stark besetzt war, an der Schwindsucht, weil sie ihre Kräfte zu sehr anstrengen mußten. Und doch verdiente jeder Meister, wenn er im Laufe einer Woche 12—14 Paar Strümpfe gewirkt hatte, nicht mehr als einen Reichsthaler, wovon die ganze Familie leben mußte. Nicht selten übertrug der Mann das hektische Gift auf seine Frau und Kinder, und es starb dann die ganze Familie aus.

In derselben Lage, wie die Schuhmacher in Katzenellenbogen und die Strumpfwirker in Erlangen, befanden sich alle übrigen Handwerker in Deutschland. Die Preise ihrer wenig begehrten Produkte waren sehr tief gefallen, während die der Lebensmittel, in Folge des Sinkens des Geldwerthes und der zunehmenden Bevölkerung, bedeutend gestiegen waren. Tabaksdosen von Papiermaché z. B., die noch zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts 5—6 Gulden kosteten, konnte man nun für 6 Kreuzer bekommen. Bücher, Glaswaren, Gewehre, Metallarbeiten, Kupferstiche, waren bis auf den zehnten Theil ihres ehemaligen Preises gefallen.

Der Wohlstand der Gewerbetreibenden war sehr tief, bis zur drückendsten Armuth, dem Gefrierpunkte des physischen und geistigen Lebens, gesunken. Am bittersten war die Noth in den mittleren und kleinen Reichsstädten. Viel besser war es in den fürstlichen Territorien indessen auch nicht. Die Zahl der begüterten Gewerbetreibenden war sehr klein gegen die Menge der unter den mittleren Wohlstand, ja sogar bis zur Armuth herabgesunkenen Künstler und Handwerker, von denen viele am Bettelstabe das verarmte Heimathland durchzogen, oder von der galanten Lebensweise ihrer Töchter lebten. In der That

blieb ihnen auch weiter gar nichts übrig, weil der Uebergang von dem einen zum anderen Gewerbe ihnen nicht gestattet war. Ging ein Gewerbe nicht, so konnte der Handwerker kein anderes ergreifen, weil er nicht im Stande war, noch einmal die Lehr- und Wanderjahre durchzumachen, und sich der mit Kosten verknüpften Meisterprüfung zu unterwerfen. Wollte er aber, ohne diesen Erfordernissen genügt zu haben, ein anderes Gewerbe ergreifen, so wurde er als Pfuscher verfolgt und bestraft, mochte er auch noch so geschickt sein. Wollte nun ein armer Handwerker nicht betteln, oder sich auf erniedrigende Weise ernähren, so blieb ihm weiter nichts übrig, als seine Heimath zu meiden. Stromweise verließen die deutschen Gewerbetreibenden die deutsche Erde, das Land ihrer Väter, und bevölkerten das Kap, Batavia, Surinam und Amerika. In Frankreich und England war keine Manufaktur von größerer Bedeutung zu finden, in der nicht deutsche Arbeiter in irgend einer Eigenschaft die Kräfte verwertheten, von denen ihr Vaterland keinen Gebrauch zu machen wußte. Die Eisenfabrikation stand früher in Deutschland am höchsten. Deutsche Arbeiter, welche Gustav Adolf nach Schweden kommen ließ, machten diese Industrie erst dort heimisch, und ein Deutscher, Namens Bertram, lehrte den Engländern die Zubereitung des Cementstahls. Während nun die Eisenindustrie in Schweden, unter geringer Beschränkung, und in England, bei voller gewerblicher Freiheit, bedeutend stieg, verfiel dieselbe, unter dem Zunftzwange, in Deutschland vollständig. Daß es nicht anders sein konnte, dafür spricht folgendes Beispiel, welches Leuchs mittheilt: „In Schmalkalden, welches die Natur reichlich mit guten Eisenerzen versehen hat, durften die Stahlhütten nur ein bestimmtes Gewicht Roheisen verarbeiten, Niemand einen Stahl- und Eisenhammer zugleich besitzen, und die Eisenschmiede nichts in's Ausland verkaufen. Der Preis der Kohlen, des Eisens, des Stahls, war gesetzlich bestimmt, und während zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts das Eisen sehr gesucht war, setzte die Behörde den Preis desselben, zum Besten der armen Handwerker, noch mehr herab. Kein Stahlfabrikant durfte inländische Kohlen kaufen, ein Verbot, welches zum Besten der Hammerbesitzer erlassen war, um ihnen solche wohlfeiler zu verschaffen. Kein Ahlenschmied durfte nach sechs Uhr Abends arbeiten, der Messerschmied durfte keine Klinge, der Klingenschmied kein Messer, der gewöhnliche Schlosser keine Vorlegeschlösser, ein Nagler zu Steinbach keine Hufnägel machen." Unter solchen Umständen mußten die Gewerbetreibenden in Noth gerathen. Mit der Porzellanfabrikation verhielt es sich, wie wir weiter unten erfahren werden, gerade so, wie mit der Eisenwaarenverfertigung. Die Wollstofffabrikation, in der England die Deutschen weit überflügelt hatte, war dort auch meist in der Hand deutscher Handwerker.

Deutsche Geschicklichkeit, deutscher Fleiß und deutsche Treue erweckten und erhielten somit hauptsächlich die Industrie des Auslandes: Eigenschaften, welche sprüchwörtlich geworden waren. Weiß nimmt an, daß sich unter 21 Menschen in Deutschland in jener Zeit nur ein einziger befand, der sein vollständiges Auskommen hatte, während zehn ihr tägliches Brod mühselig erwerben mußten, zehn aber im eigentlichen Sinne des Wortes arm waren, d. h., sich mit trockenen

Kartoffeln sättigen mußten. Weiß's Schrift, der wir diese Mittheilung entnehmen, ist von der „Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe", am 25. Okt. 1792, gekrönt; sie verdient demnach Glauben, um so mehr, als Weiß selbst ein gelernter Handwerker, ein Zunftherr, und ein Verfechter der Zunftverfassung ist. Wir wissen also aus der besten Quelle, daß fast die halbe deutsche Nation zu Ende des vorigen Jahrhunderts bettelarm war!

Anders konnte es auch nicht sein. War doch selbst Friedrich der Einzige, so sehr er auch bemüht war, den Wohlstand seines Staates zu heben, wie wir bereits erfahren haben, zu wenig Nationalökonom, um durch Gewährung der Gewerbefreiheit das erstorbene Selbstgefühl des Gewerbestandes zu heben, und so das sichere Fundament zu schaffen, auf dem Handel und Gewerbe hätten Wurzel schlagen, blühen und gedeihen können.

Größere Bedeutung für das gewerbliche Leben hatten, außer den genannten Reichsstädten und Leipzig, nur die großen fürstlichen Residenzen, wie Berlin, Dresden, Mannheim, München, Weimar und Wien, wo der Zusammenfluß des Adels, das ganze Hofleben, der Luxus, welcher dasselbe umgab, Handel und Gewerbe, Künste und Wissenschaften, mehr wie in der Mehrzahl aller Reichsstädte zusammen, belebte. Ganz das umgekehrte Bild gewährten dagegen die Residenzstädtchen der vielen kleinen Dynasten, in denen das Gewerbewesen vollständig verfallen war. Der Grund hiervon lag in den Erpressungen dieser Herren, die ihre Maitressen, ihre Jagdhunde, französische Köche, und wohl auch ein englisches Pferd, höher würdigten, als das Wohl ihrer Unterthanen; ferner in den Zwistigkeiten dieser Landesherrchen, welche die verwirrte Verfassung des in vollständiger Auflösung begriffenen Reichs in's Unendliche zogen; ferner in den geringen Vortheilen, welche solche Miniaturstaaten ihren Unterthanen gewähren konnten, in dem immerwährenden Geldverluste derselben, weil der kleine Herr seinen übertriebenen Luxus größtentheils mit fremden Waaren befriedigte, in der geringen Konsumtion, in der Erschwerung des Absatzes nach den benachbarten kleineren und größeren Staaten, in denen das Gewerbewesen sich, unter dem Schutze staatspolitischer Fürsten, besser entwickeln konnte, als in den Duodezländern.

So wie die mechanischen, so lagen natürlich auch die bildenden Künste im deutschen Reiche darnieder, weil es den sogenannten Kunstkennern an Geschmack und Gefühl für das wahrhaft Schöne, den Künstlern aber an zahlungsfähigen Abnehmern fehlte. Die deutsche Kunst verstand es nur noch, das aufzunehmen, was ihr aus der Fremde in zeitgemäßen Formen und Darstellungsweisen dargeboten wurde. In der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts hielt Deutschland nur noch eine kleine Nachblüthe, welche sich auf allerhand zierliche ornamentistische Dinge richtete, die besonders in den Kunstwerkstätten zu Augsburg angefertigt wurden. Die künstlerischen Talente, die Deutschland, wie immer, hervorbrachte, sahen sich genöthigt, ihren Fleiß und ihr Geschick fremdländischen Schulen zuzuwenden, und sie sind deshalb auch in der Regel bei diesen dem Namen nach aufgeführt, z. B. der berühmte Genremaler Adrian von Ostade,

ein Lübecker, welcher den Holländern, der ausgezeichnete Emaillemaler Pierre Reximont oder Raymond (Peter Rexmann), welcher den Franzosen zugezählt wird. Die Architektur ging von dem edlen gothischen Style zurück zur Renaissance, ohne indessen hierin den Leistungen des Auslandes gleich zu kommen. Nur ein einziger Künstler machte sich in dieser ganzen Zeit selbstständig geltend. Dies ist Andreas Schlüter aus Danzig, welcher unter König Friedrich I. von Preußen, als Baumeister und Bildhauer in Berlin thätig war. In dieser ganzen langen Stillstandsperiode, welche erst in neuerer Zeit ihr Ende erreicht hat, schritt man nur in Nürnberg, aber auch schon vor Ausbruch des dreißigjährigen Krieges, zum Bau eines neuen Rathhauses von malerischer Schönheit, welches Eucharius Holzschuher erbaute. In dem unter polnischer Herrschaft blühenden Danzig erbaute man zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts einen schönen Rathhausthurm, auch entwickelte sich dort der Privatbau besonders brillant und mannigfaltig. Sonst kamen bedeutendere Bauten nur in größeren Hofstädten vor. Von diesen verdienen das Schloß zu Heidelberg, die Kirche zu Wolfenbüttel, das von Nehring, im Jahre 1685, begonnene Zeughaus zu Berlin, das königliche Schloß daselbst, in der Zeit von 1699—1706 von Schlüter, dem größten Meister seiner Zeit, erbaut, die von Fischer von Erlach, seit dem Jahre 1716, erbaute Karl Barromäuskirche zu Wien, die stattliche fürstbischöfliche Residenz zu Würzburg, das Werk Balthasar Neumann's, vom Jahre 1720—1744 hergestellt, die von Gaëtano Chiavori, seit dem Jahre 1736, erbaute stattliche katholische Kirche zu Dresden, endlich die unter Friedrich des Großen Regierung in Berlin und Potsdam entstandenen, meistens von W. von Knobelsdorf entworfenen Bauten, hervorgehoben zu werden.

Sonst stand die Kunst gänzlich still. „In Deinem (Deutschlands) Schooße," heißt es im Journal von und für Deutschland, für das Jahr 1791, Nr. III, Seite 32, „finden sich Bilder- und Puppenmacher die Menge, von denen ein Theil, um Brod zu verdienen und des Hungers sich zu wehren, dem herrschenden Geschmack folgen, Kalender ꝛc. verzieren muß, wenngleich er zu vernünftigeren Arbeiten fähig wäre. Gegenwärtig behandelt man die Kunst nach ihrem Hunger, also muß natürlich der Geist verschwinden, der die Kunstwerke der Alten auszeichnet, die dergleichen widrige Erfahrungen nicht hatten, nicht machten." „Unsere Kunst," heißt es weiter, „bedeutet nichts und beweist ihren Verfall." Eben dies Urtheil fällt „Riesbeck's reisender Franzos" im sechsten Briefe über Augsburg. Dort heißt es nämlich: „Nach den Krämern und Mäklern sind die Kupferstecher, Bildhauer und Maler der ansehnlichste Theil der daselbst beschäftigten Einwohner. Ihre Produkte aber sind ein Pendant zu Nürnberger Quincaillerie. Es gab immer einige Leute von Talent unter ihnen; da sie aber bei den kleinen Versuchen für die Kunst nie ihre Nahrung fanden, so mußten sie bei den Kapuzinerarbeiten bleiben, um nicht zu verhungern. Sie versahen fast das ganze katholische Deutschland mit Bilderchen für die Gebetbücher, und zur Auszierung der Bürgerhäuser. Für die Kunst ist der hiesige Himmel sehr ungünstig. Der Baron füttert lieber Pferde und Hunde und einen Schwarm

Bedienten, deren Narr er gemeinlich ist, als Künstler, und wenn er, aus Geheiß der Mode, der Kunst ein Opfer bringen muß, so hat er keinen Glauben an das Talent seiner Landsleute. Da er selten selbst Geschmack und Einsicht hat, so folgt er gewöhnlich in seiner Wahl dem blinden Ruf fremder Künstler, und läßt das Verdienst in seinem Vaterlande darben. Es scheint in anderen Gegenden Deutschlands nicht viel besser zu sein; denn Mangs, Winkelmann, Gluck, Hasse, Händel und viele andere mußten erst von Ausländern in Ruf gebracht werden, ehe man in Deutschland ihre Verdienste anerkannte."

Auch der Erfindungsgeist lag in dieser ganzen Zeit brach. Nur das Porzellan, welches man in China bereits zu Christi Geburt kannte, erfand durch Zufall Johann Friedrich Böttger, geboren im Jahre 1681 oder 1682 zu Schleiz, im reußischen Voigtlande. Derselbe trat, im Jahre 1697, als Lehrling in der Zorn'schen Apotheke zu Berlin ein, trieb seine Kunst mit Talent und Geschick, zeigte besonders Vorliebe für chemische Studien, und kam hierdurch auf den Gedanken, das Goldmachen zu versuchen, und gab vor, diese Kunst entdeckt zu haben. Als er aber erfuhr, daß man ihn als Adepten festhalten wolle, entwich er nach Wittenberg, von wo er nach Dresden gebracht, und vom Kurfürsten August II. angehalten wurde, Gold zu machen. Als ihm dies nicht gelingen wollte, wurde er angewiesen, sich mit der Erfindung des Porzellans zu beschäftigen, welches auf dem europäischen Markte von China aus eingebracht, und ein sehr gesuchter Artikel geworden war. Im Jahre 1706 entdeckte Böttger wirklich das Geheimniß der Porzellanzubereitung. Im folgenden Jahre wurde in Dresden die erste Werkstätte erbaut, und im Jahre 1710 in Meißen die noch jetzt bestehende Porzellanmanufaktur errichtet. Nach und nach entstanden ähnliche Fabriken in Wien, im Jahre 1718, und in Höchst, sowie in Berlin, im Jahre 1751, und demnächst eignete sich auch das Ausland diese neue deutsche Erfindung an. Die Porzellanfabriken waren überall in Deutschland, und auch in Frankreich, Staatsanstalten. Als in letzterem Lande aber die Gewerbefreiheit zur Herrschaft gelangt war, entstanden statt der wenigen privilegirten Fabriken schnell 62 solche Anstalten, welche meist von Deutschen angelegt wurden, deren Produkte diejenigen der königlichen Anstalten an Form und Farbe übertrafen. Französische Fabriken setzten ihre Erzeugnisse bald nach Deutschland hin ab, welches minder gute Waaren lieferte, obgleich der neue Erwerbszweig hier seinen Ursprung hatte, und dasselbe besseres Rohmaterial und billigere Brennstoffe besaß.

Unter der Hülle von Leblosigkeit, in der wir das ganze deutsche Verkehrsleben erblicken, hatte sich im Ganzen aber doch der gute Kern im verarmten und darum gering geschätzten, bedrückten und verspotteten Gewerbestande erhalten. Trotz der greulichen Auswüchse, trotz der abscheulichen Zunftmißbräuche, war doch noch immer die altdeutsche Sittenstrenge, Einfalt, frommer Sinn und Gemüthlichkeit im herabgekommenen deutschen Handwerkerstande zu finden, dem von England her die Sonne der wirthschaftlichen Freiheit aufging, um der Verkommenheit des deutschen Gewerbewesens, der traurigen Periode, ein Ende zu machen, wie es Justus Möser mit kernigen Worten, in der zweiten Hälfte des

achtzehnten Jahrhunderts, kurz und treffend so schildert: „Fast alle deutsche Arbeit hat zu unserer Zeit etwas Unvollendetes, dergleichen wir an keinem alten Kunststück, und gegenwärtig an keinem ächt englischen Stück mehr antreffen. So sehr ist das Handwerk zugleich mit der Handlung gesunken. Die einzige Aufmunterung kommt jetzt von den Höfen, und was sollen einige wenige mit Besoldung angelockte Hofarbeiter gegen Handwerker, die während des hanseatischen Bundes für die ganze Welt arbeiteten?!"

Ganz dasselbe Urtheil über die Beschaffenheit der Handwerkerwaaren fällte Weiß, der Zunftfreund. Derselbe sagt: „Die Leute (die Handwerker) liefern elende Arbeit, darum nimmt ihnen Niemand etwas ab, und sie verderben!" Aber nicht blos Handel und Gewerbe, auch Ackerbau, das ganze soziale Leben und den bürgerlichen Gemeinsinn, hielt der Zunftzwang in seinen lebensmörderischen Klauen.

Die Landwirthschaft lag in den Fesseln der Erbunterthänigkeit und ständischen Gliederung, die Lasten, welche der sklavisch gedrückte Bauernstand zu tragen hatte, waren kaum zu erschwingen, kein Rittergut durfte ohne landesherrliche Genehmigung getheilt werden, kein Bürger adeligen Grundbesitz erwerben. Neigungen und Talente waren durch Vorurtheile aller Art eingeengt; ein großer Theil des im Volke schlummernden Unternehmungsgeistes ging somit ungenutzt verloren. Denn sowie auf der einen Seite der Bürger keinen adeligen Grundbesitz erwerben konnte, ebenso war es dem Adel untersagt, Handel und Gewerbe zu treiben, und dafür, daß die übrigen Stände ihre Arbeitskraft nicht zu ihrem Vortheil verwerthen konnten, sorgten mit der größten Aengstlichkeit die Zünfte selbst. Dieselben Städte, welche im Mittelalter der Anarchie rings um sie her muthig getrotzt hatten, waren nun der Sitz eines verarmten, unwissenden, ungeschickten Gewerbestandes geworden, der sein ganzes Heil, in unseliger Verblendung, in der möglichsten Fernhaltung arbeitslustiger, strebsamer Menschen suchte. „Sicherung des Nahrungsstandes," sagt Böhmert, „war das Losungswort des Bürgerthums geworden, des Bürgerthums, welches aller politischen Rechte entkleidet, Alles anwandte, um alte, überlebte Rechte und Institutionen in seinem eigenen, sebstsüchtigen Interesse auszubeuten."

Die Zünfte, ursprünglich Gesellschaften gleichartiger Arbeiter, welche sich nach dem Prinzip der natürlichen Arbeitstheilung verbunden hatten, denen keinerlei ausschließliche Befugnisse zustanden, hatten sich, wie wir ausführlich nachgewiesen haben, im Laufe der Zeit, durch Mißbräuche aller Art, und durch Festhalten an veralteten Vorrechten, in Genossenschaften verwandelt, deren Hauptrecht darin bestand: allen denen, welche nicht Mitglieder ihrer Vereine waren, den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen. Nicht das Streben, etwas Tüchtiges zu leisten, nicht der Wunsch, frische Kräfte von auswärts in die Städte zu ziehen, belebten den zünftigen Gewerbestand, wie ehemals, sondern einzig und allein das selbstsüchtige Verlangen, jenes traurige Monopol in der kleinlichsten

Weise auszubeuten. In dieser Beziehung stand übrigens der Gewerbestand nicht isolirt da. Alle Stände vereinigten sich in diesem, das ganze staatliche Leben unterhöhlenden Streben. Zölle und Akzise, Staatsmonopolien und Sporteln aller Art bedrückten den Gewerbestand gleich sehr wie das Zunftthum. Die Fürsten legten Fabriken und Manufakturen für ihre Rechnung an, und halfen auf diese Weise den Handwerker ruiniren. Jenen standen Anlage- und Betriebskapitale zu Gebote, welche diesen fehlten, jene waren frei von Zöllen, Akzise, Waagegeldern, bezogen Rohprodukte im Großen, und waren deshalb beim Absatz ihrer Produkte vor ihren armen Unterthanen im Vortheil, weil sie ihre Waaren wohlfeiler als diese verkaufen konnten. Und doch forderten dieselben Regierungen, welche ihren Unterthanen die Quellen ihrer Nahrung verschlossen, von denselben die Entrichtung von Steuern und Abgaben. Nicht minder tadelnswerth war es, einzelne Fabrikanten aus der Staatskasse zu unterstützen, aus Fonds, welche die Handwerker erst aufbringen mußten. Für die Staatslenker jener Zeit hatte Kaiser Theopilus, welcher das Handelsschiff seiner Gemahlin zu verbrennen befahl, bei dieser Gelegenheit umsonst die staatswirthschaftliche Wahrheit gesprochen: „Wenn sich die Fürsten der Handelschaft ergeben wollen, so müssen ihre Unterthanen Hungers sterben." Die ganze Finanzweisheit der deutschen Staatsmänner jener Zeit lief darauf hinaus, die Staatskasse durch den Bauer und den Bürger füllen zu lassen. Das ganze System staats- und volkswirthschaftlicher Einsichtslosigkeit, oft den redlichsten Absichten entsprungen, Handel und Gewerbe zu heben, wurde in den Ländern noch unerträglicher gemacht, in denen eine verschwenderische Maitressenwirthschaft, Aemterschacher und Bestechlichkeit im Beamtenstande zu finden war. Auf diese Weise war es wenigstens kein Wunder, daß auch der Gewerbestand dem System engherziger Ausbeutung folgte, und sein Heil einzig und allein im starren Festhalten an der Zunftverfassung erblickte, welche ihn namentlich auch vor der Konkurrenz der Maschinen schützte. So natürlich es nämlich auch ist, daß die fortschreitende Bildung in den Gewerbtreibenden den Wunsch erzeugen muß, der mechanischen und gedankenlosen Beschäftigung möglichst überhoben zu sein, so waren die deutschen Zünftler doch eben nicht so weit gebildet, um einen solchen Wunsch zu hegen, und die Besorgniß unbegründet zu finden, daß die Einführung der Maschinen sie um ihren Broterwerb bringen werde. Dieselben bedachten nicht, daß auch der Spaten, die Schaufel, die Hacke, der Pflug, der Blasebalg, die Wind- und Wassermühlen, die Buchdruckerpressen Maschinen sind, so gut wie die Spinn-, Webe- und Druckvorrichtungen, deren Anwendung die Handwerker nicht dulden wollten. Als der Mensch noch im Kindesalter seiner Entwickelung stand, zerrieb er das Getreide zwischen zwei Steinen, und spann und webte die Wolle mit der Hand. Mit dieser rein mechanischen, aber durchaus nothwendigen Arbeit beschäftigte jede größere Familie für ihren Bedarf Tag für Tag und Jahr ein und Jahr aus einen Menschen, und war doch genöthigt, sich der größten Sparsamkeit zu befleißigen. Als aber Mühlen, Spinn- und Webemaschinen erfunden waren, reichte die Arbeit weniger Menschen hin, Tausende mit Mehl und Kleidung

zu versorgen. Selbst der Unbemittelte konnte jetzt sein gut gemahlenes, gesundes und doch wohlfeiles Brod essen, und sich, statt mit Fellen oder grob und locker gewebten Wollzeugen, mit fein und gleichmäßig hergestellten Stoffen bekleiden. Später färbte und bedruckte man dieselben, und verzierte die Kleidungsstücke auf mannigfache Weise. Jetzt fing man auch an, die Geräthschaften und Fenster mit allerlei künstlich zubereiteten Stoffen zu bekleiden, und selbst den Fußboden der Zimmer mit kostbaren Teppichen zu belegen. So wuchsen mit der leichteren Zubereitungsweise die Bedürfnisse; und die Spinn-, Web- und Druckmaschinen, weit entfernt, die menschliche Arbeit zu vermindern, vermehrten dieselbe, indem sie den Menschen an vielfältigere Genüsse gewöhnten, die Waaren wohlfeiler machten, und dadurch eine größere Anzahl von Menschen in den Stand setzten, sich in deren Besitz zu bringen. Die nothwendigsten Lebensbedürfnisse waren nun viel leichter zu befriedigen, als früher. Wer sich mit geringer Speise begnügen, mit einem Schafpelze bekleiden, in einer rohen Hütte wohnen, jedem Schmuck, jeder Zierde, jedem Luxus in Nahrung, Kleidung und Wohnung entsagen wollte, der brauchte seine physischen und geistigen Kräfte nur noch in verhältnißmäßig geringem Grade anzustrengen. Aber wer die Bedürfnisse, welche sich mit der Entwickelung der Menschheit fortwährend erzeugten, befriedigen wollte, der mußte, trotz der Maschinen, so viel und mehr arbeiten, als früher. Der einzige Unterschied gegen früher bestand nur darin, daß die Arbeit zur Befriedigung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, jetzt weniger mühsam und minder zeitraubend war, so daß der Einzelne mehr Zeit gewann, seine Kräfte der Herstellung entbehrlicher Sachen widmen zu können.

Mit der steigenden Vollkommenheit der Maschinen mehrten sich aber nicht allein die Bedürfnisse, sondern gleichzeitig auch die Werthe, welche die Thätigkeit des Menschen hervorruft. In gleichem Maße kann mithin auch die Zahl der Bevölkerung steigen, die Bildung fortschreiten, das Leben weit anstrengender aber genußreicher werden. Die Maschinen sind es, welche den rauhen Ländern des Nordens die Annehmlichkeiten des Südens gewähren, dem die Natur ihre Gaben reichlicher spendet, und ihm deshalb auch mehr Mühe zum Genuß der Lebensfreuden gewährt. Aus diesem Grunde sind denn auch die künstlichen Bedürfnisse durchaus kein Uebel, sondern sie werden zur Quelle der reinsten und edelsten Genüsse, die der fleißige Mensch in dem Grade schätzen lernt, daß er sich der Arbeit mit Vergnügen unterzieht, und daß diese ihm zum schönsten Bedürfniß wird. Das steigende Bedürfniß weckt und hebt somit den Arbeitstrieb und die Arbeitskraft, und die Früchte der letzteren wecken und steigern die Bedürfnisse. Bedürfniß und Arbeit treten somit in eine wohlthätige, den Menschen befriedigende Wechselwirkung. Die Maschine aber, welche die Menschenkraft tausendfach verstärkt, mithin die Bedürfnisse steigert und rückwirkend wieder die menschliche Arbeit vermehrt, indem sie wohlfeilere, gleichmäßigere, bessere und massenhaftere Kunstprodukte liefert, verdient deshalb nicht verworfen zu werden. Jede gute Maschine gewährt bekanntlich folgende Vortheile:

1. Sie ist der mächtigste Hebel des Gewerbebetriebes, weil sie die Theilung der Arbeit am vollkommensten bewerkstelligt. Auf diese Weise befördert sie die Wohlfeilheit und Güte der Waaren, verbessert folglich die Industrie und vermehrt das Volkseinkommen. Die Nichtbenutzung der Maschine hat nur die Folge, daß sie denjenigen, der sie verachtet, des ersten, lohnendsten Vortheils ihres Gebrauchs beraubt und ihn zuletzt doch zwingt, sich ihrer, nunmehr aber mit minderem Vortheil zu bedienen, um der steigenden Konkurrenz entgegen treten zu können.

2. Sie vermindert die Nationalausgabe und vermehrt hierdurch den Nationalwohlstand und die Bevölkerung. Denn je wohlfeiler und besser die Waaren sind, desto leichter lassen sich die Bedürfnisse des Lebens befriedigen; und je leichter sich diese befriedigen lassen, und je mehr der Mensch arbeitet, je mehr er mithin verdient, desto mehr Mittel zu seinem Unterhalte gewinnt er; und je mehr letztere sich vervielfältigen, desto mehr nimmt die Bevölkerung zu. Endlich aber ist:

3. die Maschine das Erzeugniß des forschenden Menschengeistes, und darum auch das wesentlichste Mittel zur Beförderung der Geisteskultur, der Aufklärung über alle Dinge und der Veredelung des Menschen. Indem sie mit Hilfe der Mechanik und, unter Benutzung der Elementarkräfte der Natur, die mechanischen Arbeiten verrichtet, womit vorher die Menschen ihr ganzes Leben ausfüllten, nöthigt sie diese, minder mechanische, und mit mehr Nachdenken verbundene Arbeiten zu verrichten, welche durch Maschinen nicht hergestellt werden können. Sie zwingt mithin den Menschen, mehr und richtiger zu denken, sie bildet ihn. Bildung ist der mächtigste Hebel sittlicher Fortschritte oder der Kultur. Aus dem Vorstehenden ergiebt sich somit unwiderleglich, wie thöricht die deutschen Zünftler und die Obrigkeiten im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert handelten, indem sie den Maschinenbetrieb verbannten, und diejenigen verfolgten und bestraften, welche sich derselben bedienten. Vom blinden Zunftgeiste befangen, ließ der Rath zu Danzig Anton Moller, welcher eine Bandwebemaschine erfunden hatte, heimlich ersäufen oder ersticken, weil er besorgte, diese Erfindung möchte eine große Anzahl Handwerker brodlos machen. Die Bandmühlen wurden, im Jahre 1664, vom Rathe zu Nürnberg, 1676 in Köln, 1681 im ganzen deutschen Reiche verboten. In Hamburg ließ der Rath einen Bandwebestuhl öffentlich verbrennen. Kaiser Karl VI. ließ, 1719, das Verbot der Bandmühlen erneuern und Kursachsen verbot diese Maschinen, im Jahre 1720. Die natürliche Folge solcher kurzsichtigen Maßregeln war natürlich die Verarmung der Bandweber in Nürnberg, Köln, Hamburg und Sachsen, während Basel und Elberfeld, welche die Maschinen duldeten, durch dieselben zu Wohlstand gelangten. Nürnberg, die erste deutsche Stadt, welche Fabriken mit künstlichen Maschinen, Schleif-, Polir-, Schneide- und Drechselmühlen anlegte, wurde zum Theil in seiner Entwickelung dadurch gehemmt, daß man in der Folge die Benutzung der Maschinen vernachlässigte, weil man annahm, dieselben wären eine schädliche Erfindung: ein Irrthum, in dem übrigens, beiläufig bemerkt, selbst

ein Montesquieu befangen war, indem er äußerte: „Dergleichen Maschinen, deren Gegenstand ist, die Kunst abzukürzen, sind nicht allezeit nützlich, wenn die Arbeit auf einem mittelmäßigen Preise steht, bei welchem sowohl der Käufer, als der Arbeiter bestehen kann: Die Maschinen, welche eine Handarbeit oder Manufaktur vereinfachen, das ist die Zahl der Arbeiter verringern, sind allezeit schädlich; und wenn die Wassermühlen nicht schon überall eingeführt wären, so würde ich solche niemals für so nützlich halten, als man glaubt, weil sie eine unendliche Zahl Hände außer Arbeit gesetzt haben!"

Montesquieu, der manche seiner Ansichten bekanntlich auf schiefen Fundamenten errichtete, fällte vorstehende Kritik allerdings ehe das Industriesystem aufkam. Hätte er indessen seine Blicke auf die Niederlande gerichtet, so würde er gefunden haben, daß, während dieses ursprünglich deutsche Land, unter einer konzentrirten Staatsgewalt, die Fesseln des Zunftthums von sich abgeworfen hatte, Deutschland der Hort und das Feld des Zunftgeistes geblieben war, weil es demselben an einer kräftigen Zentralgewalt fehlte, und die Zünftler selbst nicht begreifen konnten, daß, wie Herder in seinen Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit so treffend sagt: „Alles auf Erden Veränderung ist, daß jedes Menschenwerk hinfällig ist, und selbst die beste Einrichtung in wenig Geschlechtern drückend wird." So kam es denn, daß Staat und Zünfte an der Zunftverfassung festhielten, obgleich kein scharfes Auge dazu gehörte, um daraus zu erkennen, daß die Zünfte

1. die Vervollkommnung der Gewerbe verhinderten, den Kunstsinn und Unternehmungsgeist erstickten, und die Entstehung neuer Industriezweige hemmten,
2. die Vermehrung der Bevölkerung und das Aufblühen der Städte und des ganzen Landes beeinträchtigten,
3. die Waaren und Dienstleistungen vertheuerten, trotzdem diese schlechter geliefert, und jene minder gut verrichtet wurden,
4. den Verbrauch ausländischer Kunstprodukte steigerten,
5. Neigung und Talente im Gewerbestande erstickten,
6. die Arbeitslust tödteten, dagegen Neigung zum Müssiggang, zu Völlerei und zur Prozeßsucht erweckten,
7. die Gesundheit der Gewerbetreibenden untergruben und die bürgerliche Ruhe störten, den Sinn für Recht und Gerechtigkeit systematisch tödteten,
8. die soziale Ordnung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufhoben, und endlich
9. nicht nur die Gewerbetreibenden selbst, sondern das ganze Volk in seinem Nahrungsstande beeinträchtigten,

mithin das ganze physische, sittliche und geistige Leben der deutschen Nation untergruben.

Sechstes Kapitel.

Das Industriesystem.

Adam Smith und seine Lehre: das Industriesystem. Englische Gewerbeverfassung. Deutsche Gelehrte gegen das Zunftwesen: Reimarus, Taube.

Das deutsche Volk hielt an dem Irrthum, daß die Zunftverfassung ihm ersprießlich sei, selbst dann noch fest, als der Schotte Adam Smith, geboren am 5. Juni 1723, der Welt seine reinen Lehren der Volkswirthschaft verkündet hatte. Smith, welcher anfangs Theologie studirte, darauf aber sich der Philosophie widmete, und, 1751, Professor der Logik und Moral zu Glasgow wurde, begleitete, 1764 und 1765, den Herzog von Buccleugh auf einer Reise durch Deutschland und Italien und lebte darauf, ohne Amt, 10 Jahre in seiner Vaterstadt Kirkaldy blos dem Studium, deren würdige Frucht sein berühmtes Werk „Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations“ (Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums) war, welches ihn bald auf der ganzen zivilisirten Erde berühmt machte. In's Deutsche wurde dieses Werk zuerst von Joh. Friedr. Schiller, 1777, später, weit besser, von Grave, fortgesetzt von Dörrien, übersetzt. Der Hauptzweck desselben ist der, den Beweis zu liefern, wie die Natur durch die Grundlagen des menschlichen Geistes und durch die äußeren Verhältnisse, in welche sie den Menschen versetzt, für die stufenweise Vermehrung des Reichthums der Völker gesorgt hat, und zugleich darzuthun, daß das wirksamste, oder vielmehr einzige Mittel, ein Volk groß, blühend, reich, überhaupt glücklich zu machen, darin besteht, daß man der Natur in ihren Einrichtungen folge, und zu dem Ende dem selbstbewußten Menschen, so lange er den ewigen Regeln unwandelbarer Gerechtigkeit folgt, selbst überläßt, seinen Vortheil auf jedem beliebigen Wege zur Vermehrung seiner sachlichen Güter zu verfolgen. Dieses Streben des Einzelnen wie des ganzen Volkes ist ein durchaus sittliches, weil die Armuth die Mutter des Elends, der Sittenlosigkeit, des Verbrechens und des Todes, der Wohlstand dagegen die Quelle des physischen, sittlichen und intellektuellen Lebens des einzelnen Individuums wie des ganzen Volkes ist. Von dem größeren oder geringeren Grade des Vermögens, welches ein Volk besitzt oder erwirbt, hängt deshalb auch dessen Wohl und Wehe ab. Je beträchtlicher das Volkseinkommen ist, und je gleichmäßiger sich dasselbe auf die einzelnen Glieder der Gesellschaft vertheilt, desto mehr Vortheile der mannigfachsten Art und desto mehr Mittel zu einer umfassenderen Ausbildung bieten sich dem Menschen dar, desto eher vermag die Gerechtigkeit, der Grundpfeiler der Sittlichkeit, Wurzel zu schlagen, und desto ergiebiger fließen dem Menschen die Mittel zu, die er zu Verfolgung seiner Endzwecke bedarf. Darum ist es auch die Aufgabe jeder Regierung, den Staatsbürgern in ethischen Grenzen den möglichsten Grad physischen Wohlstandes zu

verschaffen und dauernd zu sichern. Das Mittel, die sachlichen Güter zu vermehren, besteht in der Produktion. Diese theilt sich in die Urproduktion, die industrielle und die kommerzielle. Die Urproduktion entlockt dem Urstoff die Güter in ihrer ersten Gestalt. Urstoff ist die Natur, sofern sie zur Gütererzeugung fähig ist, also: die Erde, das Wasser, das freie Landthier. Die Urproduktion umfaßt sonach Ackerbau, Viehzucht und Fischerei, Jagd- und Bergbau; die industrielle Produktion begreift in sich: die Künste, Fabriken, Manufakturen und Gewerbe; die kommerzielle endlich: den Handel. Die volkswirthschaftlich anerkannten Werkzeuge jeder Produktion sind, außer dem völlig selbstverständlichen Bedürfniß: Natur, Arbeit, d. h. mechanische und geistige, beide auf sittlicher Grundlage ruhend, und Kapital.

Die Natur spendet ihre Gaben zwar ohne fremdes Zuthun, nach den in ihr wohnenden Trieben, Kräften und Gesetzen. Jede Beeinträchtigung ihrer Verwendung durch gesetzlich behinderte Bodenverwerthung, durch Monopolisirung gewisser Kulturen, Industrie-, Handels- und Verkehrszweige, durch Gewerbeordnungen, Zunftbeschränkungen, durch Behinderung der Freizügigkeit 2c., lähmt die Produktion: Hemmnisse, welche durch Gewährung der Bodenfreiheit, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit beseitigt werden können, und im volkswirthschaftlichen Interesse beseitigt werden müssen.

Die Arbeit (Gewerbefleiß, Industrie), nach Pölitz „jede absichtliche Beschäftigung des Menschen zu Hervorbringung eines nützlichen Dinges," oder, nach List, „die körperliche und dabei mehr oder weniger geistige Thätigkeit des Menschen, welcher die Absicht zu Grunde liegt, ein Ding, das ihm selbst oder Anderen nützlich und werthvoll ist, oder auch eine Kraft hervorzubringen, welche zu diesem Zwecke führt;" ist das Hauptwerkzeug der Produktion, ohne sie vermögen die Naturkräfte die Bedürfnisse des Menschen kaum im Urzustande zu befriedigen; sie ist es, welche die Natur dem Willen des Menschen unterthan und sich den dritten Faktor der Produktion, das Kapitel, nutzbar macht; sie ist die sittliche Quelle der Produktion, im Kulturstaate nicht nur eine Pflicht des Menschen gegen sich selbst und die Gesellschaft, sondern auch, wie Schiller so schön wie wahr sagt, dessen Freude und Trost. Das Recht, zu arbeiten, seine Kräfte zu verwerthen, um sich zu ernähren, die Freiheit der Arbeit ist deshalb auch das erste, natürlichste, das angeborene Recht des Menschen; „Le premier droit de l'homme c'est d'être", sagte deshalb auch ein berühmter Deputirter in der gesetzgebenden Versammlung Frankreichs, im Jahre 1789. Und „Laissez faire": das war die berühmte Antwort, die eine aus allen Provinzen zusammengerufene Versammlung von Kaufleuten, Gewerbetreibenden, Landwirthen 2c. dem König auf die Frage ertheilte, was er in gewerblichen Angelegenheiten für sie thun könne! Und Adam Smith selbst ließ sich wie folgt vernehmen: „Das Recht, welches jeder Mensch hat, die Früchte seiner eigenen Arbeit zu genießen, sowie es das älteste und ursprünglichste aller Eigenthumsrechte ist, sollte billig auch das heiligste und unverletzlichste sein. Der einzige Schatz des armen Mannes besteht in der Geschicklichkeit und Stärke seiner

Hände; diese Stärke und Geschicklichkeit auf die ihm wohlgefälligste Weise ohne Beeinträchtigung irgend eines Menschen zu gebrauchen, heißt das heiligste Eigenthum desselben verletzen. Es ist ein Eingriff in die natürliche Freiheit, nicht nur des arbeitenden Mannes selbst, sondern auch der Personen, die sich seiner Geschicklichkeit bedienen wollen. Sowie der eine gehindert wird, zu arbeiten, was ihm gut dünkt, so werden die anderen gehindert, den für sich arbeiten zu lassen, welcher ihnen gefällt. Ob ein Mensch zu der Verrichtung, welcher er sich unterzieht, tüchtig sei, kann sicher der Beurtheilung derer überlassen werden, die seine Arbeit gebrauchen, da es ihr Interesse so unmittelbar und so nahe angeht. Die Besorgnisse des Gesetzgebers, daß diese eine unrechte Wahl treffen möchten, sind ebenso unnöthig, als die Anstalten, durch die er es zu verhüten sucht, drückend sind." Die freie Arbeit ist es somit, welche am besten und nachtheiligsten die Befriedigung aller Bedürfnisse befördert; sie möglichst ergiebig zu machen, ist die vorzüglichste Aufgabe der Volkswirthschaft. Darum ist es von Wichtigkeit, durch geeignete physische Erziehung, durch ausreichende und gute Nahrung und durch gesunde Luft, Licht und Sonne zulassende Wohnungen die Kraft des Arbeiters zu stärken, durch guten, namentlich auch auf das weltliche Leben des Schülers hinzielenden Unterricht, durch umfassende fachliche Bildung, dessen Geschicklichkeit und Intelligenz, durch gute Erziehung dessen sittliche Stärke zu erhöhen; endlich, durch öffentliche Anerkennung tüchtiger Leistungen, in alle Schichten des Arbeiterstandes einen frischen, strebsamen, die moralische Kraft hebenden Geist zu bringen. Der Staat aber, welcher nur Einzelnen ein bestimmtes Recht auf Erwerb einräumt, und Andere davon ausschließt, begeht gegen die letzteren ein Unrecht. Ein gleiches Unrecht begehen die Inhaber von sogenannten Gerechtigkeiten gegen ihre Mitbürger, denn sie nehmen ein Recht, was Jedem gebührt, für sich allein in Anspruch.

Das Kapital endlich, daß dritte Werkzeug der Produktion, existirt in drei verschiedenen Formen: als fester Besitz, als mobiles Vermögen und als Intelligenz und physische Kraft (im Gegensatz zur Arbeit, d. h. der Thätigkeit selbst). Die arbeitenden Klassen, die Gelehrten und Beamten so gut wie die Tagelöhner, besitzen nur letztere Art des Kapitals, das individuelle, das unsicherste, weil es, wie Engel treffend sagt, im Grabe verloren geht. Diesem, den Gesetzen irdischer Vergänglichkeit unterliegenden Kapital steht der feste Besitz als diejenige Form des Kapitals gegenüber, welche, menschlichem Ermessen nach, der Vernichtung, außerordentliche Vorkommnisse abgerechnet, nicht unterliegt. Trotz der Sicherheit, welche der Besitz dieser Kapitalsform gewährt, ist gleichwohl das mobile, das bewegliche Vermögen (Stoffe, Geräthe, Unterhaltsmittel, Waaren Geld ꝛc.) im sozialen Leben das herrschende. Es ist die Macht zu kaufen. Je beweglicher es ist, je austauschbarer, je zusammen gedrängter, desto größer ist diese Macht.

Smith stellt alle drei Klassen der Produktion gleich, stellt dem Prohibitiv- und Schutzsysteme der Merkantilisten das Prinzip der Handelsfreiheit, den Zunftverfassungen und Gewerbemonopolen das der freien Konkurrenz, den Resten

mittelalterlicher Agrarverfassung die Nothwendigkeit eines völlig freien und theilbaren Grundeigenthums, der herkömmlichen Gewerbepolizei das Prinzip unbedingter Gewerbefreiheit entgegen; er verlangt mithin für jeden Produktionszweig volle wirthschaftliche Freiheit, weil die freie Konkurrenz selbst die angemessensten Preise der Dinge herstellt, die nöthige Ausgleichung des Bedürfnisses mit den Vorräthen bewirkt, und die Betriebsamkeit besser befördert, als es durch Einmischung der Regierung geschehen könnte. Das ist der Kern seiner Lehre, das Fundament seines Systems. Er sagt: „Jede Regierung, welche entweder durch außerordentliche Aufmunterung auf einen besonderen Zweig der Betriebsamkeit einen größeren Theil des Kapitals der Gesellschaft hinzieht, als natürlicher Weise ihm zufließen würde, oder durch außerordentliche Einschränkungen einer andern Art der Betriebsamkeit den Theil des Kapitals entzieht, der ihr sonst zugewendet worden wäre, zerstört den großen Zweck, den sie zu befördern sich vorsetzt." Von der Regierung wird in wirthschaftlichen Angelegenheiten deshalb auch weiter nichts verlangt, als die Beseitigung der Hindernisse, welche der Entwickelung des Gewerbefleißes entgegen stehen. Im Uebrigen soll sie vollkommene Gewerbefreiheit walten lassen, sich selbst nicht mit dem Betriebe von Gewerben befassen und aus diesem Grunde ihren Bedarf vom reinen Einkommen aller Staatsbürger aufbringen, keineswegs aber einzelne Klassen von der Tragung der Steuern, Abgaben und sonstigen Lasten befreien.

Das Smith'sche System, welches, wenngleich nicht ganz treffend, das Industriesystem genannt wird, verbindet gewissermaßen das Merkantilsystem mit dem der Physiokraten. Mit letzteren steht Smith in den Grundanschauungen über die Aufgabe der Volkswissenschaft, über die Natur der menschlichen Gesellschaft und über die Voraussetzungen, aus denen diese ihre wirthschaftlichen Gesetze herleiten, auf einem Standpunkte; er unterscheidet sich aber von den Physiokraten durch die schärfere und umsichtigere Beobachtung des wirthschaftlichen Lebens. Die meisten Wahrheiten, welche Smith aufstellt, waren allerdings bereits von früheren Forschern erkannt worden, Smith bleibt indessen das große Verdienst, sie klar und vollständig entwickelt, in besseren Zusammenhang gebracht und zur Aufstellung praktischer Regeln zweckmäßig benutzt zu haben. In der Reinheit, in welcher die einzelnen Sätze des Industriesystems sich uns jetzt darstellen, stellte Smith dieselben auch nicht auf, einzelne beburften vielmehr noch einer genaueren Bestimmung, andere einer Berichtigung, das Ganze mußte auch erst noch systematisch gegeben werden; im Ganzen waren dessen Gedanken aber so weit gediehen, daß neuere Forscher wie Frederic Bastiat, Stuart, Plitt, Roscher, Engel, Hildebrand u. A. auf demselben nur fortbauen durften, um dem System die Vollendung zu geben, in der wir es vor uns erblicken. Noch heute wird die Volkswirthschaftslehre, wenngleich sie sich keineswegs mehr auf den Inhalt der von Smith ausgesprochenen Theorie beschränkt, als das System desselben betrachtet. Die Smith'schen Lehren, die nicht etwa rein theoretischer

Natur, sondern durch die Erfahrungen vieler Jahrhunderte geläutert sind, enthalten übrigens so einfache, tiefe Wahrheiten, daß die Regierung keines zivilisirten Staates davon unberührt geblieben ist; denn sichtbar sind schon jetzt die mannigfachsten, wirthschaftlichen Hindernisse in den einzelnen Staaten und dieser unter einander hinweggeräumt, überhaupt ist dem europäischen Staatensystem in dem Grade eine festere Begründung gegeben, daß, wie Friedrich Schlegel mit Recht sagt, „Europa jetzt eine kollegialisch verbundene Einheit, eine im Wohl und Wehe solidarisch verbundene Masse darstellt." In dem Grade, in dem ein Staat zögert, das Industriesystem zur vollen Herrschaft gelangen zu lassen, steht er auch im Wohlstande zurück. So z. B. Spanien, welches unter der Herrschaft der gewerblichen Unfreiheit, trotz seines Bodenreichthums, und trotz der Mäßigkeit seiner Bewohner verarmt ist, ganz so wie Italien. Auch in Deutschland hat die politische Oekonomie in den letzten Jahrzehnten Epoche gemacht; sie hat aufgehört Eigenthum der Gelehrten zu sein, und, wie in England, angefangen eine Wissenschaft des Volkes zu werden. „Wie zur Zeit der Reformation", bemerkt Hildebrand sehr richtig, „die Theologie aus den Gemächern des geistlichen Standes, so tritt jetzt die Lehre der Volkswirthschaft aus den Kabinetten und von den akademischen Lehrstühlen herab auf den öffentlichen Markt des Lebens, und beginnt die Massen zu bewegen und ein allgemeines nationales Volksinteresse in Anspruch zu nehmen." Dieser Thatsache verdankt namentlich auch das gegenwärtige Werk seine Entstehung. Smith, der volkswirthschaftliche Messias der Menschheit, war übrigens das seltene Glück zu Theil geworden, daß sein uneigennütziger Eifer für die lautere Wahrheit der Volksbeglückung sogleich die gerechte Belohnung empfing. „Die Philosophen sind," wie Baco sagt, „die Diener der Nachwelt," und viele von denen, welche ihre Talente den wichtigsten Angelegenheiten des Menschengeschlechts gewidmet haben, müssen, wie Baco, ihren Ruhm als ein Vermächtniß künftigen Zeitaltern hinterlassen, und sich selbst mit dem Gedanken trösten, daß ihre Saat von künftigen Geschlechtern geerntet wird.

„Insero Daphni pyros, carpent tua poma nepotis."

Smith war glücklicher. Er erlebte es nicht nur, daß der gegen seine Theorie zuerst erhobene Widerspruch nach und nach verschwand, sondern hatte auch noch die Freude, Zeuge zu sein von dem praktischen Einflusse, den seine Schriften auf die Handelspolitik seines Vaterlandes bekamen.

Für das englische Gewerbewesen waren seine Lehren allerdings von minderer Bedeutung, weil die Zünfte (free companies) dort im Laufe der Zeit eine das gewerbliche Leben nicht hemmende Gestalt bekommen hatten. Es gab solche Genossenschaften schon seit dem 11. Jahrhundert. In den Städten konnte Niemand ein Gewerbe betreiben, der nicht das Bürgerrecht besaß, dessen Erlangung von dem Erlernen eines Gewerbes bei einem Meister abhing. Die Dauer dieser Lehrzeit regelte das statut of apprendiceship der Königin Elisabeth, vom Jahre 1562, so, daß Niemand ein Gewerbe betreiben durfte, der dasselbe nicht wenigstens sieben Jahre erlernt hatte. Diese Zünfte hatten in-

dessen von Haus aus nicht ganz die Bedeutung, wie in Deutschland, wenngleich einzelne ihrer Wirkungen auch dort eintraten. In England war und ist noch heute, die politische Seite überwiegend, weil sie einen demokratischen Bestandtheil der Verfassung ausmacht. Wer das Recht zum selbstständigen Gewerbebetriebe hat, d. h. wer freemann of the city ist, der kann mit geringem Aufwande vollends livery-man werden, und als solcher an den Parlamentswahlen Theil nehmen. In London muß der Bürgermeister (lord-mayor) einer der 12 vornehmsten unter den dortigen 85 Zünften angehören, und mehrere andere städtische Aemter werden durch deren Wahl besetzt, so z. B. der Sheriff, Stadtschreiber (town-clerk), der Verwalter der Pupillengelder (chamberlain) und die vier Parlamentsglieder der city. Die Verbindung der Zünfte mit der Vertretung des Bürgerstandes im Parlamente und in der städtischen Verwaltung sind demnach in England, dem demokratischsten und konservativsten Staate zugleich, noch sichtbar, während sich auf dem Festlande zu Anfang dieses Jahrhunderts kaum noch Spuren ihrer politischen Bedeutung erhalten hatten. Volle Gewerbefreiheit bestand in den nicht korporirten englischen Städten. Auch Nichthandwerker, Kaufleute, Banquiers und Edelleute ließen sich in die Zünfte aufnehmen, blos um deren politische Rechte genießen zu können. In Folge dessen verwischte sich der gewerblich abgeschlossene Karakter der Zünfte endlich ganz, und es stand Jedem frei, zu welcher Zunft er sich halten wollte. Diejenigen Zünfte, welche geringe Eintrittsgelder erhoben, zogen natürlich die meisten Mitglieder an. Die Musikantenzünfte haben aus diesem Grunde noch heute die größte Mitgliederzahl. Ohne Schwierigkeit kann jeder andere Gewerbetreibende in dieselben eintreten. Die Rechte eines Freemanns wurden früher auf zweierlei Weise erworben. Entweder durch ein Kaufgeld von 24 bis 30 Pfund Sterling, eine Summe, welche hoch genug ist, um manchen ärmeren Gewerbetreibenden abzuhalten, oder, in Gemäßheit der Verordnung, vom Jahre 1563, durch Aushaltung von sieben Lehrjahren bei einem Freemann. Da aber der Lehr- und Gesellenstand nicht von einander unterschieden waren, so fiel die Lehr- und Gesellenzeit zusammen. Nach Ablauf dieser 7 Jahre war der Lehrling ipso jure Meister. Das Handwerk stand so in Ehren, daß die nachgeborenen Söhne der Peers es nicht unter ihrer Würde hielten, die Rechte eines Freemanns auf diese Weise zu erwerben und ein Geschäft zu betreiben. In allen neu entstandenen Städten, wie Manchester, Birmingham ꝛc. gab es gar keine Zünfte, und die Folge hiervon war, daß dieselben die alten Städte in weltkundiger Weise gewerblich überflügelten, und reich und blühend wurden, während die Städte, welche selbst nur einen mäßigen Zunftzwang beibehalten hatten, wie Bristol, rückwärts gingen. Deshalb hob das Statut Georg's III., vom Jahre 1814, die siebenjährige Lehrzeit überall auf, behielt indessen die Bedingung eines schriftlichen Vertrags bei. Ein Statut Georg's IV. verschärfte die Aufsicht über die Lehrlinge, ordnete strenge Bestrafung derselben und einfache Schlichtung der Streitigkeiten an. Das Statut vom Jahre 1824, führte ein den französischen conseil des proud'hommes nachgebildetes Schiedsgericht zu Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Meistern

und Hilfsarbeitern ein. Durch Munizipalgesetz vom Jahre 1835, Art. 14, endlich wurde der Betrieb eines Gewerbes vom Besitze der städtischen Freiheiten oder der Mitgliedschaft einer gewerblichen Zunft unabhängig gemacht. Dieses Gesetz beschränkt die gewerblichen Korporationen indessen in keiner Weise, schützt sie vielmehr in ihren Ehrenvorzügen, überträgt ihnen einzelne Aufsichtsrechte über die Gewerbe und die Förderung humaner Zwecke.

Die wirthschaftliche Freiheit, welcher England und die Niederlande ihre gewerbliche Blüthe verdanken, predigte Smith, während er das ganze Zunftthum, mit seinen Monopolen, Privilegien und dem Gewerbebetriebe durch den Staat selbst gründlich bekämpfte.

Auch deutsche Forscher haben dies im Laufe des 18. Jahrhunderts bereits gethan. Ihre Stimme verhallte indessen in der Wüste. So z. B. bezweckte, bereits 1770, ein von Dr. Reimarus, unter dem Titel: „Das wahre Beste der löblichen Zünfte und Handwerke" herausgegebener, von der Hamburg'schen Gesellschaft zur Beförderung der Künste rc. verbreiteter Aufsatz die Abschaffung des Zunftzwanges und der Handwerksmißbräuche, sowie die Anbahnung der Gewerbefreiheit; und „das Journal von und für Deutschland" rief, bereits im Jahre 1785, den Monarchen die wirthschaftliche Wahrheit zu: „Fürsten werdet nicht Handelsleute, Selbstfabrikanten und Monopolisten. Es ist ein übles Steckenpferd, wenn Fürsten Handel und Manufakturen reiten. Sie haben keine Kenntnisse davon; ihre Räthe, Studirte und Juristen eben so wenig. Der Handelsgeist schwingt sich mit raschen Adlerflügeln empor, wenn ihm lange, vieljährige Erfahrungen sicher rathen, thätig zu sein. Der auf manche Art zerstreute Jurist und Kameralist ist an den Schildkröten- und Schneckengang gewöhnt, den jedes Strohhälmchen aufhält. Er ist unersättlich im Anfragen, Schematisiren, Designiren, Status abfordern, Tabellisiren, und glaubt, darauf komme es an." Eine vollständige Verurtheilung erfuhren die Zünfte übrigens vom k. k. Hofsekretär Friedrich Wilhelm Taube, in dessen, unter dem Titel: „Geschichte der Engländischen Handelschaft, Manufakturen und Schifffahrt in den alten, mittleren und neueren Zeiten, bis auf das laufende Jahr 1776", also gleichzeitig mit dem Smith'schen erschienenen Werke. Taube forderte gewerbliche Freiheit und Gewerbefreiheit sogar für Ausländer mit derselben Entschiedenheit, wie die heutigen Volkswirthe. Derselbe sagt im II. Bande, IV. Hauptstück: „Daß die Innungen, Zünfte, Gilden und Brüderschaften nichts als eine Erfindung des Brodneides und Eigennutzes, nichts als eine Mißgeburt der dunklen Zeiten sind, wird ein Jeder finden, welcher den Ursprung derselben ohne Vorurtheil unparteiisch untersuchen will. Ihre Abschaffung wird den französischen Manufakturen neues Leben geben, und es wäre wohl zu wünschen, daß das deutsche Reich durch einen gemeinschaftlichen Reichsbeschluß endlich ein Gleiches thun möchte, wie schon einmal durch die Reformation des Kaisers Sigismund, aber ohne Wirkung, geschehen ist. In Großbritannien und Irland bestehen zwar noch die Innungen und Zünfte; sie sind aber allmälig durch Parlamentsakte verbessert und auf einen so guten Fuß gesetzt worden, daß sie

dem Manufakturwesen nicht mehr so schädlich als in Deutschland fallen. Noch besser würde es sein, die ganze Einrichtung aufzuheben, allen Zwang zu entfernen, mehr Freiheit einzuführen, und, wie 1776 in Frankreich geschehen, allgemein zu gestatten, daß jeder Mensch, auch ein Ausländer, nach Belieben eine Handlung, Kunst oder Handwerk oder auch unterschiedlich zugleich allenthalben ungestört treiben könne."

Daß die Zünfte lediglich eine Erfindung des Brodneides und Eigennutzes, eine Mißgeburt dunkler Zeiten seien, darin können wir Taube nicht beipflichten. Unsere bisherige Darstellung hat sich vielmehr bemüht, ihre Entstehung auf andere Ursachen zurückzuführen und diese zu rechtfertigen. Dagegen hat uns eine gewissenhafte Prüfung des Zunftrechts zu der Ueberzeugung geführt, daß Taube's Vorschlag, die Zünfte ganz abzuschaffen, schon im Jahre 1776, vollständig begründet war. Es hätte ihrem Dasein längst ein Ende gemacht werden müssen, statt immer noch ängstlich abzuwägen, wie viel oder wie wenig davon zu konserviren sein möchte. Bei einer Angelegenheit, wie diese, welche Jahrhunderte hindurch sich bereits als zweckmäßig empfohlen hatte, war es durchaus nicht politisch, die gepriesene aurea mediocritas zur Anwendung zu bringen. Darum ist es heute erst recht ein Fehler, mit Abschaffung der Zunftverfassung und Einführung der Gewerbefreiheit, nur sukzessive vorzugehen. Der kürzeste Weg ist in diesem Falle der beste! Kaiser Karl V. wurde in wirthschaftlicher Hinsicht der größte Wohlthäter der Niederländer, weil er die Zunftmonopole ohne Weiteres aufhob, mithin ganz klar erkannte, daß die Zünfte für das Gewerbewesen schon zu seiner Zeit weiter nichts als tödtender Zwang waren.

Siebentes Kapitel.

Beleuchtung des Zunftsystems vom volkswirthschaftlichen Standpunkte.

Nachweis, daß die Zünfte die Nahrung der Gewerbetreibenden eben so wenig, wie die Erhaltung, Verbreitung und Erweiterung der mechanischen Künste, durch die Lehrzeit, den Gesellenstand und die Meisterprüfung nicht zu sichern, den Arbeiterstand sittlich nicht zu stärken und die Wittwen und Kinder der Gewerbetreibenden nicht zu unterstützen vermochten. Gründe, weshalb man am Zunftthum festhielt. Widerlegung derselben. Das Prinzip der Gewerbefreiheit.

Trotz der Leuchte, welche die Wissenschaft nunmehr aufgesteckt hatte, hielten doch alle Regierungen Deutschlands noch an dem Zunftsystem fest. Nicht im Lichte der Geschichte, die, wie Jean Paul sagt, „nur für die Professoren geschrieben ist," nicht nach den Theorien, welche eifrige Forscher und einsichts-

volle Staatsmänner aufstellten, beurtheilte man das Zunftwesen, sondern nach den Wünschen derer, welche die Gegenwart trügerisch nach der Vergangenheit messen und gewesene Dinge vom Standpunkte einer schöpferischen Einbildungskraft beurtheilen, welche im Anschauen einstiger Herrlichkeit das Elend übersehen, worin das starre Festhalten am Abgestorbenen, am Alten, die Gegenwart fesselt. Vollständig abgestorben aber war das Zunftthum längst, das zeigte die unbestechliche Geschichte. Diese größte Lehrmeisterin hatte im Laufe der Jahrhunderte den unwiderleglichen Beweis geliefert:

I. daß die Zünfte die Nahrung der Gewerbetreibenden nicht mehr zu sichern vermochten, wie ehemals, im Mittelalter, wo der Weltmarkt noch nicht mit Kunstprodukten so überschwemmt war, wie in der neueren Zeit, wo die Ehre der Gewerbetreibenden ein mächtiger Sporn war, in der kunstfertigen Herstellung ihrer Erzeugnisse zu wetteifern, wo die Autorität der Zünfte selbst so groß war, um Zucht und Sitte innerhalb ihres Verbandes kräftig zu handhaben, und wo der ganze Bürgerstand in dem Gemeinsinn, der ihn beseelte, in den bürgerlichen Freiheiten, die er genoß, in seinem blühenden Handel und in den Gütern, welche ihm durch letzteren zuflossen, den festen Stützpunkt für einen regen Gewerbebetrieb fand. Der Weltmarkt war jetzt ausgedehnter, gewinnbringender und darum die Konkurrenz stärker, die Ehre war dem Streben nach Gewinn untergeordnet, die Autorität der Zünfte gebrochen, der Gemeinsinn geschwunden, die bürgerliche Freiheit gekränkt durch die städtische Gliederung, und der Handel gesunken, das deutsche Gewerbewesen mithin aller seiner Grundlagen beraubt. Dagegen gebot das physiokratische System, welches in Deutschland mehr oder weniger zur Herrschaft gelangt war, den Gewerbestand in eine ähnliche gesicherte Lage zu bringen, wie die, in der sich der Landmann befand. Man ließ dabei völlig außer Betracht, daß der Landwirth die Sicherheit seines Einkommens überwiegend der Freiheit seines Gewerbes verdankt, während der Gewinn der Gewerbetreibenden von Aufrechthaltung einer Institution abhängig gemacht wurde, welche auf weiter nichts als Unfreiheit und Zwang gegründet war. Der Zweck, den die Zünfte verfolgten, wurde aus folgenden Gründen vollständig verfehlt:

1) Die Ausschließlichkeit der Zünfte, das Recht, auf welches sie am meisten hielten, war durch das Walten des ewig auflösenden und zerstörenden und gleichzeitig doch ewig schaffenden, bildenden und ordnenden Zeitgeistes, d. h. des allweisen und allmächtigen Gottesgeistes, längst durchlöchert. Unzünftige, auf den Grund von Privilegien oder von Bürgerbriefen arbeitende Handwerker gab es nämlich an manchen Orten; Pfuscher, überall zu finden, und namentlich da, wo es Hochschulen gab, waren Universitätshandwerker, in den Residenzstädten Hofhandwerker, außerdem konzessionirte Freimeister, französische Flüchtlinge, invalide Soldaten, denen der Staat, statt einer Pension, das Recht einräumte, ein Gewerbe zu betreiben, Schulmeister, welche zur kärglichen Fristung ihres Lebens, ihre Mußestunden durch gewerbliche Verrichtungen ausfüllten, und endlich Staats- und konzessionirte Privatfabriken. Von Rechtswegen konnten die Zünfte überdies nicht ein-

mal mehr einen Bewerber, welcher allen Anforderungen genügte, die Ertheilung des Meisterrechts aus dem Grunde versagen, weil sonst das Gewerbe an einem Orte überfüllt sei. Sie konnten diesen Zweck mithin nur noch indirekt dadurch erreichen, daß sie demselben allerlei Schwierigkeiten in den Weg legten oder, wenn auch das nichts half, dessen Abweisung bei der Obrigkeit beantragten, unter dem beliebten Vorwande, daß der Nahrungsstand der vorhandenen Meister gefährdet sei.

2) Selbst wenn die Zünfte aber auch die Macht gehabt hätten, von ihrem Willen die Niederlassung eines selbstständigen Gewerbetreibenden abhängig zu machen, so hätte doch, nachdem sich im Laufe der Zeit das Stadtbürgerthum zum Staatsbürgerthum erweitert, die Städte, sonst Staaten im Staate, in den Staatsorganismus eingefügt worden waren, den gewerblichen Genossenschaften dieses Recht im staatlichen Interesse deshalb nicht belassen werden können, weil sich niemals mit Bestimmtheit angeben läßt, wie viel Gewerbetreibende von einer Klasse an einem Orte sich werden ernähren können, besonders rücksichtlich solcher Gewerbe, deren Absatz nicht auf einen Ort, oder dessen Umgegend, eingeschränkt ist, welcher vielmehr auf einen entfernteren Absatz gleich von Haus aus berechnet ist, oder, bei umsichtigem Geschäftsbetriebe, einer größeren Ausdehnung fähig ist. Niemand wird bestreiten, daß selbst diejenigen Industriezweige, welche zunächst nur für den örtlichen Bedarf arbeiten, durch Anwendung größeren Kunstfleißes, eine außer aller Berechnung liegende Erweiterung zulassen. Die Gothaer Würste z. B. werden nach allen Richtungen hin versendet, Erlanger Bier ebenfalls, Gerbstedter Zwieback wird Meilen weit hin verkauft, und doch sind die Fleischer-, Brauer- und Bäckergewerbe solche Handwerke, die eigentlich ihrer inneren Natur nach lediglich für den Ortsbedarf arbeiten. Die Bremer Schuhe waren im Mittelalter ein im Auslande sehr gesuchter Artikel. Welche Mittel hätte es wohl gegeben, um die Zahl der Gothaer Fleischer, der Erlanger Bierbrauer, der Gerbstedter Bäcker und der Bremer Schuhmacher zu bestimmen, die in ihrer Nahrung geschützt waren? Die Antwort darauf lautet: „gar keine.“ An diesem einen Beispiele können wir sehen, daß es reiner Unsinn ist, die Sicherheit des Nahrungsstandes von dem beengenden Willen der Zünfte abhängig machen und mitten in dem Wechsel aller Dinge, bestimmte Verhältnisse fixiren zu wollen. Wollte man aber wirklich die Nahrung der Gewerbetreibenden sicher stellen, so müßte man deren Zahl für jedes einzelne Gewerbe so niedrig bestimmen, daß diese selbst unter den ungünstigsten Umständen hinreichenden Absatz fänden. Man müßte also z. B. die Zahl der Fleischer in Gotha, der Bierbrauer in Erlangen, der Bäcker in Gerbstedt etwa um die Hälfte verringern. Das würde aber immer noch nicht genügen, jeden Einzelnen im Gewerbe zu schützen, weil derjenige, der bessere Waaren lieferte, oder mit einem größeren Kapitale arbeitete, bald stärkeren, derjenige, welcher schlechtere Erzeugnisse lieferte, oder dem die Betriebsfonds fehlen, geringeren Absatz finden würde. Es müßte also ferner bestimmt werden, wie viel jeder einzelne Fleischer, Brauer, Bäcker u. s. w. verkaufen dürfte. Daß derartige Einrichtungen ohne gänzliche

Lähmung des Gewerbefleißes unausführbar sind, dürfte selbst dem blödesten Auge einleuchten, schon weil es rein unmöglich ist, den Bedarf an Waaren ein für allemal festzustellen.

3) Selbst wenn sich aber auch eine solche Einrichtung treffen und, nach Maßgabe des Bedarfs, die Zahl der Zunftglieder sich so bestimmen ließe, daß jedes von ihnen hiernach in seinem Nahrungsstande gesichert sein würde, so muß doch jeder Gewerbetreibende, welcher minder fleißig und minder geschickt ist, als die übrigen Zunftgenossen, in seinem Nahrungsstande zurückkommen und schließlich vielleicht gar verarmen, weil der Zwang doch unmöglich so weit ausgedehnt werden kann, den Konsumenten vorzuschreiben, bei welchem einzelnen Meister sie ihren Bedarf decken sollen, und weil es sich nicht ganz verhindern läßt, daß das Publikum sich von auswärts her mit allerlei Kunstprodukten versieht, zumal wenn diese in ihrem Wohnorte minder gut oder gar schlecht angefertigt werden. Trotz der Einfuhrverbote bezog der Adel, sowie der Gelehrten- und Beamtenstand doch im vorigen Jahrhundert einen großen Theil seiner Produkte aus England, Frankreich und den Niederlanden. Der Zunftzwang wird somit selbst zu einem Mittel, welches den Zunftgliedern, die, im Vertrauen auf den Schutz, den sie genießen, es an Fleiß und Geschicklichkeit fehlen lassen, den Untergang bereitet. Die Zunft bringt mithin in vielen Fällen eine Wirkung hervor, die dem beabsichtigten Zweck entgegen ist.

4) Endlich ist aber noch zu erwägen, daß, wenn es auch gelingen sollte, die Zunftglieder in der Gegenwart in ihrer Nahrung sicher zu stellen, hierin doch keineswegs eine Bürgschaft für die Zukunft gefunden werden kann, weil diese unfehlbar die Veränderung des Bestehenden in ihrem dunklen Schooße birgt. Sehen wir von den Gewerben ab, welche die unentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens befriedigen, so finden wir auch auf dem Boden der Industrie diesen Wechsel der Dinge, besonders in den Zweigen der industriellen Produktion, welche zur Befriedigung der Bequemlichkeit und des Luxus bestimmt sind, mithin von der Laune der größten Tyrannin, der Mode, abhängen, die im Zeitenlaufe einzelne Gewerke ganz vernichtet, andere erheblich beschränkt und wieder andere in's Leben ruft. Die Abgrenzung der Gewerbe in Würtemberg, die wir im 4. Kapitel kennen gelernt haben, wurde in einem Zeitalter vorgenommen, welches ganz andere Bedürfnisse und einen ganz andern Geschmack hatte, als das scheidende 18. Jahrhundert, und seitdem ist wieder eine gewaltige Veränderung eingetreten. Gewerbe, welche einst im Flor waren, sind verschwunden, andere gleichen alten Stämmen, deren Hauptäste der Blitz zerschmettert hat. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts waren Nesteln, schmale Riemen von buntem Leder, ein wichtiger Modeartikel. Beide Geschlechter banden damit die Schuhe zusammen; ein ganzes Büschel von Nesteln strotzte über dem Knie des Stutzers und hielt den aufgerollten Strumpf zurück. Im Laufe des verflossenen Jahrhunderts setzte darauf die Mode Bänder, Knöpfe und Schnallen an die Stelle der ledernen Riemen, und das Nestlergewerbe verschwand spurlos. Das Posamentirgewerbe war in der Periode seinem Untergange nahe, als im Auslande

Bänder und Borten mit Hilfe der Maschinen hergestellt wurden. Die Perückenmacher hatten schon zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts ihr goldenes Zeitalter überlebt, als der Geschmack für das Einfache und Natürliche zum Durchbruch kam. Mit Abschaffung der Schnürleiber war das Todesurtheil der Damenschneider unterschrieben. Harnischmacher, Spießschmiede und Schwertfeger sind verschwunden, seitdem es Feuergewehre giebt, und das Tragen der Degen ungewöhnlich geworden ist. Uhrbändermacher, welche im siebzehnten Jahrhundert eines der blühendsten Gewerbe betrieben, kennt die Neuzeit kaum noch dem Namen nach. Eine Menge von Geräthen und Stoffen sind von anderen verdrängt worden, die jetzt mit einer vormals ungeahnten Vollkommenheit und Wohlfeilheit aus ganz anderen Stoffen und von ganz anderen Gewerben gefertigt werden. Die irdenen Waaren haben das Zinngeschirr vollständig verdrängt und damit dem Zinngießerhandwerk seine Bedeutung genommen. Die Kupferschmiede hat dasselbe Schicksal ereilt; an die Stelle der Kupfergeräthe sind die schönen Blech- und Eisengußwaaren getreten, Roth- und Gelbgießer sind Gewerbe, die man kaum noch dem Namen nach kennt; die Baumwollenindustrie hat die Wollen- und Leinenfabrikation bedeutend eingeschränkt. Die Strumpfstricker haben den Strumpfwirkern den Platz einräumen müssen, die Spinnmaschinen haben der Stuhlarbeit den Boden geraubt, und die Dampfmaschinen eine Revolution auf wirthschaftlichem Gebiete hervorgerufen, der wir weiter unten noch eingehender gedenken werden. Durch Zu- und Abnahme der Bevölkerung, durch Steigen und Fallen des Nationalreichthums, durch Zufuhr und Absatz nach Außen, und endlich durch den Fortschritt der mechanischen Künste, und die Veränderlichkeit der Sitten und des Geschmackes werden im Laufe der Zeit immer einige Gewerbe vollständig sinken, welche sonst einen reichlichen Gewinn abwarfen; umgekehrt dagegen werden neue Industriezweige entstehen, von denen man früher keine Ahnung hatte, oder bloße Nebenarbeiten eines Gewerbes werden zu bedeutenden selbstständigen Zweigen der Produktion erhoben werden, welche besondere Anstalten und einen selbstständigen Betrieb erfordern. Da sich dieser Wechsel der Dinge nicht ändern läßt, weil er nach natürlichen, vom menschlichen Willen vollständig unabhängigen Gesetzen erfolgt, so ist es ein eisernes Gebot der Nothwendigkeit, demjenigen, der seine Beschäftigung ohne sein Zuthun oder Verschulden verliert, die Möglichkeit zu gewähren, ein anderes Gewerbe zu betreiben, von dessen Betriebe er sich die Sicherung seines Nahrungsstandes verspricht. Gerade deshalb aber darf der Zunftzwang nicht bestehen.

Aus dem Vorstehenden ersehen wir nun recht deutlich, daß die Zünfte die Nahrung der Gewerbetreibenden nicht zu sichern vermögen, dagegen haben wir bereits im fünften Kapitel erfahren, daß sie Trägheit, Unwissenheit und Ungeschicklichkeit erzeugen und den Gewerbestand in die bitterste Armuth versetzen.

Auch die ferneren Zwecke:

II. Die Erhaltung, Verbreitung und Erweiterung der mechanischen Künste wurden durch die Zünfte nicht mehr erreicht. „Einen gewissen Grad von Zweckmäßigkeit,“ bemerkt Rau, „kann man diesen

Vereinen zwar nicht absprechen, allein sie sind doch, theils bezüglich des gedachten Zweckes, zu unzureichend und mangelhaft, und den Verhältnissen der Neuzeit in keiner Weise mehr zuträglich." Dies ergiebt sich aus Folgendem:

1) Das Zunftinstitut gestattete die Benutzung der Lehrlinge zu häuslichen Arbeiten, daher kommt es, daß dieselben vom Unterricht in den gewerblichen Verrichtungen abgehalten wurden, und häufig nur die einfachsten Handgriffe erlernten. Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß es schwer halten würde, auf den Grund anderer Bedingungen ganz arme Knaben, welche die Eltern während der Lehrzeit weder ernähren noch kleiden können, als Lehrburschen unterzubringen, und daß eine Menge armer Jungen von der Erlernung eines Gewerbes ganz ausgeschlossen sein würde, wenn ein Lehrgeld statt der häuslichen Dienste allgemein eingeführt werden, und der Lehrmeister nur Lehrer und nicht auch Herr seiner Lehrburschen sein sollte. Anderntheils steht aber doch auch so viel fest, daß, so lange die Verwendung der Lehrlinge zu häuslichen Arbeiten allgemein besteht, Knaben, welche eine sorgfältige Erziehung genossen haben und eine milde Behandlung in einer anständigen, gebildeten Familie gewohnt sind, bei den Handwerkern nicht in die Lehre gegeben werden können. In neuerer Zeit hat sich dies Verhältniß zwar bei einzelnen Gewerben zum Besseren gewandt, bei anderen ist die Verwendung der Lehrlinge in der gedachten Weise noch immer Regel, und so lange dieser Mißbrauch nicht abgestellt ist, werden selbst die gebildeten Söhne vermögender Handwerker fortfahren, sich aus dem Gewerbestande herauszudrängen, und andererseits die Söhne von Eltern aus den höheren Ständen Bildung und Vermögen dahin nicht zurück bringen. Erst wenn jener Mißbrauch ganz beseitigt ist, wird die krankhafte Sucht, in der Militär- oder Civilverwaltung zu dienen, verschwinden, und es werden sich gebildete und vermögende junge Leute, wie in England, den Niederlanden und Nordamerika, dem Gewerbestande zuwenden. Die natürliche Folge hiervon wird sein, daß für talentvolle oder besser vorbereitete Lehrlinge, die sich schneller ausbilden, die Lehrzeit abgekürzt werden kann, während der minder gebildete Lehrling, der kein Lehrgeld zu zahlen vermag, bei dem Meister längere Zeit in der Lehre bleiben muß, um denselben für die Zeit und die Mühe zu entschädigen, wo seine Dienste keinen Nutzen gewährten. Es wird deshalb die Bestimmung der Dauer der Lehrzeit lediglich dem freien Willen beider Theile zu überlassen sein. Eine gesetzliche Vorschrift darüber, wie lange ein Lehrling lernen soll und muß, enthält demnach einen durchaus schädlichen Zwang. Auch die mangelhafte Unterrichtung, welche den Lehrlingen zu Theil wird, wirkt ebenso nachtheilig, wie die unangemessene Behandlung derselben, mag nun der Grund hiervon in der Macht des Vorurtheils oder in der Selbstsucht der Meister liegen, welche sich nicht bewogen finden, den Lehrlingen den ganzen Umfang ihrer Kenntnisse mitzutheilen, und ihnen Alles beizubringen, was sie davon fassen können und wollen. Unbestritten giebt es rechtschaffene Meister, welche ihren lernbegierigen Burschen nichts verschweigen, und keine Mühe scheuen, dieselben über jeden Vortheil und Handgriff zu unterrichten. „Diese zarte Gewissenhaftigkeit ist gewiß nicht die

Frucht des engherzigen Zunftgeistes. Bei allen Handwerken kommen grobe Handlangerarbeiten vor, deren Verrichtung nicht bildend ist. Zu diesen den Lehrling anzuhalten, gebietet dem Lehrherrn der eigene Vortheil, ihn aber in seiner Kunst weiter zu bringen, hat er häufig kein äußeres Interesse. Selten lernt ein Schuster- oder Schneiderlehrling zuschneiden; selbst den Gesellen ertheilt Niemand darin Unterricht: sie müssen es in der Regel erst dem Meister verstohlen absehen. Es ist überhaupt ein Fehler, daß fast bei keinem Gewerbe die Zusammensetzung der einzelnen Theile des Werkstücks, die Auswahl und der Ankauf der Materialien, und die ganze Oekonomie des Gewerbes ausdrücklich gelehrt wird. Die Gesellen müssen es in reiferen Jahren erst absehen. Manches wird einem Günstlinge oder Verwandten erst spät, als ein tiefes Geheimniß, mitgetheilt. Bei manchen Vortheilen in der letzten Zurichtung scheut der Meister den Lehrling und Gesellen wie einen Spion. Das geschieht nicht immer aus Eigennutz, häufig folgt der Meister der allmächtigen Gewohnheit, seine Untergebenen den Weg zu führen, den er selbst wandeln mußte. Man hält es für Vorwitz, wenn der Lehrling mehr zu wissen verlangt, wie sein Meister auf derselben Stufe wußte. Der Meister findet sich in seiner Würde beleidigt, wenn junge Leute schon von dem Gewerbe in seinem ganzen Umfange unterrichtet wären. Man wähnte, die Jugend würde übermüthig und ungehorsam werden, wenn sie frühzeitig der Leitung des Meisters entlassen würde." So klagt der ungenannte Verfasser der, im Jahre 1803, unter dem Titel „das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen" erschienenen Schrift. Und wer wollte es läugnen, daß man heute noch Grund hat, dieselben Klagen ertönen zu lassen! Eigennutz, Gewohnheit und Gemächlichkeit beschönigen diesen und manchen andern Wahn, der intelligente junge Leute abhält, sich dem Gewerbestande zu widmen, welcher im Zustande der Gewerbefreiheit einen goldenen Boden hat, und seinen fleißigen, talentvollen und gebildeten Jüngern eine ganz andere Perspektive eröffnet, als das in den meisten Staaten streng nach Klassen abgeschlossene Beamtenthum, dem sich die gebildete deutsche Jugend noch immer in mehr als zureichender Zahl zuwendet, um für eine kostspielige, die schönsten Jahre des Lebens in Anspruch nehmende Vorbereitung ein kärgliches Gehalt und lebenslängliche Entbehrungen einzutauschen.

Der Zunftzwang raubt dem liberaleren Meister endlich auch die Genugthuung, daß der Ruf seiner mühseligen Sorgfalt ihm mehr und bessere Zöglinge verschafft. Bei vielen Gewerben darf ein Lehrherr nur einen Lehrling halten, bei anderen ist deren Zahl sehr beschränkt, angeblich, um dem Eigennutz der Meister Grenzen zu setzen. Man fürchtet nämlich, daß diese Meister mehr Lehrlinge an sich ziehen wollen, als, der Wahrscheinlichkeit nach, bei dem Gewerbe künftig Arbeit und Unterkommen finden könnten. „Das ist aber," heißt es in der zuletzt angezogenen Schrift, „offenbar nur ein nichtiger Vorwand. Gerade bei den Gewerben, wo die Zahl der Meister unverhältnißmäßig gering ist, bei den Zimmerleuten, Maurern, Schornsteinfegern, ist die Zahl der Lehrburschen, welche der Meister halten darf, gänzlich seiner Willkür überlassen. Bei diesen

Gewerben ist es Regel, daß die Lehrlinge nicht Meister, sondern nur kärglich belohnte Gesellen werden. Gerade in den Gewerben dagegen, bei denen die Zahl der Meister verhältnißmäßig groß ist, und fast jeder Lehrling mit der Hoffnung eintritt, dereinst Meister zu werden, ist die Anzahl der aufzunehmenden Burschen am ängstlichsten bestellt." Der wahre Zweck der gedachten Anordnung ist demzufolge kein anderer, als die Eltern zu nöthigen, jedem Meister, ohne Rücksicht auf seine moralische und technische Qualifikation, ihre Söhne zu übergeben, und jeden Meister, ganz ohne Rücksicht auf seine Würdigkeit und Tüchtigkeit, der Vortheile theilhaftig zu machen, welche aus der wohlfeileren Hilfe der Lehrlinge entspringt. Wo ein blühendes Gewerbe durch wenig Meister vertreten ist, da wird es auch den nachlässigen Lehrherren nicht an Lehrlingen fehlen, wo dagegen die Konkurrenz der Meister groß ist, da sind dem durchaus sittlichen Wetteifer derselben in der tüchtigen Ausbildung junger Leute, lediglich im Interesse unwürdiger, eigennütziger Lehrherren, durch die Zünfte enge Schranken gezogen.

Die Wirkung des Lehrzwanges besteht demnach darin, daß junge Leute aus wohlhabenden und gebildeten Familien von der Erlernung eines Gewerbes abgeschreckt werden, und daß die Zunft untüchtige Gewerbegehilfen erzieht.

Weit wohlthätiger als die eben gedachte Zunfteinrichtung wirken jedenfalls die englischen Fabrik- und Arbeiterschulen, und vor Allem die Mechanic-Institutions, Bildungsanstalten für Handwerker vom vierzehnten Lebensjahre an, in denen eine vollständige theoretische wie praktische Ausbildung gewonnen wird, und deren Mitgliederzahl schon im Jahre 1844 auf 80,000 angeschlagen worden ist. So lange derartige Anstalten in Deutschland noch nicht Eingang gefunden haben, wird die Erlernung einer mechanischen Kunst bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden gewiß auch jetzt in der Regel der gewöhnliche Weg bleiben, auf dem sich Jemand zum Betriebe eines Gewerbes vorbereitet. Da es aber doch auch möglich ist, auf anderm Wege die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten sich anzueignen, und da es jedenfalls zweckmäßiger ist, wenn die Betheiligten durch einen Vertrag die nöthigen Festsetzungen über das Lehrverhältniß, nach Maßgabe der jedesmaligen Verhältnisse, treffen, so ist es unnöthig, lästig und gemeinschädlich, dem angehenden Gewerbetreibenden vorzuschreiben, wo und wie lange er sich ausbilden müsse, ganz abgesehen davon, daß die mancherlei Zunftbeschränkungen und unnöthigen Formalitäten dem heranwachsenden Lehrling oder Gesellen, sowie dem Meister, der ein anderes Gewerbe treiben möchte und könnte, es geradezu unmöglich machen, ein anderes, als das bereits erwählte Geschäft, zu ergreifen.

2) Der Gesellenstand hat die Bestimmung, die Kenntnisse des jungen Gewerbetreibenden durch fortgesetzte Uebung, namentlich durch Beobachtung und Vergleichung des Verfahrens an verschiedenen Orten, so zu erweitern, denselben in seinen mechanischen Fertigkeiten so zu vervollkommnen, und seine allgemeine Bildung und Sittlichkeit so zu erhöhen, daß er künftig ein tüchtiger Meister werden kann. Dieser Zweck soll durch das Wandern erreicht werden, und war

auch ganz vortheilhaft im Mittelalter, in dem derselbe auf anderem Wege nicht gut erreicht werden konnte. Seitdem aber die Bildungsmittel und der Bildungsgang der Menschheit sich vervollkommnet hatten, war der Wanderzwang indessen nicht mehr nothwendig, und er hat seine Bedeutung jetzt vollständig verloren. Während der Ackerbau durch Arbeiter betrieben wird, die häufig nie die Grenzen heimathlicher Marken überschritten haben, während Geistliche, Lehrer, Beamte und Offiziere, die gebildeten Stände, sich in großer Zahl in den Grenzen ihres engeren deutschen Vaterlandes ausbildeten, während sogar die Erben der Throne ihre Erziehung nicht in fremden Landen vollendeten, behauptete man, es könne Niemand einen passenden Schuh oder ein gutes Kleid machen, der nicht gesehen habe, wie die Meister in anderen Staaten Leder und Zeuge zuschneiden, und Pfriemen und Nadeln handhaben. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß das Wandern nicht seinen Nutzen haben könnte, weil Jedermann weiß, daß das Reisen ein mächtiges Mittel werden kann, die allgemeine Bildung eines jungen Gewerbetreibenden zu erhöhen, und ihm den anhaltenden und richtigen Gebrauch seiner Kräfte kennen zu lehren. Denn das Wandern reißt den jungen Handwerker heraus aus den oft eng begrenzten Verhältnissen des Vaterhauses und der Vaterstadt, führt ihn in mannigfache neue bildende Verhältnisse, giebt ihm reichen Stoff zum Nachdenken, und bereichert seine allgemeinen Erfahrungen. Die Selbsterfahrung ist in der That eines der gewaltigsten Erziehungsmittel in der Schule des ernsten Lebens. „Man muß den Menschen in solche Lagen versetzen, worin sich seine Kräfte entwickeln, worin seine Selbstthätigkeit gereizt wird," das ist ein pädagogischer Lehrsatz, der tief in der menschlichen Natur begründet ist, und welcher instinktmäßig von den Menschen, welche auf der untersten Stufe der Erkenntniß und der Denkkraft stehen, mit nachahmungswerther Treue befolgt wird. Der kleine Mann, der Arbeiter jeder Klasse, läßt sein Kind so lange an der Erde herumkriechen, bis es selbst gehen lernt, und er hat die Freude, daß dasselbe früher laufen lernt, als die Kinder der Wohlhabenden, welche lange am Gängelbande geführt werden. Das Leitseil paßt für die Puppen, die Selbstübung für den Menschen, das predigen Wissenschaft und Erfahrung. Deshalb empfiehlt es sich für den Gewerbetreibenden, in die Fremde zu gehen, weil er dort Gelegenheit hat, sich selbst zu berathen, aus eigener Erfahrung die Nothwendigkeit des Fleißes, der Betriebsamkeit, der Mäßigkeit und Sparsamkeit einzusehen, weil er dort daran gemahnt wird, den Eigendünkel fahren zu lassen, und vor Allem sich selbst ungeschminkt kennen zu lernen. Und der Mensch, der diese schwere Kunst gelernt hat, kann ein geschickter Gewerbetreibender, ein moralisch und sittlich guter Mensch, und überhaupt ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft werden. Jedenfalls aber ist das Reisen nicht das einzige und das allein sichere Mittel, um den oben angedeuteten Zweck zu erreichen. Die tägliche Erfahrung lehrt nämlich, daß dem reisenden Gesellen zwar die Gelegenheit geboten wird, die in verschiedenen Gegenden üblichen Arten des Gewerbebetriebes, die für sein Handwerk nöthigen Stoffe und Werkzeuge, nach ihrer verschiedenen inneren Güte und Beschaffenheit, unterscheiden, und den

Abstand der besseren oder geringeren Waaren kennen zu lernen, überhaupt, Vergleichungen aller Art anzustellen, und das beste Verfahren sich auszuwählen, — man weiß aber ebenso genau, daß die Ausbeute fremder Kenntnisse, welche die Mehrzahl der wandernden Gesellen in die heimathliche Werkstatt zurück bringt, äußerst kärglich ist. Man weiß ferner auch recht gut, daß die Verbesserungen im deutschen Gewerbewesen nicht die Frucht der Wanderschaft der Gesellen, sondern hauptsächlich das Resultat wissenschaftlicher Forschungen, der fortschreitenden Bildung, und der freieren Bewegung auf wirthschaftlichem Gebiete sind. Die ersten Anregungen gingen von Kunstkennern aus, welche ihren Geschmack durch Reisen und Studien veredelten, und Geduld und Gemeinsinn genug besaßen, einen strebsamen, jungen Gewerbetreibenden zur Verfertigung ihrer gewählteren Bedürfnisse anzuleiten: Kunsthändler verschrieben Modelle, und ließen sie von den inländischen Gewerbtreibenden wohlfeiler nachmachen; unzünftige Fabrikanten siedelten sich unter dem Schutze der Obrigkeit an, und beuteten ihr Monopol so lange aus, bis die allgemeine Nachfrage und der Brodneid die Zünfte nöthigte, die neuen Produkte derselben nachzumachen. Die wenigen zünftigen Gesellen, welche wirklich mit neuen Kenntnissen bereichert aus dem Auslande zurückkehrten, wurden durch Schwierigkeiten aller Art von den Zünften selbst abgehalten, das Meisterrecht zu erwerben, weil man ihre Konkurrenz fürchtete. Täglich macht man die Erfahrung, daß Gewerbe, welche an einem Orte besonders schlecht betrieben werden, dadurch keine Verbesserung erfahren, daß ab und zu einige Gesellen aus solchen fremden Orten einwandern, in denen die nämlichen Industriezweige vollkommener betrieben werden. Diese Thatsache erklärt sich dadurch, daß die vorzüglicheren gewerblichen Leistungen meist auf örtlichen Verhältnissen beruhen, und daß es erst den wissenschaftlichen Forschungenauf dem Gebiete der Physik (Lichtlehre, Mechanik rc.), der Chemie, Naturgeschichte, nicht minder im Bereiche der Staats- und Volkswirthschaft, besonders aber durch Verbesserung der Transportverbindungen, gelungen ist, die Schwierigkeiten zu besiegen, welche sich der gleich guten Herstellung an anderen, von der Natur minder begünstigten Orten, darboten. Sohlenleder konnte bis dahin, und namentlich im vorigen Jahrhundert, nur da von erster Qualität geliefert werden, wo die Viehzucht und der Handel schwere Häute häufig und wohlfeil darbieten. Manche Topfwaaren vermochte man nur da von vorzüglicher Beschaffenheit herzustellen, wo das Rohprodukt von seltener, anderwärts nicht vorhandener Güte, anzutreffen war. Einige Orte waren überdies durch ganz besondere Umstände, vorzugsweise durch ihre Lage an natürlichem und künstlichem Wasser, und an frequenten Landstraßen, Stapelplätze für manche Erzeugnisse geworden. Nur da bekam sie der Gewerbetreibende aus der ersten Hand, ächt und wohlfeil. Erst der Neuzeit ist es vorbehalten gewesen, durch Dampf und Eisenbahnen Raum, Zeit und sonstige Hindernisse zu überwinden, und den Handel so zu beleben, daß er die nöthigen Stoffe roh oder vorbereitet, dem Gewerbetreibenden auch in den entlegeneren Gegenden zu mäßigen Preisen, zu liefern vermag. Erst seitdem dies geschehen, hat der Handwerker danach gestrebt, seine Kenntnisse zu erweitern, seinen Geschmack

auszubilden, und mit dem Auslande und den Fabrikanten in Wettkampf zu treten. Der einzelne Handwerker ist indessen nicht im Stande, diesen Kampf, unter der Zunftherrschaft, siegreich zu bestehen. Auch der geschickteste Tischler, der seine Arbeiten nicht selbst beschlagen, vergolden, mit Zierrathen von Bronze und Marmor versehen darf, wird nie ein Kunstwerk liefern, und ein Stellmacher oder Sattler, der nicht alle einzelnen Arbeiten in seiner Werkstatt anfertigen darf, wird keine elegante Kutsche herstellen können. Nur ein oder mehrere freiwillig vereinigte Unternehmer sind im Stande, alle verschiedenen Arbeiten zu einem Zwecke so zu vereinigen, daß ihre Werkstätten Kunstprodukte liefern können. Die Kenntnisse, welche der einzelne Gesell aus der Fremde mitbringt, sind meist an jedem Orte verloren.

Das Wandern, behauptet man, wecke den Kunstsinn der Gesellen. Auch das ist indessen in der Hauptsache nicht richtig. Das wahre Schöne soll nämlich zwar der Gegenstand eines uneigennützigen, unwillkürlichen, objektiven und darum allgemeinen und gleichbleibenden Wohlgefallens, folglich unabhängig von äußeren Verhältnissen sein. Da eben doch die Auffassung des Schönen durch das Individuum, von dessen Gefühlsweise und Bildungsstufe, sowie von der umgebenden Natur, von dem Karakter und den Sitten des Volkes u. s. w. vielfach bedingt wird, so finden wir, wie das Interesse an schönen Formen häufig mit dem Wohlgefallen an dem Stoffe der Darstellung verschmilzt. Die Kunst entlehnt diesen Stoff regelmäßig aus der Natur oder der Geschichte. Deshalb hat jeder Ort und jedes Zeitalter seine eigenthümlichen Maximen, Genüsse und Entbehrungen, welche tief in die ganze soziale, politische und religiöse Lebensweise verwebt, ihren Einfluß auf Wohnung, Kleidung, Nahrung, Geräthschaften und Luxusgegenstände aller Art äußern, deshalb darf auch der mechanische Künstler die zufälligen Formen, welche örtliche und zeitliche Verhältnisse verlangen, nicht vernachlässigen. Unter gutem Geschmack, den man von jedem tüchtigen Industriellen verlangt, versteht man demnach die Fertigkeit, die selbstständige Schönheit mit der konventionellen zu vermählen. Der Handwerker aber, der nur äußere Formen rein mechanisch nachzuahmen gelernt hat, und sie, ohne Gefühl für das örtliche und zeitliche Bedürfniß, immer und immer wiederholt, besitzt keinen Kunstsinn. Der gute Geschmack, den der wandernde Geselle aus der Fremde mitbringt, ist aber meist weiter nichts als vergängliches Blendwerk, das Neue, was er an fremden Orten kennen gelernt hat, ist vielleicht veraltet, ehe er in die Lage kommt, dasselbe selbstständig nachahmen zu können. Da er nur letzteres, nicht aber die Kunst, schöpferisch zu erfinden, gelernt hat, so verfliegt sein Verdienst mit der Mode, diesem Wechselbalg der Zeit.

Selbst bei denjenigen Arbeiten, in denen keine Mode herrscht, weil sie dazu bestimmt sind, das von der Zeit unabhängige Nützliche zu schaffen, kommt es doch häufig auf örtliche Verhältnisse an. Selten lassen sich die Zubereitungsweisen des Auslandes ohne jede Veränderung in die Heimath übertragen. Bringt nun auch der zünftige Gesell offene Augen und Ohren und geschickte Hände mit in's Ausland, so mangelt ihm doch diejenige Ausbildung des Urtheilsver-

mögens, welche ihn allein fähig machen könnte, eine passende Auswahl in den Waaren für das einheimische Bedürfniß zu treffen und die nöthigen Modifikationen anzugeben, mit welchen dasselbe auf den heimathlichen Boden verpflanzt werden könnte.

Endlich ist auch zu erwägen, daß ein wirklich kunstsinniger Gesell doch immer nur ein Diener in der Werkstatt seines Meisters ist. Er ist verpflichtet, dessen Vorschriften pünktlich auszuführen, und darf seinem Geschmack und seiner Ueberzeugung keine Rechnung tragen. Da nun der zünftige Gesell nach seiner Rückkehr aus der Fremde erst längere Zeit an dem Orte arbeiten muß, an dem er sich niederlassen will, so kommt er wieder in das alte Gleis, vergißt und verlernt das wieder, was er im Auslande gesehen und gelernt hat, und wird, sobald er selbst Zunftmeister geworden ist, selbst wieder ein Anhänger der hergebrachten Formen und Zubereitungsweisen, von denen er, nach den Zunftgesetzen, überdies nicht einmal abweichen darf.

Bei den meisten Gewerben schrieben die letzteren überdies vor, daß die Meister, welche eines Gesellen bedurften, dies dem Herbergsvater zu erkennen geben mußten, welcher ihnen die Einwandernden der Reihe nach zuwies. Dem Gesellen blieb demnach nur die Wahl, entweder bei dem Meister, an dem die Reihe war, Arbeit zu nehmen, oder die Stadt zu verlassen. Der Meister hingegen mußte den Gesellen wenigstens eine Woche behalten. Ein Geselle, der vom Meister den Abschied bekam, konnte bei einem andern Meister zwar Arbeit suchen, aber wenn er freiwillig den Abschied nahm, so durfte er von keinem Meister desselben Ortes in Arbeit genommen werden, sondern mußte unverzüglich weiter wandern. Der Gesell hatte also nicht einmal die Wahl, sich an den geschicktesten und berühmtesten Meister zu wenden, von dem er etwas Tüchtiges lernen konnte. Oft führte der blinde Zufall den strebsamsten Gesellen in die Werkstatt des elendesten Stümpers, wo er bei Flickereien und schlechter Arbeit seinen guten Geschmack verdarb. Das Zunftgesetz gestattete ihm auch nicht einmal, dieses traurige Brod zu ändern. Es blieb ihm nur die Wahl, entweder zu bleiben, wo er war, oder im nächsten Orte sich einem ähnlichen Schicksal preiszugeben. Auf diese Weise kam der Fall gar nicht selten vor, daß ein lernbegieriger Jüngling eine weite Reise in eine Stadt unternahm, um sich dort zu vervollkommnen, daß er aber in die Arbeit eines ungeschickten Meisters gerieth und dort Dinge verrichten mußte, die ihm in seiner Heimath, nicht einmal als geübterem Lehrling, zugemuthet worden waren.

Häufig kam der Fall vor, daß ein Meister, um die Niederlassung seines geschickten Gesellen zu verhindern, ihn durch unverdiente Härte reizte, den Abschied zu fordern; denn dies hatte die Folge, daß der Gesell sofort den Ort meiden mußte. Der geschicktere Meister, welcher Gesellen wegen überhäufter Geschäfte bedurfte, war gezwungen, den ersten besten, und wenn es der ungeschickteste war, der Reihe nach in seine Arbeit zu nehmen und zu behalten, um nur nicht vielleicht noch einen schlechteren zu bekommen. Dem strebsamen Ge-

sellen dagegen war somit der Platz genommen, auf dem er sich weiter hätte ausbilden können.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich gewiß so viel, daß das Wandern der zünftigen Gesellen nicht das Mittel ist, die Kenntnisse und Fertigkeiten derselben zu erhöhen. Wäre die Zunftverfassung wirklich das Institut gewesen, welches diesen Zweck verfolgte, dann durfte dieselbe wenigstens dem Gesellen nicht die Möglichkeit rauben, die beste Gelegenheit zu seiner weiteren Ausbildung sich selbst aufzusuchen. Guter Unterricht in den Volksschulen, in den Fortbildungsanstalten und Gewerbeschulen, gute Bücher und Kunst- und Gewerbeausstellungen machen dasselbe überhaupt bei den meisten Gewerben überflüssig.

Auch der moralische Nutzen des Wanderns, der indessen nicht in der bloßen Abgeschliffenheit besteht, ist in der Neuzeit ein rein eingebildeter. Der wandernde Gesell bewegt sich meist an allen Orten nur in der Gesellschaft seiner Genossen, unter jungen, unbeaufsichtigten Leuten, welche mit besonderer Vorliebe den größten Zügellosigkeiten fröhnen. In der Gegenwart hat sich das zwar, wie so Vieles im sozialen und geselligen Leben, zum Besseren gewendet, zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts konnte man aber sicher sein, daß es einem wandernden Handwerksgesellen selten gelang, in ordentliche Gesellschaft zu kommen. Die wenigen gut gearteten Genossen zogen sich meist von der Gesellschaft zurück, und es war nicht leicht, dieselben aufzufinden. Die liederlichen hingegen drängten sich dem jungen Wanderer überall auf. Die alten, weit und lange gereisten Gesellen zeichneten sich meist durch Rohheit, Verachtung des soliden häuslichen Lebens und durch die thörichte Sucht aus, Apostel der erbärmlichen Mißbräuche im Gesellenstande zu werden. Sie waren die Anstifter der Unruhen, welche im vorigen Jahrhundert so häufig in den Städten vorkamen und die, wie wir bereits gesehen haben, nicht selten in förmlichen Aufruhr ausarteten. Gute Sitten konnte demzufolge der Gesell in der Fremde schwerlich lernen. Dazu kommt noch, daß dort die Scheu vor den Eltern und Verwandten und die Furcht wegfällt, einer, wenn auch armen, aber doch unbescholtenen Familie Schande zu machen. Den lebenslustigen jungen Mann hält der väterliche Scharfblick nicht mehr in den Schranken des Anstandes und der Sitte, und es findet sich kein theilnehmender Freund, der ihm warnend zur Seite steht, wenn ihn böse Buben locken. Ohne feste Grundsätze, in den Jahren der erwachenden Leidenschaften, geht er hin in die weite Welt, in der ihm das Reisen von Ort zu Ort, die üblichen Geschenke, das Mitleid seiner Kameraden und im schlimmsten Falle, selbst das Betteln (Fechten) gegen den drückendsten Mangel schützen. Die Bequemlichkeit, ungezwungen reisen zu können, und die Verpflichtung, eine bestimmte Reihe von Jahren wandern zu müssen, erzeugen leicht Geschmack am ungebundenen Leben und hindern den jungen Handwerker an der selbstständigen Niederlassung. Das letztere und die Gelegenheit, auf diese Weise wohlfeile Gesellen zu erhalten, das war der eigentliche, eigennützige Zweck des Wanderzwanges. Darum schickte man die jungen Leute auf Reisen, weil man wohl wußte, daß sie in fremden Orten, aus

Mangel an Bekanntschaft und Freunden, nur schwer selbstständig werden und einen eigenen Hausstand begründen konnten. Letzteres setzt allerdings eine gewisse physische, geistige und sittliche Stufe voraus; fest steht aber auch, daß frühe Heirathen dem Individuum und der Gesellschaft weit weniger Nachtheile bringen, als die späten. „Jung gefreit, hat noch niemals gereut" muß ein altes Sprichwort sein, das jedenfalls aus der Blüthezeit des Gewerbewesens herstammt, die darauffolgende Periode des Zunft- und Heirathszwanges kann es nicht erzeugt haben. Die Ehe, das sittliche, heilige Band, welches Personen verschiedenen Geschlechts umschlingt, tief bedingt durch die Gebote der Natur, bringt erfahrungsmäßig den menschlichen Geist zu schneller Reife, stählt den Karakter und erweckt die Arbeitslust, Sparsamkeit und Erfindungsgabe. Unschätzbar ist der Vortheil, wenn es dem Manne möglich gemacht wird, nach vollendeter körperlicher Reife, sich mit dem Weibe seiner Wahl verbinden zu können. Die große Zahl der unehelichen Geburten, die da am stärksten ist, wo wirthschaftliche Unfreiheit herrscht, würde vermindert werden, die konzessionirten oder geduldeten Anstalten der Unzucht würden ferner nicht üppig wuchern, die Zahl der feilen Dirnen, die in jedem Städtchen massenhaft zu finden sind, würde abnehmen, die Geist und Körper verheerenden Lustseuchen ausgerottet, und dem scheuslichen Kindesmord das Motiv genommen werden. „Man lasse den höheren Ständen," heißt es in der mehrfach angezogenen Schrift: Das Interesse des Menschen und des Bürgers &c., „den traurigen Vorzug, erst ihr sogenanntes Glück zu gründen, oder vielmehr sich durch Wollust und Ehrgeiz eine frühe Gruft zu bereiten, ehe sie das Band der Ehe knüpfen! Man lasse einzelne, seltene Menschen, deren Beruf es ist, ihr Glück dem Glücke der Welt aufzuopfern, der seligen Häuslichkeit entsagen, um ganz den Wissenschaften, dem Staatsdienste, dem Dienste der Kirche zu leben! Aber wo Alles ist, wie es sein sollte, sind vier arbeitsame Hände und zwei treue Herzen ein Kapital, von dessen Zinsen ein Arbeiter mit seiner Frau leben kann. Es giebt viele Gewerbe, die ein einzelner Mann ohne Gehilfen betreiben kann; und andere, welche mehr Hände erfordern, würden nichts verlieren, wenn die Gehilfen verheirathet wären. Sind doch in den unzünftigen Fabriken ohne Nachtheil der Arbeit fast alle volljährigen Arbeiter verheirathet, und viele Fabrikherren nehmen nur verheirathete Arbeiter an, wohl wissend, daß der Ehemann in der Regel zuverlässiger ist, als der Ehelose."

Auch nicht einmal den vorgeblichen moralischen Nutzen vermochte das Wandern zu gewähren. Verderbniß der Sitten, Erzeugung der Arbeitsscheu, Liederlichkeit und des Hanges zur Streitsucht, das waren die Früchte des Wanderns unter den Zunftgesetzen.

3) Die Meisterprüfung, der sich der Gesell unterwerfen mußte, ehe er das Meisterrecht erlangte, sollte bekanntlich den Beweis liefern, daß derselbe zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes das erforderliche Geschick besitze, um hierdurch sich in seinem Nahrungszustande und das Publikum vor Schaden zu bewahren. In der Regel forderte man die tadelloseste Ausführung kost-

barer, ungewöhnlicher, wohl gar ganz außer Gebrauch gekommener Stücke. In Wien mußten die Drechsler ein Dutzend ganz dünne Holzteller machen. Den Feilenhauern gab man auf, zwei große Feilen, 30 und 10 Pfund schwer, den Häfnern einen Topf und einen Krug, jeden eine Elle hoch, den Perückenmachern eine Alonge-, eine spanische und eine Beutelperücke herzustellen. Den Schuhmachern machte man zur Bedingung, ein paar Kürassierstiefeln, nach allen Regeln und Formen des Zeitalters zu verfertigen, mit welchen man vor hundert Jahren die Soldaten schmückte. „Den billigsten Ansichten zuwider," bemerkt Albrecht, „daß der junge Mann als Meister der Gegenwart auftreten und in dieser den Forderungen der Mode und dem Geschmacke des Tages genügen wollte, mußte der Gesell, wenn auch mit Widerwillen und Ekel, und selbst ohne die Herstellung eines solchen Gegenstandes jemals gesehen, noch weniger aber schulgerecht erlernt zu haben, sich dieser Arbeit unterziehen und die ihm gemachte unsinnige Aufgabe lösen. War die Arbeit von der Zunft kunstgerecht und tüchtig befunden, und der Schöpfer derselben nunmehr zum Zunftmeister aufgenommen, so fand sich Niemand, der das Meisterstück erstehen wollte, selbst keine Rüstkammer, die an solchen Denkmälern der Vorzeit noch Ueberfluß an Originalstücken aus jener Zeit besaß; und so blieb dasselbe denn dem Inhaber zur wehmüthigen Erinnerung an eine unnütze, mühevolle Arbeit, sofern sich nicht etwa eine Theaterdirektion fand, die eines solchen Stückes bedurfte, um ihre Jünger damit bei passenden Gelegenheiten zu kostümiren." Nicht minder widersinnig war meist die gleiche Aufgabe der Tischlerzunft. Es wurde nämlich von dem zu Prüfenden die Herstellung eines Kleiderschaffs verlangt, ein Möbel, welches hinsichtlich des vorgeschriebenen Materials, der Form, Einrichtung und äußeren Verzierung wohl ein Jahrhundert früher Epoche machen und den Preis der damaligen Kunstkenner erringen konnte, bei aller Schönheit und Pracht aber nicht mehr im Stande war, den Beifall der Gegenwart zu erlangen. „Ein solches Meisterstück," bemerkt Albrecht, „war zu alterthümlich, entsprach in keiner Beziehung der herrschenden Mode, konnte in keiner Haushaltung zur Zierde aufgestellt werden, und verblieb mithin dem angehenden Meister als theuere Reliquie, dessen Anschauen er sich entzog, weil er nicht die Erinnerung an eine oft ein ganzes Jahr hindurch geopferte Arbeit ohne vernünftigen Zweck und den Verlust einer nicht unbedeutenden Geldausgabe erneuern mochte, für deren Belohnung und Erstattung er keinen ausgleichenden Ersatz fand. Neben dem verwundeten Gefühle, sich nicht durch ein vom eigenen Genie erfundenes Kunst- oder Meisterstück, geziert mit eigenen Ideen äußerer, gefälliger Schönheiten und ebenso gefälliger und anziehender inneren Einrichtung, dem Publikum als tüchtigen Meister vorzustellen und empfehlen zu können, fand er sich auch nothgedrungen, bald aus Mangel an Raum der geschickten Aufstellung eines so breitschulterigen und schwerschwerfälligen Monstrums, noch mehr aber aus Drang, seinen erschöpften Finanzzustand zu verbessern, dasselbe um jeden Preis, oft nur um ein Drittel der von ihm gelieferten baaren Auslagen loszuschlagen. Hätte der junge Künstler ein

dem Zeitgeiste angemessenes Produkt herstellen dürfen, so würden sich nach dessen Verfertigung gewiß Liebhaber gefunden haben, von denen einer doch wenigstens einen solchen Preis gezahlt haben würde, der nicht allein die baaren Auslagen gedeckt, sondern auch eine angemessene Entschädigung für den gehabten Zeitaufwand gewährt hätte." Hatte ein angehender Meister den Muth, von der starren Zunftregel abzuweichen und ein kunstvolleres, schöneres und zweckmäßigeres Probestück zu liefern, so setzte er sich der Gefahr aus, von den engherzigen, beschränkten Zunftmeistern nicht nur ausgelacht, sondern wohl gar, wegen seines Dünkels, angegriffen zu werden. Zurückgewiesen wurde ein solches Meisterstück von den in ihrer Würde beleidigten Zunftmeistern jedenfalls, weil der Jünger doch nicht klüger sein durfte als der Meister. Es blieb also bei dem altmodischen Meisterstück, nach Stoff und Form, um so mehr, als es der Zunft bequemer war, bei Erfüllung ihrer Pflicht den alten Schlendrian zu beobachten, und weil es den Mitgliedern der Kommission meist an Kenntnissen und Energie fehlte, über ein die Alltäglichkeit verlassendes Stück sich ein Urtheil zu bilden. In mehreren deutschen Ländern war zwar die Abschaffung veralteter Meisterstücke verboten, und einige Zünfte ließen auch die auffallendsten Forderungen fallen, die Neigung blieb indessen doch überall vorherrschend, ohne Rücksicht auf praktischen Werth, und ohne Schonung der kostbaren Zeit und des ererbten, sauer erworbenen oder erborgten Vermögens des zu Prüfenden, solche Probestücke zu verlangen. Schon durch die darauf verwandte Zeit wurde dasselbe kostbar, denn „Zeit ist Geld" sagt richtig der Engländer. Einen Mann, dessen einzige Einnahmequelle in dem Ertrag seiner Arbeit besteht, drückt es sehr hart, wenn er Wochen und Monate lang ohne Verdienst arbeiten und von der Schnur leben muß. Noch kostspieliger wurden die Meisterstücke durch die Ehrenausgaben, welche Herkommen, Sitte und Höflichkeit dem angehenden Meister auferlegten. Alle kostspieligen Vorbereitungen, die Kontrole bei der Anfertigung, hatten doch nur den einzigen Zweck, das Meisterstück zur Beurtheilung vorzulegen. Gerade dieser Zweck war aber meistentheils resultatlos. Wirkliche und eingebildete kleine Mängel wurden durch Geldstrafen abgebüßt. Selbst dann, wenn der Ausspruch der Meisterschaft dahin lautete, daß das Meisterstück tadellos angefertigt sei, hatte man noch keinen Grund zu der Annahme, daß der angehende Meister hinreichende Kenntnisse und Fertigkeiten besitze. Denn wenn das Meisterstück an wesentlichen Mängeln litt, und wenn die Meister fühlten, daß der Bewerber nie wieder in die Lage komme, eine derartige Arbeit zu liefern, daß es also an dem Beweise fehle, daß er alltägliche Arbeit nicht anzufertigen verstehe, so drückte man ein Auge zu und ertheilte ihm gegen Zahlung der Gebühren das Meisterrecht.

Die Arbeiten vieler Handwerker sind überhaupt so einfach, daß es unbegreiflich ist, wie ein Mensch, der viele Jahre lang als Lehrling und als Gesell sich damit beschäftigt hat, nicht so viel gelernt haben sollte, um wenigstens alltäglichen Anforderungen genügen zu können. Die Verrichtungen der Fleischer, der Bäcker, der Brauer kann jeder einigermaßen aufmerksame Mensch, der die Kinder-

schuhe ausgezogen hat, in wenig Monaten ganz gründlich erlernen. Andere Gewerbe, z. B. die der Tischler, Drechsler und Galanteriearbeiter, erfordern zwar zur Erlernung einen größeren Zeitaufwand; selbst Dilettanten bringen es aber durch Selbstübung oder unbedeutende Anweisung in ihren Mußestunden nicht selten zu größerer Fertigkeit, als zünftige Meister. Eine große Anzahl gewerblicher Arbeiten liefern geschickte Hausfrauen mit gleichem Geschick, wie geprüfte Meister, z. B. Kleidungsstücke aller Art. Die feinsten Backwaaren kann jede tüchtige Köchin anfertigen.

Das beste Meisterstück beweist immer nur, daß der Gesell bei besonderer Anstrengung im Stande ist, eine vorzügliche, seltene, auserlesene Arbeit anzufertigen, keineswegs aber auch, daß er leicht und rasch zu arbeiten, die Rohstoffeinkäufe mit Umsicht zu besorgen, mit der Zeit und den Materialien haushälterisch umzugehen und deshalb ökonomisch zu arbeiten vermag; es zeigt endlich nicht, ob er das Geschick besitzt, seine Kenntnisse und Fertigkeiten den Wünschen des Publikums und der Mode unterzuordnen, ob er fähig ist, eingehende Bestellungen richtig aufzufassen, seine Ansichten und Entwürfe klar und deutlich vorzutragen und richtige Kostenanschläge anzufertigen. Alles das muß man aber selbstverständlich und vorzugsweise von dem verlangen, der selbstständig ein Gewerbe betreiben will.

Wir ersehen aus dem Vorstehenden, daß die Meisterprüfung durchaus nicht das Mittel ist, das wahre Arbeitertalent des neuen Meisters darzuthun, wohl aber immer so kostspielig wird, um demselben die Niederlassung und seinen Geschäftsbetrieb zu erschweren.

Muß man hiernach die Meisterprüfung im Allgemeinen verwerfen, so könnte es nur noch fraglich sein, ob nicht das gemeine Wesen den Befähigungsnachweis überhaupt, wenigstens aber von solchen Gewerbetreibenden verlangen müsse, deren Betrieb durch Ungeschick und Unwissenheit Gefahren für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums besorgen lassen, z. B. bei den Bauhandwerkern. Diejenigen, welche im sicherheitspolizeilichen Interesse diese Frage bejahen, behaupten, daß derjenige Unternehmer, dem es an den erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten fehle, dem Publikum so lange unvermeidlich Verluste bereiten könne, bis seine Untüchtigkeit allgemein bekannt werde, und erst dann Jedermann vor ihm gewarnt sei; und daß die Handwerker, welche wegen ihrer Unfähigkeit nahrungslos würden, ihrer Familie, der Gemeinde, dem Staate zur Last fielen, und daß die öftere Wiederholung derartiger Verarmungen die Armenlast bedeutend erhöhen werde. Wenn man aber erwägt, daß eine völlig zweckentsprechende Prüfung, d. h. eine solche, welche die Qualifikation eines angehenden Gewerbetreibenden nach verschiedenen, aber speziell hervorgehobenen Richtungen hin zu erforschen geeignet wäre, so äußerst peinlich, zeitraubend und umständlich sein, zu unendlich vielen Weitläuftigkeiten und Streitigkeiten Veranlassung geben und doch vielfach persönliche Begünstigungen oder Bedrückungen, überhaupt allerlei Menschlichkeiten, im Gefolge haben würde; und wenn man ferner erwägt, daß es eigentlich rein unmöglich ist, für ein einziges

Gewerbe ein überall übereinstimmendes Maaß von Forderungen festzustellen, weil das örtliche Bedürfniß fast überall verschieden ist, das zeitliche hingegen unausgesetzt den natürlichen Veränderungen unterliegt, und weil selbst an einem Orte an ein und dasselbe Gewerbe sehr verschiedene Ansprüche gemacht werden, so ergiebt sich daraus, wie unnütz es überhaupt ist, die Meisterprüfung auch für spezielle Gewerbe zu verlangen.

Das wohlverstandene Privatinteresse leitet das Publikum und den Gewerbetreibenden, der sich niederlassen will, gewiß sicherer als die Anordnung der Meisterprüfung. Die Konsumenten suchen sich bei der Annahme eines Handwerkers, und bei solchen, in deren Hände, Leben, Gesundheit und Eigenthum gelegt wird, wie es bei den Bauhandwerkern der Fall ist, ohnehin schon selbst sicher zu stellen, und werden sich, ohne von seiner Tüchtigkeit hinreichend überzeugt zu sein, nicht leicht an einen angehenden Meister wenden. Bei Waaren und Leistungen hingegen, deren mangelhafte Beschaffenheit sich nicht leicht erkennen läßt, oder deren Anfertigung besonderes Geschick, vorzügliche Zuverlässigkeit, großen Kostenaufwand, folglich bedeutendes Risiko verlangen, werden Käufer und Besteller nur um so vorsichtiger zu Werke gehen. Das erheischt ihr eigenes Interesse, das sie selbst am besten wahrnehmen. „Die Konkurrenz" sagt Rau, „bewirkt ohnehin, daß es an guter und wohlfeiler Arbeit nicht fehlt," und gewährt dem Publikum das Mittel, sich vor ungeschickten, unzuverlässigen Meistern, sowie sein Leben und Eigenthum zu schützen. Des Publikums wegen verlange man also überhaupt gar keine Prüfung; man verlange sie aber auch nicht aus Rücksichten auf die Armenpflege, weil es keine Maßregel giebt, welche die Verarmung Einzelner aus Mangel an dem nöthigen Geschick, Kenntnissen, Eifer und den sonstigen persönlichen Fähigkeiten, zu verhindern vermöchte. Gerade die Zunftverfassung, mit ihrem furchtbaren Apparate wirthschaftlicher Unfreiheit, hat die Verarmung des ganzen deutschen Gewerbestandes und der Nation deshalb verschuldet, weil dieselbe durch die Meisterprüfung den verarmten Handwerksmeistern die Möglichkeit abschnitt, ihr besseres Fortkommen durch den Uebergang von einem Gewerbe zum andern zu finden.

Weder der Staat, noch das Publikum, noch der Gewerbestand haben deshalb ein Interesse, die die Konkurrenz beschränkenden Meisterprüfungen beizubehalten. Der Staat nicht, weil nur die freie Zirkulation der Arbeit für ihn nützlich sein kann, das Publikum nicht, weil ihm nur durch die Konkurrenz die Garantie gewährt wird, die besten und billigsten Waaren und Leistungen zu bekommen, der Gewerbestand endlich nicht, weil die Prüfungen ihm nutzlos Geld und Zeit rauben.

III. Auch die sittliche Stärkung der Arbeiter wurde durch die Zünfte nicht mehr erreicht. Im Mittelalter vermochten sie diese Stärkung allerdings hervorzubringen, weil sie damals eine zeitgemäße Institution waren. Der kleinliche, selbstsüchtige Geist beherrschte indessen die Zünfte bald so, daß ihre Wirkung geradezu demoralisirend war. Denn es war vor allen Dingen hart, unmenschlich, unchristlich und deshalb ungerecht, die Kinder der Liebe, die un-

ehelich Geborenen, ursprünglich gar nicht, und später, beim Fortschreiten der allgemeinen Bildung, nur mittelst eines kostspieligen Legitimationsscheines, zur Erlernung eines Gewerbes zuzulassen. Man ließ demnach dem unschuldigen Knaben monopolistisch die Sünde seines Vaters und seiner Mutter büßen, an der er keinen Theil hatte. Diese Maßregel traf, wie der mosaische Fluch, Kind und Kindeskinder. Selbst die Töchter der Handwerker und anderer Stände, welche durch jugendliche Verirrungen den Myrthenkranz ihrer Unschuld verloren hatten, traf dieser Fluch. Die sittlichste Führung, welche den strengsten Splitterrichter versöhnt haben würde, vermochte einen Fehltritt in den Augen der Zünftler nicht ungesühnt zu machen.

In den höheren Ständen verlor der Bastard doch nur die Erbschaft der Standes= und die Kindes=, aber nicht die Menschenrechte; er konnte sogar, wenn er muthig und tapfer war, den Adel erwerben, und die niedere Geistlichkeit und die Mönchsorden verschmähten die Kinder der Liebe nicht. Die Zünfte hingegen beherrschte der Eigennutz noch mehr, als das mittelalterliche Vorurtheil: sie raubten dem unehelich Geborenen die Möglichkeit, sich von seiner Hände Arbeit ernähren zu können. Das Vorurtheil ist häufig unbillig und lächerlich, der Eigennutz dagegen ist unbarmherzig und ungerecht. „Die Konsequenzen, zu denen Eigennutz und Vorurtheil die Zünfte führten," bemerkt Böhmert, „lassen sich recht deutlich aus einem Briefe erkennen, welchen der Rath zu Bremen, am 7. Oktober 1681, an den Rath zu Hildesheim geschrieben, weil ein von ersterem dem Hans Hinüber ausgestellter Geburtsbrief in Hildesheim für nicht giltig erachtet, und ein anderer Geburtsbrief, nach einem bestimmten Formulare, verlangt worden war. Das Hildesheimer Formular verlangte nämlich vier Zeugen, die eidlich bekräftigen sollten, „daß des Produzenten Vater dessen Mutter im jungfräulichen Schmucke und fliegenden Haren unterm Krantze Zur Kirche und trauung zugefüget, und daß von solchen Eheleuten hanß rütger Hinüber in stehender Ehe und Ehelich erzeuget, auch Er und seine Eltern Niemandes loft (?) noch Eigen, noch wendischer Geburt, auch keines Zöllners, Müllers, Baders, Bartscherers, Pfeifers, Leihnewebers, Schäfers noch sonst eines andern Verdägtigen Argwöhnigen geschlechts ꝛc."

So streng nun aber auch die Zünfte darauf hielten, „die Reinheit des Handwerkes zu erhalten," so sehr gaben sie durch das ehelose Leben, zu dem sie die Gesellen verdammten, zur Unzucht die erste Veranlassung, sträubten sich aber, die Frucht derselben zu versorgen, während sie in gleich ungerechter Weise die Söhne der Meister bei der Aufnahme als Lehrlinge, Gesellen und Meister sichtbar in der mannigfachsten Weise vor anderen bevorzugten.

Durchaus lächerlich und zeitraubend waren die öffentlichen Aufzüge bei gewissen Gelegenheiten, nachdem sie ihre ursprüngliche Bedeutung verloren hatten, sinnlos dagegen die Gebräuche, welche mit kostbaren Festlichkeiten und G e l a g e n verbunden waren. Die Mehrzahl der Theilnehmer quälten drückende Nahrungssorgen. Nur falsche Begriffe von Ehre und Pflicht hielt dieselben von der Theilnahme an den veralteten Gebräuchen nicht ab. Diese befriedigten Herz und

Verstand so wenig, daß sie zur Ausfüllung der Leere, welche sie erzeugten, regelmäßig in Schwelgereien ausarteten, bei welchen Ordnung, Zucht und Sittlichkeit ihr Grab, die widerwärtigsten Streitigkeiten dagegen ihre Entstehung und Nahrung fanden. Im günstigsten Falle unterbrachen die Aufzüge und Festlichkeiten aller Art den häuslichen Fleiß, ohne jeden Nutzen. Den Karakter von Volksfesten, in der wahren Bedeutung des Wortes, die in den Grenzen des Anstandes, guter Sitte und strenger Sittlichkeit, einen frohen, unbefangenen Sinn verbreiten, und so das Herz zur Tugend führen, und Kraft und Stärke zur Erhaltung aller Berufspflichten geben, hatten jene ausgearteten Gebräuche längst verloren, weil den in ewigen Streitigkeiten unter einander, mit dem Publikum und mit der Obrigkeit liegenden, verarmten, engherzigen Gewerbetreibenden, jeder Gemeinsinn fehlte, ohne welchen bürgerliche Festlichkeiten keine segenbringende Bedeutung haben können.

Auch die Art und Weise, wie die Zünfte gewisse hergebrachte Ehrenrechte vertheidigten, legen kein günstiges Zeugniß für die moralische Wirkung, sondern lediglich von dem bösen Geiste der Unduldsamkeit und Unmenschlichkeit derselben ab: Eigenschaften, deren Wirkungen nur demoralisirend sein können. Gewiß ist es von der größten Wichtigkeit, wenn auch der Gewerbetreibende Anspruch auf öffentliche Achtung macht, und wenn ihm die Ehre über Alles geht, denn wahr ist und bleibt es: „Ehre verloren, Alles verloren;“ — wenn aber dem Handwerker, der sich eines kleinen, unbedeutenden Eigenthumsvergehens, vielleicht sogar aus bitterer Noth, schuldig gemacht, der Gewerbebetrieb gelegt, und er so mit den Seinigen in's Elend gestürzt wurde, wenn dem Gesellen, den das heiße Blut verleitet, der aber sein Unrecht, durch die nachfolgende Verheirathung mit der Geschwächten, wieder gut machen wollte, das Meisterrecht versagt wurde; wenn die Zünfte den, der, den Geboten Gottes folgend, den Selbstmörder zu retten suchte, für ehrlos erklärten, unter der schändenden Behauptung, derselbe verrichte Schinderarbeit, — so waren dies die ärmsten Mißbräuche, welche ein beredtes Zeugniß ablegen dafür, wie tief der ganze Gewerbestand gesunken war. Und doch maßten sich die Zünfte mit dem starrsten Trotze die Entscheidung über die Ehre ihrer Standesgenossen an, das höchste Gut, dessen Aberkennung allein der richterlichen Gewalt eingeräumt werden darf.

Von einer moralisch-sittlichen Stärkung des Gewerbestandes durch die Zunftgesetze und Zunftgewohnheiten war demnach überall nichts zu verspüren.

Wir kommen nun auf den letzten Vortheil, den die Zunftverfassung gewähren sollte, nämlich

IV. die Unterstützung der mittellosen und schwachen Zunftgenossen, sowie der Wittwen und Kinder derselben.

Nützlich waren die zu diesem löblichen Zwecke getroffenen Vorkehrungen allerdings, sie wurden indessen nur durch Monopole zum Nachtheile des Staates und der Gewerbetreibenden selbst erkauft, und wirkten insofern schädlich, als sie die Zunftglieder in den Tagen des Glückes von der Sparsamkeit abhielten, dieselben mithin des beseligenden Bewußtseins beraubten, für die Zukunft der

Ihrigen sich zu mühen und zu sorgen. Sie waren aber auch überflüssig in einer Zeit, welche bereits Wittwen- und Kinderversorgungskassen, also Anstalten der Selbsthilfe, kannte, die jenes Ziel auf sittlicher Basis, ohne Gefahr für das gemeine Wesen, erreichen ließen; und unwirksam, nachdem der Gewerbestand selbst in Verfall gerathen war. —

Künftigen Geschlechtern wird es unbegreiflich sein, wie eine Institution sich so lange erhalten konnte, welche keinen ihrer ursprünglichen Zwecke mehr zu erreichen vermochte, wohl aber, wie wir am Schlusse des fünften Kapitels nachgewiesen haben, das ganze physische, sittliche und geistige Leben des deutschen Volkes untergrub, und alles Wissen und Können, Denken, Streben und Handeln in tödtende Formen einkerkerte: eine Institution, die sich zwar unter dem Feudalsystem als zweckmäßig bewährt hatte, mit dem Prinzip der Alleinherrschaft indessen, ihrem Wesen und ihren Wirkungen nach, unerträglich war?

Dieses Räthsel findet seine natürliche Auflösung zunächst in der ungeheuren Ausbreitung des Zunftsystems selbst, vermöge welcher schon die Abstellung einzelner Mißbräuche die Grenzen der Gewalt vieler deutschen Staaten überstieg; — ferner in der Dünkelhaftigkeit des ungebildeten Gewerbestandes, der einsichtslos, oder durch die Lektüre der das Zunftwesen glorifizirenden Geschichtswerke irre geleitet, seine vermeintlichen Rechte auf's äußerste vertheidigte, und sich sträubte, die Worte des größten Philosophen, des Weisesten der Weisen, zur Wahrheit werden zu lassen: „Was Du nicht willst, das Andere Dir thuen, das thue Du ihnen auch nicht!"; — ferner darin, daß alle städtischen Verfassungen sich ursprünglich auf das Zunftwesen gründeten, so daß die Stadtgemeinden gewissermaßen nur die Aggregate von Innungen waren, deren Vorsteher an der Verwaltung der Städte Theil nahmen. Da die Zunftherren immer nur eine einzelne Zunft zu vertreten hatten, so war es ihnen nicht möglich, einen klaren Ueberblick über das gesammte Gewerbewesen zu gewinnen. „Täglich bestürmt von den Wünschen, Beschwerden und Klagen der nie zufriedenen Handwerksmeister," bemerkt Böhmert, „waren sie, beim Mangel einer genügenden Vorbildung für die Verwaltung, nicht nur geneigt, sondern auch oft geradezu gedrängt, den ihrer Obhut anvertrauten, mit der zunehmenden Armuth einsichtsloser werdenden Zunftgenossen willfähriger zu sein, als den Konsumenten." Die vielen Zunftrollen und Privilegien aus dem siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert verdanken ihr Dasein vorzugsweise der thätigen Unterstützung der Morgensprechherren. In den Zunftversammlungen waren dieselben allerdings sehr nützliche Elemente, im Rathe selbst dagegen vertraten sie einseitig die Privilegien und Zünfte. Wie geschickt dies oft geschah, das kann man recht deutlich aus der schon erwähnten Schrift: „Ueber das Zunftwesen und die Frage: Sind die Zünfte beizubehalten oder abzuschaffen? von Johann Adam Weiß (Frankfurt a. M. 1798)," ersehen. Weiß war, wie wir bereits wissen, Zunftherr in der Reichsstadt Speier. Seine, für das Fortbestehen des Zunftzwanges eintretende, 376 Seiten umfassende Schrift, ist überdies von der hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, am 25. Ok-

tober 1792, mit einem Preise gekrönt! Wenn aber so gescheute Handwerker, wie Weiß, und wissenschaftliche Korporationen für das Zunftwesen sich aussprachen, dann kann man sich gewiß nicht wundern, daß andere Zunftherren sich ebenfalls für dasselbe erklärten. Auch die Vereinigung der Justiz und der Verwaltung trug dazu bei, den Zunftzwang zu konserviren. In den Landeskollegien hatten Juristen den Vortrag in Verwaltungsangelegenheiten, denen jede staatswissenschaftliche Bildung und eine gesunde Anschauung der realen Verhältnisse abging. Ferner verhinderten die Beseitigung der Zünfte die unbestimmten Rechtsbegriffe, zu deren Verwirrung selbst Deutschlands größter Philosoph, Johann Gottlieb Fichte, nicht wenig beitrug. Fichte, dem an umfassenden philosophischen Kenntnissen und starrer Konsequenz bis jetzt kein Verfechter der Gewerbefreiheit gleich gekommen ist, suchte nämlich nicht nur die Rechtlichkeit, sondern auch die Rechtsnothwendigkeit der Zünfte und Taxen zu erweisen. Die Sätze, worauf sich seine Behauptungen beziehen, und welche er in seinem „geschlossenen Handelsstaate" weitläufig auseinandergesetzt hat, folgen unmittelbar aus seiner in vieler Hinsicht so vortrefflichen Rechtswissenschaft. Nach Fichte ist jede Aufhebung einer Zunft widerrechtlich, und ebenso die Abschaffung der gesetzlichen Preisbestimmungen; beide ihrem Zwecke näher zu bringen, wäre also die einzige Norm für den Staatsmann, und er müßte jede Maßregel verwerfen, die sie verhinderte. Fichte, von rein idealen, demokratischen Anschauungen ausgehend, gelangte zu dieser Behauptung, indem er, durch den Doppelsinn des Wortes „Recht" (Sozialnothwendigkeit — Sozialfreiheit) verleitet, der irrigen Ansicht war, durch die Aufnahme eines Gewerbetreibenden nehme der Staat die strenge Pflicht auf sich, dem Gewerbetreibenden seine Erwerbsthätigkeit und die Früchte seines Fleißes durch eine weise Leitung der arbeitenden Kräfte zu sichern, ohne jedoch das dem Menschen angeborene Recht der freien Thätigkeit zu beeinträchtigen.

Fichte wandelte, wie Lüders in seiner Staatswirthschaft sagt, mit seinem geschlossenen Handelsstaate seine Straße allein, indem er einen Staat annahm, der allen bestehenden Staaten fremd ist. Daß aber ein so eminentes Genie, wie Fichte, Anhänger in der Zunftfrage fand, welche in jener Zeit wirklich brennend wurde, und Staatsmänner, Gelehrte und Praktiker gleich sehr beschäftigte, kann nicht auffallen, so unbegründet auch das Verlangen des großen Philosophen erscheinen muß. Denn es springt ganz von selbst in die Augen, daß es für den Staat absolut unmöglich ist, die Sicherung des Erwerbes für den Gewerbestand zu übernehmen, weil das Bedürfniß fortwährend wechselt, ferner, weil jeder Mensch das Verlangen nach möglichst uneingeschränkter Herrschaft seines Willens, d. h. nach freier Thätigkeit in sich trägt, ein Verlangen, mit dem er durchaus auf dem Boden der Moral steht, und endlich, weil aus diesem Grunde jeder Mensch das natürliche Recht hat, zu verlangen, daß ihm der Staat die freie Verwerthung seiner Kräfte sichere. Eins aber kann der Staat nur thun: entweder, er sichert dem Gewerbestande den Erwerb, oder er gewährt demselben Gewerbefreiheit. Da aber das eine Recht das andere ausschließt, so muß der Staat eins von beiden opfern. Es entsteht deshalb die Frage:

Welches von beiden Rechten das wichtigere ist? Niemand wird bestreiten, daß das Recht auf gewerbliche Freiheit das ursprüngliche, angeborene Recht des Menschen und deshalb älter und stärker ist, als das auf besonderer Erwerbung beruhende Recht des Zunftzwanges, des historischen, zum Unrecht gewordenen Gesetzes. Zu ganz demselben Resultate gelangt man, wenn man das Wesen der Gewerbebefugniß ganz genau analysirt. Man findet dann, daß der Gewerbetreibende vom Staate eben weiter nichts fordern kann, als daß ihn Niemand in der Ausübung seiner Thätigkeit und in der Benutzung seiner Kräfte hindere, d. h. Niemand den Andern hindern darf, frei zu arbeiten, wann, wo und wie er will. Weiter erstreckt sich der Rechtsanspruch des Gewerbetreibenden nicht. Er hat namentlich nicht das Recht, zu fordern, daß ihm der Betrieb des Gewerbes gesichert werde, das er eben betreibt; er ist nicht berechtigt, zu verlangen, daß Anderen ein bestimmter Gewerbebetrieb verboten werde, weil ihm hierdurch seine Kunden geraubt werden. Dem Gewerbetreibenden den Absatz zu sichern, dazu ist der Staat nicht verpflichtet; und ersterer ist nicht berechtigt eine solche Forderung zu stellen. Sicherung der Gewerbefreiheit und Sicherung des Absatzes sind so starke Gegensätze, daß die Berechtigung und Verpflichtung zu dem einen die Berechtigung und Verpflichtung zu dem andern ausschließt. Von den Vertheidigern des Zunftzwanges wird nun zwar behauptet, der Gewerbetreibende befinde sich in ganz gleicher Lage wie der Landwirth. Der letztere habe unzweifelhaft ein ausschließliches Recht auf Bearbeitung und Benutzung seines Bodens, und diesem Rechte stehe das des Gewerbetreibenden auf ausschließliche Benutzung seiner Gewerbebefugnisse gleich. Diese Behauptung ist indessen vollständig unbegründet. Aus der Vergleichung der Sicherheit des Grundeigenthums mit der der Gewerbebefugnisse folgt eben weiter nichts, als daß Niemand die Werkstätte und das Werkzeug eines Anderen zu seiner Arbeit benutzen darf, denn der Grund und Boden ist für den Urproduzenten die Werkstatt für seine Thätigkeit. Keineswegs folgt aus jener Vergleichung, daß nicht Jemand ungehindert das Gewerbe betreiben dürfe, das ein Anderer betreibt. So wenig wie der Landmann, welcher bisher Tabak, Cichorien oder Zuckerrüben auf seinem Acker baute, und seine Produkte vortheilhaft absetzte, seinem Nachbar verbieten kann, auf seinem Acker ganz dieselben Gewächse zu bauen, und dadurch sich die Vortheile ebenfalls anzueignen, welche ersterem bis dahin allein zuflossen; eben so wenig kann Jemand, der bis dahin in einer Werkstatt ein Gewerbe betrieb, einem Andern verbieten, sich neben ihm niederzulassen, und einen Theil des Gewinnes für sich zu suchen, den ersterer bis dahin allein bezog. Ist dies aber richtig, dann hat kein Gewerbetreibender das Recht, vom Staate die Sicherung seines Gewerbebetriebes zu verlangen. Deshalb verzichteten hierauf auch die Kaufleute der City zu London, während des amerikanischen Krieges. Als nämlich der Minister die Frage an dieselben richtete, was die Regierung für Handel und Gewerbe thun solle und könne? — antworteten sie im bewußten Selbstvertrauen: „Wir wollen nicht, daß die Regierung etwas für uns, sondern nur, daß sie nicht gegen uns

wirke, daß sie uns, die wir schon selbst für uns zu sorgen wissen, freie Hand lasse." Und die scharfblickenden Engländer gaben die richtige Antwort. In Deutschland aber verhinderte die Beseitigung des Zunftzwanges noch die im ruhigen Gange erfolgte Umbildung der Feudalstaaten in absolute Monarchien. Den Regenten mußte es nämlich darauf ankommen, sich auf die leichteste Weise in den Besitz aller der Rechte zu setzen, welche wesentlich zu einer zweckmäßigen Organisation der öffentlichen Gewalt gehören. Das vornehmste dieser Rechte besteht aber in der Gesetzgebung, in deren Besitz die Landesherren, nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges, überall gelangt waren. Der weise Gebrauch dieses Rechts hätte dem Zunftthum gerade so ein Ende bereiten sollen, wie unter Karl V. in den Niederlanden. Die Weltgeschichte hätte dann einen andern Verlauf genommen. Im Rathe der Vorsehung war es aber anders beschlossen. Wohl erkannten, wie wir gesehen haben, deutsche Regierungen die großen Gebrechen der Zunftverfassung, weiter, wie zu dieser Erkenntniß hatten sie es aber doch nicht gebracht, weil sie in der Staats- und Volkswirthschaft erst Schüler waren, und deshalb die Mittel zur Abwendung des allgemein gefühlten Uebels nicht schöpferisch anzuwenden verstanden. Zu diesem Ungeschick gesellte sich der aus innerer Nothwendigkeit hervorgegangene Wunsch, den aus dem Mittelalter in die Neuzeit hinübergegangenen bürgerlich freien Gewerbestand der neuen Ordnung der Dinge, die anfangs, den Städten und Ständen gegenüber, auf sehr schwachen Füßen stand, sich nicht abgeneigt zu machen. Die Regierungen begnügten sich also, die aus älteren allgemeinen Gesetzen, Privilegien und Gewohnheitsrechten entstandenen Zunftartikel als allgemein giltiges Gesetz aufzustellen, und an die Stelle der Zunftpolizei, welcher die Zünfte ihre Gestaltung verdankten, die Staatspolizei, das karakteristische Merkmal des absoluten Regiments, zu setzen. Auf diese Weise vernichtete man zwar vollständig und direkt die politischen Rechte, durch Konzessionirung von Freimeistern und Fabrikanten dagegen nur indirekt und theilweise die wirthschaftliche Bedeutung der Zünfte. Zu einer vollständigen Abschaffung oder Reorganisation des Zunftinstituts kam man aber nicht, weil es an einer kräftigen Centralgewalt fehlte, und weil die größeren Staaten, gestützt auf ihre Heere, außer den Soldaten auch Abgaben aller Art verlangten, und dieser Rücksicht eine tiefer greifende Reform auf wirthschaftlichem Gebiete geopfert werden mußte, die möglicherweise einen Ausfall in den Staatseinnahmen hätte zur Folge haben können. Da, wo Landstände vorhanden waren und befragt wurden, sträubten sich diese überdies, an die Stelle der alten Lasten, direkte Abgaben treten zu lassen. So kam es, daß das indirekte Abgabensystem aufkam, und die Erhaltung der Zünfte, das städtische Gewerbsmonopol, eine Finanzangelegenheit wurde. Nunmehr war die Beseitigung des Zunftsystems ohne eine gründliche Abänderung des Finanzsystems nicht mehr möglich. Die Schwierigkeit, die Zünfte im ruhigen Gange der Dinge abzuschaffen, war somit bedeutend größer geworden, als Smith sein volkswirthschaftliches System aufstellte, welches, wie wir im vorhergehenden Kapitel erfahren haben, für alle Zweige der Produktion und für

die Industrie insbesondere, volle wirthschaftliche, d. h. die natürliche Freiheit verlangt, die Jedem das Recht giebt, diejenigen Gewerbe ungestört anfangen und betreiben zu können, welche er seinen Kenntnissen, Fähigkeiten, Neigungen und Vermögensverhältnissen am angemessensten findet, und welche keine anderen Beschränkungen erleidet, als die natürlichen.

Smith verlangt mit anderen Worten die Freiheit der Arbeit, für Jedermann das Recht zu arbeiten, wie und wo er will.

Schon den Physiokraten war die ungestörte Freiheit der Erwerbung und Verwendung des Eigenthums zu eigenem Vortheil ein unveräußerliches, und zugleich das heiligste und höchste Recht, weil die Beschränkung desselben mit dem Interesse der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in Widerspruch treten könne. Als dieser Grundsatz in Frankreich praktische Bedeutung erlangte, suchte das erste königliche Edikt das freie Recht der Thätigkeit des Menschen, die freie Anwendung seiner Kräfte und sein Recht auf Konkurrenz, zu vertheidigen. Die angemaßten Rechte, hieß es, seien ursurpirt, und von Einzelnen ausgeübt. Bald habe die Regierung, das Recht zu arbeiten, verkäuflich und zu einem Regale gemacht. Diesen Grundsätzen schloß sich, wie wir im 6. Kapitel gesehen haben, Smith an, und deshalb verlangte er vollständige gewerbliche Freiheit, im Interesse des Einzelnen und des Staatsganzen. Das eigene Interesse ist in der That für Jeden der mächtigste Sporn, ein Gewerbe zu betreiben, von dem er sich den meisten Gewinn verspricht. Dadurch wird dann auch der allgemeine Nutzen der Staatsgesellschaft am meisten gefördert, da jeder Gewerbetreibende, der sich bestrebt, thunlichst viel zu verdienen, hierin den vorzüglichsten Antrieb findet, so viel als möglich sparsam zu sein. Er fördert also auch hierdurch wieder die Interessen des Staates, dessen Wohlstand durch das gleiche Streben Aller unzweifelhaft vermehrt wird. Wenn sich Jeder bestrebt, bei der Arbeit soviel als möglich zu sparen, so ist Jeder in der Lage, seine Produkte thunlichst wohlfeil zu verkaufen; trotzdem aber gut zu arbeiten, um bei freier Konkurrenz Absatz zu finden. Wohlfeile und gute Arbeit aber bewirkt das Sinken der Güterpreise und das Steigen der Arbeitslöhne.

Steht demnächst auch Jedem frei, ein ihm unangenehmes, beschwerliches, gefahrvolles Gewerbe, ohne jede Beschränkung gegen ein anderes, vertauschen, d. h. von einem Geschäfte zum andern ungehindert übergehen zu können, so wird Jeder immer die Arbeit ergreifen, welche seinen persönlichen, sowie den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen am angemessensten ist. Der Krämer wird Kaufmann, der Bäcker Müller, der Schneider Kürschner, der Schlosser Messerschmied werden, wenn er glaubt, daß dieser Wechsel für ihn vortheilhaft sein kann und werden wird.

Da Jeder sich nur dem Gewerbe zuwenden wird, welches ihm Vortheil gewährt, oder doch verspricht, so wird dieses Gewerbe niemals überfüllt und andererseits werden die Gewerbe, zu deren Betriebe ein niederer Grad von Bildung, Fertigkeiten und ein kleineres Anlage- und Betriebskapital gehören, denen sich die ungebildetere und ärmere Klasse zuwendet, für diese dadurch immer

zugänglich und lohnend werden, daß diejenigen ihrer Gewerbsgenossen, welche in den Besitz eines kleinen Vermögens gelangt sind, ein ehrenderes und gewinnbringenderes Gewerbe ergreifen. Der ungehemmte Uebergang von einer Arbeit zur andern führt demnach Jedem die für ihn angemessenste Beschäftigung zu und gewährt ihm den ihm zukommenden Lohn.

Auf diese Weise gleicht sich das Bestreben der Einzelnen, in ihrem Interesse jede beliebige Beschäftigung zu ergreifen, mit dem Interesse der Uebrigen und zuletzt mit dem der Gesammtheit aus, und die Förderung des Privatwohles der Einzelnen steigert auch das Volkswohl.

Die freie Konkurrenz, der friedliche Wettkampf des Einzelnen mit Allen, um die lohnende Arbeit, verscheucht alle Monopole von selbst, wie die Sonne die finstere Nacht.

Im Sonnenschein der wirthschaftlichen Freiheit allein ist Bewegung und Leben, Ringen und Streben, ein ewiges Reiben aller materiellen, physischen und geistigen Kräfte, welches unausgesetzt neue Kenntnisse erzeugt, die allgemeine Bildung erweitert und die Bedürfnisse in ungeahnter Weise steigert. Der Mensch aber ist erfinderisch genug, für das stets wachsende Bedürfniß neue Produkte aller Art, mit Hilfe seiner Körper- und Geisteskräfte in's Leben zu rufen. Zwischen Sümpfen und Morästen, welche Tod und Verderben aushauchten, schlug die niederländische Industrie einst ihren Sitz auf, entriß den Grund und Boden, ihre Betriebswerkstätte, den wogenden Meeresfluthen, verwandelte die unwirthlichsten Gegenden in blühende, menschliche Wohnsitze, und verschaffte dem Menschen die Genüsse des Lebens fortschreitend von einer Kultur zur andern. Unter Gefahren aller Art kämpfte der Staubgeborne gegen die mächtigen Elemente, erbaute da, wo die Natur ihm Alles versagt hatte, Städte und Dörfer, in denen die Urstoffe aus allen Gegenden des Erdballs und für alle Völker in Kunstprodukte und unermeßliche Schätze aufgehäuft wurden. Derselbe Mensch, der noch vor zwei Jahrhunderten vor dem Blitze zitterte, zieht ihn jetzt aus den drohenden Gewitterwolken an schwachem Draht zur Erde herab, nimmt den Land- und Wasserstraßen mittelst des Dampfes ihre Länge, führt diesen, unter Glas, in die Tiefen der Meere, in luftigen Geweben aber hoch in die Lüfte, wohin selbst der Adler seine Fittige nicht mehr schwingt, sendet seine Gedanken, am elektromagnetischen Telegraphen, mit der Schnelle des Blitzes, von einem Orte zum andern, und zwingt das göttliche Licht, ihm Bilder von Gegenden, Sachen und Personen, so schnell und getreu zu liefern, wie dies die größten Meister nicht vermögen. Das Alles geschieht nach denselben Gesetzen, nach denen auch mächtige Reiche und Völker entstehen, sich ausbilden und zurücksinken in das Dunkel, aus dem sie sich empor gewunden. Keine irdische Macht hat jemals diesem Wechsel Stillstand gebieten können. Die Gesetze aber, welche die ewige Bewegung bedingen, hat selbst der eifrigste Forscher nicht zu enträthseln vermocht. Das aber lehren uns die Weisen der Menschheit aus dem Buche der Geschichte, daß die Kultur, dieser Hauch des Gottesgeistes, niemals still steht. Der Gang derselben aber ist still und leise.

Ganz unbemerkt gleitet er dahin, ohne Spuren plötzlicher Veränderung zu hinterlassen. Erst künftige Geschlechter bemerken dieselbe. In dem einen Lande schreitet die Kultur mächtiger vorwärts, als in dem andern, in einem dritten macht sie sogar scheinbar Rückschritte. Das Alles geschieht aber, um dieselbe im Großen und Ganzen zu fördern. Selbst ein und dasselbe Land trifft diese Veränderung unausgesetzt. Nichts ist heute so, wie es gestern war. Selbst kriegerische Unruhen und das Erwachsen des Gewerbefleißes bei fremden Völkern können die Industrie erwecken und beleben, aber auch niederdrücken. Es wäre Vermessenheit, den Gang der Kultur im Voraus bestimmen zu wollen. „Eine Berechnung desselben," sagt Markus Mayer, „ist ein Kalkul, dessen Data lauter unbestimmbare, sich immer verändernde Größen sind. Und wären sie weniger veränderlich, so müßten wir eine Verkettung naher und entfernter Umstände übersehen, die sich nie vollkommen erreichen lassen." Solche Veränderungen finden aber nicht blos im Großen, bei Staaten und Völkern, sondern auch in den einzelnen Städten und bei den einzelnen Gewerben statt. Der eine Arbeiter verarmt, während der andere sich neben ihm emporhebt und wohlhabend wird. Schmach und Unglück aber trifft den, der es wagt, die natürliche Entwickelung der Kultur zu hemmen. Die Zünfte, welche dieses Streben zum System erhoben, stürzten deshalb auch den Gewerbestand in's Elend, während diejenigen Völker, welche die freie Arbeit zu Ehren brachten, schnell zu Reichthum, Bildung, Macht, Ansehen und Glück gelangten.

Die wirthschaftliche Freiheit ist somit der mächtigste Kulturhebel. Sie sprengt die Fesseln des Zunftgeistes, spornt den Gewerbetreibenden an, durch das Streben seinen Wohlstand zu heben, umfassendere, bessere und wohlfeilere Arbeit zu liefern. In diesem Streben vereinigen sich Alle, und Alle werden verhältnißmäßig wohlhabend. Die größere Wohlhabenheit öffnet den Arbeitern jedes Standes, dem Großgewerbetreibenden wie dem Fabrikarbeiter, dem Meister wie dem Lehrling, die Schätze des Unterrichts und bereichert seine Kenntnisse. Die natürlichen Anlagen, Talente und Fertigkeiten, welche die Gewerbetreibenden besitzen und erwerben, entwickeln sich immer mehr, ihr Geschmack veredelt sich, ihre Geschicklichkeit nimmt in nicht geahnter Weise zu. Die Werkzeuge zur Arbeit vermehren sich und werden vollkommener, die Maschinen, welche der freie Arbeiter nicht, wie der Zünftler, verabscheut, sondern als eine Gottesgabe benutzt, verkürzen die Arbeitszeit und die Produktionskosten; der Umlauf aller Güter, und der Kunstprodukte insbesondere, wird durch neue Kanäle, Landstraßen und Eisenbahnen, durch Posten und Telegraphen, Banken und sonstige Kreditanstalten rascher und wohlfeiler, und der obrigkeitliche Schutz und die Gerechtigkeit gleichmäßiger. Durch dies Alles wird der Nachahmungstrieb rege gemacht, das Ehrgefühl hebt sich, die moralische Würde nimmt zu, und die geselligen Tugenden steigen durch freie gewerbliche Genossenschaften.

„Durch solche Mittel," sagt ein bekannter Nationalökonom, „gelingt es, die Arbeitskosten auf die mäßigste Taxe zurückzuführen, obgleich der Arbeitslohn auf die höchste Taxe steigt. Auf diese Weise gewährt die Gewerbefreiheit

ein Einkommen, welches Niemand beschwert und Niemand beraubt; der Reichthum hört auf, seine Nahrung aus dem Elend zu ziehen: die Gewerbefreiheit löst das Problem, durch den Privatreichthum den allgemeinen Reichthum in's Leben zu rufen, die Nationalkraft aus der individuellen Kraft zu schöpfen, und aus der Wohlhabenheit, dem Glück und Reichthum des Volkes den Glanz des ganzen Landes erstehen zu lassen."

Die beste wirthschaftliche Politik besteht demnach darin, daß die Regierungen den Gewerbetreibenden die Sorge für ihren Erwerb allein überlassen. Das erkannte man zwar, wie wir schon erfahren haben, im vorigen Jahrhundert und noch früher, in manchen gouvernementalen Kreisen, oder fühlte wenigstens das Gewicht dieser unumstößlichen Wahrheit. Man sah es, daß der einst mächtige grüne Baum des Zunftthums, in dessen Schatten die Künste des Friedens sich so gedeihlich entwickelt hatten, abgestorben war bis auf die äußersten Wurzelfasern, aber die todten, starken Wurzeln hatten sich so nach allen Seiten hineingearbeitet in den Lebensboden, daß es eines gewaltigen Armes bedurft hätte, um dieselben auszuroden. Dieser Arm fehlte Deutschland. Und wenn Kaspar von Hagen damals ausruft: „Selig das Land, welches einen Fürsten hat, dessen Tendenz dahin geht, seinen Unterthanen keine Hindernisse zu machen, und durch eigene Kräfte das zu erlangen, was sie für ihre Glückseligkeit halten;" dann geschah dies nur seufzend, im Hinblick auf die deutschen Länder, in denen diese Glückseligkeit nicht zu finden war, weil das deutsche Volk vom Zunftthum so beherrscht war, daß die Gewerbefreiheit ihren Einzug unter dem Banner der Fremdherrschaft halten mußte.

Siebenter Abschnitt.

Uebergang zum Industrialismus, unter der Herrschaft der reinen Geld- und Kreditwirthschaft.

(Im neunzehnten Jahrhundert.)

Erstes Kapitel.

Einführung der Gewerbefreiheit in den deutsch-französischen Ländern und in Preußen, und Fortbestand derselben in Luxemburg.

Fall des deutschen Reichs. Aufhören der Selbstständigkeit der deutschen Reichsstädte und anderer Stände. Preußens Niederlage und geistige Wiedergeburt durch Annahme des Industriesystems und Einführung der reinen Geldwirthschaft. Das Wesen der Letzteren. Einführung der Gewerbefreiheit in Westfalen, Berg und in den eigentlich französischen Provinzen. Handels- und Gewerbekammern, Gewerbegerichte. Sturz der Fremdherrschaft. Der deutsche Bund. Territorialbildung. Luxemburg bleibt im Besitz der Gewerbefreiheit.

Am Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts, welches in Frankreich die Sünde der Väter an den Kindern heimsuchte, weil jene schlecht gewirthschaftet hatten, erblicken wir die kleinen Regierungen, fast ausnahmslos, ohne Verständniß für die Bedürfnisse des Volkes, den Adel bevorzugt und streng getrennt vom Bürger- und Bauernstande, den letzteren in menschenunwürdiger Unterthänigkeit, und den gewerbetreibenden Bürgerstand eingeengt durch die todten Zunftformen, und einsichtslos seine Privilegien vertheidigend. Alle Stände, durch Privilegien und mittelalterliche Vorurtheile unnatürlich, kastenmäßig gesondert, waren politisch und sozial unfrei, baar jedes Gemeinsinns, vermögenslos und geistig arm; unreif, sich, aus sich heraus, zu einem neuen, politischen und wirthschaftlichen Leben zu erheben. Deshalb mußte sich auch erst die mosaische Drohung an dem deutschen Volke erfüllen, bevor dasselbe, gereinigt und geläutert von den Schlacken vorangegangener Jahrhunderte, sich, wie der Phönix aus seiner Asche, zu einem neuen, frischen Leben emporschwingen konnte.

Als in Frankreich sich die neuen staatsrechtlichen, sozialen und wirthschaftlichen Ideen Bahn brachen, und der dritte Stand, verkörpert im französischen Konsulat und Kaiserthum, zu der ihm gebührenden Anerkennung gelangte, da zeigte es sich, daß der zur vollen Konkurrenz zugelassenen, geistigen und physischen Kraft eines ganzen Volkes kein hinter den natürlichen Forderungen der Zeit zurückgebliebener Staat zu widerstehen vermag, sondern ein Spiel äußerer und innerer Feinde werden muß. In dem Kampfe, welchen Deutschland mit Frank-

reich führte, und von dem Preußen sich durch den Frieden von Basel, im Jahre 1795, und bald auch der übrige Norden zurückzog, so daß nur Oesterreich und das südliche Deutschland den Krieg mit der französischen Republik fortsetzten, mußte deshalb auch Letztere Sieger bleiben; und die plötzliche Bloßlegung der Mängel und Gebrechen der deutschen Volkswirthschaft, sowie des ganzen trostlosen Zustandes der Gesellschaft, macht die unpatriotische Freude, mit der, zugleich mit dem siegreichen Heere des Erbfeindes, auch dessen Truglehren von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit in den eroberten deutschen Gauen aufgenommen wurden, zwar nicht entschuldbar, aber doch erklärlich. Der Friede von Campo-Formio, vom 19. Oktober 1797, überließ das linke Rheinufer mit den herabgekommenen Reichsstädten Köln, Aachen, Worms und Speier, die Wiegen deutscher Freiheit, die Pflanzstätten deutscher Industrie, der französischen Republik, und Oesterreich trat die Niederlande an dasselbe ab. Die unglückliche Wendung des zweiten Koalitionskrieges aber, welchen der Friede zu Lüneville, am 9. Februar 1801, beendete, übereignete die im westfälischen Frieden noch nicht säkularisirten geistlichen Territorien, und 41 gewerblose, todte Reichsstädte den deutschen Fürsten erblich, als Entschädigung für ihre Verluste auf dem linken Rheinufer. Durch Reichsdeputationshauptbeschluß, vom 25. Februar 1803, endlich fielen Goslar, Mühlhausen und Nordhausen an Preußen; Bopfingen, Buchhorn (Friedrichshafen), Dinkelsbühl, Kaufbeuren, Kempten, Leutkirch, Memmingen, Nördlingen, Ravensburg, Rotenburg, Schweinfurt, Ulm, Wangen, Weißenburg, Windsheim gelangten an Kurpfalzbaiern; Aalen, Eßlingen, Gemünd, Giengen, Heilbronn, Reutlingen, Rothweil und Weil an Würtemberg; Regensburg und Wetzlar an den neuen Kurerzkanzler; Biberach, Gengenbach, Ofenburg, Pfullendorf, Ueberlingen, Wimpfen und Zell an Baden; Friedberg an Hessen-Darmstadt; Buchau an Thurn-Taxis; Dortmund an Nassau-Dillenburg; Lindau und Isny an zwei neugeschaffene Dynasten. Müde der unerquicklichen Selbstständigkeit, und überdrüssig ihrer verrosteten Verfassungsformen, ordneten die armen, zünftigen Reichsbürger sich gern dem schützenden fürstlichen Regiment unter. Am 11. August 1804 nahm Kaiser Franz I., seit dem Jahre 1792 Kaiser des morschen deutschen Reiches, neben diesem leeren Titel auch noch den bedeutungsvollen Namen eines Erbkaisers von Oesterreich an, und dokumentirte damit auch äußerlich den vollständigen Verfall des altersschwach gewordenen deutschen Reiches, das nun mit Riesenschritten seiner vollständigen Auflösung entgegen eilte. Baden, Würtemberg und Baiern, welches letztere in einem Edikte, vom 16. März 1804, die Gewerbefreiheit angekündigt hatte, die ihm heute noch fehlt, trennten sich faktisch, schon im Jahre 1805, von demselben, indem sie als Bundesgenossen des französischen Kaisers gegen Oesterreich mitkämpften. Nach der Schlacht von Austerlitz, im Dezember 1805, fiel Augsburg an Baiern, dem, gleich Würtemberg, die Königskrone neben der vollen Souveränetät zu Theil wurde, welche auch Baden bekam. Am 12. Juli 1806 erklärten darauf sechszehn deutsche Fürsten förmlich ihre Trennung von Kaiser und Reich, nämlich: die Könige von Baiern und Würtemberg, der Kurfürst-Reichserzkanzler, der Kurfürst von Baden, der neue Herzog

von Berg (Joachim Murat), der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Salm-Salm und Salm-Kyburg, der Herzog von Arenberg, die Fürsten von Isenburg-Birstein und von Lichtenstein, und der Graf von und zu der Leyen. Damit war der Sturz des 1000jährigen Reiches Karl's des Großen, seit dem westfälischen Frieden ohnehin nur noch ein Schattenreich, vollendet. Diese Schmach verschuldete namentlich das Zunftthum, welches die geistigen und materiellen Kräfte des Volkes starr in knechtische Fesseln geschlagen, und wesentlich dazu mit beigetragen hatte, den Kastengeist, der ewig dem Gemeingeiste widerstrebt, in der unnatürlichsten Weise auszubilden. Wo aber der Kastengeist seine eiserne Zuchtruthe unbarmherzig schwingt, da ist kein Fortschreiten in Handel, Gewerbe und Ackerbau, in Kunst und Wissenschaft, in Sitte und Sittlichkeit denkbar, da liegt die Volksbildung in den Fesseln der Unfreiheit, da verarmt die Nation: die Armuth aber ist die Mutter des leiblichen, sittlichen und geistigen Todes, des ganzen irdischen Glückes der Individuen und der Völker. Kaiser Franz blieb jetzt weiter nichts übrig, als den inhaltlosen Titel eines deutschen Kaisers abzulegen. Damit war auch der Name des deutschen Reiches ausgelöscht im Buche der Geschichte, und zur bloßen Erinnerung geworden. Nürnberg, dessen gewerbliche Blüthe vollständig ruinirt war, wurde entvölkert, und, mit Gras bewachsenen Gassen, am 15. Sept. 1806, Baiern einverleibt, feierte es durch ein kirchliches Dankfest das Ende seiner Reichsfreiheit. Nur das reiche Frankfurt, dem Fürsten Primas zugetheilt, wagte es, offen seine Anhänglichkeit an die Vergangenheit zu bekennen. Die nächste Folge aller dieser Ereignisse war die Bildung des Rheinbundes, dem nach und nach alle deutschen Staaten, mit Ausnahme von Oesterreich und Preußen, beitraten; ferner die Mediatisirung der kleinen Staaten in Schwaben, Franken, Baiern und am Rhein; die Aufhebung der Selbstständigkeit anderer Stände, durch Einverleibung in größere Staatskörper, und die Bildung des Königreichs Westfalen. Eine fernere Konsequenz jenes Bundes war die Verbreitung neuer staatspolitischer und staatswirthschaftlicher Grundsätze, die, in Frankreich gereift, auch nach Deutschland übergingen, wo ihnen die auf allen Gebieten des Wissens nach Geltung ringenden philosophischen Ideen des vorigen Jahrhunderts die Bahn gebrochen hatten. So wurde der Rheinbund, an sich das Wahrzeichen deutscher Schmach, ein mächtiges Mittel der Civilisation in der Hand der Vorsehung. Noch in demselben Jahre brach auch der Staat Friedrich's des Großen, aller seiner bisherigen Verbündeten beraubt, im Kampfe mit dem übermüthigen Korsen, bei Jena, am 14. Okt. 1806, zusammen. Im Frieden zu Tilsit, am 9. Juli 1807, mußte Preußen die Hälfte seines Staatsgebietes an den neuen Cäsar abtreten. Dieses unglückliche Ereigniß führte dasselbe zur Erkenntniß der Richtigkeit und Schädlichkeit der bis dahin befolgten staats- und volkswirthschaftlichen Grundsätze. Die Lenker des Staates gewannen die Ueberzeugung, wie nur dann eine wesentliche Verbesserung des Zustandes der Einzelnen und der Nation zu erwarten sei, wenn ein Jeder, nach den Smith'schen Theorien, in den Stand gesetzt werde, seine

Fähigkeiten und Kräfte ungehindert und frei zu entwickeln, und davon demnächst vortheilhaften Gebrauch zu machen. Die Regierung proklamirte deshalb in dem berühmten Edikte, vom 9. Oktober 1807, — „beseelt von den Bestrebungen für die baldige Wiederaufrichtung des gesunkenen Wohlstandes der Unterthanen, und in Erwägung, daß es ebensowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäß sei, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maaße seiner Kräfte zu erreichen fähig war, und in fernerer Erwägung, daß die vorhandenen Beschränkungen, theils im Besitz des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters jener wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegen wirken, und der Wiederherstellung der Kultur eine große Kraft seiner Thätigkeit entziehen" — die völlige Freiheit des Eigenthums und die Aufhebung der Unterthänigkeitsverhältnisse des platten Landes.

Unter den Drangsalen jener ehernen Zeit wurde es ferner offenbar, wie wenig Gemeinsinn in den Städten herrschte, und wie sehr es dem Bürgerstande an allen Grundlagen ächter Vaterlandsliebe fehlte. Sobald sich der Feind einer Stadt nahte, fühlte der Rath seine eigene Ohnmacht und das dringende Bedürfniß des Rathes und des Beistandes der Gemeinde, sein oligarchischer Stolz gegen den bis dahin verachteten Gewerbestand schwand, und seine Selbstherrschaft endete. Mit dem Bewußtsein der Nothwendigkeit des innigsten Anschlusses an die Gemeinde hörte die Bannmeile gegen das platte Land von selbst auf, weil der Gewerbetreibende die Hilfe des Landmanns brauchte. Der Rath verband sich mit den Bürgern, diese machten von dem uralten deutschen Vereinigungsrechte wieder Gebrauch, und es entstanden Bürgervereine, welche später das Fundament allgemeiner Einigung zur Abschüttelung des schweren Joches der Fremdherrschaft bildeten. So entwickelte sich eine bessere Ordnung in Preußens Städten ganz von selbst. Zur Sanktion des Selbstgeschaffenen, und zur Erweiterung der Rechte der Stadtgemeinden, als unerläßlicher Bedingung des Fortbestandes und Weitergehens des Staates in Sicherheit, Selbstständigkeit, Wohlfahrt und Würde, aber erschien, unterm 19. November 1808, „die neue Städteordnung", welche allen derartigen Ordnungen in den übrigen deutschen Ländern zum Vorbilde gedient hat. Dieselbe bezeichnet selbst in der Kürze treffend die wegzuschaffenden, widerwärtigen Elemente, und das Neuzubildende, indem es in der Einleitung heißt: „Der besonders in neuerer Zeit sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen, in Absicht des städtischen Gemeinwesens, und der Vertretung der Stadtgemeinden, das bis jetzt nach Klassen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger, und das dringend sich äußernde Bedürfniß einer wirksameren Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens, überzeugen Uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben, in den Bürgergemeinden einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen, und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten."

Wenn man diesem Gesetz auch den Vorwurf macht, daß es überwiegend die finanzielle Selbstständigkeit des Bürgerthums begünstigt, und ursprünglich wesentliche Attribute der städtischen Gemeinden, die Polizei, versagt, daß es ferner, im großen Staatsverbande, die Staatsbürgernatur im Individuum durch eine einzige Gemeindeordnung für Stadt und Land, nur geschieden nach Berufsarten, Nahrungsverhältnissen und Bildungsbedürfnissen, nicht belebt, also die völlige wirthschaftliche Ausgleichung zwischen Stadt und Land mindestens nicht begünstigt, so steht doch fest, daß der hauptsächlichste Zweck der Städteordnung, den Gemeinsinn, der sich nur da erheben kann, wo ihm freies Wirken für gemeinnützige Zwecke gestattet ist, anzuregen, und dem Gewerbewesen einen neuen Aufschwung zu geben, glänzend erreicht wurde.

Dieser Umgestaltung des Städtewesens in Preußen folgte die vollständige Reform der gewerblichen Verhältnisse. In welchem Geiste dieselbe erfolgen müsse, das ergiebt sich aus der Geschäftsinstruktion, vom 26. Dez. 1808, für die Regierungen sämmtlicher Provinzen. Dort heißt es nämlich (im §. 34):

„Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen muß der Grundsatz leitend bleiben, Niemanden in dem Genuß seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohles nöthig ist; einem Jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte, in moralischer sowohl, als physischer Hinsicht zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise zu räumen."

Ueber die Grundsätze, welche die Regierung bei Handhabung der Gewerbepolizei leiten müssen, sprach sich jene Instruktion (im §. 50) wie folgt aus:

„Die Wirksamkeit der Regierungen bei Ausübung der Polizeigewalt muß nicht allein auf die Abwendung von Gefahren und Nachtheilen und Erhaltung dessen, was schon da ist, sondern auch auf die Wahrung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt sich erstrecken. Dieses kann nur durch eine feste Ausübung des im §. 34 enthaltenen Grundsatzes, und durch die möglichste Gewerbefreiheit, sowohl in Absicht der Erzeugung und Verfeinerung, als des Betriebes und Absatzes der Produkte, geschehen.

„Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlassen, das heißt: keine derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, insofern das Rechtsprinzip dabei nicht verletzt wird, oder sie nicht gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfassung verstoßen. Es ist unstaatswissenschaftlich, den Gewerben eine andere, als die eben bemerkte Grenze anweisen und verlangen zu wollen, daß dieselben von einem gewissen Standpunkte ab in eine andere Hand übergehen, oder nur von gewissen Klassen betrieben werden.

„Neben dieser Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte ist Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels, sowohl im Innern, als

mit dem Auslande, ein nothwendiges Erforderniß, wenn Industrie, Gewerbefleiß und Wohlstand gedeihen soll, zugleich aber auch das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel, ihn zu befördern.

„Es werden sich alsdann diejenigen Gewerbe von selbst erzeugen, die mit Vortheil betrieben werden können, und dieses sind wiederum diejenigen, welche dem jedesmaligen Produktzustande des Landes, und dem Kulturzustande der Nation am angemessensten sind Es ist unrichtig, wenn man glaubt, es sei dem Staate vortheilhaft, Sachen selbst dann noch zu verfertigen, wenn man sie im Auslande wohlfeiler haben kann. Die Mehrkosten, welche ihm die eigene Verfertigung verursacht, sind rein verloren, und hätten, wären sie auf ein anderes Gewerbe angelegt worden, nachhaltigen Gewinn bringen können. Es ist eine verkehrte Ansicht: man muß in einem solchen Falle das Geld im Lande zu behalten suchen, und lieber nicht kaufen. Hat der Staat Produkte, die er ablassen kann, so kann er sich auch Gold und Silber kaufen, und es münzen lassen.

„Je vortheilhafter der Produzent und Fabrikant seine Erzeugnisse absetzen kann, je mehr bestrebt er sich, sie hervorzubringen, und je mehr davon hervorgebracht wird, um so weniger läßt sich ein Mangel davon besorgen. Ausfuhrfreiheit ist also gerade dahin gerichtet, dem Mangel vorzubeugen, statt, wie man gewöhnlich glaubt, ihn herbeizuführen. Freiheit des Handels macht den Spekulationsgeist des Kaufmanns rege. Dieser wird seine Waaren nicht sofort absetzen, wenn er noch Aussicht hat, solches vortheilhafter thun zu können, oder gerne das Steigen der Preise abwarten wollen, wenn er sie höher eingekauft hat; er wird sie also auch nicht ausführen, wenn er sie im Lande selbst noch mit Vortheil abzusetzen hoffen darf. Auf diese Weise schafft sich der Staat Vorräthe und Magazine im Lande, ohne daß er besondere Kosten darauf verwenden darf. Leichtigkeit des Verkehrs und der Kommunikationen wird die Waaren im Lande jedesmal dahin bringen, wo sie am nöthigsten sind, weil sie da am theuersten bezahlt werden. Es ist nicht nothwendig, den Handel zu begünstigen; er muß auch nicht erschwert werden.

„Eben diese Freiheit im Handel und Gewerbe schafft zugleich die möglichste Konkurrenz in Absicht des produzirenden und feilbietenden Publikums, und schützt daher das konsumirende am sichersten gegen Theuerung und übermäßige Preissteigerung.

„Es ist falsch, das Gewerbe an einem Orte auf eine bestimmte Anzahl von Subjekten einschränken zu wollen. Niemand wird dasselbe unternehmen, wenn er dabei nicht Vortheil zu finden glaubt, und findet er diesen, so ist es ein Beweis, daß das Publikum seiner noch bedarf, findet er ihn nicht, so wird er das Gewerbe von selbst aufgeben.

„Man gestatte daher einem Jeden, so lange er die vorbemerkte Grenzlinie nicht überschreitet, sein eigenes Interesse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen, und sowohl seinen Fleiß als sein Kapital in die freieste Konkurrenz mit dem Fleiße und Kapital seiner Mitbürger zu bringen. Dieses sind die Grundzüge, nach denen die Regierung bei Verwaltung der Gewerbe- und Handelspolizei zu verfahren hat.

„Nicht staatswirthschaftliche, sondern blos politische Gründe oder allenfalls Bedürfniß des Augenblickes, welchem aber, wenn diese Maximen befolgt werden, der Regel nach immer wird vorgebeugt werden können, können es nöthig und räthlich machen, anderwärts Maßregeln zu ergreifen. Von einem solchen Falle werden die Regierungen aber jedesmal höheren Orts benachrichtigt werden, vorzüglich in Absicht der Getreideausfuhr.

„Ihr Augenmerk muß dahin gehen, die Gewerbe- und Handelsfreiheit so viel als möglich zu befördern und darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen Beschränkungen, denen sie noch unterworfen ist, abgeschafft werden, jedoch nur allmälig auf eine loyale Weise und selbst mit möglichster Schonung des Vorurtheils, da jede neue Einrichtung mit Reibungen verbunden ist, und ein zu schneller Uebergang vom Zwange zur Freiheit manchmal nachtheiligere Folgen hervorbringt, als der Zwang selbst. Auf keinen Fall aber müssen die Regierungen von jetzt ab Konzessionen oder Berechtigungen zu Gewerben, von welcher Gattung diese sein mögen, ertheilen, durch welche ein Exclusiv- oder gar Zwangs- und Bannrecht begründet werden soll. Letztere sollen von jetzt ab unter keinen Umständen mehr verliehen, und Exclusivrechte gleichfalls so viel als möglich vermieden, höchstens nur dann und auf gewisse Jahre ertheilt werden, wenn bei einem neuen Gewerbe der Versuch gemacht werden soll, ob es gedeihen werde. Es ist dazu auch jedesmal die Genehmigung der höheren Behörde nothwendig."

Ausgehend von so geläuterten, politisch-ökonomischen Grundsätzen, hatte die preußische Gesetzgebung schon früher einzelne Schritte zur Aufhebung des Zunftzwanges gethan. Die Verordnung vom 4. Mai 1806 hatte in der Provinz Preußen und Lithauen die Zünfte, Gilden und Innungen der Garnzeichner, Leineweber und Baumwollenweber aufgehoben und diese Gewerbe für frei erklärt. Die Verordnung vom 24. Oktober 1808 sprach die Aufhebung des Zunftzwanges und Verkaufsmonopols der Bäcker, Schlächter und Höker in Ost- und Westpreußen und Lithauen aus. Das Edikt vom 29. März 1809 verordnete für Ostpreußen und Lithauen, sammt dem Ermeland- und Marienwerder'schen Kreise die gänzliche Auflösung des Zunftverbandes der Müller und erklärte die Müllerprofession für ein freies Gewerbe. Die Kabinetsordre vom 17. April 1806 endlich bestimmte, daß das Behauen der Granitfeldsteine nicht durch zunftmäßigen Zwang gehemmt, sondern von Jedermann sollte frei betrieben werden können. Durchgreifendere Bestimmungen enthielt das Edikt vom 2. November 1810. Dasselbe hob zuvörderst jeden Unterschied bezüglich des Gewerbebetriebes zwischen Stadt und Land, sowie alle bis dahin den Zünften und Innungen, oder einzelnen Privatpersonen zugestandenen oder mit dem Besitze von Grundstücken verbundenen Vorrechte auf, und machte, lediglich aus finanziellen Rücksichten, den gewerbsmäßigen Betrieb des Handels, der Fabriken und Handwerke, der Künste und Wissenschaften, von der Lösung eines Gewerbescheines, eines sog. Patents, selbst für diejenigen abhängig, welche das Meisterrecht erlangt hatten oder eine Konzession besaßen. Man ahmte in dieser Be-

ziehung ganz die Einrichtung nach, welche in Frankreich und in Westfalen bestand. Ein solcher Gewerbeschein sollte Niemandem versagt werden, der einen rechtlichen Lebenswandel geführt hatte. Nur aus polizeilichen Gründen wurde die Gewerbefreiheit, welche dies Edikt gewährleistete, einigen Beschränkungen unterworfen. Zu den Gewerben, bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltete, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erforderten, durften Gewerbescheine nur dann ertheilt werden, wenn die darum Nachsuchenden zuvor den Besitz der erforderlichen Eigenschaften auf die vorgeschriebene Art nachwiesen. Zur Klasse dieser Gewerbetreibenden gehörten: Abdecker, Aerzte, Wundärzte aller Art, Apotheker und Laboranten, Berggeschworene, Dolmetscher und Uebersetzer, Feldmesser, Nivellirer und Markscheider, Gast- und Schenkwirthe, einschließlich der Zimmervermiether und Schlafstellenhalter, Gesindemäkler, Güterbestätiger und Schaffner, Hebammen, Justiz-Kommissare (Rechtsanwälte), Notare, Prokuratoren, Juwelirer, Gold- und Silberprobirer, Lohnlakaien, Lootsen, Mäkler, Dispacheurs und Auktionatoren, Marionettenspieler, Maurer, Messer, Wäger, Braker, Scheuer, Steuer, überhaupt alle diejenigen, welche bestellt sind, Quantität, Qualität und richtige Verpackung von Waaren festzustellen, Mühlenbaumeister, Oekonomie-Kommissare, Personen, welche mit Thieren und anderen Sachen zur Schauausstellung umherziehen; Personen, die ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzukleiden, Schauspieldirektoren, Schiffer und Steuerleute für Seeschiffe, Schornsteinfeger, Schreib- und Rechnenmeister, Schreiner, Vieh- und Pferdekastrirer, Seeschiffzimmerleute, Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler, Todtengräber, Vieh- und Roßärzte, Verfertiger chirurgischer Instrumente, Vorsteher von Privatirrenhäusern und Zimmerleute. Dagegen gestatteten die Edikte andererseits auch den Betrieb mehrerer, unter den allgemeinen Begriff von Gewerben unterzuordnender Erwerbszweige und Beschäftigungen, Jedermann ohne Lösung eines Gewerbescheines, namentlich den Pächtern von Brauereien, Ziegeleien, Kalk- und Theeröfen, Mühlen, Krügen, Schänken, zu führen, sofern dieselben mit einem ländlichen Grundstücke verbunden waren, den Spinnern, Wollkämmern und Sortirern, Spulen, Federreißen 2c., den Webern, welche nur auf einem Stuhle arbeiteten.

Die Zunftschranken waren somit in Preußen gefallen, und an ihre Stelle war die unbeschränkteste Gewerbefreiheit getreten, die den mächtigen Aufschwung des Gewerbewesens in Preußen zur Folge gehabt hat, der sich nicht etwa blos in Berlin und in den größeren Provinzialstädten, sondern selbst in den kleinsten Städten und namentlich auch auf dem platten Lande nachweisen läßt.

Ein demnächst unterm 7. September 1811, wegen der polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe publizirtes Edikt veränderte im Wesentlichen die allgemeinen Grundsätze des Edikts vom 2. November 1810 nicht, setzte indessen fest, daß die Zünfte fortbestehen dürften, ohne die Inhaber von Gewerbescheinen zum Eintritt in dieselben zu verpflichten. Letztere waren nichtsdestoweniger

berechtigt, Lehrlinge und Gesellen zu halten. Das Zeugniß solcher Lehr- oder Lohnherren über das Betragen oder die Geschicklichkeit der abgehenden Lehrlinge und Gehilfen galt als Lehrbrief oder Kundschaft, wenn die Ortspolizeibehörde darauf bezeugte, daß der Aussteller ein unbescholtener Mann sei und das darin benannte Gewerbe selbstständig betreibe, daß er vor ihr die Richtigkeit des Inhalts anerkannt habe, auch ihr das Gegentheil nicht bekannt sei. Aus dem Zunftverbande durfte jeder Meister austreten, wenn er wollte. Zünftigen Gesellen war gestattet, ohne Nachtheil an ihren Zunftrechten, auch bei Unzünftigen zu arbeiten. Jedes Gewerb durfte sich selbst auflösen, auch von der Landespolizeibehörde jederzeit aufgelöst werden. Ausschließliche, vererbliche und veräußerliche Gewerbsberechtigungen in den Städten, die als solche in den Hypothekenbüchern eingetragen waren, sollten abgelöst und bis dahin mit 4½ Prozent verzinst werden. Den Ausländern war der Gewerbebetrieb, sofern er sich nicht blos auf einen einzelnen Fall beschränkte, im Allgemeinen gestattet; wenn sie blos Einkäufe auf den Jahr- und Wochenmärkten besorgten, bedurften sie hierzu keines Gewerbescheins; das Hausirgewerbe war den Ausländern nur aus besonderen Gründen gestattet. Alle polizeilichen Taxen der Lebensmittel, Kaufmanns- und Bäckerwaaren wurden aufgehoben, ebenso die der Gastwirthe. In den größeren Städten waren dieselben verpflichtet, sich selbst Taxen zu setzen und in den Gaststuben anzuschlagen, eine Einrichtung, die noch heute besteht. Auch die Lohntaxen für die Handwerkerarbeiten wurden aufgehoben.

Im engsten Zusammenhange mit diesen Maßregeln stand die Aufhebung der obersten Verwaltungsbehörden, wie sie Friedrich der Große eingerichtet hatte. Das General-Direktorium, welches seit 1723 den Zentralpunkt für die gesammte Verwaltung des preußischen Staates bildete, und welches früher in Abtheilungen für die einzelnen Provinzen eingetheilt war, hatte unter dem großen König neben diesen Abtheilungen auch solche nach Gegenständen erhalten. Die Uebelstände, welche das Nebeneinanderbestehen des Provinzial- und Realsystems unausbleiblich zur Folge haben mußte, und welche nur das Genie und der eiserne Wille Friedrich's II. zu beseitigen gewußt hatte, traten zwar nach seinem Tode in unerträglicher Weise hervor; die unter Friedrich Wilhelm II. gegen die unabsehlichen Weitläufigkeiten, Widersprüche und Ressortstreitigkeiten in der obersten Verwaltung getroffenen Maßregeln vermochten dieselben indessen nicht zu beseitigen, sie vermehrten sich vielmehr mit der Zunahme der Geschäfte. Schon der Verlust, welchen Preußen 1806 an seiner Ländermasse erlitt, machte eine gründliche Reform des obersten Verwaltungsorganismus nothwendig. Ein Publikandum vom 16. Dezember 1808 sprach die Aufhebung der bis dahin bestandenen Einrichtungen aus, um, wie es im Eingange desselben heißt, „den Behörden eine verbesserte, den Fortschritten des Zeitgeistes, der durch äußere Verhältnisse geänderten Lage des Staates und den jetzigen Bedürfnissen desselben angemessene Geschäftseinrichtung zu geben.“ Die neue Geschäftseintheilung, zur allgemeinen Leitung der ganzen Staatsverwaltung: der Staatsrath, als oberste Verwaltung; die Ministerien, und unter diesen, in den Provinzen,

die Regierungen, bezweckten, der Geschäftsverwaltung die größtmöglichste Einheit, Kraft und Regsamkeit zu verschaffen, sie in einem obersten Punkte zusammen zu fassen, und die Geisteskräfte der Nation und des Einzelnen auf die geeigneteste und einfachste Art für solche in Anspruch zu nehmen. Die gesammte Gewerbepolizei, in der allgemeinsten Bedeutung des Wortes, wurde dem Ressort des Ministers des Innern zugetheilt. Dabei verblieb es indessen nicht, vielmehr ging die Verwaltung der ganzen, oder einzelner Zweige der Gewerbepolizei bald auf den Finanzminister, bald wieder auf den Minister des Innern über. Diesem schwankenden Zustande wurde erst später, im Jahre 1848, durch Bildung eines Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ein Ende gemacht, in dem sich jetzt die Zentralverwaltung der sämmtlichen Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe konzentrirt. Alle diese organisatorischen Maßnahmen waren wesentlich das Werk des von dem König Friedrich Wilhelm III. an die Spitze der Staatsverwaltung berufenen Staatsminister, Freiherrn Heinrich Friedrich Karl von Stein, der die Zünfte eine „Geburt der Habsucht und des Neides“ nannte. Mit ihnen haben sich der König und sein Minister ein unvergängliches Denkmal staatsmännischer Weisheit gesetzt, denn sie enthalten den gesetzlichen Bruch mit einer Vergangenheit, welcher auf dem Gebiete der Literatur schon Winckelmann, Lessing, Herder, Göthe, Schiller gleichfalls den Rücken gewendet hatten. Jene Maßnahmen waren somit der Todesstoß für das Naturalsystem, welches sich in der Landwirthschaft in seiner mittelalterlichen Façon noch erhalten hatte und bis dahin nur in den Städten der Geldwirthschaft gewichen war, diese indessen doch auch immer noch, mehr oder weniger, durchbringend. „Erst jetzt war (um mit Hildebrand zu reden) der Zeitpunkt gekommen, welcher die Umgestaltung der im Dienste der Grundherren verbliebenen Arbeiter, mit Hilfe des Geldes, gestattete. Erst jetzt war für den Grundbesitzer eine Gesetzgebung gewonnen, welche ihm gestattete, alle seine Bodenprodukte in Geld zu verwerthen; erst jetzt war sein Besitz kapitalisirungsfähig geworden, erst jetzt hatte er ein Zahlungsmittel erhalten, welches bequemer war, als seine Grundstücke und deren Ertrag. Erst jetzt war er im Stande, auf die Landwirthschaft Kapital zu verwenden und den Bebauern seiner Felder Zeitlohn in Geld zu zahlen, wodurch er in den Stand gesetzt wurde, tüchtige Arbeitskräfte auszuwählen und untüchtige zu entlassen, die Grundlasten abzulösen oder in Geld zu verwandeln. Erst jetzt waren die Hörigen freie Bauern oder freie Knechte oder Tagelöhner geworden, welche diejenige Arbeit aufsuchen konnten, die ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprach. Der Gebundenheit und Unbeweglichkeit der Arbeitskräfte war ungehemmte Zirkulation und freie Konkurrenz der Arbeitskräfte gefolgt. Jeder hatte Raum erhalten, seine Anlagen und Talente zu entwickeln, jeder konnte nach der geeignetsten Stelle streben, an der er seine Leistungen am besten glaubte verwerthen zu können. Jedem war es gestattet, sich zu vervollkommnen und eine erhöhte Lebensstellung zu erringen. Auch der Entfaltung der sittlichen und geistigen Eigenschaften war der freie Raum gewährt, Fleiß und Intelligenz

konnten sich produktiv entfalten; an die Stelle der Schlaffheit trat Thatkraft; an die Stelle des starren Festhaltens am Alten und Gewohnten Beweglichkeit und Strebsamkeit, an die Stelle der Einförmigkeit und Gleichmäßigkeit eine große Mannifaltigkeit aller menschlichen Produktivkräfte und eine Abstufung der Gesellschaft nach Talenten.“ „Aber nicht blos die Menschen werden durch das Geld beweglich,“ sagt Hildebrand weiter, „auch das von Natur Unbewegliche, der Grund und Boden, wird allmälig in den neuen Strom des Verkehrs mit fortgerissen und nimmt die Beweglichkeit des Geldes an ꝛc. Derselbe bleibt nicht mehr in denselben Händen, er wandert, wie das bewegliche Kapital, und geht in die Hände über, die ihn zur Zeit am vollkommensten bewirthschaften können.“

So entsteht in der Geldwirthschaft nicht nur eine Vermehrung der bestehenden, sondern auch eine vollständige Umgestaltung der vorhandenen Produktivkräfte, und damit ändert sich auch der ganze Produktionsprozeß der Völker.

„In den Gewerben der Rohstofferzeugung beginnt ein durch wissenschaftliche Einsicht geleiteter Betrieb, der den Boden zu höherem Ertrage nöthigt und je nach der Oertlichkeit verschiedene Wege einschlägt, die Hindernisse der Natur zu überwinden ꝛc. Gleichzeitig löst sich die Technik von der Landwirthschaft los. Während in der Naturalwirthschaft der Bauer seine Wolle selbst verspann und verwebte, entsteht jetzt eine Arbeitstheilung zwischen den Gewerben der Rohstoffveredlung, und die letzteren schreiten nach und nach von dem einfachen Handelsbetriebe zur Fabrikation in größtem Stile fort. Die Arbeitstheilung der Fabriken nöthigt zur Freiheit des Gewerbebetriebes und führt zu neuen Erfindungen und zur größeren Wohlfeilheit der Produktion und der Produkte, die Wohlfeilheit zu stärkerer Nachfrage und zu massenhafterem Betrieb. Die Wissenschaft tritt in enge Verbindung mit der Technik. Die Naturkräfte werden auch in der Industrie immer mehr dem Menschen dienstbar. An die Stelle der mechanischen Arbeit der Menschen treten Maschinen und vervielfältigen seine Produktionskraft.“ „Gleichzeitig vervollkommnet sich der Prozeß der Gütervertheilung. Die Münze macht beim Umsatz eine genauere und schnellere Ausgleichung möglich und beschleunigt daher die Zirkulation. Der Handel bildet sich in Folge der Arbeitstheilung immer mehr zu einem selbstständigen Gewerbe aus. Die Kommunikatonswege und Transportmittel werden vollkommener. Gegenden, welche bisher ohne Verkehr neben einander lagen, können ihren Mangel und ihren Ueberfluß ausgleichen und sich wechselseitig ihre ökonomische Lage verbessern. Fruchtpreise, Tagelohn und Zinsfuß werden gleichmäßiger, Nothjahre seltener. An die Stelle der Armuth tritt Wohlstand. Mit dem Wohlstand wächst die Bevölkerung und ihre Genuß- und Bildungsfähigkeit. Die ganze Nation bekommt einen schnelleren Blutumlauf. Nicht nur der Austausch der Produkte, auch der Austausch der Interessen, Ansichten und Gesinnungen wird beflügelt. Alle sozialen Pulse schlagen schneller, und die-

selbe rasche Zirkulation, welche die Verkehrswelt ergreift, herrscht auch in der Ideen- und Gedankenwelt."

Aber nicht nur in dem wirthschaftlichen Leben des Volkes zeigt sich die Macht des Geldes, auch der Staat gewinnt durch sie eine andere Gestalt. Neben der in der Naturalwirthschaft allein berechtigten Grund- und Lehensaristokratie entwickelt sich in der Bevölkerung eine Geld- und Kapitalmacht, an die Stelle der Lehensstände treten politische Körper, entweder gegliedert nach Berufständen, oder zusammengesetzt nach dem Repräsentativsystem, in welchen Beiden auch das bewegliche und individuelle Vermögen, Handel und Gewerbe, Kunst und Wissenschaft ihre Vertretung finden. Die Kriegspflicht der Vasallen hört auf, an deren Stelle tritt der Söldnerdienst oder die allgemeine Wehrpflicht, an die Stelle des erblichen Hof- und Staatsamtes der besoldete Staatsdienst, der auf persönlicher Tüchtigkeit beruht, und an die Stelle der Standesgerichte allgemeine Staatsgerichtshöfe. Die Domänenwirthschaft und die Naturallieferungen werden durch Steuersysteme verdrängt, welche jeden Staatsbürger zu regelmäßigen Geldleistungen an den Staat verpflichten, mit einem Worte, das Geld wird zur gewaltigen Handhabe des Rechtes und der Gerechtigkeit und somit nicht nur zum mächtigsten ökonomischen, sondern auch zum sittlichen Hebel.

Auf diese Weise wird es denn auch erklärlich, daß die Stein'sche (unter dessen Nachfolger, Hardenberg, weiter ausgebaute) Gesetzgebung in Preußen, unter König Friedrich Wilhelm III. Regierung, das patriotische Mittel wurde, welches den Grund zu Abschüttelung des drückenden Joches des übermüthigen Fremdherrn in Deutschland legte, der in dem, 1809, zwischen Oesterreich und Frankreich neu ausgebrochenen, für ersteres unglücklichen Kriege, sich, behufs Gründung eines neuen französischen Staates und Vergrößerung des Gebiets einiger Rheinbundfürsten, die illyrischen Provinzen abtreten ließ. Im Jahre 1810 errichtete der damals allgewaltige Napoleon das Großherzogthum Frankfurt und bald nachher vereinigte er, zur besseren Handhabung seines, gegen England gerichteten Kontinentalsystems, die Besitzungen der seitherigen Rheinbundfürsten von Oldenburg, Arenberg und Salm und alles Land bis an die Travemündung, mit Frankreich.

Da Napoleon in allen unmittelbar und mittelbar unter Frankreichs Szepter stehenden deutschen Ländern das französische Recht einführte, so wurden in denselben die Zünfte aufgehoben und die Gewerbefreiheit gegen Lösung von Patenten eingeführt. Für Westfalen geschah dies mittelst der Dekrete vom 5. August 1808 und 12. Februar 1810, für das Großherzogthum Berg mittelst Dekrets vom 31. März 1809, für die eigentlich kaiserlichen Departements aber waren die Dekrete vom 15. und 8. März 1790 und 17. März 1791 maßgebend. In Frankreich war die Gesetzgebung sogar so weit gegangen, die gemeinsame Berathung von Korporationen und genossenschaftlichen Verbindungen eines gleichen Lebensberufs über ihre Angelegenheiten, mittelst der Dekrete vom 14. und 17. Juni 1791, zu verbieten. Noch waren in Frankreich indessen keine zehn Jahre nach Auf-

hebung der Zünfte verstrichen, als man zu der Ueberzeugung gelangte, daß es der Regierung für ihre politischen Zwecke an Organen fehlte, welche die Anforderungen der Produzenten an die Gesetzgebung und Verwaltung sammelten, prüften, der Regierung unterbreiteten, und die Ausführung der von der Regierung ausgehenden Maßregeln zur Wegräumung der wirthschaftlichen Hindernisse und zur Förderung des Gewerbefleißes vermittelten und überwachten. Auch fehlte es an sachverständigen Schiedsgerichten zur Schlichtung der Streitigkeiten unter den Gewerbetreibenden, welche früher einen Theil der Pflichten der Zünfte ausgemacht hatten. Man bildete deshalb, mittelst Gesetzes vom 16. März 1806, und des Dekrets vom 11. Juni 1809, resp. 3. August 1810, die Handelskammern (Chambres de commerce) in den hauptsächlich handeltreibenden Städten, und die Gewerbekammern (Chambres consultatives de manufactures, arts et metiers) in den übrigen bedeutenderen Städten. Sodann ward das Institut der Gewerbezünfte (Conseils de prud'hommes) errichtet, deren Mitglieder von den Gewerbetreibenden selbst gewählt wurden, während die Berufung der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern von den Regierungsbehörden ausging. So wohlthätig diese Institute, namentlich für die Förderung der Gewerbethätigkeit, auch wirkten, so schlossen sie doch nicht ganz die Lücke, welche die Aufhebung der Zünfte verursacht hatte: eine Lücke, zu deren Ausfüllung erst in der Neuzeit das Mittel im freien, genossenschaftlichen Prinzip gefunden worden ist. Das Handwerk war in den Gewerbekammern, in welche die wohlhabendsten und gebildetesten Leute berufen wurden, wenig oder gar nicht vertreten. Es mußte also die auf das Kapital des Unternehmers gegründete Industrie, die große, die Fabrikindustrie, vor dem Kleingewerbe, dem Handwerk, überwiegend begünstigt werden. Die nachtheiligen Folgen hiervon konnten da nicht ausbleiben, wo nicht großartige Fabrikanlagen die Mehrzahl des Handwerkerstandes in sich aufnahm, und ihm Arbeit und Verdienst gewährte. Das Handwerk als solches kam in seinen Leistungen zurück, und der Kredit seiner Waaren schwand. Einen mächtigen Vorschub leistete und leistet noch heute dem Aufschwunge der Gewerbethätigkeit in Frankreich seine energische Kreditgesetzgebung und Gerichtsorganisation. Dieselbe ist ganz besonders geeignet, dem kleinen Gewerbetreibenden den Kredit zu verschaffen, den er in anderen Staaten, mit weniger ausgeprägtem Gerichtsverfahren, so sehr entbehrt. Dadurch, daß eine einmal vom Gerichte als liquid anerkannte Forderung, selbst wenn dieses Erkenntniß in Folge fingirter Klage oder Aufnahme eines Notariatsaktes gleichzeitig mit der Anleihe erlangt ist, keiner Einklage mehr bedarf, sondern der Gläubiger auf Kosten des Schuldners die Hilfsvollstreckung durch den für die Beitreibung der Schuldforderung angestellten Gerichtsdiener sofort vollziehen lassen kann, gewinnen die Anleihen der Gewerbsleute, deren bewegliches Eigenthum bei rascher Hilfsvollstreckung weit mehr Garantie darbietet, als bei verzögerter, sehr viel an Sicherheit, und man leiht dem Gewerbetreibenden, den man immer unter seiner Aufsicht hat, ebenso gern, als dem Grundeigenthümer. Man thut dies um so lieber, als das französische Gesetz das Schuldenmachen

als eine Privatsache ansieht, und die Bestimmung des Werthes eines hypothekarisch zu verpfändenden Grundstückes ganz dem Gläubiger überläßt. Unter der Gunst solcher Gesetze, aber auch unter dem Einflusse der großen Kontinentalsperre, welche die Konkurrenz der bereits ausgebildeten englischen Fabrikindustrie beseitigte, hob sich das Gewerbewesen unter Kaiser Napoleon I. zu hoher Blüthe, und er hätte das französische Volk glücklich machen können, wenn er, durch seine Ländergier und durch seine maßlose Tyrannei, sich nicht sein eigenes Grab gegraben hätte. Der Krieg, den er übermüthig mit seinen Verbündeten gegen Rußland führte, gab endlich den Anstoß, die Uebermacht des Fremdherrn in den unterjochten deutschen Ländern zu brechen.

Die geistigen Elemente des preußischen Volkes, welche, unter dem Zunftthum und den Resten der Naturalwirthschaft, eine Zeitlang geschlummert hatten, wurden durch die neuen, freisinnigen Gesetze, die urkundlichen Beläge der Wiedergeburt Preußens, mächtig geweckt, die edelsten Geister des Landes sammelten sich um den Thron Friedrich Wilhelm's III., welcher, mit Oesterreich im Bunde, dem der Reihe nach alle deutschen Staaten beitraten, in den beiden Feldzügen von den Jahren 1813 und 1815, Napoleon's Macht gänzlich vernichtete, und Deutschland von Neuem zu Ehre und Ansehen brachte.

Im Frieden zu Paris mußte Frankreich alle seit dem Jahre 1790 von Deutschland gemachten Abtretungen zurückgeben; die Großherzogthümer Berg und Frankfurt und das Königreich Westfalen, Napoleon's Schöpfungen, verschwanden wieder. Auf dem Kongreß zu Wien traten die deutschen Fürsten, am 8. Juni 1815, zu einem Bunde, dem „deutschen Bunde", zusammen, der Deutschland indessen zu weiter nichts, als zu einem geographischen Begriff gemacht, und namentlich in wirthschaftlicher Beziehung gar nichts genützt hat. Oesterreich gelangte in den Besitz einer Ländermasse, wie sie in dieser Abrundung und Blüthe vorher nie sein eigen gewesen war. Preußen bekam seine früheren Besitzungen wieder, oder an deren Stelle Entschädigungen, z. B. Schwedisch-Pommern und die Rheinlande; Hannover wurde an England zurückgegeben, Lauenburg fiel an Dänemark, Baiern ward für Tyrol, Salzburg und Voralberg, welche an Oesterreich zurückkamen, durch die Fürstenthümer Würzburg und Aschaffenburg entschädigt; Würtemberg und Baden wurden besser arrondirt, Oldenburg und Weimar durch kleine Gebietstheile vergrößert; nur Sachsen verlor die Hälfte seines Landes an Preußen; Mecklenburg, Weimar und Oldenburg wurden zu Großherzogthümern, die Städte Frankfurt, Bremen, Lübeck und Hamburg zu Freistaaten erhoben.

Das ebenfalls zum Großherzogthum erhobene Luxemburg fiel an die Niederlande, und blieb ein gewerblich freier Staat. Der Gewerbebetrieb ist dort keinerlei Beschränkungen und Konzessionen unterworfen. Nur aus polizeilichen Rücksichten finden Ausnahmen von dieser Regel statt. Die obrigkeitliche Genehmigung ist zur Anlage bestimmter Etablissements erforderlich, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, oder der Gesundheit nachtheilig sein können. Einer solchen Genehmigung bedarf es auch zum Betriebe der Preßgewerbe. Nach einem neuen

Gesetze, vom Jahre 1861, kann keinem Luxemburger eine Konzession untersagt werden, der unbescholten ist, sich im Besitz der bürgerlichen Rechte befindet, und wahlfähig ist. Gegen abschlägige administrative Bescheide ist der Rekurs auf dem Rechtswege zulässig, ebenso gegen Verfügungen, welche die ertheilte Konzession wieder entziehen. Wegen Preßvergehen können die Gerichte auf Verlust des Buchdrucker- und des Buchhändlergewerbes ganz oder theilweise erkennen; dieselben können auch gegen Gast- und Schenkwirthe, wegen gewerblicher Uebertretungen, auf Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkennen.

Den Befähigungsnachweis haben Advokaten und alle diejenigen Gewerbetreibenden zu führen, welche sich mit Ausübung der Heilkunde und Hilfeleistung bei derselben beschäftigen (Aerzte, Thierärzte, Apotheker und Droguisten), ebenso Elementar- und solche Lehrer, welche mittleren und höheren Unterricht ertheilen. Der Privatunterricht ist frei, sobald ans nicht mehr, als aus drei Familien, die Schüler vereinigt werden. Zur Ertheilung desselben wird das Recht durch Ablegung einer Prüfung erworben; dasselbe kann nur durch richterliches Erkenntniß, wegen Disziplinar- oder gemeiner Vergehen, entzogen werden. Nur vom Hausirhandel und Wirthschaftsbetriebe wird die Patentsteuer entrichtet.

Ein Gewerbegesetz existirt in Luxemburg nicht. Es hat sich auch niemals das Bedürfniß fühlbar gemacht, ein solches zu erlassen, und deshalb ist der Erlaß solches Gesetzes auch von keiner Seite angeregt worden.

Zweites Kapitel.

Wiederherstellung der Zunftverfassung in Bremen, Hannover, Kurhessen, Südtirol, Ostfriesland, Oldenburg, und Erlaß einer Gewerbeordnung in Preußen.

Wiederaufhebung der Gewerbefreiheit in Bremen, Hannover, Kurhessen, Südtirol, Ostfriesland, Nassau. Erweitertes Konzessionssystem in den deutschen Staaten. Gestaltung der Gewerbeverfassung in Preußen. Federkrieg gegen die Gewerbefreiheit. (Rau, Schultz rc.) Die Preußische allgemeine Gewerbeordnung von 1845 huldigt der Handelsfreiheit und ruft den Zollverein in's Leben. Grundlagen der Gewerbeordnung von 1845.

Kaum war Deutschland zur Ruhe gelangt, als die der französischen Herrschaft mittelbar und unmittelbar unterworfen gewesenen kleineren Staaten, mit wenig Ausnahmen, die Zünfte wieder herstellten oder die zu deren Beseitigung getroffenen Reformen wieder aufgaben, obgleich das eigentliche Frankreich das glänzendste Beispiel des Segens der Gewerbefreiheit, verbunden mit freier Gütervertheilung, lieferte. Nach einem zwanzigjährigen Kampfe, welcher $8^1/_2$ Millionen Franzosen

das Leben geraubt hatte, während dem 7565 Millionen Franken gezwungene Anleihen gemacht und 2407 Millionen Mandaten geschaffen worden waren, stand jener Staat blühender und bevölkerter als je da. In Deutschland freilich hatte die Gewerbefreiheit in einer Zeit der schmachvollsten Unterdrückung des ganzen nationalen Lebens, der gierigsten Ausbeutung aller Kräfte, des namenlosesten Kriegselends und der gründlichsten Störung aller wirthschaftlichen Verhältnisse, ihre Segnungen wenig oder gar nicht entfalten können. Deshalb verfielen sogar sonst hellsehende Köpfe und verdiente Staatsmänner in den Irrthum, die wirthschaftliche Freiheit für einen Zustand wirthschaftlicher Verkommenheit verantwortlich zu machen, den nur alter und neuer Zwang auf dem Gebiete der Volkswirthschaft und politisches Elend unter der Fremdherrschaft herbeigeführt hatte. Die Lehren der Geschichte und Wissenschaft verkennend, erweckte **Bremen** schon im Jahre 1814, kaum nachdem der Donner der Kanonen vor Waterloo verhallt war, die Zünfte wieder. In **Hannover** geschah dies 1815. **Kurhessen** rief die Zünfte am 5. März 1816, **Oesterreich** in **Südtirol** am 12. Nov. 1816, **Ostfriesland** am 11. August 1817 und **Oldenburg** am 28. Jan. 1830 in's Leben zurück, während **Nassau** solche, 1819, klüglich aufhob.

In der Mehrzähl der deutschen Staaten dauerte die Zunftverfassung nur, mit den, durch ein erweitertes Konzessionssystem bedingten Modifikationen, also bedeutend gemildert, fort, während in den Staaten, in denen dies nicht geschah, der alte Zunftgeist, wie Ahasver, der ewige Jude, sein Treiben gespenstisch fortsetzte. In **Bremen** z. B. wurde für alle diejenigen, welche nicht Meisterssöhne waren, oder nicht die Wittwe oder Tochter eines dasigen Meisters geheirathet hatten, wieder von neuem, mit den größten Schwierigkeiten und enorm hohen Kosten, der Eintritt in die Zünfte verbunden. Jahrelang mußten geschickte Gesellen harren, ehe sie Aufnahme in dieselben fanden. Noch im Jahre 1842 verglich ein Senator in seiner Relation die Zünfte mit dem „stiftsfähigen Adel." Selbstredend ging mit der Erschwerung des Eintritts in die Zünfte, die Unterdrückung der Pfuscher, der Bönhasen, Hand in Hand, gerade so, wie in den verflossenen Jahrhunderten. Aus den Urkunden, welche Böhmert darüber in seiner „Geschichte der bremischen Schusterzunft" beigefügt hat, kann man recht deutlich ersehen, wie zäh, selbstsüchtig und verblendet die Zünfte an dieser schnöden Unsitte festhielten und mit welcher Leidenschaftlichkeit sie ihr trauriges, mit der Humanität und dem vernünftigen Recht im grellsten Widerspruch stehendes Privilegium ausübten, wegen der Eingriffe in ihre Zunftgerechtsame Haussuchungen zu veranstalten. Demonstrationen und Exzesse des Pöbels, der sich der armen verfolgten Arbeiter annahm, Gewaltthätigkeiten gegen die Abgeordneten der Obrigkeit und das Militär, welche das stehende Zunftrecht aufrecht erhalten sollten, waren die unausbleibliche Folge dieser unwürdigen, unzeitgemäßen Böhnhasenjagden. Der Ertrag solcher Menschenhetzen raubte manchem redlichen Familienvater die Frucht seiner sauren Arbeit, in der harten Winterszeit häufig die Mittel, die unentbehrlichsten Bedürfnisse für sich und die darbenden und frierenden Seinen zu erwerben. In einer Zeit, in der man menschlich genug ist, Vereine

gegen Thierquälerei zu gründen, in der letztere sogar von den Landesgesetzen verpönt ist, war es im grellen Gegensatz hiermit sogar rechtlich zulässig, blutarme Menschen mit Strafen zu belegen, blos weil sie arbeiteten. Wahrlich, wenn jemals das historische Recht das natürliche Recht mit Fäusten in's Gesicht geschlagen hat, dann ist es durch solche Zunftgesetze in dieser Zeit geschehen.

In Preußen war es anders, besser, weil die Regierung den Forderungen der Zeit mehr Rechnung trug.

In den neu oder wieder erworbenen Landestheilen wurden die Gewerbegesetze, vom 2. Nov. 1810 und 7. Sept. 1811, nicht eingeführt, vielmehr blieb, in Bezug auf die Befugniß zum Gewerbebetriebe, in jedem einzelnen Landestheile diejenige gewerbliche Verfassung in Kraft, welche bei der Besitzergreifung vorgefunden worden war. Diese Verfassungen waren in den einzelnen Landestheilen durchaus verschieden. In den vormals zum Königreich Westfalen, zum Großherzogthum Berg und zum französischen Kaiserreich gehörig gewesenen Landestheilen, also in der Provinz Sachsen, mit Ausnahme des Herzogthums Sachsen und der von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt und Sachsen-Weimar abgetretenen Distrikte, ingleichen des Gebiets von Erfurt, und der diesseits der Elbe gelegenen Theile der Altmark und des Herzogthums Magdeburg, in der Provinz Westfalen, mit Ausnahme des Herzogthums Westfalen und der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, sowie der Aemter Burbach und Neuenkirchen, im diesseits rheinischen Theil von Kleve und Berg, so weit derselbe zum Departement des Appellationsgerichts Hanau gehört, hatten neue Regierungen, während des schnellen Wechsels der unsicheren Zustände, seit dem Ausbruch des französischen Revolutionskrieges, die vorgefundenen gewerblichen Verfassungen aufgelöst, in anderen Landestheilen, z. B. in Neuvorpommern und Rügen, Herzogthum Westfalen, Fürstenthum Siegen, Grafschaften Wittgenstein und Herzogthum Sachsen hingegen waren die Zünfte zwar dem Namen nach noch unberührt geblieben, wie sie sich bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts ausgebildet hatten, aber die Verhältnisse, aus denen sie hervorgegangen, waren unter der Macht neuer Gedanken spurlos verschwunden. Waren sie schon vor den Freiheitskriegen nichts mehr als eine tödtende Form, so ragten sie jetzt in die Neuzeit erst recht erschreckend hinein. Während in den der Fremdherrschaft unterworfen gewesenen Landestheilen eine fast unbedingte Gewerbefreiheit herrschte, und der Gewerbebetrieb selbst nicht einmal von denjenigen polizeilichen Einschränkungen abhing, welche die Edikte vom 2. Nov. 1810 und 7. Sept. 1811 theils beibehalten, theils eingeführt hatten, war in den anderen Landestheilen noch jeder Gewerbebetrieb abhängig von Konzessionen, deren Ertheilung aus den mannigfachsten Gründen versagt werden konnte. In den neu und wieder erworbenen Provinzen fand sich theilweise keine Spur der Zünfte mehr vor, in anderen neu erworbenen Distrikten dagegen bestanden dieselben im ausgedehntesten Umfange fort.

Solch wesentliche Verschiedenheiten in den gewerblichen Verhältnissen, insbesondere wegen der Zulassung zum selbstständigen Gewerbebetriebe, mußten

natürlich die mannigfachsten Uebelstände zur Folge haben, welche um so greller hervortraten, je häufiger das Gewerberecht auf bloßem Herkommen beruhte, dessen Giltigkeit häufig in Zweifel gezogen wurde, und je schwieriger es war, beim gänzlichen Mangel an leitenden Prinzipien, auf Anordnungen und Einrichtungen zurückzugehen, welche, einer ferneren Vergangenheit angehörig, der Gegenwart mit ihren vielgestaltigen Anforderungen nicht mehr entsprachen.

Noch dringender zeigte sich die Nothwendigkeit nährerer Bestimmungen über die Befugniß zum Gewerbebetriebe, als das Gesetz, vom 30. Mai 1820, wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, an die Stelle des Edikts vom 2. Nov. 1810 trat, welches in Bezug auf das Steuerwesen nur als Nothbehelf in bedrängter Zeit gedient hatte. Das zuerst erwähnte Gesetz hatte insofern einen liberalen Karakter, als es den Grundsatz des Edikts vom Jahre 1810, daß jedes Gewerbe der Regel nach steuerpflichtig sein solle, aufgab, und statt dessen jedes Gewerbe für steuerfrei erklärte, sofern dasselbe nicht ausdrücklich mit Steuern belegt werde. Bestimmungen über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe konnte das Gesetz vom Jahre 1820, als reines Finanzgesetz, nicht enthalten, es stellte aber eine Revision der verschiedenen Gewerbegesetze in Aussicht. Daraus erhellt, daß die Regierung bereits damals nicht die Absicht hatte, auf die gewerbepolizeilichen Vorschriften der Edikte von den Jahren 1810 und 1811 zurückzugehen, obgleich sich dieselben, in den Landestheilen, in denen sie Gesetzeskraft erhalten, als durchaus wirksam erwiesen hatten, wie Johann Jakob Heinrich Ebers in einer, im Jahre 1825, erschienenen Schrift, betitelt: „Ueber Gewerbe und Gewerbefreiheit in Breslau," eingehend nachweist. Derselbe sagt nämlich:

„Daß die Gewerbefreiheit ein allgemeines Anregungsmittel für die Industrie geworden, ist ganz klar. Wohin man sich wendet, erblickt man ein reges Thun und Handeln, von dem sich eine frühere Zeit kaum etwas träumen ließ.

Der Gewerbsmann scheint fast nur zu leben, zu produziren und zu genießen. — So begierig sind die Vortheile der Gewerbefreiheit von allen Seiten her ergriffen worden, daß die Absicht des Staates, einem Jeden, innerhalb der gesetzlichen Schranken, die möglichste Entwickelung seiner Anlagen, Geschicklichkeit und Kräfte, und die freieste Anwendung seiner Kapitale zu gestatten, beinahe vollständig erreicht worden ist. Eine solche Durchschütterung der Gewerbsamkeit war nothwendig, um die gewerblichen Kräfte überall wieder in ein frisches Leben aufzurufen. Ueberall erblickt man jetzt Niederlagen von Fabriken, wo sonst nur auf Bestellungen gearbeitet wurde. — Schuhmacher und Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Seiler, Klempner, Schmiede, Stellmacher, Wagenbauer und Sattler halten Waarenlager, und die meisten Professionisten arbeiten auf Vorrath. Die Läden der Gold- und Silberarbeiter, der Porzellan- und Glashändler sind vermehrt, Oefen- und Töpferwaarem in Vorräthen. Die Fuhrwerke sind häufiger und besser vorhanden. Ja, mehrere Professionisten arbeiten jetzt in's Große, wie Meubles-Tischler, Wagenbauer, die Verfertiger von musikalischen Instrumenten, die Schuhmacher, so, daß sie fast Fabrikanten gleich zu stellen sind. Indem der monopolistische Geist der früheren Zeit immer mehr und

mehr zurückgedrängt wird, und — das Gewerbe nicht mehr wie sonst, ein reines Gliederwerk (ein automatisches Leben) ist, zeigt sich auch mehr wie sonst, ein Streben nach nationalen Ansichten und ein fabrikmäßiger Betrieb desselben.

Die Nachahmung der Maschinen hat mehreren Beifall und Nachahmung gefunden, namentlich bei der Wollspinnerei, dem Kattundrucke und Walzen u. s. w., ja, es ist unverkennbar, daß einst auch die Künste durch diese allgemeine Aufregung eine bedeutende Förderung erfahren haben; wir erinnern nur an das, was unsere Buchdruckereien gegen sonst leisten, an den Steindruck, der sich bei uns zu heben beginnt; an Manches, was die Bildnerei, die Baukunst und Stuckaturarbeit neu geschaffen hat.

Blickt man auf die Menge der Gewerbetreibenden, und auf ihre fortschreitende Vermehrung, in Verlauf der Jahre, sowie auf die Zahlen, welche man übersieht, um das Verhältniß mit einer großen Zahl auszudrücken; so befanden sich im Breslauer Regierungsdepartement, im Jahre 1816, 29,437 Gewerbetreibende, welche sich, im Jahre 1818, auf 32,760 vermehrt hatten.

Bei solchen steigenden Verhältnissen müssen sich allerdings auch manche störende und selbst nachtheilige Einwirkungen auf das allgemeine Wohl ergeben."

Ebers zählt nun alle Klagen hierüber einzeln auf, unterwirft dieselben einer eingehenden Untersuchung, und kommt zu dem Schluß: daß wenn nicht alle, doch viele dieser Klagen ihren Grund in ganz anderen Dingen hätten, als in der Gewerbe- und Handelsfreiheit.

Nicht alle, welche die Zunftfrage in den Kreis ihrer Betrachtungen zogen, dachten indessen damals so unbefangen wie Ebers. Hatte man zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts Alles, was bestand und vererbt war, alle Geschichte, alle nationalen Unterschiede, alle überlieferte Kultur über den Haufen werfen, und eine neue Lebensordnung nach rein abstrakten, philosophischen Begriffen konstruiren wollen, so bildete sich jetzt die historische Rechtsschule, welche, so einseitig wie die philosophische, das Historische ausschließlich verherrlichte. Auch dieser Standpunkt ist in seiner schädlichen Einseitigkeit jetzt überwunden. Heute vereinigt sich alles wissenschaftliche Streben dahin, die Lehren der Geschichte kritisch zu würdigen, und die Berechtigung des Menschengeschlechts im Streben nach fortschreitender Entwickelung, nach bestimmten Gesetzen, anzuerkennen. Wie nun, nach den Freiheitskriegen, auf dem Gebiete der Politik und Religion sich ein Rückschlag geltend machte, so war es auch auf dem der Nationalökonomie. Nur waren es nicht die Vertreter dieser Wissenschaft, sondern einzelne Restaurationspolitiker auf der einen, und Kommunisten und Sozialisten auf der andern Seite, welche die lauteren Lehren Adam Smith's angriffen und verdächtigten. Die letzteren proklamirten einen vollständigen Neubau der Gesellschaft, die ersteren dagegen wollten die volkswirthschaftlichen Zustände des Mittelalters verewigen. Praktiker, Beamte und Gelehrte kämpften für den Fortbestand der Zunftverfassung. Aus Gründen der Erfahrung oder vielmehr subjektiven Anschauungen geschah dies u. a. von Langsdorf, in der gekrönten Preisschrift: „Wie kann in Deutschland die Zunftverfassung am zweckmäßigsten

modifizirt werden?" (Gießen, 1817), von Stuhlmüller, in der Schrift: „Versuch einer bedingten Gewerbefreiheit in besonderer Beziehung auf Baierns Staatsverhältnisse" (Kulmbach, 1825), und von Albrecht, in dem Werke: „Unsere ehemalige Zunft- und Innungseinrichtung und die Gewerbefreiheit in Preußen" (Danzig, 1825). Letzterer verlangt, wie alle Zunftfreunde, für jeden Handwerker das Unmögliche: Sicherstellung eines Einkommens, welches ihm gestattet, sich, seine Ehefrau und zwei bis sechs Kinder ernähren und erziehen zu können. Da seiner Berechnung zufolge ein Handwerker, der zugleich Vater von zwei Kindern ist, jährlich 230 Thlr. (Wohnung 30 Thlr., Feuerung 22 Thlr., Licht 12 Thlr., Abgaben 6 Thlr., Kleidung 24 Thlr., Lebensunterhalt 121 Thlr., Schulgeld 4 Thlr., andere kleine Ausgaben 11 Thlr.) gebraucht, so muß derselbe Gelegenheit haben, an 309 Werktagen täglich 22 Sgr. 4¼ Pf. verdienen zu können. Soll der Handwerker aber sich wohl befinden, und ein kleines Kapital für das Alter zurücklegen, so muß er einen bis zwei Gehilfen und einen Lehrling beschäftigen, und bedarf dann, einschließlich des Lohnes und des Kostgeldes für die Gesellen, im Betrage von 215 Thlr., jährlich 497 Thlr.; sein Einkommen beläuft sich dann auf 523—573 Thlr. Der verbleibende Ueberschuß bildet den Sparpfennig, der, nach Albrecht's Berechnung, 30 Jahre lang zurückgelegt, ein Altersversorgungskapital von 1200 Thalern gewährt. Für uns hat diese Berechnung nur insofern Werth, als sie uns ein treues Bild giebt von dem Bedarfe eines deutschen Handwerkers in einer größeren Stadt, wie Königsberg, wo Albrecht lange Jahre selbst ein bürgerliches Gewerbe betrieben, und als unbesoldeter Stadtrath gewirkt hatte. Eine andere Klasse von Vertheidigern der Zunftverfassung kämpfte für deren Erhaltung wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit. In der letzteren Richtung verdient die Schrift des Professors Dr. Karl Heinrich Rau: „Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung" (Leipzig, 1816), die hervorragendste Stelle. Rau nimmt in diesem Werke die Zünfte zwar ebenfalls in Schutz, will das wohlthätige Alte, mit Beseitigung der Mißbräuche, wieder herstellen, und macht zu dem Ende auch Vorschläge, welche das Mißverhältniß in der Besetzung der Zünfte beseitigen, und die Fähigkeit des Arbeiters durch eine Prüfung feststellen sollen. Er wendet sich natürlich gegen die Gewerbefreiheit, als eine Lehre der Privatklugheit, welche sich auf den Staat nicht übertragen lasse; beim Abwägen der Wirkung der Gewerbefreiheit erklärt sich derselbe indessen doch (Seite 24) für eine nach und nach einzuführende Gewerbefreiheit, und adoptirt diese mithin im Prinzip, so sehr er auch sonst gegen sie zu Felde zieht. Rau's Arbeit, mit seltenem Fleiß, großer Belesenheit und ungemeiner Klarheit durchgeführt, vermittelt den Uebergang vom Zunftzwang zur bedingten Gewerbefreiheit. Dieselbe ist von um so größerer Bedeutung, als sie aus der Geschichte die praktischen Lehren schöpft, wie allmälig die Formen der Gewerbeverfassung wechseln müssen, um neuen Gestaltungen Raum zu geben. Deshalb ist der Verfasser auch kein blinder Verehrer solcher gewerbepolizeilichen Einrichtungen, welche dem Schicksal alles Zeitlichen anheim gefallen sind; er theilt aber doch auch nicht die Grundansicht

der Smith'schen Lehre, daß der Volkswohlstand sich am besten von selbst mache, und daß die Regierung, wenn sie die Hindernisse gehoben, nichts besseres thun könne, als eben — nichts. Rau schloß sich in dem gedachten Werke und in der später, im Jahre 1821', in Leipzig erschienenen Schrift: „Ansichten der Volkswirthschaft mit besonderer Beziehung auf Deutschland", der Schule derjenigen Staatswirthschaftslehrer an, die, wie Fichte, und außer diesem Schlözer, von Friedberg, Luden und Andere gethan, der Regierung des Landes die unbedingteste und unbeschränkteste Leitung des Gewerbewesens anheim geben, oder zur Pflicht machen. Zu dieser Schule gehört auch Dr. Heinrich Schultz, welcher — in demselben Jahre, in dem der große Philosoph Hegel sich zu Smith's Lehren bekannte und erklärte, „daß die Abhängigkeit und Gegenseitigkeit der Arbeit und der Befriedigung der Bedürfnisse die subjektive Selbstsucht in den Beitrag zur Befriedigung der Bedürfnisse Aller umschlage — in der Vermittelung des Besondern durch das Allgemeine als dialektische Bewegung — so daß also jeder, indem er für sich erwirbt, produzirt und genießt, eben damit für den Genuß der Uebrigen produzirt und erwirbt" — die Zünfte vom rein idealen Standpunkte vertheidigte. Dies geschah in der von ihm herausgegebenen Schrift: „Ueber die Bedeutung der Zünfte im Staate und über das Naturprinzip der Verfassungsbildung" (Hamm, 1821). Er vertheidigte hierin das Zunftwesen mit seltenem Scharfsinn und griff das Prinzip der Gewerbefreiheit, die er einen Greuel nannte, mit einer Konsequenz an, welche in jener Zeit Aufsehen erregte. Er erklärte das Zunftwesen als unzertrennlich mit dem gesammten Organismus des Staates, und führte diese Ansicht in folgenden Sätzen aus: „Die Beschäftigung der Menschen bestimmt ihre Lebensart, und die fortdauernde Gewöhnung, auf diese oder auf jene Weise zu leben, ist das alleinige Bildungsprinzip zur Gestaltung des Karakters und der Eigenthümlichkeit desselben bei jedem Volke. Nur dadurch, daß gewisse Arten der Beschäftigung und eine bleibende Form derselben durch das Herkommen zur Regel des bürgerlichen Lebens geworden sind, hat eine darauf gegründete und davon abhängige Ordnung im allgemeinen Verkehre und in der Gesellschaft sich umbilden können. Die Gewerbefreiheit, welche aber diese geschichtlich ausgebildete Ordnung nicht achten, vielmehr sie dem Belieben eines jeden einzelnen Gewerbetreibenden unterordnen will, ist also die Zerstörerin des geschichtlich Bestehenden und vergreift sich an dem Naturgesetz der Verfassungsbildung, indem sie an die Stelle des organisch sich selbst gebildeten Lebens das Prinzip einer absoluten Freiheit und Gleichheit setzt. Dieses Prinzip ist aber die Mutter aller revolutionären Umtriebe und das Ablösungsmittel alles Vorhandenen und im Leben Entstandenen, indem alles, was in der Welt Dasein haben soll, nichts Absolutes, sondern in Raum und Zeit, und durch das Dasein und die Kräfte alles Mitbestehenden Beschränktes sein muß. Alles Absolute vernichtet die Individualität, und da, was auf der Erde vorhanden sein soll, und in seiner Individualität bestehen kann, in dieser sich richten muß nach der Individualität alles übrigen Gleichzeitigen, so kann für die Menschen und besonders im Staate nur

eine relative Freiheit und Gleichheit, durchaus keine absolute, Prinzip der Einrichtungen und Anordnungen sein. Die Gewerbefreiheit," so schloß er, „vernichtet hiernach sowohl moralisch als physisch die Existenz der Staaten. Moralisch geschieht dies, indem durch das Prinzip absoluter Freiheit und Gleichheit aller Bürger die zur Erhaltung des Staats unerläßliche Unterordnung des Einzelnwillens unter den allgemeinen, die Unterordnung des Vortheils aller Einzelnen unter den Vortheil der Gesammtheit, aufgehoben, und an deren Stelle die Selbstsucht zur Triebfeder des ganzen Lebens Aller gemacht wird. Denn die Grundmaxime für Alle ist: Ein Jeder suche seinen individuellen Vortheil, wie er weiß und kann! Dahingegen die Maxime wahren Bürgerthums sein muß: Jeder Bürger befördere nach Kräften das gemeine Beste! Gegen das physische Leben der Staaten aber wirkt die Gewerbefreiheit eben dadurch, daß sie alle Bürger in ihrem individuellen Interesse vereinzelt und alle gewerblichen Körperschaften derselben zersprengt. Wo diese nicht bestehen, ist kein wahrer Staat, sondern nur eine Gesellschaft von Bürgern, die durch äußern Zwang einer äußern Gewalt unterworfen sind, anzutreffen. Zum Wesen des Staats gehört ein inneres, organisches, aus verschiedenen, für sich selbst ein eigenes Leben führenden, aber in Wechselwirkung und in vermittelnden Gegensätzen stehenden Organen, zusammengesetztes Ganze. Da es nun nur die großen, durch die Natur dem menschlichen Dasein selbst vorgezeichneten Wechselverhältnisse der Menschen, das heißt, die Lebensbeschäftigungen und gewerblichen Verbindungen derselben unter einander sein können, welche die Grundlagen zu organischen Zusammensetzungen im Leben der Menschen abzugeben vermögen, so ist die Gewerbefreiheit durch die Auflösung dieser Verbindungen die Zerstörerin des Organismus der Staaten, ein wahres Prinzip der Desorganisation. Da ferner alles im Leben Existirende nur vermöge seiner Individualität da sein kann, und die Individualität der inneren Gestaltung eines jeden Staates hervorgegangen ist aus den Individualitäten des in denselben bestehenden Gewerbesystems, so zieht die Gewerbefreiheit, indem sie Letzteres aufhebt, zugleich die Vernichtung der Individualität der Staaten und ihrer Verfassungen nach sich. Indem sie den Egoismus zum allgemeinen Prinzip aller Unternehmungen macht, vertilgt sie von Grund aus den Sinn der Hingebung, der Verzichtung, der Aufopferung, der Vaterlandsliebe und der Tugend, und der Teufel, der nichts anders ist, als die Personifikation der Selbstsucht, wird der Führer der Menschen. Es giebt bei einer allgemeinen Denkungsweise und in einem solchen Zustande kein Prinzip, das die Bürger durch sich selbst zusammenhielte und sie vermöchte, positiv für die Gesammtheit zu leben. Nur negativ sind sie verbunden, insofern die Staatsgewalt sie verhindert, einander zu schaden. Solchergestalt Jedem die uneingeschränkte Benutzung seiner Kräfte und seiner Kapitalien gestattend, so weit er dadurch keinen Andern beleidigt, schafft sie, daß jeder nur auf die Beziehung der augenblicklichen Vortheile für sich denkt und sich solche anzueignen beflissen ist, ohne die Folgen davon für die Gesammtheit und die Zukunft zu erwägen, und bewirkt eben dadurch, daß

das Uebergewicht des Gewinnes einiger Wenigen mit der Abnahme der Gewerbsmöglichkeit aller Uebrigen gleichen Schritth ält, daß der die Stärke eines jeden Staates ausmachende Mittelstand bald ganz verschwindet, die Aristokratie des Geldes die Oberhand gewinnt, und die ganze Nation sich in eine bevorzugte und in eine weit überwiegende Zahl von Bettlern und Dienern zertheilt, welche ein herabgewürdigtes Leben fortschleppen, bis die immer steigende Noth sie treibt, durch den Gebrauch ihres physischen Uebergewichts ihren Zustand zu ändern, von der Gleichheit des Anspruches zur Gleichheit des Besitzes gewaltsam überzugehen, die Heiligkeit der Gesetze zu verachten, die Verfassung zu zertrümmern und das Vaterland mit Blut und Greueln zu erfüllen. Solchergestalt macht sich der Grundsatz einer absoluten Freiheit und Gleichheit unausbleiblich mit der Zeit geltend, und die Gewerbefreiheit, eine Anwendung desselben, untergräbt hiernach den Bestand der Staaten und die Fortdauer der bürgerlichen Ordnung und Gesetzmäßigkeit. Sie ist in ihrem ganzen Wesen ein Kind des herrschenden Zeitgeistes, der darauf hinausgeht, das geschichtlich Entstandene und individuell Ausgebildete zu vernichten, um an dessen Stelle die Schöpfungen der eigenen Erfindung und Spekulation zu setzen, welche gerade darum, weil sie gemacht worden sind und nicht aus eigener Lebenskraft emporgewachsen, kein eigenes Leben haben und weil sie nach einem allgemeinen Leisten eingerichtet sind, ohne alle von der Umgebung der Natur bedingte Individualität, keinen Bestand im Leben der Natur haben können. Derselbe Geist, der die papiernen Konstitutionen aus dem Stegreife fertigt, die so gut für die Bewohner des Mondes, als irgend eines Landes unserer Erde, passen, hat auch die Gewerbefreiheit erfunden und zerreißt durch sie die Bande der bürgerlichen Ordnung in den Staaten."

Schultz, der, von solchen Ansichten ausgehend, selbst das Prinzip des Christenthums für revolutionair halten müßte, dem die Vernunft und das offen aufgeschlagene Buch der Geschichte nicht sagten, daß die Form, in der das Wesen alles Erscheinenden sich zusammensetzt, unvermeidlich vergänglich, somit alles Materielle sterblich, mithin keiner ewigen Fortdauer und Vervollkommnung fähig ist, dem es nicht klar war, daß die Gewerbefreiheit, — d. h. die Beseitigung aller Beschränkungen der freien gewerblichen Verwerthung von Arbeit und Kapital, so daß Jedermann die Befugniß hat, an jedem beliebigen Orte jedes Gewerbe zu betreiben, — nicht die Zerstörung des genossenschaftlichen Elementes bezweckt, verwechselte die soziale Freiheit mit dem Sozialismus, — dem Feinde der Gesellschaft sowohl, wie jeder Regierungsform, — und endlich die Politik mit der Nationalökonomie. Er kam ganz auf dieselben Sprünge, wie vor ihm schon J. B. Reingruber, welcher behauptete, „die Lehre von der allgemeinen Gewerbefreiheit, die Gewerbemonarchie, sei in der Studirstube eines Misanthropen ausgeheckt." Schultz geräth, von rein doktrinären, konfusen Anschauungen ausgehend, in denselben Irrthum, in dem sich noch heute die Verfechter des Zunftthums befinden, ein Irrthum, den in der Gegenwart ein jeder zu widerlegen vermag, der das ABC der Volkswirthschaftslehre durchgemacht hat.

Völlig absurd war die Beschuldigung, daß die Gewerbefreiheit dem monarchischen Prinzip feindlich entgegentrete und den Grund zu anarchischen Zuständen lege. Die Geschichte liefert für diese völlig aus der Luft gegriffene Behauptung gar keinen Beweis, im Gegentheil haben wir gesehen, daß die Zünfte es waren, welche in der Periode, in der sie mit dem Zeitgeiste in Widerspruch traten, aus selbstsüchtiger Opposition gegen den naturgemäßen Fortschritt, unruhige Auflehnungen gegen Gesetz und Ordnung hervorriefen, mithin das anarchische Prinzip vertraten. Die freie Arbeit, welche das Hauptgebot des christlichen Sittengesetzes in sich schließt, das natürlichste, einfachste Recht jedes Menschen, kann nun und nimmermehr die Grundlagen der Staaten erschüttern, sondern ist deren nicht wankender Grundpfeiler. Die Verdächtigungen, welche Schultz mit bewundernswerther Dialektik gerade in einer Zeit gegen die Gewerbefreiheit erhob, welche an den Nachwehen jahrelanger, verheerender Kriege und Handelsstockungen litt, die durch das von Preußen neu eingeführte Zoll- und Steuersystem hervorgerufen waren, und in der der Mißmuth über allerlei unbefriedigte Hoffnungen einen politischen Karakter annahm, weil nur Nassau (1815), Sachsen-Weimar (1816), Baiern (1818), Baden und Würtemberg (1819) und das Großherzogthum Hessen-Darmstadt (1820) konstitutionelle Verfassungen erhielten, während in Preußen Provinzialstände ins Leben traten, ebenso die Krönung von Preisschriften gegen die Gewerbefreiheit, welche von der Königl. Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen ertheilt wurde, waren wohl geeignet, im Schooße der preußischen Regierung Bedenken über die Zweckmäßigkeit der Gewerbefreiheit anzuregen. Dieselben fanden denn auch in dem Gesetze vom 30. Mai 1820 ihren Ausdruck, in dem, je nach dem Ausfall der beabsichtigten Revision, die Gewerbe in den einzelnen Landestheilen, wo es nöthig, verbessert, ergänzt oder durch neue Anordnungen ersetzt werden sollten; sie waren indessen doch nicht mächtig genug, die Regierung den, 1808, proklamirten Grundsätzen und Maximen untreu zu machen, denen, im Großen und Ganzen, Preußens Industrie schon damals einen mächtigen Aufschwung verdankte, besonders weil der, seit 1807 hergestellten Freiheit der Arbeit das daselbst von Alters hergebrachte, durch Patent vom 8. September 1804, sanktionirte Grundrecht der Freizügigkeit, als nothwendiges Korelat zur Seite stand, und dasselbe der Ersteren erst ihren vollen Werth gab, während die neuerdings in anderen Staaten erfolgte Einführung der Gewerbefreiheit, durch mannigfache, in Preußen ganz unbekannte Beschränkungen und Erschwerungen der Verheirathung, der Niederlassung, der Ansiedelung und festen Heimathsbegründung, auch gegenwärtig noch stark beeinträchtigt und verkümmert wird. Außerdem hatte Preußens Regierung bei Revision der Statuten der älteren Zünfte Alles ausgeschieden, was mit dem einmal ausgesprochenen wirthschaftlichen Fundamentalprinzip der Staatsverwaltung unvereinbar war. In der Provinz Posen z. B. waren, durch Gesetz vom 13. Mai 1833, die Exklusivberechtigungen der Zünfte aufgehoben, und in einzelnen Landestheilen Anordnungen zur Verbesserung und Beförderung der Gewerbe, besonders zur Hebung der Garn-, Leinwand-, Tuch- und Wollenfabrikation getroffen.

Bei dieser Sachlage konnte es nicht fehlen, daß die zu Revision der Gewerbegesetzgebung eingesetzte Kommission sich bald überzeugte, wie solche umfassende Revision zeitraubend und doch unzweckmäßig sei, und daß dem Bedürfniß im vollen Umfange nur durch Aufstellung leitender Ideen mittelst eines besonderen Gesetzes Genüge geleistet werden könne. Es entstanden indessen Zweifel darüber, in welchem Umfange neue Vorschriften von allgemeiner Giltigkeit zu erlassen seien? Theils kam nämlich zur Sprache, ob nicht der Gegenstand überhaupt rücksichtlich einzelner Provinzen, deren bestehende gewerbliche Verfassung von der der meisten übrigen Provinzen abwich, und in deren gewerblichen Verhältnissen sich bedeutende Verschiedenheiten zeigten, ganz besonders zu behandeln und nach anderen, als für die übrigen Provinzen anzunehmenden Prinzipien zu ordnen sein möchte; theils entstand die Frage, ob es nicht am angemessensten sei, wenn die zu erlassende Verordnung sich auf die Regulirung derjenigen gewerblichen Verhältnisse beschränke, welche anerkannt, unter allen Umständen und an allen Orten, entweder so vortheilhaft oder nachtheilig wirken, daß über die Zweckmäßigkeit ihrer Einführung oder die Nothwendigkeit ihrer Aufhebung kein Zweifel obwalten kann; alle übrigen gewerblichen Verhältnisse dagegen, deren Werth oder Unwerth sich nicht mit solcher Bestimmtheit nach allgemeinen Grundsätzen feststellen lasse, sondern wenigstens theilweise von der Lokalität abhängt, unberührt zu lassen, dergestalt also, daß kein allgemeines Gewerbepolizeigesetz gegeben werde, sondern nur in einzelne, in dasselbe gehörige Materien legislativ geordnet würde, und im Uebrigen der bisherige Zustand beibehalten, oder doch nur lokal oder provinziell modifizirt werde? Die Gründe für die Verneinung beider Fragen und für die Erneuerung eines vollständigen Gesetzes nach allgemein leitenden Grundsätzen für den ganzen Umfang der Monarchie wurden jedoch für überwiegend erachtet, damit nicht die Regierung mit sich selbst in Widerspruch gerathe. Deshalb wurde der Entwurf eines allgemeinen Gewerbe-Polizeigesetzes für die ganze preußische Monarchie beschlossen, der Entwurf zu einem solchen und einem Entschädigungsgesetz ausgearbeitet, umgeändert, von den Provinzialständen und den Verwaltungsbehörden und dem Staatsrath begutachtet und demnächst „die Allgemeine Gewerbe-Ordnung“ und das „Entschädigungsgesetz,“ unterm 17. Januar 1845, publizirt.

Während des langen Zeitraums von fünfundzwanzig Jahren, welche diese Frucht legislativer Thätigkeit zu ihrer Reife brauchte, blühte in vielen deutschen Staaten das Zunftthum herrlicher als je, und hauptsächlich in Folge der verschiedenen, in jedem einzelnen Territorium geltenden Handelssysteme, die auf die kleinen Märkte und Zollgebiete einen ungeheuren Druck ausübten und eine allgemeine Vertheuerung der Produktionskosten bewirkten, welche es zugleich möglich machte, daß die fremde, englische Industrie den deutschen Markt beherrschte. Diese Zustände fanden erst ihr Ende, als, im Jahre 1830, die Julirevolution in Frankreich einen ernsten Widerhall in Kurhessen, Hannover, Braunschweig und Sachsen gefunden hatte. Die Regierungen der meisten deutschen Länder schlossen sich jetzt enger aneinander an, als es bis dahin der Fall gewesen

war, und bewog sie namentlich, zur Förderung der materiellen Interessen Deutschlands sich, im Jahre 1833, zum „deutschen Zollverein" mit Preußen zu einigen. Dasselbe hatte, von volkswirthschaftlichen Grundsätzen geleitet, nach der Reorganisation des Staates, mittelst Verordnung vom 11. Juni 1816, und Gesetzes vom 26. Mai 1818, alle Staats-, Kommunal- und Privatbinnenzölle aufgehoben und angeordnet, daß alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst im ganzen Umfange des Staates eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden dürften, und daß allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst die Ausfuhr gestattet sei, Ausnahmen hiervon aber nur beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, sowie bei Spielkarten, eintreten, für andere Gegenstände dagegen nur aus polizeilichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit zulässig sein sollten. Der hierdurch ausgesprochene Grundsatz der Handelsfreiheit sollte auch den Versendungen mit anderen Staaten in der Regel zur Grundlage dienen, und dieser Grundsatz des Freihandels ist im Allgemeinen auch für die Festsetzung der Einfuhr- und Ausgangszölle der zollvereinten Staaten, der leitende geworden, indem die Einfuhrzölle hauptsächlich als bloße Finanzzölle mit Rücksicht auf die zu beschaffende Staatseinnahme und nur ausnahmsweise als Schutzzölle zur Begünstigung der Industrie der zollvereinten Staaten festgesetzt wurden, bei dem Ausgange aber die Zollfreiheit als Regel galt, von welcher nur wenige Ausnahmen stattfinden, wogegen die Durchgangsabgaben gänzlich aufgehoben worden sind. Der Zollverein, dieses schönste Werk deutscher Eintracht und der gesunden volkswirschaftlichen Politik Preußens, war für letzteres übrigens selbst das größte Bedürfniß, indem die Theilung seines Staatsgebietes in zwei getrennte Hauptmassen, und die Unregelmäßigkeit seiner Grenzen, den zu bewachenden Grenzlinien eine unverhältnißmäßig große Ausdehnung gaben, wozu noch der Umstand kam, daß preußische Landestheile von fremden Staatsgebieten und fremdherrliche Besitzungen von preußischem Territorium eingeschlossen waren. Obgleich in den Jahren 1819 bis 1831 mehrere kleinere deutsche Gebiete und Gebietstheile sich dem preußischen Zollsystem angeschlossen hatten, so blieben doch immer noch die preußischen Landestheile in einen östlichen und einen westlichen Zollverband getheilt. Die Verbindung des ganzen Staates zu einem Zollsystem wurde erst durch den Vertrag mit Kurhessen, vom 25. August 1831, welchem der Vertrag mit dem Großherzogthum Hessen, vom 8. Mai 1828, vorangegangen war, möglich. Der preußisch-hessische Zollverein bestand in den Jahren 1832 und 1833. Durch Vertrag vom 22. März 1833 traten Baiern und Würtemberg, und durch Vertrag vom 30. März 1833 auch das Königreich Sachsen demselben bei. Gleichzeitig bildete sich aus den preußischen Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück und aus den Staatsgebieten, beziehungsweise Gebietstheilen von Kurhessen, Sachsen-Weimar, Meiningen, Altenburg, Koburg-Gotha, beiden Schwarzburg und den reußischen Fürstenthümern der thüringische Zoll- und Handelsverein, welcher als Mitglied dem größeren Zollverein beitrat, der sich im Gegensatze von ersterem „Gesammt-Zollverein" nannte. Er führt den

Namen des „deutschen Zoll- und Handelsvereins," seitdem auch Baden, Nassau, Frankfurt, Hessen-Homburg, Lippe, Waldeck, Braunschweig und Luxemburg ihm beigetreten sind. Der, seit dem Jahre 1834, zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehende Steuerverein, aus welchem Brauschweig mit seinem Hauptgebietstheil 1841 heraustrat, dem sich aber Schaumburg-Lippe anschloß, während Lippe-Detmold (auch Waldeck) zum Zollverein gehörte, ist, in Folge des zwischen Preußen und Hannover errichteten Vertrags, vom 7. Sept. 1851, dem Schaumburg-Lippe und Oldenburg demnächst beigetreten sind, mit dem Zollvereine vereinigt worden und demnächst zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover und Würtemberg, Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, den zum thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, der Vertrag vom 4. April 1853, betreffend die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins, zu Stande gekommen. Die allgemeinen Grundsätze des deutschen Zoll- und Handelsvereins sind: die Freiheit des Verkehrs zwischen den verbündeten Staatsgebieten, durch Bildung eines Binnenbezirks, die Annahme eines gemeinsamen Zollsystems, und die Vertheilung der Zollerträge. Die Vereinsstaaten haben überdies versprochen, gemeinschaftlich dahin zu wirken, daß, durch Annahme gleichförmiger Grundsätze, die Gewerbsamkeit gefördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Vereinsländische handels- und gewerbetreibende Unterthanen unterliegen keinen anderen Abgaben, als die eigenen Staatsangehörigen, insbesondere sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche Waaren nicht selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, insofern sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zu diesem Gewerbebetriebe berechtigt sind, hierzu in dem gesammten Vereinsgebiete befugt sein, ohne dafür weitere Abgaben zu entrichten. Bei dem Besuche der Messen und Märkte werden vereinsländische Unterthanen wie die eigenen behandelt. Ueberhaupt soll die Förderung des Verkehrs im Innern durch gemeinsame Ordnung des Münz-, Maaß- und Gewichtssystems und sonstige Erleichterungsmittel des Handels, nach Außen hin aber durch den Abschluß von Handelsverträgen, erstrebt werden. Dergleichen Verträge hat Preußen abgeschlossen: mit der Ottomanischen Pforte am 10. und 22. Okt. 1840, mit Großbritannien am 2. März 1841, mit Belgien am 1. Sept. 1844, beziehungsweise 18. Febr. 1852, mit Sardinien, einschließlich Monako, am 23. Juni 1845, beziehungsweise 20. Mai 1851 und 28. Okt. 1859, mit Sizilien am 27. Jan. 1847, resp. 7. Juli 1856, mit den Niederlanden am 31. Dez. 1851, mit Bremen, am 26. Januar 1856, mit Mexiko am 10. Juli und 31. Dez. 1855, mit der orientalischen Republik del Uruguay am 23. Juni 1856 und 3. April 1857, mit Persien am 25. Juni 1857 und 31. März 1858, mit Großbritannien, wegen Jonischen Inseln, am 11. Nov. 1857, mit der Argentinischen Konföderation am 19. Sept. 1857, mit dem Freistaat Paraguay am 1. August 1860,

mit China am 2. Sept. 1861, mit Chili am 1. Febr. 1862, und neuerdings mit Frankreich auf breitester Grundlage.

Zu folgenden, von Preußen allein abgeschlossenen Verträgen ist dem Zollverein der Zutritt vorbehalten worden, nämlich zum Vertrag mit Griechenland, vom 31. Juli und 12. August 1839, mit Portugal, vom 20. Febr. 1844, mit Oesterreich, vom 19. Febr. 1853, dem die übrigen Zollvereinsstaaten, im Artikel 41 des Zollvereinsvertrags, vom 3. April 1853, beigetreten sind.

Nach den statistischen Aufnahmen vom Jahre 1861 zählte der Zollverein: an Handwerkern und anderen Gewerbetreibenden, sowie Künstlern: 58,818 Bäckermeister, 54,262 Fleischermeister, 10,583 Fischer, 14,097 Barbiere, 966 Friseure, 189,006 Schuh- und Pantoffelmacher, mit 127,875 Gehilfen und Lehrlingen. Die Schneiderei und das Korsettmachen betrieben 135,733 Männer und 34,191 Frauen, die Putzmacherei 471 Männer und 12,361 Frauen. Musiker mit festem Wohnsitz gab es 13,801 Meister, mit 10,024 Gehilfen und Lehrlingen, umherziehende Musiker aber 6045 mit 3583 Gehilfen. An 81 stehenden Theatern wirkten 4312 Personen, im Umherziehen betrieben 953 Schauspieler, Aequilibristen und Schausteller ihr Gewerbe, mit 1138 Gehilfen und Lehrlingen. Es gab ferner folgende Anstalten und Unternehmungen für den literarischen Verkehr: 69 Schriftgießereien, 1543 Buch- und Steindruckereien, 1224 Druckereien von Kupfer- und Stahlstichen, von Holzschnitten, Stickmustern, Bilderbogen, nebst den lithographischen Anstalten; ferner 14 Institute für Globen, Landkarten, Pläne und andere Unterrichtsmittel, 1714 Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, 359 Antiquare und Antiquitätenhändler, 1036 Leihbibliothekare. Endlich gab es folgende Handels- und Transportanstalten: 32,406 Kaufleute ohne offene Läden, 150,863 Kaufleute mit offenen Verkaufsstellen, 86,446 herumziehende Krämer ꝛc., 1551 Bankiers, Geld- und Wechselhandlungen, 1302 Geld-, Waaren- und Schiffsmäkler im Großhandel, nebst Assekurrenzmäklern, 7538 Mäkler im Kleinhandel, Güterbestätiger, Spediteure, endlich 14,962 Auktionatoren, Agenten, Kommissionäre, Pfandleiher ꝛc. — Die Zollvereinsflotte zählte an Seeschiffen: 2827 Segelschiffe mit einer Tragfähigkeit von 271,773 Schiffslasten zu 40 Ctr., 55 Dampfer mit 2944 Pferdekraft; an Flußschiffen: 17,374 Segel- und 254 Dampfschiffe und Schlepper. Es gab 22,445 Fuhrleute, mit 19,150 Knechten und 65,122 Pferden; 67,007 Gasthofsbesitzer, 6744 Speisewirthe und Garköche und 69,541 Schankwirthe ꝛc. Durch die Bildung des Zollvereins und gestützt auf das im Jahre 1808 proklamirte Prinzip der Handelsfreiheit, dem Hauptthebel der Industrie, wurde der letzteren in Preußen ein gewaltiger Anstoß gegeben, nicht minder aber geschah dies auch durch den Bau von Chausseen, Eisenbahnen, und endlich durch das Aufblühen der Fabriken und des Ackerbaues. Mit allen diesen dem Prinzip der gewerblichen Freiheit entsprungenen Anstalten und Hilfsmitteln, durfte die Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 nicht in Widerspruch gerathen, — das lehrte schon die Staatsklugheit. Die vorherrschende Tendenz dieses Gesetzes ging deshalb auch dahin, die Freiheit der Gewerbetreibenden möglichst zu

schützen, die freien Gewerbetreibenden durch freie Genossenschaften zur Selbstständigkeit zu erziehen, durch letztere die Freiheit und Sittlichkeit des Einzelnen, wie des Ganzen zu begründen, und dadurch eine Freiheit zu entwickeln, wie sie den Bedürfnissen der Gewerbetreibenden in jener Zeit entsprechend war.

Das Gesetz erkennt, den Grundsätzen der Arbeitstheilung huldigend, an, daß die Grundbedingung des Gedeihens gewerblicher Unternehmungen in der Gewerbefreiheit, in der Entkleidung der Gewerbe von lästigen Formen, und in der Aus- und Fortbildung der gewerblichen Kenntnisse zu finden ist. Es geht zugleich davon aus, daß, neben der Freiheit, die Ordnung zu erstreben sei. Die Gewerbeordnung beseitigte, mit geringen Ausnahmen, die in einzelnen Landestheilen damals noch bestehenden Beschränkungen des freien Gewerbebetriebes. Sodann stellte sie die Bedingungen des selbstständigen Gewerbebetriebes fest, indem sie hiezu in der Regel weiter nichts als die Dispositionsfähigkeit und festen Wohnsitz, und nur ausnahmsweise den Nachweis der Geschicklichkeit erfordert. Dieselbe giebt im öffentlichen Interesse gewisse Beschränkungen und Bedingungen bezüglich der gewerblichen Anlagen theils im sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Interesse, und trifft namentlich auch Anordnungen über die Innungsverhältnisse. Bezüglich der letzteren nimmt sie an, daß sowohl die noch vorhandenen Innungen fortbestehen, als auch neue Korporationen von Gewerbetreibenden sich bilden können. Beiderlei Gattungen sollen aber als freie Genossenschaften bestehen.

Die wesentlichen Grundlagen, auf denen die Gewerbeverfassung der preußischen Monarchie beruhen sollte, waren folgende:

a) Zwang zum Eintritt in die Innungen, — Gewährung besonderer Vortheile für die Innungsgenossen, — Beschränkungen der Gewerbetreibenden auf eine bestimmte Zahl, sind ebenso wenig zulässig, als gänzliche Verhinderung der Errichtung von Innungen;

b) Beschränkungen des Gewerbebetriebes überhaupt, sowie des Gesellenhaltens, dürfen statuarisch nicht geduldet werden;

c) an den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Meisterprüfungen, sowie über die Befugniß, Lehrlinge zu halten, darf nichts geändert werden.

Auf diese Weise glaubte man die wichtigen industriellen Interessen der Zeit mit den höheren sittlichen Zwecken der Gesellschaft in Einklang, und die Gewerbethätigkeit mit dem Bürgerthum auf's neue in eine ehrenhafte und lebendige Wechselwirkung zu bringen.

Die Gewerbeordnung versöhnte demnach das System der Zunftverfassungen des Mittelalters mit dem System der völligen Gewerbefreiheit. Man erkannte die Zünfte als eine ungerechte und schädliche Einrichtung an, fürchtete aber aus dem System unbeschränkter Gewerbefreiheit große Nachtheile und Gefahren für die gesicherte Existenz der Gewerbetreibenden selbst, wie für den Staat. „Die Freiheit," sagte man, „ist der natürliche Zustand; sie ist das Recht, welches

keines besondern Nachweises bedarf; die Beschränkung der Freiheit dagegen muß als nothwendig für die Erhaltung der Rechte Dritter oder für höhere Zwecke der Allgemeinheit dargethan werden. Allein die Freiheit ist weit verschieden von der Anarchie; sie findet ihre durch die Interessen der Gesellschaft gebotenen Schranken in dem Gesetz. Deshalb ist es auch vorzugsweise auf dem Gebiete der Gewerbe Aufgabe der Staatsregierung, die Gegensätze zu verschmelzen, und jeder thatsächlichen Wahrheit Rechnung zu tragen. Die Gewerbe müssen auch in dem Zustande der Freiheit ihre Gesetze in einer freien Gewerbeverfassung haben, — in einer Gewerbeordnung, innerhalb deren sie sich bewegen und ausbilden können. Ueber die Regel, auf welche sich die letztere zu stützen hat, kann kein Zweifel obwalten. Die Grundsätze des Rechtsstaates, wie der Volkswirthschaft, erfordern gleichmäßig die Anerkennung des Prinzips der individuellen Freiheit des Gewerbebetriebes: das Recht jedes Staatsbürgers, jedes an sich erlaubte Gewerbe nach Belieben zu ergreifen, dasselbe in der von ihm passend erachteten Art und Ausdehnung zu betreiben, und die Erzeugnisse auf die ihm angemessen scheinende Art zu veräußern. Allein so unbeschränkt der Einzelne in der Ergreifung und dem Betriebe eines Gewerbes sein mag, so steht dies doch keineswegs in unvereinbarem Widerspruche mit der gesetzlichen Ordnung des freien Gewerbebetriebes."

„Zunächst ist es unzweifelhaft, daß das Recht und die Thatsache der Eröffnung einer selbstständigen gewerblichen Niederlassung auf unzweifelhafte Weise formell festgestellt werde. Der allgemeine Grundsatz, daß ein Jeder seine wirthschaftlichen Angelegenheiten nach eigenem Ermessen ordnen darf, und daß der Staat weder das Recht noch die Pflicht hat, einen Schaden von dem Einzelnen abzuwenden, welcher einem Unternehmen nicht gewachsen ist, und daß es dem Einzelnen zu überlassen ist, den Werth und die Brauchbarkeit der Arbeit oder Dienstleistung des Andern selbst zu prüfen, findet seine Begrenzung in den Gründen des Rechts und des Nutzens." „Hieraus," heißt es sodann weiter, „rechtfertigen sich gewisse Beschränkungen der Gewerbefreiheit von selbst. Dahin gehören die Bestimmungen, daß zum selbstständigen Gewerbebetriebe der Besitz der in den bürgerlichen Gesetzen bestimmten Volljährigkeit und das Recht der Niederlassung unerläßlich sind; ferner diejenigen Einschränkungen, welche in dieser Hinsicht bezüglich der im rechtlichen Sinne Bescholtenen einzutreten haben; endlich das Recht des Staates, sich hinsichtlich solcher Gewerbtreibenden, deren Ungeschicklichkeit mit Gefahr für Leben und Gesundheit oder Vermögen Anderer verbunden sein kann, von dem Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeit zu vergewissern; endlich die Befugniß der Behörden, bei solchen Gewerben, die eine außerordentliche persönliche Zuverläßigkeit hinsichtlich ihres Karakters erheischen, dem Beginn derselben eine amtliche Untersuchung über die Persönlichkeit vorangehen zu lassen."

„Eine fernere Einschränkung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit wird geboten durch Rücksichten auf das allgemeine Wohl aller Staatsangehörigen. Aus diesem Gesichtspunkte ist es nicht allein gerechtfertigt, sondern

selbst nothwendig, solche Gewerbe und gewerbliche Anlagen besonderen Beschränkungen und staatlichen Beaufsichtigungen zu unterwerfen, unter deren Beginn oder Betrieb Leben, Gesundheit oder Vermögen anderer Personen, sei es der Nachbarn oder der Arbeiter, mit Gefahr bedroht werden, wie nicht minder, wenn ein Gewerbeerzeugniß zu Mißbräuchen und Rechtsbedrohungen dienen kann (Bereitung von Giften, geheimen Waffen, Gegenständen, die zu Betrügereien dienen könnten 2c.). Allein zur Herbeiführung eines befriedigenden Zustandes der Gewerbe ist die Anerkennung des Grundsatzes der Freiheit, mit möglichst geringer Einschränkung, und die zweckmäßige Ordnung der Gewerbe keineswegs hinreichend. Soll die Industrie eines Volkes sich zur Blüthe entfalten, so ist eine fernere unabweisliche Pflicht der Staatsregierung, solche Einrichtungen und Gesetze zu entfernen, welche aus früheren abweichenden Systemen entsprungen sind. Hierher gehört insbesondere die mittelalterliche Erbschaft des Zunft- und Innungszwanges, welcher mit dem Prinzip der Freiheit der Gewerbe völlig unvereinbar ist. Ebenso unvereinbar mit diesem Prinzip aber sind auch solche aus älterer Zeit herrührende gesetzliche Einrichtungen, welche bestimmten Personen wegen ihrer Abstammung einen Gewerbebetrieb überhaupt, oder doch gewisse Arten desselben, verbieten. Dies gilt namentlich von den Beschränkungen wegen vornehmer Herkunft, unehelicher Geburt, und in Bezug auf das religiöse Bekenntniß, welche ebenso ungerecht, als unvernünftig sind."

„Nicht minder fehlerhaft sind die Bestimmungen früherer Gesetzgebungen, welche einem zweckmäßigen und freien Gewerbebetriebe materielle Hindernisse in den Weg legen. Die am häufigsten vorkommenden und nachtheiligen Verhältnisse dieser Art sind gebietende Gewerbevorschriften und Monopole. Zu den ersteren gehören die Zwangsvorschriften, welche über die Art und Weise, wie gewisse Gewerbegegenstände zu verfertigen, desgleichen über die Fabrikationspreise, erlassen worden, und hiermit standen besondere Behörden (Schau- und Aufsichtsanstalten) zur Ueberwachung der erlassenen Vorschriften in Verbindung. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß dergleichen Anstalten mehr schädlich als nützlich gewirkt haben; sie stehen ebenfalls im Widerspruche mit dem Grundsatze der Gewerbefreiheit, und es ergiebt sich hieraus von selbst die Verpflichtung der Staatsregierung, diese Einrichtungen, wo sie sich noch erhalten haben, zu beseitigen, oder doch zeitgemäß umzugestalten, und nur insoweit beizubehalten, als sie auch jetzt noch als nützlich erscheinen können, um den Kredit der Gewerbetreibenden zu bewahren (z. B. die Bezeichnung durch Waarenstempel), oder sich aus medizinal- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten vertheidigen lassen (z. B. die Vorschriften über die Bereitungsweise gefährlicher Gegenstände, als Schießpulver, Knallsilber 2c.)."

„Der Umfang der Monopole, zu denen die Zwangs- und Bannrechte und Gewerbeexklusivberechtigungen, sowie die aus dem gutsherrlichen Rechte mißbräuchlich entstandenen gewerblichen Konzessionen (mit den daraus hergeleiteten gewerblichen Anlagen) gehören, ist sehr verschieden: theils hinsichtlich des Umfangs solcher Berechtigungen, theils hinsichtlich der Zeit, theils hinsichtlich der pflichtigen

Personen. Alle diese Rechte stehen mit dem natürlichen Rechte der Gewerbefreiheit in direktem Widerspruche, und sind überdies vom Standpunkte der Volkswirthschaftslehre gleich ungerechtfertigt, schädlich, und deshalb in jeder Beziehung verwerflich."

Die Gewerbeordnung erhob hiernach dem thatsächlichen Zustand, den sie besonders in den alten Provinzen vorfand, zum Gesetz. Sie führte die Gewerbefreiheit im ganzen Lande ein, und wich nur darin von dem Gesetze des Jahres 1811, welches die Zünfte, die es fortbestehen ließ, ignorirte, ab, daß sie diese Institute nicht mehr unbeachtet ließ, sondern den Versuch machte, die berechtigten Ansprüche einer Organisation der Arbeit auf dem Gebiete des Kleingewerbebetriebes mit den Forderungen der Gewerbefreiheit in Einklang zu bringen. Die Wahrnehmung, daß das Edikt vom Jahre 1811 der Polizei einen zu weiten Spielraum gelassen hatte, führte dahin, die städtische Obrigkeit in ihre alte Stellung zu den Gewerbetreibenden wieder einzusetzen, die Innungen selbst aber, wo sie noch bestanden, oder freiwillig gebildet wurden, durch Verleihung von Korporationsrechten, staatlich anzuerkennen, um sie auf diesem Wege zu einem werthvollen Organe gewerblicher Selbstverwaltung zu machen, insbesondere aber, um den sittlichen Kern jener alten Ordnung zu erhalten, ohne die freie Entfaltung der Arbeitskraft zu binden. Derartige Innungen, die Niemanden zum Beitritt zwingen, und denen ausschließliche Gewerbeberechtigungen niemals beigelegt werden durften, waren in jener Zeit, in welcher sich das Genossenschaftswesen noch nicht in dem Grade entwickelt hatte, wie in der Jetztzeit, das einzig mögliche Schutzmittel, die Erfolge der Gewerbefreiheit, die sie in keiner Weise beeinträchtigten, sicher zu stellen, denn sie förderten den Gemeinsinn, und wiesen das zersplitterte Kleingewerbe auf den Segen der Assoziation, auf die Pflege gewerblicher Geschicklichkeit, hin.

Das neue Gesetz war demnach gleich weit entfernt von vollständiger Gewerbefreiheit wie vom Zunftzwange; es gewährte maßvoll das, was im Stande gewesen wäre, die materiellen Interessen der Einzelnen, wie des Ganzen, zu fördern.

Drittes Kapitel.

Gebahren der Zünftler gegen die Gewerbefreiheit; das Großgewerbe und dessen Hebel.

Revolutionäre Bewegungen in den Jahren 1848 und 1849. Die deutsche National-Versammlung beschließt den Erlaß einer allgemeinen deutschen Gewerbeordnung und eines Heimathsgesetzes. Der Handwerkerstand für die Zünfte und den Zunftzwang. Der Schneiderkongreß in Frankfurt. Verhalten der Gewerbetreibenden in der Rheinpfalz. Leiden der zünftigen Handwerker. Sozial-politische Agitationen desselben. Der Großgewerbebetrieb. Haupthebel desselben: Dampfmaschinen, Eisenbahnen, Lokomotiven, Dampfschiffe, naturwissenschaftliche Entdeckungen, Arbeitstheilung, kaufmännische Betriebsweise, Kredit, Wechsel, Banken. Ursachen der Unzufriedenheit des Gewerbestandes.

Nicht bloß in Preußen, sondern auch in den meisten übrigen deutschen Staaten, mit Ausnahme der freien Städte, war seit dem Sturz des deutschen Reiches das Zunftthum mehr oder weniger beschränkt worden. Man erließ Gewerbeordnungen, welche da, wo die Gewerbefreiheit unter der Fremdherrschaft eingeführt worden war, dieselbe vielfach wieder beschränkten, und da, wo die Zunftverfassung noch in ihrer mittelalterlichen Gestalt bestand, sich bemühten, die gröbsten Mißbräuche derselben zu beseitigen, und den Uebergang zur Gewerbefreiheit anzubahnen. So z. B. bezeichnete in Würtemberg das Ministerium, am 20. Dez. 1826, den Entwurf einer Gewerbeordnung, welche später, am 22. April 1828, als Gesetz publizirt, und am 5. August 1836, durch die „allgemeine revidirte Gewerbeordnung" ersetzt wurde, „als einen Uebergang zu einer künftigen besseren, und jedenfalls ungebundeneren Ordnung der Dinge, als eine allmälige Annäherung zur Gewerbefreiheit, als einen Stufengang, der ein planmäßiges Fortschreiten sichern, und jedenfalls den Verdruß und die Nachtheile eines Rückschrittes ersparen solle." Andere Regierungen gingen nicht so weit, sondern beschränkten sich auf kleine legislative Ausbesserungen, und erwarteten die überall für nöthig erachtete Regelung der Gewerbe-, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse in Deutschland vom Bundestage. Das waren Hoffnungen, denen der Artikel 19 der deutschen Bundesakte zwar Nahrung gab, die aber bis heute unerfüllt geblieben sind. So z. B. erklärte das Ministerium im Großherzogthum Hessen, im Jahre 1821, dem Landtage, daß eine durchgreifende Reform der Gewerbe- und Heimathsrechte mehr eine deutsche Nationalangelegenheit, als ein der Regierung des einzelnen Bundesstaates vorbehaltener Gegenstand sei. In Ermangelung eines geeigneten Centralorgans aber blieb die Gesetzgebung der einzelnen Staaten über diese wichtigen Gegenstände in ungeordnetem Zustande, bis in Folge der, im Jahre 1848, überall ausbrechenden revolutionären Bewegungen, die deutsche Nationalversammlung zusammen trat. An den damaligen Unruhen

betheiligten sich namentlich die einsichtslosen Handwerker und der Arbeiterstand, welche die Zunftverfassung daran behindert hatte, den größtmöglichsten Arbeitsverdienst, und eine diesem Stande entsprechende umfassendere Bildung zu erlangen. Von der Nationalversammlung erwartete man allgemein die gründliche Erledigung dieser Angelegenheit, deren Bedeutung sich nach allen Seiten hin immer fühlbarer machte. Jene Versammlung beschloß auch wirklich den Erlaß einer allgemeinen deutschen Gewerbeordnung, und eines deutschen Heimathsgesetzes. Der Entwurf zu der ersteren wurde am 26. Febr. 1849, und der zu dem letzteren am 2. Dez. 1848 der Reichsversammlung vorgelegt.

In dem Berichte der volkswirthschaftlichen Kommission zu einer Gewerbeordnung, welche, wie das Heimathsgesetz, auf Gewerbefreiheit und Freizügigkeit gegründet war, hieß es:

„Es ist nicht zu verkennen, unsere sozialen und gewerblichen Zustände verrathen, wenn auch nicht überall, doch an manchen Orten, bedenkliche Krankheitserscheinungen; eine Hauptursache dieser Abnormitäten ist offenbar die ganze politische Lage Deutschlands, die große Verschiedenheit der Gesetzgebung, welche besteht gegenüber einer nach kosmopolitischer Ausgleichung aller Kräfte des wirthschaftlichen Lebens ringenden Richtung der Zeiten. Es wäre ein arger Fehlgriff, wenn man glaubte, den Schaden der Gegenwart dadurch heilen zu können, daß die Zustände einer früheren Zeit in die unsrige zurück versetzt, oder die noch vorhandenen Ueberreste der Vergangenheit wieder belebt würden. Es ist leicht, in diesen Irrthum zu verfallen, denn die Erinnerung streift von den vergangenen Zuständen das Drückende ab, und erhält nur das Angenehme. Wir sehen daher jetzt auch noch manche lautatores temporis acti. Allein unsere Zustände sind nicht deshalb krankhaft, weil wir nicht mehr die geschlossenen kaufmännischen Korporationen, Krämerinnungen, Handwerkszünfte u. s. w. haben; die Klagen der Gewerbetreibenden ertönen vielmehr am lautesten gerade aus denjenigen Gegenden, wo noch Zünfte bestehen; aus Bremen kam die erste mit Klagen angefüllte Petition an den Fünfzigerausschuß; in Hamburg versammelte sich der erste Handwerkerkongreß zur Berathung der Beschwerden des Gewerbestandes; aus dem Großherzogthum Baden, aus Hessen (aber nur aus demjenigen Theile, wo die Zünfte noch bestehen), aus Baiern (aber nicht aus Rheinbaiern, wo volle Gewerbefreiheit existirt), aus Frankfurt kommen alle Anträge und Beschwerden. In allen diesen Ländern und Orten bestehen noch Beschränkungen im vermeintlichen Interesse des Handwerkerstandes. Die anderen Gewerbetreibenden dagegen, die Kaufmannschaft, die Urproduzenten, die Fabrikarbeiter haben sich bisher überall in größerer Freiheit, was den Nahrungsstand betrifft, bewegen müssen, aber es hat von ihnen nicht *eine* Stimme Beschränkungen für ihre Gewerbethätigkeit verlangt."

Die Handwerker hatten indessen auch jetzt durchweg noch nicht begriffen, daß andere Zeiten für ein und dieselbe Sache andere Formen nothwendig machen, daß die aus dem Prinzip wahrer bürgerlicher Freiheit hervorgegangenen Zunftverfassungen in der Gegenwart der Aufgabe vollständig überhoben sind, die ihnen

im Mittelalter zugefallen war, und daß die Volkswohlfahrt die Beseitigung der Zünfte gebieterisch verlangt. Gerade die kleinen Handwerker, denen die Gewerbeordnung in Preußen das Terrain gewährte, mit den großen Fabrikanten in einen wohlthätigen Wettkampf treten, und in freien Genossenschaften ihre Interessen fördern zu können, verschmähten die wirthschaftliche Freiheit, das gelobte Land, und sehnten sich nach der alten Knechtschaft zurück. Der Jahrhunderte hindurch getragene Druck des Zunftgeistes hatte alle vernünftigen Gedanken, alles geistige Vermögen in ihnen erstickt und ihre Augen mit Blindheit geschlagen; selbst in den höheren Schichten der Gesellschaft waren die Begriffe über den Werth und die Bedeutung der Gewerbefreiheit so wenig aufgeklärt und geläutert, daß man es verschmähte, die naheliegendste und handgreiflichste Vergleichung der Freiheit des Ackerbaues, die unbestritten überall die segensreichsten Wirkungen gehabt hat, mit der Freiheit der Gewerbe und der Arbeit überhaupt vorzunehmen, und daraus Schlüsse zu ziehen, welche der letzteren hätten förderlich sein können. So war es in allen deutschen Ländern. Die Hauptgegner der Gewerbefreiheit waren, unter den Erschütterungen der Jahre 1848 und 1849, auch diesmal wieder die unfähigen und kurzsichtigen Mitglieder der Zünfte und modernen Innungen, welche die Grundbedingung wahrer Volksfreiheit und Volkswohlfahrt vollständig verkannten. „Die Unfähigen sehen nämlich", wie Mohl sehr richtig bemerkt, „auch heute noch in dem Zunftwesen einen Schutz gegen ihren Feind, die Fähigkeit, und sie täuschen sich insofern nicht, als die Gewerbefreiheit immer den Fähigsten an die Stelle setzt, die ihm von Gottes und Rechtswegen gebührt, und den für ein Gewerbe Unfähigen nöthigt, sich um eine andere Beschäftigung umzuthun, für die er eher geeignet ist. Das ist allerdings unbequem, zuletzt aber doch das Glück des Unfähigen, welcher, wenn auch etwas langsamer, in der Zunft ebenfalls zu Grunde gehen, und beim Zunftzwange unrettbar dem Verderben preisgegeben sein würde, weil dieser den Uebergang von einem Gewerbe zum andern verhindert." „Allein," sagt Mohl weiter, „es ist dem Unfähigen nicht zuzumuthen, daß er dies einsehe. Der Kurzsichtige aber, wenn er auch in seinem Gewerbe fähig ist, träumt erdichtete Gefahren von der Aufhebung des Zunftwesens, in welchem er nun einmal durch Erziehung und Herkommen sich gewöhnt hat, einen Schild zur Abwehr ganzer Horden von Mitwerbern zu erblicken, welche er bei dem Gedanken an eine Aufhebung der Zünfte schon auf sein Gewerbe einbrechen sieht, ohne sich einen Augenblick zu fragen: woher sie denn kommen sollte. Denn wer einmal ein Gerber ist, hütet sich in der Regel aus guten Gründen, ein Zimmermann oder Schneider zu werden, und umgekehrt. Uebertritte von einem Gewerbe zum andern finden daher auch in Ländern vollkommener Gewerbefreiheit nur aus triftigen Gründen statt, und haben bloß die Folge, Störungen im Nahrungsstande zu verhüten und auszugleichen, nicht hervorzubringen. Allein dies einzusehen, ehe es die Erfahrung im eigenen Lande erwiesen hat, erfordert eine übersichtlichere und vorurtheilsfreiere Auffassung, als von einem Kurzsichtigen zu erwarten ist. Diese Mitglieder des vaterländischen

Gewerbestandes, die Ungeschickten und Schwachen an Geist, werden also erklärte Gegner der Aufhebung des Zunftwesens sein, und man darf nicht hoffen, sie zu bekehren."

Statt überall für eine maßvolle Entwickelung vom Zunftzwange zur vollen Gewerbefreiheit einzutreten, erklärte sich ein großer Theil des Handwerkerstandes, und namentlich auch in Preußen, in zahlreichen Petitionen, Versammlungen und Kongressen „gegen die seinen Nahrungsstand und seine bürgerliche Existenz" vernichtenden Wirkungen der Gewerbefreiheit, und bestürmte die Landesvertretungen, und insbesondere auch die preußische Nationalversammlung zu Berlin, und die deutsche Reichsversammlung zu Frankfurt a. M. mit Anträgen in seinem Sinne. Ueberall verlangte der Handwerkerstand die Abschaffung der feierlich verbrieften und verbürgten gutsherrlichen Rechte im Interesse des Mittelstandes und in dem des ganzen Volkes, und erklärte es für einen Verrath am Vaterlande, wenn die großen Grundbesitzer behaupteten, durch die Aufhebung ihrer Privilegien würde Sitte und Sittlichkeit untergraben, die soziale Ordnung gefährdet, der Glaube an die Autorität vernichtet, und das Wohl des ganzen Gemeinewesens gestört. Der Handwerstand übersah es vollständig, daß seine Privilegien auf ganz demselben Grunde ruhten, wie die Rechte der Gutsherren, und bekämpfte somit, ohne Sinn und Verstand, auf's lebhafteste das andrerseits allgemein anerkannte Grundrecht, „daß jeder Deutsche Aufenthalt und Wohnsitz innerhalb des deutschen Gebietes zu nehmen, und jeden Nahrungszweig zu betreiben berechtigt sein solle, wo es ihm beliebe."

Darüber, in welcher Weise die gewerblichen Verhältnisse zu regeln? waren die Ansichten sehr abweichend. Während aus Rheinbaiern und Rheinpreußen, wo die Gewerbefreiheit, gleichzeitig mit der Freiheit des Ackerbaues und des Grundeigenthums, eingeführt worden war, und ein halbes Jahrhundert Zeit gehabt hatte, sich zu entwickeln, gegen jede Beeinträchtigung der wirthschaftlichen Freiheit in der Reichsgesetzgebung gesprochen wurde, klagten die Handwerker in denjenigen größeren und kleineren Staaten, wo das Zunftwesen, durchlöchert durch Konzessionen, mehr oder weniger in Blüthe stand, am lautesten und zahlreichsten über die Noth des Gewerbestandes, und baten um Wiederherstellung der Zunftverfassung. Während ferner die selbstständigen Gewerbetreibenden, die geprüften Meister so gut wie die nicht geprüften Handwerker, die Wiederherstellung der Zunftverfassung mit Innungs- und Wanderzwang verlangten, trugen umgekehrt die Gesellen und Gehilfen darauf an, jene Verfassung zu beseitigen. Von den Gewerbetreibenden in den Städten wurden, wie in alter Zeit, selbstsüchtig, Vorrechte und Monopole gegen den Gewerbebetrieb auf dem platten Lande verlangt. Der Schneiderkongreß, welcher vom 20. Juli 1848 ab in Frankfurt a. M. tagte, faßte sogar den tollen Beschluß, „daß die Forderungen der Schneider ein unbedingtes Vorzugsrecht haben müßten, ein Reichsgesetz, welches die Frauenarbeit beschränke, die Einfuhr fertiger Kleider verbiete, und die Kleidermagazine aufhebe." Der Handwerkerkongreß verlangte eine Gewerbeordnung, welche, wie Böhmert treffend sagt, „Deutschland nach und

nach wieder in die finstersten Zunftepochen des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts hätte zurückdrängen müssen." Zahlreiche Petitionen aus allen Theilen Deutschlands stimmten diesen wahnsinnigen Beschlüssen bei. Einsichtslos beklagten sich die Handwerker über die Macht des Kapitals, über das Maschinen- und Fabrikwesen, über die Konkurrenz der Kaufleute, und forderten Geschäftsgrenzen, welche den Umfang, in welchem jedes Gewerbe betrieben, das Kapital, das darin angelegt, die Zahl der Arbeiter, die darauf zu verwenden sei, einer gesetzlichen Bestimmung unterwerfen sollten. Diesen Anträgen gegenüber erklärten nun die Rheinpfälzer, „daß sich die ganze Rheinpfalz wie ein Mann gegen jeden Versuch der Nationalversammlung, die Gewerbefreiheit zu beschränken, erheben würde." Diese, in jener Zeit der Anarchie nur zu erklärliche Drohung zur Ausführung zu bringen, sollten die Rheinpfälzer, welche die unter der französischen Herrschaft erlangte Gewerbefreiheit für eines ihrer heiligsten Rechte ansahen, keine Gelegenheit bekommen. Denn aller Bestrebungen der Zünftler ohnerachtet, waren selbst die konservativesten Mitglieder des deutschen Parlaments nicht in Zweifel darüber, daß es nicht blos zweckmäßig, sondern sogar nothwendig sei, die Gewerbe- und Heimathsrechtsverhältnisse für ganz Deutschland in einer Ordnung zu regeln. Ueber das Maaß und die Art eines solchen Gesetzes wichen die Ansichten indessen so von einander ab, daß die Versammlung den Versuch fallen ließ, die weit auseinander gehenden Gegensätze der Interessen, sowie die sehr abweichenden Gesetze in den einzelnen Staaten durch ein allgemeines Gesetz zu versöhnen. Einem „sozialen Parlamente" aus der Zahl und Mitte der verschiedenen Gewerbsklassen und Industrizweige zur „sogenannten Lösung der damals viel ventilirten sozialen Frage," die zur Zeit, angeregt durch die aus Frankreich eingedrungenen sozialistischen und kommunistischen Ideen, eine große Rolle spielte, würde dies noch weniger gelungen sein, so eifrig sich auch gerade der Handwerkerstand für dessen Zusammenberufung interessirte, und für Grundsätze schwärmte, welche die Lehren A. Smith's geradezu auf den Kopf stellen. So vergaß denn das deutsche Volk im Haschen nach äußeren politischen Reformen, im Verfolgen unfruchtbarer Ideen, vollständig das, was ihm so sehr noth that: die Förderung der materiellen Freiheit, das Hauptrequisit der Volkswohlfahrt. Der Gewerbestand verlangte die Heilung von Gebrechen, Mängeln und Uebelständen, die sich wirklich fühlbar machten, die aber in den allgemeinen Zuständen, in der fortschreitenden Kulturentwickelung, ihren Grund hatten.

Jede neue Erfindung, welche die Benutzung der Elementarkräfte zum Industriebetriebe bezweckte, jede Vervollkommnung einer solchen Erfindung hatte nämlich dem Handwerkerstande das Privilegium beeinträchtigt, die menschliche Gesellschaft ausschließlich mit Kunstprodukten zu versehen. Eine Arbeit nach der andern war dadurch dem Handwerk entwunden, und mit ihm der Arbeitsverdienst. Ein Unglück war das aber bei der Dehnbarkeit der menschlichen Bedürfnisse, und der sich darbietenden Gelegenheit, auf andere und lohnendere Weise sich Arbeit zu verschaffen, nicht. Denn je mehr der Mensch die Naturkräfte in seinen Dienst nimmt, je mehr diese ihm die mechanische Arbeit abnehmen oder erleichtern,

desto mehr ist er im Stande, seine Thätigkeit kunstvolleren Industriezweigen zuzuwenden. Deshalb denkt heute Niemand mehr daran, es als ein Unglück zu betrachten, daß ein Güterzug der Eisenbahn die Arbeit von Tausenden von Pferden und Hunderten von Fuhrleuten auf der Landstraße überflüssig macht: während die doppelte und dreifache Zahl von Menschen beim Eisenbahnbetriebe eine veredlerende Thätigkeit und einen bessern Lohn gewinnt, als die Fuhrleute. Niemand denkt ferner daran, es für einen Nachtheil zu halten, wenn die Säe-, Mäh- und Dreschmaschinen dem Landwirth die Arbeit ersparen oder erleichtern, um dem Menschen das Korn billiger zu liefern; denn nicht die Arbeit und nicht das Bedürfniß an sich bilden das menschliche Glück, vielmehr erblüht dasselbe nur insofern, als die Arbeit die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse gewährt, und diese Befriedigung dem Menschen einen Genuß verschafft, — freilich so, daß die Arbeit zuletzt selbst Genuß wird, in welchem Falle die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse dann einen doppelten Genuß spendet. Diese Befriedigung vermögen jedoch die Zünfte in der heutigen Zeit nicht mehr zu gewähren: weil sie außer Stande sind, den gegenwärtigen Bedürfnissen der Menschheit zu genügen, wie schon Goethe es so treffend ausdrückt, wenn er sagt:

„Nichts Bess'res sie erfinden könnten,
Als wenn die Lichter ohne Putze brennten." —;

ein Ausspruch, den die Gegenwart kaum noch zu würdigen weiß, weil sie die Beleuchtung der Zimmer durch gegossene, oder wohl gar gezogene Talglichte, nur noch dem Hörensagen nach kennt. Man wird indessen von dem eine Vorstellung bekommen, was Goethe meint, wenn man erfährt, daß der Franzose Argand, als er, vor dem Ausbruch der französischen Revolution von 1789, die Lampen erfand, vor dem Gerichtshofe zu Paris unter der Anklage stand, solche unbefugt angefertigt, und sich dadurch eines Eingriffes in die Gerechtsame der Zünfte der Blechschläger, Schlosser, Zeugschmiede und Grobschmiede schuldig gemacht zu haben, denen das Recht der Lampenanfertigung ausschließlich zustand. Argand sah sich in Folge dessen genöthigt, mit einem zünftigen Blechschläger sich geschäftlich zu verbinden, weil er sonst außer Stande gewesen wäre, seine Erfindung für sich nutzbar zu machen.

Die Reihe solcher Beispiele läßt sich in's Endlose verlängern, ohne daß man in das vorige Jahrhundert zurückzugehen und in ein fremdes Land zu blicken braucht. Die Ritter vom Zunftgeiste treiben noch heute ihr Wesen in manchem deutschen Vaterlande. Leuchs theilt eine große Menge solcher Beispiele mit. Wir begnügen uns, einige davon hier anzuführen.

In dem Jahre, in dem in Wien die erste Harmonika angefertigt wurde, beabsichtigten auch in Nürnberg einige Personen, sich mit diesem neuen Erwerbszweige zu beschäftigen; es wurde ihnen dies aber von Zunftwegen nicht gestattet. Indeß beschäftigt Wien nun allein 3000 Menschen, welche solche Instrumente herstellen. — Als der Sohn des Erfinders des Steindrucks, Sennefelder, der sich im Fache seines Vaters auszeichnete, in München ein lithographisches Institut einrichten wollte, wies man ihn mit seinem Antrage ab. Erst als der

König von Baiern sich ins Mittel geschlagen hatte, konnte Sennefelder sein Vorhaben ausführen.

„Hätten wir," bemerkt Asher, „in Hamburg eine Zunft der Leuchtenversorger und Leuchtennachpurrer gehabt, wir würden niemals zu einer Gasbeleuchtung, und mit einer Zunft von Wasserfuhrleuten, niemals zu einer Staatswasserkunst gelangt sein."

Der Widerwille der Zünftler gegen den wirthschaftlichen Fortschritt, gegen das Verlassen des alten, gewohnten Geleises, mußte sich diesen selbst natürlich um so fühlbarer machen, je mehr die Industrie sich in allen Gewerbszweigen hob. Eine Kammfabrik zu Harburg beschäftigte 60 Arbeiter. Darunter befanden sich 20 Kammmachergesellen, denen plötzlich die Zunftideen zu Kopfe stiegen. Dieselben erklärten übereinstimmend, daß sie mit den übrigen Arbeitern zusammen ferner nicht beschäftigt sein wollten, weil diese unzünftig wären. Sie legten auch wirklich, als ihre Forderung, jene zu entlassen, unberücksichtigt blieb, die Arbeit nieder. Verlegenheiten bereiteten sie dem Fabrikherrn indessen dadurch nicht. Dieser dachte darüber nach, wie die fehlenden Menschenhände zu ersetzen sein möchten, und erfand eine neue Maschine, stellte sie auf und lieferte nun täglich 700 Dutzend Kämme, während er früher deren nur 150 Dutzend erhalten hatte. Die Zahl seiner Arbeiter verminderte sich auch nicht, sie stieg vielmehr.

Die Leiden, welche den zünftigen Gewerbestand trafen, waren selbst verschuldet. Es ging demselben aber wie einem Kranken, der sein Uebel lediglich nach äußeren Symptomen beurtheilt und nun vom Arzte Medikamente verlangt, deren Anwendung geeignet sein würde, die Krankheit, welche ihren Sitz in tiefer liegenden, dem Laien nicht erkennbaren Störungen des gesammten Organismus hat, zu verschlimmern, statt zu heben. Statt die Ursachen seines Mißbehagens in seiner ganzen Apathie, dem Mangel freier gewerblicher Bewegung und freier Genossenschaften zu suchen, erwartete der Gewerbestand die Aufbesserung seiner Verhältnisse von der Wiederherstellung mittelalterlicher, abgestorbener und deshalb jetzt gemeinschädlicher Institutionen.

Zu diesem, an sich sehr natürlichen Gefühle tiefen Mißbehagens und dem wenig erklärlichen Irrthum über dessen bewegende Ursachen, gesellten sich überdies die von Frankreich nach Deutschland herübergekommenen, alle Lehren der Staats- und Volkswirthschaft leugnenden, sozialistischen und kommunistischen Grundsätze, und dies Alles, im Bunde mit den revolutionären politischen Ideen, die der Handwerkerstand um so lieber aufnahm, je pikanter diese unverdauliche Kost für seinen schwachen Geistesmagen war, rief die Agitation gegen die Gewerbefreiheit hervor, welche in den Jahren 1848 und 1849 überall in Deutschland zu Tage trat, namentlich aber in Preußen, weil die Regierung dort in jeder Beziehung am gründlichsten mit der Naturalwirthschaft gebrochen hatte, und weil die Geldwirthschaft hier mit eiserner Konsequenz bereits die Wege geebnet, und insbesondere die fabrikative Thätigkeit, die hellste Lichtseite dieser Wirthschaftsform, entwickelt hatte.

Wo starkes Licht ist, da ist auch tiefer Schatten zu finden. Der Schatten der fabrikativen Produktion aber raubt, ohne ein milderndes Prinzip, dem kleinen Arbeiter, das zum Gedeihen nöthige Licht; wo aber das Licht fehlt, da fehlt auch das Leben. Um diesen Satz deutlicher zu machen, wird es nothwendig, jetzt auf das Wesen und die Wirkungen der Fabrikthätigkeit, die wir lieber Großgewerbebetrieb nennen wollen, näher einzugehen. Großgewerbe nennen wir den Fabrikenbetrieb deshalb, weil er durch die Massenhaftigkeit der Produktion, selbst in den an sich kleinsten Gegenständen, wie Nähnadeln, Stahlfedern, Bleistifte, Knöpfe, Schlösser, Nägel u. s. w., so verschieden dieselben ihrem äußeren Umfange nach auch immer von den Erzeugnissen sein mögen, welche die Pianofortefabriken, die Maschinenbauanstalten, die Tuchmanufakturen u. s. w. liefern, das Kleingewerbe so großartig gestaltet hat. Die Haupthebel des zur Riesenproduktion übergegangenen Großgewerbebetriebes sind aber unbestritten: die Dampfkraft und der Kredit, erstere als physischer, der letztere als geistiger Hebel.

Die Dampfmaschine ist diejenige Erfindung, die für die menschliche Gewerbethätigkeit, für die Vermehrung und Verbreitung des Wohlstandes und der materiellen Güter ganz dieselbe Bedeutung erlangt hat, welche die Buchdruckerkunst für die geistige Kultur, für die Beförderung der Wissenschaften und die Aufklärung gewonnen hat. Wie die Erfindung der Buchdruckerkunst, so bildet auch die Erfindung der Dampfmaschine eine neue Epoche in der Geschichte der Industrie. Die bereits sichtbaren und die noch im Zeitenschooße liegenden, unabsehbaren Folgen, welche diese Erfindung für die Menschheit und deren Civilisation zu Tage fördert, sichern derselben unzweifelhaft eine hervorragende Stelle in der allgemeinen Geschichte, in der Kulturgeschichte und in der Geschichte des deutschen Gewerbewesens insbesondere.

Einen bedeutenden Fortschritt machte der Mensch bereits, als er das fließende Wasser und die wehende Luft, den Wind, in seinen Dienst zu nehmen verstand. Vermöchte er auch nur den größeren Theil dieser Elementarkräfte zu verwenden, so würden die Resultate dieser Macht staunenswerth sein. Wie groß und nützlich aber auch diese Kräfte sein mögen, wie freigebig sie auch die Natur spendet, — der Mensch fühlt gerade wegen dieser Freigebigkeit seine Abhängigkeit von derselben um so tiefer. Wohl treibt der Wind der Mühle Flügel und schwellt der Schiffe Segel, — plötzlich aber versagt diese Kraft ihre Dienste, oder sie wirkt mit solcher Gewalt, daß der Mensch sie nicht bemeistern kann. Auch das Wasser macht sich dem Menschen zu den gedachten Zwecken dienstbar; indessen es ist nicht immer auf der Stelle zu finden, auf der es gebraucht wird, und seine Geschwindigkeit und Menge läßt sich nicht nach dem Bedürfniß vermehren. Der Mensch sieht sich deshalb gezwungen, das Wasser aufzusuchen und nach demselben seine Werke einzurichten; er wird somit zum Sklaven dieses Elements. Doch anders ist es mit der Dampfmaschine, denn diese macht ihn zum Herrn desselben. Sie bietet ihm das Mittel dar, mit Hilfe des Wassers und der Brennstoffe, jede, selbst die ausgedehnteste,

bewegende, mechanische Kraft, an jedem beliebigen Orte, selbst zu erzeugen. Deshalb hat dem Gewerbefleiße auch keine andere Erfindung so eminente Dienste geleistet, als wie die Dampfmaschine.

Gelehrte wollen die Spuren von Maschinen zwar schon im Alterthum entdecken. Hero von Alexandrien (100 Jahre v. Chr.) soll bereits Maschinen gebaut haben; Anwendung haben dieselben indessen gewiß nicht gefunden. In späterer Zeit haben forschende Geister das Vorhandensein nur geahnt und ihre Anwendung prophezeiht. Zu diesen gehört vor Allen der große Physiker Roger Bacon, geboren zu Ilchester in England und gestorben 1292 oder 1294. Derselbe erfand die Vergrößerungsgläser und hatte bereits davon Kenntniß, das man mit Schwefel, Salpeter und Kohle den Blitz nachahmen und Explosionen erzeugen könne. Wahn, Eifersucht und Haß warfen den großen Mann indessen wegen solcher Teufelswerke zehn Jahre lang in den Kerker. Dieser Märtyrer der Wissenschaft, behauptete, wie später Galilei, man werde dereinst Schiffe und Wagen mit ungeheuerer Gewalt durch bisher unbekannte Kräfte in Bewegung setzen. Vier Jahrhunderte dauerte es aber noch, ehe sich diese Prophezeihung verwirklichte. Erst der Franzose Sal de Cans (1615) und der Italiener Branca (1629) versuchten, durch die Kraft des Dampfes, Bewegungen hervorzubringen. Ein Engländer, Marquis von Worcester, dem jedenfalls die Versuche von de Cans bekannt waren, kam demnächst auf die Idee, durch Verbindung mehrerer Gefäße ein kontinuirliches Heben von Wasser zu bewerkstelligen. Deshalb nehmen auch die Engländer die Ehre für sich in Anspruch, die Dampfmaschinen erfunden zu haben, — eine Ehre, welche ihnen die Franzosen streitig machen, indem sie dieselbe ihrem Landsmann Dionysius Papui zuzuwenden suchen, der seit 1680 sich unstreitig viel Verdienste um die Physik des Dampfes erworben hat. Der eigentliche Erfinder dieser Maschine ist indessen doch weder der eine noch der andere, sondern der englische Kapitän Savery, welcher zuerst eine Vorrichtung konstruirte, durch die ein nützlicher, mechanischer Effekt mittelst des Dampfes erreicht wurde. Erst diese brauchbare Vorrichtung konnte auf den Namen einer Dampfmaschine Anspruch machen. Während Savery im Jahre 1698 auf seine Erfindung ein Patent nahm, und Papui sich mit der Vervollkommnung derselben beschäftigte, erfanden die Engländer Thomas Newkommen, ein Eisenschmied, und J. Cawley, ein Glaser, die erste mit Kolben wirkende Dampfmaschine, welche patentirt und allgemein als zweckmäßig anerkannt wurde. Die erste, 1700, von Savery zu Stande gebrachte Maschine fand fast gar keine praktische Verwendung; sie diente meist nur in den Gärten zum Treiben von Wasserwerken, zu welchem Zwecke sogar Peter I. eine solche nach Petersburg kommen ließ. Die Newkommen'sche atmosphärische Dampfmaschine dagegen fand in den Kohlengruben sehr bald eine nützliche Verwendung. Zum Wasserschöpfen an der Themse wurde bereits, 1719, eine solche gebraucht. In Deutschland wurde die erste Maschine, 1722, zu Kassel, durch Emil Fischer, Baron von Erlach, erbaut, bald darauf auch in Ungarn, Spanien und in den Niederlanden, wo noch jetzt solche alte Maschinen in den

Kohlengruben zu finden sind. Die Savery'sche Maschine kam bald in Vergessenheit, dagegen beschäftigten sich mit Vervollkommnung der atmosphärischen Maschine die ausgezeichnetesten Mechaniker, wie H. Beighton (gestorben 1743) und Smeaton (geboren 1724). Der berühmte deutsche Mechaniker Leupold aber gab in seinem Theatrum mech. hydr. schon, 1724, eine wahre Hochdruckmaschine an, wenngleich davon nie Gebrauch gemacht worden ist. Jon Hulls bestrebte sich, eine Dampfmaschine auf einem Schiffe anzubringen und erhielt darauf, 1737, ein Patent.

Beinahe 70 Jahre lang blieb die Einrichtung der Damfmaschine wesentlich ohne Veränderung. Aller Bemühungen ohnerachtet, vermochte Niemand ihre Grundfehler zu heben, ein neues Konstruktionssystem zu erfinden, und ihr eine vielseitigere Brauchbarkeit zu geben. Noch im Jahre 1781 äußerte der schon genannte Smaeton, die Dampfmaschine lasse sich zum Treiben einer Mahlmühle nicht anders benutzen, als indem man durch sie Wasser auf ein Rad hebe! Da trat James Watt, Mechanikus der Universität Glasgow, geboren zu Greenock bei Birmingham im Jahre 1736, auf, — also zu derselben Zeit, in der sein Landsmann, Adam Smith, sein berühmtes Industriesystem erforschte, — und seinem erfinderischen Genie gelang es, diese Maschine gänzlich umzugestalten, und sie in einem solchen Grade von Vollkommenheit herzustellen, der auch die kühnsten Erwartungen übertraf. Watt wird deshalb mit allem Recht als der zweite Erfinder, ja sogar als der eigentliche Schöpfer der Dampfmaschine angesehen.

Die Ausbesserung eines kleinen Modells, die Watt 1763 übertragen wurde, die Entdeckung, die eben im Gebiete der Wärmelehre gemacht, und der Umgang mit seinem Freunde D. Robinson veranlaßten ihn, alle seine Aufmerksamkeit auf die Vervollkommnung dieser Maschine zu verwenden, und nachdem er durch mehrjähriges Nachdenken und zahlreiche Versuche seine Ideen gereift, hatte der mittellose Mann das seltene Glück, in Bolton (oder Boulton) einen Gönner zu finden, der seine Entwürfe zu würdigen verstand, und im Stande war, die hinreichenden Mittel zu ihrer Ausführung herzugeben. Im Jahre 1769 erfand Watt den Kondensator, im Jahre 1782 die doppelt wirkende Maschine, im Jahre 1784 das Parallelogramm (eine sinnreiche Stangenverbindung), darauf führte er den konischen Pendel, den Manometer und andere Indikatoren ein, um im Kessel wie an dem Cylinder und dem Kondensator die Spannung des Dampfes zu messen, und endlich verbesserte er die Konstruktion des Kessels und des Ofens zur Ersparung von Brennstoffen. Schon im Jahre 1768 erbaute er eine Maschine nach seiner Erfindung in den Kohlenminen zu Kinneil, im Jahre 1775 wurde die große Dampfmaschinenfabrik zu Scho errichtet, die noch jetzt als eine der ausgezeichnetsten derartigen Anstalten blüht. Watt, welcher sich 1769, 1780, 1782 und 1784 auf alle seine Erfindungen Patente ertheilen ließ, gehört, wie Smith, zu den glücklichen Sterblichen, denen nicht nur die glänzendste Anerkennung ihrer Verdienste zu Theil ward, sondern die auch in vollem Maße die Früchte ihrer Erfindungen ernteten. Nachdem er, 1819, zu Scho im 84. Jahre seines Lebens gestorben war, bewilligte das Parlament mehrere

Tausend Pfund zu Errichtung eines Nationaldenkmals, um sein Andenken zu verewigen.

Die Vortrefflichkeit der Watt'schen Maschine spornte den menschlichen Geist zu neuer erfinderischer Thätigkeit an. Es entstand ein förmlicher Wettkampf, neue Verbesserungen und neue Systeme zu ersinnen. In den ersten dreißig Jahren dieses Jahrhunderts wurden über 200 Patente auf Erfindungen in diesem Fache ertheilt, denen man wenigstens die allmälige Erhöhung des ökonomischen Effekts der Dampfmaschinen zu verdanken hat. Die besten Maschinen von Watt und Boulton heben mit einem Bushel Steinkohlen (etwa 90 Pfund) 24—30 Millionen Pfund Wasser (1 Fuß hoch), und jetzt steigt die Wirkung der Cornwall'schen Maschinen über 90 Millionen Pfund.

Nicht nur die Erfindung, sondern auch die Vervollkommnung der Dampfmaschinen verdankt man hiernach den Engländern, einfach deshalb, weil dort Gewerbefreiheit herrschte, während in Deutschland das finsterste Zunftthum das Denken, die Erfindungsgabe, die Thätigkeit und den Wohlstand in den Fesseln eiserner Knechtschaft gefangen hielt.

Bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts war der Gebrauch der Dampfmaschinen fast ausschließlich auf England beschränkt und die Ausfuhr derselben überdies verboten. Erst seit Anfang dieses Jahrhunderts haben sich dieselben auch dort außerordentlich vermehrt. Schon vor vierzig Jahren zählte man 10,000 Dampfmaschinen, deren Gesammtleistung 320,000 Pferden oder 2 Millionen Menschen gleich kommt. Bis zum Friedensschluß im Jahre 1814 ging die Verbreitung derselben sehr langsam von Statten. Seitdem hat sich ihre Zahl auf dem Kontinente sowohl, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, von Jahr zu Jahr erhöht. Zuerst bezog man die Maschinen aus dem Mutterlande, bald wurden aber auch in Amerika, in Frankreich, in den Niederlanden, in Oesterreich und in Preußen Fabriken angelegt. In Berlin baute Borsig, im Jahre 1837, die erste deutsche Lokomotive, die solche Anerkennung fand, daß er bereits im Jahre 1847 über 1200 Arbeiter beschäftigen konnte. Vor einigen Jahren hat die Borsig'sche Anstalt, die größte in Deutschland, bereits die tausendste Lokomotive geliefert. Oesterreich zählte im Jahre 1837 erst 145, Preußen in demselben Jahre dagegen erst 423 Dampfmaschinen.

Dagegen betrug die Zahl der Dampfmaschinen:

I. in Oesterreich (1852): 1497 mit 57,152¾ Pferdekraft mit Ausschluß derjenigen, welche für die Rohproduktion und für die Transport- und Handelsgewerbe arbeiten;

II. in Preußen (1861): 4091 mit 60,885 Pferdekraft; die Zahl aller Maschinen, also mit Einschluß der, der Rohproduktion und dem Transport- und Handelsgewerbe dienstbaren dagegen 8,669 mit 365,631 Pferdekraft

III. in den übrigen Zollvereinsstaaten dagegen und zwar:

1.	in Anhalt	184 -	2,412	-
2.	- Lippe	6 -	47	-
3.	- Waldeck und Pyrmont	2 -	26	-
4.	- Luxemburg	41 -	132	-
	Latus	8,902 mit	368,248	Pferdekraft

	Transport	8,902	mit	368,248	Pferdekraft
5.	in Baiern	889	-	77,889	- } *)
6	- Sachsen	1,234	-	46,416,$_{5}$	- } *)
7.	- Hannover	666	-	27,737,$_{5}$	-
8.	- Würtemberg	388	-	28,465,$_{75}$	-
9.	- Baden	348	-	3,415,	-
10.	- Kurhessen	147	-	18,286	-
11.	- Großherzogthum Hessen	258	-	2,744	-
12.	- Hessen-Homburg	14	-	186	-
13.	- Thüringen	243	-	21,385,$_{25}$	-
14.	- Braunschweig	261	-	1,989	-
15.	- Oldenburg	51	-	1,207	-
16.	- Nassau	89	-	943	-
17.	- Frankfurt a. M.	35	-	259,$_{59}$	-
	in den Zollvereinsstaaten überhaupt	13,525	mit	599,171,$_{59}$	Pferdekraft
	Davon waren thätig:				
a.	für die Rohproduktion				
	1. für Bergbau-, Hütten- und Salinenbetrieb .	2,059	-	72,350,$_{5}$	-
	2. für Ent- und Bewässerung und landwirthschaftliche Zwecke, einschließlich der Lokomobilen . . .	446	-	5,958,$_{75}$	-
	3. für Schneidemühlen	389	-	4,596,$_{67}$	-
	4. für Getreidemühlen	858	-	10,629,$_{5}$	-
b.	für die Fabrikation:				
	1. für Spinnerei, Weberei und Walkerei . . .	1,394	-	30,638,$_{5}$	-
	2. für Maschinenfabriken	618	-	6,584,$_{75}$	-
	3. für metallische Fabriken aller Art . . .	763	-	18,634,$_{5}$	-
	4. für andere Fabrikzweige	3,586	-	35,260,$_{92}$	-
c.	für Transport- und Handelsgewerbe:				
	1. Schiffsmaschinen	300	-	32,639	-
	2. Lokomotiven	2,704	-	376,187	-
	3. andere Dampfmaschinen	408	-	5,691,$_{4}$	-
	Gesammtsumme wie oben	13,525	mit	599,171,$_{49}$	Pferdekraft

*) Im Dienste der Industrie sind dagegen thätig
in Baiern: 326 Maschinen mit 6639 } Pferdekraft.
in Sachsen: 560 " " 8072 }

Watt ist es gewesen, der diesen Herkules aus der Wiege gehoben hat. Durch ihn hat die Maschine jene wunderbare Kraft und Gelenkigkeit erhalten, die sie zu den mannigfaltigsten Verrichtungen geschickt macht, welche allen Verhältnissen des menschlichen Lebens einen früher nicht geahnten Umschwung gegeben und das Menschengeschlecht mit Riesenschritten auf der Bahn der Erkenntniß in göttlichen und menschlichen Dingen vorwärts gebracht hat. In Deutschland hat sich Borsig durch ungescheute Aufnahme des Wettkampfes mit der ausländischen Konkurrenz um den Maschinenbau am verdientesten gemacht, und durch seine mannigfachen großen Unternehmungen auch sonst der deutschen Industrie ein gewaltiges Gebiet erobert. Bis auf Borsig mußte Deutschland seinen außerordentlichen Bedarf an Schmiedeeisen aus England beziehen, wodurch der deutsche Maschinenbau in eine gewisse Abhängigkeit vom Auslande

gerieth, die auf die Entwickelung der vaterländischen Industrie nur nachtheilig wirken konnte. Um letztere von dem englischen Einflusse zu befreien, legte Borsig in Moabit bei Berlin ein Eisenwerk im großartigsten Maßstabe an, und verwandelt daselbst schlesisches Roheisen durch Oefen, Maschinen und Menschenhand in alle gangbaren Eisensorten. Außerdem brachte er eine Maschinenbauanstalt an sich, in der allerlei Maschinen und Handwerkszeuge angefertigt werden. Das Borsig'sche Industrie-Etablissement ist so kolossal gewachsen, daß es kein zweites von gleichem Umfange in Deutschland weiter giebt. Borsig beschäftigte bei seinem, am 6. Juli 1854 erfolgten Tode 2000 Arbeiter, und besaß in Schlesien große Kohlenläger und 10 Hochöfen, die allein fast 1 Million Thaler kosteten. „Mit klarem Blick," heißt es im Buche der Erfindungen, „wußte er sein umfangreiches Geschäft zu beherrschen und die weitreichenden Handelsverbindungen zu übersehen: er vereinigte Maschinen und Schmelzöfen aller Art, Modelleure und Zeichner, Komptoristen und Aufseher, Banquieurs und Krämer, Bergbau und Handwerk zu einem ungeheueren Ganzen; sie alle regierte sein Gedanke, alle Verhältnisse überschaute sein heller Blick, und in die Mannigfaltigkeit der Thätigkeit und der Interessen brachte sein schöpferischer Gedanke Ordnung und Einheit." Unstreitig hat Borsig durch seine wahrhaft großartigen Unternehmungen die deutsche Industrie bedeutend gehoben, und dieselbe dem Auslande gegenüber vorzugsweise zu Ehren gebracht, aber auch die Richtigkeit des Prinzips der Gewerbefreiheit glänzend gerechtfertigt. Ohne die gewerbliche Freiheit in Preußen, hätte Borsig, der arme Zimmermannssohn, niemals seine genialen Gedanken verwerthen und eine Anstalt ins Leben rufen können, welche jährlich über 40,000 Tonnen Steinkohlen und Koaks, über 120,000 Centner Eisen verbraucht und wöchentlich 8000 Thaler Arbeitslohn verausgabt. Ehre dem Andenken dieses wackeren Mannes, dessen Name für Preußen, für Deutschland zur Zierde gereicht! — Die Dampfmaschinen, wer wollte dies leugnen, sind in der Gegenwart der Gradmesser der Industrie und des gesammten Kulturzustandes eines Landes. Die Ausbeute, welche das Innere der Erde liefert, setzt den Menschen in den Stand, mit einem einzigen Centner Steinkohlen so viel Kraft zu erzeugen, die der eines Pferdes gleich kommt, welches mit dem auf 1 Morgen Fläche gewonnenen Hafer gefüttert worden ist. Die gehörige Würdigung dieser gewaltigen Kraft machte den Menschen zum Herrn der Natur. Mit ihrer Hilfe überwand er jetzt nicht nur örtliche, sondern auch zeitliche Hindernisse, wozu ihm Eisenbahnen, Lokomotiven und Dampfschiffe Förderungsmittel wurden, welche alle früheren Begriffe und Anschauungen über den Haufen warfen. Die Dampfmaschine preßt Löcher durch Eisenplatten, die $\frac{1}{2}$ Zoll stark sind, sie walzt ein Eisenblech so dünn wie ein Papierblatt; sie treibt Schiffe, welche mehr als 1000 Menschen und mehr als 100 Kanonen tragen, gegen Wind und Wogen, und zieht mit einem Eisenbahnzuge mehr als 15,000 Centner fort, — eine Last, welche 25 Menschen mit 25 Wagen und 100 Pferden allenfalls in Bewegung setzen würden, zu deren Beförderung sie aber wenigstens zehnmal mehr Zeit verwenden müßten. Eine Reise von Berlin nach Leipzig, wozu man

vor 100 Jahren eine ganze Woche, nach Einführung der Schnellposten durch den preußischen General-Postmeister von Nagler immer noch 30 Stunden Zeit gebrauchte, legt man jetzt auf der Eisenbahn in 4 Stunden zurück.

Die Eisenbahnen sind übrigens keine neue Erfindung; sie haben indessen erst durch ihre Verbindung mit der Dampfkraft ihre gegenwärtige, hohe Bedeutung bekommen. Schon die Griechen und Römer kannten Bahnen mit feststehenden Geleisen, und in den deutschen Bergwerken sind schon Jahrhunderte lang sogenannte Hundegestränge, mit Geleisen versehene Holzblöcke, gebräuchlich. Von hier kamen sie, unter Elisabeth, nach England, zu gleichem Zwecke. Die erste Eisenbahn auf Landstraßen, deren Vortheil für den Großgewerbebetrieb den praktischen Engländern zuerst klar wurde, legten diese auf dem Wege von Stockton nach Darlington, im Jahre 1825, an. Dieser Bahn folgten bald die Bahn von Liverpool nach Manchester. Erst die Erfindung der Dampfwagen und die hohe Stufe der Vollkommenheit, welche dieselben erreichten, haben aber die Eisenbahnen zu dem gemacht, was sie jetzt sind. Als Watt den Beweis geliefert hatte, was mit der Elastizität des Dampfes geleistet werden könne, strengten sich erfinderische Köpfe an, ein Dampffahrzeug herzustellen. Evans in Amerika und Trevithik und Vivian in England sahen ihre rastlosen Bemühungen zuerst mit Erfolg gekrönt, indem sie das Hochdruckprinzip zur Anwendung brachten. Mit den von ihnen erbauten Maschinen ließ sich allerdings mit mehr oder weniger Bequemlichkeit auf bloßer Landstraße fahren, die Unebenheiten eines solchen Weges ließen die Anwendung derartiger Fahrzeuge indessen nicht praktisch erscheinen. Erst im Jahre 1814 wagte Georg Stephenson, geboren 1781, der Sohn eines armen Maschinenheizers in dem Kohlenarbeiterdörfchen Wylam bei Newcastle, den Dampfwagen allein durch die Reibung der Radfelgen auf der glatten Schiene zu bewegen und seine Haupterfindung, die Lokomotive „Rockete," erhielt, nach Ueberwindung unsäglicher Hindernisse, in dem Dampfwettrennen, am 6. Okt. 1829, den Preis von 500 Pfd. Sterling, indem sie eine Last von 250 Zentnern mit einer Schnelligkeit von elf englischen Meilen in der Stunde bewegte. An diesem Tage feierte das Eisenbahnwesen sein Geburtsfest, und entwickelte sich von da an wahrhaft staunenswerth. Je mehr die Lokomotive an Schnelligkeit der Bewegung gewann, desto mehr benutzten die Menschen die zeitersparende Einrichtung und desto günstiger stellte sich das Verhältniß des Personenverkehrs zu dem Güterverkehr. In Deutschland begann der Bau der Eisenbahnen mit Herstellung der Bahn von Budweis nach Linz in Oesterreich, deren erste größte Hälfte im Herbste des Jahres 1828 zum Betriebe mit Pferden eröffnet wurde; die erste deutsche Dampfbahn aber war die von Nürnberg nach Fürth, deren Eröffnung am 8. Dez. 1835 erfolgte. Dieselben Schwierigkeiten, welche Stephenson in der Abneigung seiner Zeitgenossen für seine große Idee zu überwinden hatte, stellten sich dem eigentlichen Begründer des deutschen Eisenbahnwesens, Friedrich List (geboren zu Reutlingen, im Jahre 1789), entgegen, als er für das Leipzig-Dresdener Eisenbahnprojekt mit Energie wirkte. Die hellsten Köpfe erklärten die Eisenbahnstraße von Leipzig

nach Dresden für ein unsinniges Wagniß. Nach kurzem entscheidenden Kampfe gegen die Widersacher dieses mächtigen Kulturfortschritts, steht das Eisenbahnsystem indessen auch in Deutschland siegreich da. Im Jahre 1863 waren hier nicht weniger als 2040 Meilen Eisenbahnen im Betriebe und zwar: 2011 Meilen mit Dampf, von denen die norddeutschen Bahnen ein Anlagekapital von 418,927,954 Thlr, die süddeutschen ein solches von 66,949,566 Thlr., die österreichischen von 552,951,566 Thlrn., zusammen von $1038\frac{3}{4}$ Millionen Thlrn. erfordert haben. Es waren bei denselben 4100 Lokomotiven im Gange, von denen mehr als vier Fünftel aus deutschen Fabriken hervorgegangen sind, nämlich: 1219 von Borsig in Berlin, 386 aus der Wien-Raaber Fabrik, 357 von Maffei in München, 255 von Günther in Wiener-Neustadt, 189 von Keßler in Karlsruhe, 186 von Egestorff in Hannover, 176 aus der Maschinenfabrik in Eßlingen, 159 von Hartmann in Chemnitz, 105 aus der Maschinenfabrik der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft in Wien, 70 von Wöhlert in Berlin, 72 von der Maschinenbaugesellschaft in Karlsruhe, 48 von Henschel in Kassel, 39 von Sigl in Wien. Der Wagenpark aller Bahnen des deutschen Eisenbahnvereins, mit Ausschluß der nassauischen, homburgischen und niederländischen Rheineisenbahn, bestand am Ende des Jahres 1860: in 7,309 Personen- 66,728 Last- und 3028 Arbeitswagen.

Früher als das Eisenbahnsystem hat sich das Dampfschiffahrtssystem dem Menschenwillen gefügig gemacht. Das erste Dampfschiff wurde, nachdem Watt die Dampfmaschine verbessert hatte, von Perrier in Frankreich erbaut. Mit demselben konnte aber nicht stromaufwärts gefahren werden. Erst Fulton in New-York gelang es, im Jahre 1807, den „Clermont“ von 160 Tonnen mit einer Watt'schen Maschine von 20 Pferdekraft herzustellen, mit dem er den Weg von New-York bis Albany, 120 Seemeilen, stromaufwärts in 32 Stunden zurücklegte. Von nun an machte die Dampfschiffahrt in Nordamerika reißende Fortschritte, und bald hatten auch England, Frankreich und Deutschland Dampfschiffe in Menge, welche alle Meere und die schiffbaren Ströme und Flüsse beleben.

Jetzt haben das Eisenbahn- und Dampfschiffahrtssystem, die modernen Kommunikationsmittel, siegreich jedes andere Transportmittel überwunden. Tage und Monate, die sonst zu Reisen erforderlich waren, schwinden mit ihrer Hilfe zu Stunden und Tagen zusammen. Nach den fernsten Gegenden der Erde dringt jetzt mit eisernen Schwingen die Kultur. Eisenbahnen, Lokomotiven und Dampfschiffe haben dem materiellen, sittlichen und geistigen Leben der Menschheit einen Impuls gegeben, welcher alle früheren Begriffe und Anschauungen über den Haufen geworfen hat. Die Verbindung der Einzelnen und der Völker ist außerdem jetzt so billig, leicht und schnell, als sie früher kostspielig, beschwerlich und zeitraubend war.

In demselben Maaße, in dem die Dampfmaschinen den Transport der Güter und Menschen erleichterten, und die menschliche Arbeit ersetzten und hierdurch die Kunstprodukte wohlfeiler machten, steigerte sich natürlich das Bedürf-

niß, und die Befriedigung desselben kam vorzugsweise dem Großgewerbe zu Gute.

Dies wird recht einleuchtend, wenn man die karakteristischen Merkmale in's Auge faßt, wodurch sich der Fabrikbetrieb vom handwerksmäßigen Gewerbebetriebe unterscheidet.

Es sind: die ausgedehntere Benutzung der Naturkräfte, die weitergehende Arbeitstheilung bei Herstellung der Kunstprodukte und die kaufmännische Betriebsweise beim Ankauf der Rohprodukte und beim Verkauf der Kunsterzeugnisse.

Das wichtigste Element, welches das Großgewerbe bei Benutzung der Naturkräfte in seinen Dienst genommen und welches überhaupt der heutigen Industrie ihr eigenthümliches Gepräge gegeben hat, das sind die außerordentlichen naturwissenschaftlichen Entdeckungen des gegenwärtigen Jahrhunderts und deren Ausbeutung zu gewerblichen Zwecken, von denen man einen ohngefähren Begriff bekommt, wenn man bedenkt, welche wichtige Rolle Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff und Chlor, nicht etwa nur in der Medizin und in der Landwirthschaft, sondern auch im ganzen wirthschaftlichen Leben überhaupt und beim Kunstgewerbe insbesondere spielen. Die Alchymisten, in deren Hand sonst die Naturwissenschaften lagen, glaubten bekanntlich, die Metalle seien zusammengesetzte Körper und wüchsen im Innern der Erde. Sie glaubten deshalb daß alle Dinge, auch Mineralien und andere anorganische Körper, einem Zeugungsprozesse ihren Ursprung verdanken. Deshalb forschten sie danach, den Samen der Dinge, der ein Wundersaft sein sollte, zu entdecken, um mit dessen Hilfe die anorganischen Dinge in Gold und Silber, und unedle Metalle in edle Metalle zu verwandeln. Zugleich suchte man ein allgemeines Mittel, durch welches jede Krankheit gehoben, das Leben verlängert und der Körper verjüngt werden könne. Zur Verwandlung der Metalle glaubte man ein Mittel nöthig zu haben, welches, den Urstoff aller Materie in sich enthaltend, die Macht hätte, Alles in seine einzelnen Theile aufzulösen. Dieses allgemeine Auflösungsmittel oder Menstruum universale, welches durch Kunst wahres Gold hervorbringen und die Kraft haben sollte, allen Krankheitsstoff zu entfernen und das Leben zu erneuern, wurde der Stein der Weisen, Lapis philosophorum, das große Magisterium, die rothe Tinktur oder das große Elixir genannt; das Mittel, Silber darzustellen, hieß der Stein zweiter Ordnung, das kleine Magisterium oder die weiße Tinktur. Die Inhaber der Wissenschaft nannte man Weise; die dem Licht Nachstrebenden Philosophen; die Meister der Kunst Adepten; die Jünger derselben aber Alchymisten. Nicht bloß Betrüger und Abenteurer, auch Geistliche und Astronomen, selbst Fürsten suchten nach dem Stein der Weisen, beschäftigten sich mit Alchymie, und machten, im Dienste des Irrthums, die herrlichsten Entdeckungen, z. B. verschiedene Quecksilberpräparate und das Porzellan. Das mystische Dunkel, in welches sich die Chemie hüllte, wich dem hellen Lichte der Wissenschaft, nachdem Stahl, zu Ansbach geboren, im Jahre 1660, gestorben, als Leibmedikus des Königs von Preußen, im Jahre 1734, die bis dahin gemachten Erfahrungen zusammenfassend, die

Chemie in seiner Phlogistontheorie zusammenfaßte, gleichwie sein berühmter Zeitgenosse, Isaak Newton, geboren im Jahre 1642, gestorben im Jahre 1727, in der Physik zu einer umfassenden Theorie gelangte. Als demnächst Lavoisier (gestorben im Jahre 1794) die Irrthümer der phlogistischen Chemie berichtigt, und Klaproth (im Jahre 1817 in Berlin gestorben) den Grund zu den Mineralanalysen gelegt hatte, traten als Hohepriester der Chemie Liebig und Andere auf, erweiterten die Kenntnisse in dieser Wissenschaft, verbanden letztere mit der Kunst, und riefen hierdurch eben so leichte als billige Methoden in der Zersetzung, Verbindung und Umwandlung der Stoffe und damit eine beträchtliche Anzahl der blühendsten technischen Künste, Industrien und Gewerbe hervor. Die Fortschritte in der Physik und Mechanik lehrten demnächst die menschliche Arbeit durch die Naturkräfte ersetzen und verstärken, indem sie in den Maschinen überhaupt, ganz besonders aber in den Dampfmaschinen der Fabrikanten, willige und billige Sklaven zu Gebote stellten, die Tag und Nacht, ohne körperlich und geistig zu ermüden, fortarbeiten und die Hände der Menschen tausendfach ersetzen. — In Frankreich z. B. spinnt ein Arbeiter 180—260 Pfund wöchentlich, und in England kann ein Mann, der mit zwei Kindern zwei Feinspinnmaschinen zu 3—400 Spindeln versieht, je nach der Feinheit, sogar 300—350 Pfund Garn wöchentlich herstellen. Eine Handspinnerei bringt in derselben Zeit nur ½ Pfund feines Garn zu Stande. Eine Spinnmaschine leistet also mindestens 260mal mehr als die Handspinneräder bei gleicher Arbeitsdauer. Ein englischer Weber bringt mit Hilfe eines zwölfjährigen Knaben auf vier Maschinenwebstühlen wöchentlich 460—720 Ellen fertig, ein Handweber dagegen nur etwas mehr als 70 Ellen. — In der Grube „Centrum" bei Aachen heben eine alte atmosphärische und drei neue Dampfmaschinen täglich eine Wassermasse von etwa 650,000 Kubikfuß und in Sachsen fördern 4 Dampfmaschinen den Gewinn von jährlich über 360,000 Scheffel Schiefer. — Die Dampfmaschine leistet Dienste, welche der Mensch niemals verrichten könnte. Sie entreißt Ländereien den Wogen des Meeres, hebt die riesigsten Lasten in die Höhe, spinnt Fäden von kaum erkennbarer Feinheit; und durchbohrt dicke Eisenplatten mit der größten Leichtigkeit. — Mehr wie 12 Bogen kann der fleißigste Schreiber täglich nicht schreiben, wenn er 12 Stunden arbeitet. 12 vollgeschriebene Bogen geben ohngefähr 5—6 Druckbogen; die einfache Handpresse aber liefert stündlich etwa 250 auf einer Seite bedruckte Bogen; die moderne Doppelmaschine dagegen in derselben Zeit 1000 Bogen, also 12,000 Bogen in einem Tage. Die Maschine ist also tausendmal geschwinder als die Hand des Menschen. In England und Nordamerika liefern die Riesen-, Monstre- und Mammuthmaschinen täglich 50—60,000 Bogen. Ein dem Buchdruck verwandter Industriezweig ist die Tapetenfabrikation. Während die Tapeten früher, wegen ihres hohen Preises, nur in den Häusern des Reichen Verwendung fanden, haben dieselben jetzt, seit Erfindung des Maschinenpapiers, sich auch in den Wohnungen des Mindervermögenden, als geschmackvolle, gesunde und wohlfeile Zimmerdekoration, eingebürgert. Wie großartig jetzt die Herstellung der Tapeten betrieben wird,

ergiebt sich daraus, daß in der Fabrik von Felix Hochstaedter in Darmstadt, mit Hilfe von 5 Dampfmaschinen, 3 Dampfkesseln von 36 Pferdekraft und 150—160 Arbeitern, im Jahre 1860: 750,000 Rollen Tapeten, nämlich 600,000 Rollen mittelst Maschinen und 150,000 Rollen mittelst Handdrucks, im Werthe von 200,000 Gulden, also täglich im Durchschnitt 1600—2000 Stück, hergestellt worden sind. — In den Zollvereinsstaaten betrug, wie wir erfahren haben, im Jahre 1861, die Zahl der Dampfmaschinen 13,525 Stück mit 599,171 Pferdekraft. Rechnet man eine Pferdekraft gleich 7 Menschenkräften, so ersetzen diese Dampfmaschinen 4,194,197 Menschenkräfte. In Preußen ersetzen 8,669 Maschinen mit 365,631 Pferdekraft allein 2,559,417 Menschenkräfte. Diese Rechnung bleibt indessen hinter der Wirklichkeit deshalb weit zurück, weil die Dampfmaschine ohne jede Unterbrechung arbeiten kann. — Die Maschinenkraft wirkt aber nicht blos intensiver als die Kraft des Menschen, sie zerlegt auch jede ihrer Verrichtungen in eine möglichst große Zahl einfacher Operationen. Da nun die Maschinen vorzugsweise im Dienste des Großgewerbes stehen, so bringt letzteres schon hierdurch das Prinzip der Arbeitstheilung zu größerer Geltung. Dies geschieht aber auch bezüglich der Menschenarbeit, weil es die einzelnen Operationen, welche die Anfertigung eines Kunstproduktes erfordert, unter verschiedene Arbeitergruppen vertheilt. Schon durch diese einzige Maßnahme erhöht sich die Arbeitsergiebigkeit in ganz bedeutendem Maaße. Auf's Höchste hat sich die Arbeitstheilung bei der Herstellung der Uhren gesteigert. Deshalb kann auch kein Uhrmacher heute noch eine Uhr handwerksmäßig zum Verkauf herstellen. Das eigentliche Handwerk ist seines individuellen Zweckes wegen auch an eine persönlichere Art und Weise des Produzirens gebunden. Ein ganzes Stück, wie z. B. ein Schloß, ein Tisch u. s. w. wird deshalb beim Kleingewerbe in der Regel oder der Hauptsache nach von einer Person allein angefertigt. Dieser eine Arbeiter muß demnach alle die verschiedenen Operationen, welche das Großgewerbe auf eine Menge partikularer Kräfte und Thätigkeiten vertheilt, allein verrichten. Beim Handwerk bleibt somit Objekt und Subjekt ein Ganzes. Selten besitzt der einzelne Arbeiter indessen die mannigfachen Kräfte und Fähigkeiten in dem Grade, um jede einzelne Operation gleich gut herstellen zu können. Dazu kommt, daß jede einzelne Operation andere Werkzeuge, und häufig auch andere Werkstätten erfordert, wenn die Waare gut ausfallen soll. Die Herstellung eines Stückes von einem Handwerker erfordert mithin ein bedeutenderes Anlage- und Betriebskapital, und eine mannigfachere Handfertigkeit, als die Anfertigung der Theilarbeit von dem Fabrikarbeiter, welchem solche beim Großgewerbe ausschließlich übertragen wird, wozu ihn seine Anlagen, seine Körper- und Geisteskräfte, und seine mechanischen Fertigkeiten am meisten befähigen. Der Letztere ist deshalb auch im Stande, alle in sein Fach einschlagenden Vortheile ausgiebiger benutzen zu können, erwirbt sich in diesem einen Fache den höchsten Grad von Leistungsfähigkeit und Geschicklichkeit, und erzielt schon hierdurch, ganz besonders aber auch dadurch eine große Ersparniß an Zeit, daß er nicht, wie der Handwerker, immer von einer Theilarbeit zur anderen überzu-

gehen, und die zu diesem Uebergange unbedingt nöthigen Vorkehrungen zu treffen braucht. Es liegt deshalb auf der Hand, daß das Großgewerbe schon aus diesem Grunde die Arbeiten schneller, besser und billiger liefern kann, als das Kleingewerbe. Mit der Größe der Industrie vermindern sich somit die Anlage- und Betriebskosten. Deshalb ist auch die größte Industrie die wohlfeilste. — Eine Dampfmaschine von 100 Pferdekraft kostet nicht 5 mal so viel als eine von 20 Pferdekraft, sondern nur etwa das 2½fache. Eine Spinnerei von 10,000 Spindeln erfordert, unter sonst gleichen Verhältnissen, weit weniger Anlagekapital, als 5 Spinnereien zu 2,000 Spindeln. In Preußen, wo in einer Spinnerei (im Jahre 1858) durchschnittlich nur 2,627 Spindeln arbeiten, kommt 1 Arbeiter auf 37 Spindeln, während in Würtemberg, in den kleinen Etablissements unter 1000 Spindeln, schon auf 26 Spindeln ein solcher nöthig ist. — Engel berechnet, daß 1 Thaler Anlagekapital in den Baumwollenspinnereien Sachsens von unter bis 1000 Spindeln jährlich: 17 Sgr. $0{,}_9$ Pf., von 1001—2000 Spindeln: 28 Sgr. $4{,}_8$ Pf., von 5001—6000 Spindeln: 31 Sgr. $4{,}_7$ Pf., von mehr als 12,000 Spindeln: 36 Sgr. $4{,}_6$ Pf. einbringt. — Der Großgewerbebetrieb macht somit den Kleingewerbebetrieb unfähig zur Konkurrenz. Manche Gegenstände des alltäglichen Gebrauchs lassen sich deshalb auch gar nicht mehr vom Handwerk herstellen, so z. B. die Stahlfedern, von denen das Groß vor 30 Jahren 2⅔ Thlr. kostete, während man solches jetzt für 5 Sgr., ja sogar für 2½ Sgr. kauft. Die Näh- und Stecknadeln sind auch solche Artikel, deren Verfertigung im Einzelnen sehr theuer werden würde, weil die Fabrikation in 18—20 einzelne Operationen zerfällt, die beim Großgewerbe von 20 verschiedenen Arbeitern verrichtet werden, und zwar so, daß an einem einzigen Tage etwa 24 Pfund (gleich 96,000 Stück) Nadeln mittlerer Größe von denselben hergestellt werden können, daß mithin auf einen Arbeiter etwa täglich 4,800 Stück kommen. Wollte aber jeder einzelne Arbeiter die Nadeln allein machen, so würde er täglich nicht mehr als 100 Stück anfertigen können. Der Werth der Arbeitstheilung ist deshalb auch schon früher von solchen Handwerken anerkannt und gewürdigt worden, deren Produkte vorzugsweise verschiedene Operationen bei ihrer Herstellung erfordern. Die Tischler, Pianofortebauer, Drechsler, haben dieselbe zur Anwendung gebracht, noch ehe es Maschinen gab. Die Maschinenarbeit hat vor der Menschenarbeit indessen die größere Wohlfeilheit voraus. Das Großgewerbe hat sich deshalb auch vorzugsweise der Herstellung solcher Artikel befleißigt, welche allen Klassen der Bevölkerung ein Bedürfniß sind, und deshalb in Massen gebraucht werden. — Ein in die Augen springendes Beispiel liefert uns hierfür die Fabrikation der Phosphorzündhölzchen, dieser unscheinbaren, im Einzelnen fast werthlos scheinenden, und doch so unentbehrlichen Dingelchen, von denen jede Fabrik 1000 Stück in einer Papierhülle, für einen Spottpreis, herab bis zu 6 und 8 Pfennigen, liefert. Und dennoch versetzt uns die Riesenhaftigkeit dieses Industriezweiges in Staunen. Bereits vor 10 Jahren erzeugte Oesterreich allein über 50,000 Millionen solcher Hölzchen. Im hannoverschen Oberharze arbeiten 1,300 Arbeiter in den drei Fabriken Andreasberg, Lauterberg und Oberfeld. Dieselben verbrauchen allein

jährlich 240,000 Kubikfuß Holz, und 60,000 Pfd. Stearin, 20,000 Pfd. Wachs, 30,000 Pfd. Baumwollengarn; 200 Drehbänke stellen die Holzbüchschen her, 250 Zentner Zinkblech erfordert die Anfertigung der Kisten, in denen die Hölzchen exportirt werden. Täglich werden 7—8 Mill. Stück, außerdem 1—1 $^1/_2$ Mill. Zündkerzen, 20,000 gedrehte und polirte Holzbüchsen, 60—70,000 Spanschachteln, und Papierenveloppen dazu fertig.

Die Massenhaftigkeit der Produktion entwerthet die Fabrikprodukte aber keineswegs, da das Kleingewerbe nur dann zum Großgewerbe übergeht, wenn es das Bedürfniß nicht mehr zu befriedigen vermag. Sobald die Produktion durch den Uebergang zum Großgewerbe leichter wird, werden die Waaren wohlfeiler, die wohlfeilere Produktion aber verstärkt wieder die Konsumtion so, daß erfahrungsmäßig jedes an sich nützliche Ding auch wieder zum Gebrauch gelangt. Produktion und Konsumtion stehen somit in der innigsten Wechselwirkung, und zwar, erfahrungsmäßig, derartig, daß Erstere mit Letzterer kaum Schritt zu halten vermag. Die Konsumtionsfähigkeit der Menschen ist demnach grenzenlos. Unzweifelhaft steigert das Großgewerbe die Nachfrage nach menschlicher Arbeit, vermehrt somit die Zahl der Arbeiter, und erhöht durchschnittlich den Arbeitslohn; den einzelnen Arbeiter dagegen macht es abhängig von dem Großgewerbetreibenden. Da dieser, wegen der wohlfeiler werdenden Produkte, den Arbeitern nur einen verhältnißmäßig geringen Lohn zahlen kann, von dem sich für die Zeit der Noth nur schwer etwas erübrigen läßt, so ist diese Klasse der Gesellschaft bei Handelskrisen, bei Stockungen des Absatzes, und bei zeitweiser Ueberfüllung des Marktes, kurz bei Konjunkturen, welche dieselbe nicht zu beherrschen vermag, in ihrer Existenz gefährdet. Daß solche Konjunkturen auch das Kleingewerbe zur Mitleidenschaft heranziehen, liegt auf der Hand. Wie Ebbe und Fluth ewig wechseln, und nach dem Regen unausbleiblich Sonnenschein folgt, so gleichen sich solche Krisen im Laufe der Zeit zwar aus, der arme Fabrikarbeiter und der kleine Handwerker sind indessen während derselben der Noth und dem Elend ausgesetzt. Leidet aber ein Glied, so leidet der ganze Körper, krankt der Arbeiterstand, so krankt die ganze Gesellschaft. Wie dieser Kalamität sicher abgeholfen werden kann, das werden wir im folgenden Abschnitte erfahren.

Einer der wesentlichen Unterschiede des Großgewerbebetriebes vom Kleingewerbebetriebe besteht endlich auch darin, daß Ersterer das Gewerbe kaufmännisch betreibt, hierdurch die Thätigkeit des Kaufmanns beim Ankauf der Rohstoffe und beim Verkauf der Waaren ausschließt, und mit der gewerblichen Produktion in unmittelbare Verbindung in der Hand des Fabrikanten bringt, so, daß die Handelsthätigkeit für ihn zum wesentlichen Erforderniß, zur ersten und letzten Bedingung seiner Produktion wird. Die harmonische Verbindung des Gewerbes und des Handels in einer Hand nennt man den Industrialismus, welcher mit den bezeichneten beiden Zweigen die Produktion und häufig auch die Urproduktion in eine unmittelbare, eine einheitliche Thätigkeit bedingende Verbindung bringt. Bei den sogenannten landwirthschaftlichen Gewerben, bei der Zuckerfabrikation und bei der Brantweinbrennerei ist dies fast immer der Fall.

Schon beim Ankauf der benöthigten Rohstoffe kommt dem Großgewerbetreibenden die Handelsthätigkeit zu Statten, weil diese ihn in den Stand setzt, seinen Bedarf, mit Ausschluß des Zwischenhändlers, von dem Produzenten zu entnehmen, der ihm die Materialien am wohlfeilsten und besten liefern kann. Der Großgewerbetreibende gewinnt somit den Lohn, den der Händler in Anspruch nehmen kann und muß. Den Vortheil, welcher ihm hierdurch erwächst, schlägt Schulze-Delitzsch mindestens auf 16—25 Prozent an. Diesen Vortheil entbehrt der Kleingewerbetreibende, d. h., er muß seine Rohstoffe 16—25 Prozent theurer als der Großgewerbetreibende bezahlen, und bekommt, da ihm keine Wahl bleibt, meist schlechtere Stoffe, als jener. Der Großgewerbetreibende kann somit schon aus diesem Grunde seine Kunstprodukte billiger liefern, wie der Kleingewerbetreibende. Will Letzterer mit Ersterem konkurriren, so muß er seine Preise ebenfalls erniedrigen. Dies zieht ihm einen Verdienstverlust zu, welcher so viel beträgt, wie die Differenz zwischen seinen ursprünglichen Preisen und denen des Großgewerbetreibenden. Die Lage, in der sich der Kleingewerbetreibende befindet, wird noch ungünstiger, wenn er sich den Kredit der Handeltreibenden, als der vermittelnden Faktoren zwischen ihm und dem Urproduzenten, mit hohen Zinsen erkaufen muß, eine Lage, in der sich namentlich der größere Theil der kleineren Leder- und Holzarbeiter, der Schuhmacher, Tischler u. s. w., befindet. Mit 20—50 Prozent sind, nach Schulze's Schätzung, deren Mehrkosten nicht zu hoch berechnet. Auf diese Weise raubt das Großgewerbe dem Kleingewerbe den größten Theil seines ohnehin kargen Lohnes.

In gleich ungünstiger Lage, wie bei der Produktion, befindet sich der Kleingewerbetreibende beim Absatz seiner Produkte, für die er nur einen sehr beengten Markt, in der Regel nur seinen Wohnort und dessen nächste Umgegend, hat. Stockt in diesem kleinen Kreise der Absatz zeitweise, steigert sich die Konkurrenz, fehlt ihm das periodisch benöthigte Kapital, so geräth er in die größte Verlegenheit. Die Entgegennahme von Bestellungen, die Ablieferung seiner Waaren, der Besuch der Märkte, verursachen ihm überdies Zeit- und Geldaufwand, und schmälern von neuem seinen Verdienst. Zuletzt bleibt ihm nur so viel übrig, um ganz kümmerlich leben zu können. Ganz anders steht der Großgewerbetreibende da, der mit dem einen Fuße auf dem Boden des Gewerbewesens, mit dem andern auf dem des Handels steht, und Letzteren dergestalt sich dienstbar zu machen weiß, daß er nach den entferntesten Gegenden, selbst übers Meer hin, Absatz findet, den außerdem die größere Bildung, umfassendere Erfahrungen und kaufmännisches Geschick in den Stand setzen, ganz genau zu beurtheilen, nicht nur, wo und wann er die benöthigten Rohstoffe am wohlfeilsten und besten ein-, sondern auch, wann und wo er seine Kunstprodukte mit dem größten Vortheil verkaufen, mit anderen Worten, aus dem Betriebe seines Gewerbes den größtmöglichsten Nutzen ziehen kann. Das größere Anlage- und Betriebskapital setzt ihn überdies in den Stand, unvermeidliche Geschäftskrisen leichter überstehen zu können. Er kann sich große Vorräthe von Rohstoffen aufspeichern, und mit dem Verkauf seiner Waaren so lange zurückhalten, bis sich die Preise auf dem Weltmarkte

wieder höher stellen. Besitzt aber der Großgewerbetreibende nicht die nöthigen Fonds, um solche rein kaufmännischen Operationen vornehmen zu können, so steht ihm der Kredit in der ausgedehntesten Weise zur Verfügung. Der Kleingewerbetreibende besitzt diesen Kredit jetzt ebensowenig als er ihn im Mittelalter besessen hat, wo er unter Gesetzen, die ihm seinen Lohn entziehen wollten, fast ganz darnieder lag. Erst seitdem zu Ende des vorigen Jahrhunderts im Großgewerbe das Prinzip der Arbeitstheilung durch das Industriesystem zur unumschränkten Herrschaft gelangt war, konnte der Kredit zu der ihm gebührenden Geltung gelangen. Vom Kleingewerbe hat er sich bis in die Neuzeit scheu zurückgezogen. Der Kredit aber ist der geistige Hebel der Produktion, er spielt deshalb im wirthschaftlichen Leben der Jetztzeit die größte Rolle. Es ist daher nöthig, an dieser Stelle einen Blick auf das Wesen und die Wirkungen dieses gewaltigen Produktionsfaktors zu werfen. Wem das zum Betriebe irgend eines Produktionszweiges erforderliche Kapital fehlt, der muß es sich von Anderen zu verschaffen suchen, er muß fremdes Kapital vermittelst einer Anleihe zu Hilfe nehmen, er muß borgen. Derjenige, der dies thut, betritt den Boden des Kredits; denn Kredit ist, nach Zachariä: „das Zutrauen, das man zu einer bestimmten Person hegt, daß sie ihre Zahlungsverbindlichkeiten erfüllen werde;" — nach Roscher: „die freiwillig eingeräumte Befugniß, über fremde Güter zu verfügen;" — nach Hildebrandt: „das Vertrauen in die Erfüllung eines gegebenen Versprechens, und zugleich die Summe von Eigenschaften, welche dieses Vertrauen begründen." Bezieht sich das Versprechen auf eine Zahlung, so wird der Kredit Stellvertreter des Tauschmittels, er bewirkt Umsätze, er erhält die Macht des Geldes, wird selbst Geld, zwar nicht seinem äußerlichen Dasein nach, so daß mehr Geld entstände, wohl aber durch das ideelle Moment der Umlaufsgeschwindigkeit. „Vom Metallgeld," sagt Hildebrandt, „unterscheidet er sich in seinen nächsten Wirkungen dadurch, daß er nicht, wie jenes, den Umsatz bis zu seiner Vollendung sofort vollzieht. Er begründet vielmehr ein Schuldverhältniß, daß durch eine Urkunde, durch ein Kreditpapier, oder auch nur durch Eintragung in die Geschäftsbücher konstatirt werden kann. Er zerlegt daher den Umsatz in zwei Momente: in den Moment, wo ein Werthgegenstand (Rohstoffe, Waaren, Handwerkszeug, Gegenstände des Bedürfnisses aller Art), in die Hand des Käufers übergeht, und in den Moment, wo ein Aequivalent dieses Werthes (in Produkten, baarem Gelde oder dessen Surrogaten), dem Käufer wieder erstattet und die Schuld getilgt wird, oder mit anderen Worten: er vereinigt zwei Umsätze verschiedener Zeiten in der Weise, daß jeder dieser beiden Umsätze nur als Moment eines einzigen Umsatzes erscheint." Für den Großgewerbebetrieb ist diese Wirkung insofern von der größten Bedeutung, als der Kredit Käufer und Verkäufer so lange mit einander verbindet, als das Schuldverhältniß dauert. Während das Metallgeld nach Vollendung eines Geschäfts Käufer und Verkäufer sofort wieder von einander trennt, verbindet der Kredit die Menschen enger mit einander, verpflichtet sie gegenseitig, und erzeugt, um mit Hildebrandt zu reden,

„eine Reihe von Assoziationen, die einerseits in dem gegenseitigen Vertrauen wurzeln, andererseits wieder ein gegenseitiges Interesse an einander hervorrufen."

Der Großgewerbetreibende, dem größere Betriebsmittel an Kapital und Kredit zu Gebote stehen, der mithin in der Lage ist, dem Käufer seiner Waaren die Bezahlung derselben stunden, d. h., ihm Kredit gewähren zu können, befindet sich somit auch hierdurch in einer weit vortheilhafteren Situation, als der Kleingewerbetreibende, der dies nicht kann, weil ihm Geld und Kredit nicht zu Gebote stehen. Jener erwirbt sich mit Hilfe des Kredits dauernd Abnehmer seiner Produkte, während sich bei diesem, durch die Baarzahlung, die er beanspruchen muß, das Verhältniß zu den Käufern sofort wieder löst. Dem Letzteren entgeht somit eine kettende Geschäftsverbindung. Zwischen den Großgewerbetreibenden und seinen Kunden, den Groß- und Kleinhändlern, bildet sich ein Band der Treue, das der Kleingewerbetreibende, zu seinem Schmerz und Nachtheil, nicht kennt. Aber auch dem Urproduzenten gegenüber macht sich der Kredit dem Großgewerbetreibenden dienstbar, weil ihm gleich bei Begründung seines Geschäfts ein so umfängliches geistiges und materielles Anlage- und Betriebskapital zu Gebote stehen muß, daß dadurch das allgemeine Vertrauen in seine Zahlungsverbindlichkeit geweckt wird. Schon dieses bloße Vertrauen ist ein Pfund, mit dem er wuchern kann. Dasselbe besitzt eine Ausdehnungskraft, die an's Unglaubliche grenzt. Das Vertrauen ist somit die Basis des persönlichen Kredits, der Kreditform, welche den Großhändler und den Großgewerbetreibenden in wirthschaftlicher Hinsicht, in gewisser Beziehung, allmächtig macht. Letzterer kann mit dessen Hilfe, ohne den Besitz baaren Geldes, die Rohstoffe beziehen, ja sogar seine Zahlungsverbindlichkeiten abtragen, „weil dem Kredit selbst die Eigenschaft des Geldes, und zwar in noch vollkommenerem Grade beiwohnt, als dem baaren Gelde." —

Der Kredit spart somit dem Großgewerbetreibenden die Zeit und die Arbeit der Geldauszahlung und des Geldtransports, er spart ferner das Geld selbst, und da jeder Großgewerbetreibende seinen Geldbedarf erst durch Arbeit oder Arbeitsprodukte erkaufen muß, der Kredit aber, als ideelle Macht, nicht durch materielle Güter erworben wird, so erspart der Kredit dem Großgewerbetreibenden so viel Werthe, als er Metallgeld ersetzt, vermehrt dadurch das Kapital des Gewerbetreibenden, und wird demzufolge zum Hauptfaktor der industriellen Produktion, wie jeder anderen. In dieser, die menschliche Thätigkeit befruchtenden Kraft des Kredits liegt seine wesentliche Aufgabe, die ihn zum Hauptschöpfer alles wirthschaftlichen Lebens, zum Haupthebel der Sittlichkeit macht, weshalb Adam Smith ihn treffend „das große Umtriebsrath der Güter" nennt, und Justus Möser mit Recht behauptet, daß er „Muth und Fleiß" erwecke.

Der Geldkraft des Kredits machen sich in der augenscheinlichsten Weise zwei Institutionen wirksam: der Wechsel und die Bank. Der Wechsel insofern, als er die Wirkungen des Kredits, über die unmittelbare Verbindung des Schuldners und Gläubigers hinaus, auf weitere Kreise überträgt, und die Bank aus dem Grunde, weil sie den Handel mit Geld und Kredit, das gegenseitige Abrechnen

der Großgewerbetreibenden, Kaufleute und Urproduzenten, die Vermittelung zwischen der Geldkraft und der Arbeitskraft wesentlich erleichtert, und selbst das benöthigte Kapital durch Kredit, nämlich durch Annahme von Geldern, Ausgabe von Banknoten und Wechseltrassirung, sich verschafft. Der Wechsel tritt im Verkehr an die Stelle des Metallgeldes, er überhebt die Geschäftsleute der Sorge, Letzteres in's Mittel zu setzen. Deshalb wird endlich im kaufmännischen Leben Papier gegen Papier ausgetauscht, und so die Anwendung des Metallgeldes überflüssig gemacht. Hierdurch ist das Objekt der Forderung zwischen zwei Personen, die Abrechnung, die zwischen ihnen, nach Maßgabe ihrer Verkehrsbilanz, geschehen kann, in Cirkulation gesetzt, dergestalt, daß, was der Eine nicht selbst abrechnen kann, er mit Hilfe des Andern abrechnet, und daß auf diese Weise ein Theil der in fernen Kreisen vorgehenden Geschäfte, ohne Metallgeld, mit Hilfe der Banken zu Stande kommen kann; weil diese den Kredit durch ihre Diskonto-, nicht minder aber auch durch ihre Giro-, Depositen- und Lombardgeschäfte, und endlich durch die Ausgabe ihrer Banknoten flüssig machen, und somit einen Markt bilden, an dem Kredit gegen Kredit oder Metallgeld ausgetauscht werden kann.

Da aber jeder Kredit bekanntlich nach dem Grade der gebotenen Sicherheit, nach dem Preise für die Benutzung oder den Zins, und nach der Möglichkeit, über das dem Andern überlassene Kapital in kürzerem oder längerem Zeitraume, unter schwereren oder leichteren Formen wieder verfügen zu können, bemessen wird, so bedarf es wohl keines weiteren Beweises, daß der Kredit überhaupt, und Wechsel und Banken insbesondere, sich dem Großgewerbetreibenden in ausgiebigerem Grade verfügbar machen, als selbst dem Kaufmann, weil dieser mindere Sicherheit darbietet, als der Großgewerbetreibende, dessen Geschäftsbetrieb schon von vornherein ein bedeutenderes Anlagekapital erfordert, als das kaufmännische Gewerbe. Dem Kleingewerbe kommen die gedachten beiden Institutionen, sofern es einzeln dasteht, gar nicht zu Gute, das Wechselrecht wird ihm sogar zum Unsegen, weil ihm nur der gierige Wucher Kredit gewährt.

Wie umfänglich die Kreditumsätze sind, welche Wechsel und Banken bewirken, läßt sich daraus ermessen, daß in Großbritannien noch nicht 40 Millionen Pfund Sterling Metallgeld zirkuliren, denen 30—40 Mill. Pfd. St. umlaufende und 120 Mill. Pfd. St. cirkulirende Noten, also 150—160 Mill. Pfd. St. Kreditgeld, ohne die Checks, gegenüber stehen. In Deutschland betrug im Jahre 1859 der Notenumsatz der Banken, mit Ausschluß der „Oesterreichischen Nationalbank," die thatsächlich Staatsanstalt ist, (ihre Forderung an den Staat hob sich Ende 1860 auf 257,054,160 fl.):

78,616,125	Thlr.	bei den 9 preußischen Banken,
2,095,915	„ „ „	5 niederdeutschen (der bremer, hannover'schen, norddeutschen, hamburger Vereins- und Lübecker Privatbank),
3,532,880	„ „ „	4 thüringischen (der geraer, gothaer, meininger und weimarischen),
12,733,428	„ „ „	4 süddeutschen (der frankfurter, münchener, darmstädtischen Zettelbank und der Hamburger),
6,900	„ „ „	bei der westdeutschen (Luxemburger) Bank,
96,985,248	Thlr.	zusammen.

Bei den preußischen Banken und ihren Filialen wurden				
an Diskontowechseln diskontirt:	1855:	91,931,618 Thlr.,	1863:	246,421,397 Thlr.
an Remissenwechseln auf's Inland angekauft:	„	140,023,867 „	„	327,282,668 „
„ „ „ „ Ausland „	„	4,706,721 „	„	6,162,354 „
„ Lombarddarlehen ertheilt	„	57,907,242 „	„	76,825,365 „
„ Banknoten ausgegeben	„	38,606,083 „	„	46,319,750 „

Ein ebenso großer und wahrscheinlich noch größerer, wenn auch weniger sichtbarer und in Zahlen kaum bemeßbarer Wechselumsatz hat aber jedenfalls ohne Vermittelung der Banken, sei es durch einfache Eintragung in die Geschäftsbücher, sei es durch schriftliche Anerkennung, sei es endlich durch gegenseitige Verrechnung, stattgefunden, wie dies z. B. beim deutschen Buchhandel geschieht.

„Will man sich," sagt Hildebrandt, „von der ungeheueren Werthsumme der auf diese Weise theils bewirkten, theils noch möglichen Kreditumsätze einen Begriff machen, so muß man sich die im Produktionsprozeß der Gegenwart herrschende außerordentliche Arbeitstheilung vergegenwärtigen, aus welcher die vollendeten Produkte des menschlichen Fleißes hervorgehen. Der allergeringste Theil der produzirten Werthe wird von einer Hand oder durch einen gewerblichen Prozeß unmittelbar vollendet. Bei Weitem die meisten wandern durch eine lange Reihe von Produzenten hindurch. Jeder empfängt das Produkt seines Vorgängers, fügt seine Arbeit hinzu und überträgt es wieder auf seinen Nachfolger zur weiteren Bearbeitung ꝛc. Alle diese Uebertragungen, die sich aufs mannigfachste durchkreuzen, und mit jedem Fortschritt der Produktion und des Verkehrs wachsen, bieten der Geldkraft des Kredits einen um so größeren Raum der Entfaltung, als sie auch durch einfache schriftliche Zahlungsversprechungen bescheinigt werden können, welche die Eigenschaft besitzen, in der Hand ihrer Empfänger sofort wieder als Kaufmittel für wirkliche Werthe zu dienen, so daß mit Hilfe dieser kaufmännischen Kreditpapiere dem Gewerbetreibenden die Möglichkeit gegeben wird, neben den Werthen, die er vom Andern auf Kredit empfängt, auch diejenigen Werthe, die er Anderen auf Kredit giebt, sich gleichzeitig nutzbar zu machen.

So lange indessen in den Augen des Publikums nur derjenige Vertrauen genießt, welcher hinreichenden Besitz hat, um für den von ihm erkauften oder entlehnten Werth nöthigenfalls volle Realbürgschaft leisten zu können, so lange ist die Macht des Kredits als Geld immer noch eine beschränkte. Allerdings gewährt schon dieser Realkredit der Nationalwirthschaft alle Vortheile eines vollkommensten und wohlfeilsten Umlaufsmittels, und steigert zugleich in ganz außerordentlichem Grade die produktive Kraft aller gewerblichen Klassen, aber es bleibt nur ein Privilegium der wohlhabenden Klassen der Bevölkerung."

Dieses Privilegium, und alle sonstigen eben geschilderten Vortheile des Großgewerbebetriebes, drückten das Kleingewerbe schon an sich, so lange es Fabriken im Auslande und in Deutschland gab, in den Jahren 1848 und 1849 aber um so mehr, je größer und unerwarteter die Verkehrsstockungen eintraten, welche die revolutionären Bewegungen jener Jahre in ganz Europa und in Deutschland insbesondere im Gefolge hatten, und je höher in den vorherge-

gangenen Jahren, besonders aber im Hungerjahre 1847, die Preise der Lebensmittel gestiegen waren. Im preußischen Staate z. B. betrugen die Roggenpreise durchschnittlich für den Scheffel

	in den östlichen Provinzen:	in den westlichen Provinzen:
von 1820/30:	31 Sgr. 8 Pf.	40 Sgr. 3 Pf.
„ 1830/40:	37 „ 3 „	49 „ 9 „
„ 1840/50:	45 „ 5 „	58 „ 11 „
	und sind seitdem gestiegen auf	
von 1850/60:	62 Sgr. 5 Pf.	74 Sgr. — Pf.

Mit diesen Getreidepreisen standen die Preise der Arbeit in allen Zweigen der Produktion im größten Mißverhältniß, weil erfahrungsmäßig die Preise der Arbeit nur langsam dem Steigen der Lebensmittelpreise folgen, und weil der Ausgleichungsprozeß zwischen beiden Preisen in der Regel mehrere Jahre erfordert, ehe er zu einem natürlichen und gerechten Abschluß gelangt. Das Mißverhältniß zwischen beiden Preisen bereitete dem Kleingewerbtreibenden, und dem Arbeiterstande überhaupt, viele Unbequemlichkeiten, deren Beseitigung dem Letzteren deshalb nicht möglich war, weil die sozialen Verhältnisse damals eben so wenig entwickelt waren, wie die wirthschaftlichen, und weil es folglich den Arbeitern an sittlichen Kräften im Kampfe mit dem Materialismus fehlte. Das Vereins- und Genossenschafswesen lag noch ganz darnieder, und was das Allerschlimmste war, dem Kleingewerbtreibenden ging die nöthige Einsicht ab, um zu begreifen, was ihm Noth thue, auch fehlte ihm ferner das Selbstvertrauen, um auf dem Wege der Selbsthilfe durch eigene Kraft sich von dem Alp zu befreien, der ihn drückte. Der Handwerker wußte nur, daß ihn ein schweres Uebel gefesselt halte, er verkannte aber die bewegenden Ursachen vollständig und suchte Hilfe da, von wo sie ihm nicht kommen konnte, und wendete Mittel an, die ihn von seinen sozialen Leiden nicht zu befreien vermochten.

Viertes Kapitel.

Folgen der Bewegungen in den Jahren 1848 und 1849 in Preußen.

Klagen des preußischen Handwerkerstandes über die Gewerbeordnung von 1845. Abänderung derselben durch die Verordnung von 1849. Einführung der Gewerberäthe, eine Fehlgeburt. Gestalt des heutigen Gewerberechts in Preußen. Verwaltung des Gewerbewesens daselbst. Handelskammern, Gewerbegerichte, Handelsgerichte. Beleuchtung der neuen Gesetze.

Auch in Preußen verkannte der Handwerkerstand die zu Tage liegenden Ursachen seines Mißbehagens vollständig und beklagte sich einsichtslos in zahlreichen Petitionen bei der in Berlin zusammen berufenen Nationalversammlung

darüber, daß das Gewerbewesen, wie es sich nach der Allgemeinen Gewerbeordnung, vom 17. Januar 1845, gestalte, an manchen Mißständen leide, welche eine baldige Abhilfe dringend erheischten, und daß insbesondere durch den ordnungslosen Zustand beim handwerksmäßigen Gewerbebetriebe, der gesammte Handwerkerstand in seiner Existenz bedroht sei, wenn nicht die Verhältnisse desselben ohne Verzug zweckmäßig geregelt würden. Die in Folge dessen zu Erörterung der gewerblichen Verhältnisse eingesetzte Fachkommission der Nationalversammlung unterwarf die laut gewordenen Klagen und die darauf gegründeten Anträge einer sorgfältigen Prüfung. Diese führte zu dem Resultate, daß allerdings der Zustand des Gewerbewesens dringend einer Abänderung bedürfe, und daß namentlich die Erhaltung und Kräftigung des Handwerkerstandes ein schleuniges Einschreiten der Gesetzgebung erheische. Zu dem Ende beabsichtigte die Kommission, den Erlaß einer, das gedachte Gesetz ergänzenden und abändernden provisorischen Verordnung in Vorschlag zu bringen. Bevor die Kommission dies thun konnte, erfolgte die Auflösung der Nationalversammlung. Da die Sache auf diesem Wege ihre Erledigung nicht erhalten konnte, die Klagen des Handwerkerstandes aber immer dringender wurden, so entnahm der damalige Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, v. d. Heydt, aus den Vorschlägen jener Kommission, Veranlassung, zur Prüfung der Frage zu schreiten: wie der unzufriedene Handwerkerstand, durch Verbesserung seiner gewerblichen Verhältnisse befriedigt und ob dies durch eine provisorische Verordnung geschehen könne! Zu dem Ende berief er, in Gemeinschaft mit dem Justiz-Minister, eine Versammlung von Abgeordneten der Handwerker und Gesellen aus allen Provinzen, unter Theilnahme von Vertretern des Handels- und Fabrikstandes, nach Berlin, in welcher die Beschwerden des Handwerkerstandes, in der Zeit vom 17. bis 30. Januar 1849, berathen wurden. Dieselben bezogen sich vorzugsweise auf die Leichtigkeit, mit welcher Jedermann, ohne Ausnahme, als Handwerker sich niederlassen könne, ohne durch die geeignete Vorbereitung und den Nachweis wirklicher Befähigung eine Gewähr für gesicherte bürgerliche Existenz darzubieten, und ohne selbst auch nur die gehörige Reife des Alters erlangt zu haben. Die Folge davon sei, daß dergleichen Personen mehr als früher Arbeit und Geld verschleuderten, um sich durch die Konkurrenz der ungezügelten Wohlfeilheit zu erhalten oder emporzubringen, daß sie aber dann theils selbst wieder zu Grunde gingen und mit ihren Familien den Gemeindearmenkassen zur Last fielen, theils durch jene ihre verderbliche Konkurrenz den soliden Handwerkern und ihren Familien ein gleiches Loos bereiteten, so daß der Handwerkerstand mit dem Geschicke bedroht sei, sich in einen unselbstständigen Arbeiterstand aufzulösen, wenn nicht abhelfende Maßregeln getroffen würden. Man wünschte deshalb vorzugsweise, daß das Erforderniß einer genügenden Vorbereitung und Befähigung zum Handwerksbetriebe gestellt und dadurch die Grundlage zur Erhaltung eines tüchtigen Handwerkerstandes wieder hergestellt werde; daß ferner der Handwerkerstand die Mittel erhalte, Zucht und Sitte unter Meistern, Gesellen und Lehrlingen zu handhaben, daß aber auch

dem Gesellen- und Arbeiterstande die gebührende Rücksicht gewährt werde. Zu dem Ende sollte derselbe auf der einen Seite vor Bedrückungen in Schutz genommen, auf der anderen Seite aber sollte ihm die Möglichkeit gewährt werden, seine Interessen selbst wahrzunehmen. Endlich sollte die Stellung der verschiedenen Gewerbe zu einander und zu dem Fabrik- und Handelsverkehr, namentlich zu dem Halten von Magazinen, geordnet, ferner die Zulassung der Versteigerung von Handwerkerwaaren, sowie der Wochenmarktsverkehr mit denselben, und der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe geregelt werden. Es wurde besonders Werth darauf gelegt, daß dem Gewerbestande durch ein, das Gesammtinteresse dieses Standes vertretendes Organ, sog. Gewerberäthen, die Möglichkeit geboten werde, vermittelst Sachverständige aus seiner Mitte, die Interessen und Verhältnisse des gewerblichen Verkehrs im Allgemeinen und der gewerblichen Genossen insbesondere, wahrzunehmen und zu regeln, und daß demselben ferner durch Gründung von Gewerbegerichten die Gelegenheit gewährt werde, durch solche Sachverständigen die gewerblichen Streitigkeiten unter seinen Angehörigen zu erörtern und zu schlichten. Um die Beschwerden des Handwerkerstandes abzustellen und den zu diesem Zwecke gestellten Anträgen nachzukommen, wurden darauf im Ministerium zwei Verordnungen, nämlich:

a) eine Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der Allgemeinen Gewerbeordnung,

b) eine Verordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten,

ausgearbeitet, von dem Staatsministerium genehmigt und dem König zur Vollziehung überreicht. Ueber den Zweck und die Tendenz dieser, vom Staatsoberhaupte genehmigten und unterm 9. Februar 1849 publizirten Verordnungen spricht sich der Bericht des Staatsministeriums, vom 7. Februar 1849, wie folgt aus:

„Wenngleich der allerseits anerkannte bedrängte Zustand des Handwerkerstandes nicht blos der Lage der Gesetzgebung beizumessen sei, sondern zum großen Theil in Verhältnissen seinen Grund hat, welche nicht nur diesen Stand, sondern alle Klassen gemeinsam beträfen und außerhalb des Bereichs der gewerbepolizeilichen Gesetzgebung lägen, so erscheine es doch als eine Pflicht der Regierung, dem unter den Betheiligten selbst allgemein befundenen Bedürfnisse einer gesetzlichen Regelung ihrer Verhältnisse und den zur Verbesserung ihres gegenwärtigen Zustandes gemachten Vorschlägen alle Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, so weit dies mit den allgemeinen Interessen vereinbar sei. Zu einer umfassenden Umgestaltung des gesammten Gewerbewesens werde allerdings um so weniger geschritten werden können, als die gleichmäßige Ordnung der gewerblichen Verhältnisse für ganz Deutschland, durch Feststellung allgemein giltiger Grundsätze bereits in Anregung gekommen sei, und das Ergebniß der diesfälligen Verhandlungen abzuwarten sein werde; insbesondere werde auf die verschiedentlich zur Sprache gebrachte Wiederherstellung des Innungszwanges bei den erheblichen, dagegen sprechenden Bedenken keinenfalls einzugehen sein. Dagegen werde dem allerseits ausgesprochenen Wunsche wegen Gründung von

Gewerberäthen zur Wahrnehmung der Interessen des Gewerbestandes und Errichtung von Gewerbegerichten, welche in der Rheinprovinz bereits in gedeihlicher Wirksamkeit beständen, unbedenklich entsprochen, und denjenigen Anträgen, welche die innere Ordnung und Regulirung des Gewerbewesens und die Beseitigung einzelner, besonders fühlbar gewordener Mißstände bezweckten, schon gegenwärtig Folge gegeben werden können."

Den alles wirthschaftliche Leben tödtenden Zunftzwang, nichts Geringeres, wollten die kurzsichtigen Handwerker wieder haben, und die Verordnungen vom 9. Febr. 1849 brachten daher die Arbeitsabgrenzung und deren Konsequenz, die Prüfungspflicht, die damit zusammenhängende feste Bestimmung der Lehrlings- und Gesellenzeit und die alten Innungen wieder zum Vorschein. Man muß es in der That der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm IV. Dank wissen, daß sie das Großgewerbe nicht durch Zwangsgesetze in Fesseln geschlagen hat, wie die Zunftfreunde es wünschten, wenngleich die Bestimmungen der Verordnungen vom 9. Februar 1849 den Kleingewerbebetrieb, durch die Arbeitsabgrenzung und durch den damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Prüfungszwang, behufs Erforderniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe, zur Zunftverfassung zurückführten, nur mit dem Unterschiede, daß sie es den Handwerkern überließen, einer Innung beizutreten, deren Zahl nicht geschlossen wurde. Eine neue Schöpfung war das Institut der Gewerberäthe allerdings; dasselbe aber ist nirgends im Stande gewesen, „die allgemeinen Interessen des Handwerker- und Fabrikbetriebes in den betreffenden Bezirken wahrzunehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen anzuregen," vorzugsweise wohl deshalb, weil in demselben, außer den Handwerkern, auch Fabrikanten und Handeltreibende Platz finden sollten: Elemente, welche ihre Vertretung bereits in anderen Instituten fanden, deren Interessen überdies mit denen der Handwerker im Widerspruche standen. Es trat diese neue Anstalt überhaupt in bereits bestehende Zustände mit nicht scharf abgegrenzten Befugnissen hinein, woraus die widerwärtigsten Streitigkeiten zwischen neuen und altbewährten Prinzipien, zwischen dem Gewerberath und dem Magistrat, der uralten Gewerbeobrigkeit, entstanden, Streitigkeiten, in denen letzterer überall Sieger blieb; endlich, waren dem Gewerberathe Befugnisse eingeräumt worden, die der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, also den gerechten Forderungen der Zeit, widerstrebten. Deshalb besteht gegenwärtig auch von den 96 Gewerberäthen, welche auf den Grund der Verordnung vom 9. Februar 1849 gebildet wurden, auch nicht ein einziger mehr; der letzte Gewerberath in Berlin hat im Jahre 1864 seine ephemere Thätigkeit eingestellt. Die einzige neue Institution, welche der Wunsch des Gewerbestandes ins Leben rief, war demnach eine Fehlgeburt. Dagegen war es nur zu bedauern, daß jene Verordnungen der Gewerbeordnung vom Jahre 1845, dem Werke jahrelanger, reiflicher Ueberlegung im Schooße der Regierung, den nöthigen Spielraum entzogen, um ihre Wirksamkeit entfalten zu können. Es würde sich dann unzweifelhaft gezeigt haben, daß jenes Gesetz den berechtigten Forderungen der Handwerker zu entsprechen wohl geeignet gewesen wäre. Denn indem es

im Sinne gewerblicher Freiheit die freie Mitbewerbung zwischen dem innungsmäßig gestalteten und dem innungsfreien Gewerbebetriebe zuließ, hätte sich bald herausstellen müssen, auf welcher Seite für das Gedeihen und die Blüthe des Gewerbestandes am besten gesorgt sei. So viel steht andrerseits allerdings auch fest, daß die Gewerbeordnung, früher, vor Ausbruch der unglücklichen politischen Wirren, gegeben, den Gewerbestand weniger empfindlich berührt, ihn mit der stufenweisen Ausbildung des Gewerbewesens versöhnt, wirthschaftlich gebildeter, deshalb einsichtsvoller und zufriedener gemacht hätte; die revolutionären Bewegungen des Jahres 1848 hätten dann auch nicht den Zündstoff im kleinen Bürgerstande gefunden, welcher überall in hellen Flammen aufloderte und, im Jagen nach trügerischen politischen Rechten, den Kleingewerbebetrieb in Formen einschloß, welche alle Zweige der Produktion in der Konkurrenz hemmen, die somit den Theil vom Ganzen isoliren und störend in den ganzen ökonomischen Lebensprozeß eingreifen. Der kleine Gewerbestand opferte mithin selbstmörderisch seine gewerbliche Freiheit, d. h. die Freiheit, welche sich mit jeder Regierungsform verträgt, welche in der Republik der nordamerikanischen Union ebenso gut besteht, wie im konstitutionellen England und in beiden Ländern so segensreich wirkt wie in den Niederlanden, Belgien, Norwegen und in Frankreich, in Letzterem, im Laufe der Zeit, sogar unter den verschiedenartigsten politischen Systemen. Dagegen finden wir in allen Staaten, in denen die wirthschaftliche Freiheit beschränkt ist, wie in Spanien, Portugal, Rom und der Türkei, neben der niedrigsten Stufe der Industrie zugleich die niedrigste Stufe der Bildung, bei allgemein gesunkenem Wohlstande Verfall des sittlichen Gefühls, statt des lohnenden Fleißes und der Tüchtigkeit, Trägheit und Beschränktheit, und in Folge dessen überall Bettelei, Raub, Mord und alles sonstige Elend, den Gewerbestand aber in der tiefsten ökonomischen und moralischen Verkommenheit. Wer Ohren hat zu hören, der höre, und wer Augen hat zu sehen, der sehe das Unheil, welches die Versagung der gewerblichen Freiheit anrichtet, „deren ungeschmälerter Genuß," wie es in den Motiven zur neuen österreichischen Gewerbeordnung vom Jahre 1859 heißt, „Preußen das industrielle Primat in Deutschland verschafft hätte." Aus den eben angeführten Thatsachen folgt denn auch für die Regierung jedes Kulturstaates, — ohne Rücksicht darauf, ob der Schwerpunkt der Macht im Volke selbst, wie in der Union, oder im Parlamente, wie in England, oder in der Krone, wie in Frankreich, liegt —, die Pflicht, dem Volke das thunlichst größte Maß wirthschaftlicher Freiheit zu gewähren, um dasselbe im ausgedehntesten Maße in den Besitz materieller Güter zu setzen, ohne welche Letztere die Individuen, die Völker und Staaten sittlich und geistig verkommen. Einen nicht unbedeutenden Fortschritt hat in Preußen die neueste Gesetzgebung gemacht, indem das Gesetz vom 22. Juni 1861, erhebliche Einschränkungen des polizeilichen Konzessionssystems und eine Erweiterung der Gewerbefreiheit, so weit sie vom polizeilichen Konzessionswesen abhängt, angeordnet hat. Von minderer Bedeutung ist ein fast gleichzeitig publizirtes Gesetz, wegen Errichtung gewerblicher Anlagen, vom 1. Juli 1861.

Die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, die Verordnung vom 9. Februar 1849, die Gesetze vom 3. April und 15. Mai 1854, welche die zuerst gedachten Gesetze in einigen Punkten, rücksichtlich der gewerblichen Unterstützungskassen, abänderten, und die Gesetze vom 22. Juni und 1. Juli 1861 bilden somit die

Grundlage der gegenwärtigen Gewerbegesetzgebung des Preußischen Staates,

deren wesentliche Bestimmungen folgende sind:

1) Das Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung) ist aufgehoben.

Neue Realgewerbeberechtigungen dürfen nicht mehr begründet werden.

Von dem Grundsatze, daß alle Gewerbe, Monopolien und Exklusivberechtigungen aufgehoben sein sollen, sind die Regalien und Monopole des Staates (Post-, Fähr-, Münz-, Bergwerksregal, Lotterie-, Salz- und Stempelpapiermonopol) ausgenommen. Das Abdeckereiwesen ist neuerdings durch ein Gesetz vom 31. Mai 1858 regulirt worden.

Die Berechtigung zur ausschließlichen Benutzung einer neuen, selbsterfundenen, beträchtlich verbesserten oder vom Auslande zuerst eingeführten und zur Anwendung gebrachten Sache wird durch Ertheilung eines **Patents** verliehen.

Die Schornsteinfegerkehrbezirke können beibehalten, neu eingeführt, aufgehoben und verändert werden.

Alle Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, sind aufgehoben, ferner alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet worden, sowie die Berechtigung dergleichen Abgaben aufzulegen. Die Zwangs- und Banngerechtigkeiten sind aufgehoben oder doch ablösbar.

Die älteren Innungen dauern fort, jedoch ohne Zwang zum Beitritt und neue Innungen dürfen nur auf den Grund des Gesetzes gebildet werden.

Die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte hört auf. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe ist Jedem gestattet, so weit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen eine gesetzliche Beschränkung anordnen.

2) Die Grundbedingung für jeden selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbebetriebes sind: Dispositionsfähigkeit und fester Wohnsitz. Frauen können ebenfalls Gewerbe selbstständig betreiben. Juristische Personen des Auslandes dürfen in der Regel nur mit ministerieller Genehmigung ein stehendes Gewerbe betreiben.

3) a) Zur Errichtung folgender gewerblicher Anlagen: Schießpulverfabriken; Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten; Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Koaks; Porzellan-, Fayence- und Thongeschirr-Manufakturen (nicht Töpferbrennöfen); Glas- und Rußhütten; Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen; Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Rostöfen, Metallgießereien, chemischer Fabriken; Schnellbleichen; Firnißsiedereien; Stärkefabriken; Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken; Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Kochereien und Bleichen; Talgschmelzen, Schlachthäusern; Abdeckereien und Düngpulverfabriken; durch Wasser bewegten Triebwerken und Dampfkesseln ist die Genehmigung der Landespolizeibehörde erforderlich.

b) Die Unternehmer von Tanz- und Fechtschulen, Bade- und Turnanstalten müssen sich über ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit ausweisen.

c) Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Unternehmer von Privatkranken- und Privatirrenanstalten bedürfen der Approbation des Ressortministers, welche auf den Grund der vorschriftsmäßig bestandenen Prüfungen ertheilt wird. Apotheker, welche kein Realprivilegium besitzen, bedürfen außerdem einer Konzession des Ober-Präsidenten der Provinz.

d) Die Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten müssen den Nachweis über wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit führen.

e) Baumeister bedürfen eines Prüfungszeugnisses der Oberbau-Deputation.

f) Seeschiffer und Seesteuerleute, Vorsteher öffentlicher Fähren, Personen, welche sich mit Aufstellen von Blitzableitern beschäftigen, Lustfeuerwerker, Kastrirer und Abdecker, Hebeammen, Bandagisten und Verfertiger chirurgischer Instrumente müssen sich durch ein Befähigungszeugniß der verfassungsmäßig bestellten Prüfungsbehörden ausweisen.

g) Einer obrigkeitlichen Konzession bedürfen: Schauspielunternehmer, Buchhändler und Buchdrucker, nach bestandener Prüfung, Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesekabinetten, Verkäufer von Zeitungen oder Flugschriften oder Bildern und Steindrucken; diejenigen, welche Versicherungsanstalten errichten oder Verträge mit Auswanderern nach außerdeutschen Ländern abschließen wollen; diejenigen, welche Gifte feil halten, Kammerjäger, Pfandleiher, Trödler, Händler mit Garnabfällen, Enden oder Draumer von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen. Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten oder auf solchen Straßen oder Plätzen Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln und andere Transportmittel zum Gebrauche feil halten wollen, ist der Gewerbebetrieb erst dann gestattet, wenn die Behörde sich von ihrer Zuverlässigkeit überzeugt hat. Dasselbe gilt hinsichtlich der Kommissionäre und Konzipienten.

h) Die Geschäfte der Baumeister, Bauführer, Feldmesser, Nivellirer, Markscheider, Mäkler, Dispacheurs und Gesindevermiether dürfen nur von den Personen betrieben werden, welche als solche von den verfassungsmäßig dazu befugten Behörden oder Korporationen angestellt oder konzessionirt sind.

i) Wer Gast- oder Schankwirthschaft oder den Kleinhandel mit geistigen Getränken betreiben will, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubniß.

3) Folgende Handwerker: Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Konditoren, Fleischer, Gerber aller Art, Lederarbeiter, Korduaner, Pergamenter, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kürschner, Sattler, mit Einschluß der Riemer und Täschner, Tapezierer, Buchbinder, Seiler und Reifschläger, Bürstenbinder, Perückenmacher, Hutmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker jeder Art, Posamentirer und Knopfmacher, Schneider, Tischler und Stellmacher, Rade- und Stellmacher, Groß- und Kleinböttcher, Drechsler aller Art, Kammmacher, Korbflechter, Töpfer, Glaser, Grob- und Kleinschmiede jeder Art, Messerschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Schlosser, Feilenhauer, Nadler und Siebmacher, Klempner, Schwertfeger,

Gürtler, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Zinngießer, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackirer, Färber, Seifensieder, Ofensetzer, Ledertauer, Saffianmacher, Tuchscherer, Blockdreher, Pfannenschmiede, Zeugschmiede, Zirkelschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede, Beutelschmiede, Hobeleisenschmiede, Kaffeemühlenschmiede ꝛc. dürfen nur dann ihr Gewerbe selbstständig betreiben, wenn sie:

a) entweder in eine Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung, aufgenommen sind, oder

b) diese Befähigung vor einer Prüfungskommission ihres Handwerks besonders nachgewiesen haben.

Diese Bestimmungen finden auf den Betrieb von Fabrikanstalten, sowie auf die Anfertigung von Fabrikaten, deren Erzeugung zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, keine Anwendung. Den Fabrikinhabern ist die Beschäftigung von Handwerksgesellen gestattet, nur nicht außerhalb ihrer Fabrikstätte, sofern sie nicht selbst die Meisterprüfung abgelegt und bestanden haben.

5) Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren dürfen sich mit deren Anfertigung nicht selbst befassen, wenn sie nicht die Meisterprüfung bestanden haben.

Wo das Halten von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren erhebliche Nachtheile für die gewerklichen Verhältnisse des Orts zur Folge hat, kann durch Ortsstatuten für gewisse Handwerkerwaaren festgesetzt werden, daß die Anlegung solcher Magazine denjenigen, welche nicht zum selbstständigen Betriebe der betreffenden Handwerke befugt sind, nur mit Genehmigung der Gemeindebehörde gestattet sei.

6) Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Hand- und Seeschiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister und Schornsteinfeger haben sich über ihre Befähigung durch ein Zeugniß der Regierung auszuweisen.

Eine Ministerial-Verordnung von 24. Juni 1856 bestimmt speziell, welche Arbeiten von den einzelnen Bauhandwerkern, und welche auch von nicht geprüften Personen ausgeführt werden dürfen.

7) Wer Handwerksmeister werden will, muß in der Regel:

a) das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben;

b) sein Gewerbe als Lehrling bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt, und die Gesellenprüfung bestanden haben; auch muß

c) seit der Entlassung aus dem Lehrverhältniß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein.

Die Gesellenprüfung ist in der Regel vor Ablauf eines dreijährigen Zeitraums nach der Aufnahme in die Lehre nicht zulässig.

Die Meister- und Gesellenprüfungen werden vor der Innungs- oder Kreis-Kommission des betreffenden Handwerks abgelegt. Der zu Prüfende muß darthun, daß er im Stande ist, die gewöhnlichen Arbeiten seines Handwerks selbstständig, beziehungsweise als Geselle auszuführen und die entsprechende allgemeine Bildung im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzt. Ungewöhnliche oder schwer zu verwerthende Arbeiten dürfen als Probearbeiten

nicht gewählt und die Gebühren dürfen für die Meisterprüfung den Betrag von 10 Thlr., für die Gesellenprüfung den von 3 Thlr. nicht übersteigen.

8) Wer befugt ist, ein stehendes Gewerbe selbstständig zu betreiben, hat auch das Recht, Gehilfen und Gesellen, sowie Lehrlinge zu halten, sofern er dasselbe nicht wegen ehrloser Verbrechen, (Meineid, Raub, Diebstahl oder Betrug) oder wegen der öffentlichen Verachtung, die er sich zugezogen, verwirkt hat. Gewerbetreibenden, welche sich grober Pflichtwidrigkeiten hinsichtlich der ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht, oder nach erfolgter Bestrafung zu neuen begründeten Beschwerden Anlaß gegeben haben, kann die Befugniß, Lehrlinge zu halten, für immer oder auf gewisse Zeit entzogen worden.

9) Handwerksmeister dürfen sich zu ihren technischen Arbeiten nur der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen.

Die Beschäftigung weiblicher Personen unterliegt keiner Beschränkung.

10) Gesellen und Gehilfen dürfen nur bei Meistern ihres Handwerks und bei den Fabrikinhabern in Arbeit treten.

11) Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht Statt.

12) Die älteren Innungen dauern fort.

Der selbstständige Betrieb eines Gewerbes hängt vom Beitritt zu einer solchen Innung nicht ab.

Diejenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können zu neuen Innungen zusammentreten.

Der Zweck der neuen Innungen besteht in der Förderung der gemeinsamen, gewerblichen Interessen, insbesondere sollen die Innungen:

a) die Aufnahme, Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen der Innungsgenossen beaufsichtigen,
b) die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hilfs- und Sparkassen der Innungsgenossen leiten, und
c) der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgenossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen sich unterziehen.

Die gesetzlichen Normen für die innere Verfassung der Innungen zerfallen in:

a) die Innungsstatuten, für die Genossen der einzelnen Innungen verbindlich,
b) die Ortsstatuten, für alle Gewerbetreibende aller oder einzelner Gewerbe eines Ortes geltend,
c) die allgemeinen Landesgesetze, deren Bestimmungen entweder solche sind, welche durch Orts- oder Innungsstatuten abgeändert werden dürfen, oder solche, die als unabänderlich für die ganze Monarchie bestehen bleiben müssen.

13) Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage zu jeder Zeit gegen Ersatz des wirklichen Schadens untersagt werden.

Die gewerblichen Konzessionen, Approbationen und Bestellungen können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt werden, oder wenn aus Handlungen oder

Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen, und bei der Ertheilung der Konzession ꝛc. vorausgesetzten Eigenschaft klar erhellt.

Gegen die vorstehend unter Nr. 3c f und i genannten Gewerbetreibenden, sowie gegen Buchhändler ꝛc. kann nur vom zuständigen Richter auf Verlust der Gewerbebefugniß erkannt werden.

14) Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben, steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei; auch den Ausländern, sofern dieselben in diesem Rechte nicht, in Erwiderung der im Auslande gegen preußische Staatsangehörige bestehenden Gesetze, beschränkt sind.

Vom Wochenmarktverkehr können unter gewissen Umständen fremde Verkäufer solcher Handwerkerwaaren, welche gewohnheitsmäßig nicht zu den Gegenständen des freigegebenen Wochenmarktverkehrs gehören, ausgeschlossen werden. Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, dürfen fortbestehen und neu eingeführt werden, falls dies das örtliche Bedürfniß erfordert.

Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen, als mit solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden.

15) Polizeiliche Taxen sollen zwar nicht vorgeschrieben werden. Nur unter ganz besonderen Umständen können aber an einzelnen Orten Brodtaxen eingeführt werden. Für Schornsteinfeger und für Abdecker können Taxen aufgestellt werden, und den Medizinalpersonen und Apothekern verbleiben dieselben.

16) Durch Ortsstatuten kann für Alle, welche im Gemeindebezirkte ein Gewerbe selbstständig betreiben

a) die Verpflichtung festgesetzt werden, den Kranken-, Sterbe- und Hilfskassen der Innungsgenossen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe im Gemeindebezirke betreiben, ingleichen den Wittwen- und Waisen-Unterstützungskassen derselben beizutreten, und

b) zur Beförderung solcher Einrichtungen, welche die Unterbringung oder Unterstützung arbeitsuchender, erkrankter oder aus andern Gründen hilfsbedürftiger Gesellen oder Gehilfen bezwecken, zusammenzutreten, und dazu Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten.

Den Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern ist nicht nur die Beibehaltung ihrer zur gegenseitigen Unterstützung bestimmten besonderen Verbindungen und Kassen gestattet, sondern es kann sogar durch Ortsstatuten

a) für alle an einem Orte beschäftigten derartigen Arbeiter die Verpflichtung festgesetzt werden, diesen Verbindungen und Kassen beizutreten, oder solche neu zu bilden, und

b) für die Fabrikinhaber sich bei den Unterstützungskassen der Fabrikarbeiter durch Beiträge aus eigenen Mitteln bis zur (mit der) Hälfte des Betrags, den die bei ihnen beschäftigten Arbeiter aufbringen, zu betheiligen.

Sofern dem obwaltenden Bedürfniß Vereine und Kassen der gedachten Art, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, zu bilden, durch Ortsstatuten nicht genügt wird, können die Landespolizeibehörden darauf hinzielende Bestimmungen für einen oder mehrere Orte erlassen.

17) Der Gewerbebetrieb im Umherziehen findet statt:

a) wenn Personen eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkaufe herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feil bieten;

b) wenn Jemand außerhalb seines Wohnortes, ohne Bestellung, außer der Marktzeit Waaren (auch Thiere) selbst oder durch andere für seine Rechnung verkaufen oder versteigern läßt;

c) wenn Personen im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen oder auf offener Straße Waaren zum Wiederverkauf zu erstehen, oder um Waarenbestellungen zu suchen.

d) wenn Musiker, Equilibristen ꝛc., Taschenspieler ꝛc., und Schauspieler ihre Künste umherziehend ausüben.

Jeder, der ein Gewerbe im Umherziehen betreiben will, bedarf dazu eines Gewerbescheins. Eine Ausnahme von dieser Regel findet statt:

a) wenn ein Gewerbetreibender selbst oder durch seine Hausgenossen im Polizeibezirke seines Wohnorts Waaren, mit denen der Verkehr im Umherziehen überhaupt gestattet ist, zum Verkauf umherträgt oder aufkauft,

b) wenn Inländer selbst gewonnene Produkte oder selbstverfertigte Waaren, welche zu den Wochenmarktsartikeln*) gehören, in der Umgegend ihres Wohnorts zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken, und

c) wenn Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts selbst, oder durch ihre Gesellen oder Lehrlinge suchen, sofern dies der Landesgebrauch mit sich bringt.

Zum Gewerbebetriebe der unter b und c gedachten Art bedarf es nur eines Erlaubnißscheins der Kreispolizeibehörde. Der zum Hausirgewerbe erforderliche Gewerbeschein darf nur solchen Personen von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten ertheilt werden, welche mit keiner auffallenden oder ekelhaften Krankheit behaftet, und in der Regel das 30. Lebensjahr erreicht haben. Ausländern darf der Gewerbebetrieb im Umherziehen in der Regel nur gestattet werden:

*) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind: Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd- und Fischerei, welche zum Genusse auf der Stelle dienen, und andere Erzeugnisse der Natur, und der mit dem Landbau und der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit. (Mascher, Gew.-O. Pr. S. 222.) Wegen der Unterthanen des Zollvereins kommen der Staatsvertrag vom 4. April 1853, wegen der Unterthanen Oesterreichs der Handels- und Zollvertrag vom 19. Febr. 1853, wegen der freien Hansestadt Bremen der Vertrag vom 26. Januar 1826, wegen Belgien die Vereinbarung vom 2. Januar 1855, wegen der Unterthanen der Niederlande der Handelsvertrag vom 31. Dez. 1851, wegen der Schweizerkantone: Zürich, Bern, Luzern, Nidwalten, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf und Schaffhausen die unterm 19. Juni und 31. August 1860 veröffentlichte Uebereinkunft in Betracht.

a) für den Hausirhandel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs,
b) um Waarenbestellungen zu suchen, und
c) zu bestimmt vorgeschriebenen Dienstleistungen und Schaustellungen. Außerdem soll denselben der Gewerbebetrieb im Umherziehen nur nachgelassen werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend gar nicht oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird, und doch als ein öffentliches Bedürfniß angesehen wird, oder wenn die Reziprozität gegen Nachbarstaaten es erfordert.

Die gesammte Verwaltung des Gewerbewesens konzentrirt sich gegenwärtig in dem, im Jahre 1848 gebildeten Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten. — Zur Förderung der allgemeinen Interessen des Handels und gewerblichen Verkehrs bestehen in den bedeutenderen und wichtigeren Handelsplätzen oder Bezirken Handelskammern, deren Mitglieder aus der Wahl der Handel- und Gewerbetreibenden des Bezirks hervorgehen. Sie haben die Bestimmung: auf Verlangen den betreffenden staatlichen Behörden Berichte und Gutachten über die Handels- und Gewerbsangelegenheiten zu erstatten, auch nach eignem Ermessen ihre Wahnehmungen über den Gang des Handels und der Gewerbe, sowie über die für den Verkehr bestehenden Anstalten und Einrichtungen zur Kenntniß jener Behörden zu bringen, und diesen ihre Ansichten darüber mitzutheilen, durch welche Mittel Handel und Gewerbe zu fördern sind, welche Hindernisse entgegen stehen, und in welcher Weise dieselben zu beseitigen sind. In der Rheinprovinz hatte diese Anstalt mit dem französischen Recht Eingang gefunden, und sich im Laufe der Zeit so bewährt, daß auch in den übrigen Landestheilen der Wunsch laut wurde, dieselben allgemein eingeführt zu sehen, was dann auch, mittelst Verordnung vom 11. Febr. 1848, geschehen ist. Gegenwärtig bestehen solche Institute in Insterburg, Thorn, Kottbus, Breslau Schweidnitz, Görlitz, Hirschberg, Landshut, Liegnitz, Posen, Halle, Erfurt, Mühlhausen, Münster, Bielefeld, Minden, Arnsberg, Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Siegen, Köln, Krefeld, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld und Barmen, Essen, Werden und Kettwig, Gladbach, Lennep, Mühlheim a. d. Ruhr, Solingen, Wesel, Koblenz, Aachen und Burtscheid, Stolberg (Regierungsbezirk Aachen) und Trier. Während das Institut der Gewerberäthe nirgends im Stande gewesen ist, die allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebes wahrzunehmen, sehen wir die Handelskammern nicht nur über den ganzen preußischen Staat, sondern auch über andere deutsche Länder ausgebreitet; wir finden dieselben z. B. auch in Baden, Oesterreich und Würtemberg.

Außer den Handelskammern hat sich noch eine andere, ursprünglich französische, auf deutschen Boden verpflanzte Institution, der Förderung der gewerblichen Interessen in hohem Grade nützlich erwiesen. Dies sind die Gewerbegerichte. Durch die französische Gesetzgebung war in den ehemals Frankreich einverleibten deutschen Landestheilen das Institut des Raths der Gewerbeverständigen (Conseil des proud'hommes) eingeführt, und in der Rheinprovinz beibehalten worden. Das französische Recht wurde indessen durch die Verordnung vom 7. August 1846 abgeändert und ergänzt. Die Bestimmung dieser Gerichte

geht dahin, alle zwischen Fabrikanten, Werkmeistern, Handwerkern und Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern entstehenden Streitigkeiten im Wege der Sühne zu schlichten, und, wenn dies geschehen kann, durch Urtheil zu entscheiden. Sie haben ferner für die Feststellung des Thatbestandes zu sorgen, wenn strafbare Handlungen gegen die Gewerbepolizei, Veruntreuungen von Arbeitsstoffen oder Geräthschaften durch Arbeiter, oder wenn fälschliche Waarenbezeichnungen oder Nachahmungen von Dessins (Zeichnungen von Stoffen) oder von Fabrikzeichen für Eisen- und Stahlwaaren, zu ihrer Kenntniß gelangen. Es bestehen bei denselben gesetzliche Einrichtungen, um das Eigenthum an Dessins, sowie die Feststellung der Schuldverhältnisse zwischen Fabrikanten und Werkmeistern zu sichern. Sie sind ferner befugt, Störungen der Ruhe und Ordnung in den Werkstätten, und jedes gröbliche Verfahren der Lehrlinge gegen ihre Meister mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen zu ahnden. Die Gewerbegerichte, welche es jetzt zu Aachen, Burtscheid, Barmen, Köln, Krefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Gladbach, Lennep, Remscheid und Solingen giebt, werden aus den Fabrikanten (négotiants fabricants), Werkmeistern und Handwerkern gebildet, dergestalt, daß die Zahl der Fabrikanten die der Werkmeister überschreitet. Die Geschäfte werden theils von der Vergleichskammer, theils von dem gesammten Gerichte ausgeführt. Die Gerichte erkennen bis zu 100 Franken (26 Thlr. 20 Sgr.) ohne Appellation. Bei höheren Objekten geht die Berufung an das Handelsgericht, und in Ermangelung eines solchen an das, als Handelsgericht fungirende Landgericht des Bezirks.

Das Institut der Gewerbegerichte ist demnächst auch, mittelst Verordnung vom 9. Febr. 1849, in denjenigen Landestheilen Preußens eingeführt worden, in denen das französische Recht nicht gilt. Für jeden Ort oder Bezirk, wo das Bedürfniß dazu obwaltet, können dergleichen Gerichte, auf den Antrag der Gewerbetreibenden, mit Genehmigung des Königs, errichtet werden. Die Mitglieder dieses Gerichts werden zu einem Theil aus der Klasse der Arbeitgeber (selbstständige Handwerker und Fabrikanten), zum andern Theil aus der Klasse der Arbeitnehmer (Gesellen, Gehilfen, Werkführer und Fabrikarbeiter), von den im Gerichtsbezirke wohnenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt. Gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte sind die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig. Bis jetzt sind solche Gerichte errichtet, für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg, Sudenburg und Buckau, die Grafschaft Wernigerode, die Städte Halle, Stettin mit Kupfermühle, Breslau, Schwedt, Minden, Liegnitz, Görlitz, Ratibor, Sagan, und die Ortschaften Lutherothe, Annenhof und Tschirndorf.

Die Handelsgerichte schließen sich, wie wir gesehen haben, dem Institute der Gewerbegerichte an. Auch sie sind französischen Ursprungs. Durch ein Arrêté vom 12. Germinal, Jahres VI (1. April 1798), verordnete nämlich das Directoire exécutif, daß in den Gemeinden Mainz und Köln dergleichen Gerichte errichtet werden sollten, und befahl zugleich, daß der Commissaire du gouvernement die Gesetze über die Bildung und die Konsequenz derselben als Reglement für die vier neuen Departements zu publiziren habe. Diese Publi-

kation erfolgte durch Reglement sur l'ordre judiciaire en matière civile vom 6. Floreal Jahres VI, worin die gesetzlichen Bestimmungen über die Tribuneaux de commerce mit dem Art. 557 anfangen. Das vierte Buch des Code de Commerce, vom Jahre 1807, traf anderweite Bestimmungen über die Organisation der Handelsgerichte, ihre Kompetenz und die Prozeßform. Sie wurden bei Erwerbung der Rheinprovinz beibehalten; ihre gegenwärtige Organisation bekamen sie unterm 7. Juni 1821; gegenwärtig bestehen dergleichen in Aachen, Koblenz, Krefeld, Elberfeld, Gladbach und Trier. Sie sind für alle den Handelsverkehr betreffenden Prozesse bestimmt, und bilden die zweite Instanz für Sachen, welche in erster Instanz vor den Gewerbegerichten geschwebt haben, soweit die Berufung dagegen zulässig ist. Die Mitglieder dieser Gerichte werden von den Notablen der Kaufmannschaft des Bezirks gewählt. Die Berufung vor dem Urtheile des Handelsgerichts ist nur dann zulässig, wenn das Objekt der Klage mehr als 1000 Franken (266 Thlr. 20 Sgr.) beträgt. Durch Gesetz vom 3. April 1847 ist bestimmt worden, daß in den übrigen Provinzen des Staates an denjenigen Orten, wo wegen eines bedeutenden Handels- und Schifffahrtsverkehrs ein Bedürfniß dazu obwaltet, wenn die Kaufmannschaft oder die Handelskammer darauf anträgt, Handelsgerichte errichtet werden sollen. Das Gesetz vom 2. Januar 1849 bestimmte dann, daß an Orten, wo sich das Bedürfniß dazu ergiebt, solche Gerichte eingerichtet werden sollen, in welchen die Rechtspflege durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter verwaltet oder mitverwaltet wird. Bis jetzt ist indessen in dieser Beziehung noch nichts geschehen. —

Nachdem in neuerer Zeit andere deutsche Staaten in den Besitz freierer Gewerbeverfassungen gelangt sind, hat sich endlich auch bei dem preußischen Handwerkerstande die Erkenntniß Bahn gebrochen, daß die große wirthschaftliche Bewegung, in der alle Kulturstaaten, und Deutschland und Preußen insbesondere, begriffen sind, ohne Rücksicht auf die Verordnung vom 9. Februar 1849, ihren Gang gemacht hat, weil der wirthschaftliche Fortschritt eben eins ist mit dem Kulturfortschritt, weil beide einander bedingen, und in ihren Anfangs- und Ausgangspunkten zusammen fallen. Das Maschinenwesen, die rastlosen Fortschritte des vom Innungswesen völlig unabhängigen Großgewerbebetriebes, und das Aufkommen neuer Industriezweige, neuer Stoffe, neuer Betriebsmethoden, welche nicht mehr in die zünftige Abgrenzung hinein passen, und welche Tausende von fleißigen Arbeitern beschäftigen, ohne Lehr- und Befähigungsnachweis, überhaupt ohne jeden Zunftzwang, die Beschleunigung und Erleichterung der Zufuhr fremder Produkte durch die im steten Wachsen begriffenen neuen Verkehrsmittel, die internationale Begünstigung der Handelsthätigkeit, die Verbindung des Kapitals mit der Unternehmungslust und Geschicklichkeit, die überall aufblühenden freien gewerblichen Genossenschaften, und die erleuchtete Volkswirthschaftspolitik der preußischen Regierung, die innige Wechselwirkung zwischen den materiellen und den geistigen Interessen, haben die in die Vergangenheit zurückgreifenden Bestimmungen der gedachten Verordnungen glücklicherweise fast ganz lahm gelegt.

Damit ist der thatsächliche Beweis geliefert, wie nicht in der Rückkehr zu abgestorbenen Institutionen, nicht in der Wiederbelebung todter Formen das Heil für den Gewerbestand der Gegenwart liegt, sondern in dem Einfügen in die berechtigten Forderungen der Zeit, denen sich der Handwerkerstand nicht entgegen stemmen kann, ohne das gemeine Wohl zu gefährden. Es werden immer mehr Stimmen laut, welche die volle Gewerbefreiheit bringend wünschen, im Abgeordnetenhause erheben sich Stimmen für volle Gewerbefreiheit, und dem gegenwärtigen Ministerium Bismark müssen selbst dessen politische Feinde das Zeugniß geben, daß es sich darauf versteht, die volkswirthschaftlichen Interessen zu fördern. Den glänzendsten Beweis hierfür liefert der erst neuerdings zu Stande gekommene Handelsvertrag mit Frankreich und die Erhaltung des Zollvereins. Daß übrigens die Durchführung der vollen Gewerbefreiheit auch jetzt noch in Preußen ihre Widersacher finden wird, ist nicht in Abrede zu stellen, denn auch heute noch giebt es eine, wenn auch immer mehr schwindende, Anzahl von Handwerkern, welche so einsichtslos sind, zu behaupten, die Gewerbefreiheit sei „Anarchie, welche die selbstständige Einzelexistenz breche, welche nur dem großen Kapital oder dem Industrialismus die unbeschränkte Herrschaft sichere," welche erklären, „die Freizügigkeit sei ein Vagabondenthum, daß nur dem Großgewerbe einen unversiechlichen Vorrath billiger Arbeitskräfte zuführe, und dieses, wie den Handel, der Sorge um ihre brodlos werdenden Arbeiter überhebe," — und welche die unrichtige Ansicht haben, „daß das Verlangen nach Gewerbefreiheit bloß aus allgemeinen, den wirthschaftlichen, praktischen Verhältnissen, und den Bedürfnissen des Volkslebens fern stehenden Theorien und Doktrinen hervorgegangen sei." Daß diese Behauptungen grundfalsch sind, das ergiebt sich daraus, daß eine große Anzahl deutscher Staaten die Zunftverfassung mit der Gewerbefreiheit vertauscht hat, das beweist ferner die seit einigen Jahren in den weitesten Kreisen, nicht etwa nur unter den Männern der Wissenschaft und den Beamten, sondern auch unter den Gewerbetreibenden aller Klassen, auf fast allen volkswirthschaftlichen und gewerblichen Kongressen und Vereinen, in allen deutschen Ländern immer entschiedener und bewußter hervorgetretene Gegenströmung für die Entfessellung der Arbeitskräfte der Nation im Allgemeinen, und für die Freiheit des Gewerbes im Besonderen von den Hemmnissen und Beschränkungen, welche in den meisten deutschen Ländern gegenwärtig noch bestehen, das ergiebt sich endlich aus der Thatsache, daß heute wohl kaum noch ein Gewerbe existirt, für welches der Befähigungsnachweis verlangt wird, dem nicht ein eng verwandtes freies Gewerbe gegenüber steht, oder welches nicht ohne diesen Nachweis im Großen betrieben wird. Selbst die Bedürfnisse des alltäglichen Lebens, wie Brod, Wurst, Schuhe, Handschuhe, Mützen, Pelzwaaren, Wagen, Bürsten, Hüte, Tuche, Leinwand, Knöpfe, Korbwaaren, Kämme &c. liefern uns bereits die Fabriken, und gerade die wichtigsten Industriezweige erfordern keinen Befähigungsnachweis. Mechaniker, Eisengießer, Maschinen- und Pianofortefabrikant kann Jeder werden.

Fünftes Kapitel.

Die Freizügigkeit als nothwendige Bedingung der vollen wirthschaftlichen Freiheit.

Preußens Heimaths- und Niederlassungsgesetze. Unbedingte gewerbliche Freizügigkeit. Nachtheile der beschränkten und Vortheile der unbeschränkten Freizügigkeit. Parallelen zwischen den wirthschaftlichen Zuständen in Frankreich, Nordamerika, England, der Schweiz und in Deutschland, namentlich in Baiern, Kurhessen und Mecklenburg.

Wenn Preußen gegenwärtig der blühendste Industriestaat Deutschlands ist, so verdankt dasselbe diesen Zustand übrigens nicht allein der gewerblichen Freiheit, sondern auch der bereitwilligen Aufnahme fremder Gewerbetreibenden, und der inneren Freizügigkeit, welche der freien, wirthschaftlichen Bewegung an einem bestimmten Domizil, die ungehinderte Bewegung an jedem beliebigen Orte hinzufügte. Die Beschränkung dieses uralten, deutschen Rechts durch die Zünfte, folgte, wie wir gesehen haben, aus der Natur des Feudalsystems, dem Feinde der gemeinen Freiheit. Der Fall dieses Systems hatte meist auch die Beseitigung jener Beschränkung zur Folge. Preußen, welches zuerst und am gründlichsten mit dem Feudalismus brach, gelangte deshalb auch am frühesten wieder in den Besitz der Freizügigkeit. Die innere Freizügigkeit war schon nach alten Verordnungen des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts eine weise Staatsverwaltungsmaxime der Hohenzollern. Friedrich Wilhelm III. erhob dieselbe, im Jahre 1804, zum positiven Recht, und das Gesetz vom 31. Dezember 1842 bestimmte wörtlich Folgendes:

„Keinem selbstständigen Preußen darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert, oder durch lästige Bedingungen erschwert werden. — Selbst die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden genügt nicht zu dessen Abweisung."

Nach denselben Grundsätzen behandelte zwar die Regierung fortan auch die Ausländer, ein Recht auf unumschränkte Zulassung zum Gewerbebetrieb stand denselben indessen nicht zu, dieselbe hing vielmehr lediglich vom Willen der Verwaltungsbehörden ab. Diese Lücken in der Gesetzgebung ließ auch die Gewerbeordnung vom Jahre 1845 unausgefüllt, die Zunftfreunde aber wußten sie trefflich in ihrem Sinne auszubeuten. Sie trugen darauf an, den Fremden den Betrieb eines stehenden Gewerbes, so weit denselben nicht die Erlaubniß dazu, in Erwiderung der im Auslande den preußischen Gewerbetreibenden entgegenstehenden Beschränkungen überhaupt versagt werden müsse, nur aus erheblichen Gründen mit ministerieller Genehmigung zu gestatten. Ueber diese Gründe sollte überdies jederzeit der betreffende Gemeindevorstand und die betheiligte Innung gehört werden. Dieser Wunsch fand seinen Platz in der Verordnung

vom Jahre 1849. Die Regierung fühlte indessen nur zu wohl das Hemmende und Lästige dieser Vorschrift, welche der bis dahin von ihr selbst geübten Praxis entgegen lief, und beseitigte dieselbe wieder, indem sie die unbedingte Freizügigkeit zum unveräußerlichen Recht erhob. Nach dem Gesetz vom Jahre 1861 kann jetzt in Preußen jeder Fremde unter denselben Bedingungen ein Gewerbe betreiben, wie der Inländer.

In Preußen gelangte dieses Prinzip in einer Zeit zur Geltung, in der in anderen deutschen Staaten sogar erst noch in Ueberlegung gezogen wurde, ob es wohl gerathen sei, die innere Freizügigkeit, dieses nothwendige Korrelat der Gewerbefreiheit, zu gestatten? Die Antwort hierauf kann nur bejahend ausfallen, schon weil die einst so wichtigen, zum Theil sogar ausschließlichen Ortsbürgerrechte, durch das Erstarken der Staatsgewalt, besonders aber im konstitutionellen oder sogenannten Rechtsstaate, auf ein sehr bescheidenes Maaß reduzirt, und deren wesentlichsten Prinzipien stark durchlöchert sind. Ehedem gereichte überdies die Produktion in der Regel nur dem Individuum, der Zunft und der Gemeinde, zum Vortheil, jetzt ist dies überwiegend für den Staat der Fall, welcher, wie einst die Gemeinde, vom Gewerbe seiner Bürger, von dem Einkommen, welches dieses abwirft, Steuern verlangt. Historisch stehen sich mithin zwei Prinzipien einander gegenüber, die gleich stark eine eingehende Berücksichtigung verlangen: das Ortsbürgerrecht und das Staatsbürgerrecht. Jenes ist seiner Entstehung nach exklusiver, dieses hingegen universeller Natur. Jenes verlangt egoistisch Beschränkung der gewerblichen Freiheit, aus Furcht vor der möglichen Verarmung Neuanziehender; dieses dagegen freien Gewerbebetrieb, mithin auch freies, gewerbliches Niederlassungsrecht, um die Armuth fern zu halten. Mit diesem Streben fällt der Zweck des Staates zusammen, dem sich jedes Sonderinteresse, folglich auch das der Gemeinden, unterordnen muß, zumal das Mittel, beide Prinzipien zu vereinigen, leicht zu finden ist. Dasselbe besteht ganz einfach darin, die Armenlast den Gemeinden überhaupt, oder doch in gewissen Fällen, ganz abzunehmen, und auf die größeren politischen Körperschaften, die Kreise, Bezirke, Provinzen, oder auf den Staat selbst, zu übertragen. Geschieht dies, so benachtheiligt das freie Niederlassungsrecht keine Gemeinde mehr, die Last, welche die einzelne Gemeinde drückt, ohne daß sie dafür entsprechende Vortheile hat, überträgt sich auf die Glieder größerer Verbände, am besten auf den Staat selbst, welcher dasselbe den einzelnen Staatsbürgern als eine Entschädigung für die von denselben zu entrichtenden Staatsabgaben gewährt, wie dies in Preußen geschieht, wo das Ortsbürgerrecht sich mit dem Heimathsrechte identifizirt hat. Im schneidenden Widerspruche mit dem Rechte auf Freizügigkeit steht es jedenfalls, wenn in der Jetztzeit die Niederlassung irgend eines Menschen, und eines Gewerbetreibenden insbesondere, von dem Befinden der Zünfte oder der Ortsobrigkeit abhängig, d. h., in vielen Fällen rein illusorisch gemacht wird, da beide häufig nicht hellsehend genug sind, um einzusehen, daß die Behinderung eines Gewerbetreibenden in der freien, örtlichen Bewegung nicht nur diesem selbst, sondern gleichzeitig auch dem gemeinen Wesen zum Nachtheil gereicht. Leider

hat sich die große Mehrzahl der deutschen Gemeindeverwaltungsbeamten auch noch nicht einmal mit den Anfangsgründen der Volkswirthschaftslehre bekannt gemacht, und sie sind deshalb, trotz ihrer allgemeinen Bildung, Geschäftstüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit, kein sonderlicher Freund der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit. Sie bedenken nicht, daß die Beschränkung der Freizügigkeit den Arbeiter, dem der freie und große Arbeitsmarkt entzogen wird, zwingt, in seinem Heimathsorte, d. h., da zu arbeiten, wo vielleicht eine völlige Entwerthung der Arbeit statt findet, nicht aber da, wo Gelegenheit, Kenntnisse und praktische Befähigung ihm ein besseres Einkommen sichern; sie bedenken ferner nicht, daß der Konsument leidet, weil die Arbeitskonkurrenz gehemmt wird, und weil das Mißverhältniß zwischen Nachfrage und Angebot nachtheilig sowohl auf die Güte der Waare, wie auf die Preise wirkt; sie bedenken endlich nicht, daß auch der Staat leidet, weil die natürliche Zirkulation der Arbeitskraft gelähmt wird, und weil demzufolge der Nationalreichthum und die Steuerkraft des Landes beeinträchtigt, dagegen dem örtlichen Arbeitsmangel, dem wirthschaftlichen und sittlichen Verfall der Bevölkerung in die Hände gearbeitet, die Armenlast vergrößert, und die Aufbringung der Steuern erschwert wird. Jedenfalls aber müssen sich dem Wohle des Staates alle Sonderinteressen unterordnen, sofern sie dem ersteren hemmend entgegen treten. Deshalb ist denn auch die Beschränkung der Freizügigkeit weiter nichts, als eine Mißgeburt des Zunftzwanges, der sich örtlich ausgebildet hatte, seinen Erwerb örtlich schützen wollte, und als er dies, durch die Einfügung der Städte in den Staat, und durch die Unterordnung des städtischen Regiments unter die Staatsregierung, nicht mehr vermochte, diesen Schutz selbstsüchtig und ungerechtfertigt vom Staate verlangte. Der örtliche Schutz, den die Zunftgenossen seiner Zeit vom Rathe verlangten, rechtfertigte sich so lange, als diese selbst Staaten im Staate waren; als die Städte aber im Staatsorganismus aufgegangen, als die Stadtbürger sich in Staatsbürger umgewandelt hatten, da war die Stadt der Aufgabe enthoben, die Gewerbetreibenden zu schützen, da war dieser Schutz dem Staate selbst, in der Weise erweitert, zugefallen, daß er ihnen, als Aequivalent für die Leistung der staatsbürgerlichen Pflichten, das durchaus natürliche und nothwendige Recht gewährt, ihre Arbeitskräfte zu verwenden, nicht blos wie, sondern auch wo sie wollen.

So lange nicht jeder Gewerbetreibende das Recht hat, sich überall da niederzulassen, wo er, aber nicht wo die Zunft oder die Obrigkeit glaubt, daß er seine Fähigkeiten mit dem größten Nutzen werde verwerthen können, so lange ist selbst die schrankenlose Gewerbefreiheit von untergeordneter Bedeutung. Der Gewerbetreibende, dessen Thätigkeit an einen Ort gebunden ist, gleicht dem Vogel im Käfig; wie dieser die Flügel, so kann jener seine Arme und seinen Kopf nicht gebrauchen; ihm sind die Grenzen des Heimathorts die eisernen Stäbe, die er nicht durchbrechen kann. Der Schneider, der Schuster, der Schlosser, der an einem Orte nicht hinreichende Beschäftigung hat, der aber weiß, daß er an einem anderen Arbeit und Verdienst findet, muß ungehindert sich dort

niederlassen und arbeiten können; seine ortsbürgerliche Niederlassung darf nirgends gehemmt werden, sonst kann er möglicherweise, trotz der Gewerbefreiheit, vor Hunger und Kummer vergehen, und — da Hunger weh thut, leicht zum Verbrecher werden: das Verbrechen, die Sünde aber ist der Leute und Staaten Verderben. Zeit ist bekanntlich Geld, d. h. dann, wenn sie nützlich angewendet und durch produktive Arbeit ausgefüllt wird. Man könnte deshalb auch sehr bezeichnend sagen: Arbeit ist Geld. Denn die Arbeit gleicht dem Gelde insbesondere darin, daß sie ganz von selbst dahinströmt, wo sie am höchsten im Preise steht und sich von da wegwendet, wo ihr Preis am niedrigsten ist. Die Arbeit hat überdies eine weit reellere Natur als das Geld, welches sich manchmal dem Glücklichen ohne Verdienst und Würdigkeit zuwendet, und dann nicht selten zum Unsegen wird. Anders die Arbeit. Wo diese ihren Strom hinnimmt, da spendet sie, neben dem inneren Frieden, Verdienst und, aus den Ueberschüssen desselben, Vermögen, mindestens aber das tägliche Brot, welches dann am besten schmeckt, wenn es im Schweiße des Angesichts genossen wird. Nach ewigen Gesetzen der Natur gleichen sich Ueberfluß an dem einen und Mangel an dem anderen Orte immer von selbst aus. Wo also die Arbeit theuer bezahlt wird, da ist sie nöthig, dorthin wendet sich mithin auch der Arbeiter; wo die Arbeit dagegen wohlfeil ist, da ist Ueberfluß vorhanden, und von da wendet sich der Arbeiter weg. Läßt man diesem natürlichen Strom der Arbeit und der Arbeiter ungehindert seinen Lauf, gestattet man jedem Gewerbetreibenden die freie ortsbürgerliche Niederlassung, dann wird nicht nur das individuelle, sondern auch das allgemeine Wohl auf dem einfachsten und allein naturgemäßen Wege gefördert und auch dem kleinen Manne die volle bürgerliche Freiheit zu Theil. Den Kapitalisten, den Großgewerbetreibenden, den Gutsbesitzer hindert keine Zunft, keine Behörde in der Wahl seines Wohnorts. Er kann sich niederlassen, wo er will. Den Kleingewerbetreibenden dagegen, der von seiner Hände Arbeit lebt, den drücken die Fesseln, die deutschen Niederlassungsgesetze. „Dem Arbeiter," sagt Leuchs, „ist Frankreich, das Land eiserner Knechtschaft, das Land bürgerlicher Freiheit; dort kann der deutsche Arbeiter wandern, wohin er will, bleiben, wo er will, arbeiten, wo er will, heirathen, wen er will — und wer ihn will. Daß dem in Deutschland nicht so ist, darunter leidet der Arbeiter eben so sehr, wie das Ganze." Schon Friedrich der Große bestimmte deshalb auch, Niemanden in der Niederlassung zum Gewerbebetriebe zu hindern. Fürth, unter dem großen König eine preußische, jetzt eine baierische Stadt, verdankt dieser Anordnung einzig und allein seine jetzige gewerbliche Blüthe. Die Juden, welche der Zunftgeist aus der freien Reichsstadt Nürnberg vertrieb, fanden in dem kleinen, unbedeutenden Städtchen eine bereitwillige Aufnahme; der Geschäftsverkehr aber, den sie ins Leben riefen, zog Gewerbetreibende aller Klassen an, denen die liberale preußische Regierung die Niederlassung und den freien Gewerbebetrieb gestattete. Schnell hob sich die Zahl der betriebsamen Einwohner, welche jetzt auf 18600 Seelen gestiegen ist und jährlich für 7—8 Mill. Gulden Kunstprodukte nach allen Weltgegenden hinausführt, Kunstprodukte, mit denen

Nürnberg bis dahin monopolistisch die Welt allein versorgte. Im Jahre 1859 wurden auf der Ludwigsbahn allein etwa 460,000 Centner Güter nach und von Fürth expedirt. Dem Kleingewerbe kamen zwar, wie wir bereits erfahren haben, die gesunden, volkswirthschaftlichen Grundsätze Friedrichs des Großen in minderem Grade zu Gute, wie dem Großgewerbe, und jenes konnte sich auch erst erholen, als Preußen mit dem Zunftgeiste gebrochen hatte: so viel steht indessen unzweifelhaft fest, daß Preußen seine gewerbliche Blüthe einzig und allein der freien, auch örtlich ungehemmten, gewerblichen Bewegung verdankt. Berlin namentlich ist durch die Freizügigkeit die Industrie-Metropole Deutschlands geworden. Ohne das freie innere und internationale Niederlassungsrecht wäre Berlin — in der Sandbüchse des heiligen römischen Reichs, weit ab von den alten Handelsstraßen, den mittelalterlichen deutschen Verkehrsadern, vom Meere, von einem bedeutenden Strome, auf dürrem Boden, ohne die glänzende Vergangenheit altdeutscher und altslavischer Städte — noch heute eine Residenz, wie es deren so viele in Deutschland giebt und noch mehr gab, es wäre vielleicht auch eine prächtige Stadt, der Sitz der schönen Künste und Wissenschaften, wie München oder Dresden, sicher aber auch industriell nicht bedeutender wie diese und viele andere deutsche Fürstensitze. Es hätte keinen Borsig und andere Repräsentanten des Industrieadels, welche die Arbeit zu Reichthum und Ansehen gebracht hat. Man kann übrigens dreist behaupten, daß fast jede preußische Stadt ihren Borsig hat. Naumburg a. d. Saale z. B., mit nichten eine gewerblich bedeutende Stadt, besitzt deren mehrere, und ihre Namen haben einen guten Klang im Geschäftsleben. Da ist der Kammfabrikant Johann Mahr, der vor 30 Jahren als armer, ungarischer Handwerksgesell in Naumburg einwanderte, eine kleine Werkstatt übernahm, und dieselbe im Laufe der Zeit erweiterte, so daß jetzt 2 Dampfmaschinen und 200 Arbeiter für ihn thätig sind. Seine Produkte gehen bis nach Amerika. Mahr ist nicht nur selbst ein reicher Mann geworden, sondern auch für Naumburg und den preußischen Staat sind sein Fleiß, seine Geschäftstüchtigkeit, seine Sparsamkeit, kurz alle seine wirthschaftlichen Tugenden eine Segensquelle gewesen. Es liegt in der Natur des gewerblichen Lebens, daß sich die gleichen und verwandten Gewerbe auch örtlich zusammen finden, ohne sich zu beeinträchtigen. „Wo Tauben sind, da fliegen Tauben zu," — so drückt ein altes deutsches Sprüchwort denselben Gedanken aus. So ist es auch in Naumburg gewesen. Andere fremde Kammacher sind dem Beispiele Mahr's gefolgt und haben sich daselbst niedergelassen, haben klein angefangen und nach und nach ihr Gewerbe erweitert. Mehrere betreiben dasselbe ins Große, sogar mit Dampf. Und doch schmälert keiner den andern in seiner Nahrung, jeder giebt in steigender Zahl armen Arbeitern Brot, der Stadt seine Abgaben und dem Staate seine Steuern. Mahr zu Seite steht ein Büchsenmacher, Blancke ist sein Name, der sich fast gleichzeitig mit Mahr und ebenso bescheiden in Naumburg niederlies, bald aber ebenfalls zu einem europäischen Rufe gelangte. Die Werke seines Kunstfleißes befinden sich in den Händen der Fürsten und Großen, sie sind auf den Industrieausstellungen zu München, Paris und London prä-

mirt worden, und die Akademie für Handel, Gewerbe und Ackerbau zu Paris hat den deutschen Künstler zu ihrem Ehrenmitgliede ernannt und ihm überdies ihre goldene Medaille verliehen. Ganz in neuerer Zeit hat sich in Naumburg auch ein Sachse, Pätz, niedergelassen, welcher seine kleine Buchdruckerei bald zu einer der größten der Provinz Sachsen zu erweitern gewußt hat. Mahr, Blancke, Pätz sind Fremde, alle drei haben ihr kleines Geschäft schnell erweitert und sind nützliche Glieder des Orts- und Staatsverbandes. Die Freizügigkeit hat sie zu dem gemacht, was sie sind und der Stadt und dem Staate Bürger gegeben, welche das Geld aus der Fremde herbeiziehen, von ihrem Gewerbe bedeutende Steuern zahlen, und schon von diesem Gesichtspunkte aus gewürdigt werden müssen. An diesen drei Beispielen wird es recht klar, welchen Vortheil die Freizügigkeit dem Individuum, der Gemeinde und dem Staate gewährt; andererseits leuchtet aber auch ein, daß die Verhinderung der Niederlassung der Gewerbetreibenden ganz dieselben nachtheiligen Wirkungen äußert, wie das Zunftthum, und daß es ganz gleich ist, ob die Zünfte oder die Obrigkeit, kraft bestehender Gesetze, einen Menschen daran verhindern, zu arbeiten, was, wie und wo er will. Während in allen blühenden Kulturstaaten, in England, in Frankreich, in Italien, in Belgien, in den Niederlanden, in der Schweiz, in Dänemark, und in der nordamerikanischen Union neben der Gewerbefreiheit auch die innere und internationale Freizügigkeit herrscht, unterliegt namentlich die letztere in den rein deutschen Staaten, — Preußen, Würtemberg und Baden ausgenommen, — den mannigfachsten Beschränkungen, welche in Verbindung mit der Zunftverfassung das System wirthschaftlicher Unfreiheit bildeten und noch bilden, wodurch Deutschland in den letzten 200 Jahren daran behindert war, sich den genannten Staaten wirthschaftlich zur Seite zu stellen. Während in diesen Industriestaaten die Arbeit frei zirkulirt und der Arbeiter sich seinen Bedarf, seine Werkstatt, seinen Arbeitsmarkt ohne Beschränkung, mithin die Arbeit frei suchen kann, die seinen Kenntnissen und seinen Talenten, seiner Neigung und seinem Vermögen, seinen ganzen individuellen Verhältnissen zusagt, ist in der Mehrzahl der deutschen Staaten der Arbeiter fast noch ganz so an die Scholle gefesselt, wie der hörige Bauer im Mittelalter. Selbst Rußland, dessen Gewerbeverfassung im Wesentlichen auf dem Zunftthum d. i. dem Feudalismus beruht, während der Großgewerbebetrieb und der Handel, mit Ausnahme des Getreidehandels, des Wassertransports, des Maschinenbaues, des Buchdruckereibetriebes, konzessionspflichtig ist, ist unter der Regierung seines aufgeklärten Kaisers, Alexanders II., dem Beispiele der fortgeschrittenen Kulturstaaten gefolgt. Ein kaiserlicher Ukas, vom 28. Juni 1860, verordnet nämlich: „In Erwägung des nützlichen Einflusses, welcher auf alle Zweige der öffentlichen Wohlfahrt eine größere Ausdehnung der Möglichkeit üben wird, fremde Kapitalien bei Unternehmungen aller Art zu benützen, und als neuen Beweis unserer besonderen Fürsorge für das allgemeine Gedeihen des Handels, Ackerbaues und der Industrie in Unserem Reich, sowie als gerechte Gegenseitigkeit gegen andere Mächte des Auslandes, haben Wir es für gut befunden, den in Rußland domizilirenden

Ausländern gleiche Rechte in dieser Beziehung zu bewilligen, wie sie Unsere Unterthanen bei den Hauptmächten Europas schon genießen." Unter diesen Hauptmächten befindet sich leider die Mehrzahl der deutschen Staaten nicht. Rußland ist indessen volkswirthschaftlich aufgeklärt genug, deshalb nicht Reziprozitätsmaßregeln in Anwendung zu bringen, weil gerade die fleißigen, nüchternen, geschickten und sparsamen deutschen Handwerker die Hauptstütze der russischen Industrie sind. Während deutsche Arbeiter, nicht etwa blos in Rußland, sondern überall im Auslande vor den einheimischen vielfach vorgezogen werden, ist es von volkswirthschaftlichen und technischen Autoritäten anerkannt, daß die Produkte der deutschen Handwerker den englischen, französischen und amerikanischen in vielen Stücken da nachstehen, wo das Gewerbe noch in den Fesseln der Unfreiheit schmachtet. Nur Preußen und Sachsen konnten auf der letzten Pariser Industrieausstellung mit ihren Fabrikartikeln mit den gewerblich freien Ländern konkurriren; die Industrie, welche in das Bereich der Zünfte fiel, war nicht im Stande, sich mit den englischen, französischen und belgischen Kunstprodukten zu messen. Die pfälzer freie Arbeit, die „Pfuscherarbeit", wie sie die Zünftler nennen, erhielt bei verschiedenen Industrieausstellungen, vor der altbaierischen „zünftig gefertigten Arbeit" allgemein und entschieden den Vorzug. Böhmers nennt deshalb mit Recht die Pariser Industrieausstellung „ein lebendiges Zeugniß des zurückgebliebenen deutschen Handwerksbetriebes und eine schweigende, aber einleuchtende Kritik der deutschen Zunftgesetze."

Diese Kritik ist um so vernichtender, je höher der Aufschwung ist, den die deutsche Kunst, Hand in Hand mit der Literatur, aufwachend aus dem letargischen Schlafe, in dem wir sie in den letzten beiden Jahrhunderten erblickt haben, in der Neuzeit genommen hat: eine Bewegung, welche von da ausgegangen ist, wo der geistigen, bürgerlichen und gewerblichen Freiheit der meiste Raum zur Entwickelung gegönnt war — von Preußen. Hier hatte sich, gereizt durch das französische Element, durch die fremden Kräfte, welche die Hohenzollern, besonders Friedrich II. nach Berlin verpflanzt hatte, das schlummernde Nationalgefühl zuerst geregt und die Leistungen des Auslandes in Schatten gestellt. Die radirten Kupferblätter, welche Daniel Nikolas Chodowiecki aus Danzig (1726—1801) unübertrefflich herstellte, sind als die ersten Beweise des erwachenden deutschen künstlerischen Strebens anzusehen. Ihnen schließen sich die Skulpturwerke Schadow's, meist Porträtstatuen historisch ausgezeichneter Personen, an. Er ist es auch, der das Viergespann auf dem brandenburger Thore zu Berlin modellirt hat. Nachdem Winckelmann die hohe Bedeutung der antiken Kunst entwickelt hatte, und seinen Forschungen die rechte Würdigung zu Theil geworden war, lieferten Carsten, der Maler, und G. Schlick ihre wunderbaren Kompositionen; Schinkel aber, der in jedes Kunstfach in genialer Weise thätig eingriff, und sich namentlich auch an dem Prachtwerke „Vorbilder für Fabrikanten und Handwerker" betheiligte, der die Frescomalerei in der Vorhalle des berliner Museums so genial entworfen hat, rief alle die architektonischen Kunstwerke ins Leben, welche seinen Ruhm in Berlin, Potsdam und anderen

Orten ewig verherrlichen werden. Andere Künstler, wie Cornelius, Julius Schnorr, Heinrich Heß und v. Kaulbach, riefen in München großartige und umfassende künstlerische Werke in's Leben, welche die Ausbildung der Kunsttechnik nach den verschiedensten Richtungen hin, namentlich in der lange vernachlässigten Glasmalerei, zur Folge hatte. Die Skulptur entwickelte sich in der Behandlung historischer Momente durch Rauch zur höchsten Blüthe, als dessen größtes Werk wir das Bronzedenkmal Friedrich des Großen in Berlin anstaunen. In gleicher Weise, wie die Architektur und Skulptur, liefert auch die Malerei in ihren verschiedenen Fächern — Kabinetsmalerei, Genre, Landschaft, Stillleben, — Werke eines Schadow, K. Begas, K. F. Lessing, A. Schrödter, W. Schirmer u. A., welche beredtes Zeugniß ablegen von dem künstlerischen Bedürfniß des deutschen Volkes in der Gegenwart, und wovon auch der Betrieb des Kupferstichs, Steindrucks und Holzschnitts, namentlich in den beliebten illustrirten Druckwerken und in der periodischen Presse Kunde giebt. Auf diesem Felde haben sich besonders Unzelmann und Kretzschmar berühmt gemacht.

Der grelle Kontrast zwischen den Meisterwerken der Kunst und den technisch in höchster Vollendung erscheinenden Leistungen der Großindustrie auf der einen und den Leistungen des Kleingewerbes auf der anderen Seite genügt allein, um über eine Gesetzgebung den Stab zu brechen, welche den Uebergang von einem Gewerbe zum andern, die Ausdehnung und Verbindung desselben, die Vertauschung des Arbeitsmarktes, die Cirkulation der Arbeitskräfte von einem Orte und von einem Lande zum andern ganz unmöglich macht, oder doch durch unnützen Zeit- und Geldaufwand erschwert, und auf diese Weise den freien Verkehr zwischen den Produzenten und Konsumenten verhindert.

„Man denke sich," sagt Braun, „einen Mann, Ortsbürger, in irgend einem Städtchen, Flecken oder Dorfe des Landes. Derselbe treibt irgend ein Gewerbe oder Handwerk mit Fleiß, Geschicklichkeit und besonderer Befähigung. Es geht indessen mit diesem Gewerbszweige aus irgend einer örtlichen Ursache nicht recht vorwärts, und er sieht sich genöthigt, an einem anderen Orte des Landes, wo sich die Gelegenheit günstiger für ihn gestaltet, und wo ihm Absatzquellen geboten sind, überzuziehen, um von seiner Familie und sich Armuth und Noth abzuwenden. Dort aber muß er, wie das Gesetz vorschreibt, erst Ortsbürger werden. Welche Schwierigkeiten stellen sich ihm nun in den Weg! Er bringt Talent und Fleiß mit, er bringt einen guten Ruf mit, er weist das Inferendum nach und ist bereit, die allgemeinen und die besonderen Einzugsgelder zu bebezahlen. Nun aber wird ihm vom Ortsvorstande die Ernährungsfähigkeit bestritten, d. h. die Fähigkeit, mit seinem Gewerbe an dem Orte, in welchem er überzuziehen gedenkt, „menschlichem Ansehen nach sich ernähren zu können." Welch ein dehnbarer Begriff ist diese Ernährungsfähigkeit! Wie soll er dieselbe nachweisen? Wie groß muß sein Betriebskapital sein, welchen Umfang darf die Konkurrenz haben, die ihm hindernd in den Weg tritt, wie ist sein Talent zu wägen, wie sein Fleiß, seine Ausdauer, die er an den Tag legen wird und wie endlich sein moralischer Karakter? Und doch müssen alle diese Dinge bei

einem Beweise, sich, menschlichem Ansehen nach, redlich ernähren zu können, als ganz wesentliche Faktoren in Betracht gezogen werden. Die Schikane hat ihr weites Feld und es wird dem Manne, bevor er den geforderten Nachweis geliefert hat, der ganze Instanzenzug und die wohlmeinendste Absicht der Beamten und Behörden nicht helfen können. Helfen diese ihm aber, dann drücken sie, in Anbetracht des harten Gesetzes, aus Gründen der Verwaltung, ein Auge zu. Welches Privilegium haben, einem solchen ortsfremden Inländer gegenüber, die ortseingesessenen Konkurrenten, die vielleicht nebenbei ihre Kunden herzlich schlecht bedienen? Gestaltet sich die Sache für den Bittsteller günstig, so wird doch immer eine Verzögerung durch die Verhandlungen herbeigeführt, welche in vielen Fällen geeignet ist, das ganze Begehren in Frage zu stellen. Solche Verhandlungen dauern ein, zwei, drei, vier Jahre, ja sie haben schon sechs Jahre gedauert. Der Ortsvorstand wendet dem Eindringlinge ein, das Gewerbe sei übersetzt! Dieser wird sich nach allgemeinen Grundsätzen der Selbstliebe wohl davon überzeugt haben, daß er sich an dem Orte gut ernähren kann. Er wird gewiß nicht Zeit und Kosten an eine Täuschung wenden und ein Recht beanspruchen, das ihm nur Nachtheil bringt. Trotz alle dem soll er zu seinem eigenen Vortheile gezwungen werden und aus dem Orte bleiben! Täusche man sich doch aber nicht, in allen diesen Fällen fürchtet man nicht die Verarmung des Mannes, man fürchtet die Konkurrenz!" An Beispielen, welche darthun, wie nachtheilig die Beschränkung des Niederlassungsrechts wirkt, fehlt es nicht. Leuchs theilt deren mehrere aus Baiern mit, von denen wir Folgendes wiedergeben: Ein geschickter Modellschreiner, der in mehreren Maschinenfabriken und in Eisenbahnwerkstätten gearbeitet hatte, sich wöchentlich acht bis neun Gulden verdiente, wollte, als er 34 Jahre alt war, heirathen, und zu dem Ende sich selbstständig niederlassen. Er bemühte sich aber acht Jahre lang deshalb vergeblich zunächst in Nürnberg, dann in seinem heimathlichen Orte, wo noch kein Schreiner war und wo er sich wohl hätte ernähren können, und endlich in dem Wohnort seiner Geliebten, opferte dabei nach und nach 400 Gulden, machte ein Meisterstück, das ihm 36 Gulden kostete, erhielt aber in Nürnberg drei, in den beiden anderen Orten ebenfalls drei Abschläge. Nach vielem Verdruß und Aerger, Zeitversäumniß nicht gerechnet, starb seine Geliebte, worauf er eine Wittwe (Wäscherin) heirathete und schließlich auf solche Weise zu einem häuslichen Heerd kam.

In Amerika, dem Lande der gewerblichen Freiheit und der Freizügigkeit, entsteht in derselben Zeit, in der, in dem größten Theil des deutschen Vaterlandes mancher fleißige, geschickte Handwerker um das Glück seines Lebens kommt, ein ganzer Staat aus dem Urwalde; Hunderte und Tausende von Gewerbetreibenden finden Arbeit und Verdienst und setzen ihre Kunstprodukte, im Werthe von Tausenden, Hunderttausenden und Millionen um.

„Während gegenwärtig," sagt Dr. Böhmert, ein ebenso wackerer Verfechter der gewerblichen Freiheit in Wort und Schrift, wie Leuchs, „jeder Deutsche in Frankreich ein Land von 8748 Quadratmeilen mit mehr als 36 Millionen Menschen findet, worin er frei arbeiten, sich frei niederlassen und ohne obrig-

keitliche Erschwerung sich verheirathen darf, muß er im eigenen Vaterlande den Genuß dieser Rechte entbehren. Die unternehmendsten und bravsten Leute, deren einzige Schuld darin besteht, daß sie kein Vermögen ererbt haben und vom Schöpfer nur mit kräftigen Knochen, gesundem Geiste und frischer Erwerbslust bedacht wurden, dürfen sehr oft kaum im nächsten Dorfe oder Städtchen ihres eigenen Landes, geschweige denn in einem anderen deutschen Bundesstaate sich niederlassen und ein Gewerbe begründen. Unser großes und herrliches Vaterland mit seiner intelligenten, fleißigen, nüchternen und sparsamen Bevölkerung und seinen außerordenlich reichen Hilfsquellen, die noch vielen Millionen lohnenden Erwerb bieten könnten, wird von den deutschen Erwerbs- und Niederlassungsgesetzen gleichsam als ein großes Armenhaus angesehen, das mit lebend einherschleichenden Gemeindelasten bevölkert ist. Weil es unter hundert Personen stets einige geben wird, welche nicht zu wirthschaften verstehen und im Laufe der Zeit mit oder ohne eigene Schuld verkommen, stellt man die übrigen 97 oder 98 unter die dauernde Vormundschaft der Behörde, die bei einer jeden Gewerbebegründung oder Niederlassung über den Nahrungsstand der vorhandenen Bürger, und über das örtliche Bedürfniß oder sogar über die Wahrscheinlichkeit des Fortkommens zu Gericht sitzen soll." —

Nur wer, in den deutschen, durch das Zunftwesen leidenden Staaten, Vermögen nachweisen kann, erlangt die Erlaubniß, seinen Aufenthalt in einer Gemeinde zu nehmen, oder sein Gewerbe zu betreiben; die übrigen müssen entweder in der kleinen Gemeinde, wo sie geboren, und wo sie selbst dann, wenn sich dort zur Ausübung ihres Gewerbes keine Gelegenheit darbietet, ihre ganze Lebenszeit verbringen müssen, verkommen, oder jenseit des Ozeans in gewerbefreien Ländern ihr Glück suchen. — Wer z. B. die Straßen von Paris und London durchwandert, oder ein Adreßbuch dieser Städte durchblättert, wird finden, daß eine große Anzahl der bedeutendsten Industriellen und Kaufleute Deutsche sind. In London allein leben über 100,000 Deutsche, als Uhrmacher, Bäcker, Schuster, Schneider, Zuckersieder u. s. w. Die Stockfabrikarbeiter sind fast ausschließlich Deutsche. Viele von ihnen werden reiche Leute. Ein einziges deutsches Handelshaus hat Tausende von Pfunden, und ein, im Jahre 1858, verstorbener Deutscher, Namens Schacht, ein Pelzwaarenhändler, hat dem deutschen Hospital nicht weniger als 12,000 Pf. Sterling vermacht. Das Pelzwaarengeschäft in London liegt fast ausschließlich in den Händen der Deutschen. Schalk (Schalch), ein deutscher Klempnergesell, war ein halbes Jahrhundert hindurch Direktor des von ihm eingerichteten Arsenals zu Woolwich; die erste englische Papiermühle hat Spielmann, die Wasserkunst an der Themse Moritz, und die erste Pulvermühle ein andrer Deutscher den Engländern erbaut. Den Drahtzug haben Letztere ebenfalls erst von einem Deutschen gelernt. Die ersten Gasflammen in London brannten am 28. Jan. 1807 in Pall-Mall vor dem Hause Friedrich Albert Winser's, eines Deutschen, aus seiner von ihm erfundenen und konstruirten Gasanstalt. Karl Bühring aus Mecklenburg hat sich durch seine Filtrirgefäße, die das Wasser nicht nur me-

chanisch, sondern auch chemisch reinigen, hervorgethan. Franz Puls aus Schlesien gewann Licht unmittelbar und billig aus zersetztem Wasser. Der typographische Notendruck, den Chr. Schauermanns aus Elberfeld erfand, kam in London zur Ausführung. Der Erfinder der Schnellpresse, Friedrich König aus Eisleben, geboren am 17. April 1775, ging im Jahre 1804, nachdem er eine große Anzahl von Druckherren vergeblich darum angegangen hatte, seine Maschine zu bauen, nach London, und verwerthete hier seine Erfindung. Die Times, die größte englische Zeitung, verkündete am 14. Nov. 1814 ihren Lesern, daß sie das Produkt einer Dampfschnellpresse in die Hände bekommen hätte. Die wichtige Erfindung, Photographien, als solche, durch den Druck zu vervielfältigen, rührt von Paul Petsch (ehemaligem Faktor der Wiener Staatsdruckerei) her, scheint aber durch die englische Kompagnie nicht besonders gefördert zu werden. Einer Menge wichtiger anderer Erfindungen der Deutschen bemächtigten sich die Engländer, oder sie werden von ihnen noch ausgebeutet. So viel steht unzweifelhaft fest, die meisten sogenannten englischen und französischen Erfindungen sind eigentlich deutschen Ursprungs. Selbst die alte Wetterfahne, die Times, wurde von einem Deutschen, Namens Walter, gegründet. Die älteste Pianofortefabrik ist die von Christian Ehrhard aus Straßburg. Dieselbe ist in London und Paris ansässig. Der geschickteste Pianofortefabrikant ist Henry Pape, ein Würtemberger. Die wesentlichen Veränderungen im Bau von Pianoforten rühren von Deutschen her, und alle berühmten Meister des Auslandes sind deutscher Abstammung.

In Paris leben nicht weniger Deutsche als in London. Man schätzt ihre Anzahl auf etwa 100,000, darunter Schneider, Wagenbauer, Kunsttischler, Instrumentenmacher und andere mechanische Künstler von europäischem Rufe. In Havre, eine Stadt, die jetzt 70,000 Seelen zählt, leben Tausende von deutschen Gewerbetreibenden.

Die vereinigten Staaten von Nordamerika zählen unter 29 Mill. Einwohnern nicht weniger als 7 Mill. Deutsche! In allen bedeutenden Städten des Auslandes sind die Deutschen, für welche das große und schöne Vaterland keine Stätte hatte, auf der sie ihr Brod verdienen konnten, oder unter der Herrschaft der Zunftgesetze verdienen durften, massenhaft anzutreffen. Sie gehören dort, wo sie unter dem Schutze der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit eine neue Heimath fanden, zu den geschicktesten und fleißigsten Arbeitern. Ausländische Gewerbetreibende sind in Deutschland selten zu finden, weil dessen Staaten, Preußen, Würtemberg und Baden ausgenommen, die internationale Freizügigkeit nicht kennen, und der Mehrzahl nach, bis in die allerneueste Zeit, sogar die eigenen Staatsangehörigen behinderten, sich im engeren Vaterlande beliebig niederzulassen. Daher kommt es denn auch, daß, Jahr aus Jahr ein, mehr als hunderttausend deutsche Arbeiter noch immer dem Vaterlande den Rücken zuwenden, die Arbeitskraft, den Reichthum und Glanz des Auslandes, dessen Steuer- und Wehrfähigkeit vermehren, und ihre Söhne meist, unter fremden Kriegsherren, als Feinde in ihr Heimathsland senden, einzig und allein aus dem Grunde, weil

dasselbe sich der Erkenntniß der volkswirthschaftlichen Wahrheit verschließt, daß die Auswanderung lediglich die Folge seiner falschen politischen Oekonomie, und insbesondere des beschränkten Niederlassungsrechts ist, — eine Beschränkung, welche rein darauf hinaus läuft, die Konkurrenz abzuschneiden, das einzig probate Mittel, die Ueberfüllung einzelner Gewerbe, den unnatürlichen Zudrang der Gewerbetreibenden nach einem Orte, zu verhindern, Arbeit und Arbeiter in Zirkulation zu erhalten, jedem Gewerbetreibenden den größtmöglichsten Lohn zu verschaffen, und auf diese Weise die Armuth von der Bevölkerung abzuhalten. Ohne unbedingte Freizügigkeit giebt es keine freie Konkurrenz. Welchen Segen das traute Zwillingspaar: Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, denjenigen Staaten spendet, wo die Freiheit der Arbeit schon längere Zeit in Fleisch und Blut der Bevölkerung übergegangen ist, das wollen wir jetzt den Gegnern der wirthschaftlichen Freiheit gründlich nachweisen, um denselben jeden Grund zu entziehen, die Letztere zu verdächtigen, wenn auch zugegeben werden muß, daß jene Freiheit allein nicht als der einzige Faktor angesehen werden kann, von dem das Wachsthum an Produktion und Wohlstand ausschließlich abhängt, weil darauf auch noch verschiedene, zusammenwirkende Umstände influiren, wie z. B. die Bildung und der Karakter des Volkes, die geographische Lage des Landes u. s. w. Mit Hilfe der Statistik, der Wissenschaft, die lauter und rein die Thatsachen des Lebens darstellt, dieser gewaltigen Waffe für ungeschminkte Wahrheit und strenges Recht, sind wir indessen doch im Stande, den Nachweis zu liefern, daß der steigende Nationalreichthum seine Hauptquelle in der wirthschaftlichen Freiheit findet.

Preußen verdankt den ersten Rang, den seine Industrie, im Großen wie im Kleinen, einnimmt, einzig und allein der Gewerbefreiheit und der unbedingten Freizügigkeit. Wie erheblich die Fortschritte sind, welche die preußische Industrie gemacht hat, — und zwar trotzdem dasselbe kein von Natur gebildeter, durch natürliche Marken begrenzter, durch Vereinigung gleicher Stämme natürlich geschaffener Staat ist, trotz seiner schutzlosen und unzusammenhängenden Lage vom Memel bis Saarbrücken und Hohenzollern, trotz der Racenverschiedenheit seiner Bewohner, trotz des Gegensatzes zwischen Protestantismus und Katholizismus, trotz des geringen Naturreichthums vieler seiner Gebiete, — das ergiebt der steigende Ertrag der Gewerbesteuer, deren Veranlagungsprinzipien seit dem Jahre 1820 wesentlich unverändert geblieben sind. Dieselbe betrug

in den Jahren	1821—1826,	auf 11,960,429 Seelen:	1,750,533 Thlr.,
„ „ „	1858—1861,	„ 18,497,458 „	3,218,333 „

Während demnach in den gedachten Zeiträumen die Bevölkerung von 100 auf 163 stieg, erhöhte sich der Ertrag der gedachten Steuer von 100 auf 183.

Mechanische Künstler und Handwerker befanden sich im preußischen Staate:

1816:	258,830 Meister,	145,459 Gesellen und Lehrlinge	und	404,289 überhaupt,
1825:	315,118 „	387,176 „ „ „	„	702,294 „
1843:	400,932 „	309,570 „ „ „	„	710,502 „
1855:	652,135 „	560,765 „ „ „	„	1,212,900 „

Demnach kamen auf 100,000 Einwohner:

1816: 3906, 1825: 4089, 1843: 4582 und 1855: 7050 mechanische Künstler und Handwerker, Meister, Gesellen und Lehrlinge. Im Jahre 1816 kamen auf 100 Meister 56 Gesellen, im Jahre 1855 dagegen 86 Gesellen.

Die Verhältnisse der Kleingewerbetreibenden haben sich demnach in dem Zeitraume von 1816—1855 nicht unwesentlich verbessert, trotzdem ihre Zahl auf das dreifache gestiegen ist, und trotz des riesigen Aufschwunges des Großgewerbes, welches im Jahre 1837: 423, im Jahre 1855 dagegen 4085 Dampfmaschienen in seinen Dienst genommen hatte.

In England, wo die Freizügigkeit in Verbindung mit der Gewerbefreiheit das Großgewerbe wahrhaft riesig entwickelt hat, behaupten zwar die Feinde der wirthschaftlichen Freiheit, sei der „Mittelstand", die Stütze der Gesellschaft, ganz entschwunden, es gebe dort nur noch Arme und Reiche; es herrsche dort der Pauperismus, als Produkt der freien, gewerblichen Bewegung! — Und solche leere Behauptungen schleudert man mit einer Frivolität in die Welt, die um so bewundernswerther ist, je weniger es an Mitteln fehlt, um der Wahrheit auf den Grund zu kommen. Derselbe Pinsel, welcher die sozialen Zustände des mächtigen Industriestaates mit schwarzer Farbe übertüncht, giebt dem einheimischen Misère einen rosenfarbigen Anstrich. — Die Statistik lehrt uns aber, daß England das reichste Land der Welt geworden ist. Notorisch ist allerdings die Armuth im grünen Irland; und geläugnet kann es ferner nicht werden, daß in einer Stadt, wie London, wo auf einem einzigen Punkte so viel Millionen von Menschen leben, wie in einem deutschen Königreiche auf hunderte von Quadratmeilen, das Elend in seiner ganzen trostlosen Nacktheit und bedauernswerthen Massenhaftigkeit sich häufig genug dem Blicke darstellt. Wollte ein deutsches Königreich aber seine Armen und Elenden auf einen einzigen Punkt zusammen drängen, so würde es sehr fraglich sein, ob sich nicht London doch noch vortheilhaft vor jenem auszeichnete. Die meisten Bettler, Vagabonden, Säufer und Taugenichtse, die London belästigen, sendet Irland, dessen heimische Zustände sie fliehen, um in der Weltstadt ihr Fortkommen auf ihre Weise zu suchen. Im Uebrigen ist in London und in ganz England ein Mittelstand zu finden, wie er in keinem andern Staate des Kontinents anzutreffen ist. Diesem Mittelstande muß allerdings, außer dem Kaufmann und dem selbstständigen Handwerker, auch ein großer Theil der beim Großgewerbe thätigen Arbeiter zugerechnet werden, „welche sich besser kleiden, und bessere Nahrung zu sich nehmen, als die Mehrzahl der deutschen Handwerker, die das gute Bier, den feinen Thee, das vorzügliche Weizenbrod, und die starken Portionen des gesundesten Rindfleisches nicht vertilgen können, welche jene genießen, und ihrem Verdienste nach genießen können." Dieser Verdienst beträgt für einen Arbeiter wöchentlich 30—40 Schillinge (10—13 Thlr. 20 Sgr.), dabei braucht derselbe aber wöchentlich nicht mehr als etwa 7—10 Schillinge (etwa 3 Thlr.). „Unter dem Schutze der Freizügigkeit und Gewerbefreiheit ist England das reichste und mächtigste Land der Erde geworden."

Seine Produktion hat fabelhaft zugenommen, und den Wohlstand aller Klassen der Bevölkerung, namentlich aber den der unteren Schichten, vermehrt, wie Stark es in Folgendem durch Zahlen nachweist. Nach offiziellen Angaben hat nämlich betragen, der Werth:

1821:	der Einfuhr	30,837,112 Pf. St.;	der Ausfuhr	51,462,194 Pf. St.
1831:	= =	49,727,828 =	= =	71,431,490 =
1841:	= =	64,444,268 =	= =	116,902,887 =
1851:	= =	110,484,997 =	= =	214,387,430 =
1855:	= =	117.420,466 =	= =	258,424,344 =

Die Tragfähigkeit der Rhederei hat nach der Einregistrirung ergeben:

1821:	nach neuen Schiffen	68,142;	nach dem Tonnengehalt	2,355,852 Tonnen
1831:	= = =	75,532,	= = = =	2,190,457 =
1841:	= = =	211,289,	= = = =	2,886,626 =
1851:	= = =	133,695,	= = = =	3,601,729 =
1855:	= = =	323,200,	= = = =	4,286,905 =

Aus diesen Zahlen ergiebt sich überzeugend die Zunahme des Verkehrs, der nicht blos den Kaufleuten, sondern auch dem Mittelstande zu Gute kommen muß.

Welchen Antheil die englische Industrie an der Gesammtausfuhr hatte das ergeben Otto Hübner's „Amtliche Mittheilungen über Großbritannien und Irland." Nach denselben hat die Ausfuhr britischer und irischer Erzeugnisse betragen:

	Pf. St.		Pf. St.
1848:	52,849,445	1853:	98,933,781
1849:	63,596,025	1854:	97,184,726
1850:	71,357,885	1855:	95,688,085
1851:	74,448,722	1856:	115,826,948
1852:	78,076,854	1857:	122,155,237

Die Menge der zum Verkauf im Inlande verzollten Einfuhrgegenstände hat sich belaufen auf:

	Thee, Pfund	Kaffee, Pfund	Zucker, Pfund
1835:	39,570,004	33,295,046	4,022,850
1845:	44,193,433	34,293,190	4,856,680
1848:	48,734,789	37,077,546	6,142,296
1852:	54,713,034	34,978,432	6,898,867
1857:	69,130,482	34,376,484	7,114,388

Die Konsumtionsfähigkeit ist somit im Laufe von 22 Jahren bedeutend und insbesondere an reinen Luxusgegenständen, wie Thee, Kaffee, Zucker, gestiegen; es muß sich mithin in England der Wohlstand gehoben, die Armuth aber vermindert haben. Daß dem so ist, ergiebt sich auch aus den amtlichen Angaben, nach denen

a) in England und Wales:

1856:	152,174 Arme
1857 dagegen nur:	139,130 =

b) in Schottland: 1849: 82,357 Arme,
1857: 69,217 =

c) in Irland, in und außerhalb der Armenanstalten,
1849: 74,534 erwachsene arbeitsfähige, 620,747 Arme überhaupt
1858: 11,198 = = = 50,582 = =
Unterstützung empfingen.

Schlagender kann die Verminderung der Armuth, folglich die Vermehrung des Wohlstandes nicht nachgewiesen werden. Dieselbe ergiebt sich auch aus dem zunehmenden Bestande der Sparkassen, welcher sich

1842 auf 25,319,326 Pf. St.
1857 = 35,108,596 =

belief, endlich aber auch aus den Erträgen der Einkommensteuer vom Handel und Gewerbe. Dieselbe betrug nämlich:

	1815	1855		1815	1855
50— 100 Pf. St. von	93,080—	20,916	Steuerpflichtigen, und gewährte ein Jahreseinkommen von	7,215,000 Pf. St. —	1,319,000 Pf. St.
100— 150 = =	27,555—	118,793		3,415,000 = —	11,762,000 =
150— 200 = =	10,250—	40,390		1,756,000 = —	6,365,000 =
200— 300 = =	10,518—	32,511		2,491,000 = —	7,225,000 =
300— 400 = =	5,902—	14,948		1,808,000 = —	4,773,000 =
400— 500 = =	2,015—	7,183		1,267,000 = —	3,013,000 =
500—1000 = =	5,685—	12,985		3,680,000 = —	8,285,000 =
1000—2000 = =	2,239—	5,271		3,177,000 = —	6,799,000 =
2000—3000 = =	726—	1,503		1,691,000 = —	3,488,000 =
3000—5000 = =	549—	1,215		2,109,000 = —	4,518,000 =
5000 u. darüber =	814—	1,186		5,498,000 = —	17,004,000 =

Hiernach hat sich gerade in den mittleren Klassen das Einkommen, mithin auch die Industrie und der Volksreichthum gehoben. Die Behauptung, daß in England die Armuth im Gegensatz zum Reichthum immer mehr zunehme, entbehrt somit der thatsächlichen Begründung; sie ist grundfalsch. Der deutsche Handwerksmeister in seiner oft mehr als bescheidenen, engen Wohnung hat allerdings keinen Begriff von dem Wohlstande, dessen sich die englischen Mittelklassen erfreuen. Freilich, wer den armen Meister zum Mittelstande, und den englischen Fabrikarbeiter, trotz seines hohen Arbeitsverdienstes, dem Proletariat zuzählt, mit dem läßt sich nicht rechten, weil er die Welt verkehrt ansieht.

Auch in **Frankreich** wächst der Verkehr und die Produktion, die Sittlichkeit und der Wohlstand, bei der Freizügigkeit und Gewerbefreiheit. Moritz **Mohl** äußert sich darüber wie folgt:

„Seit Aufhebung der Zünfte bemerkt man, daß ein großer Theil des Volkes zu Wohlstand gelangt. Vorher war es anderen als Meisterssöhnen sehr schwer, in Städten sich niederzulassen, wo man ihrer Ansässigmachung alle möglichen Hindernisse des Zunftzwanges in den Weg legte (mithin die Freizügigkeit beschränkte). Die Gesellen ergaben sich daher der Liederlichkeit, und schleppten ein elendes Leben hin. Seit der Aufhebung des Zunftzwanges und der übrigen Hindernisse der freien Niederlassung dagegen sahen dieselben einen bei Zeiten

erreichbaren Zweck: ihre Niederlassung als Meister, und die Gründung einer Familie, sobald sie das für einen selbstständigen Gewerbebetrieb erforderliche Geld erworben haben werden, vor sich, oder heiratheten, bei genügendem Verdienst, als Arbeiter, und im einen wie im andern Falle hatten sie den mächtigsten, für die meisten Männer einzigen Antrieb zur Sparsamkeit, Ordnungsliebe und guten Sitten: die Liebe zu den Ihrigen. Die meisten jetzigen Meister, selbst ein Theil der Fabrikanten, waren Arbeiter, welche sich auf diese Weise emporschwangen. (Auf der Gewerbeausstellung waren unter den großen Fabrikanten, welche Preise erhielten, 59, die als arme Arbeiter begonnen hatten.) Außerdem hatte aber eine andere, gleichzeitig mit der Aufhebung der Zünfte eingetretene gesetzliche Veränderung einen mächtigen Einfluß auf Beförderung der Sparsamkeit der Arbeiter, nämlich die Aufhebung der Gebundenheit der Güter und der Gesetze, welche der Theilbarkeit des Eigenthums entgegen standen. Gewisse Arbeiterklassen bestehen größtentheils aus Landleuten aus gewissen Provinzen. So sind die Steinhauer Normannen, welche nur in der guten Jahreszeit in Paris arbeiten, den Winter aber zu Hause zubringen, und die, seit die Theilbarkeit des Grundeigenthums dem Landmanne den Erwerb von solchem zugänglich gemacht hat, nun ihren ganzen Lebenszweck daraus machen, in ihren kräftigen Jahren als Steinhauer so viel zu ersparen, um sich allmälig Grundeigenthum zu erwerben. Daher giebt es keine geordneteren, sparsameren Menschen, als diese ehrenwerthe Klasse von Arbeitern.

Im Jahre 1841 hatte der achte Mensch in Paris ein Eigenthum in der Sparkasse. Hiernach mag man den Irrthum derer würdigen, welche wähnen, Gewerbefreiheit und Gewerbefleiß (und Freizügigkeit) erzeugen „Armuth" und „Proletariat", während sie sich bei einigem Nachdenken sagen müssen, daß die Arbeit und ihr größter Sporn, der freie Wetteifer, nicht Armuth, sondern nur Wohlstand erzeugen können. Nicht Gewerbefreiheit (und Freizügigkeit), sondern der Mangel an solchem, und das Fesseln der Kräfte, in dem Wahne, den Nahrungsstand Einzelner dadurch zu sichern, machen arm."

Nach Ganïth war der Stand der Bevölkerung Frankreichs vor der Revolution ungefähr folgender:

400,000	reiche Familien	=	2,000,000	Individuen,
800,000	wohlhabende Familien	=	4,000,000	„
4,000,000	arme „	=	20,000,000	„
5,200,000	Familien	=	26,000,000	Individuen.

Dieses Verhältniß wurde in dem Zeitraume eines Dritteljahrhunderts, trotz der Unordnungen, Verheerungen und Unglücksfälle einer furchtbaren Revolution, gänzlich umgestaltet. Man zählte nämlich am Ende der Kriege, nach dem Sturze Napoleons I.

1,000,000	reiche Familien	=	5,000,000	Individuen
4,000,000	wohlhabende Familien	=	20,000,000	„
800,000	arme „	=	4,000,000	„
5,800,000	Familien	=	29,000,000	Individuen.

Nur der Vernichtung der Zünfte und Privilegien und der Einführung der Gewerbefreiheit und unbedingten Freizügigkeit verdankte man dieses Wunder.

Nach einem offiziellen Berichte belief sich der Spezialhandel im Jahre

1847	auf	955	Million	Franks	Einfuhr	und	719	Millionen	Franks	Ausfuhr
1856	=	1989	=	=	=	=	1892	=	=	=

und nach dem Exposé de la Situation de l'Empire, welches der Kaiser Napoleon III., ein Freund und Förderer der wirthschaftlichen Freiheit, dem Senat und der Legislative vorgelegt hat, hat sich die Zahl der Verbrecher vom Jahre 1847—1860 nahezu um die Hälfte verringert, die Einfuhr vermindert, wogegen die Ausfuhr gestiegen ist, — beides in ungeahndeter Weise. Das sind die Resultate der gesunden, volkswirthschaftlichen Politik Frankreichs, der Napoleon III., dem gewiß Niemand eine gründliche Menschenkenntniß, tiefes Studium der Geschichte und eine richtige Würdigung der Zeitverhältnisse absprechen kann, die Krone aufgesetzt hat, durch den Bruch mit dem Prohibitivsystem, und die Einführung des freien Handels, wodurch der Konkurrenz der weiteste Spielraum gewährt wird. Napoleon ist hierdurch nicht nur der Wohlthäter seines Volkes, sondern auch derjenigen Völker der Erde geworden, welche, seit Abschluß der freien Handelsverträge mit England, Preußen, Belgien und Italien, mit einander in inniger, friedlicher und freier Handelsverbindung wetteifern.

Der von Napoleon ausgesprochene schöne Gedanke einer friedlichen Verbindung der Nationen kann jedenfalls erst dann zur vollen Wahrheit werden, wenn durch Gewährung vollständiger Gewerbefreiheit und Freizügigkeit in allen Kulturstaaten der denkbar größte, Arbeitsmarkt geschaffen sein wird.

Auch die Schweiz, das Land, welches sich von jeher im Besitze des freien Niederlassungsrechts befunden hat, liefert ein glänzendes Beispiel der segensreichen Wirkungen der vollen wirthschaftlichen Freiheit, zumal diesem Lande die Natur alle örtlichen, den freien Verkehr begünstigenden Vortheile versagt hat. Der Bundespräsident Stämpfli schilderte nämlich den gewerblichen Zustand seines Vaterlandes bei Eröffnung der Industrieausstellung, wie folgt:

„Die Schweiz ist das einzige Land, welches den Beweis aus dem Leben zu leisten im Stande ist, daß im Gebiete der Industrie und des Handels die Freiheit diejenige Mutter ist, unter der die Kinder am sichersten gedeihen. Die Schweiz ist das tiefste Binnenland des Kontinents; die Natur versagt ihr die Rohstoffe zu ihren wichtigsten Industriezweigen, welche sie aus den entfernten Ländern herbeischaffen muß. Während sie allen anderen leichten Eintritt gewährt, hemmt die Industriepolitik sämmtlicher Nachbarstaaten den Absatz ihrer Waaren, so daß sie diesen größtentheils in fremden Welttheilen zu suchen hat. Und doch vermag die Schweiz glückliche industrielle Resultate aufzuweisen, wie verhältnißmäßig kein anderes Land. Wir hoffen, diese Ausstellung werde beitragen, diese Thatsache auch im Auslande zur allgemeinen Anerkennung zu bringen, und dadurch einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Lösung des bedeutungsvollen staats- und volkswirthschaftlichen Problems der Gegenwart zu liefern."

Solcher wirthschaftlichen Erfolge kann sich in der That nur ein Staat rühmen, welcher seiner fleißigen, sparsamen, betriebsamen Bevölkerung die vollen Segnungen der wirthschaftlichen Freiheit, d. h. Freizügigkeit und Gewerbefreiheit zu Theil werden läßt.

Dem hellen Lichte, in dem wir Preußen, trotz der von den Zünftlern im Jahre 1849 demselben aufgezwungenen rückgängigen legislativen Bewegung, England, Frankreich und die Schweiz, sowie alle anderen wirthschaftlich freien Staaten vor uns sehen, stellen wir jetzt, um dasselbe noch glänzender leuchten zu lassen, den Schatten entgegen, in dem wir die deutschen Staaten, den einen mehr, den andern weniger erblicken.

Da eine eingehende Schilderung des gewerblichen Zustandes jedes einzelnen deutschen Landes zu weitläufig und zu monoton sein würde, so wählen wir, da die Verhältnisse im Großen und Ganzen überall dieselben sind, einige derjenigen Staaten, denen die Beschränkung der gewerblichen Freiheit handgreiflich zum Unsegen gereicht.

Wir fassen zunächst **Baiern** in's Auge, das Land, in dem das Niederlassungsrecht mit dem Gewerbewesen in innigerem Zusammenhange steht, als in irgend einem anderen Staate. Wir thun dies um so lieber, als ein Theil dieses Staates, die Rheinpfalz, sich schon seit der Fremdherrschaft der vollen Gewerbefreiheit erfreut und zwar unter so ungünstigen lokalen Verhältnissen, wie sie nur immer gedacht werden können. Die Rheinpfalz befindet sich in ganz ähnlicher Lage, wie die Schweiz. Sie liegt ganz isolirt, vom Hauptlande abgeschlossen, das französische Zollsystem setzt dem Absatze seiner Produkte hemmende Schranken, ein bedeutender, vortheilhaft gelegener Handelsplatz fehlt fast ganz, auch ist die Schulbildung dort mangelhafter als in Altbaiern, welches überdies alle eben angedeuteten wirthschaftlichen Hemmnisse nicht kennt. Nichts desto weniger haben sich in der Rheinpfalz die sozialen Verhältnisse weit günstiger gestaltet, als in Altbaiern.

Auf je 100 Geburten kamen nämlich **uneheliche**:

1817—1825	in der Pfalz:	$9,_{22}$,	in anderen Kreisen	$20,_{57}$
1826—1834	" " "	$9,_{52}$,	" " "	$21,_{84}$
1835—1842	" " "	$8,_{33}$,	" " "	$23,_{47}$
1843—1851	" " "	$8,_{40}$,	" " "	$22,_{78}$

In der Stadt München hat die Zahl der unehelichen Geburten wiederholt die der ehelichen Geburten überstiegen.

Von 1000 unehelich Geborenen wurden (von 1835—1851) durch nachfolgende Ehen **legitimirt**:

in der Pfalz 297, in anderen Kreisen nur 144.

Ehescheidungen kamen, auf je 10,000 Ehen

von Katholiken	in der Pfalz	8,	in anderen Kreisen	$58^1/_2$
" Protestanten	" " "	29,	" " "	$89^1/_2$
" gemischter Konfession	" " "	—	" " "	61

In den sieben Jahren 1837/38 bis 1843/44 wurden im Ganzen von den Gerichten wegen Verbrechen abgeurtelt:

in Oberbaiern	3487	Personen	und es kamen auf eine gleiche Einwohnerzahl:	nur 566	Personen.
= Niederbaiern	1798	=		= 378	=
= Oberfranken	1636	=		= 371	=
= Schwaben	1557	=		= 364	=
= Oberpfalz	1499	=		= 315	=
= Unterfranken	1236	=		= 263	=
= Mittelfranken	1212	=		= 237	=
in der Pfalz nur	528	=		um 100	=

Der Armenaufwand beträgt in Altbaiern 100 Prozent, in Rheinbaiern dagegen nur 30 Prozent.

Nach der „Gliederung des Königreichs Baiern" von von Hermann betrugen die selbstständigen Gewerbe-, Fabrik- und Handelstreibenden im ganzen Königreiche

im Jahre 1840:

a) mit Haus- oder Grundbesitz	154,683	Familien, mit	632,667	Seelen,
b) ohne = = =	59,032	= =	189,007	=
zusammen	213,715	Familien, mit	821,674	Seelen,

im Jahre 1852:

a) mit Haus- oder Grundbesitz	132,976	Familien, mit	548,460	Seelen
b) ohne = = =	60,932	= =	202,096	=
zusammen	193,908	Familien, mit	750,556	Seelen
im Jahre 1852 also weniger	19,807	Familien, mit	71,118	Seelen,

oder 9 Procent.

Am stärksten war die Verminderung bei der mit Haus- oder Grundbesitz angesessenen Klasse der Gewerbetreibenden.

Die männlichen Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten der gewerbetreibenden Klassen betrugen

1840: 238,421, darunter 91,210 weibliche Arbeiter und Dienstboten
1852: 217,061, „ 84,252 „ „ „ „ ,
also 21,360 Arbeiter im Jahre 1852 weniger als im Jahre 1840.

In München, sagt von Hermann, hat zwar die Zahl gewerbetreibender Familien sich von 8,420 auf 9,887 vermehrt, allein während im Jahre 1840 14,974 Gesellen und 2,164 weibliche Dienstboten in den Gewerben beschäftigt wurden, waren im Jahre 1852 die Gesellen auf 10,689 vermindert, die weiblichen Arbeiter und Dienstboten dagegen auf 4,287 gestiegen, was doch eine Abnahme der Arbeiterzahl um 2,162 zeigt.

In der Pfalz ist die Gesammtzahl der Familien und Seelen dieser Gruppe im Jahre 1852 die gleiche, wie im Jahre 1840 geblieben, nämlich 27,300 Familien und 135,800 Seelen.

Diese Zahlen zeigen in überzeugender Weise:

1) daß die Zahl der Gewerbetreibenden sich in Rheinbaiern, unter Herrschaft der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, zwar nicht vermehrt, aber doch auch nicht vermindert hat, was die ungünstigen Verhältnisse erklärlich machen, die einem stärkeren Absatz nach Außen hindernd entgegen treten. Die Gewerbetreibenden befriedigen in diesem Theile Baierns eben nur das lokale Bedürfniß, was sich in zwölf Jahren nicht gesteigert hat. Deshalb haben sich auch keine Gewerbetreibenden gefunden, welche sich in steigender Zahl hätten versucht fühlen können, sich in Rheinbaiern niederzulassen. Kein vernünftiger Mensch wird ein Gewerbe anfangen, welches seine Bedürfnisse nicht dadurch zu befriedigen vermag, daß es selbst für die Bedürfnisse Anderer, durch lohnende Arbeit sorgt. Weiter nichts als das Bedürfniß, keineswegs behördliche Präventivmaßregeln bilden den Maßstab, nach dem sich der Verkehr, die Preise, die Zahl der Arbeiter und der Umfang eines Geschäftes richten.

Das Bedürfniß zieht die Menschen, nach entsprechenden Gesetzen des Gleichgewichts, zu bestimmten Gewerben in und nach gewissen Orten, wo sie ihre Kräfte am vortheilhaftesten glauben verwerthen zu können. Nur dann, wenn sie sich in ihrer Erwartung nicht täuschen, setzen sie das angefangene Gewerbe an einem Orte fort, im andern Falle geben sie beides, Gewerbe und Aufenthalt, auf. Gewerbefreiheit und Freizügigkeit verhindern somit die Ueberhäufung der Gewerbe. Deshalb sehen es auch in den gewerblich freien Ländern die Staats- und Gemeindebehörden gern, wenn sich arbeitslustige und arbeitsfähige Leute bei ihnen niederlassen, und sie treffen sogar Anstalten, welche dies erleichtern; die Furcht vor Ueberfüllung der Gewerbe ist ihnen vollständig unbekannt, denn eine solche kann bei ihnen gar nicht Wurzel fassen, weil Arbeitsmangel, d. h. Ueberhäufung der Gewerbe nicht entstehen kann. Dies ergiebt sich aus der statistisch feststehenden Thatsache, daß in jenen Ländern mehr Konsumenten auf einen selbstständigen Kleingewerbetreibenden kommen, als dort, wo man die wirthschaftliche Freiheit nicht kennt. Es kommen z. B.

	in Rheinbaiern:	in Altbaiern:
auf einen Schneider:	310 Einwohner,	252 Einwohner
„ „ Schuster:	191 „	178 „
„ „ Bäcker:	783 „	480 „
„ „ Metzger:	958 „	474 „ ,

in Altbaiern also in den einzelnen Gewerben weniger als in Rheinbaiern, trotz der genauen Untersuchungen, welche der Niederlassung eines Gewerbetreibenden in Altbaiern bezüglich der örtlichen Nahrungsverhältnisse vorhergehen. Die Beschränkung der Freizügigkeit beschränkt somit die Gewerbetreibenden in der Nahrung.

Wir entnehmen aus obigen statistischen Mittheilungen ferner:

2) daß die Zahl der Familien der Gewerbetreibenden sich in Altbaiern bedeutend vermindert hat. Auffallen kann diese Thatsache freilich nicht, wenn man bedenkt, daß der Gemeindebevollmächtigte einer baierischen Stadt sich rühmen konnte von 1100 Gesuchen, die innerhalb $1^1/_4$ Jahren um Gestattung der

Niederlassung eingegangen waren, die enorme Zahl von 900 abgewiesen zu haben. Der Mann war beschränkt genug, zu wähnen, seiner Vaterstadt einen großen Dienst erwiesen zu haben, während er dieselbe um die Arbeitskraft von 900 Menschen gebracht hatte, in einer Zeit, wo die Städte gewerbefreier Länder, wie Preußen, durch Dampfmaschinen ihre Arbeitskräfte vermehrt hatten, und dadurch zu gewerblicher Blüthe gelangt waren. In ganz derselben Periode lassen sich regelmäßig in Berlin Tausende von Gewerbetreibenden nieder, und finden ihr gutes Fortkommen. In St. Louis in Nordamerika, eine Stadt, welche meist von Deutschen bewohnt wird, lassen sich durchschnittlich jährlich 8000 Menschen nieder, suchen Arbeit und Verdienst, und finden Beides. Zu diesen 8000 Arbeitern stellt Deutschland das stärkste Kontingent, einfach deshalb, weil man dem Deutschen in einem großen Theile seines Vaterlandes, und namentlich in Baiern, verwehrt, zu arbeiten wo, wie und was er will. „Woher," frägt v. Hermann, „rührt die auffallende Abnahme der gewerblichen Bevölkerung?" und antwortet darauf, „daß das Kapital in einigen Gewerben allerdings einen zunehmenden Einfluß gewinne, der es dem einfachen Handwerker namentlich in kleinen Orten, immer schwerer mache, zu bestehen; diese Ursache werde indeß oft überschätzt und häufig sei es nicht die Konkurrenz der fremden Produkte, sondern der Mangel an Fleiß und Sorgfalt in der Arbeit, was dem kleinen Handwerker die Arbeit wegnehme, und das fremde Produkt herbeiziehe; eine zweite liege in der Sucht der wohlhabenderen Bewohner kleinerer Orte, entweder selbst in die größeren Städte zu ziehen, oder doch ihre Söhne dort ansässig zu machen; eine dritte darin, daß so viele Gewerbetreibende, statt zu arbeiten, es bequemer finden, Läden zu halten, und die Produkte anderer Orte oder der Fabriken auszubieten."

Darin findet v. Hermann auch den Grund, weshalb bei der Zählung vom Jahre 1852 in München die Zahl der Gesellen und Lehrlinge und anderer männlicher Gehilfen um mehr als 4000 geringer war, als im Jahre 1840.

„Alles dies," fährt derselbe fort, „findet sich aber auch in der Pfalz, und theilweise noch stärker (namentlich in den Läden), und hat doch nicht vermocht, dort eine ähnliche Abnahme der gewerblichen Bevölkerung zu bewirken. Sie hat höchstens die Vermehrung derselben gehindert. Es muß daher in den Landestheilen diesseits des Rheines eine eigenthümliche Ursache walten, welche dieses Verschwinden von 19,807 Familien aus der Klasse der selbstständigen Gewerbetreibenden, und die Vernichtung der Subsistenz von 87,710 Personen, die im Jahre 1840 von der Gewerbearbeit lebten, gerade in diesem Landestheile bewirkte."

Diese Ursache findet nun v. Hermann, wie es auch nicht anders sein kann, darin, daß in Altbaiern die Freiheit der Arbeit und die Freizügigkeit beschränkt ist.

Können und wollen denn aber, so fragen wir, angesichts solcher Thatsachen, die Menschen durchaus nicht sehen, daß Leben und Wohlbefinden dort zu finden

ist, wo das erste und natürlichste Recht des Menschen, das Recht auf freie Arbeit, nicht durch bürgerliche Gesetze beschränkt ist, und daß

3) Armuth, Verbrechen und Sittenlosigkeit da üppig wuchern, wo dieses Recht und des Gesetzes Wächter den Menschen, der göttlichen Ordnung zuwider, daran hindern, sein Brod zu verdienen, wo und wie er will.

Zahlen reden, und im vorliegenden Falle recht deutlich! Sie predigen laut und verständlich, daß in Rheinbaiern der Armenaufwand um 70 Prozent geringer ist, als in Altbaiern, daß die Zahl der Verbrecher in letzterem 20mal größer ist, als in Rheinbaiern. Während in dem als sittenlos verschrieenen Frankreich auf 12 nur eine, in Preußen auf 13 zwei, und in der dicht bevölkerten Gegend des fabrikreichen Solingen gar nur auf 1000 eheliche Geburten eine uneheliche Geburt kommt, ist in Altbaiern jede zweite und dritte Geburt eine uneheliche.

„Hunderte von tüchtigen Menschen," sagt Stark, „die kräftige Knochen, Fleiß und Erwerbsfähigkeit besitzen, werden aus Hartnäckigkeit der Gemeinde, oft nur durch Ränke, Haß, Neid, konfessionelle Beschränktheit einzelner Glieder, von der Verehelichung und Gründung einer Familie zurückgehalten, nur um das vermeintliche Interesse und Recht der Gemeinde nicht zu gefährden."

Die nachtheiligsten Folgen und unseligsten Einflüsse auf das wirthschaftliche und sittliche Leben des Volkes ergeben sich aus der Anwendung der Gesetze, welche von dem Gewerbtreibenden, der sich in einer Gemeinde niederlassen, einen eigenen Hausstand begründen und heirathen will, den Nachweis des gesicherten Nahrungsstandes verlangen, wie es in Altbaiern der Fall ist. Es wird dadadurch nur der Willkür der Behörden Thor und Thüre geöffnet. Den Abschluß einer Ehe verhindert man dadurch allerdings; man bedroht auch den unerlaubten Beischlaf mit harten, mittelalterlichen Strafen, ohne indessen die natürliche Geschlechtsneigung des Menschen unterdrücken zu können, der, weil sein Körper aus Fleisch und Bein zusammengesetzt, und aus der Erde hervorgegangen ist, irdisch fühlt und diesem natürlichen Gefühle folgend, auch sinnlich handelt. Alle Bestimmungen und staatlichen Maßnahmen, die Befriedigung des Geschlechtstriebes auf geordnetem Wege, durch Zunftgesetze und Beschränkung des Niederlassungsrechts zu verhindern, vermehren deshalb auch nur die Zahl der unehelichen Kinder, die, selbst unschuldig, wie jedes andere athmende Wesen, das Licht der Welt begrüßen, an deren Dasein aber ewig der Fluch des Rechtsbruchs haftet, welcher ihre Entstehung begründete. Ihnen verschönert nicht „den ersten Morgen der Mutterliebe zarte Sorge"; ihre Geburt wird nicht heiß ersehnt und freudig begrüßt; schon ihre Gegenwart wirft auf die Mutter einen ewigen Makel; sie sind ihr eine schwere Last, ein verkörperter Gewissensbiß, die lebendige Anklage einer begangenen Schuld, und darum wendet sich ihnen auch die Liebe der Mutter nicht zärtlich zu; die Natur wird zur Unnatur; — ein Vater sorgt nicht bang für sie; der Vaterschaft fehlt in diesem Falle die sittliche Kraft; sie entbehren der freundlichen Leitung der liebevollen, sorgenden Eltern, der treuen Anhänglichkeit der Geschwister, kurz des ganzen veredelnden Familienlebens. Ihr erstes Lallen gilt nicht der keuschen Mutter, nicht

dem pflichtgetreuen Vater; sie finden in den fremden, liebeleeren Herzen der mit Geld erkauften Zieheeltern keinen Widerhall; die Gespielen verachten dieselben im zarten Kindesalter; ihr erstes vernünftiges Nachdenken ist ein Fragezeichen an die Vorsehung. Die Antwort darauf raubt ihnen die Harmlosigkeit des Gemüths und setzt an deren Stelle eine bittere Unzufriedenheit mit Gott, der Welt und dem Gesetz. Unzufriedene Menschen aber sind die Schüler der Sünde, die fortzeugend Böses gebiert. Die Verbrecherstatistik aller Staaten lehrt, daß die unehelich Geborenen das stärkste Kontingent zu den sittlich Verkommenen und den Verbrechern liefern. Sie, die Deflorirten und Prostituirten, füllen die Armenhäuser der Gemeinden, leeren die Gemeinde- und Armenkassen, vagabondiren im Lande umher, stehlen, rauben und morden; sie füllen die Gefängnisse, Zuchthäuser und Korrektionsanstalten, und wandern den Weg nach der Richtstätte! Dort also, wo das Gesetz den freien Gewerbebetrieb und die Freizügigkeit erschwert und die Menschen daran verhindert, sich durch das heiligste Band der Natur, die Ehe, geschlechtlich zu verbinden, muß die Zahl der unehelichen Geburten sich naturgemäß von Generation zu Generation vermehren und Zucht und Sitte zuletzt ganz verschwinden. Der Staat besteht dort nur noch durch eine ewige Uebertretung des Rechts. Würde das Gesetz dort nicht von den arbeitenden Klassen ewig mit Füßen getreten, dann würden die Arbeiter und die Verzehrer vollständig fehlen. In Indien, das unsere Aufmerksamkeit schon ein Mal in Anspruch genommen hat, beschränkt das Kastensystem die niederen Schichten der Bevölkerung doch nur im Genuß gewisser Nahrungsmittel und im Umgange mit den höheren Klassen der Gesellschaft; so weit geht dasselbe indessen doch nicht, den armen Parias die Eheschließung zu erschweren oder zur Unmöglichkeit machen zu wollen. Freilich sind ihre Philosophen auch noch nicht so weit gekommen, die Frage aufzuwerfen: wohin es in manchem Staate kommen würde, wenn Jedermann für sich das Recht in Anspruch nähme, sich zu verheirathen? Und doch pflanzt die Ehe allein das Menschengeschlecht auf geordnetem Wege fort und vermehrt steigend die Zahl der Bevölkerung; eine starke Bevölkerung aber ist von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart als die Ursache sowohl, wie als die Folge des Wohlstandes eines Staates angesehen worden, während eine geringe Einwohnerzahl als das entschiedene Merkzeichen des Gegentheils betrachtet worden ist. „Der werthvollste Bestandtheil jeder Nation," heißt es in einer neueren Abhandlung über das Anwachsen der Bevölkerung im preußischen Staate seit dem Jahre 1816 — „der größte Reichthum jedes Landes ist seine Bevölkerung. Das ist nicht blos eine sittliche, das ist auch eine volkswirthschaftliche Wahrheit." Wenn man nur einmal darüber nachdenkt, welche große Summen Geldes dazu gebraucht werden, um die Bevölkerung eines Staates ein Jahr lang zu erhalten, dieselbe zu ernähren, zu kleiden, mit Wohnung, Feuerung, Beleuchtung zu versehen, ihre Kinder zu erziehen und zu bilden &c., so geräth man schon in Erstaunen; noch vielmehr aber dann, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Summen es erfordert, eine ganze lebende Generation zu erziehen und zu dem zu machen,

was sie ist. Es leuchtet nun auch wohl ein, daß, selbst wenn die allmälig wachsende Bevölkerung eines Staates zu ihrem Wohlstande sich gleich bliebe, die Vermehrung der Bevölkerung im Laufe gewisser Zeiten schwerere Zunahme des Reichthums dieser Bevölkerung verriethe; denn jedenfalls müßten mehr Arbeiten verrichtet, mehr Ersparnisse gemacht werden, um auch den Zuwachs mit zu erhalten.

Nach Vorstehendem gehört in der That eine starke Portion Unverstand dazu, heutigen Tages im gebildeten Deutschland, noch Gesetze zu vertheidigen, welche so viel Unheil anrichten, den einfachsten Menschenrechten Hohn sprechen, das Glück der Individuen untergraben und die Wohlfahrt der Staaten ruiniren. In Deutschland sollte kein Gesetz den Arbeiter um die Früchte seines einzigen Kapitals, seiner Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust bringen, dadurch, daß es ihn hindert sich niederzulassen und zu arbeiten, wo er will. Nur der Sklave ist an die Scholle gebunden, die Sklaverei aber ist eine heidnische Institution, welche mit dem Humanitätsprinzip des Christenthums sich nicht vereinigen läßt. Darum lasse man in den christlichen Staaten den Arbeiter seinen Wohnsitz da nehmen, wo er will und gestatte ihm, ohne jede staatliche Einmischung, eine Familie zu gründen, worauf jeder Mensch ein heiliges, unveräußerliches Recht hat. Jedes Gesetz, welches Letzteres vernichtet, und demzufolge die Zahl der Armen und Elenden und der Verbrecher vermehrt, beseitige man so bald als möglich.

Man glaube übrigens ja nicht, daß die wirthschaftlichen Zustände eines Staates Nichts beweisen. Dieselbe Stagnation des physischen und sittlichen Lebens, wie in Baiern, dem größten wirthschaftlich unfreien Staate, finden wir überall, wo die Freizügigkeit und die Gewerbefreiheit gehemmt ist, am meisten natürlich da, wo der Kleingewerbebetrieb nicht zum Großgewerbe hat übergehen können. Ein solches Land ist *Kurhessen*, von dessen Zuständen Dr. Hildebrandt, in dem Werke „Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft sein Bild entwirft. Er sagt nämlich (1849):

„Die kurhessische Provinz Oberhessen besitzt nichts von alledem, was gewöhnlich zu den Ursachen des Pauperismus und des Proletariats gerechnet wird. Sie kennt keine Fabriken und Fabrikarbeiter, keine Spinn-, Dampf- und andre Maschinen, keine Gewerbefreiheit und unbeschränkte Konkurrenz der Einzelnen, sondern in alter, patriarchalischer Form herrscht hier neben dem Ackerbau noch der alte Handwerksbetrieb, welcher Gesellen und Lehrlinge zu Familiengliedern der Meister macht. Es herrschen noch Zünfte, wenn auch nicht gegeschlossen, aber doch privilegirt für ihre bestimmten Geschäftszweige. Dabei ist diese Gegend von der Natur nicht etwa vernachlässigt, vielmehr ist der Boden zu jeder Kulturart geeignet und durch manche Vorzüge selbst vor vielen anderen Gegenden begünstigt. Wenn auch kein schiffbarer Fluß und bis jetzt auch keine Eisenbahn die Gegend berüht, so durchschneidet sie doch eine der lebhaftesten Handelsstraßen Deutschlands, welche die Weser mit dem Main, Bremen und Hamburg mit Frankfurt verbindet. Dabei ist sie nicht eingeschlossen durch enge

Zollschranken, sondern mitten im deutschen Zollverein gelegen, und in diesem, ungefähr 11 Quadratmeilen umfassenden Kreise Marburg, mit 2 Städten, 88 Landgemeinden und 38,561 Einwohnern, gab es in den Jahren 1842 bis 1845 nur vier Gewerbe (darunter drei Bauhandwerke), in welchen die Zahl der Gesellen die der steuerpflichtigen Meister überstieg. In sieben anderen Gewerben (Bäcker, Metzger, Schreiner, Schlosser, Schmiede, Küfer, Wagner), in welchen die Zahl der Gesellen verhältnißmäßig am größten war, kamen auf 201 steuerpflichtige Meister in den Städten 113 Gesellen, und auf 677 Meister auf dem Lande nur 37 Gesellen.

Bedenkt man nun, daß ein Handwerker in der Regel erst mit zwei Gesellen und einem Lehrlinge im Stande ist, etwas zu erübrigen, und einigen, wenn auch noch so geringen Wohlstand zu begründen, und daß ein Meister, der ohne alle Gehilfen arbeitet, eigentlich nur eine besondere Art von Tagelöhner ist, so erscheint schon in den begünstigsten Gewerben die bei weitem größere Zahl der steuerpflichtigen Meister als Proletarier, und es ist kein Wunder, daß z. B. im Jahre 1844: 124 steuerpflichtigen Meistern die Gewerbesteuer niedergeschlagen werden mußte. In anderen Gewerben war aber das Verhältniß noch weit ungünstiger. In den Städten hatten 119 steuerpflichtige Schuhmachermeister nur 48, und 20 Leinewebermeister nur 2 Gesellen, und auf dem Lande arbeiteten 69 Schneider mit 11, ferner 97 Schuhmacher mit 16, und 187 Leinweber ohne alle Gesellen, und hierbei ist noch gar nicht die große Zahl der Meister in Anschlag gebracht, welche so verarmt waren, daß man sie der Gewerbesteuerpflicht für immer entbunden hatte. Außer 31 Töpfern, welche ihr Geschäft selbstständig betrieben, gab es noch unzünftige Töpfermeister mit Familien, welche theils als Gesellen arbeiten mußten, theils gänzlich heruntergekommen waren und aus öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten unterstützt werden mußten. In den Städten waren von den Schneidern 19 und von den Schuhmachern 50 gänzlich verarmt und von der Steuerpflicht befreit, so daß in dem ersteren Gewerbe mindestens über 62 Prozent, in dem letzteren über 78 Prozent der zünftigen Meister aus reinen Proletariern bestand.

In Kurhessen hatten sich demnach unter der Zunftherrschaft die gewerblichen Zustände in derselben mittelalterlichen Gestalt erhalten, wie sie zu Ende des vorigen Jahrhunderts überall in Deutschland herrschend waren. Wo es besser geworden war, da verdankte der Gewerbestand die Fortschritte, die er gemacht hatte, nicht der Konservirung wirthschaftlicher Unfreiheit, sondern der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, der Vernichtung des Zunftthums durch die unzünftige industrielle Thätigkeit, die überall den Wohlstand zur Folge hat, während sich die bitterste Armuth unausbleiblich an die Fersen der Zunftverfassung heftet; und nicht diese allein, sondern auch die Früchte des materiellen Elends; wie Dr. Hildebrandt weiter, wie folgt, schildert:

Körperliche Schwäche, Trägheit, Scheu vor Anstrengungen, Mangel im Selbstvertrauen und Selbstgefühl, geistige Stumpfheit sind die herrschenden Eigenschaften dieses deutschen Handwerksproletariats, und der Zustand der

Moralität ist in diesen Gegenden wahrhaft beklagenswerth. Im Jahre 1843 kamen in Marburg auf 7939 Einwohner 83 konzessionirte Branntweinschenken, also auf 96 Einwohner eine, und von den 57 Bäckern, welche ihr Gewerbe wirklich betrieben, waren 54 Schankwirthe. Während nach offiziellen Angaben die Zahl der unehelichen Geburten in England und in Belgien $6,_{77}$ Prozent, in Preußen $7,_{12}$ Prozent beträgt, belief sich, nach den gedruckten Geburtslisten des kurhessischen Obermedizinalkollegiums, die Zahl der unehelichen Geburten im Verhältniß zu den ehelichen, im Jahre 1838, auf $10,_{65}$ Prozent in ganz Kurhessen und auf 12 Prozent im Kreise Marburg, und stieg bis zum Jahre 1842 auf $12,_{84}$ Prozent in ganz Kurhessen, und auf $18,_{54}$ Prozent im Kreise Marburg, so daß im letzten Jahre, wohin unsere Listen reichen, in diesem Kreise beinahe das fünfte Kind ein uneheliches war."

In keinem Staate haben sich indessen die mittelalterlichen Zustände so in ihrer Reinheit erhalten, wie in den beiden Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. In keinem Staate ist deshalb auch die Zunftverfassung ungekränkter geblieben als dort, in keinem Staate hat man weniger gethan, der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit die Bahn zu brechen als dort, in keinem Staate stellten sich daher aber auch die Wirkungen dieses Systems vernichtender dar — wie Wiggers auf den volkswirthschaftlichen Kongressen zu Frankfurt und Köln, in den Jahren 1859 und 1860 schildert. Wir entnehmen dessen lebendigem Gemälde folgende statistische Momente:

Die beiden Mecklenburg zählen auf 296 Quadratmeilen 641,776 Einwohner, auf einer Quadratmeile also 2168. Dagegen leben in Sachsen auf 272 Quadratmeilen: 2,056,264 Seelen. Dasselbe ernährt folglich verhältnißmäßig viermal so viel Menschen als Mecklenburg. Belgien hat 537 Quadratmeilen mit 4,700,000 Einwohnern, also etwa 8752 Einwohner auf der Quadratmeile, mithin mehr als viermal so viel Menschen auf derselben Fläche.

Mecklenburg-Schwerin zählte im Jahre 1851: 543,328 Einwohner und jetzt nur 542,148 Einwohner; die Bevölkerung hat also in 10 Jahren um mehr als 1000 Köpfe abgenommen.

Die Bevölkerung der Ritterschaft ist von 1820 bis 1850 von 121,000 Seelen nur auf 141,664 Seelen gestiegen, von da aber wieder zurückgegangen, so daß sie im Jahre 1858 nur 136,405 Einwohner zählte.

Von 1830 bis 1850 sind in der Ritterschaft geboren	97,489	Menschen
und gestorben	58,142	"
der natürliche Zuwachs hätte also betragen müssen	39,347	"
während er in Wirklichkeit nur betrug	14,285	"
In 20 Jahren sind also von dort weggewandert	25,062	"
Von 1849 bis 1858 wurden in Mecklenburg geboren	182,438	"
Es starben in jenem Zeitraum	116,019	"
als Ueberschuß blieben	66,419	"
Die Bevölkerung vermehrte sich aber nur um	7,754	"
Folglich sind	58,665	"

ausgewandert. Seit 10 Jahren fanden mithin jährlich 6000 Menschen in Mecklenburg am Bankett des Lebens keinen Platz mehr.

Im Jahre 1858 erreichte die überseeische Auswanderung ihren Kulminationspunkt; sie betrug allein 8—9000 Köpfe.

Im Jahre 1851 angestellte Ermittelungen haben ergeben, daß in den vorangegangenen 10 Jahren nur etwa 1100 Bewohner des platten Landes als Gewerbetreibende in den Städten aufgenommen worden sind, in denen sich die Magistratsverfassung noch heute auf das Zunftthum stützt. In demselben Zeitraum sind aber 7038 Angehörige des platten Landes als Gesellen und Lehrburschen bei städtischen Meistern ein- und ausgeschrieben. Wo bleibt da der Ueberschuß? Die Antwort darauf lautet: Er wandert aus oder fristet eine kümmerliche, abhängige Existenz. Im Jahre 1851 waren im Dominium (Grundbesitz des Landesherrn) allein mehr als 1000 niederlassungsfähige Handwerker ohne Unterkommen.

Die Wirkung dieser wirthschaftlichen Zustände muß nothwendiger Weise auch in sittlicher Hinsicht von der traurigsten Art sein. Nach dem mecklenburger Staatskalender stellen sich die zehnjährigen Durchschnittsverhältnisse der unehelichen Geburten zu den ehelichen Geburten seit 1808 bis auf die neueste Zeit, wie folgt, dar:

von	1808	bis	1817:	wie	1	zu 12
„	1818	„	1827:	„	1	„ 9,6
„	1828	„	1837:	„	1	„ 7,7
„	1838	„	1847:	„	1	„ 5,3
„	1848	„	1857:	„	1	„ 4,02
im Jahre			1858:	„	1	„ 3
„	„		1859:	„	1	„ 3,7

Im Jahre 1851 war in 260 Ortschaften der dritte Theil und mehr, in 209 Ortschaften die Hälfte und mehr von allen Geburten unehelich, und in 79 Ortschaften (54 ritterschaftlichen, 20 Dominialortschaften und 5 Klostergütern), waren überhaupt nur uneheliche Geburten.

In konstanter Folge haben sich also, trotz aller Gesetze gegen die Unsittlichkeit, die unehelichen Geburten vermehrt, und wenn dieselben in der bisherigen Proportion zunehmen, so ist die Zeit nicht mehr fern, wo die Zahl der unehelichen Geburten die der ehelichen übertreffen wird!

Eine Ehe kam:

im Jahr	Dominium:	Ritterschaft:	Städte:
1841:	auf 137 Einwohner,	145 Einwohner,	115 Einwohner,
1850:	„ 149 „	269 „	104 „

In den Städten vermehrten sich also in der Zeit vom Jahre 1841—1850 die Ehen, im Dominium trat nur eine geringe Abnahme ein, aber in der Ritterschaft verminderten sich dieselben fast um die Hälfte, wodurch nicht nur ein Rückgang in der Bevölkerung, sondern auch das Steigen der Unsittlichkeit provozirt wird.

In den Jahren 1841—1850 kamen jährlich durchschnittlich 70 Selbstmorde vor.
» » » 1850—1856 dagegen » » 88 »
während deren Zahl von 1811—1820 nur » » 21 betrug.

Ein großer Theil dieser Selbstmorde fällt den strengen Niederlassungsgesetzen, d. h., der Beschränkung der Freizügigkeit, zur Last.

Selbst der privilegirten Ritterschaft kommt diese fehlerhafte Wirthschaftspolitik nicht zu Gute. Dies ergiebt sich daraus, daß der Betrag der intabulirten Schulden der Rittergüter von 23,855,994 Thlr. n. $^{2}/_{3}$ und Gold im Jahre 1834 auf 36,563,786 Thlr. n. $^{2}/_{3}$ und Gold im Jahre 1849 gestiegen ist, so daß die Zunahme der Verschuldung in fünfzehn Jahren $53^{1}/_{4}$ Prozent betragen hat. Die Zunahme des Werthes jeder Hufe betrug aber nach einem 85 jährigen Durchschnitt in fünfzehn Jahren nur 17 Prozent. Die Verschuldung der Hufe ist mithin beinahe zwei Mal so stark gewachsen ist, als der Werth derselben.

Die Sittlichkeit und der Wohlstand aller Klassen der Bevölkerung leiden demnach in Mecklenburg unter der dort herrschenden wirthschaftlichen Unfreiheit.

Aber auch diejenigen Staaten, in denen sich das Feudalsystem nicht in dem Grade erhalten hat, wie in den beiden Mecklenburg, welche sich vielmehr in moderne Rechtsstaaten verwandelt haben, verkümmern theilweise unter einer fehlerhaften, wirthschaftlichen Politik, und sind, trotz ihrer glänzenden Außenseite, mit all' ihren Palästen und Ruhmeshallen, ihren Glyptotheken, Museen und prachtvollen Denkmälern, mit ihren Künsten und Wissenschaften, mit ihrer ganzen Bildung, der das christliche Prinzip fehlt, weil sie sich nicht auf das Prinzip der Arbeitsfreiheit stützt, doch nur übertünchte Gräber, welche den inneren Moder unter einer glänzenden Außenseite verbergen, eine rothwangige Frucht, an der der Wurm der Unsittlichkeit und Unfreiheit der Arbeit nagt. Was hilft es aber dem Staate, so er Museen und Tempel baut, wenn seine unteren und mittleren Stände Schaden nehmen an ihren Seelen!

Die freie Arbeit: die G e w e r b e f r e i h e i t, und das freie Niederlassungsrecht: die F r e i z ü g i g k e i t: — das sind die Prinzipien, welche den Moder im sozialen Leben des Volkes in christliches Denken und Handeln, die Unzucht, dieses sichre Wahrzeichen des Verfalls der Gesellschaft, in Sittlichkeit, das Proletariat in einen frischen, freien, fröhlichen Arbeiterstand umwandeln, Gefängnissen, Zuchthäusern und Korrektionsanstalten ihre Beute entreißen, und dem Staate ruhige, wehr- und steuerfähige Bürger liefern.

Sechstes Kapitel.

Verlangen nach Reformen der Gewerbe- und Heimathgesetze.

Verschiedenartigkeit der deutschen Gewerbeverfassungen. Unhaltbarkeit der Zunftbeschränkungen. Erklärung des volkswirthschaftlichen Kongresses für die Gewerbefreiheit. Handwerkertag gegen dieselbe. Vagabonden-Konventionen. Der Gothaische Vertrag von 1851.

Sieht man ab von Luxemburg, dem wirthschaftlich am meisten vorgeschrittenen deutschen Staate, und von Preußen, wo die gesunden, volkswirthschaftlichen Prinzipien so tief Wurzel geschlagen hatten, daß selbst die Verordnung vom Jahre 1849 den gewerblichen Fortschritt nicht zu hemmen vermochte, so finden wir, daß beim Anfang der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts in allen übrigen deutschen Staaten ein wirthschaftliches System herrschte, welches dem Industrialismus mehr oder weniger die Pulsadern unterband, indem es die Produktion und den Verkehr nach allen Richtungen hin, die Verwendung und Verwerthung der Arbeitskräfte und Kunstprodukte bald in stärkerem, bald in geringerem Grade hemmte, bisweilen aber auch, z. B. in Mecklenburg, vollständig unterdrückte, und deshalb auch sichtlich die geistige und sittliche Entwickelung der Gesellschaft beeinträchtigte.

Wo eine Regierung nur irgend einer freieren wirthschaftlichen Bewegung Raum gewährte, z. B. in Sachsen und Weimar, und das Zunftwesen milderte, folgten unmittelbar die segensreichen Wirkungen einer solchen erleuchteteren, politischen Oekonomie. Im sächsischen Erzgebirge z. B. wurden im Jahre 1795 74,000, im Jahre 1845 dagegen 2 Mill. Dutzend Strümpfe angefertigt, während man in Baiern jedem fleißigen Manne die Erlaubniß dazu versagte, weil die Staats- und Gemeindebehörden bezweifelten, daß sich davon Jemand ernähren könne. In Apolda, im Thüringischen, hob sich, nach dem Abschluß des Zollvereins, die Strumpfwaarenfabrikation so, daß sich dieses kleine, arme Städtchen, mit seinen wenig schlechten Häusern, bald in eine Mittelstadt mit Palästen verwandelte. In einem einzigen Jahre ließen sich dort 1000 neue Bürger nieder. Ein einziger Fabrikant beschäftigt 900 Arbeiter!

Die Gewerbeverfassungen der einzelnen Staaten hatten im Laufe der Zeit sich so verschiedenartig gestaltet, daß Deutschland zu einer wahren Musterkarte gewerblicher Gesetze geworden war. Die Verschiedenartigkeit derselben war und ist noch heute so groß, daß es absolut unmöglich ist, für die Abweichungen der einzelnen Verfassungen ein Prinzip herauszufinden. Jeder einzelne Staat hat seine eigene Gewerbegesetzgebung. Häufig haben aber auch die einzelnen Provinzen eines Staates, ja sogar die einzelnen Orte, wie im Mittelalter, ihre besonderen Gewerberechte, deren Bestimmungen nicht selten im direktesten Gegensatze mit einander stehen. Nirgends war bis dahin eine Spur einer übereinstimmenden Wirthschaftspolitik zu finden. Ueberall scheute man sich die lauteren

Lehren des Industriesystems auf den Kleingewerbebetrieb anzuwenden. In den meisten Staaten hatte sich die beengendste, hinter den Forderungen der Zeit zurückgebliebene Zunftgesetzgebung erhalten. Ganz im Widerspruch damit huldigte man in Bezug auf den Großhandel gesunderen volkswirthschaftlichen Grundsätzen. Derselbe war in den bedeutenderen Handelsstaaten und in den vier freien Reichsstädten Bremen, Frankfurt, Hamburg und Lübeck ganz frei. Der Zutritt zur Börse und der Betrieb von Handelsgeschäften war in der Regel nicht konzessions- und prüfungspflichtig. Inzwischen hatte indessen die ewig zerstörende und neubildende Zeit ihr Amt auch an dem Zunftorganismus verrichtet, und denselben durch neue Erfindungen und technische Fortschritte immer mehr zerstört. Die Massenproduktion des Großgewerbebetriebes hatte die Einzelnproduktion des Kleingewerbes immer mehr eingeschränkt.

Allmälig hatte sich ein Gewerbe nach dem anderen aus den zünftigen Schranken herausgearbeitet, den Boden des Zunftthums durchlöchernd. Den zünftigen Maurern und Zimmerleuten traten die freien Architekten, Bauunternehmer, Mühlen- und Schiffbauer gegenüber, welche polytechnischen Schulen ihre Ausbildung verdankten, und ohne den Befähigungsnachweis, ein sogenanntes Meisterstück geliefert zu haben, doch die großartigsten Bauten ausführten. Während Schmiede, Schlosser, Gürtler, Blechanschläger zünftig waren, gehörten die Mechaniker, Eisengießer, Maschinenfabrikanten, Büchsenmacher und Verfertiger chirurgischer Instrumente zu den freien Gewerbetreibenden. Die Goldschmiede lebten im Zunftzwange, während Silberwaarenfabrikanten und Uhrmacher wirklich frei waren. Die Tischler und Rademacher hatten ihre Innungen, — die Fournir-, Kisten-, Pianofortfabrikanten waren indessen frei. Die Schuhmacher waren zünftig, dagegen waren die Handschuhmacher, Gummi- und Guttaperchafabrikanten frei. In ähnlicher Weise standen die zünftigen Bäcker den freien Konditoren, die zünftigen Sattler den unzünftigen Tapezierern, die zünftigen Buchbinder den unzünftigen Leder-, Etuis- und Papparbeitern, sowie den Tapeten- und Rouleauxfabrikanten gegenüber. Die Filz- und Hutmacher waren gebunden, dagegen die Seidenhutmacher, Strohhutfabrikanten und Kappenmacher frei. Die Schneider waren zünftig, während die Putz- und Weißwaarengeschäfte, sowie die Korsettenfabrikanten, frei waren. Die Tuchmacher und Tuchbereiter verblieben in ihrer alten Verfassung, während Baumwollenweber, Segeltuchmacher, Wattenfabrikanten, Appreteure, Dekorateure und Färber sich frei bewegen durften. Es entstanden außerhalb des Zunftverbandes Maschinenfabriken, Cigarrenfabriken, Spritfabriken, Dampfbrauereien, Silberwaarenfabriken, Pianofortefabriken, Kistenfabriken, Zuckersiedereien, Reisschälmühlen, chemische Fabriken und andere freie industrielle Etablissements, welche zusammen Tausende von Arbeitern beschäftigten und schnell emporblühten. So war es in Bremen, und aus diesen Verhältnissen entwickelten sich die sonderbarsten Widersprüche. „Ein einfaches Schloß, ein Tisch, ein Blechgeschirr, ein Brod, alles Artikel, die wenig Groschen kosteten, waren zünftige Arbeiten — großartige Pianoforte, die mit Hunderten und Tausenden von Thalern bezahlt werden mußten, chirurgische und mathematische Instrumente,

deren Herstellung künstlerische Ausbildung verlangt, Torten, deren Anfertigung doch immer mehr Geschick erfordert, als ein einfaches Brod (das in der Regel jede Bauernfrau sehr gut zu backen versteht), dagegen unzünftige Arbeiten. Das blühendste und gefährlichste aller Gewerbe, der Schiffbau, dessen Erzeugnisse Hunderte von Menschenleben in Gefahr bringen können, war am Freiesten, nicht blos in Bremen, sondern auch in Hannover und in Oldenburg. Beim Schiffbau sind aber Schmiede, Schlosser, Zimmerleute, Tischler, Drechsler, Blechanschläger, Maler u. s. w. beschäftigt; alle, Meister wie Gesellen, Hilfsarbeiter und Lehrlinge, beaufsichtigt der Schiffbauer, der keine Prüfung abgelegt hat, deren es auch deshalb gar nicht bedarf, weil das eigene Interesse der Schiffbauer und Rheder besser darüber wacht, daß der Schiffbau solide ausgeführt wird, als die Prüfungskommissionen und die Obrigkeit. Das Tuch, der Filz, das Leder waren zünftige, — die moderne Baumwolle, Seide, Gummi, Guttapercha freie Produkte; die Bekleidung des Fußes war ein zünftiges, — die der Hand ein freies Gewerbe; das einförmige Einsetzen der Fenster war nur der Glaserzunft gestattet, während die Verarbeitung und das Schleifen des Glases frei waren!

In diesem schreienden Widerspruche stand, nach Böhmert, dem wir in der vorstehenden Darstellung gefolgt sind, die Gewerbegesetzgebung Bremen's mit dem thatsächlichen Zustande der Gewerbe. Und wie es in Bremen war, so war es in allen deutschen Staaten, in dem einen mehr, in dem andern weniger. Zunftthum und Gewerbefreiheit, zünftige und unzünftige Gewerbe, standen einander fast an jedem Orte, und in jedem Staate, gegenüber. Die karakteristischen Unterschiede beider Prinzipien faßt der eben genannte Gelehrte kurz, klar und bündig, wie folgt, zusammen: „Die zünftigen Gewerbe waren im Laufe der Jahre weit weniger zahlreich und viel unbedeutender geworden, als die unzünftigen. Die zünftigen Gewerbe waren zum Theil weit leichter zu erlernen, und verlangten doch eine gesetzliche Lehrzeit, Wanderzeit und Meisterstück, — die unzünftigen Gewerbe repräsentirten meist den schweren, komplizirten und kunstvolleren Betrieb, ohne Lehr- und Wanderjahre und Meisterstück dazu vorzuschreiben. Die zünftigen Gewerbe waren meist auf ihren alten Stufen stehen geblieben, während die freien Gewerbe zum Kunst- und Fabrikbetriebe vorgeschritten waren, und alle neuen Erfindungen benutzten. Die zünftigen Gewerbe bedienten sich meist einfacher Werkzeuge und der rohen Handarbeit, wogegen die unzünftigen Gewerbe Maschinen und Arbeitstheilung anwandten. Die zünftigen Gewerbe waren privilegirt, und schlossen andere Mitbürger von ihrem Erwerbe aus; — die unzünftigen genossen keine Vorrechte, und wehrten Niemanden ab. Die zünftigen Gewerbe riefen den Staat fortwährend um Hilfe und Abwehr der Nichtprivilegirten an, und verursachten dem Staate viele Verwaltungskosten, — die unzünftigen wollten vom Staate nicht bevormundet sein. Die zünftigen Gewerbe führten kostspielige Zunftprozesse, und verfeindeten sich unter einander, — die unzünftigen brauchten kein Geld für Zunftprozesse auszugeben, sie vertrugen und förderten sich gegenseitig. Die zünftigen Gewerbe beförderten nicht einmal den Lokalbedarf, — die freien exportirten. Die zünftigen durften ihre

Arbeitsgrenzen nicht überschreiten, und nicht in andere Gewerbe übergreifen, — die freien betrieben oft fünf und mehr verschiedene Gewerbe (Maschinenfabrikation; Pianofortfabrikation). Die zünftigen Gewerbe waren in der Annahme von Hilfsarbeitern an solche Personen gebunden, welche die Gewerbe zunftmäßig erlernt hatten oder erlernen wollten, — die freien Gewerbe konnten alle arbeitslustigen Personen verwenden, und sich dieselben heranbilden. Die zünftigen Gewerbe bezahlten meist geringe Arbeitslöhne, und gaben ihren Lehrlingen und Gesellen wenig Gelegenheit zur Fortbildung, — die freien Gewerbe bezahlten meist höhere Arbeitslöhne, und zum Theil ansehnliche Gehalte, sie hatten die neuesten Betriebsmethoden und besten Werkzeuge und Maschinen, und bildeten die Arbeiter fort. Die zünftigen Gewerbe machten ihre Lehrlinge und Gehilfen erst spät erwerbsfähig und selbstständig, und drückten den wirthschaftlichen Werth des Arbeiters herab, — die freien Gewerbe gaben schon dem Anfänger sehr bald einen ihm gebührenden Lohn, und beförderten überhaupt in jeder Hinsicht den Verdienst durch Arbeit. Die zünftigen Gewerbe hielten unnütze Zunftversammlungen, beförderten den Kastengeist, und hatten demoralisirende Herbergen, — die freien Gewerbe bildeten freie Genossenschaften, schufen freie Kranken- und Unterstützungskassen, gründeten Arbeiterbildungsvereine, und förderten den wahren Gemeinsinn."

„In allen größeren und in allen Großhandel treibenden kleineren Staaten, wie Bremen, Hamburg u. s., bildeten die Zünfte glücklicher Weise nur den kleinsten Theil von dem wirthschaftlichen Organismus. Jedem zünftigen Gewerbe stand ein freies, blühendes, strebsames Gewerbe gegenüber. Jenes vermochte mit seinen kurzsichtigen Augen nicht über das Weichbild einer Stadt hinauszusehen, und hatte nur das Streben, das lokale Bedürfniß zu befriedigen, während dieses seine Blicke nach fremden Ländern und Welttheilen hin richtete und danach trachtete, für alle Völker zu arbeiten, und seine Produkte auf den Weltmarkt zu bringen. „Jenes wehrte die Arbeiter ab, dieses zog sie an; jenes klagte über Verfall, dieses freute sich seines Aufschwunges; jenes fürchtete sich vor den Fortschritten des Maschinenwesens, vor neuen Erfindungen, vor Erleichterungen des Verkehrs, dieses jubelte über jeden neuen Triumph des Menschengeistes, und über jede Beseitigung einer Schranke des freien Handels."

Diese meisterhafte, aus Böhmert's Feder geflossene Parallele zwischen den zünftigen und unzünftigen Gewerben läßt sich auch jetzt noch in jedem Staate ziehen, welcher die Gewerbefreiheit noch nicht mit Konsequenz durchgeführt hat. Jede Vergleichung der Eigenthümlichkeiten und Leistungen der zünftigen und der freien Gewerbe muß zu Gunsten der gewerblichen Freiheit ausfallen. Das fernere vollständige oder theilweise Beibehalten der mittelalterlichen Zunfteinrichtungen stellte und stellt noch heute das Kleingewerbe, den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb, dem unvermeidlichen Wettkampfe mit dem zunftfreien Großgewerbe des In- und Auslandes mit gebundenen Händen gegenüber, aus dessen Werkstätten jedes Kunstprodukt, welches im eigenen Lande nur von geprüften Meistern angefertigt werden darf, durch den Kaufmann, ohne jedes Hinderniß,

bezogen werden kann. Da die Produkte des Großgewerbes billiger und besser zu bekommen sind, als die des Kleingewerbes, so ist es nach und nach dahin gekommen, daß der geprüfte Meister die Produkte seines Gewerbes nicht mehr selbst anfertigt, sondern dieselben aus den Fabriken und Manufakturen bezieht, damit ein kaufmännisches Gewerbe betreibt und sich demnach begnügt; gewerbliche Dienste zu verrichten. Pfefferküchler, Handschuhmacher und Beutler, Kürschner, Tuschner, Buchbinder, Hutmacher, Posamentirer und Knopfmacher, Drechsler aller Art, Messerschmiede, Nadler, Gürtler, Uhrmacher, Seifensieder, kurz, fast alle Handwerker beziehen ihre Verkaufsgegenstände, mindestens die feineren, aus der Hand der Großgewerbetreibenden, welche jedes Gewerbe ohne Beschränkung betreiben dürfen, während der kleine Gewerbebetrieb den mannigfachsten Beschränkungen unterliegt. Auf diese Weise war es absolut unmöglich, daß sich der Gewerbefleiß zu voller Blüthe enfalten konnte. Wo aber gar, wie z. B. in Baiern, die in's Kleinlichste gehenden gewerblichen Beschränkungen herrschen, wo die Schnittwaarenhändler mit den Wollen- und Leinwebern, die Bürstenmacher mit den Pinselfabrikanten, die Schneider mit den Tuchhändlern, die Knopfmacher mit den Bordenwirkern, die Steinmetze mit den Maurern, die Altviehschlächter mit den Jungviehschlächtern, und beide zusammen mit den Schweineschlächtern, die schwersten Zunftfehden auszukämpfen hatten, da konnte sich kein gesundes, wirthschaftliches Leben, und wo, wie dort, polizeiliche Maßnahmen ganze Zweige der Thätigkeit lahm legten, da konnte sich auch kein Großhandel entwickeln, welcher die Industrie belebt, da stockte der natürliche Umlauf der Arbeit und des Geldes, da hatten sich Armuth, Unzucht und Verbrechen eingenistet, mindestens aber die Bevölkerung in der Entwickelung des Wohlstandes, und in der Veredelung behindert.

Die Trostlosigkeit dieses Zustandes trat in neuerer Zeit immer klarer zu Tage, die meisten Regierungen und die Gewerbetreibenden überzeugten sich davon, daß derselbe unhaltbar, und daß es nothwendig sei, nicht allein die Gewerbegesetze der einzelnen Staaten zu reformiren, sondern auch die Gewerbebefugnisse und die Heimathsrechtsverhältnisse zwischen allen deutschen Staaten zu ordnen, mindestens zwischen den Ländern, welche zusammen das Gebiet des deutschen Zollvereins, folglich ein Territorium bilden, welches handelspolitisch eine Einheit darstellt, auf dem aber gleichwohl die freie Konkurrenz der Arbeit durch eine chaotische Partikulargesetzgebung beeinträchtigt war, vorzugsweise zum Vortheil der Großgewerbe in denjenigen Staaten, in denen man denselben den Raum zur Entwickelung gewährt hatte.

Der Kongreß deutscher Volkswirthe, eine aus Männern der Wissenschaft und der Praxis aus ganz Deutschland bestehende Wanderversammlung zur Förderung aller wirthschaftlichen Interessen, sprach sich im Jahre 1858, in dem Jahre, in welchem er in Gotha zum ersten Male zusammen trat, mit aller Entschiedenheit für die gewerbliche Freiheit, als das erste der Menschenrechte, aus, und faßte, dem entsprechend, den Beschluß: mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln für Beseitigung der bestehenden Hemmnisse der Arbeit, namentlich aber dahin zu wirken:

1) daß die Gewerbe- und Handelsthätigkeit von denjenigen ausschließenden und beschränkenden Befugnissen, welche bisher bestimmten Korporationen oder Einzelnen zugestanden haben, befreit werden;
2) daß die Gewerbe- und Handelsthätigkeit nicht länger durch Lehrzwang, Wanderzwang, Befähigungsnachweis und Ertheilung von Konzessionen beschränkt werde;
3) daß eine polizeiliche Beschränkung des Gewerbe- und Handelsbetriebes nur aus Rücksicht auf den öffentlichen Gesundheitszustand oder auf die öffentliche Sicherheit zugelassen werde;
4) daß im Uebrigen auch über die Berechtigung zum selbstständigen Gewerbe- und Handelsbetriebe nur die allgemein bürgerlichen Gesetze, z. B. bezüglich der Dispositionsfähigkeit, entscheiden.

Der im Jahre 1859 in Frankfurt a. M. abgehaltene Kongreß erklärte sich demnächst

5) für die sofortige Einführung der Gewerbefreiheit ohne gesetzliche Zwischenzustände, vorbehaltlich den gleichzeitig etwa nothwendigen Maßregeln zur Schadloshaltung der Realberechtigten und der erforderlichen Gesetzesänderungen in denjenigen Ländern, wo politische Institutionen auf das alte Zunftwesen gestützt sind.

Selbst die politisch konservativsten Mitglieder des Kongresses, wie Professor V. A. Huber, stimmten diesen Erklärungen bei. Huber erklärte namentlich:

„Ich bin entschieden für gänzliche Durchführung der Gewerbefreiheit und gegen jeden Zwischenzustand oder allmäligen Uebergang, indem ich dabei an jenen Advokaten erinnern möchte, der aus reiner Humanität seinem Hunde den Schwanz in mehreren Abtheilungen abschnitt, weil es ihm mit einem Male zu viel schien. Ich glaube, es giebt einen Erfolg für die gegenwärtigen Innungen, und das ist die Genossenschaft.' Diese bildet den einzigen und fruchtbaren Ersatz für die Innungen.

Dieser Ansicht schloß sich auch der Kongreß an. Derselbe erklärte somit zwar auf der einen Seite den Zünften den Vernichtungskrieg, trat aber ebenso eifrig als Beförderer der freien gewerblichen Genossenschaften auf, als des zeitgemäßen Mittels, welches, wie wir im folgenden Abschnitte ausführlicher darthun werden, den reichsten Segen über den deutschen Gewerbestand auszuschütten vermag.

Die Wirkungen dieser durchaus sittlichen Agitation blieben nicht aus. Der Handwerkerstand selbst nahm die Reformbewegung in die Hand. Schon im Jahre 1858 traten in Montabaur und Celle Abgeordnete der Gewerbevereine und Männer aus anderen Ständen zusammen, und erklärten sich für die möglichst schnelle und vollständige Einführung der gewerblichen Freiheit, und Einführung der damit verbundenen staatlichen Einrichtungen. Das vernichtendste Urtheil über den jetzigen Zustand aber fällte auf dem Frankfurter Kongreß der zünftige Webermeister Rewitzer aus Chemnitz. Seine Rede verdient die weiteste Verbreitung, Darum findet sie hier ihren Platz. Derselbe sagte:

„Ich muß zur Verständigung vorausschicken, daß ich ein Handwerker bin, und zwar einer jener kleinen Handwerker, für die man hier so warm in

die Schranken tritt. Man fürchtet, wenn man die Gewerbefreiheit einführe, werde der kleine Handwerker zu Grunde gehen. Wer sich ein treues Bild von der Sache machen will, muß sich erst fragen, in welcher Lage der kleine Handwerker sich gegenwärtig befindet? Klammern sie sich nicht an Ausnahmen, nicht an jene kleinen Städte, die einen kleinen aber wohlhabenden Handwerkerstand haben. In der Allgemeinheit steht der Handwerker schon da, wohin die Herren fürchten, daß er mit der Gewerbefreiheit kommen werde. Es handelt sich also nicht mehr darum, dem Handwerk Rechte zu nehmen, — diese bestehen nicht mehr, — sondern es handelt sich darum, ihm die Freiheit zu geben, deren er bedarf. Wenn der Handwerker früher mit dem Theile des Handwerks, den ihm die Zunft zuwies, vielleicht einen bescheidenen Wohlstand sich schaffen lernte, so ist das jetzt nicht mehr der Fall. Die Großindustrie, verbunden mit Geld und Wissenschaft, hat seinen ganzen Rechtsboden durchlöchert; denn auch andere nicht zünftige Menschen betreiben ein Gewerbe und wissen es besser zu betreiben. Viele unserer Handwerker sind schon untergegangen. Zählen Sie die kleinen zünftigen Gewerbe einmal durch, die aus den angeführten Ursachen untergegangen sind. Ich wiederhole es: der kleine Handwerker, wenn er seine Lage begreift und seinen Vortheil eingesehen hat, kann Sie nur bitten, sich für die sofortige Einführung der Gewerbefreiheit zu erklären. Jeder Aufschub bringt nur Schaden, verlängert den Todeskampf mit den Fabriken, die wir nun einmal nicht mehr aus der Welt herausbringen können. Man wünscht die Innungen so gern beizubehalten und fürchtet, wenn man die Gewerbefreiheit einführt, würden jene aufhören. Ich will dagegen fragen: was sind die Innungen? Darüber hat sich kein Redner verbreitet. Es läßt sich nicht läugnen, daß dieselben früher eine bedeutende Rolle gespielt haben und ihnen Vieles zu verdanken war, in einer Zeit, wo sie die Träger der Gesittung waren, der Schutz des Bürgerstandes; allein in der Zeit leben wir nicht mehr. Wenn sie den Werth einer Körperschaft danach beurtheilen wollen, was sie nützt, dann zählen Sie die Innungen, wie sie jetzt sind, zu den werthlosen. Ich war längere Zeit Webermeister einer sehr großen Innung und kenne die Verhältnisse. Ich kann Sie aber versichern, daß die Wirksamkeit derselben fast ohne alle Ausnahme um Rechtsstreitigkeiten sich drehte, die gänzlich fruchtlos sind. Es wirkt dort fast nur Brodneid; jeder neue Innungsgenosse, namentlich in kleinen Innungen, hat vor seiner Aufnahme einen heftigen Kampf zu bestehen, weil die ältern Meister in ihm nur einen verhaßten Mitbewerber erblicken.

Um dieselbe Zeit erklärte sich auch der vorzugsweise von Handwerkern beschickte Kongreß der hannoverschen Gewerbevereine zu Celle nach eingehender Berathung für möglichst schnelle und vollständige Einführung der Gewerbefreiheit. Selbst landwirthschaftliche Vereine sprachen sich in gleichem Sinne aus, und die Regierungen von Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Koburg-Gotha, Bremen u. s. w. beschäftigten sich damit, Mittel und Wege einzuschlagen, mit der unhaltbaren Zunftgesetzgebung zu brechen, und die menschliche Arbeit von

den Beschränkungen zu befreien, welche ihr sinnlose, gemeinschädliche, längst abgestorbene Institutionen, oder Ueberreste derselben, auferlegen. Es fehlte indessen aber auch nicht an einer Gegenströmung aller dieser gesunden Bewegungen. Diese organisirte sich in dem sogenannten Handwerkertage, einer Wanderversammlung von Innungsgenossen, ähnlich dem volkswirthschaftlichen Kongreß, deren Zweck darin bestand, die Thätigkeit des Letzteren zu paralysiren; eine Thätigkeit, die Huber treffend „ein Spiel mit dem Todtengerippe des alten Zunftwesens“ nennt. Der Handwerkertag, welcher, wie alle Zunftfreunde, die wirthschaftliche mit der politischen Freiheit verwechselt, nannte die Gewerbefreiheit, auf der vom 28. August bis 1. Sept. 1860 in Berlin abgehaltenen Versammlung „ein Kind der rothen Republik“, und stellte die Behauptung auf: „Unbedingte Gewerbefreiheit sei ein Extrem; Nichts sei unbedingt frei; Alles gehe nach einer gewissen Ordnung. Kein Glied unseres Körpers sei an sich frei, ein jedes sei gebunden durch den menschlichen Organismus; die Sterne am Himmel bewegten sich nach einem ewigen Gesetze; keine Uhr, keine Maschine könne gehen, sollte jeder einzelne Theil derselben frei sein. Jeder müsse sich deshalb der nothwendigen Ordnung fügen. Die unbedingte Gewerbefreiheit basire auf dem heidnischen Prinzip des Egoismus und der Selbstsucht, sie löse den Staat auf und pulverisire die Gesellschaft. Weil sie auf Egoismus basire, sei sie die Ursache der Monopole der Neuzeit. Die geschlossenen Zünfte seien die selbstständige Einrichtung gegenüber diesen Monopolen. Durch die Gewerbefreiheit erlange das Kapital eine Uebermacht, welcher der Handwerkerstand sich beugen müsse.“ Alle diese Deklamationen sind weiter nichts, als die Wiederholung der kranken Ideen, welche seiner Zeit Dr. Schultz mit so großem Scharfsinn aufstellte, und glänzend, wiewohl rabulistisch, vertheidigte, über welche indessen, wie wir gründlich erfahren haben, die Geschichte, die Nationalökonomie und der gesunde Sinn der Bevölkerung so schnell zur Tagesordnung übergegangen sind, daß der Handwerkertag bei seiner letzten Versammlung zu Frankfurt, im Jahre 1863, als gesprengt angesehen werden mußte; eben weil Alles in Raum und Zeit nach einer ewigen, göttlichen Ordnung sich richtet, die nur denen unverständlich ist, welche die Vorschriften der Naturgesetze aus dem offen aufgeschlagenen Buche der Geschichte nicht herauslesen können oder wollen. — Die Geschichte der letzten zehn Jahre lehrt recht deutlich, daß endlich auch für Deutschland die Zeit gekommen ist, in der die Autoritäten der Wissenschaft, die aufgeklärten Praktiker, die öffentliche Meinung, die Vertreter des Volkes in den Kammern, und die Regierungen, mit wenig Ausnahmen, zu der Ueberzeugung gelangt sind, daß die Hebung des Nationalwohlstandes unabweisbar die Einführung der Gewerbefreiheit, und der von derselben nicht zu trennenden Freizügigkeit, erfordert. Die Hemmnisse, welche die einzelnen Landesgesetze über das Heimaths- und Niederlassungsrecht dem steigenden Verkehr bereiteten, und die Nachtheile und Unzuträglichkeiten, welche daraus den einzelnen Staaten, Gemeinden und Individuen erwuchsen, waren bis zur Unerträglichkeit gestiegen. Dort, wo eine Fabrik nach der andern empor stieg, wo neben den zünftigen die unzünftigen Gewerbe empor blühten, wo

neue Industriezweige aus der mechanischen Kunst entstanden, wo der Dampf und das Kapital sich dem strebenden Menschengeiste zur Verfügung stellten, wo man nicht, wie beim Zwanggewerbe, nach Lehrbriefen, Wanderjahren, Befähigungsnachweis und anderen mittelalterlichen Gewerbeapparaten fragte, wo die Natur- und Menschenkräfte unbehindert benutzt werden konnten, dort bildeten sich Punkte, wo das Bedürfniß arbeitsfähige und arbeitslustige Menschen hinführte, und wo diese dem Arbeitsgeber willkommen waren, der nicht ängstlich prüfte, ob ihr Paß von der Polizeibehörde seines engeren oder von der eines stammverwandten Landes ausgestellt war. Anders dachten freilich die Gemeinden, wo sich solche Arbeiteranschoppungen bildeten. Diese hegten die nicht unbegründete Besorgniß, daß ihnen durch den massenhaften Zuzug fremder Arbeiter mancherlei Belästigungen, namentlich dann erwachsen könnten, sobald dieselben arbeitsunfähig und hilfsbedürftig würden. Gegen die Möglichkeit einer solchen Gefahr giebt es nun zwar ein an sich bequemes Mittel: die Landesverweisung. Offenbar ist dasselbe aber ein solches, welches für die Nachbarstaaten mit vielen Unannehmlichkeiten verbunden ist, und bei Ausübung der Reziprozität leicht zu gegenseitigen Beschwernissen führt. Dazu kommt, daß zwischen den angrenzenden Staaten leicht Streitigkeiten über die Staatsangehörigkeit der auszuweisenden Individuen entstehen, zumal wenn dieselben sich bereits in hilfsbedürftiger Lage befinden. Denn, wenngleich völkerrechtlich der Grundsatz gilt, daß in Europa jeder Staat die Verpflichtung hat, seine Staatsangehörigen wieder aufzunehmen, so genügt die Geltung dieses Grundsatzes allein doch keineswegs zur Entscheidung der hierbei vorkommenden Streitfragen, besonders weil jede Staatsregierung das Recht hat, selbstständig über die Erwerbung oder den Verlust der Staatsangehörigkeit zu verfügen. Die Regelung dieses Gegenstandes wäre demnach so recht eigentlich eine Aufgabe der deutschen Bundesversammlung gewesen, sofern dieselbe hierzu Potenz besessen hätte. Die Bestimmung des Artikel 18 der Bundesakte hätte hierzu auch die hinreichende Veranlassung geben können; sie wurde auch wirklich von Sachsen-Meiningen, Hildburghausen und Koburg angeregt, jedoch ohne jeden Erfolg. Unter solchen Umständen blieb weiter nichts übrig, als aus der Noth eine Tugend zu machen, und durch Staatsverträge unter einander über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, die Grundsätze zu bestimmen, welche bei der Frage über die Staatangehörigkeit, beziehungsweise die Aufnahme einzelner Individuen, maßgebend sein sollten.

Dergleichen Verträge, welche namentlich zwischen Preußen und der Mehrzahl der übrigen deutschen Staaten im zweiten und dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts zum Abschluß kamen, trugen deutlich den Stempel jener Zeit, welche, vom Zunftgeiste angeweht, in dem Arbeiter nur eine Last, und in dem reisenden Handwerker nur einen Vagabonden erblickte, weshalb sie auch die Vagabondenkonventionen hießen. Als sich aber die volkswirthschaftliche Einsicht Bahn brach, daß das Kapital nicht blos als fester Besitz und als mobiles Vermögen, sondern auch als Intelligenz und physische Kraft bestehe, und

daß jeder Arbeiter, mit einem Paar gesunden Armen, ein lebendiges Kapital sei, welches durch das Bedürfniß in Kurs gesetzt wird, da fühlten auch die Regierungen, daß Vagabondenverträge, weder ihrem Wesen noch ihrer Form nach, das Mittel sein könnten, um die geschilderten Uebelstände in der Gegenwart zu beseitigen; sie sahen ein, daß dies jetzt in anderer Weise geschehen müsse als sonst. Die geeigneteste Form wäre nun zwar ein deutsches Heimathrecht gewesen. Da ein solches aber nicht zu bekommen war, so hat Preußen, am 15. Juli 1851, zu Gotha, mit Baiern, Sachsen, Weimar, Oldenburg, Meiningen, Koburg-Gotha, Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Plauen ältere und jüngere Linie, Waldeck und Lippe einen Vertrag, dem nachträglich sämmtliche deutsche Bundesstaaten, außer Oesterreich, Holstein und Lauenburg, Lichtenstein und Lübeck beitraten, den sogenannten Gothaer Vertrag, abgeschlossen, welcher diese Angelegenheit im Interesse der inneren und internationalen Ordnung so regelt, daß dadurch, wie es im Eingange desselben heißt, ein allgemeines deutsches Heimathrecht vorbereitet wird. Die wesentlichste Bestimmung dieses Vertrages ist die: „daß jede der betreffenden Regierungen auf Verlangen des anderen Staates verpflichtet ist: a) diejenigen Individuen, die noch fortdauernd ihre Angehörigen sind, und b) ihre vormaligen Angehörigen, auch wenn sie die Unterthanenschaft nach inländischer Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem anderen Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind, wieder zu übernehmen."

Einen Anfang zu einer allgemeinen deutschen Heimathordnung enthält somit der Gothaer Vertrag bereits; es handelt sich also für die Zukunft nur noch um die Fortentwickelung der angebahnten Gemeinsamkeit. Ein von der Regierung Badens, unterm 11. November 1852, beim Bundestage gestellter Antrag bezweckte bereits damals die weitere Ausbildung dieses Keimes, ohne indessen ein Resultat zu erzielen.

Zu einem endlichen Beschlusse über die Feststellung eines allgemeinen deutschen Heimathrechts kann es auch nicht eher kommen, als bis die wirthschaftlichen Interessen aller Deutschen, durch Gewährung der vollen Gewerbefreiheit, also auch der gewerblichen inneren und internationalen Freizügigkeit, gleichgestellt worden sind.

Siebentes Kapitel.

Einführung der Gewerbefreiheit in Oesterreich.

Handelskrise von 1857. Höhe derselben in Oesterreich. Seitherige Gewerbeverfassung daselbst. Erlaß der neuen Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859. Wesentlicher Inhalt und Kritik derselben.

Die große Bewegung, deren Entstehung wir im vorhergehenden Kapitel geschildert haben, erhielt ganz unerwartet von einer Seite einen mächtigen Anstoß, welcher stark genug war, der gewerblichen Freiheit in glänzender Weise in ganz Deutschland die Bahn zu brechen. Die erste Anregung hierzu ging von dem durch Nichts vermittelten Gegensatze zwischen dem Kapital, im Dienste des Großgewerbes, und der menschlichen Arbeit aus: ein Gegensatz, welcher in dem Augenblicke erzeugt wurde, wo die mechanischen Kräfte mit der menschlichen Thätigkeit in eine siegreiche Konkurrenz traten. In England, wo dieser Prozeß bereits früher stattfand, als in Deutschland, traten schon im Jahre 1810 jene Arbeitseinstellungen und Arbeiterkoalitionen zu Tage, von denen Deutschland auch nicht verschont bleiben sollte, nachdem der Zollverein die Schranken beseitigt hatte, welche den Binnenverkehr hemmten, und nachdem die deutsche Industrie zum Großgewerbebetriebe übergegangen war und die verbesserten Kommunikationsmittel einen vollständigen Umschwung im öffentlichen Leben herbeigeführt hatten. Im industriereichen Schlesien traten zuerst die Schattenseiten des Großgewerbebetriebes zu Tage. Unter den Webern brachen Unruhen aus, weil deren kärglicher Lohn nicht mehr ausreichte, die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu beschaffen. Auch die verschiedenen großen Handels- und Produktionskrisen im Jahre 1847, mit den zahlreichen Bankerotten in Hamburg, der Fall des Hauses Haber in Südwest-Deutschland, der Aktienschwindel im Anfange der fünfziger Jahre, die Credits mobiliers und die Banken, welche den Kredit kreditlos machten, wie die Pilze aus der Erde herausschossen und die Unternehmungsluft und den Spekulationsgeist gewaltsam beförderten und anspannten, hatten ihren Grund in dem vollständig umgestalteten wirthschaftlichen Leben, das der Gesellschaft eine ganz andere Physiognomie aufdrückte, die Lebenselemente aber noch nicht in das nöthige Gleichgewicht gebracht hatte. Die Folge dieses ganzen gewaltigen Umgestaltungsprozesses waren auch die Handelsstockungen, welche, im Jahre 1857, von den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgehend, sich rasch über die ganze Erde verbreiteten, eine allgemeine Entwerthung aller Waaren herbeiführten und zahlreiche Handelsfirmen in Hamburg, in den preußischen Fabrik- und Handelsstädten, zuerst aber in Oesterreich zum Sturz brachten, welches, wegen seiner wunderbaren ethnographischen Zusammensetzuug, wegen der Menge in Abstammung, Sitten und Sprache ganz verschiedener Völker und Volks-

theile, wegen der großen Verschiedenheit ihrer Kulturstufen, länger als andere größere Staaten Europas an mittelalterlichen, die Centralisation hindernden Institutionen festhalten mußte und hierdurch, zum Nachtheil für das Staatsganze, gezwungen war, seine einzelnen Länder und Provinzen rein individuell zu behandeln, bis die Stürme des Jahres 1848, welche auch über den Kaiserstaat hereinbrachen, die straffe administrative und legislative Vereinigung der bis dahin nur durch das Regentenhaus zusammengehaltenen Länder, wie bei allen den mittelalterlichen Zuständen entwachsenen Staaten, zum Hauptgebote der inneren Politik machten, und wodurch natürlich auch die äußere nicht unberührt blieb. Auf wirthschaftlichem Gebiete war zwar, wie wir bereits erfahren haben, in Oesterreich schon früher Vieles geschehen, um dem Feudalsystem die Spitze abzubrechen. In Folge der Neugestaltung Oesterreichs und besonders durch Anlage von Eisenbahnen und Telegraphen, durch Befreiung des bäuerlichen Grundbesitzes, Ablösung von Privatrechten, durch großartige Wege- und Wasserbauten, und endlich durch Verbesserungen im Justiz- und Unterrichtswesen war die Produktionskraft dieses Staates allerdings bereis bedeutend gehoben worden. Der Ertrag der Mineralkohle war beispielsweise vom Jahre 1847 bis 1856 von 15 Millionen auf 50 Millionen Centner gestiegen, des Roheisens von 3½ Millionen auf 5 Millionen Centner; die Spindelzahl der mechanischen Flachsspinnerei war um 61,000 (300 %), die der Baumwollenspinnerei um 200,000 gewachsen. Der Einfuhrwerth war von 128 Millionen auf 197 Millionen, der Ausfuhrwerth von 112 Millionen auf 217 Millionen Gulden, die Tonnenzahl der Seeschiffe von 1,268,000 auf mehr als 1,600,000 Tonnen gestiegen. So weit war man indessen doch noch nicht gekommen, den Schutz aufzuheben, den man den Gewerben, theils durch Prohibitiv- theils durch hohe Einfuhrzölle angedeihen ließ. Deshalb trafen Oesterreich auch die Handelsstockungen des Jahres 1857 härter, als jeden anderen deutschen Staat. Zu Anfang des Jahres 1858 hatte die Krisis zwar ihren Kulminationspunkt erreicht, doch lastete ihr nachtheiliger Einfluß noch lange auf allen Geschäftsverhältnissen und auf denen Oesterreichs um so schwerer aus dem Grunde, weil die reichen Ernten der Jahre 1857 und 1858 die Ausfuhr des Getreides und die damals verbesserte Valuta den Import ausländischer Waaren erleichterten, wogegen die Urproduktion, der Handel und die Industrie mit den riesigsten Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, die zuletzt so groß waren, daß die Lenker des Kaiserstaates selbst zu der Erkenntniß gelangten, wie jenen Uebeln, die sich überall dem gesammten Arbeitsstande fühlbar machten, nur durch die Befreiung der menschlichen Arbeit von den Beschränkungen des ruinenartig in die Gegenwart hineinragenden Feudalsystems begegnet werden könne.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche war der Handel und das Gewerbe bis auf wenige Beschränkungen längst frei gegeben. Bereits die große Kaiserin, Maria Theresia, hatte mittelst der Allerhöchsten Entschließungen vom 11. Jan. 1773, vom 29. März 1773, vom 9. Jan. 1774, und

vom 27. Nov. 1775, nach und nach die meisten, unterm 6. März 1787 aber schließlich alle übrigen Zünfte aufgehoben. Alle übrigen Gewerbebeschränkungen beseitigte das Dekret der italienischen Regierung vom 27. Jan. 1806. Seit dieser Zeit herrscht im gedachten Königreiche gewerbliche Freiheit, mit der Einschränkung, daß einer Erlaubniß der Behörden bedürfen: die Apotheker, die Droguisten und Giftwaarenhändler, die Buch-, Kunst- und Bilderhändler, die Buch-, Kupfer-, Steindrucker, die Trödler, die periodischen Personentransportunternehmungen, die Gold- und Silberarbeiter, und jene Gewerbetreibenden, welche sich eines Roß-, Preß- oder Streckwerkes bedienen, die Wirthe, Schänker und Kleinverkäufer von Getränken, die Bäcker und Fleischer, und die Erzeuger von Spielkarten. Die Erlangung der Konzession für diese Gewerbetreibenden war vom Nachweis verschiedener persönlicher Eigenschaften abhängig; dagegen war rücksichtlich derjenigen gewerblichen Unternehmungen, welche, in Bezug auf die gewählte Betriebsstätte, Gefahren für die Nachbarschaft herbeiführen, oder diese durch übelen Geruch oder Getöse belästigen konnten, durch das Reglement vom 16. Jan. 1811, ein förmliches Reklamationsverfahren eingeführt worden. Der Betrieb einiger Gewerbe im Grenzbezirke unterlag mannigfachen Bedingungen. An industrielle Unternehmungen von größerer Verdienstlichkeit wurden Landesprivilegien ertheilt.

Im Gebiete der Stadt Triest bestand seit den ältesten Zeiten vollkommene Handels- und Gewerbefreiheit. Nur einige Gewerbe bedurften einer Genehmigung, namentlich auch die Groß- und Kleinhandlungen, die Fabrik- und Speditionsgeschäfte.

In Dalmatien bestand im Wesentlichen dieselbe Einrichtung. In Zara, Sebenico und Pago sollte zwar für jedes Gewerbe eine Lizenz eingeholt werden, dies ist aber niemals geschehen.

In Südtirol bestand ein ganz abnormes Verhältniß. Während des französischen Zwischenregiments war daselbst völlige Gewerbefreiheit eingetreten; mittelst Gubernial-Verordnung vom 12. Nov. 1816 wurde dieselbe aber wieder aufgehoben, die früheren Bestimmungen wurden indessen noch theilweise zur Anwendung gebracht, so daß faktisch bald die deutschen, bald die italienischen Institutionen in buntem Gemisch hervortraten.

Während in den vorgedachten Landestheilen die Gewerbeverfassung im Wesentlichen dem Prinzip der Gewerbefreiheit entsprach, stützte sich dieselbe in den deutschen und slavischen Kronländern mehr auf das Zunftwesen. Keine deutsche Regierung war indessen so früh von der Ueberzeugung durchdrungen gewesen, daß die auf dem Exklusivgeiste beruhenden Zunftinstitutionen schädlich und unhaltbar seien, wie die des Kaiserstaates. Seit länger als hundert Jahren war dieselbe, wie wir bereits ausführlich erfahren, deshalb auch bemüht gewesen, den Zunftgeist zu verbannen. Ein wichtiger Schritt, welcher bis zur neuesten Zeit das Fundament der gewerblichen Verfassung bildete, geschah durch die im Jahre 1809 erfolgte Trennung der Polizei- und Kommerzialgewerbe, indem rücksichtlich der letzteren die freie Konkurrenz hergestellt wurde und außerdem selbst

solche Polizeigewerbe, denen nur in der Residenz oder größeren Städten eigene Befugnisse zustanden, für frei erklärt waren.

Ueberhaupt benutzte die Regierung jede Gelegenheit, um veraltete, beschränkende Einrichtungen zu beseitigen, und freisinnigere Institutionen einzuführen, und lediglich diesen Maßregeln ist der Aufschwung zu verdanken, den die Gewerbethätigkeit in manchen deutsch-slavischen Kronländern genommen hat.

In Ungarn und den ehemals damit verbundenen Ländern bildete ebenfalls das Zunftwesen die Grundlage der gewerblichen Einrichtungen, jedoch in der Art, daß nur in den Städten und in mehreren Märkten Zünfte errichtet worden waren, in denen das Zunftwesen nun mit der strengsten Exklusivität festgehalten wurde. Auf dem Lande hing die Erlaubniß lediglich von der Willkür der Dominien ab, welche dieselbe häufig als eine Einnahmequelle benutzten. Gewerbetreibende auf dem Lande konnten sich bei den Stadtzünften als Landmeister inkorporiren lassen. Die älteren Zunftartikel und Zunftordnungen waren im Jahre 1813 aufgehoben, und die Zeit bis 1848 mit Errichtung neuer Zünfte, und mit Ertheilung von Zunftprivilegien ausgefüllt worden. Ein Unterschied zwischen Polizei- und Kommerzialgewerbe bestand nicht. Die Verleihung von Gewerben war, mit Ausnahme des Bäcker-, Fleischer- und Apothekergewerbes, nicht von der Zahl der bereits bestehenden Gewerbe abhängig. Selbstständige Arbeitsbefugnisse (Indulte) wurden ausnahmsweise an Gesellen ertheilt, welchen aber in der Regel die Annahme von Hilfsarbeitern nicht gestattet war. Seit dem Jahre 1808 wurden für Ungarn Fabrikbefugnisse in derselben Weise ertheilt, wie für die Kronländer; freie Gewerbsbeschäftigung war nur in Siebenbürgen zuläßig. Dem Handel wurde im Jahre 1840 eine freiere Bewegung gestattet; der Handel mit Landesrohprodukten war dagegen ganz frei. Als nach dem Jahre 1848 die Leitung Ungarns und Siebenbürgens mit der des ganzen Reichs vereinigt wurde, und die den Handel und die Industrie im Innern störenden Zollschranken zwischen den einzelnen Landestheilen fielen, ging das Streben der Regierung dahin, die gewerblichen Institutionen Ungarns, Kroatiens, Slavoniens, der Wojwodschaft und Siebenbürgens mit der in den deutschen und slavischen Kronländern bestehenden Gewerbeverfassung in Uebereinstimmung zu bringen. Diesen Zweck verfolgte mit der größten Entschiedenheit die im Jahre 1851 erlassene „Gewerbs-Instruktion." Im Ganzen hatte die Regierung des Kaiserstaates bei allen ihren gewerblichen Maßnahmen die Tendenz verfolgt, die beschränkenden Zunftartikel über die Aufnahme der Lehrjungen, das Wandern der Gesellen, die Erlangung der Meisterschaft, sowie die Ausübung der Arbeits- und Verkaufsrechte, im Sinne freierer Konkurrenz wesentlich zu modifiziren. Die Zunftartikel bestanden, mit Ausnahme der italienischen Landestheile, Triest, Dalmatien, Zara, Sebeniko, Pago und Südtirol, zwar dem Namen nach fort, sie waren aber durch die seit Joseph's Regierung geförderte fabrikative Thätigkeit bereits sehr durchlöchert. Die Verleihung des Meisterrechts war den Zünften überall entzogen, und den Ortsbehörden überlassen worden. Wer die Fabrikbefugniß erlangte, war allen Beschränkungen des Zunftzwanges überhoben. Wer neben guten Leumundszeugnissen nur ein entsprechendes

Kapital aufzuweisen vermochte, konnte, wenn ihm die Zunft bei Erlangung der Meisterschaft Schwierigkeiten bereitete, die Befugniß zum Fabrikbetriebe erlangen; auch denen war dies möglich, welche technische Kenntnisse und mechanische Fertigkeiten nicht besaßen, sofern sie sich nur eines praktisch befähigten Werkmeisters bedienten. In der neueren Zeit wurden die Zunftbeschränkungen noch wirksamer neutralisirt durch die mit den Erfindungs- und Verbesserungspatenten verbundenen Vorrechte. Wer ein solches Patent erlangte, brauchte keinen Kapitalbesitz nachzuweisen, wohl aber war er berechtigt, überall den Gegenstand seiner Erfindung oder Verbesserung während der Dauer des Patents, die auf 15 Jahre ausgedehnt werden konnte, in beliebigem Umfange auszubeuten, und sein Erzeugniß überall zu verkaufen. Die eigentliche Bedeutung eines Patents leuchtet erst dann ein, wenn man bedenkt, daß das Gesetz keine Prüfung der Erfindungen anordnete, sondern es Jedem überließ, seine etwaigen Einwendungen gegen den Patentsbesitzer geltend zu machen. Die Zünfte hatten sich hierdurch in einen ihnen das Terrain immer mehr entziehenden Zustand so hineingelebt, daß Einsprüche gegen Fabrikanten oder Patentinhaber gar nicht vorkamen; bei vielen Zünften war es sogar den Gesellen ohne Meisterrecht, den sogenannten Dekretern, gestattet, mit Bewilligung der Ortsbehörde, selbstständig für Jederman zu arbeiten. Eine eigentlich praktische Bedeutung hatte das Zunftwesen demnach in Oesterreich nicht mehr, ebenso wenig aber war von gewerblicher Freiheit die Rede, weil die stattgehabten Reformen doch nur, wie die Regierung in den Motiven zum neuen Gewerbegesetze sagt, „ein Stückwerk waren, dem es an innerem Zusammenhange um so mehr gebrach, als dasselbe eigentlich nur in einer Anhäufung von Partikularentscheidungen und Verfügungen bestand, die nicht einmal aus einer Quelle flossen, indem die oberste Leitung der gewerblichen Angelegenheiten zwischen den für die deutschen und slavischen, und den für die ungarischen und siebenbürgischen Länder abgesondert bestandenen Hofbehörden, und selbst hinsichtlich der ersteren Länder, wieder zwischen zwei Hofbehörden getheilt war." Ebenso mangelte es an einem natürlichen Anhaltepunkte für die Scheidung der an eine Konzession gebundenen Gewerbe und der freien Beschäftigungen. Der schon unter Kaiser Karl VI. ausgesprochene Grundsatz, daß nur mit landesfürstlicher Genehmigung errichtete Zünfte rechtliche Existenz genießen sollten, hatte in seiner Durchführung in den einzelnen Kronländern und Bezirken ebenfalls zu den größten Ungleichheiten geführt. Ein und dasselbe Gewerbe bestand in dem einen Bezirke als konzessionirtes, in dem andern als freies. „Die Zünftigkeit erschien demnach nicht als eine, einem bestimmten Gewerbe als solchem inne wohnende Eigenschaft, sondern als eine, außerhalb desselben liegende, rein örtliche und zufällige Institution." Die Verwirrung, welche die Systemlosigkeit herbeiführte, die Erschwerungen, mit der der Beginn eines Gewerbes, in subjektiver und objektiver Hinsicht, durch die Lehr-, Gesellen- und Servirjahre, Ablegung der Meisterprüfung, Nachweisung eines Betriebsfonds 2c., verbunden waren, die Beschränkungen, welche die unnatürlichen und engen Abgrenzungen zwischen den einzelnen Gewerben, den Gewerbetreibenden und der Benutzung der tauglichen

Arbeitskräfte und der Wahl der Hilfsarbeiter auferlegten, die die freie Verwerthung der Arbeits- und Geldkräfte hemmende Erschwerung des Uebertritts von einer gewerblichen Beschäftigung zu einer andern, die uns hinlänglich bekannte Fehlerhaftigkeit der ganzen Zunftinstitution, endlich aber auch die völlig unnütze Schreiberei in Zunftangelegenheiten, und die völlig zwecklose Vermehrung der Geschäfte der Behörde: alles Gründe, welche die österreichische Regierung ganz ausführlich in ihren gedachten Motiven hervorhebt, veranlaßten dieselbe, einem Zustande ein Ende zu machen, der auf die Behörden, wie auf die Bevölkerung, demoralisirend wirkte. Diesen Entschluß hatte die Regierung übrigens bereits im Jahre 1835 gefaßt, das Projekt ruhte indessen bis zum Jahre 1854, indem das Handelsministerium den Entwurf zu einem Gewerbegesetze ausarbeitete, welcher aber an dem Konzessionssystem festhielt, und nur dahin strebte, die bestehenden Uebelstände, Widersprüche und Inkonsequenzen auszugleichen. Die Regierung fühlte indessen, daß ein Gewerbegesetz auf solcher Basis den Forderungen der Gegenwart um so weniger entspräche, je energischer sie in den letzten Jahren mit Reformen vorgegangen war, welche den gesammten Staatsorganismus regenerirten, wie z. B. die Auflösung des Unterthanenverbandes, die Freiheit der Niederlassung, die Entfesselung und Uebertragbarkeit des Grundbesitzes, die Aufhebung der Zollschranken im Innern des Reiches, die Milderung derselben nach Außen, die engeren Verkehrsverbindungen mit den deutschen Staaten, die Vervollkommnung der Kommunikationsmittel, die größere und leichtere Personen- und Waarenbewegung, der Wegfall der durch das frühere, engherzige Paßsystem gebildeten Schranken ꝛc. Um die gewerblichen Vorschriften mit diesen tiefgreifenden Reformen in Uebereinstimmung zu bringen, ließ die Regierung die Frage: ob die Fortdauer der Zunftverfassung, oder ob die Gewerbefreiheit dem Staatswohle entspräche? auf offnem Markte besprechen. Fast sämmtliche Gewerbevereine, Landesstellen und Handelskammern, von der Bukowina bis Reichenberg, von Temesvar bis nach Triest, sprachen sich unbedingt für die Gewerbefreiheit aus, eine Thatsache, die deshalb schwerer in's Gewicht fällt, weil die zweite Abtheilung jener Kammern, die sogenannte industrielle Abtheilung, größtentheils aus Männern des Gewerbestandes besteht. Auf diese Kundgebung gestützt, ließ das Ministerium eine Gewerbeordnung ausarbeiten, welche, nach stattgehabter Berathung in der Reichsvertretung mittelst kaiserlichen Patents vom 20. Dez. 1859, für alle Landestheile des Kaiserstaates, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze, Giltigkeit erlangt hat. Dieselbe soll die gewerbliche Betriebsamkeit gleichmäßig regeln und möglichst erleichtern, und enthält zu dem Ende folgende wesentlichen Bestimmungen:

1) Jedes Gewerbe, zu dessen Betrieb es nicht einer Konzession bedarf, kann betrieben werden.

2) Nachstehende Gewerbe sind konzessionspflichtig:

a) alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege der Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit

denselben zum Gegenstande haben. (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien 2c., dann Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen);
b) die Unternehmungen von Leihanstalten für solche Erzeugnisse und Lesekabinete;
c) die Unternehmungen periodischer Personentransporte;
d) die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten, oder ihre Dienste anbieten, wie Platzdiener, Lohnlakaien 2c.
e) das Schiffergewerbe;
f) das Gewerbe der Baumeister, Maurer, Steinmetzer und Zimmerleute;
g) die Gewerbe der Rauchfangkehrer, Kanalräumer und Abdecker;
h) die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen und das Gewerbe der Büchsenmacher insbesondere;
i) die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmaterial und Feuerwerkskörpern;
k) der Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, mit gebrauchter Wäsche, mit altem Geschmeide und Metallgeräthe (Tröblergewerbe), das Pfandleihergewerbe;
l) der Verschleiß von Giften und Medizinalkräutern und
m) die Gast- und Schenkgewerbe.

Bei Verleihung einer Konzession zum Betriebe der unter a, b, d gedachten Gewerbe, sowie des Rauchfangkehrersgewerbes, sind die Lokalverhältnisse und die polizeiliche Ueberwachung zu berücksichtigen.

Wer ein Preßgewerbe betreiben will, dessen Betrieb in der Regel nur an Orten gestattet ist, wo polizeiliche Behörden ihren Sitz haben, muß die zum Geschäftsbetriebe erforderliche Bildung nachweisen.

Die praktische Befähigung müssen nachweisen: Schiffer, Bauhandwerker, Rauchfangkehrer und Büchsenmacher, Erzeuger von Feuerwerksmaterial und Feuerwerkskörpern und Giftverschleißer.

Baumeister, welchen die Leitung von Hochbauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe zusteht, müssen eine dreijährige Verwendung im Baugewerbe oder bei einer Baubehörde im ausübenden Dienste nachweisen, und überdies vor der Landesbaubehörde den Besitz der erforderlichen Kenntnisse darthun. Stehen diese anderweit fest, so bedarf es keiner Prüfung.

Zum selbstständigen Gewerbebetriebe ist jede dispositionsfähige Person, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, befugt, welche die Qualification hierzu nicht durch ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung verloren hat.

Der Beginn eines jeden freien Gewerbes ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, welche, falls dagegen kein Bedenken obwaltet, der betreffenden Person einen Gewerbeschein zur Legitimation ertheilt.

Jede Eingabe, welche die Anmeldung eines freien Gewerbebetriebes oder die Erlangung einer Konzession bezweckt, ist stempelpflichtig; die Taxe beträgt den 10. Theil der für den Gewerbebetrieb bemessenen Gewerbesteuer, mindestens aber: in Wien 6 fl.; in Städten mit mehr als 50,000 Seelen: 4 fl., mit 10—50000 Seelen: 3 fl., mit 5—10000 Seelen: 2 fl. und in allen übrigen Orten 1 fl. 50 kr.

Mit der Gemeindeangehörigkeit steht der Beginn eines Gewerbes nicht in Verbindung.

3) Den Ausländern ist der Gewerbebetrieb ipso jure nicht gestattet; es bedarf dazu vielmehr für jeden Fall der ministeriellen Erlaubniß.

4) Zu allen Betriebsanlagen, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch übeln Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind, ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Zu nachstehenden Anlagen darf dieselbe nur auf den Grund eines Ediktalverfahrens stattfinden. Diese sind: Abdeckereien, Anlagen zur Bereitung von Feuerwerkskörpern, Zündwaaren, Dungfabriken, Talgschmelzereien, Kerzengießereien, Seifensiedereien, Leimsiedereien, Firnißsiedereien, Blutlaugensiedereien, Knochenbleichen, Knochensiedereien, Knochenstampfen und Mühlen, Knochenbrennereien, Wachstuchmanufakturen, Schnellbleichen, Flachs- und Hanfröstanstalten, Darmsaitenmanufakturen, Arsenikhütten, Salzsäurefabriken, Salpetersäurefabriken, Salmiakfabriken, Koaksbereitungsanstalten, Steinkohlentheeranstalten, Kalkbrennereien, Gypsbrennereien, Rußbrennereien, Leuchtgasanstalten, Glashütten, Spiegelamalgamirwerke, Ziegelbrennereien, Thonwaarenbrennereien, Zuckersiedereien, Chemische Waarenfabriken, Oelfabriken, Gerbereien, Schlachthäuser, Fleckſiedereien, Hütten- und Hammerwerke, Werke, welche durch Wasserkraft bewegt werden.

5) Der Umfang eines Gewerberechts wird nach dem Inhalte des Gewerbescheins oder der Konzession mit Festhaltung der folgenden Grundsätze beurtheilt:

Jeder Gewerbetreibende kann:

a) die zur Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten vereinigen und die hierzu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe halten;

b) mit seinen und fremden gleichen Artikeln handeln;

c) mehrere Werkstätten und Verkaufslokale halten;

d) überall seine Erzeugnisse in Kommission geben, auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten liefern;

e) außerhalb der Gemeinde seines Standortes Zweigetablissements oder Niederlagen errichten,

f) nach andern Orten übersiedeln, ohne bei den betreffenden Gewerben von Neuem den Nachweis der technischen Befähigung liefern zu müssen,

g) entsprechende Bezeichnungen auf seinen festen Betriebsstätten oder seiner Wohnung führen,

h) Bestellungen im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte suchen.

Dagegen darf das Hausirgewerbe nur von den dazu für befugt erachteten Personen betrieben werden. Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Gewerbsleute, welche Gegenstände des täglichen Verbrauchs und innerhalb des Gemeindebezirks feilbieten;

i) Ausländer können Bestellungen ausführen, wenn den österreichischen Unterthanen dasselbe gestattet ist.

k) Preissetzungen können nur beim Kleinhandel mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen, beim Rauchfangkehrgewerbe und beim Transport- und Platzdienstgewerbe stattfinden.

Die Einführung und Aufhebung solcher Preissetzungen steht dem Ministerium des Innern zu.

l) Bei Artikeln, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhalts gehören, kann die Behörde die Haltung von Vorräthen und im Kleinverkauf auch da, wo diese Artikel keiner Satzung unterliegen, die Ersichtlichmachung der Preise in den Verkaufslokalitäten, sowie bei den Gastgewerben die Auflegung von Preiszetteln anordnen.

m) Bäcker, Fleischer und Rauchfangkehrer müssen die Einstellung des Gewerbebetriebes der Behörde anmelden und denselben auf Verlangen noch mindestens zwei Monate fortführen.

n) Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe durch qualifizirte Stellvertreter ausüben, oder dasselbe verpachten.

Ein Realgewerbe, dessen Eigenthümer die gesetzlichen Eigenschaften zur Ausübung nicht besitzt, kann nur durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben werden.

Nur für Rechnung der Wittwe oder minderjähriger Erben bis zu erreichter Großjährigkeit kann ein konzessionirtes Gewerbe auf Grundlage der alten Konzession fortgeführt werden.

o) Hervorragenden Gewerbsunternehmungen kann die Befugniß ertheilt werden, den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel und die Bezeichnung „k. k. privilegirte (Fabrik, Großhandlung ꝛc.)“ in der Firma zu führen.

6) Den Gewerbetreibenden kann der Fortbetrieb des Gewerbes untersagt werden, wenn bei ihnen der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines den gesetzlichen Erfordernissen des selbstständigen Gewerbebetriebes zum Vorschein kommt.

7) Jedermann ist berechtigt, die Märkte mit allen im Verkehr gestatteten Waaren zu beziehen; Ausländer ebenfalls, soweit nicht, der Reziprozität wegen, eine Ausnahme angeordnet wird.

Auf Wochenmärkten dürfen nur Gegenstände der Landwirthschaft, gemeine Artikel des täglichen Verbrauchs und andere Waaren, in der Regel nur von den Gewerbetreibenden des Orts, feilgeboten werden.

Für jede Gemeinde ist eine Marktordnung mit dem Marktgebührentarife festzusetzen.

8) Die Rechtsverhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihrem Hilfspersonal (Handlungsdienern, Gesellen und Fabrikarbeitern) werden nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche beurtheilt.

Die Art der Verwendung eines Gehilfen, seine Bezüge und sonstige Stellung sind Gegenstand der freien Uebereinkunft. Den Gehilfen ist es verboten, willkürliche Feiertage zu halten, ohne Einwilligung des Dienstgebers für eigene Rechnung oder für fremde Arbeitsgeber zu arbeiten und unter sich Verbindungen zu treffen und durch gegemeinschaftliche Arbeitsverweigerung oder durch andere Mittel von ihrem Dienstherrn Bedingungen zu erzwingen. Jeder Gehilfe, Handlungsgehilfen ausgenommen, hat sich mit einem Arbeitsbuche zu versehen, welches die politische Behörde ausfertigt und den

Zweck hat, die Dienste und das Betragen der gewerblichen Gehilfen auszuweisen. In dasselbe trägt der Arbeitsgeber sein Zeugniß über Treue und Sittlichkeit, Fleiß und Geschicklichkeit nur dann ein, wenn es günstig lautet, im entgegengesetzten Falle füllt er die betreffende Rubrik mit Strichen aus.

9) In größeren Gewerbsunternehmungen ist ein Verzeichniß des Arbeiterpersonals zu führen, eine Dienstordnung anzuschlagen und eine Unterstützungskasse zu errichten.

10) Lehrlinge darf nur der Gewerbsinhaber halten, der 24 Jahre alt ist. Diejenigen, welche wegen Verbrechens überhaupt, oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder einer dergleichen Uebertretung verurtheilt worden, sowie denen, welchen dies Recht, Lehrlinge zu halten, wegen unangemessener Behandlung der Lehrlinge oder Kinder entzogen, dürfen keine minderjährigen Zöglinge aufnehmen. Die Bedingungen der Aufnahme &c. erfolgen in einem Vertrage. Nach Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr auf Verlangen ein Lehrzeugniß auszustellen.

11) Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, ist ein gemeinschaftlicher Verband aufrecht zu erhalten, und insofern er noch nicht besteht, herzustellen.

Eine Genossenschaft, Gemeine, Gilde, Innung, kann auch die Gewerbetreibenden mehrerer Gemeinden und verschiedenartige Gewerbe umfassen.

Mitglied wird jeder beim Beginn eines selbstständigen Gewerbes. Die Gehilfen und Lehrlinge sind Angehörige dieser Genossenschaften, deren Zweck in der Förderung derjenigen Anstalten und Vorbereitungen besteht, welche die Bedingungen der gemeinsamen gewerblichen Interessen abgeben. Insbesondere liegt ihnen ob:

a) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft und ihren Angehörigen, besonders bezüglich des Lehr- und Dienstverbandes;
b) die Austragung bezüglicher Streitigkeiten,
c) die Gründung oder Förderung von Fachschulen und die Beaufsichtigung derselben,
d) die Gründung von Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft in Fällen der Erkrankung oder sonstigen Nothlage, und die Beaufsichtigung dieser Anstalten:
e) die Erstattung der verlangten Auskünfte und Gutachten über die in ihrem Wirkungskreise liegenden Verhältnisse an die Behörde und an die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirks; endlich
f) die Mitwirkung in allen Verkehrungen der öffentlichen Verwaltung, welche sich auf die Gesammtheit der Gewerbsgenossen beziehen.

Die Genossenschaft wird durch die Versammlung ihrer Mitglieder und den Genossenschaftsvorstand vertreten. Für Streitigkeiten der Gewerbsinhaber mit ihren Gehilfen und Lehrlingen wird dem Vorstande von der Behörde eine entsprechende Anzahl Vertreter aus dem Stande der Gehilfen beigegeben.

Gesellenunterstützungskassen können errichtet werden. Bei der Verwaltung solcher Kassen ist den Gehilfen ein angemessener Einfluß zu sichern. Die Beiträge derselben

dürfen nicht mehr betragen als 3 Prozent vom Lohngulden und die der Gewerbsinhaber nicht mehr als die Hälfte.

Um das Aufsuchen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu erleichtern, liegen bei den Genossenschaften Vormerkungen aus, in welche die Arbeiter resp. Arbeitsuchenden eingetragen werden. Die Statuten der Genossenschaften unterliegen der Genehmigung der politischen Landesstelle. Einen integrirenden Theil derselben machen die für die Unterstützung zur Anwendung kommenden Vorschriften aus. Die Genossenschaften stehen unter der Aufsicht der Behörde, welche solche durch einen Kommissar ausübt.

12) Die Entziehung der Gewerbsberechtigung greift Platz: als Folge einer allgemeinen, den Straf- und Steuergesetzen zuwiderlaufenden Handlung, und wird in diesem Falle von der betreffenden Behörde ausgesprochen. Sie kann von den Gewerbebehörden aber auch selbstständig für immer oder auf Zeit verhängt werden.

13) Bei Realrechten bleibt dem Besitzer die Veräußerung seines Rechtes unbenommen.

Die Vortheile, welche das neue Gesetz gewährt, bestehen hauptsächlich darin, daß jeder Gewerbetreibende das Recht hat, sein Gewerbe auszuüben, wie und wo er will, ohne daß er sich ansässig zu machen braucht, er darf ferner mehrere Geschäfte zugleich ausüben, ein Recht, welches von der größten Bedeutung deshalb ist, weil es den unbeschränkten Uebergang vom Kleingewerbe- zum Großgewerbebetriebe gestattet. Deshalb darf auch jeder Gewerbetreibende Gesellen jedes Handwerks halten. Diese Bestimmung zertrümmerte mit einem Schlage die hemmenden Schranken. Dem Tischler war z. B. bis dahin immer noch nicht gestattet, die selbstverfertigten Möbel selbst zu tapeziren, der Schneider durfte keine Mützen machen oder Röcke mit Pelz ausfüttern, der Bäcker keine Zuckerbäckerwaaren herstellen, der Schmied keine Schlosser- und Zeugschmiedarbeiten fertigen. Es fielen somit alle die unzähligen, lediglich aus dem Zunftwesen herrührenden Beschränkungen, die überall da noch existiren, wo der Prüfungszwang noch besteht. In Oesterreich kann somit jede Werkstatt zum Nutzen der Produzenten und zum Frommen der Konsumenten ein Asyl der freien Thätigkeit werden.

Von der größten Wichtigkeit ist auch die Bestimmung, welche dem weiblichen Geschlechte, wie in Preußen, den Gewerbebetrieb ungehindert gestattet. Diese Bestimmung übt nur Gerechtigkeit gegen das Weib, welches bis dahin wirthschaftlich so unfrei war, wie einst der Sklave. Die Emanzipation des Weibes, welche die Humanität und die Gebote des Christenthums fordern, ist damit in den beiden deutschen Großstaaten vollendet. Jene Bestimmung kann nur wohlthätig wirken. Sie erweitert den Kreis der weiblichen Thätigkeit und schützt vor Mangel an Arbeitskräften. In England, Frankreich und in der Schweiz hat man längst eingesehen, wie thöricht es ist, weibliche Hände von der gewerblichen Arbeit auszuschließen und deshalb findet man dort in allen Gewerbsbranchen Frauen thätig, welche, falls der Hauptzweck ihres Lebens, einem Manne als dessen Gehilfin ehelich zur Seite zu stehen, unerfüllt bleibt, sich durch freie gewerbliche Thätigkeit die Bitterkeit zu versüßen wissen, welche ein verfehltes Dasein so leicht erzeugt, und welche die Töchter der mittleren, sog. gebildeten, meist

vermögenslosen Stände, so leicht zu Pensionärinnen der Hospitäler und Irrenanstalten und zu Almosenempfängerinnen macht.

Vor dem preußischen Gewerbegesetze hat die neue österreichische Gewerbeordnung das voraus: daß sie keinen Lehr-, Gesellen- und Prüfungszwang kennt, dagegen steht Letztere gegen Ersteres insofern zurück, als in Oesterreich die Ausländer nicht ohne Weiteres zum Gewerbebetriebe zugelassen werden, obgleich es von jeher Grundsatz der Regierung des Kaiserstaates gewesen ist, der gewerblichen Niederlassung der Ausländer keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen, solche vielmehr auf jede Weise zu erleichtern und zu befördern; ein Prinzip, das in vielfachen Verordnungen, namentlich aber in den Allerhöchsten Entschließungen, vom 10. November 1821 und 3. Februar 1832, ausgesprochen und festgehalten worden ist. Dasselbe hat der österreichischen Industrie zum großen Vortheil gereicht; in manchen Zweigen verdankt sie sogar einzig und allein den Aufschwung, den sie genommen, den Ausländern, die sich in Oesterreich niedergelassen haben, weil es eine durch die Erfahrung festgestellte Thatsache ist, daß ungeschickte und träge Gewerbetreibende lieber in der Heimath zu Grunde gehen, als in der Ferne ihr besseres Fortkommen suchen.

An dem eben gedachten gesunden staats- und volkswirthschaftlichen Grundsatze will die kaiserliche Regierung auch ferner festhalten; sie bekennt selbst, „daß ein Rückschritt in dieser Beziehung nur die nachtheiligsten Folgen haben könne und gedenkt, Beschränkungen nur als eine Folge der Reziprozität anzuwenden, mit dem Hauptzwecke, auch den österreichischen Unterthanen gleiche Zugeständnisse im Auslande zu sichern.“ In der Praxis gestaltet sich somit die betreffende Vorschrift liberaler als im Gesetz. Hervorzuheben ist an dieser Stelle noch, daß derjenige Ausländer, dem die Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes im Kaiserstaate ertheilt worden ist, nicht schon hierdurch österreichischer Staatsbürger wird.

Eine Kränkung der wirthschaftlichen Freiheit liegt ferner in den Zwangsgenossenschaften, die zu dem Zwecke in's Leben gerufen worden sind, „um dem Gewerbestande durch den korporativen Verband einen sittlichen Halt und seinen Standesinteressen einen Vereinigungs- und Stützpunkt zu bieten, und um ein Mittelglied zwischen den Gewerbetreibenden und der Regierung zu besitzen.“ Die neuen Korporationen haben allerdings nicht den exklusiven Karakter der alten Zünfte, es hat ihnen vielmehr in der Verfolgung spezieller Humanitäts-, Disziplin und Unterrichtszwecke ihrer Mitglieder ein großes Feld lohnender Thätigkeit in der Jetztzeit überwiesen werden sollen. Diese schönen Hoffnungen haben sich indessen nicht erfüllt, die Bildung solcher Genossenschaft ruht, und wo sie vor sich gegangen, ist dies lediglich auf der Grundlage der älteren Innungs- und Zunftstatuten geschehen; ihr Zweck ist mithin schon hierdurch verfehlt. Im Reichsrathe ist deßhalb auch bereits im Jahre 1861 der Antrag gestellt worden: „an die Stelle der bezüglichen Vorschrift in der Gewerbeordnung die Bestimmung aufzunehmen: den Gewerbetreibenden steht es frei, innerhalb der gesetzlichen Schranken, Genossenschaften zu bilden.“ Dieser Antrag hat zwar zu-

nächst nur die Folge gehabt, daß das Herrenhaus zur Aufnahme einer Enquête bei der Handels- und Gewerbekammer geschritten ist, der ganze Vorgang beweist indessen doch recht schlagend, daß Zwangsgenossenschaften, eben so wenig wie die freien Innungen, das vielgestaltige Gewerbeleben zu reguliren vermögen, sondern daß dies einzig und allein die uneingeschränkte Konkurrenz und die freie genossenschaftliche Selbsthilfe zu thun vermag. Allerdings stehen der Bildung solcher Genossenschaften in manchen Kronländern des Kaiserstaates schwerere Hindernisse entgegen, als in den übrigen deutschen Staaten; dieselben sind indessen nicht unüberwindlich. Jedenfalls sind die Prinzipien, auf denen die neue Gewerbeordnung beruht, das rechte Mittel dieselben zu überwinden. Erklärt doch die Regierung selbst in ihren Motiven zu diesem Gesetze:

„In keinem Zweige habe ihr das Vielregieren weniger Dank getragen, als eben im Gewerbewesen.

Wenn sie gewährt, dem Verdachte der Parteilichkeit, wenn sie verweigert, dem Vorwurfe der Härte ausgesetzt, ꝛc.

Auf keinem Felde sei die Freiheit ungefährlicher, auf keinem fühle sie sich berechtigter, als auf dem des redlichen Erwerbes, und die Sittlichkeit selbst habe in der freien Arbeit einen ihrer mächtigsten Hebel ꝛc.

Einmal müsse aber doch der Zeitpunkt als gekommen betrachtet werden, um das Prinzip, welchem alle bisherigen partiellen Reformen huldigten, vollständig durchzuführen, und durch eine umfassende Norm Gleichförmigkeit und Stabilität in diesen Zweig der Legislation zu bringen."

Eine solche offene Sprache giebt der begründeten Hoffnung Raum, daß die Zwangsgenossenschaften, als letzter Rest der früheren gewerblichen Unfreiheit, auch in Oesterreich bald der Geschichte angehören werden, sobald die wohlthätigen Folgen der Gewerbefreiheit mehr und mehr zu Tage treten. Schon jetzt mehren sich die Detailgeschäfte, schon jetzt hebt sich der Unternehmungsgeist in allen Branchen der Industrie. Der kleinere Gewerbetreibende macht sich selbstständig oder arbeitet wenigstens auf eigene Hand für größere Etablissements, welche, besonders für die Bekleidungsindustrie, sich in neuerer Zeit erst gebildet haben; die Arbeiten bei der Metallwaaren-Industrie, die 1855 über 300,000 und bei der Maschinenfabrikation, der edelsten Frucht der Eisenindustrie, die im Jahre 1857 25,232 Arbeiter in 112 größeren und 550 kleineren Fabriken beschäftigten, ferner in der Schuh- und Stiefelfabrikation, in Luxusartikeln aller Art, besonders aber bei der Glaswaarenfabrikation und Spiegelfabrikation, werden von Jahr zu Jahr gediegener, die besten Kräfte aus dem Handwerkerstande treten in die größeren industriellen Etablissements ein, so daß es diesen nicht an gut geschulten und gebildeten Arbeitskräften für die getheilte Arbeit fehlt. Es hat denn auch nicht ausbleiben können, daß die Bevölkerung des Kaiserstaates sich auf der letzten Weltausstellung zu London durch sehr tüchtige Leistungen ausgezeichnet hat. In noch größerem Maße als bisher wird dies der Fall sein, wenn die Finanzen des Reiches, — ruinirt durch die Opfer, welche von 1791—1816 die fortwährenden, größten-

theils unglücklichen Feldzüge gegen Frankreich und Napoleon, die Bedrückungen des Eroberers, der verzweifelte Kampf für des Staates Selbsterhaltung und die Anstrengungen zu Wiedererringung der angemessenen Stellung im europäischen Staatensystem erforderten, endlich die Revolutionen und der russische Krieg, — sich gehoben haben werden, und wenn der Mangel an Kredit für die Industriellen, das Schwanken der Valuta und der theilweise noch mangelhafte Volksschulunterricht und die daraus hervorgehende Theilnahmlosigkeit und Unselbstständigkeit der Gewerbetreibenden bezüglich ihrer eigenen Interessen im ruhigen und geordneten Gange der Entwickelung beseitigt sein werden. Dann werden die materiellen und volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Kaiserstaates den Aufschwung nehmen, zu dem ihn nicht blos der Umfang seines Gebietes, die Zahl seiner Einwohner, sondern auch der Reichthum seines Bodens mehr als jeder andere deutsche Staat befähigen. Hinsichtlich des Flächenraumes, wird Oesterreich, welches 11,240 Quadratmeilen zählt, nur von zwei europäischen Staaten übertroffen, von Rußland und von Schweden mit Norwegen, während es hinsichtlich seiner Volkszahl den dritten Rang im europäischen Staatenkreise einnimmt. Unter seinen 34,437,964 Einwohnern befinden sich

672,373	Fabrikanten und Gewerbetreibende,
127,150	Handelsleute,
54,628	Schiffer und Fischer,
1,115,316	Hilfsarbeiter bei den Gewerben,
96,427	„ „ dem Handel,

mithin 4,7 Prozent selbstständige Gewerbetreibende,
7,9 Prozent gewerbliche Hilfsarbeiter,
12,6 Prozent der Bevölkerung, thätig im Dienste der Industrie.

Nur Rußland und Frankreich haben eine stärkere Bevölkerung wie Oesterreich. Im Schooße seiner Erde birgt es die reichsten Kohlenschätze und die ausgiebigsten Eisenlager, es besitzt mithin die wichtigsten Hebel der modernen Industrie, und ist demnach befähigt, unter den Industriestaaten eine der vornehmsten Stellen einzunehmen. Daß dies geschehen wird, dafür bürgt der klare Blick und starke Wille des Kaisers Franz Joseph, unter dessen Regierung Oesterreich in eine neue Epoche eingetreten ist. Eine der schönsten Perlen in der Krone dieses Monarchen ist jedenfalls die neue Gewerbeordnung. Sie hat weithin über Deutschland das Licht wirthschaftlicher Freiheit verbreitet und Oesterreich das Verdienst erworben, durch Emanation dieses Gesetzes den übrigen deutschen Staaten mit einem glänzenden, der Nachahmung würdigen, Beispiele vorangegangen zu sein und eine Bewegung im wirthschaftlichen Leben des deutschen Volkes hervorgerufen zu haben, deren Schwingungen sich alsbald in allen deutschen Ländern fühlbar machten.

Achtes Kapitel.

Prinzipielle Anerkennung der Gewerbefreiheit in Nassau, Bremen, Oldenburg, Sachsen, Würtemberg, Baden, Weimar, Meiningen, Gotha, Altenburg, Koburg, Waldeck, Braunschweig.

Geschichte und Statistik der Gewerbeverfassungen in den vorgedachten Ländern; Mittheilung des wesentlichen Inhalts der neuen Gewerbegesetze in Nassau vom 1. Juni 1860, in Bremen vom 4. April 1861, in Oldenburg vom 11. bis 23. Okt. 1861, in Sachsen vom 15. Okt. 1861, in Würtemberg vom 12. Januar 1862, in Baden vom 20. Septbr. 1862; in den Thüringischen Staaten und zwar: in Weimar vom 30. April 1862, in Meiningen vom 16. Juni 1862, in Gotha vom 21. März 1862, in Altenburg vom 31. März 1863, in Reuß jüngere Linie vom 1. Juli 1863, in Koburg vom 1. Juli 1863, in Waldeck vom 24. Juni 1863, in Braunschweig vom 3. August 1864; Kritik und Wirkungen derselben.

Während, nach Beendigung der Freiheitskriege, die kleineren Staaten, in denen die Gewerbefreiheit unter der Fremdherrschaft eingeführt worden war, zum Zunftthum zurückkehrten, huldigte das aus verschiedenen Territorien zusammengesetzte

Herzogthum Nassau,

in ganz derselben Zeit, der gewerblichen Freiheit. Die Edikte vom 10. und 14. Februar 1809 und vom 1. und 3. Sept. 1812 hatten dieselbe angebahnt, und Herzog Friedrich August zu Nassau-Usingen und Fürst Friedrich Wilhelm zu Nassau-Weilburg, deren Einführung in dem Konstitutionsedikt vom 1. und 2. Sept. 1814 verheißen.

Das Hungerjahr 1817 zeigte der Regierung die Vortheile des freien Verkehrs in unwiderleglicher Weise, sie suspendirte deshalb die Zunftmonopole, sowie die polizeilichen Taxen zunächst nur aus polizeilichen Rücksichten und erließ am 15. Mai 1819 ein Gesetz, welches in Erwägung, daß die in einigen Theilen des Landes unter verschiedenen Formen fortbestehenden Zünfte weder ihrer ursprünglichen Einrichtung und Bestimmung entsprächen, noch auch sich in Uebereinstimmung mit den konstitutionellen Gesetzen des Herzogthums befänden, alle bisher im Herzogthum bestandenen Zünfte, sowie alle auf die bisherige Zunftverfassung sich beziehenden Gesetze, Observanzen und Verfügungen vom 1. Juli 1819 ab für aufgehoben erklärte und alle früheren und bisherigen Vorschriften über Polizeitaxen der Lebensmittel, namentlich des Fleisches, Mehls, Brodes und der Getränke, außer Kraft setzte.

Das obengedachte Gesetz bestimmte, daß Jedermann zur Ausübung jedes Handwerks berechtigt sei, sobald er hierzu von dem betreffenden Amte, welches die Zuläßigkeit zu untersuchen und bei einem sich ergebenden Anstande an die Landesregierung zu berichten habe, einen Erlaubnißschein erwirkt habe; der

Wanderzwang wurde abgeschafft, dagegen die Prüfung der Lehrlinge, Gesellen und Meister beibehalten; diese Prüfungen hatten jedoch keinen Einfluß auf das Recht zum Gewerbebetriebe, sondern nur die Wirkung, daß derjenige, welcher einen Lehrbrief nicht erwirkt und das Prädikat „Meister" nicht erworben hatte, die den wirklichen Meistern zustehende Befugniß, Lehrlinge anzunehmen, nicht besaß. Der Verlust der Gewerbebefugniß trat ein wegen Betrugs oder wegen sonstiger polizeiwidriger Handlungen in Ausübung des Gewerbes. Dieses Gesetz bestand bis zum 3. April 1849. Bis dahin waren Beschwerden gegen die Gewerbefreiheit nicht laut geworden. Als aber jetzt die veränderten wirthschaftlichen Verhältnisse unter dem Drucke der politischen Ereignisse jener Zeit sich auch dem Handwerkerstande in Nassau fühlbar machten, trat derselbe mit ähnlichen Forderungen auf, wie in Preußen. Er verlangte möglichste Privilegirung und Monopolisirung der zeitigen Inhaber von Gewerbskonzessionen, die Ausschließung oder Erschwerung des Zutritts der Nichtkonzessionirten, und wirthschaftliche Bevormundung des Publikums. Aus den Berathungen einer im Jahre 1848 zur Berathung der Lage der arbeitenden Klasse und des Gewerbewesens niedergesetzten Kommission ging ein vom 3. April datirtes Gesetz hervor, welches den Wünschen der Handwerksmeister, namentlich der Hauptstadt Wiesbaden, entsprach. Dasselbe bezeichnete in seinem Eingange den „Schutz" und die Förderung der Arbeit, sowie die Hebung des Gewerbestandes als seinen Zweck, legte sich indessen nur provisorische Geltung bei und bestimmte im Wesentlichen Folgendes:

1) Ein Handwerksgewerbe ist dasjenige Geschäft, von welchem der Bezirksrath beschließt, daß es als Handwerk im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes anzusehen sei;

2) die Grenzen zwischen den verschiedenen Handwerken, und in wie weit ein Handwerksmeister in verwandten Gewerben arbeiten darf, entscheidet ebenfalls der Bezirksrath;

3) zur selbstständigen Betreibung eines solchen Handwerks soll nur derjenige berechtigt sein, welcher als Bürger in einer Gemeinde des Herzogthums rezipirt ist und eine Meisterprüfung bestanden hat;

4) Nur in seiner eigenen Gemeinde ist er ohne Weiteres zur Gewerbeniederlassung berechtigt, in einer andern bedarf er dazu der Zustimmung des Gemeinderaths;

5) außer der Meisterprüfung muß nach beendigter Lehrzeit eine Gesellenprüfung gemacht werden;

6) die Prüfungen werden vorgenommen durch Handwerker aus demjenigen Amtsbezirke, welchem der zu Prüfende angehört, und in welchem er seine Gewerbeniederlassung gründen will.

Die Prüfungskommissionen werden in der Art gebildet, daß die Handwerksgewerbetreibenden eines Amtsbezirks von gleichem Handwerke zusammentreten und auf die Dauer dreier Jahre drei Prüfungsmeister und für jeden derselben einen Stellvertreter ernennen. Bei den Bauhandwerkern soll aus dem Kreisamtsbezirke gewählt und soll dem Prüfungsausschusse ein im Staatsdienst stehender Techniker als stimmberechtigtes Mitglied beigegeben werden.

Das Gesetz von 1849 geht also nicht nur weiter zurück, als das vom Jahre 1819, sondern es greift sogar über die Zunftverfassung hinaus, wie sie vor dem Jahre 1819 in einzelnen Theilen des Herzogthums bestanden hat. Es beschränkte alle Gewerbe, auch diejenigen, welche sonst neben den zünftigen frei waren, machte die Ausübung des Gewerberechts von dem vorherigen Antritt des Gemeindebürgerrechts abhängig und gerieth hiermit in einen unlöslichen Widerspruch mit dem Gemeindegesetz, welches umgekehrt ebenfalls den Antritt des Gemeindebürgerrechts von der vorherigen Ausübung des Gewerberechts erforderlich machte.

Die zweite Kammer der nassauischen Ständeversammlung, welche dies fühlte, nahm bereits am 22. Mai 1855 einen Antrag an, welcher die Wiederherstellung der Gewerbefreiheit durch eine Revision des Gesetzes vom 1849 bezweckte, die erste Kammer dagegen faßte keinen Beschluß. Endlich legte im Jahre 1860 das Ministerium, welches sich große Verdienste um den wirthschaftlichen Aufschwung in Nassau erworben hat, dem Landtage selbst einen im Wesentlichen auf Gewerbefreiheit und Freizügigkeit gerichteten Gesetzentwurf vor, welcher am 1. Juni 1860 publizirt wurde, und dessen wohlthätige Folgen bereits in bemerkenswerther Weise zu Tage getreten sind. — Dem Herzogthum Nassau folgte in der Entfesselung der Arbeit zunächst

die freie Reichsstadt Bremen,

in der sich, wie auch in den übrigen Reichsstädten, das Zunfthum in weit größerer Narrheit erhalten hatte, als in den größeren monarchischen Staaten Norddeutschlands und in Oesterreich, wo der aufgeklärte Absolutismus der gewerblichen Freiheit günstiger gewesen war, als in den republikanischen Gemeinwesen. In Letzterem waren die Zünfte ein Theil des politischen Organismus geworden, und sie waren nicht geneigt, die auf diesem Gebiete erworbene Position aufzugeben: ein Beweis dafür, wie wenig rathsam es ist, die Ausübung politischer Rechte auf gewerbliche Institutionen zu übertragen, weil jenen naturgemäß das Prinzip größerer Stabilität, diesen dagegen das der Beweglichkeit aufgedrückt sein muß, weil jene der Ausfluß des Staates in seiner Gesammtheit, diese dagegen der einzelnen, ewig wechselnden Gesellschaftsglieder sind. Die Fremdherrschaft hatte zwar, wie schon erwähnt, auch in Bremen die Zünfte beseitigt, sie waren aber, gleich nach der Wiedergeburt Deutschlands, mittelst Verordnung vom 26. Febr. 1814, wieder hergestellt worden, mit der Maßgabe, daß denjenigen Handwerkern, welche sich während des französischen Regiments niedergelassen, und auf den Grund eines Patents ihr Gewerbe betrieben hatten, der Eintritt in ein Amt oder eine Sozietät unter gewissen Bedingungen gestattet wurde, theilweise mit der Einschränkung, weder Gesellen noch Lehrjungen zu halten, sofern sie sich in dieser Beziehung nicht mit dem betreffenden Amte einigten. Denjenigen Gewerbetreibenden dagegen, welche weder ihr Handwerk zunftmäßig erlernt hatten, auch nicht Bürger geworden waren, kein Nebengewerbe betrieben, und den Anforderungen nicht entsprachen, welche die Amtsrollen bei der Aufnahme in eine Zunft aufstellten, wurde die Fortsetzung ihres Gewerbebetriebes untersagt. Mit diesen, „dem finstersten Zunftgeiste" entsprechenden

Bestimmungen stimmte natürlich auch das Gesetz über die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts überein, welches von jedem Neuaufzunehmenden den Nachweis eines Vermögens von 300 Thalern, und die Stellung einer Kaution für den Fall seiner Verarmung innerhalb der ersten zehn Jahre verlangte. Selbst das Jahr 1848, welches die alte, politische Verfassung Bremens über den Haufen warf, ließ die Zunftprivilegien unangetastet; man verlangte nach politischer Freiheit und verlangte, widersinnig, Erhaltung der Zunftprivilegien. Nicht als Widersacher, sondern als Bundesgenossen der Revolution erblicken wir daher hier die einsichtslosen Zünftler, welche dafür durch die radikale Demokratie mit eiserner Ruthe gegeißelt wurden. Man garantirte zwar auf der einen Seite die Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigenthums als unantastbares politisches Recht, stellte aber nichtsdestoweniger noch zwei Jahre darauf Böhnhasenjagden an. Erst im April 1850 hob man diesen elenden Mißbrauch auf, und publizirte endlich nach langen Berathungen und unter heftigem Widerspruche der Zunftmeister, im Oktober 1851, eine neue Gewerbeordnung, welche zwar manche Schroffheit der früheren Zunftverfassung beseitigte, und den Zutritt zum Handwerksbetriebe in mancher Hinsicht erleichterte, jedoch keineswegs dem Prinzip der Gewerbefreiheit, sondern hauptsächlich dem Zunftwesen huldigte. Lehr- und Wanderjahre wurden beibehalten, ebenso der Befähigungsweis. Der §. 4 bestimmte ausdrücklich: „daß die selbstständige, gewerbsmäßige Betreibung eines Handwerks, für welches eine Innung bestehe, durch die Aufnahme als Meister in die Innung bedingt sei.“ Bald brach sich indessen doch die Ueberzeugung von der gänzlichen Unhaltbarkeit des Zunftwesens Bahn; der Senat ergriff im Jahre 1858 die Initiative zur Abhilfe der allgemein gefühlten Unzuträglichkeiten. Die Bürgerschaft setzte eine Deputation zur Revision der Gewerbeordnung nieder, welche in ihrem, im Jahre 1860, erstatteten Berichte die modifizirte Gewerbefreiheit beantragte; als aber die Berathungen in der Bürgerschaft erfolgten, bekannten die Mitglieder der Deputation: „daß sie nach ernster Beschäftigung mit dem Gegenstande, und Angesichts der in ganz Deutschland mächtig vorwärts schreitenden Bewegung für Gewerbefreiheit das Verderbliche aller halben Maßregeln eingesehen hätten, und nur in der raschen Einführung vollständiger Gewerbefreiheit das wahre Interesse des Gemeinwesens und des Gewerbestandes selbst erblicken könnten.“ Nach langen und heißen Debatten siegte endlich die für Gewerbefreiheit kämpfende Partei, der Senat trat dem Beschlusse der Bürgerschaft bei, und es erfolgte am 4. April 1861 die Publikation des neuen Gewerbegesetzes. Dasselbe lautet kurz wie folgt:

§. 1. Die Privilegien der in der Gewerbeordnung vom 6. Oktober 1851 genannten Innungen und Gewerbetreibenden, sowie die Privilegien des Krameramts, der Tuchhändlersozietät und der Bierbrauersozietät sind aufgehoben.

Auch die in Betreff der Zahl der Bäcker und Schlächter bestehenden Beschränkungen sind aufgehoben.

§. 2. Wer künftig eins oder mehrere der in der Gewerbeordnung vom 6. Oktober 1851 genannten Handwerke betreiben will, muß

a) das Bürgerrecht in der Stadt Bremen besitzen und den Bürgereid geleistet haben;

b) die Volljährigkeit erlangt haben;

c) sich vorab — bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Thalern — unter Vorzeigung seines Geburtsscheines und Bürgereidzettels bei der Gewerbekomission in die Liste der Meister des betreffenden Handwerks verzeichnen lassen. Diese Einzeichnung geschieht unentgeldlich.

Sonstige Erfordernisse zur Betreibung dieser Handwerke als Meister, wie z. B. der Nachweis bestimmter Lehr- und Wanderjahre, oder die Anfertigung eines Meisterstücks finden nicht statt. Wittwen sind befugt, das Geschäft ihres verstorbenen Ehemanns fortzusetzen. Auch kann der Senat von dem Erfordernisse sub b in geeigneten Fällen dispensiren.

§. 3. Auf diejenigen, welche schon bisher eins der im §. 1 bezeichneten Handwerke als Meister betrieben haben, finden die Vorschriften des §. 2 nur in dem Falle Anwendung, wenn sie ein anderes als das bisherige Handwerk selbstständig zu betreiben unternehmen.

§. 4. Die Stellung der Lehrlinge zu den Meistern beruht fortan auf den freien Verträgen derselben. Eine gesetzliche Lehrzeit, Ein- und Ausschreiben von Lehrlingen findet nicht mehr statt. Die Zeugnisse der Lehrherren vertreten die Stelle der Lehrbriefe.

Die Annahme von Arbeitsgehilfen beruht fortan auf freier Uebereinkunft. Alle Vorschriften und Gebräuche, welche die Lehrzeit, den Lohn, die Kündigung des Dienstverhältnisses und die Wanderjahre betreffen, sind nicht mehr verbindlich.

Die Lehrlinge, welche jetzt noch in der Lehre stehen, sind verpflichtet, die angetretene bisher gesetzliche Lehrzeit auszuhalten. Ihre Lehrherren sind dagegen verbunden, sie während der noch übrigen Dauer der Lehrzeit den bisherigen Gesetzen gemäß zu behandeln.

§. 5. Die in §. 1 gedachten Korporationen bleiben, bestehen und behalten ihr Immobiliar- und sonstiges Vermögen. Für die Verwaltung und Benutzung dieses Vermögens bleiben die bisherigen Gesetze und Statuten in Kraft. Es hängt jedoch von der freien Willkür jedes Gewerbetreibenden ab, ob er Mitglied der betreffenden gewerblichen Korporation werden, resp. bleiben, oder aber sein Gewerbe ohne Verbindung mit der betreffenden Korporation betreiben will.

Den Korporationen wird gestattet, durch einfachen Mehrbeschluß sich aufzulösen und das vorhandene Korporationsvermögen zu theilen, jedoch nur nach vollständiger Lösung der auf dem letzteren beruhenden Verbindlichkeiten. Der Beschluß der Auflösung und Theilung bedarf der Genehmigung des Senats, welche jedoch, sobald die Berichtigung der Schulden genügend gesichert ist, nicht versagt werden wird.

§. 6. Die Gewerbeordnung vom 6. Oktober 1851 nebst der Zusatzbestimmung, vom 29. März 1852, sowie alle den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden Artikel und Statuten der unter Nr. 1 gedachten Korporationen und Gewerbetreibenden sind aufgehoben. Uebrigens bleiben die hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebes des einen oder anderen der im §. 1 gedachten Gewerbe bestehenden oder künftig etwa zu erlassenden polizeilichen, oder die Sicherung von Abgaben bezweckenden Anordnungen und

Vorschriften vorbehalten; sowie es denn auch bei den in diesen Beziehungen den jetzigen Genossen gewisser Gewerbe persönlich obliegenden besonderen Verpflichtungen nach wie vor sein Bewenden behält.

Die Herrschaft des Zunftwesens in einer der ältesten und festesten deutschen Zunftburgen war somit unter eigener Mithilfe der entschiedenen Zunftfreunde gebrochen, welche, taktvoll, jede halbe Maßregel verschmähend, erklärten, „sie wollten entweder das Wesentliche ihrer Zunftinstitution retten, oder, falls dies nicht gelingen sollte, gleich den vollen Ersatz dafür eintauschen.“ Daß sie dies nicht zu bereuen haben, ergiebt sich aus folgender Darstellung der Wirkungen der unbegrenzten Gewerbefreiheit, welche Böhmert in seinem Berichte über den Stand der deutschen Gewerbefreiheits- und Freizügigkeitsfrage, im September 1863, wie folgt, schildert: „In Bremen besteht die Gewerbefreiheit nunmehr seit beinahe 2½ Jahren. Das Gewerbegesetz vom 4. April 1861 führte die Gewerbefreiheit sofort, und unbedingt, ohne die von verschiedenen Seiten gewünschten Zwischenzustände, in Bremen ein. Seit jenem Tage hat die bremische Bevölkerung hinreichende Gelegenheit gehabt, sich davon zu überzeugen, daß die unheilvollen Befürchtungen von Massenarmuth, Handwerksanarchie, Waarenüberschwemmung, Ausbeutung der Armen durch das Kapital und von chaotischen Zuständen unbegründet sind. Die Statistik der Fallimente und Konkurse weist nur höchst wenige Bankerotte zünftiger Handwerker auf, während sie nach einer sehr verbreiteten Befürchtung gleich zu Hunderten hätten eintreten sollen. Der Uebergang zur Freiheit ist ein so unmerklicher und allmäliger gewesen, daß sich alle Welt wundert, wie man früher ein so großes Geschrei erheben konnte. Die Arbeit in dem früher zünftigen und jetzt frei gewordenen Handwerk geht rührig vorwärts. Fleißige Handwerker sind überall gesucht und nicht genug zu bekommen. Man hört nicht über Ueberfluß, sondern weit mehr über Mangel an Arbeitskräften klagen. Das Kapital hat die Arbeit nicht ausgebeutet, sondern gehoben. Es ist Thatsache, daß der Lohn in vielen Erwerbszweigen, namentlich in dem zahlreich besetzten Baufach, in Folge der größern Verbreitung des Akkord- und Stücklohns, eher hinauf als herunter gegangen ist. Einzelne Gewerbe, auf welche die gegenwärtigen amerikanischen Verhältnisse einwirken, wie z. B. die Zigarrenfabrikation, welche übrigens nie zünftig war, haben allerdings eine kleine Stockung erlitten, aber Niemand wird die Gewerbefreiheit dafür anklagen, wie dieselbe denn überhaupt kein Universalmittel gegen Verarmung und soziale Schäden ist, sondern nur dem fleißigen, mäßigen und sparsamen Arbeiter vorwärts hilft. Obwohl der volle Segen der Gewerbefreiheit sich erst nach einigen Jahren recht fühlbar machen, und statistisch nachweisen lassen wird, so kann man doch schon jetzt bemerken, daß das Erwerbsleben einen raschen und bequemeren Gang geht, und das Publikum von einer Reihe der lästigsten Beschränkungen befreit ist. Wo man früher zwei und drei Handwerker brauchte, führt jetzt ein einziger Arbeiter Alles aus. Die Schauläden der Handwerker zeigen eine große Masse von Waaren, mit denen sie früher nicht handeln durften. Die Höker schaffen sich jetzt offen allerlei Waaren an, welche sie früher nur verstohlen führten. Die

Häschereien und Denunziationen wegen Pfuscherei und unbefugten Handels haben aufgehört. Die Gesellen brauchen ihr erstes mühsam erspartes Kapital und ihre kostbare Zeit nicht mehr auf kostspielige Meisterstücke zu verwenden. Die Meister können ohne Furcht vor Denunziationen und Strafen verschiedene verwandte Handwerke treiben, und jede ihnen übertragene Arbeit ausführen. Das Gewerbegericht, welches die Streitigkeiten der Gewerbetreibenden unter sich, die Klagen wegen Ueberschreitungen der Arbeitsgrenzen und Pfuscherei ꝛc. zu entscheiden hatte, ist aufgehoben. Der geringste Arbeiter fühlt sich gehoben in dem Bewußtsein, weit mehr als sonst, ein freier Mann zu sein, und über seine Arbeitskräfte, sein werthvollstes Eigenthum, frei verfügen zu können. Vor allem ist der ganze Kleinverkehr weit offener und ungezwungener als sonst, und wer sich einmal bemüht, das Urtheil der Arbeiterklasse selbst zu befragen, wird wiederholt die Versicherung hören, daß es doch ein Segen sei, nicht mehr so genirt zu sein, wie früher. — Die Zünfte haben sich fast sämmtlich aufgelöst, den alten Zünften ist auch nicht ein einziges neues Mitglied beigetreten, die Bildung neuer Genossenschaften wird zunächst in dem neu gebildeten Gewerbe- und Industrieverein, der sein Hauptaugenmerk besonders auf Bildungszwecke richtet, eifrig besprochen, über die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts ist ein neues Gesetz ergangen, und vom 1. Jan. 1863 an in Kraft getreten. In demselben ist zwar nicht die volle Freizügigkeit gewährleistet, ist indessen doch den eigenen Staatsangehörigen im ganzen bremischen Gebiete eine Art gewerblicher Freiheit garantirt, und es sind alle Bürger bezüglich ihres bürgerlichen Rechts gleich gestellt. Das Bürgerrecht wird entweder durch Geburt oder durch Aufnahme gegen Entrichtung einer Abgabe erworben, welche für den unverheiratheten Mann 65 Thaler, für ein unverheirathetes Frauenzimmer 50 Thaler beträgt. Der Zuzug von Arbeitskräften und das raschere Wachsthum der Bevölkerung wird dadurch allerdings noch sehr gehemmt.

Ein weiterer großer Fortschritt auf der Bahn der gewerblichen Freiheit ist dadurch gemacht worden, daß in Folge eines Berichts der Polizeidirektion und auf den Antrag des Senats mittelst Verordnung vom 19. Mai 1863 das wirthschaftliche Konzessionswesen aufgehoben worden ist. Jedem Bürger steht es jetzt frei, die Gast-, Speise-, Schenk- oder Kaffeewirthschaft gegen Entrichtung einer Abgabe von 15 Thalern jährlich zu betreiben. Wer dies thun will, ist verpflichtet, den Betrieb eines solchen Gewerbes anzumelden, und das Betriebslokal durch ein Schild oder durch eine Inschrift öffentlich zu kennzeichnen. Diejenigen Inhaber solcher Wirthschaften, welche in ihrem Lokale Ungesetzlichkeiten oder verbotwidrige Handlungen dulden, treffen ziemlich hohe Strafen, welche, auf Antrag der Polizeibehörde, vom Gericht verhängt werden. Das letztere ist ermächtigt, gegen diejenigen Uebertreter, welche sich im Rückfall befinden, oder gegen welche erschwerende Umstände vorliegen, neben der verwirkten Strafe zugleich auf Unfähigkeit zur Ausübung des Wirthschaftsbetriebes auf die Dauer von ein bis fünf Jahren zu erkennen. Diese weit gehende befreiende Maßregel rechtfertigte die zur Berathung derhalben niedergesetzte Deputation des Senats und der

Bürgerschaft, wie folgt: „Zwar rühmt man wohl, daß, Dank den in der Verordnung vom Jahre 1821 für die Konzessionsertheilung aufgestellten Grundsätzen, die damals auf 700 veranschlagte Zahl der Schenken um mehr als die Hälfte nach und nach sich verringert habe; allein die Deputation hat aus dem ihr mitgetheilten Bericht der Polizeidirektion, auf welche der Antrag des Senats vom 28. Juni 1863 Bezug nimmt, sich überzeugt, daß dieser Erfolg auf Täuschung beruht. Mag immerhin die Zahl der jetzt konzessionirten eigentlichen Branntweinschenken kaum ein Viertel derjenigen betragen, die vor 40 Jahren existirten, mag die Zahl der sogenannten Krüger von 109 auf 41 gesunken sein, während freilich an Gast- und Schenkwirthschaften jetzt 182 gegen 28 im Jahre 1827 vorhanden sind, und die Kaffee- und Weinschenken von 16 auf 25 sich vermehrt haben; völlig illusorisch wird doch jenes gepriesene Resultat dadurch, daß jetzt in manchen größeren Kaffeehäusern, Restaurationen, Hallen und Wirthschaftskellern, die erst in den letzten Jahrzehnten aufgekommen sind, ein weit umfangreicherer Verkehr sich konzentrirt, als der Gesammtbesuch und Umsatz in einem Dutzend der alten Schenken betrug; vor allem aber dadurch, daß, wie die Polizeidirektion bezeugt, „eine unübersehbare Masse verbotwidriger Schenken noch jetzt im Schwunge sind." Es kann daher auch nicht überraschen, daß, soweit dies hat ermittelt werden können, die Zahl der bestraften Trunkenheitsfälle auch im Verhältniß zur größern Bevölkerung keineswegs abgenommen hat." — Hat so der Konzessionszwang für den Zweck, dem er dienen sollte, als nutzlos sich erwiesen, so wird seine Beseitigung aus einem andern Gesichtspunkte geradezu nothwendig. Für die Ertheilung oder Versagung nachgesuchter Konzessionen fehlt es natürlich an festen Entscheidungsnormen; als im Allgemeinen zu beachtende Rücksichten bieten nur theils das öffentliche Bedürfniß, theils die Persönlichkeit des Nachsuchenden sich dar. Aber an welchen Merkmalen soll das „Bedürfniß" erkannt werden, und wie kann die entscheidende Behörde über die Persönlichkeit des Nachsuchenden, die ohnehin für den Karakter der künftigen Kundschaft nur eine höchst schwache Garantie darbietet, ein zutreffendes Urtheil sich bilden? Der Senat vermag in diesen Beziehungen — so erklärt die Polizeidirektion in ihrem Berichte — seine Beschlüsse nur auf pflichtmäßigen Vortrag des Polizeidirektors, dieser die eigene Ansicht fast immer lediglich auf den Bericht eines Beamten zu stützen, der seinerseits nicht einmal stets aus eigener Wissenschaft und Erfahrung urtheilen kann, vielmehr häufig auf das vielleicht sorglos oder gar aus unlauteren Motiven ertheilte Zeugniß Dritter angewiesen ist. Wie könnte unter solchen Umständen die Entscheidung immer das objektiv Richtige treffen, wie sollte nicht manchmal ein Abgewiesener an der Gerechtigkeit des Senats irre werden, wenn minder würdige, minder bedürftige, dem öffentlichen Interesse minder entsprechende Personen einen gewährenden Bescheid erhalten. In der That, die Obrigkeit geräth bei aller Lauterkeit ihrer subjektiven Beweggründe auf diesem Wege unvermeidlich in den Schein gehässiger Parteilichkeit und der Senat empfindet, wie seine Kommissarien in der Deputation erklären,

die ihm obliegende Entscheidung über Konzessionsgesuche dieser Art als eine besondere drückende Last."

Nach der vorstehenden Darstellung der gewerblichen Verhältnisse in Bremen wird Niemand in Abrede stellen, daß das ganze gewerbliche Leben daselbst seit dem Jahre 1861, wie Dr. Emminghaus bezeugt, in der That ein neuer, frischer Geist durchweht, wenngleich derselbe seinen Einfluß begreiflicher Weise mehr im Stillen in konkreten Verhältnissen ausübt: ein Geist, dessen Wirkungen zwar die Gesammtheit der Bevölkerung als etwas durchaus Natürliches hinnimmt, der aber seine wohlthätige Kraft, von Jahr zu Jahr steigend, um so wohlthätiger äußern wird, je mehr die heranwachsende Generation der Segnungen der Gewerbefreiheit theilhaftig wird.

Nach Bremen hielt zunächst im

Großherzogthum Oldenburg,

bestehend aus drei zerstreut liegenden Theilen: dem Herzogthum Oldenburg, dem Fürstenthum Lübeck und dem Fürstenthum Birkenfeld, die Gewerbefreiheit ihren Einzug. Im Fürstenthum Birkenfeld, von dem preußischen Regierungsbezirke Trier eingeschlossen, besteht dieselbe uneingeschränkt bereits seit der französischen Okkupation. Im Fürstenthum Lübeck dagegen steht das Zunftwesen noch heute in vollster Blüthe, und wird dort erst beseitigt werden, wenn dasselbe in der eigentlichen festen Burg des Zunftzopfes, in der freien Stadt Lübeck, sein Ende erreicht haben wird. Im Herzogthum Oldenburg ist dies durch das Gewerbegesetz vom 11./23. Juli 1861 geschehen. Dasselbe bestimmt Folgendes:

1) Der Betrieb eines stehenden Gewerbes für eigene Rechnung (selbstständig) ist jedem Staatsangehörigen gestattet, welcher volljährig oder für volljährig erklärt ist.

Dieselbe Befugniß steht juristischen Personen, Aktien- und anderen Erwerbsgesellschaften zu, welche ihren Sitz innerhalb des Großherzogthums haben.

Das Geschlecht begründet in Bezug auf die Befugniß zum Gewerbebetriebe keinen Unterschied.

Die Angehörigen fremder Staaten bedürfen zum Betriebe eines stehenden Gewerbes, sowie zur Veranstaltung öffentlicher Waarenverkäufe, der Erlaubniß der Regierung. Diese darf nicht verweigert werden, wenn durch die Gesetzgebung des fremden Staates oder durch Staatsverträge Gegenseitigkeit gewährt wird.

2) Eine besondere Genehmigung ist, wie in Preußen und Oesterreich, zu solchen gewerblichen Anlagen erforderlich, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können.

3) Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage zu jeder Zeit von der Regierung untersagt werden.

4) Einer besonderen Erlaubniß der Regierung bedürfen:

Schauspielunternehmer, Gaukler, Künstler, Schausteller, Agenten von Feuerversicherungsgesellschaften, Schornsteinfeger, Pfandleiher, Veranstalter öffentlicher Lotterien und Verkäufer von Lotterieloosen, Kammerjäger.

5) Die Regierung kann

a) Anordnung treffen, daß Personen, welche auf öffentlicher Straße und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, oder welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit halten, hierzu der besonderen Erlaubniß des Amtes bedürfen,

b) den Handel mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche, mit altem Metallgeräth von einer Erlaubniß des Amtes abhängig machen.

6) Makler, Dispacheurs, Braker, Schauer, Stauer- und andere Gehilfen des Handels können von der Regierung, Wäger vom Amte angestellt werden.

7) Die Wirthschaftsgewerbe und der Kleinhandel mit geistigen Getränken dürfen nur auf den Grund einer Konzession betrieben werden, welche einer Person für eine bestimmte Wohnung, in der Regel auf Lebenszeit ertheilt wird. Dieselbe wird denen nicht ertheilt, welche einen Kleinhandel nicht betreiben.

8) Die ertheilten Konzessionen können von der Regierung zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei der Ertheilung der Konzession vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt.

9) Den konzessionirten Gewerbetreibenden kann die Regierung besondere Verpflichtungen auferlegen, namentlich auch ihnen Taxen setzen oder setzen lassen.

10) Die Regierung ist ermächtigt, gewerblichen Genossenschaften die Rechte von Korporationen zu verleihen.

Die Beiträge der Genossen zur Genossenschaftskasse können im Verwaltungswege beigetrieben werden, falls das Statut dies bestimmt.

11) Die zur Zeit vorhandenen Innungen bleiben als mit Korporationsrechten versehene genossenschaftliche Verbindungen bestehen; ihre Statuten werden insoweit aufrecht erhalten, als sie die Befugniß zum Gewerbebetriebe nicht beschränken.

12) Die Errichtung von Unterstützungs- und Krankenkassen für Gewerbetreibende mit der Verpflichtung zum Beitritt kann mit Genehmigung der Regierung von der Gemeindevertretung beschlossen werden. Die vorhandenen derartigen Kassen bleiben bestehen.

13) Schulpflichtige Kinder dürfen nur vom 12. Jahre an, mit Genehmigung der Regierung, in beschränkter Weise beschäftigt werden.

14) Jeder Gehilfe, mit Ausnahme der Kaufmannsgehilfen, sowie der Werkmeister in den Fabriken und anderer Personen in ähnlicher Stellung, muß mit einem vom Amte ausgefertigten Arbeitsbuche versehen sein, und ist verpflichtet, in demselben sich beim Abgange wenigstens Art und Dauer der Beschäftigung bezeugen zu lassen.

15) Der Aufkauf von Waaren im Umherziehen ist unbeschränkt; unbeschränkt ist der Verkauf im Umherziehen mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Gegenständen des täglichen Verbrauchs, auch Brod und Fleisch, und Gegenständen der eigenen Hausindustrie der inländischen Verkäufer. Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, dürfen, wenn dessen Betriebsort nach Ortsgebrauch es erfordert, an ihrem Wohnorte, in dessen Umgegend unbestellte Arbeit suchen; den Buchdruckern und Buchhändlern ist gestattet, an ihrem Wohnorte die von ihnen gedruckten oder verlegten Schriften, Kupferstiche ꝛc. zum

Verkaufe umherzutragen, auch Subscribenten auf dieselben sammeln zu lassen, sowie an ihrem Wohnorte und außerhalb desselben Bücher, Kupferstiche rc. zur Ansicht zu versenden. Im Uebrigen bedarf das Umhertragen dieser Gegenstände zum Verkauf, sowie das Subscribentensammeln der Erlaubniß der Regierung. Die Inhaber inländischer Handlungshäuser und Fabriken dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung des Amts sich ausweisen, bei den Gewerbetreibenden auf deren Gewerbewaaren Bestellungen nach Proben oder Waarenverzeichnissen selbst oder durch Beauftragte suchen. Ausländer bedürfen dazu der Erlaubniß der Regierung.

Im Uebrigen ist der Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen nur mit Konzession der Regierung und hinzugefügter Erlaubniß des Bezirksamts zulässig.

16) Der Gewerbebetrieb auf den Märkten ist jedem gestattet, auch denjenigen Ausländern, welche den Inländern durch Staatsverträge gleichgestellt sind.

17) Rekognitionsgebühren sind zu zahlen: für Mühlen, Ziegeleien, Kalkbrennereien, für den Wirthschafsbetrieb, den Kleinhandel mit Branntwein rc. und für Tanzmusik.

18) Ist das Recht zur Ausübung gewerblicher Betriebe allein oder mit anderen Gegenständen in Erbpacht gegeben, so kann dieses Verhältniß abgelöst werden.

19) Als Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbegesetzes wird nicht angesehen: die literarische und künstlerische Thätigkeit, die Thätigkeit der Anwalte und Auktionatoren, die Ausübung der Heilkunde, die Errichtung von Kranken- und Irrenanstalten, das Apothekerwesen, die Ertheilung von Privatunterricht, und die Errichtung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, die Landwirthschaft nach allen Richtungen hin, das Nähen, Sticken, Putzmachen, Kochen, Waschen und dergleichen weibliche Hand- und Hausarbeiten, falls der Betrieb nicht mit einem offenen Laden verbunden ist, außerdem die als häusliche Nebenbeschäftigung anzusehenden Erwerbszweige.

In Folge des Gesetzes vom 11./23. Juli, welches darin weiter gegangen ist, als die meisten bis dahin erschienenen Gewerbegesetze, daß es den Gewerbebetrieb nicht mehr an den Erwerb des Bürgerrechts und die Heimathsangehörigkeit des Gewerbtreibenden am Orte geknüpft, somit die Freizügigkeit zum Prinzip erhoben hat, haben sich auch in Oldenburg die alten Zünfte zum größten Theil aufgelöst. Den noch bestehenden Innungen gewähren nur noch die Krankenkassen einigen Halt, der ihnen gestattet, fort vegetiren zu können. Neue gewerbliche Assoziationen sind aber auch noch nicht entstanden. Die oldenburgische Gesetzgebung hat nach dieser Richtung hin noch nicht belebend gewirkt; auch macht sich noch kein großartiger Aufschwung des gewerblichen Lebens bemerkbar. Im Einzelnen lassen sich indessen die günstigen Wirkungen des Gewerbegesetzes nicht verkennen. Vorzugsweise sind neue Getreide- (Wind- und Dampf-) Mühlen angelegt und mehrfach mit großen Brodbäckereien verbunden worden, und haben, namentlich im Münsterlande, den ärmeren Klassen der Bevölkerung billigere Preise verschafft. Der Handel mit fertigen Kleidungsstücken, Kleiderstoffen, die Verbindung solcher Geschäfte mit dem Schneiderhandwerk sind häufiger geworden; Kleinhandel und Handwerk weisen viele Geschäftseröffnungen auf, die früher gar nicht, oder nur mit großem Aufwande an Zeit und Kosten möglich gewesen wären. Tagelöhner, die, der Verheirathung halber, früher ihr Handwerk niedergelegt hatten, haben

dasselbe als Haupt- oder Nebengewerbe wieder aufgenommen. Manche zünftige Handwerker, denen das nöthige Geschick zum selbstständigen Gewerbebetriebe fehlte, haben sich allerdings entschließen müssen, bei anderen Gewerbetreibenden als Gehilfen einzutreten, sie haben aber trotzdem einen eigenen Familienstand begründen, und ihre Familie ernähren können. — Dem Großherzogthum Oldenburg folgte auf der Bahn der Befreiung der Arbeit

das Königreich Sachsen,

in dem die gewerblichen Zustände derselben Art waren, wie in den meisten übrigen gewerblich fortgeschrittenen deutschen Staaten; namentlich war auch hier neben dem zünftigen Gewerbe der freie Fabrikbetrieb emporgeblüht. Bei dem kleinen Gewerbe galten aber durchaus nicht gleiche Grundsätze; in dem einen Landestheile war ein Gewerbe zünftig, in dem andern war es frei. An allgemeinen Normen zur Regelung der gewerblichen Verhältnisse fehlte es gänzlich. Nur das zünftige Gewerbe wurde durch die Anordnungen über die Erledigung der Landesgebrechen vom Jahre 1612, durch die Polizeiordnung vom Jahre 1661, die Mandate zur Abstellung von Handwerksmißbräuchen von den Jahren 1731, 1772, 1810, die General-Innungsartikel vom Jahre 1780, und durch die bezüglichen Erläuterungen vom Jahre 1783, endlich durch das Gesetz über den Gewerbebetrieb auf dem Lande vom Jahre 1840 geregelt. Ueber den Fabrikbetrieb und den Handel fehlte es vollständig an Normativvorschriften. In dem einen Landestheile waren die Bürstenmacher, die Klempner zünftig, in dem andern ganz frei. In der einen Stadt waren die Uhrmacher zünftig, in der Nachbarstadt dagegen frei. Die freien Weber, Bürstenmacher und Klempner durften im ganzen Lande hausiren, den zünftigen aber war dies nicht gestattet. Wollte sich ein Weber aus der Lausitz in den übrigen Landestheilen niederlassen, so wurde ihm dies verwehrt, weil er nicht zünftig gelernt hatte. Es gab ganze Gegenden, in denen, bis auf die neueste Zeit, Zünfte und freie Gewerbe neben einander bestanden, in denen namentlich die Hausindustrie zur vollsten Blüthe sich entfaltet hatte, wo viele Handwerke vollständig frei waren, während dieselben in anderen Gegenden ganz gefesselt darnieder lagen. Alle diese Mißstände erheischten dringend die Aufbesserung der gewerblichen Verhältnisse. Der erste Versuch hierzu wurde im Jahre 1848 gemacht, wo eine aus Mitgliedern des Gewerbe- und Handelsstandes des ganzen Landes bestehende Arbeiterkommission zusammen trat, um unter andern alle Gebrechen des Zunftwesens zu prüfen, und auf Abhilfe zu dringen. Die Kommission tagte ein ganzes Jahr, ohne zu einer bestimmten Ansicht zu gelangen. Der Maiaufstand im Jahre 1849 endigte ihre Thätigkeit. Die erste Abtheilung jener Kommission, die der zünftigen Handwerker, setzte ihre Berathungen fort, und erstattete im Jahre 1849 einen General-Bericht, in welchem der Wunsch ausgesprochen und begründet wurde, eine Gewerbeordnung einzuführen. Die Dringlichkeit einer sochen Reform machte sich immer mehr geltend, je größer die Schwierigkeit war, darüber zu befinden, welchem zünftigen Handwerke neue Kunstprodukte zuzusprechen sein möchten. „Ueber die Frage, wer Schlittschuhe mit Schuhen statt mit Riemen

anfertigen und verkaufen dürfe, stritten sich vor etwa zehn Jahren die Riemer, die Schuhmacher, die Wagner, die Zeugschmiede, die Schlosser, die Nadler und die Kaufleute wie Ochs und Esel in der Gellert'schen Fabel." Die meisten Schlittschuhe wurden aber in den Fabriken angefertigt, und von den Handwerkern zum Verkauf aus diesen bezogen und verkauft. Als die ersten zwei Seifensieder in Dresden Stearinlichte machten, durften die Kaufleute solche unbeschränkt verkaufen, seitdem aber drei Seifensieder sich das Prädikat „Stearinfabrikanten" beigelegt hatten, war den Kaufleuten der Verkauf solcher Lichte nur in Partien zu $1/8$ Zentner gestattet. In Folge aller dieser Wirren schritt das Ministerium des Innern im Jahre 1856 zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs, welcher der öffentlichen Prüfung unterbreitet wurde, aber nach keiner Seite hin befriedigte; namentlich desavouirten denselben viele Innungen und Gewerbevereine, welche nun selbst Vorschläge zur freieren Gestaltung des Gewerbewesens machten, die darauf hinausliefen, das Innungswesen nicht vollständig aufzugeben, wenngleich es auch damals nicht an Stimmen fehlte, welche vollständige Gewerbefreiheit verlangten; unter den letzteren nahm der unter der Leitung des bereits erwähnten Webermeisters Rewitzer stehende Chemnitzer Handwerkerverein die erste Stelle ein. Den dabei laut gewordenen Wünschen trägt jetzt das unterm 15. Okt. 1861 publizirte Gewerbegesetz Rechnung. Dasselbe findet auf alle Gewerbe Anwendung, mit Ausnahme der Landwirthschaft, der advokatorischen und Notariatspraxis, der Ausübung der Heilkunde, der Thierheilkunde, des Apothekergewerbes, der Erzeugung künstlicher Mineralwasser (einschließlich der Errichtung von Trinkanstalten), des Handels mit Arzneiwaaren und Giften, der Thätigkeit der Hebeammen, des sonstigen ärztlichen Hilfspersonals und der Leichenwäscher, des Viehschnitts, der Hengstreiterei, des Privatunterrichts, der literarischen Thätigkeit, der Ausübung der schönen Künste, der Thätigkeit der Ingenieure und Geometer, Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, Telegraphen, der Schiffahrt auf der Elbe und der Fähranstalten an den öffentlichen Flüssen, des Handels mit salinischen Produkten und des Vertriebs von Lotterieloosen. Das Gesetz, welches am 1. Jan. 1862 in Kraft getreten ist, enthält folgende wesentlichen Bestimmungen:

1) Der selbstständige Betrieb eines jeden Gewerbes, welches nicht ausdrücklich an die Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft ist, steht jedem dispositionsfähigen Inländer, der das 24. Lebensjahr vollendet hat, ohne Unterschied des Geschlechts, und ohne Beschränkung in der Wahl des Ortes frei.

Unabhängig hiervon ist das Recht zum Aufenthalte und zur Niederlassung nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Wer durch Erbung in den Besitz eines Gewerbes gelangt, kann dasselbe mit dem vollendeten 21 Jahre betreiben.

Den Gemeindeobrigkeiten steht das Recht zu, vom Erfordernisse des vollendeten 24. Lebensjahre für den selbstständigen Gewerbebetrieb in unbedenklichen Fällen zu dispensiren.

2) Wer an irgend einem Orte ein Gewerbe selbstständig betreiben will, hat davon der Ortsobrigkeit Anzeige zu machen, welche dem Anmeldenden eine Bescheinigung ertheilt,

sobald er den gesetzlichen Bestimmungen über Aufnahme oder Erlangung des Bürgerrechts genügt hat.

3) Eine Konzession ist erforderlich; zum Betriebe von Buch- und Kunsthandlungen, Antiquariatsgeschäften, Buch- und Steindruckereien, Leihbibliotheken, Lesekabineten, zum Subscribentensammeln und Kolportiren von Preßerzeugnissen, — zum Betriebe von Gasthöfen, Speise- und Schankwirthschaften, Hôtel garnis und zur gewerbweisen Vermiethung von Schlafstellen; — zum Geschäftsbetriebe als Agent und Kommissionär, Gesindemäkler, Pfandleiher, Pfandvermittler, Trödler, Auktionator; — zum Betriebe des Abdeckergewerbes; — für Theater- und Schauspielergesellschaften und zur Fabrikation von Spielkarten.

Jede Konzession ist persönlich.

Nur für Gasthöfe können auch Realkonzessionen ertheilt werden.

4) Einer obrigkeitlichen Erlaubniß bedarf es zum Gewerbebetriebe im Umherziehen (einschl. des Hausirhandels.)

5) Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegen: das Musikmachen an öffentlichen Orten, die Produktion öffentlicher Schaustellungen aller Art, die Unterhaltung der Kommunikation innerhalb der Orte durch Fiakres, Droschken, Omnibus, Gondeln, Sänften 2c., die Versorgung der Gemeinden mit Leuchtgas und Wasser; — die Dienste der Hochzeit- und Leichenbitter, die Errichtung und der Betrieb von Turn-, Bade- und Schwimmanstalten; der Aufsicht der Ortspolizeibehörde unterliegt ferner die Aufstellung verpflichteter und mit Instruktionen zu versehenden Personen für Dienste, welche besonderes Vertrauen in Anspruch nehmen, z. B. Lohndiener, Fremdenführer, Boten, Aufläder, Packer und dergleichen Personen. Handelsmäkler haben den in den Mäkler- und Börsenordnungen enthaltenen Bedingungen zu genügen.

6) Vom Befähigungsnachweise sind abhängig; die Ausübung des Hufbeschlags, die selbstständige Ausführung und Leitung von Bauten.

7) In Bezug auf den Gewerbebetrieb der Ausländer ändert das neue Gesetz nichts.

8) Zur Errichtung gewerblicher Anlagen, als: Fabriken und Niederlagen von Schießpulver, Schießbaumwolle, Zündhütchen, Zündwaaren, Feuerwerksgegenständen, Phosphor, Salpeter, Schwefel, ferner von Alkohol, Aether, aetherischen Oelen, Naphtha, Photogen, und anderen leicht brennbaren und explodirenden Stoffen, Koaks- und Theeröfen, Gasbereitungsanstalten, Pech- und Terpentinsiedereien, Firniß-, Lack-, Wachstuch- und Lackleberfabriken, metallurgischen Hütten und Gifthütten, Eisen- und Erzgießereien, Glashütten, Thonwaarenfabriken, Ziegeleien, Gyps- und Kalköfen, Fabriken chemischer Produkte (Schwefel-, Salz- und Salpetersäure- und Salmiakfabriken) Zuckersiedereien, chemischen (Schnell-) Bleichen, Färbereien und Zeugdruckereien, Cichorien- und Rübenkaffeefabriken, Stärkefabriken, Papierfabriken, Gerbereien, Darmsaitenfabriken, Blutlaugen-, Fluß-, Flock- und Leimsiedereien, Talgschmelzereien, Seifensiedereien und Kerzengießereien, Knochen- und Rußbrennereien, Knochensiedereien, Knochen- und Wachsbleichen, Flachs- und Hanfrößanstalten, Schlachthäusern, Abdeckereien, Poudretten und Düngerfabriken, — bedarf es in der Regel der obrigkeitlichen Genehmigung, welche das Gesuch, wenn dasselbe nicht aus Sicherheits- und wohlpolizeilichen Gründen unstatthaft erscheint, öffentlich bekannt zu machen hat.

Auch zu Werken, welche die Benutzung von Wasserkräften bezwecken, ist die Genehmigung der Behörde erforderlich.

9) Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe im Allgemeinen kann weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden. Wegen Verbrechen oder wegen wiederholter Uebertretungen der Steuergesetze kann der Betrieb von Gewerben untersagt werden. Fabrikanten, Fabrikkaufleuten, Verlegern, Faktoren und Fabrikbeamten, welche wegen Auslöhnung ihrer Arbeiter durch Waaren bestraft worden sind, kann der gleichzeitige Detailhandel mit Waaren, welche nicht Materialien oder Produkte des betreffenden Gewerbes sind, zeitweilig oder für immer untersagt werden. Den gänzlichen oder theilweisen Betrieb eines Gewerbes, das mit dringenden Gefahren und Nachtheilen für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter und für die Umgebung oder das Gemeindewohl verbunden ist, kann die Behörde anordnen.

Jede Konzession kann zurückgezogen werden, wenn der Konzessionair die bei Ertheilung der Konzession vorausgesetzte persönliche Qualifikation verliert, wenn die Behörde bei Ertheilung der Konzession über die thatsächlichen Verhältnisse getäuscht worden ist, und wenn der Konzessionair die Konzessionsbedingungen ganz oder theilweise nicht erfüllte.

10) Verbietungsrechte finden ferner nicht statt.

11) Der Besitz eines Realrechts befreit den Besitzer nicht vom Nachweise der persönlichen und sonstigen Eigenschaften, welche der Betrieb eines Gewerbes voraussetzt.

12) Jeder selbstständige Gewerbebetrieb kann durch Stellvertreter oder Pächter ausgeübt werden.

13) Abgaben für Berechtigungen zum Gewerbebetriebe dürfen nur von Wirthschaften, Schauspielen und öffentlichen Schaustellungen erhoben werden.

14) Die Ausübung eines freien Gewerbes kann durch denselben Unternehmer an verschiedenen Orten des Landes erfolgen. Ein und derselbe Gewerbetreibende darf an demselben Orte für dieselben Artikel nur eine Einzelnverkaufsstelle, außer der Werkstelle, besitzen.

15) Jeder Gewerbetreibende darf von seinem Wohnorte aus seine Erzeugnisse an jedem anderen Orte des Landes abliefern und daselbst aufstellen, oder seine Gewerbsarbeiten bei den Kunden selbst oder durch seine Arbeiter ausführen, auch Bestellungen selbst oder durch Beauftragte sammeln.

16) Die Vereinigung verschiedener Gewerbe in der Person eines und desselben Unternehmers unterliegt keiner Beschränkung, ebensowenig die Vereinigung verschiedener Gewerbetreibender zu gemeinschaftlichem Geschäftsbetriebe. (F r e i e A s s o z i a t i o n.)

17) Taxen sind unzulässig, Ausnahmen sind für Lebensmittel an einzelnen Orten ebenfalls unzulässig; Bäcker, Fleischer, Gast- und Schankwirthe können angehalten werden, ihre Preise an ihren Gewerbslokalen auszuhängen.

18) Beschlüsse von Gewerbetreibenden oder gewerblichen Korporationen über festzuhaltende gleiche Preise und Löhne haben für die Theilnehmer derselben keine verbindliche Kraft.

19) Die Art und Weise des Verkehrs auf Jahrmärkten ist Gegenstand der obrigkeitlichen Regulirung.

20) Jeder Gewerbetreibende ist in der Wahl seines Arbeits- und Hilfspersonals unbeschränkt.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen, Arbeitern und Lehrlingen unterliegen der freien Vereinbarung der Betheiligten.

21) Die Wanderpflicht der Gesellen und Gehilfen und der Herbergszwang sind aufgehoben.

22) Für Arbeiter und Gehilfen der Gewerbetreibenden werden Arbeitsbücher eingeführt, zum Nachweise darüber, bei welchen Arbeitgebern, und wie lange der Inhaber in Arbeit gestanden, ob er seinen Verpflichtungen gegen die Arbeitgeber und gegen die Kassen, zu denen er beitragspflichtig war, genügt hat.

23) Die Beschäftigung der Kinder darf nur unter gewissen Einschränkungen stattfinden.

24) Verabredungen von Arbeitern zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit 2c. sind für die Theilnehmer nicht verbindlich.

25) In jeder Fabrik (Werkstätte, die mehr als 20 Arbeiter beschäftigt) ist eine Fabrikordnung aufzustellen.

26) In der Annahme von Lehrlingen findet keine Beschränkung statt.

27) Die Vereinigungen der Gewerbetreibenden sind entweder:

a) freie Vereine oder

b) gewerbliche Genossenschaften im engeren Sinne des Wortes — Innungen.

Innungen sind Vereinigungen selbstständiger Gewerbetreibenden eines und desselben oder mehrerer verwandten Gewerbe eines Ortes oder Bezirkes zur Förderung der gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere

a) Regelung des Verhältnisses zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Lehrlingen und Gehilfen,

b) Beilegung der Streitigkeiten in Gewerbsangelegenheiten zwischen den Genossen unter einander oder zwischen ihnen und den Lehrlingen oder Gehilfen,

c) Gründung, Förderung und Verwaltung von Fachschulen und ähnlichen gemeinnützigen Anstalten,

d) Gründung von Anstalten (Kassen) zur Unterstützung der Mitglieder und ihrer Angehörigen und Gewerbsgehilfen.

Nur die einer Innung angehörigen selbstständigen Gewerbetreibenden haben die Benamung „Meister" zu beanspruchen. Jede Innung muß ein Statut besitzen, durch dessen Bestätigung sie die Rechte einer juristischen Person erlangt.

Ein Zwang zum Beitritt einer Innung findet nicht statt. Keinem Gewerbsgenossen, der die statutarischen Bedingungen zu erfüllen bereit ist, darf die Aufnahme verweigert werden. Die sich der Innung nicht anschließenden, demselben Gewerbe angehörigen selbstständigen Gewerbetreibenden eines Ortes oder Bezirkes können durch die Regierung genöthigt werden, angemessene Beiträge zur Unterhaltung der unter c erwähnten Anstalten zu leisten.

Die Innungen verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig. Ueber die Mitwirkung eines obrigkeitlichen Deputirten, oder die nachträgliche Bestätigung gefaßter Beschlüsse seitens der Obrigkeit setzt das Innungsstatut das Nähere fest.

Die alten Innungen bestehen als gewerbliche Genossenschaften fort.

28) Gewerbegehilfen und Fabrikarbeiter können verpflichtet werden, Beiträge zu Kassen zu zahlen, deren Zweck die Unterstützung in Krankheitsfällen und die Bestreitung von Begräbnißkosten ist.

Aeltere Kassen dieser Art bestehen so lange fort, wie die Innung, bei der sie errichtet sind.

Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, welche zu keiner Kasse steuern, können zu Zahlung regelmäßiger Beiträge an ein für den Ort oder Bezirk bestehendes Krankenhaus verpflichtet werden.

29) Die Innungen und Krankenverpflegungskassen stehen unter Aufsicht der Ortsobrigkeit.

30) In geeigneten Orten sollen für bestimmte Bezirke Handels-Gewerbekammern errichtet werden. Jede Kammer bildet zwei Abtheilungen, die eine für den Handel, die andere für die Gewerbe. Dieselben sind dazu bestimmt:

a) den Staatsbehörden als begutachtende, sachverständige Organe in Handels- und Gewerbeangelegenheiten zu dienen.

b) Jede Abtheilung ist in ihrem besonderen Bereiche der Vertreter der gemeinschaftlichen Interessen des Handels und der Gewerbe, und deßhalb befähigt selbstständige Anträge und Wünsche an die Staatsbehörden zu richten.

Den Abtheilungen kann die Verwaltung oder die Aufsicht über die Verwaltung allgemeiner Handelsinstitute (Handelsschulen, Börsen, Mäklerwesen rc.) übertragen werden.

Gewerbegerichte können, wenn darauf angetragen wird, für einen gewissen Bezirk, in Gemäsheit des Gesetzes vom 15. Oktober 1861 errichtet werden. Jedes solches Gericht wird aus einem rechtskundigen Verwaltungsbeamten, als Vorsitzendem, und einer gleichen Anzahl von selbstständigen Gewerbetreibenden, (Arbeitgebern) sowie von Arbeitnehmern als stimmberechtigten Beisitzern, zusammengesetzt.

Ueber die Wirkungen dieses Gesetzes läßt sich für jetzt nur so viel sagen, daß alle bösen Prophezeihungen der Zunftfreunde gegen dasselbe nicht eingetroffen sind, daß die von diesen gegen die Gewerbefreiheit erhobenen Anklagen nicht nur verstummen, sondern daß selbst die heftigsten Gegner der wirthschaftlichen Freiheit zugeben müssen, daß ihre Furcht eine völlig unbegründete gewesen ist. Anfangs kamen zwar häufig übereilte gewerbliche Niederlassungen vor; die haben indessen sehr bald nachgelassen. Vergeblich ist indeß bisher die Hoffnung gewesen, daß sich die alten, inhalts- und bedeutungslos gewordenen Innungen bald in moderne und nützliche Korporationen umwandeln würden. Der verfinsternde Zunftgeist hält die Innungsgenossen von diesem nothwendigen Schritt zum Bessern noch immer zurück. Immer deutlicher stellt es sich als ein Fehler heraus, daß das Gesetz den Innungen gestattet, fortzuvegetiren.

Im Königreich Würtemberg

wurden die Zunft- und Gewerbeeinrichtungen in den verschiedenen Landestheilen zwar unter sich und mit den Bedürfnissen der Zeit, mittelst einer unterm

22. April 1828 erlassenen Gewerbeordnung, demnächst durch die Gewerbeordnung vom 5. Aug. 1836, und die Vollzugs-Instruktion vom 20. März 1851, in nähere Uebereinstimmung gesetzt, aber in einer Weise, welche die Zunftverfassung lediglich dem politischen Organismus einfügte, der wirtschaftlichen Freiheit dagegen keinen Raum ließ, und dieselbe vielmehr nur dadurch anbahnte, daß sie durch spätere Verordnungen die Gewerbe in größere Gruppen zusammenzog, z. B. die Eisenarbeiter, die Lederarbeiter 2c. Hierdurch wurde das Arbeitsgebiet der einzelnen Gewerbebranchen erheblich erweitert, und der Uebergang von einem Gewerbe zu anderen in der nämlichen Gruppe ohne abgesonderten Befähigungsnachweis möglich gemacht. Mit dem System des Zunftzwanges, dem des Kleingewerbebetriebes und des Konzessionswesens für das Großgewerbe brach, von allen deutschen Staaten, Würtemberg am gründlichsten. Die neue Gewerbe-Ordnung vom 12. Jan. 1862, welche vom 1. Mai 1862 an Giltigkeit erlangt hat, enthält folgende wesentlichen Bestimmungen:

1) Die selbstständige Ausübung eines Gewerbes ist weder von einer gewerbe-polizeilichen Ermächtigung, noch von einem vorgängigen Nachweise der persönlichen Befähigung, noch von dem Geschlechte des Gewerbetreibenden abhängig, dagegen ist dieselbe durch die Volljährigkeit oder die erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit bedingt.

(Diese Vorschrift leidet keine Anwendung auf Hebeammen, Feldmesser, Mäkler, Holzmesser, Waagenmeister und ähnliche Bedienstete.)

Ausnahmen von letzterer Vorschrift sind bei Arbeiten, welche um den Lohn oder als Nebenbeschäftigung, oder ausschließlich durch Frauenspersonen verrichtet werden, sowie beim Hausirhandel im Wege der Verordnung zu gestatten.

2) In dem Rechte des Gewerbebetriebes liegt die Befugniß, verschiedenartige Gewerbe gleichzeitig, an mehreren Orten und in mehreren Lokalitäten desselben Ortes zu betreiben, von einem Gewerbe zum andern beliebig überzugehen, ein Geschäft auf den Bereich anderer Gewerbe auszudehnen, und Hilfspersonen aus verschiedenartigen Gewerbszweigen in beliebiger Anzahl zu beschäftigen.

3) Wer ein oder mehrere Gewerbe betreiben will, muß dies dem Gemeindevorstande anzeigen, und die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen des Gewerbebetriebes nachweisen.

4) In der Wahl des Niederlassungsortes für den Gewerbebetrieb ist der Staatsbürger lediglich an die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Wohn- und Aufenthaltsrecht gebunden.

5) Angehörige fremder Staaten, in welchen dem Würtemberger die Niederlassung für den Gewerbebetrieb im Wesentlichen nach den in dem Gesetze vom 12. Jan. 1862 aufgestellten Grundsätzen gestattet ist, sind, nachdem sie sich über den Besitz eines Heimathrechts in ihrem Staate ausgewiesen haben, und auf die Dauer dieses Ausweises, bei der Zulassung zu dem Betriebe eines Gewerbes, und bei der Wahl eines Niederlassungsortes, gleich den Inländern zu behandeln.

Diese Vorschrift findet auf den Betrieb eines stehenden Gewerbes durch auswärtige Aktien- oder Aktien-Kommandit-Gesellschaften und juristische Personen keine Anwendung.

6) In Nothfällen und aus Gründen des öffentlichen Wohls ist die Polizeibehörde befugt, den Gewerbetreibenden zur Arbeit und zum Verkauf seiner Waaren anzuhalten, und den Preis dafür vorbehaltlich des Rechtswegs zu bestimmen.

7) Jeder Gewerbetreibende ist sowohl zum Absatz seiner eigenen, als zum Handel mit fremden Erzeugnissen und Waaren berechtigt.

8) Einer Konzessionirung unterliegen:

a) die Errichtungen von Apotheken,

b) die Errichtungen von Schifffahrtsgewerben,

c) die Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, eines Buch- oder Kunsthändlers, eines Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesekabinets, und eines Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern.

Die Konzessionirung der unter c angeführten Gewerbe wird in der Regel nicht versagt, wenn derjenige, der das Gewerbe betreiben will, im Genuß der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte ist.

9) Von einer Prüfung der persönlichen Fähigkeit des Unternehmers oder seines Werkführers sind in der Regel abhängig Apotheker oder die ihnen gleichzustellenden Laboranten.

10) Brauereien und Branntweinbrennereien, die Wirthschaftsgewerbe, das Kaminfegergewerbe, sowie diejenigen Gewerbe, deren Ausübung unbedingt verboten, oder der Privatindustrie ganz oder theilweise entgegen sind, (das sind die Regalgewerbe: das Bergwerksregal, das Hüttenregal, das Münzregal, das Salzregal und das Postregal), unterliegen den vostehenden Bestimmungen nicht.

11) Lehrlinge kann Jeder halten.

12) Die gegenseitigen Verhältnisse der Gewerbetreibenden und Gehilfen richten sich nach dem von ihnen geschlossenen Gehilfenvertrage.

13) Die Gewerbeunternehmungen, welche in geschlossenen Etablissements unter Verwendung von mehr als 20 Arbeitern mit Hilfe elementarer Betriebskräfte oder nach dem Prinzip der Arbeitstheilung betrieben werden (Fabriken), müssen u. A.:

a) für alle Arbeiter giltige Dienstordnungen besitzen, und es können

b) die Unternehmer verpflichtet werden, für die Unterstützung ihrer Arbeiter regelmäßige periodische Beiträge von letzteren zu erheben und zu verwenden.

14) Gewerbeinhaber, welche sich, wegen Einstellung des Gewerbes und Entlassung oder Zurückweisung der ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehilfen, verabreden, sind strafbar; desgleichen Gehilfen, welche die Gewerbeinhaber zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu nöthigen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden.

15) Die in einer Gemeinde in Arbeit stehenden, aber daselbst nicht im Familienverbande lebenden Gewerbegehilfen können mit Genehmigung der Kreisregierung durch Beschlüsse des Gemeinderaths und Bürgerausschusses verpflichtet werden, für den Zweck ihrer Verpflegung in örtlichen Krankenanstalten, in Fällen von Erkrankungen oder Körperverletzung, regelmäßige periodische Beiträge zu entrichten.

Diese Verpflichtung kann auch auf Lehrlinge ausgedehnt werden. Die Gewerbeinhaber sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge für die bei ihnen in Arbeit stehenden

Gehilfen und Lehrlinge zu bezahlen; sie sind dagegen berechtigt, deren Betrag von denselben wieder einzuziehen.

16) Der Hausirhandel sowie das Auflaufen von Waaren im Umherziehen ist einer gewerbe-polizeilichen Beschränkung nicht unterworfen.

Aus Gründen der Sicherheits- und der Sittenpolizei kann der Hausirhandel außerhalb des Niederlassungsortes, sowie der Betrieb der demselben gleich zu achtenden Wandergewerbe von einer besondern staats-polizeilichen Erlaubniß, der Hausirhandel innerhalb des Niederlassungsortes von orts-polizeilicher Ermächtigung abhängig gemacht werden.

Zum Hausirhandel mit Druckschriften und Bildern ist auch im letzteren Falle staats-polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

Der Hausirhandel mit einfachen oder zusammengesetzten Arzneimitteln für Menschen und Thiere, mit Giften und Geheimmitteln, und mit Branntwein, ist nicht gestattet.

17) Der Meß- und Marktverkehr ist für Inländer und Ausländer frei.

18) Die Zünfte sind aufgehoben. Ihr Vermögen ist zu gewerblichen oder anderen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Das Gesetz vom 12. Jan. 1862 ist somit eines der liberalsten deutschen Gewerbegesetze. Es legt Zeugniß davon ab, wie die Regierung und die Stände eingesehen haben, daß für Gewerbe und Handel nichts besseres geschehen kann, als daß die Gesetzgebung allen Beschränkungen der Arbeitsthätigkeit, allen eigensüchtigen und monopolistischen Tendenzen einen festen Damm entgegen stellt, den Gewerbetreibenden zum Wettkampfe auf dem Gebiete der Arbeit anspornt, und ihm frei gewählte gesetzliche Organe giebt, welche seine Interessen bis in die untersten Schichten vertreten, und zugleich den breiten Kanal bilden, durch welchen allen seinen Gliedern Intelligenz und Wissen in demselben Maaße zufließen, als sie nur immer dafür empfänglich sind. Die Wirkungen des neuen Gewerbegesetzes sind der Art gewesen, daß sie gezeigt haben, wie die gehegte Furcht vor übermäßiger ausländischer Konkurrenz durchaus unbegründet gewesen ist. Vom 1. Mai 1862 bis 30. April 1863 hatten zwar 569 Personen, darunter 23 weiblichen Geschlechts, in Stuttgart neue Geschäfte gegründet, — wovon 96 Schuhmacher, 88 Schneider, 30 Schreiner, 19 Gypser und Zimmermaler, 13 Metzger, 11 Buchbinder und ebenso viel Tapezirer, Schlosser und Zimmerleute, 10 Bäcker und ebenso viel Haffner, 6 Mechaniker und ebenso viel Schmiede, 5 Glaser und ebenso viel Küfner u. s. w., außerdem je 1 Buntsticker, Feinbäcker, Glas- und Steinschleifer, Maschinenölfabrikant, Portefeuillefabrikant, Wagenfabrikant, Wäscherei- und Stuhlfabrikant, endlich 116 Handeltreibende: darunter 21 Viktualienhandlungen ꝛc., — von denselben gehörten aber 546 dem Inlande an, nur 23 waren Nichtwürtemberger, 16 Angehörige der Zollvereinsstaaten und 7 Nichtdeutsche. Die Zahl der ausländischen Gewerbetreibenden verschwindet somit fast ganz. Diese dem würtembergischen Staatsanzeiger entnommenen statistischen Angaben geben indessen kein vollständiges Bild von den Folgen des neuen Gesetzes deshalb, weil vor Einführung der Gewerbefreiheit hunderte von Gewerbetreibenden ihre Uebersiedelung nach Stuttgart seit

Jahr und Tag auf diesen Termin verschoben hatten, die Resultate des ersten Jahres also nicht den regelmäßigen Fluß der Masse, sondern den plötzlichen Erguß nach dem gegebenen Falle darstellen. Die bis jetzt laut gewordenen Klagen beziehen sich auf die unverhältnißmäßige Vermehrung der Hausirer, namentlich der ausländischen, gegen welche die würtembergischen Hausirer insofern im Nachtheil stehen, als ihnen in Baiern und in anderen benachbarten, insbesondere in den nicht zollvereinsländischen Staaten der Gewerbebetrieb außerordentlich erschwert wird; solchen Staaten gegenüber werden Reziprozitätsmaßregeln mit Recht verlangt.

Im Großherzogthum Baden

legte die Regierung den Ständen selbst einen freisinnigen Gewerbegesetzentwurf vor, welcher unterm 20. Sept. 1862 publizirt worden, und am 15. Oktober desselben Jahres in Kraft getreten ist. Derselbe enthält folgende wesentlichen Bestimmungen:

1) Alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts sind zum Betriebe von Gewerben im ganzen Umfange des Großherzogthums berechtigt. Diese Berechtigung enthält die Befugniß, verschiedenartige Geschäfte, insbesondere Handwerk, Fabrikation und Handel, gleichzeitig an mehreren Orten und in mehreren Lokalitäten desselben Orts zu betreiben, von einem Gewerbe zum anderen überzugehen, und Hilfspersonen aus verschiedenen Gewerbszweigen in beliebiger Anzahl in und außer dem Hause zu beschäftigen

2) Die Gewerbebefugnisse eines Inländers kommen auch den Angehörigen anderer Staaten zu. Ebenso haben Aktiengesellschaften, welche in anderen Staaten errichtet sind, das gleiche Recht zum Gewerbebetriebe, wie die inländischen, insofern sie den gesetzlichen Bedingungen genügen, welchen die inländischen unterworfen sind. Durch die Regierung kann eine Ausnahme dieser Bedingung in Bezug auf die Angehörigen, beziehungsweise die Aktiengesellschaften derjenigen Staaten angeordnet werden, in welchen eine, von dem badischen Gesetze grundsätzlich verschiedene, die Freiheit des Erwerbs und die Niederlassung beschränkende Gesetzgebung besteht, oder wo der Badenser nicht in gleicher Weise wie der eigne Staatsangehörige zum Gewerbebetriebe zulassen wird.

3) Personen, welche wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht bestraft sind, oder wegen unredlicher Handlungsweise einen von ihnen bekleideten öffentlichen Dienst verloren, oder sich als Pfleglinge in den polizeilichen Verwahrungsanstalten befunden haben, sind zum Betriebe sogenannter Kommissions- oder Geschäftsbureaus, sowie des Makler-, Boten-, Packer-, Trödler- und Pfandleihergewerbes nicht befugt. Die vorstehend genannten Personen, ferner diejenigen, welche wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit bestraft worden, oder der Trunksucht verfallen sind, oder einen ausschweifenden Lebenswandel führen, dürfen sich mit dem Verdingen von Gesinde, Arbeitsgehilfen und Lehrlingen, mit dem Vermiethen von Schlafstellen, mit der Kostgeberei, mit der Errichtung und dem Betriebe von öffentlichen Bädern, Schaustellen, Tanzschulen und dergl., nicht befassen.

4) Den Hausirhandel, sowie alle Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden, dürfen die unter 3 bezeichneten Personen, sowie diejenigen nicht ausüben, in deren Verhalten und persönlichen Verhältnissen begründete Besorgniß zu finden ist, daß sie

diesen Gewerbetrieb zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mißbrauchen werden.

5) Gegen die Beschränkung der Gewerbebefugniß und des Rechts zum Hausirgewerbe, welche auf die unter 3 genannten Mängel sich gründet, kann die Verwaltungsbehörde wegen erprobter Besserung Nachsicht ertheilen.

6) Wer eines der unter 3 und 4 genannten Gewerbe auf eigene oder fremde Rechnung betreiben will, hat dies vor dem Beginn unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse bei der Verwaltungsbehörde anzumelden, welche die Eröffnung des Geschäfts untersagt, wenn ein gesetzlicher Mangel vorliegt, andernfalls darüber eine Bescheinigung ertheilt.

7) Die Fortführung des Gewerbes kann durch die Verwaltungsbehörde untersagt werden, wenn die gesetzlichen Bedingungen der Gewerbebefugniß hinwegfallen, oder der ursprüngliche Beginn des Gewerbes unberechtigt war.

8) Die Anlage von Wasserwerken, sowie die Herstellung und der Betrieb von solchen Gewerbsanlagen und Einrichtungen, welche mit besonderer Gefahr von Brandausbrüchen, Explosionen oder sonstigen schädlichen Einwirkungen auf die Sicherheit oder Gesundheit der Nachbarschaft oder der Einwohnerschaft überhaupt verbunden, oder welche durch Verunreinigung die Umgebung, durch Verbreitung übler Ausdünstung, oder durch ungewöhnlichen Lärm die Nachbarschaft oder die Einwohnerschaft in erheblichem Maaße zu belästigen geeignet sind, darf nur mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde erfolgen.

9) Jeder Gewerbeunternehmer ist verbunden, auf seine Kosten in den Arbeitsräumen, an den Maschinen, in der Behandlungsweise der zu bearbeitenden Haupt- und Hilfsstoffe u. s. w., alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche, mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes, zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit oder Leben erforderlich sind.

10) Durch Lokalverordnungen können ein für allemal bestimmte Ortstheile bezeichnet werden, in welchen zur Verhütung der unter 8 bezeichneten Gefahren, Nachtheile und Belästigungen, gewisse Gewerbsanlagen gar nicht oder nur unter gewissen Beschränkungen, sowie solche, in welchen dieselben ohne vorherige Anzeige und ohne Anwendung des oben bezeichneten Verfahrens errichtet werden dürfen.

11) Wo die örtlichen, oder wenn außerordentliche Verhältnisse es erheischen, können die Gewerbetreibenden, welche sich mit der Zurichtung und dem Verkauf der nothwendigsten Lebensmittel befassen, oder welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen ihre Dienste anbieten, oder an solchen Orten Wagen, Pferde, Fähren und dergleichen zu Jedermanns Gebrauch bereit halten, denjenigen polizeilichen Vorschriften unterworfen werden, welche zur Herstellung eines dem öffentlichen Bedürfniß entsprechenden Betriebs erforderlich werden.

12) Den unter 11 genannten Gewerbetreibenden kann von der Ortspolizeibehörde jederzeit aufgegeben werden, ihre Preise periodenweise fest zu bestimmen, und durch offenen Anschlag bekannt zu erhalten.

Polizeilichen Taxen können dieselben ausnahmsweise aus Gründen des öffentlichen Wohls und nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsstelle auf Antrag der Gemeindebehörde unterworfen werden.

13) Der Verkehr auf Messen und Jahrmärkten wird durch die besonderen Meß- und Marktordnungen geregelt.

14) Die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Gewerbetreibenden und ihrem Hilfspersonal (einschließlich der Lehrlinge) ist Gegenstand der vertragsmäßigen Uebereinkunft.

15) Alle Gewerbetreibenden, welche regelmäßig mehr als 20 Personen in ihren Magazinen und Werkstätten beschäftigen, sind verpflichtet, eine Dienstordnung aufzustellen, welche jedem Arbeiter bei seiner Anstellung bekannt zu machen, und in den Arbeitsräumen anzuschlagen ist.

16) Verbindungen von Gewerbetreibenden zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen verwalten als freie Vereine ihre Angelegenheiten selbstständig.

Sie erwirken, wenn sie die Bestätigung ihrer Satzungen von Seiten der Regierung erlangen, als gewerbliche Genossenschaften die juristische Persönlichkeit.

17) Alle diejenigen Verbindungen von Gewerbetreibenden, welche:

a) die Festsetzung und gemeinschaftliche Befolgung gleichmäßiger Grundsätze hinsichtlich des Verhältnisses der Mitglieder zu ihrem Hilfspersonal, insbesondere auch hinsichtlich der Behandlung und Ausbildung ihrer Lehrlinge,

b) die Erhebung von Beiträgen des Hilfspersonals zu Armenunterstützungs-, Kranken-, Verpflegungs- und Begräbnißkassen,

c) die gütliche Beilegung der zwischen den Mitgliedern und ihrem Hilfspersonal entstehenden Streitigkeiten — zum Gegenstande haben, sind gehalten, den Zweck, die Verfassung und Einrichtung der Verbindung, die Bedingungen des Eintritts, die Pflichten der Mitglieder, in schriftlichen Satzungen festzustellen, und solche der Verwaltungsbehörde vorzulegen, auch letzterer auf Verlangen jede sonstige Auskunft über ihre Wirksamkeit zu ertheilen.

18) Die Zunftverfassung und alle bisher bestandenen Innungsrechte sind aufgehoben.

19) Die Regierung kann, wo sich das Bedürfniß zeigt, die Errichtung von Gewerbekammern veranlassen, welchen die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen aller oder einzelner Klassen des Gewerbestandes eines Ortes oder Landestheiles zur Aufgabe gestellt ist. Für jede Gewerbs- oder Handelskammer werden die näheren Bestimmungen über ihre Verfassung und Einrichtung, ihren Zweck und Wirkungskreis und über die Art und Weise, wie die zu ihrem Bestand erforderlichen Mittel aufzubringen sind, durch Beschlußfassung derjenigen, welche an Errichtung und Erhaltung derselben sich betheiligen wollen, unter Genehmigung der Regierung festgestellt.

20) Die Vorschriften über die mit der Presse zusammenhängenden Beschäftigungen, über das Halten von Leihbibliotheken und Lesekabineten, über die Feuerversicherungs- und Auswanderungsagenturen, über die Kaminfegerei, über den Handel mit feuergefährlichen Gegenständen, mit Waffen und Munition, mit Salz, Giften und Arzneistoffen, über das Apothekergewerbe, über den Kleinhandel mit geistigen Getränken, über die Wirthschaften, über die Schifffahrt und die Flößerei, über die Wasenmeisterei, haben keine Abänderung erlitten.

Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung auf die verschiedenen Arten der Beschäftigung im öffentlichen Dienste, ferner auf die Anwaltschaft, das Feldmessen, die Heilkunde, auf die schriftstellerische Thätigkeit und die Ausübung der schönen Künste, auf Land- und Forstwirthschaft, auf das Eisenbahn- und Telegraphenwesen.

Das badische Gewerbegesetz ist somit eines der freisinnigsten. Dasselbe verzichtet namentlich darauf, den Innungen noch eine Scheinexistenz zu gewähren, oder sie gar als sogenannte Zwangsgenossenschaften, wie in Oesterreich, fortleben zu lassen; von Prüfungen ist überall keine Rede, auch ist die Gewerbebefugniß an keine bestimmte Altersgrenze gebunden. Schon bei Vorlegung des Entwurfs erkannte übrigens die Regierung an, daß es nothwendig sei, nicht blos die Freizügigkeit der Gewerbetreibenden, sondern auch das Recht zum Aufenthalt und zur Niederlassung im Allgemeinen zu regeln, und zu diesem Zwecke hat sie, unter Zustimmung der Stände, ein besonderes Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt unterm 4. Oktober 1862 erlassen. Die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen vollständig dem liberalen Gewerbegesetze, werden sich indessen erst dann recht wirksam erweisen, wenn das projektirte neue Gemeindegesetz zur Emanation gelangt sein wird. Große Resultate hat der Erlaß des neuen Gewerbegesetzes noch nicht zur Folge gehabt, dazu ist die Zeit seines Bestehens viel zu kurz, indessen macht sich doch seit der Einführung desselben bereits eine heilsame Bewegung fühlbar. Qualificirte Leute, Arbeiter und Kapitalien suchen und finden Gelegenheit sich zu verwerthen. Das Vermögen der Zünfte ist überall zu nützlichen Zwecken angelegt worden. Ueber die Freigebung des Hausirgewerbes sind in Baden dieselben Klagen laut geworden, wie in Würtemberg. Zur Abstellung derselben empfiehlt die am 25. März 1863 in Karlsruhe abgehaltene Versammlung der Bevollmächtigten der Handelsvereine des Landes, die Steuergesetzgebung in der durch das Gewerbegesetz bedingten Weise abzuändern, namentlich die Hausirer eben so hoch, wie die eingesessenen Kaufleute, mindestens aber auf 3 Monate zu besteuern, und bei Ertheilung der Erlaubniß zum Hausirgewerbebetriebe nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit zu verfahren.

In den Thüringischen Staaten

regte eine im Jahre 1857 in Weimar abgehaltene Gewerbeausstellung und ein demnächst daselbst ins Leben getretener Gewerbeverein das Bedürfniß einer freieren Bewegung unter den Gewerbetreibenden selbst an. Nachdem also aus den zunächst interessirten Kreisen der Impuls zu gewerblichen Reformen selbst gegeben war, traten im Sommer des Jahres 1861 Kommissarien der Regierungen zusammen, um sich über die Grundsätze eines gemeinschaftlichen Gewerbegesetzes zu verständigen. Gotha hatte zu dem Ende einen Gesetzentwurf vorgelegt. Derselbe fand jedoch die Zustimmung der übrigen Vertreter nicht. Man nahm vielmehr das sächsische Gewerbegesetz vom 15. Oktober 1861 zur Grundlage der Besprechungen und beschloß dann auch dieses Gesetz mit einigen vereinbarten Modifikationen, den Landtagen der vertretenen Staaten vorzulegen.

Wie die Regierungen, so fühlten auch die Volksvertretungen dieser Staaten das Bedürfniß vorheriger Verständigung über die bevorstehende wichtige Regierungsvorlage. Am 18. und 19. November 1861 tagte zu dem Ende in der Stadt Weimar eine freie Versammlung von 42 Mitgliedern Thüringischer Landtage. Der Regierungsentwurf, welcher aus 119 Paragraphen bestand, wurde um 76 Paragraphen gekürzt, und auch das Uebrigbleibende in gewerbefreiheitlichem Sinne modificirt. Der Entwurf der Delegirtenversammlung kennt gar keine Konzessionsgewerbe, und will nur den Betrieb des Hausirhandels von der polizeilichen Erlaubniß abhängig gemacht wissen. Außerdem statuirt er einige örtlich zu regulirende Gewerbe. Zur gewerblichen Niederlassung soll der Bürgerrechtserwerb nicht erforderlich sein; wer aber fünf Jahre hindurch an einem Orte niedergelassen gewesen ist, soll zum Bürgerwerden gezwungen werden können. Ueber das gewerbliche Genossenschaftswesen enthält der Entwurf keinerlei Bestimmungen, ebensowenig über die Kinderarbeit in Fabriken ꝛc.; er will Handels- und Gewerbekammern eingeführt sehen. Der von den Regierungen vereinbarte Entwurf wurde alsbald in Koburg, Gotha, Weimar und Meiningen und Reuß jüngere Linie (Gera) vorgelegt.

Im Großherzogthum Weimar

welches seit dem Jahre 1821 sich eines für seine Zeit freisinnigen Gewerbegesetzes erfreute, erfolgte die Berathung im Landtage so schnell, daß die neue Gewerbeordnung vom 30. April 1862 publicirt, und am 1. Januar 1863 in Vollzug gesetzt werden konnte. Dieselbe enthält folgende wesentlichen Bestimmungen:

1) Der selbstständige Betrieb eines jeden Gewerbes, welches nicht ausdrücklich an die vorgängige Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft ist, steht jedem dispositionsfähigen Inländer, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Beschränkung in der Wahl des Orts frei, dafern er nur bei der Niederlassung an einem Orte, in welchem er nicht heirathsberechtigt ist, auf Verlangen einer der Gemeindebehörden einen Heimathsschein und ein gutes Leumundszeugniß beibringt.

In Bezug auf die Ausnahmen von den Altersbeschränkungen und die Anmeldung des Gewerbebetriebes findet in Weimar Dasjenige Anwendung, was für Sachsen (unter Nr. 1) gilt.

2) Eine Konzession ist erforderlich: zum Betriebe von Gasthöfen, Speise- und Schenkwirthschaften, und zur gewerbeweisen Vermiethung von Schlafstellen, zum Geschäftsbetriebe von Versicherungsgesellschaften aller Art, sowie als Feuerversicherungs- und Auswanderungsagent, als Pfandleiher, Pfandvermittler und für Theater- und Schauspielergesellschaften.

Für Gasthöfe können Realkonzessionen ertheilt werden.

3) Einer Erlaubniß der zuständigen Verwaltungsbehörde bedarf ferner jeder Gewerbebetrieb im Umherziehen. Als solcher wird nicht angesehen: die Ausführung von Gewerbearbeiten durch ständige Gewerbetreibende, oder deren Arbeiter bei ihren Kunden,

sowie das Austragen bestellter Waaren, das Anbieten von Leistungen, das Herumtragen von Erzeugnissen der Landwirthschaft in der ausgedehntesten Bedeutung des Wortes, der Einkauf inländischer Erzeugnisse und das Sammeln von Bestellungen, mit Ausnahme des Subscribentensammelns — durch Gewerbetreibende, deren Angehörige oder Handelsreisende.

4) Der örtlichen Regelung unterliegen die im sächsischen Gesetz (unter 5) bezeichneten Gewerbe, mit Ausnahme des Musikmachens und des Betriebes von Turn-, Bade- und Schwimmanstalten.

5) Des Befähigungsnachweises unterliegen die dort (unter 6) genannten Gewerbe.

6) Wegen Zurücknahme der Konzession gilt das, was bei Sachsen unter 7 Al. 2 gesagt worden.

7) Ausländern ist die Niederlassung zum Zweck des Gewerbebetriebes gestattet, insoweit in deren Heimath eine gleiche Vergünstigung den Weimarischen Staatsangehörigen gewährt wird. Zur Zulassung solcher Ausländer, in deren Heimathslande dies nicht der Fall ist, kann ministerielle Erlaubniß ertheilt werden.

8) Zur Errichtung gefährlicher und belästigender Anlagen bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung, wie in Sachsen (s. Nr. 8).

9) Die gewerblichen Verbietungsrechte sind aufgehoben.

Verbietungs-, Zwangs- und Bannrechte können künftig weder verliehen, noch durch Vertrag oder Verjährung erworben werden.

Die Rechte auf ausschließliche Vervielfältigung von Werken der Literatur und Kunst, sowie auf ausschließliche Benutzung von Erfindungen, Mustern, Fabrikzeichen bleiben unberührt.

10) Jeder selbstständige Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch Stellvertreter oder Pächter ausüben.

11) Die Ausübung eines freien Gewerbes kann durch denselben Unternehmer an verschiedenen Orten des Landes und an einem und demselben Orte in mehreren Werkstätten, auch in mehreren Verkaufslokalen erfolgen. Wegen des Vertriebes gewerblicher Erzeugnisse gilt das, was oben für Sachsen unter Nr. 15 gesagt ist.

12) Auch rücksichtlich des gleichzeitigen Betriebes mehrerer Gewerbe und der freien Assoziationen kommt das zur Anwendung, was, nach Nr. 16, für Sachsen gilt.

13) Taxen für Preise von Gewerbsprodukten, Waaren und Dienstleistungen auch für Löhne sind unzulässig, außer für die Gewerbe der Feuerversicherungs- und Auswanderungsagenten, der Pfandleiher, Pfandvermittler und Trödler, für Transportgewerbe, Lohndiener, Fremdenführer ꝛc. und Schornsteinfeger, wegen der das Gewerbegesetz überhaupt nichts ändert. Wegen der Preise der Bäcker, Fleischer und Wirthe gilt das, was für Sachsen, unter 17, vorgeschrieben ist.

14) Wegen der Beschlüsse für Preise und Löhne kommt das zur Anwendung, was, nach Nr. 18, für Sachsen gilt.

15) Der Verkehr auf Messen und Jahrmärkten ist durch besondere Ordnungen zu regeln, so daß allen Marktbesuchern hinsichtlich des Kaufs und Verkaufs gleiche Rechte gewährt werden.

16) Die Beschäftigung der Kinder darf nur unter gewissen Einschränkungen stattfinden.

17) In jeder Fabrik (Werkstätten, in denen mehr als 20 Personen beschäftigt werden), ist eine Fabrikordnung aufzustellen.

18) Die Verhältnisse der Lehrlinge und Lehrherren sind durch ganz spezielle Vorschriften geregelt. Unzulässig ist die Anwendung von Zwangsmaßregeln, um die Fortsetzung einer Lehre zu erzwingen.

19) Sowohl selbstständige Gewerbetreibende, als Gewerbsgehilfen und Arbeiter haben das Recht, zur Förderung gemeinsamer Angelegenheiten Genossenschaften zu bilden, auf welche die gesetzlichen Vorschriften über das Vereins- und Versammlungsrecht Anwendung leiden.

Derartigen Genossenschaften bleibt es überlassen, ob sie um Ertheilung der Rechte juristischer Personen nachsuchen wollen. Genossenschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig. Die Statuten jeder mit dem Rechte einer juristischen Person zu versehenden Genossenschaft müssen folgenden Bestimmungen genügen:

a) Das Statut darf keine mit dem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen enthalten;
b) es darf nichts enthalten, wodurch die Mitglieder in der Ausübung der Rechte der selbstständigen Gewerbetreibenden beschränkt werden;
c) es darf den Austritt der Mitglieder an keine anderen beschränkenden Bestimmungen knüpfen, als an solche, welche durch die pünktliche Erfüllung der, der Genossenschaft gegen dritte Personen obliegenden rechtlichen Verbindlichkeiten bedingt sind;
d) es muß für den Fall der Auflösung oder des Absterbens der Genossenschaft genügende Vorschriften über die Ordnung der Vermögensverhältnisse und insbesondere über Sicherung etwa vorhandener Verbindlichkeiten enthalten.

Die Innungen bestehen zu denselben Zwecken fort, wie in Sachsen (s. Nr. 27).

20) Wegen Verpflichtungen zu Beiträgen für Arbeiterverpflegungskosten, Fortbestandes älterer Kassen und Zuverlässigkeit von Krankenhausbeiträgen gelten dieselben Bestimmungen, wie in Sachsen (Nr. 28).

Die Weimarische Gewerbeordnung stimmt zwar im Wesentlichen mit der des Königsreichs Sachsen überein, sie ist aber kürzer und bündiger, weit einfacher. Dieselbe gewährleistet die innere Freizügigkeit.

Die am 16. Juni 1862 für das

Herzogthum Meiningen

publizirte Gewerbeordnung ist ebenfalls am 1. Januar 1863 in Kraft getreten. Sie lautet im Wesentlichen ähnlich, wie die des Weimarischen Gesetzes.

Die Gewerbeordnung für das

Herzogthum Gotha

vom 21. März 1863 ist in Folge der landständischen Beschlüsse freisinniger als die Weimarische.

Dieselbe weicht von der Letzteren in folgenden Punkten ab:

1) sie gestattet jedem dispositionsfähigen Inländer den selbstständigen Gewerbebetrieb uneingeschränkt, während das Weimarische, sowie das Meiningische und das Altenburgische Gesetz diese Befugniß von der Vollendung des 24. Lebensjahres abhängig machen;

2) dieselbe enthält ferner keine Bestimmungen darüber, daß nur Realkonzessionen für Gasthöfe vom Staatsministerium ertheilt werden können; sie bestimmt

3) daß die Entziehung der Preßgewerbe nur durch richterliches Urtheil erfolgen darf, und bezeichnet diese Gewerbe überhaupt als konzessionspflichtig, während die Weimarische Gewerbeordnung auf die Vorschriften der Gesetze vom 23. Juni 1857 verweist; sie fordert

4) für die Bauhandwerker den Befähigungsnachweis nur bei bei der Ausführung solcher Neu- und Reparaturbauten, welche der baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, und räumt namentlich auch Ungeprüften die Ausführung nicht mit Feuerungsanlagen versehener landwirthschaftlicher Baulichkeiten ein, während die Weimarische Gewerbeordnung hinsichtlich dieses Punktes auf die bestehende Spezialgesetzgebung verweist;

5) das Gothaische Gesetz bezeichnet auch die Ausübung des Hufbeschlags nicht wie das Weimarische, als ein Gewerbe, wegen dessen Ausübung der Qualifikationsnachweis verlangt wird;

6) die Bestimmungen über die Aufhebung der Verbietungsrechte und Abgaben im Gothaischen Gesetze sind weit präziser als im Weimarischen Gesetz; letzteres hebt insbesondere die Abgaben für die Ertheilung der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe nicht auf.

Endlich hebt das Gothaische Gesetz ausdrücklich hervor:

7) daß der Besitz eines Realrechts den Eigenthümer vom Nachweis der persönlichen Befähigung zum Gewerbebetriebe nicht befreie, während die Weimarische Gewerbeordnung eine derartige Bestimmung nicht kennt.

Die Gewerbeordnung für das Herzogthum Sachsen-Altenburg, vom 31. März 1863 ist weniger freisinnig. Dieselbe dehnt:

1) die Zahl der konzessionspflichtigen Gewerbe noch mehr aus, als das Weimarische Gesetz. Kammerjäger, Gesindemäkler und Auktionatoren bedürfen der polizeilichen Erlaubniß zum Gewerbebetriebe, und zur Fabrikation, sowie zum Handel mit Spielkarten ist dieselbe ebenfalls erforderlich. Die Regulirung des Abdeckerwesens soll auf dem Verordnungswege erfolgen.

2) Auch die Zahl der, der örtlichen polizeilichen Regelung unterliegenden Gewerbe ist in Altenburg größer als in Weimar, indem auch das Musikmachen an öffentlichen Orten, in den Städten, und die Errichtung und der Betrieb öffentlicher Bade- und Schwimmanstalten, sowie von Turnanstalten für Erwachsene, von dem Willen der Ortsobrigkeit abhängig gemacht worden ist.

3) Den §. 24 der Altenburger Gewerbeordnung „Von dem Verluste des Rechts zum Gewerbebetrieb", welcher die Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe in die Hand der Verwaltungsbehörden legt und denselben das Recht einräumt, die einstweilige Einstellung des Betriebes eines Gewerbes anzuordnen, enthält glücklicher Weise das Weimarische Gesetz auch nicht. Umsonst suchen wir in diesem ganzen Abschnitte nach

einer Bestimmung, welche dem betreffenden Gewerbetreibenden wenigstens die Berufung auf richterliches Gehör gewährleistet.

Ferner muß hervorgehoben werden,

4) daß in Altenburg die städtischen Baugerechtsame, mit Wegfall des ländlichen Zwangsbezirks, ferner, wie sich schon aus dem unter Nr. 1 Bemerkten ergiebt, die Bannrechte der Kavillereien und der Papiermühlen bezüglich des Habersammelns konservirt werden.

5) Auch die Arbeitsbücher für Arbeiter und Gewerbsgehilfen haben Platz gefunden.

Die Altenburger Gewerbeordnung bestimmt ferner, daß.

6) die gewerblichen Genossenschaften, die das Recht der Gesammtpersönlichkeit erlangt haben, und die Krankenverpflegungskassen, der polizeilichen Aufsicht der Ortsobrigkeit unterliegen, und daß

7) den Verwaltungsbehörden die Entscheidung in privatrechtlichen Streitigkeiten, welche aus dem Arbeits- und Lehrvertrage herrühren, eingeräumt worden ist, sobald das Objekt die Summe von 10 Thalern nicht übersteigt. Endlich

8) muß hervorgehoben werden, daß das Gesetz im §. 17, welcher vom Gewerbebetriebe der Ausländer handelt, einen scheinbar ganz gerechtfertigten, aber ganz bedeutungsvollen Zusatz enthält, welcher in seinen Konsequenzen die härteste und dem gegenwärtigen Zeitgeist widersprechendste Bestimmung in sich schließt. Dieser Paragraph gestattet nämlich nur denjenigen Ausländern den Gewerbebetrieb, welche „die persönlichen Eigenschaften" besitzen, die bei Inländern vorausgesetzt werden. Da nun nach der Altenburgischen Verfassung das christliche Bekenntniß die nothwendige Bedingung des Staatsbürgerrechts ist, so wird durch obigen Zusatz jedem Juden die Niederlassung und der Gewerbetrieb auf Altenburgischem Territorium unmöglich gemacht.

Im Fürstenthum Reuß, jüngere Linie,

ist die Publikation der neuen Gewerbeordnung am 1. Juli 1863 erfolgt. Dieselbe macht, wie das Gothaische und Altenburgische Gesetz, die Ausübung des Hufbeschlags, von dem Nachweise besonderer Befähigung abhängig.

Im Herzogthum Koburg

hatte bereits die allgemeine Handwerksordnung, vom Jahre 1803, die Keime des Systems der Gewerbefreiheit in reichem Maße in sich getragen. Dem Vernichtungsprozeß, den die Entwickelung der Volkswirthschaft überall in Deutschland gegen die Zunftordnung führte, versetzte das Gesetz vom 20. August 1841 dadurch einen Hauptstoß, daß die Arbeitsgrenzen aller Zunftmeister, bis auf die der Stadt Koburg, beseitigt, und das ganze Land den Meistern als Arbeitsgebiet gleichmäßig überwiesen wurde. Ein Gesetz vom 25. Juni 1859 stieß endlich die letzten räumlichen Schranken und alle wesentlichen Vorrechte der Zunfteinrichtung um, bis auf zwei: 1) den Befähigungsnachweis und 2) das gegenseitige Vertretungsrecht der Zünfte. Verträge mit Meiningen und Baiern wegen gegenseitiger Zulassung der Gewerbetreibenden brachten das System der Gewerbefreiheit nahe. Um den Gewerbestand durch diese beiden Ueberreste des Zunftwesens nicht allmälig total zu ruiniren, legte die Staatsregierung dem Landtage selbst einen Gesetzentwurf vor, welcher die Einführung der vollen

Gewerbefreiheit bezweckte, der indessen, da er sich an das Sächsische Gewerbegesetz anlehnte, die Tendenz des Letzteren verfolgte, den ganzen künftigen Gewerbebetrieb zu organisiren und feste Formen zu schaffen, in die er sich hineinleben sollte. Aus den Berathungen des Ständelandtags vom 12. und 13. Februar 1862, welcher freisinnigeren Ansichten huldigte, ging darauf ein Gewerbegesetz hervor, das aus der Regierungsvorlage alles entfernte, was den gedachten Zweck verfolgte, wie z. B. die Marktbestimmungen, die Organisation des Gewerbegehilfenwesens, der Handels- und Gewerbekammern, der Genossenschaften. Dasselbe überläßt Alles dem freien Uebereinkommen der Gewerbetreibenden, und beseitigt das ganze Konzessionswesen, davon ausgehend, daß dasselbe nur als eine Ausnahme, den Zunftschranken gegenüber, einen Sinn habe, mit dem Wegfall der Regel aber als Ausnahme auch nicht länger bestehen könne. Von solchen Motiven geleitet, bestimmt das unterm 1. Juli 1863 publizirte Gesetz:

1) Jeder Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts ist berechtigt, im ganzen Umfange des Herzogthums jedes Gewerbe zu betreiben, zu dem Zwecke in jeder Ortsgemeinde seinen Wohnsitz zu nehmen, sofern und auf so lange er einen Rückaufnahmeschein seiner Heimathsgemeinde beibringt.

2) Diese Gewerbebefugnisse kommen auch den Angehörigen der übrigen deutschen Bundesstaaten zu, sofern dieselben auf Verlangen der Ortsbehörde ihre Unbescholtenheit nachweisen.

Die Staatsregierung kann hiervon die Angehörigen solcher Bundesstaaten ausnehmen, in welchen minder liberale Gewerbe- und Niederlassungsgesetze bestehen, oder in welchen die Koburgischen Staatsangehörigen nicht in gleicher Weise, wie eigene Staatsangehörige, zum Gewerbebetriebe zugelassen werden.

Angehörige anderer, nicht deutscher Staaten sind zum Gewerbebetriebe nur auf den Grund von Staatsverträgen oder mit ministerieller Genehmigung befugt.

3) Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe enthält die Befugniß, verschiedenartige Geschäfte, insbesondere neben Handwerk und Fabrikation, auch den Handel gleichzeitig an mehreren Orten und in mehreren Lokalitäten desselben Orts zu betreiben, von einem Gewerbe zum anderen überzugehen und Hilfspersonen aus verschiedenartigen Gewerbszweigen in beliebiger Zahl zu beschäftigen.

4) Die Erlaubniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ist erforderlich zum Betriebe von Buch- und Steindruckerein, Buch- und Kunsthandlungen, Antiquariatsgeschäften, Leihbibliotheken und Lesekabinetten, sowie zum Sammeln von Subscribenten auf Preßerzeugnisse. — Die Erlaubniß zum Betriebe dieser Gewerbe kann jedoch nur denjenigen versagt werden, welche in Folge gerichtlicher Verurtheilung wegen eines durch die Presse verübten Verbrechens oder Vergehens sich nicht im Besitze der staatsbürgerlichen und Ehrenrechte befinden.

5) Die Erlaubniß zum Betrieb dieser Gewerbe kann nur durch ein richterliches Urtheil, und nur in dem Falle entzogen werden, wenn gegen den Gewerbetreibenden wegen eines durch die Presse begangenen Verbrechens oder Vergehens auf den Verlust der staatsbürgerlichen und Ehrenrechte erkannt wird. — Die Wiedererlangung dieser Rechte hat das Wiederaufleben der Befugniß zum Gewerbebetrieb selbst zur Folge.

Im Ganzen sind in diesen neueren Ordnungen in allen wesentlichen Punkten übereinstimmende, liberale Vorschriften wegen Befreiung des Gewerbebetriebes von der Mitgliedschaft bei einer gewerblichen Korporation und von dem Befähigungsnachweise erreicht worden, sie garantiren die freie Wahl des gewerblichen Bildungszwanges und die Freiheit der Genossenschaftsbildung, und stellen namentlich ein, sämmtliche Thüringische Staaten umfassendes Gebiet für jede gewerbliche Thätigkeit und gewerbliche Niederlassung her. Von der größten Wichtigkeit ist der in allen Thüringischen Gesetzen ausgesprochene Grundsatz der Unabhängigkeit der gewerblichen Niederlassung von den Bedingungen des Bürger- und Heimathsrechts. Die Gesetze von Koburg, Meiningen, Altenburg und Reuß jüngere Linie, räumen der Gemeinde das Recht ein von denjenigen Ortsfremden, welche 6 resp. 5 Jahre hindurch ein Gewerbe im Gemeindebezirk betrieben haben, zu verlangen, daß sie das Bürger- oder Nachbarrecht erwerben, oder den Gewerbebetrieb im Gemeindebezirk aufgeben. In solchem Falle kann die Ertheilung des Bürger- und Nachbarrechts nicht versagt werden. Den Ausländern soll die Niederlassung in den betreffenden Thüringischen Staaten zum Zweck des selbstständigen Gewerbebetriebs gestattet sein, insoweit in deren Heimathsland eine gleiche Begünstigung den diesseitigen Staatsgenossen gewährt wird. Unter Bezugnahme hierauf ist in Nr. 16 des Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Regierungsblatts pro 1863 eine Bekanntmachung veröffentlicht worden, nach welcher bei der gewerblichen Niederlassung von Angehörigen des Königreichs Würtemberg, der Herzogthümer Baden und Oldenburg, der Herzogthümer Nassau, Meiningen, Altenburg und Koburg-Gotha, eine spezielle Nachweisung der bestehenden Gegenseitigkeit in Weimar-Eisenach nicht erforderlich ist.

Minder scharf ist die Forderung der Gegenseitigkeit in dem Koburgischen Gesetze hingestellt.

Für das Fürstenthum Waldeck ist am 24. Juni 1862 ebenfalls ein neues Gewerbegesetz erlassen worden, und am 1. Januar 1863 in Kraft getreten. Dasselbe ist im Wesentlichen den Thüringischen Gesetzen gleich. Dasselbe macht die Befugniß zum Gewerbebetriebe von der Gemeindeangehörigkeit nicht abhängig. Erfordernisse sind: Volljährigkeit und Befähigungsnachweis für Baugewerbe. Zum Bau und zur Reparatur landwirthschaftlicher Gebäude, die mit Feuerungsanlagen nicht versehen sind, bedarf es dieses Nachweises indessen nicht. Das Gesetz regelt auch das freie Genossenschaftswesen und die Vertragsverhältnisse zwischen Arbeitern und Arbeitgebern. Die innere Freizügigkeit ist auch hier gewährleistet. Ausländer bedürfen zur Niederlassung die Genehmigung der Regierung, die nicht versagt werden kann, wenn der betreffende nachweist, daß Waldecker in seinem Heimathlande dasselbe Recht genießen. Die Erfordernisse zum Hausirgewerbebetriebe sind: a) Volljährigkeit oder Nachweis der Volljährigkeitserklärung, wovon aber Ausnahmen gemacht werden können; b) Nachweis des Heimathsrechts, c) genügende Führung und d) Freiheit von ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten oder ekelhaften Gebrechen.

Die Gesetze in den Thüringischen Staaten sind natürlich viel zu kurze Zeit

eingeführt, um von hervortretenden Wirkungen zeugen zu können. So viel steht indessen fest, daß keiner der Nachtheile, die man von Einführung der Gewerbefreiheit fürchtete, eingetreten ist. In der größten Stadt dieser Staaten, in Weimar, ist die Auflösung der Innungen rasch erfolgt, keine einzige hat von der Erlaubniß Gebrauch gemacht, als freie Genossenschaft fort zu bestehen. Es hat sich somit bestätigt, was schon bei Berathung des Gesetzes im Weimarischen Landtage mehrfach vorausgesetzt wurde: der Versuch einer Umwandlung der Innungen in freies Genossenschaftswesen scheitert an ihrer eigenen Indolenz; was in ihnen von Lebensfähigkeit noch war, das konzentrirte sich in der Ausübung kleinlicher Verbietungs- und Ausschließungsrechte; sobald es mit diesen aber vorüber, ist auch der letzte Lebensfunke in ihnen erloschen. In allen vorstehend neueren Gewerbegesetzen ist im Allgemeinen die Freiheit des Gewerbebetriebes als Regel an die Spitze gestellt, und von dieser Regel sind nur einzelne bestimmte Gewerbe, die sogenannten konzessionirten, ausgenommen; es ist ferner der Lehr-, Wander- und Prüfungszwang aufgehoben, und fast überall bestimmt, daß das Geschlecht in Bezug auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe ferner keinen Unterschied begründet; endlich ist der Grundsatz ausgesprochen, daß Privilegien und Verbietungsrechte aufhören sollen. Mit der Annahme dieser Grundsätze auf dem volkswirthschaftlichen Kongreß in Köln im Jahre 1860, bemerkt Böhmert ganz richtig, ist dem eigentlichen Zunftwesen der Grund und Boden vollständig entrissen, und der vollen wirthschaftlichen Freiheit in den betreffenden Staaten die Bahn geebnet.

Das Herzogthum Braunschweig

gehört zu denjenigen Staaten, in welchen Regierung und Volk über die Nothwendigkeit gewerblicher Reformen und die Grundlagen derselben einverstanden waren. Nachdem sich fast sämmtliche Kreis-Direktionen und Magistrate in den von ihnen erforderten Berichten, im Jahre 1863, eingehend für die Gewerbefreiheit ausgesprochen hatten, legte die Regierung den Landständen vier in einander greifende Gesetzentwürfe vor, nämlich zu einem

I., Gewerbegesetz,

II., Gesetz, die Entschädigung für aufgehobene Verbietungsrechte und gewerbliche Berechtigungen betreffend,

III., Gesetz, den Aufenthalt im Herzogthume und den Erwerb des Wohnortsrechts durch dauernden Aufenthalt betreffend,

IV., Gesetz, die Modifikation des Gesetzes über die vor Eingehung der Ehe beizubringenden obrigkeitlichen Bescheinigungen vom 22. Jan. 1852 betreffend.

Diese Entwürfe sind demnächst zum Gesetz erhoben, und als solches unterm 3. Aug. 1864 publizirt worden. Der wesentliche Inhalt derselben ist folgender:

1) Der selbstständige Betrieb eines jeden Gewerbes, welches nicht ausdrücklich an vorgängige Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft ist, steht jedem dispositionsfähigen Inländer, welcher das 25. Lebensjahr vollendet hat, ohne Unterschied des Geschlechts, und ohne Beschränkung in der Wahl des Orts, frei.

Unabhängig von der Gewerbebefugniß ist das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht.

Zum Betrieb eines durch Erbgang erworbenen Gewerbes genügt der Nachweis des vollendeten 21. Lebensjahres und der erlangten Volljährigkeitserklärung.

Die vorgedachte Freiheit des Gewerbebetriebes erstreckt sich auch auf juristische Personen, welche die Leitung des Geschäftsbetriebes einem qualifizirten Geschäftsführer übertragen müssen. Auch für Minderjährige, in deren Besitz ein Gewerbe gelangt ist, muß dies geschehen.

2) Wer ein Gewerbe betreiben will, muß dies dem Gemeindevorstande anzeigen.

Ueber die erfolgte Anmeldung stellt letzterer, falls sich gegen das Vorhaben nichts zu erinnern findet, eine Bescheinigung aus.

Die von den Kreis-Direktionen ausgestellten Konzessionen vertreten die Stelle der Anmeldescheine.

3) Gegen eine den Anmeldeschein versagende Verfügung ist der Rekurs an die Kreis-Direktion und an das Staatsministerium zulässig.

4) Eine Konzession ist erforderlich: zum Mehlbetriebe in der Stadt Braunschweig, zum Betriebe der Hengsthalterei, so lange die Bundesgesetze es erfordern, zum Betriebe der Preßgewerbe, zum Subskribentensammeln auf Preßerzeugnisse, sofern dies nicht von inländischen konzessionirten Buchdruckern oder Buch- und Kunsthändlern mit ihren selbst gedruckten, verlegten oder in Kommission genommenen literarischen oder artistischen Erzeugnissen geschieht; zum Gast-, Speise- und Schenkwirthschaftsbetriebe, zur Unterhaltung von hôtels garnis, zum Halten von Tanzlokalen und öffentlichen Vergnügungsanstalten, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein (d. h. unter vier Quarten), zum Betriebe des Schornsteinfeger- und Abdeckereigewerbes, zum Betriebe des Barbiergewerbes, wo Badestuben mit Realrechten bestehen; zum Geschäftsbetriebe der Feuerversicherungs- oder Auswanderungsagenten und Unteragenten, sowie der Lotteriekollekteurs und Subkollekteurs; zum Geschäftsbetriebe als Makler, Kommissionär, Pfandleiher, Trödler, zum Arznei- und Giftwaarenhandel, zur Kammerjägerei, zur Anfertigung künstlicher Mineralwasser, Errichtung von Heiltrinkanstalten, zum Brauereibetriebe da, wo Real- in Verbindung mit Verbietungsrechten bestehen.

Die Konzessionen ertheilt die Staatsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde, welche dabei zu erwägen hat, ob eine Vermehrung der Gewerbetreibenden im öffentlichen Interesse zulässig oder räthlich sei.

Der zu konzessionirende muß unbescholten sein.

Gegen die Versagung der Konzession ist der Rekurs an das Staatsministerium zulässig.

Die Konzessionen sind persönlich und gelten in der Regel lebenslänglich.

Nur für Gasthöfe können in geeigneten Fällen auch Realkonzessionen ertheilt werden.

Jede Konzession kann von der betreffenden Verwaltungsbehörde zurückgezogen werden, wenn die Ertheilung auf einer thatsächlichen Täuschung beruht, und wenn die Konzessionsbedingungen unerfüllt bleiben.

Sie wird verwirkt, ist abzuerkennen und erlischt in den im Gesetz bezeichneten Straffällen.

Gegen die Zurückziehung der Konzession ist der Rekurs an das Staatsministerium zulässig.

Verliert ein Realberechtigter die Konzession, so kann er die Gewerbebefugniß veräußern, verpachten, oder durch qualifizirte Stellvertreter ausüben.

5) Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels, ist die Erlaubniß der Kreis-Direktion erforderlich, die immer nur auf ein Kalenderjahr an unbescholtene, nicht mit ansteckenden oder widerlichen Krankheiten behaftete Personen, mit Rücksicht auf das Bedürfniß, ertheilt wird. Als solcher wird der Verkauf selbsterzeugter Produkte der Landwirthschaft, des Gartenbaues, der Viehzucht, Jagd und Fischerei nicht angesehen.

Das Staatsministerium kann gewisse Arten von Gewerben entweder ganz von dem Hausirbetriebe ausschließen, oder an bestimmte Beschränkungen knüpfen.

6) Der Befähigungsnachweis ist erforderlich:

a) zur selbstständigen Ausführung oder Leitung wichtiger oder schwieriger Bauten,

b) zur Ausübung des Hufbeschlags,

c) zum Gewerbetriebe der Schweineschneider, und

d) zur Herstellung von Feuerungsanlagen.

7) Die Herstellung und der Betrieb von gewerblichen Anlagen, welche mit besonderer Gefahr von Brandausbrüchen, Explosionen oder sonstigen schädlichen Einwirkungen auf die Sicherheit oder Gesundheit der Nachbarschaft oder des Publikums überhaupt verbunden, oder welche die Verunreinigung der Umgebung, namentlich des Wassers, durch Verbreitung übler Ausdünstungen, oder durch ungewöhnlichen Lärm die Nachbarschaft oder das Publikum in erheblichem Maaße zu belästigen geeignet sind, darf nur dann erfolgen, wenn die zuständige Polizeibehörde dieselben unbeanstandet, beziehungsweise die Bedingungen zur Verhütung der Gefahren, Nachtheile und Belästigungen, bei dem Betriebe festgestellt hat.

Das Staatsministerium kann einzelne Klassen von gewerblichen Anlagen für unbedingt unzuläßig erklären.

Im öffentlichen Interesse kann die Landespolizeibehörde den Betrieb einstweilen einstellen.

8) Im öffentlichen Interesse können solche Gewerbetreibenden, welche sich mit der Zurichtung und dem Verkauf der nothwendigsten Lebensbedürfnisse befassen, oder öffentlich ihre Dienste anbieten (Lohndiener, Dienstleute 2c.), oder an öffentlichen Orten Wagen, Pferde, Fähren und dergl. zu Jedermanns Gebrauch bereit halten, angehalten werden, ihre Preise periodenweise zu bestimmen, und durch offenen Anschlag zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Desgleichen können diese Gewerbetreibenden und die Hengsthalter, Schornsteinfeger, Abdecker, Makler und Kommissionäre, nach Anhörung der Gemeindebehörden und mit Genehmigung des Staatsministeriums, polizeilichen Taxen unterworfen werden. Im Uebrigen sind dergleichen unzuläßig.

9) Die ortspolizeiliche Erlaubniß ist erforderlich;

a) zu Schaustellen und ähnlichen Produktionen (Scheibenständen, Karoussellen),

b) zum Musikmachen an öffentlichen Orten,

c) zur Errichtung von Turn-, Bade- und Schwimmanstalten,

d) zur Haltung von Kegelbahnen Seitens der Gast- und Schenkwirthe, und

e) zur gewerbsweisen Vermiethung von Schlafstellen.

10) Ausländer haben, falls sie sich zum Betriebe eines ständigen Gewerbes dauernd oder vorübergehend im Herzogthum Braunschweig niederlassen wollen, den Erfordernissen, wie die Inländer, zu genügen, und zu jedem, auch dem sonst freien Gewerbebetriebe, die nur nach vorgängiger Anhörung der Ortsbehörde zu ertheilende örtliche Erlaubniß der kompetenten Kreis-Direktion zu erwirken.

Die Regierung kann diejenigen Ausländer den Inländern gewerblich gleich stellen, in deren Heimath bezüglich des Gewerbebetriebes und der Niederlassung von Ausländern gleiche Grundsätze zur Anwendung kommen.

Ausländer, welche, außer auf Messen und Märkten, ein Hausirgewerbe betreiben wollen, bedürfen dazu eines Gewerbescheins.

11) Alle Verbietungs-, Zwangs- und Bannrechte hören vom 1. Jan. 1865 auf. Dieselben können künftig weder verliehen, noch durch Vertrag oder Verjährung erworben werden. Für welche Verbietungsrechte Entschädigungen gewährt werden sollen, und wie deren Betrag zu ermitteln, darüber enthält das Entschädigungsgesetz vom 3. Aug. 1864 die speziellen Vorschriften. Ohne Entschädigung sind die Innungsrechte aufgehoben.

12) Die zur Zeit vorhandenen Realgewerbeberechtigungen bestehen fort. Ihre Ausübung unterliegt den Bestimmungen des Gewerbegesetzes. Nicht qualifizirte Besitzer können das Gewerbe durch qualifizirte Stellvertreter oder Pächter ausüben lassen.

Die Gemeindebackhäuser der Landgemeinden haben die Realgerechtigkeit. Dieselben sind fort zu erhalten, sofern dem Bedürfniß nicht auf andere Weise genügt wird.

13) Die Ausübung eines freien, nur an die Anmeldung geknüpften Gewerbes kann an verschiedenen Orten und in verschiedenen Werkstätten oder Verkaufslokalen eines Ortes erfolgen. Jedem auswärtigen Zweiggeschäfte ist ein Stellvertreter vorzusetzen.

Der stehende Gewerbebetrieb begreift das Recht in sich, selbst oder durch Andere an jedem Orte des Landes:

a) seine Erzeugnisse abliefern und ausstellen,
b) Arbeiten auf Bestellungen ausführen,
c) Bestellungen suchen,
d) Waaren zu Verarbeitung oder zum Wiederverkauf aufkaufen zu dürfen.

Die Vereinigung verschiedener Gewerbe in der Person eines und desselben Unternehmers unterliegt keiner Beschränkung, ebensowenig die Vereinigung verschiedener Personen zu gemeinschaftlichem Gewerbebetriebe.

Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, sich der Hilfe anderer Personen uneingeschränkt zu bedienen, und mit den Artikeln zu handeln, zu deren Herstellung er berechtigt ist.

Buchbinder dürfen ohne Konzession mit Bibeln, Gesangbüchern, den Landeskatechismen, Kinderschriften, gewöhnlichen Kalendern und gebundenen Schreib- und Rechenbüchern von weißem Papier handeln; mit letzterem auch Papierhändler.

Gast- und Schenkwirthe dürfen nicht mit Getränken handeln, nur den Krügern auf dem Lande steht dies frei.

Beschlüsse von Gewerbetreibenden oder gewerblichen Korporationen über festzuhaltende gleiche Preise und Löhne haben für die Theilnehmer derselben keine verbindliche Kraft. Verabredungen über physische und moralische Zwangsmittel gegen Nichtbeitretende oder Zurücktretende sind strafbar.

14) Auf Messen und Jahrmärkten findet rücksichtlich des Kaufs und Verkaufs zwischen Einheimischen und Auswärtigen und zwischen den Gewerbetreibenden verschiedener Gattung kein Unterschied statt.

Die Einrichtung von Wochen-, Vieh-, Getreide-, Woll-, Garn- und anderen dergleichen Märkten, sowie von den mit denselben verbundenen Börseneinrichtungen geschieht von den Gemeindebehörden auf statutarischem Wege. Auch hier ist der Verkehr frei.

Weihnachtsmärkte und Märkte in Verbindung mit Freischießen und ähnlichen Volksfesten dürfen mit Genehmigung der Landespolizeibehörde errichtet werden.

Von den Verkäufern dürfen nur Stand- und Städtegelder erhoben werden.

15) Die Rechtsverhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und ihrem Hilfspersonal (Handlungsdienern, Gesellen, Fabrikarbeitern und Lehrlingen) unterliegen der freien Vereinbarung.

16) Der Wander- und Herbergszwang sind aufgehoben. Die Beschäftigung von Kindern unterliegt den gesetzlichen Beschränkungen.

17) Die Gewerbegehilfen bedürfen Arbeitsbücher.

18) Nur gegen schulpflichtige Gewerbsgehilfen hat der Arbeitsherr oder dessen Stellvertreter das Recht der väterlichen Züchtigung.

19) Die mit Waaren gelohnten Arbeiter können die baare Zahlung des verdienten Lohnes jederzeit verlangen.

20) Verabredungen von Gewerbsgehilfen wegen Einstellung der Arbeit, oder zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w., oder wegen Ausübung einer Strafgewalt über Arbeitsgeber und Genossen, sind unverbindlich und eintretenden Falls strafbar.

21) Gewerbsunternehmer, die mehr als 20 Gehilfen in einer gemeinschaftlichen Werkstätte beschäftigen, sind verpflichtet, eine Fabrikordnung aufzustellen, welche der Prüfung und Genehmigung der Landespolizeibehörde unterliegt, welche auch deren Handhabung zu überwachen hat.

22) Die Annahme von Lehrlingen unterliegt keiner Beschränkung, dieselbe erfolgt auf den Grund eines schriftlich zu errichtenden Vertrags, in dem die Dauer der Lehrzeit festgesetzt sein muß. Nach Beendigung der Lehrzeit kann der Lehrling ein Zeugniß vom Lehrherrn verlangen.

23) Die Vereinbarungen der Gewerbetreibenden sind entweder:

a) freie Vereine, auf welche nur das Vereins- und Versammlungsrecht Anwendung findet, oder

b) gewerbliche Genossenschaften im engeren Sinne (Innungen, Gilden).

Die Letzteren verfolgen dieselben Zwecke, wie die Innungen im Königreich Sachsen. (Siehe Seite 620.) Nur die einer Innung angehörigen selbstständigen Gewerbetreibenden haben, wie in Sachsen, die Benennung „Meister“ zu beanspruchen.

Wegen Verpflichtung zum Beitrage zu Arbeiterunterstützungskassen gilt im Wesentlichen das, was in Sachsen Gesetz ist.

24) Die Innungen und die Arbeiterunterstützungskassen stehen unter der Aufsicht des Staates.

25) Die Regierung kann die Errichtung von Gewerbekammern veranlassen.

Das neue Gewerbegesetz ist unzweifelhaft ein bedeutender Schritt zum Besseren; zu beklagen ist nur, daß man den Innungen gestattet hat, ein Scheinleben fortzusetzen, und daß die modernen gewerblichen Genossenschaften lediglich unter das Vereins- und Versammlungsrecht gestellt worden sind. So wenig wie das Gewerbegesetz der vollkommenen Gewerbefreiheit huldigt, eben so wenig entspricht der Letzteren das unter III. gedachte Gesetz. Dasselbe bestimmt zwar in §. 1: „Keinem Inländer darf der dauernde Aufenthalt an irgend einem Orte des Herzogthums für sich und seine Familie versagt, oder durch lästige Bedingungen erschwert werden," dagegen zeigt der darauf folgende Satz „ausgenommen in den durch das Gesetz bestimmten Fällen" daß selbst die innere Freizügigkeit in Braunschweig noch eine sehr bedingte ist. Sie kann von der Gemeindebehörde u. A. denen versagt werden, die sich nicht über ihr Ortsheimathsrecht auszuweisen und keine genügende Kaution zu stellen vermögen.

Neuntes Kapitel.

Vorbereitungen zu Einführung der Gewerbefreiheit in Hamburg, Frankfurt, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Anhalt, Hannover.

Gegenwärtige Verfassung in den vorgedachten Staaten und Vorbereitungen zu Einführung der Gewerbefreiheit in denselben.

Nachdem wir im vorhergehenden Kapitel diejenigen deutschen Staaten ins Auge gefaßt haben, in denen die Gewerbefreiheit im Prinzip anerkannt und, auf letzteres gestützt, die Gewerbegesetzgebung abgeändert worden ist, wenden wir uns denjenigen Staaten zu, welche in der Umbildung oder Abschaffung ihrer Gewerbegesetze begriffen sind, und sich der Freiheit der Arbeit schon mehr oder weniger genähert haben. In zwei Staaten ist von den gesetzgebenden Faktoren bereits der Beschluß gefaßt worden: die Gewerbefreiheit einzuführen. Diese Staaten sind die freien Städte Hamburg und Frankfurt a./M.

In der freien Reichsstadt Hamburg

befinden sich die Zunft- und Gewerbeverhältnisse im Wesentlichen in derselben Lage wie in Bremen. Neben den Zünften und Realgerechtigkeiten in der Stadt bestehen dort in den Vorstädten und auf dem Landgebiete Konzessionen, welche von den betreffenden Landherren beliebig auf Widerruf

ertheilt werden. Die Inhaber solcher Konzessionen haben jedoch nicht das Recht, ihre Arbeiten in die Stadt zu liefern; darüber aber, daß dies im Kleinen nicht geschieht, wird von den sogenannten „aufwartenden Meistern" an den Thoren so sorgfältig gewacht, wie im Mittelalter, während für den Handel im Großen dieselben Artikel meistens ungehindert aus der Fremde eingeführt werden können. Derartige widernatürliche Zustände müssen natürlich zu Konflikten Veranlassung geben. Fortwährend sind deshalb bei dem Aemtergericht eine Menge von Prozessen anhängig, zwischen den Tuch- und Kleiderhändlern und dem Schneideramte, zwischen Meistern und Freimeistern wegen Uebergriffe des einen Amtes in die Befugnisse des Anderen u. s. w.; es fehlt auch nicht an Vorereignissen, welche Zeugniß davon ablegen, daß in der freien Reichsstadt Hamburg der finsterste Zunftgeist bis auf diesen Tag gespenstisch sein Wesen treibt. Einem Bäcker wurde z. B. verboten, größeres Brod für's Geld zu geben als seine Mitmeister; einem Schneider wurde untersagt, bei einem Kleiderhändler zu wohnen; ein Tischlermeister erhielt die Weisung, seine Meinung über die Mißstände des Amtes nicht beliebig zu veröffentlichen, und erst vor wenig Jahren kam es noch vor, daß eine Frau, wegen unbefugten Barbierens, ins Gefängniß geworfen, ihre sieben hilflosen Kinder aber ins Arrestlokal für Untersuchungsgefangene gebracht wurden, damit sie nicht verhungerten.

Diese Zustände waren so unerträglich, daß bereits im Jahre 1835 die Frage zur Erörterung kam, ob es nicht gerathen sei, das Zunftwesen gänzlich abzuschaffen und die Gewerbefreiheit uneingeschränkt einzuführen. Der Rath konnte sich hierzu aber nicht entschließen, wegen der traurigen Thätigkeit, welche die Zünfte bei Fortschaffung der arbeitslosen Gesellen und der heimlich pfuschenden, in wilder Ehe lebenden fremden Eindringlinge entwickelten. Man suchte deshalb auch nur das Drückende des Zunftzwanges durch das General-Reglement für die hamburgischen Aemter und Brüderschaften vom 6. April 1835 zu mildern. Im Jahre 1840 wurde dieses Reglement einer Revision unterworfen. Im Jahre 1857 ernannte die technische Sektion der Gesellschaft zu Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe eine Kommission, um zu untersuchen, wodurch das Aufblühen der Gewerbe in Hamburg und die Hebung des Gewerbestandes verhindert werde, und die Mittel zur Beseitigung etwaiger Hindernisse zu berathen. Die Kommission, welche, um zu richtigen Anschauungen zu gelangen, aus 36 verschiedenen zünftigen und unzünftigen Gewerben Verständige über ihre Ansichten vernahm, faßte das Resultat ihrer sehr gründlichen Ermittelungen in dem unterm 25. Januar 1861 von Dr. C. W. Asher erstatteten Berichte dahin zusammen: die Beseitigung jedes Zunft- und Gewerbezwanges und die Förderung freier Vereine von Arbeitsgenossen zu empfehlen. In der Bürgerschaft wurde auch, und zwar auf den Antrag eines zünftigen Meisters, ein Antrag auf sofortige Einführung der Gewerbefreiheit eingebracht, und in Folge dessen ein sehr freisinniger Gewerbegesetzentwurf am 2. April 1862 mit der großen Majorität von 107 gegen 17 Stimmen angenommen. Nur ein Punkt wurde vertagt: die Zulassung ausländischer Gewerbetreibenden zum freien

Gewerbebetriebe im Hamburg'schen Gebiete und die Einführung der gewerblichen Freizügigkeit. Der Senat theilte die Ansicht der Bürgerschaft, daß eine neue Gewerbegesetzgebung, entsprechend dem Prinzip gewerblicher Freiheit, nothwendig sei, derselbe hielt aber, statt Aufhebung der Zunftverbände, welche nach seiner Ansicht ein Eingriff in deren Privatrechte sein würde, die Aufhebung des Zunftzwanges für genügend, und das Fortbestehen der Korporationen als freie Genossenschaften für gefahrlos; er hielt ferner eine Verwendung des Zunftvermögens zu gewerblichen Zwecken für angemessen, und eine reglementarische Bestimmung bezüglich des Verhältnisses des Arbeitgebers zu den Gewerbegehilfen für nothwendig. Der Senat bemerkte ferner, wie der Einführung der Gewerbefreiheit zwei Hindernisse entgegen träten: die Nothwendigkeit, die bestehenden Verordnungen über Bürger- und Heimathsrecht zu ändern, und die bestehenden Realgerechtigkeiten, von denen die der Brauer und Bäcker an bestimmten Wohnungen haften, die der Schlächter und Barbiere dagegen nicht, abzuschaffen. Der Senat schlug deshalb der Bürgerschaft vor, während der Bearbeitung des Gewerbegesetzes und des Gesetzes wegen der Staatsangehörigkeit, die Ablösung der Realgerechtigkeiten vorzubereiten. Im Januar 1863 wurde dieser Antrag des Senats angenommen, die eingesetzte Rath- und Bürgerkommission erledigte ihre Aufgabe rücksichtlich der Realgerechtsame in etwa zwei Monaten und fand sich mit den Betheiligten in so weit ab, daß dieselben, mit Ausnahme der Bäcker, sich mit einer mäßigen Ablösungssumme zufrieden erklärten. Für die Bäcker wurde eine angemessen erscheinende Ablösungssumme von 400,000 Mark Courant und ein entsprechender Ablösungsmodus von der Bürgerschaft genehmigt und sämmtliche Arbeiten dem Senate vorgelegt.

In der freien Reichsstadt Frankfurt

stehen die Zunfteinrichtungen in so herrlicher Blüthe, wie kaum irgend wo anders. Selbst die Anlage von Fabriken wurde durch das straffe Zunftreglement verhindert, so daß sich die Frankfurter Industriellen genöthigt sahen, sich dem nahen, vor den Thoren der Stadt belegenen Auslande zuzuwenden. So z. B. ist die bedeutende Eisenbahnwagenfabrik zu Bockenheim, deren Erzeugnisse auf allen deutschen Bahnen zu finden sind, von Frankfurter Staatsangehörigen begründet, und in Offenbach, in Hanau und vielen anderen Orten befinden sich Fabriken, welche von Frankfurter Bürgern oder doch durch Frankfurter Kapital errichtet worden sind. Auf dem Frankfurter Landgebiete besteht zwar nicht der Zunftzwang, wohl aber ein Konzessionssystem, welches den Zunftinteressen der Stadt Frankfurt Rechnung trägt, und eine solche Bedeutung hat, daß der zweite Beamte des Staates sich fast ausschließlich mit der Verwaltung der Zunftangelegenheiten, d. h. mit Schlichtung der Streitigkeiten der Zünfte untereinander und mit den Konsumenten beschäftigt. Wie kleinlich diese Streitigkeiten waren, das kann man daraus abnehmen, daß noch im Jahre 1859 einer Frau vom Bürgermeisteramte untersagt wurde, Unterricht im Anfertigen von Damenschuhen zu ertheilen. Dies

geschah auf den Antrag der Schuhmacher, welche eine derartige Thätigkeit nicht dulden wollten, obgleich sie selbst solche Schuhe in der Regel gar nicht anfertigen, sondern von auswärts zum Verkauf beziehen. Die Frankfurter Frauen wurden somit verhindert, ihren Schuhbedarf sich selbst herzustellen. In Folge dieses starren Zunftsystems verminderte sich die Zahl der Werkstätten der 42 zünftigen Gewerbe in den Jahren 1836—1838 um 361, die Zahl der Gesellen dagegen um 119; dagegen stieg die Zahl der nicht arbeitenden Meister in den 5 Jahren von 1853—1858 von 429 auf 493; also um 5 Prozent. Ungeachtet des enormen Aufschwungs, den die Produktion des Bieres in Frankfurt genommen hat, waren im Jahre 1855 doch 71, im Jahre 1858 aber 86 Bierbrauermeister ohne Geschäfte. Der Handwerkerstand, als solcher, verarmte somit in einer der reichsten und blühendsten Städte Deutschlands und des Continents unter der Herrschaft der Zünfte. Der gesetzgebende Körper beschloß deshalb, im Jahre 1860, die Gewerbefreiheit einzuführen und nahm bereits am 17. April 1861 einen dem entsprechend ausgearbeiteten Gesetzentwurf an; als Gegenentwurf erschien indessen ein von einer Kommission des Senats ausgearbeites „Gesetz über die Berechtigung zum Gewerbebetrieb" vom 1. Mai 1862. Auch dieser vom Senat angenommene Entwurf beruht zwar auf dem Prinzip der Gewerbefreiheit, verlangt aber für sehr viel Gewerbe Konzessionen, die überdies „aus Gründen des allgemeinen Interesses" verweigert und im Verwaltungswege wieder entzogen werden können, und enthält außerdem die Bestimmung, daß nur Frankfurter Bürger, deren F r a u e n o d e r W i t t w e n und großjährige Bürgertöchter zum selbstständigen Gewerbebetriebe in der Stadt berechtigt sein sollen. Somit wird nicht einmal den eigenen Staatsangehörigen die gewerbliche Freizügigkeit im Inneren des kleinen Freistaates gewährt. Von der Zulassung fremder Staatsangehörigen ist in dem Gesetze natürlich nicht die Rede; dieselbe soll lediglich von der Behörde abhängen. Die Vorschläge des Senats bezwecken ferner, das Gesetz nur für die Stadt, nicht auch für das Landgebiet anzuwenden. Die Bewohner des Letzteren sollen in den bisherigen Verhältnissen verbleiben.

Auch in den, Frankfurt umgebenden Staaten Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt regt sich die Bewegung für gewerbliche Freiheit so mächtig, daß die Regierungen die Angelegenheit bereits selbst in die Hand genommen haben.

Im Kurfürstenthum Hessen

bestehen zünftige, konzessionspflichtige und freie Gewerbe im buntesten Gemisch durch einander. Dort giebt es kein einziges Gewerbe, welches durchweg zünftig oder durchweg konzessionspflichtig wäre; vielmehr wird jedes Gewerbe in vielen Gegenden des Landes auch frei betrieben. Es gehört nicht zu den Seltenheiten, daß ein und dasselbe Gewerbe in der einen Stadt zünftig, in der zweiten konzessionspflichtig, und in der dritten ganz frei ist. Ganz zunftfrei sind überdies, — theilweise von jeher, weil die Fürsten sehr früh gegen das Zunftunwesen energisch eingriffen, — die Städte Bockenheim, Nauheim, Rosenthal, Gmünden, Schweinsberg

und Niedenstein. Die Wirkungen dieser chaotischen Zustände haben wir schon oben vom wirthschaftlichen und sittlichen Standpunkte gewürdigt, sie waren der Art wie überall, und wurden in neuerer Zeit auch tief genug empfunden, der zwölfjährige Kampf um das Verfassungsrecht des Landes nahm indessen alle Kräfte so sehr in Anspruch, daß die Förderung der materiellen Interessen vollständig in den Hintergrund trat. Erst als nach dem energischen Vorgehen Preußens, und, in Folge des Bundesbeschlusses vom 2. Mai 1862, durch landesherrliche Verkündigung vom 21. Juni 1862 die Verfassung vom 5. Jan. 1831, und damit eine rechtmäßige Landesvertretung wieder hergestellt worden war, brachte in der Ständeversammlung vom 22. Dez. 1862 ein zünftiger Meister den Antrag ein: „die Staatsregierung um Vorlage einer auf Einführung der Gewerbefreiheit gerichteteten Gewerbeordnung zu ersuchen." In der Sitzung vom 9. Mai 1863 wurde dieser Antrag einstimmig angenommen. Bei der Berathung erklärten sich übrigens sämmtliche der Kammer als Mitglieder angehörige Advokaten für Freigabe der Advokatur. Unter den Handwerkern dagegen regten sich Stimmen, welche sich von den Segnungen der absoluten Gewerbefreiheit noch immer nicht zu überzeugen vermachten. Nachdem demnächst auf dem ersten Hessischen, in Marburg abgehaltenen Handels- und Gewerbetage, am 5. Juli 1863, sämmtliche Vertreter der Handels- und Gewerbevereine des Kurstaates sich für Einführung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit erklärt hatten, schritt das Kurfürstliche Ministerium des Innern zur Ausarbeitung einer Gewerbeordnung, welche sich auf diese Prinzipien stützt.

Im Großherzogthum Hessen

ist das Zunftwesen in den letzten 40—50 Jahren in einzelnen Landestheilen ganz, in den übrigen aber bereits so mannigfach beschränkt und seiner wesentlichsten Elemente beraubt worden, daß es, seinen Nachbarstaaten Baiern und Kurhessen gegenüber, nur noch zu vegetiren scheint. In der Provinz Rheinhessen, mit etwa 16,200 selbstständigen steuerzahlenden Gewerbetreibenden, hörten die Zünfte schon bei der Vereinigung mit dem französischen Reiche auf, und sind später nicht wieder eingeführt worden. Gegen Lösung eines Patents kann Jeder dort ein oder mehrere Gewerbe betreiben. Nur die Bauhandwerker unterliegen dem Befähigungsnachweis. Auch in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg herrscht theilweise Gewerbefreiheit. Es haben sich nämlich alle Künstler, ebenso diejenigen Handwerker, deren Geschäft eine besondere Kunstfertigkeit erfordert, z. B. Uhrmacher, Buchbinder, Friseure, Gärtner ꝛc., sowie die Kaufleute, die Seiler, Müller u. A., von den Zünften frei gemacht. In der Provinz Oberhessen sind von 21,000 selbstständigen Gewerbetreibenden nur 4,226, also 20 Prozent, zünftig, während in Starkenburg von 19,800 selbstständigen Gewerbetreibenden noch 11,374, also 58 Prozent, zünftig sind. Nur in 22 Landgemeinden giebt es keine Zünfte; an allen anderen Orten bestehen dagegen noch zünftige Gewerbe, namentlich für Bauhandwerker, Metzger, Schuh-

macher, Leinweber u. s. w. Das Zunftwesen hat auch in diesen Provinzen mannigfache erhebliche Einschränkungen erfahren. Es sind nämlich:

1. durch das Gesetz vom 2. Juni 1821 der Zunftdistriktsbann beseitigt, und die Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der Meister, Gesellen u. s. w. aufgehoben worden;
2. ist durch das Gewerbesteuergesetz vom 16. Juni 1828 der Grundsatz festgestellt, daß Jeder von seinem Wohnorte aus sein Geschäft betreiben kann; ferner ist
3. die Autonomie den Zünften entzogen, und letztere der besondern Aufsicht und Disziplin der Regierungsbehörden unterworfen worden; endlich sind
4. die Verkaufsprivilegien überall außer Kraft getreten.

Hierdurch war zwar das Zunftwesen vollständig untergraben, seine wirthschaftliche Bedeutung gänzlich vernichtet, und die Gewerbefreiheit im Prinzip anerkannt worden. Das Letztere konnte aber nicht zum Durchbruch kommen, weil mancherlei unfreie Einrichtungen noch immer die freie Konkurrenz in der störendsten Weise hemmen. Selbst der Wanderzwang existirt noch. Der Gesell muß noch immer drei Jahre, gerade so lange, wie man braucht, um eine Wissenschaft gründlich zu studiren, in die Fremde gehen, trotzdem, daß der reisende Handwerksbursche, wie man ihn noch vor 30 Jahren die Welt durchwandern sah, zu einem der Vergangenheit anheim gefallenen kulturhistorischen Bilde geworden ist. Der Hut, mit Wachstuch überzogen, ist verschwunden, der Knotenstock ist überflüssig geworden, und der Ranzen mit ein Paar mit Nägeln beschlagenen Schuhen, als Wahrzeichen der Wanderschaft, haben der modernen Reisetasche Platz gemacht. In der heutigen Zeit, wo der Verkehr ein rascher und allgemeiner, wo das Reisen eine Leichtigkeit, und die Produktion fast überall eine gleiche ist, jetzt, wo der Handwerksbursche in wenig Wochen weiter gelangen und mehr sehen kann, als früher in einem Jahre, jetzt, wo der Gesell auf einer Tagereise Länder und Städte erreichen und durcheilen kann, in denen weder nach einem Wanderbuche, noch nach einer Reiseroute gefragt wird, jetzt ist der Wanderzwang eine ganz zweckwidrige und ungerechtfertigte Härte. Störender selbst als der Wanderzwang wirkt in Hessen aber noch der Mangel eines liberalen Niederlassungsgesetzes. Jeder patentisirte Inländer ist zwar berechtigt, sein Gewerbe von seinem Wohnorte aus an jedem andern Orte des Großherzogthums zu betreiben, und es darf ihm der dazu erforderliche temporäre Aufenthalt nur aus den triftigsten, auf den Gewerbebetrieb nicht bezüglichen Gründen verweigert werden. Diese an sich liberale Bestimmung hat indessen durch Verwaltungserlasse und die Praxis eine so nachtheilige Umgestaltung erlitten, daß der Gewerbebetrieb thatsächlich für ortsfremde Inländer an die Erwerbung des Ortsbürgerrechts, und dieses wieder an das Alter von 25 Jahren geknüpft ist, während der Ortseinheimische, — zünftige Gewerbe wieder ausgenommen — keine dieser beiden Erfordernisse zu erfüllen braucht, um sein Gewerbe betreiben zu können. Darin liegt natürlich eine dem Gewerbebetriebe nachtheilige Beschränkung, welche die Regierung auch beseitigen will, wie sich ganz deutlich daraus ergiebt, daß die Gewerbetreibenden des Landes vom Ministerium im Jahre 1863 aufgefordert worden sind, sich über verschiedene Prinzipienfragen, insbesondere darüber zu äußern, ob die Zünfte aufgehoben,

und die Freizügigkeit eingeführt werden soll? Soweit darüber bereits Aeußerungen kund geworden sind, ist diese Frage im Sinne freier Entwickelung beantwortet worden. Da Realrechte im Großherzogthum Hessen gar nicht bestehen, der Großindustrie auch schon seit längerer Zeit freie Bewegung vergönnt worden ist, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die gewerblichen Zustände des Landes die Einführung der Gewerbefreiheit sehr erleichtern werden. Ein auf deren Einführung gerichteter Antrag ist beim Landtage in der Session vom Jahre 1863 eingebracht worden.

Im Herzogthum Anhalt

ist insofern ein Schritt vorwärts geschehen, als im Jahre 1862 in Dessau und Köthen zwei Verordnungen erschienen sind, von denen die eine die räumlichen Schranken des Gewerbebetriebes niederreißt, und die Freizügkeit der Gewerbetreibenden regelt, während die andere dem Innungswesen wesentliche Erleichterungen zu Theil werden läßt. Jeder selbstständige Gewerbetreibende darf gegenwärtig von seinem Wohnorte aus an jedem andern Orte des Herzogthums sein Gewerbe ausüben, auch Bestellungen selbst oder durch Andere sammeln, sowie Ankäufe machen, insoweit nicht Privatrechte oder auf öffentliche Ordnung sich gründende Festsetzungen entgegen stehen. Das ganze Land bildet somit ein einziges Innungsgebiet. Den Gewerbetreibenden ist ferner gestattet, ihren Wohnsitz an jedem andern Orte, außerhalb ihres Heimathsbezirks, zu nehmen, um dort das Gewerbe selbstständig auszuüben, wenn sie die allgemeinen Bedingungen zu letzterem erfüllt haben. Das Heimathsrecht wird bei solchen Uebersiedelungen nach den Bestimmungen des Heimathsgesetzes vom 1. März 1852 erworben; erst nachdem dasselbe gewonnen ist, tritt die Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts (in den Städten) ein. Bisher war der Besitz des Heimathsrechts die Vorbedingung zum Gewerbebetriebe. Diese Vorbedingung ist jetzt gefallen. Den berechtigten Forderungen der Gegenwart ist auch insofern Rechnung getragen, als die bis jetzt enorm hohen Kosten für die Gewinnung des Meisterrechts herabgesetzt und fixirt, die Gebühren für das Einschreiben und Lossprechen der Lehrlinge auf einen sehr niedrigen Satz herabgesetzt sind, und ferner bestimmt worden ist, daß Gesellen nach vollendetem 25. Lebensjahre zur Prüfung zugelassen werden müssen; der Zeit= und Kostenaufwand bei den letzteren ist bedeutend ermäßigt, der Muth= und Wanderzwang (Maurer und Zimmerleute ausgenommen), sowie die Beschränkungen in der Zahl der Gesellen und Lehrlinge, welche gehalten werden durften, sind beseitigt, und die Innungen von der Verpflichtung überhoben, gerichtliche Beisitzer zu halten. Endlich sind die Kompetenzverhältnisse in Innungsangelegenheiten nicht unerheblich erleichtert worden. Es kann somit nicht in Abrede gestellt werden, daß diese Bestimmungen das Zunftwesen in seinen tiefsten Fundamenten erschüttert, und daß dieselben in Anhalt der vollen wirthschaftlichen Freiheit die Bahn geebnet haben.

In Bernburg

beruht der stehende Gewerbebetrieb lediglich auf Realberechtigungen, Innungs=

privilegien und Konzessionen; dagegen ist der umherziehende Gewerbebetrieb durch eine Verordnung vom 23. Juni 1856 ganz so, wie in Preußen, geregelt, und hängt von der Ertheilung eines Gewerbescheins ab. „Höchste Resolutionen" aus den Jahren 1859, 1860 und 1862 gewähren nur ganz unbedeutende Erleichterungen rücksichtlich der Einschreibegebühren für Lehrlinge und wegen der Meisterprüfungen. Mittelst Resolution vom 29. Juli 1862 sind die an den Staat, die Gemeinde, die Kirche, die Waisenkasse, beziehungsweise an die Armenkasse zu entrichtenden Gebühren bei der Aufnahme in die Innungen, desgleichen alle laufenden Prästationen der Innungen, mit wenigen Ausnahmen, vom 1. Jan. 1863 an aufgehoben. Dagegen haben die von diesem Zeitpunkte an in eine Innung eintretenden Mitglieder das reglementsmäßige Konzessionsgeld zu entrichten. Die an die Innung zu zahlenden Aufnahmegebühren betragen fünf Thaler. Speisen und Getränke brauchen nicht mehr gewährt zu werden. Die Kosten der Meisterprüfung betragen, mit Einschluß der Aufnahmegebühren, zehn Thaler, die der Gesellenprüfung drei Thaler.

Im Königreich Hannover,

welches, nach Beendigung der Freiheitskriege, die unter der Fremdherrschaft eingeführte Gewerbefreiheit wieder beseitigte, wurde im Jahre 1847, nach dem Beispiele Preußens, die erste vollständige Gewerbeordnung im Geiste wirthschaftlicher Freiheit gegeben. Da dies trotz des hartnäckigsten Widerspruchs der Zünfte und des Handwerkerstandes geschah, so gebührt das Verdienst, die Forderungen der Zeit begriffen zu haben, lediglich der Regierung. Leider wußte die einsichtslose Opposition aber dem freisinnigen Gesetz die Bestimmung einzuimpfen, daß dasselbe erst ein Jahr nach seinem Erlaß in Kraft treten solle. Bei den im folgenden Jahre stattgehabten politischen Bewegungen stärkte sich aber die Opposition so, daß durch ein nachträgliches Gesetz, wie in Preußen, der alte Zustand in vieler Beziehung wieder hergestellt, und die Zünfte in ausgedehntem Maaße in ihren Rechten belassen wurden. Inzwischen haben sich auch in Hannover im Gewerbestande die Ansichten immer mehr geläutert, und Mitglieder des Handwerkerstandes haben in den bedeutenderen Städten selbst Gewerbevereine gebildet, in denen die Gewerbefrage nach allen Seiten hin erörtert wurde. Dies bewog die Regierung, im Anfang des Jahres 1858 die Erklärung abzugeben, wie es ihre Absicht sei, die gewerblichen Verhältnisse zu verbessern. Zu dem Ende legte dieselbe den Ständen den Entwurf zu einer Gewerbeordnung vor, dessen Tendenz dahin ging, eine freiere Gestaltung des Gewerbewesens durch erweiterte Verwaltungsbefugnisse der Regierung herbeizuführen. Da die Gewerbevereine und selbst die Zünfte sich aber für vollständige Gewerbefreiheit erklärten, so wurde jener Entwurf wieder bei Seite gelegt, um so mehr, als die Regierung, welche ihre Ansichten im Laufe der Zeit über das, was dem Gewerbestande Noth thut, vollständig geändert hatte, in einer, wegen Regelung der Patentgesetzgebung in der Bundesversammlung niedergesetzten Kommission ausdrücklich bemerkte, daß sie an den Zünften und Innungen fest halten wolle.

Zehntes Kapitel.

Eigenthümliche Gewerbeverfassung in Baiern.

Verheißung der Gewerbefreiheit im Jahre 1804. Das Gesetz von 1825. Liberale Handhabung desselben. Zunftreaktion in den Jahren 1848 und 1849. Die Instruktion von 1853. Bewegung für Gewerbefreiheit im Jahre 1860. Hemmung durch die Realrechte. Die Instruktion vom 20. Mai 1862. Kritik derselben.

Ganz anders, als in den vorgedachten deutschen Staaten, ist die Bewegung für gewerbliche Freiheit im Königreich Baiern zu einem vorläufigen Abschlusse gelangt, in dem Staate, welcher diese Freiheit in Deutschland zuerst, mittelst Edikts vom 16. März 1804, unter den, von Frankreich her über Deutschland heraufziehenden Gewitterwolken, angekündigt, aber nicht eingeführt hatte, obgleich die einsichtsvollsten Männer, wie Montgelas, Neumayer, Utzschneider, Mitglieder der damaligen Generallandesdirektion, anerkannten, daß die staatliche Leitung des Gewerbewesens für den Nationalwohlstand nachtheilig sei, und daß nur die volle Freiheit des Erwerbes gesunde Früchte erzeugen könne. Die Schlagbäume der Zollverwaltung, welche in jener Zeit die deutschen einzelnen Länder und Ländchen von einander abschlossen, und der Mangel an Kommunikationsmitteln legten indessen anscheinend der Einführung der Gewerbefreiheit so große Hindernisse in den Weg, daß die gedachte Verheißung unerfüllt und das Zunftwesen in seiner ganzen Starrheit in den sieben älteren Kreisen des Königreichs: Oberbaiern, Niederbaiern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, Schwaben und Neuburg, bestehen blieb, während in der, der französischen Herrschaft unterworfen gewesenen Pfalz (Rheinbaiern) die Gewerbefreiheit Eingang fand.

Die großen Mängel des Zunftwesens machten sich indessen, nach Beendigung der Freiheitskriege, doch so fühlbar, daß die Regierung den Ständen im Jahre 1825 selbst einen Gesetzentwurf, wegen Reform des Gewerberechts vorlegte. Sie begleitete denselben mit folgenden Bemerkungen: Die ganze Lage der Dinge habe sich so gestaltet, daß nach derjenigen Ueberzeugung, welche die Regierung sich aus sorgfältig gesammelten und reiflich geprüften Erfahrungen verschafft habe, eine entscheidende Bewegung vorwärts unvermeidlich sei, wenn nicht Baiern in seiner Stellung zu anderen Staaten, bei einer sich allenthalben hervordrängenden Gewerberegsamkeit und bei einem sich hierin wechselseitig überbietenden Wetteifer, sich weit zurückgeworfen und alle Nachtheile der Bilanz gegen sich gekehrt sehen wolle. — Achtung des Erworbenen und allmälige Entfesselung der Industrie, welche unter den gegenwärtigen Umständen nur durch Fortschreiten ihre nationale Selbstständigkeit und Vorzüge in der Konkurrenz mit dem Auslande zu gewinnen vermag, bilden die karakteristischen Züge des Gesetzentwurfs, welcher keine volle und unbeschränkte, sondern nur

eine größere geregelte Gewerbefreiheit für den Augenblick erzielt. Der Entwurf wurde von den Ständen durch Akklamation ohne Berathung angenommen und unterm 11. September 1825 als Gesetz publizirt. Die wichtigsten Bestimmungen desselben sind folgende:

> Zur selbstständigen Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied, nur mit Ausnahme der besonders bezeichneten freien Gewerbe, wird eine besondere Konzession erfordert.
>
> Die Vorbedingung zur Erlangung einer solchen ist die persönliche Fähigkeit des Bewerbers. Ist diese Vorbedingung, womit auch die Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes zu verbinden ist, nebst den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung vorhanden, so darf die Konzession nicht versagt werden; jedoch bleibt bei Gewerben, deren Verkehr, nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände, sich nicht über die Grenzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, die Erwägung der örtlichen und anderer Verhältnisse, durch die zuständige Obrigkeit vorbehalten.

In diesen Vorschriften liegt der Schwerpunkt des ganzen Gesetzes, welches fast die gesammte gewerbliche Thätigkeit von obrigkeitlicher Konzession und diese vom Nachweis persönlicher Fähigkeit, Sicherung des Nahrungsstandes und Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse der Ansässigmachung abhängig macht. Ansässig kann sich nach §. 1 des revidirten Gesetzes vom 1. Juli 1834 derjenige machen, dem weder civilrechtliche Verhältnisse noch das Militärkonscriptionsgesetz, noch besondere, gegen einzelne Einwohnerklassen geltende Ausnahmsgesetze entgegenstehen, der guten Leumund besitzt und nicht nur den vorschriftsmäßigen Schulunterricht vollendet, sondern auch den Religionsunterricht während der Zeit der Sonntagsschulpflichtigkeit fleißig besucht hat. Beim Vorhandensein dieser Bedingungen wird die Ansässigmachung begründet einestheils durch schuldenfreien Grundbesitz, anderntheils durch einen vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand. Ertheilt die Gewerbepolizeibehörde die Erlaubniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe, so ist damit das Recht zur Ansässigmachung begründet.

Für seine Zeit war das Gesetz vom 11. September 1825 liberal zu nennen. Kaum war dasselbe aber publizirt, als es, wegen des ausgedehnten Konzessionssystems, dem es huldigt, heftig angegriffen wurde. Die Regierung sah sich in Folge dessen genöthigt, die erlassene Vollzugs-Instruktion wieder aufzuheben und durch Spezialverordnungen zu ersetzen, wobei man sich bestrebte, im Hinblick auf die Eingangsworte des Gesetzes: „in Erwägung der erheblichen Bedenken, welche der Einführung einer unbeschränkten Freiheit der Gewerbe zur Zeit noch entgegenstehen" auf die endliche Herbeiführung der Gewerbefreiheit hinzuarbeiten. Das Gesetz wurde in der freisinnigsten Weise gehandhabt, namentlich machte es gar keine Schwierigkeit zum Fabrikbetriebe eine Konzession zu erlangen. In den Jahren 1848 und 1849 finden wir aber auch in Baiern die Handwerker im Bunde mit den Revolutionären, indem sie von der Regierung das Unmögliche: die Sicherung des Nahrungsstandes verlangten, und damit dem echten Zunftgeiste entsprachen. Dem Drängen des Gewerbestandes nachgebend,

erschien endlich unter schweren Geburtswehen am 17. Dezember 1853 eine, 236 Paragraphen umfassende, revidirte Instruktion zum Gewerbegesetze, welche sich so mangelhaft erwies, daß trotz ihrer Ausführlichkeit in wenig Jahren hunderte von Erläuterungen nöthig waren. Die Instruktion erstickte Sinn und Geist des Gesetzes, gab zu den lautesten und gerechtesten Klagen Veranlassung und führte schließlich zu der Ueberzeugung, daß das Gesetz selbst mit den Forderungen der Zeit in Disharmonie stehe, und deshalb seinen Zweck, Hebung der Tüchtigkeit und der Wohlfahrt des Gewerbestandes, nicht zu erreichen vermöge. Als aber Oesterreich am 1. Mai 1860 das Füllhorn der Gewerbefreiheit über seine Staaten ausgeschüttet hatte, da fühlte man, daß ein Land, wie Baiern, dessen Gewerbestand durch die Eisenbahnen und den Zollverein der vollen Mitbewerbung des Auslandes ausgesetzt ist, und dessen Handwerkerstande die Fabriken und Maschinen eine nicht zu beseitigende Konkurrenz machen, nothgedrungen dem Prinzip gewerblicher Freiheit huldigen müsse, wenn das einheimische Gewerbewesen nicht hinter dem anderer Länder zurückbleiben solle. Der Bewegung folgend, forderte der Minister des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Jahre 1860 von den verschiedenen Behörden gutachtliche Berichte über die in Anregung gebrachte Gewerbefrage. Die erforderten Gutachten fielen sehr verschieden aus. Die Vertreter der wichtigsten Gemeinden des Königreichs, der Stadtmagistrate zu München, Nürnberg und Augsburg erklärten, daß das Gesetz vom 11. September 1825 den Anforderungen der Gegenwart nicht entspreche, der Magistrat zu München erachtete eine Revision, der der Stadt Nürnberg dagegen die sofortige Einführung unbedingter Gewerbefreiheit für geboten. Der Gewerbestand war auch hier überwiegend engherzig, weil in keinem Staate so viel Realberechtigungen bestehen, wie in Altbaiern. Es giebt dergleichen

in Altbaiern	17,992
„ Niederbaiern	15,147
„ Oberpfalz und Regensburg . . .	9645
„ Oberfranken	5731
„ Mittelfranken	9912
„ Unterfranken und Aschaffenburg . .	5518
„ Schwaben und Neuburg	12,430
überhaupt	76,375

Realberechtigungen und zwar

5,890 radizirte Brauereien,
16,174 reale und redigirte Wirthschaftsrechte aller Art,
39,080 Realberechtigungen zum Betriebe innungsmäßiger Gewerbe,
14,930 dergleichen zum Betriebe nicht innungsmäßiger Gewerbe, endlich
311 redigirte und reale Handels- und Krämereigerechtigkeiten.

Die Regierung schätzt den Werth dieser Rechte auf 40 Millionen Gulden, während die Betheiligten ihn auf 100 Millionen anschlagen. In München wurde eine Schuhmachergerechtsamkeit für 1,450 Gulden, eine Bäckergerechtigkeit für 3,800 Gulden, und eine Wirthschaftsgerechtigkeit „zum schwarzen Rappen" für 41,560 Gulden verkauft. Alle Gerechtigkeiten sind zum Theil mit bedeutenden

Schulden belastet. In München allein sollen sich dieselben auf 8 Millionen belaufen. Die Zinsen hierfür, zu $4^1/_2$ Prozent berechnet, betragen die enorme Summe von 360,000 Gulden, täglich also 1000 Gulden, welche natürlich das Publikum bezahlen muß. Und doch sind die Inhaber solcher Realkonzessionen, die sogenannten Meister, weiter nichts als Kaufleute, die fremde Waaren verkaufen und höchstens für Flickarbeiten einige Gesellen halten. Wer die Läden dieser sogenannten Fabrikanten und Handwerker mustert, wird finden, daß neunzig Prozent ihrer Verkaufsgegenstände fremde Produkte sind, die zum großen Theile von den inländischen geschickten und fleißigen Arbeitern angefertigt werden könnten. Diesen untersagt das Gesetz indessen die freie Verwerthung ihrer Kräfte, und verurtheilt sie so zu ewiger bitterer Armuth und zu den traurigen Folgen derselben. Der wahre Werth dieser Rechte beträgt gewiß noch nicht 40 Millionen, wenn man den Werth der örtlichen Lage und der Kundschaft eines Gewerbes, wofür keine Entschädigung gegeben werden kann, in Abzug bringt; derselbe ist in jedem Falle aber immer noch so hoch, daß der Widerstand der Inhaber dieser Rechte gegen Einführung der Gewerbefreiheit erklärlich erscheint. Dieser Klasse von Gewerbetreibenden treten dann ferner die vielen Handwerker hinzu, welche beim Nachsuchen ihrer Konzession deren Ertheilung in der gründlichsten Weise als dringlich darstellten, welche aber, kaum zum Ziele ihrer Wünsche gelangt, habsüchtig jedem den Weg versperrten, auf dem sie selbst zur Selbstständigkeit gelangt waren.] Unter dem Drucke der Ansichten dieser Klasse von Gewerbetreibenden, welche ein tieferes Eindringen in die wirthschaftlichen Verhältnisse und in die Prinzipien der Nationalökonomie verschmähten, den einmal erlangten Besitz so viel als möglich ungeschmälert zu erhalten wünschten und deshalb jede Konkurrenz nach Kräften abzuwehren suchten, erfolgten darauf die Berathungen der Gewerbefrage in der II. Kammer, die den eingebrachten Antrag auf völlige Gewerbefreiheit beseitigte, und statt dessen die Wiederherstellung der Gewerbeordnung von 1825 mit 69 gegen 61 Stimmen beschloß. [In Folge dieses Beschlusses hob die Regierung, mittelst Verordnung vom 21. April 1862, die schon gedachten Vollzugsanweisungen auf und publizirte unterm 20. Mai desselben Jahres für die sieben älteren Kreise, in Gemäßheit der im Landtagsabschiede vom 10. November 1861 gegebenen Zusage, eine dem Wortlaute und Geiste der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbewesen von 1825 entsprechende, neue derartige Instruktion, welche am 1. Juli 1862 in Kraft getreten ist. Der wesentliche Inhalt derselben ist folgender:

1) Eine Konzession ist erforderlich:

a) zur Anlage und zum Betriebe von Eisenbahnen und der Dampfschifffahrt, zur Gründung anonymer Gesellschaften oder Korporationen;

b) zum Betriebe der medizinisch-polizeilichen Gewerbe, zum Apotheker- und Badergewerbe,

c) zur Ausübung aller Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen, oder den Handel mit diesen zum Gegenstande haben;

d) zur Errichtung und zum Betriebe von Hochöfen, Hütten und anderen derartigen Werken, von Pulvermühlen und Salpetersiedereien;

e) zum Betriebe des Groß- und Detailhandels;

f) zur Errichtung und zum Betriebe von Bierbrauereien, Garnsiedereien und Malzfabriken, die eins oder mehrere der konzessionspflichtigen Gewerbe in sich schließen, und von Zuckerraffinerien;

g) zum selbstständigen Betriebe nachbezeichneter Handwerke: Bäcker, Beinringler, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürstenbinder, Drechsler, Färber, Feilenhauer, Friseure, Gerber (Roth- und Weißgerber), Geschmeidemacher, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Gürtler, Juweliere, Hutmacher, Kammacher, Klempner in Blech und Zink (Spengler, Blechner, Flaschner), Knopfmacher, Kürschner, Lackirer, Lebküchner, Lebzelter, Lederer, Metzger aller Art, Nadler, Nestler, Posamentirer (Bortenmacher und Krepenarbeiter), Riemer, Säckler, Sattler, Schäffler (Buttner, Böttcher, Küfner, Kübler, Binder), Schlosser, Schmiede, und zwar Huf- und Grobschmiede, Klein- und Zeugschmiede, Messerschmiede, Kupferschmiede, Nagelschmiede, Säg- und Bohrschmiede, Waffenschmiede, Ketten-, Sensen- und Pfannenschmiede, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Schwertfeger, Seifensieder, Seiler, Sporer, Strumpfwirker, Tapezierer, Täschner, Töpfer, Tuchmacher, Tuchscherer, Tüncher (Maler und Anstreicher), Wagner, Steinuhrmacher, Vergolder, Wachszieher, Windenmacher, Zinngießer, Zuckerbäcker und Konditoren;

h) zum Handwerksbetriebe der Maurermeister, Steinmetzen und Zimmermeister;

i) zur Dienstleistung der Kaminkehrer und Wasenmeister;

k) zum Gewerbebetriebe der Fruchthändler, Obstler, Hukler, Kaskäufler, Krämer, Melber, Pfragner, Priechler, Salzstößler, Trödler, Land- und Wasserboten, Lohnkutscher und Stellwagenführer, zum Betriebe von Mühlen aller Art, von Liqueur- und Branntweinbrennereien, die als Nebengewerbe der Brauereien und Landwirthschaft ausgeübt werden, endlich zum Betriebe der Gast- und Schenkwirthschaften aller Art, einschließlich der Methsieder und Hôtels-garnis.

2) Jede Konzession ist abhängig vom Nachweis der persönlichen Befähigung des Bewerbers, und vom Ausfall einer Prüfung. In dieser Beziehung kommt Folgendes in Betracht:

a) die Prüfung der Handwerker erfolgt vor einer Kommission, bestehend aus einem Mitgliede der Gewerbepolizeibehörde, einem Abgeordneten des Gewerberaths, einem Lehrer der polytechnischen oder Gewerbsschule, und zwei von der Gewerbepolizeibehörde zu bestimmenden Mitgliedern des betreffenden Gewerbes. Die Kommission versammelt sich periodisch. Die Prüfung erstreckt sich a), auf die Vorkenntnisse, welche das Gewerbe erfordert (Rechnen, Schreiben, Lesen, erforderlichen Falls kann Anfertigung eines Kostenvoranschlags und Fertigkeit im Zeichnen verlangt werden), und b), auf die Befähigung zur wirklichen Ausübung der in dem Gewerbe vorkommenden technischen Arbeiten. Von der Fertigung eines förmlichen Meisterstücks soll Umgang genommen werden.

Die Probearbeit ist in einer Werkstatt zu fertigen. Von dem Nachweise einer Lehr- und Gesellenzeit ist die Zulassung zur Prüfung nicht abhängig.

Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Eine Berufung gegen dieselben findet nicht Statt. Ueber den Ausfall der Prüfung wird ein Zeugniß ertheilt.

Wenn ein konzessionirter Handwerker zu einem anderen Gewerbe übergehen, oder neben seinem Gewerbe noch ein anderes betreiben will, so ist eine Prüfung nur beim Uebergange zu einem technisch verschiedenen, oder mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbundenen Gewerbe zu verlangen.

b) Maurer, Zimmerleute und Steinmetzen müssen die Prüfung vor der Regierung ablegen;

c) wer ein kaufmännisches Handelsgewerbe erlangen will, hat sich in der Regel einer Prüfung über kaufmännische Rechenkunst, Korrespondenz und Buchführung, Münz-, Maaß-, Gewicht- und Waarenkunde, über die deutsche Wechselordnung und das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch zu unterwerfen. Wer mit Medizinalwaaren oder Pulver handeln will, muß die hierzu erforderlichen Kenntnisse nachweisen;

d) die Bewerber um Fabrikgewerbe haben ihre Befähigung nur dann nachzuweisen, wenn die Behörde den Nachweis derselben verlangt;

e) auch Kaminkehrer und Wesenmeister müssen ihre Befähigung nachweisen.

3) Wo die Konzession die Ansässigkeit zur Folge hat, muß die Beurtheilung des Nahrungszustandes des Bewerbers vorausgehen, wobei darauf zu sehen, ob der Umfang der nachgesuchten Gewerbebefugniß und der mit ihr in Verbindung stehende Markt und Absatz so beschaffen sind, daß ein mit den unentbehrlichsten Hilfsmitteln zum Beginn des Unternehmens ausgerüsteter Bewerber bei gehöriger Thätigkeit werde bestehen können. Ist diese Voraussetzung neben den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung gegeben, so darf die Konzession nicht versagt werden; bei Gewerben, deren Verkehr sich über die Grenzen einer bestimmten Gemeinde ausdehnt, bleibt hierauf Rücksicht zu nehmen.

4) Die Verleihung aller Arten von Wirthschaften darf nur stattfinden, wenn die Behörden sich von der Nothwendigkeit oder öffentlichen Nützlichkeit des Unternehmens überzeugt haben; „auf bloßen Vortheil des Unternehmers kommt es nicht an."

5) Bei realen und radizirten Gewerben können qualifizirte Frauenspersonen Konzessionen erhalten, auch dann, wenn der Gewerbebetrieb mittelst Stellvertretung zulässig ist.

6) Ausländer, welche sich in Baiern niederlassen, werden rücksichtlich des Gewerbebetriebes wie Inländer behandelt; wollen sie aber das baierische Indigenat nicht erwerben, dann können sie nur Konzessionen zum Betriebe von dinglichen Gewerben, zum Großhandel, zum Fabrikbetriebe und zur Theilnahme an solchen Gewerben erlangen.

7) Real- und radizirte Gewerbe können nach Maßgabe der Ortsstatuten veräußert und verpachtet, aber nicht von einer Gemeinde in die andere übertragen werden. Dieselben dürfen nur nach erhaltener Konzession ausgeübt werden.

8) Alle Gewerbsrechte, welche nicht zu den realen und radizirten gehören, sind rein persönlich, dürfen aber von den Wittwen fortgesetzt werden.

9) Die Vereinigung und der Betrieb verschiedenartiger Gewerbe in einer und derselben Person ist gestattet.

10) Die Gewerbskonzession erlischt: durch den Tod des Erwerbers, durch Verzicht, durch fünfjährigen freiwilligen Nichtbetrieb. Dieselbe kann eingezogen werden: wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in gewerblichen Angelegenheiten.

11) Die Konzession wird ertheilt: vom König: zu Eisenbahnanlagen, zum Dampfschifffahrtsbetriebe, und an sogenannte anonyme Gesellschaften auf Aktien; — von der Finanz-Kammer der Regierungen: zu Malzmühlenanlagen, und Verwendung von Quetschmaschinen Seitens der konzessionirten Branntweinbrenner; — von der Kammer des Innern: zum Apothekenbetriebe, zum Betriebe der Gewerbe, welche auf mechanischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen, oder den Handel mit diesen zum Gegenstand haben, zur Errichtung von Hochöfen, Hütten und anderen derartigen Werken, Pulvermühlen und der Salpetersiedereien. Die Verleihung aller übrigen Konzessionen erfolgt durch die zuständigen Unterbehörden.

12) Jedes Konzessionsgesuch muß 14 Tage lang in der betreffenden Gemeinde bekannt gemacht werden. Darauf ist von der zuständigen Behörde Beschluß zu fassen, und dieser dem Bewerber bekannt zu machen.

13) Verwandte Gewerbe sind: a) Schmiede, Messerschmiede, Nagelschmiede, Schwertfeger, Schlosser und Windenmacher; b) Blechner, Flaschner, Spängler, Kupferschmiede; c) Gold- und Silberarbeiter und Juweliere; d) Gürtler, Nadler und Zinngießer; e) Drechsler und Schreiner; f) Tuchmacher, Tuchscherer und Lederer; g) Kürschner und Schneider; h) Bortenmacher, Krepenarbeiter, Knopfmacher und Posamentirer; i) Riemer, Säckler, Sattler, Täschner und Tapezierer; k) Lederer, Roth- und Weißgerber; l) Anstreicher, Tüncher, Maler, Lackierer und Vergolder. Die konzessionirten und ansässigen Handwerker sind berechtigt, neben ihrem Geschäfte alle verwandten Gewerbe, und namentlich auch die freien, zu betreiben.

14) Den Handwerksmeistern ist die Haltung mehrerer Werkstätten in einer Gemeinde gestattet; es dürfen sich zwei oder mehrere Gewerbsgenossen desselben oder verschiedener Gewerbe zum gemeinschaftlichen Gewerbebetriebe verbinden; sie dürfen auch ärmere Gewerbsgenossen auf ihre Rechnung gegen Lohn arbeiten lassen, und deren Erzeugnisse verkaufen, ohne hierbei an die in ihren Wohnorten befindlichen Gewerbsgenossen gebunden zu sein, auch sind sie befugt, die Artikel ihres Gewerbes auf Bestellung überall hin zu liefern, und überall hin bestellte Arbeit zu übernehmen. Nur die Kaminkehrer und Wesenmeister sind an ihre Distrikte gebunden. Den Gewerbetreibenden ist die Handelsbefugniß mit ihren Erzeugnissen im Großen und Kleinen überall im Lande eingeräumt. Der Absatz von Getränken bleibt den bisherigen einschränkenden Bestimmungen unterworfen.

15) Durch örtliche Gewerbsordnungen kann die Haltung mehrerer Verkaufslokale gestattet werden.

16) Alle Gewerbe und Erwerbsarten, welche nicht als konzessionirt erklärt sind, und deren Betrieb weder von einer obrigkeitlichen Erlaubniß oder Bewilligung abhängig, noch der Regelung der Gemeindebehörde oder einer sonstigen Behörde oder Anstalt unter-

worfen ist, sind frei, namentlich die Anfertigung eigentlicher Kunstprodukte und aller Gegenstände des Luxus. Auch Frauen dürfen freie Gewerbe betreiben.

17) Von einer Erlaubniß der zuständigen Behörden bleibt abhängig: der Betrieb von Auswanderungsgeschäften, Veranstaltung theatralischer Aufführungen, Vorstellungen der Kunstreiter ꝛc., Aufstellungen von Menagerien, Panoramen ꝛc., Aufführung von Deklamationen ꝛc.; — Gründung oder Leitung von Erziehungs- ꝛc. Anstalten, die Ertheilung des Tanz-, Fecht-, Turn- und Schwimmunterrichts, die Eröffnung von Heil-, Entbindungs- und Badeanstalten, die Errichtung von Agenturen, Leihanstalten, Versicherungsanstalten, Kommissions-, Versteigerungs-, Anfrage-, Schreib-, Adreß- ꝛc. Bureaus; — der Gewerbebetrieb der Lohnfuhrleute, Lohnbedienten, Fremdenführer, die Anlage von Fähren, Prahmen, fliegenden Brücken; — die Verleitgabe des eignen Erzeugnisses von Seiten der Wein- und Obstgärtenbesitzer; — der Ausschank des selbstgebrauten Bieres der Kommunalbrauer; — das Salpetergraben, der Betrieb des Privatbeschälgeschäfts, die Verwendung von Zuchtstieren, und die Errichtung von Armenversorgungsanstalten und Armenkosthäusern.

18) Der Befähigungsnachweis ist erforderlich beim Schiffer- und Flößgewerbe, zum Betriebe der Kunstfeuerwerkerei, Farbenbereitung, Optik, Restauration von Gemälden; — zum Musikmachen, zum Setzen von Blitzableitern, zum Belegen des Spiegelglases, zur Fabrikation von Zündhölzchen, und zur Verfertigung von chirurgischen Instrumenten. Der Nachweis geschieht schriftlich oder durch eine abzulegende Probe.

19) Jedes Gesuch um Verleihung eines Lizenzscheines ist in der vorgeschriebenen Form bei der Ortsgemeindebehörde anzubringen.

20) Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe können Erfindungsprivilegien, Patente, gegen Erlegung einer Taxe von 25 Fl. für ein Jahr ertheilt werden. Die Taxe steigt mit der Dauer des Privilegiums; sie beträgt 275 Fl. auf 15 Jahre.

21) Ausländische Gewerbetreibende dürfen reciproce bestellte Waaren abliefern, sofern nicht polizeiliche Gründe entgegen stehen, und zur Meß- und Marktzeit Handel treiben; sie dürfen durch ihre Handlungsreisenden und Agenten Waarenbestellungen suchen; und sofern sie an der Grenze wohnen, im Grenzbezirke Gewerbsarbeiten unternehmen und ausführen. Ohne Nachweis der Reziprozität dürfen Maschinen und Kunstwerrke vom Auslande eingeführt werden.

22) Die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gewerbetreibenden und ihres Hilfspersonals einschließlich der Lehrlinge ist Gegenstand der vertragsmäßigen Uebereinkunft. Bei Abschließung des Lehrvertrags kann bedungen werden, daß der Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit sich einer Gesellenprüfung unterwirft, die unter Leitung der Gewerbepolizeibehörde von zwei Meistern gegen eine angemessene Vergütung vorgenommen werden kann. Bei Auflösung das Lehr- und Arbeitsverhältnisses ist den Lehrlingen und Gesellen vom Meister ein Zeugniß über ihr Betragen und ihre Befähigung zu ertheilen.

23) Gesellen und Gewerbsgehilfen dürfen nicht auf eigene Rechnung arbeiten.

24) Die Unternehmer von Fabriken können bei der Konzessionirung oder Lizencirung zur Begründung besonderer Unterstützungs-, Spar- und Versorgungskassen für die Arbeiter verpflichtet werden.

25) Diejenigen Gewerbe, welche sich im Zunftverbande befunden haben, bestehen als Gewerbevereine (Innungen), unter obrigkeitlicher Leitung, Aufsicht und Schutz zu folgenden Zwecken fort:

a) zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter den Vereinsgliedern, b) zur Erleichterung in den Gewerben, c) zur Aufsicht über Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen, d) zur Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, e) zur Unterstützung dürftiger Vereinsangehöriger. Die Genossen der ehemals zünftigen Gewerbe sind zur Bildung von Gewerbsvereinen verpflichtet. Auch die übrigen Gewerbe können solche bilden.

Wer im Bezirke eines solchen Vereins ein Gewerbe betreibt, für welches derselbe besteht, muß demselben beitreten. Der Verein umfaßt in der Regel nur die Genossen ein und desselben Gewerbes. Die Geschäfte desselben besorgen die Vereinsversammlung und zwei Vorsteher, welche die Versammlung wählt und die Behörde bestätigt. Dieselben besorgen die laufenden Geschäfte während der Versammlung: die Festsetzung des Etats, die Genehmigung aller nicht im Gesetz bestimmten Ausgaben, die Feststellung des Aufbringungsmaßstabes der Ausgaben, die Veräußerung und Verpfändung des Vereinsvermögens, die Wahl der Vorsteher und die Abnahme der Rechnungen. Die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge werden als Angehörige des Vereins betrachtet, und sind als solche den Vorschriften desselben unterworfen.

Die Vereine unterliegen der Aufsicht und Leitung der Distrikts-Polizeibehörde, welche zu dem Zwecke eigene Kommissarien bestellt. Dieselben sind berechtigt, den Vereinsversammlungen beizuwohnen.

26) Die Gesellenunterstützungsvereine unterliegen der obrigkeitlichen Aufsicht und Leitung ebenfalls.

27) Gewerbevereine, welche ihrer Bestimmung nicht entsprechen, oder der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Wesen entgegen wirken ꝛc., können in ihrer Wirksamkeit suspendirt und aufgelöst werden.

28) Außer den Gewerbsvereinen können für gewerbliche Zwecke noch besondere freie Vereine, Gewerbsgenossenschaften, bestehen, deren Bildung und Thätigkeit die Gewerbepolizeibehörden unterstützen sollen.

In den größeren Orten oder Bezirken können nach der Instruktion vom 20. Mai 1862, im Falle des Bedürfnisses, Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe gebildet werden: Institute, welche in der Pfalz bereits Eingang gefunden hatten. Der Gewerberath hat dieselbe Aufgabe, wie sie den Gewerberäthen in Preußen, indessen resultatlos, zu Theil geworden war.

Dem Fabrikrathe, der von den Fabrikanten des betreffenden Orts oder Bezirks gewählt wird, liegt die Wahrnehmung der Interessen der Fabrikenindustrie des Bezirks ob, während der Handelsrath, den die Mitglieder des Handelsstandes wählen, die Aufgabe hat, die Regierung in der Förderung des Handels und in der Beseitigung der, seinem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse durch seinen Rath und seine Mitwirkung zu unterstützen. Die Vorsitzenden

und Stellvertreter sämmtlicher in einem Regierungsbezirke befindlichen Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe bilden Kreis-, Gewerbs- und Handelskammern, welche jährlich am 15. Januar am Sitze der Regierung oder einer Stadt von größerer industrieller Bedeutung zur Berathung zusammentreten. Dieselben nehmen die Interessen der Industrie und des Handels im Regierungsbezirke wahr, und werden mit ihrem Gutachten bei allen Gegenständen vernommen, welche diese Interessen wesentlicher berühren. Die Kammer hat insbesondere einen Haupt-Jahresbericht über die Lage, die Verhältnisse und Bedürfnisse der Industrie zu erstatten, dabei ihre hierauf bezüglichen Wünsche und Anträge zu entwickeln und diesen Bericht an das Ministerium einzusenden. Den Kreis-, Gewerbs- und Handelskammern ist somit zunächst die schöne Aufgabe geworden, für die Einführung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit einzutreten, von der das jetzige, das ganze wirthschaftliche Leben umfassende Konzessionssystem kaum eine Spur enthält.

Denn so lange die Zünfte oder die Regierung die Sorge für die Sicherheit des Nahrungsstandes übernehmen, so lange ist von Freiheit der Arbeit keine Rede, so lange können sich die industriellen und gewerblichen Kräfte eines Landes nicht gedeihlich entwickeln, dessen Künste sich eben deswegen zu so hoher Blüthe entfaltet haben, weil sie sich frei bewegen konnten, eines Landes, in dem die Stadt Fürth liegt, die, wie wir schon erfahren, lediglich der Gewerbefreiheit ihr Entstehen, ihr Wachsen und ihren Wohlstand verdankt. Während zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, alle anderen Städte unter der Herrschaft der Zünfte dahinsiechten, arbeitete sich Fürth zur glücklichsten Situation in Deutschland empor, „weil daselbst jeder ein Gewerbe treiben kann, was für eins er will, die Handlung nicht ausgeschlossen". Nürnberg, die Nachbarstadt Fürth's, verbannte zu selbiger Zeit durch seinen Zunftgeist die Fabrikation seiner Waaren in andere weniger günstig belegene Orte, und nöthigte die dortigen Kaufleute, viele seiner Verkaufsartikel von auswärts zu beziehen, so z. B. die Harmonika, deren Anfertigung verboten wurde, ebenso Kaffeesurrogate, welche in Nürnberg zuerst hergestellt wurden, deren Fabrikation im Großen aber nicht erlaubt wurde, „weil dadurch den armen Leuten, die sich bisher damit beschäftigten, Rübenkaffee zu brennen, das Brod genommen würde." Ganze Fabrikationszweige, die ihrer Schwierigkeit wegen, oder wegen des beschränkten Absatzes in Nürnberg allein geblieben wären, z. B. die Gold- und Metallschlägerei, wurden mit Gewalt ins Ausland vertrieben, und um diesem System von Unfreiheit die Krone aufzusetzen, verhinderte man früher gar die Fremden, nach Nürnberg zu kommen und ihre Einkäufe zu besorgen! Das Alles geschah, weil die Zünfte und die Behörden meinten, den Nahrungsstand der Einwohner hierdurch zu sichern! Wie wenig aber die Zünfte und Behörden in gewerblichen Angelegenheiten die Vorsehung zu spielen vermögen, das sieht man sehr deutlich an den Orten, wo Hunderte und Tausende von Menschen von ein und demselben Gewerbe leben, z. B. wie in Aachen und Eupen von der Tuch- und Leder-, in Krefeld von der Seiden-, und in Bremen von der Cigarrenfabrikation.

In Ruhla giebt es Hunderte von Drechslern, in Sachsen Tausende von Strumpfwirkern, in Weißenfels Hunderte von Schuhmachern, und sie alle, alle leben; kein neu auftretender Gewerbetreibender beschränkt die älteren Genossen in der Nahrung, sondern hebt dieselbe, — einfach deshalb, weil man auf dem größten Markte am wohlfeilsten kauft, und weil deshalb aus allen Weltgegenden auf diesen einen großen Markt die Käufer, aber auch die Verkäufer von Rohprodukten, nicht minder die geschicktesten und wohlfeilsten Arbeiter, hingezogen werden. Eine staatlich geregelte Gewerbefreiheit möchte den Zuständen des Jahres 1825 genügen. Den Fortschritten der heutigen Zeit auf wirthschaftlichem Gebiete genügt sie nicht mehr, denn seitdem ist Alles, Alles anders geworden.

Der selbstschaffende Geist des Menschen verlangt, wie Stark richtig sagt, Luft und Licht; jede Beschränkung des Gewerbewesens ist eine Beschränkung von tausend tüchtigen Kräften, die dem Staats- und Verkehrsleben verloren gehen. Die bairische Regierung handhabt übrigens, wie rühmend anerkannt werden muß, die neue Vollzugs-Instruktion in der liberalsten Weise. Sie hat nicht Anstand genommen, die Zahl der Konzessionen bedeutend zu vermehren. In Folge dessen ist eine verhältnißmäßige Entwerthung der Realrechte, welche in Baiern nur einen Rechtstitel zur Konzessionsverleihung gewähren, eingetreten. Da aber nach den bestehenden Gesetzen jede Konzessionsverleihung das Bürgerrecht mit dem Anspruche auf die Gemeindenutzungen und Heimathrecht, mit Alimentationsanspruch, nach sich zieht, so hat die neue Instruktion den Gemeinden so viel Schrecken eingeflößt, wie den Realberechtigten, und hierdurch den Widerstand gegen die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit bedeutend gebrochen. Die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Konzessionssystems und der gesetzlichen Regelung des Gewerbewesens wird übrigens von der baierischen Regierung selbst vollständig erkannt, wie sich aus der Thronrede ergiebt, mit der der Landtag im Jahre 1863 eröffnet worden ist. In dieser Rede heißt es nämlich: „Die Gewerbefrage befindet sich in einem Untergangsstadium, welches eine Lösung auf gesetzlichem Wege erforderlich macht. Es gilt hierbei, die Anforderungen freier Bewegung mit bestehenden Rechten und Interessen in möglichst schonender Weise auszugleichen. Eine wahrhaft gedeihliche Erledigung dieser Angelegenheit ist aber durch gleichzeitige umfassende Reformen auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung, der Armenpflege, der Ansässigkeits- und Heimathsgesetzgebung bedingt." Die zweite Kammer hat diesen Theil der Thronrede in ihrer Adresse folgendermaßen beantwortet: „Die Nothwendigkeit einer Umgestaltung der Gesetzgebung im Bereiche der innern Verwaltung, welche durch die Gerichtsorganisation, die rasche und allseitige Entwickelung des Verkehrslebens, und durch den Umschwung auf dem gewerblichen Gebiete veranlaßt ist, wird auch von der Kammer der Abgeordneten lebhaft empfunden. Um so dankbarer begrüßt sie die Allerhöchste Zusicherung, welche eine gesetzliche Regelung dieser wichtigen, tief in alle Schichten des Volkslebens eingreifenden, der Feststellung dringend bedürfenden Verhältnisse in Aussicht stellt, und spricht

ihr volles Einverständniß mit den von Ew. Majestät hiefür als leitend bezeichneten Grundsätzen aus." Bei der Adreßdebatte legte Graf Seinsheim, bisher der größte Gegner der Gewerbefreiheit, das offene Bekenntniß ab, „daß er selbst jetzt einsehe, zurück könne man nicht mehr, also müsse man vorwärts, der jetzige Zustand der Konzessionsertheilung ohne Maß sei der unerträglichste, und er glaube seiner Konsequenz nicht zu nahe zu treten, wenn er unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die einzig mögliche Lösung stimme, für ein Vorwärtsgehen auf der Bahn, von der er zuvor abgemahnt."

Eilftes Kapitel.

Staaten, in denen sich das mittelalterliche Zunftthum erhalten hat.

Mecklenburg-Schwerin. Mecklenburg-Strelitz. Schleswig-Holstein. Lauenburg. Lippe-Schaumburg. Lippe-Detmold. Schwarzburg-Rudolstadt. Schwarzburg-Sondershausen. Hessen-Homburg. Lichtenstein. Lübeck.

Es bleibt uns jetzt nur noch übrig, einen Blick auf diejenigen Staaten zu werfen, in denen das Zunftwesen in größerer oder geringerer tödtender Starrheit sich erhalten hat.

In den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz

wuchert das Zunftgesetz am üppigsten und förmlich gehegt und gepflegt von den mittelalterlichen Verfassungszuständen, welche sogar den Beitritt zum deutschen Zollverein und den Bau von Eisenbahnen zu verhindern gewußt haben. Nur in Rostock giebt es neben den zünftigen auch konzessionirte Gewerbe, aber auch hier haben die zünftigen Gewerbe die Oberhand, so daß sie das ganze gewerbliche Leben niederdrücken. Nur der Schiffbau blüht, weil sich die preußischen Rheder durch ihre heimathliche Gesetzgebung veranlaßt sahen, einen Theil ihrer Schiffe in Rostock bauen zu lassen. Die Steuerreform, welche mit dem 1. Okt. 1863 in Mecklenburg in's Leben getreten ist, hat der wirthschaftlichen Freiheit indessen doch ganz leise die Thür geöffnet. Mühlenfabrikate, Malz, Brod und frisches Fleisch, dürfen nämlich, wenn auch nur unter sehr beschränkten Bedingungen, vom Lande in die Städte gebracht werden; den städtischen Bewohnern soll es freistehen, sich solche Gegenstände zum eigenen Gebrauche vom Lande kommen zu lassen; Branntwein soll vom Lande in die Städte eingeführt werden können; den Dorfhandwerkern, Schmieden, Rademachern ꝛc., ist das Halten einiger Ge-

hilfen gestattet; das Sperrgeld an den Thoren der Städte soll aufhören, und die Benutzung der Häfen auch anderen Einwohnern, als den Bürgern von Rostock und Wismar freistehen.

In den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg

haben sich die mittelalterlichen Zunfteinrichtungen ebenfalls erhalten, indessen hat doch die gewerbliche Freiheit bereits in einigen Landestheilen Eingang gefunden, z. B. im Norder- und Süder-Dithmarschen, auf der Insel Nordstrand, in der Marschkrege und in der Brüdergemeinde Christiansfelde im Herzogthum Schleswig.

Im Fürstenthum Lippe-Schaumburg

hat sich die Zunftverfassung ebenfalls für die Mehrzahl der Gewerbe erhalten. Dieselbe ist für jedes Handwerk in besonderen landesherrlichen Privilegien beurkundet. Der Betrieb der wenigen nicht zünftigen Handwerke und aller übrigen Handwerke ist konzessionspflichtig. Für die Konzession sind geringe Gebühren zu entrichten. Die Zünfte sind nicht geschlossen und desdalb macht die Aufnahme in dieselben, nach Ablegung der Meisterprüfung, keine Schwierigkeit.

In Lippe-Detmold

bestehen in den Städten, für das Handelsgewerbe und für die Mehrzahl der Handwerke, Zünfte, die nicht geschlossen sind. Zum Gewerbebetriebe auf dem Lande bedarf es einer Konzession der fürstlichen Rentkammer. Außerdem wird für einen Theil der Landhandwerker der Nachweis der Befähigung bei einer städtischen Zunft gefordert.

In Schwarzburg-Rudolstadt

gilt das allgemeine Innungsgesetz vom 30. Januar 1828. Zum Betriebe verschiedener, nicht innungspflichtiger Gewerbe sind Konzessionen erforderlich.

In Schwarzburg-Sondershausen, Hessen-Homburg und Lichtenstein

ist die gewerbliche Freiheit auch noch nicht eingeführt.

Die freie Reichsstadt Lübeck

hat das Zunftthum in seiner tödtlichen Mittelalterlichkeit am Reinsten konservirt. Der Zunftgeist beherrscht hier, wie in Mecklenburg, despotisch noch immer alle politischen und sozialen Verhältnisse. Namentlich ist es der Bürgerschaft noch nicht klar geworden, daß sich der kleine Freistaat so lange nicht heben und in ein blühendes Gemeinwesen verwandeln kann, als bis, wie Böhmert richtig bemerkt, dieser kleinliche, jedes Neue mit Mißtrauen und Furcht betrachtende, jeden Erfolg des Nachbars beneidende Geist gebrochen ist und einem größeren Gemeinsinn, der das Wohl des Gesammtvaterlandes und der eigenen Vaterstadt oben anstellt, Platz gemacht hat. Aus der Lethargie, in welche der Gewerbe-

stand in Lübeck versunken ist, wurde derselbe erst neuerdings durch Einführung der gewerblichen Freiheit in Bremen aufgerüttelt, — die Aelterleute von den 52 Zünften traten nämlich zusammen und baten den Senat um Regelung des Gewerbewesens. Acht Zünfte traten diesem Antrage indessen nicht bei. Der Senat nahm hieraus Veranlassung, den Bittstellern die Eingabe mit der Veranlassung zurückzugeben, daß die Aemter sich zunächst verständigen und dem Senat entsprechende Vorschläge machen möchten.

Zwölftes Kapitel.

Forderungen der Zeit an die Gewerbe-, Heimaths- und Niederlassungs-Gesetzgebung.

Statistisches Bild über die Territorien, in denen Gewerbefreiheit herrscht und angebahnt wird, oder das Zunftthum zu finden ist. Regelung der Vorschriften über die Gewerbe-, Heimaths- und Niederlassungsbefugnisse. Das gewerbliche Niederlassungsrecht. Internationale, gewerbliche Freizügigkeit in Preußen, Würtemberg und Baden. Nothwendigkeit des Wegfalls der Arbeitsabgrenzung, Prüfungspflicht der Handwerkerinnungen, sowie aller Rechte der Zunftverfassung.

Unsere Darstellung kann darüber keinen Zweifel lassen, daß die Einführung der Gewerbefreiheit in ganz Deutschland nur noch eine Frage der Zeit ist. Nachdem dieselbe, wenn auch mit mehr oder weniger Beschränkungen eingeführt worden ist, in:

1. Luxemburg	auf einer Fläche von	87	□M. mit	412,250	Einwohnern
2. Preußen (Bundesländer)	" " " "	3,389	" "	13,578,258	"
3. Oesterreich	" " " "	3,580	" "	13,150,000	"
4. Nassau	" " " "	85	" "	439,454	"
5. Bremen	" " " "	$3^1/_2$	" "	92,000	"
6. Oldenburg	" " " "	114	" "	294,360	"
7. Sachsen	" " " "	$271^1/_2$	" "	2,122,148	"
8. Würtemberg	" " " "	$354^1/_2$	" "	1,690,898	"
9. Baden	" " " "	278	" "	1,335,952	"
10. Weimar	" " " "	66	" "	267,112	"
11. Meiningen	" " " "	43	" "	168,816	"
12. Waldeck	" " " "	$21^1/_2$	" "	57,550	"
13. Gotha / 14. Koburg	" " " "	$35^3/_4$	" "	153,879	"
15. Altenburg	" " " "	24	" "	134,659	"
16. Reuß (Schleiz)	" " " "	15	" "	81,806	"
	zusammen auf einer Fläche von	$8367^3/_4$	□M. mit	33,979,142	Einwohnern

nachdem ferner von der Bewegung für diese Freiheit auch:

1. Hamburg . . .	mit einer Fläche von	$6^1/_3$	□M. und	222,541 Einwohnern
2. Frankfurt . . .	" " " "	$1^4/_5$	" "	79,278 "
3. Braunschweig . .	" " " "	$67^1/_4$	" "	273,731 "
4. Kurhessen . . .	" " " "	$173^3/_4$	" "	726,739 "
5. Hessen-Darmstadt	" " " "	153	" "	845,571 "
6. Anhalt	" " " "	$43^1/_4$	" "	175,546 "
7. Baiern	" " " "	1,388	" "	4,615,748 "
	zusammen mit einer Fläche von	$1,833^{23}/_{60}$	□M. und	6,939,154 Einwohnern

so mächtig ergriffen worden sind, daß sie sich den erst gedachten Staaten bald würdig anreihen werden, so steht zu erwarten, daß die der wirthschaftlichen Freiheit inne wohnende, treibende Kraft auch die ihr widerstrebenden oder von ihr noch nicht ergriffenen Staaten, als:

1. Hannover . . .	mit einer Fläche von	$698^1/_2$	□M. und	1,843,976 Einwohnern
2. Mecklenburg-Schwerin	" " " "	244	" "	542,148 "
3. " Strelitz	" " " "	$49^1/_2$	" "	100,000 "
4. Lippe-Schaumburg .	" " " "	8	" "	30,144 "
5. " Detmold .	" " " "	$20^1/_2$	" "	106,086 "
6. Schwarzburg-Rudolstadt	" " " "	$17^1/_2$	" "	70,030 "
7. " Sondershausen	" " " "	$15^1/_2$	" "	62,974 "
8. Hessen-Homburg .	" " " "	5	" "	25,746 "
9. Reuß-Greiz . . .	" " " "	$6^3/_4$	" "	39,397 "
10. Lichtenstein . . .	" " " "	3	" "	7,150 "
11. Lübeck	" " " "	6	" "	49,324 "
12. Holstein u. Lauenburg	" " " "	187	" "	580,000 "
	zusammen mit einer Fläche von	$1261^1/_4$	□M. und	3,456,975 Einwohnern

unaufhaltsam mit sich fortreißen wird. Wenn in allen benachbarten Staaten die Schranken des Zunftthums fallen, und die besseren Produkte der gewerbefreien Staaten mit den schlechteren Erzeugnissen der Zunftindustrie in eine immer ernstere Konkurrenz treten, dann wird in jedem einzelnen deutschen Staate die Einführung der vollen, ungeschmälerten Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit zum Gebot eiserner Nothwendigkeit, dann wird der Selbsterhaltungstrieb in den einzelnen Staaten es dahin bringen, daß dieselben den Strom von Arbeitskräften, — der sich, die Unfreiheit fliehend, immer dahin wendet, wo die Arbeit in ihr natürliches und christliches Recht eingesetzt wird, wo man demzufolge jeden Einzelnen arbeiten läßt, wo, wie und was er will, — sich selbst zu erhalten suchen werden; dann, wenn der letzte deutsche Staat den Zunftgeist, der gierig das Mark des Staatskörpers aussaugt, verbannt hat, ist der Tag gekommen, der alle Staaten Deutschlands, also so weit die deutsche Zunge klingt, in einen einzigen großen und freien Arbeitsmarkt verwandeln, und sie in den Stand setzen wird, auch auf dem Weltmarkte die Konkurrenz mit anderen Staaten bestehen zu können. In welchem Verhältniß sich Deutschland jetzt am Handel auf dem Weltmarkte betheiligt, kann man recht deutlich daraus ersehen, daß

im Jahre 1857 das Meer befahren wurde, von:

38,000	Schiffen mit	6,072,235	Tonnengehalt,	die	Nordamerika,
37,088	=	= 5,570,000	=	=	England,
19,475	=	= 1,052,585	=	=	Frankreich,
3,393	=	= 482,319	=	=	Oesterreich,
829	=	= 267,000	=	=	Preußen, und
779	=	= 312,755	=	=	den Hansestädten

gehörten. — Die deutsche Handelsmarine diente überdies vorzugsweise dem internationalen Verkehr. — Können wir aus diesen Zahlen allein auch keinen richtigen Schluß für den Umfang der Produktion ziehen, so liegt in diesen Ziffern doch immerhin eine Mahnung für die deutsche Volkswirthschaftspolitik, in Bezug auf Handel und Gewerbe, den Weg zu wandeln, den Nordamerika, England und Frankreich längst eingeschlagen haben! Keinem Zweifel kann es übrigens unterliegen, daß dies am erfolgreichsten geschehen werde, wenn die Vorschriften der einzelnen Staaten über Gewerbe-, Heimaths- und Niederlassungsbefugnisse übereinstimmend geregelt würden, oder mit anderen Worten, wenn ein deutsches Gewerbe-, Heimaths- und Niederlassungsgesetz die deutsche Nation wirthschaftlich in derselben Weise und auf demselben Wege einigte, wie dies auf dem Gebiete des Wechsel- und Handelsrechts mit dem besten Erfolge bereits geschehen ist. Eine solche Regelung, für welche sich die ersten Autoritäten Deutschlands ausgesprochen, für welche Preußen, Würtemberg, Baden und Koburg die Bahn gebrochen haben, welche die freisinnigen Gewerbegesetze in Oesterreich und anderen deutschen Staaten vorbereitet haben, kann, nach einem Vorschlage, den Braun macht, auf der Grundlage Statt finden, daß jedem Deutschen das vom Bürgerrecht, vom Nachweis eines bestimmten Lebensalters oder eines bestimmten Lehrzwanges, von einer Befähigungsprüfung, von Civilstand und Geschlecht völlig unabhängige Recht gewährt wird, an jedem Orte in Deutschland jeden gesetzlich nicht verbotenen Nahrungszweig zu betreiben, ohne dazu einer Konzession von irgend einer Staats- oder Gemeindebehörde, einer Korporation oder einem Einzelnen zu bedürfen. Durch Vereinbarung würden diejenigen einzelnen Gewerbe (z. B. die Aerzte, Gast- und Schenkwirthe, Auswanderungsagenten &c.) namhaft zu machen sein, bei welchen, aus unabweislichen Rücksichten für das öffentliche Wohl, die Ertheilung einer polizeilichen Erlaubniß geboten erscheinen möchte. Den einzelnen Landesgesetzen würde der Erlaß der nöthigen Vorschriften wegen Errichtung oder Abänderung gewerblicher Anlagen im öffentlichen Interesse überlassen werden können.

Es müßte ferner festgesetzt werden, daß jeder Deutsche, welcher in irgend einem deutschen Staate Bürger- oder Heimathsrechte hat, in ganz Deutschland zum Aufenthalt und Wohnsitz an jedem Orte berechtigt sei, und nur dann ausgewiesen werden könne:

a) wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hätte, welches die Stellung unter Polizeiaufsicht zur Folge haben würde;

b) wenn er gebettelt hätte, arbeitslos umhergezogen wäre, oder sich dem Spiele, Trunke oder Müssiggange ergeben, oder
c) wenn er vom Hazardspiel ein Gewerbe gemacht hätte;
d) wenn er der Armenfürsorge bedürftig würde;
e) wenn er der Sicherheit des Staates, seinen einzelnen Gliedern oder seinen Einrichtungen gefährlich oder lästig zu werden drohte, oder bereits geworden wäre, ferner:
f) wenn es des Betriebes gewerbsmäßiger Unzucht, und endlich
g) etwaiger Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze geziehen würde.

Dieses gewerbliche Niederlassungsrecht würde das ursprüngliche Heimaths- und Gemeindebürgerrecht fortbestehen lassen. Darüber, wie das Letztere zu erwerben, ferner über die Bedingungen der Naturalisation, endlich über die Verpflichtung zur Erwerbung des Staatsbürgerrechts würde das Erforderliche gleichfalls bestimmt werden müssen, um dem Gewerbetreibenden die nöthige Sicherheit und den erforderlichen Schutz gegen jede mögliche Belästigung zu gewähren, und die Staats-, Heimaths- und Staatsbürgerrechte zwischen den einzelnen Regierungen und den Staatsangehörigen klar zu stellen.

Das würde unzweifelhaft der Weg sein, auf dem die deutsche Gewerbe-, Heimaths- und Niederlassungsfrage gründlich und gerecht gelöst werden könnte. Derselbe empfiehlt sich schon deshalb, weil er die Befürchtung erstickt, daß die Beseitigung der jetzigen hemmenden Bestimmungen einzelne, namentlich kleinere Staaten, durch den Zuzug überflüssiger Arbeitskräfte überschwemmen könnte. Dieser Befürchtung die Spitze abzubrechen, wäre wenigstens politisch, so unbegründet dieselbe auch, nach Wissenschaft und Erfahrung, deshalb ist, weil das Aufziehen aller Schleusen des wirthschaftlichen Lebens das sicherste Mittel ist, jede örtliche Ueberfluthung zu verhindern, und das natürliche Gleichgewicht zu erhalten.

An Versuchen, die abweichenden deutschen Gewerbeverfassungen in einer einzigen gemeinschaftlichen „deutschen Gewerbeordnung" zu vereinigen und auszugleichen, hat es zwar nicht gefehlt. Sie sind aber bis jetzt alle fehl geschlagen, so sehr auch das Bedürfniß hierzu, mindestens von den denkenden Gewerbe- und Handeltreibenden, empfunden wird. Nach und nach hat man indessen allseitig eingesehen, daß die Einigung und Ausgleichung der wirthschaftlichen Zustände Deutschlands bei der politischen Zerfahrenheit seiner Verhältnisse, nur durch gleichmäßige Beseitigung der in den einzelnen Staaten die Arbeit des Volkes fesselnden Beschränkungen bewirkt werden kann, daß mithin eine im Wesentlichen übereinstimmende Gewerbeverfassung in allen deutschen Ländern sich nicht durch ein einziges Gesetz, sondern nur durch Herstellung gleichmäßiger Gewerbefreiheit bewirken läßt. Wie die übrigen, der fortschreitenden Entwickelung hinderlichen, mit dem Wesen des Rechtsstaates unvereinbaren Beschränkungen der natürlichsten Rechte auf Leben, Arbeit und Verdienst, Verehelichung und Gründung einer Familie, der Ansiedelung und Niederlassung, mit ihren vielseitigen Maßnahmen, welche strebsame, geschickte, junge Gewerbetreibende und Arbeiter zur Auswanderung in das gewerbefreie Ausland zwingen, auf einem andern, als

dem vorgedachten Wege beseitigt werden können, das zeigen den übrigen deutschen Staaten in nachahmenswerther Weise Preußen, Würtemberg und Baden. Sie behandeln eben jeden Ausländer, in gewerblicher Hinsicht, wie einen Inländer. Man kann deshalb allen übrigen Ländern auch nur zurufen: „Thuet desgleichen!"

So lange indessen weder eine Allgemeine deutsche Gewerbeordnung eingeführt wird, oder so lange nicht in allen deutschen Staaten die internationale Freizügigkeit Eingang findet, erscheint es allerdings geboten, daß die Länder, welche sich der Gewerbefreiheit und der inneren Freizügigkeit erfreuen, die gewerbliche Niederlassung der Angehörigen anderer Staaten von der Gegenseitigkeit abhängig machen, wie dies in einzelnen Staaten auch bereits geschehen ist. Bei Erhebung dieses Prinzips zum Recht, ist man von der Erwägung ausgegangen, daß einestheils darin eine Ungleichheit und Unbilligkeit liegen würde, daß ein Staat den Angehörigen des anderen Staates Rechte einräumen soll, welche seine eigenen Bürger in diesem Staate nicht genießen; und anderentheils hat man gemeint, daß die Aufstellung des Gegenseitigkeitsprinzips ein wirksames Mittel sein werde, die nothwendige Reform und Regelung des Gewerbe- und Niederlassungsverhältnisses Seitens derjenigen deutschen Staaten herbeizuführen, welche bisher, die Lehren der Volkswirthschaft verkennend, sich selbstsüchtig isoliren, und, wie z. B. die beiden Mecklenburg, durch ihre ganze politische Organisation gehindert, besondere Schwierigkeiten zu überwinden haben, um vom System der Unfreiheit zu dem entgegengesetzten überzugehen. Der Vortheil, welcher hierdurch erreicht wird, besteht namentlich darin, daß ein Uebergangszustand vom Zunftthum zur völligen Gewerbefreiheit angebahnt wird, von der übrigens kein Staat, selbst der isolirteste, Nachtheile zu erwarten hat, wie wir an der Schweiz recht deutlich ersehen haben. Erst wenn, wie dort, jedem Menschen, gleichviel, ob er Gewerbetreibender, Künstler, Gelehrter, Kaufmann oder Landwirth ist, gestattet wird, frei zu arbeiten, tritt Deutschland aus seiner jetzigen künstlichen Isolirung heraus, und überläßt den Nachbarstaaten ferner nicht mehr die Vortheile der Gewerbefreiheit. Schon der Bestand der wirthschaftlichen Freiheit in den angrenzenden Staaten, mit denen Deutschland ein und denselben Markt hat, beweist, daß sich ihr Einfluß auf das Gewerbewesen nicht beseitigen läßt, und daß es schon deshalb die Aufgabe einer gesunden, staatswirthschaftlichen Politik ist, Alles zu beseitigen, was gegenwärtig etwa noch hemmend in den natürlichen Entwickelungsgang der gewerblichen Thätigkeit eingreift. Der Arbeitszwang, der Kernpunkt des ganzen Systems der gewerblichen Unfreiheit, den viele der neueren deutschen Gewerbeordnungen aufrecht erhalten wollen, muß fallen, ebenso wie die Arbeitsabgrenzung und die Prüfungspflicht, als Ueberbleibsel einer längst abgestorbenen Institution.

Daß die Arbeitsabgrenzung für die einzelnen Gewerbe in der Gegenwart geradezu unmöglich ist, ergiebt sich schon daraus, daß nach den Fortschritten, welche das Gewerbewesen in der Neuzeit gemacht hat, die eine handwerksmäßige Thätigkeit von der anderen, und wiederum das erweiterte, ausgedehntere und vorgeschrittenere Kleingewerbe vom Großgewerbe gar nicht geschieden und abgegrenzt werden können, und daß alle Bestrebungen fruchtlos ge-

blieben sind, den durchaus unerfüllbaren Ansprüchen auf gegenseitigen Schutz der verschiedenen Arbeitsgebiete der einzelnen Gewerbegattungen unter einander und den Großgewerben gegenüber Genüge zu leisten. Denn wenn auch in den einzelnen neueren Gewerbeordnungen die Beschäftigung der Handwerksgesellen diesen und jenen einschränkenden Bestimmungen unterliegt, im Großen und Ganzen ist der Großgewerbebetrieb nirgends so ganz gehemmt, daß er gar nicht hätte aufkommen können. Das Gesetz durfte das Aufkommen des Großgewerbes im eigenen Interesse des Handwerkerstandes, den es zum Paria gemacht haben würde, auch gar nicht ein Mal verhindern, wenn es der sukzessiven Erweiterung des handwerksmäßigen Gewerbebetriebes zum fabrikativen Gewerbebetriebe, durch Fleiß, Intelligenz und mechanisches Geschick, mit Hilfe des Kapitals und Dampfes, hätte direkt entgegentreten wollen. Die Arbeitsabgrenzung beim Kleingewerbebetriebe ist demnach weiter nichts, als ein Mittel, dem kleinen Handwerker die Gelegenheit zu entziehen, zu einer besseren Existenz zu gelangen, dem Publikum die Kunstprodukte zu vertheuern, und Hader, Neid, Mißgunst und Denunziationswuth gerade unter der Klasse von Arbeitern zu erzeugen, welche im Schweiße ihres Angesichts, d. h. im friedlichen Kampfe mit Ihresgleichen ihr Brod essen, aber nicht durch jene bösen Leidenschaften sich Ruhe, Zeit und Geld rauben sollen, um dem Großgewerbe gegenüber bestehen zu können.

Unheilvoller wird die Arbeitsabgrenzung besonders für die Handwerksgesellen und Gehilfen, welche durch die Beschränkung, die den Meistern, Fabrikanten und anderen Unternehmern hinsichtlich der Beschäftigung ihrer Gehilfen auferlegt ist, in den Mitteln zu ihrem Erwerbe und vielleicht in ihrer ganzen Existenz bedroht werden. Das Tollste ist es jedenfalls, beim Eintreten von Nothständen und bei ungünstigen Konjunkturen in einem Gewerbe, — Fälle die beim Wechsel aller Dinge doch nie ganz ausbleiben, — vom Staate Hilfe zu verlangen. Der Ruin desselben würde unausbleiblich eintreten, wenn er sich in eine Versorgungsanstalt für die Arbeiter überhaupt und für die brodlosen Arbeiter insbesondere umwandeln wollte: eine Frage, auf welche wir im nächsten Kapitel noch näher eingehen werden. Da aber kein Glied der Gesellschaft darben will, so werden brodlose Gesellen zeitweise sich genöthigt sehen, entweder zu bloßen Handarbeitern herabzusteigen, oder als Arme der Gemeinde oder dem Bezirke zur Last zu fallen, oder sie werden, wenn sie Ehrgefühl und Kraft genug besitzen, um das eine und das andere verschmähen zu können, den Wanderstab ergreifen müssen, um ihre Kräfte und Fähigkeiten in solchen fremden Ländern zu verwerthen, wo das Gesetz ihnen in dieser Beziehung keine Schranken zieht. Die eiserne Konsequenz der Arbeitsabgrenzung ist die Prüfungspflicht, über welche wir bereits am Schlusse des vorhergehenden Abschnitts den Stab gebrochen haben, aus Gründen, die in der Gegenwart immer schärfer hervortreten. Thatsächlich steht nämlich fest, daß heute auch nicht ein einziger Konsument darnach fragt, ob die Waaren, die er kaufen will, von einem geprüften oder ungeprüften Gewerbetreibenden angefertigt worden sind. Das Publikum zieht einzig und allein die Güte und Wohlfeilheit der Waaren in Betracht, giebt

also den Erzeugnissen des Großgewerbebetriebes den Vorzug und bezieht solche deshalb aus England, Belgien, Frankreich oder von inländischen Fabrikanten, also immer aus ungeprüften Händen. Ebenso steht thatsächlich fest, daß die Blüthe des Kleingewerbes in London und in Paris aus Deutschen besteht, welche keine Meisterprüfung bestanden, aber einen so hohen Grad von Kunstbildung und mechanischem Geschick erworben haben, daß sie ihren geprüften Landsleuten siegreich Konkurrenz machen können; es ist ferner Thatsache, daß das deutsche Volk das gebildetste Volk, mindestens aber doch eben so gebildet zugleich, wie das englische und französische Volk ist, und daß es demnach so gut wie dieses reif ist für die volle wirthschaftliche Freiheit, deren Gewährung schon die Gerechtigkeit erfordert. Denn während der Großgewerbetreibende jedes Kunstprodukt ohne jeden Nachweis der Befähigung anfertigen darf, verlangt man von demjenigen, der dasselbe Gewerbe nur minder umfänglich betreibt, die Meisterprüfung.

Von mancher Seite wird zwar die Behauptung aufgestellt, die Prüfungspflicht könne unabhängig von der Arbeitsabgrenzung bestehen, und ihre Beibehaltung empfehle sich als Mittel zur Förderung der Tüchtigkeit, Solidität und Standesehre des Handwerkerstandes, namentlich sei die Lehrlingsprüfung ein wichtiges, allgemeines und wirthschaftliches Erziehungsmittel und ihm verdanke der Handwerkerstand die Hebung seiner Verhältnisse. Wer aber das behauptet, der läßt völlig außer Betracht, daß der Handwerkerstand sich nicht durch sich selbst gehoben hat, sondern daß derselbe seine Fortschritte einzig und allein der zunehmenden allgemeinen Schulbildung in den Elementar-, Nachhilfe- und Fortbildungsschulen, und der Entwickelung des Großgewerbes verdankt, welches das Kleingewerbe im Aufschwunge mit in die Höhe gehoben hat: alles Bewegungen, welche aus dem Prinzip der Gewerbefreiheit hervorgangen sind, und deren voller Segen erst dann recht fühlbar werden wird, wenn die letzten Reste des Zunftthums gefallen sind.

Häufig begründen die Zunftfreunde ihr Verlangen, die Handwerker zu prüfen, damit, daß man ja auch von den Beamten eine Prüfung verlange; sie denken aber nicht daran, wie es in der Natur des Verkehrs liegt, dem Publikum zwar die Wahl unter den Gewerbtreibenden, aber nicht unter den Beamten zu überlassen. Wo dies der Fall ist, z. B. bei Anstellung der Gemeindebeamten in Preußen, wo die Konkurrenz der geistigen und sittlichen Kräfte somit freigegeben ist, da fällt auch der Befähigungsnachweis weg. Mit der Arbeitsabgrenzung fallen die in Handwerker-Innungen umgewandelten Zünfte ganz von selbst, über deren Nutzen und Wirkung, die Ansichten, Sympathien und Antipathien noch immer sehr verschieden sind. Von den Innungsfreunden wird dieser Institution ein wohlthätiger Einfluß auf die Ausbildung und Zucht der Lehrlinge, auf Einrichtung von Unterstützungs- und Krankenkassen, auf zweckmäßige Anordnung über die Arbeitszeit der Gesellen, auf das Selbstgefühl im Handwerkerstande und die Fortschritte seiner technischen Vervollkommnung, auf Solidität, Ordnung und Ehrenhaftigkeit zugeschrieben. So viel müssen die Freunde der Innungen aber doch zugeben, daß der gebildete Handwerkerstand

sich von den Innungen fern hält, weil dieselben keinen irgend reellen Vortheil gewähren. Gerade die intelligenten Gewerbetreibenden fühlen, wie zur Blüthezeit der Zünfte, den genossenschaftlichen Drang, um gemeinschaftlich, wie in England, der Heimath der Gewerbefreiheit, mannigfache, gemeinnützige Zwecke, als die technische Ausbildung, die Errichtung und den Besuch von Gewerbeschulen, den gemeinschaftlichen Ankauf von Rohstoffen und Lebensbedürfnissen, die Erweiterung des Arbeitsmarkts und die Gewährung von Kredit u. s. w. zu verfolgen; sie erstreben dies Alles aber gegenwärtig selbstthätig, genau angepaßt den örtlichen Verhältnissen, unbeschadet des allgemeinen staatlichen Aufsichtsrechts und der Beihilfe der Gesetzgebung, zur Sicherung ihrer Rechtsverhältnisse, sie verlangen mit anderen Worten, statt der Innungen, welche unter obrigkeitlicher Leitung bestehen, freie Genossenschaften, die, wie die Zünfte im Mittelalter, im Boden der freien Bürgergemeinschaft wurzeln und ohne jeden Zwang bestehen. Einer der vornehmsten praktischen Zwecke der Innungen besteht in der Bildung gewerblicher Unterstützungs- (Kranken-, Sterbe-, Hilfs- und Spar-) Kassen, ein Zweck, den u. A. auch die aus freier Vereinigung hervorgegangenen derartigen Anstalten verfolgen. Letztere erzielen hierbei aber weit günstigere Erfolge als jene, deren Gedeihen namentlich der juridisch schwer zu rechtfertigende Zwangsbeitritt geradezu geschadet hat, weil er bei den Arbeitnehmern, wie bei den Arbeitgebern, Widerwillen und Mißmuth erzeugt. Es liegt in der Natur der Sache und es ist wirklich vorgekommen, daß die zu Zwangsbeiträgen verpflichteten Arbeitgeber sich hierfür durch Herabsetzung der Arbeitslöhne und auf andere Weise zu entschädigen suchen, bei wirthschaftlichen Krisen aber sich leichter bewogen finden, ihre Arbeiter zu entlassen. Uebrigens hat das eigene Interesse der Großgewerbetreibenden fast überall dergleichen Hilfskassen für ihre Arbeiter ins Leben gerufen und sie veranlaßt, diese aus eigenen Mitteln zu unterstützen und angemessen zu dotiren. „Warum sollten," fragt Huber mit Recht, „derartige Einrichtungen, durch welche sich schon jetzt mehrere der größten Fabrikanten der Welt, besonders in England auszeichnen, deren Besitzer zu den Häuptern des hohen Adels der Industrie gehören, — die Salt, die Marschall, die Ashton u. s. w., im Elsaß die Dolfus, und die auch in Deutschland nicht fehlen; — warum sollten sie auch in der vollen Entwickelung nicht zu einem selbstverständlichen Punkte der großen Industrie werden, zu einer Sache, die ebenso wohl der wohlverstandene Nutzen, als die Standesehre und der gute Ruf fordert, so gut wie die besten Maschinen und sonstigen Fabrikeinrichtungen, wo ja auch eine gewisse Nettigkeit oder Schönheit gleichsam Ehrensache und dadurch Bedingung des Kredits, der ganzen äußeren Stellung geworden. Jene Dinge werden in dem Maße allgemein und selbstverständlich werden, wie die gebildete öffentliche Meinung sie als solche fordert und voraussetzt. Und dabei wird jeder Beigeschmack von jener Wohlthätigkeit wegfallen, welche die Selbstachtung und Selbstständigkeit gefährdet." Von phantastischen, frommen Wünschen ist dabei deshalb gar keine Rede, weil jeder einsichtsvolle Gewerbetreibende

sehr gut weiß, daß das, was er zur Förderung des Wohles seiner Arbeiter thut, ihm selbst mittelbar die reichsten Früchte bringt.

Hält man es im öffentlichen Interesse aber für zweckmäßig, das Verhältniß zwischen den Arbeitsherren und Arbeitern zu regeln, so müßten konsequenter Weise auch für die großen Gutsbesitzer und deren Taglöhner Unterstützungskassen, wie für die Fabrikanten und deren Arbeiter, gebildet werden, denn die Verhältnisse der ländlichen Handarbeiter gleichen denen der Fabrikarbeiter, wie ein Ei dem anderen.

Nicht in der theilweisen Erhaltung der gestorbenen Institutionen, nicht in der scheinbaren Belebung todter Formen liegt hiernach das Heil für den Gewerbestand, sondern in dem Einfügen in die berechtigten Forderungen der Gegenwart, denen sich keine Schicht der Bevölkerung entgegen stemmen kann, ohne das gemeine Wohl zu gefährden. Das sollten die eifrigen Zunftfreunde wohl beherzigen, welche statt der wirthschaftlichen Freiheit für den Einzelnen, statt des Rechts freier Vereinigung zu wirthschaftlichen Zwecken und des staatlichen Schutzes solcher Vereine, „korporative Selbstregierung in Handwerksangelegenheiten, als Gegengewicht gegen bureaukratische Bevormundung und Willkürherrschaft" verlangen. Ihre Forderung ist aber nur eine leere Phrase. Unter dieser Selbstregierung, welche auch die Freunde der Gewerbefreiheit in der wahren Bedeutung des Wortes für ihre freien Genossenschaften verlangen, verstehen jene indessen das Selbstbestimmungsrecht der Handwerker-Innungen über ihre Prärogative und ihre Stellung zu den übrigen Handwerkern, den Gesellen, Lehrlingen, sowie zu den Konsumenten, also den Fortbestand des alten Zunftthums in den neuen Innungen; sie verlangen, die Volkswirthschaft mit der Politik vermischend, für ihren Handwerkerstand, wie für die ganze bürgerliche Gesellschaft, ein auf ständischer Gliederung beruhendes, politisches Verwaltungssystem. An und für sich ist das jedenfalls eine sehr vernünftige Forderung, nur begründen sie dieselbe ganz falsch mit der Behauptung, daß die Beamten der einzelnen Kategorien, das Militär, die Lehrer, die Geistlichen, die Rechtsanwalte, die Aerzte, ja sogar die Gutsbesitzer und Bauern, in einer zünftigen Verfassung lebten, daß der Eintritt derselben in diese Zünfte von gewissen Vorbedingungen und Prüfungen abhängig gemacht sei, und daß in den gewerbefreien Ländern, unter allen Ständen nur der der Handwerker und Fabrikarbeiter zunftlos sei. In gleicher Konsequenz verlangen die Zunftfreunde, welche das Gewerbewesen zum Steckenpferd der Politik erniedrigen, eine weitere Organisation aller Stände nach bestimmten Gruppen. Auch dagegen findet sich an sich nichts zu erinnern. Eine solche Gruppirung läßt sich aber auch da ohne jede Schwierigkeit ausführen, wo gewerbliche Freiheit herrscht. Man kann also ein Freund der ständischen Gliederung und doch gleichzeitig auch ein Freund der Gewerbefreiheit, folglich ein Feind des Innungswesens sein. Wer das nicht begreift, gelangt allerdings dahin, eine solche rein politische Maßregel mit den wirthschaftlichen Angelegenheiten zu vermengen, und ganz ungerechtfertigten staatlichen Schutz gegen die Uebergriffe jeder Gruppe und gegen unberechtigte Konkurrenz

einer anderen, demnächst die Vertretung jeder Gruppe durch besondere Deputirte in der Gemeinde-, wie in der Landesversammlung, zu verlangen. Vom Staate dagegen wird verlangt, daß er, nach Maßgabe der ihm zu Gebote stehenden polizeilichen Machtmittel, sich in die gewerblichen Privatangelegenheiten der einzelnen Berufsklassen einmische und diese regele. Sie machen mithin auch den Staat, der es doch nur mit der Erhaltung des Ganzen zu thun hat, für die Individualexistenz verantwortlich. Dieselben gelangen somit, durch die Vermischung der Volkswirthschaft und Politik, glücklich auf den Boden des Kommunismus und Sozialismus, dessen Wesen und Wirkung wir im folgenden Abschnitte näher kennen lernen werden. Soviel steht nach unserer ganzen Darstellung unzweifelhaft fest, gelangten die Forderungen unserer Zunftfreunde in allen ihren Konsequenzen zur Geltung, dann wäre es mit der persönlichen, bürgerlichen und wirthschaftlichen Freiheit zu Ende, dann ständen wir an der offenen Gruft der Wohlhabenheit, Bildung und Sittlichkeit. Auf einen solchen sozial-politischen Irrweg gelangt man nicht, wenn man die Volkswirthschaft von der Politik völlig getrennt hält, und erstere lediglich nach den lauteren Lehren des Industriesystems behandelt, nach denen der Staat sich aller Einmischung in das wirthschaftliche Leben des Volkes, jeder Beschränkung des Privateigenthums und der Arbeit zu enthalten und den Fundamentalsatz der Menschenrechte zur Wahrheit zu machen hat, „daß Jeder frei arbeiten darf, wo er will und was er kann.“ Der Staat kann für die Existenz der einzelnen Klassen in der That nicht besser sorgen, als daß er, wie es in Preußen seit 1807 mit den glänzendsten Erfolgen geschehen, auf der einen Seite, die Fesseln der Arbeit löst und die Hindernisse beseitigt, welche der weiteren Entwickelung und Anwendung der individuellen physischen, sittlichen und geistigen Kräfte, sowie der vollständigen Benutzung des Eigenthums entgegenstehen, und daß er auf anderer Seite jedes Glied der Gesellschaft in seinem Eigenthum schützt und nicht duldet, daß die ausgiebigste Quelle desselben, der Besitz und Gebrauch der natürlichen Kräfte und Fähigkeiten, innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Schranken, verstopft werde. Das thuen aber die alten Zünfte und die neuen Innungen; mithin gebietet die Staatsklugheit, dieselben mit allen ihren Apparaten wirthschaftlicher Unfreiheit zu beseitigen, zumal das Mittel gefunden ist, wodurch das Kleingewerbe, in dem Kampfe mit dem Großgewerbe, dem Untergange entgehen und sich an dem Aufschwunge betheiligen kann, den das auf dem Boden der Gewerbefreiheit zur Blüthe gelangte Großgewerbe genommen hat.

Achter Abschnitt.

Moderne Genossenschaften.

Erstes Kapitel.

Genossenschaftliche Bewegung und Resultate derselben im Allgemeinen.

Die Schattenseite des Großgewerbes. Die Assoziationen oder Genossenschaften. Begriff und Eintheilung: Produktivassoziationen (in Deutschland, Frankreich und England), distributive oder ökonomische und latente Genossenschaften. Ursachen der wirthschaftlichen Unselbstständigkeit und Bekämpfung derselben mit Hilfe des genossenschaftlichen Prinzips. Praktische Resultate desselben in England. Die Sparkassen, Pennybanken, money order offices, friendly societies oder benefit societies, Lebens- und Rentenversicherungsanstalten, Vorschußvereine, distributive und produktive Genossenschaften (die Pioneers von Rochdale), Benefit building Societies, Trade unions oder Trade societies.

Im dritten Kapitel des vorhergehenden Abschnitts haben wir erfahren, daß das Großgewerbe alle Produkte, deren es sich bemächtigt, besser und billiger liefert, als das Kleingewerbe, und daß in Folge dessen der fabrikative Gewerbebetrieb das Handwerk so eingeengt hat, daß Letzteres dem Ersteren auf dem großen Arbeitsmarkte unmöglich Konkurrenz machen kann. Wir haben ferner zwar nachgewiesen, daß, und weshalb nicht zu befürchten ist, daß das Großgewerbe das Kleingewerbe vollständig vernichten werde; so viel steht indessen andererseits doch auch fest, daß die Mehrzahl der Handwerker, namentlich derjenigen, welche nicht mit Fabrikartikeln Handel treiben können oder wollen, nach und nach auf die Stufe gewöhnlicher Lohnarbeiter herabsinken, deren Zahl in demselben Grade wächst, in dem das Großgewerbe aufsteigt, und dadurch Tausende von Arbeitern direkt von sich abhängig macht. Durch diesen Prozeß, der die Zünfte, ihre Gewohnheiten und sozialen Gesetze zersetzt, werden schöpferisch zwar neue, aber meistentheils unselbstständige Existenzen geschaffen, denen sich außer der Unselbstständigkeit auch die Unstätigkeit selbst in den blühendsten Industriezweigen zugesellt. In Preußen z. B. betrug bereits im Jahre 1852 die Zahl der Fabrikarbeiter 671,021, die der Handwerker dagegen 1,008,365, darunter 446,035 Gesellen, die Zahl der unselbstständigen Gewerbetreibenden folglich überhaupt 1,117,056; in Oesterreich dagegen betrug im Jahre 1857 die Zahl der Arbeiter 1,115,316, die der selbstständigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden aber 672,373.

Neben dem Industrialismus, mit seinem reichen Segen für das Individuum, die Gesellschaft und den Staat, erzeugte sich somit doch ein schroffer Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit, welcher Letztere dem Ersteren dienstbar machte. Die bloße wirthschaftliche Freiheit vermochte die Allmacht des Kapitals, auf welche sich der Industrialismus stützt, allein nicht zu brechen. An die Stelle des Herrn, der unter der Naturalwirthschaft die Arbeit knechtete, ist das Kapital getreten und hat letztere in ihren Dienst genommen. Die volkswirthschaftlichen Lehren des vorigen Jahrhunderts tilgten nun zwar den Makel, der auf der Arbeit ruhte, vermochten aber doch nicht dem Arbeiter die wirthschaftliche Selbstständigkeit zu gewähren, vielmehr verkümmerte die Einzelexistenz überall da, wo sich ganze Schichten der Bevölkerung dem Gebote des Zeitgeistes nicht fügen wollten, oder wo unvermeidliche Krisen Stockungen auf dem Weltmarkte erzeugten.

„Wenn aber die Sicherheit der Existenz in Zweifel gestellt ist," sagt Engel, „so wird zwar die Begründung eines eigenen Herdes deshalb nicht immer aufgehalten, wohl aber wird die Erhaltung desselben und der Familie ihrem Begründer in hohem Grade erschwert. Die Erlangung einer wirthschaftlichen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ist nur noch ausnahmsweise möglich. Es entsteht das Proletariat, dessen Loos darin besteht, daß es von der Hand in den Mund lebt, daß es außer Stande ist, durch Sparen für die Zukunft zu sorgen. Ein solcher Lebensberuf, und die Perspektive, nach Jahre langer harter, schwerer Arbeit, den Abend eines Lebens voller Entbehrungen, als Almosenempfänger beschließen zu müssen, sind nicht geeignet, die Arbeiter ihrer irdischen Bestimmung zuzuführen, und einen Stand sittlich und geistig zu heben, dessen Zahl immer mehr steigt und jetzt schon groß genug ist, um sein Gewicht in die soziale Wagschale zu werfen, groß genug, um dessen Verarmung fürchten zu müssen. Eine darbende, sittlich heruntergekommene Klasse der Bevölkerung ist der Ruin aller Schichten der Gesellschaft, und schließlich des Staatsganzen."

Ohne den von der Vorsehung der Menschheit eingeimpften Selbsterhalungstrieb hätte die Zersetzung der älteren wirthschaftlichen Zustände ganz unzweifelhaft zu einer vollständigen Fäulniß des ganzen Volkslebens, zur Massenarmuth (Pauperismus), zur furchtbarsten sozialen Krankheit führen müssen, „die auch beim besten Arbeitslohne überall da eintritt, wo die intellektuellen und sittlichen Momente fehlen." Diesem mächtigen Triebe ist es zuzuschreiben, daß sich, der Macht des Großgewerbebetriebes gegenüber, ein Gegengewicht bilden konnte, welches stark genug war, die losen wirthschaftlichen Atome aus dem Zustande völliger Isolirtheit herauszureißen und zu einem zeitgemäßen Ganzen, zu einer neuen Institution mit lebensfähigem Organismus zu verbinden, in dem der Kampf des Arbeiters mit dem Arbeitgeber, des kleinen Kapitals mit dem großen, des Besitzlosen mit dem Besitzenden, des Kleingewerbes mit dem Großgewerbe seine befriedigende Lösung findet und insbesondere den Widerspruch zwischen dem Streben des Arbeiterstandes nach wirthschaftlicher Selbstständigkeit und der Unselbstständigkeit, in welche ihn die Großindustrie versetzt, aufhebt. Die Wohlthätigkeit vermochte dies nicht, weil sie nur palliative

Mittel anwenden kann, noch weniger der Kommunismus, der terroristisch die Gleichheit bezweckt, oder der Sozialismus, der bald eine neue Gesellschaftsordnung herstellen will, welche die bestehende vernichtet, oder eine Organisation der Arbeit verlangt, welche der Aberwitz erfunden hat. Adam Smith endlich hatte, wie wir bereits hervorgehoben, den Weg auch nicht gezeigt, der eingeschlagen werden muß, um die sozialen Mißstände zu beseitigen, welche seine Lehren in ihrer konsequenten Durchführung zur Folge hatten. Das neue Prinzip, welches sein Dasein dem Industriesystem mit seiner Theilung und Kombination der Arbeit, der Dampfkraft und der Maschinenthätigkeit und den durch die Physik und Chemie entdeckten Naturkräften verdankt, oder vielmehr die neue Institution, welche dasselbe vertritt, ist die Assoziation oder Genossenschaft. Früher verstand man unter Assoziation die Arbeiterbewegungen, welche den Zweck verfolgten, durch vereintes Wirken in bestimmten wirthschaftlichen Verbänden sich vor den auflösenden Wirkungen des Großgewerbebetriebes zu schützen. Das Wort ist völlig gleichbedeutend mit dem jetzt mehr gebräuchlichen Worte „Genossenschaft." Das englische Wort dafür ist „cooperation". Die ganze genossenschaftliche Bewegung faßt der Engländer in den Worten „cooperative movement" zusammen. Dem deutschen Worte „Genossen" entspricht das französische „societaires", und das englische „cooperators". „Die Assoziation ist somit, nach Engel, die organisirte Vereinigung ungünstiger, loser und darum fast bedeutungsloser Kräfte zu einer vollen Arbeits-, Geld- und Intelligenzkraft; ihr wirthschaftlicher Erfolg ist die Zusammenhaltung und Stärkung derjenigen Bedingungen, die dem kleinen Besitze die Vortheile des Großbesitzes verschaffen; ihr moralischer besteht in der Entwickelung der geselligen Beziehungen in einer Genossenschaftsatmosphäre und darin, daß sie auf eine Steigerung der sittlichen und intellektuellen Einzelkräfte hinwirkt." Diese Definition stimmt mit der von Huber vollständig überein. Derselbe sagt nämlich, „er verstehe unter genossenschaftlicher Entwickelung die möglichste Steigerung der kleinsten sozialen und wirthschaftlichen Atome, die Verbindung derselben zu gemeinschaftlichem Wirken und deren möglichst hohe Verwerthung in dieser Gemeinschaft, wodurch die Tragweite auch der geringsten Kraft in dem Maße gesteigert wird, daß ihr die Vortheile der größten Kraft, der Großwirthschaft, der Großproduktion zugänglich werden". Huber hebt namentlich als eine der Wirkungen der Genossenschaft die Stärkung des Gemüthes und geistigen Lebens hervor. Schulze-Delitzsch bezeichnet mit Genossenschaften solche Verbindungen unter den weniger bemittelten, vorzugsweise arbeitenden Klassen, welche auf wirthschaftlichem Felde den Zweck verfolgen, den einzelnen, kleinen, im Verkehr verschwindenden Kräften durch ihre Vereinigung so viel als möglich die Vortheile einer Großkraft zu Gebote zu stellen.

Jede Assoziation setzt somit das Vorhandensein einer ungünstigen Situation der Kleingewerbetreibenden und der eigentlichen Lohnarbeiter, überhaupt der be-

sitzlosen Arbeiter gegenüber dem Kapital und dem Kredit voraus, aus der sich die Assoziirten befreien wollen. Deshalb haben sich an solchen Verbindungen vorzugsweise auch die kleinen selbstständigen Gewerbetreibenden betheiligt, denen es klar geworden ist, wie thöricht ihr Verlangen war, durch Staatsverbote den Großgewerbebetrieb zu unterdrücken, und wie es allein weise sei, durch Vereinigung der eigenen Kräfte, ohne Hilfe des Staats, auf dem Wege der Selbsthilfe zu der modernen Betriebsmethode überzugehen, und sich zu dem Ende die Bedingungen der Großindustrie, das Kapital, und nicht minder aber den ihnen im Zustande der Isolirtheit fehlenden aber unentbehrlichen Kredit, durch solidarische Haft der verbundenen Glieder, zu beschaffen. Jeder derartige Versuch ist glänzend gelungen, namentlich haben die Kleingewerbetreibenden sich in den Besitz des Kredits gesetzt, was deshalb von höchster Wichtigkeit ist, weil, wie Hildebrand treffend bemerkt, „die Geldfähigkeit des Kredits sich viel weiter erstreckt, als auf die wohlhabenden Bevölkerungsklassen. Es giebt nämlich nicht blos einen Kredit für den, der etwas hat, sondern auch für den, der etwas ist. Auch die sittlichen Eigenschaften können einen Kredit begründen und dem Verkäufer oder Darleiher als hinreichende Bürgschaft für die Wiedererstattung seiner Werthe gelten. Es kann ein Umsatz im Vertrauen auf die künftigen Leistungen des Menschen stattfinden. Wird dieser persönliche oder vielmehr moralische Kredit ausgebildet, und durch geeignete Banken oder Kreditinstitute realisirt, so hört das Monopol der Kapitalisten, die Kluft zwischen Eigenthümer und Nichteigenthümer auf. Der moralische Werth des Menschen erhält die Kraft des Kapitals. Die Besitzfähigkeit wird auf den Besitzlosen übertragen. Der redliche und befähigte Arbeiter ist eben so wie der Kapitalist im Stande, selbst Unternehmer zu werden, und außer seinem Arbeitslohne eine Besitzrente zu beziehen. Die Banken übernehmen auf diese Weise die Funktionen des Herzens im gesellschaftlichen Organismus, sie sammeln alle müssigen Kapitalkräfte, um sie schleunigst nach allen bedürftigen Punkten des Organismus wieder zu vertheilen. Sie werden Assekuranzmittel zwischen Reichen und Armen. Der Erstere wird durch sie der gesellschaftliche Erzieher der Letzteren und trägt die moralischen Verpflichtungen ab, welche die Wohlthat des Besitzes in der Gesellschaft ihm auferlegt." Die Entwickelung des Genossenschaftswesens macht somit unstreitig eine der wichtigsten Aufgaben der viel bewegten Gegenwart aus. Große Hindernisse und bedeutende Schwierigkeiten sind dabei allerdings noch zu überwinden. „Das Haupthinderniß", sagt Huber, „liegt in den Gewerbeverhältnissen und in der Gesetzgebung, auf deren Abänderung mit allen Kräften hingewirkt werden muß. Ein anderes und wohl das größte Hinderniß aber ist das leider noch immer viel zu niedrige allgemeine Niveau der sittlichen und intellektuellen Bildung des Arbeiterstandes. Nur erst dann, wenn die Bildung nach diesen beiden Richtungen hin sich gehoben hat, läßt sich eine bessere Zukunft hoffen. Das wirksamste Mittel dieses Letzte aller menschlichen Ziele zu erreichen ist wiederum das Genossenschaftswesen, welches somit beides, Zweck und Mittel, wunderbar in sich vereinigt." Die Assoziationen, welche alle

ihrem innersten Wesen nach eine wirthschaftliche, sittliche und intellektuelle Tendenz verfolgen, können zu deren Erreichung sehr verschiedene Wege einschlagen, je nachdem der eine oder der andere Endzweck mehr oder weniger in den Vordergrund tritt.

Huber theilt die Assoziationen in produktive, distributive oder ökonomische und latente.

Die Produktiven, bemerkt Engel, können und werden in der Regel gleichzeitig Distributive sein, nicht aber umgekehrt.

Produktive Assoziationen nennt man diejenigen Arbeiterverbindungen, welche die gewerbliche Produktion im Allgemeinen, vorzugsweise aber die Erweiterung des Kleingewerbebetriebes zum Großbetriebe, bezwecken. Sie ändern die Stellung des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer in intensiver Weise, und bilden zwar die vollendeteste, aber auch schwierigste Form der Genossenschaften.

In Deutschland ist die Zahl solcher Assoziationen zur Zeit noch sehr klein.

In Frankreich haben nur einzelne gedeihlich sich entwickelt, weil die Mehrzahl nach sozialistischen und kommunistischen Theorien wirthschaftete, die den Arbeitern seit der ersten französischen Revolution eingeimpft wurden. Dergleichen Lehren, welche Hildebrandt unter dem Namen „Sozialistische Wirthschaftstheorien" zusammenfaßt, sind so alt, wie das Nachdenken des Menschen über seine irdische Bestimmung und die Begründung seines Glücks. Im Alterthum, bemerkt der zuletzt genannte Gelehrte, gab es einen politischen Kommunismus, der die ausschließliche Herrschaft über Grund und Boden dem Staate zuschrieb, und im Mittelalter bildete sich ein religiöser asketischer Kommunismus aus, der das Privateigenthum verwarf, weil es den Menschen an seiner vollständigen Versenkung in Gott, und an der Erreichung seiner geistigen Bestimmung für das Jenseits hindere. Im Bauernkriege tauchte zuerst ein ökonomischer Kommunismus auf, eine Lehre von der nothwendigen Gemeinschaft irdischen Besitzes zur Begründung irdischer Wohlfahrt im Gegensatze zur drückenden Ungleichheit der Wirklichkeit. Dieser hat sich in verschiedenen Modifikationen bis auf die neueste Zeit fort entwickelt. In England huldigte im sechszehnten Jahrhundert der berühmte Kanzler Heinrich's VIII., Thomas Morus, einer der hervorragendsten und gebildetsten Geister seiner Zeit, solchen Ideen, die er in seiner in alle Sprachen übersetzten Schrift: „De optimo reipublicae statu, deque nova insula Utopia" (Loewen 1516 und Basel 1558) mit jugendlicher Schwärmerei niederlegte, und in Deutschland geschah dies durch den volksthümlichen Reformationsschriftsteller Sabastian Frank, in seiner „Chronica, Zeytbuch vnd geschychtbibel von anbegyn biß um biß gegenwertig 1531 jar, gedruckt Straßburg 1531." Beide stellen Ackerbaustaaten ohne Handel und Gewerbe, ohne Geld und Privateigenthum, als Ideale der menschlichen Gesellschaftsform auf. Diese Ideen führten im siebzehnten Jahrhundert der italienische Dominikaner Campanella und der Franzose Vairasse weiter aus. An diese schloß sich der unbekannte Verfasser eines im Jahre 1700 unter dem Titel: „Politica vere

beata" in Danzig erschienenen Buches an, welcher sich, der Sitte jener Zeit gemäß, den volltönenden Namen Cordesius a Berimund zu Macariopolis beilegte. Der Verfasser dieser Schrift hat manchen Vorschlag gemacht, der später durch die französische Revolution verwirklicht worden ist. Diesem folgten, außer dem unbekannten deutschen Verfasser der „Reise nach der Insel Cophar Salama, und Beschreibung der darauf gelegenen Republik Christiansburg, herausgegeben von D. S. G., Eßlingen 1741", die Franzosen Mably und Morelly, welche ein Gesetzbuch der Natur als Lebensordnung für die ganze Menschheit aufstellten, nach welchem jedes Individuum seine volle Persönlichkeit der Gesellschaft zurückgeben, und nach seinen Kräften und Talenten nur für das Ganze thätig sein soll. Alle diese Lehren haben indessen erst seit der französischen Revolution in Folge des vollendeten Sieges der Geldwirthschaft, und der nach und nach hervortretenden nachtheiligen Wirkungen derselben, allmälig breiteren Boden gewonnen, und erst in allerneuester Zeit das Gebiet der Volkswirthschaft auch in Deutschland stärker berührt, wie wir andeutungsweise bereits erfahren haben, und im Laufe dieser Darstellung ausführlicher noch erfahren werden. Während übrigens die meisten neueren deutschen Sozial-Politiker, meist deutsche politische Flüchtlinge, nicht sowohl ein gleich vertheiltes materielles Glück, sondern einen Zustand erstrebten, in welchem jedes Individuum gleichmäßig in die Lage versetzt wird, alle seine geistigen Fähigkeiten zu einem höheren Menschheitsbewußtsein, und zur Vollendung seiner Persönlichkeit durch Erkenntniß zu entfalten, verlangte die französische Schule, von Babeuf (welcher im Jahre 1796 als Stifter und Haupt einer Kommunistenverschwörung hingerichtet wurde), St. Simon, Enfantin, Pierre Leroux, de la Mennais, Charles Fourier, bis auf Cabet und Louis Blanc, die Begründung einer Gleichheit des materiellen Glücks, die Realisirung der gleichen Ansprüche der Menschen auf Lebensgenuß, indem sie die Vollkommenheit des Menschen, die Vollendung seiner Persönlichkeit, als das Ziel der Gesellschaft, nur in der Ausbildung und vollkommenen Befriedigung seiner Genußfähigkeit findet. Ihr kommunistischer oder sozialistischer Staat ist entsprechend den Beschäftigungen und der Lebensart desjenigen Theiles der Menschheit, der gegenwärtig unter dem Drucke der besitzenden Klassen schmachtet: ein Arbeiterstaat, in dem die Industrie herrscht, nach dem Motto, welches St. Simon auf den Titel eines seiner Werke setzte: „Tout par l'industrie, tout pour elle." Jede Gemeinde ist nach ihrem Begriffe ein großes Arbeiter-Atelier, in welchem jeder Mensch zu einem bestimmten Maß von Arbeit verpflichtet ist, um den, seinen Fähigkeiten entsprechenden Theil von Genuß zu erlangen. Die genossenschaftliche Bewegung hatte demnach in Frankreich einen sozial-politischen Karakter; ihr Zweck lief lediglich darauf hinaus, durch politische Revolutionen einen sozialen Staat zu gründen, welcher den bestehenden Staat, von Grund aus umgestalten, und, durch Gründung einer allmächtigen Staatsgewalt, die Lage der Arbeiter verbessern sollte. Die Führer dieser Schule, Louis Blanc u. a., rief die Februar-Revolution des Jahres 1848 an die Spitze des Staates, den sie wirklich nach ihren Wirthschaftstheorien, mit Hilfe des Zentralisationsprinzips, konstruiren, und in dem sie das Individuum

mit seiner Arbeit, seinen Genüssen, seinen Leidenschaften, seinen sämmtlichen Lebensäußerungen, in eine offiziell vorgeschriebene Sphäre einengen, und einem polizeilichen Gemeindezwange unterwerfen wollten. Weder die Nationalwerkstätten, noch die eingesetzte berathende Kommission lieferten indessen bemerkenswerthe Resultate. Die blutige Juni-Katastrophe in den Straßen von Paris machte den revolutionären sozial-politischen Plänen ein Ende, und vernichtete dieselben so weit, daß die Franzosen nunmehr an die Bildung ökonomischer Assoziationen denken konnten, wobei die Regierung mit Vorschüssen unterstützte. Von den vielen Hunderten von derartigen Vereinen, welche im Jahre 1848 pilzenartig emporschossen, bestanden im Jahre 1852 nicht viel mehr als 100, welche überdies zum Theil einen rein ökonomischen Karakter hatten, z. B. „Pour la vie à bon marché, cafés restaurants fraternels." Die Staats-Subvention von sieben Millionen, welche man ihnen bewilligte, brachte denselben unüberwindliche Gefahren, denen die Meisten bald erlagen. Gegenwärtig bestehen in Frankreich etwa 30 solcher Produktiv-Genossenschaften, davon in Paris allein 25, welche anfangs mit vielen Hindernissen zu kämpfen hatten, und zwar, wie Huber bemerkt, „mit der maßlosen, blinden Popularität, und der damit zusammenhängenden Regierungsgunst, die für das genossenschaftliche Leben ebenso schädlich ist, als die Mißliebigkeit." Die Staatshilfe ist aber, wie eine Autorität sagt, auf dem Boden des Gewerbes die permanente Revolution. Von den Vereinen, welche sich aus dem allgemeinen Schiffbruch gerettet haben, ist bemerkenswerth die „Association Remquet" in der Rue Garancière Nr. 5, gegründet von Remquet, welcher Faktor einer Buchdruckerei war, die, ihrer schlechten Geschäfte halber, im Jahre 1848, verkauft werden mußte, und, auf Remquet's Vorschlag, von den Buchdruckergehilfen erkauft, und als Assoziationsgeschäft unter Kollektivnamen fortgeführt wurde. Der Verein bekam zu diesem Zwecke eine Subvention von 80,000 Franks unter sehr ungünstigen Bedingungen. Die Arbeiter verpflichteten sich zehn Jahre lang, um ein Betriebskapital zu bilden. Das war eine so harte Bedingung, daß deren Erfüllung nur dem beharrlich ausdauerndsten Willen gelingen konnte. Nach Ablauf dieser Frist hatte die Assoziation einen reinen Gewinn von 156,000 Fr. erzielt, der unter 15 Arbeiter zur Vertheilung kam, welche früher blutarm waren. Die Arbeit wird nach Stücken berechnet.

Eine zweite hervorragende Assoziation ist die der Bauarbeiter (Ouvriers maçons), in der rue St. Viktor Nr. 155, die ohne Staatshilfe, im Jahre 1848, von 16 Arbeitern gegründet wurde, welche so arm waren, daß sie anfangs nicht einmal ein eigenes Lokal miethen konnten. Nach Bewältigung der mannigfachsten Hindernissen konstituirte sich die Assoziation, im Jahre 1852, auf 20 Jahre en nom collectif für die gérants und en commandite für die übrigen, die associés travailleurs, deren jeder 2000 Fr. in den kleinsten Raten oder in Lohnabzügen einzuzahlen hatte, für seine Arbeiten aber den üblichen Lohn bekam. Außerdem wurde eine gewisse Anzahl von associés non travailleurs aufgenommen, von denen jeder wenigstens 10,000 Fr. Betriebskapital anlegte. Im Jahre 1859 machte der Verein Geschäfte im Betrage von

1,231,461 Fr., und erzielte einen reinen Gewinn von 130,000 Fr. Als Reservefonds und zu anderen Vereinszwecken wurden 30,000 Fr. zurückgelegt. Von den übrigen 100,000 Fr. wurden 60 Prozent nach Maßgabe der Arbeit unter die Arbeiter (pour le travail), und 40 Prozent (pour le capital) an die associés non travailleurs vertheilt. Der Antheil der einzelnen Arbeiter beträgt 500—1500 Fr. jährlich, ohne das Arbeitslohn. Die Vermittelung der Geschäfte zwischen dem Vereine als Unternehmer und den Mitgliedern als Arbeitern erfolgt, wie bei jedem andern Bauunternehmen, durch einen Architekten.

Ein dritter Verein, der ohne alle Unterstützung besteht, ist die Assoziation der Klempner und Lampenmacher (Ouvriers ferblantiers et lampistes), in der rue de Bondi. Dieselben fingen ihr Geschäft im Jahre 1849, 500 Köpfe stark, mit einem Kapital von 7000 Fr., kleinen Geschenken und Ersparnissen an. Der Verein bestand unter Kollektivnamen mit gemeinsamen Rechten, und strenger Beibehaltung des rein sozialistisch-demokratischen Prinzips. Die Folge davon waren die heillosefte Unordnung und widrigsten Streitigkeiten, welche die Zahl der Theilnehmer bis auf 73 verminderten. Diese schritten zu einer zweckmäßigen Reform der Statuten, welche die Assoziation überraschend schnell hob. Schon im Jahre 1858 betrug der Werth des Inventars 50,000 Fr., und der Geschäftsumsatz 100,000 Fr.

In England, wo die genossenschaftliche Bewegung dem Pesthauche sozialistischer und kommunistischer Utopien nicht in dem Grade ausgesetzt gewesen ist, wie in Frankreich, wo dieselbe vielmehr aus dem echt germanischen Prinzip wirthschaftlicher Selbsthilfe hervorgegangen ist, besteht eine weit größere Zahl blühender, produktiver Genossenschaften, wie in Frankreich.

Dort, bemerkt Huber, läßt sich das sogenannte cooperative movement mit seinen working men's associations theoretisch auf die außerordentlich große, aber auch zum Theil sehr verkehrte Thätigkeit eines der merkwürdigsten Männer dieses Jahrhunderts, Robert Owen, zurückführen.

Owen, welcher zur Ausrottung des menschlichen, leiblichen und sittlichen Elends eine systematische Erziehung des Einzelnen durch gänzliche Veränderung der äußeren Verhältnisse des Menschen empfahl, und dieses Prinzip auf die moralische Nichtverantwortlichkeit des Individuums rücksichtlich seiner Lage wie seiner Handlungen gründete, an die Stelle des Lobes und Tadels, der Strafe und Belehrung, das Wohlwollen setzen, eine absolute Gleichheit in allen Rechten und Pflichten einführen, und jede Superiorität, selbst die des Kapitals und der Intelligenz, abschaffen wollte, stellte eine starr kommunistische Theorie auf, deren Verwirklichung er sein ganzes Leben weihte, aber nicht blos als Lehrer, sondern als praktischer Reformator. Er und seine Schüler, die sogenannten Oweniten, gründeten, nach seinen Prinzipien, in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts zahlreiche Arbeitervereine, aus denen dann der Chartismus emporstieg, dessen Tendenz ebenfalls sozial-politischer Natur war. Die praktischen Engländer haben die aus den lautersten Absichten hervorgegangenen Theorien Owen's von der doktrinär-sozialistischen Beimischung befreit, und das thunlich Zweckmäßige

der Menschheit zum Heil zurückgelassen. Von Owen's Schöpfungen waren zu Ende der 30er Jahre nur noch zwölf Vereine übrig. Die gegenwärtige kooperative genossenschaftliche Entwickelung entstand in den 40er Jahren, und nahm ihren Hauptaufschwung in den Jahren 1848 und 1850 durch die Theilnahme einer Anzahl der gebildetesten Männer, an deren Spitze der bekannte Professor Maurice stand. Unter der Leitung derselben gewann die genossenschaftliche Bewegung eine vorzugsweise sittliche Haltung, und bekam einen theoretisch und praktisch richtigen Gang, jedoch ohne jede äußere Verbindung mit den, mit der religiös-politischen Chartistenbewegung in Verbindung stehenden Arbeitervereinen. —

Von den Produktiv-Assoziationen unterscheiden sich ihrem Wesen nach die distributiven oder ökonomischen Genossenschaften, bei welchen es theils auf die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse des Lebens, theils auf die Anschaffung von Rohstoffen, Werkzeugen, Kapital und Waarenabsatz, also auf die Mittel und Zwecke der Produktion, abgesehen ist. Genossenschaften, deren Zweck darin besteht, die Lebensbedürfnisse zu befriedigen, wie die deutschen Konsumvereine, bestehen gleichfalls in England in großer Zahl und hoher Blüthe. In Deutschland dagegen haben sich vorzugsweise diejenigen Genossenschaften gedeihlich entwickelt, welche die Beschaffung von Kapital bezwecken, wie wir weiter unten nachweisen werden. Für gemeinschaftlichen Waarenabsatz sorgen in Deutschland die an vielen Orten vorhandenen Gewerbsmagazine, in denen das genossenschaftliche Prinzip indessen noch wenig entwickelt ist.

Die latente Assoziation (Sparkassen, Sparvereine nach Liedtke'schem System, Kranken- und andere Unterstützungskassen, Altersversorgungs- und Begräbnißkassen, Rentenversicherungsanstalten, Lebensversicherungsanstalten), ist, nach Engel, die unbewußte Assoziation, welche sich auf die genossenschaftliche Entwickelung durch Faktoren gründet, die dem Arbeiterstande fremd sind, und in einer Form, welche das Wesen der Assoziation zwar modifizirt, aber nicht wesentlich alterirt. Dergleichen Vereine können auch außerhalb der Genossenschaftsatmosphäre gedeihen. „In den meisten Fällen," bemerkt Engel, „findet sich auch das genossenschaftliche Prinzip nicht in voller Selbstständigkeit. Bald ist es ein großer Arbeitgeber (ein Privatmann, eine Korporation, eine Gemeinde, der Fiskus), welcher bei den ihm untergeordneten Arbeitern die Entwickelung des Assoziationsprinzips hinsichtlich der Errichtung von Sparkassen, Krankenkassen, Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützungskassen, Begräbnißkassen ꝛc., fordert, bald ist es eine Elite von besser gestellten (nach Huber aristokratischen) Elementen, welche ähnliche Zwecke unter den arbeitenden Klassen, ohne Rücksicht auf deren wirthschaftliche Zusammengehörigkeit, verfolgt."

Die Mittel, welche es den arbeitenden Klassen möglich machen, die wirthschaftliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu begründen und zu erhalten, bestehen in der Wegräumung der Hindernisse, welche diesem Streben entgegen stehen. Als solche bezeichnet Engel Mangel an Naturfonds (durch Verkümmerung der natürlichen Rechte), an Kapital und Kredit, an Arbeitskraft, In-

telligenz und Geschicklichkeit, und an sittlichem Werth (an Rechtschaffenheit, Treue, Fleiß, Ordnung, Sparsamkeit, Mäßigkeit 2c.).

Dem Mangel an Naturfonds wird durch Gewährung der Bodenfreiheit, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit von selbst abgeholfen.

Den Mangel an Kapital und Kredit zu beseitigen, das ist, wie wir bereits erfahren haben, der Hauptzweck der genossenschaftlichen Bewegung. Von den drei verschiedenen Formen, in denen das Kapital, als fester Besitz, bewegliches Vermögen und individuelles Kapital (Intelligenz und physische Kraft) existirt, hat das bewegliche, das mobile, im gesellschaftlichen Leben das Uebergewicht. Werden die beiden anderen Kapitalsformen auch noch durch das Gesetz an der freieren Bewegung gehindert, so nimmt das natürliche Uebergewicht des mobilen Kapitals noch mehr zu. „Das Wachsthum dieses Uebergewichts," sagt Engel, „ist es, was man so häufig die Aussaugung des Grundbesitzes, die Ausbeutung der Arbeit durch das Kapital nennt. Die möglichste Gleichstellung sämmtlicher Kapitalsformen ist daher die erste und wichtigste Bedingung zur Förderung der Selbsthilfe. Es bleiben dann immer noch eine Menge, aus der Natur der Kapitalsformen entspringende und unabänderliche Ungleichheiten, namentlich zwischen den ersten Beiden, gegenüber der Dritten, bestehen. Das Kapital des festen und unbeweglichen Besitzes unterliegt höchstens der Zersplitterung, selten der absoluten Vernichtung, das individuelle Kapital unterliegt den Gesetzen irdischer Vergänglichkeit. Summiren sich auch die menschlichen intellektuellen Erfahrungen bis zu einem gewissen Grade, erhält sich auch die Arbeitsgeschicklichkeit wie ein unbestimmtes Etwas unter einer Arbeiterbevölkerung, so muß doch jede Generation sich jene Erfahrungen, respektive jene Geschicklichkeit zu eigen machen. Die physische Kraft geht sogar absolut verloren. Das Grab nimmt sie vollständig auf. Wie unsicher und nothwendig ein Ende nehmend nun der Besitz des Intelligenz- und Kraftkapitals auch sei, so werden gleichwohl darauf die meisten Hoffnungen gebaut, die meisten Existenzen gegründet. Neunzig Prozent aller Familien im Staate haben kaum eine andere Stütze, als die Intelligenz und die Kraft der Arme ihrer Ernährer. Weicht die Stütze, oder bricht sie gar, so zieht das Elend ein, und mit ihm all' sein Jammer. Um die Quelle dieses Elends, die Unsicherheit des individuellen Kapitals zu bannen, dazu ist ein Weg vorgezeichnet. Dem Absterben der Kraft läßt sich freilich kein Halt gebieten: aber das Kapital der Kraft läßt sich amortisiren, bei Lebzeiten tilgen. Solches kann im glücklichsten Falle wohl auch von dem Einzelnen durch Zurücklegung von Ersparnissen geschehen; um die Amortisation aber allgemein zu machen, dazu bedarf es der Zuhilfenahme des Versicherungsprinzips. Alle Spar- und Versorgungskassen verfolgen diesen Zweck. Und weil sie dies thun, so muß ihre ganz außerordentlich staatliche Bedeutung gehörig gewürdigt werden."

Der herrschenden Meinung zu Folge glaubt man, daß es dem Kapitalisten niemals an Kredit fehlen kann. Dem ist jedoch nicht immer so. Häufiger noch ist der geschickteste und kräftigste Arbeiter, der nur individuelles Kapital besitzt, in der Vereinzelung ohne Kredit. Die Ursachen von dieser Erscheinung findet

Engel darin, daß die Nutzung und Ergiebigkeit des isolirten Individualkapitals auch allen individuellen Chancen des Nahrungsverfalles, der Krankheit, Invalidität, dem Tode, ausgesetzt ist. Bei einer größeren Gemeinschaft fallen dieselben zwar auch nicht fort, sie nehmen aber im Großen und Ganzen einen im Voraus durchschnittlich zu berechnenden Verlauf, ihre Ergiebigkeit wird stetiger, und dadurch verringert sich die Gefahr des Verlustes der individuellen Ergiebigkeit. „Also die Solidarität der gemeinschaftlichen Haft vieler Besitzer von individuellem Kapital," sagt Engel, „ist die Quelle des Kredits, und die Quelle von auswärts zufließendem beweglichen Kapital die Quelle eines unendlichen Produktionswerkzeugs. So lange diese Quelle nicht fließt, so lange zu den übrigen vorhandenen Produktionswerkzeugen nicht auch das Kapital als eines der wichtigsten im Bunde hinzutritt, so lange ist an die Begründung und Erhaltung wirthschaftlicher Selbstständigkeit und Unabhängigkeit nicht zu denken. Mit dem Kapital aber sind alle Bedingungen einer sogar sehr einträglichen Produktion in der Genossenschaft um deswillen gegeben, weil der Unternehmergewinn nicht mehr einem Einzelnen, sondern den Genossen gemeinschaftlich zufällt. Es greift die Produktion auf Gegenseitigkeit Platz."

„Ob die zur Kapital- und Kreditbeschaffung eingegangene Solidarität sich nun äußere, entweder durch das erlangte Kapital zum Ankauf von Rohstoffen im Großen, von Werkzeugen und Maschinen, die zu individuellem oder umwechselndem Gebrauche zu verwenden, oder ob das Kapital der Genossen gleich selbst dargeliehen wird, das ändert in der Sache nichts. Nur die Einrichtung der Genossenschaft dürfte, je nach dem speziellen Zwecke derselben, eine Modifikation erleiden. Der Typus dieser Genossenschaft ist das Distributive. Immerhin werden dadurch jedem einzelnen Atom nach seinem Maaß und Antheil die Vortheile zugänglich gemacht, welche jeder Großbetrieb vor einem Zwergbetriebe voraus hat, und der wirkliche Werth, die Tragweite, gleichsam der kleinsten Kraft, wird weit über die Möglichkeit isolirter atomistischer Verwendung hinaus gesteigert. Dann freilich, wenn das erlangte Kapital und der erworbene Kredit von den Genossen auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr auch zur Produktion verwendet wird, dann ändert sich der Karakter der Assoziation. Durch die Verbindung einer größeren oder geringeren Anzahl der kleinsten wirthschaftlichen oder sozialen Kräfte, oder Atome, aus der arbeitenden Klasse, entsteht nämlich eine wirkliche Großkraft, die, wie schon viele Beispiele es bezeugen, mit dem größten Erfolge mit jeder andern Großkraft in die Schranken zu treten vermag. Auf beiden Wegen wird der wirthschaftlichen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der größte Vorschub geleistet."

„Abgesehen von allem genossenschaftlichen Wesen können im Einzelnen alle die Bedingungen als Naturfonds ꝛc., Kapital und Kredit gegeben sein, ohne daß deshalb die wirthschaftliche Unabhängigkeit aufrecht erhalten werden kann. Sie wird und muß allemal zum Erliegen kommen, wenn nicht neben jenen materiellen Bedingungen auch noch Arbeitskraft, Intelligenz, Geschicklichkeit und sittlicher Werth vorhanden sind. Daß die Arbeitskraft erhöht, oder vielmehr ein guter

Grund für dieselbe und ihre Nachhaltigkeit durch geeignete physische Erziehung, durch rationelle Ernährung, durch gesunde Wohnungen gelegt werden könne, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, ebenso wenig wie das, daß ein guter Volksunterricht, eine tüchtige gewerbliche und wirthschaftliche Bildung auch des Arbeiterstandes, allezeit Säulen des Fortschritts in jeder Beziehung sein werden. Der Grund zum sittlichen Werthe muß durch gute Erziehung gelegt werden, der in reiferem Alter den Betreffenden die innere Mission, die höhere Weihe zu ertheilen nicht unterlassen wird. Der unerläßliche sittliche Werth soll sich indeß nicht blos bei den Männern vorfinden. Auch die Frauen müssen sich ihn zu eigen machen und erhalten. Und gerade in der Genossenschaft ist das ein Erforderniß. Der starken, sittlichen Kraft der Frauen ist in unzähligen Fällen, wo die Genossenschaft der Männer vor den Schwierigkeiten ihres Unternehmens zurückzuschrecken drohte, das treue Ausharren, das Ueberwinden dieser Schwierigkeiten, und das Gelingen des Werks zu danken gewesen, und diese sittliche Kraft der Frauen wird auch in Zukunft noch oft genug in Anspruch zu nehmen sein."

Einer der größten Vortheile des Genossenschaftswesens besteht darin, daß es die nachhaltige Sicherung derjenigen Mittel anstrebt, welche die eigene Existenz der Vereinsglieder und ihrer Angehörigen ermöglichen. Bedroht wird diese Sicherheit, nach Engel,

a) durch Lohnunzulänglichkeit, welche verschiedene Ursachen haben kann.

Ist sie das Resultat eines ungleichen Kampfes mit einander konkurrirender Betriebsformen, dann muß die schwächere über lang oder kurz erliegen. Ein Mittel, dies zu verhindern, giebt es nicht. Je schneller der Kampf beendigt wird, desto besser ist es. Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, welche den Uebergang von den nicht lohnenden, zu den besser lohnenden Gewerben erleichtern, sind deshalb in der umfänglichsten Weise zu bewilligen. Beruht die Lohnunzulänglichkeit in Taxen, so müssen diese, so bald als nur irgend möglich, beseitigt werden, um die freie Vereinbarung des Lohnes zwischen dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber, und hierdurch die Beseitigung des gedachten Hindernisses, herbeizuführen. In England und in Frankreich bestehen gesetzliche oder sonst fixirte Lohnsätze nicht. „In beiden Ländern" bemerkt Engel, „spricht sich der Widerstand gegen die eingebildeten, wie gegen die wirklichen Lohnunzulänglichkeiten durch Strikes, greves, d. h. Koalitionen aus," die indessen selten den erwünschten Erfolg gehabt haben, weil die Unzulänglichkeit in der Regel eingebildet und die Lohnerhöhung außerhalb der Möglichkeit lag. Diejenigen Verbände, welche die Mittel zusammenbringen, solche Strikes anfangen und die Arbeit eine Zeit lang einstellen können, heißen in England „Trades unions". Die immer weiter um sich greifende wirthschaftliche Bildung und die glücklichen Erfolge der genossenschaftlichen Bewegung machen diese Art der Selbsthilfe zu einer immer selteneren Erscheinung.

Bedroht wird die Sicherheit der Existenz ferner:

b) **durch völlige Arbeits- und Erwerbslosigkeit in wirthschaftlichen Krisen und bei Verkehrsstockungen**, die sich nicht beseitigen lassen, weil naturgesetzlich gute und böse Tage ewig miteinander abwechseln. Mäßigkeit und Sparsamkeit sind die besten Gegenmittel; die Sparkassen, Konsumvereine und die distributiven Genossenschaften bilden die geeigneten Anstalten zur Bekämpfung jenes Uebels. Ihre Benutzung erfolgt jetzt in England in bedeutendem Maße, und mit welchem Erfolge, darüber giebt Huber, auf dem volkswirthschaftlichen Kongreß, im September 1862, folgendes Bild:

„Die Nothstände, welche in dem großen britischen Fabrikwesen, in der Baumwollen- und in den damit zusammenhängenden Industrien in Folge des nordamerikanischen Bürgerkriegs so plötzlich hereingebrochen sind, gehören zu den schwersten Kalamitäten der Art, welche jemals eine Masse von Fabrikarbeitern betroffen haben.*) Hier, wenn irgend, konnte das Genossenschaftswesen seine Feuerprobe finden, um so entscheidender ist denn auch die Thatsache; diese Form der sozialen Selbsthilfe der betreffenden Klasse der fabrikmäßigen Lohnarbeiter hat sich unter diesen furchtbaren Nothständen bisher jedenfalls willkommener und weit über die günstigsten und sanguinischsten Voraussetzungen und Ansichten hinaus bewährt. Von den von vielen Hunderten von

---

*) Um eine Vorstellung von der Baumwollennoth in England zu bekommen, muß man bedenken, daß England seine Weltmachtstellung besonders seiner Baumwollenindustrie verdankt. Man begreift dies, wenn man erfährt, daß die Einfuhr der Rohstoffe zu Anfang dieses Jahrhunderts 50—60 Millionen Pfund geschätzt wurde, zu Anfang des Jahres 1861 dagegen auf 1400 Mill. Pfd. gestiegen war, und in den letzten Jahren durchschnittlich 1000 Mill. Pfd. betrug. Der Werth der Baumwollenproduktion wird durchschnittlich auf 86—90 Mill. Pfd., das in den Gebäuden und Maschinen u. s. w. steckende Kapital auf mehr als 50 Mill. Pfd. geschätzt. Die Ausfuhr beträgt gegen zwei Drittheile der Gesammtausfuhr der britischen Industrie. Trotz der Anwendung der Maschinen und des Dampfes beträgt die Zahl der Fabrikarbeiter 1 Million, die bei der Produktion betheiligte Bevölkerung, mit Einschluß der nicht arbeitenden Familienglieder, etwa 1½ Mill., der jährliche Arbeitslohn, worauf diese Massen angewiesen sind, beträgt durchschnittlich etwa 20 Pfd. pro Kopf, auf 24 Mill. Pfd. angeschlagen. Bei dieser Statistik sind aber die zahlreichen und mannigfaltigen Erwerbszweige und Besitzthümer ganz außer Betracht gelassen, welche zwar nicht bei der Baumwollenindustrie, aber bei der Verwendung ihres Ertrages, zunächst also des Arbeitslohnes, betheiligt sind, insofern ihnen die Befriedigung der Lebensbedürfnisse dieser zahlreichen Bevölkerung zufällt, also Handwerker und Fabrikanten und Verkäufer aller Art, Wohnungsvermiether. In der Grafschaft Lancaster und in einigen angrenzenden Distrikten leben unter einer Bevölkerung von 3 Mill. Menschen 500,000 Arbeiter, von denen, im Jahre 1862, noch 150,000 genügende Arbeit fanden. Dagegen mußten, in demselben Jahre, in Folge der Baumwollennoth, 350,000 Arbeiter theils von ihren Ersparnissen, theils von fremder Hilfe leben. Im Jahre 1861 waren nur 50,000 Menschen genöthigt, Unterstützungen anzunehmen. Diese wurde ihnen aber nicht vom Staate gewährt. Ende des Jahres 1862 hatte die Noth ihren Höhepunkt erreicht. Im Januar 1863 hatte die Zahl der Hilfesuchenden sich bis auf 26,800 vermindert. (Huber, Noth und Hilfe unter den Fabrikarbeitern 2c. in England.)

stores (Konsumvereinen), welche im unmittelbaren Bereich dieser plötzlichen Fluth des Elends liegen, ist ihr bisher, namhafter und bekannter Weise, kein Einziger unterlegen. Von den Hunderttausenden von Mitgliedern ist von keinem bekannt geworden, also jedenfalls von einer nicht nennenswerthen Minorität als möglich anzunehmen, daß sie zu der öffentlichen oder Privatwohlthätigkeit ihre Zuflucht genommen hätten. Eine gewisse Anzahl solcher hat ihr Guthaben aus dem betreffenden genossenschaftlichen Betriebskapital theilweise oder ganz herausgezogen, um davon zu leben, — aber sie leben doch davon, wenn auch kümmerlich, und jedenfalls ohne Almosen. Ich habe aber Ursache anzunehmen, daß auch diese Fälle 10 Prozent der Gesammtzahl der Mitglieder nicht übersteigen. Die Uebrigen halten sich mit den Zinsen ihrer Einlagen oder sonst über Wasser. Manche Vereine tragen nicht unbedeutend zu den Wohlthätigkeitssammlungen für die Nothleidenden bei. Sogar von den fabrikmäßigen produktiven Genossenschaften ist mir kein Beispiel von wirklichem Bankerott bekannt, die meisten konnten bisher wenigstens in Drittels- oder Viertelsarbeit bleiben. Auch ist zu berücksichtigen, daß die „cooperative hands" als die notorisch besten Arbeiter (und zwar ebenso sehr in Folge der genossenschaftlichen Hebung als umgekehrt) auch in anderen Fabriken am längsten in Arbeit bleiben. Im Ganzen findet man in dem Bilde, was die drei bis vier Organe des Genossenschaftswesens an den laufenden Zuständen in der cooperative Bewegung gaben, auffallend wenig Spuren der herrschenden Noth; neue Vereine entstehen nach wie vor, und die älteren gewinnen sogar durch die Noth neue Mitglieder. Das Vereinsleben geht ziemlich unverändert seinen Gang, wo es nicht in der Hauptströmung liegt; und auch hier bilden die stores u. s. w. noch immer gleichsam Inseln der sicheren Zuflucht. Ob und bis wann diese Zufluchtstätten bei noch viel höher steigender und viel länger anhaltender allgemeiner Noth sich als haltbar bewähren werden, wird schwerlich Jemand mit Bestimmtheit zu behaupten wagen, aber auch wenn sie endlich von der steigenden Ueberschwemmung verschlungen werden sollten, so wird Niemand, der sich diese Dinge einigermaßen mit Sachkenntniß anschaulich zu machen vermag, in Abrede stellen, daß schon in den bisher von diesen Genossenschaften erreichten Resultaten das beachtenswertheste und großartigste Beispiel sozialer Selbsthilfe gegeben ist, was die Geschichte der Volkswirthschaft vielleicht aufzuweisen hat. Sollten die Resultate aber bisher noch nicht auch den äußersten Nothständen die Stirn bieten können, so ist zu bedenken, daß auch dieses englische Genossenschaftswesen noch lange nicht die volle Entwickelung der in dem Prinzip liegenden volkswirthwirthschaftlichen Möglichkeit aufweiset. Schließlich aber zeigt sich schon jetzt in der öffentlichen Meinung auf jenem Gebiete die feste Zuversicht, daß nach überstandener Noth der Zudrang zu der genossenschaftlichen Organisation massenweise stattfinden wird, und daß nichts die Sache so fördern konnte, als eben diese schwere Prüfung." Unter 350,000 Hilfe suchenden Arbeitern in der Grafschaft Lancaster und der Umgegend haben sich im Jahre 1863, als die Noth am höchsten gestiegen war, nur 3000 cooperators befunden!

Alle diese Thatsachen verdienen um so mehr gewürdigt zu werden, als die Feinde der wirthschaftlichen Freiheit den Volkswirthen, wie Engel bezeugt, vorwerfen, „dieselben hätten nur Sympathien für die großen, reichen Arbeitsherren, aber nicht für die armen Arbeiter, und nur Sinn für abstrakte wirthschaftliche Freiheit". Diesen Vorwurf beseitigen die nackten Thatsachen gründlich. Weit öfter, als durch wirthschaftliche Krisen und Stockungen des Verkehrs, wird die Sicherheit der Existenz bedroht

c) durch vorübergehende Krankheit, welche das einzelne Individuum erwerbslos macht,

ferner

d) durch Invalidität, d. h. durch Abschwächung oder gänzliche Aufhebung der Arbeitskraft, welche bei jedem Menschen, nach den natürlichen Gesetzen, im vorgerückten Lebensalter oder, in Folge eines ganz besonders thätigen Lebens, noch vor dem Greisenalter eintritt,

sowie endlich

e) durch den Tod des Ernährers.

Im Allgemeinen steht fest, daß mit dem heranrückenden Alter, beim Manne etwa dem 60. Lebensjahre, bei dem Weibe etwas früher, nach Vollendung der geschlechtlichen Entwickelung, mit dem 50. Jahre, sich die Erwerbsfähigkeit erheblich vermindert oder ganz aufhört. Sehr viele Menschen erreichen dies Alter freilich gar nicht. In Preußen überlebten im Jahre 1855, nach Dieterici, das 60. Lebensjahr $34,_{41}$ Prozent, in Frankreich dagegen haben, nach Duvillard's Beobachtungen, von 1 Million gleichzeitig Geborenen nur noch $21,_{3}$, nach dem 65. Jahre nur noch $16,_{6}$, und in Sachsen von 100,000 Personen $21,_{2}$ beziehendlich $16,_{1}$ Prozent gelebt.

Bei manchen Berufszweigen findet eine außerordentlich frühzeitige Abnutzung der Körperkräfte statt, z. B. bei dem Zug- und Fahrpersonal der Eisenbahnen, welches vorzugsweise rheumatischen Krankheiten, Lungenkrankheiten, Erschütterung des Gehirn- und Nervensystems ausgesetzt ist, bei den Eisen- und Stahlarbeitern, welche dahinraffende Lungenkrankheiten treffen. Jedes Lebensalter hat übrigens seine eigenen Krankheiten. Im Alter von 20—40 Jahren kommen hauptsächlich Brustkrankheiten, im Alter von 40—60 Jahren überwiegend Unterleibskrankheiten vor. Auch viele Gewerbe erzeugen besondere Krankheiten. Den Abdecker bedrohen, nach Schraube, thierische Gifte, welche die gleiche Krankheit durch Infektion erzeugen, den Abtrittfeger Kloakengase, welche ihn ersticken können, den Anstreicher Bleikolik, Bleilähmungen, den Ausrufer, durch Ueberanstrengung der Lungen, Lungenkrankheiten verschiedener Art, den Bäcker Augenentzündungen, durch die Hitze und das grelle Licht beim Backofen, und Krankheiten der Haut und Athmungswerkzeuge, durch Mehl- und anderen Staub, den Baumwollenspinner entzündliche Reizungen der Athmungsorgane, durch den Staub der Baumwollenfasern, den Bierbrauer Hauterkältungen durch den Zug beim Einmaischen neben heißen Dämpfen, und Erstickungen durch Kohlensäure in den Gährlokalen, den Böttcher Krampfadern, durch das an-

haltende Stehen, den Branntweinbrenner dieselben Uebel wie den Brauer, außerdem die alkoholischen Dämpfe in den Brennereien, welche in geringerem Grade auch Alkoholvergiftungen bewirken, den Brettsäger chronische Entzündungen im Muskelapparat der Wirbelsäule, durch das fortwährende Bücken, und Augenverletzungen durch den Sägestaub, den Buchbinder Druck der Magengegend gegen den Werktisch, den Buchdrucker Ueberanstrengungen, den Drechsler Brustleiden, durch zu festes Anstemmen des Meisels gegen die Brust, den Eisengießer Augenleiden, durch die Hitze, den Fabrikarbeiter Ueberanstrengung in einseitiger Körperhaltung, den Färber Hitze und nasse Kälte in schneller Abwechselung, den Filzfabrikanten Beschädigungen der Athmungswerkszeuge und Hautaffektionen durch den Staub bei Mischung der Stoffe, den Fischer die Einwirkungen nasser Kälte bei verhältnißmäßig geringer Körperthätigkeit, Fuhrleute und Gärtner die Einflüsse wechselnder Witterung, den Gerber die nasse Kälte und die schädlichen Gasarten aus den Lohgruben, den Kalksteinbrecher und Kalkbrenner Lungenkrankheiten durch Hitze und Kalkstaub, den Kupferschmied Taubheit durch das starke Geräusch, den Lackirer die Gefahren der Anstreicher, den Leimsieder die Thiergifte, den Lichtzieher die unreine Luft, welche die Athmungsluft verdirbt, den Lumpenarbeiter Lungenkrankheiten durch den Staub der Lumpen, den Metallgießer das sogenannte Gießfieber, durch die metallischen Dämpfe, den Müller Beschädigung der Athmungswerkzeuge, durch den Staub vom Mehl und von den Mahlsteinen, den Salinenarbeiter schlecht heilende Verletzungen durch die Salzdünste, den Schleifer die sogenannte Schleiferkrankheit, durch den Schleifstaub, den Schornsteinfeger Erkältungskrankheiten, durch Hitze und Rauch, den Schuhmacher Augenkrankheiten, durch die allgemein übliche Beleuchtung bei den Abendarbeiten, den Schriftsetzer Bleiintoxikation, durch die bleiernen Lettern, den Steinhauer die Steinhauerkrankheit, durch den feinen Staub des Gesteins, den Töpfer Blei- und Arsenikvergiftungen, durch die Glasur, welche diese Metalle enthält, den Uhrmacher Augenkrankheiten, durch das genaue Sehen auf kleine Gegenstände in naher Entfernung, den Walkmüller Haut- und Lungenkrankheiten, durch Ammoniak in seiner Aetzwirkung und als Dämpfe, den Zinngießer das Gießfieber, durch metallische Dämpfe. Die Fleischer allein befinden sich in einer wirthschaftlichen Lage, die an sich der Gesundheit nichts Schädliches darbietet.

Ueber die Krankheiten der einzelnen Stände und Altersstufen haben Finlaison und Return in England aus den Jahresberichten der Friendly societies sehr interessantes Material gesammelt, trefflich verarbeitet und in übersichtlicher Weise niedergelegt. Kolb macht darüber folgende Mittheilungen: Die Zahl der Krankheitstage bei den, diesen Unterstützungsvereinen angehörigen Arbeitern war:

Alter:	in allgemeiner Arbeit:		in leichter Arbeit:		in schwerer Arbeit:	
Jahre	im Ganzen:	per Jahr	im Ganzen:	per Jahr	im Ganzen:	per Jahr:
15—16	6,21	6¼ Tag	5,13	5 Tage	6,99	7 Tage
16—21	33,77	6¾ =	30,72	6 =	35,34	7 =
21—26	34,32	6¾ =	30,55	6 =	36,33	7¼ =
26—31	34,54	fast 7 =	30,14	6 =	37,45	7½ =
31—36	34,61	7 =	29,28	fast 6 =	38,40	7½ =
36—41	39,08	7¾ =	34,33	6¾ =	42,96	8½ =
41—46	44,14	8¾ =	37,59	7½ =	49,82	fast 10 =
46—51	52,67	10½ =	46,44	9¼ =	58,25	11½ =
51—56	64,83	12¾ =	60,57	12 =	68,92	13¾ =
56—61	82,26	16¼ =	73,13	14½ =	91,57	18½ =
61—66	118,26	23½ =	103,86	20¾ =	133,63	26¾ =
66=71	180,28	36 =	167,37	33½ =	194,12	38¾ =

In den siebenzig Jahren vom 15. bis zum 85. Lebensjahre ist der Arbeiter genau 5 Jahre krank. Auf die ein und fünfzig Jahre, vom 16. bis zum Ende des 66. Lebensjahres, kommen aber blos 78 Wochen oder 1½ Jahr Krankheit, nämlich:

auf die ersten	26 Jahre, vom	15.—41.:	182,52 Tage	= gerade ½ Jahr,
= = folgenden	25 = =	41.—66.:	362,17 =	= beinahe 1 =
ferner auf die	11 = =	66.—77.:	543,0 =	= = 1½ =
= = =	8 = =	77.—85.:	763,68 =	= = 2 =

So stellt sich der allgemeine Durchschnitt. Das Verhältniß bei leichter und bei schwerer Arbeit stellt sich dagegen wie folgt:

bei leichter Arbeit:	Alter:	Krankheit: Tage	Jahre.	Mon.
in den 29 Arbeitsjahren von	15—44	182,37 =	—	6
= = 24 = = =	44—68	356,49 =	1	—
= = 11 = = =	68—79	567,86 =	1	6
= = 6 = = =	79—85	577,35 =	1	6
zusammen in 70 Arbeitsjahren		1,684,07 =	4	6

bei schwerer Arbeit:	Alter:	Krankheit: Tage	Jahre	Mon.
in den 24 Arbeitsjahren von	15—39	179,61 =	—	6
= = 25 = = =	39—64	361,32 =	1	—
= = 12 = = =	64—76	582,27 =	1	7
= = 6 = = =	76—82	576,69 =	1	7
= = 3 = = =	82—85	319,67 =	—	10
zusammen in 70 Arbeitsjahren		2,019,56 =	5	6

Bei schwerer Arbeit ist der Arbeiter folglich ein ganzes Jahr mehr krank. An seinem 39. Geburtstage ist der Arbeiter gerade ein halbes Jahr krank gewesen. Bei leichterer Beschäftigung ist er die gleiche Zeit erst mit seinem 44. Jahre krank gewesen. Auf die zweiten 25 Jahre kommen bei schwerer, wie bei leichter Arbeit, noch einmal so viel Krankheitstage, als auf die ersten 25. Es kommen nämlich:

	bei leichter Arbeit:	bei schwerer Arbeit:
in den Jahren von $15\frac{1}{2}$—$40\frac{1}{2}$	$154\frac{1}{4}$ Tage, . .	$189\frac{4}{10}$ Tage,
" " " " $40\frac{1}{2}$—$65\frac{1}{2}$	$312\frac{8}{10}$ " . .	$391\frac{6}{10}$ "
von letzterer Zahl ist die Hälfte:	$156\frac{4}{10}$ " . .	$195\frac{8}{16}$ " ,

nach dem 66. Jahre aber noch mehr Krankheitstage.

Vor mehreren Jahren stellte der Lebenversicherungstechniker Dr. Heym eine Hypothese über die Wahrscheinlichkeit des Invaliditätseintritts auf. Erfahrungsmäßig steht nämlich fest, daß die Wahrscheinlichkeit, arbeitsunfähig zu werden, um so größer ist, je weiter der Mensch im Alter vorrückt, d. h., es steigt die Wahrscheinlichkeit, krank zu werden, von Jahr zu Jahr. Heym war der erste, der nach den Mortalitäts- und Morbilitätstabellen eine Invaliditätstafel aufstellte, welche davon ausgeht, daß die Invalidität im Lebensalter von 20 Jahren bei 6415 Lebenden mit der Wahrscheinlichkeit von $0,_{00102}$ auftritt, und daß diese Wahrscheinlichkeit, steigend in geometrischer Progression, im Alter von 79 Jahren zur Gewißheit wird.

Andere, wie Dr. Wiegand, und neuerdings L. Albert, Spezial-Direktor der mecklenburgischen Eisenbahn, haben ähnliche Tafeln über den Eintritt und den Verlauf der Invalidität von Männern aufgestellt. Sie nehmen an, daß mit dem 70., respektive 75. Jahre absolute Invalidität eintritt, während im 20. Jahre die Wahrscheinlichkeit = $0,_{0001}$ oder $0,_{0004}$ ist. Im 60. Jahre würden hiernach von 100,000 Personen aus ein und demselben Geburtsjahre noch 23,340 gesund sein, von diesen würden 932 sterben, und 3,710 arbeitsunfähig werden. Außerdem würden 30,550 Arbeitsunfähige leben, und davon 1,168 sterben. Allen diesen Berechnungen liegen allerdings Voraussetzungen zu Grunde, welche durch die Erfahrung noch nicht hinreichend erprobt worden sind.

Ein unbedingtes Ende erreicht die menschliche Arbeitsfähigkeit durch den Tod. Derselbe vernichtet nicht blos das Leben des invaliden, sondern auch das des gesunden Arbeiters. Denn alle Menschen müssen sterben, gleichviel, ob jung oder alt, reich oder arm, verheirathet oder nicht, Alle, Alle müssen dem Gebote der Natur folgen. Früher oder später, selten aber spät genug, sagt Engel, hält der Tod seine Ernte und fordert seine Opfer. Die Trauer und das Elend, welches durch diesen unfehlbaren Naturprozeß, der unerbittlich die heiligsten Bande der Natur zerreißt, selbst über bemittelte Familien gebracht wird, sind an sich schon groß genug; noch größer sind sie aber dann, wenn mit dem Tode des Ernährers auch die Existenzquellen der Hinterbliebenen versiegen, ein Fall, der gar zu oft eintritt, denn das Leben der meisten Menschen währt nicht 70 Jahre, und wenn es hoch kommt, nur 80.

In früherer Zeit bestrebte sich die Kirche, das Elend zu mildern, welches die Invalidität und der Tod in seinem Gefolge hat und einzelne Stände übernahmen die Versorgung ihrer arbeitsunfähig gewordenen Standesgenossen. Die Staatsdiener sorgen noch heute, wenn auch nicht freiwillig, für sich selbst. Den Gewerbetreibenden gewährten die Zunftkassen Benefizien in Krankheits- und Sterbefällen. In Frankreich, in Belgien und in Sachsen giebt es Kranken-

und Altersversorgungskassen, welche der Staat eingerichtet hat. Daneben bestehen aber noch andere Kassen für gleiche Zwecke. In Frankreich und Belgien die societés de secours mutuels, die caisses de prévoyance und in England die friendly societies (Unterstützungsvereine). Auch die Rentenversicherungsanstalten und Tontinen bewegen sich, wenngleich sie ausschließlich ihre eigenen Zwecke verfolgen, auf dem Boden der Selbsthilfe, desgleichen die Knappschaftskassen der Bergleute, letztere diese in der großartigsten und gelungensten Weise. In Deutschland traten schon im vorigen Jahrhundert zahlreiche Kranken- und Sterbekassen in's Leben, gingen aber, weil man die mittlere Lebensdauer und die Sterblichkeitsgesetze nicht berücksichtigte, wieder ein. Der Neuzeit ist es gelungen, diese Mängel mit Hilfe der Wissenschaft zu beseitigen. An allen Orten findet man jetzt Krankenunterstützungsvereine, theils unter den Arbeitern desselben Gewerbes, theils für alle Stände, um den Arbeitern oder deren Angehörigen in Krankheitsfällen, Heilung, Pflege und Unterhalt zu gewähren.

Miller, der hierüber schätzbare Mittheilungen macht, entnehmen wir folgende statistische Notizen: In Delitzsch wurde schon im Jahre 1849 ein Krankenverein errichtet, in Hamburg und Magdeburg haben die Cigarrenarbeiter ebenfalls solche Kassen gegründet. In Berlin haben dies die Maschinenbauer gethan; die Kasse derselben steht seit dem Jahre 1849, unter der Verwaltung von sechs Arbeitnehmern und vier Arbeitgebern, unter Oberaufsicht des Magistrats. In die Krankenkasse zahlt jeder eintrittspflichtige oder sonst aufgenommene Arbeiter ein Eintrittsgeld, außerdem wöchentlich 2 Groschen (Lehrlinge nur 1 Gr.), und für Arznei monatlich 1 Gr. Die Beiträge werden vom Lohne abgezogen; die Arbeitgeber zahlen pro Mann und Woche einen Zuschuß von 3 Pfennigen. Dafür wird, während bescheinigter Arbeitsunfähigkeit und Krankheit über sieben Tage, entweder unentgeltliche Pflege in einer Heilanstalt oder in der Wohnung gewährt; im letzteren Falle wird überdies für die erste Woche 1½ Thaler, für jede fernere 2 Thlr. Verpflegungsgeld gezahlt. Die Zahl der Mitglieder betrug im Jahre 1862: 12,384 Personen, die Einnahme 16,825 Thlr. (?), die Ausgabe 51,391 Thlr. Jedes Mitglied der Krankenkasse zahlt zur Sterbekasse monatlich 2¼ Sgr., wofür ein Sterbegeld von 30 Thlr. gewährt wird. Für die Invalidenkasse, die im Jahre 1859 hinzutrat, steuern die Arbeitgeber je 9 Pfennige, wovon aber nur 6 Pf. zunächst zur Erhebung gelangen, pro Kopf der von ihnen beschäftigten Arbeiter wöchentlich bei. Außerdem bestehen die Einnahmen aus den Zinsen von geschenkten Kapitalien und aus den Ueberschüssen des von den regelmäßigen Beiträgen gebildeten Fonds. Anspruch auf Unterstützung hat nur, wer seit zehn Jahren in Vereinswerkstätten arbeitet, und in seinem Berufe verunglückt. Sie beträgt für Ganzinvalide wöchentlich 2 Thlr. Im Dezember 1852 wurden 52 Ganz- und 10 Halbinvaliden unterstützt. Die Beiträge der Arbeitgeber betrugen im Jahre 1862: 9,258 Thlr., und 2,366 Thlr. Zinsen von dem Kapitalvermögen an 51,758 Thlr.

In Dresden bestehen seit einer längeren Reihe von Jahren sieben freie Vereine mit zusammen an 3000 Mitgliedern, welche nicht nur ein Kranken-, sondern auch ein Begräbnißgeld gewähren.

Erst die von Dr. Heym begründete Leipziger Krankenkasse, die sich seitdem in eine Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebensversicherungsgesellschaft umgewandelt hat. Dieselbe hat den Versuch gemacht, auf Grund wissenschaftlicher und erfahrungsmäßiger Beobachtungen über die Morbilität, einen Tarif aufzustellen, der auf dem Prinzip der Altersausgleichung und je nach den Altersjahren progressiv steigenden Prämienbeiträgen beruht, wie dies bei den Lebensversicherungen geschieht. Der Beitritt zu dieser Kasse ist allen Bevölkerungsklassen, Männern wie Frauen, gestattet. Das zu versichernde wöchentliche Krankengeld kann zwischen 1—5 Thlr. gewährt werden, und wird 1½ Jahr für eine und dieselbe Krankheit gezahlt, jedoch kann auch ein abgestuftes Krankengeld versichert werden, wonach im zweiten Halbjahr der Krankheit die Hälfte, im dritten Halbjahr ein Drittel des Krankengeldes vergütet wird. Gleiche Abstufungen finden bei nicht vollständiger Arbeitsunfähigkeit, und bei Eintritt der Rekonvalescenz statt.

Der Leipziger Verein ist zugleich auch eine Lebensversicherungsgesellschaft für Summen von 10—3000 Thlr. Die von ihm projektirte Invalidenkasse ist noch nicht in's Leben getreten. Nach dem Rechnenschaftsberichte von 1861 bestanden Ende dieses Jahres 3337 Versicherungen auf den Todesfall von 3319 Personen mit 171,970 Thlr. Versicherungssummen. In der Krankenkasse waren 3436 Personen mit 6670 Thlr. versichert. Nach der Wahrscheinlichkeitsberechnung war zu erwarten, daß 818 Personen 26,361,2 Tage krank sein und dafür 6545 Thlr. zu zahlen sein würden; es waren jedoch 958 Personen 27,641 Tage krank und es erhielten dieselben 6900 Thlr. Nach dem Vorbilde des Leipziger Vereins und mit Berücksichtigung der in Dresden gemachten Erfahrungen hat sich im Jahre 1863 auch in Dresden ebenfalls ein allgemeiner Kranken-, Invaliden- und Sterbekassenverein gebildet. Sterbegeld wird indeß nur von 15—500 Thlr. versichert. Die Gewährung von Krankengeld ist davon abhängig, daß das Mitglied nicht blos überhaupt die Krankheit, sondern auch die völlige oder theilweise Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, in welchem Falle die Hälfte des festgesetzten Krankengeldes gezahlt wird. Außerhalb des Vereinsbezirkes wird kein Krankengeld gewährt. Bei der Syphilis wird solches nicht gestattet. Für ein und dieselbe Krankheit wird das Krankengeld 1½ Jahre gezahlt. Die Monatssteuer beträgt für 1 Thlr. wöchentliches Krankengeld im Alter von 20 Jahren: 35 Pf., von 30 Jahren: 45 Pf., von 40 Jahren: 55 Pf., von 50 Jahren: 70 Pf., von 60 Jahren: 90 Pf., von 65 Jahren: 100 Pf. Außerdem übernimmt der Verein auch die Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Medizin in allen Krankheitsfällen. Die Monatssteuer beträgt hierfür, sowie für 1 Thlr. Krankengeld, im Alter von 20 Jahren: 5 Ngr., bei 25 Jahren: 6 Ngr., bei 30 Jahren: 6 Ngr. 5 Pf., bei 50 Jahren: 10 Ngr. 2c. Bei Familienversicherungen aber, sowie beim gleichzeitigen Eintritt in mehrere

Kassenabtheilungen (Sterbe-, Gesundheitspflege-, Kranken-, Pensions- und Wittwenkasse) finden angemessene Tarifermäßigungen statt. In neuerer Zeit ist die Frage wegen Einrichtungen von Invalidenpensionen für die arbeitende Klasse lebhaft ventilirt worden, denn es steht längst fest, daß die Einrichtung solcher Kassen in Form von Altersrenten ausführbar ist, so daß gegen Entrichtung bestimmter, nach dem Alter zur Zeit des Beitritts zu bemessender, gleichmäßig fortlaufender Jahres- oder Monatsbeiträge bei Erreichung eines bestimmten Lebensjahres eine jährliche Leibrente gezahlt wird.

Ueber die Lebensdauer hat Casper interessante Untersuchungen angestellt. Derselbe hat ermittelt, daß von 1000 zu gleicher Zeit geborenen Menschen:

nach	5	Jahren	noch	943	Wohlhabende,	655	Arme
"	10	"	"	938	"	598	"
"	20	"	"	866	"	566	"
"	30	"	"	796	"	486	"
"	40	"	"	695	"	396	"
"	50	"	"	557	"	283	"
"	60	"	"	398	"	172	"
"	70	"	"	235	"	65	"
"	80	"	"	57	"	9	"

leben.

Die mittlere Lebensdauer stellt sich bei den Reichen auf 50 Jahre, bei den Armen auf 32 Jahre. Dem Reichen gewährt die Vorsehung somit volle 18 Lebensjahre mehr als dem Armen. Ueber die Sterblichkeit in den verschiedenen Ständen, namentlich im Handwerkerstande, hat ein Frankfurter Arzt, de Neufville („Lebensdauer und Todesursachen 22 verschiedener Stände und Gewerbe rc. Frankfurt 1855"), sehr interessante Ermittelungen angestellt. Die durchschnittliche Anzahl der Lebensjahre der verschiedenen Gewerbe hat nach ihm in Frankfurt, in den 33 Jahren von 1820 bis 1852 betragen:

1)	Geistliche	65	Jahre	11	Monate
2)	Lehrer, Gärtner, Metzger . .	56	"	10	"
3)	Kaufleute	56	"	9	"
4)	Gerber	56	"	7	"
5)	Fischer und Schiffer . .	55	"	9	"
6)	Juristen und Kameralisten .	54	"	3	"
7)	Aerzte und Wundärzte 1. Klasse	52	"	3	"
8)	Bäcker	51	"	6	"
9)	Bierbrauer	50	"	6	"
10)	Zimmerleute	49	"	2	"
11)	Maurer	48	"	8	"
12)	Weißbinder, Maler, Lackirer .	47	"	6	"
13)	Schuhmacher	47	"	3	"
14)	Buchdrucker	47	"	—	"
15)	Schreiner	46	"	4	"
16)	Schlosser und Schmiede . .	46	"	3	"
17)	Schneider	45	"	4	"
18)	Steinmetzer und Bildhauer .	43	"	10	"
19)	Schriftsetzer, Schrift- und Zinngießer	41	"	9	"
20)	Lithographen und Kupferstecher .	40	"	10	"

Zu berücksichtigen ist hierbei, daß diejenigen, welche sich einem bestimmten Berufe widmen, schon die Kinderjahre, in denen die größte Sterblichkeit herrscht, überschritten haben. Die mittlere Lebensdauer der Uebriggebliebenen muß sich demnach selbstverständlich bedeutend erhöhen. Der genannte Gelehrte hat ferner nachgewiesen, in welchem Lebensjahre ein gleicher Theil der Individuen eines jeden der vorgedachten Stände gestorben ist. Das Resultat der Forschungen desselben ergiebt sich aus der folgenden Tabelle.

Das Absterben der einzelnen Stände berechnet de Neufville, wie folgt:

Es starb

	der vierte Theil	bis zum: Jahre.	Mon.	die Hälfte	bis zum: Jahre.	Mon.	drei Viertheile	bis zum: Jahre.	Mon.
1)	Lithographen und Kupferstecher	24	8	Lithographen und Kupferstecher	35	10	Steinmetzen 2c.	52	7
2)	Schriftsetzer, Schrift- und Zinngießer	26	11	Schriftsetzer . . .	39	2	Schriftsetzer 2c.	55	9
3)	Schuhmacher	28	—	Steinmetzen 2c. . . .	42	3	Lithographen 2c.	56	7
4)	Schneider	28	—	Schneider	42	7	Weißbinder 2c.	58	4
5)	Schreiner	28	4	Buchdrucker . . .	43	2	Maurer .	60	—
6)	Schlosser und Schmiede . .	28	8	Schreiner	43	2	Schneider .	61	5
7)	Buchdrucker (Drucker) . .	31	11	Schlosser und Schmiede .	43	4	Schreiner .	63	1
8)	Bäcker	31	3	Schuhmacher . . .	45	4	Zimmerleute	63	9
9)	Steinmetzen und Bildhauer .	35	1	Weißbinder, Maler . .	47	6	Bierbrauer .	63	11
10)	Weißbinder, Maler und Lackirer .	35	—	Zimmerleute . . .	47	6	Schuhmacher .	63	11
11)	Zimmerleute	35	—	Maurer	48	10	Schlosser 2c. .	64	—
12)	Maurer	36	—	Bierbrauer . . .	49	9	Aerzte . .	64	3
13)	Bierbrauer	36	11	Aerzte	52	10	Buchdrucker .	65	—
14)	Aerzte	38	—	Bäcker	53	11	Bäcker . .	68	1
15)	Fischer und Schiffer . .	42	3	Fischer	57	—	Gerber . .	68	2
16)	Gerber und Kürschner . .	42	6	Kaufleute	57	1	Fischer 2c. .	68	4
17)	Lehrer	43	8	Gärtner	58	2	Metzger .	60	2
18)	Kaufleute	44	1	Metzger	58	4	Gärtner .	69	4
19)	Gärtner	44	2	Lehrer	59	5	Lehrer . .	70	2
20)	Metzger	46	8	Gerber	60	6	Kaufleute .	71	5
21)	Juristen und Kameralisten .	50	3	Juristen 2c. . .	63	3	Juristen 2c. .	73	6
22)	Geistliche	58	4	Geistliche . . .	68	7	Geistliche .	76	10

In Frankfurt beträgt die mittlere Lebensdauer 37 Jahre 7 Monate; sie steigt bei denen, welche das 20. Altersjahr erreichen, durchschnittlich auf 51 Jahre 8 Monate, mit den vorgedachten Verschiedenheiten bei den einzelnen Ständen.

In Brüssel starb jährlich unter den Tagelöhnern von 14, unter den Gewerbsleuten von 27 und unter den höheren Ständen von 50 einer. Nach Casper beträgt die mittlere Lebensdauer des Menschen in Preußen nur $30_{,6}$, in England 26, in Belgien $36^1/_2$ Jahre. In Frankreich hat sich die durchschnittliche Lebensdauer von $31^1/_2$ Jahren in der Zeit von 1806—1809 bis auf $36^2/_3$ von 1850—1854 gehoben, offenbar in Folge des unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit gestiegenen Wohlstandes und der Kultur. In England brachten gleiche Ursachen gleiche Wirkungen hervor. In London z. B. starben von 10,000 Menschen jährlich im achtzehnten Jahrhundert 255, im neunzehnten dagegen nur 249, es sterben also jetzt 25 Prozent weniger als vor 100 Jahren. Selbstverständlich sind diese Resultate nicht als absolut feststehend anzusehen. Es bedarf wohl gar nicht der Erwähnung; sie sind bis dahin, wo weitere umfassendere und tiefer gehende Forschungen angestellt sein werden, aber immerhin beachtenswerth und Interesse erregend.

„Alle Untersuchungen über die mittlere Lebensdauer nach Ständen," bemerkt Kolb sehr richtig, „sind dadurch ungemein erschwert, daß man nicht eine ganze Bevölkerung vor sich hat, welche sich permanent diesem oder jenem Gewerbe widmet." In dieser Beziehung verdient eine noch nicht gedruckte Berechnung des Dr. Gustav Zeuner Beachtung, aus welcher Kolb mittheilt, daß bei der Freiberger Bergmannsbevölkerung, einer Einwohnerklasse, die beständig von der gleichen Beschäftigung lebt, der die nicht bergmännische Bevölkerung der Stadt Freiberg und 36 umliegenden Ortschaften zur Seite gestellt wird, die Zahl der todtgeborenen und der bis zum 6. Altersjahre gestorbenen Kinder in der Zeit von 1801 bis 1826 ziemlich gleich bei den Bevölkerungsklassen war. Seitdem hat sich der Zustand bei den Bergleuten auffallend verschlimmert. Im Alter von 6 bis zu 30 Jahren, bei den Frauen auch im späteren, ergiebt sich keine auffallende Verschiedenheit in den Mortalitätsverhältnissen. Dagegen beginnt bei den Bergmännern zwischen dem 30. und 40. Jahre schon eine größere Sterblichkeit, obwohl sich die Ziffern in der jüngsten Periode günstiger gestalten.

Von je 10,000 Individuen erreichen ein Alter von 90 Jahren

Bergleute	1 Mann	12 Frauen
Nichtbergleute	10 Männer	26 „

In dem Alter von 30 bis 40 Jahren werden auch die meisten Bergleute „bergfertig" d. h. invalid, und im Allgemeinen ist mit 70 Jahren keiner mehr arbeitsfähig. Die ungünstigen Ergebnisse sind ohne Zweifel herbeigeführt durch ärmliche Lebensweise, eine aufreibende Arbeit, allzu frühe Heirathen (von den im Alter von 20—25 Jahren Verstorbenen waren $18_{,4}$ Prozent verheirathet, bei den Nichtbergleuten nur $6_{,6}$ Prozent). Die Fälle des Verunglückens mit tödtlichem Ausgange sind nicht außergewöhnlich zahlreich (weit seltener, als z. B.

bei Maurern und Zimmerleuten); sie vertheilen sich aber sehr regelmäßig auf die einzelnen Altersklassen in der Art, daß auf die Jüngsten, in Folge ihrer Unvorsichtigkeit und ihres Leichtsinns, die Meisten kommen. Von 162 tödtlich endenden Unglücksfällen liefen 62 auf die Altersklassen des 15. bis 25. Jahres.

Die mittlere Lebensdauer hängt natürlich, wie wir schon aus den vorstehenden Zahlen ersehen, von mannigfachen Umständen ab: vom Wohlstande und der Kultur, den die Gewerbefreiheit bringt, oder der Armuth, die das System wirthschaftlicher Unfreiheit zum Begleiter hat; von der Beschäftigung der einzelnen Stände und besonders von einer zuträglichen Lebensweise, rücksichtlich der Nahrung, die gesund und zureichend, der Kleidung, welche passend, und der Wohnung, Schlaf- und Arbeitslokalitäten, die so beschaffen sein müssen, daß sie Luft und Sonnenlicht genügend zulassen. Welchen Einfluß die Art und Weise, wie das Wohnungsbedürfniß befriedigt wird, auf die Lebensdauer des Menschen ausübt, kann man recht deutlich daraus entnehmen, daß in Liverpool jährlich in den Kellerwohnungen von $23\frac{1}{2}$ Menschen, schon ein Mensch, dagegen in den besten Stadttheilen nur von 41 Menschen einer stirbt.

Von der größten Wichtigkeit ist es jedenfalls, daß es der Statistik recht bald gelinge, den wahrscheinlichen Eintritt der Invalidität in den verschiedenen Lebensaltern und die mittlere Lebensdauer der verschiedenen Stände in den einzelnen Ländern, Bezirken und Orten festzustellen, um den auf Selbsthilfe errichteten Assoziationen das nöthige Material zu ihrer gedeihlichen Entwickelung zu liefern. Daß dies geschehen wird, dafür bürgen die Namen der Männer, welche sich in der Neuzeit diesem Zweige der Wissenschaft amtlich und privatim gewidmet haben. Zu ihnen gehört in erster Reihe Dr. Engel, welcher in seinem, mit bekannter Meisterschaft geschriebenen Aufsatze: „Die Sparkassen in Preußen, als Glieder in der Kette der auf das Prinzip der Selbsthilfe aufgebauten Anstalten" (S. Zeitschrift des Königl. preuß. statistischen Bureaus 1861 Nr. 4), das System der Selbsthilfe aufgestellt, und welches uns bei der Skizzirung dieses Kapitels in seinen Grundzügen zum Anhalt gedient hat.

Jenes System hat übrigens durchaus nichts gemein mit dem System der Wohlthätigkeit. Beide Systeme unterscheiden sich darin wesentlich von einander, daß die Wohlthätigkeit weiter keinen Zweck hat, als die Wirkungen der Armuth zu verwischen, ohne letztere selbst aufheben zu können, während die genossenschaftliche Selbsthilfe vor allen Dingen die Aufgabe verfolgt, die Armuth selbst zu beseitigen. Die größeren produktiven und distributiven Genossenschaften haben deshalb auch Spar-, Kranken-, Alterversorgungs-, Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Pensionskassen errichtet; manche derselben haben gemeinschaftlichen Grundbesitz, behufs statutarischer Austheilung, oder Verpachtung und Bebauung mit Häusern an die Genossen, erworben; haben Mühlen, Back- und Schlachthäuser errichtet, um den Interessenten Mehl, Brod und Fleisch wohlfeil, gut und unverfälscht überlassen zu können; ihre Magazine überantworten alle übrigen nothwendigen Bedürfnisse des Lebens den Arbeitern zum Einkaufspreise; und bestimmte Abtheilungen vermitteln den Bezug von Rohstoffen, Werkzeugen und Geldvor-

schüssen. Keiner größeren Genossenschaft fehlen überdies die nöthigen Räume für körperliche und geistige Erholung, für Unterricht und Bildung, durch Wort und Schrift, Bild und Modell. „Mit einem Worte", sagt Engel, „nicht blos die Bindung loser und darum bedeutungsloser wirthschaftlicher Atome wird wirklich und erfahrungsmäßig von den Genossenschaften angestrebt, sondern es wird eben so wirklich und erfahrungsgemäß auch die vollkommene Stärkung dieser Atome an Leib und Seele erreicht," mit anderen Worten: die Genossenschaften sind das von der Vorsehung bestimmte Mittel, leibliche und geistige Noth, welcher der Arbeiter im isolirten Zustande ausgesetzt ist, durch Selbsthilfe fern zu halten; sie sind somit das Prinzip, welches die atomisirenden Wirkungen des Industrialismus neutralisirt, indem sie dem Individuum unter der Herrschaft des letzteren die Sicherheit der Existenz garantiren.

Die soziale Krankheit unserer Zeit ist schon frühzeitig erkannt, aber nicht mit den richtigen Mitteln bekämpft worden. Die Sparkassen hielt man lange Zeit für das alleinige und unfehlbare Mittel. Jetzt hat man sich überzeugt, daß dies ein Irrthum ist. „Jedenfalls" sagt Engel, „sind sie das Mittel gewesen, welches die Spar- und Vorschußkassen angebahnt hat, denn sie eröffneten zuerst den ärmeren Klassen den Reiz des Gewinnes und die Aussicht, ihre Lage verbessern zu können, sie spornten dieselben dadurch an, ihre Thätigkeit und Sorge einem nützlichen Erwerbe zu widmen, ohne an dem Erfolge ihrer Anstrengung geradezu verzweifeln zu müssen." „Die Frucht dieser Hoffnung, dieser Zuversicht, war der wirthschaftliche Sinn, welcher in die Herzen der arbeitenden Klassen einzog und alle Tugenden zur Blüthe brachte, welche ein wirthschaftliches, sparsames Leben erzeugt." Ihrer Natur nach gehören die Sparkassen nur zu den latenten Genossenschaften, während die ihnen verwandten Spar- und Vorschußkassen zu den distributiven oder ökonomischen, mithin zu den in ihren Wirkungen weitumfassenderen und darum vollkommeneren Genossenschaften zählen.

Die Wiege der Genossenschaften ist England, welches, beim Vorhandensein der Vorbedingungen der wirthschaftlichen Freiheit, sich zuerst der feudalen Fesseln entledigte und zum Industrialismus überging, wo demzufolge aber auch die Massenarmuth am ersten auftrat, wo man aber auch zuerst erkannte, daß weder die Wohlthätigkeit, noch die sozialen Wirthschaftstheorien die Gegensätze zwischen der Handarbeit und der Maschinenarbeit, zwischen dem Klein- und Großgewerbe, zwischen Natural- und Geld- und Kreditwirthschaft, zwischen Reichthum und Armuth ausgleichen können. Dieses Problem vermögen einzig und allein die freien Genossenschaften der von der naturgemäßen Auflösung der alten wirthschaftlichen Verbände betroffenen Geschäftsklassen zu lösen, welche im altgermanischen Prinzip der persönlichen Freiheit wurzeln, das individuelle Geistesleben, die Freiheit der Einzelnen nicht aufheben, sondern im Gegentheil von den materiellen Hemmnissen befreien, wie Engel in seinem schon erwähnten Aufsatze an den Resultaten der genossenschaftlichen Bewegung in England gründlich nachweist. Nach Engel sichern daselbst folgende Institute und Anstalten sowohl die eigene Existenz, als die der Familie:

1) die Sparkassen, die sich dort weit mehr als in Deutschland entwickelt haben. Engel stellt die Resultate der englischen Sparkassen neben die der preußischen und sächsischen aus dem Jahre 1858, und gelangt zu folgendem Resultate:

	In Großbritannien, 1859	in Preußen, 1858	in Sachsen, 1858
Eine Sparkasse kommt auf Bewohner	44,300	38,257	19,237
„ „ „ „ Quadratmeilen	9,4	11,00	2,57
Auf eine Kasse kommen Konten . .	2,469	1,269	2,324
Der durchschnittliche Geschäftsumgang einer Kasse ist, dem Geldbetrage der Einleger nach Thlr.	456,113	98,011	139,068
Der Durchschnittsbetrag eines Konto ist Thlr.	183,7	80,14	59,83
Ein Sparkassenbuch kommt auf Bewohner	17,8	31,3	8,6
Auf einen Bewohner kommt ein Sparkassenguthaben von Thlr.	10,26	2,56	6,95

Die größere Entwickelung des Sparkassenwesens hat ihren Grund in dem größeren Reichthum der Bevölkerung. Da die Sparkassen, eben weil sie nicht auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhen, den minder vermögenden Klassen nicht genug entgegenkommen, so hat man:

2) die Pennybanken, nach dem Plane eines Geistlichen eines der ärmsten Kirchspiele in London, ins Leben gerufen, welche erst am Feierabend geöffnet werden, und Einlagen von 1 Penny (10 Pfennigen) bis zu 2 Schilling annehmen, den Penny in Schillinge und diese in Pfunde verwandeln.

Ihren Wirkungen nach sind mit den Sparkassen identisch:

3) die money order offices, die mit der königlichen Post verbundenen amtlichen Geldübermittelungsbureaus, welche gegen Einzahlung des Betrages Geldanweisungen bis zu 5 Pfd. St. ausstellen, welche Jeder kaufen und später bei derselben Anstalt wieder in Geld verwandeln kann. Die Zahl solcher Anweisungen wächst von Jahr zu Jahr.

Alle diese Anstalten gehören zu den latenten Genossenschaften. Außerdem besitzt England auch eine große Anzahl freier Unterstützungsvereine. Dieselben führen den Namen:

4) friendly societies oder benefit societies, welche in ungeheuerer Zahl und Ausbreitung bestehen. Die Old Fellows zählen allein gegen 400,000 Mitglieder, mit einer Jahreseinnahme von 250,000 Pfd. St. Ihr Zweck besteht darin, in Krankheitsfällen, für die Zeit der Invalidität und zum Begräbniß an die Hinterbliebenen der Ablebenden, Unterstützungen zu gewähren. Ihre Zahl betrug schon 1851: 33,223 mit einem Kapitalfonds von 11,560,000 Pfd. St., 4,980,000 Pfd. St. Jahresbeiträgen und 3,052,000 Mitgliedern, welche vorzugsweise den arbeitenden Klassen angehören. Die englische Gesetzgebung und Verwaltung ist ganz besonders bemüht gewesen, diese Anstalten in jeder Art zu

unterstützen. Jede beliebige Anzahl von Personen kann eine friendly society in der Absicht gründen, um mittelst freiwilliger Unterzeichnung der Theilnehmer mit oder ohne Schenkungen einen Fond zu folgenden Zwecken anzusammeln, nämlich:

a) zur Versicherung eines Geldbetrages, welcher einem Mitgliede bei seinem Tode, oder bei der Geburt seines Kindes, oder zu den Begräbnißkosten seiner Frau oder seines Kindes ausgezahlt werden soll;

b) zur Auszahlung von Unterstützungen oder Unterhaltungsgeldern an Mitglieder, oder an deren Ehemänner, Ehefrauen, Kinder, Brüder oder Schwestern, Neffen oder Nichten, theils im Alter, theils in Krankheitsfällen, theils während der Wittwenschaft, sowie von bestimmten Beträgen an Mitglieder oder andere von Mitgliedern benannte Personen in irgend einem Lebensalter;

c) zu irgend einem anderen Zwecke, welchen Ihrer Majestät erste Staatssekretäre oder in Schottland der Lordanwalt als einen solchen erklären, auf welchen die Begünstigungen und Befugnisse der neuesten Akte (von 1855 und 1858) Anwendung finden können.

Keine Gesellschaft darf eine den Betrag von 30 Pfd. St. jährlich übersteigende Rente, oder eine beim Tode oder einem anderen Ereigniß zahlbare Summe von mehr als 200 Pfd. St. versichern. Der höchste Betrag des Begräbnißgeldes beträgt für ein Kind unter 5 Jahren 6 Pfd. St., und zwischen 5 und 10 Jahren 10 Pfd. St. Das neue Gesetz läßt die älteren Gesellschaften unberührt.

Die Prüfung und Bestätigung der Statuten, die Einregistrirung derselben und die Beaufsichtigung der Gesellschaft erfolgt in England, Schottland und Irland durch je einen Staatsbeamten, den Registrator General of friendly societies, dem jeder Verein jährlich einen Geschäftsnachweis, von 5 zu 5 Jahren dagegen einen ausführlichen Bericht, einzusenden hat.

Die Einregistrirung hat die Wirkung:

1) daß das Eigenthum der Gesellschaft, — besonders Kapitalien, aber auch selbst kleinere Grundstücke bis zu 1 Acre, — behufs Erbauung von Vereinslokalen, auf den Namen der Vorsteher eingetragen und auf Grund der Anordnung des Registrators, bei einem Wechsel der Vorsteher, auf deren Nachfolger umgeschrieben werden kann;

2) daß Abschriften der Statuten, sowie der darin getroffenen Abänderungen, die vom Registrator unterzeichnet (bescheinigt) sind, in allen Gerichtshöfen ohne weiteren Nachweis als beweiskräftig Beachtung finden, und die Vorsteher der Vereine zu deren Vertretungen bei Prozessen befugt sein sollen;

3) daß die Sprüche der in den Statuten vorgeschriebenen Schiedsgerichte über Streitigkeiten mit den Mitgliedern Exekutivkraft haben, und von den betreffenden Behörden in Vollzug gesetzt werden müssen;

4) daß die Statuten und sonstigen Urkunden der Vereine die Stempelfreiheit genießen.

Die Forderungen an die Statuten, von deren Vorhandensein die Ein-

registrirung abhängig gemacht ist, laufen auf eine große Menge von Details hinaus, die sich, streng genommen, bei derartigen Vereinen ganz von selbst verstehen. Wesentlich sind die Normativbestimmungen über die Solidarhaft der Mitglieder für die Vereinsschulden, und die Einreichung der Jahresrechnung bei dem Registrator.

Viele dieser Vereine verfolgen nur einzelne der angegebenen Zwecke.

„Das, was über die Wirksamkeit dieser Vereine im Allgemeinen und über ihre ungeheure Ausdehnung bekannt ist," bemerkt Engel, „liefert den Beweis, daß dieselben ein Institut von wahrhaft nationaler Bedeutung sind, ein Institut, das in seiner wirthschaftlich unabhängigen, von einander operirenden, aber doch auf gemeinsamer, wissenschaftlicher Grundlage ruhenden Verzweigung nicht nur ein engeres und fest genossenschaftliches Verhältniß zwischen den Theilnehmern je einer society begründet, sondern auch ihnen und deren Familien nach dem Ableben ihres Ernährers, nicht minder aber auch dem Arbeiter selbst sowohl in Krankheitsfällen als im Alter, wenn seine Kraft gebrochen ist, Unterstützungen sichert, und ihm, wenn er des Lebens Mühe und Sorge, der Tage Last und Hitze treu und redlich getragen, befähigt, frei von Nahrungssorgen, den Rest seiner Tage zuzubringen, und die Frucht seiner Sparsamkeit und Fürsorge zu genießen. Die Abnahme dieser irdischen Sorge durch das Versicherungs- und Assoziationsprinzip hat dann auch die allergünstigste Rückwirkung auf die intellektuelle, sittliche und politische Beschaffenheit der minder vermögenden, namentlich der arbeitenden Klassen. Das Leben erhält einen höheren Werth, eine edlere Bedeutung für sie. Der vorsorgliche Familienvater wird und kann sich in der erworbenen Ruhe des Gemüths und der inneren Zufriedenheit der Seele, treuer und inniger seiner Familie widmen, der Erziehung seiner Kinder eine größere Sorgfalt angedeihen lassen, und sich selbst in seiner Muße reineren Freuden, die ihm die Ausbildung in seinem Berufe gewähren, hingeben. Als äußere politische Wirkung ist mit einem so intensiven und ausgebreiteten System unzertrennlich verbunden: feste, staatliche Ordnung, das sicherste Fundament der öffentlichen Wohlfahrt, die nationale Größe und Kraft."

Der sozialen Selbsthilfe der höheren Schichten der Gesellschaft dienen:

5) die Lebens- und Rentenversicherungsanstalten, die ebenfalls in der höchsten Entwickelung stehen.

Der Begründung und Erhaltung wirthschaftlicher Selbstständigkeit und Unabhängigkeit machen sich überwiegend dienstbar:

6) die Vorschußvereine (Loan Societies), die mit den deutschen Spar- und Vorschußvereinen verwandt sind. Sie nehmen die kleinsten Summen an, und gewähren gegen persönliche Bürgschaft, selbst auch nur gegen moralische Garantie, Vorschüsse bis zu 100 Pfd. St., die in den kleinsten Raten wieder abgetragen werden können.

7) Die distributiven und produktiven Genossenschaften vertreten in England das eigentliche cooperative movement, welches, wie wir bereits erwähnt, in den 40er Jahren, nach dem Scheitern der Chartistenbewegung,

begann, und nach jeder Richtung hin von der größten Bedeutung ist. Seit dem Jahre 1854 hat sich die Zahl dieser Assoziationen so vermehrt, daß ihre Zahl, im Sommer 1859,

470—480 distributive Genossenschaften,
20— 30 produktive do.

etwa 500 Genossenschaften mit 80—90,000 Mitgliedern, und einem Umsatze von 1,000,000 Pfd. St. betrug,

Den glänzenden Punkt in dieser Bewegung bildet die Genossenschaft der Pioneers von Rochdale in Lancashire, einem der blühendsten Mittelpunkte der nordenglischen Wollindustrie. Schon ihr, den amerikanischen Ansiedelungen im fernen Westen entnommener Name bezeugt, daß sie, auf diesem ganz weiten Felde, der Selbsthilfe die Bahn gebrochen hat.

Es war im Herbste des Jahres 1843, in einer Zeit großer Noth für die armen Arbeiter, welche durch Arbeitseinstellungen und andere kurzsichtige Maßnahmen noch unerträglicher gemacht wurde, als einige blutarme Weber ihre letzte Baarschaft zusammen schossen, und zur Gründung einer cooperative association schritten. Zur wirklichen Konstituirung des Vereins kam es indessen erst im Oktober 1844. Derselbe ließ sich unter dem Gesetze der friendly societies einregistriren. Als Zweck dieser Assoziation gaben die armen Menschen in ihren Statuten an:

a) die Gründung einer Store, und zwar zugleich, mit der Beschränkung, daß nur Baargeschäfte gemacht, und keine geistigen Getränke verkauft werden sollen;
b) die Beschaffung besserer Wohnungen;
c) die Anschaffung und Herstellung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse;
d) Acker- und Gartenbauversuche;
e) die Sorge für Bildung und Erziehungsmittel, und endlich als Ziel der ganzen Entwickelung
f) eine genossenschaftliche Ansiedelung (selfs upporting village), mit einem Temperance-Hôtel, einer großen Herberge, wo alle geistigen Getränke ausgeschlossen werden.

Das war das hohe Ziel, das ein paar arme Weber, 44 an der Zahl, mit einem Kapital von 28 Pfd. St., erreichen wollten, womit sie einen Laden mietheten, den sie mit einem Inventar im Werthe von 15 Pfd. St. im Dez. 1844 eröffneten. Nach 15 Jahre langer, redlicher Thätigkeit war die Zahl der Vereinsglieder bereits auf 3000 gestiegen, das Kapital dagegen auf 30,000 Pfd. St., der jährliche Umsatz auf 100,000 Pfd. St., und der Geschäftsgewinn auf 10,000 Pfd. St. angewachsen. Im Jahre 1862 betrug die Mitgliederzahl 4000, der Umsatz 150,000 Pfd. St. Die Assoziation hat zunächst auch Schuh- und Kleiderwerkstätten, und eine Schlächterei für den Bedarf ihrer Stores errichtet. Außerdem sind die Pioneers bei zwei Zweigassoziationen betheiligt, bei einer im Jahre 1862 gegründeten Mehlmühle, und bei einer Spinnerei und Weberei.

Eine andere bedeutende Genossenschaft ist die sogenannte Volksmühle in

Leeds, die im Jahre 1847 unter 200 Arbeitern, mit je 21 Schilling Beisteuer, gegründet wurde, im Jahre 1858 bereits 3000 Mitglieder zählte, eine Mühle mit Verkaufsläden und geselligen Lokalen besitzt, jährlich 55—60,000 Pf. Mehl verkauft, 10,000 Pfd. St. Betriebskapital hat, und 2—3000 Pfd. St. Gewinn erzielt.

Es sind aber nicht blos materielle Resultate, welche in England durch die Selbsthilfe erzielt worden sind, vielmehr sind es die intellektuellen und sittlichen Wirkungen derselben, welche noch mehr in das Gewicht fallen.

„Ich habe dort, in Rochdale," sagt Huber, dies bestätigend, „Stores gesehen, und zwar in einem solchen Zustande, wie ich sie in den größten Städten, wenn glänzender, doch nicht so zweckmäßig und „appetitlich" gefunden. Mit den bedeutenderen Stores hängen Bildungsanstalten zusammen: Lesezimmer, und ein großer Saal für größere Versammlungen, Vorträge u. s. w., eine Leihbibliothek von mehr als 3000 Bänden, und darunter sehr kostbare Werke und Zeitschriften aller Art, Landkarten u. s. w. Außerdem fehlt es nicht an einem schönen Apparate physikalischer und optischer Instrumente für die zu haltenden Vorträge und Experimente. Für eigentlichen Unterricht könnte und müßte allerdings mehr geschehen, als bisher. Schon jetzt ist indessen eine Abend- und eine Sonntagsschule für die Lehrburschen im Gange, welche etwa in den Schulkenntnissen noch zurück sind, und es unterliegt keinem Zweifel, daß in nächster Zeit in dieser Beziehung noch mehr geschehen wird. Versicherten doch die Leute, zwar scherzweise, aber nicht ohne Selbstbewußtsein, sie wüßten nun nicht mehr, wohin mit all' ihrem Gelde. An der Einsicht und an dem guten Willen der tüchtigeren und edleren unter den Führern und Genossen, sich hier der Aufgabe und dem Rufe der Pioniers würdig zu erweisen, fehlt es nicht, aber an Widerstreben beschränkterer, niedrigerer Elemente auch nicht. Doch ist das Beste zu erwarten. Namentlich ist auch die Gründung genossenschaftlicher Gemeinden oder Ansiedelungen, cooperative Villagen, wie sie in den Statuten vorgesehen ist, nicht etwa aufgegeben. Hier würde aber das cooperative Movement mächtig in die Wohnungsfrage und Reform eingreifen, über deren unermeßliche Bedeutung wir kein Wort zu verlieren brauchen. Ich habe also, wie gesagt, dies Alles gesehen, die Mühle mit einigen 30 Gängen, womit ein Schlachthaus verbunden, eine Mastanstalt zur Verwerthung aller Abfälle, und worin mit Benutzung der Dampfkraft der Mühle wöchentlich fünf bis sechs fette Ochsen, eine große Anzahl Schweine u. s. w. geschlachtet, Würste und Schinken gemacht werden. Ich habe sogar jene neue, große Weberei und Spinnerei gesehen, für welche ein so großes und schönes Gebäude aufgeführt, wie man es sogar in England nicht oft stattlicher und vollständiger findet. Aber all' dies Sehen ist das Wenigste. Die Hauptsache ist: Ich habe auch jetzt (im Jahre 1860) wieder einen Nachmittag und einen Vormittag auf diese Dinge verwandt (wie schon vor sechs Jahren), ich habe auch das Geschäftslokal und die Bücher gesehen, die von zwei bis drei Personen in solcher und so eigenthümlicher Ordnung geführt werden, daß die ersten Kaufleute und Geschäftsleute ihre Bewunderung darüber ausgesprochen haben, ich habe außer meinen Führern, die mir von Allem verständlichen Bescheid gaben,

Dutzende von betheiligten Personen an verschiedenen Orten auch in ihren Wohnungen gesehen; aber ich habe während der ganzen Zeit mit keinem einzigen Mann im Frack zu thun gehabt, — mit keinem Monsieur, keinem „Herrn"! Ueberall fand ich Arbeiter, — workingmen — am Werktage mit Arbeitsjacke, Schürze und Mütze. Ich habe dies Alles, soweit es damals entwickelt war, bereits im Jahre 1854 gesehen, und als ich die Leute jetzt wieder besuchte, überzeugte ich mich, daß sich ihre ganze Existenz, ihre Wohnung ꝛc. um wenigstens 50 Prozent gehoben hat, — wenn man diesen Komplex der mannigfaltigsten Lebensbedürfnisse und Genüsse in solchem Zahlenverhältniß anschlagen kann! Dazu kommt noch ferner, daß die Meisten von diesen Arbeitern ein Kapital von 40—50 Livre als Assoziationskapital angelegt haben, was ihnen mit 5 Prozent verzinst wird, wozu dann noch die nach Maßgabe der Kundschaft bei den Stores berechnete Dividende und der Vortheil besserer und wohlfeilerer Waare kommt. Und unter all' diesen Pioniers ist kaum ein Einziger, der vor seinem Eintritte in diese Genossenschaft daran dachte, je etwas Erhebliches vor sich bringen zu können. Nicht Wenige wußten kaum, wie ein ersparter Schilling aussieht. Daß die innere Haltung dieser Leute nicht weniger gehoben worden, als die äußere, bezeugt die öffentliche Meinung laut genug, und die Fabrikherren kennen keine besseren Arbeiter, als die Pioniers, die sie im Anfange von ihren Fabriken ausschließen wollten. Wie viel hierzu schon der eine Umstand beiträgt, daß in den Stores kein Tropfen Branntwein verkauft wird, ist leicht zu ermessen."

Der glänzende Erfolg dieser Assoziationen reizte natürlich zur Nachahmung. Bald bildeten sich überall neue distributive und produktive Vereine. In der Grafschaft Lancaster und einigen angrenzenden Distrikten der Grafschaften Chester und York, mit Manchester als Mittelpunkt, wo sich fast zwei Drittheile der ganzen britischen Baumwollenindustrie zusammen drängen, gab es im Jahre 1859 etwa 300 solcher Genossenschaften, mit 60,000 Mitgliedern, einem Betriebskapital von 3 Mill. Pfd. St., einem jährlichen Umsatz von etwa 7 Mill. Pfd. St., und einem Reingewinn von etwa 60,000 Pfd. St. Im Jahre 1862 belief sich die Zahl dieser Vereine bereits auf 1000. Einzelne produktive Genossenschaften arbeiten mit mehr als 10,000 Pfd. St., die durch die kleinsten Beiträge aufgebracht werden, und machen gute Geschäfte.

Die meisten kooperativen Bestrebungen zeigen sich unter den Schustern und Schneidern. Die verbreiteteste Form der distributiven Assoziationen sind aber die Stores, die den Einkauf der nothwendigen Lebensbedürfnisse im Großen, und deren Detailverkauf an die Mitglieder bezwecken, und von denen theilweise der Uebergang zur produktiven Genossenschaft zunächst für die eigene Konsumtion (namentlich Mehl) gemacht worden ist. In der Regel sind mit den Stores Bildungsanstalten, Lesezimmer und Leihbibliotheken verbunden.

Außer diesen Genossenschaften giebt es in England auch Anstalten der Selbsthilfe, welche die Erwerbung von Grundeigenthum, oder vielmehr eines eigenen Hauses bezwecken, weil „eigener Heerd Goldes Werth ist".

Diesen Zweck verfolgen:

8) die Benefit building Societies, welche, nach genossenschaftlichen Grundsätzen, die Mittel zu gedachten Zwecken aufbringen und verabreichen.

Bei diesen Genossenschaften, sagt Huber, wirkt die reine Wohlthätigkeit gar nicht, das Wohlwollen etwas, entscheidend aber die Genossenschaft, angeregt, geleitet und getragen durch die helfende Hand eines Aktienvereins, dessen Mitglieder den höheren Ständen angehören. Im Jahre 1850 gab es schon gegen 1,200 solcher Gesellschaften, mit einem jährlichen Einkommen von 2,400,000 Pfd. St. Im Jahre 1863 stand denselben, nach Schulze-Delitzsch, ein Kapital von 3,600,000 Pf. St. zu Gebote, wovon 900,000 Pfd. St. eingezahlt sind, mit denen die Vereine bereits 310 große Güter gekauft, und 19,500 Parzellen ausgethan haben. Daß Genossenschaften von so tief eingreifender Wirkung sich fort und fort mehr entwickeln, liegt auf der Hand. Gegenwärtig giebt es zweierlei building societies: geschlossene (terminating), solche, welche sich für die beigetretenen Grundstücke nicht nur eine bestimmte Tilgungsperiode zum Ziel gesetzt, sondern auch nach Ablauf einer bestimmten Zeit Niemand mehr in ihr Kredit- und Tilgungssystem aufnehmen; und offene (permanent), solche, welche den Zutritt zur und den Austritt aus der Gesellschaft jederzeit gestatten. Letztere erfreuen sich der größten Theilnahme, besonders aus der Klasse der Arbeiter, für welche sie eine wahre Hilfsanstalt sind.

Endlich sind als Arbeitervereine auch noch, im weitesten Sinne des Wortes, zu erwähnen die schon oben genannten:

9) Trade unions oder Trade societies, deren Wirkungskreis darin besteht, unter strengem Ausschluß der Politik, periodisch die Nachweise über den allgemeinen Zustand des Gewerbes, dem die Genossen angehören, zu veröffentlichen; Angebot und Nachfrage nach Arbeit zu vermitteln, zu welchem Zwecke sie ein Buch über die Namen der Arbeitsuchenden und Arbeitbedürftigen führen; Arbeitslose zu unterstützen, insbesondere auch zur Auswanderung; die Zahl der Lehrlinge in einem Gewerbe zu regeln, um schädlichen Ueberfüllungen vorzubeugen; Arbeiter, in Fällen des Konflikts, mit Arbeitgebern zu unterstützen; die Dauer der Arbeitszeit und sonstigen gewerblichen Gewohnheiten zu regeln, und endlich die Arbeitseinstellungen allgemein zu organisiren.

„Man gelangt zu einem richtigen Urtheile über diese Arbeitervereine," sagt Engel, „wenn man sie als mehr oder weniger gerechtfertigte Opposition des individuellen Kapitals gegen das mobile in's Auge faßt," und begründet diesen Satz damit, daß das Letztere immer mächtiger sei als das Erstere, und daß Ersteres an leblose, der Zerstörung langsamer, und deshalb minder bemerkbarere Dinge, Letzteres dagegen an lebensvolle Menschen gebunden sei, die untergehen müssen, wenn ihnen nur wenige Tage die Bedingungen ihrer Erhaltung fehlen. Der Kampf zwischen beiden Kapitalsformen ist somit ein ungleicher, der zum Nachtheile des Individuums im Zustande der Isolirung ausfällt, sich indessen sofort günstiger gestaltet, wenn dasselbe Glied einer Genossenschaft ist.

Aehnliche Ansichten hat die von der britischen Gesellschaft zur Förderung der sozialen Wissenschaften, zur Untersuchung der Lage, Zwecke und Mittel der

trade societies eingesetzte Kommission erlangt. Dieselbe hat anerkannt, daß der Nutzen dieser Vereine den Schaden, den sie bringen, erheblich überwiegt, und hat es geradezu für schädlich erklärt, dieselben zu verbieten. Dieselbe hat ferner konstatirt, daß die Oeffentlichkeit, mit der die letzten großen Strikes vor sich gegangen, ungemein dazu beigetragen habe, den Kämpfenden gesunde, wirthschaftliche Grundsätze beizubringen. „Andererseits," bemerkt Engel, „ist dargethan worden, daß die kooperativen Genossenschaften, die sich in Folge solcher Genossenschaften bildeten, die besten Lehrmeister für die Genossen wurden, indem deren Mitbewerbung auf dem Weltmarkte auch den Arbeitern klar vor die Augen führte, von welchen Bedingungen der Preis der Waare, und in Folge dessen der Lohn der Arbeit abhängig ist."

Aus dem vorstehenden Gemälde, so miniaturartig dasselbe auch für unsere Zwecke hat ausfallen müssen, wird jeder Unbefangene die Ueberzeugung gewinnen, daß die vielfach laut werdende Behauptung, der Industrialismus habe in England den Pauperismus und die Demoralisation, mithin den sozialen Tod, erzeugt, weiter nichts als eine hohle Phrase ist, welche unwissende oder böswillige Menschen aufgestellt haben. Schon Hildebrandt weist in seinem Werke: „Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft" (Frankfurt a. M., 1848) statistisch nach, daß der englische Arbeiter, nach dem in Betracht kommenden Verhältniß des Geldtauschwerthes in England und Deutschland, gerade noch einmal so viel Bedürfnisse befriedigen kann, als der deutsche Arbeiter, und daß die Moralität des britischen Volkes sich nicht verschlechtert, sondern, im Gegentheil, verbessert hat, daß die Familienzucht und Familiensittlichkeit nirgends strenger ist, als in England. Hätte er dies aber auch nicht gethan, aus den Ursachen und Wirkungen der Selbsthilfe in England können wir entnehmen, welche reiche Quelle des Segens aus dem Industrialismus mit Hilfe des genossenschaftlichen Prinzips fließt, und daß, da die Lehren der Volkswirthschaft lauter und rein sind, auch das aus dieser Quelle entspringende wirthschaftliche Leben, in allen seinen Konsequenzen, ebenfalls durchaus gesund sein muß. Das lehren schon die Gesetze der Harmonie, die überall in der Natur und im Leben der Staaten, Völker und Individuen zur Herrschaft gelangen, wenn der Mensch nicht störend eingreift in das stille Walten der Vorsehung, „wenn die staatliche Ordnung nicht die soziale Unordnung: Armuth, Verbrechen, Sittenlosigkeit und Auswanderungen herbeiführen soll.

Wahrhaft bewundernswerth ist es, mit welcher Energie die minder vermögenden Klassen in England, dem Großstaate der Fabriken und Manufakturen, durch das genossenschaftliche Prinzip Millionen und aber Millionen zusammen gebracht haben.

„England," sagt Engel deshalb auch sehr wahr, „ist nicht sowohl wegen der Größe seiner Mittel, sondern noch mehr wegen der vielen trefflichen Eigenschaften seiner Bewohner ein überschwenglich reiches Land. Der sittliche Kampf, welchen die Arbeiterbevölkerung dort mit des Geschickes Mächten kämpfte, und aus welchem sie bis jetzt siegreich hervorging, ist zwar in seiner äußeren Er-

scheinung ungleich weniger glanz- und geräuschvoll, als ein physischer Kampf, wo Massenvernichtung der Hauptzweck ist; hinsichtlich der Tugenden aber, die von den Kämpfenden bewährt werden mußten, und wegen der wahrhaft heroischen Gestalten der aus dem niedrigsten Arbeiterstande hervorgegangenen Führer, kann jener sittliche Kampf, dessen Aufgabe die Massenrettung war und ist, den Vergleich mit jedem anderen physischen aushalten."

Zweites Kapitel.

Deutsche, auf Selbsthilfe gestützte Genossenschaften.

Bewegungen der Jahre 1848 und 1849. Sozialwirthschaftliche Tendenz derselben. Idee einer Arbeiterverbrüderung. Die jetzige Bewegung und ihre Ziele. Huber, Apostel der Assoziation; Engel, Begründer des Systems der Selbsthilfe; Schulze-Delitzsch, praktischer Agitator für Vorschuß- und Kreditvereine 2c. in Deutschland. Resultate dieser Genossenschaften. Die Zeitschrift: Innung der Zukunft. Gesammtorganisation durch Unterverbände. Privatrechtliche Stellung der Genossenschaften, insbesondere in Preußen, Oesterreich, Kurhessen, Hannover, Sachsen, Mecklenburg, Thüringen, Anhalt. Der Entwurf eines Gesetzes zur Legitimation der Genossenschaften bei Prozessen und Rechtsgeschäften. Stellung der preuß. Regierung zu diesem und einem neuen Entwurfe. Der Bürgschaftsvereine zu Berlin. Die deutsche Genossenschaftsbank. Handwerksvereine in Berlin und Hamburg 2c.

Auch in Deutschland haben die minder wohlhabenden Gewerbetreibenden, die kleinen Handwerker und Arbeiter den Anfang gemacht, die Schattenseite des Industrialismus, die Massenverarmung, mit Aufbietung geistiger und physischer Kräfte, auf dem klar vorgezeichneten Wege der Selbsthilfe mit Erfolg zu bekämpfen und den Beweis zu liefern, daß der Industrialismus die furchtbaren Leiden nicht zur Folge hat, welche die Feinde der Gewerbefreiheit, zwar ungeschickt genug, aber mit der größten, der Erfahrung und der Wissenschaft Hohn sprechenden Dreistigkeit, so überaus düster zu schildern verstehen.

Die Anfänge dieser Bewegung führen in die Jahre 1848 und 1849 zurück, in denen sich, unter dem Einfluß der von Frankreich eingeführten sozialen Wirthschaftstheorien, namentlich auf dem Arbeiterkongreß zu Berlin, die Idee einer Arbeiterverbrüderung entwickelte. Es wurde sogar ein vollständiger Plan entworfen, nach dem in Leipzig ein Centralkomité ins Leben gerufen wurde, während sich in den verschiedenen einzelnen Orten Lokal- und Bezirksvereine bilden sollten, zu dem Zwecke, für alle Arbeiter eines Ortes Arbeitsnachweisungs- und Löhnungsbureaus zu bilden. An die Vereinsausschüsse sollten die Löhne gezahlt, hiervon aber bestimmte Prozente zur Bildung eines gemeinschaftlichen Fonds in Abzug gebracht werden, der theils als Vorschußkasse für Arbeiter, theils zur Erwerbung von Grundstücken verwendet werden sollte, während die einzelnen Arbeiter erst nach 10 Jahren Ansprüche an den Ertrag

dieser Vorschüsse haben sollten. Nur in dem Bezirksvereine zu Berlin gelangte dieser Plan praktisch zur Ausführung; an anderen Orten war eine allgemeine Betheiligung der Arbeiter nicht zu erlangen, weil die Vortheile des Unternehmens in zu weite Ferne gerückt waren. Das ganze Projekt würde ohne Zweifel schon an seinen inneren Mängeln hingesiecht sein, wenn dasselbe nicht ohnehin von den Regierungen, als politisch gefährlich, unterdrückt worden wäre.

Während der politischen Abspannung, welche auf die Aufgeregtheit der Jahre 1848 und 1849 folgte, entwickelte sich ganz unbemerkt, wie Alles Gute, Große und Schöne, der Keim zu einer neuen lebensfähigen Organisation der Arbeiterverbindungen, welche ein günstiges Zeugniß dafür ablegt, in welchem Grade sich die wirthschaftliche Einsicht im Gewerbestande von den Schlacken sozial-politischer Ideen gereinigt hat. Ganz verschieden von den unsinnigen Bestrebungen der Gewerbetreibenden in den Jahren 1848 und 1849, verlangt die neue, aus der natürlichen Entwickelung der Industrie hervorgegangene, im Bedürfniß wurzelnde und darum durchaus gesunde Bewegung:

1) die dauernde Verbesserung der Lage der gewerbetreibenden und arbeitenden Klassen nur durch die aus eigener, freier Thätigkeit hervorgehende Selbsthilfe, nicht durch den Staat, von dem nur die Entfernung aller Hindernisse der Gewerbefreiheit zu verlangen ist;

2) die Verfügbarmachung des Kapitals für die Arbeiter, weil dasselbe keineswegs deren Feind ist;

3) das ins Auge Fassen nahe liegender, greifbarer Interessen Seitens der Arbeiter.

Das, was der Arbeiterstand jetzt will, unterscheidet sich schon in den Prinzipien wesentlich von dem, was derselbe früher anstrebte. Staatliche Einwirkung, Schutz oder Hilfe, welche das Lebenselement des Genossenschaftswesens, die Selbstständigkeit, untergraben, verlangen die Arbeiter nicht; dieselben gehen auch nicht von dem Gegensatze zwischen Kapital und Arbeit aus, dem die Feinde des Industrialismus so furchtbare, angeblich in seinem Wesen liegende Wirkungen zuschreiben, sondern sie vermitteln denselben durch die Selbsthilfe der Betheiligten, im Wege der Assoziation, durch „Aktiengesellschaften, in die Jeder als Aktieneinlage seinen unbeschränkten Personalkredit einschießt," wie Endemann sagt. Der Personalkredit ist der Fonds, mit dem sie operiren, und daß sich damit operiren läßt, ist eine Lehre, welche die armen englischen Arbeiter der ganzen Welt und den deutschen Arbeitern insbesondere gegeben haben.

Das meiste Verdienst um die Verbreitung der Assoziationsidee in Deutschland hat sich der mehrfach von uns erwähnte Professor Dr. Victor Aimé Huber, geboren zu Stuttgart, im Jahre 1806, erworben.

Derselbe studirte zu Göttingen Medizin und Naturwissenschaften, wendete sich aber auf seinen Reisen durch Spanien, Portugal, England, Frankreich, Italien und Deutschland der Politik, Geschichte und Literatur zu, übernahm 1832 eine Stelle am Gymnasium zu Bremen, 1833 eine solche als ordent-

licher Professor der neueren Literaturgeschichte und Philologie an der Universität Rostock, und wurde 1836 nach Marburg, 1844 aber nach Berlin berufen. Hier widmete er sich in seinem „Janus, Jahrbücher deutscher Gesinnung, Bildung und That", seit 1845, der journalistischen Bekämpfung der radikalen und liberalen Opposition und trug namentlich in dieser Zeitschrift bereits seine Vorschläge zur Verbesserung der ökonomischen Lage der arbeitenden Klassen vor. In dieser Beziehung beschäftigte ihn besonders der Plan einer Assoziation zur Herstellung billiger Arbeiterwohnungen. In den Stürmen von 1848 ging der „Janus" ein und wurde ein Jahr darauf durch die „Concordia" ersetzt, welche sich noch mehr, als ihr Vorgänger, mit Vorschlägen zur Hebung der wirthschaftlichen, geistigen und sittlichen Lage aller Schichten des Arbeiterstandes beschäftigt. Im Jahre 1852 schied der streng konservative und christliche Mann aus dem preußischen Staatsdienste aus, und lebt seitdem in Wernigerode. Dort ist er theils praktisch, durch Leitung eines Jünglings- und eines Vorschußvereins, theils literarisch thätig. Engel nennt ihn „den eigentlichen Apostel der Assoziation." Ein solcher ist er auch in der That, weil er die gewerblichen Verhältnisse in Frankreich, Belgien, Deutschland und England fortgesetzt, mit eigenen Augen gründlich beobachtet, das Wesen der Assoziation in seinen tiefsten Tiefen mit Forscherblick ermittelt, seine gewaltigen Wirkungen gründlich erforscht und das Resultat seiner uneigennützigen angestrengten Thätigkeit im Dienste der Menschheit nicht nur in seinen Schriften, vor Allem in seinem 2 Bände umfassenden Werke „Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England im Sommer 1854" (Hamburg 1855), sondern auch in den verschiedensten Vereinen, Versammlungen und Kongressen mit warmem Interesse und lebendigen Farben geschildert, und endlich weil er insbesondere das Genossenschaftswesen wissenschaftlich begründet hat. In letzterer Beziehung hat sich namentlich auch der erste Statistiker der Gegenwart, der Direktor des Königl. preuß. statistischen Bureaus, Geheime Oberregierungsrath, Dr. Engel zu Berlin, durch Aufstellung seines „Systems der Selbsthilfe," (Zeitschrift des gedachten Bureaus 1861. Nr. 4 und 5) bedeutende Verdienste erworben. Huber's größtes Verdienst besteht, nach Engel, darin, daß die genossenschaftliche Bewegung in Deutschland immer besser verstanden, daß es immer klarer erkannt wird, daß „die Assoziation die einzig konservative Korporation der Gegenwart und Zukunft für die sogenannten arbeitenden Klassen" ist, und daß nichts absurder oder perfider ist, als die Behauptung „die Korporation sei konservativ und die Assoziation revolutionär." Derselbe weist namentlich mit großer Klarheit nach, daß das Genossenschaftswesen nichts mit der Politik (Staatskunst, Staatsweisheitslehre) zu thun hat. Denn die Politik ist die Wissenschaft, welche sich, nach Bülau, auf den Grund geschichtlicher und statistischer Erkenntniß, mit den bestmöglichsten Mitteln zu Erreichung der rechten Zwecke des Staates, mit der gehörigen Unterordnung dieser Zwecke, mit der Organisation der Staatsgewalten für diese Zwecke beschäftigt, während das Genossenschaftswesen als Theil der National-

ökonomie in das Bereich der Gesellschaftswissenschaften fällt. Darin ändert sich auch nichts, wenn man letztere nach einer neueren Schule für eine selbstständige Wissenschaft oder, wie es von der Mehrzahl der Staatsrechtslehrer geschieht, für einen Zweig der Staatswissenschaften hält. Der Streit über diesen Punkt hat jedenfalls nur scientifische Bedeutung und ist für den vorliegenden Zweck ohne jede praktische Bedeutung, zumal selbst der Begriff „Gesellschaft" heute noch schwankend ist. So viel steht indessen fest, die Entwickelung der sozialen Zustände (der produktiven Thätigkeit und der Kapitalkräfte des materiellen Fortschritts), des Materialismus auf sittlicher Basis, ist in den modernen Staaten nur eine Aufgabe für die Individuen, und hat für die Politik nur in so weit Interesse, als letztere für ihre Zwecke (s. Seite 493) nicht nur den Nationalkarakter, die Kulturstufe, die Nothwendigkeit der historischen Entwickelung, den Gebietsumfang, die absolute und relative Bevölkerung, die religiösen Zustände und das Unterrichtswesen, sondern auch alle zu Tage tretenden sozialen Verhältnisse und namentlich den Reichthum und die Armuth des Staates zu erforschen und nach dem Resultate ihrer Forschungen rechtsphilosophisch ihre Schlüsse zu ziehen und auf das Gebiet des positiven Staatsrechts zu übertragen hat.

Auf dem Gebiete des eigentlichen Handwerks dagegen hat sich Hermann Schulze, nach seinem Geburtsorte Delitzsch, einem Landstädtchen im preußischen Regierungsbezirk Merseburg, ganz in der Nähe von Leipzig, Schulze-Delitzsch genannt, nicht zu unterschätzende Verdienste erworben. Schulze, am 29. August 1808 geboren, studirte in Leipzig und Halle die Rechte, und wurde 1841 als Kreisrichter in Delitzsch angestellt. Nachdem er in gleicher Eigenschaft, im Jahre 1850, nach Wreschen versetzt worden war, schied er aus dem preußischen Staatsdienste aus. In seiner Eigenschaft als Deputirter der ehemaligen preußischen Nationalversammlung zu Berlin hatte er Gelegenheit gefunden, sich bei der Leitung und Ordnung der Handwerkerverhältnisse, in der zu dem Ende eingesetzten Fachkommission, mit den gewerblichen Verhältnissen vertraut zu machen. Hierdurch wurde in ihm die Idee angeregt, die Assoziation auf die gedachte Sphäre zu übertragen. Selbst seine politischen Feinde müssen anerkennen, daß es seiner unermüdlichen, rastlosen, aufopfernden und gemeinnützigen Thätigkeit gelungen ist, in allen Theilen Deutschlands distributive oder ökonomische Genossenschaften ins Leben zu rufen. Dieselben bestehen gegenwärtig als:

1) Vorschuß- und Kreditvereine, welche den Zweck haben, ihre Mitglieder durch gemeinschaftlichen Kredit mit den nöthigen Geldmitteln zu versehen, also Kapitalnachfrage und Angebot zu vermitteln. Diese Vereine sollen demnach für den Handwerker und Arbeiter das sein, was die Einzelnbankiers und Handelsbanken dem Kaufmann und Fabrikanten sind;

2) Konsumvereine, welche den Zweck haben, nothwendige Bedürfnisse im Haushalt und Leben, im Großen und Ganzen anzukaufen und ihren Mitgliedern in kleineren Quantitäten zum Engrospreise abzulassen;

3) Rohstoffgenossenschaften, deren Zweck darin besteht, Rohstoffe gemeinsam zu beziehen;

4) Genossenschaften zum Ankauf von Werkzeugen und Maschinen mit wechselseitiger Benutzung der theueren Geräthschaften;

5) Genossenschaften für gemeinschaftlichen Absatz.

Die Einrichtung aller dieser Genossenschaften ist selbstredend sehr verschieden, je nach den verschiedenen Aufgaben, nach den vorwaltenden Lokalverhältnissen und Bedingungen. Der Umstand, daß sie sich nicht schablonenmäßig entwickelt, sondern rein örtlich ausgebildet haben, spricht dafür, daß das Prinzip, auf dem sie beruhen, durchaus gesund und so elastisch ist, daß es den vielseitigen Formen des wirthschaftlichen Lebens überall angepaßt und nach den vorgedachten, und auch nach anderen Richtungen hin, in der Praxis sich ferner bewähren wird. Das, was Schulze auf diesem Gebiete gethan hat, ist zwar zunächst nur darauf berechnet gewesen, die materielle Lage des Kleingewerbetreibenden zu heben, und die geistige und sittliche Entwickelung dieses Standes ist bisher hinter dieser zurückgeblieben, auch hat er bis auf die neuere Zeit die eigentlichen Lohnarbeiter außer Betracht gelassen. Wie sehr sein umfassendes Wirken jedoch geeignet ist, auch die Lage dieser Klasse der Gesellschaft zu heben, das werden wir im Laufe dieser Darstellung noch erfahren.

Unter den Institutionen, die Schulze in's Leben gerufen und welche handgreifliche Früchte getragen haben, nehmen die Vorschuß- und Kreditvereine — „Aktienvereine, in die Jeder als Aktieneinlage seinen unbeschränkten Personalkredit einschießt", — ihrer Zahl, ihrem Verkehrsumfange und ihrer inneren Ausbildung nach, die erste Stelle ein. Der Personalkredit ist der Hebel, den sie benutzen; und daß und wie dies geschieht und geschehen kann, ist eine Lehre, welche in der Zukunft in ungeahndeter Weise ausgenützt werden wird. Diese Vereine beruhen, wie alle übrigen, auf Selbsthilfe, unter solidarischer Haft sämmtlicher Vereinsglieder für die von ihnen aufgenommenen Kredite; sie sind so organisirt, daß die Vorschußempfänger selbst Träger und Leiter, Darlehnsnehmer und Darlehnsgeber sind. Die Wichtigkeit dieser Anstalten für den Kleingewerbetreibenden, der im isolirten Verkehrsleben nur über vereinzelte, von allerlei Zufälligkeiten abhängige Kapitalsformen und auch über diese nur mit großer Schwierigkeit verfügen kann, wird recht klar, wenn man die ungünstige Lage berücksichtigt, in welche dieser Stand sich, vereinzelt dem Großgewerbe gegenüber, befindet, aus der ihn aber der bloße energische Wille, dieser gewaltige geistige Hebel, durch die Hilfe, die er sich selbst gewährt, jederzeit entreißen kann, „so daß er nicht mehr Amboß, sondern Hammer ist."

Der Mangel an Geld und Kredit, der den isolirten Arbeiter hemmt und wirthschaftlich, sittlich und geistig niederdrückt, wird also von ihm selbst beseitigt, wenn er mit anderen, in gleich ungünstiger Lage befindlichen Einzelnexistenzen eine wirthschaftliche Gesammtkraft bildet. Die Leichtigkeit, mit der der Einzelne assoziirte Arbeiter Kapital und Kredit erlangen kann, ist indessen, wie wir bereits im ersten Kapitel dieses Abschnittes erfahren haben, nicht der

einzige materielle Gewinn der Vereinigung; gleich groß ist vielmehr der Vortheil, daß er in den Besitz eines eigenen Kapitals gelangt, welches seine ganze Lage wesentlich günstiger gestaltet. „Für den einzelnen unbemittelten Arbeiter," sagt Schulze, „ist aber die Leichtigkeit der Kreditbeschaffung ein zweischneidiges Schwert, das sich gegen den selbst kehrt, der nicht gewissenhaft für die Deckungsmittel sorgt. Diese Sorge übernehmen die Vorschußvereine, indem sie darauf halten, daß für jedes einzelne Mitglied ein Guthaben in der Vorschußkasse gebildet wird, das eines Theils für Erfüllung aller Verpflichtungen haftet, andern Theils ihn aber der Vortheile des eigenen Kapitalbesitzes theilhaftig macht." Zur Errichtung dieses Zweckes werden monatlich niedrig gestellte feste Beiträge erhoben, deren Erhöhung jedem Genossen freisteht. Um diese Einlagen so viel wie möglich zu steigern, wird der Geschäftsgewinn nach Maßgabe des Guthabens, als Dividende, nie unter 10—20 Prozent, vertheilt. Dies geschieht deshalb, weil jeder Genosse zunächst mit seinem Guthaben haftbar ist, und weil die solidarische Haft erst dann eintritt, wenn das Guthaben erschöpft ist. Die Wirkung dieser Maßregel ist die gewesen, daß selbst die ärmsten Genossen ihre monatlichen Beiträge auf das drei- und vierfache erhöht haben, so daß die Genossen überall auf ein Maximum statt auf ein Minimum gestellt werden mußten, um den Kapitalzufluß der Wohlhabenden abhalten zu können und den Aermeren nicht das Sparen zu erschweren. Auf diese Weise hat sich eine Normalsumme gebildet, über welche hinaus gar keine Beiträge angenommen werden. Die Genossenschaft verwandelt sich somit aus einer anfangs blos mit dem Personalkredit operirenden Gesellschaft in eine wirkliche Aktiengesellschaft. Der Verkehr der einzelnen Genossen mit der Genossenschaft in Geldangelegenheiten, erfolgt ganz auf geschäftlichem Fuße. Die Vorschußempfänger müssen Bürgen stellen, Zinsen zahlen und Beiträge zu den Verwaltungskosten in Form von Provisionen entrichten. In Delitzsch z. B. werden für die Vorschüsse 5 Prozent Jahreszinsen und ¼ Prozent Provision monatlich gezahlt. Die Verzugszinsen betragen jährlich 10 Prozent.

Das Betriebskapital besteht theils in den gegen solidarische Haft aller Genossen gemachten Anleihen, theils aber wird es durch Guthaben der Vereinsglieder gebildet.

Der Eintritt in die Genossenschaft steht in der Regel Jedem frei, der Austritt aus derselben dagegen ist an gewisse Kündigungsfristen gebunden.

Der erste derartige Verein trat, im Jahre 1849, in Delitzsch, unter Schulze's Leitung in's Leben. Nach dem Muster dieses Vereines bildeten sich, durch den Zutritt von Männern, die meist dem Handwerkerstande angehörten, seit dem Jahre 1856 auch in anderen Orten Deutschlands derartige Vereine, zunächst in der Provinz Sachsen, dann im Königreiche Sachsen, in Braunschweig und Hannover. Schon im September 1858 belief sich deren Zahl auf 80, im Jahre 1860 auf 257, im Jahre 1863 auf 420. Gegenwärtig beträgt ihre Zahl 550—560. Von diesen Vereinen gewährten 243. mit 69,202 Mitgliedern, mit 7,606,321 Thlr. eigenem Kapitale, 1862, 23,674,261 Thlr. Vorschüsse. Das Guthaben der Mitglieder betrug 1,299,545 Thlr., die Reservefonds 132,893 Thlr., die Anleihen

3,441,033 Thlr., die freiwilligen Spareinlagen 2,747,577 Thlr. Die meisten derartigen Vereine bestehen in Preußen und in Sachsen. Süddeutschland war und ist noch weniger bei der Assoziation betheiligt; dieselbe hat indessen doch auch dort Wurzel geschlagen. Die ersten Genossenschaften bildeten sich daselbst in Heidelberg und Karlsruhe für Baden, und zu Stuttgart und Oehringen für Würtemberg. Neuerdings nimmt das Genossenschaftswesen auch am Mittelrhein, namentlich in Nassau und in Hessen-Darmstadt, sowie in Mecklenburg einen erfreulichen Aufschwung; auch in Oesterreich fängt dasselbe an, sich zu entwickeln. In Hannover krankt dasselbe an der staatlichen Einmischung.

Von den alten Darlehnskassen, Bürgerrettungs-Hilfskassen, und anderen derartigen Instituten, welche meist auf Geschenke und unverzinsbar dargeliehene Kapitale einzelner wohlthätiger Privat- oder moralischer Personen angewiesen waren, unterscheiden sich die modernen Kreditvereine namentlich dadurch, daß jene Ersteren Unterstützungen, d. h. milde Gaben häufig an Unwürdige, diese Letzteren dagegen Beihilfen an Arbeitslustige gewähren, daß die Subventionen jener meist ohne Effekt bleiben, diese dagegen die Genossen zur Thätigkeit, Sparsamkeit und Fleiß anspornen; daß jene nur oder hauptsächlich durch fremde Kräfte erhalten werden, diese dagegen durch sich selbst bestehen; und endlich, daß jene ohne fremde Hilfe eingehen, diese dagegen durch das Prinzip der Selbsthilfe fortwährend erstarken.

Von den Sparkassen, die, wie Engel gründlich nachgewiesen hat, heute nicht mehr das alleinige, noch weniger aber das untrügliche Maaß der Selbsthilfe sind, unterscheiden sich die Kreditvereine wesentlich dadurch, daß sie dem Kleingewerbe die Disposition über die Ersparnisse der Genossen erhalten, während jene die Einlagen der Handwerker und Arbeiter den Kreisen, deren Eigenthum sie sind, entführen, und das Großgewerbe damit unterstützen, dem es keine Schwierigkeiten macht, die Sparkassenfonds, mit Hilfe von Werthpapieren oder Hypothekendokumenten oder des Kredits, sich verfügbar zu machen: alles Bedingungen, welche der Kleingewerbetreibende nicht erfüllen kann. Die Sparkassen waren somit eine Waffe, welche die kleinen Leute dem Großgewerbe, und somit gegen sich selbst, gegen das Kleingewerbe, in die Hand lieferten. Von den Banken endlich unterscheiden sich die Kreditvereine dadurch, daß sie den Geschäftsgewinn nicht fremden Kapitalisten, in ihrer Eigenschaft als Kreditgeber, sondern den eigenen Genossen, als Kreditnehmern, selbst zufließen lassen, mithin Kapital und Kredit nach allen Seiten hin für die Assoziation möglichst ausnutzen.

Die Vorschuß- und Kreditvereine sind somit das Mittel, Kapital und Kredit, die mächtigsten Hebel des Industrialismus, welche nach und durch die Auflösung der alten, wirthschaftlichen Verbände bisher dem Großgewerbe ausschließlich zuströmten, nunmehr auch dem Kleingewerbe befruchtend zuzuführen. Es sind „Volksbanken" im schönsten Sinne des Wortes, ein Mittel, welches der ewig auflösende und ewig neugestaltende Zeitgeist der darbenden Menschheit verliehen hat, um die Gesellschaft vor dem furchtbarsten Elend, der Massenarmuth, zu bewahren, und den Staat vom Untergange zu retten.

Daß der Segen der Vorsehung auf diesen Vereinen ruht, geht schon daraus hervor, daß sie noch niemals Mangel an den erforderlichen Geldmitteln gehabt haben. Selbst als sich, während der schweren, wirthschaftlichen Krisen des Jahres 1857, das Kapital sogar dem Großgewerbe scheu entzog, haben jenen Vereinen so bedeutende Mittel zu Gebote gestanden, daß sie in Verlegenheit gewesen sind, das ihnen überreichlich zufließende Geld unterzubringen. Sie haben also auch nach dieser Seite hin die Feuerprobe bestanden. Die Solidarität, der Hauptfaktor der Genossenschaften, hat dieses Wunder der Neuzeit hervorgebracht. Nur der Dresdener Verein, welcher durch willkürliche Vorschußgewährung seines Direktors, und durch einen Geschäftsumfang, der die Grenzen der Vereinsthätigkeit überschritt, einer Katastrophe entgegen geführt worden ist, hat einen Verlust von 103,000 Thalern erlitten; unter einer neuen Direktion hat er aber eine segensreiche Thätigkeit entwickelt, und dadurch das genossenschaftliche Prinzip auf eklatante Weise gerechtfertigt.

Die zweite Gattung der deutschen Genossenschaften,

die Konsumvereine,

haben sich im Vergleich zu den englischen Stores noch wenig ausgebildet. Ihre Zahl beläuft sich auf etwa 100. Selbst in stark bevölkerten Fabrikdistrikten existiren häufig solche Vereine noch nicht. Der bedeutendste Konsumverein befindet sich in Zürich, also in der Schweiz. Derselbe besitzt ein Magazin, Bäckerei, Schank- und Speisewirthschaft, im Gesammtwerthe von 177,438 Fr., und ein baares Vermögen von 98,900 Fr., und unterhält neun Verkaufsläden in der Stadt und deren Umgebung. Im Jahre 1861 verkaufte der Verein für 801,833 Fr. Waaren, besonders Brod, Mehl, Butter, Oel und Kolonialwaaren; die Bäckerei verarbeitete 10,349 Centner Mehl, und verkaufte 1,349,150 Pfd. Brod für die Summe von 271,432 Fr. In Berlin fängt die Bewegung auf diesem Gebiete an, mehr um sich zu greifen. Im Jahre 1863 waren daselbst sieben solcher Vereine vorhanden, wenngleich erst in engen und vertrauten Kreisen. Neue Vereine sind aber im Entstehen begriffen, welche in der Metropole der deutschen Industrie sich gewiß bald lebensvoll gestalten werden.

Die Rohstoffvereine,

welche sämmtlich Gesellschaften en nom collectif bilden, bringen, gegen solidarische Haft aller, meist einem einzigen Gewerbe angehörigen Genossen, das nöthige Kapital zur Anschaffung von Rohstoffen, sowie der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Maschinen, auf, verkaufen die Rohprodukte mit einem Zuschlage von 4—8 Prozent über die Selbstkosten, decken von den letzteren die Geschäftsunkosten, und vertheilen den erzielten Reingewinn an die Genossen nach Maßgabe der von jedem Genossen aus dem Vereinslager im Laufe des Geschäftsjahres gebrauchten Waaren. Derartige Genossenschaften bilden sich einen eigenen Betriebs- und Reservefond. Zu dem Ende entrichten die Genossen monatlich festgesetzte Beiträge, und gestatten eine Aufsammlung ihrer Geschäftsantheile. Die selbstgewählten Verwaltungsbeamten (Lagerhalter, Kassirer und Kontroleure) beziehen eine Tantième von der durch den Verkauf erzielten Einnahme. Der Hauptvortheil,

den diese Genossenschaften gewähren, besteht darin, daß sie die Genossen mit billigeren und besseren Rohmaterialien versorgen.

Der erste Rohstoffverein bildete sich, Ende des Jahres 1849, unter Schulze's Leitung, in Delitzsch, unter den Schuhmachern. Die Assoziation, deren Statuten, mit unwesentlichen Abänderungen, noch jetzt von sämmtlichen derartigen Genossenschaften angenommen werden, bestand ursprünglich aus 56 Mitgliedern, welche bald zum gemeinschaftlichen Absatz ihrer Produkte in einer Verkaufsbude mit der Assoziatiationsfirma schritten.

Die großen Vortheile, welche derartige Vereine den kleinen Handwerkern darbieten, weist Schulze an der Delitzscher Schuhmacherassoziation, auf dem volkswirthschaftlichen Kongreß zu Gotha, im Jahre 1858, wie folgt, nach. Derselbe sagt:

„Sie machen sich keine Vorstellung davon, meine Herren, wie sehr die ärmeren Handwerker von dem Zwischenhändler in den Preisen heraufgesetzt werden. Leider bedürfen sie fast alle des Kredits, und dieser wird ihnen keineswegs auf billige Weise zu Theil, da der Kreditgeber jedesmal Verluste riskirt, und die Assekuranz dagegen mit auf die Preise der Waaren schlägt. Ich erhielt gleich nach den ersten Anfängen der Assoziation den Beweis, wie sehr z. B. die Zwischenhändler die Leute übersetzten. Ein einziges Paar Stiefelsohlen z. B. kam in der Assoziation 25 Prozent billiger, und obenein war das Material besser. Als nun gar in den letzten Jahren die hohen Lederpreise, welche im Jahre 1857 bis auf 100 Prozent gegen früher gestiegen waren, eintraten, war für viele Mitglieder die Assoziation die einzige Rettung. Der Aufschwung des ganzen Schuhmachergewerbes in Deutschland, welches sich zuerst assoziirte, war bald so bedeutend, daß die Schuhmacher aus den Nachbarstädten, welche mit den Delitzsch'schen die Märkte bezogen, zu mir kamen und sagten, wir können mit den Schuhmachern in Delitzsch nicht mehr konkurriren, sie haben ihren Markt bis nach Magdeburg hin ausgedehnt, wir wünschen uns auch zu assoziiren. Bald kamen die Schuhmacher der umliegenden Städte in Bewegung, und in mehreren wurden Assoziationen gegründet. Die bisher gewonnenen Resultate sind überaus günstig, und die Vortheile in die Augen springend. Zuerst haben die Leute besseres und billigeres Material, wodurch eben ihr ganzes Geschäft einen besseren Aufschwung nimmt. Hierzu kommt aber noch, daß die Assoziationsgeschäfte eine bedeutende Dividende abwerfen. Bei den Verkaufspreisen werden nämlich im Ganzen 6—7 Prozent gegen den Einkaufspreis im Großen zugeschlagen. Davon müssen die Zinsen, Spesen und Verwaltungskosten gedeckt werden. Aber, meine Herren, wenn Sie auch 5 Prozent Zinsen des Betriebskapitals, und 3 Prozent Verwaltungskosten, also im Ganzen 8 Prozent abziehen, so bleibt doch ein hübscher Gewinn übrig, denn das Betriebskapital in diesen Genossenschaften wird jährlich drei bis vier Mal umgesetzt. Rechnen Sie nach. Wir wollen 10 Prozent Geschäftsunkosten alljährlich im Ganzen annehmen (was sehr hoch ist), weil hier und da noch kleine Verluste zu decken sind, wenn man für manche Lagerbestände, die nicht abgehen, die Preise

reduziren muß. Die 6—7 Prozent Aufschlag beim Verkauf machen aber bei nur dreimaligem Umsatz im Jahr 18—21 Prozent, so daß, wenn nicht besonders ungünstige Konjunkturen dazwischen kommen, ein sicherer Gewinn in Aussicht steht. Dieser wird vertheilt unter die Mitglieder, nach dem Verhältniß, wie Jeder am Geschäft sich betheiligt hat, nach den Summen, welche Jeder in der betreffenden Rechnungsperiode für entnommene Waare in die Assoziationskasse gezahlt hat. Doch wird diese Prämie nicht baar herausgezahlt, sondern in der Kasse zurückbehalten, und den Einzelnen in einem besonderen Konto gut geschrieben, bis auf dessen Höhe sie Kredit bei Entnahme und Lagerbeständen beanspruchen können. Dieses Guthaben der Mitglieder wächst allmälig zu einem sehr bedeutenden Betriebsfonds an, indem es die Stelle einer Sparkasse vertritt, und die Assoziation theilweis der Nothwendigkeit überhebt, fremde Kapitalien heranzuziehen. Erleichtert wird dabei, wie ich noch erwähnen muß, den Assoziationen die Sache auch noch dadurch, daß sie bei dem Großhändler, bei dem Fabrikanten, sich eines Kredits erfreuen. Für meine Heimath ist die Ledermesse in Leipzig der Hauptbeziehungsmarkt. Die Leute hatten kaum ein paar Messen lang eingekauft — und, bedenken Sie, meine Herren, daß der Lederfabrikant vor allen anderen den Vortheil hat, daß man sich um seine Waare reißt, daß er Alles per comptant verkauft — als die Fabrikanten unseren Assoziationen erklärten, wenn es ihnen nicht paßte, baar zu zahlen, so könnten sie Kredit in Anspruch nehmen, so viel sie wollten! Und, meine Herren, es sind nicht unbedeutende Summen, um die es sich handelt, 10—12,000 Thaler, denn jede der benachbarten Genossenschaften bringt 2—3000 Thlr. baares Geld auf die Messe. Die Fabrikanten haben aber lieber mit den Genossenschaften, wegen des glatten Geschäfts, zu thun, als mit vielen, wenn auch wohlhabenden Einzelnen, die ihnen jedesmal höchstens für einige Hunderte abnehmen, wenn sie auch sogleich bezahlen. Die Fabrikanten kennen schon den Zeitpunkt, wo die Genossenschaften zum Einkauf kommen, und verständigen sich rasch mit ihnen. Dies übt auf die Messe selbst einen großen Einfluß aus. Bald hatten indessen unsere Delitzscher Schuhmacher entdeckt, daß ihnen außer den drei Leipziger Messen, welche zwischen Ostern und Michaelis eine halbjährige Lücke ließen, namentlich die Braunschweiger Sommermesse eine gute Bezugsquelle bot, als sie regelmäßig auch auf diese zum Ledereinkauf gingen, und so einen viermaligen Einkauf und Umsatz ihres Betriebskapitals im Jahre ermöglichten, was natürlich einen größeren Geschäftsgewinn abwarf. Sobald dies den anderen Assoziationen der Umgegend bekannt wurde, sandten auch diese zum Einkauf Deputirte hin. Diese hatten sich aber zum ersten Male nicht genug mit Geld versehen. Da genügte die einfache Erklärung der Deputirten der Delitzscher Assoziation, daß jene Anderen auch Abgeordnete von Assoziationen seien, und im Augenblick erhielten sie für 8—900 Thaler Waare auf Kredit!"

Auch das Rechnungswesen und die Lagerverwaltung hat nicht die befürchteten Schwierigkeiten für die Mitglieder der Genossenschaft dargeboten; die einfachsten Handwerker haben sich mit überraschend großer Leichtigkeit in die Buchführung

und die Lagerhaltung gefunden, welche hier weit schwieriger ist, als in einem gewöhnlichen kaufmännischen Detailgeschäfte. In jenen kann meist nicht nach Maaß und Gewicht verkauft und gerechnet werden, vielmehr wird jedes Stück Leder, jedes Stück Holz nach seiner besonderen Qualität austaxirt und gebucht, und die einzelnen Stücke zweckmäßig zu vertheilen, zu numeriren und darüber Bücher zu führen, ist keine Kleinigkeit. Selbst tüchtige Kaufleute, welche Einsicht von den Büchern und der ganzen Geschäftsführung genommen, haben ihr Erstaunen darüber nicht verhehlen können, mit welcher Tüchtigkeit und Ordnung die ganze Sache von einfachen Handwerkern betrieben wird. Das Betriebskapital endlich ist den Assoziationen mit der größten Leichtigkeit zugeflossen.

Haben die Handwerker sich übrigens einmal auf die niedrigste Stufe der Assoziation gestellt, so kann es nicht fehlen, daß sie sehr bald daran denken werden, ihre Arbeitsprodukte gemeinsam zu verwerthen und sich Maschinen anzuschaffen. Thun sie dies, so werden sie von selbst der Produktiv-Assoziation zugeführt, welche die größtmöglichste Zeit- und Kostenersparniß zuläßt. Schon durch das Rohstofflager kommen dieselben in die Lage, große Aufträge und Bestellungen, deren Ausführung ohne die Assoziation gar nicht möglich gewesen wäre, anzunehmen, und unter sich zu vertheilen. Die Schuhmacher in Delitzsch z. B. machen große Exportgeschäfte nach Amerika, und haben an bedeutende Handlungshäuser umfängliche Waarenlieferungen übernommen. In noch höherem Maaße steigert sich der Vortheil der Assoziation dann, wenn ganze Handwerker eines Ortes gemeinschaftlich Magazine für ihre fertigen Arbeiten besitzen.

Bis jetzt haben sich solche Vereine unter den Schneidern, Tischlern, besonders aber unter den Schuhmachern, dem der Zahl nach größten aber unbemittelsten Gewerbestande gebildet. Andere Gewerbetreibende: Buchbinder, Schmiede, Weber haben bisher nur Versuche gemacht.

Einzelne Genossenschaften, z. B. das Centralmagazin der vereinigten Tischler zu Berlin, die Schneiderassoziationen in Dresden und Gotha, sind bereits so weit vorgeschritten, daß sie gemeinsame Magazine halten, während in neuerer Zeit einige Genossenschaften auch zur gemeinschaftlichen Produktion übergegangen sind. Der bedeutendste Verein, in Erfurt, begann im Jahre 1857 mit der Lieferung von Heizmaterial, und errichtete später zwei Bäckereien. Er verkaufte seine Waaren an die Genossen und auch an Nichtgenossen mit immer steigendem Umsatz. In Berlin hat sich seit einigen Jahren ein Verein selbstständiger Stuhlarbeiter (Shawlweber) gebildet, welcher durch mehrjährige Beisteuer sich zunächst ein kleines Kapital sammelte, und nur einen Stuhl für eigene Rechnung beschäftigte. In Werdau bestehen drei Weber-, und in Nürnberg eine Kammmachergenossenschaft. Letztere hat den Versuch gemacht, aus dem kleinen Gewerbebetriebe einzelner Handwerker zum gemeinschaftlichen Großbetriebe auf gemeinsame Rechnung überzugehen, und eine Kamm- und Hornwaarenfabrik-Genossenschaft zu bilden. Ganz in der Neuzeit ist auch in Berlin, unter der Firma: Produktiv-Assoziation der Cigarrenarbeiter Wertheim und Genossen", eine Genossenschaft in's Leben getreten, welche aus Arbeitern besteht, die das Betriebskapital

durch Ersparnisse aufgebracht haben, und ihre Fabrikate im Großen und im Kleinen verkaufen.

Im Ganzen haben die Genossenschaften für gemeinsame Produktion in Deutschland keinen gedeihlichen Fortgang gehabt. Die meisten, in den Jahren 1848 und 1849 gestifteten, sind wieder eingegangen. In Berlin z. B. hatten sich etwa neun Genossenschaften für gemeinschaftliche Produktion und Magazinirung von Kleidungsstücken gebildet, welche gute Geschäfte machten. Trotzdem bestehen von denselben aber nur noch zwei, weil die Genossen, nachdem sie das Genossenschaftsprinzip in den Besitz von Kapital und Kredit gesetzt hatte, es vorzogen, diese Kräfte isolirt auszunutzen. Schulze findet darin den Beweis, „wie es den Verhältnissen und Anschauungen der deutschen Handwerker mehr entspreche, die Genossenschaften auf die Vorbedingungen eines lohnenden Gewerbebetriebes zu richten, und den Betrieb selbst dem Einzelnen vollständig zu überlassen." Der deutsche Handwerker, sagt er motivirend, hänge noch viel zu zähe an seiner Isolirung, mit der er, wiewohl völlig irrthümlich, seine Selbstständigkeit gefährdet halte. Er könne sich noch immer nicht so leicht, wie es in England und in Paris geschehe, entschließen, seine Thätigkeit und seine Existenz in großen Assoziationsgeschäften zu konzentriren, wo sie der Großindustrie auf die Dauer allein am erfolgreichsten Konkurrenz machen könne. Schulze spricht aber gleichzeitig die Hoffnung aus, daß, wenn der wahre Assoziationsgeist nur erst recht gründlich Wurzel geschlagen haben werde, den deutschen Handwerkern der große Vortheil solcher Etablissements einleuchtend sein werde. Dann sei die Zeit gekommen, in welcher dieselben freudig zur vollendetesten Genossenschaftsform übergehen würden, wozu jetzt erst der Anfang gemacht worden sei.

Rohstoffgenossenschaften, mit Einschluß derjenigen, welche sich mit der gemeinschaftlichen Produktion und dem gemeinschaftlichen Absatz ihrer Erzeugnisse befassen, gab es in den Jahren 1859: 67, 1860: 116, 1861: 129, 1862: etwa 250. Die Jahresabschlüsse von 32 solchen Vereinen wiesen nach: 1527 Mitglieder, 16,922 Thaler eigenes Kapital, 2,386 Thlr. im Reservefond, 47,776 Thlr. fremdes Kapital, 108,335 Thlr. Werth der im Großen eingekauften Rohstoffe, exklusive 22,686 Thaler Bestand, 185,434 Thaler Verkauf an Mitglieder, 62,892 Thlr. Lagerwerth, und 5,769 Thlr. Reinertrag.

Die Geschäfte, welche sämmtliche Genossenschaften, etwa 900, im Jahre 1862 gemacht haben, schlägt Schulze mindestens auf 30 Mill. Thlr. an, wozu ihnen ein Betriebskapital von etwa 10 Mill. Thlr. zu Gebote stand, von denen 2 Mill. ihnen eigenthümlich gehörten. Die Zahl sämmtlicher Mitglieder betrug rund 130—140,000.

Der Nutzen der deutschen Genossenschaften ist um so größer, je mehr sie im Stande sind, die materielle Lage der Kleingewerbetreibenden und Lohnarbeiter zu heben, ein Vortheil, den ihnen nur die Beschränktheit undBöswilligkeit absprechen kann. Gleichwichtig aber ist ihr sittlicher und intellectueller Einfluß. In dieser Beziehung ist zu berücksichtigen, daß sie das beste Institut sind, die Genossen zum Großgewerbebetriebe, der Betriebsform der

Gegenwart, hinüberzuführen, so daß sie aus dem eingeengten Verkehrsleben des Kleingewerbes herausgerissen und gezwungen werden, auf dem Weltmarkte nach den vortheilhaftesten Bezugsquellen und Absatzwegen zu forschen, wodurch ihr ganzer Horizont sich erweitert. Die genossenschaftliche Atmosphäre lehrt sie somit selbstständig denken, handeln und sich selbst achten. Sie werden aus der abhängigen Lage, in der sie sich unter den Kapitalisten befanden, befreit, sie brauchen die Gnade derselben nicht mehr zu erbetteln, sondern können vereint, als Großmacht, ebenbürtig mit ihnen unterhandeln. Ihr individuelles Kapital, sonst eine leicht wiegende Waare, erhält in der Waagschale des öffentlichen Verkehrs dasselbe Gewicht, wie das bewegliche Vermögen, der Kleingewerbtreibende wird somit dem Kapitalisten ebenbürtig. Der Uebergang aus dem unselbstständigen Zustande zur Selbstständigkeit, aus der Armuth zur Wohlhabenheit, aus dem Zustande der Unwissenheit zum besonnenen Nachdenken, gewährt ihnen schließlich den sittlichen Halt, den sie im Zustande der Isolirung so sehr entbehren. Die Genossenschaft ist somit, vom pädagogischen Standpunkte betrachtet, das beste Mittel, den Arbeiterstand dem Endziele alles menschlichen Strebens: der Sittlichkeit zuzuführen, welche die Mutter der Gerechtigkeit ist, — die Gerechtigkeit aber ist der Grundpfeiler des wirthschaftlichen, sozialen und Staatslebens. Ist dies aber richtig, dann hat der Staat die Verpflichtung, alle Hindernisse zu beseitigen, welche die auf Selbsthilfe gebauten Genossenschaften in der gedeihlichen Entwickelung hemmen, vor allen Dingen mithin die gewerbliche Unfreiheit und die Beschränkungen der Freizügigkeit. Die Veranlassung hierzu ist um so dringender, je mehr die steigende genossenschaftliche Bewegung, im Allgemeinen sowohl, wie in den einzelnen Branchen des wirthschaftlichen Lebens, den Beweis von der Reinheit, Gesundheit und Natürlichkeit des Prinzips liefert, dem sie ihr Dasein verdankt. Die Zahl der Genossenschaften wächst von Jahr zu Jahr, ihr Verkehr nimmt staunenswerth zu, der Kredit, den sie beim Publikum genießen, steigt immer mehr, besonders aber seitdem sämmtliche Genossenschaften sich eine gemeinschaftliche Organisation gegeben haben, die ihrer weiteren Entwickelung und Verbreitung in hohem Grade förderlich gewesen ist. Die Assoziation ist somit der Proteus, der den Zeitgeist von Neuem geboren hat.

Seit dem Jahre 1859 traten nämlich jährlich Vereinstage der Vorschuß- und Kreditvereine zusammen, denen sich auch die Rohstoffgesellschaften angeschlossen haben. Auf denselben werden nicht nur die innerhalb der einzelnen Genossenschaften gesammelten Erfahrungen, bezüglich der inneren Einrichtung und der Verwaltungsgrundsätze, ausgetauscht, sondern es wurde damit auch, unter dem Namen „Central-Korrespondenz-Bureau“, oder „Anwaltschaft der deutschen Genossenschaften“, ein Institut in's Leben gerufen, welches

a) die Vertretung und weitere Ausbildung der dem Bureau beigetretenen Kredit- und Rohstoffvereine, sowie des Genossenschaftswesens im Allgemeinen, und in der Presse, auf den Kongressen, sowie der Gesetzgebung gegenüber, übernommen hat;

b) die Gründung neuer, und die Erhaltung und Weiterführung älterer Vereine mit Rath und That zu fördern, insbesondere Auskunft und Belehrung auf ergehende Anfragen zu ertheilen, und endlich

c) die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Vereinen zu vermitteln, und wegen des Austausches der gemachten Erfahrungen und gewonnenen Resultate, ferner wegen der Anknüpfung von Geschäftsverbindungen, sowie zum Zwecke der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit vereinten Kräften und Mitteln, das Erforderliche zu veranlassen hat.

Dem Institut, welches dem genossenschaftlichen Leben einen Mittelpunkt gewährt, liegt es namentlich ob, den einzelnen Assoziationen bei größeren Geldinstituten den nöthigen Kredit zu verschaffen, was so lange von besonderer Wichtigkeit ist, bis die Vereine sich selbst einen festen Bestand an unkündbarem Kapital beschafft haben werden. Dies geschieht natürlich nur allmälig, weil die Bildung und Beschaffung eines eigenen Fonds bei den allgemeinen genossenschaftlichen Zwecken nicht durch die Einzahlung eines Beitrags von bedeutender Höhe erfolgen kann. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, ist folgende Einrichtung getroffen worden, die sich auch bewährt hat. Sobald ein Verein sich konstituirt hat, muß das Verhältniß seines eigenen Vermögens zu den aufgenommenen oder aufzunehmenden fremden Geldern mindestens 10 Prozent betragen, im zweiten und dritten Jahre muß das eigene Kapital auf 20—25 Prozent gebracht und bei längerem Bestehen auf etwa 50 Prozent erhöht werden. Bei längerem Bestande muß also mindestens ein Drittel des ganzen Betriebsfonds den Genossen eigenthümlich gehören. Auf diese Weise schaffen sich die Genossenschaften ein solides Fundament, und genügen, als Volksbanken, den Anforderungen, welche man an die Banken in dieser Beziehung stellt, und der Sicherheit wegen stellen muß.

Das Institut steht unter Schulze's persönlicher Leitung, welchem als Beirath ein engerer Ausschuß zur Seite steht, den der Vereinstag jährlich wählt, und dem die Vorsitzenden der Unterverbände als solche angehören, eine Einrichtung, welche sich sehr zweckmäßig bewährt hat.

Für die vielen Obliegenheiten, welche Schulze übernommen hat, sowie zur Deckung der unvermeidlich enstehenden baaren Auslagen, namentlich der Bureaukosten, gewähren die dem Institute beigetretenen Vereine demselben eine Entschädigung von $1/2$—2 Prozent von ihrem Nettogewinn, so jedoch, daß der Betrag nicht unter $1/2$ Thlr. und nicht über 30 Thlr. betragen darf. Im Jahre 1862 hatte diese Entschädigung, außer den Bureaukosten, 1000 Thlr. betragen.

Das Zentralbureau hat namentlich deshalb eine besonders segensreiche Thätigkeit entwickelt, weil bei demselben die Erfahrungen der einzelnen Genossenschaften, deren Rechnungsabschlüsse, Anfragen und Beschwerden einlaufen, und von diesem Zentralpunkte aus die Uebelstände, die sich in den Genossenschaften einzeln oder allgemein einschleichen, nach festen Normen, welche Praxis und Wissenschaft ergaben, beurtheilt und abgestellt werden können. Zu dem Ende hat dasselbe ein Preßorgan, eine Zeitschrift: „Die Innung der Zukunft, Blätter für Genossenschaftswesen", in's Leben gerufen, welches die mannigfachen

Einrichtungen, so weit sie mangelhaft, oder deren Zweckmäßigkeit zweifelhaft ist, möglichst vervollständigen und verbessern, und die organisatorische Ausbildung im Allgemeinen anregend in die Hand nehmen soll, um so die gemeinschaftlichen Interessen nach allen Seiten hin zu wahren und geltend zu machen, und alle Vereine und deren Mitglieder fortlaufend von dem zu unterrichten, was zur Förderung des Genossenschaftswesens Noth thut.

Eine weitere wichtige Vervollkommnung der Gesammtorganisation ist dadurch geschehen, daß Unterverbände gebildet worden sind, welche mit dem Zentralbureau in regelmäßiger Verbindung stehen. Dieselben entstanden zuerst im Königreiche Sachsen, dann am Mittelrhein (Nassau, Rheinhessen, Frankfurt a. M. und Rheinpfalz umfassend), für Rheinpreußen und Westfalen, Schlesien und Südpommern, für Norddeutschland (Mecklenburg und Vorpommern), die preußische Provinz Sachsen nebst Anhalt, Ost- und Westpreußen und die thüringischen Staaten, nachdem der Vereinstag zu Potsdam im Jahre 1862, durch Aufstellung eines Normalstatuts, für derartige Verbände eine gewisse Einheit gegeben hatte.

Die Unterverbände treten unter sich durch ihre Vertreter zusammen, und berathen zunächst ihre lokalen Interessen, im Gegensatze zu den allgemeinen, und erhalten so eine beständige Wechselbeziehung zum Zentralbureau. Diese Einrichtung wurde durch die bedeutende Ausdehnung der Genossenschaften nothwendig gemacht, indem sonst diejenigen Vereine, welche von dem Zentralpunkte zu weit entfernt liegen, für den Gesammtverein verloren gehen, und durch ihre Isolirung verhindert werden würden, an der allgemeinen Entwickelung Theil zu nehmen.

Gleich zu Anfang der genossenschaftlichen Bewegung tauchte übrigens die Frage wegen ihrer öffentlichrechtlichen, wie wegen ihrer privatrechtlichen Stellung, besonders bezüglich ihrer Fähigkeit, auf, als vermögensrechtliches Ganzes zu gelten, und mit dritten Personen in rechtlichen Verkehr zu treten. Gerade in diesen Beziehungen stellte die Gesetzgebung der einzelnen Staaten den Genossenschaften die größten Schwierigkeiten entgegen. In der Regel blieb denselben weiter nichts übrig, als sich den allgemeinen Vereinsgesetzen zu unterwerfen. Ihre Bildung bedurfte deshalb keiner staatlichen Erlaubniß. Die einfache Anzeige, daß dies geschehen, genügte gerade so, wie bei jedem anderen politischen oder nichtpolitischen Vereine.

In Preußen, dem für das genossenschaftliche Wesen bedeutendsten deutschen Staate, war die Regierung anfangs der Ansicht, daß zur Gründung der Assoziationen, namentlich der Vorschußvereine, die polizeiliche Erlaubniß erforderlich sei, und verlangte die Schließung derjenigen Genossenschaften, welche eine solche nicht einholen wollten. Da mehrere Vereine dieser Ansicht nicht waren, so entschieden über diese Streitfrage die Gerichte, welche sich in allen Instanzen zu Gunsten der Genossenschaften entschieden. Sobald grundsätzlich fest stand, daß die Genossenschaften einer Konzession nicht bedurften, eröffnete das Ministerium den Unterbehörden dies selbst, mit dem Bemerken, daß die Vereine die Stellung freier Handelsgesellschaften einnähmen.

In Oesterreich, Kurhessen und Hannover, den einzigen Staaten, wo wirklich Hemmungen vorkamen, wurde die Gründung der Genossenschaften von der Ertheilung einer Erlaubniß deshalb abhängig gemacht, weil man sie als sozialistische Institute und deshalb für staatsgefährlich ansah. Sehr bald überzeugten sich indessen die Regierungen davon, daß diese Befürchtung unbegründet sei, und daß die freien Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in den Lehren des Industriesystems, und nicht in den sozial-wirthschaftlichen Theorien wurzeln, daß sie aus diesem Grunde die Antipoden der letzteren sind, und insbesondere mit der Politik gar nichts zu schaffen haben. Sie unterscheiden sich gerade dadurch vortheilhaft von den Genossenschaften, welche die Hilfe und den Schutz des Staates in Anspruch nehmen, und hierdurch dem genossenschaftlichen Wesen den Stempel der Politik aufdrücken.

Oesterreich förderte die genossenschaftliche Entwickelung demnächst sogar dadurch, daß das von Schulze herausgegebene „Assoziationsbuch für deutsche Handwerker" vom Organ des Handelsministeriums empfohlen wurde. Ueberhaupt aber haben sich dort die Organe der Regierung ohne Rückhalt für die genossenschaftliche Bewegung ausgesprochen. Dieselbe hat aber noch keinen nennenswerthen Aufschwung genommen, weil in Oesterreichs niederen industriellen Schichten die Wichtigkeit der Assoziation zur Erreichung gemeinschaftlicher Zwecke noch nicht in vollem Maaße anerkannt wird. Ist dort doch selbst die Zahl der industriellen Unternehmungen, die durch Aktiengesellschaften betrieben werden, verhältnißmäßig gering, und selbst das Sparkassenwesen hat sich in minderem Grade entwickelt, als in anderen deutschen Ländern. So viel steht aber andererseits auch fest, das Genossenschaftswesen, gepflegt von der Regierung, ist in Oesterreich in einer steten Entfaltung begriffen, die für die Zukunft zu den erfreulichsten Hoffnungen berechtigt.

Unstreitig bietet den Genossenschaften ihre civilrechtliche Stellung die meisten Schwierigkeiten, weil kein Zweig der Rechtswissenschaft so hinter den Forderungen der Zeit zurückgeblieben ist, wie das Sozietätswesen, und weil selbst das allgemeine Handelsgesetzbuch das genossenschaftliche Prinzip, als moderne Verkehrsform, nicht scharf genug in's Auge gefaßt, und deshalb unterlassen hat, demselben eine entsprechende Rechtsform zu geben. Das römische Recht, welches in der Mehrzahl der deutschen Staaten Gesetzeskraft hat, oder die moderne Gesetzgebung mehr oder weniger beherrscht, erkennt, da es den Gesammtwillen einer fernen Zeit und eines fremden Volkes zum Ausdruck bringt, das von freien Genossenschaften keine Ahnung hatte, solche Vereine als moralische Personen nicht an. Dieselben werden zur Zeit noch nicht als selbstständige Rechtssubjekte angesehen, entbehren deshalb einer sicheren rechtlichen Stellung, bilden vermögensrechtlich kein Ganzes, können auf ihren Namen keine Hypotheken eintragen lassen, uud sind insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten zu einem schwierigen Legitimationsnachweis genöthigt. Diese Nachtheile, welche die Genossenschaften ebenso nachtheilig treffen, wie deren Gläubiger, werden um so fühlbarer, da die Vereine, die Produktionsassoziationen ausgenommen, auch nicht einmal als Handelsgesell-

schaften angesehen werden können. Denn da sie, wegen des stets wechselnden Mitgliederbestandes, sämmtlich außer Stande sind, den Anforderungen zu genügen, welche das Handelsgesetzbuch an die in dasselbe aufgenommenen Sozietätsarten stellt, so gewährt ihnen auch das letztere nicht einmal den benöthigten Rechtsschutz. Somit kann eine Genossenschaft, als solche, weder selbst einen Prozeß anstrengen, noch auf dem Rechtswege in Anspruch genommen werden, noch Grundvermögen erwerben. Nur durch die Erwerbung von Korporationsrechten können für jetzt alle diese Uebelstände beseitigt werden. In Sachsen, Mecklenburg, den thüringischen Staaten und Anhalt waren die Regierungen auch bereit, ihnen, wie anderen Aktiengesellschaften, solche Rechte, also die Eigenschaft einer moralischen Person, zu verleihen. Die Folge hiervon wäre aber gewesen, daß sich die Gesellschaften einer Kontrole des Staates hätten unterwerfen müssen, welche sich, wo sie eintrat, in dem Grade als ein Hemmniß erwies, daß sich die Mehrzahl solcher konzessionirten Vereine von selbst wieder auflöste, um sich als Diskontogesellschaften von Neuem zu konstituiren. Deshalb haben auch derartige Gesellschaften, nachdem erfahrungsmäßig fest stand, wie wenig zuträglich die staatliche Oberaufsicht dem Wesen der gewerblichen Freiheit ist, die Verleihung von Korporationsrechten gar nicht mehr nachgesucht, sich vielmehr, wie z. B. die Genossenschaften zu Dresden und Leipzig, dem Vereinsgesetz unterworfen, dessen Bestimmungen aber durchaus unzureichend sind.

Um nun alle diese Mängel der Gesetzgebung im Interesse der Vorschußvereine zu beseitigen, hat Schulze-Delitzsch, bereits im Jahre 1860 einen der englischen Gesetzgebung nachgebildeten, unter Nr. 6 der Anlagen abgedruckten Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher von dem englischen Gesetz, dessen wesentlichen Inhalt wir im ersten Kapitel dieses Abschnittes mitgetheilt haben, dadurch abweicht, daß er durchaus keinen Anspruch auf ein Privilegium für die Genossenschaften macht, dieselben vielmehr lediglich auf den Boden des gemeinen Rechts stellt, welchem er eine entsprechende Form geben will. Dieser Zweck soll, der größeren Leichtigkeit und Kostenersparniß halber, durch einfache Beglaubigung der Statuten von der Verwaltungsbehörde erreicht werden. In der Beglaubigung muß aber die Vollmacht, wegen der rechtlichen Vertretung der Vereine, enthalten sein. Dieselbe enthält somit die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde mit vollständig beweisender Kraft und bringt den jetzt so unendlich schwierigen Legitimationspunkt genügend zur Lösung. Von dem englischen Gesetz unterscheidet sich der Schulze'sche Entwurf ferner vortheilhaft durch die größere Einfachheit der in die Statuten aufzunehmenden Normativbestimmungen. Statt der Solidarhaft der Genossen für die Vereinsschulden, welche die englische Akte verlangt und die ohnehin den Kardinalpunkt des genossenschaftlichen Wesens ausmacht, betont der Entwurf die Bildung eines Genossenschaftsvermögens und eines Reservefonds, und verstärkt somit das individuelle Vermögen durch Hinzutritt des mobilen Vermögens. Statt der einfachen Einreichung der Jahresrechnung beim Registrator soll der Rechnungsabschluß in den Lokalblättern veröffentlicht werden, um diesem durch die Publizität eine verstärkte Garantie zu geben. Endlich zeichnet sich der Schulze'sche

Entwurf dadurch vortheilhaft vor dem englischen Gesetz aus, daß derselbe auf die Einsetzung einer kostspieligen Centralbehörde Verzicht leistet, indem er die Beglaubigung in die Hand der Ortsverwaltungsbehörde gelegt wissen will, die mit den lokalen, persönlichen und sachlichen Verhältnissen ohnehin besser vertraut ist, als eine fernstehende Centralbehörde.

Das von Schulze vorgeschlagene Gesetz würde hiernach den Beschlüssen und Handlungen der genossenschaftlichen Organe vor den Gerichten rechtliche Wirkung, ferner den Karakter eines Rechtssubjekts, aber keine Korporationsrechte verschaffen, „um nicht bei der kleinsten Abänderung der Statuten, die bei einem in der Ausbildung begriffenen Institute nicht selten vorkommen, die mit Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten verknüpfte Genehmigung der Staatsbehörden einholen zu müssen, und um die Thätigkeit der Staatsbeamten, welche allen industriellen und kommerziellen Geschäften erfahrungsmäßig zum Nachtheil gereicht, so viel als möglich auszuschließen, endlich aber, um nicht in ein staatliches Abhängigkeitsverhältniß zu gerathen, so lange nicht durch ein allgemeines Gesetz feststeht, unter welchen Voraussetzungen die Genossenschaften ein Recht auf Verleihung der juristischen Persönlichkeit beanspruchen können." Nichts desto weniger aber würde das vorgeschlagene Gesetz den bekannten Satz zur Geltung bringen, daß die Genossenschaft eine Macht ist, d. h., wie Endemann sagt, „daß die Kräfte und das Wesen einer vereinigten Gesammtheit nicht identisch sind mit der bloßen arithmetischen Summe der Einzelkräfte. Die Vereinigung enthält eine Steigerung der Kräfte, welche die vereinigten Kräfte, als ein eigenes Wesen erscheinen läßt. Die Assoziation, wo immer sie auftritt, ist vielmehr ein Organismus des Verkehrslebens, der seine eigene, von der Einzelnperson unabhängige Existenz hat."

Trotz der Vortheile, welche der von Schulze ausgearbeitete Entwurf darbietet, hat derselbe solchen doch in neuerer Zeit wieder fallen lassen und zwar gerade mit Rücksicht auf den Umstand, daß das Allgemeine Handelsgesetz inzwischen in den meisten deutschen Staaten zum Gesetz erhoben worden ist. Er will nämlich nicht, daß die großen und wesentlichen Vortheile und Erleichterungen, welche den kaufmännischen Sozietäten, den Handelsgesellschaften, in jenem Gesetzbuche zu Theil geworden sind, den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften der Arbeiter vorenthalten bleiben. Schulze will, daß die schwierige und für das gemeine Wesen so wichtige Aufgabe, die Hebung des Handwerker- und Arbeiterstandes, ganz dieselbe Berücksichtigung erfahre, wie jene Verkehrsanstalten der begüterten Klassen. Er beansprucht somit für den Kleingewerbebetrieb das gleiche Recht wie für das Großgewerbe. Er verlangt das Uebertragen derjenigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, welche Handelsgesellschaften rücksichtlich der Vermögensfähigkeit und Rechtsverfolgung fast auf gleiche Linie mit den Korporationen stellen und dieselben vielen lästigen Beschränkungen und Weitläuftigkeiten überheben, mit den sich aus der Natur der Sache ergebenden Modifikationen auf die wirthschaftlichen Genossenschaften der arbeitenden Klassen. Er will ein Spezialgesetz, welches sich an das Allgemeine deutsche Handelsgesetz-

buch eng anschließt, so daß dasselbe gewissermaßen nur als ein zusätzlicher Abschnitt desselben erscheint und für das Erwerbsleben in allen deutschen Staaten, wie jenes für den Handelsverkehr, gemeines deutsches Recht wird.

Von diesen Gesichtspunkten geleitet, hat Schulze, im Frühjahr 1863, beim Preußischen Abgeordnetenhause, dessen fortschrittliches Mitglied er bekanntlich ist, einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher wesentlich auf einer Kombination der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über offene Handelsgesellschaften und Aktiengesellschaften beruht, „wie dies dem Karakter der Genossenschaften entspricht, welche von jeden dieser beiden Gesellschaftsgattungen eine Seite enthalten.“ Dieser neue Gesetzentwurf, welcher sich in dem „Jahresberichte“ für 1862 über die auf Selbsthilfe gegründeten „deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, von Schulze-Delitzsch“ (Leipzig 1863) Seite 23—42 abgedruckt befindet, ist indessen nicht zur Berathung gelangt. Die Preußische Regierung, von welcher die hohe Bedeutung des genossenschaftlichen Wesens und das Bedürfniß der gesetzlichen Regelung ihrer privatrechtlichen Stellung ausdrücklich anerkannt worden ist, hat sich vielmehr für den ersten Entwurf Schulze's erklärt und ihrerseits dem Landtage, im Jahre 1864, einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher indessen, wegen des Schlusses der Landtagssession, nicht zur Tagesordnung kommen konnte. —

Eine Hauptbürgschaft für das Gedeihen der genossenschaftlichen Bewegung liegt insbesondere auch darin, daß den Assoziationen mit der fortschreitenden extensiven und intensiven Entwickelung auch das benöthigte fremde Kapital zureichend zufließt. Zu dem Ende hat die Anwaltschaft auf den ersten deutschen Handelsplätzen wie Leipzig, Berlin, Frankfurt a. M. und Elbing, angesehene Bankhäuser gewonnen, welche den einzelnen Genossenschaften, auf ihre Empfehlung, angemessenen Kredit unter den usancemäßigen Bedingungen gewähren. Um den Genossenschaften die nöthigen Baarvorräthe gegen die gewöhnlichen Zinsen und Provisionen zu verschaffen, hat die Anwaltschaft außerdem eine Anzahl von Kapitalisten und Handelsfirmen zu Berlin zu einem Bürgschaftsverein verbunden, der so organisirt ist, daß derselbe in ein speziell dem Großkredit der Arbeitergenossenschaften dienendes Bankinstitut, eine „deutsche Genossenschaftsbank“, umgewandelt werden kann.*) Die Einleitungen hierzu sind auch bereits von mehreren zu dem Ende in Berlin zusammengetretenen Männern getroffen worden. Dieselben haben hierauf bezüglich einen Prospekt veröffentlicht, in dem sie sagen:

„Je mehr sich die Vorschuß- und Kreditvereine zu Volksbanken entwickeln, desto vielfältiger werden ihre Beziehungen unter einander, desto mehr bedarf ein großer Theil von ihnen einer guten Verbindung in Berlin. Die Genossenschaftsbank wird ihnen Gelegenheit bieten, überflüssige Baarvorräthe auf kürzere oder längere Zeit zinsbar anzulegen, wird ihnen Kredit gewähren und ihre Berliner Geschäfte kommissionsweise erledigen. Sie wird zugleich den vom

*) Dieselbe ist während des Druckes dieses Werkes in's Leben getreten.

großen Bankverkehr ausgeschlossenen kleineren Industriellen und Gewerbetreibenden, und zwar unter deren gemeinsamen Mitwirkung und Mitgarantie Kredit gewähren und daneben allgemeine Bank- und Kommissionsgeschäfte am hiesigen Platze (Berlin) betreiben. Die Umsätze mit den Genossenschaften und die daraus zu erwartende weitere Kundschaft bilden eine natürliche Basis für ein Bankgeschäft von mäßigem Umfange und stellen sofort erhebliche Kommissionsgeschäfte ohne Risiko in Aussicht."

Das Stammkapital der Gesellschaft, welche eine Kommanditgesellschaft sein soll, ist auf 250,000 Thaler festgesetzt, und soll durch Aktien à 200 Thaler aufgebracht werden. Die Ordnung und Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten soll erfolgen.

1. durch zwei persönlich haftende Gesellschafter,
2. durch den Aufsichtsrath, bestehend aus 7 Aktionären,
3. durch die General-Versammlung.

Ein Theil des Kapitals wird voraussichtlich von den Genossenschaften selbst aufgebracht werden.

Nicht die materiellen Mittel allein sind es aber, welche sich den ökonomischen Genossenschaften verfügbar machen, auch das g e i s t i g e K a p i t a l, ohne dessen Besitz keine Institution bestehen kann, wendet sich ihnen in steigendem Maße zu. Männer der Wissenschaft und der Praxis, von jedem politischen Parteistande, ein Schulze-Delitzsch, Fortschrittsmann vom reinsten Wasser, so gut wie ein Huber, dessen streng christlich-monarchische Richtung weit über jeden Zweifel erhaben, Männer, deren Namen einen guten Klang haben, schenken, von den lautersten Absichten geleitet, der immer mehr um sich greifenden genossenschaftlichen Bewegung ihre Zeit und ihre Kräfte entweder so, daß sie sich dem Schulze'schen Centralbureau anschließen, oder außerhalb dieses Großverbandes ihre Thätigkeit im Dienste der Menschheit in unabhängigen Vereinen entwickeln.

Thatsächlich steht, nach der vorstehenden Darstellung, soviel ganz unzweifelhaft fest, daß die auf Selbsthilfe gegründeten Arbeitergenossenschaften ein Mittel sind, welche es den besitzlosen deutschen Kleingewerbetreibenden und Lohnarbeitern möglich machen, sich selbstständig, ohne die Wohlthätigkeit der höheren Schichten der Bevölkerung, und ohne Privilegien des Staates, ohne die Kränkung der Rechte dritter Personen, zum Wohle der Gesammtheit, selbst auf dem Grund der bestehenden, nicht günstigen Gesetzgebung der einzelnen Staaten und unter den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen, in besitzende Arbeiter zu verwandeln und hierdurch ihre ganze Lebensstellung gegen früher zu verbessern. Schulze schlägt diesen Gewinn zu 50 bis 60 Prozent an.

Dem deutschen Handwerkerstande aber ziemt es, nicht in die völlig unbegründete Klage seiner falschen Gönner und Freunde einzustimmen, daß der Kleingewerbetreibende ohne den Schutz der immer ohnmächtiger werdenden Zünfte und Innungen und ihrer vom Industrialismus vollständig durchlöcherten Privilegien zu einer Beute des Kapitals werden müsse. Den Thatsachen gegenüber, die im vorhergehenden und in diesem Kapital ungeschminkt, streng der

Wahrheit gemäß, zu unserer Kenntniß gekommen sind, erscheinen solche, lediglich in der Beschränktheit oder Böswilligkeit wurzelnden Klagen, unmännlich. Der bloße gute Wille genügt offenbar, um den arbeitsfähigen und arbeitslustigen Arbeiter aus seiner jetzt vielleicht bedrängten Lage in eine Stellung zu versetzen, in der das Kapital die dämonische Macht verliert, welches dasselbe für ihn im Zustande der Isolirtheit hat. Die Vereinigung des Kapitals und der Arbeit, mit Hilfe der Assoziation: das ist somit der Zauberstab, den die göttliche Vorsehung in die Hand des Arbeiters gelegt hat. Sache des Arbeiters aber ist es, von diesem Mittel zu seinem eigenen Heil den rechten Gebrauch zu machen. Jedenfalls darf man, nach der Bewegung, welche in Deutschland immer mehr um sich greift, nach dem günstigen Anfange, den das Genossenschaftwesen auch in Mecklenburg, dem Zwinguri des Zunftthums gemacht hat, der begründeten Hoffnung Raum geben, daß das freie gewerbliche Genossenschaftswesen, in dem die altgermanischen Zünfte in edlerer, vollendeterer Form und in ausgedehnterer Weise wieder aufleben, sich fortschreitend immer gedeihlicher entwickeln wird. Dafür bürgt namentlich die fortschreitend auch in die untersten Schichten des Gewerbestandes eindringende Erkenntniß, daß es an ihm selbst sei, den fortschreitenden Bewegungen des Industrialismus zu folgen, und daß er zu dem Ende für vollständige gewerbliche Freiheit einstehen müsse, deren Wesen unausgesetzte Reibung aller Zweige der Produktion: der Landwirthschaft, des Handels und der Gewerbe und ihrer Faktoren bedingt. Der Gewerbestand fängt an einzusehen, daß „Einigkeit stark" und „Bildung frei" macht, daß beides Haupthebel der Produktion sind. Die deutsche genossenschaftliche Bewegung verfolgt deshalb auch schon jetzt an manchen Orten den doppelten Zweck: dem Gewerbestande das zum Gewerbebetriebe erforderliche Kapital durch den in den Vorschuß- und Kreditvereinen konzentrirten Personalkredit, die nöthige Bildung hingegen durch Handwerker-, Gewerbe- und ähnliche Vereine zu verschaffen. Der größte deutsche derartige Verein ist der „Berliner Handwerkerverein", der sich unter den günstigsten lokalen Verhältnissen, wie sie nur in Berlin, dem Mittelpunkte der Industrie, der Künste und Wissenschaften sich darbieten, zu einem Mustervereine in der besten und ausgedehntesten Bedeutung dieses Wortes zu entwickeln vermocht hat. Der statutenmäßige Zweck dieses Vereins besteht darin, unter den Gewerbtreibenden Berlins allgemeine Bildung, tüchtige Berufskenntnisse und gute Sitten zu verbreiten. Die Mittel zu Erreichung dieses Zweckes bestehen in Vorträgen, Besprechungen, Unterricht, Gesang, Turnen, geselligen Vergnügungen, in einer vortrefflichen Bibliothek und einem damit verbundenen Zeitschriften-Lesekabinet. Mit Politik und Religion beschäftigt sich der Verein nicht, weil er eben blos wirthschaftliche Zwecke verfolgt. Die Zahl der Mitglieder betrug monatlich durchschnittlich, 1861: 2593 und 1862: 2681. In der Zeit vom 1. April 1861 bis Okt. 1862 haben dem Vereine überhaupt 10,135 Mitglieder angehört, darunter 1348 oder $13_{,30}$ Prozent Tischler und 1195 oder $11_{,79}$ Prozent Weber. Die übrigen Gewerbe waren minder stark vertreten. Die größere Hälfte aller Mitglieder gehörte dem jugendlichen Alter an.

Der Verein umfaßt drei Hauptkörperschaften: den einschließlich des Vorsitzenden, aus 21 Personen (darunter 6 stellvertretenden Mitgliedern) bestehenden Vorstand, die eigentliche Verwaltungsbehörde des Vereins, welcher von den Repräsentanten auf 3 Jahre gewählt wird; die von dem Vereine gewählte, aus 36 ordentlichen und 12 stellvertretenden Mitgliedern bestehende Repräsentantenversammlung, als dem gesetzgeberischen Faktor des Vereines, und die Lehrerschaft, welcher die Leitung der Lehre und des Unterrichts obliegt. Im März 1864 zählte die Lehrerschaft 70 Mitglieder, darunter die ersten Autoritäten der Wissenschaft.

Die Aufrechthaltung der Hausordnung im Vereinshause wird von 3 Oberordnern und 44 Ordnern gehandhabt. Sechs ständige Kommissionen: für Finanz-, Bau-, Haus-, Vergnügungs- Unterrichts- und Bibliothekenangelegenheiten besorgen die Detailverwaltung. Vorträge werden wöchentlich dreimal gehalten. In den Jahren 1862 und 1863 sind dergleichen 313 gehalten worden. An jeden Vortrag schließt sich in der Regel eine Debatte.

Der Unterricht umfaßt folgende Gegenstände: Lesen, Schreiben, deutsche, Sprache, Rechnen, Mathematik, Zeichnen, Stenographie, Buchführung, Französisch, Gesang, Turnen. In den letzten Jahren haben sich am Unterricht im Sommer etwa 600 Mitglieder, im Winter 700—800 Mitglieder betheiligt. Als Norm und Zielpunkt für den Unterricht sind die Erfordernisse zum einjährigen Militärdienst, also die Erlangung eines solchen Grades allgemeiner Kenntnisse hingestellt, wie die Gegenwart ihn von jedem gebildeten Manne verlangt. Für Bauhandwerker ist ein stehender Vorbereitungskursus eingerichtet.

Ueber die Vereinsvergnügungen, welche in Sommer- und Wintervergnügungen zerfallen, äußert sich der letzte Verwaltungsbericht treffend, wie folgt: „Mehr als andere Vereine hat der Handwerkerverein darüber zu wachen, daß das Vereinsvergnügen in richtiger Leitung sei. Zwischen Volksbelustigungen und Volksvergnügungen ist ein tiefer Unterschied, und eine sichere Hand muß die Rohheit der Ersteren fernhalten und das Feingefühl für das Letztere pflegen." Von solchen gesunden Anschauungen ausgehend, dienen die Vergnügungen, im Winter Konzerte und Deklamationen, im Sommer, im Vereinsgarten: Musikaufführungen, heitere Körperübungen und Volksspiele, dazu, die eigene gesellige Thätigkeit zu entfalten und bei Spielen und Uebungen Geist und Körper zu bilden.

Die Wirksamkeit des Vereins und die segenspendende Kraft der Assoziationsidee äußert sich nach folgenden Richtungen hin:

1. Der Arbeitsmarkt, der sich an die geselligen und Lehrversammlungen selbstbildend angeschlossen hat, besteht darin, daß Gesuche von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sowie Anzeigen gewerblichen Inhalts, von dem Vorsitzenden des Abends vorgelesen, und demnächst durch die Kontrolbeamten an ein schwarzes Brett in der Vorhalle des Saales angeschlagen werden, eine Einrichtung, die sich als durchaus zweckmäßig erwiesen und den Vereinsgliedern viel Zeit und Geld erspart hat;

2. Die Spargesellschaft „Frisch auf," die sich aus der Mitte des Vereins gebildet hat, um den Mitgliedern billige Lebensmittel und Rohstoffe für die eigene Bearbeitung zu beschaffen;
3. Die Lebensversicherungs- und Sparkasse, welche im Anschluß an die Lebensversicherungsgesellschaft „Germania" zu Stettin gegründet wurde, um den Vereinsgliedern den Anschluß von Lebensversicherungen zu erleichtern und billiger zu machen.

Der Verein, der mit anderen derartigen Vereinen eine Verbindung nicht eingegangen ist, gestattet den Mitgliedern anderer Handwerkervereine gastlich die Theilnahme.

Das Vereinshaus ist im Jahre 1860 einschließlich des Inventars für 45,000 Thlr. gekauft, 1864 aber, ohne letzteres, für 75,000 Thlr. wieder verkauft worden, dagegen hat der Verein, dessen Vermögen am 31. März 1864 sich auf 35,703 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. belief, ein anderes Grundstück mit einem Kostenaufwande von 24,000 Thlr. erworben, auf dem ein neues, zweckmäßig und geschmackvoll eingerichtetes Vereinshaus aufgeführt werden soll.

Wie in Berlin, so auch ist in Hamburg ein großartiges Musterinstitut der Handwerkerbildung entstanden. Nach dem Muster beider Anstalten werden gegenwärtig überall, selbst in den kleinsten Landstädten, solche Vereine organisirt.

Drittes Kapitel.

Sozial-politische Arbeiterbewegungen.

Deutsche Sozialpolitiker. Blicke auf das belgische Proletariat. Der „Congrès international de bienfaisance". Stellung der politischen Parteien zur Arbeiterbewegung. Das Leipziger Central-Arbeiter-Comite. Lassalle. Dessen Theorien. Der allgemeine deutsche Arbeiterverein. Kritik der Lehren Lassalle's. Die Arbeiternoth in Schlesien. Verlangen der Aufhebung des Koalitionsverbots. Bewegungen gegen Lasalle's Lehren. Ketteler's Verlangen. Der deutsche Arbeitertag. Lassalle's Todtenfeier. Revolutionäre Tendenz des Lassallismus.

Alle Thatsachen, welche wir in den beiden vorhergehenden Kapiteln dem Geistesauge unserer Leser vorgeführt haben, legen ein beredtes Zeugniß dafür ab, daß die dem Genossenschaftsprinzip entsprungenen Arbeiterassoziationen, die Innungen der Zukunft, den leiblichen, geistigen und sittlichen Wohlstand zu heben im Stande sind. Beides, Wohlstand und Bildung, dieser Gottessegen, wird dem Arbeiterstande auch erhalten bleiben, so lange er sich abwendet von den Irrlehren der falschen Propheten, welche als Wölfe in Schafskleidern zu ihm kommen. Politisch bewegte Zeiten, welche die Gemüther aufregen und die Begriffe verwirren, verschaffen solchen Lehren begreiflicher Weise dann leichter

Eingang, wenn sie mit ökonomischen Krisen zusammenfallen. Auch in Deutschland wandte sich der aufgeregte Handwerkerstand in den Jahren 1848 und 1849 gegen die gesunden Lehren der Volkswissenschaft, und liebäugelte mit den Sozialisten, welche das Industriesystem umdrehen. Während z. B. Smith das Privatinteresse des Einzelnen nach Erwerb als die nothwendige Grundlage der wirthschaftlichen Wohlfahrt betrachtet, erkennen die Sozialisten darin die Ursache der Aufhebung des sozialen Wohlbefindens, und verlangen, daß der Einzelne in der Gemeinschaft aufgehen solle. Während Smith die freie Konkurrenz für das Individuum und für die Völker verlangt, verwerfen die Sozialisten alle Konkurrenz und fordern dagegen die staatliche Leitung der Arbeit. Während Ersterer die Arbeitstheilung für den Haupthebel des Nationalreichthums erklärt, halten die Letzteren solche für verderblich und menschenunwürdig. Während Jener die Regulirung des Waarenpreises, Arbeitslohnes und Zinsfußes durch Nachfrage und Angebot verlangt, wollen diese die gerechte Vertheilung des Arbeitsertrags nach dem Verdienste eines Jeden durch Vermittelung einer über dem Kampfe der Interessen zwischen Käufer und Verkäufer stehenden neutralen Behörde. Smith's Lehren waren damals eben erst in ihrer ganzen Totalität von dem begabtesten und kenntnißreichsten unter allen deutschen Sozialschriftstellern Fr. Engels in Ruges und Marx's deutsch-französischen Jahrbüchern (Paris, 1844) mit der ganzen unbändigen Leidenschaft seines Gefühls angegriffen, in der ihm, auf dem Boden der Restaurationspolitik, Schultz zur Leuchte gedient hatte. Wie dieser, betrachtete er die ökonomischen Systeme als Lehren des organisirten Diebstahls und Betrugs, und als Sophistereien der menschlichen Selbstsucht, und die Fabrikindustrie galt ihm als die scheußliche Unsittlichkeit dieses Systems. Diese Angriffe auf das Industriesystem waren auf einen fruchtbaren Boden gefallen, und hatten unter den Handwerkern, und ebenso unter den Arbeitern, eine Bewegung hervorgerufen, deren Verlauf wir bereits kennen gelernt haben. Die Organisation der Arbeit, durch welche die Arbeiter nach dem vorgehenden Kapitel, mittelst der Selbsthilfe ihre Lage zu verbessern gedachten, konnte indessen nicht gedeihen, weil man den Bau von der Spitze aus angefangen hatte, statt zunächst ein richtiges Fundament im Arbeiterstande selbst zu gewinnen. Die Komité's, welche als Arbeitsnachweisungs- und Löhnungsbureaus für alle Arbeiter eines Ortes galten, standen natürlich so lange vollständig wirkungslos da, als es an lokalen Vereinen und an allgemeiner Theilnahme der Arbeiter für das ganze Unternehmen fehlte, und diese mußte sich ihm entziehen, weil der ganze Plan zu unpraktisch angelegt war. Es war thöricht, von blutarmen Menschen, die nur von der Hand in den Mund leben, zu verlangen, daß sie sich zehn Jahre lang Lohnabzüge gefallen lassen, also Entbehrungen auflegen sollten, um in der ferneren Zukunft einen Vortheil zu erreichen, der sich ihnen möglicher Weise doch auch wieder entziehen konnte. Das Kartenhaus, das man aufgebaut hatte, mußte schon deshalb im Aufbauen wieder zusammenstürzen, selbst wenn die Regierungen diesem Naturprozeß durch ihr ausdrückliches Verbot nicht vorgegriffen hätten.

Erst ganz in neuerer Zeit ist die Arbeiterbewegung, in Folge des Konfliktes zwischen der Regierung und der Volksvertretung in Preußen, von Neuem aufgetaucht und hat durch die Art und Weise, wie sie in Scene gesetzt worden ist, in allen Schichten der Bevölkerung und in der Presse einen starken Widerhall gefunden. Am tiefsten ist der Arbeiterstand davon selbst berührt worden, da er das Verlangen hat, seine ganze Lage, die ihm drückend erscheint, materiell zu verbessern und sozial zu heben, ein Streben, das moralisch durchaus berechtigt ist, und welches, wie uns bereits klar geworden, auch die Interessen des Staates und seiner organischen Glieder, der Gemeinden, vom Standpunkte der Armenpflege, eng berührt. Welchen Umfang die Armenlast bei der Isolirung des Arbeiterstandes, unter der Herrschaft des Industrialismus annehmen kann, das ersieht man an den sozialen Zuständen des gewerblich blühenden Belgien. Nach einer Zählung von 1853 betrug dort die Einwohnerzahl 3,830,000 Köpfe, welche sich auf 908,630 Familien dergestalt vertheilten, daß davon:

89,630 Familien in guten oder behäbigen Verhältnissen,
373,000 „ in mehr oder weniger gedrückten Umständen, und
446,000 „ also etwa die Hälfte, im Elend lebten.

Von den letzteren bezogen 226,000 (also beinahe ein Viertheil der ganzen Bevölkerung) 14 Mill. Franken Unterstützungen größtentheils aus geistlichen und milden Stiftungen. Es kamen mithin auf 100 Menschen:

9 reiche oder wohlhabende,
42 unbemittelte, zum Theil dürftige, und
49 im Elend lebende Menschen, von denen
25 Almosen empfingen,

Daß solche Zustände auch der Privatwohlthätigkeit ein weites Feld des Wirkens eröffnen, ist selbstverständlich. Dieser riesige Armenaufwand, und die furchtbare Perspektive, die er den Gemeinden und dem Staate eröffnete, rief den „Congrès international de bienfaisance“ in's Leben, der im Jahre 1856 in Brüssel zum ersten Male tagte, dessen dauernd verbundene Mitglieder sich aber nicht etwa nur mit dem eigentlichen Armenwesen, mit der Mildthätigkeit beschäftigen, sondern ihre Wirksamkeit auch namentlich der Verstopfung der Quellen der Armuth, durch Hebung des Looses der arbeitenden Klassen, also der eigentlich sozialen Frage in ihrer ganzen Ausdehnung, mithin auch dem Genossenschaftswesen widmen. Praktische Resultate hat der Kongreß indessen, bezüglich des Letzteren, nicht erreicht. Ist aber die Lage der arbeitenden Klassen der Art, daß sie einen Kongreß in's Leben zu rufen im Stande war, so erscheint das Verlangen der Arbeiter um Abhilfe dieses Zustandes und um Rettung vom drohenden Verderben gewiß vollständig gerechtfertigt. „Sie wollen,“ sagt der treffliche Huber, „eine Vermehrung und Steigerung nicht nur der Befriedigung der nothwendigen täglichen Lebensbedürfnisse, sondern auch der Lebensgenüsse und Lebenshoffnungen für sich und die ihrigen — wenn auch nicht unbegrenzt, doch jedenfalls soweit ihre ehrlich erworbenen Mittel reichen und nach

Verhältniß des, in der ganzen Landesart und Zeit, gegebenen Zuschnitts, und ohne willkürliche Beschränkung nach dem Maßstabe, den etwa Andere, Dritte sehr willkürlich an ihre Lebenserhaltung legen möchten. Sie dehnen dieses Streben auch auf das sittliche und intellektuelle Leben aus, und können das Alles füglich bezeichnen als ein Streben nach Betheiligung — oder doch nach Eröffnung der allgemeinen Möglichkeit der Betheiligung — an allen Vortheilen der modernen Bildung, nicht ausnahmsweise für Einzelne, sondern als Regel für die ganze Schicht." Ob die auf einer niedrigen Stufe des Wissens und der Erkenntniß stehenden Arbeiter den Begriff der modernen Bildung freilich klar und in seinem höchsten „christlichen" Sinne auffassen, das mag zweifelhaft sein; die mangelhafte Bildung aber macht es erklärlich, daß dieselben die sozialwirthschaftliche Bewegung, mit der rein politischen in Verbindung brachten und Aufklärung darüber zu erlangen suchten, in welchem Verhältniß die genossenschaftliche Bewegung zur Politik steht. Hierdurch entstand eine neue Bewegung, die um so tiefer ging, je schärfer ausgeprägt die politische Stellung des praktischen Leiters des deutschen Genossenschaftswesens, Schulze-Delitzsch ist, je eifriger die nach unumschränkter Herrschaft strebende deutsche Fortschrittspartei auf der einen Seite, und die für uneingeschränkte königliche Macht streitende konservative Partei auf der anderen Seite, sich der sozialen Fragen zu bemächtigen suchten. Die Erstere will zwar in Abrede stellen, daß sie aus der sozialen Bewegung politisches Kapital machen will; wie viel oder wenig Grund sie indessen dazu hat, das weist Huber in seiner Schrift: „Die Arbeiter und ihre Rathgeber" (Berlin 1863) klar nach. Daß dieses Streben innerhalb der Partei selbst vorhanden ist, oder doch von einzelnen Preßorganen verfolgt wird, ergiebt sich jedenfalls unwiderleglich aus dem Schluß eines Artikels in der Koburger „Arbeiterzeitung" vom 31. Mai 1863, worin Zweck und Ziel der Fortschrittspartei, zunächst in ihrer Einwirkung auf die Arbeiter, so bezeichnet wird: „E i n Vaterland, e i n e gemeinsame unantastbare Gesetzgebung, ein Volksheer von Turnern, Schützen und A r b e i t e r n ist v o r d e r H a n d die große Genossenschaft, die wir erstreben. Zunächst das tägliche Brod und dann die nationale Freiheit." Aus diesen Umständen, aus der ganzen politischen Situation, und endlich aus dem Mangel an Verständniß der sozialen Fragen erklärt sich wenigstens theilweise die sichtbar hervortretende Antipathie der Mehrzahl der Mitglieder der konservativen Partei gegen Schulze-Delitzsch und das ganze Genossenschaftswesen, sowie die, wenngleich bis jetzt nur „relative" Sympathie für den Mann, welcher als Leiter an die Spitze der eigentlichen Arbeiterbewegung gerufen worden war und sich in dieser Eigenschaft gegen Schulze den Feind der Konservativen wandte. Diese Sympathie tritt namentlich in den kleineren Tageblättern der konservativen Partei zu Tage; und wird besonders in der „deutschen Bürgerzeitung" ganz unverholen ausgedrückt, während alle größeren und kleineren Preßorgane der liberalen Parteien sich für die wirthschaftlichen Bestrebungen Schulze's erklärt haben. Das sind allerdings Zeichen der Zeit, die eben so sehr gewürdigt und beklagt werden müssen, wie die Existenz des

schroffen Gegensatzes der politischen Parteien überhaupt. Der Parteigeist ist eben der Zerstörer des Gemeingeistes. „Die Arbeiter von der Feder und Zunge," wie Huber die Männer der Wissenschaft karakteristisch bezeichnet, „entwickeln hierbei allerdings eine Thätigkeit, welche den Menschenfreund mit Betrübniß erfüllen müßte, falls es denselben gelingen sollte, die gesunde, genossenschaftliche Bewegung zu hemmen, welche durch die gegenwärtige politische Situation einen neuen Anstoß bekommen hat." Um Aufklärung über die schwebenden politischen und sozialen Fragen zu erlangen, kamen nämlich die Arbeiter auf die Idee, einen allgemeinen deutschen Arbeitertag abzuhalten. Zu dem Ende bildete sich in Leipzig ein Centralkomité, welches mit dem, am 31. Aug. 1864 in Genf an den Folgen eines Pistolenduells verschiedenen, deutschen Gelehrten Ferdinand Lassalle, einem reichen, unabhängigen Manne, in Verbindung trat. Derselbe war am 11. April 1825 in Breslau geboren, mosaischen Glaubens, und besuchte, da er für den Handel bestimmt war, vom Jahre 1840 ab, anderthalb Jahr die Handelsschule zu Leipzig. Der Trieb für die Wissenschaften war aber stärker in ihm. Im Jahre 1842 bezog er die Universität Breslau, darauf die zu Berlin, und unternahm dann eine Reise nach Paris. Von dieser im Jahre 1846 zurückgekehrt, wollte er sich in Berlin als Dozent habilitiren. Schade, daß er diesen Vorsatz nicht ausgeführt hat; er wäre eine Zierde des Gelehrtenstandes geworden. Das zeigen die später von ihm herausgegebenen Schriften, z. B.: „Die Philosophie Heracleitos des Dunkeln von Ephesus (1857)." Durch mancherlei Umstände ließ sich indeß der junge Mann von einem ernsten Lebensberufe ableiten, um eine abenteuerliche Laufbahn einzuschlagen. Im Jahre 1848 betheiligte er sich an den revolutionären Bewegungen durch Herausgabe eines Werkes über die sogenannten wohlerworbenen Rechte, eine gelehrte und geistreiche Schrift. Wegen des Inhalts dieser Schrift wurde er angeklagt, die besitzlosen Klassen zum Haß und zur Verachtung gegen die Besitzenden öffentlich angereizt zu haben, dieses Vergehens für schuldig erachtet, und zu einer mehrmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt.

Aufsehen erregte Lassalle zuerst im Jahre 1862 durch sein kühnes Auftreten gegen die Fortschrittspartei. In einem Berliner Bezirksvereine hielt er mehrere politische Vorträge, von denen einige, „Ueber Verfassungswesen", „Was nun?", veröffentlicht wurden. „Jedermann spricht heut zu Tage von früh bis Abends über Verfassung," sagte er, „aber sehr Wenige dürften im Stande sein, auf die Frage nach deren Wesen eine befriedigende Antwort zu geben. Eine wirkliche Verfassung hat jedes Land und zu jeder Zeit gehabt, denn es machen sie die in einem Lande bestehendenden thatsächlichen Machtverhältnisse aus. Indem man ihnen von Staatswegen einen schriftlichen Ausdruck gab, machte man sie zu rechtlichen Einrichtungen. Das Vorsichgehen einer Aenderung in den wirklichen Machtverhältnissen reißt die Beschaffenheit der Verfassung nach sich. Auf die Gestaltung der Machtverhältnisse muß man einwirken, will man Dauerndes schaffen; mit den Beschlüssen von allgemeinen Verfassungsparagraphen wird gar nichts erreicht. rc."

Wer die Geschichte der letzten Jahre aufmerksam verfolgt hat, wird finden, daß diese politischen Ansichten keineswegs so unverständig waren, wie man von mehreren Seiten behauptet hat.

Der Gegensatz, in welchem sich Lassalle auf dem politischem Gebiete zu den Bestrebungen der Fortschrittspartei befand, der er, nicht ohne Grund, Mangel an Klarheit des Denkens, Schönrednerei, Halbheit, Mangel an Thatkraft vorwarf, übertrug sich auch auf das soziale Feld, als die Fortschrittspartei den Versuch machte, der in Leipzig begonnenen Arbeiterbewegung sich zu bemächtigen, und dieselbe zu leiten. An diesen Mann nun wandten sich die Arbeiter, welcher seine Ansichten in dem „offenen Antwortschreiben an das Zentralkomité zur Berufung eines allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses zu Leipzig" vom 1. März 1863 kund gab. Der wesentliche Inhalt dieses Schriftstückes ist folgender:

1) Die Arbeiter können die Erfüllung ihrer legitimen Interessen nur von der politischen Freiheit erwarten; sie müssen daher eine Vertretung des Arbeiterstandes in den gesetzgebenden Körpern Deutschlands erstreben, und sich als eine selbstständige, von der deutschen Fortschrittspartei unabhängige Partei konstituiren;

2) Um das Elend der einzelnen Arbeiter erträglicher zu machen, sind Kranken-, Invaliden-, Spar- und Hilfskassen zwar angemessene, aber der lokalen Organisation zu überlassende Mittel; der Zweck einer in den gesammten Arbeiterstand hinein geworfenen Agitation kann es aber nur sein, die normale Lage des gesammten Arbeiterstandes selbst zu verbessern, und über ihr jetziges Niveau zu erheben;

3) Die Schulze-Delitzsch'schen Assoziationen, die Kredit- und Vorschuß-, Rohstoff- und Konsumvereine sind nicht im Stande, die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes zu bewirken;

4) Die Vorschuß- und Rohstoffvereine passen nur für den kleinen Handwerker, der aber selbst wieder der Konkurrenz der fabrikmäßigen Großproduktion unterliegt; sie verlängern nur den Todeskampf des kleinen Handwerks gegen die Großindustrie;

5) Die Konsumvereine helfen den Arbeitern nur als Konsumenten, nicht als Produzenten. Es ist ein ehernes, national-ökonomisches Gesetz, daß der Arbeitslohn auf den nothwendigen Lebensunterhalt beschränkt bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und der Fortpflanzung erforderlich ist.

Von dem Arbeitsertrag (der Produktion) wird nur so viel abgezogen und unter die Arbeiter vertheilt, als zu ihrer Lebensfristung erforderlich ist (Arbeitslohn), der ganze Ueberschuß der Produktion fällt auf den Unternehmerantheil.

Wenn sich auch die Lage des Arbeiterstandes gegen früher verbessert hat, das Minimum der Lebensbedürfnisse gestiegen ist, so bemißt sich doch jede

menschliche Lage nur durch das Verhältniß zur Lage ihrer Mitmenschen, zu der Lage der anderen Klassen in derselben Zeit; die menschliche Lage der Arbeiter in den verschiedenen Zeiten ist aber immer dieselbe geblieben: auf dem untersten Rande der in jeder Zeit gewohnheitsmäßig erforderlichen Lebensnothdurft herum zu tanzen, bald ein wenig über ihm, bald ein wenig unter ihm zu stehen.

6) So lange nur einzelne Arbeiterkreise zu Konsumvereinen zusammentreten, wird der allgemeine Arbeitslohn durch sie nicht berührt; je mehr sie aber den gesammten Arbeiterstand zu umfassen beginnen, desto mehr muß der Arbeitslohn in Folge des durch die Konsumvereine billiger gewordenen Lebensunterhaltes fallen.

7) Das Prinzip der freien, individuellen Assoziation der Arbeiter vermag die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes nur durch die Anwendung und Ausdehnung der fabrikmäßigen Großproduktion zu bewirken; indem der Arbeiter sein eigener Unternehmer wird, fällt die Scheidung zwischen Arbeitslohn und Unternehmer ganz ein, an die Stelle des Arbeitslohnes tritt der Arbeitsertrag.

8) Die Arbeiter ermöglichen dies für sich allein nicht, der Staat muß die Assoziationen in die Hand nehmen, und den Arbeitern zu ihrer Selbstorganisation und Selbstassoziation die Mittel bieten.

9) Nichts ist weiter entfernt von dem sogenannten Sozialismus und Kommunismus, als die Forderung, bei welcher die arbeitenden Klassen, ganz wie heute, ihre individuelle Freiheit, Lebensweise und Arbeitsvergnügung beibehalten, und zu dem Staate in keiner anderen Verbindung stehen, als daß ihnen durch ihn das erforderliche Kapital, respektive der erforderliche Kredit, zu ihrer Assoziation vermittelt wird, analog der Zinsgarantie für die Eisenbahnen.

10) Der Staat ist die große Assoziation der ärmeren Klassen, nur $^1/_2$ Prozent der Bevölkerung besitzt ein Einkommen über 1000 Thaler, $3^1/_2$ Prozent 400—1000 Thlr., ꝛc.

11) Der Staat kann zu dieser Intervention nur durch das allgemeine und direkte Wahlrecht vermocht werden.

Alle diese der Wissenschaft und der Erfahrung zuwiderlaufenden Ideen gipfeln sich endlich in dem Verlangen:

12) Einen allgemeinen deutschen Arbeiterverein zum Zwecke einer unermüdlichen Agitation für dieses Recht in allen deutschen Ländern zu organisiren.

Dieser Erklärung Lassalle's spricht Huber, der unparteiischste und qualifizirteste Kritiker, „Geist oder Geistesreichigkeit einer gewissen Art, Scharfsinn, Gewandtheit, Pikantes, und vor allem Zuversicht und Kühnheit," nicht ab; er bemerkt aber gleichzeitig, „ebenso wenig wird bei nur mäßiger, eigener Orientirung in den Dingen, um die es sich handelt, irgend Jemand umhin können, das reichliche Vorhandensein der mit jenen Vorzügen nahe verwandten Fehler zu beklagen. „Huber rechnet dahin vor allen Dingen" eine gewisse Leichtfertigkeit, Flüchtigkeit und zugleich Einseitigkeit, und selbstgefällige Befangenheit in der Behandlung der Dinge, die nur die Wahl eines Zweifels entweder in genügender

Bekanntschaft mit der Sache, oder in dem guten Willen lassen." Wir müssen das Letztere annehmen. Denn wenn auch die sozialen Wirthschaftstheorien Lassalle's nicht den geringsten Anspruch auf Originalität machen können, und wenn wir demselben auch jedes organisatorische Talent absprechen müssen, so war er doch ein zu scharfer Kritiker, als daß er nicht vollkommen logisch hätte denken sollen. Eben deswegen aber muß man annehmen, daß Lassalle obige Erklärung wider seine bessere Ueberzeugung aufgestellt hat. Die Art und Weise, mit der er damit vor das Forum der Oeffentlichkeit trat, rief eine große Aufregung in den deutschen Arbeiterkreisen (in Leipzig, Hamburg, Elberfeld, Düsseldorf, Solingen, Mainz, Frankfurt u. s. w.) hervor. Einzelne Arbeitervereine stimmten seinen Ansichten bei, die Mehrzahl dagegen legte Protest gegen dieselben ein, und verlangte statt des Leipziger Komités ein neues Organ für die Bewegung. Das Leipziger Komité berief darauf eine konstituirende Versammlung zur Gründung eines allgemeinen deutschen Arbeitervereins, zu dem Zwecke, durch das allgemeine Stimmrecht eine genügende Vertretung der Interessen des Arbeiterstandes zu erlangen. Die Versammlung tagte am 23. Mai 1863 zu Leipzig. Vertreten waren die Städte Hamburg durch je zwei, Frankfurt a. M., Mainz, Harburg, Dresden, Elberfeld, Bremen, Solingen, durch je einen Abgeordneten und Lassalle selbst war anwesend. Das Komité legte den Entwurf eines Statuts vor, des Inhalts: „Der Sitz des Vereins ist Leipzig. Der Verein wird durch einen auf fünf Jahre gewählten Präsidenten, 23 Mitglieder und einen besonderen Sekretär vertreten. Um die innere Organisation zu fördern, kann der Präsident in dringenden Fällen sofort, mit Vorbehalt der innerhalb drei Monate einzuholenden Genehmigung des Vorstandes, Anordnungen treffen. Derselbe setzt Zeit und Ort fest, wann und wo Generalversammlungen und Berathungen des Vorstandes stattfinden sollen. Jährlich muß wenigstens eine Generalversammlung gehalten werden. Sonst ist der Präsident verpflichtet, eine solche Versammlung zusammen zu berufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt. Jedes Mitglied zahlt 2 Silbergroschen und wöchentlich $^1/_2$ Sgr. an Beiträgen. Das Gründungskomité, beziehungsweise der Vorstand, sorgt durch Organisation einer „deutschen Arbeiterversicherungsgesellschaft" für später nothwendig werdende Kosten. Die Dauer der Gesellschaft wird vorläufig auf 30 Jahre bestimmt, kann aber durch Beschluß der Generalversammlung willkürlich ausgedehnt werden." Dieses Statut wurde von der Versammlung angenommen, und Lassalle zum Präsidenten der Gesellschaft gewählt. Derselbe acceptirte die auf ihn gefallene Wahl, und kündigte der liberalen Presse den Krieg an, wenn sie nicht in vier Wochen ihre Kampfweise gegen seine Ideen ändere. In der periodischen Presse werden gegenwärtig die Lassalle'schen Ideen durch den „Sozial-Demokraten", Organ des „Allgemeinen deutschen Arbeitervereins", vertreten, welcher seit dem 1. Jan. 1865 in Berlin erscheint. Diese Zeitschrift wird, — unter Mitwirkung von Bernhard Becker, Lassalle's Nachfolger im Präsidium des Vereins, Joh. Ph. Becker zu Genf, F. Engels zu Manchester, Georg Herwegh zu Zürich, M. Heß zu

Paris, W. Liebknecht zu Berlin, Karl Marx zu London, Oberst-Brigadier W. Rüstow zu Zürich, und Professor H. Wuttke zu Leipzig, — von J. B. v. Hofstetten und J. B. v. Schweitzer redigirt. Die Tendenz dieses Blattes ergiebt sich aus dessen Programm, welches so lautet: „Drei große Gesichtspunkte sind es, welche das Streben und die Thätigkeit unserer Partei bestimmen: Wir bekämpfen jene Gestaltungen des europäischen Staatensystems, welche, unnatürlich die Völker trennend und verbindend, aus dem feudalen Mittelalter in das neunzehnte Jahrhundert sich herübergeschleppt haben — wir wollen fördern die Solidarität der Völkerinteressen, und der Volkssache durch die ganze zivilisirte Welt. — Wir wollen nicht ein ohnmächtiges und zerrissenes Vaterland, machtlos nach außen und voll Willkür im Innern — das ganze, gewaltige Deutschland wollen wir, den Einen, freien Volksstaat. Wir verwerfen die bisherige Beherrschung der Gesellschaft durch das Kapital — wir hoffen zu erkämpfen, daß die Arbeit den Staat regiere. — Diese drei großen, auf gemeinsamer Grundlage beruhenden Gesichtspunkte weisen uns in jeder möglichen Frage mit zwingender Nothwendigkeit auf die Bahnen, die wir zu wandeln haben. — Unsere Prinzipien sind einfach und klar — ihre Konsequenzen zu ziehen, werden wir uns niemals scheuen."

Prüfen wir die Lassalle'schen Prinzipien in nüchterner Weise, so finden wir, daß Lassalle, welcher darüber klagt, daß man den Staat eigentlich ganz aufhebe, ihn in die bloße bürgerliche Gesellschaft der egoistischen Interessen verwandele, und daß dies die Staatsidee des Liberalismus sei, der den Begriff des Staates dahin erweitert wissen will, daß er die Einrichtung sei, in welcher die ganze Tugend der Menschheit sich verwirklichen solle, diesem schönen, philosophischen Gedanken leider nicht treu geblieben ist; er hat sich vielmehr, durch Trugschlüsse aller Art, auf das revolutionäre sozial-politische Gebiet begeben.

Wem ja noch ein Zweifel darüber aufstoßen könnte, daß Lassalle's Grundsätze aus der sozial-politischen Schule herstammen, den verweisen wir auf den Inhalt einer Brochüre, welche derselbe unter dem Titel: „An die Arbeiter Berlins, eine Ansprache im Namen der Arbeiter des allgemeinen deutschen Arbeitervereins", im Kommissionsverlage von R. Schlingmann in Berlin, herausgegeben hat. In dieser Schrift wird zum Beitritt zum allgemeinen deutschen Arbeitervereine aufgefordert, dessen Zweck im Allgemeinen die Wiederherstellung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts ist, wodurch Lassalle — nach seinen eigenen Worten — den preußischen Staat „umformen", an Stelle desselben den „wiedergeborenen demokratischen Staat" setzen will, der „die höchste Entfaltung der Freiheit sein, und unter der Herrschaft des gesammten Volkes stehen soll." Dieses Ziel kann natürlich nur durch eine Aenderung der preußischen Staatsverfassung vom 31. Jan. 1850 erreicht werden, da diese das allgemeine, direkte Wahlrecht nicht kennt, welches dem besitzlosen Stande das Uebergewicht bei der Wahl verschaffen könnte. Lassalle spricht das auch in seiner Brochüre

ganz deutlich aus, indem er sagt: „Die preußische Verfassung hat noch niemals auch nur einen Tag zu Recht bestanden, sie ist das Produkt des am Volke verübten Rechtsbruches, des in illegaler Weise aufgehobenen allgemeinen Wahlrechts. Die preußische Verfassung ist nur der Kompromiß der Bourgeoisie mit der Regierung, für welchen die Bourgeoisie im Interesse ihrer alleinigen Beute das gesetzlich bestehende Recht des Volkes preisgab." Am Schlusse der Schrift ermahnt Lassalle, welcher vor der Appellationskammer zu Düsseldorf in dem gegen ihn anhängigen Prozesse selbst erklärt hat, daß er ein Revolutionär sei, die Arbeiter, „ihrer großen Todten vom Jahre 1848 zu gedenken," indem er wörtlich sagt: „Denket Eurer großen Todten vom Jahre 1848! Wollt Ihr, die Söhne und Brüder Jener, welche mit die Ersten waren in der Bewegung von damals, die Letzten sein in der Bewegung von heute? Und damals handelte es sich blos um die politische Freiheit, heute handelt es sich um die politische Freiheit und die Arbeiterinteressen zugleich. — Und damals handelte es sich darum, Barrikaden zu bauen; heute handelt es sich „zunächst" darum, durch den gesetzlich vollkommen erlaubten Eintritt in unsern Verein, in imposanter Entfaltung unserer Zahl und Einmüthigkeit, eine Stellung einzunehmen, welche einen immensen Druck auf Regierung und Fortschrittler zugleich, und eine neue Entwickelung unseres Volkes herbeiführen soll.... Bedenkt, was ich Euch in meiner rheinischen Rede zurief: Kein Arbeiter ist als ein vollkommener Arbeiter zu betrachten, wenn er nicht in den allgemeinen deutschen Arbeiterverein eintritt. Denn es fehlt ihm entweder an Einsicht in das Lebensinteresse seiner Klasse, oder an der M ä n n l i c h k e i t, selbst für das Interesse wirken zu wollen.... Die mächtigsten Zentren Deutschlands sind gewonnen. Leipzig und die Fabrikgegenden Deutschlands sind für uns. Hamburg und Frankfurt a. M. marschiren unter unserer Fahne, — das preußische Rheinland geht bereits in vollem Sturmschritt voran. — Mit Berlin wird die Bewegung unwiderstehlich."

Wegen des Inhalts dieser Brochüre stellte das öffentliche Ministerium Lassalle u. A., wegen vorbereitender Handlungen zu einem hochverrätherischen Unternehmen, unter Anklage, vom Staatsgerichtshofe zu Berlin ist er aber im Frühjahr 1864 freigesprochen worden. Wenn nun aber auch der Richter Lassalle für straffrei erklärt hat, der Inhalt seiner Schrift zeigt doch klar und deutlich, worauf es dem allgemeinen deutschen Arbeiterverein in erster Linie ankommt: auf nichts weiter, als die sozialen Wirthschaftstheorien zu verwirklichen, Theorien, über welche die gesunde Staats- und Volkswirthschaft längst zu Gericht gesessen hat. Auch die große, wirthschaftliche Bewegung hat sich von den phantastischen, sozial-politischen Ideen im Allgemeinen losgesagt. Lassalle's Hauptstreben aber ist politischer Natur. Er deutet dies auch, Seite 131 seiner Schrift: „Die direkte Steuer ꝛc.", in unzweideutiger Weise an. Dort sagt er nämlich, daß es sich darum handele, das Prinzip der untersten Klassen zum herrschenden Prinzip des Staates und der Gesellschaft zu machen. Ausführlicher, wie Lassalle selbst, begründet v. Schweitzer dieses Verlangen in seiner „Lucinde". Derselbe führt dies, wie folgt, aus: Das jederzeit in menschlichen Dingen Entscheidende ist die

Gewalt, welche jederzeit bei der Masse ist. Die Staatsordnung kommt zur Geltung durch die Intelligenz, d. h., durch verhältnißmäßig wenig Personen. Da nun der Egoismus die Triebfeder der menschlichen Handlungen ist, so werden die Leiter des Staatsganzen ihre günstige Position für sich ausbeuten. Eine solche Stellung nahmen früher der Adel und die Geistlichkeit ein. Da diese ideelle Elemente repräsentirten, so traten die materiellen Güter bei der Herrschaft jener nicht in selbstständiger Kraft und Bedeutung auf. Sobald die Industrie und der Handel entwickelt, und die materiellen Güter in großer Menge vorhanden waren, so beanspruchte dieses Element, das Kapital, selbsteigene Geltung und staatliche Bedeutsamkeit. Der Kampf, der in Folge dessen mit dem Adel und der Geistlichkeit entstand, lag vollständig im Interesse der unteren Schichten der Bevölkerung. Die Fäuste des Volkes standen dem Mittelstande in seinem Kampfe gegen das Feudalsystem zu Gebote. Die früher bevorzugten Stände sind im modernen Europa bis in ihre letzte Position zurückgedrängt, sie haben nur noch Bedeutung durch ihre Verbindung mit der Regierung und einigen Besitz. In allen sozialen Verhältnissen hat sich das Kapital zur herrschenden Macht erhoben, auch in politischen Dingen strebt es nach realer Macht. Erlangt das Kapital solche, so wird es in sozialen und politischen Dingen das ausschließlich herrschende Element. Da aber das ererbte Kapital vom Standpunkte der Gesammtheit gerade so anfechtbar ist, wie sonstige Bevorzugungen einzelner Personen oder ganzer Klassen, so liegt zu dessen Anfechtung um so mehr Grund vor, als das materielle Wohl der Gesammtheit, welches von der Art der Gütervertheilung abhängt, doch das erste und wichtigste bleibt. Demnach ist nichts nöthiger, als die Herrschaft des Kapitals zu brechen, um nach Aufhebung der Geburtsrechte, d. h., nach Erlangung der Freiheit, die durch das Kapital gekränkte Gleichheit herzustellen. Die Lassalle'sche Gleichheit ist demnach eine Feindin des Kapitals in seinen verschiedenen Formen. In seiner Schrift: „Herr Bastiat Schulze", nennt Lassalle deshalb auch die Vertheilung des Eigenthums nach der jetzt bestehenden Rechtsordnung „anarchischen Sozialismus" (S. 210), das „Eigenthum" aber „Fremdthum", und drückt damit Proudhon's Satz, „Eigenthum ist Diebstahl", wenngleich minder präzis, aus. Lassalle ist natürlich auch ein Feind des freien Handels. Deshalb nennt er den Marktpreis, das Produkt der freien Konkurrenz, „einen ewigen Betrug". Er ist endlich auch ein Feind des Geldes, welches seiner Ansicht nach der Arbeit die Produktivität genommen, den lebendigen Arbeiter zum todten Arbeitsinstrument herabgesetzt, sich selbst, das todte Arbeitsinstrument, zum lebendigen Zeugungsorgan, die Arbeit unproduktiv gemacht, und einen Arbeitszustand entwickelt hat, in welchem Jeder nur das sein nennt, was nicht sein Produkt ist. Zur Herstellung seiner Gleichheit, d. h., zur Beseitigung der jetzt bestehenden Rechts-, respektive Eigenthumsverhältnisse, zum Umsturz der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnung empfiehlt nun Lassalle das allgemeine, direkte Wahlrecht. Lassalle dient somit die soziale Frage nur zum Deckmantel seines politischen Radikalismus. Mit Hilfe des

allgmeinen direkten Stimmrechts will er politische Rechte für den Arbeiterstand erlangen, den er zu diesem Zwecke zu einer eigenen, selbstständigen Arbeiterpartei verbinden will. Deshalb ruft er den Arbeitern agitatorisch zu: „Ihr seid die Mehrzahl der Bevölkerung, d. h., der Staat. Seid Euch Eurer Macht bewußt! Verwirklicht die Ideen des Staates durch die große Organisation, die große Assoziation aller arbeitenden Klassen! Verschafft Euch das allgemeine, direkte Wahlrecht, dann besitzt Ihr die Macht, den Staat dahin zu bringen, daß er überall freie Assoziationen bildet, welche Euch nicht mit dem Arbeitslohn abfinden, sondern Euch den Unternehmergewinn zukommen lassen! Dann seid Ihr der Staat! Die große Produktivassoziation, die Lassalle „mit Mäßigung, mit Ordnung und allmälig" bilden will, soll den Zweck haben, „die große Industrie und ihre den Mittelstand absorbirende Attraktionskraft zu besiegen," d. h., die große Industrie durch die größte Industrie, durch die Verbindung des Staates mit der Industrie, durch die „Organisation der Arbeit". Diese Organisation soll durch Umwandlung des Staates in eine große Arbeiter- oder Produktivwerkstatt erfolgen. Als Garantie für die Ausführung dieses heillosen Unternehmens verlangt Lassalle das Wahlrecht in seiner ganzen Reinheit, d. h., in vollständig urzuständlicher Form, in der es im patriarchalischen Staate und innerhalb kleiner Kreise vielleicht den vernünftigen Volkswillen zum Ausdruck bringt, in der es im großen Gemeinwesen indessen fast immer der Trübung ausgesetzt ist, weil die urtheilslose Menge in unruhigen Zeiten dem politischen Radikalismus oder künstlichen Parteiungen in die Hand fällt, in Zeiten der Ruhe, oder hoffnungsloser politischer Abspannung, dagegen sich der Sorglosigkeit oder Ermattung überläßt, mithin das Stimmrecht gar nicht ausübt, oder sich an beschränkte, lokale Interessen anklammert, und so das Vaterland verräth. Das direkte, allgemeine Wahlrecht ist somit weiter nichts, als ein sehr trügerisches Mittel zur Lösung politischer Fragen, die Arbeiterfrage ist aber nicht politischer, sondern sozialer Natur. Dieser Ansicht sind selbst verschiedene Anhänger der Lassalle'schen Lehren. So z. B. Professor Dr. Wuttke zu Reudnitz, und Rodbertus, der ehemalige preußische Märzminister vom Jahre 1848, der doch sonst Alles adoptirt, was Lassalle aus seinen Naturgesetzen folgert, und diese als in den gegenwärtigen Grundlagen des sozialen Lebens, namentlich in den Besitzverhältnissen begründet, annimmt. Die große Produktivassoziation, die Lassalle verlangt, verhüllt weiter nichts, als das Verlangen nach einem souveränen Arbeiterparlament. Schon heute ist außer Zweifel gestellt, daß für den Staat, die Gesellschaft und das Individuum, für die bürgerliche, religiöse und wirthschaftliche Freiheit kein reeller Gewinn erzielt werden würde, wenn in einem Staate, ohne jede Rücksicht auf dessen territoriale und ethnographische Beschaffenheit, ganz schablonenmäßig, der Schwerpunkt der Entscheidung in ein, aus allgemeiner, direkter Wahl hervorgegangenes Parlament verlegt würde; wenn man den kräftigen, die volkswirthschaftlichen Interessen streng in's Auge fassenden, und die bürgerliche und religiöse Freiheit heilig haltenden Willen eines Einzelnen, — die gehobeneren Schichten der Gesellschaft den schwankenden Beschlüssen

einer Kammermajorität unterordnen wollte. Was sollte aber wohl daraus werden, wenn ein Arbeiterparlament, d. h., die geringste Bildung regierte? Jedenfalls nur die Umkehr jeder staatlichen Ordnung. Die Frage, ob zu deren besserer Aufrechthaltung es nicht zweckmäßiger sein würde, eine Kammer nicht aus Urwahlen, direkt oder indirekt, ohne oder mit Anwendung des Dreiklassensystems, welches doch nur das klingende, nicht aber das individuelle, geistige Kapital in die Wahlurne wirft, sondern nur nach Berufsständen zu konstruiren, um den herrschenden, souveränen Willen in die Lage zu setzen, daß er nur nach sittlichen Motiven, und nach vollkommenster Einsicht wirken kann, gehört, weil auch sie überwiegend politischer, und nur in zweiter Linie sozialer Natur ist, nicht hierher. Mit der Bemerkung können wir indessen nicht zurückhalten, — die Geschichte lehrt es Blatt für Blatt —: der Mangel eines kräftigen Einzelnwillens, und das Nichtvorhandensein der Bedingungen, welche demselben hätten Geltung verschaffen können, hat Deutschland zu weiter nichts, als zu einem geographischen Begriff, das Vorhandensein eines solchen hat dagegen die Staaten und Völker immer groß und glücklich gemacht. So viel steht ferner fest, daß die Arbeiter, an welche Lassalle in Fragen der Politik sich wenden will, mindestens allein nicht berechtigt sein können, einzig und allein ihrem Willen Geltung zu verschaffen. In keinem Falle aber darf man den Arbeitern gestatten, zu dem Ende von ihrer physischen Kraft Gebrauch zu machen, wozu sie Lassalle auffordert. Denn die Entwickelung dieser Kraft gegen die bestehende Regierung, die vorhandene Verfassung, die widerstrebenden, sozialen Schichten und politischen Parteien, ist weiter nichts, als der gewaltsame Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung, die nackte Revolution, in Scene gesetzt von derjenigen Klasse der Bevölkerung, welche mehr als jede andere ein Interesse dafür hat, daß Ruhe und Ordnung, und der segenspendende Friede den Staaten und Individuen erhalten bleibe, einer Bevölkerungsschicht, deren physisches, sittliches und geistiges Wohl nur durch eine ruhige Entwickelung des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe, durch gewerbliche Freiheit, freie Genossenschaften und Freizügigkeit gefördert werden kann. Man gebe dem Arbeiter diese kostbaren Güter, man gewähre ihm Glaubensfreiheit, man sichere ihm in der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Landesvertretung, nach Maßgabe seines materiellen und intellektuellen Vermögens, die Vertretung seiner Interessen zu, handhabe die Gerechtigkeit nach dem Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz, unparteiisch, ohne Unterschied des Standes und Glaubens, und er hat das volle Maß politischer Freiheit. Seine politischen Rechte dürfen, da er verhältnißmäßig nur ein geringes Kapital, in allen drei Formen, besitzt nicht groß sein; jedes Titelchen, welches ihm über das geringste Maß hinaus eingeräumt wird, beeinträchtigt die Rechte der übrigen Klassen der Gesellschaft, und kehrt die natürliche Ordnung der Dinge um. Allgemeines, direktes und indirektes Wahlrecht, Repräsentiv- und Ständeverfassung, Parlaments- und Einzelnregiment sind ihm viel zu abstrakte Dinge, für die er sich eigentlich erst in allerletzter Linie interessirt, und die er noch weniger versteht, wie der politische Kannengießer anderer Berufsklassen, der, selbst in den gebil-

detesten Ständen, weiter nichts, als Gefühlspolitik treibt. Denn ein Zeitungsleser, der ausschließlich das Blatt seiner Farbe liest, ist, so gelehrt er sonst auch sein mag, doch eben ein Gefühlspolitiker. Deshalb ist auch nichts gefährlicher, und die Begriffe verwirrender, als das einseitige Zeitungslesen, welches in der heutigen Zeit die politische Afterweisheit, und die verderbliche, politische Prinzipienreiterei der Massen erzeugt hat. Eine thatkräftige Regierung, welche dem Arbeiter das Recht giebt, seine Füße, seine Hände, seinen Kopf frei zu bewegen, sein ganzes, individuelles Kapital auf dem großen Arbeitsmarkte zu verwerthen, wo und wie er will, wie z. B. in Frankreich, unter dem kräftigsten Einzelnwillen, und in England, unter einer Parlamentsregierung, und in der Schweiz, unter einer demokratisch-republikanischen Verfassung, das wird immer diejenige sein, welcher der Arbeiter, der aus der Hand in den Mund lebt, seine Sympathien schenkt, weil sie allein seine ganze Lage heben und befestigen kann. Lassalle will das zwar auch, er geht bei Aufstellung seiner Theorien aber, wie alle Sozial-Politiker, von falschen Prämissen aus.

Er behauptet nämlich, nur $1/2$ Prozent der Bevölkerung des preußischen Staates besitze ein jährliches Einkommen von über 1000 Thaler, $3\,1/4$ Prozent von 400—1000 Thlr., und $7\,1/4$ Prozent nur von 200—400 Thlr., mit anderen Worten, 96 Prozent der Gesellschaft lebten in gedrückter Lage. Lassalle hat diese statistischen Beläge Dieterici's Mittheilungen des preußischen statistischen Bureaus entnommen, die sich indessen nur auf die einkommen-, beziehungsweise klassensteuerpflichtige Bevölkerung, nicht aber auch auf Diejenigen beziehen, welche Mahl- und Schlachtsteuer zahlen. Bekanntlich bestehen diese beiden Steuersysteme in Preußen. Lassalle arbeitet somit nicht mit vollkommenen Zahlen, und wenn sie vollkommen wären, so würden sie doch nichts beweisen, weil absolute Zahlen nur ein unvollkommenes statistisches Beweismittel liefern. Unvollkommen sind die Lassalle'schen Zahlen aber deshalb, weil nach Wackernagel nicht $3\,1/4$ Proz., sondern 12 Prozent der Gesammtbevölkerung des preußischen Staates ein Einkommen von 400—1000 Thlr. haben, und in den größeren Städten beziehen höchstens 40 Proz., keineswegs aber 96 Proz. ein geringeres Einkommen als 400 Thlr. Aber auch mit diesen vollkommen richtigen Zahlen läßt sich nichts beweisen. Nur mit Hilfe der vergleichenden Statistik läßt sich der größere oder geringere Wohlstand der Bevölkerung messen. Will man erfahren, ob sich der Arbeiterstand in gedrückter oder gehobener Lage befindet, so ist vor allen Dingen, außer anderen Faktoren, die Kenntniß von dem Bedarfe einer Arbeiterfamilie nothwendig, der, aus leicht begreiflichen Ursachen, örtlich, zeitlich und individuell sehr verschieden sein kann, und sein wird. Die Mittheilung der Höhe des Einkommens nach den Steuererträgen hat ohnehin nur einen sehr relativen Werth, wobei die Steuerveranlagungsbehörden selten das wirkliche Einkommen treffen. Das mobile Kapital z. B. entzieht sich der Besteuerung leider fast ganz, das Grundvermögen wird meist mit Reinerträgen veranschlagt, die weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, und selbst das individuelle Kapital wird selten seiner ganzen Ausgiebigkeit nach gewürdigt. Die eigentlichen Fabrikarbeiter, und die ver-

mögenslosen Beamten, Geistlichen und Lehrer ausgenommen, denen man ihr Einkommen bis auf den Pfennig nachrechnen kann, werden nur wenige Staatsbürger ihrem wahren Einkommen nach besteuert. Das kann man dreist behaupten. Man nehme nur einmal die Wahllisten zur Hand, und man wird diese Behauptung bestätigt finden, oder blicke in die Geschwornenlisten, und man wird dieselbe Wahrnehmung machen; oder, wer das nicht kann oder will, der nehme sich einmal die Mühe, und rechne nach, wie viel er wirklich einnimmt, und wie viel er versteuert, gebe sich dann eine wahrheitsgetreue Antwort, und er wird zu ganz demselben Resultate gelangen.

In gleicher Weise, wie Wackernagel für Preußen, so weist Max Wirth für Baiern nach, wie die Behauptung Lassalle's: 89 Prozent der Bevölkerung befänden sich in der allergedrücktesten Lage, ganz falsch ist. Wirth berechnet im Gegentheil, daß in Baiern nur 7¼ Prozent der Gesammtbevölkerung in gedrückter Lage und nur 1 Prozent in der allergedrücktesten Lage leben.

Die Lassalle'schen Zahlen, selbst wenn man dieselben nach Wackernagel berichtigt, geben somit keinen Maßstab ab, nach dem sich die materielle Lage des Arbeiterstandes beurtheilen läßt.

Sehen wir lieber zu, was eine Arbeiterfamilie durchschnittlich an bestimmten Orten, in der gegenwärtigen Zeit gebraucht, um zu erfahren, ob das, was Lassalle behauptet, aber nicht beweist, wirklich begründet ist. An Material hierzu fehlt es in Preußen zur Zeit nirgends mehr. Die Kreisstatistiken liefern dasselbe.

Im Naumburger Kreise wird der Bedarf einer Familie (1861) auf jährlich 154 Thlr. berechnet; auf dieselbe Höhe in den Städten des Torgauer Kreises. Der Bedarf einer Handwerkerfamilie auf dem platten Lande, bestehend aus den Eltern und 4 Kindern, wird in dem zuletzt gedachten Kreise auf 130 Thlr. berechnet, nämlich: 70 Thlr. für Lebensmittel, 10 Thlr. für Wohnung, 20 Thlr. für Brennmaterial, 18 Thlr. für Kleidung, 6 Thlr. für Hausrath und Werkzeug, und 6 Thlr. für Abgaben, mit Einschluß des Schulunterrichts. Von diesem Bedarf verdient der Mann 105 Thlr., das Uebrige die Frau. Da sie nach ihrer sozialen Stellung das verdienen, was sie bedürfen, so sind sie nicht arm. Aus diesen dürftigen statistischen Notizen ergiebt sich unzweifelhaft so viel, daß ein Arbeiter, der weniger als 400 Thlr. Einkommen bezieht, sich relativ in keiner ungünstigen Lage befindet. Ungünstig ist nur die Lage desjenigen zu nennen, dessen Einkommen nicht hinreicht, um die nothwendigsten Bedürfnisse zu decken, welche er nach seiner gesellschaftlichen Stellung hat. Demnach kann es Familienhäupter geben, und es giebt deren im geistlichen, Lehr- und Beamtenstande genug, die mit einem Einkommen von 400 bis 1000 Thlr. mit Fug und Recht sich in höchst gedrückter Lage befinden, und deshalb dem vornehmen Proletariat zugerechnet werden müssen.

Lassalle geht es mit der Statistik, dieser gewaltigen Waffe des Geistes für den, der sie zu führen versteht, gerade so, wie mit seinen volkswirthschaftlichen und politischen, oder vielmehr sozial-politischen Theorien. Es geht ihm wie

seinem großen Meister Engel, der seiner Zeit den unglücklichen Versuch machte, mit Hilfe der Statistik die Schädlichkeit des Industriesystems in England zu beweisen, der dies aber auch nicht vermochte, wie Hildebrandt in seiner „Nationalökonomie der Zukunft" schlagend nachgewiesen hat.

Im Ganzen hat der Wohlstand des deutschen Volkes überhaupt, und namentlich in den untersten Schichten der Bevölkerung, zugenommen, dort am meisten, wo man sich der Gewerbefreiheit in allen ihren Konsequenzen am mindesten feindlich entgegen gestellt hat, also in Preußen. „Der mehr als dreißigjährige, ungeschmälerte Genuß," heißt es in den Motiven der österreichischen Gewerbeordnung, „verschaffte den Preußen das industrielle Primat in Deutschland."

Preußen besitzt in seinen Staaten nur einen einzigen dunklen Industriepunkt: das sind die Weberdistrikte Schlesiens, in denen häufig die bitterste Noth herrscht, weil dieselben stark bevölkert sind, weil es ihnen, seit Erlöschen des Handels mit Leinenwaaren zwischen Schlesien und Spanien und dessen Kolonien, in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts, an Arbeitsgelegenheit fehlt, und weil in Folge dessen die Löhne sich gedrückt haben. Im Kreise Lauban z. B. verdient ein Handweber täglich nur 5—7 Sgr., im Kreise Hirschberg ein Lein- und Kattunweber 4—5 Sgr., im Kreise Glatz ein Baumwollenweber gar nur 3—4 Sgr. Die Leute essen deshalb auch weiter nichts als trockene Kartoffeln, sehr geringes Brod und Klöße und Suppen aus sogenanntem Schwarzmehl; sie verheirathen sich in der Regel und sind mit Kindern gesegnet. Wegen der unzureichenden Nahrung und wegen der ungesunden und doch theueren Wohnungen in den überfüllten Fabrikorten, reiben die Weber ihre Kräfte meist vor der Zeit auf und sterben frühzeitig an Entkräftung. In neuerer Zeit hat dieser traurige Zustand einen noch höheren Grad dadurch erreicht, daß aus Anlaß der Baumwollenkrisis einem Theile der Weber es ganz an Beschäftigung fehlt. Die Noth der Weber ist indessen eine selbstverschuldete, wie sich aus der Statistik des Kreises Bolkenhain ergiebt. Dort heißt es nämlich:

„Der Weber läßt sich durch keinerlei Beweggründe aus seiner Beschäftigung herausbringen. So traurige Zeiten auch schon über diese Leute hereingebrochen sind, sie begnügen sich lieber mit dem Geringsten, was der Mensch an Nahrung u. s. w. bedarf, als daß sie eine andere Beschäftigung suchten. Schon von früher Jugend an werden die Mitglieder der Familie zur Arbeit am Webstuhle angehalten; sie lernen fast keinen Handgriff, als denjenigen, der nöthig ist, den Webstuhl in Bewegung zu setzen. Diese Gewohnheit hat einen großen Antheil an der Beharrlichkeit dieser Leute, bringt sie aber auch in die Nothwendigkeit, eben nur dieser Beschäftigung sich zu widmen; denn wie sie eben etwas anderes als Weben nicht erlernen, so ist auch ihr Körper zu einer anderen Arbeit untauglich geworden, und es ist Thatsache, daß Versuche einzelner Weber, durch Tagearbeit ein sicheres Einkommen sich zu verschaffen, fast immer mit der Rückkehr an den Webstuhl endeten, weil der Körper diese härtere Arbeit nicht aushielt. Aber auch in der Art des Gewerbebetriebes hängen diese Leute am Alten; Verbesserungen der Webstühle finden bei ihnen den schwersten Eingang,

und müssen vom Arbeitgeber gewissermaßen zwangsweise eingeführt werden. Eine Wanderschaft der Gehilfen in andere Gegenden findet in den seltensten Fällen statt, und so findet das Neue, so wünschenswerth es auch zuweilen ist, selten eine geebnete Bahn. Auch in Bezug auf den Absatz der Webestoffe ist der Mangel an Spekulation zu beklagen."

Das ist ein trauriges Gemälde physischer und sittlicher Verkommenheit, aus welcher die Weber nur herausgerissen werden können, wenn die heranwachsende Generation mit den geläuterten Grundsätzen der Volkswirthschaft bekannt gemacht wird, damit sich dieser Gewerbezweig nach Gegenden hinwendet, in denen die Weberei besser, als in Schlesien lohnt, z. B. nach der Rheinprovinz, wo ein Weber täglich 10—30 Sgr. verdient, oder solche Berufszweige ergreift, welche einen auskömmlichen Lohn gewähren, wie z. B. die Spielwaarenfabrikation, welche die Klöppler und Handspinner im nördlichen Böhmen dem Elend entrissen hat. Die Spielwaarenmanufaktur bildet dort einen Hausindustriezweig, dessen Erzeugnisse bereits Weltmarktartikel geworden sind. Mittelpunkt dieses Gewerbezweiges ist Oberleitersdorf mit den im zweimeiligen Umkreise liegenden Ortschaften. Derselbe giebt mehr als 1000 Familien lohnende Beschäftigung. Die Spielwaarenanfertigung ist, wie die Weberei in Schlesien, im buchstäblichen Sinne des Wortes, Haus- und Handarbeit, sie hat mit jener auch die Vermittelung des Verlegers, „als sogenannte Fabrikanten" gemein, der die Erzeugnisse bezahlt, sortirt und verkauft, also ein rein kaufmännisches Gewerbe betreibt. Auf dem kleinen Terrain dieser Fabrikation werden nicht weniger als 14,000 verschiedene Gegenstände aus den mannigfaltigsten Stoffen fabrizirt. Dabei herrscht eine so weise Arbeitstheilung, daß die Arbeiter je nach dem Stoffe in Gruppen, als Holz-, Wachs-, Flachs-, Papiermaché-Arbeiter u. s. w. zerfallen. Die einzelnen Gegenstände stellt der Verleger zusammen, und die Mannigfaltigkeit der Gegenstände verfehlt nicht, den Erfindungsgeist der Arbeiter anzuspornen. Die Lohnsätze sind natürlich sehr verschieden; der Durchschnittssatz beträgt aber täglich nicht unter 24—30 Kreuzer C. M., und steigert sich bis zu 2 Fl.

Kann auf die angegebene Weise die Zahl der Weber vermindert werden, so muß nach national-ökonomischen Grundsätzen schon hierdurch der Lohn der übrigbleibenden steigen, sich folglich auch deren Loos von Jahr zu Jahr heben. Dies wird um so sicherer geschehen, wenn sie Anstalten der Selbsthilfe in's Leben rufen, an denen es jetzt noch so sehr fehlt, die indessen erst dann sich entwickeln können, wenn die Arbeiter so viel verdienen, um die, wenn auch noch so geringen Mittel, zu diesem Zwecke erübrigen zu können, wenn sie das geistige Kapital, die moralische Kraft, gewonnen haben, um ihre physische auf dem großen Arbeitsmarkte möglichst ausgiebig zu verwerthen, statt sich jetzt einsichtslos von der Konkurrenz auszuschließen. Die schlesischen Weber haben sich zwar mit einer Vorstellung um Abhilfe ihrer Noth an die Staatsregierung gewandt, und diese läßt die Lage dieser doppelt armen Leute durch einen besonderen Kommissarius an Ort und Stelle untersuchen; sie wird auch, sofern es sich um einen wirklich

vorhandenen Nothstand handelt, die nöthige Hilfe zur Linderung desselben gewähren; auf die Dauer aber müssen sich die Weber selbst helfen; diese Lehre ihnen recht klar zu machen, darin wird die Hauptaufgabe der Regierung ebenso, wie der Freunde dieser Elenden, bestehen.

An der Lage der schlesischen Weber erkennen wir recht deutlich, daß, wenn wirklich ein materieller Nothstand existirt, dieser nicht aus der Vertheilung des Nationalreichthums, unter der Herrschaft des Industrialismus, wie Lassalle behauptet, sondern vielmehr aus der Nichterfüllung seiner Vorausbedingungen und Konsequenzen entspringt.

Von diesem Gesichtspunkte aus müssen auch die an vielen preußischen und anderen Orten Deutschlands laut gewordenen Forderungen verschiedener Arbeitergattungen in's Auge gefaßt werden, welche die Aufhebung des Koalitionsverbotes zu dem Zwecke bei den Staatsregierungen nachgesucht haben, ein höheres Arbeitslohn zu erlangen. Jenes Verbot hat seinen Platz namentlich in der preußischen Gewerbeordnung vom Jahre 1845 gefunden, also in einer Zeit, „in welcher man durch das Bevormundungssystem der Präventivmaßregel den Staat vor Unfällen zu bewahren gedachte." Heute weiß man, daß es nicht hinreicht, die Außenseite eines Uebels zu unterdrücken, um dasselbe im Verborgenen krebsartig sich vergrößern zu lassen, sondern daß es darauf ankommt, die Ursachen dieses Uebels zu entdecken, und zu beseitigen. Der Anstoß zu dieser Bewegung ist von den Schriftsetzern in Berlin ausgegangen, die offenbar unter jenem Verbote leiden, welches übrigens in die meisten neueren deutschen Gewerbeordnungen übergegangen ist. Im Jahre 1848 haben jene Arbeiter mit den Buchdruckereibesitzern einen Tarif vereinbart, welcher den damaligen Preisen der Lebensbedürfnisse angemessen war. Seitdem sind aber in Berlin die Wohnungen, die Speisen &c. bedeutend gestiegen. Der im Jahre 1848 vereinbarte Lohn erscheint somit jetzt unzureichend. Nun regeln aber Nachfrage und Angebot die Löhne bei der wahren Gewerbefreiheit ganz von selbst, d. h., es ensteht ein Kampf konkurrirender, wirthschaftlicher Betriebsformen, der so lange fortgesetzt werden muß, bis die Repräsentanten beider sich über den Preis der Arbeit vereinbaren, welcher dann derjenige ist, welcher den beiderseitigen Interessen, unter den konkreten Umständen, entspricht. In England dürfen sich die Arbeiter behufs dieses friedlichen Kampfes organisiren; die trade societies verfolgen, wie wir im ersten Kapitel dieses Abschnitts erfahren haben, den Zweck, durch Arbeitseinstellungen einen höheren Lohn zu erlangen. Dieser Widerstand dauert so lange, bis der eine oder der andere Theil durch das Bedürfniß gezwungen wird, dem anderen entgegen zu kommen, und über den Preis der Arbeit eine Vereinbarung zu Stande zu bringen. In Frankreich dürfen sich die Arbeiter zu gleichem Zwecke vereinbaren.

Verhindert das Gesetz die Arbeiter, von solchen Mitteln Gebrauch zu machen, so stellt es dieselben den Arbeitgebern mit gebundenen Händen gegenüber. Deshalb verlangen die Berliner Schriftsetzer auch mit vollem Recht die Aufhebung der einschlagenden Vorschriften der Gewerbeordnung vom Jahre 1845, ein Akt, welcher ganz bestimmt die Wirkung haben wird, die jetzt durch Prä-

ventivmaßregeln auf ein Minimum herabgedrückten Lohnsätze auf das angängliche Maximum hinauf zu schrauben. Daß dies ohne Gefahr für das Staatsganze geschehen kann, haben wir im ersten Kapitel dieses Abschnitts bereits erfahren. Es sprechen außerdem auch noch Nützlichkeitsgründe für Aufhebung des Verbots der Arbeiterkoalitionen. Dieselbe ist nämlich ein Schritt zur freien Selbstbestimmung des Arbeiters, zur uneingeschränkten Verfügung über seine Kraft und Leistung, und zur Beseitigung des Mißtrauens bezüglich der behaupteten Ausbeutung der Arbeitnehmer durch die Arbeitgeber. Jene Aufhebung bietet somit das beste Mittel dar, den Arbeiter zu der Erkenntniß der national-ökonomischen Wahrheit zu verhelfen, daß die Höhe des Arbeiterlohnes nicht willkürlich von den Arbeitgebern festgesetzt wird, sondern vom Mangel oder Ueberfluß an Arbeit oder Arbeitskraft, also von Angebot und Nachfrage, abhängt. Die Vorausbedingung der Aufhebung des Koalitionsverbotes ist indessen jedenfalls die Einführung völliger Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, wie in England und Frankreich. Freilich wird man dann aber auch eines Ersatzes für die betreffenden Paragraphen der Gewerbeordnung bedürfen, um jedem Mißbrauch der Koalitionsfreiheit wirksam entgegen treten, und jeden physischen und moralischen Zwang solcher Verbindungen im öffentlichen und im national-ökonomischen Interesse verhindern zu können. „An Stelle der Präventivmaßregeln würden Repressivmaßregeln treten müssen.“ Nicht die Aufgabe der volkswirthschaftlichen Theorien, wie Lassalle dies verlangt, sondern gerade deren strenge Durchführung bietet somit auch im vorliegenden Falle das Mittel zur Abhilfe des eben erwähnten Mißstandes dar. Der Unterschied zwischen arm und reich, die ungleiche Vertheilung der materiellen Güter, welche Lassalle beseitigen will, — um, wie alle Sozialtheoretiker, der Menschheit eine Zukunft zu erobern, in der es keine Armen und Bettler, keine Verbrechen und Strafen, keine Herren und Knechte, keine Müssiggänger und Verschwender, keine Mächtigen und Unterdrückten mehr giebt, in der jeder Kampf der Privatinteressen und der zerstörenden Konkurrenz aufgehoben, und jedem Individuum die Möglichkeit garantirt wird, sich zu einem vollendeten Menschen zu entwickeln, — wird durch Aufhebung der Koalitionsgesetze allerdings nicht erreicht, und auch niemals erreicht werden, so lange die Menschen nicht nach einem Guß aus der Hand des Schöpfers hervorgehen, so lange die physischen und geistigen Kräfte nicht nach einem Maße, sondern, mit bewundernswerther Weisheit, auf das verschiedenartigste vertheilt sind, so lange der Allvater dem einen seiner Kinder ein großes, dem andern ein kleines, individuelles Kapital auf die Lebensreise mitgiebt, um damit zu wuchern, so lange die materiellen und geistigen Bedürfnisse der Menschen so verschieden sind, wie ihre Physiognomien. Unter 1000 Millionen Erdensöhnen sind auch nicht zwei einander völlig gleich. So lange sich, nach ewigen, göttlichen Gesetzen, Natur- und Menschenkräfte reiben, so lange werden auch die Güter dieser Welt in ungleichem Maße vertheilt bleiben, und die Hoffnungen der Sozialreformer, „eine Welt zu gründen, in welcher der große Zwiespalt zwischen Selbstsucht und Liebe, der bisher die Geschichte des Menschengeschlechts bestimmt hat, sowohl in

der Gattung, wie im Individuum, gelöst, und der sinnliche und sittliche Mensch in sich selbst ausgesöhnt wird", unerfüllt bleiben, und die Vertheilung aller Güter, nach wie vor, in gerechter Weise nur dadurch erfolgen, daß der Staat, nach den heutigen Lehren von Eigenthum und Freiheit, Jedem den gleichen Rechtsschutz gewährt, für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sorgt, und die Hindernisse nach allen Seiten hin beseitigt, welche das Individuum verhindern, zu arbeiten, wo und wie es will. Die Konsequenz dieser Naturnothwendigkeit sind die Vorschuß- und Rohstoffvereine. Lassalle ist ein Feind derselben. Als solcher tritt er besonders in seiner schon erwähnten Schrift: „Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch", oder „der ökonomische Julian", oder „Kapital und Arbeit", auf. In derselben greift er alle Grundwahrheiten der Nationalökonomie an, die Schulze in seinem „Kapitel zu einem deutschen Arbeiterkatechismus" den Arbeitern zum Verständniß bringen will. Lassalle behauptet, die gedachten Genossenschaften vermöchten die Lage des Handwerker- und Arbeiterstandes nicht zu verbessern, namentlich könnten sie den kleinen Handwerker nicht von der Konkurrenz mit dem Großgewerbe befreien. So viel steht allerdings fest, der Industrialismus wird gerade den Großgewerbebetrieb immer mehr entwickeln, zerstört wird das Kleingewerbe, wie wir bereits eingehend nachgewiesen haben, indessen dadurch keineswegs: weil es eine Menge von Kunsterzeugnissen giebt, welche sich dem Großgewerbe nach wie vor entziehen werden, weil die handwerksmäßigen Dienstleistungen nun von dem Kleingewerbetreibenden verrichtet werden können, und weil der Aufschwung des Großgewerbes auch das Kleingewerbe nach den bezeichneten beiden Richtungen hebt. Denjenigen Handwerkern, deren Gewerbe der Industrialismus nicht ganz in die Hände des Großgewerbes liefert, deren Verrichtungen derselbe vielmehr nur modifizirt, werden die Kreditvereine, den eigentlichen Arbeitern hingegen die Konsumvereine zur reichen Segensquelle werden, und die Produktiv-Assoziationen endlich den kleinen Handwerkern und Arbeitern den Uebergang zur vollendetesten Form der Genossenschaft möglich machen, die ihnen alle Vortheile des Großgewerbes gewährt. Die Geschichte und die Erfolge der Pioniere in Rochdale thun dies in der überzeugendsten Weise dar. Lassalle, der augenscheinlich die herrlichen Huber'schen Werke über die Entwickelung des Genossenschaftswesens nicht gründlich studirt hat, ignorirt diese glänzenden Erfolge des genossenschaftlichen Prinzips vollständig, oder er kennt sie gar nicht, und gelangt nur, aus dem einen oder dem anderen Grunde, zu der Behauptung, „die Arbeiter leiden nur als Konsumenten, denn vor dem Verkäufer ist jeder Kunde gleich." Es gehört aber ein sehr geringer Grad von Geschäftserfahrung, und nur eine ganz oberflächliche Kenntniß von den Erfolgen der genossenschaftlichen Bewegung dazu, um zu wissen, daß gerade der bedeutende Vortheil, den der große Konsument vor dem kleinen im Einkaufe von Rohprodukten voraus hat, eine der wichtigsten und begründetsten Beschwerden der Kleingewerbetreibenden ausmacht.

Anknüpfend an die eben gedachte Behauptung verkündet nun Lassalle es als ein ehernes, national-ökonomisches Gesetz, „daß der Arbeitslohn auf den nothwendigen Lebensunterhalt beschränkt bleibe, der in einem Volke gewohnheitsmäßig

zur Fristung der Existenz und der Fortpflanzung erforderlich sei; der ganze Ueberschuß der Produktion dagegen falle dem Unternehmer zu."

Lassalle hat in der Politik manchen guten Gedanken zu Tage gefördert: in der Nationalökonomie hingegen ist er noch nicht bis zum ABC gekommen, wie vorstehende Behauptung ganz klar beweist. Wir haben nämlich bereits erfahren, daß der Preis jedes Kunstproduktes unter Mitwirkung der volkswirthschaftlich anerkannten Werkzeuge jeder Produktion: der Natur, deren Gaben der Mensch ohne sein Zuthun erhält, der Arbeit, der körperlichen wie der geistigen, und des Kapitals, des festen Besitzes, des stehenden und mobilen Vermögens, entsteht. Die Höhe des Preises aber richtet sich im Allgemeinen nach dem Tauschwerthe. Der letztere bestimmt somit den Preis, welcher abhängig ist von den Herstellungskosten, vorzugsweise jedoch von dem Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage. Die Produktionskosten setzen somit keineswegs allein den Werth und den Preis der Güter fest, vielmehr wirkt hierbei die Konkurrenz entscheidend mit. Jedes Produkt vereinigt, unbestritten, den Werth des Grundvermögens, des stehenden und mobilen Kapitals, und der Arbeit, in sich; jedes dieser drei Produktionswerkzeuge verlangt mithin auch seinen Antheil am Geldpreise, als Lohn für seine Mitwirkung im Produktionsprozeß. Das Grundvermögen beansprucht: die Grundrente, das stehende und mobile Vermögen: die Betriebsrente und die Arbeit: den Arbeitslohn. Der Ertrag jeder Produktion wird demnach vertheilt unter den Grundeigenthümer, den Kapitalisten und den Arbeiter. Der Antheil des Letzteren steigt und fällt in demselben Grade, in dem die beiden anderen Faktoren der Produktion steigen und fallen, d. h. je weniger Kapital und je mehr Arbeit die Herstellung eines Produktes erfordert, je höher wird sich der Arbeitslohn, d. h. der Antheil der Arbeit im Preise des Produkts stellen. Lassalle läßt ferner außer Betracht, daß die Bestimmung des Arbeitslohnes, sowie der Preis der Waare, nach der Tüchtigkeit der Arbeiter, dem Stand der Industrie und dem zu diesem Zweck disponiblen Kapitalvorrath sich richtet, daß der Arbeitslohn bei eintretender Theuerung der Lebensmittel nicht steigt und beim Wohlfeilwerden derselben nicht fällt, daß mit der steigenden Kultur und Wohlhabenheit sich die Erwerbsarten vervielfältigen, die Arbeiterzahl und deren Lohn sich hebt, daß die Mittel zu Erhaltung von Arbeitern, die Nachfrage nach Arbeit und ihr Lohn absolut und relativ mit dem Anwachsen der Bevölkerung steigen, wie Max Wirth ganz klar nachweist, und daß folglich nicht der Arbeitgeber, sondern die Gesammtheit aller sozialen Elemente den Antheil am Güterpreise bestimmen. Soll sich aber das gewerbliche Leben nach allen Richtungen hin gedeihlich entwickeln, so müssen alle drei, in der innigsten Wechselwirkung mit einander stehenden Produktionsfaktoren, gleichmäßig vorhanden sein. Das ist die conditio sine qua non des wirthschaftlichen Lebens. „Vermehrt sich das Kapital," sagt Miller in seiner Schrift, „Die deutsche Arbeiterbewegung" (Leipzig 1863) „so ist die Folge davon die Ausdehnung der Produktion, denn mit der größeren Kapitalsammlung vermehrt sich die Nachfrage und der Begehr nach Arbeit. Das Ausgebot von Kapitalnutzung nimmt

zu — die Kapitale selbst dürfen nicht konsumirt, sondern nur zur Reproduktion verwendet werden und sollen Einkommen erzeugen, — die Vermehrung des Kapitals, welches in der Gesellschaft vorhanden ist und nicht etwa blos das baare, umlaufende Kapital, sondern alle Gütervorräthe in sich begreift, kann allerdings nur unter gesunden wirthschaftlichen Verhältnissen erfolgen und in der Regel nicht, ohne daß gleichzeitig die Geschicklichkeit der Arbeiter und die Bevölkerung sich vermehrt. Die Folge der höheren Kapitalansammlung ist das Sinken des Zinsfußes, des Kapitalgewinnes, der sich in seinem Antheile am Produkte darstellt. Die Gesammtmasse des Kapitals wird dann durch die hohe Gesammtsumme von Zinsen für den niedrigen Zinssatz oder Zinsfuß entschädigt. Aus dem Vorstehenden erhellt zugleich, daß die Lassalle'sche Theorie, wonach künftig an Stelle des Arbeitslohnes der Arbeitsertrag gesetzt werden soll, eine bloße Phrase ist, die nichts gemein hat, mit der ernsten, strengen Wissenschaft, die immer einer erspießlichen Praxis zum Fundamente dient. „Bereits in der gegenwärtigen Organisation der Gesellschaft," sagt Miller, „ist der Arbeitslohn der Ausdruck des verhältnißmäßigen Antheils der Arbeiter an den hervorgebrachten Erzeugnissen. Wenn nun auch der Arbeiter zugleich sein eigener Unternehmer sein, mithin den Umsatz der Waaren selbst vermitteln und mit den Konsumenten, den Käufern, ohne Dazwischenkunft eines besonderen Unternehmers, selbst verkehren und dafür auch die Vergütung, die der Unternehmer für seine Dienstleistungen erhält, selbst beziehen würde, so fällt der ganze Werth des Produkts doch nicht dem Arbeiter oder der Arbeit zu, sondern auch die übrigen Güterquellen beanspruchen ihren verhältnißmäßigen Antheil am Produkt." Lassalle befindet sich folglich in einem sehr starken Irrthum, wenn er behauptet, der Güterpreis falle dem Unternehmer nach Abzug des Arbeitslohnes zu. Ganz schlagend weist namentlich Max Wirth nach, daß dieser Satz grundfalsch ist, daß sich umgekehrt, nach einem ehernen Naturgesetz, das Maß des Bedürfnisses nach dem Lohn richtet, und daß es endlich eine Irrlehre ist, wenn Lassalle, wie Ricardo, Malthus, v. Thünen und J. St. Mill, behauptet, die Arbeitsgelegenheit und der Ertrag der Arbeit nehme mit dem Wachsen der Bevölkerung ab. Lassalle hat sich nicht einmal die Mühe gegeben, darüber in's Klare zu kommen, was denn eigentlich unter „Arbeitslohn" verstanden wird. Daher kommt es denn auch, daß er diesen Ausdruck immer in doppelter Bedeutung gebraucht. Einmal in dem oben gedachten, wissenschaftlich festgestellten Sinne, das andere Mal aber auch so, daß er darunter die Entschädigung versteht, welche der einzelne Arbeiter von dem Arbeitgeber wirklich empfängt. Gebraucht man jenes Wort in letzterer, d. h. in der alltäglichen Bedeutung, so läßt man den Antheil unberücksichtigt, den Natur und Kapital für ihre Dienste bei der Produktion in Anspruch nehmen, und zieht nur in Betracht, welche Quote von dem antheiligen Betrage des Güterpreises auf die einzelnen Arbeiter fällt, bei dessen Bestimmung wiederum die sittlichen und geistigen Kräfte zu berücksichtigen sind, so daß der fleißige und geistig begabte Arbeiter seine Thätigkeit immer höher verwerthet, als der faule, stupide. Lassalle

macht von den beiden Begriffen Gebrauch, ohne auf den wesentlichen Unterschied derselben Rücksicht zu nehmen, und kommt in Folge dieser Konfusion zu der oben gedachten Behauptung, die schon deshalb grundfalsch ist, weil der Preis der Arbeit dem Werthe der Waare an sich entspricht, weil er mit der Bevölkerung und mit der Arbeitskraft steigt und fällt und von dem Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage, von der Konkurrenz, kurz von einer Menge von Umständen abhängt, die der Arbeitgeber nicht in seiner Hand hat, und die den Arbeitsmarkt in dem Grade beherrschen, daß jenem oft kein Lohn für seine Arbeit und keine Zinsen für sein Anlage- und Betriebskapital zu Theil werden. Kommt das oft vor, dann muß er sein Kapitalvermögen angreifen und wenn das erschöpft ist und sein Kredit wankt, seine Thätigkeit einstellen und bankerott machen. In solchen Fällen befindet sich der Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber offenbar in einer bevorzugten Lage. Jener bezieht doch wenigstens eine Entschädigung für seine Dienste, dieser dagegen verliert sogar seine Vermögenssubstanz. Wir entnehmen hieraus, daß das Kapital und die Arbeit im Produktionsprozeß in steter Wechselwirkung mit einander stehen, und zwar dergestalt, daß es den Interessen der Arbeitgeber am meisten entspricht, den Arbeitern den möglichst höchsten Lohn zuzubilligen, weil sie dann die fleißigsten und geschicktesten Arbeiter bekommen, weil diese die besten Waaren herstellen, und weil für letztere, von vorübergehenden Preisschwankungen auf dem Arbeitsmarkte abgesehen, dauernd die höchsten Preise bei der leichtesten Absatzfähigkeit erzielt werden. Selten haben deshalb die Arbeiterkoalitionen in England den gewünschten Erfolg gehabt; selten waren die Arbeitgeber im Stande, den Lohn in der beanspruchten Weise zu erhöhen. Die Einsicht von dieser Unmöglichkeit in den Arbeiterkreisen hat die Strikes zu immer selteneren Erscheinungen gemacht. Daß dem so ist, daß die Arbeiter sich von der Nutzlosigkeit solcher Kämpfe mit den Arbeitgebern überzeugt haben, ist dem Licht zu verdanken, welches die genossenschaftliche Bewegung in den Köpfen der Arbeiter angezündet hat. Auch in dieser erfreulichen Thatsache finden wir einen neuen Beweis dafür, daß das genossenschaftliche Prinzip den Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit zu versöhnen vermag. Die genossenschaftliche Bewegung ist somit recht eigentlich ein Friedenswerk. Lassalle's Theorien dagegen sind unklar, falsch, revolutionär, und deshalb durchaus verwerflich. Sie sind sozial-politischer Natur; es sind Irrlehren, welche von Individuen ausgehen, „die die Hilfsmittel verschmähen, mit denen die geläuterte Wissenschaft das Denken erleichtert, welche sich ihre eigene Logik, ihre eigene Mathematik, ihre eigene Metaphysik, ihre eigene Staatswissenschaft bilden, welche die Lösung sozialer Fragen nach den Gebilden ihrer erhitzten Phantasie versuchen", und vollständig unberücksichtigt lassen, „daß es vor ihnen denkende Menschen gegeben hat, welche an der Hand der Wissenschaft und Erfahrung dies gethan haben." Lassalle wandelt den Weg, den vor ihm Babeuf, St. Simon, Fourier, Leroux, Cabet und andere Sozialtheoretiker gegangen sind. Er ist ein Feind der Nationalökonomie oder der Nationalökonomik, wie Roscher diese Wissenschaft richtiger nennt, der Wissenschaft, deren Aufgabe, nach Sismondi, darin besteht, die Mängel

einer zweckmäßig geordneten Gesellschaft, welche für den Armen so nützlich wie für den Reichen ist, zu heben, nicht aber die Ordnung selbst umzustürzen. „Eine wohlthätige Vorsehung hat dem Menschen Bedürfnisse und Leiden auferlegt um seine Thätigkeit anzuspornen, und ihn zur Entwickelung aller seiner Fähigkeiten zu veranlassen. Könnten wir alle Leiden aus der Welt verbannen, so würden mit denselben die Tugenden, mit den Bedürfnissen die Industrie schwinden. Der Gesetzgeber soll daher nicht die Gleichheit, sondern die Wohlfahrt aller Stände zu seinem Augenmerk machen. Er kann das Gemeinwohl nicht durch Theilung des Eigenthums bewirken, denn er würde dadurch den Erwerbsfleiß zerstören, welcher das Eigenthum schafft, und seinen Sporn in eben diesen Ungleichheiten findet, die durch die Arbeit täglich erneuert werden; jenen Zweck kann er nur dadurch erreichen, daß er jeder Arbeit den ihr gebührenden Lohn sichert, die geistige Regsamkeit und die Hoffnung lebendig erhält, dem Armen wie dem Reichen eine gesicherte Existenz verschafft, und ihn gewöhnt, in der Erfüllung seines Berufs das Glück seines Lebens zu finden." Das ist der Grundgedanke, welcher die bestehende, gesellschaftliche Ordnung heiligt. Von ganz falschen Prämissen ausgehend, behauptet Lassalle, indem er sophistisch die Logik auf den Kopf stellt, das Kapital sei der unversöhnliche Feind der individuellen Arbeit. Er sucht diesen Satz, Seite 39 seines Arbeiterprogramms, wie folgt, zu begründen: „Die sittliche Idee der Bourgeoisie ist diese, daß ausschließend nichts anderes, als die ungeschmälerte Selbstthätigkeit seiner Kräfte jedem Einzelnen zu garantiren sei. Wären wir alle gleich stark, gleich gescheidt, gleich gebildet und gleich reich, so würde diese Idee als eine ausreichende und sittliche angesehen werden können. Da wir dies aber nicht sind und nicht sein können, so ist dieser Gedanke nicht ausreichend, und führt deshalb in seinen Konsequenzen zu einer tiefen Unsittlichkeit. Denn er führt dazu, daß der Stärkere, Gescheidtere, Reichere den Schwächeren ausbeutet, und in seine Tasche steckt. Die sittliche Idee des Arbeiterstandes dagegen ist die, daß die ungehinderte und freie Betätigung der individuellen Kräfte durch das Individuum noch nicht ausreiche, sondern daß zu ihr in einem sittlich geordneten Gemeinwesen noch hinzutreten müsse: die Solidarität der Interessen, die Gemeinsamkeit und die Gegenseitigkeit in der Entwickelung." Weil er das will, so kommt er zu der Behauptung, die Individualarbeit sei auf ihrem Gipfelpunkte angelangt, so daß ihr weiter nichts übrig bleibe, als umzuschlagen, und zur Sozialökonomie zu werden. Lassalle geräth in diesen neuen Irrthum, indem er übersieht, daß die Individualität die Quelle aller menschlichen Kultur, die Werkstatt der geistigen Produktion ist, ohne welche die Menschen bewußtlos vegetiren, und jede Entwickelung in der Zivilisation gehemmt werden würde. Aus allen diesen Irrthümern, die dem gesunden Menschenverstande Hohn sprechen, entspringt nun Lassalle's Verlangen, eine künftige Weltenordnung nach Theorien und Systemen welche mit der Nationalökonomie und mit der Ethik im grellsten Widerspruche stehen, zu konstruiren und, wie andere Kommunisten und Sozialisten, rein utopistische Einrichtungen anzupreisen.

Lassalle will die Arbeiter durch freiwillige Großassoziationen zu ihren eigenen Unternehmern machen, eine Idee, die an sich ganz gesund wäre, wenn er für diese Institutionen nicht vom Staate Zinsgarantien verlangte, d. h. mit anderen Worten weiter nichts als Kapital und Kredit, ein Verlangen, das dem Wesen und den Aufgaben des Staates diametral entgegen läuft.

Ueber die Frage: wie alle diese Projekte innerhalb der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung auszuführen sein möchten, und wo der Staat das zur genossenschaftlichen Produktion erforderliche Kapital hernehmen soll? — hat Lassalle sich nicht ausgesprochen. Er hat die Antwort auf diese durchaus natürliche Frage in einer unterm 2. Juni 1864 abgegebenen Erklärung sogar ausdrücklich abgelehnt, und verlangt, daß man diese Frage den Trägern der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung vorlegen möge, die freilich etwas Besseres zu thun haben, als sich mit einer solchen Sisyphusarbeit zu befassen. Unzweifelhaft hat Lassalle bei Ausarbeitung seiner Pläne die englischen Assoziationen vor Augen gehabt, welche Schulze auf die deutschen Verhältnisse mit bestem Erfolge übertragen hat. Lassalle meint, daß die Resultate jener Genossenschaften weit glänzender ausfallen, und den Mittelstand, den er jetzt vermißt, erzeugen würden, wenn der Staat, die größte Assoziation, denselben mit der Zinsgarantie, d. h., mit Kapitalvorschüssen helfend und fördernd zur Seite stehe; er hat aber nicht bedacht, daß die Aufgabe des Staates, d. h., „des allgemeinen Mittels im Dienste der gesammten ethischen Ideen," selbst nach Immanuel Hermann Fichte, dem Gegner der rechtsstaatlichen Idee, lediglich darin besteht, „durch Handhabung des Rechts, durch dienendes Wohlwollen, und durch äußere Pflege, jedes Institut sittlicher oder intellektueller Vervollkommnung, die bürgerliche und die menschliche Gemeinschaft zu schützen," allordnend und allbeschützend, mit gleichmachender Gerechtigkeit alle Glieder des Ganzen zu umfassen, und daß derselbe ebenso wenig eine Erwerbsgesellschaft, wie eine religiöse Gemeinschaft ist. Lassalle verlangt also, im vollständigen Widerspruch zu der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung, für die gemeinsame Organisation der Arbeit: Erwerbsgemeinschaft, bei welcher der Ertrag nach Maßgabe des individuellen Beitrags an Arbeit, Kapital und Talent, vertheilt werden soll, das absolute Recht auf Staatssubventionen, wie Fourier, dessen Schüler Viktor Considérant und Louis Blanc, und in Deutschland der Verfasser der Schrift: „Abbruch und Neubau", oder „Jetztzeit und Zukunft" (Stuttgart, 1846). Damit stellt er sich auf den nackten Boden des Sozialismus, der in Frankreich, im Jahre 1848, glänzend Fiasko gemacht hat.

Lassalle hat offenbar das Wesen des Kapitals und Kredits nicht erforscht. Ersteres strömt nämlich, seiner innersten Natur folgend, immer dahin, wo es seinen Lohn, den Zins, zu erwarten hat, und der Kredit bemüht sich nicht minder, zu verhindern, daß die Naturfonds ungenutzt, und Arbeits- und Kapitalkräfte müssig bleiben. Nun fehlt es den Schulze'schen Assoziationen aber weder an Kapital und Kredit, die Selbsthilfe, auf der dieselben beruhen, gewährt mithin ganz dieselben Vortheile, wie die Staatshilfe um welche es Lassalle in erster

Linie zu thun ist. Die Selbsthilfe gewährt somit dem Arbeiter ganz dieselben Vortheile, wie die Staatshilfe, ohne den Staat selbst und die Gesellschaft den furchtbaren Gefahren auszusetzen, in die beide durch die massenhaften Kapitalvorschüsse und Kreditgewährungen gerathen müßten, welche Lassalle verlangt. Ohnehin mehren sich die Anforderungen an den Staat von Jahr zu Jahr. Die Beamten, denen die Natur ihrer Dienstleistungen die Möglichkeit abschneidet, ihr individuelles Kapital, die Federfertigkeit, meist das einzige, das sie besitzen, mit Hilfe der Konkurrenz verwerthen zu können, klagen, so gut wie die Handarbeiter, über Unzulänglichkeit der Löhne, über die Macht des Grund- und beweglichen Kapitals, und das sind Klagen, die immer dringender werden, und denen die Staatsregierung am Ende doch ihr Ohr leihen muß. Lassalle will nun die gegenwärtige Staatsordnung umkehren. Jetzt entnimmt der Staat die Mittel zur Erfüllung seiner Zwecke aus den verschiedenen Zweigen der Produktion: aus dem Ackerbau, dem Handel und Gewerbe. Lassalle dagegen verlangt umgekehrt, daß die Produktion die Staatsfinanzen für ihre Selbstzwecke in Anspruch nehme. Jede verkehrte Wirthschaft führt aber zum Bankerott; die von Lassalle empfohlene Staatswirthschaft folglich zum Staatsbankerott, zum Ruin des Staatsganzen. Das ist der finstere Hintergrund der Theorien Lassalle's.

Auch darüber schweigt derselbe, unter welchen Bedingungen der Staat das zur genossenschaftlichen Produktion erforderliche Betriebskapital hergeben soll, verwahrt sich indessen mit Entschiedenheit, daß er dabei an die Uebernahme des ganzen Geschäfts durch den Staat, wie z. B. bei den französischen Nationalwerkstätten, gedacht habe, protestirt gegen Versuche im Kleinen, die angeblich keinen experimentalen Werth für die Lösung der in Rede stehenden Frage im Großen haben, und schlägt damit der Erfahrung des alltäglichen Lebens in's Gesicht, daß sich im Reiche der Natur, wie in der Ideenwelt, Alles vom Kleinen zum Großen entwickelt. Der Eichbaum entsteht aus der kleinen Eichel, der schwache Knabe wächst zum starken Manne heran, die bedeutendsten Weltstädte bestanden ursprünglich aus wenigen Hütten, der größte Strom ist bei seinem Entstehen ein unbedeutender Quell, das Menschengeschlecht stammt von *einem* Elternpaare ab, und die Kirche Christi hatte zuerst nur die Apostel zu ihren Bekennern. Lassalle verhöhnt mithin die Lehren der populären Wissenschaft, nach der jeder Einrichtung, die nicht im Kleinen zu bestehen vermag, die lebensfähige Kraft fehlt, während umgekehrt viele Anstalten wohl im Kleinen, aber nicht im Großen existiren können. Lassalle stellt somit die Wissenschaft auf den Kopf. Wer das thut, hat schon den gegründeten Verdacht gegen sich, daß er Irrlehren predigt, mag er diese in die glänzendste, dialektische Form hüllen, und mag er immerhin eine blendende „Sophistik" in seiner Darstellung entfalten.

Lassalle's Stärke, oder vielmehr Schwäche, besteht darin, fortwährend Behauptungen aufzustellen, ohne solche mit Gründen der Vernunft zu beweisen.

So z. B. weist er denn auch nicht nach, welche Garantie Staat und Gesellschaft haben, daß sich seine Produktiv-Assoziationen nicht in Nationalwerkstätten verwandeln, und die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung gefährden.

Lassalle hat offenbar nicht bedacht, daß keine Regierung im Stande ist, die Sorge für die materielle Existenz ganzer Gesellschaftsklassen zu übernehmen, daß selbst der bloße Versuch dem Staate einen gähnenden Abgrund eröffnet; ganz abgesehen davon, daß es ein Akt der abscheulichsten Ungerechtigkeit sein würde, wollte der Staat einer einzelnen, sozialen Klasse Unterstützungen aus Staatsfonds gewähren, welche er auf die Schultern der übrigen Klassen der Bevölkerung wälzen müßte.

Lassalle läßt ferner außer Betracht, daß die Bewilligung solcher Subventionen völlig unabweislich die Einmischung der Staatsgewalt in die wirthschaftlichen Angelegenheiten zur Folge haben müßte, wodurch die Fundamentalbedingung des genossenschaftlichen Lebens gefährdet werden würde.

Ohne eine blühende Industrie kann aber der moderne Staat nicht bestehen. Ackerbau, Handel und Gewerbe sind die Säulen des Staatsgebäudes. Wankt eine derselben, so werden auch die beiden anderen erschüttert. Deutschland war im Mittelalter der erste Staat der Welt, sein Ackerbau war mustergiltig für andere Völker, sein Handel blühend, wie der keiner anderen Nation, — weil das gewerbliche Leben sich zu einer Höhe empor geschwungen hatte, wie sonst nirgends. Als aber die Quellen des gewerblichen Lebens versiechten, als die Industrie, unter den starren Formen des Zunftthums, eine Blüthe nach der andern abstreifte, als die gewerbliche Freiheit eingesargt wurde, da sank auch die Macht und das Ansehen Deutschlands, und der Flor seines Ackerbaues und seines Handels erlosch.

Einen gediegenen Mittelstand, auf den mit Recht großes Gewicht gelegt wird, kann man nur schaffen, wenn man auf das mächtige Wesen des Zeitgeistes achtet, der aus dem offen aufgeschlagenen Buche der Geschichte von Geschlecht zu Geschlecht spricht, und zum Engel des Weltgerichts wird, wenn man seine einfachen, verständlichen Lehren sich nicht zur Richtschnur für Gegenwart und Zukunft dienen läßt.

Lassalle hat ferner nicht bedacht, daß der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit in den genossenschaftlichen Assoziationen der Fabrikarbeiter seine vollständige Ausgleichung findet. „Das Kapital,“ sagt Huber, „ist gleichsam die Arbeit der Vergangenheit; die Arbeit der Gegenwart wird nach ihrem Geldwerthe dargestellt im Arbeitslohn.“ Der Arbeiter in der cooperativen Fabrik erhält seinen landesüblichen Lohn, der Kapitalist (Aktionär) seine 5 Prozent Zinsen; die Dividende wird zwischen Arbeitern und Aktionärs nach Verhältniß des Arbeitslohnes und des Aktienantheils gleichmäßig vertheilt. Daß solche Fabriken nicht bloß Gebilde der Phantasie sind, haben wir bereits erfahren. Im Jahre 1862 gab es in England 40—50 dergleichen, die ein Kapital von 3 Mill. Pfd. St. repräsentirten.

Noch weiter auf Lassalle's Verlangen einzugehen, dürfte überflüssig sein, und würde die Grenzen unserer Aufgabe überschreiten. Wir haben dazu auch um so weniger Veranlassung, als Lassalle es abgelehnt hat, sich ausführlicher darüber auszulassen, wie seine Produktiv-Assoziationen in Szene gesetzt werden sollen. Darüber ist er so abenteuerlich aus der Welt gegangen, wie er in der-

selben gelebt hat. Ueberdies aber haben die ersten Autoritäten der Wissenschaft, wie Simonde de Sismondi, Rossi, Leon Faucher, Engel, Huber, Max Wirth, sowie Pfeiffer, Wackernagel, Miller, Röhrich und Andere, und die humansten, praktischen Industriellen, die Lassalle'schen Produktiv-Assoziationen für ein Ding der Unmöglichkeit erklärt. Dagegen sind die von Schulze-Delitzsch in's Leben gerufenen Genossenschaften, die, wie der wackere, konservative Huber mit Recht bemerkt, durch einen wahrhaft schöpferischen Akt volkswirthschaftlicher Selbsthilfe in's Dasein getreten sind, von den Vertretern der Theorie, und von den ersten Staatsmännern als historisch berechtigt, und den praktischen Bedürfnissen entsprechend, anerkannt. Anfangs, wie alles Große, als kleines, unbedeutendes Samenkorn ausgestreut, haben sie gesunde Wurzeln getrieben, und sind emporgesproßt zu einem kräftigen Baume, der seine Aeste immer weiter hin ausbreitet über Deutschlands Gauen, mehr und mehr den deutschen Gewerbestand beschattend und beschützend. Der deutsche Arbeiter ist heute im Stande, technische Bildung, Kapital und Maschinen sich ohne Hilfe des Staates zu verschaffen. So reicher Segen konnte übrigens nur durch die Verbindung der materiellen mit den sittlichen und geistigen Kräften erzielt werden, wenn auch noch zu wünschen übrig bleibt, daß diese Verbindung immer noch inniger werden muß, und daß sie an einzelnen Orten vielleicht noch vermißt wird. Wo namentlich das politische Parteiwesen die genossenschaftliche Bewegung trübt oder hemmt, da fehlt es an den natürlichen Elementen für die gedeihliche Entwickelung des Genossenschaftswesens. Dagegen ist zwischen der Kirche und der Assoziation wohl ein harmonisches Band denkbar, weil beide auf dem Prinzip des Friedens beruhen, weil Kirche und Genossenschaft für die Wahrheit ihrer Lehren nur mit den Waffen des Geistes, mit Wort und Schrift, kämpfen, und sich ihrer Widersacher erwehren sollen, weil beide auf ewigen, unumstößlichen Grundwahrheiten, die Kirche auf den Liebesgeboten des Erlösers, die Assoziation auf den Lehren Adam Smith's und seiner Schüler beruhen, weil beide ihre Gebote harmonisch zusammen fassen in die einfache, göttliche Mahnung: „Bete und arbeite!" — und endlich, weil beide, ihrem innersten Wesen nach, nichts zu schaffen haben mit der Politik, die sich immer zu einer Machtfrage gestaltet, und mit vollem Recht, als ultima ratio, die eiserne Gewalt für sich in Anspruch nimmt, wenn die Meinungen über das Recht auseinander gehen. An sich würden wir es für überflüssig halten, hervorzuheben, daß wir materielle Hilfe für den Arbeiterstand von der Kirche nicht verlangen. Anders denkt aber der katholische Bischof Freiherr von Ketteler zu Mainz, — ein Anhänger der Lassalle'schen Theorien, aber ebenso wenig ein Freund der Staatssubventionen, wie der Gewerbe- und Handelsfreiheit, der Freizügigkeit, der individuellen Selbsthilfe, und der Arbeitergenossenschaften nach Schulze-Delitzsch'schem Muster, — welcher die Behauptung aufstellt, diese Hilfe vermöge die Kirche allein zu bringen. Dieselbe soll zu dem Ende nicht nur a) dem Arbeiter die christliche Familie mit ihrer segenspendenden Kraft und ihrer Keuschheit der Sitten, sowie die Vervielfältigung des geringen Arbeitslohnes gewähren, nicht minder b) demselben ihre Wahrheiten und Lehren, und damit

zugleich die wahre Bildung geben, sondern auch c) Anstalten für arbeitsunfähige Arbeiter gründen und leiten, und endlich d) Produktiv-Assoziationen auf dem Boden des Christenthums zur Ausführung bringen. Ketteler hält dafür, daß die Kirche zu den unter a bis c gedachten Zwecken die Kräfte besitze, um die Glieder der Genossenschaft zu einer inneren, lebendigen (religiösen) Körperschaft umzugestalten. Auf welche Weise freie Produktiv-Assoziationen ausgeführt werden sollen, das weiß Ketteler freilich nicht, und deshalb bittet er Gott, daß er bald Männer erwecken möge, die seine Idee in Angriff nehmen und ausführen sollen. Wenn es übrigens unbestritten die Aufgabe der Kirche ist, dem Menschen die geistige Speise, nicht die leibliche, zu gewähren, und wenn Ketteler erklärt, die sogenannte Arbeiterfrage sei in ihrem Wesen weiter nichts, als eine Arbeiterernährungsfrage, so begreifen wir nicht, wie derselbe dazu kommt, der katholischen Kirche die Lösung einer, seiner eigenen Meinung nach, rein materiellen Frage zuzumuthen. Von dieser Sorge hat die Nationalökonomie die Kirche in der heutigen Zeit befreit, und die Erstere geräth bei Lösung derselben mit dem christlichen Prinzip nicht nur nicht in Widerspruch, vielmehr finden ihre Lehren im Gegentheil ihr Fundament im Christenthum. Da übrigens die Arbeiterfrage mehr als eine Ernährungsfrage ist, indem dieselbe auch sittliche und geistige Interessen verfolgt, und da deren Förderung so recht eigentlich die Aufgabe aufgeklärter Diener der Kirche ist, so wollen wir diesen gern die Berechtigung zugestehen, für das Genossenschaftswesen Propaganda zu machen, weil hierdurch die Kontroversen der Schulze'schen und Lassalle'schen Theorien in helleres Licht gestellt, und die Wahrheit besser zu Tage gefördert wird. Wir sind auch zu wenig Doctrinair, als daß wir es nicht, mit Pfeiffer, wünschen sollten, daß sich auch die regierenden Kreise mit Lösung der Arbeiterfrage beschäftigen, wir halten diese vielmehr hierzu nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet.

Der Arbeiterstand selbst hat übrigens im Großen und Ganzen instinktiv das Unheilvolle der Lassalle'schen Theorien erkannt, und bei der kaum zu vermeidenden Wahl zwischen zwei in das rein praktische Leben hineingreifenden Prinzipien, einen eklatanten Beweis achtungswerther Einsicht und deutscher Nüchternheit an den Tag gelegt. Huber schreibt diese Thatsache dem Umstande zu, daß sich den eigentlichen Arbeitern viele Handwerker angeschlossen haben, welche nicht der Zunftreaktion angehören, sondern Anhänger des im Industriesystem wurzelnden Schulze'schen Genossenschaftswesens, mithin Feinde sozialtheoretischer Bestrebungen, auch weniger geneigt sind, ihr eigenes Geschäft einem permanenten Assoziationszustande aufzuopfern, als die Lohnarbeiter es in fremden Geschäften thuen. — Daß derselbe Recht hat, erhellt daraus, daß, kurz nachdem sich der allgemeine, deutsche Arbeiterverein in Leipzig konstituirt hatte, das Zentralkomité des Maingaus in Frankfurt a. M., in Verbindung mit den Vorständen mehrerer anderer Vereine, einen öffentlichen Aufruf erließ, in welchem es, da ein allgemeiner, deutscher Arbeitertag gescheitert war, zu einem ersten, deutschen Arbeitervereine auf den 7. Juni 1863 in Frankfurt a. M. einlud. Auf dem-

selben waren 53 Vereine mit 30,000 Arbeitern, durch 120 Deputirte vertreten, welche sich für die Nothwendigkeit der Verbreitung von Arbeiterbildungsvereinen, für Beseitigung der Hemmnisse, die der Durchführung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit entgegenstehen, und für Begründung von wirthschaftlichen Genossenschaften nach Schulze-Delitzsch'schen Prinzipien, deren modifizirte Anwendung auf die Verhältnisse und Bedürfnisse keinem Zweifel unterliegt aussprachen. Es wurde ferner der Beschluß gefaßt, wiederkehrende Vereinstage der deutschen Arbeitervereine zu halten, Neuverbände unter den Arbeitervereinen einzurichten, und monatliche Arbeitertage an verschiedenen Orten des betreffenden Bezirks abzuhalten, um neue Vereine hervorzurufen, und unter den bestehenden Vereinen einen fortwährenden Verkehr zu erhalten. Endlich wurde ein ständiger Ausschuß von zwölf Personen gewählt. Auf dem ersten, am 23. und 24. Okt. 1864 abgehaltenen Arbeitertage wurde beschlossen: einen gleichen Lehrplan für alle deutschen Bildungsvereine aufzustellen, und durch alle den Arbeitervereinen zu Gebote stehenden Mittel auf die baldige Herstellung der freien, gewerblichen Niederlassung in allen deutschen Staaten hinzuwirken. Der Arbeitertag erklärte sich ferner dafür, die Bildung von Werk- und Produktivgenossenschaften den Arbeitern, wo es die örtlichen und persönlichen Verhältnisse gestatten, anzurathen, die gemachten Erfahrungen dem Vereinstagsausschusse ausführlich und regelmäßig einzusenden, und durch denselben allen Vereinen zugängig zu machen; ferner: den Vereinen die Errichtung von Herbergen, und die Verbindung von Arbeitsnachweisungsbureaus mit denselben zu empfehlen. Es wurde ferner der Beschluß gefaßt, eine allgemeine Altersversicherungskasse für deutsche Arbeiter zu gründen. Der Zweck dieser Anstalt soll darin bestehen, vermittelst kleiner, periodischer Beiträge, den Arbeitern im höheren Lebensalter ein Kapital zu verschaffen, um sie vor Noth und Elend zu bewahren. Man erklärte, daß es eine moralische Pflicht der Arbeitgeber sei, die Arbeiter in dem Bestreben, dieser Kasse beizutreten, durch Uebernahme eines Theiles der Leistungen zu unterstützen. Es wurde ein provisorischer Ausschuß ernannt, welcher die Statuten ausarbeiten, mit den Versicherungsgesellschaften wegen etwaiger Rückversicherung verhandeln, und die Anstalt definitiv in's Leben rufen soll. Der nächste Vereinstag soll über die Statuten endgiltig beschließen, und die definitive Verwaltung der Kasse einsetzen. Endlich beauftragte der Verein den ständigen Ausschuß, einen Antrag auf Abkürzung der Arbeitszeit einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen. Der Sitz des Ausschusses ist für das Jahr 1865 Frankfurt a. M.

Die Lassalle'sche Agitation ist somit auf der einen Seite in der Hand der Vorsehung zu einem gewaltigen Mittel geworden, das freie Genossenschaftswesen immer mehr zu entwickeln. Auf der anderen Seite kann aber auch nicht in Abrede gestellt werden, daß in der von Lassalle hervorgerufenen Bewegung eine furchtbare Gefahr für den Staat und die Gesellschaft liegt, wenn es nicht gelingt, dieselbe zu ersticken. Den Beweis für diese Behauptung finden wir nicht nur in den Arbeitseinstellungen in Burg, Hamburg und Leipzig, sondern auch in den pomphaft-leidenschaftlichen Todtenfeiern, welche von den Arbeitern in verschiedenen

Orten veranstaltet worden sind. Der Lassalle-Kultus, welcher in dieser Weise auch in Hamburg getrieben worden ist, läßt darüber keinen Zweifel, welche Tendenzen der Lassallismus verfolgt. Der vierte Stand hat dort einen Wuth-, Blut- und Racheschrei ertönen lassen, der so furchtbar ist, daß er hoffentlich alle politischen Parteien davon abbringen wird, die soziale Frage nicht ferner zum politischen Steckenpferd zu machen. Ueberall, sagt einer der Redner, sei Kampf, und das sei gut, denn ohne Kampf kein Leben. Der wichtigste Kampf sei der soziale Kampf, der Kampf der Arbeit gegen das Kapital. Erst das allgemeine Wahlrecht mache den Arbeiter zum Menschen. Dahin zu gelangen, könne man nicht mit Glacéhandschuhen zu Werke gehen. Die ganze, alte Ordnung müsse über den Haufen geworfen werden. Lassalle habe nicht den Frieden, sondern das Schwert gebracht. Wer „ein fühlend Herz" habe, müsse mit Hammer und Axt die „alten Gebäude" herunterreißen. Der Redner schloß begeistert mit dem Ausrufe: „Lassalle's Geist lebt in uns, und unsere Burg ist Gott!" Derselbe wurde mit rauschendem Beifall aufgenommen. Athemlos lauschend nahm die versammelte Menge dagegen folgende, von einem hübschen, elegant gekleideten Mädchen, mit bebender Stimme, unter Thränen gesprochenen, furchtbar-ernsten, oft schrecklichen, poetischen Worte entgegen:

„Das lange schlief, mein Deutschland, auf! erwache!
Ergreif' die Wehr, den Panzer angelegt!
Umgürte Dich zu einer That der Rache,
Die groß und hehr an alle deutschen Herzen schlägt!
Wirf in den Staub die Frevelschaar der Schächer,
Die raubbegierig deine Brust zerreißt —
Lassalle, Lassalle, erweck' Dir einen Rächer,
Wo um Dein Grab der Leichenrabe kreist!"

Ein allgemeiner Rundgesang nach der Melodie der Marseillaise schloß die Feier. Der Refrain desselben lautete:

„Nicht zählen wir den Feind, nicht die Gefahren all',
Der kühnen Bahn nur folgen wir, die uns geführt Lassalle."

Um die Gefahr, welche dem Staate und der Gesellschaft droht, abzuwenden, wird es zum Gebote eiserner Nothwendigkeit, daß die Glieder aller Berufsstände, ohne Rücksicht auf ihr religiöses und politisches Bekenntniß, die Politik von der Volkswirthschaft trennen, in den politischen Klubs sich nicht mit Nationalökonomie, und in den wirthschaftlichen Vereinen sich nicht mit Politik beschäftigen. Insbesondere sind die Arbeitervereine gewiß nicht der Ort, wo man die schwierigsten, politischen Fragen der Gegenwart vom Parteistandpunkte zu erörtern hat, wie es neuerdings im Berliner Arbeitervereine von einem Oppositionsredner geschehen ist. Die soziale Lage der Gegenwart erheischt nicht minder, daß man die Sache von der Person trennt, und der Erkenntniß sich nicht verschließt, daß die auf Selbsthilfe gebauten Genossenschaften das einzig wirksame Mittel sind, das gegenwärtige sozial-politische Echauffement abzukühlen, und daß dieselben zugleich ein nothwendiges Glied in der Kette der wirthschaftlichen Institute, namentlich unter der

Herrschaft der sich immer mehr entwickelnden Kreditwirthschaft bilden, welche Letztere, wie Hildebrandt treffend bemerkt, „die Menschen wieder durch geistige und sittliche Bande verbindet, die größte Beweglichkeit mit der inneren Fertigkeit verknüpft, die Kapitalkraft der Nation allgemeiner macht, an der Beseitigung des Proletariats arbeitet, und so eine ökonomische Lebensordnung hervorruft, welche die Vortheile der Naturalwirthschaft und der Geldwirthschaft mit einander verbindet."

„Allerdings," fährt der genannte Gelehrte fort, „kann diese Lebensordnung nicht durch einzelne Institute konstruirt werden. Der Kredit ist eine geistige und sittliche Macht, wie die Wissenschaft; er beruht auf der Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit, auf dem gegenseitigen Vertrauen, überhaupt auf der öffentlichen Moral des Volkes."

„Daher ist denn auch die Kreditwirthschaft nicht überall realisirbar, sie hat ihre nothwendigen Voraussetzungen, sie kann sich nur auf einer hohen Kulturstufe der Völker erhalten, aber sie ist für die zivilisirtesten Länder Europas die Wirthschaftsform der nächsten Zukunft, und das wirksamste Heilmittel gegen die sozialen Schäden der Gegenwart."

Sehen wir nun, wie den Schulze'schen Genossenschaften, diesen Verbindungen überwiegend mittelloser Handwerker und Lohnarbeiter, der Kredit sich in reichstem Maße zuwendet, dann kann kein Zweifel mehr darüber entstehen, daß diese Institutionen das Mittel sind, der Massenarmuth gebieterisch Halt zu gebieten, und auch in Deutschland einen gesunden, kernigen Mittelstand zu erzeugen, der ihm seit Ende des sechszehnten Jahrhunderts vollständig gefehlt hat, einen Mittelstand, wie ihn England, die Wiege der Assoziationen, seitdem und bis auf den heutigen Tag besitzt. Die Schulze'schen Genossenschaften werden deshalb auch mit vollem Recht „die Innungen der Zukunft" genannt, denn ihre Bestimmung besteht darin: das wirthschaftliche Leben des deutschen Volkes einer gesetzlichen Entwickelung zu immer höherer Kultur zu unterwerfen, „zur Erziehung des Menschengeschlechts," wie Lessing diesen Gedanken so schön ausdrückt. —

Schluß.

Wer unserer Darstellung mit derjenigen Aufmerksamkeit gefolgt ist, welche die hohe Bedeutung dieses Gegenstandes erfordert, wer sich, an der Hand der unparteiischen Geschichte, vertraut gemacht hat mit dem heutigen deutschen Gewerbewesen, wer mit Hilfe der geläuterten Lehren der Volkswirthschaft und ausgehend von den untrügerischen Momenten der Statistik, sich die sozialen Zustände klar gemacht hat, in welche die gegenwärtige Gewerbegesetzgebung den deutschen Gewerbestand versetzt, dem kann es nicht zweifelhaft sein, daß das deutsche Gewerbewesen noch vielfach in den Fesseln veralteter Formen schmachtet, und deshalb auch noch nicht den Aufschwung genommen hat, wozu dasselbe die geographische Lage Deutschlands, — im Herzen Europas und an drei großen Wasserbecken, — der große Reichthum seiner Naturkräfte, die physischen Fonds und die hohe Intelligenz, die bewundernswerthe Geschicklichkeit und der ausdauernde Fleiß seiner Bevölkerung, mehr als jedes andere Volk der Erde es befähigen, und daß der deutsche Gewerbestand, der Repräsentant des goldenen Mittelstandes, — im Mittelalter der Hauptträger der Kultur, die vornehmste Säule des modernen Staates, — sich einer minderen Wohlhabenheit erfreut, als die Industriellen in den wirthschaftlich mehr entwickelten Staaten der Gegenwart.

Wer zu dieser vorurtheilsfreien Erkenntniß gekommen ist, dem wird es auch kein Geheimniß mehr sein, daß diese Erscheinung ihren Grund einzig und allein darin hat, daß die lauteren Lehren der Volkswirthschaft in Staat und Gesellschaft noch nicht vollständig zum Ausdruck gelangt sind, und daß es deshalb die Aufgabe der Regierungen ist, getreu diesen Prinzipien, und in wahrhaft konservativem Sinne, die Gewerbefreiheit und die wirthschaftliche Freizügigkeit in allen deutschen Staaten einzuführen und den Gewerbestand überall in den Stand zu setzen, sich, auf dem Wege der Selbsthilfe, so zu organisiren, wie es den gebieterischen Forderungen der Jetztzeit entspricht.

Geschieht dies: dann wird der Industrialismus zur unversiegbaren Quelle irdischer Glückseligkeit für alle Glieder der Gesellschaft, und ein nicht wankendes

Fundament für das Staatsganze werden; — dann wird der Massenarmuth der Grundpfeiler geraubt, — dann wird der leibliche, geistige und sittliche Wohlstand aller Schichten der Bevölkerung, und aller Klassen des Gewerbestandes insbesondere, wachsen und zunehmen; — dann wird für die deutsche Nation der Tag anbrechen, der ihre einzelnen Glieder, unter dem vornehmsten Gebot, dem Liebesgesetze des Zimmermannssohnes, vereinigt sieht; — dann wird die mechanische Kunst in jedem deutschen Lande die ebenbürtige Schwester der bildenden Kunst werden; — dann wird die Zeit kommen, in der Gottes Segen uneingeschränkt der produktiven Arbeit zu Theil und Niemand mehr durch Menschensatzungen behindert werden wird, dem ersten und heiligsten Gebote der Religion, der Humanität und der Volkswirthschaft nachzukommen:

„Bete und arbeite."

Anlagen.

Nr. 1.

Die Ordnung der Mühlknechte in Danzig von 1365.

Wyr moleknechte czu gdanczke wir seczczen eynen willekor vestlichen czu haldene. Ab ymant onder vns den andern irczorne myt worten ader myt werken, Der sal ons geben eyn vyrtil byrs. Vnd ouch ab ymand busen dem hofe by nacht sleft Der geb vns eyn vyrtil birs. Ouch wer rocken ader ander ounrecht gut by ym hot, der gebe vns eyn vyrtil birs. Ouch ab der bryger dy welle von sumet, do schaden von swyget, so gebe her vns eyn virtil birs. Vnd ab her selber vmbescheydenheit thut, So sal her vns ouch geben eyn virtil birs. Ouch ab der bryger seine molczyt thut busen dem hofe, Der gebe vns vor eyn schyllynk birs. Ouch wen her nicht den d' bryge rock an treyt, so sal her vns geben vor eyn schyllink birs. Ouch wen man yn slafende vyndet, So gebe her vns vor eyn schyllink birs. Ouch wen her das wasser haldet, boven syne mole, so sal her yns geben vor eyn schyllynk birs. Ouch wer das wasser ober dy rade let-gen vngeheysen ane vrost, Derselbe sal vns geben von eyn schyllynk birs. Ouch ab der bryger dy molen let steyn vnd dy gesellen nicht enwecket, wen czu malen ist, der sal vns geben von eyn schyllynk byrs. Vnd ouch also dicke also man vns wecket ane das erste mol, Der also ma(n)che schyllynk gebe her vns czu byre. Ouch wer vs dem hove get vm syn eygen gewerp ane orlop, der sal vns geben vor eyn schyllynk birs. Ouch ab ymant vnter vns myssebert, der sal vns geben eyn vyrtchen, Das sal der Kuchenmeyster nemen. Ab her ys nicht en neme, So sal her vns geben eynen schyllynk. Ouch ab dy mole stet durch kame (d'Kammrad ?) wylle, der sal sy koufen. (Ouch zal man wissin, das der wirdige Hr Niclas poster czu Danczyk Komptur hat sich mit vns moliknechten vortragen vnd czyn eyns mit vns gewurden, das wir alle wochen offen freitag 1 guten firdung vor Heringsgild ond j firdung vor Kefegeld vam Hn. Komptur zollen hawen. Sander jm aduent vnd jedir vasten zollen wir alle wochen j gute marke vor Heringsgelt haben und man Zoll vns jm aduent vnd in der vasten keyn Keszegilt geben actum v. assumptionis anno lij)

Dys yst uwers heren gebot: Ab ymat sweret by dem namen gotis ader by syner martyl ader by synem thode ader by synem bluthe, Ader sust böslich spricht, Der sal vns geben czu allen quatourtemberen eyn vyrtyl byrs. Vnd nandert her e der czyt her thu das selbe.

An dem thusendestem iare CCC.
an dem lx. v. iare noch gotes gebort.

(Zu Seite 247.)

Nr. 2.

Die Rolle der Leinwebergesellen in Danzig.

Wir Burgermeister vnde Rathmanne der Stadt Danczick thun kunth vnd offembar, das wir haben gegunst vnde verlautet:

den Knapenmeistern vnde gesellen des hantwerkes der lynnenweber vnde der Czichenergesellen onsr Stat desse noch geschribenn artikel durck guttir nutczbarkeit vnde grosserer redelicheit willen, die jn erem hantwerke mogen werden jn zoukomenden czeiten, vnde gebieten die ernstlichen zcu haldende, bey der busse alfe hyr noch steith gescreben, doch allewege zcu vnsirn vnde vnser nochkommelingen vorbessern vnde behagen, alse vffte vns das wyrt nutcze vnd gutdunken zcu vnserem willen vnde behegelichkeit zcu wandeln vnde zcu vorandern. rc.

Ins Erste weoh geselle eynem meister erbeytet, wen her wandern wil, So sal er myt seynen meister rechenen vnd sal myt freintschafft vnde myt gunst vom ym scheiden.

Item welch geselle wanderen wyl onde van seinem meister scheiden wil, der sal orlopp nemen yn deme vollen werke, wen das werk gebomet vnde angedreet ist vnde also sal ym ouch der meister orlopp weder geben yn deme vollen werke.

Item welch geselle sitzet yn byrkruge ader eynanderweg wo her sete mank anderen lewten onde horte onendeliche wort ader bosze dynk off das hantwerk, das sal her vorantwerten ader brengens an dy alderlewte das sy is vorantwerten.

Item welch geselle offsitzet vnde erbeithet, her erbeyte lang ader Kurtze, wen her wanderth, so sall der meister eynen newen schilling von ym jnnebehalden.

Item alle quatertemper, wen dy Knapenmeister dy gesellen vorbotten zcu den meistern alderluten, So sal eyn itzlich geselle komen, der vorboth wyrt, bey eynem fphunde wachs busse ond brengen vj Pf. mete.

Item alle vier wochen, wen dy Knapenmeister dy gesellen vorbothen zcu en, wo sie sy hin vorbotten, do sullen dy gesellen zcu jn komen vnde brengen iij Pf. mitte bey eynem fphunde wachs busse.

Item welch geselle sitczet in eynem byrkruge vnde trynket vme syn gelt vnde her wekgeet vn beczalet ane des wyrtis wille vnde wyrt her dorome beclagt vor den Knapenmeistern, her vorbusset eyn fphunt wachs.

Item ab eyn geselle yn eynen birkruge sese, vnde trunke alzo vil das her yn dem husze vorlysse das do ergerunge von queme, her vorbusseth eyn fphunt wachs.

Item ab eyn geselle were jn eynen byrkruge vnde legethe worffel off onde neme do gelt vor das man gerastelt heisst, der busse myt eynem fphunde wachs.

Item welch geselle sese yn eynen birhwsze vnde spelete vnde verspelete alzo uele das her sich off gurthe vnde vorspelete etwas das her vnder dem gortel begort hette, der vorbusseth eyn fphund wachs.

Item wo achte oder czene gutte gesellen sitczen zcu eynem fromen wirthe vnde yme ere gelt trynken, so sal vnder den orthgenossen keiner eyne frawe yn ruffen vnde by sich setczen zcu tranke, sy sey denne erenwert bey eynem fphunde wachsz busse.

Item ab eyn geselle her qweme vnde hette eyn ander werk von synem meister nicht osz gelarth, Den sal man myt der meister hulffe vff-treyben, das her czihe vnde entrichte sich myt synem meister.

Item ab eyn geselle krank wurde vnde begerte van den gesellen das man ym off der gesellen busse leyte eynen fyrdung ader czwene vnde wurde her gesunt vnde welde nicht beczalen, man sal ym das werk neder legen, bis her beczalet. Stirbet her ouch so sal man sich irholen an seinen cleydern, ab her sy hoth.

4) Item ab eyn meister ader eynes meysters kynth ader eyns meisters frawe adder eyn geselle ader eyns gesellen weyp ader kynt sturbe, vnde wer denne wirt vorboth czur vilge ader czur selemesse unde wer nicht kompt, der vorbusseth eyn fphunt wachs.

Desse ordenunge gescheen ist ym jare vnsz herren mcccc vnde xlvij des frigtages infra pentecosten; praesentes fuerunt Martinus cremon preconsul, Albertus huxer consocius preconsulis, Nicolaus Rogge, Johannes terax, hynricus Bok, meynardus de lapide, Willam Jordan, Johannes Bok, Arnoldus de telcheten, phillippus hermansdorpp, Johann meydebusch, Ambrosius tyrgarthe, Bartolt d'suchten, hermannus stargarth, Dydericus aldeuelt, Paulus Buckyng, Andreas Eler, Nikolaus Wynsteyn vnde Johannes frigbork Rathmanne.

(Zu Seite 247.)

1447

Nr. 3. 1694

Artikel der Tuchknappenbrüderschaft von Iglau.

1) Alle Jung- und Altgesellen sollen, was den Gehorsam gegen die Obrigkeit anlangt, sich willig ihren Meistern „confirmiren."

2) Bei Beginn dieser Brüderschaft sollen von den Geschworenen der Tuchmacher, künftig aber bei jeder Verneuerung ihres Mittels von den amttragenden Aeltesten, 2 Hausknappen, 2 freiledige einheimische und 2 freiledige fremde Knappen als Aelteste auf $^1/_2$ Jahr gewählt werden. Will einer das Amt nicht annehmen, so muß er 2 weiße Groschen Strafe zahlen und ist doch von der Uebernahme nicht befreit. Keiner der ein Amt hat, darf ohne Urlaub verreisen, und stirbt er, wird sogleich ein anderer an seine Stelle gewählt.

3) Die Aeltesten verfügen sich alle Halbjahr zu den Geschworenen Zechmeistern, welche auf die Herberge kommen, andere Aelteste einsetzen und sich die Rechnungen vorlegen lassen. Die Aeltesten müssen alle Strafen verzeichnen und „steif und fest" am Artikelbriefe halten zum Besten und zur Ehre des Handwerks.

4) Uebertreten die Aeltesten die Artikel, werden sie um's Doppelte gestraft.

5) Es wird der Zeche vergünstigt, alle 4 Wochen einen „Eingang" zu halten. Es müssen hierbei alle Knappen erscheinen und 2 Kreuzer in die Lade legen. Außerdem ist auf kaiserlichen Befehl jede Zusammenkunft bei strenger Strafe verboten, es wäre denn wegen besonderer Fälle mit Erlaubniß des Raths. Besprochen dürfen nur Handwerksangelegenheiten werden, oder was sonst die Obrigkeit erlaubt.

6) Heimliche, gegen Kaiser und Stadt gerichtete Zusammenkünfte hat jeder Wissende augenblicklich dem Rathe anzuzeigen.

7) Beim Anfang setzen die Aeltesten die Sand- und Reiseuhr auf den Tisch. Wer um eine Stunde zu spät kommt, ohne Rechtfertigung seines Ausbleibens, zahlt 1 Kr. Strafe.

8) Die Knappen müssen ihre Geschworenen ehren. Meinen sie, diese hätten ihnen Unrecht gethan, so haben sie sich an die Zechmeister der Tuchmacher oder in zweiter Instanz an den Rath zu wenden.

9) Kein Aeltester darf ohne Wissen des anderen Geld aus der Lade nehmen.

10) Kein Geselle darf bewaffnet erscheinen, sonst zahlt er ein Pfund Wachs oder 6 weiße Groschen.

11) Tritt ein Geselle beim Eingang zum Tische, ohne hierzu ermächtigt zu sein, so bezahlt er $^1/_2$ weißen Groschen. Ebenso wenn ein Aufgerufener zu kommen sich weigert.

12) Wer etwas vorbringen will, muß die Aeltesten um Erlaubniß bitten und die Anderen haben zu schweigen bei Strafe von 1 Kreuzer.

13) Wer an den Tisch tritt und darauf schlägt, zahlt $^1/_2$ weißen Groschen. Gotteslästerer müssen dem Rath zur Bestrafung angezeigt werden.

14) Kommt ein Gesell blos in Hosen und Wamms, ohne Mantel, zahlt er 1 Kreuzer Strafe.

15) Wirft ein Gesell das Strafgeld unwillig auf den Tisch hin, zahlt er 1 Kreuzer Strafe.

16) Wer sich selbst Recht schafft, ohne sich dem Ausspruche zu fügen, zahlt 1 Kreuzer Strafe und muß doch gehorchen.

17) Straft ein Gesell den Andern vor offener Lade Lüge, zahlt er 1 weißen Groschen.

18) Ehrabscheidung wird mit Abbitte und doppeltem Stuhlgeld an den Rath bestraft.

19) Hat einer sein Bußgeld nicht erlegt, muß er es thun, und wird bestraft.

20) Hat ein Junge seine Lehrzeit überstanden, so wird er auf dem Meisterhause freigesagt und bekommt einen Schein darüber. Dieser wird auch gegen Gebühr von 1 Kreuzer in's Tuchknappenbuch eingeschrieben. Stuhlgeld ist 4 Groschen.

21) Ein Meistersohn, der auf fremder Werkstatt arbeiten will, zahlt Stuhlgeld und wird wie jeder andere Knappe behandelt.

22) Ein verheiratheter fremder Knappe wird blos durch 14 Tage gefördert.

23) Die Aeltesten haben die Arbeit suchenden Knappen auf einer Tafel zu verzeichnen, damit die Meister wählen können. Einschreibegebühr 1 Kreuzer.

24) Jeder Knappe soll Meister und Meisterin ehren und mit der Kost zufrieden sein.

25) Jeder soll sich guter Arbeit befleißigen.

26) Keiner soll einem Meister seinen Knappen abspänstig machen.

27) Braucht man zum Anschlagen an die Rahmen einen Gesellen und erscheint dieser aus Hochmuth nicht, zahlt er 1 Kreuzer Strafe.

28) Ist ein Meister einem Gesellen Geld schuldig und zahlt nicht, so soll ihn der Knappe den Aeltesten und diese den Zechmeistern anzeigen, die ihn zur Zahlung anhalten werden. Ist im Gegentheil ein Knappe schuldig und zieht fort, so wird ihm nachgeschrieben, und er soll so lange nicht gefördert werden, bis die Schuld berichtigt ist.

29) Rechnet ein Gesell mehr auf als er arbeitet, so wird er nach Erkenntniß der Geschworenen bestraft und das Geld dem Rath übergeben.

30) Das Beurlauben ist der freien Willkühr zwischen Meister und Gesellen überlassen.

31) Dem Meister steht die Dingzeit der Knappen frei.

32) Zur Meisterwerdung muß ein Knappe 1 Jahr in continuo bei einem Meister gearbeitet haben.

33) An Sonn- und Feiertagen darf nicht gearbeitet und während des Gottesdienstes kein Schenkhaus besucht werden bei Strafe des Raths an Knappen und Meister.

34) Wer mit unehrlichen Weibern Genossenschaft pflegt, wird vom Rathe bestraft und aus der Genossenschaft gestoßen.

35) Doppelspiel ist bei obrigkeitlicher Strafe zu meiden.

36) Jeder soll sich auf der Herberge ehrbar betragen.

37) Die Knappen mögen jährlich an dem Tage wo sie dem Herbergvater das übliche Geschenk geben und am Faschingsdienstag in aller Tugend und Ehrbarkeit tanzen.

38) Wer dem Herbergvater Schaden zufügt, hat ihn zu ersetzen.

39) Wer ohne Schuh oder Strümpfe auf der Herberge oder dem Spaziergange erscheint, zahlt 1 weißen Groschen.

40) Auf der Herberge bleibt jeder auf seinem bestimmten Platze sitzen oder zahlt ½ weißen Groschen.

41) Wer sich an Stelle dessen setzt, der Geschäfte halber aufsteht, zahlt 1 Kreuzer.

42) Aus den jüngeren Knappen werden einige zum Bedienen beim Biertrinken und Weinaustragen gewählt. Wer sich weigert, zahlt 1 weißen Groschen und wird dazu gezwungen.

43) Wer selbst in den Keller geht, sich ein Getränk zu holen, oder es dem Träger aus der Hand reißt, zahlt 2 weiße Groschen.

44) Niemand soll seine Kanne mit anderen Gefäßen wegschicken bei Strafe der Aeltesten.

45) Verschüttet einer muthwillig mehr Bier, als sich mit der Hand bedecken läßt, zahlt ½ weißen Groschen.

46) Wer einem Andern die Kanne wegnimmt oder vergießt, zahlt 1 Kreuzer.

47) Wer am Frohnleichnamstage nicht mit der Prozession geht, zahlt 2 Kreuzer, oder wer an Quatembertagen bei den Seelenmessen und Opfergängen fehlt, ½ Pfund Wachs.

48) Wird einer krank, soll er von den Andern gepflegt werden; stirbt er, so muß der Rath das Inventar aufnehmen. Die Erben zahlen Leichenkosten, sind keine Erben da, so verwalten die Aeltesten die Hinterlassenschaft ein Jahr lang.

49) Stirbt einer aus der Brüderschaft, müssen alle die Leiche, bei Strafe von ½ weißen Groschen, begleiten. Stirbt ein Meister, dessen Frau oder Kind, so ist's freundlich mitzugehen beim Leichenbegängnisse.

50) Die Knappen haben sich desjenigen, der gegen das Handwerk ist, zu enthalten und ihn nicht unter sich zu dulden. Wer ihn doch fördert, zahlt doppeltes Stuhlgeld.

51) Steht Einer gegen diese Ordnung auf, so wird er von der Zeche und dem Bürgermeister gestraft. Actum 28. Juli 1669.

(Zu Seite 341.)

Nr. 4.
Reichsbeschluß vom 16. August 1731.

1. Handwerker sollen ohne Vorwissen der ordentlichen Obrigkeit keine Zusammenkünfte halten.

Sollen im heil. Römischen Reiche die Handwerker unter sich keine Zusammenkünfte, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorsteht, darzu Jemand in ihrem Namen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen Macht haben, auch an keinem Orte einige Handwerksartikel, Gebräuche und Gewohnheiten passirt werden, sie seien denn entweder von der Landes-, oder wenigstens jedes Orts dazu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichsstand ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läufte und Umstände, Kraft besitzender Regalien, alle Landesherrliche Gewalt, und in Ansehung derselben die Aenderung und Verbesserung der Innungsbriefe in ihrem Gebiet allewege vorbehalten bleibet), nach vorgängiger genugsamer Erwäg- und Einrichtung nach der Sachen gegenwärtigen Zustand konfirmirt, und bekräftigt, hingegen alle diejenige, welche von denen Handwerksleuten, Meister und Gesellen allein für sich und ohne nur gedachter Obrigkeit Erlaubniß Approbation und Konfirmation aufgerichtet werden, oder ins künftige aufgerichtet und eingeführt werden möchten, null, nichtig, ungiltig und unkräftig seyn. Wenn auch dieselbe im heil. Römischen Reich, es sei, wo es wolle, sich mit Einführung eingewilliger Gebrauche, hierwider vergreifen auch auf obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen würden, sollen selbige nach gebührend beschehenem Obrigkeitl. Erkenntniß wegen solcher Uebertetung und Ungehorsams in dem heil. Römischen Reich auf ihren Handwerkern an keinem Orte passirt, sondern von jedermänniglich für Handwerksunfug und untüchtig gehalten, auch, wenn sie austreten, ad valvas curiam, oder andern öffentlichen Orten angeschlagen, und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solchen ihren Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich abgestrafet, und publica autoritate zu ihren Handwerkern wiederum admittirt worden, mit welcher Strafe auch diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter, hindangesetzt, berührter ihnen Kundgethanen obrigkeitlichen Erkenntnisses für tüchtig und Handwerksfähig zu halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich sein wollten, zu verfahren.

2. Das Auftreiben der Gesellen ist verboten.

Damit nun bei solchen Handwerks-schädlichen Mißbräuchen auch das bisher fast gemein und zur Gewohnheit wordene Auftreiben der Gesellen, wie auch derselben ohnvernünftiges Aufstehen und Auftreten ins künftige wegfalle und hierdurch alles bei denen Handwerkern eingerissenen Unwesens aus dem Grund gehoben werde, so wird hiermit eines mit dem anderen bei deren in dieser erneuert und verbesserten Ordnung ausgedruckten Strafen gänzlich verboten und abgeschafft, denen Meistern aber gleichwohl ein vernünftiger und heilsamer Zwang gelassen, also und dergestalt, daß bei all und jeden Handwerkern und Zünften, wie die Namen haben mögen, ein jeder Lehrjung, so aufgedungen wird, seinen Geburtsbrief oder andere giltige Urkund seines Herkommens an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meisterlade legen, und wenn er losgesprochen

worden, den erhaltenen Lehrbrief ebenfalls, also beides in originali ermeldeter Meisterlade zur Verwahrung geben, auch so lange, bis er sich an einem gewissen Ort, aus welchem er, seines Vorhabens wegen, beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwerkssiegel mitbringen muß, wirklich setzen und Meister werden will, daselbst lassen, das Handwerk dagegen ihm zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft, wenn er dieselbe antreten, und er sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift, jedoch ein vor allemal, bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe, nicht mehr als eine einige (es sei denn, daß er der erstere wahren und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise und mithin um eine neue geziemend bitte) unter dem Handwerkssiegel und Obermeister-Unterschrift von diesem seinem eingelegten Geburts- und Lehrbriefe, oder statt jenes obbemerkter anderer giltiger Urkunden, gegen Erlegung ohngefähr und nach dem die Sache weitläuftig, 30 bis höchstens 40 Kreuzer Schreibgebühren, ausantworten, sodann ohne weiteres Entgeld ein gedrucktes Attest nach diesem Formular:

„Wir geschworene Vor- und andere Meister des Handwerks derer N. in der Stadt N. bescheinigen hiermit, daß gegenwärtiger Gesell Namens N. von N. gebürtig, so . . . . . Jahr alt, und von Natur . . . . . auch Haaren . . . . . ist, bei uns allhier . . . . . Jahre, ... Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleißig, stille, friedsam und ehrlich, wie einem jeglichem Handwerkburschen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestiren und deshalben unsere sämmtliche Mitmeister, diesen Gesellen nach Handwerksgebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen.

N. den 2c.

(L. S.) N. Obermeister (L. S.) N. Obermeister (L. S.) als Meister, wo obiger Gesell in Diensten gestanden.

seines Verhaltens wegen ertheilen solle, mit welchem also der Gesell seine Wanderschaft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet, bei dem Handwerk meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, ohnweigerlich zu fördern schuldig und verbunden sind.

Wenn ihm nun an dem eingewanderten Orte Arbeit versprochen wird, muß er also bald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwerkssiegel mitgebrachte Abschrift von Geburts- und Lehrbrief oder Urkund, ingleichen das erhaltene Handwerksattestat in dasige Meisterlade zur Verwahrung niederlegen, und so lange bis er von da wieder wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen. Gedenkt dann ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermals weiter zu wenden, soll er seine vorhabende Abreise seinem Meister, wenigst 8 Tage (wo nicht bei manchen Handwerkern, als zum Exempel Barbieren und Buchdruckern, ohne dies eine mehrere und wohl gar viertel- und halbjährige Zeit hergebracht) vorheranteuten, sodann in alle Wege alle Anforderung, sowie Obrigkeit, oder sonst Jemand daselbst an ihn haben möchte, richtig machen und ausführen die Meister auch dabei, ob die Entlassung etwa eines begangenen, noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehrt werde, Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, widrigenfalls nach Beschaffenheit gebrauchter Konvenienz, mit geziemender Strafe angesehen zu werden, gewärtig sein: dem Gesellen aber soll,

auf diesem Fall seine Kundschaft und Attestat keineswegeś ausgefolget, vielmehr so ein- oder anderer, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forderung entbrochen, verkümmert, mithin derselbe bis zu Austrag der Sache, an Ort und Stelle zu bleiben, angehalten werden. Nun weil auch öfters bei Abstrafung dergleichen Beschuldigten die Handwerke, da ihnen in ihrem konfirmirten Innungsartikeln und bewegenden Ursachen einige Art zu bestrafen nachgelassen, dabei allzusehr zu expediren pflegen, so soll hinfüro weder denen Meistern, noch viel weniger Gesellen einen Angeschuldigten vor sich allein seine Kundschaft und Attestat zu verkümmern oder denselben zu bestrafen nachgelassen, sondern dieselbe allemal die vorgefallene Begünstigung sowohl bei denen Obermeistern und Beamten oder bei denen zu Handwerkssachen obrigkeitliche Verordnungen anzumelden und diese zusammen, die Sache zu untersuchen forthin in aller Kürze sonder unnöthigen Aufwand abzuthun der Obermeister und Beamte oder zur Handwerkssach Verordnete, auch dergleichen Ding ohne Entgeld zu entscheiden, verbunden, allenfalls aber und da die Sache von mehrerem Nachdenken und Wichtigkeit wäre, dann daß sie durch eine geringe Handwerksstrafe von ohngefähr 1 bis 2 Fl. Rheinisch füglich zu verbüßen stehet, oder sonsten besorgliche Suiten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bei der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen hiermit ernstlich angewiesen sein. Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl und untadelich sich aufgeführet, und will, nach vorbesorgtermaßen erfolgter bescheidener Aufkündigung auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter wandern; so werden ihm seine eingelegte Geburts- oder Herkommens- oder Auslernungsurkunde, sammt mitgebrachten Attestat, nicht allein wieder zugestellt, sondern es hat ihm auch das Handwerk desselben letzteren Orts ein neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbemeldeter Form gegen ohngefähr und höchstens 15 Kreuzer Gebühren ohnweigerlich zu ertheilen, auf das nächste vorgehende ältere aber (als welches ad effectum des Fortwanderns schlechterdings für ungiltig, entkräftet und für erloschen zu achten ist, und nur insoweit dem Gesellen gelassen werden kann, als er es etwa zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben daß zu dem Ende sub dato . . . . . er ein anderes erhalten, kürzlich zu verzeichnen. Geschieht es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasigen Obermeister des Handwerks auch sein mitgebrachtes und vorgebrachtes jüngstes Attestat ohne Entgeld notiren, wesmaßen zwar Anfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müsse: Welcher Gesell dagegen mit dergleichen Abschriften des Geburts- und Lehrbriefs oder Urkunden, unter dem Handwerkssiegel, und mit vorher beschriebenen Arbeitsattestat (es wäre denn respectu dieses Letzteren, daß er eines wirklich gehabt, zufälliger Weise aber darum gekommen, als welches sattsam erwiesenen oder eidlich erhärteten Falles, allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeiget, und inzwischen daselbst sich aufhaltet, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellt gewesen, daferne dazumal der Gesell dahin persönlich zurückzukehren unvermögend ist, des verlornen anderweite Expedition zu bewirken hätte) nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was Prätext er auch nur immer sein möge, bei 20 Thlr. Strafe, Arbeit gegeben und solcher auf dem Handwerk gefördert, oder ihm das Geschenk gehalten, oder sonst eine andere Handwerks-

gutthat erwiesen werden. Vielmehr, daferne, nach ergangenen und verkündigten diesem und obigen Verbot, sich nichts desto weniger ein oder anderer Geselle, welchem üblen Verhaltens wegen vorstehender Maßen seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpfen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerke, das ihm die Kundschaft verkümmert hätte, zu rächen sich unterstände, derselbe soll nicht allein auf deren beschehene insonderheit denen Meistern, bei willkührlicher Strafe, schleunig obliegende Anzeige oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben Requisiton, im ganzen Röm. Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Frevler und Aufwiegler unverzüglich zur Haft gebracht und sein Schimpfen und Schmähen, jedoch bei verspürend-ernstlicher Besserung mit Vorbehalt seiner Ehre zu revociren, und an den Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden, mit Gefängniß, Zuchthaus oder Festungsbaustrafe belegt werden; begäbe er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bei auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburtsort zu schreiben und bei denen Gerichten daselbst ihm sowohl sein bereits erlangtes Vermögen als zu hoffen habende Erbschaft zu verkümmern, auch da er ausländisch wäre und nichts zu verlieren hätte, derselbe, auf vorgängigen an die Landesherrschaft erstatteten Bericht, für infam zu erklären und sein Name an den Galgen zu schlagen.

3. Gesellen, die an einem Orte nach Gebrauch ein Handwerk erlernet, sollen auch an anderen Orten für tüchtig passiren.

Wenn ein Handwerksgeselle sein Handwerk an einem Orte, nach den daselbst üblichen obrigkeitlich bestätigten Handwerksordnungen, Satzungen und Gewohnheiten und zumal bei einem ehrlichen, von der Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, sollen dergleichen Handwerksgesellen, auch anderer Orten, wannschon daselbst andere Gebräuche und Handwerksordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehrjahre erfordert würden, allenthalben und ohne daß man sie weiter, bisher hin und wider angemerkten Erkühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustrafen begehre, für redlich und tüchtig passirt und diesfalls kein Unterschied gemacht werden.

4. Bestätigung des 37. Tit. der Polizei Ordnung d. a. 1548 und Tit. 38. d. a. 1577.

Demnach auch bereits in der Polizei Ordnung de A. 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38 wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von denen Gaffeln, Aemtern, Gilden, Innungen, Zünften und Handwerkern nicht ausgeschlossen werden sollen; als hat es dabei sein Bewenden und sollen berührte Constitutiones künftig durchgängig genau befolgt, nicht weniger auch die Kinder der Landgerichts- und Stadtknechte, wie auch der Gerichts-, Frohn-, Thurm-, Holz- und Feldhüter Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögten, Gassenkehrer, Bachfeger, Schäfer und dergleichen, in Summa keine Profession und Handthierung, denn bloß die Schinder allein bis auf deren zweite Generation, insofern allenfalls die erstern eine andere ehrliche Lebensart erwählt, und darin mit den Ihren wenigstens 30 Jahr lang continuiret hätten, ausgenommen, verstanden. und bei denen Handwerkern ohne Weigerung zugelassen werden.

5. Von den unredlichen und Handwerks-nachtheiligen Unternehmungen der Meister und Gesellen.

Wenn sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Gesell, etwas unredliches und dem Handwerk Nachtheiliges begangen zu haben, bezüchtigt würde, soll dennoch weder ein Meister dem andern, noch ein Gesell dem andern, noch ein Gesell dem Meister, geschweige diese und jene in der mehreren, und gegen die mehrere Zahl deshalb, es sei mündlich, es sei schriftlich zu schalten, zu schimpfen und zu schmähen, viel weniger gar auf- und umzutreiben (sintemalen alles Auf- und Umtreiben, außer welches von der Obrigkeit geschieht, schon oben §. II. scharf verboten und nochmals sondern die geringste Ausnahme hier verboten wird) sich unterfangen, sondern an dem Weg Rechtens und richterlichen Hilf oder Einsicht sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bei der Obrigkeit anzeigen und deren Untersuchung, Erkenntniß und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten, dergestalt, daß bis zur rechtskräftigen Decision kein Meister und kein Gesell für gescholten, unredlich und Handwerksunfähig gehalten werde, sonder die übrige Meister und Gesellen respective bei und neben ihm ohnweigerlichst zu arbeiten schuldig sein und bleiben; Welcher Meister und Geselle hingegen dessen sich weigert, folglich der Obrigkeit vorgriffe und sich selbst unterstünde, einem Angeschuldigten in Treibung seines Handwerks hinderlich zu fallen, der, und dieselbe sind als unredlich zu achten, und vermittelst vorläufiger summarischer obrigkeitlicher Erkenntniß von der Handwerksarbeit provisorie zu suspendiren, also daß, was sie anderen nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Richten zugedacht, ihnen widerfahren, so lange, bis die angegebene Injurie oder anderwärtiges des ersten beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert oder die Sache gütlich beigelegt worden. Wollen ingleichen ein oder mehrere Meister oder Gesellen diesen oder jenen Jungen, aus diesen und jenen Ursachen, zum Handwerk nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bei der Obrigkeit geklagt, müßten sie auch diesfalls Rede und Antwort geben, und obrigkeitlicher Erkenntniß und Ausspruch gehorsamst nachkommen; Von den Meistern will man übrigens ohne dies nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- oder Unterthanenpflichten wider ihre Obrigkeit einen Aufstand und Rebellion zu erregen, sich erfrechen sollten, außer dem an hinlänglichen Zwangsstrafmitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde. Wofern aber, bisheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgend einem Prätext, sich weiter gelüsten ließen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren und entweder an Ort und Stelle noch bleibende gleichwohl bis ihnen in dieser und jener vermeintlichen Prätension oder Beschwerde gefügt werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst haufenweise auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen große Frevler oder Missethäter sollen nicht allein, wie oben §. 2 schon erwähnet mit Gefängniß, Zuchthaus, Festungsbau und Galeerenstrafe beleget, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebener Renitenz nicht wieder wirklich verübten Unheils am Leben gestraft werden: Und wenn eine jedes Ortes oder wohl gar diese und jene Landesobrigkeit sie allein zu überwältigen nicht vermag, wird sie die Benachbarten, ingleichen die Kreisausschreibämter oder Kreisobristen diesfalls bei Zeiten um Hilf anzurufen wißen, sothane Benachbarte und Kreisausschreibämter oder Kreisobristen aber wären solche Hilfe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetretenen

Gesellen zur Verhaft zu bringen und entweder der beleidigten Obrigkeit zurückzuliefern, oder sie wenigst selbst behörig zu bestrafen verbunden. Es soll auch keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufstehende oder ausgetretene Handwerksbursche ihre Zuflucht nehmen möchten, denselben weder in Wirthshäusern noch sonsten einiger Unterschleif gegeben, viel weniger ein Aufenthalt gestattet oder sie mit Speiß und Trank versehen und nicht allein gegen die frevelnden Handwerksbursche selbst, sondern auch gegen die Hehler, als Mithelfer derer Aufrührigen, mit obigen Strafen ohnnachlässig verfahren werden.

6. Von Abschaffung der Handwerks-Haupt- und Nebenlade ꝛc.

Und demnach der mehrfache Unterschied der Handwerks-Haupt- und Nebenladen große Confusion und Trennung verursachet, also daß ein Handwerk an einem Orte redlicher als an dem andern, sei, und die Gesellen an sich ziehe und wer sich bei solcher Lade nicht einschreiben läßt, oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschaft geachtet, mithin bald da, bald dort an der Arbeit gehindert werden wollen; als werden alle und jede solche Hauptladen, oder s. g. Haupthütten hiermit und in Kraft dieses gänzlich vernichtet aufgehoben und abgethan, auch alle hier und da mißbräuchlich aufgebrachte provocationes auf Handwerks-Erkenntniß aus dreier Herren Landen verboten, vielmehr aber denen Landesherrschaften überlassen, in ihren Landen Zünfte und Laden einzurichten, diesen die Gesetze alleine vorzuschreiben, die Widerspenstigen nach Befinden zu strafen, und die vorkommende Handwerksdifferenzien ohne Communication mit anderen Ständen oder Städten (außer sie finden solche nöthig für sich zu sein) abzuthun, und zu vorbescheiden, wogegen kein Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen an- und aufzunehmen oder schützen, diese aber im ganzen Römischen Reich sofort von jedermänniglich für Handwerksunfähig und untüchtig gehalten werden sollen.

Diesem nach wird verordnet, daß in Zukunft eines Landes und Orts Lade so gut und giltig, als die andere, zu achten sei, folglich so wenig unter diesen ehemaligen Hauptladen, dann irgends einigen Prätext eines andern Orts Handwerk besonders etwa gar aus verschiedenen Territoriis, vor sich fordern, oder ob auch schon eine oder andere Cognition ihm freiwillig angesonnen würde, derhalben und des Verbrechens Bestrafung im geringsten sich anmaße, jedoch den Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren dieserhalben erhaltenen Privilegien oder sonsten wohl hergebrachten Juribus ohnnachtheilig. Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwerker von verschiedenen Orten, ja Territoriis unter sich zu correspondiren haben, sondern die Correspondenz zwischen denen Handwerkern ehender gänzlich cassiren könnte, wenn jedoch Fälle sich ereigenen, da das Zuschreiben nöthig scheint, mögen die Briefe anders nicht, dann durch jede Ortsobrigkeit, nach zuvor erwogenen ihren Inhalt und zu dessen Beweis beigesetzter Signatur bestellet werden, so, daß außer dem, bei Vermeidung 20 Thlr. Straf weder ein Handwerk an das andere schreiben, noch ein Handwerk des anderen Briefe annehme, erbreche und beantworte. Auf ganz keine Weise aber dürfen Meister und Gesellen in particulari in Handwerks mithin allenfalls vor die ganze ihres Orts Lade gehörige Angelegenheit miteinander correspondiren, zu welchem Ende dann der mit dem Bruderschaftssiegel vorgenommene Mißbrauch denen Gesellen allerdings abzustellen, und da sie

ohnedies keine Bruderschaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, vielmehr wo sie sich dessen bisher angemaßt, solches ihnen abzufordern, und in die Meisterlade verwahrlich beizulegen wäre. Wie denn auch alle Abschickung deren Meister und Gesellen an die Zünfte anderer Orte, so ohne speciale und hierzu eigendschriftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wollten, gleichfalls bei empfindlicher Ahndung untersagt werden.

7. Von denen Mißbräuchen bei Aufdingung und Lossprechung der Lehrjungen &c.

Ingleichen und weil man befunden, daß mehrmalen bei dem Aufdingen und Ledigzahlung der Lehrjungen, wie auch bei dem Schenken der Handwerksgesellen, als welche bei theils Handwerkern mit keinem freiwilligen Geschenke zufrieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von den Meistern versehen sein wollen, sodann bei der Meister und Gesellen Auflagsgeldern und Bestrafungen, und in andere Wege große und beschwerliche Uebermasse gebraucht werde, als sollen dergleichen Exzesse gänzlich abgeschaft sein, die ohnentbehrliche Aufding-, Lehr- und Lossprech- nicht minder Meisterrechtskosten aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich auch ein Gewisses gesetzt und zu Jedermanns Nachricht publiziret, die Uebertreter auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestrafet werden, der mannigfaltige Unterschied hingegen zwischen geschenkt und ungeschenkten Handwerkern, zumal was dieser bisher eingebildete bessere Ehre und Redlichkeit belanget, Kraft dieses völlig hinwegfallen, auch ein jeder wandernder Geselle zum Geschenk, wo solches hergebracht, an einem Orte mehr nicht denn höchstens 4 bis 5 gute Groschen oder 15 bis 20 Kreuzer Rheinisch, es sei nun gleich baar oder statt dessen an Essen und Trinken auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettelns vor den Thüren sich gänzlich enthalten; Wenn aber ein Gesell, als deren viele nur um des Geschenkes halber von einem Ort zum andern laufen, eine angebotene Arbeit anzunehmen verweigern sollte, wäre ihm das Geschenk nicht zu halten.

8. Strafe von geschenkten und nicht geschenkten Handwerksmeistern nicht vorzunehmen.

Es sollen auch einige Strafe von geschenkt- und nicht geschenkten Handwerksmeistern, Söhnen und Gesellen nicht mehr vorgenommen, gehalten und gebraucht werden, als soweit ihnen dieselbe kraft ertheilten und noch publizirten diesen neuen Reichsgesetzen je eher je besser zu revidirenden Innungsbriefen oder Handwerks-Ordnungen mit Specificirung der Fälle und des Quanti der Strafen (auch das gleichwohl jederzeit die Obrigkeitliche zum Handwerk Verordneten darum wissen) von der Obrigkeit zugelassen werden.

9. Von der Abschaffung verschiedener Handwerksmißbräuche.

Ueber das so gehen die Handwerker manchmal so genau, daß sie die Lehrjungen, denen an ihren Lehrjahren etwa Tage und Stunden abgehen, zu dem Gesellenstande nicht wollen kommen lassen; Item haben sie bei deren Loszahlung allerhand seltsame theils lächerliche, theils ärgerliche und unehrbarliche Gebräuche, als hobeln, schleifen, predigen, taufen, wie sie es heißen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf denen Gassen

herumführen, oder herumschicken und dergleichen: Ingleichen so halten sie auf ihren Handwerksgrüßen, Läppischen Redensart und anderen dergleichen ungereimte Dinge so scharf, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzählung derselben nur ein Wort oder jota fehlet, sich alsbald einer gewissen Geldstrafe untergeben, weiter wandern, oder wohl öfters einen fernern Weg zurücklaufen und von dem Ort, wo er herkommen, den Gruß anderswo herholen muß. Weniger nicht thun die Handwerker in den Geburtsbriefen und anderen Kundschaften sich gewisser Formularien, worinnen theils unvernünftige und überflüssige, theils denen Rechten und Reichs-Constitutionibus zuwiderlaufende Klausulen einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher sothane Kundschaften vorzuzeigen hat, Eltern bei ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirche und Straße geführet werden, und was dergleichen mehr ist, erfordern. Ueber dieses sich auch befindet, daß die Handwerksgesellen gemeinlich des Montags und sonst außer denen ordentlichen Feiertagen sich der Arbeit eigenmächtig entziehen, welcher aber alle andere dergleichen unvernünftige in dieser Ordnung benahmste und unbenahmste Mißbräuche und Ungebühr von denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeschaffet und denen Handwerkerer hierinfalls sonderlich das denen Handwerksburschen nicht gebührende Degen tragen, bei dessen Verlust auch anderer scharfen Ahndung in denen Städten nicht gestattet werden solle: Absonderlich fället nunmehro der sogenannte Handwerksgruß als bei dem §. 2 verordneten Attestat, so ein jeder wandernder Gesell mitbringen muß, desto unnöthiger und überflüssiger, gänzlich hinweg, und wird hiermit auch der zum Exempel in dem Maurerhandwerk daher rührende Unterschied zwischen Grässeren und Briefträgeren, völlig aufgehoben, abgeschafft und verboten. Wenn auch ein Gesell, welcher sein Handwerk einmal redlich erlernet, außer demselben auf kurze oder lange Zeit sein Brot und Fortkommen suchet und zu dieser und jener Herrschaft fürnehmen oder geringen Standes in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerk entweder als Geselle wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will, soll ihm daran, und wenn er letzten Falls sonsten sein Handwerk redlich erlernet, das Meisterstück verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldetes Dienen außer dem Handwerk im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen; jedoch daß er währenden Dienstes durch annehmende fremde Arbeit für unprivilegirte Personen denen Meistern des Orts keinen Eintrag thun. Weil ferneres theils die jüngste oder zuletzt aufgenommenen Meister von denen Aeltern mit herumschicken, aufwecken und dergleichen Diensten zu ihren merklichen Schaden und bald anfänglichen Ruin von der Arbeit gehindert und abgehalten werden, ist auch hierauf, und daß man solchergestalt junge Meister nicht zu sehr beschwere, wie auch auf jenes, wann ein schon ordentlich eingezünffter Meister von einer andern Herrschaft und so hinwieder, verlangen würde, und demselben, auß der Gebühr des Einschreibens in das Handwerk, wieder aufs neue in dem Ort, wohin er berufen, sich einzünfften zu lassen, zugemuthet werden wolle, erheischender Nothdurft nach, von jeder Obrigkeit zu sehen, und die Billigkeit zu verfügen.

10. Verbotene Gerichtshaltung der Gesellen.

Insonderheit aber will bei einigen Handwerkern dieser wider alle Vernunft laufende Mißbrauch einlaufen, daß die Handwerksgesellen vermittelst eines unter sich selbst anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denselben gebieten, ihnen allerhand ohngereimte Gesetze vorschreiben, und deren Verweigerung sie schalten, strafen und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bei ihnen arbeiten, auftreiben, und für unredlich halten, welche Unordnungen und Insolention hiermit allerdings sammt denjenigen, was bereits oben §. 1 von den Handwerksartikeln und Gewohnheiten, so von den Handwerksleuten, Meistern und Gesellen allein für sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet, oder eingeführt worden, gesetzmäßig enthalten ist, nochmalen, gänzlich und endlich abgeschafft, auch unter dieser Verordnung insbesondere die sogenannte Gesellengebräuche (sie seien nun gleich zu Papier gebracht oder nicht) begriffen, folglich einer mit dem anderen völlig verworfen sein und bleiben soll, vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwa zeithero sogenannte Gesellenbriefe selbst ausgestattet oder confirmiret, selbige ungesäumt wiederum einzuziehen und zu kassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren sich befleißigen: Da auch bei einigen Zünften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beeidigt werden wollen, daß sie der Zünften Heimlichkeiten verschweigen, und Niemand entdecken sollen: so sind sie von solchem Eid hiermit völlig loszusprechen und ihnen dergleichen geheime Verbindung inskünftige bei scharfer Strafe von Obrigkeitswegen nicht mehr nachzusehen.

11.

Demnach auch öfters vorkommen, daß bei denen Handwerkern, insonderheit den sogenannten geschenkten, zwischen den unehelich erzeugten, und vor oder nach der priesterlichen Kopulation geborenen Kindern ein Unterschied gemacht werden wolle, wie auch denen, so von Kaiserl. Majestät oder sonst aus Kaiserl. Macht legitimiret worden, also, daß theils Handwerker auch diejenige, welche auf solche Weise legitimirte oder auch von einem andern noch im ledigen Stande geschwächte Weibspersonen heirathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zu Strafe kopuliret worden, nicht passiren wollen, so soll erstgemeldeter Unterschied aufgehoben sein und die auf jetzt besagt einem oder andern Weg legitimirte Manns- oder Weibspersonen wegen Zulassung zu den Handwerkern einander gleich geachtet, und denselben nichts mehr in den Weg gelegt werden.

12. Unnütze Meisterstücke und die übermäßigen Unkosten dabei abzustellen.

Gleich wie auch mit mancher Handwerksgesellen verspürten großen Schaden und Ruin genugsam bekannt ist, daß dieselbe zum theil sowohl wegen Macht und Verfertigung unterschiedlicher ganz ungebräuchlich kostbarer und unnützlicher Meisterstücke als dabei excedirender unnöthiger Unkosten in Zehrung und Mahlzeiten, sobei Verfertigung und Vorzeigung der Stücken die Meister, Führer und theils Obrigkeiten selbst machen und verursachen, in mehr Wege beschweret werden; als solle einer jeden Orts Obrigkeit die

Disposition überlassen werden, nach dero Gutbefinden selbige abzuschaffen und ins künftige vor dergleichen unnützliche Meisterstücke, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht den Handwerkern selbstbeliebige und gewisse Stücke die Meisterschaft zu ertheilen: Sodann ingleichen von besagten Obrigkeiten vorberührte unnöthige Unkosten und Exzesse, durch schleunige und heilsame Pönal-Verordnungen moderiret, verändert, und nach Billigkeit eingerichtet, auch dafern das Handwerk solchgemachtes neues Meisterstück um deswillen, daß es den vor diesem üblich gewest, wie wohl unnützbaren Meisterstücken nicht gleich ist, verwerfen wollte, alsdann von Amtswegen vorgegriffen, und derjenige, so es verfertiget, nichts desto weniger zu der Meisterschaft, wenn er in andere Wege dazu tüchtig erfunden worden, gelassen werden; Da aber auch sonsten zwischen den Meistern und denenjenigen, welche ein Meisterstück verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemacht sei, steht zu der Obrigkeit Willkür, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines anderen Orts ohninteressirter Handwerks-Censur, jedoch mit möglichster Einschränkung daher sonst zu besorgender Kosten und Weitläufigkeiten, zu untergeben oder in andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieser Handwerksarbeit, wovon die Frage, sattsam verständige Personen zu unterscheiden. Uebrigens solle derjenige, welcher an einem Ort, das Meisterstück schon gemacht, und Meister worden, auch diesfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wenn er sich an einem andern Ort setzen will, daselbst ohne Machung eines neuen Meisterstücks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit auserheblichen Ursachen ein anders nothwendig befinde) gleichfalls passirt werden.

13. Abstellung anderer Mißbräuche, z. E. bei den Rothgerbern 2c.

Befindet sich über Obiges, daß hin und wieder auch folgende Unordnungen und Mißbräuche eingeschlichen, als

1) daß die Roth- und Weißgerber an theils Orten, wegen Verarbeitung der Hundhäute, auch sonsten unter sich habender Irrungen, einander auftreiben, und diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, daher auch haben wollen, daß die Handwerksbursche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von den andern sich abstrafen lassen sollen; gleichergestalt, da ein Handwerker einen Hund oder Katze todtwirft oder schläget, oder ertränket, ja nur ein Aas anrühret, und dergl., man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, sogar daß die Abdecker sich unterstehen dürfen solche Handwerker mit Steckung des Wassers und mehr andere Wege zu beschimpfen, und dergestalt daher zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fließender, jedoch so gar keinem Grund habender Unredlichkeit selbst denjenigen, welche öfters, auch wohl blos unwissend und unversehend mit Abdeckern getrunken, gefahren oder gangen, oder derselben einen oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder von der Leichenbegleitung gewesen, oder die aus offenbarer und von den Gerichten dafür erkannten Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen. Item zu Kriegs- und Pestzeihten in Ermangelung eines Abdeckers oder sonst bei großen Viehseuchen das gefallene Vieh aus den Ställen schaffen und vergraben: Item Tuch-

machern, so Raufwolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieser Leute Kinder von den Handwerkern der größte Streit und Verdruß erregt worden.

2) Die Handwerker, die diese Gewohnheit unter sich haben, daß was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen soll, und insonderheit die Bader oder Wundärzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden, oder aber daß den Barbieren und Badern Vorwurf geschehen wolle, wann sie Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen, auch theils Zünfte, wegen eines von denen Eltern begangenen Verbrechens, dem Sohn in Fortsetzung des Handwerks hinderlich fallen wollen, gleichergestalt, wenn man von einem Meister aufstehet, und einen anderen gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert, sodann, was ein Meister, als Schloßer, Schmidt, und dergl. verfertiget, oder sonsten gemacht, erkauft wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen.

3) Erstgedachte Handwerker zu Zeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Arbeit dergestalt vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkaufen, oder um keinen geringeren Lohn Tagelohn arbeiten solle, oder wenigstens einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare geboten, zu wissen thut und also der Käufer, oder derjenige, so um den Tagelohn arbeiten lassen, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen.

4) Ein Handwerker, so wegen ihm beigemessenen Verbrechens zu gefänglicher Verhaft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere rechtliche Weise ausgeführet, und darüber obrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet werden.

5) Da etwa ein Meister ein schweres Deliktum verübet, und nachgehends dessen Abolitionem erlanget, dann auch, wenn eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm nach ausgestandener obrigkeitlicher Strafe und allenfalls erhaltener Restitutione Famae wieder angenommen wird, oder aber auch wegen eines oder anderen ein bloßer Verdacht mit unterlauft, derentwegen sothane entweder niemals unfähig gewesene oder doch mindestens rehabilirte Personen, ja, was noch unverantwortlicher, ganze Zünfte für unredlich gehalten werden wollen, die Handwerksburschen aufstehen, einander umtreiben und abstraffen.

6) Man etliche Orte keinen zur Meisterschaft kommen lassen will, wenn er sich allbereits in verheiratheten Stand befindet, an theils Orten aber ein unverheiratheter Geselle, wenn er zum Meister angenommen ist, das Handwerk ehender und anders wirklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darf, er thue dann und zwar ins Handwerk heirathen.

7) An manchen Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister ob er schon auf seinem Handwerk viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewisse Jahre an dem Orte gewohnet, und die sogenannte Bruderschaft etliche Jahre besuchet, oder sich durch ein gewisses Stücke Geld in die Zunft eingekauft, da entgegen den Meisternsöhnen des Orts, wie auch den Jungen, so Meisterswittwen oder Töchter heirathen, verschiedenes in Vortheil in Verkürzung der Wanderjahre, dann auch

bei dem Meisterstück, zu nicht geringem Schaden des hierdurch mit schlechten Handwerksleuten beladenen gemeinen Wesens, zugestanden und nachgesehen werden will, ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr, denn die einmal eingeführte und recipirte Zahl der Meister geduldet, oder keinem obwohl vorzüglich fleißigen und geschickten, auch darum gar billig häufigere Arbeit bekommenden Meister, mehrere Gesellen, denn seine Mitmeister, zu halten gestattet werden will.

8) Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bei dem Papiermacherhandwerk die Mißbräuche und Insolentien vor, daß wenn die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen Papiermachern eine Freiheit giebt, daß in gewissen Bezirk ihrer Landen und Gebiets fremden Papiermachern die Lumpen zu sammeln nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen Meister, welcher diese Freiheit erlanget hat, oder denjenigen, welcher den, so eine Papiermühle gepachtet hat, nach Abgang der Pachtjahre überbietet, für unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen so allda gelernet, passiren lassen wollen, sodann daß gedachte Gesellen den Meistern absonderliche Masse geben, wie sie selbige speisen und sonst traktiren sollen, ingleichen, daß sie in ihren Sachen keine obrigkeitliche Erkenntniß, noch Attestat, als von ihrem Handwerk, zulassen wollen, nicht weniger die Gesellen bei Meistern, so sich nicht des Glattens mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für unehrlich halten wollen. Wenn nun aber die Erfahrung bezeiget, was für große Ungelegenheiten und Beschwernissen durch sothane und mehre andere dies Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen durch das ganze Heil. Römische Reich verursacht werden; so sollen auch selbige und alle andern bei den Herrschaften und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellet, wider die Uebertreter, nach Anleitung dieser neuen Verordnung mit allem Ernst wirklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst und schleunigst einander die Hand bieten, und die widersetzliche in dergleichen Fällen keineswegs sagen, vielweniger befördern, wohl aber nach Beschaffenheit des Muthwillens und der Uebertretung dieselbe ernstlich abstrafen, und benebenst insonderheit dahin sehen, damit die gute Künstler und Handwerker wie auch die jüngere Meister insgemein nicht dergestalten, wie an vielen Orten in Brauch ist, mit den Zunft- oder Aufnahms-Kosten, Innungsgeldern, und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und guten Vorhaben sich ein und andern Orts niederzulassen, auch dadurch die Orte selbst mit Kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen, deren Kommerzien zu merklichem Schaden und Abbruch, gehindert werden, inmaßen einem jeden Stande, ohne das ohnbenommen bleibt, mit einem oder andern guten Arbeiter und Künstler nach Gelegenheit der Sache zu dispensiren, und denselben auch wider der Zunft Willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo so viel Meister, die eine Zunft machen könnten, nicht wären, anzunehmen, zur Meisterschaft kommen zu lassen.

14.

Und ob man zwar aus diesem, wie auch eben gegen die muthwillig austretende Handwerksbursche, und derselben unvernünftiges Aufreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles bei denen Handwerkern eingerissenen grundverderblichen Unwesens, wohlbedächtig verordnet worden, sich billig vorsehnte, es wurden Meister und

Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten fürohin eines mehr sittsam- und ruhigen Wandels befleißigen und ihrer vorgesetzten Landesobrigkeiten den geziemenden Gehorsam erweisen; So wird doch gleich wohl ohnumgänglich nöthig sein, mit Hintansetzung der bisherigen Langmuth, Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß, wo sie diesem allen ohnangesehen, nichtsdestoweniger in ihren bisherigen Muthwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren, und sich also zügellos aufführen fortfahren sollte, Kaiserl. Majestät und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dürften, nach dem Beispiel anderer Reiche und damit das Publikum durch dergleichen freventliche Privathändel in Zukunft nicht ferner gehemmet und belästiget werde, alle Zünften insgesammt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen. Damit auch denen vorigen sowohl, als dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen und jeden darin vergriffenen, oder von jeder Orts Herrschaft und Obrigkeit noch weiteres zu verfügen stehenden Satzungen und Artikulen, laut ihren klaren Inhalts, gehorsam nachgelebet und auf keinerlei Weiß und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverstands vorgeschützet werden möge, so sollen diese erneuerten und verbesserten Reichs-Ordnungen nicht allein den Handwerksmeistern und Gesellen publizirt und jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer jeden Zunftstube oder sogenannten Herbergen, damit sie Jedermann lesen könne, öffentlich affigiret, insonderheit aber denen Lehrjungen bei ihrer Losssprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künftigen Feststellung ins Gelübde genommen werden.

15.

Schließlich und zu destomehrerer Conformität und steiferer Manutenenz aller in dieser verneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener, vorhero reiflich erwogenen Punkten und Artikulen wäre mit denen benachbarten gute Correspondenz zu halten, und selbige von denen angrenzenden Kreisen oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solcher höchst nöthigen erneuerten Polizei und heilsamere Ordnungen mit bei zu treten auch ebenmäßig darobzuhalten, sich möchten gefallen lassen. Nachdem auch sonsten insgemein vielfältig Klagen vorkommen, wesmaßen nicht allein die Handwerker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten sondern ihre Arbeit überhaupt einschlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch fast jedermänniglich durch des Gesinds und des Tagewerker übermäßigen Lohn hoch beschweret würden; Also soll nicht nur ein Kreis-Stand mit dem andern, sondern auch ein jeder Kreis mit einem und andern benachbarten Kreis zu correspondiren und sich einer billigmäßig-beständigen Tax- und Gesinde-Ordnung zu vergleichen haben.

(Zu Seite 364.)

Nr. 5.

„Wir Joseph der Andere, von Gottesgnaden erwählter Römischer Kaiser rc. Entbieten allen und jeden Kurfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschällen, Landeshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die sind, denen dieser Unser Kaiserlichen offener Brief oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen oder zu lesen vorkommen wird, Unsere Freund, Vetter und Oheimlichen Willen, Kaiserliche Huld, Gnade und alles Gutes, und thun Euer Lbden, Lbden Und. Und. Lbden Lbden und Euch hiermit zu wissen: nachdem uns von Kurfürsten, Fürsten und Ständen bei der allgemeinen Reichsversammlung geziemend angezeigt worden, weßmaßen der um Abstellung verschiedener in Handwerkssachen eingerissenen schädlichen Mißbräuche im Jahre 1731 errichtete Reichsschluß und darnach bereits damals ins Reich ergangene Kaiserliche Patente etlicher Orten genau nicht beobachtet worden, anbei eine fernerweite gedachten Reichsbeschlusses Erstreckung und Verfügung auf einige andere noch vorwaltende Handwerksmißbräuche erforderlich sei, worüber an Uns von der Reichsversammlung ein und anderes in Vorschlag gebracht, nützlich eingerathen, und von Uns die gebetene Kaiserliche Genehmigung nach Inhalt unseres dahin erlassenden Kaiserlichen Kommissionsdekret ertheilet worden ist, als setzen, ordnen und gebieten Wir solchem nach aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit hiermit daß,

Erstens obgedachter Reichsschluß vom Jahre 1731 allenthalben durchs ganze Reich genauest einzuhalten, und zwar sowohl unter den demselben auf die kontravenirende Meister und Gesellen gesetzten, als auch insbesondere gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäckig fortsetzen wollten, zu erstreckenden Strafen, daß nämlich selbige nach gebührend geschehener obrigkeitlicher Erkenntniß wegen ihrer Uebertretung und Ungehorsams in dem h. R. Reich auf ihren Handwerken an keinem Ort passirt, sondern von jeder männiglich für Handwerksunfähig und untüchtig gehalten, auch wenn sie ausgetreten, ad valvas curiam oder andern öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben worden, so lang so viel, bis sie solches ihres Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich abgestrafet und publica autoritate zu ihren Handwerken wiederum admittirt worden, mit welcher Straf auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter wissentlich hinangesetzet berührter ihnen kundgethaner obrigkeitlicher Erkenntniß, für tüchtig und Handwerksfähig halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich sein wollten, zu verfahren sein, wie denn

Zweitens die an vielen Orten fortdauernde Haltung der sogenannten blauen Montage (wo sich die Handwerksgesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, nebst und den saumseligen, welchen mit dem Herumschwärmen gedient ist, auch die willigen Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davon abgehalten, und mit dem größeren Haufen zu ziehen, wo nicht genöthigt, doch veranlasset werden, so, daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerksgesellen erscheint, weil

sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden, hiermit und für's künftige nicht nur unter vorgemeldeten Strafen den Handwerksburschen zu verbieten, sondern auch derselben Aufnahme und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schenken und anderen dergleichen Personen durchgängig und nachdrucksam zu untersagen, wobei den Lands- und Ortsherren die Bestrafung des ein und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibet, nach welcher den Handwerksgesellen, nach Maaß derjenigen Tage, so sie künftig mehr, als zeither üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billiger maßen angedeihen, und sie zum Fleiß aufmuntern müsse.

Drittens da man seither bei verschiedenen Handwerkern und insbesondere bei der Weberei, wo zur Förderung ein und anderer Arbeit, die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestatten wollen, solches hiermit und fürs künftig abzustellen, und den Meistern hierunter freie Hand zu lassen, mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen, der bei einem Meister oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholfen haben, deshalb der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerksstrafe statthaben solle, welche vielmehr die Landes- oder Ortsobrigkeit gegen denjenigen Handwerker, so dergleichen Vorwurfs oder Bestrafung sich anmaßen wollten, vorzukehren hat.

Viertens da ferner für das gemeine Wesen nicht zuträglich, daß wie es seither üblich gewesen, einem jeden Handwerksmeister nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten, erlaubt sein soll, wodurch dann ein geschickter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der so die Fertigung der Arbeit begehrt, solche einem weniger geschickten und schlechten Arbeiter übergeben muß, daher hierunter auch die Abänderung zu treffen, daß den Meistern die Haltung mehr als eines Lehrbubens und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheyratheten Gesellen, zumal bei Commerzialhandwerkern nicht auszuschließen, zu erlauben, diese Bestimmung aber doch, sowie jene der Anzahl der im vorgehenden Artikel zugelassenen Weibspersonen nach Bewandniß der besonderen nicht an allen Orten gleich gearteten, und bei verschiedenen Handwerksinnungen sich zugleich zeigender Umstanden jeder Lands- nnd Ortsobrigkeit zu überlassen sein.

Fünftens die in dem wegen der Handwerksmißbräuche im Jahr 1731 ergangnen Reichsschluß enthaltene Verordnung wegen Ausschließung verschiedener Personen von Zünften und Handwerken allerdings dahin zu erstrecken, und zu erklären billig und nützlich sei, daß nebst den Art. 4 daselbst benannten und andern Personen der Kinder und Abkömmlinge vormals von den Zünften und Handwerkern ausgeschlossen, nachher aber als hierzu fähig angesehen und deren Zulassung geboten worden, nunmehr ein gleiches sein für die Kinder der sogenannten Wasenmeister und Abdecker (denn von der vorhin von Handwerken, Gilden und Zünften nicht ausgeschlossenen Scharfrichterskindern hier die Frage nicht wäre) zu gestatten, und dergestalt zu ordnen sein, daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute, welche die verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwerken und andern ehrlichen Gesellschaften und Gemeinheiten nicht auszuschließen, mithin die Söhne von den Handwerksmeistern, ohne daß es einer diesfallsigen Legitimation bedürfe, gleich anderer ehrlicher Leute Kinder

unbedenklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwerks- auch der Meisterschaft fähig anzusehen seien, die Töchter aber ohne zu besorgen haben den mindesten Vorwurf sich an Handwerksleute und andere ehrliche Leute verheurathen können. Wonebst auch jene, welche die verabscheuete Arbeit ihrer Eltern und Vorfahrer wirklich getrieben haben, solcher aber sich entziehen wollen, von den Handwerksinnungen auch nicht auszuschließen und nach deren von Kaiserl. Majestät oder aus Kaiserlicher Gewalt, auch der Lands- und Ortsobrigkeit, geschehener Ehrenhaftmachung sotaner Lands- und Ortsobrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgenden Auf- und Annahme und deren Bedingnissen das Dienliche zu verfügen. Dagegen, was also von einer Lands- oder Ortsherrschaft nach derselben Landen und Orts besondern Umständen verfüget werde, von den andern Lands- oder Ortsherrschaften, insoweit es ihren besonderen Landsumständen und Statuten nicht zuwider ist, für gültig und genüglich ebenmäßig zu halten sei. Damit nun

Sechstens nach dem ferneren billigmäßig und gemeinnützlich bezeigten Verlangen aus vorstehender weiteren Anordnung etwas durchgängiges gemacht, und solche durch das ganze Reich auf eine bestimmte Zeit allgemein in Uebung kommen und nicht hie und da gegen den Vollzug des im Jahr 1731 wider die Handwerksmißbräuche ergangenen Reichsschlusses, der sich auf alle Handwerksmäßige Sozietäten und Gewerbe, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erstreckt, einige Schwierigkeiten vorgewendet, und dessen nicht genüglich geschehene Bekanntmachung vorgegeben werden möge, als bestimmen und setzen Wir hiermit zur allgemeinen gleichförmigen durchgängigen Beobachtung obiger Unserer Kaiserl. Verordnung den ersten Tag des nächstkommenden Monats Juli laufenden Jahres zum Termino a quo dergestalt an, daß von solcher Zeit an allenthalben Unsere vorstehende Kaiserliche Verordnung ohne Ausnahme und Unterschied genau erfüllet und fürs künftige gleich denen vorigen Kaiserlichen Patenten vom Jahre 1731 streklich eingehalten, und in allen und jeden Punkten gehorsamlich nachgelebet werde:

Inmaßen alle und jede vorstehende Punkten und Artikel dieser Unserer verneuert und verbesserten Kaiserl. Ordnung, welche zu Aufnahmen und Gedeihen gemeines Nutzen mit Rath, Wissen und Willen der Kurfürsten, Fürsten und Ständen des H. R. Reichs fürgenommen, gebessert und aufgerichtet sind, Wir solche auch gnädigst gut geheißen haben; also ist hierauf durch jeden Stand des Reichs, wes Würdens oder Wesens der wäre, in seinen Gebieten, durch ihre Stadthalter, Vitzthümer, Amtleute, Pfleger und alle ihre Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge sonderlich gegen die Uebertreter dieses Unseres Kaiserl. Gebots und Verbots zu halten und selbige zu vollziehen.

Zu welchen heilsamen Ende diese Unsere Kaiserl. Verordnung aller Orten gewöhnlicher Maßen ohne Verzögerung zu verkünden und jeder männiglich bekannt zu machen. Das ist unser Will und ernstliche Meinung.

Zu Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserl. Insiegel, der geben ist zu Wien den drei und zwanzigsten April Anno 1772. Unseres Reichs im Neunten.

Joseph.

Weißer's Rechte der Handw. v. Christlieb, Seite 410—415.

(Zu Seite 380.)

Nr. 6.

Entwurf eines Gesetzes

für die auf Selbsthilfe der arbeitenden Klassen beruhenden deutschen Genossenschaften zum Behuf der Erleichterung der Legitimation bei Prozessen und Rechtsgeschäften.

§. 1. Diejenigen Vereine, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken und wegen der unbeschränkten Zahl, sowie des stetigen Wechsels der Mitglieder, nicht für geschlossene Sozietäten im Sinne der Gesetze geachtet werden können, erlangen unter den nachstehenden Bedingungen, jedoch ohne Verleihung von Korporationsrechten, durch ein Attest der Gemeindebehörde die Beglaubigung ihrer Statuten mit der Wirkung, daß denselben vor Gericht und sonst überall in Bezug auf die darin angeordnete Vertretung nach Außen und den Vollmachten ihrer Beamten die Beweiskraft öffentlicher Urkunden beigelegt wird.

§. 2. Diejenigen der Eingangs verzeichneten Vereine, welche auf das fragliche Attest Anspruch machen, müssen der Gemeindebehörde, zugleich mit dem Gesuche, das von den Mitgliedern unterzeichnete Originalstatut, sowie auch alle späteren Abänderungen und Ergänzungen desselben einreichen und folgende unerläßliche Grundbestimmungen darin aufnehmen und beobachten:

a) die Bildung eines eigenen Vereinsfonds, bestehend aus Reserve- und Mitgliedervermögen (Geschäftstheile oder Guthaben der Einzelnen in der Vereinskasse) mittelst fester Einlagen und fortlaufender Beisteuern der Mitglieder, welcher Fonds mindestens zehn Prozent der aufzunehmenden fremden Gelder betragen soll;

b) die Bekanntmachung ihres jährlichen Rechnungsabschlusses nebst Bilanz, binnen 3 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres, sowie der Einladung zu den Generalversammlungen, unter Mittheilung der jedesmaligen Tagesordnung, in den durch das Statut bestimmten öffentlichen Blättern;

c) die Führung eines bestimmten, während der Dauer des Geschäftes unabänderlichen Namens.

Sobald diesen Bedingungen genügt wird, ist die Gemeindebehörde befugt und verpflichtet, das erwähnte Attest dahin auszustellen und dem eingereichten Statute anzuhängen:

„daß der betreffende Verein unter dem bestimmten Namen am Orte bestehe, das vorstehende Statut eingereicht und den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes genügt habe.“

Eine weitere Prüfung der Statuten und des Jahresabschlusses, als sie die Feststellung des Vorhandenseins der bevorstehenden Normativbestimmungen erfordert, namentlich eine Einmischung in die Gesellschaftsangelegenheiten und Verwaltung, steht der Behörde überall nicht zu. Die Einreichung späterer, das Statut motifizirender Beschlüsse erfolgt und mittelst Auszugs aus dem über die Beschlußfassung der Generalversammlung

aufgenommenen Protokoll, den die Vereinsvorstände zu unterzeichnen haben, unter Beilegung des die Einladung zur Versammlung enthaltenen Zeitungsblattes, und hat, insofern durch den Nachtrag die obigen Normativbestimmungen nicht berührt werden, die Behörde das Schriftstück nur mit dem Vermerk der geschehenen Einreichung, und daß nichts zu bemerken gefunden worden, an die Vereine zurückzugeben.

§. 3. Für den Fall, daß bestimmte Personen zur Begleitung derjenigen Gesellschaftsämter, denen die Vertretung des Vereins nach Außen übertragen ist, im Stutut nicht benannt sind oder ein Wechsel unter ihnen eintritt, ist ein weiteres Attest der Gemeindebehörde:

> daß die betreffende Funktion für die gesetzte Frist einer gewissen Person durch Gesellschaftsbeschluß übertragen worden,

zur Bescheinigung der Wahl ausreichend, und muß dem Gesuche um dieses Attest ebenfalls ein Auszug des Protokolles über die Wahlversammlung nebst der die Einladung dazu enthaltenen Zeitungsnummer beigelegt, auch die Wahl selbst in den bezeichneten öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

§. 4. Die Vorstände und Ausschüsse der Vereine sind für die Richtigkeit der von ihnen den Behörden und in den öffentlichen Blättern mitgetheilten Schriftstücke, Rechnungsabschlüsse und Anzeigen verantwortlich, und wird jede falsche Angabe, sofern kein anderes Verbrechen oder Vergehen mit unterläuft, mit einer Geldbuße von 5 bis 20 Thalern geahndet.

§. 5. Es bleibt der freien Entschließung einer jeden der im Eingange bezeichneten Gesellschaften überlassen, ob sie sich den im gegenwärtigen Gesetze gemachten Anforderungen unterwerfen und dadurch der Erleichterung desselben theilhaftig machen will, und werden alle diejenigen, welche dies nicht thun, lediglich nach den Bestimmungen der bisherigen Gesetze beurtheilt, ohne daß ihrem Bestehen die mindesten Hindernisse entgegen gesetzt werden können.

Dasselbe gilt, wenn einer der Vereine, welche sich unter gegenwärtiges Gesetz gestellt haben, den Anforderungen desselben, nach Maßgabe der den Behörden vorliegenden Anzeigen und Abschlüsse der Vereinsvorstände, in irgend einem Punkte nicht mehr genügt, und soll die alsdann von der Behörde zu verfügende Zurücknahme des betreffenden Attestes keineswegs sein Fortbestehen, sondern nur den Genuß der ihn durch gegenwärtiges Gesetz zugesicherten Vortheile aufheben. Im Fall der Zurücknahme des Attestes hat die Gemeindebehörde auf Kosten des Vereins in den durch das Statut bestimmten Blättern zu veröffentlichen:

> „daß der Verein nicht mehr zu den nach dem Gesetze vom heutigen Tage legitimirten Vereinen gehört."

Löst sich der Verein vollständig auf, so wird dies gleichermaßen auf Kosten der Mitglieder durch die Gemeindebehörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Zu Seite 725.)

Quellen,

welche dem Verfasser der vorliegenden Schrift zu Gebote gestanden haben und von ihm benutzt worden sind.

I. Geschichte.

a) Politische Geschichte.

Becker's Weltgeschichte. 7. Auflage. (Berlin 1836.)
von Rotteck's Allgemeine Geschichte. 2. Auflage. (Freiburg.)
Schlosser's, F. C., Weltgeschichte für das deutsche Volk. (Frankfurt a. M. 1854.)

b) Geschichte einzelner Länder, Institutionen und Kulturzweige.

Kohlrausch, Friedrich, Die deutsche Geschichte für Schule und Haus. 12. Auflage. (Leipzig 1844)
v. Raumer, Friedrich, Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit. 3. Auflage. (Leipzig 1858.)
Sartorius, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hansa (Göttingen. 1802—1805); fortgesetzt von
Lappenberg (Hamburg 1830.)
Hüllmann, Karl Dietrich, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. (Leipzig 1817.)
— — Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. (Berlin 1805.)
Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. (Göttingen 1818—1819.)
Engländer, Sigmund, Geschichte der französischen Arbeiter-Assoziationen. (Hamburg 1864.)
Lübke, W., Geschichte der Architektur. 2. Auflage. 1858.

c) Geschichte der deutschen Städte, ihrer Bewohner und Verfassungen.

Arnold, Dr., Wilhelm, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. (Hamburg und Gotha 1854.)
Barthold, F. W., Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Bürgerthums. (Leipzig 1850.)
Hüllmann, Karl Dietrich, Städtewesen des Mittelalters. (Bonn, 1826.)
Lancizolle, Dr., Karl Wilhelm, Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens mit besonderer Rücksicht auf die preußischen Staaten. (Berlin und Stettin, 1829.)

Rauschnick, Dr., Das Bürgerthum und Städtewesen der Deutschen im Mittelalter. (Dresden, 1829.)

d) Geschichte des Handels und der Gewerbe.

Arnold, Dr., Wilhelm, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. (Basel, 1861.)
Böhmert, Dr., Viktor, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens. (Urkundliche Geschichte der bremischen Schusterzunft mit Seitenblicken auf die Geschichte des bremischen Zunftwesens überhaupt.) (Leipzig, 1862.)
Engelmann, J., Geschichte des Handels und Weltverkehrs. (Leipzig, 1859.)
Fischer, Johann Christoph Jonathan, Geschichte des Handels. (Hannover 1792.)
Hirsch, Theodor, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte unter der Herrschaft des deutschen Ordens. (Leipzig, 1858.)
Hoffmann, Dr., W., Die Geschichte des Handels, der Erdkunde und Schiffahrt aller Völker und Staaten, von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart rc. 2. Auflage. (Leipzig, 1847.)
Kirchmann, Geschichte der Arbeit und Kultur, dargestellt als Lehrgegenstand für Schüler und als Lehrbuch für Jedermann. 2. Ausgabe. (Leipzig, 1858.)
Lafaurie, Dr., Ad., Geschichte des Handels in Beziehung auf politische Oekonomie und öffentliche Ethik. (Stuttgart, 1848.)
Werner, Karl, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft. (Leipzig, 1861.)
Wilda, Wilh. Eduard, Das Gildewesen im Mittelalter. Neue Aufl. (Berlin, 1838.)

II. Philosophie.

Chalybäus, Heinrich Moritz, System der spekulativen Ethik oder Philosophie der Familie, des Staats und der religiösen Sitte. (Leipzig, 1850.)
Fichte, J. G., Grundlage des Naturrechts. (Jena, 1776—1797.)
„ System der Sittenlehre. (Jena, 1798.)
„ Immanuel Hermann, System der Ethik. (Leipzig, 1853.)
Hegel, Naturrecht und Staatswissenschaft rc. (Berlin, 1821.)
Heeren, Arnold Hermann Ludwig, Ideen über Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. 4. Auflage. (Götingen, 1824—26.)
Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. (Leipzig, 1828.)
Kant, Immanuel, Metaphisische Anfangsgründe der Rechtslehre. (Königsberg, 1797.)
Schleiermacher, Dr., Friedrich, Ueber die Begriffe der Staatsformen; in dessen philosophischen und vermischten Schriften. 2. Bd. (Berlin, 1838.)

III. Recht.

a) Staats-, Kirchen- und Privatrecht.

Gerber's System des deutschen Privatrechts. 4. Auflage. (Jena 1853.)
Hüllmann, Karl Dietrich, Staatsrecht des Alterthums. (Cöln 1820.)
Klüber, Johann Ludwig, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. (Frankfurt a. M., 1840.)

Mackeldey, Dr., Ferdinand, Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts. (Giessen 1829.)
Mohl, Dr., Polizeiwissenschaft. (Tübingen, 1832.)
v. Oesfeld, Max, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung. (Breslau, 1858.)
— — Preußen in kameralistischer und staatswirthschaftlicher Beziehung. (Breslau 1858.)
v. Roenne, Ludwig, Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie. (Leipzig, 1865.)
v. Rohrscheidt, Friedrich Wilhelm, Preußens Staatsverträge. (Berlin 1852.)
Runde, Dr., Justus Friedrich, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. (Göttingen, 1795.)
Schmauß, Corp. jur. publ. (Leipzig, 1774.)
Schmieder, Gottfried, Des Kurfürstenthums Sachsen allgemeine ꝛc. Polizeiverfassung. (Dresden, 1771.)
Terlinden, R. F., Grundsätze des preußischen Stadt- und Bürgerrechts. (Halle 1797.)
Walter, System des gemeinen deutschen Privatrechts. (Bonn, 1855.)
— — Lehrbuch des Kirchenrechts. 3. Auflage. (Bonn, 1825.)
Zachariä, K. S., Deutsches Staats- und Bundesrecht. Abth. 1 u. 2. (Göttingen, 1841.)

b) Gewerberecht.

Eggert, L., Das heutige Gewerbewesen in den Königl. Preußischen Staaten. (Berlin, 1860.)
Fricke, Grundsätze des Rechts der Handwerker. (Göttingen, 1778.)
Keller, W. F., Gesetz über die am 1. Mai 1862 in's Leben getretene Gewerbefreiheit für das Königreich Würtemberg. (Stuttgart, 1862.)
Kulenkamp, J. H., Das Recht der Handwerker und Zünfte. (Marburg, 1807.)
Mascher, H. A., Die Gewerbe-Ordnung Preußens in ihrer neuesten Gestalt. (Potsdam, 1862.)
Ortloff, Recht der Handwerker. (Erlangen, 1803.)
v. Roenne, Ludwig, die Gewerbepolizei des Preußischen Staates. (Breslau, 1851.)
Weißer, Johann Friedrich, Rechte der Handwerker in Würtemberg, neu bearbeitet von Christlieb. (Ulm, 1823.)

c) Gesetze, Verordnungen und Instruktionen.

Gewerbegesetz von Baiern, vom 11. Sept. 1825 und Instruktion vom 20. Mai 1862.
Gewerbe-Ordnung von Preußen, vom 17. Jan. 1845 und Gesetz vom 9. Febr. 1849.
Gewerbe-Ordnung von Oesterreich, vom 20. Dezember 1859.
Gewerbegesetz von Nassau, vom 1. Juni 1860.
„ „ Bremen, vom 4. April 1861.
„ „ Oldenburg, vom 11/23. Oktober 1861.
„ „ Sachsen, vom 15. Oktober 1861.
„ „ Würtemberg, vom 12. Januar 1862.
„ „ Baden, vom 20. September 1862.
„ „ Weimar, vom 30. April 1862.
„ „ Meiningen, vom 16. Juni ~~1628.~~ 1862.

Gewerbegesetz von Waldeck, vom 24. Juni 1862.
" " Gotha, vom 21. März 1862.
" " Altenburg, vom 31. März 1863.
" " Reuß, j. L., vom 1. Juli 1863.
" " Koburg, vom 1. Juli 1863.
" " Braunschweig, vom 3. August 1864.
Reichstage, Abschiede und Satzungen, des heiligen römischen Reichs, sammt andern Kaiserlichen und königlichen Constitutionen ꝛc. (Gedruckt in der Churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt Mayntz, bei Nicolo Heyl, MDCLX.)

IV. Volkswirthschaft.

a) im Allgemeinen.

Bastiat, Fr., Volkswirthschaftliche Harmonien. (Berlin, 1850.)
Bülau, F., Handbuch der Staatswirthschaftslehre. (Leipzig, 1835.)
Eiselen, Grundsätze der Staatswirthschaft. (Berlin, 1818.)
Hildebrand, Dr., Bruno, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft. (Frankfurt a. M., 1848.)
Mill, J. St., Grundsätze der politischen Oekonomie, übersetzt von Soetber. (Hamburg, 1852.)
Frhr. von Nordenflycht, F. O., Einleitung in das Studium der Nationalökonomie. (Berlin, 1864.)
Rau, Dr., Karl Heinrich, Ansichten der Volkswirthschaft mit besonderer Beziehung auf Deutschland. (Leipzig, 1821.)
— — Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik mit anhaltender Rücksicht auf bestehende Staatseinrichtungen. 2. Abth. 5. Auflage. (Leipzig und Heidelberg, 1803.)
Pölitz, Karl Heinrich Ludwig, die Staatslehre für denkende Geschäftsmänner, Kameralisten und gebildete Lehrer. (Leipzig, 1808.)
Ricardo's Grundsätze der Volkswirthschaft und Besteuerung, Aus dem Englischen übersetzt und erläutert von E. Baumstark. (Leipzig, 1837—38.)
Robolsky, Dr., Hermann, Vorschule der Volkswirthschaft. Ein Buch der Belehrung für das deutsche Volk über alle nationalökonomischen Fragen der Gegenwart. Nach Frederic Bastiat frei bearbeitet. (Berlin, 1862.)
Roscher, W., System der Volkswirthschaft. (Stuttgart, 1854—60.)
Say, Jean Bapt., Traité d'économie politique. 6. Auflage. (Paris 1727.)
Gr. v. Soden, Julius, Die Nationalökonomie. (Leipzig, 1805.)
Smith, Dr., Adam, Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. Aus dem Englischen der vierten Auflage neu übersetzte, 2. mit Stewart's Nachrichten von dem Leben und den Schriften des Autors vermehrte Ausgabe. (Breslau und Leipzig, 1799.)
Wirth, M., Grundzüge der Nationalökonomie. 3. Auflage. (Köln, 1861.)

b) Monographien.

aa) über Gewerbewesen.

Albrecht, Heinrich, Unsere ehemalige Zunft- und Innungsverfassung und die Gewerbefreiheit in Preußen. Beide in ihren Folgen und Wirkungen dargestellt. (Danzig 1825.)

Beeg, Dr., J. K., Die Reform des Gewerbewesens in den sieben älteren Theilen des Königreichs Bayern. (München, 1860.)

Braun, Karl, Für Gewerbefreiheit und Freizügigkeit durch ganz Deutschland. (Frankfurt a. M., 1860.)

Brougham, H., Praktische Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbetreibenden Klassen; an Handwerker und Fabrikanten gerichtet. Mit einer Vorrede und Anmerkungen von R. F. Klöden. (Berlin, 1827.)

Ebers, D. M., Johann Jakob Heinrich, Ueber Gewerbe und Gewerbefreiheit. (Breslau, 1825.)

v. Hagens, Caspar, Philosophische und politische Untersuchung über die Rechtmäßigkeit der Zünfte und Polizeitaxen und ihre Wirkungen auf die bürgerliche Gesellschaft mit besonderer Hinsicht auf Fichte's geschlossenen Handelsstaat. (München, 1804.)

Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen. (Königsberg, 1803.)

Langsdorf, Johann Wilhelm, Beantwortung der Frage: Wie kann in Deutschland die Zunftverfassung am zweckmäßigsten modifizirt werden, um zu bewirken, daß die Vortheile derselben erhalten, die aus ihrer Verwaltung und die bei ihren eigenthümlichen Mißbräuchen entspringenden Nachtheile aber möglichst vermieden werden? Gekrönte Preisschrift. (Gießen, 1817.)

Leuchs, Johann Karl, Gewerbe- und Handelsfreiheit oder über die Mittel das Glück der Völker, den Reichthum und die Macht der Staaten zu begründen. (Nürnberg, 1827.)

— — Realrecht und Gewerbsprivilegien, beseitigt und versöhnt mit der Freiheit der Gewerbe und der Ansässigmachung. 2. Aufl. (Nürnberg, 1860.)

Mirus, Dr., Adolf, Ueber die Gewerbebeförderung und Gewerbethätigkeit im Königreich Würtemberg. (Leipzig, 1861.)

Mohl, Dr., Karl Friedrich, Ueber die Frage: Wie können die Vortheile, welche durch das Wandern der Handwerksgesellen möglich sind, befördert und die dabei vorkommenden Nachtheile verhindert werden? Gekrönte Preisschrift. (Erlangen, 1798.)

Nibler, D. J. B., Ueber das Zunftwesen und über die Gewerbefreiheit. (Erlangen, 1816.)

Ortloff, Johann Andreas, Beantwortung der Preisfrage: Wie können die Vortheile, welche durch das Wandern der Handwerksgesellen möglich sind, befördert und die dabei vorkommenden Nachtheile verhütet werden? (Erlangen, 1798.)

Rau, Dr., Karl Heinrich, Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. Eine gekrönte Preisschrift. (Leipzig, 1819.)

Reingruber, J. B., Ueber die Natur der Gewerbe. (Landshut, 1815.)

Schulz, Dr., Heinrich, Ueber die Bedeutung der Gewerbe im Staate und über das Naturprinzip der Verfassungsbildung. Eine staatswissenschaftliche Fehde, geführt in einer Reihe von Streitschriften. Erste Abth. (Hamm, 1821.)

v. Steinbeiß, Dr., F., Die Elemente der Gewerbeförderung nachgewiesen an der belgischen Industrie. (Stuttgart, 1853.)

Starke, A., Die Gewerbefreiheit in Baiern. (Leipzig, 1861.)

Stahlmüller, K. F., Versuch einer bedingten Gewerbefreiheit in besonderer Beziehung auf Baierns Staatsverhältnisse, oder Vorschläge, wie durch Verbesserung des Zunft-

wesens in Baiern mehr, als durch Gewerbefreiheit erreicht werden kann. (Kulmbach, 1825.)

Weiß, Johann Adam, Ueber das Zunftwesen und die Frage: Sind die Zünfte beizubehalten oder abzuschaffen? Eine gekrönte Preisschrift. (Frankfurt, 1798.)

Ziegler, Johann Friedrich, Ueber die Gewerbefreiheit und deren Folgen mit besonderer Rücksicht auf den preußischen Staat 2c. (Berlin, 1819.)

Ueber das Zunftwesen, Beherzigung für die Wiederherstellung der Zünfte, mit einem Anhange, die Grundlinien zu Einrichtung von Handwerksschulen enthaltend. (Bonn, 1818.)

bb) über Genossenschaftswesen

Huber, V. A., Genossenschaftliche Briefe aus Belgien, Frankreich und England aus den Jahren 1854. (Hamburg.)

— — Concordia, Beiträge zur Lösung der sozialen Fragen. 7. u. 8. Heft. (Leipzig, 1861.)

— — Soziale Fragen I. Das Genossenschaftswesen und die ländlichen Tagelöhner. (Nordhausen, 1863.)

— — Noth und Hilfe unter den Fabrikarbeitern auf Anlaß der Baumwollensperre in England. (Hamburg, 1863.)

— — Die Arbeiter und ihre Rathgeber. (Berlin, 1863.)

Lassalle, Ferdinand, Offenes Antwortschreiben an das Central-Comité zur Berufung eines Allgemeinen Deutschen Arbeiterkongresses zu Leipzig. (Zürich, 1863.)

— — Arbeiterprogramme. Ueber den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes. (Zürich 1863.)

— — Herr Bastiat Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian oder Kapital und Arbeit. (Berlin, 1864.)

Lassalle's Rede bei der am 16. April 1863 in Leipzig abgehaltenen Arbeiterversammlung. Nebst Briefen der Herren Prof. Wuttke und Dr. Lothar Bucher.

Miller, Bernhard, Die deutsche Arbeiterbewegung. (Leipzig, 1863.)

Pfeiffer, Eduard, Ueber Genossenschaftswesen. Was ist der Arbeiterstand in der heutigen Gesellschaft. Und was kann er werden? (Leipzig, 1863.)

Proudhon, P. J., Organisation du crédit et de la circulation et solution du probleme social. (Paris, 1848.)

Rodbertus, Offener Brief an das Comité des deutschen Arbeitervereins zu Leipzig. (Leipzig, 1863.)

Schulze-Delitzsch, Die arbeitenden Klassen und das Assoziationswesen in Deutschland als Programm zu einem deutschen Kongreß. 2. Aufl. (Leipzig, 1863.)

— — Capitel zu einem deutschen Arbeiterkatechismus. Sechs Vorträge vor dem Berliner Arbeiterverein. (Leipzig, 1863.)

v. Schweizer, Dr. jur., J. B., Lucinde oder Kapital und Arbeit. Ein sozialpolitisches Zeitgemälde aus der Gegenwart. 1. Bd. (Frankfurt, 1863.)

Wackernagel, Wilhelm, Offener Brief eines Urwählers dritter Klasse, der nicht „Arbeiter", an Herrn Ferdinand Lassalle. (Elberfeld, 1863.)

Wirth, Max, Die Arbeiterfrage. (Frankfurt a. M., 1863.)

cc) über Geld- und Kreditwesen.

Bergius, C. J., das Geld- und Bankwesen in Preußen. (Breslau, 1846.)

Die Börse, Börsenoperationen und Täuschungen, die Stelle der Aktionäre und des Gesammtpublikums. Ein Handbüchlein für Papierspekulanten und Nichtspekulanten. Auf Grundlage von Proudhon's Manuel du Speculateur de la Bourse für deutsche Leser frei bearbeitet. (Zürich, 1857.)

Hübner, Otto, Die Banken. (1854.)

Julius, Gustav, Bankwesen. Ein neues Gespenst in Deutschland. (Leipzig, 1846.)

Köppe, R., Die Vortheile eines Central-Kredit-Instituts zur Hebung von Handel und Industrie, Vermehrung des Umsatzes in allen Geschäftsbranchen und Begründung eines unverzinslichen Kredits. (Berlin, 1856.)

V. Statistik.

Behrens, G., Topographie und Statistik von Lübeck und dem mit Hamburg verbundenen Amte Bergedorf. (Lübeck, 1839.)

von Czoernig, Freiherr, Karl, Oesterreichs Neugestaltung 1848—1858. (Stuttgart und Augsburg, 1858.)

Dieterici, C. F. W., Handbuch der Statistik des preußischen Staates. (Berlin, 1861.)

Industrie und Handel im Kaiserthum Oesterreich. Nach ihrem gegenwärtigen Standpunkte dargestellt von L. Brodhuber, Dr. C. Holdhaus und A. Martini (Wien, 1861.)

Kolb, G. Fr., Handbuch der vergleichenden Statistik des Völkerzustandes und Staatenkunde. 2. Auflage. (Leipzig, 1860.)

Michaelis, Dr., Julius, Deutschlands Eisenbahnen. (1863.)

Schulze-Delitzsch, H., Jahresbericht für 1862 über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. (Leipzig, 1863.)

Ungewitter, Dr., F. H., Die preußische Monarchie, geographisch, statistisch, topographisch und historisch ausführlich dargestellt. (Berlin, 1858.)

VI. Vermischte Schriften.

Bernoulli, Dr., Christoph, Handbuch der Dampfmaschinenlehre. 3. Aufl. (Stuttgart und Tübingen, 1847.)

Das Buch der Erfindungen, Gewerbe und Industrien. Herausgegeben unter Mitwirkung von J. Engelmann, F. W. Grüner, Dr. H. Hirzel, Fr. Kohl, Fr. Luckenbacher, Oskar Mothes, Udo Schwarzwäller, H. Stahl u. A. (Leipzig, 1862.)

Desgleichen Supplement-Band. (Leipzig, 1863.)

Hase, Handbuch zur Kenntniß des Preuß. Polizei- und Kameralwesens. (Magdeburg, 1797.)

Moeser, Justus, Patriotische Phantasien. 8. Auflage. (Berlin, 1778.)

Schraube, Dr., Otto, Rathschläge an das Volk zur Erhaltung der Gesundheit. Berlin, 1864.)

York (Garde), Bernhard, London, Skizzen. Eine Festgabe zur Welt-Industrie-Ausstellung von 1862. (Weißenfels, 1862.)

VII. Periodische Schriften.

Blätter für Handel, Gewerbe und soziales Leben. Nr. 43, 1864.
Berlinische Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen. Nr. 212, 164.
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik von Bruno Hildebrandt. 1. Jahrgang, 4. Heft, Seite 488, ferner 2. Heft, S. 211, 2. Jahrgang, 1. Bd, S. 1.
Zeitschrift des königl. preuß. statistischen Bureaus. 1861. Nr. 4 und 5.
Heidelberger Jahrbücher der Literatur. Jahrgang 1817. S. 282.
Nemesis. Zeitschrift für Politik und Geschichte. Herausgegeben von Heinrich Luden. 10. Bd. 2. Stück. (Weimar, 1817.)
Der Sozial-Demokrat. Organ des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins.

VIII. Lexikographische Werke.

Allgemeine deutsche Real-Encyklopädie für gebildete Stände. Conversations-Lexikon. 9. Auflage. (Leipzig — Brockhaus — 1846.)
General-Universal-Lexikon, oder das gesammte menschliche Wissen in encyklopädischer Form und Kürze. Ein unentbehrliches Haus-, Hand- und Nachschlagebuch für Jedermann ꝛc. (Naumburg, 1857.)
Das Staats-Lexikon. Encyklopädie der sämmtlichen Staatswissenschaften für alle Stände. In Verbindung mit vielen der angesehensten Publizisten Deutschlands herausgegeben von Carl von Rotteck und Carl Welcker. 9. Auflage. (Altona, 1846.)
Staats- und Gesellschafts-Lexikon von Hermann Wagner. (Berlin, 1862.)

IX. Abhandlungen.

Engel, Dr., Die Sparkassen in Preußen als Glieder in der Kette der auf Selbsthilfe aufgebauten Anstalten (Nr. 4 und 5 der Zeitschrift des königl. preuß. statistischen Bureaus. 1861.)
Hildebrand, Dr., Bruno, Natural-, Geld- und Kreditwirthschaft (in dessen Jahrbüchern. 2. Jahrg. 1. Bd. S. 1.)
Kius, Dr., Die Preis- und Lohnverhältnisse des 16. Jahrhunderts in Thüringen. (In Hildebrand's Jahrb. 1. Jahrg. S. 65.)
Mathi, Karl, Nationalökonomie (in Rotteck und Welcker's Staatslexikon. 9. B. S. 355).
Münzwesen (in demselben Werke. 9. Bd. S. 286).
Pauli, C. W., Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Sechs Vorlesungen, gehalten in den Jahren 1838 bis 1846. (Lübeck, 1847.)
Roscher, Wilhelm, Die österreichische Nationalökonomie unter Kaiser Leopold (in Hildebrand's Jahrb. 2. Jahrg. 1. Bd. S. 25.)
— — Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre.
Schüz, Dr., Wuchergesetze (im Staatslexikon von Rotteck und Welcker. 12. Bd. S. 809).

X. Berichte, Verhandlungen, Tabellen, Petitionen, legislatorische Motive, Denkschriften, Rezensionen.

Asher, Dr., Bericht der technischen Sektion der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerke über eine Untersuchung der Gewerbeverhältnisse. (Hamburg, 1861.)

Bericht des Berliner Handwerkervereins, betreffend die Verwaltung vom 1. April 1861 bis März 1863.

— — über den Handel, die Industrie und die Verkehrsverhältnisse in Niederösterreich während der Jahre 1857 bis 1860. Erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. (Wien, 1861.)

— — der Kommission für Handel und Gewerbe im preußischen Abgeordnetenhause für das Jahr 1861. Nr. 163.

Böhmert, Dr., Viktor, Bericht über den Stand der deutschen Gewerbefreiheit- und Freizügigkeitsfrage. (Bremen, 1863.)

Denkschrift für den Landtag der Provinz Sachsen. Ueber die Verfassung, in welcher sich die Gewerbe in unserem Vaterlande befinden.

Endemann, W., Gesetzentwurf über die privatrechtliche Stellung der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. (Hildebrandt's Jahrbücher 2c.) (1. Jahrg. 4. Heft. S. 488.)

Die neuesten Forschungen über die Geschichte der deutschen Arbeit im Mittelalter. (Daselbst. 2. Heft. S. 213.)

Die Gewerbefrage in Preußen. Zwei Petitionen an die hohen Häuser des Allgemeinen Landtags 2c. (Berlin, 1861.)

Motive zu dem von den Abgeordneten Müller und Reichenheim unterm 31. Jan. 1861 im preußischen Abgeordnetenhause eingebrachten Entwurfe eines Gewerbegesetzes Nr. 20.

— — zu dem unter Nr. 159 dem preuß. Abgeordnetenhause in der Session von 1860 vorgelegten Gesetzentwürfe.

— — zu dem Entwurfe einer Gewerbe-Ordnung in Oesterreich.

Tabellen der Handwerker und Fabriken, sowie der Handels- und Transportgewerbe im Zollverein. Nach den Aufnahmen im Jahre 1861 vom Central-Bureau des Zollvereins zusammengestellt.

Verhandlungen des Congresses deutscher Volkswirthe in Gotha, 1858, (im Arbeitgeber 1858.)

Desgleichen zu Frankfurt a. M., 1859 (Beilage zum Arbeitgeber von 1859.)

" " Köln, 1860 (desgleichen von 1860).

" " Stuttgart, 1861 (Stuttgart 1861).

" " Weimar 1862 (Weimar 1862).

Verwaltungsbericht der preußischen Bank für das Jahr 1863.

Druck von G. Pätz in Naumburg.

Von demselben Verfasser sind in gleichem Verlage erschienen:

Der landwirthschaftliche Real- und Gewerbekredit, oder: Wie kann den Klagen der preußischen Landwirthe über Geld- und Kreditmangel abgeholfen werden? 176 Seiten gr. 8°. Preis 1 Thlr.

Die Gewerbeordnung Preußens in ihrer neuesten Gestalt. 320 Seiten, gr. 8. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Die Gewerbesteuer-Gesetzgebung Preußens in ihrer neuesten Gestalt. 216 Seiten gr. 8°. Preis 1 Thlr. 5 Sgr.

Die Grundsteuer-Regelung in Preußen auf Grund der Gesetze vom 21. Mai 1861. Dargestellt nach Geographie, Geschichte, Statistik und Recht. 280 Seiten gr. 8°. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Die städtische Kommunalverfassung oder der städtische Kommunalbeamte Preußens. Dargestellt für städtische Gemeindebeamte, Stadtverordnete und Stadtbürger. Zweite Auflage. 528 Seiten gr. 8°. 2 Thlr. 10 Sgr.
